Verhandlungen

der

II

zweiten Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

im Jahre 1833.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

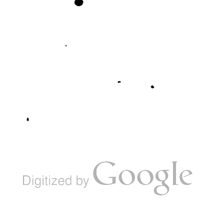
Protokolle.

Vierter Band.

4

Darmstadt 1833,

Großherzogl. Hof- und Cabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker.



Achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 17. Juni 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 46 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 79. Sitzung wird genehmigt, worauf der Präsident

II. folgende neue Eingaben bekannt macht:

1) eine Mittheilung der ersten Kammer über den Vortrag des Herrn Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums, Freiherrn v. Hofmann Excellenz, die Prorogation des bestehenden Finanzgesetzes für die Dauer des ganzen Jahrs 1833 betr.;

2) eine Beschwerdevorstellung mehrerer Gewerbtreibenden des Bezirks Vöhl, wegen Entrichtung der Nachsteuer von ausländischen Producten;

3) einen Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Abänderung des Art. 7 in dem Gesetz vom 13. März 1824, wegen Verwandlung der nichtfiscalischen Zehnten betr.; Beil. CCCLXXVIII.

4) eine Vorstellung der Ortsvorstände des Bezirks Büdingen, um Entschädigung des Gräflichen Forstrentmeisters Lehn und Kammerassessors Bernhard zu Büdingen, wegen der im Jahr 1830 durch die tumultuarischen Auftritte erlittenen Verluste.

Die Eingaben Nr. 1 und 2 werden dem ersten Ausschuß zur Berichtserstattung zugewiesen, die Vorstellung Nr. 4 aber, zufolge des Art. 81 der Verfassungsurkunde, zu den Acten genommen.

III. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge werden hierauf, Namens des dritten Ausschusses, folgende Berichte erstattet:

1) durch den Abg. Brunk, über die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren 1830, 1831 und 1832.

Beil. CCCLXXIX.

2) durch den Abg. v. Brandis, die Vermehrung der Brodportion für die im Dienst befindliche Manyschaft des Großherzoglichen Militärs betreffend.

Beil. CCCLXXX.

IV. Die Tagesordnung führt zur Berathung über den Bericht des dritten Ausschusses, den Antrag der Abg. Hopfner, Emmerling, Elwert, E. E. Hoffmann und Schad, wegen der militärischen Besetzung von Rödelheim durch Königl. Preußische Truppen betr.

Nach vorausgeschickter Einleitung des Präsidenten bemerkt

Der Abg. Goldmann: Ich bin vollkommen mit der Aeußerung in der Motion und in dem Ausschußbericht einverstanden, daß das Großherzogl. Hessische Militär in treuer, pflichtgemäßer Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, in dem Sinn für Gesetzlichkeit, öffentliche Ruhe und Ordnung, durch kein anderes übertroffen, und daß es stets jede Versuchung zu einer Abweichung hiervon ferne von sich zu halten wissen wird.

Ich werde mich auch nicht dagegen erklären, wenn etwa in einem besonderen Antrage die Unzulänglichkeit der dermaligen Einquartierungsvergütung für Rödelheim, oder irgend ein Druck anderer Art, nachgewiesen, und hierauf ein Ersuchen um Abhülfe gestellt werden wollte.

Doch dies ist nicht Gegenstand der Motion, die Aeußerung des Regierungscommissärs hierüber ist noch nicht eingeholt, nnd es kann daher auch in dieser Beziehung jetzo noch nicht von einer Berathung die Rede seyn.

Wenn dagegen in der Motion und dem Ausschußbericht darauf angetragen wird, an die Staatsregierung die Anfrage zu richten: aus welchen Gründen Rödelheim von fremden, und nicht von Hessischen Truppen besetzt worden sey, so

kann ich hiermit nicht einverstanden seyn, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Es sind nicht, wie mit so vielem Nachdruck in der Motion und dem Ausschußbericht bemerkt wird, Truppen eines fremden Fürsten, welche Rödelheim besetzt haben, sondern Truppen des Bundes, Truppen, welche unter der Disposition des Bundes stehen, so wie auch Mainz weder eine Oesterreichische, noch eine Preußische, noch eine Oesterreich und Preußen gemeinschaftliche Festung ist, sondern eine Bundesfestung.

2) Die Bundesversammlung hat nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, für Aufrechthaltung der inneren Ruhe *in* Deutschland zu sorgen, und das Großherzogthum *Hessen hat die* Pflicht, sich den deßfallsigen Beschlüssen, welche die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit faßt, zu unterwerfen.

Dies belegen klar die Art. 2, 3, 7 und 11 der Bundesacte, die Art. 1, 4, 16, 25, 26, 28 und 58 der Schlußacte und der Art. 1 unserer Verfassungsurkunde.

3) Wenn man die Ausübung dieses Rechts und dieser Pflicht auf etwaige Maaßregeln in dem Staate beschränkt wissen will, wo die Ruhe und Sicherheit gestört wird, und wenn man daraus ableiten will, daß Rödelheim, ein Hessischer Ort, nicht besetzt werden dürfe, wegen Unruhen in Frankfurt, also in einem andern Bundesstaate, so würde dadurch indirect der Bundesversammlung die Ausübung einer ihrer wichtigsten Pflichten leicht unmöglich gemacht werden können, wenn eine solche Behauptung richtig wäre. — Wäre *sie aber auch* richtig, so bewiese sie für den vorliegenden Fall nichts, sobald man berücksichtigt, daß der Angriff vom 3. April offenbar nicht gegen die Stadt Frankfurt, sondern gegen den Bund als solchen gerichtet war.

Zu diesem gehört doch wohl Rödelheim auch; oder soll etwa die Bundesversammlung bei einer Rebellion gegen den Bund weniger Rechte haben, als bei einer Rebellion in einem einzelnen Staate?

4) Wenn der Ausschuß supponirt, daß die Besetzung Rödelheims gegen den Willen der Staatsregierung vorgenommen worden sey, so ist dies eine etwas gewagte Behauptung. Es geht ein Beweis dafür, meines Erachtens, aus dem Schreiben des Herrn Regierungscommissärs noch keineswegs hervor. — Wäre sie aber auch gegründet, so wissen wir, daß in der Bundesversammlung die Mehrzahl der Stimmen entscheidet, daß sich also die Minorität der Majorität

unterwerfen muß, und wenn in der fraglichen Sache wirklich eine Minorität in der Bundesversammlung vorhanden war, oder noch ist, so wird sie durch einen Beschluß dieser Kammer im Sinne des Ausschusses doch immer keine Verstärkung zur Durchführung ihrer Ansicht erhalten. Ich erkläre mich endlich

5) gegen den Antrag aus dem Grunde, weil ich es für voreilig und unangemessen halte, jetzt schon, wo uns der Stand der Untersuchung der Frankfurter Ereignisse noch unbekannt ist, Schritte zu thun, aus welchen die Absicht hervorleuchten könnte, direct oder indirect etwas von den Resultaten der bisherigen Untersuchungen der Oeffentlichkeit übergeben zu sehen, und welche dann vielleicht gar noch zur Erschwerung der Untersuchung beitragen könnten. Diese soll man im Gegentheil erleichtern. Ich hoffe und fordere es von der Bundesversammlung, als eine Pflicht, daß sie für strengste und sorgfältigste Untersuchung des fraglichen Complotts und aller seiner geheimen Verzweigungen sorgt, und Tausende fordern dies mit mir, damit wir nicht endlich noch um unsere Freiheit durch Freiheitsapostel gebracht werden, welche eine Freiheit blos für sich, aber nicht für Andere verlangen. Ganz gegen die Erreichung dieser Zwecke aber wäre es, wenn man jetzo schon Schritte thun wollte, um von der Bundesversammlung Aeußerungen zu erhalten, aus welchen vielleicht Folgerungen über die Resultate und den Stand der bisherigen Untersuchung gezogen werden könnten, die ihrem Fortgange schaden. Ich bezweifle auch sehr, ob sich die Bundesversammlung, oder unsere Staatsregierung, durch einen Antrag der Stände, zu solchen Aeußerungen bewogen finden dürfte, und ob ein solcher Antrag die mindeste Folge haben wird.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß der Abg. Goldmann, welcher sonst in seinen Urtheilen und Ansichten vor Andern sich auszeichnet, doch in seiner heutigen Auseinandersetzung sich geirrt hat. Ich glaube, die Staatsregierung würde viel besser gethan haben, wenn sie, wie gegen die Gemeinde Rödelheim und deren Vorstand, der Kammer offen erklärt hätte, warum Rödelheim durch Preußisches Militär besetzt worden sey, und ich glaube doch, eine Versammlung, welche aus dem ganzen Volke gewählt wird, verdient eben so viel Berücksichtigung, als der Ortsvorstand von Rödelheim. Der Senat der freien Stadt Frankfurt hat ebenfalls über die Besetzung der Stadt, so wie der derselben zugehörigen Ortschaften, eine beruhigende Erklärung erlassen; er hat

seine Verwalteten von allen Schritten in Kenntniß gesetzt, welche er gethan hat, um die Besetzung der Stadt und deren Gebiet durch fremde oder Bundestruppen abzuwenden. Der Senat hat endlich erklärt, daß seinem Wunsche, wenn auch nicht für den Augenblick, doch bald möglichst willfahrt und die fremden Truppen zurückgerufen werden würden. Unsere Staatsregierung hätte ebenfalls so gegen ihre Angehörigen zu Werke gehen sollen. Dies würde bewiesen haben, daß sie die Offenheit liebt, und dem Publikum gerne über Vorfälle dieser Art Beruhigung giebt. Wir hören, daß hierauf selbst der betreffende Kreisrath schon unsere Staatsregierung aufmerksam gemacht, daß man in Rödelheim selbst sich dafür ausgesprochen hat, daß man die hohe deutsche Bundesversammlung veranlassen möge, die Truppen zurückzuziehen, und diesen Ort, wenn es nöthig wäre, mit unserem Militär zu besetzen. Man sagt freilich, das Attentat sey so arg gewesen, daß es solche Maaßregeln hätte hervorrufen müssen. Ich gebe zu, daß Sicherheitsmaaßregeln getroffen werden mußten, ja ich glaube, in ganz Deutschland kann nicht leicht eine Handlung mehr verachtet und verwünscht werden, als diese, da Meuchelmord vom deutschen Mann jederzeit verachtet wurde. Allein ich frage: Ist es darum gerecht, daß man die Rechte eines Bundesstaates gefährdet? Der Hauptgrund für die Besetzung unseres Staatsgebietes mit Bundestruppen soll in dem Art. 26 der Wiener Schlußacte liegen, welcher sagt:

„Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeiten „der Unterthanen gegen die Obrigkeit, die innere Ruhe un„mittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer „Bewegung zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum „Ausbruch gekommen ist rc."

Allein von allem dem ist hier keine Rede, wenn auch der Abg. Goldmann dies noch bezweifelt. Die Erklärung des Ministeriums an den Ortsvorstand zu Rödelheim sagt unumwunden, daß das Ministerium sich alle mögliche Mühe gegeben und den Großherzoglichen Gesandten am Bundestage beauftragt habe, die Besetzung von Rödelheim abzuwenden, und daß man dahin streben wolle, den Abzug dieser Truppen zu beschleunigen. In der Antwort aber an den Ausschuß hat man dies nicht gesagt, man hat den Ausschuß vielmehr auf einen Zeitungsartikel verwiesen, welchen man eben so gut für eine Privatnachricht ansehen konnte und wohl auch nicht anders würde angesehen haben, wenn uns nicht die ausdrückliche Erklärung des Ministeriums zugegangen wäre, daß dieser Artikel officiell sey.

Man spricht auf der anderen Seite von den Kosten, welche uns verursacht worden wären, wenn wir ein Commando unserer Truppen nach Rödelheim hätten entsenden sollen. Allein ich glaube, daß diese Kosten von dem ganzen Bunde hätten übernommen werden müssen. Wäre dies nicht der Fall, und hätte Oesterreich und Preußen die Kosten allein zu tragen, so würden wir allerdings durch die Besetzung Rödelheims von unseren Truppen pecuniären Nachtheil erleiden müssen, weil wir diesen bekanntlich Zulage an Sold ꝛc. zu geben hätten.

Indessen würde wohl Niemand unter uns die Kosten scheuen, wenn es sich darum handelte, die Rechte des Fürsten und des Landes zu wahren und aufrecht zu erhalten.

Ich gebe zu, daß der Bund das Recht hat, bei wirklich herrschender Aufregung an irgend einem Orte, das eine oder andere Armeekorps als Bundesheer zu bezeichnen, welches diesen Aufruhr dämpfen soll, allein immer besteht dabei die Bedingung, daß die betreffende Landesregierung nicht selbst im Stande ist, die Ruhe durch Entwickelung eigener militärischer Kräfte wieder herzustellen. Wenn wir aber der Ansicht des Abg. Goldmann nachgeben, so könnte vielleicht der Bund Veranlassung finden, beständig 3 oder 4 Corps mobil zu halten, um bei jeder einigermaßen bedeutenden Aufregung eine Armee in die betreffenden Bundesstaaten zu entsenden, welche dort unabhängig von der Regierung des Landes, nur im Auftrage des Bundes, zu schalten hätten.

Was aber den letzten und Hauptgrund meines Freundes Goldmann betrifft, wonach er wünscht, daß man die Sache beruhen lassen möge, damit der Gang der Untersuchung nicht gehemmt werde, oder vielleicht Erklärungen provocirt würden, welche die Sache nur verzögern könnten, so weis ich nicht, wie der Gang der Untersuchung mit der Besetzung von Rödelheim und den dorthin gelegten Truppen zusammen kommt. In dieser Hinsicht glaube ich, meine Herrn, ist es völlig einerlei, ob Rödelheim von Großherzoglich Hessischen Truppen, oder Königlich Preußischem, oder Kaiserlich Königl. Oesterreichischem Militär besetzt ist.

Der Bund konnte wohl erklären, daß die Besetzung von Rödelheim nothwendig sey, allein er mußte es dann der Regierung des Landes überlassen, hier ihre eigenen Militärkräfte anzuwenden, so lange sie wenigstens hieran in keiner Weise gehindert war. In dieser Hinsicht also glaube ich, braucht die Kammer nicht bedenklich zu seyn, eine Anfrage an die Staatsregierung zu erlassen. Man hat zwar gesagt, der Bund werde wenig Rücksicht darauf nehmen können, oder nehmen mögen;

allein, meine Herrn, der Bund wird allerdings darauf Rücksicht nehmen, wenn das Ministerium, veranlaßt durch die Stände, ein Ansinnen in dieser Beziehung an die Bundesversammlung macht. Denn wollte man das Gegentheil voraussetzen, so würde die Wirksamkeit der Stände gleich Null seyn, und gar keinen Zweck haben, denn wir sind berufen, die Rechte des Landes zu wahren. Folglich auch in seinem Verhältnisse zum deutschen Bund. Ich stimme demnach, vor wie nach auf Folgegebung der Motion.

Der Abg. Höpfner: Die vorliegende Motion ist darauf gerichtet, bei der Staatsregierung anzufragen, welche besonderen Umstände Veranlassung gegeben haben, vom Staatsgebiete des Großherzogthums den Ort Rödelheim, statt durch Großherzoglich Hessische, durch Kaiserlich Königlich Oesterreichische oder Königlich Preußische Truppen besetzen zu lassen? Der Herr Regierungscommissär hat auf das Ersuchen des Berichterstatters des dritten Ausschusses: ihm diejenigen Erläuterungen zu geben, welche der Gegenstand zu erfordern scheine, sich auf den bekannten Artikel bezogen, der in der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom 16. April dieses Jahres erschien, und zwar mit dem Zusatz, daß dieser Artikel als officiell zu betrachten sey.

Es ist darin gesagt, „daß in Betracht rc." bis „besetzen lassen."

Durch diese von dem Herrn Regierungscommissär dem Berichterstatter des dritten Ausschusses gegebene Erläuterung, würde ich die vorliegende Motion für erledigt halten, wenn zwei Voraussetzungen vorhanden wären, nämlich

1) daß die vorläufige Erklärung des Herrn Regierungscommissärs an den Referenten des dritten Ausschusses, als eine, der Ständeversammlung von der Großherzoglichen Staatsregierung gegebene Antwort betrachtet werden könnte und müßte, oder

2) daß in dem entgegengesetzten Falle doch die fragliche Erklärung, ihrem Inhalte nach so beschaffen wäre, daß die Motion jetzt als überflüssig, somit als erledigt erscheine.

Ich glaube, daß keine von diesen beiden Voraussetzungen hier eintritt, was aus Folgendem hervorgehen dürfte:

Was die erste der angegebenen Voraussetzungen betrifft, so hatte die von dem Herrn Regierungscommissär gegebene Erläuterung keinen anderen Zweck, als die, dem Ausschußreferenten zu seiner Berichtserstattung die erforderlichen Notizen an die Hand zu geben, und sie konnte um so weniger als eine Antwort auf die in Folge der Motion vorzulegende Frage betrachtet werden, als diese Frage nicht eher zur Eri-

Man spricht auf der anderen Seite von den Kosten, welche uns verursacht worden wären, wenn wir ein Commando unserer Truppen nach Rödelheim hätten entsenden sollen. Allein ich glaube, daß diese Kosten von dem ganzen Bunde hätten übernommen werden müssen. Wäre dies nicht der Fall, und hätte Oesterreich und Preußen die Kosten allein zu tragen, so würden wir allerdings durch die Besetzung Rödelheims von unseren Truppen pecuniären Nachtheil erleiden müssen, weil wir diesen bekanntlich Zulage an Sold ꝛc. zu geben hätten.

Indessen würde wohl Niemand unter uns die Kosten scheuen, wenn es sich darum handelte, die Rechte des Fürsten und des Landes zu wahren und aufrecht zu erhalten.

Ich gebe zu, daß der Bund das Recht hat, bei wirklich herrschender Aufregung an irgend einem Orte, das eine oder andere Armeekorps als Bundesheer zu bezeichnen, welches diesen Aufruhr dämpfen soll, allein immer besteht dabei die Bedingung, daß die betreffende Landesregierung nicht selbst im Stande ist, die Ruhe durch Entwickelung eigener militärischer Kräfte wieder herzustellen. Wenn wir aber der Ansicht des Abg. Goldmann nachgeben, so könnte vielleicht der Bund Veranlassung finden, beständig 3 oder 4 Corps mobil zu halten, um bei jeder einigermaßen bedeutenden Aufregung eine Armee in die betreffenden Bundesstaaten zu entsenden, welche dort unabhängig von der Regierung des Landes, nur im Auftrage des Bundes, zu schalten hätten.

Was aber den letzten und Hauptgrund meines Freundes Goldmann betrifft, wonach er wünscht, daß man die Sache beruhen lassen möge, damit der Gang der Untersuchung nicht gehemmt werde, oder vielleicht Erklärungen provocirt würden, welche die Sache nur verzögern könnten, so weis ich nicht, wie der Gang der Untersuchung mit der Besetzung von Rödelheim und den dorthin gelegten Truppen zusammen kommt. In dieser Hinsicht glaube ich, meine Herrn, ist es völlig einerlei, ob Rödelheim von Großherzoglich Hessischen Truppen, oder Königlich Preußischem, oder Kaiserlich Königl. Oesterreichischem Militär besetzt ist.

Der Bund konnte wohl erklären, daß die Besetzung von Rödelheim nothwendig sey, allein er mußte es dann der Regierung des Landes überlassen, hier ihre eigenen Militärkräfte anzuwenden, so lange sie wenigstens hieran in keiner Weise gehindert war. In dieser Hinsicht also glaube ich, braucht die Kammer nicht bedenklich zu seyn, eine Anfrage an die Staatsregierung zu erlassen. Man hat zwar gesagt, der Bund werde wenig Rücksicht darauf nehmen können, oder nehmen mögen;

allein, meine Herrn, der Bund wird allerdings darauf Rücksicht nehmen, wenn das Ministerium, veranlaßt durch die Stände, ein Ansinnen in dieser Beziehung an die Bundesversammlung macht. Denn wollte man das Gegentheil voraussetzen, so würde die Wirksamkeit der Stände gleich Null seyn, und gar keinen Zweck haben, denn wir sind berufen, die Rechte des Landes zu wahren. Folglich auch in seinem Verhältnisse zum deutschen Bund. Ich stimme demnach, vor wie nach auf Folgegebung der Motion.

Der Abg. Höpfner: Die vorliegende Motion ist darauf gerichtet, bei der Staatsregierung anzufragen, welche besonderen Umstände Veranlassung gegeben haben, vom Staatsgebiete des Großherzogthums den Ort Rödelheim, statt durch Großherzoglich Hessische, durch Kaiserlich Königlich Oesterreichische oder Königlich Preußische Truppen besetzen zu lassen? Der Herr Regierungscommissär hat auf das Ersuchen des Berichterstatters des dritten Ausschusses: ihm diejenigen Erläuterungen zu geben, welche der Gegenstand zu erfordern scheine, sich auf den bekannten Artikel bezogen, der in der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom 16. April dieses Jahres erschien, und zwar mit dem Zusatz, daß dieser Artikel als officiell zu betrachten sey.

Es ist darin gesagt, „daß in Betracht rc." bis „besetzen lassen."

Durch diese von dem Herrn Regierungscommissär dem Berichterstatter des dritten Ausschusses gegebene Erläuterung, würde ich die vorliegende Motion für erledigt halten, wenn zwei Voraussetzungen vorhanden wären, nämlich

1) daß die vorläufige Erklärung des Herrn Regierungscommissärs an den Referenten des dritten Ausschusses, als eine, der Ständeversammlung von der Großherzoglichen Staatsregierung gegebene Antwort betrachtet werden könnte und müßte, oder

2) daß in dem entgegengesetzten Falle doch die fragliche Erklärung, ihrem Inhalte nach so beschaffen wäre, daß die Motion jetzt als überflüssig, somit als erledigt erscheine.

Ich glaube, daß keine von diesen beiden Voraussetzungen hier eintritt, was aus Folgendem hervorgehen dürfte:

Was die erste der angegebenen Voraussetzungen betrifft, so hatte die von dem Herrn Regierungscommissär gegebene Erläuterung keinen anderen Zweck, als die, dem Ausschußreferenten zu seiner Berichterstattung die erforderlichen Notizen an die Hand zu geben, und sie konnte um so weniger als eine Antwort auf die in Folge der Motion vorzulegende Frage betrachtet werden, als diese Frage nicht eher zur Exi-

stenz kommt, als bis durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Kammern entschieden ist, daß die Staatsregierung gefragt werden soll.

Der Herr Regierungscommissär würde gewissermaaßen dem Gegenstande der Motion vorgegriffen haben, wenn er die in Folge der Motion zu ertheilende Antwort bereits dem Referenten des Ausschusses gegeben hätte. Eben deßwegen ist es sehr wohl möglich, daß, wenn die proponirte Anfrage von der Ständeversammlung beschlossen werden sollte, demnächst die Staatsregierung eine Antwort geben wird, welche vollständiger und erschöpfender ist, als die vorläufige dem Ausschußreferenten ertheilte Auskunft. Es scheint, als wenn der Herr Regierungscommissär selbst die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachtet habe; denn in seiner Antwort heißt es: „daß alles, was nach der gegenwärtigen Lage der Sache dem geehrtesten Ausschusse über die Besetzung des Ortes Rödelheim durch Bundestruppen mitgetheilt für geeignet erachtet werden könne, in dem betreffenden Artikel des officiellen Theils der Großherzoglich Hessischen Zeitung enthalten sey."

Hier sind die Worte: „dem Ausschusse" unterstrichen, und es scheint hiermit der Herr Regierungscommissär angedeutet zu haben, daß seine Erklärung nur eine vorläufige Auskunft für den Referenten, noch nicht aber die Antwort seyn solle, welche die Staatsregierung sich demnächst veranlaßt finden könnte, der Ständeversammlung auf die in Proposition gebrachte Anfrage zu ertheilen.

Die zweite der oben gedachten Voraussetzungen war die, daß die von dem Herrn Regierungscommissär gegebene Erläuterung wenigstens solchen Inhalts sey, daß die Motion als erledigt betrachtet werden könne. Dies ist meines Erachtens nicht der Fall. Die Antwort des Herrn Regierungscommissärs an den Referenten des dritten Ausschusses sagt im Ganzen nichts weiter, als daß die Maaßregel von dem Bunde beschlossen worden sey, und zwar in Uebereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen seiner Grundverträge. Sie äußert sich aber über den eigentlichen Gegenstand der vorzulegenden Fragen, nämlich darüber, weßhalb zur Besetzung Rödelheims Königlich Preußische Truppen und nicht vaterländisches Militär verwendet worden sey, gar nicht. Ich glaube hier die Frage nicht unerörtert lassen zu dürfen, ob die in Rede stehende Maaßregel im Allgemeinen in der Kompetenz des Bundes gelegen habe. Ich stelle dies hier nicht in Abrede. Es scheint mir solches schon aus dem Artikel 2 der Bundesacte und Artikel 1 der Schlußacte hervorzugehen. In Art. 2

der Bundesacte heißt es nämlich: „Der Zweck des Bundes ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten."

Der Art. 1 der Wiener Schlußacte ist damit übereinstimmenden Inhalts. Er lautet:

„Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands."

Wenn nun die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit des Bundes und Deutschlands ein Zweck des Bundes ist, *so muß natürlich* der Bundesversammlung, als dem verfassungsmäßigen Organ des Bundes, auch das Recht zustehen, die geeigneten Mittel zu Erreichung dieses Zweckes anzuordnen. Wenn also Fälle eintreten, wo die Sicherheit Deutschlands gefährdet oder bedroht ist, so muß die Bundesversammlung befugt seyn, Maaßregeln zu treffen, welche geeignet sind, die Sicherheit des deutschen Bundes wieder herzustellen, oder die Gefahren abzuwenden, welche sie bedrohen. Wollte man dem Bunde dieses Recht nicht zugestehen, so würde man ihm die Befugniß verweigern, auf die Erhaltung seiner eigenen Existenz bedacht zu seyn.

Es stimmt hiermit der Art. 28 der Wiener Schlußacte überein, worin es heißt:

(verlesen.)

Es wird hier der Fall vorausgesetzt, wo die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind. Der Bund hat in Beziehung auf die Vorfälle vom 3. April angenommen, daß nicht nur die öffentliche Ruhe in einzelnen Staaten, sondern in ganz Deutschland bedroht sey. In dem erwähnten Artikel der Großherzoglich Hessischen Zeitung ist gesagt, daß es ein Unternehmen gewesen sey, welches beabsichtigt habe, ganz Deutschland zu revolutioniren. Ob es hiermit seine Richtigkeit habe, will ich an seinen Ort gestellt seyn lassen. Ich kenne die Resultate der Untersuchung nicht, und vermag also nicht darüber zu urtheilen. Nach dem, was im Publikum laut geworden ist, muß man es wenigstens für wahrscheinlich halten, daß das Unternehmen allerdings mehr bezweckte, als einige Gefangene zu befreien, die auf den Frankfurter Wachthäusern detinirt wurden, und daß ihm politische

stenz kommt, als bis durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Kammern entschieden ist, daß die Staatsregierung gefragt werden soll.

Der Herr Regierungscommissär würde gewissermaaßen dem Gegenstande der Motion vorgegriffen haben, wenn er die in Folge der Motion zu ertheilende Antwort bereits dem Referenten des Ausschusses gegeben hätte. Eben deßwegen ist es sehr wohl möglich, daß, wenn die proponirte Anfrage von der Ständeversammlung beschlossen werden sollte, demnächst die Staatsregierung eine Antwort geben wird, welche vollständiger und erschöpfender ist, als die vorläufige dem Ausschußreferenten ertheilte Auskunft. Es scheint, als wenn der Herr Regierungscommissär selbst die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachtet habe; denn in seiner Antwort heißt es: „daß alles, was nach der gegenwärtigen Lage der Sache dem geehrtesten Ausschusse über die Besetzung des Ortes Rödelheim durch Bundestruppen mitgetheilt für geeignet erachtet werden könne, in dem betreffenden Artikel des officiellen Theils der Großherzoglich Hessischen Zeitung enthalten sey."

Hier sind die Worte: „dem Ausschusse" unterstrichen, und es scheint hiermit der Herr Regierungscommissär angedeutet zu haben, daß seine Erklärung nur eine vorläufige Auskunft für den Referenten, noch nicht aber die Antwort seyn solle, welche die Staatsregierung sich demnächst veranlaßt finden könnte, der Ständeversammlung auf die in Proposition gebrachte Anfrage zu ertheilen.

Die zweite der oben gedachten Voraussetzungen war die, daß die von dem Herrn Regierungscommissär gegebene Erläuterung wenigstens solchen Inhalts sey, daß die Motion als erledigt betrachtet werden könne. Dies ist meines Erachtens nicht der Fall. Die Antwort des Herrn Regierungscommissärs an den Referenten des dritten Ausschusses sagt im Ganzen nichts weiter, als daß die Maaßregel von dem Bunde beschlossen worden sey, und zwar in Uebereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen seiner Grundverträge. Sie äußert sich aber über den eigentlichen Gegenstand der vorzulegenden Fragen, nämlich darüber, weßhalb zur Besetzung Rödelheims Königlich Preußische Truppen und nicht vaterländisches Militär verwendet worden sey, gar nicht. Ich glaube hier die Frage nicht unerörtert lassen zu dürfen, ob die in Rede stehende Maaßregel im Allgemeinen in der Kompetenz des Bundes gelegen habe. Ich stelle dies hier nicht in Abrede. Es scheint mir solches schon aus dem Artikel 2 der Bundesacte und Artikel 1 der Schlußacte hervorzugehen. In Art. 2

der Bundesacte heißt es nämlich: „Der Zweck des Bundes ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten."

Der Art. 1 der Wiener Schlußacte ist damit übereinstimmenden Inhalts. Er lautet:

„Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands."

Wenn nun die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit des Bundes und Deutschlands ein Zweck des Bundes ist, *so muß natürlich* der Bundesversammlung, als dem verfassungsmäßigen Organ des Bundes, auch das Recht zustehen, die geeigneten Mittel zu Erreichung dieses Zweckes anzuordnen. Wenn also Fälle eintreten, wo die Sicherheit Deutschlands gefährdet oder bedroht ist, so muß die Bundesversammlung befugt seyn, Maaßregeln zu treffen, welche geeignet sind, die Sicherheit des deutschen Bundes wieder herzustellen, oder die Gefahren abzuwenden, welche sie bedrohen. Wollte man dem Bunde dieses Recht nicht zugestehen, so würde man ihm die Befugniß verweigern, auf die Erhaltung seiner eigenen Existenz bedacht zu seyn.

Es stimmt hiermit der Art. 28 der Wiener Schlußacte überein, worin es heißt:

(verlesen.)

Es wird hier der Fall vorausgesetzt, wo die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind. Der Bund hat in Beziehung auf die Vorfälle vom 3. April angenommen, daß nicht nur die öffentliche Ruhe in einzelnen Staaten, sondern in ganz Deutschland bedroht sey. In dem erwähnten Artikel der Großherzoglich Hessischen Zeitung ist gesagt, daß es ein Unternehmen gewesen sey, welches beabsichtigt habe, ganz Deutschland zu revolutioniren. Ob es hiermit seine Richtigkeit habe, will ich an seinen Ort gestellt seyn lassen. Ich kenne die Resultate der Untersuchung nicht, und vermag also nicht darüber zu urtheilen. Nach dem, was im Publikum laut geworden ist, muß man es wenigstens für wahrscheinlich halten, daß das Unternehmen allerdings mehr bezweckte, als einige Gefangene zu befreien, die auf den Frankfurter Wachthäusern detinirt wurden, und daß ihm politische

Zwecke, gerichtet auf eine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge, nicht fremd waren.

Jedenfalls wird die Bundesversammlung, als die Behörde angenommen werden müssen, welche darüber zu entscheiden hat, ob wirklich Gefahren vorhanden sind, welche die Sicherheit Deutschlands bedrohen und seine Ruhe gefährden.

Es heißt in dem Art. 28 der Schlußacte weiter: „daß die Bundesversammlung befugt und berufen sey, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst betheiligten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen."

Also nicht die Einwilligung der zunächst betheiligten Regierungen ist erforderlich, sondern nur eine vorgängige Rücksprache mit denselben, was denn auch in der Organisation des Bundes begründet erscheint, da dergleichen Maaßregeln bekanntlich nicht in dem Plenum, sondern in dem engeren Ausschusse, nach Stimmenmehrheit, beschlossen werden, und um deßwillen beschlossen werden müssen, weil sonst die Sicherheit, ja möglicherweise die Existenz des Bundes von der abweichenden Ansicht eines einzigen Bundesgliedes abhängen könnte, welcher Möglichkeit sich der Bund nicht aussetzen konnte und durfte. Wenn nach dem Gesagten die Competenz des Bundes zur geeigneten Einschreitung nicht bezweifelt werden kann, so mußte ihm auch die Wahl der Mittel frei stehen, welche zu Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlich waren, vorausgesetzt, daß dieselben nicht die verfassungsmäßigen Rechte einzelner Bundesglieder verletzten.

Er konnte also beschließen, daß Frankfurt und die Umgegend militärisch zu besetzen sey, und er konnte bestimmen, welche Truppen hierzu verwendet werden sollten.

Diese militärische Besetzung steht auch an sich nicht in Widerspruch mit der politischen Selbstständigkeit der betreffenden Bundesstaaten, weil ihr Zweck nur der war, die Gefahren abzuwenden, welche ganz Deutschland bedrohten, dieselbe mithin in dem gemeinschaftlichen Interesse aller Bundesstaaten vorgenommen wurde.

Aber eine ganz andere, mit dem Kompetenzpunkte nicht zusammen zu stellende Frage ist die, ob die in Rede stehende Maaßregel, insofern nicht vaterländisches, sondern Königlich Preußisches Militär, zur Besetzung Rödelheims verwendet worden ist, mit denjenigen Rücksichten zu vereinigen sey, welche unser Großherzogthum, in Bezug auf seine Ehre und seine Würde, als unabhängiger Staat, in Anspruch zu nehmen berechtigt war. Diese Frage ist, meiner Ansicht nach, allerdings zu verneinen; ich wenigstens habe dies Gefühl, und ich glaube

vorauszusetzen zu dürfen, daß Sie dasselbe mit mir theilen. Nach dem, was ich vernommen habe, ist es in dem ganzen Lande verbreitet. Jene Maaßregel ist der Auslegung unterworfen, als sey das Großherzogthum außer Stand, die öffentliche Ruhe innerhalb seines Umfanges durch eigene Kraft aufrecht zu erhalten, oder besitze unser Militär nicht die erforderlichen Eigenschaften, um ihm die Erhaltung dieser Ruhe anvertrauen zu können.

Ich halte demnach die fragliche Maaßregel für eine verletzende, das heißt, ich erblicke darin eine Zurücksetzung, eine Kränkung unseres Großherzogthums. In Beziehung auf die Großherzogliche Staatsregierung wird indessen dasjenige berücksichtigt werden müssen, was ich vorhin schon bemerkt habe, *daß nämlich* die Maaßregel in dem engeren Rathe der Bundesversammlung, nicht in dem Plenum, beschlossen wurde. Wenn also die Großherzogliche Staatsregierung alle Mittel, welche ihr zu Gebote standen, ergriffen hat, um diese Maaßregel in der Art und Weise, wie sie beliebt wurde, abzuwenden, und dagegen zu veranlassen, daß die Besetzung Rödelheims durch vaterländisches Militär bewirkt werde, und wenn sie damit keinen Eingang fand, so wird ihr kein Vorwurf gemacht werden können, und wir würden uns in diesem Falle zu beruhigen haben. Aber ob solches der Fall sey, darüber haben wir noch keine officielle Notiz. Der Ausschuß hat zwar bemerkt, daß von Seiten der Großherzerzoglichen Staatsregierung in einem Erlasse an den Ortsvorstand von Rödelheim gesagt sey: sie habe bei der Bundesversammlung den Antrag gestellt, daß Rödelheim von Hessischen Truppen besetzt werde, daß aber dieser Antrag bei der Bundesversammlung keinen Erfolg gehabt habe. Die deßfallsige Angabe in dem Ausschußberichte wird jedoch, wenn man auch keine Ursache hat, ihre Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, immerhin als eine bloße Privatnotiz, nicht für geeignet gehalten werden können, um darauf hin die Motion für erledigt zu erachten.

Sollte demnächst die Großherzogliche Staatsregierung in ihrer Beantwortung der proponirten Anfrage uns die Auskunft geben, daß sie bei der Bundesversammlung die Verwendung unseres vaterländischen Militärs zur Besetzung Rödelheims fruchtlos in Antrag gebracht habe, so wird alsdann erst die Motion als erledigt anzusehen seyn.

Die Ständeversammlung ist offenbar dabei interessirt, zu wissen, ob solche Schritte von unserer Staatsregierung in Frankfurt wirklich geschehen sind, oder nicht. In dem letztern Falle würde sie, meiner Ansicht nach, eine Pflicht nicht er-

füllt haben, welche ihr oblag, und die Ständekammern könnten nach Befinden der Umstände Veranlassung finden, eine weitere Entschließung zu fassen.

Wir würden zugleich einen um so wichtigeren Grund haben, das Ansinnen zu stellen, daß die Großherzogliche Staatsregierung noch jetzt bei der Bundesversammlung in der fraglichen Beziehung die nöthige Einleitung treffe, damit die Preußische Truppenabtheilung aus Rödelheim zurückgezogen, und der Ort mit vaterländischem Militär besetzt werde.

Schließlich erlaube ich mir noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, veranlaßt durch die Rede des Abg. Goldmann. Derselbe sagt, daß der Ort Rödelheim nicht sowohl durch Preußische Truppen besetzt sey, als durch Bundestruppen, und diese könnten nicht als fremde Truppen betrachtet werden. Wollte man auch jene Unterstellung, daß das zu Rödelheim stationirte Commando, als Bundesmilitär angesehen werden müßte, als richtig annehmen, so würde es sich immer fragen, warum man dasselbe nicht aus einheimischen, sondern aus fremden Truppen gebildet habe. Das Preußische Militär ist uns aber ein fremdes.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Staatsverein. Die ihn constituirenden Staaten, sind, hinsichtlich ihrer inneren Verhältnisse, vollkommen selbstständig und unabhängig so von einander geschieden, wie die übrigen Staaten, welche die große Völkerfamilie Europas bilden. Eben darum beschicken sie sich nicht nur durch Gesandte, sondern auch die Bevollmächtigten an dem Bundestage führen die Namen von Gesandten. Wenn der Abg. Goldmann weiter bemerkt, daß wir aus diesem Grunde an die Staatsregierung die proponirte Anfrage nicht erlassen sollten, weil wir jene dadurch in die Nothwendigkeit versetzen könnten, uns Mittheilungen zu machen, wodurch der Zweck der Untersuchung beeinträchtigt würde, so kann ich mich auf dasjenige beziehen, was der Abg. E. E. Hoffmann bereits in dieser Hinsicht angeführt hat. In der That weis ich nicht, wie eine Auskunft hinsichtlich der militärischen Besetzung Rödelheims mit der Untersuchung und ihrem Fortgange im Zusammenhange steht, am wenigsten aber, wie dies hinsichtlich einer Erläuterung über die Frage, warum man Preußische Truppen und nicht vaterländisches Militär hierzu verwendet hat, der Fall seyn kann. Ich werde diesem Allem nach, dahin stimmen, daß der vorliegenden Motion Folge zu geben sey.

Der Abg. Graf Lehrbach: Es bleibt mir dem wenig noch zuzusetzen übrig, was bereits theils in dem Separatvotum

der dissentirenden Ausschußmitglieder, theils in der Rede des Abg. Goldmann bemerkt ist, und ich würde mich noch viel kürzer fassen können, wenn ich es nicht gewissermaaßen für meine Pflicht hielte, die Ansichten, welche mich meines Ortes bestimmt haben, dem Berichte der Majorität des Ausschusses nicht meine Zustimmung zu geben, der Kammer vortragen zu müssen. Ich würde nämlich keinen Anstand genommen haben, der Ansicht der Majorität beizustimmen, ich würde ihre Behauptung, gegründet auf den Art. 25 und die andern angeführten Artikel der Schlußacte, selbst für gerechtfertigt angesehen haben, ich würde Allem diesem meine Zustimmung gegeben haben, wenn mir nicht schiene, daß die Voraussetzung, der Beweis, von welchem die Majorität gesprochen hat, auf *einem Irrthume* beruhe. Wäre der Ort Rödelheim, als ein Theil des Großherzoglich Hessischen Staatsgebietes, durch Bundestruppen besetzt worden, weil dort, oder in einem anderen Theil des Großherzogthums, die innere Ruhe und Ordnung gestört sey, dann würde allerdings der Art. 25 der Wiener Schlußacte dieses verboten haben. Ich brauche den Artikel selbst nicht zu wiederholen, da er schon mehrmals verlesen worden ist. Da auch die in dem Art. 25 gestellte Ausnahme hier nicht Platz greifend erscheint, da deren Bedingungen nicht im Entferntesten existiren, so wird die Majorität des Ausschusses auch hier Recht haben, wenn die Besetzung des Großherzoglichen Ortes Rödelheim in dem oben angegebenen Sinne und Zwecke durch fremde, d. h. nicht Großherzoglich Hessische Truppen, stattgefunden hätte.

Aber, meine Herrn, es handelt sich hier von einem ganz *anderen* Fall. Der Ort Rödelheim ist durch Bundestruppen besetzt worden, nicht, weil dort Aufruhr, oder weil Unruhen in dem Großherzogthume stattgefunden haben, sondern blos mit Rücksicht auf seine geographische Lage, blos darum, weil durch einen Bundesbeschluß die Nothwendigkeit anerkannt worden ist, einen militärischen Rayon zu bilden, zu welchem der Großherzoglich Hessische Ort Rödelheim gezogen werden mußte, und zum Schutze gegen einen in der Stadt Frankfurt stattgehabten Angriff, welcher die Ruhe Deutschlands und der Bundesstaaten bedroht hatte, zu besetzen. Blos darum ist also Rödelheim in den militärischen Rayon gezogen, blos darum von Militär besetzt worden. Wenn man diese Truppen als fremde Truppen beanstandet hat, so muß ich hier ebenfalls den Ansichten des Abg. Goldmann beipflichten. Der Bundesversammlung ist die Besetzung der Bundesfestung Mainz ganz besonders zur Disposition gestellt worden, es ist dies

diejenige militärische Macht, welche ihr zuerst zu Händen steht, um den gefaßten Beschlüssen Kraft zu geben, diese zu unterstützen. Man hat aus der Bundesfestung Mainz Bundestruppen herausgezogen, man hat von diesen einen Rayon um Frankfurt gebildet, und Rödelheim hat sich diesem Rayon, seiner geographischen Lage nach, ebenfalls anschließen müssen. Ich kann dem Abg. Höpfner darin nicht beistimmen, daß, da der deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein sey, die Truppen der verschiedenen Staaten beinahe als fremde qualificirt würden. Dem will ich nicht widersprechen, wenn der Fall eintritt, daß die Truppen einzelner Bundesstaaten, zu andern Zwecken durch andere Staaten marschiren; sobald aber die Truppen von dem Bunde selbst dazu bestimmt werden, sobald es namentlich Truppen sind, welche die Besetzung der Bundesfestung Mainz bilden, dann scheint mir, daß man sie nicht als Preußen und Oesterreicher qualificiren kann, sondern daß sie lediglich als Bundestruppen betrachtet werden müssen. Die Befugniß der Bundesversammlung, diesen Beschluß zu fassen; die Befugniß, dem Militär Befehl zu geben, diesen Beschluß in Ausführung zu bringen, ist noch von Niemandem widersprochen worden, ich brauche also darüber weiter nichts zu sagen, und begnüge mich nur, aus dieser Rechtsbefugniß auch das unzweifelhafte Recht zu beweisen, daß der Bundesversammlung allein und unbedingt zustehen muß, die Truppen zu bestimmen, denen sie die Execution ihrer Beschlüsse anvertrauen will. Die Folgerungen, welche der Herr Referent der Majorität des dritten Ausschusses aus dem, an den Ortsvorstand zu Rödelheim erlassenen Schreiben des Ministeriums gezogen hat, diese Folgerungen scheinen mir ebenfalls aller Gründlichkeit und aller Zuverlässigkeit zu entbehren. Allerdings sehe ich in den Schritten des Ministeriums oder der Großherzoglichen Staatsregierung eine dankenswerthe Fürsorge, den Ort Rödelheim der Last der Einquartierung, wo möglich, zu entheben, und, wenn die Großherzogliche Staatsregierung sich bemüht hat, diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß sie gewünscht hätte, diesen Ort nicht in den militärischen Rayon gezogen zu sehen, wenn sie sich noch jetzt bemüht, diesen Ort von der Last der Einquartierung zu befreien, so wiederhole ich, daß ich hierin nur eine Fürsorge für den Ort selbst erkenne, keineswegs aber als eine Erklärung betrachte, daß deßhalb mit Widerspruch der Staatsregierung der Ort Rödelheim besetzt worden sey. Wäre dies wahr, so müßte auch offenbar ein Widerspruch stattfinden, da nicht erwiesen ist, daß ein

Beschluß dieser Art durch Majorität gefaßt worden sey, indem der Art. 7 der Bundesacte sagt:

(verlesen)

Es könnte hiernach allerdings wohl seyn, daß auch die Entscheidung, ob ein Rayon um Frankfurt gezogen werden soll, im Plenum gefaßt worden wäre, allein auch abstrahirt davon, indem ich darauf kein weiteres Gewicht lege, so ist doch nur nachgewiesen, daß die Staatsregierung sich bemühte, Rödelheim aus dem Rayon wegzulassen, keineswegs, daß sie ihre Zustimmung dazu verweigert habe, daß Rödelheim, nachdem es dessen ungeachtet in den Rayon gezogen war, besetzt werden mußte. Um endlich auf die Frage überzugehen, weßhalb Rödelheim durch Truppen, die aus der Bundesfestung *Mainz gezogen waren*, besetzt worden sey, so scheint mir der Grund hiervon klar, und ich glaube fast, daß er sich in militärischer Beziehung allein so sehr rechtfertige, daß die ökonomischen Rücksichten, die in jedem Falle untergeordnet seyn dürften, gar keine Berührung verdienen. Kein Militärcommandeur kann wünschen, sein Militärcommando aus kleinen Parzellen verschiedener Truppen gebildet zu sehen; niemals kann es vortheilhaft und wünschenswerth seyn, einen geschlossenen militärischen Körper, ein Bataillon, zu zerreißen, um die entstehende Lücke mit einer Compagnie anderer Truppen wieder auszufüllen, und so die Einheit im Militärcommando zu stören; noch weniger scheint es mir aber für die Großherzogliche Staatsregierung wünschenswerth gewesen zu seyn, einen so kleinen Theil ihrer Truppen einem von der Bundesversammlung allein abhängigen Commando, unterzuordnen, indem sie nothwendig auch dann gewissermaaßen auf die freie, unumschränkte Disposition über dieses Truppencommando hätte entsagen, und sie unter den Commandeur hätte geben müssen, unter dessen Commando die Truppen überhaupt stehen. Dies würde noch weniger dem Interesse der Truppen und dem Interesse der Staatsregierung zugesagt haben, und eine bedingte Disposition über eine Abtheilung von Militär kennt die militärische Hierarchie nicht.

Nehmen Sie an, meine Herrn, daß diese Abtheilung ganz allein von dem Hessischen Armeekorps auf den Kriegsfuß hätte gesetzt werden müssen, ja, es hätte geschehen können, daß diese kleine Truppenabtheilung die Gränzen des Großherzogthums hätte verlassen, und während das ganze übrige Armeekorps in Friedensstärke, in seinen Garnisonen geblieben, diese Compagnie im Kriegsfuß hätte marschiren müssen. Ich glaube daher keineswegs, daß, wenn auch die

Staatsregierung den Vorschlag gemacht hätte, woran ich noch sehr zweifle, den Ort Rödelheim durch Großherzoglich Hessische Truppen besetzen zu lassen, und man diesen Vorschlag angenommen haben würde, die Staatsregierung dies für zuträglich, und Sie, meine Herrn, mit ihr gehalten haben dürften. Aus demselben Grunde aber, welchen der Abg. Höpfner Ihnen noch vorhin bewiesen hat, daß die Minorität sich überall dem Willen der Majorität unterwerfen müsse, würde auch hier derselbe Fall vorgekommen seyn, und gewiß hätte die Militärcommission des Bundes, oder die Bundesversammlung selbst, es vorgezogen, ein oder zwei Abtheilungen der Oesterreicher und Preußen den Rayon bilden zu lassen, ohne noch mehr fremde Truppen hinzugezogen zu sehen.

Wenn endlich in dem Bericht des dritten Ausschusses von der Unzufriedenheit der Einwohner von Rödelheim geredet wird, so mag mir der Referent erlauben, auf die amtliche Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs über diesen Gegenstand, mehr Gewicht zu legen, als auf eine durchaus nicht officielle Behauptung. Auch sogar das schreiende Beispiel, welches der Ausschuß angeführt hat, daß nämlich ein Quartierträger sogar 40 Mann im Quartiere hat, woraus wahrlich eine große Last folgen würde, welche ihm daraus erwachsen kann, da die Besetzung jetzt schon so lange dauert, und, den getroffenen Vorbereitungen nach, auch noch auf längere Dauer schließen läßt, kann ich nicht anerkennen. Wenn nachgewiesen und auch völlig anerkannt war, daß die den Quartierträgern gereichte Entschädigung von 18 kr. per Tag, für den Mann hinreichend sey, daß der Quartierträger den Mann ohne Schaden beköstigen kann, so ließe sich vielleicht beweisen, daß derjenige, welcher 40 Mann im Quartiere hat, diese viel leichter mit der Gesammtsumme der Entschädigung erhalten kann, ja, daß dieser noch eher Vortheile dabei finden müßte, als derjenige, welcher ohne Schaden für den Betrag von 18 kr., den einen Mann erhalten kann. Wer übrigens, meine Herrn, eine persönliche Last, wie ohne Frage die Einquartierung zu benennen seyn dürfte, nicht tragen will oder tragen kann, der scheint mir keineswegs das Recht zu haben, sich zu beklagen, wenn er einem Andern, der ihm diese Incommodität abnimmt, 24 kr. bezahlen muß, ja er würde sich, meiner Ansicht nach, nicht beklagen können, wenn er ihm selbst einen Gulden bezahlen müßte. Er entbehrt dadurch der Unbequemlichkeit, seine Zimmer mit Soldaten bevölkert zu sehen, und er hat dies nur sich selbst zuzuschreiben.

Dies sind die Gründe, welche mich veranlassen, dahin zu stimmen, daß die Kammer nach der Erklärung, welche die Gründe anzeigt, weßhalb überhaupt eine militärische Besetzung von Rödelheim hat stattfinden müssen, den Gegenstand der Motion als erledigt betrachten möge.

Nur zu einer Bemerkung des Abg. Höpfner muß ich noch übergehen, welche allerdings, wenn sie mir so gegründet schien, wie dem Abg. Höpfner, mich bestimmen würde, anderer Ansicht zu seyn. Es ist dies folgende:

Der Abg. Höpfner hat in der Besetzung von Rödelheim durch Königlich Preußische Truppen eine Zurücksetzung finden wollen, welche dem Großherzoglich Hessischen Militär widerfahren wäre. Ich sehe aber diese Zurücksetzung darin nicht. *Ich sehe darin bloß eine* größere Convenienz, welche die Bundesversammlung veranlaßt hat, zu beschließen, daß gerade die Truppen zu der Besetzung von Rödelheim aus der Garnison der Bundesfestung Mainz gezogen wurden, und kann niemals darin weder eine Zurücksetzung noch einen Zweifel an der Treue und Bereitwilligkeit der Hessischen Truppen zu kräftiger Mitwirkung in Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, erkennen. Dieser Gedanke ist mir, ich gestehe es, noch niemals, noch nicht einen Augenblick, in Sinn gekommen, und ich glaube auch nicht, daß irgend einer unserer Militärs sich in der, von der Bundesversammlung ausgegangenen Verfügung gekränkt und verletzt gefühlt hat, trotz dem, daß die Ehre und das militärische point d'honneur die Brust jedes Hessischen Soldaten erfüllt.

Der Abg. Emmerling: Ich glaube, der Zweck des vorliegenden Antrags ist von denjenigen Rednern, welche dagegen gesprochen haben, nicht richtig aufgefaßt worden. Der Antrag geht nur dahin, eine Anfrage darüber an die Staatsregierung zu richten, welche besondere Gründe Veranlassung gegeben haben, vom Staatsgebiete des Großherzogthums den Ort Rödelheim, statt durch Großherzoglich Hessische, durch Königlich Preußische Truppen besetzen zu lassen? Es werfen sich hier zwei Fragen auf. Die erste ist die: Hat die Kammer überhaupt ein wohlbegründetes Interesse, danach zu fragen, weßhalb ein Theil unseres Staatsgebiets von Truppen eines anderen Bundesstaats besetzt worden ist? und die zweite Frage möchte die seyn: Ist diese Frage schon durch dasjenige erledigt, was der Herr Regierungscommissär dem dritten Ausschuß darüber eröffnet hat? Die Bejahung der ersten Frage scheint mir in der That nicht einem leisen Zweifel zu unterliegen; denn die Ständeversammlung hat in jedem

Falle das größte Interesse dabei, danach zu fragen: Ist das Staatsgebiet auf irgend eine Weise verletzt worden? Hat die Staatsregierung ihre Zustimmung, und zwar aus hinreichenden Gründen, dazu gegeben, daß das Staatsgebiet des Großherzogthums von nicht Hessischen Truppen besetzt worden ist? Die Staatsregierung kann an der Integrität und an der Unabhängigkeit unseres Staates kein größeres, kein lebhafteres Interesse haben, als die Stände selbst. Ich hätte daher auch in der That erwartet, die Staatsregierung würde sich von selbst beeilt haben, der Ständeversammlung über die militärische Besetzung von Rödelheim eine officielle Mittheilung zu machen, welche die Stände über diese wichtige Maaßregel zu beruhigen geeignet gewesen wäre.

Daß eine solche Eröffnung gänzlich unterblieben, kann unmöglich gut geheißen werden.

Nach diesen Bemerkungen stellt sich der Antrag, an und für sich, als vollkommen begründet dar. Es kann sich daher nur noch fragen, ist der Antrag etwa durch dasjenige erledigt, was dem Ausschuß durch den Herrn Regierungscommissär eröffnet worden ist? In dieser Hinsicht weise ich vor Allem darauf hin, daß der Herr Regierungscommissär uns selbst deutlich genug zu verstehen gegeben hat, daß er den Antrag keineswegs, als durch seine Mittheilung erledigt, ansehe; denn er hat bemerkt, daß er dem Ausschusse etwas Weiteres zu eröffnen nicht geeignet finde. Hiermit gab er offenbar zu erkennen, daß er nur aus dem Grunde dem Ausschuß keine vollständige Eröffnung mache, weil der Antrag selbst nur auf eine Anfrage von Seiten der Ständeversammlung, und nicht des Ausschusses, gerichtet war. Wenn sonach der Herr Regierungscommissär gewissermaaßen selbst zugegeben hat, der Antrag sey nicht erledigt, der Ständeversammlung könne auf eine Anfrage noch manche Aufklärung gegeben werden, so würde es schon in dieser Rücksicht einen Mißstand darbieten, wenn die Kammer den Antrag als abgethan von der Hand weisen wollte. Es ist aber auch sonst klar, daß die Motion, durch die, dem Ausschuß gemachte Erwiderung des Herrn Regierungscommissärs, in der That noch keineswegs erledigt ist. Denn die Staatsregierung hat noch nicht die mindeste Auskunft gerade darüber gegeben, weßhalb Rödelheim nicht durch unser Hessisches Militär besetzt worden ist, und eben dies ist ja die Auskunft, welche der Antrag zu begehren veranlassen soll. Wenn ich auch zugebe, daß die Maaßregel, vermöge deren der militäriche Rayon um Frankfurt gezogen wurde, allerdings in der Competenz der Bundesversammlung gelegen haben mag, so-

bald dieselbe sich hinlänglich davon überzeugt hatte, daß die Sicherheit des **Bundes** durch jenes Attentat bedroht gewesen, und noch fortdauernd gefährdet sey, so fällt doch in die Augen, daß der Antrag selbst sich auch nicht von ferne mit der Competenz der Bundesversammlung beschäftigt, diese nicht in Zweifel zieht, daß er vielmehr nur darüber Auskunft ertheilt haben will, weßhalb unser Militär zur Ausführung der, von der deutschen Bundesversammlung beschlossenen Maaßregel, im Bereiche unseres Staates, nicht verwendet worden ist.

Der Abg. Graf Lehrbach hat zwar eben auseinander gesetzt, weßhalb strategische Gründe den Bund vermocht haben könnten, nur solche Truppen zu verwenden, welche sofort unter einem Commando vereinigt gewesen seyen. Ich glaube aber, daß wir erwarten müßten, ob uns dieser und etwaige andere Gründe von der Staatsregierung eröffnet werden, und daß die Stände dann erst zu erwägen haben werden, ob solche Gründe wichtig genug erscheinen könnten, um die Staatsregierung zu vermögen, in die Besetzung Rödelheims durch nicht Hessische Truppen einzuwilligen.

Wenn übrigens verschiedene Redner vor mir in dem Ausdruck „**fremde** Truppen,“ welcher in dem Antrag gebraucht worden ist, einen Grund zur Rüge finden zu können vermeinten, so erlaube ich mir, als Mitantragsteller, zu bemerken, daß diese Worte eigentlich keine weitere Bedeutung haben sollten, als die Königlich Preußischen Truppen den Großherzoglich Hessischen Truppen gegenüber, zu bezeichnen. Gleichwohl bin ich auch in der That der Ansicht, daß die in Mainz garnisonirenden Truppen, sobald bei ihrer Verwendung die Zwecke dieser Besetzung nicht mehr im Auge behalten werden, keineswegs als **Bundesmilitär**, sondern nur als Truppen jenes Staats, dem sie speciell angehören, betrachtet werden können. Zum Schluß muß ich nur noch etwas darauf bemerken, daß der Abg. Goldmann dem gestellten Antrag eine ganz fremdartige Tendenz unterzulegen gesucht hat. Ich kann wenigstens etwas anderes darin nicht finden, wenn er dem Antrag insbesondere vorwarf, es sey voreilig und unstatthaft, Auskunft über den Stand der Frankfurter Untersuchung zu verlangen, man müsse diese eher zu befördern, als zu hindern suchen. Ich muß, meine Herrn, gestehen, ich begreife den Grund einer solchen Aeußerung nicht, denn daß der gestellte Antrag nicht entfernt auf diese Untersuchung hinzielt, daß wir Antragsteller die Beförderung derselben nicht im Mindesten zu hindern suchen wollten, kann kein Unbefangener verkennen, daher scheint jene Aeußerung blos auf eine Verdächtigung des

Antrags abzuzielen, und diese Tendenz weise ich mit Unwillen zurück.

Der Abg. Heß: Ich will nicht wiederholen, was bereits in dem Berichte des Ausschusses, auf den ich Bezug nehme, ausführlich erörtert ist, und bemerke deßhalb hier nur noch Folgendes: Der heute in Berathung stehende Antrag ist auf eine Anfrage gerichtet, welche die Ständeversammlung an die Staatsregierung richten möge. Der Ausschuß war also nicht befugt, diese Frage für sich an die Staatsregierung zu richten. Er würde, wenn er die, nach dem Antrag von der Ständeversammlung an die Staatsregierung zu richtende Anfrage selbst gethan hätte, der Kammer vorgegriffen haben. Er hat daher keineswegs die beantragte Anfrage an den Herrn Regierungscommissär gerichtet; da indeß nach der Geschäftsordnung die Ausschüsse in Bezug auf jeden Antrag, über welchen sie zu berichten haben, mit den betreffenden Regierungscommissären in Benehmen zu treten haben, so war der Ausschuß auch hier verbunden, diese Vorschrift zu befolgen, und er konnte daher den Herrn Regierungscommissär nur ersuchen, ihm dasjenige zugehen zu lassen, was in Beziehung auf den vorliegenden Antrag dem Ausschusse mitzutheilen für geeignet erachtet werde. Denn dieses war das Einzige, worum der Ausschuß, ohne der Kammer vorzugreifen, den Regierungscommissär in dem vorliegenden Fall ersuchen konnte.

Es bleibt mir hiernach nur noch Weniges in Bezug auf die Aeußerung derjenigen Redner zu bemerken, welche sich mit der Ansicht der Majorität des Ausschusses nicht einverstanden erklärt haben. Der Abg. Goldmann hat zunächst gerügt, daß in dem Bericht der Ausdruck „fremde Truppen" gebraucht sey. Ich bitte denselben nur die Stelle zu bezeichnen, wo in dem Bericht dieses Wort vorkommt. Es ist in dem Berichte nur von Nichthessischen Truppen, oder Truppen eines andern Bundesstaats die Rede, nirgends aber findet sich darin der Ausdruck „fremde Truppen". Ueber die Frage, ob die Truppen eines andern Bundesstaates auch immer als Bundestruppen zu betrachten sind, braucht sich hier wohl noch nicht weitläufig geäußert zu werden. Allerdings sind die Königlich Preußischen Truppen, Truppen eines deutschen Bundesfürsten, (und zwar eines nicht konstitutionellen Bundesfürsten, indem bekanntlich der Artikel: 13 der deutschen Bundesacte in Preußen noch nicht vollzogen ist, was jedoch nicht weiter hierher gehört,) aber ich glaube, daß die Truppen eines Bundesfürsten, also auch die Königlich Preußischen Truppen, keineswegs

unbedingt als Bundestruppen zu betrachten sind, da der deutsche Bund kein Bundesstaat ist. Der weitere Grund des Abgeordneten Goldmann beruht offenbar auf einer Verwechslung der Motive, aus welchen überhaupt eine Besetzung von Rödelheim hat eintreten können, und derjenigen, aus welchen eine Besetzung durch Preußische, statt durch Großherzoglich Hessische Truppen stattgefunden hat, worüber indeß schon in dem Berichte das Nöthige bemerkt ist. Daß übrigens die Besetzung von Rödelheim durch Königlich Preußische Truppen, gegen den Willen der Staatsregierung stattgefunden habe, scheint mir aus dem Ministerialerlaß an den Ortsvorstand von Rödelheim klar hervorzugehen. Wegen der Aeußerung, daß der Antrag als voreilig und unpassend erscheine, indem die Kammer keine Notizen in Beziehung auf die Untersuchung verlangen möge, hat der Redner vor mir, sich bereits geäußert, ich brauche also über das Irrige dieser Ansicht nichts weiter zu sagen. Auch die Gründe der übrigen Mitglieder der Kammer, welche sich mit dem Antrage der Majorität des Ausschusses nicht einverstanden erklärt haben, scheinen mir mehr auf die Motive der Besetzung überhaupt, sich zu beziehen, und wenn dasjenige, zur Minorität des Ausschusses gehörige Mitglied, welches vorhin gesprochen hat, die Gründe, aus welchen die Besetzung von Rödelheim durch Königlich Preußische Truppen räthlich gewesen sey, ganz klar findet, so glaube ich, daß wir die Mittheilung dieser Gründe von der Staatsregierung erwarten müssen, an welche nach dem Antrag, eine deßfallsige Anfrage gerichtet werden soll. Wenn übrigens noch bemerkt worden ist, daß die Truppen von der Besetzung der Bundesfestung Mainz, der Bundesversammlung vorzugsweise zur Disposition gestellt seyen, so gestehe ich, daß mir von einer solchen Anordnung nichts bekannt ist. Ich weis, daß Oestreicher und Preußen die Besatzung von Mainz bilden, daß diese aber unbedingt und in allen Fällen der Bundesversammlung vorzugsweise zur Disposition gestellt worden seyen, davon weis ich nichts, und die Folgerung, welche aus dieser Behauptung gezogen worden ist, möchte also von selbst hinwegfallen.

Außer diesen Bemerkungen habe ich demjenigen, was bereits in dem Bericht ausgeführt ist, nichts hinzuzufügen.

Der zweite Präsident Wieger: Auch ich habe den Gründen, wodurch die Besetzung des Frankfurter Staatsgebietes und des Orts Rödelheim gerechtfertigt wird, nichts hinzuzusetzen. Diese Gründe sind sowohl in dem Separatvo-

tum der Minorität des dritten Ausschusses, zu der ich gehöre, als in dem, was die Abgeordneten Goldmann und Graf Lehrbach vor mir gesprochen, hinlänglich auseinandergesetzt. Ich will mich daher nur auf eine Thatsache beschränken, von der ich aktenmäßige Kenntniß habe. Als nämlich durch den Großherzoglichen Kreisrath zu Friedberg die erste Entschädigung für die Verpflegung der Truppen in Rödelheim mit 1500 fl. ausgezahlt wurde, hat man die Quartierträger gefragt, ob sie mit der Einquartierung zufrieden seyen, ob sie deren Fortdauer oder eine Verminderung wünschten? Die Antwort derselben fiel dahin aus, daß sie mit der Einquartierung vollkommen zufrieden seyen, daß sie deren Fortdauer wünschten, daß sie aber insbesondere vor einer Verminderung derselben sich verwahrt wissen wollten, weil sie nunmehr ihre häuslichen Einrichtungen nach der vorhandenen Einquartierung eingerichtet und hiernach die stipulirte Entschädigung ihnen wohl thue. Ich glaubte dieser Thatsache hier ausdrücklich erwähnen zu müssen, um das zu widerlegen, was sowohl die Antragsteller, als die Majorität des Ausschusses, in Beziehung auf Druck und Belästigung, vorgebracht haben, die durch die fragliche Einquartierung den Bewohnern von Rödelheim zugefügt würden.

Ich glaube überhaupt meine Herrn, daß es rathsam sey, bei den gegenwärtigen bewegten Zeiten, derlei politische Kritiken nicht vorzubringen; sie sind nicht geeignet, den ruhigen, guten Geist in dem Volk zu beleben, sondern eher zu verderben. Die von dem Bunde getroffenen Maaßregeln haben ja doch keinen andern Zweck, als die Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit von Deutschland, somit auch die Sicherheit der Person und des Eigenthums. Da wir nun Alle, die wir uns in dieser Versammlung befinden, mehr oder weniger durch Revolution oder Anarchie zu verlieren haben, so hielte ich es für klüger und rathsamer, unsern öffentlichen Dank gegen den Bund auszusprechen, statt die von ihm getroffenen Maaßregeln einer strengen Kritik zu unterwerfen.

Der Abg. Schacht: Was der zweite Präsident Wieger so eben bemerkt hat, ist mir aus dem Herzen gesprochen. Ich unterlasse also, was ich zu sagen gedachte, und erlaube mir nur einige Aeußerungen zu berühren, die wir vorhin gehört haben. Der Abg. E. E. Hoffmann beklagte sich, daß die Kammer keine so umständliche Antwort von Seiten der Staatsregierung erhalten, als der Bürgermeister zu Rödelheim; allein ich glaube, auch die Staatsregierung hätte eine überlegtere Anfrage verdient.

Der Abg. E. E. Hoffmann beklagt sich ferner, daß die Bundesversammlung nicht an unsere Staatsregierung das Ansinnen erlassen habe, Rödelheim mit unseren Truppen zu besetzen. Was er darüber argumentirte, will ich nicht wiederholen, die Antwort darauf möchte die seyn.

Bei uns, oder in unserem Staate, war kein Aufruhr, wohl aber in dem benachbarten Frankfurt, aber auch nicht blos von Frankfurtern, nein durch Menschen aus verschiedenen Gegenden Deutschlands veranlaßt, und zwar in der Absicht, welche vorhin der Abg. Höpfner ihnen mit Recht unterlegt. Es war also eine deutsche Bundessache, und wenn derjenige Bundesstaat, wo ein solches Attentat zu Tage kommt, nicht Kräfte genug hat, sich selbst zu helfen, so ist der Bund verpflichtet, alsbald Truppen aufzubieten, und diejenigen, welche dazu aufgeboten sind, sind auf der Stelle deutsche Bundestruppen. Es ist ein Irrthum, wenn der Abg. Emmerling meint, daß die Garnison von Mainz, sobald sie vom Bunde außerhalb der Festung gebraucht wird, aufhöre, Bundesmilitär zu seyn.[1]

Der Abg. Höpfner hat die Antwort des Herrn Regierungscommissärs nicht vollständig gefunden. Ich meines Orts wünsche, sie wäre noch kürzer gewesen. Sie brauchte nichts weiter zu enthalten als: „Unseres Wissens liegt nur Bundesmilitär in Rödelheim," es der Einsicht der Kammer überlassend, aus ihren Kenntnissen vom deutschen Bunde zu entnehmen, daß es wirklich sich so verhalte. Der Abg. Höpfner hat übrigens die Kompetenz der Bundesversammlung nicht bestritten, und ich muß sagen, dies zu hören, hat mich erfreut. Es geht daraus hervor, daß er die Kraft der deutschen Bundesversammlung und die Ausübung derselben wird ungeschwächt wünschen. Wer dieser Kraft abhold ist, wer Deutschland demokratisiren möchte, der ist nicht deutschvaterländisch gesinnt, der hat irgend ein particulares oder gar ein geheimes Interesse. Dem Abg. Höpfner traue ich dies im Mindesten nicht zu. Ich halte ihn für einen redlich deutschgesinnten Mann; allein wenn ich dies in wahrer Anerkennung ausspreche, so muß ich doch bekennen, daß es mich um so mehr schmerzt, wenn er in dem deutschen Bunde, sich nur auf einen einzigen Ausdruck der Wiener Schlußakte stützend, nichts als einen völkerrechtlichen Verein findet.

Ja völkerrechtlich ist er, doch ist er auch etwas mehr. Man braucht nur in der Bundesakte gelesen zu haben, daß der gesammte Bund in seinem Inneren für Ruhe und Sicherheit zu sorgen hat; man braucht nur darin gelesen zu haben,

daß er über gewisse wichtige Interessen, z. B. über Preßverfügungen, gemeinschaftlich berathen und sie für die gesammten Bundesstaaten beschließen kann, um vollkommen einzusehen, daß der Bund zwar nicht eine nordamerikanische Föderation ist, aber auch keineswegs eine bloße Allianz, oder ein völkerrechtlicher Verein von Staaten. Er ist noch etwas anderes, und wenn er nicht unter die seitherigen Theorien von Bündnissen zu bringen ist, so geht es mit ihm, wie mit jedem neuen großen Faktum, welches in der Geschichte erscheint; es steht zuerst durch sich selbst da, und erst hernach wird eine Theorie daraus abstrahirt. Der Abg. Höpfner hat uns erklärt, er wisse, daß das Gefühl des Unrechts über die Besetzung Rödelheims im ganzen Lande verbreitet sey. Ich habe nichts davon verspürt. Es wird sich wohl so damit verhalten, wie gewöhnlich mit den Behauptungen, dies oder jenes sey die Stimme des Volkes, die öffentliche Meinung. Fast Jeder, vor Allem wenn er eine politische Parthei ergriffen, hört nur sein eignes Echo. Angenommen aber, ich hätte etwas davon verspürt, es hätte mir Jemand Aeußerungen der Art gethan, so würde ich es für meine Pflicht als Landstand und auch als Deutscher gehalten haben, die Zweifler darüber zu belehren. Mit ihnen in unreifen Ansichten übereinstimmen, sie darin bestärken, das steht uns nicht zu.

Unsere Ansichten müssen darüber heller, unsere Gesinnungen reiner seyn.

Ich würde ihnen auseinderangesetzt haben, was der deutsche Bund sey, was Vaterlandsgefühl erheische, und der Deutsche den Deutschen als Bruder, nicht als Fremdling betrachten müsse. Ich würde mich gehütet haben, zu äußern, daß der große edle Preußische Staat nicht recht zu den deutschen zu rechnen sey, wie wir diese Aeußerung heute aus dem Munde eines Redners gehört haben.

Der Abg. Mohr: Mir scheint die Beantwortung der Frage nicht so schwierig zu seyn, ob der Antrag des Ausschußberichtes, oder das Benehmen unserer Staatsregierung und jenes der deutschen Bundesversammlung gerechtfertigt erscheinen. Denn einmal liegt es ohnstreitig, was auch schon der Abgeordnete Höpfner klar und deutlich auseinandergesetzt hat, in der Kompetenz der Bundesversammlung, solche Maaßregeln überhaupt zu ergreifen, wenn die innere Ruhe Deutschlands oder eines deutschen Bundesstaats gefährdet zu seyn scheint, und andern Theils liegt wohl die Tendenz des in Frankfurt beabsichtigten und verübten Attentats so sehr tief doch nicht, daß die Anwendung von solchen Maaßregeln nicht

von jedem wahrhaftigen deutschen Patrioten sollte gut geheißen werden, damit die Freiheit und das Leben eines rechtlichen deutschen Mannes, bei Offenbarung seiner abweichenden Ansichten über politische Fragen, durch solche verrückte Windbeutel — von einem verborgenen wilden Geiste geleitet, — forthin gefährdet werden möge. Die deßfalls nöthigen Untersuchungen müssen daher fordersammst von außen gesichert seyn.

Daß bei der Besetzung von Rödelheim durch Preußische Truppen, die Bundesversammlung sich einer Rechtsverletzung gegen unsern Staat sollte schuldig gemacht haben, wie der Abgeordnete Hopfner meint, kann ich nicht begründet finden. Denn da, wie wir nach allen vorliegenden Umständen schließen müssen, nnd was für meine Ueberzeugung hinlänglich aus dem Antwortschreiben des Herrn Regierungscommissärs hervorgeht, die Bestzung von Rödelheim durch Preußische Truppen mit Vorwissen und Einwilligung unserer Staatsregierung — am Bundestag durch unseren Gesandten repräsentirt — stattfand, so kann keine Rede mehr seyn von Ueberseitesetzung der Rücksichten, die der Bundestag der Ehre und der Würde des Großherzogthums und dem Willen des Souverains schuldig ist. Von dieser Ansicht ausgehend, finde ich wohl die von der Bundesversammlung angeordneten Vorsichtsmaaßregeln, aber durchaus nicht den Antrag der Majorität des Ausschusses, gerechtfertigt, und ich werde daher dagegen stimmen.

Die Einrede, die Preußische und Oestreichische Garnison in Mainz seyen zwar Truppen deutscher Bundesfürsten, aber keiner deutschen konstitutionellen Fürsten, und jeden Falls, so bald diese Truppen die Bundesfestung Mainz verlassen hätten, hörten sie auf deutsche Bundestruppen zu seyn, ist zu seicht und trägt zu sehr das Gepräge der Sophistik und der gelehrten Grübelei, wovon ich ein abgesagter Feind bin und bleiben werde, an sich, als daß sie einer Wiederlegung würdig sey. Denn, meine Herrn, bei solchen Unterstellungen müßte erst noch ein deutscher Bundesfürst creirt und dotirt werden, dessen Truppen dann auch nur allein die ächten und wahren deutschen Bundestruppen wären. Nach einer solchen Behauptung z. B. wäre ein Pfarrer nur in der Kirche wirklicher Pfarrer — und er hörte auf, es zu seyn, sobald er nach Verrichtung seines Amtes den Fuß vor die Kirchenthüre gesetzt hätte, oder er wäre noch nicht als Pfarrer in Function zu betrachten, so bald er nur den Fuß vor die Thüre seines Pfarrhauses oder der Kirche gesetzt hätte, um ein anderes

ihm obliegendes Amtsgeschäft zu verrichten. Ein Gleiches findet bei der Oestreichischen und Preußischen Garnison in Mainz statt —, sie sind und bleiben deutsche Bundestruppen auch außerhalb der Bundesfestung, wenn sie in Angelegenheiten und Obliegenheiten des deutschen Bundes, außerhalb der Festung, kommandirt werden; denn sie haben noch nicht durch ihren Ausmarsch aufgehört, in ihrer bisherigen Function zu seyn.

Der Abg. Hardy: Mir ist der Artike 25 der Wiener Schlußakte so überzeugend, um dasjenige, was zur Sicherheit der Stadt Frankfurt geschehen ist, als vollkommen durch den Zweck des Bundes publicistisch gerechtfertigt zu betrachten, daß ich darüber keinen Zweifel haben kann. Hier heißt es in Artikel 25 der Wiener Schlußakte:

(verlesen:)

Daß der in dem zweiten Theile dieses Artikels vorgesehene Fall bei den traurigen Ereignissen zu Frankfurt vollkommen eingetreten ist, unterliegt keinem Zweifel, und würden wir darin noch den mindesten Zweifel setzen können, so müßte ein ganz neuerliches Inserat, welches ich in dem Berliner politischen Wochenblatte vom 8. Juni dieses Jahrs gelesen habe, mich von dem Gegentheil vollkommen überzeugen. Außer den Zeitungsnachrichten haben wir bekanntlich bis jetzt keine officiellen Kenntnisse von den Frankfurter- und andern neuesten Bewegungsvorfällen, wir müssen uns daher an jene halten. In dem gedachten Inserate heißt es nun, ein Minister habe in der französischen Deputirtenkammer ausdrücklich erklärt, man müsse wissen, daß die Polen, welche aus Frankreich in andere Länder übergegangen seyen, dahin auf Antrieb der Propaganda abgegangen seyen; in Deutschland und Piemont sey überall der nämliche Zweck, das Königthum zu stürzen.

Es unterliegt hiernach bei mir keinem Zweifel, daß die Bewegungen der Polen mit den in Deutschland eingetretenen Ereignissen in Verbindung stehen, und daß also auch die deutsche Bundesversammlung, in Anwendung des Art. 25 der Wiener Schlußacte, hier die Truppen, welche in der Bundesfestung Mainz sich befinden, zunächst dazu verwenden konnte und mußte, um einen, Deutschland drohenden Angriff abzuwenden. Daß dies bis jetzt glücklich erreicht worden ist, verdient nur unseren Dank, und keineswegs kann ich darin eine Veranlassung finden, der Staatsregierung die Frage zu stellen: ob in Bezug auf diese Vorfälle geschehen sey, was geschehen mußte? Unsere Staatsregierung hat durch ihr aus-

gesprochenes Einverständniß zu der vorliegenden Thatsache, dasjenige gethan, wozu sie berechtigt und verpflichtet war. Was alles die gegenwärtig ergriffenen Maaßregeln zunächst hervorgerufen hat, darüber haben sich verschiedene Redner vor mir bereits verbreitet, und ich würde in Wiederholungen fallen, wenn ich mich hierüber weiter äußern wollte. Nur noch eine Bemerkung, in Bezug auf dasjenige, was der Abg. Höpfner vorhin ausgesprochen hat, muß ich mir erlauben, hier vorzubringen. Er wollte in Zweifel ziehen, wenn von Seiten des Herrn Regierungscommissärs dem Ausschuß eine Antwort ertheilt worden war, ob dies als eine der Kammer selbst ertheilte Antwort betrachtet werden könne? Ich glaube, daß diese Antwort allerdings als eine der Kammer gegebene, betrachtet werden muß. Denn die Herrn Regierungscommissäre communiciren nur mit den Ausschüssen, und wir würden in eine sonderbare und verlassene Stellung in der Kammer gerathen, wenn wir die Antworten, welche uns, oder vielmehr den Ausschüssen, die Regierungscommissäre geben, nicht als die ganze Kammer angehend und ihr ertheilt, betrachten wollten.

Wenn nun der Herr Regierungscommissär in der Vorlage schon so sehr erschöpfende Auskunft ertheilt hat, daß, meiner Ansicht nach, damit eine vollständige Beruhigung der Kammer eintreten kann, — so glaube ich, daß wir uns auch wirklich dabei zu beruhigen haben, ohne weiter auf dem gestellten Antrag zu beharren; und die Deductionen, welche endlich darüber gemacht worden sind, daß eine Verletzung der Ehre des Staates stattgefunden habe, können mich ebenwohl nicht berühren, und von ihrem Grunde kann ich mich nicht überzeugen; denn ich glaube, es kann die Ehre unseres Staates nicht verletzt werden, wenn es sich darum handelt, Bundespflichten zur Erhaltung des bundesgesetzlichen Zustandes zu erfüllen. Daß schließlich auch noch, die allerdings zwar untergeordnete, jedoch nicht unerhebliche Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse, auf eine im Staatshaushalte dadurch entstehende, nicht unbedeutende Ersparniß nicht zu verwerfen seyn möchte, darauf glaube ich der Kammer auch noch besonders aufmerksam machen zu müssen, indem alle unsere Tendenz dahin gerichtet ist, und dahin gerichtet seyn muß, in dem Staatshaushalte die möglichste Ersparnisse eintreten zu lassen.

Der Abg. Heß: Ich muß mir die Frage an den zweiten Präsidenten Wieger erlauben, ob die vorhin von ihm mitgetheilte Notiz, daß die Gemeinde Rödelheim sich mit der Vergütung von 18 kr. für den Mann zufrieden erklärt habe, auf

ihm obliegendes Amtsgeschäft zu verrichten. Ein Gleiches findet bei der Oestreichischen und Preußischen Garnison in Mainz statt —, sie sind und bleiben deutsche Bundestruppen auch außerhalb der Bundesfestung, wenn sie in Angelegenheiten und Obliegenheiten des deutschen Bundes, außerhalb der Festung, kommandirt werden; denn sie haben noch nicht durch ihren Ausmarsch aufgehört, in ihrer bisherigen Function zu seyn.

Der Abg. Hardy: Mir ist der Artike 25 der Wiener Schlußakte so überzeugend, um dasjenige, was zur Sicherheit der Stadt Frankfurt geschehen ist, als vollkommen durch den Zweck des Bundes publicistisch gerechtfertigt zu betrachten, daß ich darüber keinen Zweifel haben kann. Hier heißt es in Artikel 25 der Wiener Schlußakte:

(verlesen:)

Daß der in dem zweiten Theile dieses Artikels vorgesehene Fall bei den traurigen Ereignissen zu Frankfurt vollkommen eingetreten ist, unterliegt keinem Zweifel, und würden wir darin noch den mindesten Zweifel setzen können, so müßte ein ganz neuerliches Inserat, welches ich in dem Berliner politischen Wochenblatte vom 8. Juni dieses Jahrs gelesen habe, mich von dem Gegentheil vollkommen überzeugen. Außer den Zeitungsnachrichten haben wir bekanntlich bis jetzt keine officiellen Kenntnisse von den Frankfurter- und andern neuesten Bewegungsvorfällen, wir müssen uns daher an jene halten. In dem gedachten Inserate heißt es nun, ein Minister habe in der französischen Deputirtenkammer ausdrücklich erklärt, man müsse wissen, daß die Polen, welche aus Frankreich in andere Länder übergegangen seyen, dahin auf Antrieb der Propaganda abgegangen seyen; in Deutschland und Piemont sey überall der nämliche Zweck, das Königthum zu stürzen.

Es unterliegt hiernach bei mir keinem Zweifel, daß die Bewegungen der Polen mit den in Deutschland eingetretenen Ereignissen in Verbindung stehen, und daß also auch die deutsche Bundesversammlung, in Anwendung des Art. 25 der Wiener Schlußacte, hier die Truppen, welche in der Bundesfestung Mainz sich befinden, zunächst dazu verwenden konnte und mußte, um einen, Deutschland drohenden Angriff abzuwenden. Daß dies bis jetzt glücklich erreicht worden ist, verdient nur unseren Dank, und keineswegs kann ich darin eine Veranlassung finden, der Staatsregierung die Frage zu stellen: ob in Bezug auf diese Vorfälle geschehen sey, was geschehen mußte? Unsere Staatsregierung hat durch ihr aus-

gesprochenes Einverständniß zu der vorliegenden Thatsache, dasjenige gethan, wozu sie berechtigt und verpflichtet war. Was alles die gegenwärtig ergriffenen Maaßregeln zunächst hervorgerufen hat, darüber haben sich verschiedene Redner vor mir bereits verbreitet, und ich würde in Wiederholungen fallen, wenn ich mich hierüber weiter äußern wollte. Nur noch eine Bemerkung, in Bezug auf dasjenige, was der Abg. Höpfner vorhin ausgesprochen hat, muß ich mir erlauben, hier vorzubringen. Er wollte in Zweifel ziehen, wenn von Seiten des Herrn Regierungscommissärs dem Ausschuß eine Antwort ertheilt worden war, ob dies als eine der Kammer selbst ertheilte Antwort betrachtet werden könne? Ich glaube, daß diese Antwort allerdings als eine der Kammer gegebene, betrachtet werden muß. Denn die Herrn Regierungscommissäre communiciren nur mit den Ausschüssen, und wir würden in eine sonderbare und verlassene Stellung in der Kammer gerathen, wenn wir die Antworten, welche uns, oder vielmehr den Ausschüssen, die Regierungscommissäre geben, nicht als die ganze Kammer angehend und ihr ertheilt, betrachten wollten.

Wenn nun der Herr Regierungscommissär in der Vorlage schon so sehr erschöpfende Auskunft ertheilt hat, daß, meiner Ansicht nach, damit eine vollständige Beruhigung der Kammer eintreten kann, — so glaube ich, daß wir uns auch wirklich dabei zu beruhigen haben, ohne weiter auf dem gestellten Antrag zu beharren; und die Deductionen, welche endlich darüber gemacht worden sind, daß eine Verletzung der Ehre des Staates stattgefunden habe, können mich ebenwohl nicht berühren, und von ihrem Grunde kann ich mich nicht überzeugen; denn ich glaube, es kann die Ehre unseres Staates nicht verletzt werden, wenn es sich darum handelt, Bundespflichten zur Erhaltung des bundesgesetzlichen Zustandes zu erfüllen. Daß schließlich auch noch, die allerdings zwar untergeordnete, jedoch nicht unerhebliche Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse, auf eine im Staatshaushalte dadurch entstehende, nicht unbedeutende Ersparniß nicht zu verwerfen seyn möchte, darauf glaube ich der Kammer auch noch besonders aufmerksam machen zu müssen, indem alle unsere Tendenz dahin gerichtet ist, und dahin gerichtet seyn muß, in dem Staatshaushalte die möglichste Ersparnisse eintreten zu lassen.

Der Abg. Heß: Ich muß mir die Frage an den zweiten Präsidenten Wieger erlauben, ob die vorhin von ihm mitgetheilte Notiz, daß die Gemeinde Rödelheim sich mit der Vergütung von 18 kr. für den Mann zufrieden erklärt habe,

amtlichen Mittheilungen beruhe; ob unter dem Ausdrucke: die Gemeinde habe sich zufrieden erklärt, der Ortsvorstand, oder die Quartierträger gemeint seyen?

Der zweite Präsident Wieger: Ich bin im Besitze dieser Notiz als Berichterstatter über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Etapenconventionen betreffend. Die Vernehmung hatte von Seiten des Kreisraths nicht mit dem Ortsvorstande, sondern mit den Quartierträgern statt.

Der Abg. Heß: Ich erlaube mir die weitere Frage: ob die Mittheilung etwa eine Privatmittheilung, oder eine amtliche Eröffnung des Herrn Regierungscommissärs ist?

Der zweite Präsident Wieger: Es ist eine ganz neue Mittheilung, welche erfolgt ist, nachdem die Auszahlung der ersten Entschädigungsgelder mit 1,500 fl. ohnlängst statthatte, und wobei die Quartierträger diese Erklärung abgaben.

Der Abg. Heß: Diesem muß ich widersprechen, denn die erste Entschädigungszahlung ist schon vor wenigstens 6 Wochen erfolgt, und wenn die Mittheilung, von welcher der zweite Präsident Wieger jetzt spricht, auf eine damalige Erklärung sich bezieht, so würde sie mit demjenigen, was mir über die Sache bekannt geworden ist, in Widerspruch stehen. Auf keinen Fall beweist die Behauptung des zweiten Präsidenten Wieger mehr, als mein Widerspruch.

Der zweite Präsident Wieger: Ich kann nichts mehr und nichts weniger sagen, als daß die mir zugekommenen Notizen aktenmäßig sind.

Der Abg. Langen: Es scheint mir hier allein auf die Frage anzukommen, ob die Staatsregierung genügende Auskunft gegeben hat, warum der Ort Rödelheim von Königlich Preußischen und nicht von Großherzoglich Hessischen Truppen besetzt worden ist. Dies ist der Gegenstand des Antrags, und ich finde ihn durch die, von dem Herrn Regierungscommissär dem Ausschusse ertheilte Antwort, noch keineswegs erledigt. Zur Rechtfertigung der entgegengesetzten Ansicht wurde in der Kammer mehrfach geäußert, daß Preußen zu dem deutschen Bunde gehöre, seine Truppen daher Bundestruppen seyen, und sonach auch nicht als fremde, sondern nur als vaterländische Truppeu betrachtet werden könnten. Ich erwidere hierauf, daß die Truppen der deutschen Bundesstaaten in verschiedenen Beziehungen erscheinen, nämlich einmal in der zu der Gesammtheit des deutschen Bundes, und dann in der zu den einzelnen souveränen Staaten, die denselben bilden. In jener ersten Beziehung sind sie allerdings als Truppen des gesammten deutschen Vaterlandes, als vaterländische Truppen zu betrach-

ten, nicht aber auch in der anderen, wo es sich von dem Verhältnisse des einen deutschen Bundesstaats gegen den anderen handelt. Grade dieses Verhältniß ist es aber, was bei der Frage, warum der Hessische Ort Rödelheim von Preußischen Truppen besetzt worden, hervortritt, und so kann mit der Bemerkung, daß die Preußischen Truppen, weil ja Preußen dem deutschen Bunde angehöre, nicht als fremde Truppen zu betrachten seyen, dieselbe unmöglich erledigt seyn.

Der Abg. Höpfner hat uns vorhin gewiß völlig überzeugend entwickelt, daß der deutsche Bund durchaus kein Bundesstaat, sondern nur ein Staatenbund, ein bloser völkerrechtlicher Verein selbstständiger Staaten ist.

Der Abg. Schacht hat dies zwar widersprochen, allein ich glaube, daß dessen Behauptungen schon durch die dürren Worte der Schlußacte aufs Vollständigste widerlegt werden. Hier heißt es nämlich in dem Artikel 1:

„Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.“ Es ist hier also ausdrücklich gesagt, daß der deutsche Bund nur ein völkerrechtlicher Verein ist, und damit scheint mir Alles, was von dem Abg. Schacht zur Unterstützung seiner entgegengesetzten Behauptung allegirt worden ist, vollkommen widerlegt zu seyn.

Man hat Ihnen, meine Herrn, zum Theil auch gesagt, daß es sich hier von Truppen der Mainzer Garnison handele, und diese vorzugsweise als Bundestruppen betrachtet werden müßten, allein ich widerspreche, daß die Truppen der Garnison von Mainz als Bundestruppen zu betrachten sind, und beziehe mich zur Rechtfertigung meiner Ansicht auf eine gewiß sehr positive Bestimmung eines Staatsvertrags, nämlich den Artikel 15. des zu Frankfurt am 20. Juli 1819 abgeschlossenen Generalrecesses. Dieser sagt:

„Le droit de garnison dans la forteresse de Mayence est commun à sa majesté l'empereur d'Autriche et á sa majesté le roi de Prusse. La garnison de cette place, sera composée d'un nombre egal de troupes autrichiennes et de troupes prussiennes.“

Wier sehen hier auf das Bestimmteste aussprochen, daß die Garnison von Mainz aus Preußischen und Oesterreichischen Truppen bestehen soll, und können sie hiernach auch nicht als Bundestruppen, sondern nur als Oesterreichisch-Preußische Truppen betrachten.

Ein weiterer Grund, welcher gegen den Antrag und Ausschußbericht angeführt wurde, besteht darin, daß hier ein Angriff gegen den gesammten Bund stattgefunden habe, daß es nicht allein ein Recht des Bundes, sondern auch Pflicht desselben sey, jede Störung der Ruhe und Ordnung, jeden Angriff gegen die Sicherheit Deutschlands zu unterdrücken, und demselben daher auch die Mittel zur Unterdrückung solcher Angriffe zustehen müßten. Man hat sich auf den Artikel 2 der Bundesacte, und auf Art. 1 der Schlußacte bezogen, und gesagt, hiernach ist der Zweck des Bundes, Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands; wer den Zweck will, dem müssen auch die Mittel zur Erreichung desselben, zu Gebote stehen, und sonach muß der Bund alles das verfügen und anordnen können, was er zur Erreichung dieses Zweckes für geeignet erachtet. So glänzend diese Theorie auch erscheint, so vermag ich mich dennoch nicht zu ihr zu bekennen, denn es liegt darin der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, und diesem kann ich unmöglich huldigen. Allerdings ist die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands Zweck des Bundes, und allerdings müssen demselben auch die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zustehen; allein, er ist nicht unbeschränkt in der Wahl dieser Mittel, sie sind ihm vielmehr in den Grundsätzen des Bundes genau vorgezeichnet, und die Schranke kann ohne Verletzung anderer Bestimmungen jener Verträge nicht überschritten werden.

Ich berufe mich auf die Art. 25 und 28 der Schlußacte, welche schon von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht, zu deren Begründung allegirt wurden, und glaube, in den Bestimmungen derselben die vollständigste Bürgschaft für die Richtigkeit meiner Meinung zu finden.

Der Art. 25 stellt als obersten Grundsatz die Bestimmung auf, daß die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten, den Regierungen allein zustehe. Die Rechte der einzelnen Bundesstaaten sind völlig gleich, und so wenig das Großherzogthum Hessen sich in die inneren Angelegenheiten Oesterreichs oder Preußens zu mischen befugt ist, so wenig darf sich auch Oesterreich oder Preußen in unsere Angelegenheiten einmischen; denn jeder deutsche Fürst, und sey er noch so klein, ist in seinem Lande eben so souverän und selbstständig, als der Kaiser von Oesterreich in Oesterreich und der König von Preußen in Preußen.

Nun finden zwar allerdings Ausnahmen von diesem angenommenen Grundsatze statt, aber als Ausnahmen können sie nur strikt interpretirt werden, und eine Ausdehnung derselben

würde um so unzulässiger seyn, als sie mit dem Prinzipe, daß der deutsche Bund nur ein Staatenbund ist, so wie auch mit dem Prinzipe der Souveränität der einzelnen Staaten, in offenbarem Widerspruche stehen würde. Wir haben daher nur zu untersuchen, ob die Besetzung von Rödelheim durch eine dieser Ausnahmen gerechtfertigt zu werden vermag. Der Art. 25 besagt ferner, daß, als solche jedoch, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden könne. Die Fälle, in welchen eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Bundesstaates ausnahmsweise zulässig seyn soll, sind hier genau vorgezeichnet. Es sind deren drei, nämlich:

1) wenn eine Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung vorliegt,

2) wenn ein offener Aufruhr obwaltet und

3) wenn gefährliche Bewegungen in mehreren Bundesstaaten eingetreten sind.

Ich frage aber, wo hat in dem Großherzogthume eine Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, wo ein offener Aufruhr stattgefunden, und würde, wenn dies selbst der Fall gewesen wäre, das Einschreiten des Bundes nach Art. 26 der Schlußacte, nicht noch durch das eigene Nachsuchen unserer Regierung, oder doch durch die notorische Unfähigkeit, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, bedingt gewesen seyn?

Eben so wenig waren gefährliche Bewegungen in mehreren Bundesstaaten eingetreten, denn der bekannte Vorfall beschränkte sich nur auf Frankfurt. An keinem anderen Orte war die Ruhe und Ordnung nur im entferntesten gestört, am allerwenigsten aber in dem Großherzogthum Hessen; und wenn man vorgeben will, daß das Attentat in Frankfurt gegen den Bundestag gerichtet gewesen, und sonach als ein Angriff gegen die Gesammtheit des Bundes zu betrachten sey, so bemerke ich dagegen, daß einer Seits ein solcher Fall nicht zu denjenigen gehören würde, wo grundgesetzlich eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten gestattet ist, anderer Seits wir aber auch über den Zweck dieses Attentats bis jetzt noch durchaus keine zuverlässige Kenntniß haben.

Alles was darüber geäußert oder geschrieben worden, sind nur Muthmaßungen, nur Gerüchte, welche auf nichts anders, als bloße Vermuthungen basirt sind. Der Eine be-

hauptet, es war ein Angriff gegen den Bund, der Andere, es war nur die Absicht, einige der auf den Frankfurter Wachthäusern befindliche Gefangene zu befreien, andere haben gar gewähnt, es sey ein von dem Bunde selbst veranlaßter coup de police gewesen. Alles Nähere liegt noch in einer tiefen Dunkelheit verborgen, und so kann auch über den eigentlichen Zweck dieses Vorfalles, oder gar dessen Verbindung mit anderen Ereignissen im Auslande noch kein Urtheil gefällt werden, welches nur im entferntesten Anspruch auf einige Zuverlässigkeit machen könnte.

Diesem nach, glaube ich nun, daß keiner der Ausnahmsfälle des Art. 25 der Schlußacte vorgelegen hat, und mithin, vermittelst desselben, die Besetzung Rödelheims durch Preußische, statt durch Hessische Truppen, nimmermehr gerechtfertigt zu werden vermöchte.

Betrachten wir ferner den Art. 28 der Schlußacte, so gestattet dieser zwar allerdings wieder eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten, aber wieder nur unter sehr bestimmt bezeichneten Bedingungen, nämlich, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung in mehreren Bundesstaaten, und zwar durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht ist, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können. Wo war aber die öffentliche Ruhe und Ordnung in mehreren Staaten, namentlich auch in unserm Großherzogthume bedroht? Wo waren die gefährlichen Verbindungen und Anschläge? Kann der Zusammentritt von höchstens 100 unbärtigen jungen Leuten, als eine für die Erhaltung der Sicherheit Deutschlands gefährliche Verbindung erscheinen, gegen die nur das Zusammenwirken der Gesammtheit des Bundes zu schützen vermöchte? Würde eine solche Annahme in der That nicht als eine Beleidigung gegen den deutschen Bund betrachtet werden müssen?

Auch der Art. 28 kann die Besetzung Rödelheims durch Preußische Truppen gegen das Prinzip der Souveränität des Großherzogthums unmöglich rechtfertigen, und so kann ich nur dem Antrage und dem Ausschußberichte meine vollständige Zustimmung ertheilen.

Einer der Redner vor mir hat dem Antrage und Ausschußberichte noch den Vorwurf gemacht, daß sie dahin abzielten, dem Bunde die zur Erreichung der Bundeszwecke erforderliche Kraft zu entziehen. Ich muß mich gegen diesen so ungegründeten Vorwurf hiermit feierlichst verwahren; denn ich bin weit entfernt, einen solchen Wunsch zu hegen, im Gegen-

theile, meine Herren, wünsche ich dem Bunde die größtmögliche Kraft, aber nur eine solche, die mit den bestehenden Grundgesetzen im Einklange bleibt, die Souveränität der einzelnen Bundesstaaten nicht verletzt, und mit den Verfassungen, deren sich der größte Theil Deutschlands erfreut, nicht in Widerspruch geräth.

Insbesondere wünsche ich ihm aber auch die Kraft, alles dasjenige, was in der Bundes- und Schlußacte den deutschen Völkern zugesagt worden, in Erfüllung gehen zu lassen, und namentlich die zur Verwirklichung des Art. 13 der Bundesacte, wonach alle deutsche Bundesstaaten eine landständische Verfassung haben sollen.

Der Abg. Hallwachs: Ich gehe nicht auf die beklagenswerthen Vorfälle ein, welche in Frankfurt stattgefunden haben, auch ich verachte sie, und wünsche ihnen ganz die Bestrafung, welche sie verdienen; aber ich wünsche auch, daß man endlich Maaßregeln treffen möge, jedoch nicht, wie die früheren, die in den 14 Jahren, welche hinter uns liegen, ergriffen worden sind und ganz geeignet waren, die Jugend auf Abwege zu leiten, sie gewissermaaßen auf den Weg des Verbrechens zu führen. Ich gehe nicht auf die Frage ein, ob der Bund in dem vorliegenden Falle die Competenz für sich habe. Ich sehe nicht ein, wie man diese Competenz in Fällen, wie der hier zur Sprache kommende, zu bezweifeln vermag. Es ist dies auch wirklich noch keinem Staatsrechtslehrer eingefallen. Ich berufe mich zu allem Ueberflusse auf einen sehr ausgezeichneten Staatslehrer, der am meisten unter allen die Souveränität der einzelnen deutschen Staaten aufrecht erhalten wissen will, auf Rudhard.

In seinem Buche über den deutschen Bund, giebt er alle Bedingungen an, welche eintreten müssen, um die Competenz in Fällen der vorliegenden Art zu begründen, und alle diese Bedingungen sind offenbar hier vorhanden.

Auch kann es nicht ernstlich bestritten werden, daß in allen Fällen, wo der Bund als Gesammtheit handelt, alle Truppen der deutschen Staaten, die er aufwendet, als deutsche Bundestruppen angesehen werden müssen.

Wenn der Bund einen Krieg führt, so ist der Preuße nicht mehr Preuße, der Oesterreicher nicht mehr Oesterreicher, der Hesse nicht mehr Hesse, sondern sie sind dann alle — Deutsche.

Es möchten endlich Mittheilungen des Herrn Regierungscommissärs an die Ausschüsse der Kammer, stets, als an letztere geschehen, zu betrachten seyn. Wollten wir das Gegentheil

aussprechen, so könnten wir niemals auf irgend eine Mittheilung der Staatsregierung an unsere Ausschüsse auch nur das entfernteste Gewicht legen.

Ganz andere Verhältnisse sind es, die ich hier in das Auge fasse, und weßhalb ich den Antragstellern für die Einreichung ihres Antrags danke. Wir können gewiß bei ruhiger Ueberlegung nicht läugnen, daß die Schritte des deutschen Bundes häufig allgemein zu Besorgnissen in Deutschland Anlaß gegeben haben. Auch in dem vorliegenden Falle geht man großentheils von gleichen Voraussetzungen und Unterstellungen aus. Das Bundesstaatsrecht ist leider in Deutschland wenig bekannt. Sind doch selbst Staatsdiener, die ihr Beruf auf dasselbe hinweist, oft Fremdlinge in demselben, und entstehen so Verfügungen, deren man nicht bedürfte, gienge man von einer vollständigen Kenntniß der Bundesgesetzgebung aus. Bei dieser Voraussetzung liegen die erwähnten Besorgnisse um so mehr in der Natur der Sache, betrachtet man den auffallenden Widerspruch zwischen den Einrichtungen des deutschen Bundes und seiner einzelnen Staaten; denn wir können nicht in Abrede stellen, daß der deutsche Bund auf das Prinzip der absoluten Monarchie gegründet ist, während die einzelnen Staaten auf dem constitutionellen Prinzipe beruhen. Dieser Widerstreit läßt Alles, was von Frankfurt ausgeht, mit Mißtrauen und Zweifeln empfangen. Wie natürlich, erscheint daher um so mehr die Frage, ob denn auch der Bund competent gewesen sey, einen Ort des Großherzogthums Hessen mit Königlich Preußischen Truppen, anstatt mit Großherzoglich Hessischen, besetzen zu lassen. Wir wissen, daß diese Frage nicht allein schon in den bürgerlichen Ständen, sondern auch vorzugsweise in dem Militärstande aufgeworfen worden ist. Theilt der Abg. Graf Lehrbach diese Zweifel seines Standes nicht, so liegt dies in seinen besonderen Verhältnissen begründet, die ihn leichter aufzuklären und in ihm die Ueberzeugung hervorzurufen vermochten, daß die Bundesversammlung vollständig in den Gränzen ihrer Competenz vorgeschritten sey. Es war daher auch Pflicht der Staatsregierung, jene Zweifel und die hiermit verbundenen Besorgnisse, zugleich durch eine Erklärung zu beseitigen, was sie zur Einwilligung bewogen, oder was überhaupt das Motiv gewesen, daß Rödelheim, anstatt durch Großherzoglich Hessische, durch Königlich Preußische Truppen besetzt worden sey.

Ich stimme mit Allem überein, was der Abg. Graf Lehrbach in dieser Beziehung sonst bemerkt hat. Meiner individuellen Ueberzeugung nach, möchte sogar die Großherzogliche Staats-

regierung vielleicht wohl daran gethan haben, in die Besetzung Rödelheims durch einen Theil der Garnison Mainz zu willigen.

Aber, hatte die Staatsregierung nicht eine dringende Aufforderung, grade in dieser Beziehung eine hinreichende Aufklärung in dem Großherzogthum zu verbreiten? Mehr verlangt der gestellte Antrag nicht, er ist daher auch meiner Ueberzeugung nach, nicht überflüssig.

Sowohl diese Rücksicht, als auch noch ein anderer Grund, bestimmte mich, dem Antrag, wie er gestellt ist, beizutreten, nämlich die Staatsregierung darüber um Aufklärung zu ersuchen, aus welchen Gründen sie ihre Zustimmung zur Besetzung Rödelheims durch Königlich Preußische Truppen, anstatt durch Großherzogliche Hessische, gegeben hat?

Der andere Grund ist folgender: Es ist überhaupt gut, daß wir uns in allen Fällen über die Verhältnisse der Bundesversammlung zu den einzelnen Bundesstaaten aussprechen, damit eines Theils, sich über die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen klare Ansichten verbreiten, damit aber auch anderen Theils in Frankfurt die Gewißheit entstehen möge, wie die deutschen Ständeversammlungen immer mit Eifersucht die Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten zu dem Bunde, so wie die hieraus hervorgehenden Rechte der Ersteren bewahren, und daß jeder Beschluß der Bundesversammlung, welcher nur im allerentferntesten in die innere Verwaltung, in die innere Verfassung des Landes eingreift, und dieselbe verletzen würde, in den Bundesstaaten mit einem Schrei des allgemeinen Entsetzens aufgenommen werden müßte.

Der Abg. Jaup: Wenn mitten im Frieden ein Theil des Gebietes eines souverainen Staats von ausländischem Militair besetzt wird, so ist dies eine Frage, welche nach Umständen die Ehre und Unabhängigkeit des Staates, die Souverainität des Fürsten berühren kann; gewiß sind wir darum den Antragstellern großen Dank schuldig, daß die darüber sich erhebenden Besorgnisse hier in Anregung gebracht werden, mögen sie nun erledigt werden, wie sie wollen. Da ich weder der Minorität, nach der Majorität des Ausschusses vollkommen beistimme, so muß ich freilich etwas weiter auszuholen, mir erlauben; vorerst mit dem Bemerken, daß ich auf die finanzielle Seite dieser Sache durchaus keinen Werth lege, nicht darauf also, ob die Besetzung mit ausländischen Truppen für Rödelheim finanziell vortheilhafter, ob die Besetzung mit inländischen Truppen finanziell nachtheiliger gewesen wäre. Ich glaube zwar, daß, so hoch die Kunst der Finanziers ge-

trieben seyn mag, doch die Einquartierung ausländischen Militairs die unangenehmste aller Steuern ist. Doch dies mag hier bey Seite gesetzt seyn. Eben so wenig lege ich Werth darauf, ob die Einwohner von Rödelheim mit der Einquartierung und mit der Vergütung dafür, zufrieden sich erklärt haben; sonst würde ich daran erinnern, (und nöthigenfalls mit Beispielen aus den 1790ger Jahren belegen,) wie viel von einer Zufriedenheitserklärung zu halten ist, welche unter dem unmittelbaren Schutz fremder Bajonette gegeben wird. Ich rede blos von dem Rechte, von der Ehre.

Es ist die Frage von der Competenz der hohen deutschen Bundesversammlung erhoben worden. Obgleich dies nicht zu dem Antrag gehört, so mag es doch auch mir erlaubt seyn, meine Ansicht darüber, da diese mit keiner der seitherigen Aeußerungen ganz übereinstimmt, auszusprechen. Bekanntlich besteht der deutsche Bund, nach der ausdrücklichen Bestimmung des ersten Art. der Wiener Schlußakte, aus einem völkerrechtlichen Vereine der deutschen souverainen Fürsten und der freien Städte; er ist also ein Staatenbund und kein Bundesstaat. Bey allen Verhältnissen, welche zwischen den einzelnen Staaten des deutschen Bundes und der Gesammtheit entstehen können, ist es von höchstem Interesse, und durchaus wesentlich, die Verschiedenheiten zwischen einem Staatenbund und einem Bundesstaate stets und unverrückt vor Augen zu behalten. Ein Bundesstaat war das ehemalige deutsche Reich, zwar aus mehreren Ländern bestehend, zwar jedes mit einer eigenen Regierungsgewalt versehen, (mochte sie nun monarchischer oder republicanischer Form seyn) aber dennoch war ganz Deutschland ein einziger Staat, das heißt, einer einzigen obersten Staatsgewalt unterworfen, welche von dem Reichstag repräsentirt, in allen Beziehungen der Regierung sich aussprach. Nicht so ein Staatenbund. Ein jeder Staatenbund besteht zwar aus einem Verein mehrerer Staaten, welche für immer sich verbunden haben, um gewisse bestimmte Zwecke zu erreichen, und welche eben darum, so weit es die Erreichung dieser bestimmten, besonders ausgesprochenen Zwecke, nothwendig macht, eine Beschränkung ihrer Selbständigkeit, ihrer Souveranitätsrechte, zum Voraus eingegangen sind. Es ist der Geschichte das Beispiel von Staatenbunden keineswegs fremd. Die Nordamerikanischen Freistaaten bilden einem solchen Bund; auch bey ihnen ist ein Verein vorhanden zu einem Ganzen, rücksichtlich aller auswärtigen Staaten, aber nicht mit Aufhebung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Amerikanischen Freistaaten, deren jeder eigene Gesetzgebung,

eigene richterliche Gewalt, mit einem Worte, eigene Regierungsgewalt und Staatsverwaltung hat; und bekannt ist es, wie noch kürzlich der Staat Süd-Carolina offen der Bundesregierung gegenüber trat, mit der Behauptung, daß durch den neuen Zolltarif, sein Recht, als unabhängiger Staat, verletzt sey, und wie von beiden Seiten, durch Zugeständnisse, Friede und Eintracht aufrecht erhalten wurden. Ein anderer Staatenbund ist die Schweizerische Eidgenossenschaft, wo jeder dieser Staaten im Innern unabhängig ist, und wo dieselben nur rücksichtlich der auswärtigen Staaten zu einem Ganzen verbunden sind. Bekannt ist es, daß neuerdings die Form dieses Bundes mannigfache Anfechtung erlitten hat. Eben so besitzt der deutsche Bund durchaus keine Centralgewalt, welche *eine Regierungsgewalt* enthalten könnte, niemals eine gesetzgebende, niemals eine richterliche Gewalt für alle Staaten des deutschen Bundes. Es ist ein völkerrechtlicher Verein zu bestimmten Zwecken.

In jedem Staatenbunde sind freilich die besondern Zwecke verschieden, zu welchen sie sich vereinigt haben, oder können wenigstens verschieden seyn. Für den deutschen Staatenbund sind diese Zwecke klar und bestimmt an vielen Stellen des Grundgesetzes ausgesprochen. Es sind die beiden: Aufrechthaltung der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten, und Erhaltung der innern und äußeren Sicherheit Deutschlands. Sehr oft werden diese beiden Zwecke scheinbar mit einander collidiren; dies ist niemals in einem Staatenbund zu vermeiden. Eben darum aber, weil keine Regierungsgewalt gemeinsam in einem Staatenbunde vorhanden ist, darum ist es nothwendig, daß alle Beschränkungen der Souveränität in den Grundgesetzen eines solchen Bundes, zum Voraus fest bestimmt seyen; denn gäbe es weitere Beschränkungen der Souverainsrechte, könnte die Behörde, welche das Interesse der Gesamtheit des Bundes zu vertreten hat, mittelbarer oder unmittelbarer Weise weitere Beschränkungen anordnen, als diejenigen sind, zu welchen die souverainen Fürsten sich im Voraus verpflichtet haben, so hätten wir nicht mehr einen Staatenbund, sondern einen Bundesstaat, so wie das deutsche Reich früher war, mit einer obersten Staatsgewalt.

Wenden wir dies auf den vorliegenden Fall an, so kommt es hinsichtlich der, von einem andern Redner erhobenen Frage: Hat die hohe Bundesversammlung hier innerhalb ihrer Competenz gehandelt? meiner Ansicht nach, blos darauf an, ob die Besatzung von welcher wir reden, ob diese Maaßregeln im Allgemeinen durch die bestehenden Grundgesetze des

Bundes zu rechtfertigen sey oder nicht. Ist sie durch diese zu rechtfertigen, so ist die Competenz nicht zu läugnen; ist sie durch diese nicht zu rechtfertigen, so weis ich nicht, wie Jemand, dem der Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat klar vorschwebt, einen Zweifel daran haben könne, daß eine solche Competenz nicht vorhanden sey. Daß die Art. 2 und 1 der Bundes- und Schlußakte hier etwas beweisen, kann ich keineswegs finden. Sie sprechen ja nur die allgemeinen Zwecke des Bundes aus, nämlich die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und die Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten. Welche Mittel aber hierzu angewendet werden dürfen, davon steht kein Wort in diesen Artikeln; wohl aber sind es die Art. 25 und 28, welche meiner Ansicht nach allein hier entscheiden können. Der Art. 25 der Schlußakte spricht die Regel aus, daß die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten den Regierungen allein zustehe, er giebt aber möglicherweise Ausnahmen zu, unter welchen die Mitwirkung der Gesammtheit eintreten kann. Es sind diese Ausnahmen verschieden, je nachdem in einem Bundesstaate oder in mehreren zugleich die Ruhe gefährdet ist. Von dem ersten Falle reden offenbar die Art 26 und 27, nämlich von einer Gefährdung der Ruhe in einem Bundesstaate. Daß diese Art. auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind, hat der Herr Regierungscommissär in seinem Schreiben an den Ausschuß anerkannt, indem er sich nicht auf dieselben bezogen hat, indem es ihm bekannt ist, daß, Gott sey Dank, in unserem Staate kein aufrührischer Ausbruch, keine Verbreitung aufrührischer Bewegungen vorgekommen ist. Ein Anderes ist es mit dem Art. 28, welcher schon mehrmals verlesen wurde. Zur Anwendbarkeit dieses Art. ist bestimmt vorausgesetzt, daß die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten, durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sey. Ist dies hier der Fall meine Herrn? Ich weis es nicht. Wir haben ein sehr beklagenswerthes verbrecherisches Attentat in Frankfurt gesehen; ob aber die Ruhe und Ordnung in unseren Bundesstaaten bedroht ist, darüber kann nur die hohe Bundesversammlung urtheilen, indem sie Notizen aus anderen Staaten zu sammeln im Stande ist, um darauf die Ansicht zu gründen, daß der Fall dieses Art. eingetreten sey. Demnach haben wir kein Mittel, hier die Competenz der Bundesversammlung zu beurtheilen, indem solche Notizen, natürlicher Weise nicht mittheilbar sind. Durch andere Art. scheint mir eine solche Competenz nicht begründet. Denn nachdem die Art., von welchen eben die Rede war, bis

zu Art. 34, die Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten untereinander im Auge gehabt haben, geht der Art. 35 über, zu den Rechten des Bundes, als einer Gesammtmacht, im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten, Krieg und Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Hiervon ist die Rede in Art. 35, der Art. 36 redet von Verletzung eines Bundesstaates durch auswärtige Staaten, im Art. 37 ist die Rede von der Hülfe, welche in dem, in dem vorhergehenden Art. erwähnten Falle der Verletzung eines Bundesstaates durch einen auswärtigen Staat von Seiten der Bundesversammlung versprochen wird, und in Art. 38 ist die Rede von der Besorgniß, daß ein Bundesstaat, oder der Bund, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, und der Art. 39 handelt von dem Falle, wo das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird. Der Art. 40 redet von einer förmlichen Kriegserklärung und so weiter. Also auch der Art. 38 redet blos von dem Falle des Kriegs und des Friedens, wenn ein Krieg mit auswärtigen Mächten bevorsteht.

Ob unsere Staatsregierung die Bundesversammlung für competent gehalten oder nicht, geht freilich aus der Erklärung, welche sie gegeben hat, nicht hervor, wenn ich aber erwäge, daß das Ministerium dem gesamten Ortsvorstand zu Rödelheim erklärt hat, es sey diese Besatzung „nicht anders zu betrachten, als eine Einquartierung im Kriege," so scheint dadurch die zweite Ansicht ausgesprochen zu seyn.

Ich gehe nun zu der Frage über, welche vorzugsweise uns heute beschäftigt, nämlich zu der Frage, warum ist nicht inländisches Militär zu der Besatzung eines Theils unseres Staatsgebietes, in so weit dies in Folge des Bundestagsbeschlusses nöthig war, verwendet worden? Daß diese Besetzung rechtlich möglich war, unterliegt keinem Zweifel, kein Artikel der Bundesgesetzgebung schließt in Fällen der Art die Verwendung des inländischen Militärs aus. Daß aber die Verwendung des inländischen Militärs auch factisch möglich war, wird ebenfalls Niemand in Abrede stellen, der da weis, daß stets der Großherzoglichen Staatsregierung eine hinreichende Masse von bewaffneter Macht zu Gebote steht. Ich theile daher allerdings den Ausspruch in dem Antrag, daß jeder treue Hesse mit Bekümmerniß gefragt habe: Warum nicht inländisches Militär? Es muß dies als ein Mistrauen erscheinen in unsere inländischen Krieger, und doch ist dies zuverlässig in jeder Hinsicht ungegründet. Der blinde Hesse, ist kein leeres Sprüchwort; blind gegen alle Gefahren sind die Hessischen Krieger, stets treu dem Anführer haben sie in allen

Kriegen sich gezeigt, rein und unbefleckt ist die Ehre des Hessischen Namens überall in den letzten Kriegen, in Oestreich, Rußland, Preußen, Frankreich sowohl, als Spanien, und selbst auf den blutigen Gefilden Leipzigs geblieben. Wenn daher keine, wenigstens bis jetzt noch bekannte Gründe vorhanden sind, welche die Besetzung von Rödelheim grade durch auswärtiges Militär nöthig gemacht haben, so theile ich die Ansicht der Redner vor mir, welche darin eine Beeinträchtigung der Würde des Großherzogthums erblicken. Ohne mich auf die Competenz der hohen Bundesversammlung einzulassen, ohne auf die Frage einzugehen, ob der Großherzogliche Bundesgesandte seine Zustimmung gegeben habe oder nicht, scheint mir aus der Erklärung, welche der Ausschuß erhalten hat, nichts mit Bestimmtheit hervorzugehen. Allerdings muß ich auf eine frühere Bemerkung in dieser Beziehung erwidern, daß bei den Berathungen der hohen deutschen Bundesversammlung nicht blos in der engeren Versammlung, sondern auch in pleno, in der Regel die Stimmenmehrheit, und zwar hier von $\frac{2}{3}$ entscheidet, daß aber auch Fälle vorkommen, wo sowohl in pleno, als auch in der engeren Versammlung, nur Stimmeneinhelligkeit entscheiden kann. Ob die Einwilligung der betreffenden Staaten vorhanden war oder nicht, können wir auch aus anderen Verhältnissen nicht wissen; indessen glaube ich doch anführen zu dürfen, daß Nassauisches Gebiet keineswegs von auswärtigen Truppen besetzt worden ist, obgleich Nassauische Orte zum Theil näher, zum Theil beinahe nicht ferner als Rödelheim von Frankfurt entfernt sind; und wenn in dem Ausschußberichte von Frankfurt gesagt ist, daß dies sich auch die Besetzung habe gefallen lassen, so erinnere ich an die würdevolle öffentliche Erklärung des Frankfurter Senats vom 13. April, welcher vorhin schon erwähnt wurde, und mit den Worten schließt. „Und so wollen wir vereint hoffen, daß auch gegenwärtiges Ungemach vorüber gehe, und unsere freie Stadt sich auch ferner erhalten werde?

Ich glaube daher, daß der Antrag der Majorität des Ausschusses nicht nur gegründet sey, sondern, daß wir demselben auch noch den ferneren Zusatz machen dürfen, die Staatsregierung für den Fall, daß keine uns unbekannte Gründe obwalten, in den Bemühungen zur Erlaubung des Abzugs der Truppen, die sie nach ihrer Erklärung an den Ortsvorstand zu Rödelheim bereits ununterbrochen hat eintreten lassen, fortzufahren. Es hat zwar vorhin der Abgeordnete des Bezirks Grünberg bemerkt, daß unsere Meinung, wie sie auch seyn möge, kein Resultat haben werde. Ich weiß nicht, ob die Bundesversammlung nicht auf die öffentliche Meinung

(und diese repräsentiren vorzugsweise wir gesetzlich in Bezug auf das Großherzogthum) einiges Gewicht legen wird. Ich hoffe doch ja!

Wenn übrigens vorhin mit heftigem Tadel von denjenigen gesprochen wurde, welche in Bezug auf irgend einen Staat, im Verhältniß zum Gesammtbunde, ein particulares Interesse hätten, so gestehe ich offen, daß ich diesen Tadel vollkommen verdiene. In allen Beziehungen des Großherzogthums zum deutschen Bunde, denke ich zuerst an das Großherzogthum und an das Interesse, welches die Würde und Ehre des Großherzogthums und die Würde und Souverainität des Fürsten betrifft. Wenn sodann ein von mir sehr geehrter Redner, welcher bisher in allen Beziehungen den Pflichten *der Humanität stets* gehuldigt hat, im Feuer der Rede mehrerer *hundert* Polen als Mitschuldiger Erwähnung gethan hat, so kann es mir nur leid seyn, daß dieser Redner die alte Regel verlassen: „res sacra miser!" Ich weis nicht, ob diese Polen schuldig sind oder nicht; aber noch niemals habe ich ungehört verdammt.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Graf Lehrbach hat, meines Erachtens, in dem einen Falle zu viel, in andern zu wenig bewiesen. Er sagt, die Besetzung von Rödelheim sey nöthig gewesen für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit von Deutschland. Insoferne mir nachgewiesen wird, daß ohne die Besetzung dieses Oertchens, ganz Deutschand beunruhigt und revolutionirt worden wäre, dann will ich ihm beistimmen. Er fährt sodann fort: wenn andere Truppen, als die von der Besatzung von Mainz hierzu verwendet worden wären, so würden sie als *fremde* Truppen zu betrachten seyn. Ich frage Sie aber, *meine Herrn*, welches ist die Besatzung von Mainz? Wollte man *alle* Truppen, welche einmal unter der Besatzung von Mainz waren, als Bundestruppen betrachten, so könnte z. B. Preußen und Oestreich alle seine Truppen auf der einen Seite der Festung Mainz hinein und auf der anderen Seite wieder heraus marschieren lassen, und so sie alle auf einmal zu Bundestruppen machen, dies kann daher nichts beweisen.

Der Abg. Graf Lehrbach sagt ferner, man wisse, wie fatal, wegen des Kommando's, es sey, wenn ein Corps aus verschiedenen Contingenten zusammengesetzt würde, allein ich glaube, auch dies kann so schwierig nicht seyn; denn daß die Befehlshaber der geringeren Grade sich den Befehlen der Oberen unterwerfen müssen, ist bekannt, und wenn Letztere gleichen Ranges sind, so entscheidet das Alter, und der Aelteste ist Commandeur. Das Beispiel haben wir in Mainz, wo das

Obercommando über die Besatzung, die bekanntlich gemischt ist, immer von Periode zu Periode zwischen den Commandanten der Oesterreichischen und Preußischen Truppen abwechselt, und noch niemals hat man gehört, daß eine Inconvenienz daraus entstanden wäre. Unsere Truppen selbst stehen immer in höchster Potenz unter den Befehlen des jeweiligen Festungscommandanten.

Der Abg. Graf Lehrbach bemerkte ferner: Wir hätten im Falle der Besetzung Rödelheims durch inländisches Militär, die dazu verwendete Abtheilung, mit vielen Kosten, vollständig auf den Kriegsfuß setzen müssen. Wir haben aber bei der Rechenschaftsablage aus der verflossenen Finanzperiode gehört, daß allein 200,000 fl. in Folge der Belgischen Revolution, für die vollständigere Ausrüstung unseres Bundeskontingents ausgegeben worden sind, und ich dächte, da hätten wir leicht, ohne neue Kosten, so viel Material zusammen bringen können, um eine Compagnie in marschfertigen Stand zu setzen.

Der zweite Präsident Wieger will sodann daraus, daß mehrere Quartierträger in Rödelheim sich mit der erhaltenen Vergütung, für die Verpflegung der Preußischen Truppen, zufrieden erklärt hätten, den Schluß ziehen, daß man überhaupt in Rödelheim mit der Besetzung zufrieden sey. Ich frage Sie, meine Herrn, würden wohl die Rödelheimer nicht zufriedener seyn, wenn es Landestruppen wären, denn die Vergütung, welche ihnen in diesem Falle doch immer auf Bundeskosten hätte zu Theil werden müssen, würde dieselbe geblieben seyn.

Allerdings ist es wahr, daß die Einwohner mit dem Benehmen der Preußischen Truppen zufrieden sind. Die Preussen haben sich immer gut gegen die Einwohner betragen, einen Fall ausgenommen, im Jahr 1831 in Finthen, sonst haben wir niemals Ursache gehabt, über das Betragen Preussischen Militärs zu klagen, und ich habe auch als Antragsteller nicht entfernt daran gedacht, dem Militär und der Preußischen Staatsregierung einen Vorwurf zu machen; denn ich habe Achtung vor dem biederen König, Achtung vor dem Militär und Achtung vor der Regierung.

Es ist im Laufe der Discussion geäußert worden, daß wir nur auf eine anständige Weise unsere Bitten in Adressen vorzutragen hätten. Ich weis nicht, worauf dies hindeuten soll. Der Antrag enthält wahrlich keine Unanständigkeiten, und ich glaube, wenn Männer, wie die Abg. Höpfner, Elwert und Emmerling denselben ausgearbeitet haben, daß hierin die beste Gewährschaft liegt, daß etwas Unanständiges oder Unpassen-

des darin nicht vorkommt, und ich kann versichern, daß gerade dieser Antrag mit der allergrößten Aufmerksamkeit besprochen worden ist, weil man mit allem Fleiß vermeiden wollte, ein hartes Wort mit einfließen zu lassen. Man sagt: die Rödelheimer hätten nichts gegen die Einquartierung gehabt. Dies ist nicht der Fall, sie haben vielmehr förmlich dagegen protestirt. Ich weis nicht, ob man aus dieser Behauptung etwa eine Unanständigkeit hat ableiten wollen; wenigstens verstehe ich diese Art von Auslegung nicht. Ich glaube demnach, daß die Beschuldigung, es sey ein unüberlegter Antrag gewesen, wegfallen muß.

Ich bedaure übrigens, nicht die Geschicklichkeit des Abg. Schacht zu besitzen, um der Motion ein anderes Muster geben *zu können*. Hätte ich ihn um seine Meinung gefragt, so würde man mir, wie es schon einmal lügenhaft in Zeitungen geschehen, vielleicht wieder nachgesagt haben, daß ich andere Deputirte zur Mitstellung meiner Anträge hätte nöthigen, oder ich mich zu den ihrigen hätte drängen wollen. Brieflich konnte ich ihn auch nicht fragen, weil man mir sonst abermals, wenn ich auch keine Antwort erhalten hätte, in Zeitungen, wie schon bei den bewußten Briefen lügenhaft geschehen, würde nachgesagt haben, ich hätte eine derbe Zurechtweisung erhalten.

Der Abg. Hardy macht uns endlich mit dem Berliner Wochenblatte bekannt, allein diese Autorität kann ich nicht beachtenswerth halten; denn wenn ich auch den König von Preußen, wegen seiner Tugenden, verehre, und die Preußische Administration achte, so weis doch jeder Mann, wie es dort mit der Censur steht, und deßwegen mögen derartige Autoritäten aus einem Lande mit absoluter Verfassung für uns wenig Anziehendes haben.

Man hat gesagt, die Staatsregierung hätte bei dem Bundestage mit ihrer Ansicht wenigstens nicht durchdringen können. Meine Herrn, ich mache Sie hier auf etwas aufmerksam. Ich glaube, es war der fernere Druck einer in Baiern erscheinenden Zeitung, welche von der Bundesversammlung verboten, und weßwegen in der letzten Bairischen Ständeversammlung ein Antrag gestellt wurde. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärte damals, er höre das erste Wort, daß eine Verfügung der fraglichen Art in Baiern bestehe. Man hat also damals von Seiten des Bundestags eine Verfügung gegen dieses Land erlassen, ohne daß die Gesandtschaft bei der Staatsregierung angefragt hätte, wie sie stimmen solle. Wenn also einmal alle Gesandten mit einander einig würden, so könnten sie einen Beschluß fassen, wovon die Fürsten der

einzelnen Staaten selbst nichts wüßten, und dann wären die Gesandten in Frankfurt souverän, nicht aber die Landesfürsten, und ich glaube, dies will Niemand in Deutschland. Man hat der Bundesversammlung oft nachgesagt, sie sey nicht aufmerksam genug auf die Wünsche Deutschlands, sie erfülle nicht, was sie schon vor 20 Jahren versprochen habe, sie setze sich nicht eher in Bewegung, bis eine Hand voll Schurken und Narren in Frankfurt Meuchelmorde verübt hätten; allein ich glaube, daß aus verwerflichen Handlungen Einzelner kein Recht abgeleitet werden kann, um allgemein beschwerende Maaßregeln gegen Unschuldige zu verhängen. Meine Herrn, ich glaube, daß diejenigen Redner, welche gegen den Antrag gesprochen haben, keinen großen Einfluß auf die Abstimmung der Kammer bei der vorliegenden Frage äußern werden.

Wir wollen der Staatsregierung keinen Vorwurf machen, wir wollen nur frei hören, ob das Ministerium treu seine Pflichten gegen das Land und die Staatsangehörigen gewahrt hat, und wie sich auch die Kammer in dieser Beziehung erklären mag, die Nachwelt wird entscheiden, ob sie Recht oder Unrecht hatte.

Der Abg. Höpfner: Ich habe nur noch einige wenige kurze Bemerkungen zu machen. Ein verehrter Redner, welcher vor mir gesprochen, hat angegeben, es sey entschieden, daß die in Frage stehende Maaßregel in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung getroffen sey; allein ich darf der verehrlichen Kammer die Versicherung ertheilen, daß dies nicht richtig ist. Ich habe die Akten genau durchlesen, und keine Spur darin gefunden, welche diese Behauptung bestätigte. Im Gegentheil wird in dem Ausschußberichte der schon mehrmals erwähnte Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums an den Gemeinderath zu Rödelheim angeführt, nach welchem Erlaß die Staatsregierung sich alle mögliche Mühe gegeben haben soll, die Besetzung des Ortes durch Preußische Truppen abzuwenden. Wenn der Abg. Schacht es schmerzlich empfunden hat, daß ich den deutschen Bund nur als einen völkerrechtlichen Verein qualificirt habe, so kann ich ihn versichern, daß Niemand mehr bedauert, als ich, daß der deutsche Bund nur ein völkerrechtlicher Verein ist, ja daß er nicht unendlich viel mehr ist, als ein solcher. Aber es ist einmal nicht anders, wie der Herr College Schacht sich bei Durchlesung des Artikel 1 der Wiener Schlußakte, welcher den deutschen Bund mit dürren Worten als einen völkerrechtlichen Staatenverein bezeichnet, überzeugen wird. Uebrigens freut es mich herzlich, in meinen Ansichten über die Eigenschaft der deutschen Conföderation, welche uns

als wünschenswerth erscheinen muß, mit dem Collegen Schacht zusammenzutreffen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Sehr geehrte Redner haben bewiesen, daß die Competenz der Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle unantastbar sey, rücksichlich der Beschließung eines militärischen Rayon um Frankfurt und der militärischen Besetzung von Rödelheim. Aber wenn dieses Recht der Bundesversammlung vollkommen zusteht und gebührt, so muß doch, in Folge dieses Rechts, auch geschlossen werden, daß der Bundesversammlung allein das Recht zusteht, diejenigen Truppen zu bezeichnen, welche zur Execution dieses Bundesbeschlusses verwendet werden sollen. Sie hat einen Theil der Garnison der Stadt Mainz als solche bezeichnet, und ich glaube, daß *es einer einzelnen* Staatsregierung so wenig, als der Kammer selbst vielleicht zuständig seyn möchte, über die Gründe Rechenschaft zu verlangen, welche die Bundesversammlung gerade bestimmt haben, ihr Recht so und nicht anders auszuüben.

Wenn der Abg. Langen die Garnison von Mainz nicht als Bundestruppen gelten lassen will, weil in dem erwähnten Staatsvertrage es heißt, die Besatzung wird bestehen aus Oesterreichischen und Preußischen Truppen, so möchte ich doch wissen, wie der Staatsvertrag anders diese Truppen hätte bezeichnen sollen, als nach dem Namen ihrer Länder.

Der Abg. Goldmann: In der Sache selbst, die nun schon so ausführlich erörtert worden ist, erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung, nämlich die, daß es auch historisch richtig steht, daß von Seiten der Bundesversammlung die Besatzungen der Bundesfestungen wirklich nur als Bundestruppen, und nicht als Truppen der Staaten, welche sie stellen, betrachtet und behandelt werden.

Ich erinnere namentlich die Abg. Heß und Langen an den öffentlich bekannt gewordenen Bericht, wegen Ueberlieferung der im Bairischen gelegenen Festung Landau, deren Besatzung bekanntlich von Bairischen Truppen gebildet wird, an den deutschen Bund, wobei eine förmliche Uebergabe (Tradition) der Festung von den Bairischen Behörden an eine von der Bundesversammlung eigends dazu abgesandte Commission, und sofort durch diese eine neue Installation des bisherigen Bairischen Commandanten zum Bundesfestungscommandanten erfolgte.

Sodann habe ich noch eine Bemerkung in Bezug auf meinen vorhinnigen Vortrag zu machen. Der Abg. Heß hat mich nämlich vorhin eines etymologischen Schnitzers zeihen wollen, indem er sagte, daß in dem Ausschußberichte die Worte:

„fremde Truppen" nicht vorkämen, daß ich jedoch in meiner Rede, solche, als einen, in der Motion und in dem Ausschußbericht vorkommenden gleichbedeutenden Ausdruck bezeichnet habe. Wenn aber in der Motion steht „fremde Truppen" und in dem Ausschußbericht es heißt: „Truppen eines andern Deutschen Fürsten," und wenn der Ausschußbericht der Motion in allem vollkommen beistimmt, so glaube ich noch jetzt, daß beiderlei Ausdrücke einen und denselben Sinn haben sollen, und daß ich daher auch mit Recht in meiner vorhinnigen Rede annehmen konnte, daß Motion und Ausschußbericht gleiche Bezeichnungen enthielten, und beide, im Sinne der Motion, von fremden Truppen, also von Truppen eines fremden Fürsten sprächen.

Uebrigens spreche ich nur meine pflichtmäßige Ueberzeugung hier immer offen und ohne Scheu aus, sie mag nun bei irgend Jemanden, wer es auch sey, Mißfallen oder Gefallen erregen, wenn auch ein Antrag, wie der vorliegende, vor der Uebergabe noch so gut, und wenn er von der ganzen Kammer vorher discutirt wird, und wenn der größte Theil der Kammer sich demselben anschließt, meine Ueberzeugung aber dagegen stimmt, so bleibe ich stets bei dieser, und auf meinen eigenen Füßen stehen.

Der Abg. v. Gagern: Ich will zuerst auf die Bemerkung antworten, welche der Abg. Goldmann eben und Andere vor ihm, über die Eigenschaft der Truppen, wodurch Rödelheim besetzt worden ist, vorgetragen haben. Ich bin der Ansicht derjenigen, welche behauptet haben, diese Truppen könnten als Bundestruppen nicht bezeichnet werden. Ich bin aus dem Grunde dieser Ansicht, weil die Organisation des Bundesheeres, so viel mir bekannt ist, in den großen deutschen Staaten Oesterreich und Preußen, noch nicht in dem Umfange vollzogen ist, daß man von den Truppen dieser Mächte sagen könnte, welcher Theil derselben als Bundestruppen zu betrachten sey, welcher nicht.

Diese Ausscheidung würde namentlich in Oesterreich sehr nothwendig seyn, da es bekannt ist, daß einzelne Theile dieser großen Monarchie, wie namentlich das Königreich Ungarn, keinen Anspruch darauf machen, deutsch zu seyn, und dagegen protestiren würden, wenn man die Truppen, welche sie als ihre Nationaltruppen betrachten, als deutsche Bundestruppen bezeichnen wollte. Ich glaube, wenn ich Preußischen oder Oesterreichischen Officieren sagte, sie seyen nicht Preußische oder Oesterreichische Officiere, sondern Officiere des deutschen Bundesheeres, so würden sie mich entweder auslachen, oder

mich nicht verstehen. Dies ist übrigens nur zu beklagen, und ich habe es auch nur bemerkt, als ein betrübendes Factum. Im Uebrigen schließe ich mich der Meinung derjenigen an, welche keineswegs darauf ausgehen, noch wünschen, daß die Macht des Bundes untergraben und den Bundesbehörden die Befugnisse genommen werden, deren sie bedürfen, um die öffentliche Ruhe und Ordnung in Deutschland aufrecht zu erhalten. Ich glaube und stimme darin mit dem Abg. Höpfner überein, daß die Competenz der Bundesversammlung hier begründet war, daß die Bundesversammlung berechtigt war, den militärischen Rayon um Frankfurt auf Hessischem Gebiete, unter Zustimmung unserer Staatsregierung, ziehen zu lassen, wenn sie unter den obwaltenden Umständen eine solche Maaßregel *nothwendig* fand. Ich glaube ferner, daß es besonders aus den *militärischen* Gründen, welche der Abg. Graf Lehrbach entwickelt hat, zuträglich war, den Ort Rödelheim nicht mit Hessischen, sondern mit Preußischen Truppen besetzen zu lassen. Wenn ich aber dennoch dem Antrage des Ausschusses beistimme, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich es als Mangel an Achtung und als Geringschätzung der Landstände und der landständischen Wirksamkeit von Seiten der Staatsregierung betrachte, wenn sie nicht gleich Anfangs, als diese auffallende Besetzung während versammelten Landtags erfolgte, diejenige Nachricht oder Aufklärung den Ständen gegeben hat, welche sie hätte geben können, besonders da die rechtfertigenden Gründe für diese Maaßregel, meiner Ansicht nach, so nahe liegen. Ich habe eben schon bemerkt, ich schließe mich den Ansichten derjenigen an, welche den Bund groß, kräftig und stark wünschen. Indem ich diese Ansicht ausspreche, trete ich zugleich der Meinung eines sehr verehrten Redners vor mir entgegen, welcher vorhin bemerkte, daß er zuerst die Interessen des Großherzogthums Hessen, und dann erst die Verhältnisse des deutschen Bundes ins Auge fasse. Ich meines Orts halte mich zuerst für einen Deutschen, war zuerst ein Deutscher, ehe ich ein Hesse war, und das Gefühl, daß vor Allem ich ein Deutscher sey, wird mich niemals verlassen, ich mag in untergeordneten staatsrechtlichen Verhältnissen leben, in welchen ich da will. Das Chaos der politischen Gesinnungen und Bestrebungen, welches gegenwärtig Deutschland bewegt, ist die Folge eines vorübergeeilten geschichtlichen Ereignisses, welches groß in seiner Entstehung, diejenige Entwickelung nicht gefunden hat, welche damals die ganze deutsche Nation von ihm erwartete. Nach den Freiheitskriegen, welchen Deutschland seine Unabhängigkeit verdankt, daß es nicht mehr unter der Botmäßigkeit

eines fremden Despoten steht, herrschten zwei große Leidenschaften in Deutschland, welche die ganze gesittete und denkende Bevölkerung erfüllten. Diese Leidenschaften waren das Bestreben nach Herstellung deutscher Einheit und nach Eroberung deutscher Freiheit.

Diese Bestrebungen sind nach und nach in das Volk übergegangen, und bestehen in Deutschland noch. Was auch in der kleinlichen Periode der letzten 18 Jahre vorgefallen seyn mag, wie unbedeutend die Entwickelung auch sey, welche die staatsrechtliche Gestaltung Deutschlands, das Bestreben nach Einheit, gefunden hat, wir können überzeugt seyn, daß der Widerstand gegen den jetzt bestehenden öffentlichen Zustand derjenige nicht seyn würde, der er wirklich ist, wenn dieser Zustand nur noch die Hoffnung zuließe, daß daraus etwas Besseres, Nationales hervorgehen könne. Da wir aber von dieser staatsrechtlichen Gestaltung im Innern seither nur das Drückende gefühlt haben, und alle Wohlthaten und Vortheile, welche aus dem Verein deutscher Nationen, wie wir hofften, für uns hervorgehen würden, unerreicht geblieben sind, so beruht auf diesem Grunde die Opposition gegen eine Macht, welche, wie ein geehrter Redner vor mir bemerkte, ein Faktum ist, aus dem die undefinirte Theorie sich von selbst entwickele. Die große Idee der Einheit und der Macht des deutschen Bundes liegt in dem Bewußtseyn der ganzen Nation, daß es nicht mehr möglich sey, sie zu trennen, und verschiedenen Interessen dienen zu lassen. Aber diese Macht liegt nicht in dem Faktum, welches jetzt die staatsrechtliche Gestaltung Deutschlands ausmacht. Dieses Faktum hat den Ansprüchen, welche von Anfang an gemacht worden sind, nicht entsprochen.

Ja! wenn ein Faktum sich consequent entwickelt, dann ist es möglich, daß die Theorie aus dem Faktum selbst sich ergebe; wenn aber dieses Faktum heute dieser Theorie huldigt, und morgen einer anderen; heute dem Prinzip der Trennung und der Idee, daß die Souveränität der einzelnen Staaten über Alles gehe, und morgen der Idee einer Einheit, weil diese momentan seinen Bedürfnissen entspricht, so kann ich darin eine Theorie nicht finden, noch, ihrer faktischen Entwickelung nach, spüren. In dieser Hinsicht stimme ich ganz dem Abg. Höpfner bei, und zwar mit dem Wunsche, daß der deutsche Bund ein mächtiger und ein anderer sey, als er jetzt ist, aber mit dem Bestreben, so lange er nicht diejenigen Wohlthaten verwirklicht, welche wir in so vielen Beziehungen zu erwarten berechtigt sind, ihm mehr nicht einzuräumen, als der Buchstabe des Gesetzes ihm giebt.

Der Präsident schließt die Berathung und

V. die öffentliche Sitzung, worauf die Kammer zur Abstimmung schreitet

über die Proposition der Staatsregierung, auf Ausbau des neuen Schlosses rc.

a) Die Frage:

Nimmt die Kammer die Anträge der Staatsregierung an, dahin gehend, es möge

1) die Kammer zum Ausbau und zur Erweiterung des neuen Schlosses und zu dessen Einrichtung zur Residenz des Großherzogs und des Großherzoglichen Hofes, nach dem Plane der Commission die Summe von 561,736 fl., sodann zu einem besonderen Gebäude für die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen weiter die Summe von 120,000 fl. bewilligen;

2) diese bewilligten Summen beim Abschluß des Budgets, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, dergestalt auf mehrere Finanzperioden vertheilen, daß deren Aufnahme in keinem Falle eine Erhöhung der Staatsabgabe zur Folge habe, zugleich aber

3) die Finanzbehörde ermächtigen, das beabsichtigte Bauwesen durch Vorschüsse aus dem Betriebscapital, so weit solche, ohne die Ordnung im Finanzhaushalt zu stören, zulässig sind, möglichst zu beschleunigen?

wird mit 34 gegen 12 Stimmen verneint.

Bemerkung: Die Kammer vereinigt sich in Bezug auf vorstehende Abstimmung dahin, zu Protokoll ausdrücklich zu bemerken, daß man sich durch Ablehnung der Regierungsproposition darüber, ob das sogenannte neue Schloß ausgebaut werden solle oder nicht, weder bejahend, noch verneinend habe aussprechen wollen.

b) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Vorschlage des Abg. Aull, der Staatsregierung ein für allemal die Summe von 650,000 fl. für die Vollendung des neuen Schlosses mit Inbegriff der inneren Einrichtung und Meublirung desselben zu einem Residenzschlosse und unter Verantwortlichkeit des Ministers der Finanzen, für die wirkliche und zweckmäßige Verwendung dieser Summe, zu der besagten Bestimmung bewilligen?

wird mit 39 gegen 7 Stimmen verneint.

c) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Vorschlag an, welchen der Abg. Hallwachs dahin gestellt hat, daß die Kammer sich in

jedem Falle auf die Herstellung des neuen Schlosses, zur Residenz für die die Großherzogliche Familie, einlasse, und die deßfallsige Proposition der Staatsregierung annehme, daß sie aber ihre endliche Bewilligung davon abhängig mache, wie sich der Betrag der Kosten herausstellen wird, welche theils zu Einrichtung des Schlosses, theils zur Erbauung eines Museums nebst Transferirung der verschiedenen Sammlungen, erforderlich sind, daß endlich über diese Summe der Ausschuß zu weiterem Bericht aufgefordert werde, in wie weit ihr Betrag mit den Kräften des Großherzogthums übereinstimme?

wird mit 33 gegen 13 Stimmen verneint.

d) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Vorschlag des Abg. Jaup an, wonach die Staatsregierung ersucht werden soll:

theils um eine besondere Proposition zum Zweck der erforderlichen alsbaldigen Einrichtung einer interimistischen Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog,

theils um einen Gesetzesentwurf in Bezug auf die Fürstenwohnung, welcher Entwurf

1) alle, durch das Bauen veranlaßt werdende Kosten enthalten,
2) die Aufrechthaltung des Museums als eines Ganzen sichern,
3) möglichst vollständige Garantie dafür, daß die zu verwilligende Summe, dem Zwecke gemäß und für den Zweck genügend verwendet werde, gewähren, und
4) dafür, daß keine neuen Steuern und Staatsschulden entstehen, sorgen müßte?

wird mit 36 gegen 10 Stimmen bejaht.

Ueber vorstehende Abstimmung beschließt die Kammer: Communikation an die erste Kammer.

V. Der Präsident schließt die Sitzung, unter Festsetzung der nächsten auf Mittwoch den 19. d. M., Vormittags 8 Uhr, und Verkündigung ihrer Tagesordnung.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Secretär.	Secretär.

Ein und achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 19. Juni 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: des Herrn Präsidenten des Großherzogl. Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann, Excellenz; der Herr Geheime Staatsrath, Freiherr von Lehmann; der Herr Geheime Rath Zimmermann und 43 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident zeigt folgende neue Eingaben an:

1) einen Antrag der Abg. Kertell und Trommler, auf Herabsetzung der Mainzer Brückenabgabe zu Gunsten der Einwohner der Gemeinde Kostheim;

Beil. CCCLXXXI.

2) eine Beschwerdevorstellung der Redaction des Beobachters in Hessen bei Rhein, Beschränkung der Preßfreiheit betr.

Der Antrag unter Nr. 1 wird dem ersten Ausschuß, die Vorstellung unter Nr. 2 dem dritten Ausschuß zur Berichtserstattung zugewiesen.

II. Es werden hierauf folgende Berichte erstattet:

A. Namens des ersten Ausschusses durch den Abg. Goldmann,

1) über den Gesetzesentwurf, Abänderungen und Zusätze zu dem Gewerbsteuertarif betr.

Beil. CCCLXXXII.

2) über die Mittheilung der ersten Kammer, die Proposition der Staatsregierung auf Pro-

rogation des bestehenden Finanzgesetzes auf die ganze Dauer des Jahrs 1833.

(Beil. CCCLXXXIII.)

3) über die Anträge des Abg. Kertell

a) um Gleichstellung der Unterthanen des Großherzogthums Hessen mit denen der Krone Preußen bei Entrichtung der Octroiabgabe auf dem Rhein.

b) auf Befreiung aller Waaren, welche in Mainz umgeladen werden, von der Rheinschifffahrts-Octroiabgabe.

(Beil. CCCLXXXIV.)

4) über den Antrag des Abg. Kertell um Wiedereinführung des Mainzer Umschlagsrechts gegen jeden Badischen Schiffer, der zu Berg oder zu Thal auf dem Rhein an Mainz vorbeifährt, als Retorsionsmaaßregel gegen Mannheim..

(Beil. CCCLXXXV.)

B. Namens des dritten Ausschusses durch den Abg. Elwert,

1) über den Antrag des Abg. Heß, auf Schiffbarmachung der Lahn bis Gießen.

(Beil. CCCLXXXVI.)

2) über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Dienstinstruction für die Bürgermeister betr.

(Beil. CCCLXXXVII.)

3) über das Gesuch der Bürgermeister zu Alsbach, Hähnlein und Langwaden, die Verlegung der Pflastergelderhebungsstätte von Langwaden nach Hähnlein betr.

(Beil. CCCLXXXVIII.)

4) über die Vorstellung der Judenschaft zu Bobenhausen, Kreises Nidda, Concurrenz zum Wegbau betr.

(Beil. CCCLXXXIX.)

III. Der Tagesordnung gemäß schreitet sodann die Kammer zur Berathung:

über den Bericht des ersten Ausschusses, die Finanzverwaltung der dritten Finanzperiode oder der Jahre 18²⁷⁄₂₉ betr.

Der Präsident schickt die erforderliche Einleitung voraus und verliest den Eingang des Ausschußberichtes, worauf

zu dem zweiten Absatz auf Seite 248 des zweiten Bandes der Beilagen, von unten, die Verpflichtung der Staats-

regierung betr., den Ständen diejenigen Originalrechnungen und Rechnungsbelege mitzutheilen, welche sich auf Verhandlungen und Verhältnisse mit auswärtigen Staaten beziehen, — bemerkt

Des Herrn Präsidenten, Freiherrn von Hofmann, Excellenz: Es ist mir angenehm, meine Herrn, daß Ihr Außschuß mit demjenigen, was die Staatsregierung über die Vorlage der Originalrechnungen erklärt hat, einverstanden ist.

Was die Zollrechnungen betrifft, so habe ich dem Referenten und Correferenten des Ausschusses die Einsicht der Centralzollkasse-Rechnungen, welche bei der Hauptstaatskasse geführt werden, und welche alle an den Gränzen des Großherzogthums eingehende Zölle in Einnahme, alle Zollverwaltungskosten, welche an den Zollstellen und bei der Zollverwaltung des Großherzogthums vorkommen, in Ausgabe enthalten, und welchen endlich die Rechnung über die privativ Hessischen Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf das Zollwesen angehängt ist, vorlegen lassen. Ich habe dabei keinen Anstand gefunden, weil es mir schien, daß diese Vorlage geschehen könne, ohne das Interesse der übrigen zollverbundenen Staaten zu gefährden. Ganz anders aber ist es mit den Zollabrechnungen der verschiedenen Staaten; diese sind nicht das alleinige Eigenthum eines einzelnen im Zollverbande befindlichen Staates. Eine solche Abrechnung habe ich daher bis jetzt noch nicht vorlegen lassen; und ich werde sie auch demnächst nicht vorlegen lassen können, insofern nicht die anderen zollverbundenen Staaten damit übereinstimmen.

Uebrigens, meine Herrn, können Sie sich hierüber vollkommen beruhigen. Es sind außer dem Großherzogthum auch noch andere constitutionelle deutsche Bundesstaaten in dem Zollverband begriffen, und was in Bezug auf diese geschehen wird, wird auch Ihnen demnächst nicht verweigert werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich kann unmöglich den Grundsätzen, welche Se. Excellenz hier ausgesprochen haben, beistimmen. Die Zollvereinsrechnung ist eine Rechnung für eine Gesellschaft; bei Rechnungen für eine Gesellschaft müssen aber jedem Einzelnen, welcher daran Theil hat, über alle, auf die Gesellschaft Bezug habenden Verhältnisse und Rechnungsposten gehörige Nachweise gegeben werden. Ich frage, aus wem besteht hier unsererseits die Gesellschaft? Besteht sie aus dem Ministerium, oder besteht sie aus dem Lande? Ich frage, wie ist es möglich, daß eine Controle bestehe, wenn den Ständen grade das Wesentliche der Verwaltung geheim

bleibt? Es ist durchaus nothwendig, daß auch wir uns davon überzeugen, daß das Land nicht übervortheilt wird, daß unser Ministerium die Rechte des Landes gewahrt hat. Wäre mir früher gesagt worden, daß uns diese Rechnungen aus dem von Sr. Excellenz angeführten Grunde nicht vorgelegt werden sollten, so würde ich schon im Ausschuß dagegen protestirt haben. Ja, könnte dieser Grundsatz Anerkennung finden, ich würde ewig dagegen protestiren, mit andern Staaten in Vereine zu treten, bei welchen den Ständen nicht über Alles, was unser Land angeht, Aufschluß ertheilt werden soll; ich würde der erste seyn, der darauf antrüge, einen Verein aufzuheben, der blos dem Ministerium Gewißheit giebt, welchen aber weder dem Fürsten, noch den Ständen zu controliren möglich ist.

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch etwas anderes zur Sprache bringen. Ich weis nicht, ob absichtlich oder unabsichtlich es geschehen ist, daß man die Rechnungskammer bei der Rechnung vom Jahr 1829 über die Zollrückvergütungen im Dunkeln gelassen hat; im ersten Jahre sind über diese Rückvergütungen der Rechnungskammer alle Belege bei Ablieferung der Rechnungen übergeben worden, im zweiten Jahre aber hat die Zolldirection blos bescheinigt, daß die Belege für diese Posten in der Registratur der Zolldirection sich befänden. Ich weis nicht, aus welchen Gründen dies geschehen ist; aber ich frage, was ist die Abhör der Rechnungen durch die Rechnungskammer, wenn derselben nicht die Belege mitgetheilt werden, wodurch sie allein im Stande ist, die Sache gehörig zu ermitteln? Denn wenn auch die Zolldirection selbst die Versicherung giebt, daß Alles richtig stehe, die Belege aber in der Registratur zurückbehält, so liegt darin doch keine genügende Sicherheit, sondern vielmehr erst in der Prüfung der Rechnungskammer. Ich habe selbst einzelne Belege in den Rechnungen gefunden, welche ich nach den gegenwärtigen Einrichtungen unserer Staatsrechnungen nicht für richtig halten kann. Ich habe nämlich Belege für Rückvergütungen in Händen gehabt, welche diejenigen Personen, die sie erhalten haben, unmöglich anzusprechen befugt sind, denn sie sind für solche Gegenstände geleistet worden, welche diejenigen, auf deren Namen sie empfangen wurden, wenigstens soviel ich weis, nicht bedürfen. Die Stände und das Land werden niemals ihre Zustimmung zu Heimlichkeiten der Art geben können. Preußen hat nicht das mindeste dabei zu fürchten, wenn die Sache offen behandelt wird, denn ich kann nicht glauben, daß unser Ministerium vielleicht in noch

andere Bedingungen des Vertrags sollte eingewilligt haben, die vor den Ständen verborgen bleiben müßten. Ich war selbst in Berlin, habe mit dem Preußischen Finanzminister selbst gesprochen; derselbe hat mir gesagt, daß der Verein nur auf Rechtlichkeit und Redlichkeit basirt sey, daß die Preußische Regierung Oeffentlichkeit nirgends scheue. Wenn demnach in einem Lande mit absoluter Verfassung, von der Staatsregierung solche Grundsätze ausgesprochen werden, bei uns dagegen darüber gestritten werden will und gerathen wird, erst abzuwarten, ob andere constitutionelle Staaten den Muth haben werden, zu verlangen, daß den Ständen gestattet werde, die Zollrechnungen einzusehen, während wir doch, die wir auch einem constitutionellen Staate angehören, die ersten waren, die sich Preußen anschlossen, so möchte ich jedem Staate abrathen, bevor den Ständen die Einsicht der Rechnung zugesagt ist, in einen solchen Verband zu treten. Gegenseitiges offenes Entgegenkommen ist immer die erste Grundbedingung einer jeden Gesellschaft; denn geheimer Rückhalt, Unklarheit und Unbestimmtheit haben nach dem Sprüchwort: Compagnei, Lumperei! noch niemals gute Früchte gebracht. Demnach muß ich nach wie vor gegen den Grundsatz, wie ihn der Herr Regierungscommissär vorhin aufgestellt hat, protestiren.

Des Herrn Präsidenten, Freiherrn von Hofmann, Excellenz: Wenn der Abg. E. E. Hoffmann bemerkt, daß bei der Zollrechnungsablage Belege gefehlt hätten, so hätte ich gewünscht, daß ich darauf aufmerksam gemacht worden wäre. Ich, meines Orts, weis davon nichts; ich muß aber aus dem Umstande, daß die Rechnungskammer selbst bei der Ablage der Rechnung keine mangelnde Anlage desiderirt hat, vermuthen, daß die Sache in Ordnung ist, und bei einer näheren Prüfung wird sich dies auch ganz gewiß bestätigen.

Ob der Preußische Finanzminister dem Abg. E. E. Hoffmann die Versicherung gegeben hat, daß er seine Zustimmung dazu gebe, das ganze Verhältniß der definitiven Abrechnung in Bezug auf die verschiedenen Staaten den Ständen vorzulegen, muß ich sehr bezweifeln, wenigstens kann ich eine schriftliche Protestation desselben Ministers gegen eine solche Vorlage der Kammer vorlegen, wenn sie es wünscht.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es ist möglich, daß der Preußische Herr Finanzminister in seiner schriftlichen Erklärung sich anders ausgesprochen hat, als in blossem Gespräch, vielleicht, weil er erwartete, daß unsererseits das Ministerium selbst auf einer offenen Darlegung der Verhältnisse bestehen würde.

Ich bin durch einen sehr großen Theil Deutschlands gereist, um zur Beförderung einer Zollverbindung für ganz Deutschland nach Möglichkeit beizutragen; aber nicht um der Willkühr Thür und Thor zu öffnen, oder einen Vertrag blos für das Ministerium zu Stande zu bringen, Gott bewahre! Wenn solche Grundsätze angenommen werden wollten, wodurch wir die Controle über eine unserer wichtigsten Einnahmsquellen verlieren sollen, so würde ich den Tag verfluchen, an welchem ich mich auf die Reise begab. Aber ich muß bekennen, daß mir die Ansicht der Ministerien anderer Länder in dieser Beziehung ganz im Widerspruch mit denjenigen Grundsätzen erscheint, welche Se. Excellenz hier durchzuführen suchen. Allerdings, wenn wir selbst nicht darauf dringen, so wird auch das Preußische Finanzministerium, als Ministerium eines absoluten Staats, keine Veranlassung haben, uns damit entgegenzukommen. Aber eben darum ist es um so mehr Pflicht von unserer Seite, besonders aber des Ministeriums, darauf zu bestehen.

In Bezug auf dasjenige, was Se. Excellenz rücksichtlich der Rechnungskammer bemerkt haben, erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die Rechnungskammer, sobald Decreturen des Ministeriums vorlagen, gegen dieselben nichts einwenden durfte, indem gegen Verfügungen des Ministeriums, seyen dieselben auch noch so sehr der Verfassung zuwider, der Rechnungkammer keine Befugniß zusteht, Notamina zu machen. Dies liegt aber eben in der beklagenswerthen Stellung der Rechnungskammer, indem derselben nicht gleiche Unabhängigkeit eingeräumt ist, wie den Behörden der Justiz, in welcher Beziehung auf verschiedenen Landtagen schon so dringende Wünsche laut geworden sind.

Der Herr Präsident Freiherr v. Hofmann, Excellenz: Der Abg. E. E. Hoffmann hat bemerkt, daß Belege bei den Rechnungen gefehlt hätten. Die Rechnungskammer darf aber, nach den ihr obliegenden Verpflichtungen, keinen Posten passiren lassen, ohne vollständige Belege, und wenn sie die Belege später etwa zurückgiebt, so muß sie dieselben vorher eingesehen, und sich daraus überzeugt haben, daß diese Posten auch wirklich mit Rücksicht auf die Belege richtig stehen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Vom Jahre 1828 sind die Belege allerdings bei der Rechnung gewesen, nicht aber vom Jahr 1829. Aus den früheren Belegen ist zu ersehen, daß Jemand Zollrückvergütungen für Damenkleider und Halstücher erhalten, welcher solche Kleider niemals getragen hat. Wenn es hiernach scheinen möchte, als sey es selbst nicht

passend, auf solche Weise Kleider zu beziehen, welche der genannte Empfänger nicht tragen kann, so möchte ich annehmen, daß in diesem Falle auf eine Rückvergütung kein Anspruch gemacht werden könnte. Diese Bemerkungen gehen aus den Belegen vom Jahr 1828 hervor. Bei der Rechnungsablage von 1829 aber hat die Zolldirection keine Belege an die Rechnungskammer abgegeben, sie hat nur die Summe angegeben, wie viel nach den jedesmaligen einzelnen Belegen die Rückvergütung beträgt, die Belege selbst aber hat sie in ihrer Registratur zurückbehalten, wogegen auch die Rechnungskammer nichts machen konnte.

Man konnte daher nicht einmal sehen, für welche Artikel die Rückvergütungen stattgefunden haben. Als ich die Rechnungen einsah, dachte ich, die Belege seyen blos aus Versehen nicht beigelegt worden; denn damals waren die Grundsätze, welche wir heute vernommen haben, noch nicht ausgesprochen. Ich schwieg deßhalb stille, und wollte, wie man zu sagen pflegt, der Katze die Schelle nicht zu früh anhängen; ich dachte, sie werde schon klingen, wenn es Zeit wäre. Allein es ist doch eine Unordnung, und eine Rechnungsablage, die ohne Belege geschieht, ist keine Rechnungsablage. Wie ist dem Ausschuß auch möglich, eine Rechnung zu prüfen, und sich von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, wenn statt der erforderlichen Nachweise nur gesagt wird, die Rechnung ist in Ordnung, die Belege dazu befinden sich in unserer Registratur.

Ich habe mir selbst die Einsicht späterer Belege noch verschaffen wollen, allein, da inzwischen der Rechenschaftsbericht erstattet war, so wurde meinem Gesuche nicht willfahrt, sondern darauf die Antwort ertheilt, daß das Recht, die hierauf sich beziehende Rechnung noch einmal einzusehen, nicht zugestanden werden könnte. Alles, was ich hier angeführt habe, ist wahr, und verhält sich wirklich so, wie ich es sagte. Ich bin im Stande, wenn es verlangt wird, jede Nummer der Belege nachzuweisen, und der Herr Präsident des Finanzministeriums kann versichert seyn, daß, da ich weis, daß Se. Excellenz immer auf festen Füßen stehen, ich mich wohl hüten werde, eine solche Behauptung aufzustellen, wenn ich nicht ebenfalls fest stehe.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich muß bemerken, daß diese Beschwerde nicht gegen mich geht. Inwiefern sie gegründet oder nicht gegründet ist, weis ich nicht, weil ich nicht darauf aufmerksam gemacht worden bin; allein ich kann versichern, und auf meine Pflichten versichern, daß

dem Ministerium nicht im entferntesten eingefallen ist, zu befehlen, der Rechnungskammer irgend etwas zu entziehen, was zur vollständigen Beurtheilung der ihrer Prüfung unterliegenden Rechnungen erforderlich ist. Demnach kann dieser Vorwurf unter keinen Umständen gegen das Finanzministerium gerichtet seyn.

Wenn etwas geschehen wäre, was nicht ganz in der Ordnung seyn sollte, was ich aber noch zur Zeit nicht zugeben kann, da man unterlassen hat, nähere Aufklärung zu fordern, so könnte derselbe nur gegen die Zolldirection gerichtet werden.

Der Abg. Hellmann: Ich zweifle keinen Augenblick, daß die Versicherung, welche Se. Excellenz der Herr Präsident des Finanzministeriums so eben der Kammer ertheilt haben, durchaus richtig steht, und daß dem Finanzministerium selbst von der in Rede stehenden Behandlung der fraglichen Sache nichts bekannt ist. Indessen kann ich in dieser Beziehung doch in der That nur die von dem Abg. E. E. Hoffmann ausgesprochene Ansicht theilen. Aus dem Inhalt der Bemerkungen der Rechnungskammer geht klar hervor, daß die Rechnungskammer diese Belege über die Rückvergütungen nicht gesehen hat, sie hat nicht einmal darüber aufgestellte Verzeichnisse, sondern nur in runder Summe gesehen: so viel ist rückvergütet worden, nach den darüber ausgestellten Quittungen. Diese Summe ist rückvergütet worden von der Staatskasse, folglich bleibt nach Abzug dieser Rückvergütungen noch so viel als Nettoertrag der Zollgefälle übrig. In dem ersten Jahre nach Abschluß des Zollvereins sind alle diejenigen Posten, worüber eine Rückvergütung von der Zolldirection verfügt worden ist, und an wen solche erstattet worden sind, an die Rechnungskammer specificirt eingeschickt worden. Im zweiten Jahre aber geschah dies nicht, und gerade darin hat der Correferent, der Abg. E. E. Hoffmann, seinen Anstand gefunden, und solches Verfahren gewiß mit allem Rechte gerügt.

Der Herr Geheime Rath Zimmermann: Ich glaube, die Bemerkung hinsichtlich der Verzeichnisse über die Rückvergütungen, wovon die Rede gewesen, ist dahin gerichtet, daß die Zolldirection wahrscheinlich in der Rechnung von 1828 ihre Decreturen über die Rückvergütungen, die einzelnen Zollscheine selbst beigelegt, in der späteren Rechnung vom Jahr 1829 aber diese Zollscheine, da sie nur die Urkunden vermehren, und die Geschäfte der Rechnungskammer auf eine unnöthige Weise vervielfältigen, in ihrer Registratur zurückbehalten hat. Die Decreturen lauten aber auf die Namen der Berechtigten,

und sind von den Empfängern quittirt. Man kann also aus diesen Belegen immer ersehen, wieviel jede betreffende Person bekommen hat, und für was sie es bekommen hat.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß dem Herrn Regierungscommissär hierin widersprechen. Ich frage, wozu dienten die Decreturen im Allgemeinen? Wenn es heißt: Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dies oder jenes bekommen nach Beilage 1, 2, 3 u. s. w., so muß ich doch nach diesen Beilagen sehen, um beurtheilen zu können, ob die Angaben richtig stehen. Wenn es heißt, Se. Hoheit der Prinz Emil haben nach Beilage x, y, z rc. z. B. so und so viel seidene Kleider, so viel Tüllkleider rc. rc. bekommen, so kann ich doch immer nur wieder aus den Belegen sehen, ob sich dies wirklich so verhält. Es finden sich einige Posten darunter, welche ziemlich auffallend sind. Wie kann ich mich aber anders von ihrer Richtigkeit überzeugen, als aus den Acten. So haben z. B. Rückvergütungen für bedeutende Quantitäten Vogelfutter, für Zucker, Kaffee, kurze Waaren rc. stattgefunden, und besonders unter den Namen „kurze Waaren" in solchen Quantitäten, daß man einen Laden davon einrichten könnte. Ich muß gestehen, daß es mir kaum glaublich schien, daß alle diese Gegenstände an Hof gekommen wären, um so auffallender muß es mir vorkommen, daß man diese einzelne Decreturen der Rechnung vom Jahr 1829 nicht beigelegt hat. Ich frage aber, wo sind nun diese Beilagen? Man sagt, es hätten dieselben der Rechnungskammer wohl vorgelegt werden können, allein man habe deren Geschäfte nicht vervielfältigen wollen, und es darum unterlassen. Sie liegen aber in der Registratur der Zolldirection. Sie können aber eben so gut an die Rechnungskammer abgegeben werden. Ich muß ferner bemerken, daß die Kaufleute, welche die Waaren geliefert, die Rückvergütung nicht gegen Vorzeigung ihrer Zollquittungen empfangen haben, sondern blos angegeben worden ist, wieviel von den gelieferten einzelnen Waarenposten die Rückvergütung jedesmal beträgt. Diese Waaren konnten daher sogar möglicher Weise eingeschwärzt seyn, so daß die Zollkasse den angegebenen Mauthbetrag gar nicht einmal empfangen hat. Die Rechnungen können darüber keine Aufklärung geben. Wenn keine Mauthquittungen beigebracht werden müssen; und wenn die Hofhaltung ihren Bedarf an Colonialwaaren um drei und mehr Procent billiger bezogen hat, als sie im Frankfurter Preiscourant en gros angezeigt waren, so kann man nur annehmen, daß durch billigeren

Ankauf im Vereinsgebiet am Zoll ein Gewinn gemacht worden ist.

Der Präsident: Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Ausschuß Anstände dieser Art in den Bericht aufgenommen hätte. Der Herr Regierungscommissär würde dann wohl im Stande gewesen seyn, dieselben aufzuklären.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich kann versichern, daß ich in diesem Punkte nicht den mindesten Anstand haben würde, aus den Acten der Zolldirection vollständige Auskunft zu ertheilen. Die Zollrückvergütungen wegen gesetzlicher Befreiungen werden nicht von dem Finanzministerium, sondern von der Zolldirection verfügt und decretirt, und es wird darüber, eben weil sie auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, niemals an das Finanzministerium berichtet.. Es wäre daher Pflicht des Referenten im Ausschuß gewesen, über den gefundenen Anstand Aufklärung zu fordern, wodurch zuverlässig diese ganze Berathung überflüssig geworden seyn würde.

Der Abg. Hellmann: Ich würde in der That, wenn ich selbst die in Frage stehenden Rechnungen eingesehen, und dasselbe gefunden hätte, was der Abg. E. E. Hoffmann gefunden hat, vor Erstattung des Berichts den von dem Herrn Regierungscommissär gewünschten Weg eingeschlagen, und mit ihm communicirt haben. Aber erst, nachdem der Bericht im Ausschuß erstattet war, verlangte der Correferent die Einsicht der Zollrechnungen, und überzeugte sich durch wirkliche Einsicht derselben bei der Rechnungskammer wahrscheinlich von dem, was er vorhin angeführt hat. Da der Bericht nun schon, als ich dieses Resultat erfuhr, in der Kammer war, so ließ sich nichts mehr daran abändern.

Dies also zur Rechtfertigung darüber, weßhalb in dem Bericht selbst nichts davon bemerkt worden ist.

Ich gehe nun über auf den zweiten Gegenstand, worüber vorhin Se. Excellenz sich ausgesprochen haben, nämlich auf die Erklärung, daß die mit Preußen gemeinschaftlichen Zollrechnungen, die Originalabrechnungen mit Preußen, den Ständen nicht mitgetheilt werden könnten. Ich gestehe, daß der erste Ausschuß unter den Gründen, welche ihm als diejenigen bezeichnet worden sind, die im Augenblicke die Vorlage dieser Originalabrechnungen verhinderten, keineswegs diese Absicht vermuthet hat, und vermuthen konnte, sonst würde er sich anders, als wirklich geschehen, darüber geäußert haben, wie schon ganz klar selbst aus dem Schlusse dieses Satzes hervorgeht, da der Ausschuß ausdrücklich sagt, daß er in je-

dem Falle es für ein unbestreitbares Recht der Stände betrachte, diese Mittheilung zu verlangen. Es wird wohl kaum in Abrede gestellt werden können, daß den Ständen das Recht zusteht, die Verwendung der Staatseinnahmen, und also diese selbst, zu prüfen, und das Erforderliche für die Staatsausgaben zu bewilligen, woraus doch, glaube ich unzweifelhaft, hervorgeht, daß sie zunächst wissen müssen, was tragen die verschiedenen Einnahmsquellen ein. Die Stände selbst müssen sich davon durchaus und vollständig überzeugen. Wenn wir in irgend einem Fall darin auf die bloße Angabe des Finanzministeriums uns zurückweisen lassen müssen, so ist der ganze Stand unserer Finanzwirthschaft durchaus unsicher. Wir wissen nicht, was wir haben, und was zur Deckung der erforderlichen Bedürfnisse noch bewilligt werden soll. Es ist also ganz klar, so wie wir über jede andere Einnahme offene Mittheilung erhalten, so wie uns von der Staatsregierung das Recht zugestanden ist, uns durch Einsicht der Originalrechnungen selbst von dem Ertrage jeder Einnahmsrubrik zu überzeugen, so wie von Anfang unserer Verfassung an die Stände stets vollständige Auszüge und Belege über alle Rechnungsposten, welche die Stände von der Staatsregierung verlangt haben, gegeben worden sind, eben so ist es klar, daß uns auch vollständige Uebersichten der Originalrechnungen zwischen den verschiedenen Staaten des Zollvereins gegeben werden müssen, daß uns die Einsicht der Originalabrechnungen selbst mit den der Staatsregierung zugekommenen Belegen gestattet seyn muß. Wir können sonst den Werth dieses Zollvereins gar nicht beurtheilen, gar nicht über die Frage urtheilen, ob wirklich der Verein vortheilhaft für das Land, oder ob er nachtheilig für dasselbe ist, wenn wir nicht rein und klar sehen, welche Resultate die ganze Zollkasse liefert, welche Summen im Ganzen einkommen, und in welchem Verhältnisse diese Summen wieder mit dem andern Staatseinkommen stehen. Daß wir damit so lange warten sollen, bis andere konstitutionelle Staaten, welche bereits im Zollverein sind, sich darüber aussprechen werden, und uns dann solchem Ausspruch unterwerfen sollen, glaube ich durchaus nicht, daß es von uns verlangt werden kann; im Gegentheil würde es uns zum gerechten und großen Vorwurf gereichen, wenn wir, der erste konstitutionelle Staat der sich mit Preußen vereinigt hat, wenn wir darauf warten, uns damit begnügen oder gar darauf verzichten würden, diese Abrechnung, welche so wesentlich nothwendig zur Klarheit unseres finanziellen Haushaltes ist, einzusehen. Ich wiederhole

daher dasjenige, was der Ausschuß am Schlusse des zuletzt verlesenen Satzes seines Berichts gesagt hat, daß er es nämlich für ein unbestreitbares Recht der Stände ansieht, diese Mittheilung zu verlangen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich habe nicht gesagt, daß die Zollabrechnungen den Ständen gar nicht mitgetheilt werden sollen, sondern ich habe nur gesagt, daß sie nicht ohne Zustimmung der übrigen beim Zollvereine betheiligten Staaten mitgetheilt werden könne. Daß diese Staaten dabei sehr gegründete und sehr wesentliche Bedenklichkeiten haben können, wird Ihnen gewiß nicht entgehen. Können wohl die Stände des Großherzogthums behaupten, das Recht zu haben, über Ausgabe und Einnahme der Preußischen Verwaltung zu urtheilen, zu entscheiden, dieselbe zu critisiren? Können Sie verlangen, daß die sämmtlichen Verwaltungsrechnungen der Preußischen Monarchie, aus welchen dann doch die Uebersichten entnommen sind, auf welche sich die Abrechnungen gründen, im Original vorgelegt werden, und könnte die Krone Preußen sich gefallen lassen, Anträgen der Art nachzugeben, wie sie einige Redner vor mir gestellt haben? Uebrigens muß ich hier bemerken, es ist noch bis jetzt keine einzige definitive Abrechnung mit Preußen vollendet. Die Abrechnungen von mehreren Jahren sind zwar alle vorbereitet, es sind aber einige Monita aufgestellt worden, welche in dem Augenblick noch nicht erledigt sind. Es steht aber demnächst ein Zusammentritt von Commissären der verschiedenen Staaten bevor, welche die definitiven Abrechnungen erledigen sollen, und bei dieser Unterhandlung wird auch die Frage, wovon hier die Rede ist, zur Sprache gebracht werden.

Der Abg. Glaubrech: Ich erkläre mich vollkommen mit demjenigen einverstanden, was die Abg. E. E. Hoffmann und Hellmann, über die Verbindlichkeit des Finanzministers, uns die Belege in Bezug auf alle Ausgaben, und insbesondere auch in Bezug auf alle Rückvergütungen mitzutheilen, bereits bemerkt haben, und da ich wünsche, daß die Kammer den Grundsatz aussprechen möge, so stelle ich den Antrag an die verehrliche Kammer, gegen die erste Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, wonach das Recht der Stände zur Einsicht dieser Rechnungen in Abrede gestellt wird, eine förmliche Verwahrung einzulegen, und das uns zustehende Recht, so wie die Verbindlichkeit der Staatsregierung zur Mittheilung aller Be-

lege, wiederholt auszusprechen, und in Anspruch zu nehmen.

Es liegt schon in der Natur der Sache, daß eben so, wie alle übrigen Belege, auch diejenigen Belege uns mitgetheilt werden müssen, welche auf das mit Preußen gemeinschaftliche Zollverhältniß Bezug haben; denn wenn das Finanzministerium Rechenschaft über alle Staatsausgaben schuldig ist, so ist es auch Rechenschaft über diejenigen Ausgaben schuldig, welche aus einem gemeinschaftlichen Vertrage herrühren. Es gehören aber zu einer jeden vollständigen Rechenschaftsablage zwei Dinge, nämlich:

1) die Aufstellung einer Rechnung über Einnahme und Verwendung der Gelder, und

2) die Rechtfertigung dieser Rechnung, oder die Belege der verschiedenen Posten; und dazu gehören nothwendig auch die Abrechnungen, welche mit den auswärtigen Staaten über gemeinschaftliche Einnahmen oder Ausgaben abgeschlossen worden sind.

Wenn der Herr Präsident des Finanzministeriums sich heute gegen diese meine Ausführung erklärt, so ist er in directem Widerspruch mit der uns gegebenen Zusage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, indem Se. Königliche Hoheit ausdrücklich im Landtagsabschied vom Jahr 1830 erklärt haben, es solle den Ständen zur Nachweisung der Staatsausgaben, die Einsicht der Originalrechnungen gestattet werden.

Man hat gesagt, es wäre nicht möglich, uns diese Belege mitzutheilen, weil dieselben ein, Preußen gemeinschaftliches Eigenthum seyen. Allerdings sind diese Belege gemeinschaftliches Eigenthum, aber nicht der beiderseitigen Ministerien, sondern sie sind gemeinschaftliches Eigenthum der beiden Länder, des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Hessen. Wie kann man also aus dieser Gemeinschaftlichkeit, aus diesem Miteigenthum von Preußen, die Folgerung ziehen, daß die Stände des Großherzogthums Hessen nicht das Recht hätten, die Belege oder Originalrechnungen einzusehen. Repräsentiren nicht die Stände das Land?

Der Herr Regierungscommissär fragte, ob wir verlangen könnten, über die Ausgaben des Preußischen Staats zu urtheilen? Allerdings, wenn diese Ausgaben mit gemeinschaftlichen Geldern gemacht worden sind; allerdings können wir in diesem Falle fragen: Wie sind die Gelder verwendet worden? Wie hat man mit den gemeinschaftlichen Geldern Haus gehalten? Und wenn Preußen Ausgaben davon gemacht hat,

welche gegen den Vertrag sind, so haben wir das Recht, dies zu rügen, und Ersatz zu verlangen.

Man hat gesagt, daß der Preußische Minister gegen die Mittheilung der Abrechnungen an die Stände protestirt hätte. Ich frage aber, wie kann der Preußische Minister protestiren gegen unsere Constitution, gegen eine Bestimmung unserer Verfassung, welche den Ständen das Recht giebt, die Einsicht der Belege der Staatsausgaben zu verlangen? Wahrlich, wenn wir die Fortdauer des gemeinschaftlichen Zollvertrags nur um den Preis erhalten könnten, daß wir auf ein so wesentliches, durch die Verfassung garantirtes Recht verzichteten, so würde ich, trotz aller Vortheile, die uns der Vertrag gewährt, der erste seyn, der auf Aufhebung desselben antrüge.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Der Abg. Glaubrech hat sich nicht daran erinnert, was die Verfassung bestimmt. Die Verfassung bestimmt nur:

„Die Staatsregierung soll den Ständen über die Verwendung der Staatsausgaben genügende Auskunft ertheilen.“ Der eigentliche Sinn dieser Bestimmung ist auf früheren Landtagen streitig geworden. Auf drei Landtagen haben sich die Stände mit Auszügen aus den Originalrechnungen begnügt. Auf dem vierten Landtage ist aber in dem Landtagsabschiede Seiner Königlichen Hoheit der Großherzog Ihnen freiwillig damit entgegen gekommen, daß er Ihnen angeboten hat, die Einsicht der Rechnungen selbst zu gestatten; er hat aber dieses Anerbieten auf diejenige Weise beschränkt, welcher ich in meinem Vortrage über die Rechenschaftsablage erwähnt habe, es ist also außer Zweifel, daß jene Zusage nicht unbedingt geschehen ist.

Der Abg. v. Gagern: Es handelt sich hier von der Verbindlichkeit der Staatsregierung zur Vorlage der Originalstaatsrechnungen, und bei der Verhandlung über diesen Punkt verstehe ich eigentlich nicht, wie die Verbindlichkeit zur Nachweisung der Verwendungen überhaupt hat hier nur irgend in Zweifel gezogen werden können. Es ist von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt worden, daß schon auf einem früheren Landtage darüber eine Controverse zwischen Staatsregierung und Ständen gewesen ist, welche Nachweisungen für die Stände genügend seyn müßten? Das aber war niemals controvers, daß, nach Art. 68 der Verfassungsurkunde, die Stände Nachweisungen zu verlangen, und das Finanzministerium solche vorzulegen habe; es fragt sich nur, soll sie in Rechnungsauszügen und Abschriften geschehen, oder in wirklichen Original-

urkunden? Wenn das richtig wäre, was der Herr Regierungscommissär vorhin bemerkte, daß die Krone Preußen ein Recht darauf habe, daß die Nachweisung über die Verwendung einzelner Gelder, den Ständen nicht mitgetheilt würde, so würde dies so viel heißen, als: die Krone Preußen habe ein Recht, zu verlangen, daß den Ständen nicht genügende Nachweisung ertheilt werde. In einer solchen Behauptung würde ich eine Nichtübereinstimmung mit dem Art. 68 der Verfassungsurkunde erkennen, und finden, daß ein solches Zugeständniß von Seiten unserer Staatsregierung den Bestimmungen der Verfassung widerspreche.

Ich wiederhole demnach, es handelt sich hier nur von der Frage: Sollen die Originalstaatsrechnungen vorgelegt werden? Denn das unterliegt keinem Zweifel, daß die Nachweisung über die Verwendung geschehen müsse. Kann die Krone Preußen das Recht nicht haben, zu verlangen, daß eine solche Nachweisung den Ständen nicht gegeben werde, so kann und muß es in der That gleichgültig für sie seyn, ob unsere Regierung den Ständen diese Nachweisung in Originalurkunden, oder in Abschriften und Rechnungsauszügen ertheilt. Ich glaube, daß nur dann, wenn in den Verträgen, worauf die Zollvereinigung beruht, eine Bestimmung enthalten wäre, daß in Bezug auf die gemeinschaftliche Abrechnung das Geheimniß bewahrt werden solle, Preußen gegenüber eine Verbindlichkeit bestehen könne, daß den Ständen eine solche Nachweisung vorenthalten werde. Die Staatsregierung war aber nicht befugt, eine solche Verbindlichkeit einzugehen, wozu, als einer Abänderung der Verfassung, die Zustimmung der Stände unumgänglich nothwendig gewesen wäre, indem die Ermächtigung zum Abschluß dieser Verträge der Staatsregierung in solchem Umfange nicht ertheilt worden ist.

Ich glaube aber nicht, daß es den contrahirenden Staaten nur eingefallen ist, bei den diplomatischen Verhandlungen, welche den Verträgen vorausgegangen sind, darüber sich zu vereinbaren, wie die Controleinrichtungen in den verschiedenen Staaten seyn sollen. Wenn heute die Krone Preußen die von ihr angeordneten controlirenden Rechnungsrevisionsbehörden zu einer noch größeren Veröffentlichung des Standes des Staatshaushalts autorisirt, als wozu diese Behörden ohnehin schon umfassende Befugniß haben, ich glaube nicht, daß wir das Recht hätten, dagegen zu protestiren, und da nach unserer Staatseinrichtung die Stände zur Ausübung solcher öffentlichen Controle berechtigt sind, so glaube ich eben so wenig, daß die Krone Preußen sich dagegen zu beschweren Ursache haben kann. Die

Verträge sind im Einklange mit der Verfassung abgeschlossen worden, und es kann also in diesen Verträgen nichts liegen, was mit der Verfassung nicht besteht.

Der Abg. Mohr: Auch ich erkläre mich zwar mit demjenigen, was der Abg. Hellmann bemerkt hat, einverstanden; da ich übrigens verhindert war, den Sitzungen des Ausschusses bei Berathung dieses Gegenstandes beizuwohnen, so mußte ich mich blos an den Ausschußbericht halten, und danach die Sache in Ordnung glauben. Mit Befremden erfahre ich aber jetzo, in der Aufstellung neuer und wichtiger Thatsachen durch ein Mitglied des Ausschusses, daß dieselben bei der Berathung des Rechenschaftsberichts im Ausschusse nicht zur Sprache gebracht worden sind. Ich kann dies nicht billigen und muß wünschen, daß die fraglichen Belege von dem Berichterstatter noch mögen zur Einsicht begehrt werden, damit vor der Abstimmung der Ausschuß und die Kammer von dem Inhalte derselben unterrichtet werden können.

Der Abg. Koch erklärt sich in demselben Sinne.

Der Abg. Trommler: Ueber den Sinn des Art. 68 der Verfassungsurkunde und den darin enthaltenen Ausdruck, „genügende Auskunft“ kann, wie mir scheint, nach der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge im Landtagsabschiede von 1830 ertheilten Zusicherung, durchaus keine verschiedene Ansicht mehr obwalten. Nach dieser Zusicherung soll in Zukunft, durch Vorlage der Originalrechnungen, diese Auskunft den Ständen ertheilt werden, unter den, hinsichtlich der Form, bestimmten Modificationen, jedoch ohne alle Einschränkung, ohne alle Ausnahme, in Betreff der Gegenstände. In dieser Beziehung also trete ich demjenigen vollkommen bei, was der Ausschuß in seinem Berichte andeutet, und was von dem Abg. E. E. Hoffmann und Andern noch weiter ausgeführt worden ist. Ich sehe auch in der That nicht ein, wie ein Unterschied zwischen den Staatsrechnungen im Allgemeinen und einem besonderen Theile derselben, nämlich den Zollrechnungen, bestehen kann. Die Resultate der letzteren haben einen eben so wesentlichen Einfluß auf das Gesammtresultat der Staatsrechnungen, als das Resultat eines jeden einzelnen Theils der, zu den Staatsrechnungen gehörenden Abtheilungen. Es muß nothwendig, wenn der Ausschuß seine Genehmigung der stattgehabten Ausgaben mit gehöriger Gewißheit aussprechen, wenn er diese Gewißheit auf die Kammer übertragen soll, ihm die Möglichkeit gegeben worden seyn, sich von der Natur der Ausgaben zu überzeugen. Ich muß als eine Unmöglichkeit annehmen, daß die Staatsregierung in dieser Hinsicht in dem,

mit Preußen abgeschlossenen Vertrage, eine Stipulation aufgenommen haben soll, welche den Grundsätzen unserer Verfassung schnurstraks entgegen seyn würde. Die Staatsregierung ist verpflichtet, nach Art. 68 der Verfassungsurkunde, den Ständen über jede Ausgabe, über alle Artikel der Staatsrechnungen, die genauste und genügendste Auskunft zu ertheilen.

Es braucht wohl nicht angeführt zu werden, daß bei einem Verhältnisse, wie das vorliegende, bei dem Zollverhältnisse, welches allerdings als ein Gesellschaftsvertrag angesehen werden muß, die Regierungen verpflichtet sind, einander die genaueste Abrechnung vorzulegen. Die Preußische Regierung kann unmöglich unserer Regierung ihre Ausgaben zu belegen sich weigern. Eben so wenig kann unsere Regierung mit der Preußischen Regierung auf diese Art Abrechnung pflegen wollen. *Auf irgend eine Art* müssen die Rechnungen gegeneinander *gerechtfertigt* werden; in einem Verhältnisse, wie das vorliegende, muß jeder Theil in der Möglichkeit seyn, sich die Gewißheit zu verschaffen, daß kein Einnahmeposten darin fehlt, und daß sich keine Ausgaben darin finden, welche ihrer Natur nach nicht dahin gehören.

Dieses scheint mir außer allem Zweifel. Aber so wie die Regierungen einander gegenüber, ihre Rechnungen rechtfertigen, eben so hat meiner Ansicht nach unsere Regierung die Verbindlichkeit, den Ständen gegenüber, die Angabe der Resultate der Abrechnungen mit den erforderlichen Belegen zu unterstützen.

Dieses über den allgemeinen Theil des Berichts. Daß hinsichtlich der Zollrechnungen keine anderen Grundsätze bestehen können, als diejenigen, über welche man sich in Betreff der Staatsrechnungen im Allgemeinen verstanden hat, darüber stehen wohl die Ansichten fest.

Was nun den speciellen Gegenstand betrifft, so haben Sie aus dem Munde des Referenten sowohl, als des Correferenten vernommen, daß im Jahre 1828 wirklich Posten verausgabt seyn sollen, welche nicht mit der gesetzlichen Bestimmung zu vereinbaren wären, deßhalb bin ich der von mehreren Mitgliedern geäußerten Meinung, daß der Bericht an den Ausschuß zurückgewiesen werden soll, um sich über diesen Gegenstand bestimmter zu äußern.

Es scheint mir, daß unter den vorliegenden Umständen es allerdings Pflicht des Ausschusses gewesen wäre, die beanständeten Posten genau zu detailliren, so wie seine Ansicht über jeden auszusprechen und dem Urtheile der Kammer zu überlassen, in wie weit sie diese Ausgaben für gerechtfertigt hält. In Bezug auf das Jahre 1829 haben wir vernommen, daß der

Verträge sind im Einklange mit der Verfassung abgeschlossen worden, und es kann also in diesen Verträgen nichts liegen, was mit der Verfassung nicht besteht.

Der Abg. Mohr: Auch ich erkläre mich zwar mit demjenigen, was der Abg. Hellmann bemerkt hat, einverstanden; da ich übrigens verhindert war, den Sitzungen des Ausschusses bei Berathung dieses Gegenstandes beizuwohnen, so mußte ich mich blos an den Ausschußbericht halten, und danach die Sache in Ordnung glauben. Mit Befremden erfahre ich aber jetzo, in der Aufstellung neuer und wichtiger Thatsachen durch ein Mitglied des Ausschusses, daß dieselben bei der Berathung des Rechenschaftsberichts im Ausschusse nicht zur Sprache gebracht worden sind. Ich kann dies nicht billigen und muß wünschen, daß die fraglichen Belege von dem Berichterstatter noch mögen zur Einsicht begehrt werden, damit vor der Abstimmung der Ausschuß und die Kammer von dem Inhalte derselben unterrichtet werden können.

Der Abg. Koch erklärt sich in demselben Sinne.

Der Abg. Trommler: Ueber den Sinn des Art. 68 der Verfassungsurkunde und den darin enthaltenen Ausdruck, „genügende Auskunft" kann, wie mir scheint, nach der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge im Landtagsabschiede von 1830 ertheilten Zusicherung, durchaus keine verschiedene Ansicht mehr obwalten. Nach dieser Zusicherung soll in Zukunft, durch Vorlage der Originalrechnungen, diese Auskunft den Ständen ertheilt werden, unter den, hinsichtlich der Form, bestimmten Modificationen, jedoch ohne alle Einschränkung, ohne alle Ausnahme, in Betreff der Gegenstände. In dieser Beziehung also trete ich demjenigen vollkommen bei, was der Ausschuß in seinem Berichte andeutet, und was von dem Abg. E. E. Hoffmann und Andern noch weiter ausgeführt worden ist. Ich sehe auch in der That nicht ein, wie ein Unterschied zwischen den Staatsrechnungen im Allgemeinen und einem besonderen Theile derselben, nämlich den Zollrechnungen, bestehen kann. Die Resultate der letzteren haben einen eben so wesentlichen Einfluß auf das Gesammtresultat der Staatsrechnungen, als das Resultat eines jeden einzelnen Theils der, zu den Staatsrechnungen gehörenden Abtheilungen. Es muß nothwendig, wenn der Ausschuß seine Genehmigung der stattgehabten Ausgaben mit gehöriger Gewißheit aussprechen, wenn er diese Gewißheit auf die Kammer übertragen soll, ihm die Möglichkeit gegeben worden seyn, sich von der Natur der Ausgaben zu überzeugen. Ich muß als eine Unmöglichkeit annehmen, daß die Staatsregierung in dieser Hinsicht in dem,

mit Preußen abgeschlossenen Vertrage, eine Stipulation aufgenommen haben soll, welche den Grundsätzen unserer Verfassung schnurstraks entgegen seyn würde. Die Staatsregierung ist verpflichtet, nach Art. 68 der Verfassungsurkunde, den Ständen über jede Ausgabe, über alle Artikel der Staatsrechnungen, die genauste und genügendste Auskunft zu ertheilen.

Es braucht wohl nicht angeführt zu werden, daß bei einem Verhältnisse, wie das vorliegende, bei dem Zollverhältnisse, welches allerdings als ein Gesellschaftsvertrag angesehen werden muß, die Regierungen verpflichtet sind, einander die genaueste Abrechnung vorzulegen. Die Preußische Regierung kann unmöglich unserer Regierung ihre Ausgaben zu belegen sich weigern. Eben so wenig kann unsere Regierung mit der Preußischen Regierung auf diese Art Abrechnung pflegen wollen. Auf irgend eine Art müssen die Rechnungen gegeneinander gerechtfertigt werden; in einem Verhältnisse, wie das vorliegende, muß jeder Theil in der Möglichkeit seyn, sich die Gewißheit zu verschaffen, daß kein Einnahmeposten darin fehlt, und daß sich keine Ausgaben darin finden, welche ihrer Natur nach nicht dahin gehören.

Dieses scheint mir außer allem Zweifel. Aber so wie die Regierungen einander gegenüber, ihre Rechnungen rechtfertigen, eben so hat meiner Ansicht nach unsere Regierung die Verbindlichkeit, den Ständen gegenüber, die Angabe der Resultate der Abrechnungen mit den erforderlichen Belegen zu unterstützen.

Dieses über den allgemeinen Theil des Berichts. Daß hinsichtlich der Zollrechnungen keine anderen Grundsätze bestehen können, als diejenigen, über welche man sich in Betreff der Staatsrechnungen im Allgemeinen verstanden hat, darüber stehen wohl die Ansichten fest.

Was nun den speciellen Gegenstand betrifft, so haben Sie aus dem Munde des Referenten sowohl, als des Correferenten vernommen, daß im Jahre 1828 wirklich Posten verausgabt seyn sollen, welche nicht mit der gesetzlichen Bestimmung zu vereinbaren wären, deßhalb bin ich der von mehreren Mitgliedern geäußerten Meinung, daß der Bericht an den Ausschuß zurückgewiesen werden soll, um sich über diesen Gegenstand bestimmter zu äußern.

Es scheint mir, daß unter den vorliegenden Umständen es allerdings Pflicht des Ausschusses gewesen wäre, die beanständeten Posten genau zu detailliren, so wie seine Ansicht über jeden auszusprechen und dem Urtheile der Kammer zu überlassen, in wie weit sie diese Ausgaben für gerechtfertigt hält. In Bezug auf das Jahre 1829 haben wir vernommen, daß der

Rechnungskammer von Seiten der Zollverwaltung keine speciellen Belege mitgetheilt worden sind, und da das Finanzministerium mit dem Detail wahrscheinlich nichts zu thun hat, so kann die Erklärung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, „er wisse davon nichts," vollkommen wahr seyn.

Aber demungeachtet dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechnungskammer genöthigt wäre, die Rechnungen ohne Belege zu prüfen. Ich glaube demnach, daß es nothwendig seyn dürfte, sowohl über diesen Punkt, als auch über die im Jahre 1829 vorkommenden Ausgabsposten, vermittelst des Ausschusses, nähere Auskunft von der Staatsregierung zu erbitten, und mein Antrag geht dahin, daß die Discussion über diesen Theil des Berichts vorläufig ausgesetzt bleibe.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich muß bemerken, daß hier eigentlich um einen Gegenstand gestritten wird, welcher noch zur Zeit nicht vorhanden ist. Die Centralzollkasserechnung ist im Original vorgelegt worden, und es sind darin alle Zahlungen eingetragen, welche im Laufe der Finanzperiode, von Preußen an Hessen geleistet worden sind. Eine definitive Zollabrechnung hat aber bis diesen Augenblick noch nicht stattgefunden, sie hat also dieser Zollkasserechnung noch nicht beigelegt werden können, und es fragt sich nur, ob demnächst, wenn solche Zollabrechnungen vorhanden seyn werden, sie den Ständen zur Einsicht vorgelegt werden sollen.

Was die einzelnen Posten betrifft, bei welchen der Abg. E. E. Hoffmann gewisse Belege vermißt hat, so hatten dieselben nach dessen eigenen Aeußerungen keine ungesetzliche, sondern gesetzliche Ausgaben zum Gegenstande, und es scheint mir, daß der Abg. E. E. Hoffmann darauf hindeuten wolle, es sey von den gesetzlichen Befreiungen vielleicht hier und da Mißbrauch gemacht worden. Ein solcher Zweifel hätte eine Anfrage bei der Staatsregierung gerechtfertigt, und sie würde zuverlässig befriedigende Auskunft zur Folge gehabt haben, zu welcher die gegenwärtige Discussion nimmermehr führen kann.

Es befindet sich in den Verträgen des Großherzogthums mit den Staaten des Zollvereins keine Bestimmung, welche die Großherzogliche Regierung hindern könnte, ihre verfassungsmäßige Obliegenheit gegen die Stände zu erfüllen. Die Staatsregierung hat auch unter allen Umständen in Bezug auf die Abrechnung hinreichende Mittel, um die Zollverwaltungsausgaben der Preußischen Regierung bis in das kleinste Detail zu prüfen, und grade dieser Umstand veranlaßt, daß die definitiven Abrechnungen nicht schon längst erledigt worden sind,

weil die Bemerkungen, welche dadurch gemacht wurden, zuerst von der Preußischen Regierung aufgeklärt werden müssen. Nimmermehr kann aber die Staatsregierung verfassungsmäßig verpflichtet seyn, außer ihren eignen Originalrechnungen, auch noch die Preußischen Verwaltungsrechnungen den Ständen des Großherzogthums vorzulegen. Daß dies nicht geschehen kann und niemals geschehen wird, davon brauche ich Sie, meine Herrn, nicht zu überzeugen, und darauf würde es endlich doch hinauslaufen, wenn den Anträgen, welche gestellt worden sind, Folge gegeben werden sollte.

Der Abg. Trommler: Ich bin nicht im Stande, zu untersuchen, ob die von dem Abg. E. E. Hoffmann angedeuteten *Ausgabeposten* als ungesetzlich oder als ein Mißbrauch der *gesetzlichen* Bestimmungen anzusehen sind. Dies wird sich durch den demnächst zu erwartenden Bericht des Ausschusses herausstellen. In wie weit die Staatsregierung verpflichtet ist, die mit der Preußischen Regierung abgeschlossenen Rechnungen dem Ausschuß vorzulegen, ist eine andere Frage. Daß wir nicht in eine Prüfung der Preußischen Zollrechnungen eingehen können, versteht sich von selbst; aber ich glaube, daß die Kammer Verlangen kann, daß die Abrechnung, so wie sie zwischen der Preußischen Regierung und der unsrigen stattgefunden, unserem Ausschuß mitgetheilt und vorgelegt werde.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Man hat es dem Ausschusse vorgeworfen, daß die hier zur Sprache gekommenen Anstände, namentlich die wegen der Rückvergütungen, nicht im Bericht mit angeführt seyen. Ich muß hierauf erwidern, daß *eines Theils* der Bericht bereits ausgearbeitet war, als diese *Aktenstücke* uns, einen oder zwei Tage später, zukamen, anderen *Theils* hielt ich die Sache Anfangs nicht für so wichtig, als sie nachher sich herausstellte, und durch die Widerlegung Sr. Excellenz es noch mehr geworden ist; denn wenn der Verein in ganz Deutschland zu Stande kommt, so werden diese Anstände ganz verschwinden. Ich hätte die Sache nicht berührt, allein, da Se. Excellenz bemerkten, daß wir auf Vorlage der Abrechnung keinen Anspruch hätten, so habe ich mich dadurch veranlaßt gesehen, diesen Punkt zur Sprache zu bringen. Indessen ist meiner Ansicht nach die Sache doch nicht so bedeutend, daß darum der ganze Gegenstand an den Ausschuß zurückgegeben werden müßte. Es sind Thatsachen, von denen zu hoffen steht, daß sie in Zukunft nicht wieder vorkommen werden. Es handelt sich bei diesen Rückvergütungen auch nicht um 10,000, ja nicht einmal um 1,000 fl.

Rechnungskammer von Seiten der Zollverwaltung keine speciellen Belege mitgetheilt worden sind, und da das Finanzministerium mit dem Detail wahrscheinlich nichts zu thun hat, so kann die Erklärung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, „er wisse davon nichts," vollkommen wahr seyn.

Aber demungeachtet dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechnungskammer genöthigt wäre, die Rechnungen ohne Belege zu prüfen. Ich glaube demnach, daß es nothwendig seyn dürfte, sowohl über diesen Punkt, als auch über die im Jahre 1829 vorkommenden Ausgabsposten, vermittelst des Ausschusses, nähere Auskunft von der Staatsregierung zu erbitten, und mein Antrag geht dahin, daß die Discussion über diesen Theil des Berichts vorläufig ausgesetzt bleibe.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich muß bemerken, daß hier eigentlich um einen Gegenstand gestritten wird, welcher noch zur Zeit nicht vorhanden ist. Die Centralzollkasserechnung ist im Original vorgelegt worden, und es sind darin alle Zahlungen eingetragen, welche im Laufe der Finanzperiode, von Preußen an Hessen geleistet worden sind. Eine definitive Zollabrechnung hat aber bis diesen Augenblick noch nicht stattgefunden, sie hat also dieser Zollkasserechnung noch nicht beigelegt werden können, und es fragt sich nur, ob demnächst, wenn solche Zollabrechnungen vorhanden seyn werden, sie den Ständen zur Einsicht vorgelegt werden sollen.

Was die einzelnen Posten betrifft, bei welchen der Abg. E. E. Hoffmann gewisse Belege vermißt hat, so hatten dieselben nach dessen eigenen Aeußerungen keine ungesetzliche, sondern gesetzliche Ausgaben zum Gegenstande, und es scheint mir, daß der Abg. E. E. Hoffmann darauf hindeuten wolle, es sey von den gesetzlichen Befreiungen vielleicht hier und da Mißbrauch gemacht worden. Ein solcher Zweifel hätte eine Anfrage bei der Staatsregierung gerechtfertigt, und sie würde zuverlässig befriedigende Auskunft zur Folge gehabt haben, zu welcher die gegenwärtige Discussion nimmermehr führen kann.

Es befindet sich in den Verträgen des Großherzogthums mit den Staaten des Zollvereins keine Bestimmung, welche die Großherzogliche Regierung hindern könnte, ihre verfassungsmäßige Obliegenheit gegen die Stände zu erfüllen. Die Staatsregierung hat auch unter allen Umständen in Bezug auf die Abrechnung hinreichende Mittel, um die Zollverwaltungsausgaben der Preußischen Regierung bis in das kleinste Detail zu prüfen, und grade dieser Umstand veranlaßt, daß die definitiven Abrechnungen nicht schon längst erledigt worden sind,

weil die Bemerkungen, welche dadurch gemacht wurden, zuerst von der Preußischen Regierung aufgeklärt werden müssen. Nimmermehr kann aber die Staatsregierung verfassungsmäßig verpflichtet seyn, außer ihren eignen Originalrechnungen, auch noch die Preußischen Verwaltungsrechnungen den Ständen des Großherzogthums vorzulegen. Daß dies nicht geschehen kann und niemals geschehen wird, davon brauche ich Sie, meine Herrn, nicht zu überzeugen, und darauf würde es endlich doch hinauslaufen, wenn den Anträgen, welche gestellt worden sind, Folge gegeben werden sollte.

Der Abg. Trommler: Ich bin nicht im Stande, zu untersuchen, ob die von dem Abg. E. E. Hoffmann angedeuteten Ausgabeposten als ungesetzlich oder als ein Mißbrauch der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen sind. Dies wird sich durch den demnächst zu erwartenden Bericht des Ausschusses herausstellen. In wie weit die Staatsregierung verpflichtet ist, die mit der Preußischen Regierung abgeschlossenen Rechnungen dem Ausschuß vorzulegen, ist eine andere Frage. Daß wir nicht in eine Prüfung der Preußischen Zollrechnungen eingehen können, versteht sich von selbst; aber ich glaube, daß die Kammer verlangen kann, daß die Abrechnung, so wie sie zwischen der Preußischen Regierung und der unsrigen stattgefunden, unserem Ausschuß mitgetheilt und vorgelegt werde.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Man hat es dem Ausschusse vorgeworfen, daß die hier zur Sprache gekommenen Anstände, namentlich die wegen der Rückvergütungen, nicht im Bericht mit angeführt seyen. Ich muß hierauf erwidern, daß eines Theils der Bericht bereits ausgearbeitet war, als diese Aktenstücke uns, einen oder zwei Tage später, zukamen, anderen Theils hielt ich die Sache Anfangs nicht für so wichtig, als sie nachher sich herausstellte, und durch die Widerlegung Sr. Excellenz es noch mehr geworden ist; denn wenn der Verein in ganz Deutschland zu Stande kommt, so werden diese Anstände ganz verschwinden. Ich hätte die Sache nicht berührt, allein, da Se. Excellenz bemerkten, daß wir auf Vorlage der Abrechnung keinen Anspruch hätten, so habe ich mich dadurch veranlaßt gesehen, diesen Punkt zur Sprache zu bringen. Indessen ist meiner Ansicht nach die Sache doch nicht so bedeutend, daß darum der ganze Gegenstand an den Ausschuß zurückgegeben werden müßte. Es sind Thatsachen, von denen zu hoffen steht, daß sie in Zukunft nicht wieder vorkommen werden. Es handelt sich bei diesen Rückvergütungen auch nicht um 10,000, ja nicht einmal um 1,000 fl.

und darum halte ich es für genügend, daß die Sache hier zur Sprache kam. Man hat in der Welt häufig schon zweierlei Wege sich bedient, um etwas zu erlangen. Von dem einen haben die Stände namentlich in dieser Beziehung zuletzt Gebrauch gemacht, allein auch oft haben sie sich eines anderen bedient, und ihre Wünsche durch verschiedene Beschlüsse ausgedrückt. Man hat damals gesagt, wenn die Stände darauf beständen, so würde der Landtag aufgelöst, dies war ein Schreckschuß, dessen man sich bedient hat, um sie davon abzuhalten, welchen ich aber meines Orts nicht fürchte. Wenn das Ministerium mit den Ständen nicht übereinstimmen kann, so ist es sogar seine Pflicht, sie aufzulösen, und durch Veranlassung neuer Wahlen an die Stimme des Landes zu recurriren. Stimmen nun die Ansichten des Landes mit denen der Stände nicht überein, dann wird es Andere wählen, und durch diese wird die Staatsregierung erfahren, worin sein Wille besteht.

Als Referent des ersten Ausschusses theilte ich schon auf dem vorigen Landtage dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums die Ansicht mit, welche im Ausschuß über die Vorlage der Originalrechnungen ausgesprochen wurde, und erklärte, der Ausschuß werde, seinen Grundsätzen getreu, mit allem Nachdruck das Recht der Kammer in dieser Hinsicht vertheidigen. Ich stellte es dabei Sr. Excellenz anheim, ob Sie nicht selbst für gerathener hielten, dem Großherzog die Sache treu und einfach vorzulegen, und der Kammer sodann eine ihrem Wunsche entsprechende Zusage zu geben.

Se. Excellenz haben es versprochen und treu Ihr Wort gehalten, denn in dem Landtagsabschied ist die Zusage wirklich erfolgt, daß den Ständen die Originalrechnungen vorgelegt werden sollten. Darum darf man die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, den gerechten Wünschen der Stände entgegenzukommen, nicht in Zweifel stellen. Damals haben auch viele meiner Freunde bezweifelt, daß jene Zusage erfolgen würde, und hielten es für nöthig, darauf bei der Kammer einen Antrag zu stellen. Ich habe ihnen aber meine Ehre verpfändet, daß es geschehen würde, und der Herr Präsident des Finanzministeriums hat meinen Erwartungen entsprochen und mein Ehrenwort eingelöst. Darum bin ich ihm dafür Dank schuldig, wie ich schon öfter erklärt habe.

Indessen, wenn es Bestimmung des mit Preußen abgeschlossenen Vertrags ist, daß ohne Zustimmung des Preußischen Ministeriums unsere Behörden nicht einmal den Ständen die erforderliche Nachweisung über die verwendeten Sum-

men vorlegen dürfen, so frage ich, welche Verantwortlichkeit würde ein Minister auf sich nehmen, wenn er den Ständen diese Nachweisung nicht giebt?

Die Stände sind die Vertreter des Landes und haben das Ministerium zu controliren; die Stände haben also ein Recht, von dem Ministerium den Inhalt des Vertrags und alle Verhältnisse mit der Krone Preußen zu erfahren.

Vielleicht würde erst nach dem Tode des Ministers sich herausstellen, wo ihm ein Versehen zu Schulden kommt, und dann könnte der Fall eintreten, daß seine unschuldige hinterbliebene Familie ihr ganzes Vermögen bis auf den letzten Heller verlieren müßte. Darum unterstütze ich den Vorschlag des Abg. *Glaubrech*, gegen den von Sr. Excellenz aufgestellten Grundsatz zu protestiren, und darauf anzutragen, daß ein solcher Vertrag, wenn dadurch die ständischen Rechte verkürzt würden, wieder aufgehoben werde. Ich muß übrigens hier beiläufig noch etwas erwähnen. Als ich die Rechnung von 1829 einsah, stand die von 1830 daneben; ich hätte sie auch noch einsehen und vielleicht manche interessante Notiz aus den Belegen entnehmen können, allein da man so honett gegen mich war, mir Niemand zur Seite zu stellen, und ich um Einsicht dieser Rechnung nicht officiell angefragt hatte, so habe ich mir nicht erlaubt, Gebrauch davon zu machen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich schließe mich vollkommen der Ansicht des Abg. Hellmann an, indem auch mir unbestreitbar das Recht der Kammer vorzuliegen scheint, die genauesten Nachweisungen über alle Einnahmen und Ausgaben, und namentlich über eine solche bedeutende Einnahme- und Ausgabesumme zu verlangen. Nicht so kann ich mich aber der Meinung des Abg. E. E. Hoffmann anschließen, wenn er verlangt, oder vielmehr in der Nachweisung zu vermissen angegeben hat, eine detaillirte Nachweisung in Betreff der Rückvergütungen und darüber, wofür alle Rückvergütungen geleistet worden sind. Wer hat denn das Recht, diese Rückvergütung zu verlangen? Meines Wissens der Hof, fremde Gesandtschaften, und sonst Niemand. Ich glaube nicht, daß es den Ständen geziemt und in ihren Befugnissen liegt, den Hof sowohl, als auch die fremden Gesandten einer so genauen Controle zu unterwerfen, und zu verlangen, daß veröffentlicht werde, was sie Alles bezogen haben, und ein jedes einzelne Stück, seyen es nun Lebensmittel oder Waaren, welche sie zu ihrem Bedarfe sich haben kommen lassen, in das Publikum gebracht werde. Ich glaube, daß die Unterschrift derjenigen, welche Rückvergütung anzusprechen haben, schon genügt, um

zu beweisen, daß diese von der Manthabgabe befreiten Personen diese Gegenstände wirklich erhalten haben. Daß von diesem Rechte kein Mißbrauch gemacht wird, oder gemacht worden sey, dafür, glaube ich, muß die Kammer den hohen Standpunct dieser Personen selbst, als Garantie annehmen. Deren ausgestellte Quittungen beweisen, daß auf ihren Namen hin kein Mißbrauch stattgefunden hat.

Der Abg. Hellmann: Ich wollte mir nur erlauben, auf die Hauptfrage zurückzukommen, wovon vorhin die Rede war, nämlich auf die Vorlage der Hauptabrechnungen zwischen den bei dem Zollvereine betheiligten Staaten. Es kann unmöglich die Absicht der Stände oder des Ausschusses seyn, die Originalrechnungen der ganzen Preußischen Zollverwaltung einzusehen; denn das wäre eine Arbeit, welche wahrlich unausführbar seyn möchte. Es handelt sich hier nur von der Hauptabrechnung zwischen den Vereinsstaaten selbst, worin das Ergebniß angeführt und ersichtlich ist, wie viel bei den verschiedenen Hauptzollämtern der einzelnen Staaten eingegangen ist; was demnach die Totalsumme der eingegangenen Zölle in jedem der Vereinsstaaten beträgt; wie hoch sich die Kosten der Zollverwaltung in jedem einzelnen Vereinstaate und im ganzen Vereingebiete belaufen; wie die einzelnen Staaten an dem reinen Gesammtertrag der eingegangenen Zölle participiren: woraus sich also ergiebt, wie viel nun davon jedem Staate, und insbesondere Hessen, zukommen wird, nach Abzug desjenigen, was an den Erhebungsämtern der verschiedenen Staaten wieder ausgegeben worden ist. Nur davon handelt es sich hier, und diese Acten werden wahrlich nicht so voluminös, nicht von solchem Umfange seyn. Auf der andern Seite kann sich auch keineswegs die Preußische Regierung einer Controle der Stände des Großherzogthums unterwerfen, wenn wir uns damit begnügen, die Originalhauptrechnung der Vereinstaaten unter sich, und diejenigen Belege einzusehen, welche unserer Staatsregierung doch nothwendig mitgetheilt werden müssen. Die Staatsregierung wird das Interesse des Landes wahren, und wir können nichts anders verlangen, als daß wir uns davon überzeugen, daß wirklich die angegebenen Summen nach den Hauptabrechnungen zwischen den Vereinsstaaten im Ganzen eingegangen sind, und was davon als Nettoertrag dieser vereinigten Zollgefälle uns zugeflossen ist. Denn dies ist eine so bedeutende Einnahmsquelle, daß wir wahrlich keine Bewilligung machen können, so lange wir darüber im Dunkeln sind. Hierüber müssen wir in das Klare gestellt werden, und dies ist meines Erachtens nicht nur leicht

thunlich, sondern ich glaube sogar, daß das Ministerium selbst keinen Anstand nehmen wird, diesem billigen, in der Verfassung begründeten, Ansinnen der Stände zu entsprechen, und so hat ihr erster Ausschuß es genommen, nur in diesem Sinne konnte er sich aussprechen.

Der Abg. von Brandis: Man hat schon mehrmals davon gesprochen, daß dem Ausschuß darüber kein Vortrag gehalten worden ist, daß ungesetzliche Posten in der Rechnung vom Jahre 1828 enthalten gewesen seyen, und daß im Jahre 1829 die erforderlichen Belege der Rechnung nicht beigelegen hätten. Wenn also in dem Ausschußbericht davon nichts vorkommt, so glaube ich, daß der eventuelle Vorwurf des Abg. Trommler den Ausschuß nicht trifft. Ich gestehe auch, daß ich, nach dem was ich gehört habe, immer noch mit dem Abg. E. E. Hoffmann stimme, daß es nicht nothwendig seyn wird, deßhalb die Sache an den Ausschuß nochmals zurückzuweisen; es hängt dies übrigens natürlich von dem Ermessen der verehrlichen Kammer ab. Ich werde keine weitere Gründe für das Recht der Stände vortragen, nach Art. 68 der Verfassungsurkunde eine genügende Auskunft über die Verwendung der früher verwilligten Summen zu verlangen. Ich glaube, das Recht der Stände in dieser Beziehung ist ganz klar, wie im Ausschußbericht bemerkt ist, und ich schließe mich auch noch dem Antrag des Abg. Glaubrech an, daß dies von der Ständeversammlung ausdrücklich ausgesprochen wird. Ich will hier blos noch die politische Seite der Sache, in Bezug auf die auswärtigen Staaten, etwas näher erläutern. Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat bemerkt, es müßten sich bedeutende Bedenklichkeiten erheben, wenn man von der Preußischen Regierung verlangen wollte, daß sie diejenigen Notizen, welche hinreichend sind, um die Stände dieses Landes in genaue Kenntniß zu setzen, um danach ihr Urtheil zu bestimmen, mittheilen sollte. Ich kann dies aber nicht glauben; ich halte die Preußische Regierung für zu aufgeklärt, als daß sie ein geheimes Finanzwesen wünschen sollte. Ich glaube, wenn man den Gang, welchen sie nimmt, beobachtet, so wird man finden, daß sie gerade ihre festeste Stütze in einer Veröffentlichung der finanziellen Verhältnisse findet, und daß dies allein den Credit des Preußischen Staats so fest gegründet hat. Ich erinnere namentlich an die Schriften von Forber, welche die genauesten Details über die Preußische Finanzverwaltung und Finanzen enthalten. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß, insoweit die Ausgaben des Preußischen Staats einen Einfluß auf die

unsrigen haben, allerdings das Recht der Stände gegründet ist, darüber Auskunft zu verlangen. Ich habe eine große Vorliebe für die Zollvereinigung, und wünsche, daß sie für ganz Deutschland bewirkt wird; aber wenn diese Vereinigung dazu gebraucht werden sollte, um wieder ein System der Geheimnißkrämerei in die Finanzverwaltungen einzuführen, und das Bestreben der neueren Zeit, Alles mehr zu veröffentlichen und klar zu machen, wieder rückgängig zu machen; dann müßte ich allerdings in meinem Eifer für diese Sache sehr nachlassen, denn ich sehe wohl ein, wohin dies führen würde. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche die Zolleinkünfte überhaupt in Bezug auf sämmtliche Staatseinnahmen haben, müssen auch hier Controlen stattfinden. Ich weis übrigens nicht, was in einer Zollrechnung vorkommen könnte, was ein Geheimniß seyn könnte; denn wenn man den Zolltarif durchgeht, so wird man keine Veranlassung finden, in dieser Beziehung Geheimnisse zu haben. Eine Rückvergütung an befreite Personen findet in Preußen, so viel mir bekannt, nicht statt, und wenn dieses auch wäre, so könnte doch darin kein Grund liegen, über die ganze Sache den Schleier des Geheimnisses zu legen, und in jedem Falle muß uns die erforderliche Auskunft werden.

Dieses kann, was die etwaige Rückvergütung anbelangt, durch Angabe der Gesammtsumme geschehen, welche zur Zurückvergütung verwendet wird; woraus hinreichend auf die Verfahrungsweise im einzelnen geschlossen werden kann.

Der Abg. Glaubrech: Ich muß mir einige Worte zur Widerlegung des Vorwurfs erlauben, daß ich den Art. 68 der Verfassungsurkunde nicht gehörig zu kennen scheine, weil ich behauptet habe, daß eine Protestation des Preußischen Finanzministers gegen die Mittheilung der gemeinschaftlichen Rechnungen, eine Protestation gegen unsere Verfassung selbst wäre. Ich kenne den Art. 68 der Verfassungsurkunde sehr wohl, er war mir nie zweifelhaft, aber ich habe ihn nie so verstanden, wie man ihn gegnerischer Seits auszulegen gesucht hat.

Wenn dieser Artikel den Ständen das Recht einräumt, genügende Auskunft zu verlangen, so bezieht sich der Ausdruck „genügend" doch fürwahr nicht auf das Ministerium, sondern auf die Stände; diese haben das Recht, eine genügende, also eine ihnen genügende Auskunft zu verlangen, und unter einer, den Ständen genügende Auskunft, kann doch nichts anders verstanden werden, als eine gerechtfertigte, eine mit Belegen begleitete Auskunft.

Freilich sagt man, diese Auslegung sey bestritten, aber nichts destoweniger bleibt das gute Recht auf Seiten der Stände, und dieses gute Recht ist selbst von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog anerkannt worden; denn Se. Königliche Hoheit haben uns ausdrücklich in dem Landtagsabschiede erklärt, es sollten, in Bezug auf die Staatsausgaben, die Rechnungen vorgelegt werden; nun frage ich aber, welcher Unterschied ist zwischen Preußischen und Hessischen Rechnungen, sobald diese Rechnungen uns angehen, sobald sie gemeinschaftlich sind, und Staatsausgaben des Großherzogthums betreffen?

Wenn übrigens der Abg. Graf Lehrbach, in Bezug auf die *stattgehabten* Rückvergütungen, die Production von Quittungen derjenigen Personen oder Anstalten, welche solche empfangen haben, für sachgemäß und passend hielt, so muß ich ihm hierin beistimmen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Graf Lehrbach glaubt, daß in Beziehung auf die Rückvergütungen eine bloße Quittung hinreiche von den Personen, welche die Rückvergütung erhalten hätten, indem diese so hoch stünden, daß man ihre Unterschrift für genügende Garantie betrachten müsse. Aus dieser Aeußerung des Abg. Grafen Lehrbach muß ich aber schließen, daß derselbe den Geschäftsgang hierbei nicht kennt. Diejenigen, welche von den Mauthabgaben befreit sind, und dieselben rückvergütet bekommen, unterschreiben die Quittungen nicht alle selbst, sondern oft nur der Haushofmeister, der Hofmarschall oder die Hofbehörde, in deren Geschäftskreis sonst die Anschaffung der Gegenstände einschlägt.

Die fraglichen Posten sind demnach allerdings geeignet, hier zur Sprache gebracht zu werden.

Der zweite Präsident Wieger: Wenn ich anders Se. Excellenz, den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, so wie die zuletzt gemachten Bemerkungen des Referenten des Finanzausschusses, Abg. Hellmann, richtig verstanden habe, so sind sie beide darin einverstanden, daß nicht von Vorlegung aller Zollrechnungen des Preußischen Staats in ihren kleinsten Details die Rede seyn kann, sondern von Vorlegung der einzelnen Rubriken, sowohl in Ausgabe, als in Einnahme, welche den Gegenstand der Zollabrechnung bilden, dergestalt, daß man aus dieser Berechnung ersehen kann, was die einzelnen, dem Zoll unterworfenen Gegenstände ertragen, und wie hoch sich die Ausgaben in den einzelnen Rubriken, wie solche in den Zollrechnungen vorkommen, belaufen haben.

Wollte man den Preußischen und übrigen, im Zollverbande begriffenen Staaten gegenüber, in ein Examen und eine Kritik aller Ausgaben und Einnahmen ihrer Zollrechnungen bis auf die kleinsten Details eingehen, so würde das gewiß zu weit führen, weil man sonst folgerecht vorerst auch die Budgets der vereinten Staaten über diesen Gegenstand prüfen und genehmigen müßte, was sich dieselben gewiß nicht gefallen lassen würden. Daß bei den Zollrechnungen nicht also verfahren werden soll, dafür liefert unser Budget von 18$\frac{30}{32}$ selbst den Beweis, indem in diesem Budget der reine Ertrag des Zolls mit 600,000 fl. von den Ständen angenommen wurde, ohne daß eine Nachweisung über die, mit der Zollerhebung verbundene Ausgabe, und über den Bruttoertrag vorgelegt und geprüft wurde.

Wenn ich den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums und den Abg. Hellmann also richtig verstanden habe, so bin ich mit ihnen ganz einverstanden.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich muß diese Bemerkung vollkommen bestätigen, es ist keineswegs die Absicht des Finanzministeriums gewesen, den Ständen die Resultate der Zollabrechnungen vorzuenthalten. Diese werden ihnen unter allen Umständen, und zwar in hinlänglich beglaubigter Form gegeben werden. Die Frage, wovon hier die Rede ist, ist nur die, ob den Ständen des Großherzogthums ohne Zustimmung des Preußischen Staates gestattet werden könne, die Preußischen Verwaltungsrechnungen eben so gut zu controliren, wie die hiesigen controlirt werden. Dies, glaube ich, können die Stände des Großherzogthums nicht verlangen. Die Verhältnisse sind ganz verschieden, in Bezug auf die Art und Weise, wonach die Abrechnungen vorgenommen, und worauf dieselben gegründet werden. Denn es ist auch selbst dem Großherzoglichen Finanzministerium nicht möglich, die Preußischen Rechnungen selbst einzusehen und prüfen zu lassen, besonders auch darum, weil die Preußischen Rechnungen nicht centralisirt sind, sondern bei jedem Hauptzollamt einzeln abgelegt werden, so daß also durch die Einräumung der angesprochenen Befugniß den Ständen des Großherzogthums etwas gestattet werden würde, was dem Finanzministerium selbst vertragsmäßig nicht zusteht, und was den Umständen nach gar nicht gestattet werden könnte. Dies ist es, was ich bestreite, und immerdar bestreiten muß.

Der Abg. von Gagern: Ich glaube, daß zwischen der Vorlage einer summarischen Uebersicht des Ergebnisses der

gemeinschaftlichen Zollverwaltung und der Eingehung in eine detaillirte Prüfung der Preußischen Zollkasserechnungen, ein großer Unterschied sey. Man mag diese Frage drehen, wie man will; es handelt sich hier davon: haben wir das Recht, die provisorische oder definitive Abrechnung mit Preußen über die Resultate der Zollvereinigung einzusehen? Diese Abrechnung besteht aber nicht in den Preußischen Zollkassenrechnungen, von denen wohl Niemand in dieser Kammer verlangen wird, sie einzusehen, sondern ein gemeinschaftliches Actenstück, welches der Natur der Sache nach kurz seyn, und woraus hervorgehen wird, was die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben des Zollvereins sind, und welcher Gewinn oder Verlust sich für die Contrahenten danach herausstellt. Eine summarische Uebersicht ist aber etwas ganz anderes, als wenn man uns die Ergebnisse in der Originalurkunde vorlegt. Diese Vorlage können wir verlangen, und ich glaube, daß eine Berechtigung des Preußischen Staats, dem Großherzogthum gegenüber, nicht bestehen könne, daß den Ständen die Vorlage der Hauptabrechnung über die Resultate der Zollvereinigung, welche zwar ein gemeinschaftliches Actenstück, aber zum Gebrauch jedes Staates ist, vorenthalten werden.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Es ist den Ständen aus dem Grunde noch keine Abrechnung vorgelegt worden, weil noch keine vorhanden ist. Was der Abg. von Gagern bemerkt, ist allerdings der Punkt, um welchen es sich hier handelt. Ich habe aber schon vorhin bemerkt, daß gerade über diese Frage, veranlaßt durch eine Zuschrift des Königlich Preußischen Finanzministers, in diesem Augenblick Unterhandlungen gepflogen werden, und das Resultat dieser Unterhandlungen wird auf dem nächsten Landtage die Handlungen der Staatsregierung bestimmen.

Der Abg. v. Gagern: Ich habe diese Bemerkung nur aus dem Grunde gemacht, weil ich die Rede, worin man den Antrag des Ausschusses als lächerlich hat darstellen wollen, zu berichtigen mich aufgefordert fühlte. Denn dahin geht das Verlangen in der That nicht, daß man sich zu der Einsichtsnahme und Prüfung der Preußischen Zollkassenrechnungen für berechtigt hält, sondern nur auf Vorlage der Originalabrechnung oder auf genügende Auskunft über die Abrechnung des gemeinsamen Zollvereins. Ich erkläre, daß ich noch immer, auf dem Recht der Stände, diese Nachweisung zu verlangen, gestützt auf den Art. 68 der Verfassungsurkunde, beharren muß, und dem Antrag des Abg. Glaubrech, eine Verwahrung gegen die ent-

gegenstehende Ansicht auszusprechen, schließe ich mich vollkommen an. Indessen, wenn noch eine Unterhandlung obschwebt, so hoffe ich, daß von Seiten unseres konstitutionellen Ministeriums die Rechte des Staats und der Stände so gewahrt werden, wie die Verfassung es fordert. Ich glaube, daß das Interesse aller deutschen Staaten, welche sich an den Zollverband anschließen wollen, nur dahin gerichtet seyn könne, diesen Zollverein nicht zu einer diplomatischen Conferenz werden zu lassen, sondern dahin zu streben, daß er, ohne Geheimnißkrämerei, administrativer Natur bleibt.

In diesem Sinne ist auch seither der Zollverein behandelt worden; es sind Verwaltungsbeamte dabei angestellt, nicht aber Gesandte und chargés d'affaires.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: In Bezug auf die Bemerkung des Abg. von Gagern, versichere ich aufrichtig, daß das Großherzogliche Finanzministerium nicht im mindesten den Grund hat, Abrechnungen mit den zollvereinten Staaten zu verheimlichen. Das Finanzministerium hat bei jeder Gelegenheit bewiesen, wieviel ihm daran gelegen ist, den Ständen über die Staatseinnahmen und Ausgaben bis auf das kleinste Detail herab, jede nur mögliche Auskunft zu ertheilen, und ich würde es, in Bezug auf meine Person und in Bezug auf das Vertrauen, welches das Finanzministerium von den Ständen in Anspruch nehmen muß, bedauern, wenn Hindernisse entstehen sollten, welche das Finanzministerium nöthigen würden, in Beziehung auf die Zollabrechnungen, irgend etwas Wesentliches von der Vorlage an die Stände auszunehmen.

Der Abg. von Gagern: Es wird demnach das Allerberuhigendste seyn, wenn der Herr Regierungscommissär noch ausdrücklich erklärt, was mir schon aus dem Gesagten hervorzugehen scheint, daß in dem Sinne des Ausschußberichts die Unterhandlungen mit der Krone Preußen zum Ziele geführt werden sollen.

Ich glaube, dadurch werden alle Anstände gehoben seyn.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich habe nicht das Mindeste dabei zu erinnern.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es wäre dies gewiß sehr zu wünschen, damit der Zollbund in Zukunft nicht auch die Weise des Bundes in Frankfurt annehme, bei welchem die Völker von den getroffenen Maaßregeln nicht eher etwas erfahren, bis der Schlag gefallen ist. Dies würde hier durchaus nicht statthaft seyn.

Der Abg. Hellmann: Ich wollte nur erklären, daß

ich in dem Sinne die Nachweisung gemeint habe, wie der Abg. von Gagern eben erklärt habe. Selbst Se. Excellenz scheinen mich nicht vollständig verstanden zu haben. Wir waren zwar darüber einig, in welchem Umfange ich die Nachweisung erwarte, der Herr Präsident des Finanzministeriums haben aber diese Nachweisung in beglaubigten Abschriften auch zugesagt. Wir weichen also nur in so fern von einander ab, daß ich die Einsicht dieser Originalabrechnungen selbst, als ein den Ständen zustehendes Recht, fordern zu können und fordern zu müssen glaube, und als ein solches fordere und erwarte.

Des Herr Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich habe unbedingt zugesagt und zusagen können, daß den Ständen eine vollständig beglaubigte summarische Nachweisung über die Resultate der Zollabrechnungen gegeben werden soll, und zwar in dem Sinne, wie der zweite Präsident Wieger sie verlangt hat. Die Vorlage der vollständigen Originalabrechnungen kann ich aber, eben der obschwebenden Unterhandlungen wegen, in diesem Augenblicke noch nicht zusagen. Dies ist die Differenz, welche hier vorhanden ist.

Der Abg. Hellmann: Es genügt mir in dieser Hinsicht ebenfalls die Bemerkung Se. Excellenz, wie sie dem Abg. von Gagern genügte, indem Se. Excellenz versicherten, daß in dem von dem Ausschuß angetragenen Sinne diese Zusage bei der Preußischen Regierung verlangt werden solle.

Der Abg. Emmerling: Es scheint mir doch, als habe der Herr Regierungscommissär seine vorhinnige Zusage in Bezug auf die Bemerkung des Abg. v. Gagern so eben wieder etwas modificirt, und dieses würde alsdann für unser gewiß wohl begründetes Begehren nicht mehr genügen. Meines Erachtens können die Unterhandlungen, welche, nach der Angabe des Herrn Regierungscommissärs, gegenwärtig mit dem Preußischen Finanzministerium über den in Frage befangenen Punkt gepflogen werden, von Seiten des Hessischen Ministeriums nur allein dahin zu führen gesucht werden, daß durch das Preußische Ministerium der Vorlage der Originalabrechnung bei den Hessischen Ständen, ein Widerspruch nicht ferner entgegengesetzt werde. Da der Zollvereinigungsvertrag selbst keine Beschränkung in dieser Hinsicht enthält, so ist die Großherzogliche Staatregierung ohne allen Zweifel sowohl berechtigt, als verpflichtet, den Ständen über die Ergebnisse dieses Vereins die genausten urkundlichen Nachweisungen zu machen, folglich auch das für diesen Zweck sich darstellende wichtigste Aktenstück.

die jedesmalige Originalabrechnung, den Ständen nicht vorzuenthalten.

Der Abg. Langen: Ich würde die Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vollkommen beruhigend finden, wenn es danach nicht gewissermaaßen von dem Resultate der Unterhandlung abhängig gemacht wäre, ob uns diese Auskunft künftighin ertheilt werden soll. Diese Rücksicht macht aber, meines Erachtens, eine Verwahrung der Kammer nöthig, damit man nicht dereinst sagen könne, die Unterhandlung habe nicht zu dem gewünschten Resultate geführt, und deßhalb könnten die Originalabrechnungen, so bereitwillig man hierzu sonst auch sey, nicht vorgelegt werden.

Ich glaube daher, daß die Verwahrung des Abg. Glaubrech in diesem Sinne wenigstens nothwendig seyn wird.

Der Abg. v. Gagern: Ich bemerke hierauf, daß es keineswegs meine Absicht war, indem ich die Frage an den Herrn Regierungscommissär stellte, auf dieses Recht von Seiten der Stände zu verzichten. Dieses Recht halte ich für unveräußerlich, nach der Verfassung für die Stände bestehend, und habe nur andeuten wollen, daß die Nichtvorlage der Originalabrechnungen von Seiten der Staatsregierung nur dadurch gerechtfertigt werden könne, daß nach der Erklärung des Herrn Finanzministers eine definitive Abrechnung noch nicht gepflogen worden ist, und die Unterhandlungen darüber noch im Gange sind. Aber daß die Stände auf dem nächsten Landtage befugt seyn werden, diese Abrechnungen wirklich zu verlangen, das glaube ich immer, und werde auch eintretenden Falls dieses Recht geltend zu machen suchen.

Der Abg. Weyland: Wenn die Stände überhaupt das Recht haben, eine genügende Auskunft hierüber zu verlangen, so kann diese Frage gar nicht mehr Gegenstand einer Unterhandlung mit der Preußischen Behörde seyn; unsere Staatsregierung war und ist in dem Falle, sich darüber dem Preussischen Gouvernement gegenüber auf das Bestimmteste auszusprechen. Denn, wenn die Stände wirklich dieses Recht haben, so würde in einer Unterhandlung, welche dieses Recht in Frage stellt, eine Beeinträchtigung der Verfassung liegen. Ich kann mir also nicht denken, was der Abg. v. Gagern vorauszusetzen scheint, daß diese Frage noch irgend Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen seyn könnte.

Der Abg. von Gagern: Ich habe die Sache nur aus Rücksichten gegen das Finanzministerium so aufgefaßt, um nicht die Schwierigkeiten zu erhöhen, und ihm Zeit zu lassen,

der Preußischen Regierung von der Existenz einer Verpflichtung die Ueberzeugung zu geben, welche es schon von selbst demnächst erfüllen wird, wenn die Preußische Regierung auch jene Ueberzeugung nicht gewinnen wollte.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Diese Frage wird allerdings noch Stoff zu Unterhandlungen und näheren Bestimmungen geben müssen; denn wie wir gehört haben, ist das Recht, welches die Stände in Anspruch nehmen zu können glauben, auf eine Weise ausgedehnt worden, welche die Preußische Regierung niemals zugeben kann, und niemals zugeben wird, wie dies auch einige Redner vor mir ausgeführt haben. Wenn also eine Zustimmung von Seiten Preußens wegen Mittheilung der definitiven Abrechnungen an die Stände erfolgt, so wird diese Bestimmung doch darauf beschränkt werden, daß nicht mehr als das eigentlich Wesentliche vorgelegt wird. Preußen wird nie zugeben, seine Rechnungen hieher zu senden, um sie von den Ständen des Großherzogthums prüfen zu lassen.

Der Abg. Weyland: Meiner Ansicht nach, haben die Stände kein anderes Recht in Anspruch genommen, als das Recht, genügende Auskunft zu erhalten, also diejenige Auskunft, welche auch unsere Staatsregierung von der Preußischen Regierung verlangen kann und muß. Wenn vorhin die Rede davon war, daß alle Preußischen Zollrechnungen eingesehen werden sollten, so glaube ich, daß auch unsere Staatsregierung nicht in dem Falle ist, in dies Detail einzugehen. Ich glaube aber, alle Auskunft, welche unsere Staatsregierung von der Preußischen Regierung fordern kann und erhält, muß auch den Ständen des Großherzogthums in dem gleichen Umfange von unserm Gouvernement gegeben werden.

Diese Bemerkung ist nöthig, weil der Herr Präsident des Finanzministeriums noch immer von einer andern Auslegung auszugehen scheint.

Die Abg. v. Gagern und E. E. Hoffmann erklären sich hiermit einverstanden.

Der Abg. Trommler: Es kann auch natürlicher Weise keine andere detaillirte Auskunft hier verstanden werden, als eine solche, welche unsere Staatsregierung, wie jede andere, welche in Zukunft dem Verein beitreten wird, von der Preußischen Regierung zu verlangen berechtigt ist.

Der Abg. v. Gagern: Es scheint mir die Bemerkung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums auf einen Widerwillen der Preußischen Verwaltung dagegen hinzudeuten, daß die Abrechnung gerade den Ständen vorgelegt werden

solle. Ich weis aber nicht, aus welchen Gründen die Preussische Verwaltung einen Widerspruch dagegen erheben kann, daß den Ständen, welchen das Recht und die Verbindlichkeit zur Controlirung der Verwaltung nach unserer Verfassung obliegt, diese Rechnungen vorgelegt werden, aber eben so wenig, als wir Einwendungen dagegen machen können, wenn z. B. Preußen seinen controlirenden Behörden, und zwar so viele es deren nur immer schaffen mag, von Pontio zu Pilato diese Rechnungen zuschickt; denn die Stände sind in diesem Falle auch nichts anders, als eine controlirende Behörde, welche die Vorlage der Urkunden zu verlangen hat. Wir sind nicht ein Körper, welcher außer dem Staate steht, sondern stehen im Staate, machen einen Bestandtheil seiner Verwaltungsorganisation aus, und Urkunden, welche für die Verwaltung bestimmt sind, sind es auch für die Stände.

Der Abg. Strecker: Ich meiner Seits kann nur meine volle Zustimmung zu dem geben, was der Abg. von Gagern bemerkt hat. Ja, ich glaube sogar, daß Preußen selbst das größte Interesse dabei hat, daß dieses Recht den Ständen eingeräumt wird; denn jeder constitutionelle Staat wird sich demnächst, wenn dies Recht beanstandet werden sollte, hüten, dem allgemeinen Vereine beizutreten. Mit Rücksicht hierauf kann ich also nur mit demjenigen mich einverstanden erklären, was der Abg. Glaubrech vorgetragen hat.

Der Abg. Koch: Da bekanntlich die Verfassung früher bestand, als der Zollvertrag mit Preußen, so kann ich meines Orts nicht begreifen, wie die Staatsregierung einen Vertrag abgeschlossen haben sollte, welcher nicht mit der Verfassung übereinstimmt.

Zu dem dritten Absatz auf Seite 250 des Ausschußberichtes, verbis: „daß bei Aufstellung des Hauptvoranschlags die meisten Einnahmsrubriken bisher etwas zu tief gegriffen erscheinen ꝛc.“ bemerkt

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich kann versichern, daß bei Aufstellung des neuesten Hauptvoranschlags die Voranschläge der Einnahmerubriken nicht zu gering gegriffen sind. Ich besorge vielmehr, daß in der jetzt beginnenden Finanzperiode die wirklichen Einnahmen die Voranschläge nicht erreichen werden, und es wird dies einleuchten, wenn ich nur des einen Umstandes erwähne, daß die Fruchtpreise in dem Hauptvoranschlage für die Finanzperiode von 18$\frac{3}{3}\frac{3}{5}$ höher in Ansatz gekommen sind, als sie gegenwärtig wirklich bestehen. Auch hat die seitherige Erfahrung namentlich in Bezug auf die indirecten Abgaben solche Aufschlüsse

gegeben, daß man sich jetzt bei dem Hauptvoranschlage schon bei weitem mehr dem wahrscheinlichen Erfolge annähern kann. Alle diese Abgaben sind aber nach den Durchschnittserträgen der letzten Jahre aufgenommen worden, und es wird dagegen von keiner Seite etwas erinnert werden können.

Der Abg. Hellmann: Es ist auch wirklich nichts dagegen zu erinnern, wenn dies der Fall ist, und das ist es eben, worauf ich die verehrliche Kammer aufmerksam machen zu müssen glaubte; denn gerade in dieser Finanzperiode, wovon wir jetzt reden, sind oftmals die Ansätze in dem Hauptvoranschlage zu niedrig gegriffen gewesen, und nur daraus ist der bedeutende Ueberschuß zu erklären, welcher sich herausgestellt hat. Es haben sich aber auch in der ersten und zweiten Finanzperiode bedeutende Ueberschüsse ergeben, diese bilden nun das Betriebscapital, und da ein so bedeutendes Betriebscapital gegenwärtig vorhanden ist, daß eine Vermehrung desselben in der That nur nachtheilig seyn dürfte, so liegt es in dem Interesse der Stände, daß stets nach den wirklichen Durchschnittserträgen, wie der Herr Präsident des Finanzministeriums auch versichert hat, daß es bei dem neuesten Hauptvoranschlag wirklich so geschehen sey, der Hauptvoranschlag künftig immer aufgestellt werden möchte.

Die Berathung zu I. 4, Fabrik auf Salzsäure und Bittersalz zu Salzhausen (Seite 258 der A. B.) wird bis zur Berathung über die Ausgaben wegen Errichtung der Badeanstalt ꝛc. zu Salzhausen, ausgesetzt.

Zu I. 8, die Ludwigshütte, nebst dem dazu gehörigen Eisenhammer, bemerkt

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich habe hier eine kleine Erinnerung gegen die Richtigkeit der Berechnung zu machen, nämlich einmal, daß ein Posten von 250 fl. bereits in der früher berechneten Summe von 28,694 fl. begriffen ist; dann aber, daß bei der Berechnung des Ertrags der Ludwigshütte in der Periode von 1827 bis 1829 der Werth an vorhandenen Eisensteinen und Kohlen nicht in Ansatz gebracht worden ist, und daß die Differenz des Einkommens von der Ludwigshütte in dieser Finanzperiode gegen die vorige, blos von dieser verschiedenen Berechnungsweise herrührt. Bei der auf dem vorigen Landtage übergebenen Uebersicht der Verwaltung in den Jahren 1824 bis 1826 wurden auch die Vorräthe der Werke an Eisensteinen und Kohlen in Rechnung genommen, welches bei der Uebersicht ihrer Verwaltung in den Jahren 1827 bis 1829 unterblieben ist.

Ich führe dies nur an, um der verehrlichen Kammer zu zeigen, daß die Ludwigshütte in ihrem Ertrage nicht zurückgegangen, sondern vorgeschritten ist. Es ist dieses und das Dornheimer dasjenige Werk, welches in seinem Ertrage von Jahr zu Jahr steigt. Ich muß auch noch bemerken, daß nicht sowohl die Zollvereinigung mit Preußen der Ludwigshütte günstig war, als vielmehr die Vereinigung mit Kurhessen, welche erst mit dem Jahre 1832 zum Vollzug kam. Die Kurhessischen Landestheile, welche der Ludwigshütte nahe liegen, bedürfen Eisen, und können es von dort am nächsten erhalten. Ganz anders ist es aber mit den Preußischen Landestheilen, welche in der Nähe liegen, indem Preußen dort einen Ueberfluß an Eisenwerken selbst besitzt, und noch jetzt viele Eisenfabrikate in jener Gegend einführt. Günstiger hat aber die Zollvereinigung mit Kurhessen eingewirkt, und es haben sich auch wirklich sehr erfreuliche Resultate gezeigt, wovon die neuesten Nachrichten über den Betrieb der Ludwigshütte die zuverlässigste Gewißheit geben.

Der Abg. Hellmann: Ich erlaube mir zuerst auf dasjenige zu antworten, was Se. Excellenz zuletzt bemerkt haben, nämlich, daß die Zollvereinigung mit Preußen eine Vermehrung des Absatzes auf der Ludwigshütte nicht herbeigeführt haben könnte, daß vielmehr aus den Preußischen Hütten- und Eisenwerken noch vieles Eisen in unser Land gehe. Dies war in der That auch meine erste Ansicht; allein gerade in dem Augenblick, wo ich mit der Ausarbeitung des Berichtes über diese Werke beschäftigt war, ist ein inländischer Eisenhammerwerkbesitzer aus Oberhessen hier gewesen, welcher mir denjenigen zuverlässigen Aufschluß gegeben hat, den ich in den Bericht aufgenommen habe. Dieser nun hat mich versichert, daß die Vereinigung mit Preußen sehr vortheilhaft auf den Verschleiß der diesseitigen Eisenwaaren gewirkt hätte, insbesondere bei der Ludwigshütte und dem dortigen Eisenhammer, indem die angränzenden Preußischen Landestheile keine Eisenwerke hätten, und daß sie es nicht aus denjenigen Hütten und Werken beziehen könnten, von welchen aus, mittelst des Rheins und Mains, alle übrigen Theile des Landes jetzt Preußisches Eisen bezögen. Es ist also diese Angabe im Bericht eine Folge der mir gewordenen Belehrung, und ich mußte diesem Manne glauben, da seine Angabe, als Thatsache, auch von Andern bestätigt worden ist.

Wenn übrigens der Herr Präsident des Finanzministeriums versichert, daß der Unterschied in dem Reinertrag der Ludwigshütte, gegen die vorhergehende Periode, daher rühre,

daß diesmal der Werth der vorräthigen Materialien und Produkte bedeutender, als das vorigemal gewesen sey, dieser Mehrbetrag jetzt aber nicht in Zurechnung gebracht worden wäre, so muß ich mir erlauben, dem zu widersprechen. Ich habe hier die Nachweisung selbst in Händen, und kann daraus die Summen genau anführen, wie sie zu Ende beider Perioden angegeben sind.

Es betrug hiernach zu Ende 1826 der Werth der vorräthigen Materialien und Produkte, der Eisensteingruben und der Ludwigshütte, nebst Hämmern, im Ganzen 41,636 fl. 11¼ kr. zu Ende 1829 aber betrug solcher 41,385 fl. 26 kr.

Es zeigt sich also in der letzten Periode offenbar ein Minderwerth hierin von 250 fl. 45¼ kr., wie solches in dem Berichte genau angegeben ist.

Hinsichtlich dieses Postens werden hierauf von Seiten der Herrn Regierungscommissäre weitere Gegenbemerkungen gemacht, welche eine kleine Discussion zwischen diesen und dem Abg. Hellmann veranlaßten, in Folge deren die Herrn Regierungscommissäre die Zusicherung ertheilten, daß hierüber dem Referenten des Ausschusses auf Verlangen noch nachträglich Aufschluß gegeben werden solle, weil die Kammer zur Beurtheilung der gemachten Einwendungen, noch nicht gehörig vorbereitet sey.

Zu 9: Kupferbergwerk zu Thalitter.

Der Abg. Emmerling: In Bezug auf das Kupferbergwerk zu Thalitter will ich nur einstweilen die Verwahrung ins Protokoll niederlegen, daß die Kammer, indem sie über die, wegen demnächstiger Beibehaltung dieses Werkes im Ausschußbericht enthaltene ungünstige Andeutung bei der gegenwärtigen Berathung mit Stillschweigen hinausgeht, natürlich nicht die Absicht haben konnte, jene Andeutung selbst bereits gut zu heißen.

Der Abg. Hellmann: Der Ausschuß hat in dem Bericht nur den Ertrag in dieser Finanzperiode ausmitteln und klar machen wollen. Nur dann, wenn die Kammer eine richtige Uebersicht über das Ergebniß hat, welches diese Werke liefern, nur dann kann sie bei Berathung des Einnahmebudgets die Frage würdigen, ob diese Werke noch fortwährend betrieben werden sollen oder nicht. Weiter glaubte der Ausschuß in dem Rechenschaftsbericht nicht gehen zu können, und es beschränkt sich daher auch die heutige Berathung blos über den gefundenen Ertrag oder die darauf verwendete Zubuße.

Am Schlusse dieser Rubrik bemerkt

Der Abg. Trommler: Nach dem Ausschußbericht re-

ducirt sich das Ergebniß sämmtlicher Werke in Oberhessen während 6 Jahren auf einen Ertrag von 37 fl. 13 kr. Dieses Resultat ist von dem Herrn Regierungscommissär nicht in Abrede gestellt worden, man muß daher annehmen, daß es richtig steht. Ich behalte mir vor, bei Berathung des Einnahmebudgets einen Antrag auf Aufhebung aller dieser Werke zu stellen.

Dieses wird nicht befremden, wenn man bedenkt, daß diese Werke, deren Kapitalwerth sich auf mehrere Hunderttausend Gulden belaufen mag, in einem Zeitraum von 6 Jahren nur diese Kleinigkeit eingetragen haben, und daß dieser erbärmliche Ertrag nur durch künstliche Mittel, namentlich dadurch, daß das Holz um einen Spottpreis abgegeben worden, hat erzielt werden können.

Ich sollte glauben, es müsse der Regierung selbst daran gelegen seyn, ein Mißverhältniß zu entfernen, welches auf allen bisherigen Landtagen unangenehme Discussionen für das Ministerium herbeigeführt hat, und auch, so lange es fortbesteht, stets zu neuen Erörterungen der Art führen muß.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich bekenne sehr gern, daß ich den Besitz unserer Salz-, Berg- und Hüttenwerke für die am mindesten glänzende Seite unserer Finanzverwaltung halte, und daß ich sehr wünschte, die Verwaltung möchte ihrer entledigt werden können; allein ich sehe nicht ein, wie sich Kaufliebhaber finden werden, zu Werken, von denen bekannt ist, daß sie nur mit Zubuße betrieben werden können, und für deren Beibehaltung keine finanziellen, sondern ganz andere Gründe sprechen. Ich muß dabei auf etwas zurückkommen, was der Ausschußbericht bemerkt, indem er sagt, daß die Arbeiter bei dem Bergwerk zu Thalitter durch einen Aufwand von 7,000 fl. auf eine andere Weise besser unterstützt werden könnten. Dies ist aber nicht richtig; denn den Arbeitern kommt nicht blos die jährliche Zubuße zu dem Werke selbst zu gut, sondern auch der ganze Bruttoertrag des Werkes. Dies sind etwa 27,000 fl. jährlich, und wenn der dortigen Gegend diese 27,000 fl. entzogen werden sollten, so würden die Arbeiter, selbst eine jährliche Unterstützung von 7,000 fl. vorausgesetzt, in großes Elend gerathen. Ich meines Orts, möchte es nicht wagen, auf Aufhebung dieses Werkes einen Antrag zu stellen. Was den Preis betrifft, um welchen das Holz an das Werk abgegeben worden ist, so entspricht dieser dem wahrscheinlichen Preise des Holzes bei Versteigerungen. Dies ist von der Oberforstdirection selbst anerkannt worden, welche doch offenbar Interesse dabei

hätte, eine Erhöhung der Einkünfte ihrer Verwaltung dadurch zu begründen, daß sie behauptete, das Werk bekomme das Holz wohlfeiler, als es bei Versteigerungen weggegeben werden würde.

Der Abg. Trommler: Ich wollte nur wegen der 37 fl., welche diese Werke zusammen in 6 Jahren ertragen haben, wiederholt bemerken, daß dieses Resultat, nach der Ansicht des Ausschusses, nur durch künstliche Mittel, nämlich durch außerordentliche Verminderung der Holzpreise, habe erzielt werden können. Es würde sich sonst eine Zubuße von vielen 1,000 fl. herausgestellt haben. Dies ist meine Ansicht von der Sache, und ich werde, wie gesagt, in dieser Beziehung einen eignen Antrag stellen, welchen ich schon auf dem vorigen Landtage bei Gelegenheit des Berichtes über das Einnahmebudget, als damaliger Referent des Ausschusses, vorgebracht hatte.

Der Abg. Goldmann: Ich muß hier den Wunsch aussprechen, daß der Arbeit, welche ich über diesen Gegenstand bei der Begutachtung des Einnahmebudgets zu liefern habe, und in welche allein die vorliegende Frage gehört, durch die heutige Berathung nicht vorgegriffen werden möge. Ich werde mich ausführlich über jedes einzelne Werk bei der mir obliegenden Berichtserstattung äußern, und dann wird man von Seiten der Kammer zu beurtheilen im Stande seyn, ob und welche der fraglichen Werke zum Fortbetrieb geeignet sind, oder nicht. Ich habe meine Arbeit hierüber bereits vorbereitet; indessen ist es nicht angemessen, daraus jetzt schon hier vorzutragen.

Der Abg. v. Gagern: Es ist hierbei zu unterscheiden; Die Resultate der seitherigen Verwaltung müssen wir rein stellen, und indem wir darauf bezügliche Bemerkungen vortragen, greifen wir der demnächstigen Berathung, über die Frage, ob diese Werke fortbetrieben werden sollen, nicht vor. In der Beziehung wollte ich aber nur dem Abg. Trommler in einem Punkte widersprechen, welchen bereits der Herr Regierungscommissär berührt hat, daß nämlich auf künstliche Art, durch Abgabe des Holzes um einen geringeren Preis, die Zubuße vermindert worden sey. Wenn auch das Kupferbergwerk zu Thalitter nicht betrieben und das Holz an es abgegeben würde, so könnte man dort das Holz doch vielleicht nicht um bessere Preise absetzen, als es bei dem Bergwerksbetrieb in Anrechnung kam. Anders ist es bei der Saline Theodorshalle, indem das Salz dort in einem höheren Verkaufspreise berechnet wurde, als es die Staasregierung in Wimpfen haben kann, und indem auch nur durch fingirte Salzverkaufspreise diese

Saline bis zu der jetzt abgelaufenen Finanzperiode den fingirten Ertrag geliefert hat. Die Ausgabe war auch hier bedeutend größer, als die Einnahme.

Der Abg. Arnold: Ich sollte meinen, daß man nach der, schon von mehreren Mitgliedern der verehrlichen Kammer ausgesprochenen Ansicht, diesen Gegenstand bis zur Berathung des Einnahmebudgets auf sich beruhen ließe. Denn wenn jetzt in eine förmliche Discussion darüber eingegangen werden sollte, würde auch ich noch um die Erlaubniß bitten, mich über diesen Gegenstand auszusprechen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß Sr. Excellenz doch eines Irrthums überführen. Se. Excellenz sagten nämlich, das Holz wäre auf eine andere Weise nicht theuerer zu verkaufen gewesen. Wenn hier die Rede von dem letzten Jahre wäre, so würde allerdings die Bemerkung Sr. Excellenz ihre volle Richtigkeit haben. Bei den neueren Versteigerungen ist allerdings der Preis nicht so hoch gestiegen, als früher, allein in früheren Jahren, und zwar allerdings auch in der Finanzperiode, welche hier in Rede steht, hat man das Holz oft um 1 fl., ja auch um 1 fl. 30 kr. wohlfeiler als im Marktpreise an die Werke abgegeben, so, daß es allerdings auf die vorliegende Rechnung einen bedeutenden Einfluß hat. Dann bemerkte Se. Excellenz, wenn die Staatsregierung diese Werke nicht betreiben könne, wer könne sie dann sonst betreiben? Es ist hier aber allerdings ein Unterschied; bekanntlich ist der Staat nicht der beste Geschäftsmann.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hoffmann Excellenz: Ich muß bemerken, daß ich sehr zweifle, ob jemals Privatpersonen als Kaufliebhaber zu jenen Werken sich darstellen werden, die zeither nur mit sehr bedeutender Zubuße haben betrieben werden können. Ich bezweifle sehr, ob sich je ein Kaufliebhaber zu dem Kupferbergwerk zu Thalitter und zu der Saline Salzhausen finden wird, und glaube, daß jeder Versuch, einen solchen Erfolg herbeizuführen, vergeblich seyn wird. Daß ein Privatmann ein technisches Werk mit größerem Vortheile betreiben wird, als der Staat, so wie, daß der Staat in allen Beziehungen der schlechteste Gewerbs- und Handelsmann ist, davon ist Niemand so sehr überzeugt, als ich selbst, und ich habe nicht im geringsten die Absicht, die Anzahl der auf Rechnung des Staats betrieben werdenden Gewerbe irgend zu vermehren. Aber wenn sie einmal vorhanden sind, so müssen sie auch erhalten, und wenigstens mit aller Vollkommenheit betrieben werden, deren sie nur fähig sind, und es ist eine falsche, unkluge Sparsamkeit, wenn man die Mittel einschränken will, welche nothwendig sind, um diese Werke we-

nigstens mit denjenigen staatswirthschaftlichen und finanziellen Vortheilen zu betreiben, welche den Umständen nach erreichbar sind. Dies sind Grundsätze, worüber die Wissenschaft einverstanden ist, und welche von keinem Staatsmanne mehr in Abrede gestellt werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich will nicht in Abrede stellen, daß dieser Grundsatz richtig ist, allein, daß bei der ganzen Sache nicht in jeder Hinsicht so verfahren worden ist, wie hätte verfahren werden sollen, das ist ebenfalls gewiß; denn es sind dabei Anstalten getroffen worden, welche, wenn diese Werke von einem Privatmanne betrieben worden wären, nicht stattgefunden haben würden; namentlich würde ein Privatmann nicht jedes Frühjahr Commissäre auf alle diese Werke schicken, was unnöthig ist, und wodurch bedeutende Diäten gespart werden könnten.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Darüber behalte ich mir vor, mich zu rechtfertigen, wenn das Budget discutirt wird.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß, wenn manche dieser Werke verkauft werden könnten, es von großem Vortheile für beide Seiten wäre.

Der Abg. Hellmann: Ich bin mit Allem dem, was so eben des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Excellenz über die Grundsätze einer aufgeklärten Staatswirthschaft vorgetragen haben, vollkommen einverstanden.

Die Frage jedoch, in wie fern Fortbetrieb des einen oder des andern Werks in finanziellem oder staatswirthschaftlichem Interesse liegen kann, diese Frage wird später erörtert werden; ich gehe also für jetzt darauf nicht ein. Ich erlaube mir aber auf einen andern Gegenstand zurückzukommen. Wenn ich Se. Excellenz recht verstanden habe, so soll der Macherlohn für das Holz unter den 7,000 fl. Zubuße nicht mit begriffen seyn. Es geht indessen aus den Nachweisungen hervor, daß dieser Macherlohn sogar schon in dem Preise mitbegriffen ist, um welchen das Holz aus den dortigen Domanialwaldungen an das Bergwerk überlassen wurde. Obwohl übrigens in diesem außerordentlich niedern Preis des Holzes, offenbar eine weitere bedeutende Zubuße nicht zu verkennen ist, so will ich doch darauf kein besonderes Gewicht legen, aber darauf muß ich die Aufmerksamkeit der Kammer lenken, und der Ausschuß hat auch vorzugsweise nur darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn auf eine andere Weise, z. B. zum Bau einer Straße, die seit zehn Jahren erwachsene Zubuße verwendet worden wäre, so würde man jetzt wenigstens leicht die Kohlen der dortigen Waldungen verführen und also hierdurch einen ungleich höheren

Ertrag für das Holz gewinnen können, während der Betrieb dieses Werkes nur stets neue Zubuße fordert.

Zu „Saline Theodorshalle."

Der Abg. C. E. Hoffmann: Der Herr Präsident des Finanzministeriums wird wohl die Güte haben, uns hier eine Notiz darüber zu geben, weßhalb die Resultate bei diesem Werke so ungünstig ausgefallen sind?

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Daß die Saline Theodorshalle bis in die neuesten Zeiten mit Zubuße betrieben wurde, und daß das von ihr berechnete Einkommen nicht von der Salzfabrication, sondern von der Salzregie herrührte, war seit langen Jahren weder der Staatsregierung, noch den Ständen ein Geheimniß. Indessen kann ich die Ehre haben, der Kammer anzuzeigen, daß der Betrieb dieser Saline seit dem letzten Landtage, wo, nicht ohne guten Erfolg, viel über dieses Werk gesprochen worden ist, dergestalt sich verbessert hat, daß jetzt bei einem Salzpreise von 2 fl. für den Centner, demselben Preis, welchen die Regie an die Saline Ludwigshalle bezahlen muß, ein Reinertrag entstanden ist, welcher sich auch mit 3,400 fl. in dem neuen Hauptvoranschlage aufgenommen findet.

Der Abg. Brunk: Was Se. Excellenz so eben bemerkten, ist mir ebenfalls bekannt; ich kann aus eigener Erfahrung bestätigen, daß das Salz auf der Saline Theodorshalle jetzt zu 2 fl. per Centner fabricirt wird.

Der Abg. Hellmann: Ich bemerke ein für allemal, daß ich niemals eine Einwendung machen, überhaupt niemals einen Anlaß zu Discussionen geben will, wo der Herr Präsident des Finanzministeriums nichts gegen den Bericht des Ausschusses einwendet, indem ich glaube, dann immer annehmen zu dürfen und also annehme, daß derselbe mit dem Vortrage selbst einverstanden ist, und ihn anerkennt.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: In so fern ich nichts bemerke, können Sie dies allerdings voraussetzen.

Zu II. Regalien.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Um nicht auf ein Anerkenntniß zu diesem Theile des Berichts schließen zu lassen, muß ich hier einen kleinen Irrthum bemerklich machen. Ganz am Ende der Seite 270 ist gesagt: „Unter sonstigen Regalien rc." Dies ist die Mehreinnahme (wie, beiläufig bemerkt, es statt „Einnahme heißen muß). Wegen der höheren Preise ist nämlich der Ertrag gestiegen. Der ganze Ertrag ist 276 fl. gewesen. Es ist ein bloßes Versehen, daß dieses nicht ausgedrückt ist.

Der Abg. Hellmann: Dies ist nur ein Fehler des Abschreibers, welcher statt „Mehreinnahme" nur „Einnahme" schrieb.

Zu IV. Indirecte Auflagen.
3) Schlachtaccise.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Um nicht angesehen zu werden, als ob ich den Ausschußbericht in Beziehung auf diesen Punkt anerkannt hätte, muß ich auch hier eine Bemerkung in das Protokoll niederlegen. Die Schlachtaccise hat allerdings weniger ertragen, als sie veranschlagt war, allein sie hat bedeutend mehr ertragen, als in der verflossenen Finanzperiode, nämlich 141,751 fl.; es scheint also allerdings, daß sie zu hoch angeschlagen war, allein daß davon die Schuld nicht der Verwaltung beigemessen werden kann, ist sehr begreiflich; denn auf dem Landtage von 1827 wurde die Schlachtaccise sehr wesentlich in ihren Ansätzen verändert. Man hatte über die Wirkungen dieser Abänderungen noch keine Erfahrungen, und glaubte, die Abgabe werde mehr ertragen müssen, als sie in der Folge wirklich ertragen hat.

Der Abg. Hellmann: Dies war vollkommen meine Ansicht. Ich habe die Bemerkung in dem Berichte nur aus dem Grunde gemacht, weil in der Nachweisung, welche ich von dem Finanzministerium bekommen habe, ausdrücklich angegeben war, der Grund dieses Ausfalls liege hauptsächlich in der Unzulänglichkeit der, der Verwaltung verliehenen gesetzlichen Mittel zur Verhinderung der Defraudationen. Ich habe mich überzeugt, daß dies nicht der Fall ist, und habe dies auch nachgewiesen. Daß aber dieser Voranschlag allerdings zu hoch gewesen, das haben Se. Excellenz hinlänglich aufgeklärt und bestätigt.

Der Präsident: Da die Schlachtaccise nun bereits aufgehoben ist, so halte ich eine ausführliche Berathung über deren richtige oder unrichtige Veranschlagung für ganz überflüssig, und man wird daher ohne weitere deßfallsige Bemerkungen über die Sache weggehen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich kann den Grundsatz nicht zugeben, daß man so leicht über Etwas hinwegeilt, worüber man noch nicht im Reinen ist. Sie wissen, meine Herrn, jetzt erst bekommen wir den definitiven Rechenschaftsbericht für die Finanzperiode von 1827 — 1829. Nun bekommen wir zwar allerdings noch auf diesem Landtage einen provisorischen Rechenschaftsbericht für die eben verflossene Finanzperiode; allein wenn wir genauere Nachweisungen über letzteren haben wollen, so heißt es, diese könnten erst speciell

auf dem nächsten Landtage gegeben werden, wenn über diese Periode definitiv verhandelt wird. Dies geschieht also erst nach drei Jahren, wo Manches, was man jetzt weis, vergessen worden ist. Deßwegen ist eine solche specielle Erörterung gleich jetzt nothwendig, wo man sich der Sache noch leichter erinnert. Ich will daher die Kammer bei dieser Discussion nur darauf aufmerksam machen, daß man nicht so schnell über Etwas hinwegeilt, damit, wenn es auf dem nächsten Landtage zur Sprache kommt, man uns nicht einwenden kann, es wäre schon discutirt und erledigt.

Der Abg. Goldmann: Ich meiner Seits weis, worüber ich schnell oder nicht schnell hinweg zu gehen berechtigt bin. Ich bedarf also keiner deßfallsigen Belehrung des Abg. E. E. Hoffmann und protestire daher auch hiermit gegen dessen Befugniß, sie unverlangt zu ertheilen.

Der Präsident: Die Kammer wird die Aeußerung des Abg. E. E. Hoffmann zu würdigen wissen. Die Sache ist heute nicht übereilt worden; überhaupt kann Uebereilung uns nicht vorgeworfen werden.

Zu 12. Stempel.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich will der Frage nicht vorgreifen, welche durch diesen Theil des Ausschußberichts in Anregung gebracht worden ist, glaube aber dennoch bemerken zu müssen, daß meines Erachtens die Kosten der Stempelverwaltung in jedem Falle in Abzug gebracht werden müssen, wenn man voraussetzen will, daß der Ertrag die Kosten der Justizverwaltung decken soll; denn die Verwaltungskosten müssen ja aufgewendet werden, um den Ertrag des Stempels zur Casse zu bringen. Es scheint mir daher in jedem Falle nothwendig, daß diese Verwaltungskosten abgezogen werden müssen.

Sodann hat der Bericht, was die Entschädigung der Standes- und Gerichtsherrn für entzogenen Gerichtsstempel betrifft, eine Berechnung aufgenommen, welche von der Berechnung der Buchhalterei des Finanzministeriums verschieden ist. Beide Berechnungen sind aber richtig, nur mit dem Unterschiede, daß die Buchhalterei des Finanzministeriums den Bestand der Entschädigungsrenten in neuester Zeit annahm, während der Bericht von einer Berechnung ausgegangen ist, welcher aus einer früheren Finanzperiode herrührt. Endlich bemerke ich noch, daß die Geldbeiträge der Gerichtsherrn zu den Kosten der Justizverwaltung nicht mehr stattfinden, indem Verträge abgeschlossen worden sind, wodurch sie von diesen Beiträgen befreit worden sind, und in Folge welcher der Staat

die Kosten der Justizverwaltung in den Bezirken, wovon hier die Rede ist, auf seine Rechnung übernommen hat.

Der Abg. Hellmann: Ich bemerke nur zur Erläuterung auf dasjenige, was Se. Excellenz so eben vorgetragen hat, daß ich keine andere Berechnung angenommen habe, und annehmen konnte, als dasjenige Verzeichniß, welches in der mir von Sr. Excellenz mitgetheilten Nachweisung enthalten, und in dem Berichte vollständig abgedruckt worden ist. Als mir nun dasjenige Actenstück, welches in dem Berichte erwähnt wurde, zukam, so fand ich dort eine Abweichung, nirgends aber bemerkt, daß das den Nachweisungen beigefügte Verzeichniß unvollständig und durch spätere Liquidation abgeändert sey.

Wenn ich also hier geirrt habe, so war dies nicht anders möglich; denn ich hielt mich an die Materialien und Belege, welche das Finanzministerium mir selbst zur Hand gegeben hatte.

Zu dem Antrage auf Seite 294 des Ausschußberichtes, in Betreff der Erlassung einer Dankadresse ꝛc.

Der Präsident: Der Gegenstand der heutigen Berathung kann keine Veranlassung zu einer Dankadresse geben; denn in der dritten Finanzperiode ist der Beitritt der Staaten, wovon der Ausschußbericht Erwähnung thut, nicht erfolgt. Die Discussion über den fraglichen Antrag des ersten Ausschusses kann also heute nicht stattfinden; sie muß ausgesetzt bleiben, bis das Einnahmebudget zur Berathung kommt.

Der Abg. Goldmann: Es liegt auch ein besonderer Vortrag der Staatsregierung über die Zoll- und Handelsverhältnisse vor, bei dessen Berathung dieser Gegenstand noch zur Sprache kommen wird.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Bei Erstattung des Ausschußberichts hat man angenommen, daß der Beitritt von Baiern, Würtemberg und Sachsen schon officiell feststünde; allein da sich dies bis jetzt noch nicht bestätigt hat, so müssen wir allerdings, unter den jetzigen Verhältnissen, dem Herrn Präsidenten beistimmen.

Der Abg. v. Gagern: Da übrigens die wichtige Angelegenheiten des Beitritts verschiedener Staaten zu einem allgemeinen deutschen Zollverein zur Sprache gebracht worden ist, so erlaube ich mir die Frage an den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, ohne eine Antwort darauf zu verlangen, wenn sie vielleicht in diesem Augenblicke nicht ohne Nachtheil gegeben werden könnte, ob eine baldige officielle Bekanntmachung über den erfolgten Beitritt zu hoffen ist?

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich glaube hierauf bejahend antworten zu dürfen. Ich hoffe, und habe allen Grund zu hoffen, daß es sehr bald

möglich seyn wird, dieses erfreuliche Ereigniß allenthalben bekannt zu machen. Die Abhaltungsgründe liegen in Umständen, welche nicht Hindernisse der Sache selbst sind, sondern nur Hindernisse der Form, zum Theil auch in der Bestimmung über einige Modificationen, welche nicht wesentlich sind. Kurz, ich glaube, der verehrlichen Kammer die angenehme Aussicht eröffnen zu können, daß die Bemühungen der Staatsregierung, diesen Beitritt herbeizuführen, den günstigsten Erfolg haben werden.

Zu „Außerordentliche Einnahmen," bemerkt

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: In so fern in dem Ausschußberichte bemerkt wird, daß in das jedesmalige Budget eine Rubrik für solche zufällige Einnahmen aufgenommen werden sollte, muß ich widersprechen. Einnahmen, deren Existenz so ungewiß ist, daß man sie keiner bestimmten Rubrik zutheilen kann, lassen sich nicht in den Voranschlag aufnehmen und auf eine muthmaßliche Summe taxiren.

Uebrigens ist in dem neuen gegenwärtig vorgelegten Hauptvoranschlag dennoch eine solche Rubrik in Aussicht genommen, nämlich unter dem Titel „zufällige Einnahmen der Haupt-Staatskasse," Zinsen von demjenigen Theile des Betriebskapitals, welchen man verzinslich hat anlegen können. In so fern es also möglich ist, eine Einnahme dieser Art vorzusehen, habe ich nichts dagegen zu erinnern, daß diese Rubrik in den Hauptvoranschlag aufgenommen wird. In so fern aber eine solche Einnahme nicht als wahrscheinlich dargestellt werden kann, glaube ich auch nicht, daß eine solche Rubrik zweckmäßig wäre.

Der Abg. Goldmann: In dem neuen Hauptvoranschlage ist dasjenige auch geschehen, was Se. Excellenz eben bemerkten. Es befindet sich nämlich in demselben jetzt zum erstenmale eine Rubrik „zufällige Einnahmen der Hauptstaatskasse." Es ist also hierdurch eigentlich schon dem Wunsche entsprochen, welchen der Ausschußbericht enthält.

Der Präsident schließt die Berathung und

IV. die Sitzung, die nächste, unter Vorbestimmung ihrer Tagesordnung, auf morgen, den 20. d. M., Vormittags 8 Uhr anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Schenk,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Zwei und achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 20. Juni 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 44 Mitglieder.

I. Als neue Eingabe macht der Präsident der Kammer bekannt:

eine Vorstellung des Hofgerichtsadvokaten Reh zu Darmstadt, Namens der Frau Rector Dr. Weidig in Butzbach, die rechtswidrige Verhaftung und Gefangenhaltung ihres Ehegatten betr.,

welche nach einigen Erörterungen an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen wird.

II. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über die Mittheilung der ersten Kammer, die Proposition der Staatsregierung auf Prorogation des bestehenden Finanzgesetzes auf die Dauer des ganzen Jahrs 1833 betr.

Nach vorausgeschickter actenmäßiger Einleitung eröffnet der Präsident die Berathung, worauf vorträgt

Der Abg. von Gagern: Als ich gestern den Wunsch aussprach, daß die weitere Berathung über die Prorogation des Finanzgesetzes nur in Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs stattfinden möge, so war meine Absicht dabei wahrlich nicht, eine Verzögerung dieser Berathung zu veran-

lassen, oder eine Reibung mit dem Herrn Regierungscommissär herbeizuführen, sondern ich habe mich dabei gestützt und stütze mich noch auf die Vorschrift des Art. 11 der Geschäftsordnung, worin es heißt:

durch besondere Commissäre vorgelegt, welche ꝛc. jeder Berathung der Kammer über den Gegenstand ihres Vortrags beiwohnen ꝛc.

Die Bestimmung, daß die Regierungscommissäre jeder Berathung der Kammer über den Gegenstand ihres Vortrags beiwohnen, ist hiernach präceptiv, und ich glaube, die heutige Discussion sollte nur in Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs stattfinden, der verehrlichen Kammer jedoch die Entscheidung überlassend.

Auch die Discussion in der ersten Kammer enthält keine Aufforderung für die Kammer, von dem Rechte, auf der Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs bestehen zu können, keinen Gebrauch zu machen. Er sagte dort:

(Verlesung aus der Discussion der ersten Kammer.)

Wenn hiernach der Herr Regierungscommissär die Prorogation des Finanzgesetzes für das Wesentliche und die Hauptsache ansieht, und minderes Gewicht darauf zu legen scheint, ob die zweite Kammer gegen das Edikt vom 10. December 1832 sich verwahren will, so glaube ich, daß es sich bei dieser Verwahrung um eine sehr wichtige constitutionelle Frage handelt, und daß es in der That nicht für unwesentlich gehalten werden könne, ob über eine solche Frage zwischen der Regierung und den Ständen Verschiedenheit der Ansichten stattfindet.

Es handelt sich nämlich darum, ob und in welchen Fällen die Regierung nach Ablauf der Finanzperiode das Finanzgesetz ohne Mitwirkung der Stände auf sechs weitere Monate prorogiren kann?

Zur Sache übergehend, will ich nicht wiederholen, was in dem früheren und neuesten Ausschußberichte darüber genügend ausgeführt ist, und auf Folgendes mich beschränken:

Der Herr Regierungscommissär hat bei der Discussion in der ersten Kammer denselben Kunstgriff gebraucht, wie am Schlusse der ersten Discussion in dieser Kammer. Er hat die Sache so dargestellt, als ob die von dem Ausschusse angetragene und von der Kammer beschlossene Verwahrung gegen die verspätete Einberufung der Stände gerichtet sey, und auch in den, in der ersten Kammer erstatteten Ausschußbericht ist dieser Irrthum übergegangen, indem sonst die in diesem Berichte ausgeführte Meinung mit den Ansichten

des Ausschusses jener Kammer und dem, von der Kammer gefaßten Beschlusse ganz übereinstimmt.

Was die verspätete Berufung des Landtags betrifft, so ging der Beschluß dieser Kammer nach dem Antrage des Ausschusses nur dahin, an die Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, daß künftig der Landtag früher berufen werden möge. Die beantragte und beschlossene Verwahrung hingegen ist gegen die Befugniß der Regierung gerichtet, das Finanzgesetz nach Ablauf der Verwilligungszeit ohne Mitwirkung der Stände zu prorogiren, ohne daß einer der, im Art. 69 der Verfassungsurkunde bezeichneten, zwei Fälle, nämlich Auflösung der Kammer, oder Verzögerung der ständischen Berathungen eingetroffen war.

Es ist in der ersten Kammer die Ansicht vertheidigt worden, daß der Art. 69 der Verfassungsurkunde keinen Unterschied mache, ob „die Verzögerung der ständischen Berathungen" durch Schuld der Stände, oder durch Schuld der Staatsregierung stattfinde. Ohne dieser Behauptung, dem wörtlichen Sinne nach, entgegen treten zu wollen, würde sie doch auf einen Sophism hinausgehen, wenn man sie dahin verstehen wollte, daß die Befugniß der Staatsregierung zur Prorogation des Finanzgesetzes existire, ehe die ständischen Berathungen begonnen haben und begonnen haben können; es würde dies gegen die ausdrückliche Bestimmung des Art. 69 der Verfassungsurkunde anstoßen, welche eine eingetretene Verzögerung der ständischen Berathungen voraussetzt.

In dem vorliegenden Falle ist die Prorogation des Finanzgesetzes erfolgt, ehe noch nach der Natur unseres Geschäftsbetriebs, die Berathungen über das Budget und das Finanzgesetz begonnen haben konnten. Die Staatsregierung selbst behauptet nicht, und wird nicht behaupten wollen, daß ihr die Befugniß zur Prorogation des Finanzgesetzes im December vorigen Jahrs zugestanden hätte, wenn damals die Stände nicht versammelt gewesen wären. Das Factum des Zusammenseyns kann aber der Staatsregierung eine Befugniß nicht geben, die sie sonst verfassungsmäßig nicht gehabt haben würde; dieses Factum ergänzt nicht den Begriff der Verzögerung, auf den es hier nach Art. 69 der Verfassungsurkunde allein ankommt; dieses Factum konnte die Staatsregierung nur darauf aufmerksam machen, daß die Stände da seyen, um ein verfassungsmäßiges Mitwirkungsrecht auszuüben. Der verfassungsmäßige Grundsatz ist, daß Steuern nicht erhoben werden können, ohne Verwilligung

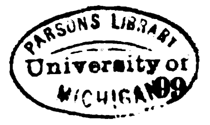
Stände. Es bedarf aber einer neuen Verwilligung nach
auf der Verwilligungszeit. Davon läßt der Art. 69 nur
i Ausnahmen zu; keiner dieser Ausnahmsfälle ist aber ein-
eten. Die Verwilligungszeit lief mit dem vorigen Jahre
ohne Zustimmung der Stände konnte in diesem Jahre
: Steuer mehr erhoben werden; ich bin daher fortwäh-
der Meinung, daß das Edict vom 10. December 1832
t ohne Mitwirkung der Stände erlassen werden durfte,
daß die von der Kammer beschlossene Verwahrung voll-
men begründet sey.

Der Präsident: Nach Art. 11 der Geschäftsordnung
nen die Regierungscommissäre den Berathungen der
nde beiwohnen, aber sie müssen nicht.

Es ist also keine Verletzung der Geschäftsordnung, wenn
heutige Berathung in Abwesenheit des Regierungscommis-
i erfolgt, und es ist niemals als eine Verbindlichkeit der
ierungscommissäre angesehen worden, den Berathungen
: den Gegenstand ihres Vortrags beizuwohnen. Diese
icht hat die Praxis von vier Landtagen für sich.

Der Abg. v. Gagern: Ueber die früheren Gebräuche
Kammer kann ich nicht urtheilen, weil mir darüber keine
ihrung beiwohnt; allein die Fassung des Art. 11 der Ge-
ftsordnung scheint für meine Meinung zu sprechen. Das
rt „können" scheint mir auf den mittelbar vorhergehenden
s, die Begleitung durch andere Staatsdiener betr., sich
ieziehen.

Da die Staatsregierung für die Regierungscommissäre
Recht in Anspruch nimmt, allen ständischen Bera-
igen beizuwohnen, so kann ich nicht annehmen, daß die
ähnte Bestimmung des Art. 11 der Geschäftsordnung so
verstehen sey, als ob diese Beiwohnung für die Regierungs-
missäre facultativ sey, weil es sich wohl unter der
en Voraussetzung einer allgemeinen Befugniß, allen Be-
ungen beiwohnen zu können, von selbst versteht, daß die
ierungscommissäre die Befugniß haben, den ständischen
athungen über den Gegenstand ihrer eigenen
rträge beizuwohnen. Nachdem die Kammer bei jeder
egenheit, und namentlich in ihren Entschließungen auf die
vonirte neue Geschäftsordnung ihren Wunsch zu erkennen
ben hat, daß die Regierungscommissäre so oft, als mög-
, und allen Berathungen dieser Kammer beiwohnen möch-
, so sollte sie das Recht nicht aufgeben, auf der Anwe-
eit der Herrn Regierungscommissäre da zu bestehen, wo



mir scheint, daß es eine Pflicht des betreffenden Herrn Regierungscommissärs ist, der Berathung der Kammer beizuwohnen.

Die Kammer schreitet hierauf, da keine weitere Bemerkung erfolgt, der Tagesordnung gemäß zur Berathung:

2) über den Bericht des dritten Ausschusses: das Gesuch des Abg. Rumpel, um Entlassung als Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen betr.

Der Präsident verliest die Vorstellung und den Ausschußbericht, und eröffnet die Berathung, worauf die Discussion beginnt, wie folgt:

Der Abg. Brunk: Ich muß sehr bedauern, daß der Abg. Rumpel gewissermaaßen ein bürgerliches und politisches Todesurtheil über sich hervorrufen will. Wollte man darauf eingehen, so würden viele Gesuche der Art einkommen. Denn viele Weiber werden ihre Männer zur Nachahmung zu verleiten suchen. Die meinige wenigstens verlangte jeden Landtag, ich möchte der Kammer vorstellen, wie nöthig meine Gegenwart zu Hause sey, dann würde mir gewiß die Entlassung nicht versagt werden. — Ich kann versichern, daß auf die blose Anzeige dieses Gesuchs in öffentlichen Blättern, Frauen ein Gleiches von ihren Männern, welche Abgeordnete sind, verlangt haben.

Ich muß daher für die Ablehnung dieses Gesuchs stimmen.

Der Abg. Jaup: Ich muß mich dieser Ansicht um so mehr anschließen, als ich in der Verfassungsurkunde keine Bestimmung finde, welche einem Abgeordneten möglich macht, die Wahl nachträglich abzulehnen. Der Art. 59 giebt dieses Recht nur dem Gewählten, nicht aber dem Abgeordneten, und daß dieser Unterscheidung keine Wortklauberei zu Grunde liege, und jene Worte in einem zweifachen Sinne gebraucht worden seyen, ergiebt sich aus der vorhergehenden Zeile, in welcher auf die angegebene Art unterschieden wird.

Auch halte ich es für bedenklich, einen ganz neuen Grundsatz einzuführen, vermöge dessen es in schwierigen und delikaten Fällen Einzelnen erlaubt werden könnte, sich von dem Aussprechen eines „Ja" oder „Nein" zu dispensiren.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch ich kann das Gesuch nicht unterstützen, da die vorgebrachten Entschuldigungsgründe nicht genügend scheinen. Wenn übrigens der Petent in seiner Eingabe durch die Aeußerung über die voraussichtlich lange Dauer des Landtags seinen Collegen einen Vorwurf machen wollte, so hätte er doch bedenken sollen, daß, wenn es alle Mitglieder der Kammer so gemacht hätten, wie er, der Landtag

leicht 30 Jahre dauern würde, da er ja fast nie hier gewesen ist.

Der Abg. Kertell: Ich glaube, daß es jeden Staatsbürgers Pflicht ist, sich den Obliegenheiten eines Abgeordneten zu unterziehen, wenn er die Ehre hat, gewählt zu werden. Daß der Abg. Rumpel von der besten Absicht beseelt war, seine Staatsbürgerpflicht zu erfüllen, geht daraus hervor, daß er sich selbst um die Wahl bemüht hat, daß ihm aber die Erfüllung dieser Pflicht nicht möglich war, entnehme ich daraus, daß wir ihn immer abwesend gesehn haben.

Uebrigens glaube ich nicht, daß die Kammer die Befugniß hat, Jemand mit Gewalt zurückzuhalten. Wenn es dem Abg. Rumpel also nicht möglich ist, hier zu seyn, so liegt es im Interesse des Wahlbezirks, für ihn einen andern zu wählen.

Ich stimme also, gegen die Ansicht und den Antrag des Ausschusses, für seine Entlassung.

Der Abg. Heß: Der Abg. Kertell scheint den Ausschuß mißverstanden zu haben. — Der Ausschuß hat nicht behauptet, daß nie und unter keinen Verhältnissen der Austritt aus der Kammer gestattet werden dürfe, sondern er war der Ansicht, daß dieses nur dann der Fall seyn könne, wenn bescheinigt werde, daß die Verhältnisse des um die Entlassung Nachsuchenden, seit dessen Eintritt in die Kammer so sich gestaltet hätten, daß, wären solche schon zur Zeit der Wahl eben so gewesen, diese hätte abgelehnt werden können.

Hätte also der Abg. Rumpel bescheinigt, daß die, in dem von ihm überreichten Zeugniß bemerkten, Verhältnisse, nach seinem Eintritt in die Kammer existent geworden seyen, so würde der Ausschuß keinen Anstand genommen haben, auf Willfahrung seines Gesuchs anzutragen.

Der Abg. Kertell: Diejenigen Deputirten, welche die Verhältnisse des Abg. Rumpel kennen, wie ich, werden mir beistimmen, und unser Wissen wird bei der Kammrr auch Werth haben.

Der Abg. Mohr: Ich kann doch nicht glauben, daß die Kammer den Abg. Rumpel nicht entlassen wolle, um ihn etwa zu züchtigen?

Denn welchen praktischen Nutzen würde die Kammer, oder der Canton Oppenheim davon haben, wenn die nachgesuchte Entlassung würde verweigert werden? Bisher hat er wenig den übernommenen Pflichten durch seine Anwesenheit in der Kammer entsprochen, und er selbst sagt in seiner Pe-

tition, er würde bei Verweigerung seiner Entlassung in Verlegenheit gesetzt werden, weil er abgehalten würde, hinfort zu erscheinen. Der Canton würde vor wie nach ohne Repräsentanten seyn; obgleich, wie ich weis, mehrere Gegenstände durch den Abg. dieses Cantons in Antrag zu bringen wären. Aber ich weis auch, daß der Abg. Rumpel häuslicher und ökonomischer Verhältnisse wegen zu Hause seyn muß, wozu ich namentlich seine zu führenden Prozesse und seine nothwendige Anwesenheit auf seinem Gute zu Bechtolsheim rechne. Uebrigens wünsche ich, daß er ferner nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden möchte, so oft und anhaltend, wie bisher, abwesend zu seyn, und wenn ich wüßte, daß eine Verweigerung seiner Entlassung die Wirkung haben würde, daß er die Kammer bei ihren Verhandlungen durch seine Gegenwart zu unterstützen im Stande seyn könnte, so würde ich ebenfalls gegen sein Begehren stimmen. Zu vermuthen und zu erwarten ist dies nicht, daher stimme ich für die Gewährung seines Gesuchs.

Der Abg. Strecker: Ich finde in dem Entlassungsgesuch nicht sowohl einen Vorwurf gegen die Kammer, als vielmehr gegen den Nachsuchenden selbst. Denn ein kluger Hausvater und vorsichtiger Geschäftsmann, wie ich den Abg. Rumpel stets kennen gelernt habe, hätte nach den bisherigen Erfahrungen wohl voraussehen müssen, daß der Landtag nicht so früh beendigt werden würde. Hat er dieses aber vor der Annahme seiner Wahl nicht überlegt, oder sich dennoch entschlossen, so finde ich hierin keinen Grund, für seine Entlassung zu stimmen, besonders da ich keine Vorschrift für dieselbe in unsern Gesetzen kenne. In Art. 59 der Verfassungsurkunde finde ich die Möglichkeit, ihn zu entlassen, durchaus nicht, denn die ganze Fassung dieses Art. spricht dagegen. Unter Z. 1 wird von bereits eingetretenen Abgeordneten, unter Z. 2 aber lediglich von Gewählten vor der Annahme und vor ihrem Eintritte gesprochen. Der Nachsatz, daß auch die Staatsdiener an diese Regel gebunden seyen, beweist dies klar, denn ein wirklich eingetretener Abgeordneter hat den Urlaub bereits erhalten, und versagt wird er nur nach der Wahl und vor dem Eintritte, niemals aber einem bereits eingetretenen Mitgliede der Kammer.

Der Abg. Reeb: Ich kann aus vertraulicher, aber zuverlässiger Quelle versichern, daß während dem Laufe dieser ständischen Versammlungen Verhältnisse eingetreten sind, die nach dem Buchstaben des Art. 59 der Verfassung die persönliche Gegenwart zu Hause dem Abg. Rumpel zur Pflicht ma-

chen, wenn er nicht sein häusliches Wohl grosser Gefahr aussetzen will.

Diese Rechtfertigungsgründe für die gebotene Entlassung scheinen mir indessen nicht geeignet, öffentlich mitgetheilt zu werden.

Der Abg. Koch: Ich habe die Ueberzeugung, daß den Abg. Rumpel nur die triftigsten Gründe zu dieser Bitte bestimmen konnten, und erkläre mich daher für sein Gesuch.

Der Abg. Aull: Ich glaube einige Auskunft über die Lage des Abg. Rumpel geben zu können, und nehme um so weniger Anstand es zu thun, als dadurch das Zartgefühl unsers verehrten Collegen keineswegs verletzt wird. Der Abg. Rumpel war nämlich Geschäftsführer des verstorbenen Herrn von Camuzzi, dessen bedeutendes Vermögen, während seinen häufigen und langen Abwesenheiten er fast ausschließlich verwaltete. Nach dessen Tode schlossen die Erben theilweise Verträge mit ihm ab, die dieses Verhältniß noch mehr befestigten, dasselbe aber auch durch commerzielle Operationen complicirten. Als der Abg. Rumpel zum Deputirten gewählt wurde, glaubten seine Mandanten, welche ihr Vertrauen in dieser Ausdehnung niemand anderem, als gerade ihm, schenken wollten, und ihm daher auch die Gewalt zu substituiren nicht ertheilt hatten, daß die durch die Wahl des Abg. Rumpel bedingte Entfernung desselben, ihren Interessen nicht zusage, sie zogen daher das, dem Abg. Rumpel ertheilte, Mandat zurück, und so sieht sich dieser grade durch die auf ihn gefallene Wahl genöthigt, eine Verwaltung definitiv zu ordnen, die sich über bedeutende Capitalien und Liegenschaften erstreckt. Die Verluste, die ihm erwachsen könnten, wenn er diesen Geschäften seine Sorgfalt nicht widmen könnte, lassen sich nicht berechnen. Ohne daher dem Grundsatze beizupflichten, daß ein einmal eingetretener Deputirter gar nicht, oder doch nur wegen Hindernissen austreten könne, die erst seit dem Landtage sich ergeben haben, einem Grundsatze, der den Gebräuchen aller andern parlamentarischen Versammlungen zuwider ist, und, indem ich Sie an das Sprichwort erinnere: „gezwungener Eid ist Gott leid,“ glaube ich, daß, nach dem Gesagten, hier der von dem Ausschuß vorgesehene Fall, nämlich eine, seit dem Landtage eingetretene, Verhinderung vorliegt.

Ich stimme daher um so mehr für die Entlassung des Abg. Rumpel, als ich die Ueberzeugung habe, daß er nur der Nothwendigkeit nachgiebt, und daß er, wenn es seine Verhältnisse irgend erlaubten, es sich, gleich uns allen zur Ehre schätzen würde, noch fernerhin an den Berathungen der ver-

ehrlichen Kammer Antheil nehmen und nach Kräften für das Wohl des Landes thätig seyn zu können.

Der Abg. Glaubrech: Ich werde für die Entlassung des Abg. Rumpel stimmen. Man hat in dessen Gesuche einen Vorwurf gegen die Kammer zu erblicken geglaubt, weil darin gesagt ist, daß der Landtag schon 6 Monate dauere. Indessen kann ich diese Ansicht nicht theilen; ich würde jene Bemerkung nur dann als einen Vorwurf ansehen, wenn sie dahin gerichtet wäre, daß wir in diesen 6 Monaten müßig gewesen wären, oder selbst die bisherige Dauer des Landtages verursacht hätten. Keines von beiden ist indessen der Fall, und ich kann daher in jener Aeußerung keinen Vorwurf sehen. Wenn übrigens diese Session bis jetzt noch nicht die erwünschten Resultate erzielte, so weis man auch, daß die zweite Kammer stets das gethan hat, was ihr möglich war, und sie für den wenigen Anklang, den so mancher ihrer Beschlüsse anderwärts gefunden, nicht verantwortlich seyn kann.

Eben so wenig kann ich einem andern geehrten Collegen beistimmen, welcher in dem Gesuche des Abg. Rumpel die Provocation eines bürgerlichen oder politischen Todesurtheils erblickt. Ich sehe es vielmehr als einen Beweis seines Pflichtgefühls und seiner Gewissenhaftigkeit an, daß er in einem Augenblicke, da es ihm seine häuslichen Verhältnisse durchaus unmöglich machen, länger dem ihm gewordenen ehrenvollen Rufe Folge zu leisten, dieses offen der Kammer anzeigt, und um seine Entlassung nachsucht. Er hat dadurch keines seiner bürgerlichen Rechte aufgegeben.

Was die Hauptsache betrifft, und zwar zuerst die Frage, ob nach der Verfassungsurkunde, während der Dauer eines Landtages, die Entlassung eines Abgeordneten zulässig sey: so kann die Bejahung dieser Frage, nach meiner Ansicht, nicht dem mindesten Zweifel unterliegen.

Es giebt Fälle, in welchen es einem Deputirten ganz unmöglich werden kann, länger auf dem Landtage zu erscheinen.

Ich will nur den Fall anführen, daß er von einer langwierigen oder unheilbaren Krankheit befallen würde. Wie könnte man in diesem Falle dem Deputirten seine Entlassung, dem Wahlbezirke die Vertretung durch einen andern Abgeordneten verweigern?

Die Entschuldigungsgründe des Abg. Rumpel haben Sie übrigens theils aus dem von ihm producirten Zeugniß, theils durch die Erklärungen des Abg. Aull ersehen, und da dasjenige, was Ihnen der Letztere angeführt hat, mir, wenigstens theilweise ebenfalls schon bekannt geworden ist; so kann ich

dessen Aeußerungen im Allgemeinen nur bestätigen. Ich vereinige daher meinen Wunsch mit jenem des Abg. Aull, daß dem Entlassungsgesuche Folge gegeben werden möge.

Der Abg. Aull hat schon bemerkt: „Gezwungener Eid thut Gott leid," ich füge noch ferner hinzu: „Gezwungene Dienste sind unmöglich gute Dienste."

Der Abg. Graf Lehrbach: Es ist in dem Berichte keineswegs die Ansicht ausgesprochen, daß ein Abgeordneter in keinen Verhältnissen um seine Entlassung einkommen und diese erhalten könne, was selbst die zweite Periode des Art. 59 der Verfassungsurkunde beweisen möchte, wo ausdrücklich auch von Abgeordneten die Rede ist.

Man hat nur geglaubt, der Kammer vorschlagen zu müssen, vorerst auf specielle Nachweisung zu dringen, daß in der Zwischenzeit zwischen dem Eintritt und der Bitte um Entlassung, Verhältnisse eingetreten seyen, die früher nicht existirend, nun die unverzügliche Anwesenheit zu Hause dem Abg. Rumpel unumgänglich nothwendig machen. Es fragt sich also nur, ob die, von mehreren Abgeordneten nachgewiesene, Dringlichkeit der Umstände für die Entlassung des Abg. Rumpel als genügende Beweise von der Kammer angenommen werden wollen?

Der zweite Präsident Wieger: Ich glaube, daß die Unvollständigkeit des Beweises, welche man in dem von dem Abg. Rumpel beigebrachten Zeugnisse finden will, durch das hinlänglich ergänzt wird, was einige Redner hinsichtlich der, seit kurzem in den Verhältnissen des Abg. Rumpel eingetretenen, Veränderungen angeführt haben.

Was die Bemerkung des Abg. Jaup betrifft, daß nur ein Gewählter aus den, in der Verfassungsurkunde enthaltenen, Gründen die Wahl ablehnen, nicht aber ein, in die Kammer eingetretener, Deputirter seine Entlassung fordern könne, so kann ich dieser Bemerkung nicht beipflichten, weil sonst Resultate herbeigeführt werden könnten, wodurch weder dem Abgeordneten, noch der Kammer oder dem Staate ein Gefallen erzeugt, wohl aber sehr große Nachtheile verursacht werden könnten.

Die, von dem Abg. Jaup aufgestellte, Behauptung kann schon darum nicht unterstützt werden, weil ja Fälle eintreten könnten, wo es dem Deputirten physisch unmöglich ist, in der Kammer zu erscheinen, als z. B. bei schweren Krankheiten, Blindheit u. dergl.

Wer überhaupt auch beharrlich auf die Ehre verzichtet,

als Volksvertreter auf dem Landtage zu erscheinen, den soll man nicht zwingen, solcher Ehre theilhaftig zu seyn.

Der Präsident: Für den Fall, wenn physische Unmöglichkeit eintritt, der Kammer fernerhin beizuwohnen, hat der erste Satz des Art. 59 der Verfassungsurkunde gesorgt. Demungeachtet schließe ich mich der Ansicht an, daß der Art. 59 dem Gesuche des Abg. Rumpel nicht im Wege stehe.

Der Abg. Emmerling: Der Ausschuß hat die Ansicht gehabt, ein bereits in die Kammer eingetretener Abgeordneter könne allerdings in dem Falle späterhin Entlassung begehren, wenn seit seinem Eintritte besondere neue Gründe entstanden seyn sollten, welche, wären sie vor dem Eintritte in die Kammer bereits existent gewesen, ihm verfassungsmäßig das Recht der Ablehnung gegeben haben würden. Nur deßhalb, weil der Abg. Rumpel solche besondere neue Gründe nicht bescheinigt hatte, trug der Ausschuß auf Abweisung des Gesuches an.

Da wir jedoch nun durch zwei geehrte Mitglieder der Kammer die Versicherung erhalten haben, daß in der That sich solche wesentliche neue Hinderungsgründe bei dem Abg. Rumpel, während der Dauer dieses Landtags, ergeben haben, so bin ich sehr geneigt, nunmehr für die Gestattung des Gesuches zu stimmen.

Der Abg. Weyland: Geneigt aus den bereits ausführlich entwickelten Gründen für die Entlassung zu stimmen, würde ich überhaupt nicht das Wort genommen haben, wenn nicht der Abg. Jaup den Art. 59 der Verfassungsurkunde auf eine Weise ausgelegt hätte, welche, wenn sie adoptirt würde, zu den größten Härten führen müßte.

Es ist vorhin die Ansicht ausgesprochen worden, daß der Abg. Rumpel über sich selbst ein politisches Todesurtheil ausgesprochen habe. Wollte aber die Kammer dem Art. 59 der Verfassungsurkunde jene Auslegung geben, so würde sie öfters genöthigt seyn, über einzelne ihrer Mitglieder selbst ein moralisches und bürgerliches Todesurtheil zu verhängen, indem sie selbst solchen Entlassungsgesuchen ihre Zustimmung versagte, welche durch die allertriftigsten Gründe unterstützt sind.

Der Abg. Fr. Schenk: Ich glaube, daß der Abg. Rumpel nicht entlassen werden kann, weil man, wenn man sein Gesuch bewilligte, die Kammer auflösen, oder wenigstens sie in eine Lage versetzen würde, daß sie genöthigt wäre, sich neu zu constituiren. Denn es sind sehr viele in gleicher Lage, und ich nenne nur z. B. die Abg. Koch, und Schenk von Kelsterbach, welche ähnliche Gesuche überreichen würden. Wer ein-

mal gewählt ist, ist durch das Vertrauen seiner Mitbürger gewählt, und nach diesem Gesichtspunkt wird ein Entlassungsgesuch eines Abgeordneten nach strengen Grundsätzen beurtheilt werden müssen.

Der Abg. Kertell hat angeführt, der Abg. Rumpel werde doch nicht erscheinen, wenn sein Gesuch abgeschlagen würde, allein ich glaube das Gegentheil. Sollte er aber auch dann nicht erscheinen, so kann man ihn zwar nicht mit Gensdarmerie holen lassen, die Kammer würde aber dann darüber entscheiden, ob er ferner fähig sey, in der Kammer zu sitzen, und er könnte dann wirklich ausgeschlossen werden.

Der Abg. Brunk: Ich bin angegriffen worden wegen meiner vorhinnigen Aeußerung.

Es verhält sich nicht ganz so, wie der Abg. Aull sagte, namentlich hat der Abg. Rumpel nichts mehr mit der Liquidation zu thun. So viel ich gehört habe, will derselbe wegen seiner Weinhandlung, obgleich er diese, aus Besorgniß, eine bevorstehende gute Weinlese könnte ihm Nachtheil bringen, für die Folge aufzugeben gesonnen ist, entlassen seyn. Wollten wir einen solchen Grund anerkennen, so sind noch zwanzig da, welche aus ähnlichen Ursachen ihre Entlassung fordern könnten.

Der Abg. Elwert: Als Mitglied des Ausschusses war ich mit dem Antrage desselben einverstanden, zur Motivirung meiner demnächstigen Abstimmung bemerke ich aber, daß, da wir aus dem Munde eines verehrlichen Mitgliedes der Kammer bestätigen hören, daß des Abg. Rumpel Verhältnisse sich während des Landtages so gestaltet haben, wie der Ausschuß für den Fall der Entlassung erforderte, ich nun für diese stimmen werde.

Der Abg. Heß: Der Abg. Elwert ist mir zuvorgekommen, indem ich dasselbe bemerken wollte, was er so eben gesagt hat. Ich glaube, daß, wenn dem Ausschusse dasjenige bekannt gewesen wäre, was der Abg. Aull erwähnt, und was wir als der Wahrheit gemäß annehmen müssen, wovon aber in dem, von dem Abg. Rumpel übergegebenen, Zeugnisse nichts gesagt ist, er alsdann darauf angetragen haben würde, dem Gesuche zu willfahren.

Der Abg. Hardy: Nachdem die Abg. Aull und Glaubrech, welche mit den häuslichen und Familienverhältnissen des Reclamanten genau bekannt sind, dasjenige durchaus bestätigt haben, was der Ausschußbericht als Beweis verlangt, so erachte ich diesen für hergestellt, und glaube deßhalb, daß dem Entlassungsgesuche des Abg. Rumpel zu willfahren seyn dürfte.

Der Abg. Hopfner: Ich bin der Meinung der Abg.

Emmerling, Elwert und Hardy. Meines Ermessens kann der Art. 59 der Verfassungsurkunde nicht so ausgelegt werden, als wenn dadurch die Entlassung eines bereits in die Kammer eingetretenen Abgeordneten unter allen Umständen ausgeschlossen sey.

Allerdings sind die Gründe, auf welche der Abg. Rumpel sein Gesuch gestützt hat, nicht detaillirt genug, jedenfalls nicht nachgewiesen. Da aber verschiedene, mit den Verhältnissen desselben genau bekannte, Mitglieder der Kammer, diesen Mangel ergänzt und Gründe angeführt haben, welche für höchst erheblich gehalten werden müssen, man auch nicht veranlaßt seyn kann, die Richtigkeit ihrer deßfallsigen Angaben im geringsten zu bezweiflen, so werde ich für Gewährung des Gesuchs stimmen.

Der Abg. Kertell: Der Abg. Brunk hat blos gesagt, die Liquidation liege dem Abg. Rumpel nicht mehr ob, ich weis aber, daß die Auslieferung des Liquidirten ihm mehr Mühe und Arbeit machen muß. In Rheinhessen herrscht übrigens ein solcher constitutioneller Sinn, daß sich Tausende gern für ihn werden wählen lassen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Da ich glaube, daß die Abg. Aull und Glaubrech aus eigener Erfahrung sprechen, der Abg. Brunk aber selbst sagt, daß er es blos gehört habe, so werde ich nun für die Entlassung stimmen.

Der Präsident schließt die Discussion über diese Gegenstand und leitet solche

3) zur Fortsetzung über den Antrag des Abg. Jaup, die Ablösung fiscalischer und nicht fiscalischer Geld- und Naturalgrundrenten in Starkenburg und Oberhessen betr.

Demnach bemerkt:

Der Abg Jaup: Der Redner vor mir hat einen Irrthum begangen, indem er unter Nr. 9 Lit. d seiner Rede den standesherrlichen Steuernachlaß von ⅓ bei 100 fl. Grundrenten nach dem jetzigen Stande der Steuerpflicht auf jährlich 9 fl. 12 kr. angiebt.

Er hat dabei übersehen, daß dieser Steuernachlaß von ⅓ nicht bei allen Abgaben, welche unter Lit. a im Ganzen angegeben waren, stattfindet, indem solcher bei Comunalausschlägen und bei Kriegskostenbeiträgen keineswegs gestattet wird.

Dies Verhältniß berücksichtigend, müssen die 9 fl. 12 kr. in 6 fl. umgewandelt werden, indem man einen Bruch unter einem Kreuzer nicht anschlägt. —

Das in der Rede angeschlagene Kapital beträgt daher

nicht 230 fl., sondern 150 fl., und wenn gesagt würde, daß mehr als das Zweifache der Grundrente von dem Fiscus zugelegt werden könne, so reducirt sich dieses auf das Ein- und Einhalbfache.

In Bezug auf die, in dem Berichte des Ausschusses gewünschte, Ausdehnung auf Rheinhessen habe ich bereits in der erwähnten Rede unter Nr. 1 die Gründe angeführt, welche mich abhielten, hierauf anzutragen, besonders nämlich den Glauben, daß dort eine Abänderung nicht sonderlich gewünscht werde. Seitdem habe ich aber von mehreren Rheinhessischen Abgeordneten Entgegengesetztes gehört, und bin daher sicherlich weit entfernt, diesem Wunsche auch nur im Geringsten im Wege zu stehen, wenn die Mehrheit der Rheinhessischen Collegen ihn theilen sollten.

Der Abg. Goldmann: Es kann wohl nicht unsere Absicht seyn, den fraglichen Gegenstand hier nochmals bis in das kleinste Detail und mit der Gründlichkeit und Ausführlichkeit zu discutiren, mit welcher ihn der Antragsteller in dem Antrage schon, und nun noch mehr in der gehaltenen Rede entwickelt hat, und mit welcher er auch früher schon auf Landtagen, in Zeitblättern und in Schriften, besonders in neuester Zeit in zwei Brochüren des verdienstvollen, von mir höchst verehrten, Herrn Directors Krönke behandelt worden ist. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß alle diese Materialien dem, der das von uns zu erbittende Gesetz zu entwerfen haben wird, nicht fremd sind, und bei Abfassung des Entwurfs die gebührende Erörterung und Beachtung finden werden, daß es daher das Ziel, das wir alle recht bald gern wollen, nur weiter hinaus rückt, wenn wir uns in eine allzu zeitraubende Erörterung jetzt schon einlassen wollen, über Fragen, die der Regierung längst bekannt sind. Unser aller Wunsch ist, recht bald, und wo möglich, noch auf diesem Landtage, ein allgemeines, durchgreifendes Ablösungsgesetz zu erhalten. Ich bin überzeugt, daß unser Landtag zur Beförderung der materiellen Interessen des Volks nichts Wichtigeres thun kann, als wenn er in dieser Beziehung ein baldiges und günstiges Resultat zu erzielen so glücklich ist. Es wird mir daher erlaubt seyn, in möglichster Kürze nur über einige Punkte der gehaltenen Rede, wenige Bemerkungen zu machen.

Zu 1.) Wenn die Befriedigung des Bedürfnisses einer billigern Ablösungsnorm diesseits des Rheins nicht blos gewünscht, sondern durch Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit geboten wird, und wenn die, in Rheinhessen bestehende, Ablösungsnorm demjenigen nicht entspricht, was man diesseits

aus allgemein gültigen Gründen für billig und gerecht erkennt, so sehe ich wenigstens nicht ein, wie wir auch diese Ungleichheit zwischen beiden Rheinseiten gesetzlich fortbestehen lassen können, ohne dadurch zugleich anzuerkennen, daß es auch diesseits nicht nöthig sey, weiter bis zu dem Grade vorzuschreiten, den man für recht und billig hält. Ob eine Abänderung jenseits des Rheins von den Berechtigten gewünscht wird, weis ich nicht, daß sie den Pflichtigen aber unangenehm seyn würde, muß ich sehr bezweiflen; noch mehr aber bezweifle ich es, ob man den Berechtigten auf der rechten Rheinseite etwas zumuthen kann, was man den jenseitigen zuzumuthen Anstand nimmt. Ich glaube auch nicht, daß ein Widerstand von Seiten der Letztern wohl gar im Stande seyn könnte, für die Jenseite die Befriedigung eines so dringenden und gegründeten Bedürfnisses aufzuhalten, welchem die diesseitigen weit bedeutender Berechtigten nicht mehr widerstreben werden. Mir scheint daher nicht blos in dieser Beziehung der Antrag des Ausschusses gerechtfertigt, sondern auch dem verfassungsmäßigen Streben nach gleichförmiger Gesetzgebung für angemessen.

Ich halte überdies auch die Frage, ob das neue Ablösungsgesetz sich auf das ganze Land erstrecken soll? für von uns bereits entschieden. Ich erlaube mir, die Discussion S. 194 und 195 des ersten Protokollbands unserer gedruckten Verhandlungen über den, von mir gestellten ähnlichen, Antrag und die deßfallsige Abstimmung S. 351 zu verlesen.

(Verließt)

Ich wünsche, daß sich die Kammer darüber bestimmt ausspreche, wenn ich mich in dieser Ansicht irren sollte.

Zu 2) Wenn der Ausschuß außer den gemeindeweisen Ablösungen auch die Ablösungen im Einzelnen berücksichtigte, so ging er hierbei von der Absicht aus:

a) daß einerseits nie ein Pflichtiger durch den andern, nie eine Gemeinde durch einen Theil ihrer Glieder, gegen den Willen Anderer, zu einer Ablösung gezwungen, andererseits aber doch den zur Ablösung Geneigten ein Weg gezeigt werden soll, durch welchen es ihnen möglich wird, ihren Wunsch auf eine Ablösung, wenigstens ohne Nachtheil zu erreichen, ohne von der Zustimung anderer Pflichtigen abzuhängen, und ohne daß der Berechtigte zu einer theilweisen Ablösung genöthigt wird;

b) daß das, was wegen einzelner Ablösungen bereits vorgeschrieben ist, sey es durch Gesetze oder andere Verfügungen, keine dem Pflichtigen nachtheilige Aenderung, sondern vielmehr jede, mit dem Interesse des Berechtigten vereinbarliche

Ausdehnung erleiden möge, um wenigstens die Befriedigung der Wünsche Einzelner zu erleichtern.

Will die verehrliche Kammer auf diese Erleichterung nicht eingehen, so muß ich ihr dies überlassen. Ich mußte aber gerade über diesen Punkt aus dem Grunde in dem Berichte in das Detail eingehen, weil ich nur dadurch gewisse Hindernisse und Einwürfe gegen das vorgeschlagene Gesetz beseitigen konnte, welche ich sonst von einer andern Seite voraussehen mußte. Die von dem Redner geäußerte Besorgniß vor Retorsionsmaaßregeln der Nachbarstaaten, wird wohl nicht in Erfüllung gehen, und auch keinen Nachtheil haben. In den, hier hauptsächlich zur Sprache kommenden, Nachbarstaaten, Baden und Kurhessen, deren Gesetzgebung so oft bei uns erwähnt wird, ist in ersterem seit 1826, in letzterem seit 1832 die Ablösung im Einzelnen gestattet, ohne daß man dort sich um uns bekümmert hätte; ich sehe nun nicht ein, wozu eine große diesseitige Aengstlichkeit. Ohnedies ist die vorgeschlagene größere Ausdehnung auf ausländische Anstalten in Vergleichung mit der auf inländische fast nicht der Rede werth.

Der Einzelne, welchem die Ablösung ja nicht zusagt, wird nie dazu gezwungen, und die, auch in einer gewissen Zeitschrift mehrmals geäußerte Ansicht, daß der Einzelne, welcher zu einer Ablösung das Geld nur gegen 4½ oder 5% lehnsweise erhalten könne, von der Ablösung keinen Vortheil habe, kann hier nicht in Betracht kommen. Wer kein Geld hat, oder wer es nur mit Kosten und hohen Zinsen anleihen kann, dem bleibt nichts übrig, als solche Ablösungen zu unterlassen, so wie er auch vieles Andere wird unterlassen müssen. Auch hängt, bei Erörterung der Frage über wirklichen Gewinn und Verlust, noch Vieles davon ab, ob in der einzelnen Gemeinde, wo die Ablösung vorgenommen wird, die Last der Kommunalsteuer hoch oder niedrig ist.

Die allerdings im Allgemeinen für die Ablösungsnorm präjudicielle Frage ob 4, 4½ oder 5% als ein richtiger Durchschnittsfuß für den Berechtigten angesehen werden muß? genügend zu beantworten, will ich, da ich leider weder Kapitalist noch Grundbesitzer bin, andern sachkundigen Mitgliedern des Ausschusses, deren Ansicht ich hierin bei Erstattung des Ausschußberichtes gefolgt bin, überlassen. Ich bemerke nur, daß unter dem Ausdruck Kapitalanlage hier nicht der engere Sinn dieses Wortes, sondern der weitere Begriff zu verstehen ist, nach welchem hierhin auch der Ankauf von Grundbesitz, oder Abtragung von Schulden u. s. w. gehört.

Zu 3) Der Ausschuß hatte den hier erwähnten Wunsch nur der Vollständigkeit wegen beigefügt, da über ihn von der zweiten Kammer bereits längst nach der Ansicht des Ausschusses entschieden ist.

Zum Beweis verlese ich den von mir gestellten Antrag, Beil. XXV; den Schluß des von dem Abg. Jaup selbst darüber erstatteten Ausschußberichts, Beil. 118; dessen Bericht über den Antrag wegen des Herrnweinskaufs, Beil. 119; dessen Erläuterung darüber, Seite 198 des ersten Protocollbandes, und die Abstimmung über meinen Antrag wegen der Grundrentenablösung, Seite 351, deren ich vorhin schon einmal erwähnte.

Auch andere neuere Gesetzgebungen, namentlich die von Kurhessen, haben die Verwandlung der unständigen Abgaben in ständige, in die Ablösunggesetze mit aufgenommen.

Zu 4) Daß dieser Gegenstand, streng genommen, hierher nicht gehört, steht richtig. Da aber, wie ich gewiß weis, vielleicht die Erledigung des Antrags über die Allodification der adelichen Lehn, dem vorliegenden Antrag bedeutenden Vorschub leisten kann, so wünsche ich dringend, daß der zweite Ausschuß seinen deßfallsigen Bericht recht bald erstatten möge, damit derselbe wo möglichst bald nach der heutigen Erörterung erscheint. Die näheren Gründe dieses Wunsches kann ich hier nicht weiter entwickeln.

Zu 5) Dieser Gegenstand kann gründlich allerdings nur gelegentlich der Abtheilung der Domänen abgehandelt werden. Ich will ihn also auch hier nicht weiter erörteren. Gegen den in dieser Beziehung jetzt gemachten Antrag des Motionsstellers habe ich übrigens nichts einzuwenden.

Zu 6) Es lag nicht in der Absicht des Ausschusses, hier eine Dazwischenkunft der Gemeinden auszuschließen, sie ist vielmehr durch die Beziehung auf III. des Ausschußberichts schon angedeutet und vorausgesetzt. Daß aber Gemeinden zu dem fraglichen Behufe oft nicht gern selbst Kapitalien aufnehmen, das weis ich nicht blos aus eigener Erfahrung, sondern, da man sich so gerne auf Beispiele von Nachbarstaaten beruft, so will ich auch hieraus eins anführen, nämlich Seite 34 der Schrift über die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten in dem Großherzogthum Baden, von meinem Freunde, dem jetzigen Ministerialrath und Landtagsdeputirten Regenauer im Jahre 1829 zu Karlsruhe heraus gegeben, worin es heißt:

(Verließt:)

Zu 7) Ich stelle es der verehrlichen Kammer anheim, ob sie den vorgeschlagenen Zwang einführen will. Der Aus-

schuß ging von der Ansicht aus, daß man zu einer Ablösung niemand zwingen, jedem Einzelnen aber doch die Möglichkeit dazu, auch gegen den Willen der Mitpflichtigen, eröffnen solle. Gegen einen solchen Zwang spreche ich mich auch jetzt noch aus. Bei der Zehntverwandlung wird eigentlich blos die Art der Leistung geändert, ein pecuniärer Vortheil bei der Verwandlung für den Pflichtigen ist stets vorhanden, er ist jedenfalls größer, als der der Ablösung, und ein Zwang gegen die Minorität also eher zu rechtfertigen. Bei den vorgeschlagenen Ablösungen tritt aber nicht blos eine nicht ganz unbedeutende Erhöhung der bisherigen Leistungen (durch Erhöhungen des Steuerkapitals,) sondern auch eine Verwandlung der Naturalien in Geld ein, was Manchen hart seyn kann. Mit Zwang kommt man nicht immer weit, und ich berufe mich auch hier wieder auf das Beispiel des Großherzogthums Baden, wo nach einem Gesetze von 1820, wenn es der Berechtigte verlangt, abgelößt werden muß, und wo nun auf Verlangen des Fiskus eine gezwungene Ablösung aller fiskalischen Grundrenten stattfinden sollte. Regenauer bekannte selbst darüber Seite 53 der vorhin allegirten Schrift Folgendes:

(Legatur;)

und ich weis aus dienstlicher Erfahrung, daß es dem diesseitigen Fiskus, der noch einige Gefälle in Baden besitzt, bis heute, aller Mühe ohngeachtet, noch nicht möglich war, das ihm gesetzlich zustehende Recht der Ablösung zu erzwingen, durchzusetzen, eben weil man in Baden mit der Ausführung förmlich stecken geblieben ist. Es ist also bei Anwendung eines Zwangs große Vorsicht nöthig, wenn man weder Einzelne noch Gemeinden hart bedrücken will. Vielleicht findet indessen doch die Staatsregierung hiernächst einen Ausweg, in dem Gesetzesentwurfe die Sentenz Einzelner der Mehrzahl insofern unschädlich zu machen, daß die Ablösung doch nach dem niedrigeren Satze für gemeindeweise Ablösungen erfolgen kann.

Alles auf einmal zu erreichen ist nicht immer möglich oder räthlich.

Zu 8) Mögen sachkundigere Mitglieder des Ausschusses, deren Ansicht ich in dieser Beziehung als Anhaltpunkt in dem Berichte benutzen zu müssen glaubte, beantworten.

Zu 9) Ob diese Vorschläge des Proponenten ausführbar sind, das lasse ich dahin gestellt seyn. Nur so viel ist meine Ueberzeugung:

a) daß der Anschlag mit vierzehn für ein für die fiskalischen Renten zu niedrig und der mit achtzehn für ein für die Privatrenten, unter Berücksichtigung der Vordersätze des Ausschußberichts, zu hoch ist.

b) Ich bezweifle sehr, ob sich die Staatsregierung und die Stände zu diesem, unlängst schon von Herrn Krönke gemachten, Vorschlag verstehen werden, wonach der eine Pflichtige für seine Last mehr geben soll, als sie werth ist, damit der andere Pflichtige seinem Berechtigten weniger geben kann, als dessen Recht werth ist.

c) Obgleich die Annahme des Proponenten hinsichtlich der aufzurechnenden Kosten auf einer, früher selbst von mir geäußerten, Ansicht beruht, so nehme ich doch keinen Anstand, hiermit ganz offen und unbefangen zu erklären, daß ich mich seitdem von der Richtigkeit mancher Einwendungen überzeugt habe, welche mir gegen die, auf dem Landtage von 18$\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ aufgestellten, Berechnungen gemacht worden sind, und daß ich seit dieser geraumen Zeit manche weitere Erfahrungen gemacht habe. Ich schäme mich nicht, dieses offen zu gestehen, und glaube nun, daß man nicht so weit in dem Abzug der Kosten gehen kann, als ich damals gegangen bin, muß aber auch zu meiner Rechtfertigung beifügen, daß sich seitdem manche Verhältnisse der Domänenverwaltung anders und günstiger gestaltet haben, und daß, auch die Richtigkeit der Berechnungsgrundsätze vorausgesetzt, eine neue genaue Berechnung jetzt doch andere Resultate liefern würde. Dies sind auch die Gründe, aus welchen der Ausschuß nur theilweise auf die Berechnungen von 18$\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ zurückgekommen ist.

d. Was die standesherrlichen Renten betrifft, so hat der Proponent einen deßfallsigen Irrthum selbst schon berichtigt. Bezieht man das standesherrliche Steuerprivileg blos auf die Staatssteuer, so beträgt es von 100 fl. Renten 5 fl. 28 kr. Die Verschiedenheit dieses Ansatzes von der, so eben von dem Proponenten angebenen, höheren Summe von 6 fl. beruht allein darauf, daß er das Steuerprivileg auch auf die Provinzialstraßenbauausschläge ausdehnt, ich dies aber nicht thue. Die Erörterung dieser Frage gehört aber nicht hierher. Nach meiner Berechnung wird sich daher der etwa für billig erachtete Zuschuß gegen den Preis der übrigen Renten nur auf das Einfache stellen. Die Frage zu einer verschiedenartigen Behandlung der standesherrlichen Renten ist in dem Ausschusse nicht unerörtert geblieben, man entschied sich aber endlich dafür, einen Unterschied nicht eintreten zu lassen, hauptsächlich aus dem, schon von Herrn Krönke in einer seinen Schriften

angegebenen, Grunde der größern Verwaltungskosten bei den standesherrlichen Verwaltungen, welche sich mehr dem Betrage der fiskalischen annähern dürften, als den Verwaltungsausgaben anderer Privaten. Auch nehme ich noch keineswegs als ausgemacht an, daß in der ersten Kammer auf einer solchen Verschiedenheit bestanden werden wird; ich habe Gründe, es zu bezweiflen.

e) Das, was von dem Gewinn der Gesammtheit bei Verwandlung der Zehnten durch die Verschwindung eines nicht productiven Steuerkapitalabzugs gesagt wird, ist allerdings richtig. Demohngeachtet dürfte es doch nicht räthlich seyn, zwischen Zehnt- und andern Grundrenten in der Ablösung einen Unterschied zu machen. Die Zehntgrundrenten sind gerade diejenigen Gefälle, welche für die Berechtigten, namentlich den Staat, der ihrer eine große Masse besitzt, die wenigsten Verwaltungs- und Erhebungskosten unter allen Grundrenten verursachen; wenn man daher die Verwaltungskosten 2c. bei der Ablösungsnorm schon nach einem allgemeinen Durchschnittsmaaßstaabe auch für Zehntrenten zu Grunde legt, so wird schon hierdurch eine Erleichterung der Zehntrentenablösung mit herbeigeführt, und ich halte es nicht für räthlich, die Sache noch durch weitere Unterschiede zu erschweren.

Nach Allem dem und den, im Eingang meiner Aeußerung gemachten Bemerkungen wird man wohl bei dem Schlußantrage des Ausschusses stehen bleiben, und dem, an die Staatsregierung zu richtenden, Ersuchen etwa noch den weiteren Wunsch um Prüfung und geeignete Rücksichtsnahme auf das bei der Berathung Geäußerte beifügen können.

Der Abg. Brunk: Es war im Ausschusse ein Hauptwunsch, daß ein solches Gesetz ebenfalls auf Rheinhessen ausgedehnt werden möchte. Wer dort jetzt Naturalien abkaufen will, muß das 25fache vom Netto- oder das 20fache vom Bruttobetrage abkaufen. Mir ist noch kein Fall vorgekommen, daß Jemand um einen so horrenten Preis Renten abgekauft hätte. Die Abkaufspreise durch gütliche Uebereinkunft bestanden in 70 bis 80 fl. für das Malter Korn; nimmt man nun ein solches zu 5 fl. an, so macht es von ersterer Summe das 14fache vom Netto- und 11½fache vom Brutto-, und von letzerer das 16fache vom Netto-, und nicht vollständig das 13fache vom Bruttobetrag.

Ich halte daher die Anwendung auf Rheinhessen für billig und gerecht, weil

1) die Pflichtigen im Stande sind, ihre Renten abzukaufen, und

2) die Berechtigten keinen Verlust erleiden, indem sie ihre Renten vom Staate so günstig erkauft haben, daß noch immer mit einem solchen Abkaufspreis ein bedeutender Gewinn verbunden ist.

Sodann erlaube ich mir, noch auf Einiges zurückzukommen, was in der Rede des Abg. Jaup berührt ist.

Derselbe hat nämlich behauptet, die Fruchtpreise seyen zur Ablösung zu gering genommen, namentlich auch deßhalb, weil das Steuerkapital nach einem höheren Preis berechnet worden sey. Dies hat seine Richtigkeit, ist hierauf aber ohne Einfluß.

Die allerdings hohen Fruchtpreise, welche zum Maaßstaab der Reinertragsberechnungen aller Grunderträge dienten, hatten natürlich auch hohe Steuerkapitalien zur Folge, ohne daß jedoch deßhalb angenommen werden könnte, die Steuerzahlung sey dadurch höher geworden.

Angenommen, sämmtliche Steuerpflichtigen zahlten nun nach diesen Fruchtpreisen von 8 fl. Steuerkapital 1 fl. Grundsteuer, so müßten sie, wenn die Fruchtpreise nur halb so hoch genommen worden wären, von 4 fl. Steuerkapital 1 fl. Grundsteuer zahlen, weil in unserm Lande das Steuerkapital das Maaß der Steuer nicht bedingt, sondern nur als Norm zu der Vertheilung dient.

Auch scheint mir der Antragsteller mit sich selbst im Widerspruch zu stehen, wenn er behauptet, daß der Fiskus um das 12½ bis 13fache seine Renten verkaufen könne, dem Privaten aber das 18fache gebühre.

Es ist zwar wahr, daß der Fiskus mehr Kosten hat, diese können aber, billig berechnet, keine so große Differenz bilden, weil Privaten, die nicht zufällig am Orte ihrer Berechtigung wohnen, mit geringer Ausnahme, dieselben Kosten haben.

Ich kann daher meine Uebereinstimmung mit dem Ausschußberichte nicht ändern.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Die Ansicht des Abg. Jaup, die Ablösung fiskalischer und nicht fiskalischer Grundrenten höher, als vom Ausschuß vorgeschlagen worden, anzusetzen, kann ich nicht als die richtige erkennen, sondern muß in Beziehung auf Ablösungsnormen, nach wie vor, dem Ausschußberichte beistimmen. In dieser Beziehung haben wir uns unserm Collegen Goldmann mit Vergnügen angeschlossen, und seine Ansicht halte ich um so mehr für die richtigste, weil nur noch der Herr Präsident Freiherr von Hofmann und Director Kröncke die beste Erfahrung haben, und der Abg.

8*

Goldmann fortwährend beständig mit diesem Gegenstande zu thun hat.

In einer der letzten Sitzungen äußerte der Abg. W. Hoffmann, wie nöthig die Ablösung derartiger Abgaben selbst für die Berechtigten sey, wollten sie nicht Gefahr laufen, alles zu verlieren. Die Kammer schien gleichfalls der Ansicht zu seyn, daß man dergleichen Abgaben, so viel wie möglich, nach einem billigen Anschlag ablöse, und ich glaube, daß jeder Berechtigte es einsehen und gern nachgeben wird. Darum hat es mich unangenehm überrascht, daß in der Rede des Abg. Jaup auf einmal in jeder Beziehung höhere Ansätze aufgestellt, und die, vom Ausschuß vorgeschlagenen, als zu niedrig angesehen wurden. Er hat behauptet, daß Privaten ihre Früchte besser verkaufen könnten, als der Staat; ich glaube das Gegentheil. Der Staat hat bessere Früchte als der Einzelne, denn auf den Rentämtern müssen alle Früchte noch durch Fegmühlen laufen, und sie können nicht allein deßwegen, sondern auch aus dem Grunde besser verkauft werden, weil der Staat bessere Gelegenheit abzuwarten, und, bei größeren Quantitäten, mehr Concurrenz herbeizuführen vermag. Ich frage diejenigen, welche mit diesen Verhältnissen bekannt sind, ob meine Ansicht nicht die richtige ist? Der Abg. Kertell wird es bestätigen.

Was die Norm betrifft, daß man in Beziehung auf die Ablösungsquote höhere Summen annehmen sollte, so glaube ich, daß der Berechtigte nicht mehr zu verlangen hat, als billiger Weise verlangt werden kann, und daß der Verpflichtete bezahlen muß, was er zu bezahlen schuldig ist.

So hat man theilweise 5 Procent, theilweise 4 Procent als einen richtigen Zinsfuß angesehen, ich nahm deßwegen als das Mittel 4½ an, und glaube, daß man bei 4½ Procent Zinsen für seine Kapitalien noch gute Sicherheit in unserm Land findet.

Einzelne Beamte haben es zwar dahin gebracht, daß die Gemeinden ihrer Bezirke viele Kapitalien zu 4 Procent erhielten, ich weis aber aus täglicher Erfahrung, daß man zu 4½ Procent noch immer sehr sicher Geld anlegen kann. Ich bin zwar auch kein reicher Mann, allein das kann ich sagen, daß meine Kapitalien zu 5 Procent, und nur wenige zu 4½ Procent, sehr sicher ausstehen; 4½ Procent lassen sich also als das Rechte betrachten.

Wenn wir ein Gesetz erhalten, so sehe ich nicht ein, warum dasselbe nicht auch auf Rheinhessen angewendet werden soll,

zumal gerade aus Rheinhessen die dringendsten Bitten um Stellung eines solchen Antrags an mich gerichtet wurden.

Was die Aeußerungen wegen des standesherrlichen Steuerprivilegs anbelangt, so werden alle wissen, daß es die Ansicht der Kammer von $18\frac{2}{30}$ gewesen sey, daß es bei den Provinzialstraßenausschlägen den Standesherrn nicht zukommt; ich selbst habe dies mit als einen Grund angegeben, auf Provinzial-, statt auf Staatskosten, die Straßen zu bauen. Ich kann auch nicht glauben, daß das Finanzministerium, gegen diese klare Bestimmung, den Standesherrn einen Nachlaß gestattete, und sollte es sich doch so finden, dann behalte ich mir vor, einen besonderen Antrag deßhalb zu stellen.

Da dies übrigens nicht speciell hierher gehört, so habe ich es blos deßwegen angeführt, damit man es nicht etwa als zugegeben betrachten möchte, wenn man geschwiegen hätte. Ich werde also dem Ausschußberichte allenfalls mit der Modification, die der Abg. Goldmann noch in der Discussion vorgetragen, beistimmen.

Der Abg. Perrot: Als Deputirter der Provinz Rheinhessen nehme ich alle Wohlthaten des verlangten Gesetzes auch für diese Provinz in Anspruch.

In der That, wir haben dort eine Menge Geld- und Fruchtrenten, von der nämlichen Beschaffenheit und demselben Ursprunge, wie in Oberhessen und Starkenburg, und wenn es auch nicht an gesetzlichen Bestimmungen für deren Ablösung fehlt, so bleibt es doch eine ausgemachte Sache, daß der Loskaufpreis, wenn er nach diesen Bestimmungen bleibt, zu hoch steht, den ich weis Fälle, daß der Loskaufpreis für ein Malter Korn bis auf 125 fl., ja sogar bis auf 150 fl. gestiegen ist.

Auch ist zu bemerken, daß die dortige Ablösungsart nicht fest, sondern wandelbar ist; bald hoch, bald niedrig, nach den Verhältnissen der Marktpreise eines 14jährigen Turnus. Dies sind die Ursachen, warum so wenig Loskäufe, dagegen so viele Widerspenstigkeiten dort stattfinden. Es ist gut, wenn solche Mißverhältnisse aufhören, und beide Partheien, Rentner und Schuldner, haben unstreitig Interesse an dem Erlassen eines festen humanen Regulativs über diesen Gegenstand. Da die Anträge des Ausschusses dieses zum Zwecke haben, so werde ich für deren Annahme stimmen.

Der Abg. Wolff: Auch ich erkläre mich für die gleichzeitige Anwendung des Gesetzes auf Rheinhessen, besonders weil die dermalen dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen allzu lästig für die Ablösung der Naturalgrundrenten sind.

Eben so wesentlich nothwendig und förderlich halte ich die Zulässigkeit der Ablösung im Einzelnen — durch baare Einlage — neben dem Vorschlage des Abg. Jaup. Der Einzelne hat dann nur mit der ihn — dem Berechtigten gegenüber — vertretenden Gemeinde, und diese periodisch mit der Staatsschuldentilgungskasse etwa durch Vermittelung der Rentämter ꝛc. abzurechnen.

Die wichtigsten Fragen bei dem ganzen Gegenstande sind unstreitig:

1) der dem Ablösungskapital zum Grunde zu legende Zinsfuß;

2) die Preise der Naturalien;

und in beiden scheint mir die Annahme des Antragstellers etwas zu hoch für denjenigen Theil gegriffen, welcher gerade durch die Ablösung erleichtert werden soll.

Bei 1. nämlich wurden 4 Procent angenommen, und hierfür folgende Gründe angeführt:

a) größere Sicherheit der Kapitalanlage in der Grundrente;
b) der Fiscus tilge mit dem Ablösungsschilling auch nur 4procentige Kapitalien;
c) der Privatberechtigte könne das erhaltene Kapital nicht alsbald verzinslich anlegen, und
d) müsse der Berechtigte die Ablösung sich gefallen lassen.

Hier habe ich nun zu bemerken:

zu a) Diese Sicherheit ist lange nicht so groß, als man glaubt, und selbst bei aller Vorsicht treten Verluste ein. Die — wenn schon in dem Register auf einen Namen stehenden — Posten sind in der Wirklichkeit oft unter 5 bis 6 und mehr Pflichtige vertheilt, oft kostspielige Nachforschungen, Einklagen gegen Zahlungsunfähige, Renovationen und manche andere Umstände unvermeidlich.

zu b) Der Fiscus wird das geringe Opfer von ½ Procent Zinsen um so leichter bringen können, als derselbe bei der Ablösung besonders interessirt ist, und viele Gemeinden wohl auch ihr Ablösungskapital nicht brauchen stehen zu lassen, also dergleichen Einbußen nur unbedeutend seyn werden.

zu c) Wenn auch Staats- und andere größere Kassen dermalen meist nur 4 Procent Zinsen geben und erhalten, so ist dies leider doch bei der Masse der schuldenden Privaten nicht der Fall, und gerade diejenige Klasse, wozu in der Regel die Rentenpflichtigen gehören, müssen noch 4½, 5 und nicht selten höhere Zinsen zahlen, und doch bilden die Privatschulden, mit den ganz dazu gehörigen Grundlasten, bei weitem die Mehrheit aller Schulden, welche aber noch darum

besonders drückend für diese Kategorie der Staatsbürger seyn müssen, als diese aus ihrem Grund- und Bodenkapital selten mehr als 3 Procent Zinsen gewinnen können, und dennoch 5 Procent bezahlen müssen. Der Privatberechtigte hat daher noch Gelegenheit genug, seinen erhaltenen Ablösschilling bald, und zu höheren, als 4 Procent Zinsen, anzubringen:

zu d) Daß der Berechtigte die Ablösung eben so sehr wünschen muß, wie der Pflichtige, ist besonders am Schlusse der Rede des Antragstellers zu bündig und klar dargethan, um noch einer weiteren Nachweisung zu bedürfen. Was aber dem Berechtigten angenehm und willkommen seyn muß, kann ihm wohl nicht als ein abverlangtes Opfer angerechnet werden.

Die Fruchtpreise anlangend, so halte ich die, in der Rede unterstellten, viel zu hoch, und berufe mich — außer dem im Ausschußberichte dafür bemerkten Grund — auf folgende Thatsachen.

Wenn es auch als Regel richtig steht, daß der Fiskus nicht der beste Verwalter ist, so kann ich doch hier, wo es sich nicht von einer Verwaltung — Einnahmen und Ausgaben — sondern blos von den Bedingungen der erstern, der Einnahmspreise, handelt, und wo nicht erst Ausgaben in Abzug kommen, dieser Grundsatz durchaus keine Anwendung finden. Unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, wird man sich leicht überzeugen, daß der Fiskus weit höher verwerthet, wie der Private. Jener hält öffentliche Versteigerungen, wobei der Käufer nicht allein beliebig große Quantitäten auf den meist an Hauptstraßen gelegenen, Speichern concentrirt beisammen, sondern auch gewöhnlich größere Nachsicht für die Abfassungsperioden, und, besonders der ärmere Käufer, von kleinern Quantitäten, nicht selten sogar noch Credit findet. Dabei sind die fiskalischen Behörden angewiesen, von allen, mitunter eigends dafür angeordneten, litterarischen Hülfsmitteln, so wie ihrem Unterpersonale, Mäklern rc. die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, und hiernach die schicklichen — durchaus an den verschriebenen Versteigerungstermin nicht gebundenen Quantitäten loszuschlagen, was zuweilen mit der Hälfte des gesammten Vorraths einer Fruchtgattung geschieht. Auch verkauft der Fiskus nie aus Geldverlegenheit, Mangel an Raum u. dergl.

Alle diese Umstände treten nur sehr selten zu Gunsten des Privaten ein; er muß sich die Käufer suchen, auf Märkte fahren; und wenn derselbe demungeachtet höher verkauft, so

liegt der Grund lediglich nur in der besseren Qualität der Früchte, in dem es eine, von allen Geschäfts- und Handelsleuten anerkannte, Thatsache ist, daß alle gelieferte Frucht, sogenanntes Liefergut, derjenigen weit nachsteht, welche der Rentepflichtige zum Verkauf besonders zurückbehält. Da aber bei unserer Frage blos von dergleichen Liefergut die Rede seyn kann, so dürften die, in dem Ausschußberichte aufgeführten 9jährigen Durchschnittspreise von 6 fl. 44 kr. für den Waizen, 4 fl. 51 kr. für das Korn, 3 fl. 47 kr. für die Gerste und 2 fl. 30 kr. für den Hafer, zu dem vorliegenden Zwecke vollkommen hinreichend und besonders mit Rücksicht auf die Entstehungszeit und Weise dieser Naturalienrenten, eher noch zu hoch als zu niedrig erscheinen. Für die vorgeschlagene allgemeine Ablösungsnorm des 15 und resp. 18fachen Betrags kann ich mich aus folgenden Gründen nicht erklären:

Mehr als der Berechtigte bisher an reinem Einkommen bezogen hat, kann derselbe wohl rechtlicher und billiger Weise nicht verlangen; wenn daher die Berechnungen in der Rede des Antragstellers gründlich nachweisen, daß, selbst bei Voraussetzung eines nur mit 4 Procent verzinslichen, also höheren, Kapitals, die fiscalischen Renten mit dem $13\frac{7}{10}$ und die Privatrenten mit dem $16\frac{1}{2}$fachen genügend entschädigt sind, so existirt, nach meinem Dafürhalten, kein Grund, mehr stipuliren zu wollen. Für doppelt unbillig aber würde ich es halten, von den fiscalischen Pflichtigen, anstatt des $13\frac{7}{10}$fachen das 15fache darum verlangen zu wollen, um mit dem Ueberschusse dasjenige decken zu können, was den Privatpflichtigen über das 15fache angerechnet wird. Dazu, nämlich zur Zahlung der Schuld eines Dritten, können jene wohl nie genöthigt werden; wollte man aber diesen, nämlich den Privatpflichtigen, eine Beihülfe leisten, was ich für billig und unumgänglich nothwendig halte, wenn die Sache zum ersprießlichen Ende gebracht werden soll, dann muß diese Unterstützung von der Gesammtheit, nicht der Rente-, sondern der Steuerpflichtigen, eben so übernommen werden, wie dies z. B. bei den Frohnden der Fall war. Die Voraussetzung, daß die fiscalischen Renten wohl dreimal mehr betragen, als die der Privaten, ist zu gewagt, und darum auch hier nicht platzgreifend, weil es nicht dieselben Pflichtigen sind, welche gleichzeitig an beiderlei Berechtigte schulden. In demjenigen Rentamte, welches ich dermalen verwalte, sind 38 Gemarkungen blos ausschließlich dem Fiskus, alle übrigen aber den Standesherrn, oder Privaten, rentepflichtig. Jene aber können unter keinen Umständen gehalten seyn, für diese beizutragen. Gesetzt, es

gäbe nur fiscalische Renten, würde man dann auch mehr von den Pflichtigen verlangen, als blos den vollständigen Ersatz im $13\frac{7}{10}$ fachen Betrage? —

Die proponirte Nöthigung der Minorität durch, von der Majorität erklärte, Annahme der Ablösung in einer Gemeinde halte ich für nothwendig. Vorurtheil und Eigensinn Einzelner stehen gewöhnlich dergleichen nützlichen Unternehmungen entgegen. In mehreren Gemeinden werden selbst die Ortsvorstände sich darum nicht sehr dafür beeifern können, weil sie wegen der zahlungsunfähigen und fahrlässigen Schuldner nur große Verantwortlichkeit, so wie eine Vermehrung der, in vielen Fällen gar nicht unbedeutenden, Arbeiten zu übernehmen haben. Mir selbst sind Beispiele bekannt, daß ich sehr bemüht war, Gemeinden, welche ohnedies schon den größten Theil der Grundrenten zu erheben und im Ganzen abzuliefern hatten, auch zu der gleichzeitigen, bisher dem Rentamte obliegenden, Erhebung des kleinern Theils zu veranlassen. Ungeachtet dieses ganz füglich, ohne besondere Arbeitsvermehrung und gegen den angebotenen Nachlaß von $2\frac{1}{2}$ Procent, hätte geschehen können, so gelang diese beabsichtigte, für die Pflichtigen selbst zur Erleichterung dienende Vereinfachung dennoch nicht.

Der Abg. Kertell: In der Sache selbst weis ich dem Vortrage des Abg. Goldmann nichts hinzuzusetzen, ich stimme aber, als Volksvertreter, indem ich in dem Volke immer mehr die Pflichtigen als die Berechtigten sehe, für die größte Herabsetzung.

Ich fühle mich hier nur noch aufgefordert, dem Abg. E. E. Hoffmann Folgendes zu erwidern. Wir wissen, aus dem vorliegenden Berichte über die Rechenschafsablage, daß der Staat in drei Jahren 300,000 Malter Früchte zu verkaufen hatte, also 100,000 Malter per Jahr, das ganze Land hat also wenigstens eine Million per Jahr, gewiß keine Kleinigkeit!

Daß man auf den Rentämtern die Früchte durch Fegmühlen laufen läßt, geschieht mit Recht, denn in Ansehung der Reinheit der Früchte, sind wir fast noch hinter allen andern Ländern zurück.

Starkenburg hat zwar viel mit seinem Boden zu thun, die Reinlichkeit fehlt aber gänzlich; Rheinhessen, wo die Brache ganz abgeschafft ist, zieht schon darum geringere Frucht, und sollte vorzüglich auf gute Reinigung sehen. Der Landmann sollte überhaupt bedenken, daß es ihm nicht das Mindeste schadet, wenn er die Frucht rein liefert, den Abgang kann er

in seiner Oekonomie gut verwerthen, und für seine größere Mühe erlößt er im Preise mehr.

Es wäre daher zu wünschen, daß überall, und nicht blos auf den Rentämtern, Fegmühlen hingestellt und gebraucht würden, denn es lohnt sich auf jedem öffentlichen Markte.

Der Abg. Hellmann: Meine Herrn! Was ist der Zweck des heutigen Antrags sowohl als des Ausschußberichtes? Gewiß kein anderer, als endlich ein Gesetz herbeizuführen, wodurch die allgemein gewünschte Ablösung bewirkt wird. Ich frage, was haben wir zunächst hierbei zu bedenken? Nach den Rednern vor mir, sind die bis jetzt zu diesem Zweck gegebenen Gesetze ohne Erfolg geblieben, weil die Ablösung für die Pflichtigen zu schwer ist. Dieses Hinderniß müssen wir also jetzt zu vermeiden suchen, und die Bedingungen der Ablösung so stellen, daß es die Pflichtigen durch die Vortheile, welche ihnen das Gesetz bietet, in ihrem Interesse finden, diese Ablösung zu erlangen. Ich glaube, daß der Antragsteller wie der Berichtserstatter ein Gesetz wünschen, welches diesen Erfolg erwarten läßt und gewissermaaßen sichert. Ersterer scheint mir von der Ansicht ausgegangen zu seyn, daß das Gesetz den Berechtigten mehr Vortheil darbieten müsse, wenn dessen Annahme erzielt werden soll. Ich gestehe, daß ich zu dieser Ansicht des Proponenten nicht übergehen kann, und glaube mich überzeugt, daß vielmehr dessen Vorschlag bei den nicht fiscalischen Grundrenten, zu dem nämlichen Resultate, welches wir seither gesehen haben, führen dürfte, daß nämlich die Pflichtigen die Ablösung nicht verlangen würden, wenn ihnen nicht vom Staate selbst auch die vorgeschlagene Unterstützung durch Uebernahme des 3fachen und resp. 4½fachen Betrags gewährt würde, wozu ich jedoch meine Zustimmung zu geben nicht vermöchte, weil ich glaube, daß nach dem Vorschlage des Ausschusses auch die einzelnen Berechtigten, Private und Standesherrn, genügende Entschädigung erhalten.

Da ich nun als erste und unerläßliche Bedingung ansehe, daß wir die Ablösungsnorm so stellen, daß sie für die Pflichtigen vortheilhaft ist, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir bei den Pflichtigen, worunter viele Arme sind, einen höheren Zinsfuß annehmen müssen, weil sie, wenn sie Geld brauchen und aufnehmen wollen, es nicht leicht zu geringeren Zinsen erhalten. Jeder Pflichtige schlägt sein Geld höher an, als der Rentenberechtigte, denn dieser ist in der Regel wohlhabend und reich, jener aber meist arm. Letzterer muß, wenn er in Geldverlegenheit ist, seine Früchte verkaufen, wenn sie

auch noch so niedrig stehen, und ohne ein Steigen der Preise erwarten zu können.

Ich bin daher mit dem Ausschuß einverstanden, daß man die Fruchtpreise nicht zu hoch greifen, sondern auch hierin auf die Verhältnisse der Pflichtigen billige Rücksicht nehmen solle. Der Ausschuß hat den Zinsfuß bei den Berechtigten zu 4½ Procent als billig angenommen, und ich glaube, daß dies vollkommen genügt, denn, wie ich schon gesagt habe, der berechtigte Private ist doch in der Regel wohlhabend und stets im Stande, seine Capitalien besser anzulegen, als der Fiscus, dem sie bei der Staatsschuldentilgungskasse niemals mehr als 4 Procent tragen können. Daher ist offenbar der angenommene Zinsfuß zu 4½ Procent vortheilhaft für den Berechtigten. Ich habe deßhalb die Ueberzeugung, daß der Antrag des Ausschusses den Zweck leichter erreichen lassen wird, als der des Antragstellers, und stimme also für den ersteren.

Der Abg. Brunk hat vorhin geäußert, daß es gleichgültig sey, ob man die Steuercapitalien der Rentepflichtigen im Allgemeinen höher oder niedriger annehme, da auf den Totalbetrag derselben immer nur dieselbe Steuersumme repartirt werde, auf den Einzelnen also dieselbe Quote fallen würde. Dies würde aber nur dann richtig stehen, wenn es sich von Steuern handelte, die ganz allein auf das Immobiliarsteuercapital umgelegt werden sollen, aber unsere Staatssteuern werden auf das Gesammtsteuercapital, nicht blos auf das Immobiliarsteuercapital, sondern auch auf Personal- und Gewerbsteuercapitalien ausgeschlagen, darum erhöht oder vermindert sich nothwendig der Beitrag der Rentepflichtigen, je nachdem die Steuercapitalien ihrer Güter erhöht oder erniedrigt werden.

Der Abg. Brunk: Ich habe blos von dem Steuercapital des Grundertrags gesprochen. Obgleich die Gewerb- und Personalsteuercapitalien nach einem ganz anderen Maaßstabe berechnet werden, so versteht es sich doch von selbst, daß solche, wenn schon verschiedenartige, Steuercapitalien möglichst mit den Grundsteuercapitalien in Harmonie gebracht werden müssen.

Der Abg. Mohr: Läugnen kann und will ich es nicht, daß die Bemerkungen des geehrten Antragstellers gegen den erweiterten Antrag des Ausschusses bezüglich auf Rheinhessen in dem Augenblick des Vortrags seiner Rede auf der Bühne einen sehr unangenehmen Eindruck auf mich gemacht hatten. Wäre mein Glaube an die loyalen Grundsätze und Gesinnungen des Redners nicht festgestanden, so hätte ich Gefahr laufen müssen, zu glauben, derselbe habe entweder zum Voraus schon der Staatsregierung den Vorwurf machen wollen, sie

sey fähig genug, so stiefmütterlich und ungerecht gegen Rheinhessen zu handeln, um sie von der Wohlthat des provocirten Ablösungsgesetzes auszuschließen, oder durch diese Bemerkung und namentlich durch die zu erkennen gegebene Furcht, die Rentepflichtigen in Oberhessen und Starkenburg könnten noch lange in Erreichung ihres gerechten und dringenden Wunsches zurückgesetzt werden, wenn der gestellte Antrag in Verbindung mit der, vom Ausschuß vorgeschlagenen Erweiterung der Staatsregierung würde empfohlen werden, eine Captation, einen Wink für die Oberhessischen und Starkenburgischen Deputirten zu ihrer Benehmung bei Abstimmung vorauszuschicken. Ich freue mich sehr, daß mein guter Glaube gesiegt hat, wovon mich die heutige Erklärung unsers verehrten Collegen Jaup überzeugt. Jedoch kann ich seine Ansicht nicht theilen, daß er gegen den erweiterten Antrag des Ausschusses um so weniger etwas zu bemerken habe, wenn die Mehrheit der Rheinhessischen Deputirten sich dafür aussprechen würde. Die Rheinhessischen Deputirten haben auf jedem Landtage Gesinnungen und Grundsätze der Rechtlichkeit, der Billigkeit und der brüderlichen Theilnahme gegen ihre Starkenburgischen und Oberhessischen Landsleute bethätigt, daher glaube ich, daß die Meinung, das Recht und Billigkeitsgefühl der diesseitigen Deputirten Richter in dieser Sache seyn müsse. So wie ich überzeugt bin, daß nur eine unvollkommene Bekanntschaft der wahrhaftigen und wirklichen Verhältnisse der in Rheinhessen noch bestehenden Geld und Naturalgrundrenten, daß nur einseitige, vielleicht auf Eigennutz gegründete Aufschlüsse und Mittheilungen den Antragsteller bewogen haben, seinen Antrag in vollkommener Ausdehnung für Rheinhessen unzulässig, ja für die beiden diesseitigen Provinzen für gefährlich zu halten, so glaube ich, da ich die völlige Anwendung des provocirten Gesetzes für die Rheinprovinz in Anspruch nehme, verpflichtet zu seyn, den Antragsteller, so wie die verehrliche Kammer zu überzeugen, daß auch für die Rheinhessischen Grundrentenpflichtigen das Bedürfniß, der gerechte und dringende Wunsch nach Abänderung der bestehenden Ablösungsnormen und nach Erscheinung eines billigeren Maaßstabes des Ablösungspreises der nicht fiscalischen Grundrenten, vorhanden sey.

Wahr ist es allerdings, daß in Rheinhessen nicht mehr eine solche Menge von Staatsgrundlasten bestehen, wie in den beiden diesseitigen Provinzen; der größte Theil ist abgekauft oder angekauft, allein doch müssen der Staatsgrundrenten noch viele vorhanden seyn, denn sonst würde es der Staatsregierung zum Vorwurf gereichen, für die Renovation

derselben innerhalb fünf oder sechs Jahren 12,000 fl. ausgegeben, und zu gleichem Behuf wieder 1,000 fl. in Aussicht genommen zu haben. Auch ist es wahr, daß weder Bedürfniß noch Verlangen nach einer Abänderung der bestehenden Ablösungspreise dieser Staatsgrundrenten vorliegt. Denn dieselben sind wahrlich so billig, daß ich, zur Verminderung aller weitläuftigen Berechnungen, und gewiß zur größten Zufriedenheit der diesseitigen Pflichtigen wünsche, die Staatsregierung möge, bei Vorlage des fraglichen Gesetzesentwurfs, die geeignetste Rücksicht zur Bewirkung der möglichsten Gleichstellung darauf nehmen. Aber nicht so verhält es sich mit den nichtfiskalischen, oder den Privatgeld- und Naturalgrundrenten in Rheinhessen. Ihrer sind noch viele bei den Hospitälern, Almosenfonds, Kirchenfabriken, Pfarreien und Gemeinden vorhanden. Ein großer Theil der fiskalischen, oder Staatsgrundrenten sind in die Hände von in- und ausländischen, christlichen und jüdischen Spekulanten gewandert, welche dieselben vor und nach um sehr billigen Preis vom Staate erworben haben, und in dessen Rechte auf den Fortbezug eingetreten sind, die jetzo aber, mit Ausnahme weniger, um, durch das Gesetz begünstigt, dafür, namentlich für die Naturalgrundrenten, von den Pflichtigen einen Ablösungspreis verlangen, der die Unbilligkeit aufs Höchste, und die Ablösung zur Unmöglichkeit steigert. Oder man müßte annehmen, daß eine Ablösungssumme von 125 fl. und darüber, je nach dem 14jährigen Durchschnittspreis, für ein Malter Korn, die Abkaufungskosten nicht einbegriffen, ein gerechter und billiger Maaßstab wäre. Sie werden erkennen, meine Herrn, daß bei solchen Verhältnissen auch das Verlangen der Rheinhessischen Grundrentepflichtigen, namentlich von Naturalgrundlasten, nach einer abgeänderten Norm und nach einem billigeren Maaßstabe der Ablösung gerechtfertigt erscheint. Sie werden erkennen, daß auch dort das Bedürfniß danach obwalte, und daß durch eine neue Gesetzgebung nachgeholfen, — bald nachgeholfen werden müsse, wenn man dem Landmanne auch dort gern aufhelfen, wenn man Kaducitäts- und eine Menge anderer Klagen und Prozesse abschneiden, und manchen braven Bauer vom Verderben und Bettelstabe retten will.

Ob die ehemals fiskalischen Renten durch ihren Verkauf oder Uebertrag an Spekulanten, ihre Natur verloren haben, dergestalt, daß die, bei dem Verkauf gegen sie als Staatsgrundrenten bestandenen, Ablösungsgesetze, nicht mehr anwendbar, sondern dieselben in die Kathegorie der eigentlichen ursprünglichen Privatgrundrenten übergegangen wären, kann

ich nicht beurtheilen, aber so viel ist doch gewiß, daß nicht zum ersten- oder zum zweitenmal die Ablösungspreise, von der Zeit der französischen Revolution bis heute, abgeändert wurden. Dies weiter zu seiner Zeit auszuführen, behalte ich mir vor, und gehe zu der Frage über, ob auch in Rheinhessen der dringende Wunsch eine Abänderung der bestehenden Ablösungsnormen der noch vorhandenen nichtfiskalischen Geld- und Naturalgrundrenten vorhanden sey, der Wunsch, das Verlangen nach einer solchen Abänderung, welche, so wie in Hinsicht der Berechtigten und Pflichtigen in Oberhessen, auch in Hinsicht derjenigen in Rheinhessen, einem gleichen Maaßstabe, und gleichen billigen und gerechten Grundsätzen entsprechen? Diese Frage, an deren Bejahung der Antragsteller zu zweiflen schien, wird sich von selbst beantworten, wenn wir nur die Tagsgeschichte, von der französischen Revolution an bis heute, fragen, und daraus abstrahiren wollen, was der überrheinische Bauer bei den Worten „Zinsen und Gülten" jederzeit dachte und fühlte, und was er noch dabei fühlt; wir werden dann die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Grundlasten für ihn die widerwärtigsten, die gehässigsten waren, und noch sind.

Als die Franzosen das linke Rheinufer okupirten, da gingen den Heeren Proklamationen voraus und zur Seite, welche Krieg den Pallästen und Friede den Hütten verkündigten. Dieses Evangelium des Friedens konnte den Bauern nicht sinnlicher, nicht eingänglicher verkündigt werden, als mit den Paar, mit großen Buchstaben gedruckten, Worten: „keine Beämtendespotie, keine Zehnten, keine Zinsen und Gülten mehr!" Das war für die große Majorität des Volkes, bei welchem doch immer nur das materielle Interesse das wichtigere ist, ein elektrischer Schlag. Freiheitsbäume wurden gepflanzt, und unter sie die Zins- und Gültenbücher, und was über diese verhaßte Abgaben in den Archiven der Gemeinden vorfindlich war, vergraben. So wußten also schon vor 40 Jahren die Franzosen, daß die Parthie der Feudalien und der zahllosen Menge von Beeden, Zinsen und Gülten und andern Geld- und Naturalgrundlasten die gehässigsten im Lande waren, und daß schon das Versprechen der Abolirung derselben, ihnen eine freundliche Aufnahme bereiten müßte; und wir, die wir wissen, daß die Pflichtigen von Grundrenten, welche man jenseits des Rheins unter der allgemeinen Benennung von Zinsen und Gülten bezeichnete, getäuscht wurden, wir wollen nun glauben, der eingewurzelte Haß gegen solche Abgaben, und der Wunsch nach einer Ab-

änderung der Ablösungsnormen, nach einer der Natur der Sache und der Billigkeit entsprechenden, Heruntersetzung des übertriebenen Ablösungspreises, besonders der Naturalgrundlasten, sey in Rheinhessen verloren gegangen? Nein, meine Herrn, gerade desto größer ist die Abneigung gegen solche Abgaben, desto dringender der Wunsch nach einer solchen Abänderung bei den Pflichtigen, weil, um mit den Worten der Pflichtigen zu reden, der Staat sie an Juden und Christen verhandelt habe, und weil gerade ihre reichen Mitbürger auf diese Art sie um ihre Rechte und Vortheile gebracht hätten, welche ihnen sonst nicht würden geraubt worden seyn.

Wollen sie noch mehr Beweise für die Behauptung, daß auch in Rheinhessen ein dringender Wunsch nach den Wohlthaten des zu erbittenden Gesetzes vorhanden sey, so bitte ich Sie, noch Folgendes beherzigen zu wollen:

Als die vereinigten deutschen Heere das linke Rheinufer wieder gewannen, wurden auch sie begleitet von Proklamationen, ähnlich den früheren französischen, in Bezug auf manche, dem Volke gehässig gewordene Abgaben; und was geschehen ist, wissen wir. Renovatoren durchzogen das Land, und ließen auf neue Entdeckungen aus; es entstanden Widersetzlichkeiten, Zuchthausstrafen und ganz enorme Kosten. Das Gesetz verstattet den Privatgrundrenteberechtigten und den Acquirenten der fiskalischen Grundrenten gleiche Renovationsrechte. Wollen wir nun heute fragen, wie sich der Wunsch, wie sich die Meinung der Pflichtigen für diese Grundlasten und gegen ihre neuen Herrn aussprechen?

Können wir glauben, daß den Pflichtigen, nun ihren Mitbürgern, zu Hand und Halfter gestellt, eine Vorliebe für diese Grundlasten erwachsen sey? Trauen wir doch der Willfährigkeit der Pflichtigen nur nicht zu viel! — Noch eine Frage bliebe mir zu beantworten übrig: ob nämlich der Wunsch und das Verlangen der Pflichtigen in Oberhessen und Starkenburg nicht gerechter und gerechtfertigter sey, vor jenem, der Grundrentepflichtigen in Rheinhessen?

Die Beantwortung dieser Frage ist wirklich für mich zu delikat. Denn obgleich ich die Ehre habe, einen Starkenburgischen Wahlbezirk hier zu repräsentiren, obgleich mein Grundeigenthum in Rheinhessen nie mit derartigen Grundrenten belastet worden ist, und obgleich ich weder solche Grundrenten angekauft habe, oder je anzukaufen geneigt seyn werde, so wäre es doch möglich, daß gegen mich, als Rheinhessischen Bürger, ungünstige Zweifel könnten erweckt werden. Daher

will ich die Beantwortung dieser Frage dem Gefühle meiner Collegen aus Starkenburg und Oberhessen anheim stellen, und will mir nur das Wort vorbehalten, wenn die Rechtmäßigkeit des Begehrens, eine Abänderung des bisher bestandenen in allen Theilen des ganzen Landes auf dem Wege der gesetzlichen Machtvollkommenheit, sollte in Zweifel gezogen oder angefochten werden.

Der Abg. von Brandis: Ich bin mit dem Abg. Goldmann dahin einverstanden, daß wir für jetzt alles Detail vermeiden sollten, da wir noch die Berathungen der ersten Kammer und späterhin eines Gesetzentwurfes zu erwarten haben, und werde daher vorzüglich nur Eins heraus heben. Man sagt, das Fünfzehnfache sey zu wenig; wir haben aber gesehen, daß sich auf dem ersten Landtage die zweite Kammer bei den fiskalischen Grundrenten für dieses Fünfzehnfache aussprach, und die Staatsregierung es schon gewissermaßen zugesichert hatte. Ich will nicht auf die detaillirten Berechnungen zurückkommen, wodurch sich zeigen läßt, daß bei den fiskalischen Grundrenten auch das Vierzehnfache nicht zu niedrig ist, und bemerke nur, daß auf allen Landtagen, auf welchen der Gegenstand zur Sprache kam, die zweite Kammer sich in großer Majorität für das Fünfzehnfache aussprach, und hierdurch wohl eine Vermuthung begründet ist, daß dieses wenigsteus nicht zu niedrig seyn dürfte.

Ich glaube auch nicht, daß die Standesherrn und sonstige große Berechtigte, welche die Grundrenten in einer ganzen Gemarkung besitzen, mit dem Fünfzehnfachen unzufrieden seyn könnten. Auch hier will ich vorerst alles Detail vermeiden. Wie groß die Kosten sind, um solche Abgaben alljährlich flüssig zu machen und in Geld zu verwandeln, geht schon daraus horvor, daß zwei verschiedene Verwaltungscollegien darüber verhandelt haben, ob nicht eine Menge kleiner Grundbeschwerden mehr Kosten machen, als sie werth sind, und man nicht auf alle diese unentgeldlich verzichten sollte. Ich glaube auch, daß der Abg. Goldmann, wenn er jetzt seine frühere Berechnungen für nicht überall richtig erklärt, diese Ueberzeugung wohl nur darum bei sich hat entstehen lassen, weil er den guten Zweck berücksichtigt, und ich bin der Meinung, daß sich für die Richtigkeit seiner früheren Rechnungen, noch Manches mit ihm würde reden lassen.

Es ist herausgehoben worden, das Eigenthum von solchen Renten wäre so außerordentlich gesichert, und der Staat hätte viel mehr Vortheil von der Ablösung, als die großen Privaten. Hier bin ich anderer Meinung. Ich er-

laube mir, zwei Stellen aus der Rede des Abg. Jaup zu verlesen, welche das Thema meines Vortrags bilden werden.

(Verliest die Stelle, welche lautet: „Hebt sich durch die vorgeschlagene Maaßregel der Wohlstand der Rentenpflichtigen" bis zu den Worten: „und dieses Ergebniß ist nicht leicht hoch genug anzuschlagen, ins besondere auch für die Renteberechtigten.")

Ich glaube, daß dieser indirecte Vortheil auch bei den Standesherrn stattfindet; sie haben großes Interesse dabei, daß der Wohlstand in ihrer Standesherrschaft sich hebt, wofür, statt eines Beyspiels, hunderte angeführt werden können. Die zweite Stelle ist Seite 26.

(Verliest die Stelle: „Möge die Ständeversammlung im Interesse der Grundrenteberechtigten ꝛc." bis zu den Worten: „welche, wenn auch in gesetzlicher Form gegeben, dennoch geringeren Werthes ist.")

Ich bin nun überzeugt, daß diese Zeit, in welcher der Anspruch auf eine bessere Regulirung dieser Gegenstände unabweislich wird, so nahe ist, daß nur noch wenige Jahre lang der bisherige Zustand so fortschreiten kann, ohne unerträglich zu werden. Ich muß hinsichtlich des Steuerwesens auf den früheren Zustand von Europa zurückgehen. Wir wissen, daß zu den glänzenden Zeiten des Feudalwesens, in Europa ein Gewimmel von kleinen und größeren Herrn existirte, welche durch mancherlei Mittel allerlei Abgaben zu erhalten wußten, die man jetzt zu den Steuern rechnen würde. Nun traten Zeiten ein, die solche große Ansprüche an die Staaten herbeiführten, daß man sich genöthigt sah, das Vernunftrecht über das historische Recht zu setzen; man führte die sogenannte gleiche Besteuerung ein, nahm aber keine Rücksicht darauf, daß Viele außer Stande waren, zu beweisen, daß sie eigentlich schon Steuern entrichteten, und daß sie, der Natur der Sache nach, in der Regel keine Urkunden, insbesondere über die Mittel, deren man sich gegen sie bedient hatte, beizubringen vermochten. Man hat späterhin in einzelnen Fällen zu helfen gesucht, so z. B. wurden die Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Justiz- und anderer Beamten, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aufgehoben, und bei Beurtheilung solcher Titel billig verfahren, im Ganzen aber wurde wenig bewirkt, und ein Zustand herbeigeführt, der nur noch wenige Jahre fortschreiten kann, ohne unerträglich zu werden.

Ich sage immer, man muß bedenken, daß durch die Verbindung des Feudalsystems und des neueren Systems, die so-

genannte gleiche Besteuerung eine schreiende Ungerechtigkeit wird. Auch muß man nicht vergessen, daß die Bevölkerung in fortwährendem Steigen ist, und daß die Ansprüche an die Staaten auf Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes gleichfalls im Steigen sind.

Der Abg. G. Schenk: Ohne ins Detail einzugehen, welches ich dem zukünftigen Gesetze überlasse, erkläre ich mich mit dem Antrage des Abg. Jaup, im Allgemeinen einverstanden, namentlich in Betreff der gemarkungsweisen Ablösung, von der ich ein rascheres und effectvolleres Resultat erwarte, als auf dem seitherigen Weg.

Der Antrag beruht übrigens auf den Grundsätzen wahrer Gerechtigkeit und Billigkeit, Erfordernisse, die nie fehlen dürfen, wenn ein Vorschlag der fraglichen Art einem gedeihlichen Resultat entgegen geführt werden soll, denn meine Herrn, wenn man frei seyn will, muß man vor Allem gerecht zu seyn wissen.

Der Abg. Strecker: Nicht, um Sie von meinen Vermögensverhältnissen zu unterhalten, was jedenfalls für Sie langweilig, für mich aber unpassend seyn würde, sondern, um zu beweisen, daß ich nicht wie der Blinde von der Farbe spreche, und um den Verdacht von mir abzuhalten, daß ich aus fremdem Leder Riemen schneide, muß ich mich als Renteberechtigten in Rheinhessen darstellen, und zwar als Besitzer solcher Grundrenten, die ich nicht, wie ein früherer Redner bemerkt hat, für ein Spottgeld vom französischen Staate, vielmehr solcher, welche ich von Privaten in neuerer Zeit ziemlich theuer erkauft habe.

Nicht allein wegen des einen kleinen Schrittes vorwärts zur Verwirklichung des Art. 103 unserer Verfassungsurkunde, nach welcher wir schon seit dem 17. Dezember 1820 mit Sehnsucht, aber leider vergebens sehen; sondern auch weil ich es für Pflicht eines jeden Staatsbürgers halte, zur Entfernung lästiger Abgaben, selbst mit Opfern beizutragen, schließe ich mich sehr gerne denjenigen meiner Collegen an, welche sich für die Ausdehnung auf Rheinhessen, und denjenigen, welche sich für möglichst billige Ablösung erklärt haben.

Bedenke ich, welchen großen Vortheil es für den Werth, namentlich auch für die Cultur der Güter hat, wenn sie von ständigen Grundlasten befreit sind, so kann mich ein persönlicher Verlust niemals vermögen, gegen Maaßregeln zu stimmen, die eine Wohlthat für das ganze Land bezwecken. Da ich voraussetze, daß auch die privilegirten Glieder der ersten Kammer dieselben Grundsätze hegen werden, welche ich als Mitglied der zweiten Kammer hierüber so eben an den Tag

gelegt habe, so kann ich mich mit dem Abg. Jaup, was die Größe, namentlich die Verschiedenheit der Ablösungssumme für fiskalische und Privatrenten betrifft, nicht einverstanden erklären.

Der Abg. Trommler: Ich werde mich für die Annahme des Antrags des Abg. Jaup erklären, jedoch nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen, Modification. Ich halte ein Gesetz in dieser Beziehung dem allemeinen Staatsinteresse sowohl, als dem, der Rentenpflichtigen, entsprechend, und wünsche, daß dasselbe auch auf die Provinz Rheinhessen Anwendung finden möge. In Betreff der fiskalischen Renten möchte es wenig Einfluß äußern, und daher in dieser Hinsicht dort verbleiben, wie bisher, hingegen würde dasselbe die Ablösung nicht fiskalischer Renten bedeutend erleichtern.

Da aber nach dem Vorschlage des Ausschusses, Fälle eintreten können, in welchen die Finanzverwaltung gehalten seyn soll, an die Stelle der Berechtigten zu treten, so scheint mir die Bestimmung nothwendig, daß das Gesetz nur auf bereits bestehende Renten anwendbar sey, wenigstens möchte dies für Rheinhessen erforderlich seyn, indem nach der dortigen Gesetzgebung noch immer neue Renten geschaffen werden können, und ohne eine solche Bestimmung es der Unredlichkeit nicht schwer fallen dürfte, den Fiscus zu benachtheiligen.

Dies ist die einzige Modification, welche ich in Beziehung auf Rheinhessen zu dem zu erwartenden Gesetze vorschlage.

Der Ausschuß hat bemerkt, daß seine Vorschläge in Beziehung der zu leistenden Vermittlung bei Abkauf der Gefälle in Rheinhessen eine modificirte Anwendung finden könne. Diese Modification kann nur darin bestehen, daß, wenn der Fiscus nichtfiscalische Renten übernommen hat, dadurch die Natur derselben nicht verändert werden soll, daß sie nicht als bisher fiskalische Renten betrachtet, und demnach nicht für das zwölffache abgelöset werden können, sondern, daß sie stets als nichtfiskalisch angesehen werden müssen, und die Ablösungssumme vor wie nach auf das Fünfzehnfache festgesetzt bleibt.

Ich bin damit vollkommen einverstanden, und trete dem Antrage modificirt, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat, bei.

Der Abg. Glaubrech: Die Wohlthätigkeit des Antrages des Abg. Jaup ist allgemein anerkannt, und in dieser Discussion schon so überzeugend ausgeführt worden, daß ich nothwendig in Wiederholungen verfallen müßte, wenn ich ebenfalls hierauf zurückkommen wollte. Ich habe auch nur zu

dem Zwecke das Wort genommen, um mich denjenigen meiner Rheinhessischen Kollegen anzuschließen, welche den Wunsch ausgesprochen haben, daß das zu erlassende Gesetz auch auf Rheinhessen ausgedehnt werde. Sobald nämlich dieses Gesetz eine Wohlthat für die Rentepflichtigen, ein Beförderungsmittel zur Ablösung der Grundrenten ist, ohne eine eigentliche Ungerechtigkeit gegen die Renteberechtigten zu enthalten, so liegt kein Grund vor, diese Wohlthat den Rheinhessischen Rentepflichtigen zu verweigern. In Rheinhessen fühlt man ebenfalls das Bedürfniß einer solchen Erleichterung, wenigstens bei Renten, welche Privaten angehören; denn ist auch hier die Ablösung erlaubt, so ist sie es doch nur in einem sehr hohen Preise, indem man, wie Sie wissen, bei Geldrenten von dem wirklichen Nettoertrage der jährlichen Leistung das Zwanzigfache, bei Naturalrenten von dem wirklichen Nettoertrage der jährlichen Leistung, das Fünf und zwanzigfache, ohne allen weiteren Abzug, als Loskaufpreis entrichten muß. Ich werde daher ebenfalls für die Ausdehnung des zu erlassenden Gesetzes auf die Privatrenten in Rheinhessen stimmen.

Anders verhält es sich jedoch mit den fiskalischen Renten in Rheinhessen. Sie können jetzt schon mit dem Zwölffachen abgekauft werden; es würde daher eine Verschlimmerung der Lage dieser Rheinhessischen Rentepflichtigen entstehen, wollten wir das neue Gesetz auch auf die fiskalischen Renten in Rheinhessen ausdehnen. Der Zweck des gestellten Antrages ist aber nicht Verschlimmerung, sondern Erleichterung der Rentepflichtigen. Auch sind übrigens die fiskalischen Renten in Rheinhessen keineswegs so unbedeutend, wie mancher Redner vorgegeben hat; es giebt noch ganze Gemeinden, welche deren zu bezahlen haben. Ich muß daher um so mehr auf der Ausnahme dieser Renten von dem zu erlassenden Gesetze bestehen, als sonst die Freude, die dasselbe bei einem Theile der Bewohner von Rheinhessen verursachen würde, durch die bei einem andern Theile hervorgerufene Trauer und Bekümmerniß leicht wieder aufgehoben werden möchte. Lieber schlage ich vor, den Abkaufspreis der fiskalischen Renten auch in den diesseitigen Provinzen auf das Zwölffache herabzusetzen, was um so weniger eine Inconvenienz enthalten kann, da dieser Preis schon so lange in Rheinhessen gesetzlich besteht, und mir kein Grund bekannt ist, warum der Staat den diesseitigen Provinzen nicht denselben Preis gestatten sollte, den er Rheinhessen gestatten muß. Ich stelle daher das Amendement, die Staatsregierung zu ersuchen, den Loskaufpreis der fiskali-

chen Renten auch in Starkenburg und Oberhessen auf das Zwölffache herabzusetzen.

Eine andere Beschränkung, auf welcher ich ebenfalls bestehen muß, ist die Beschränkung des neuen Gesetzes auf die alten, schon vor der gegenwärtigen Gesetzgebung Rheinhessens bestandenen, Renten. Da nämlich die jetzige Gesetzgebung in Rheinhessen die Constituirung neuer Renten erlaubt, solche Renten auch in neueren Zeiten öfters constituirt worden sind, so würde es offenbar ein Eingriff in diese vertragsmäßigen Stipulationen seyn, wenn man gegen dieselben ein anderes Maas, als das, was die Contrahenten beliebt haben, festsetzen wollte.

Was die vorgeschlagene Norm zur Berechnung des Abkaufspreises der Naturalrenten betrifft, so bin ist mit dem Ausschusse einverstanden, daß es besser seyn dürfte, einen fixen Preis für die Früchte festzusetzen, als diesen aus einer Reihe vorhergegangener Jahre, wie es in Rheinhessen geschieht, auszumitteln. Ein fester Mittelpreis hat für beide Theile den Vortheil einer einfacheren Berechnung und der Vermeidung unangenehmer Processe, welche sehr häufig bei complicirten Berechnungen entstehen können, und bietet um so weniger Inconvenienzen für den Berechtigten dar, da bei sehr hohem Stande der Fruchtpreise doch nicht leicht Jemand ablösen wird.

Dagegen kann ich mich keineswegs für den weiteren Vorschlag des Antragstellers erklären, wonach den Privatrentenbesitzern statt des Fünfzehnfachen das Achtzehnfache bezahlt, und zu diesem Endzwecke denselben von dem Staate die Differenz zwischen dem Fünfzehn- und Achtzehnfachen zugelegt werden soll. Es ist in dem Ausschußberichte hinlänglich ausgeführt, daß der fünfzehnfache Betrag der jährlichen Prästation eine vollständige Entschädigung enthalte; ich kann daher für eine weitere Erhöhung, wer immer dieselbe auch leisten mag, nicht stimmen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Wenn der Abg. Hellmann glaubt, daß der Grund der bisherigen langsamen Rentenablösung darin liege, daß die dadurch erlangt werdenden Vortheile den Pflichtigen nicht hinlänglich in die Augen fallend seyen, so will ich dazu nur bemerken, daß in diesem Falle, mittelbare und unmittelbare Vortheile zu trennen sind. Von unmittelbarem Gewinn möchte wohl hier nicht die Rede seyn dürfen, weil, wenn derselbe für den Pflichtigen existiren und in die Augen fallend seyn sollte, dieser Gewinn offenbar als Nachtheil für den Berechtigten erscheinen müßte; mittelbar nur kann der Vortheil seyn, den der Pflichtige im Auge haben muß. Die He-

ich nicht beurtheilen, aber so viel ist doch gewiß, daß nicht zum ersten- oder zum zweitenmal die Ablösungspreise, von der Zeit der französischen Revolution bis heute, abgeändert wurden. Dies weiter zu seiner Zeit auszuführen, behalte ich mir vor, und gehe zu der Frage über, ob auch in Rheinhessen der dringende Wunsch eine Abänderung der bestehenden Ablösungsnormen der noch vorhandenen nichtfiskalischen Geld- und Naturalgrundrenten vorhanden sey, der Wunsch, das Verlangen nach einer solchen Abänderung, welche, so wie in Hinsicht der Berechtigten und Pflichtigen in Oberhessen, auch in Hinsicht derjenigen in Rheinhessen, einem gleichen Maaßstabe, und gleichen billigen und gerechten Grundsätzen entsprechen? Diese Frage, an deren Bejahung der Antragsteller zu zweiflen schien, wird sich von selbst beantworten, wenn wir nur die Tagsgeschichte, von der französischen Revolution an bis heute, fragen, und daraus abstrahiren wollen, was der überrheinische Bauer bei den Worten „Zinsen und Gülten" jederzeit dachte und fühlte, und was er noch dabei fühlt; wir werden dann die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Grundlasten für ihn die widerwärtigsten, die gehässigsten waren, und noch sind.

Als die Franzosen das linke Rheinufer okupirten, da gingen den Heeren Proklamationen voraus und zur Seite, welche Krieg den Pallästen und Friede den Hütten verkündigten. Dieses Evangelium des Friedens konnte den Bauern nicht sinnlicher, nicht eingänglicher verkündigt werden, als mit den Paar, mit großen Buchstaben gedruckten, Worten: „keine Beamtendespotie, keine Zehnten, keine Zinsen und Gülten mehr!" Das war für die große Majorität des Volkes, bei welchem doch immer nur das materielle Interesse das wichtigere ist, ein elektrischer Schlag. Freiheitsbäume wurden gepflanzt, und unter sie die Zins- und Gültenbücher, und was über diese verhaßte Abgaben in den Archiven der Gemeinden vorfindlich war, vergraben. So wußten also schon vor 40 Jahren die Franzosen, daß die Parthie der Feudalien und der zahllosen Menge von Beeden, Zinsen und Gülten und andern Geld- und Naturalgrundlasten die gehässigsten im Lande waren, und daß schon das Versprechen der Abolirung derselben, ihnen eine freundliche Aufnahme bereiten müßte; und wir, die wir wissen, daß die Pflichtigen von Grundrenten, welche man jenseits des Rheins unter der allgemeinen Benennung von Zinsen und Gülten bezeichnete, getäuscht wurden, wir wollen nun glauben, der eingewurzelte Haß gegen solche Abgaben, und der Wunsch nach einer Ab-

änderung der Ablösungsnormen, nach einer der Natur der Sache und der Billigkeit entsprechenden, Heruntersetzung des übertriebenen Ablösungspreises, besonders der Naturalgrundlasten, sey in Rheinhessen verloren gegangen? Nein, meine Herrn, gerade desto größer ist die Abneigung gegen solche Abgaben, desto dringender der Wunsch nach einer solchen Abänderung bei den Pflichtigen, weil, um mit den Worten der Pflichtigen zu reden, der Staat sie an Juden und Christen verhandelt habe, und weil gerade ihre reichen Mitbürger auf diese Art sie um ihre Rechte und Vortheile gebracht hätten, welche ihnen sonst nicht würden geraubt worden seyn.

Wollen sie noch mehr Beweise für die Behauptung, daß auch in Rheinhessen ein dringender Wunsch nach den Wohlthaten des zu erbittenden Gesetzes vorhanden sey, so bitte ich Sie, noch Folgendes beherzigen zu wollen:

Als die vereinigten deutschen Heere das linke Rheinufer wieder gewannen, wurden auch sie begleitet von Proklamationen, ähnlich den früheren französischen, in Bezug auf manche, dem Volke gehässig gewordene Abgaben; und was geschehen ist, wissen wir. Renovatoren durchzogen das Land, und ließen auf neue Entdeckungen aus; es entstanden Widersetzlichkeiten, Zuchthausstrafen und ganz enorme Kosten. Das Gesetz verstattet den Privatgrundrenteberechtigten und den Acquirenten der fiskalischen Grundrenten gleiche Renovationsrechte. Wollen wir nun heute fragen, wie sich der Wunsch, wie sich die Meinung der Pflichtigen für diese Grundlasten und gegen ihre neuen Herrn aussprechen?

Können wir glauben, daß den Pflichtigen, nun ihren Mitbürgern, zu Hand und Halfter gestellt, eine Vorliebe für diese Grundlasten erwachsen sey? Trauen wir doch der Willfährigkeit der Pflichtigen nur nicht zu viel! — Noch eine Frage bliebe mir zu beantworten übrig: ob nämlich der Wunsch und das Verlangen der Pflichtigen in Oberhessen und Starkenburg nicht gerechter und gerechtfertigter sey, vor jenem, der Grundrentepflichtigen in Rheinhessen?

Die Beantwortung dieser Frage ist wirklich für mich zu delikat. Denn obgleich ich die Ehre habe, einen Starkenburgischen Wahlbezirk hier zu repräsentiren, obgleich mein Grundeigenthum in Rheinhessen nie mit derartigen Grundrenten belastet worden ist, und obgleich ich weder solche Grundrenten angekauft habe, oder je anzukaufen geneigt seyn werde, so wäre es doch möglich, daß gegen mich, als Rheinhessischen Bürger, ungünstige Zweifel könnten erweckt werden. Daher

will ich die Beantwortung dieser Frage dem Gefühle meiner Collegen aus Starkenburg und Oberhessen anheim stellen, und will mir nur das Wort vorbehalten, wenn die Rechtmäßigkeit des Begehrens, eine Abänderung des bisher bestandenen in allen Theilen des ganzen Landes auf dem Wege der gesetzlichen Machtvollkommenheit, sollte in Zweifel gezogen oder angefochten werden.

Der Abg. von Brandis: Ich bin mit dem Abg. Goldmann dahin einverstanden, daß wir für jetzt alles Detail vermeiden sollten, da wir noch die Berathungen der ersten Kammer und späterhin eines Gesetzentwurfes zu erwarten haben, und werde daher vorzüglich nur Eins heraus heben. Man sagt, das Fünfzehnfache sey zu wenig; wir haben aber gesehen, daß sich auf dem ersten Landtage die zweite Kammer bei den fiskalischen Grundrenten für dieses Fünfzehnfache aussprach, und die Staatsregierung es schon gewissermaßen zugesichert hatte. Ich will nicht auf die detaillirten Berechnungen zurückkommen, wodurch sich zeigen läßt, daß bei den fiskalischen Grundrenten auch das Vierzehnfache nicht zu niedrig ist, und bemerke nur, daß auf allen Landtagen, auf welchen der Gegenstand zur Sprache kam, die zweite Kammer sich in großer Majorität für das Fünfzehnfache aussprach, und hierdurch wohl eine Vermuthung begründet ist, daß dieses wenigsteus nicht zu niedrig seyn dürfte.

Ich glaube auch nicht, daß die Standesherrn und sonstige große Berechtigte, welche die Grundrenten in einer ganzen Gemarkung besitzen, mit dem Fünfzehnfachen unzufrieden seyn könnten. Auch hier will ich vorerst alles Detail vermeiden. Wie groß die Kosten sind, um solche Abgaben alljährlich flüssig zu machen und in Geld zu verwandeln, geht schon daraus hervor, daß zwei verschiedene Verwaltungscollegien darüber verhandelt haben, ob nicht eine Menge kleiner Grundbeschwerden mehr Kosten machen, als sie werth sind, und man nicht auf alle diese unentgeldlich verzichten sollte. Ich glaube auch, daß der Abg. Goldmann, wenn er jetzt seine frühere Berechnungen für nicht überall richtig erklärt, diese Ueberzeugung wohl nur darum bei sich hat entstehen lassen, weil er den guten Zweck berücksichtigt, und ich bin der Meinung, daß sich für die Richtigkeit seiner früheren Rechnungen, noch Manches mit ihm würde reden lassen.

Es ist herausgehoben worden, das Eigenthum von solchen Renten wäre so außerordentlich gesichert, und der Staat hätte viel mehr Vortheil von der Ablösung, als die großen Privaten. Hier bin ich anderer Meinung. Ich er-

laube mir, zwei Stellen aus der Rede des Abg. Jaup zu verlesen, welche das Thema meines Vortrags bilden werden.

(Verliest die Stelle, welche lautet: „Hebt sich durch die vorgeschlagene Maaßregel der Wohlstand der Rentenpflichtigen“ bis zu den Worten: „und dieses Ergebniß ist nicht leicht hoch genug anzuschlagen, ins besondere auch für die Rentebe- rechtigten.“)

Ich glaube, daß dieser indirecte Vortheil auch bei den Standesherrn stattfindet; sie haben großes Interesse dabei, daß der Wohlstand in ihrer Standesherrschaft sich hebt, wofür, statt eines Beyspiels, hunderte angeführt werden können. Die zweite Stelle ist Seite 26.

(Verliest die Stelle: „Möge die Ständeversammlung im Interesse der Grundrenteberechtigten rc.“ bis zu den Worten: „welche, wenn auch in gesetzlicher Form gegeben, dennoch geringeren Werthes ist.“)

Ich bin nun überzeugt, daß diese Zeit, in welcher der Anspruch auf eine bessere Regulirung dieser Gegenstände unabweislich wird, so nahe ist, daß nur noch wenige Jahre lang der bisherige Zustand so fortschreiten kann, ohne unerträglich zu werden. Ich muß hinsichtlich des Steuerwesens auf den früheren Zustand von Europa zurückgehen. Wir wissen, daß zu den glänzenden Zeiten des Feudalwesens, in Europa ein Gewimmel von kleinen und größeren Herrn existirte, welche durch mancherlei Mittel allerlei Abgaben zu erhalten wußten, die man jetzt zu den Steuern rechnen würde. Nun traten Zeiten ein, die solche große Ansprüche an die Staaten herbeiführten, daß man sich genöthigt sah, das Vernunftrecht über das historische Recht zu setzen; man führte die sogenannte gleiche Besteuerung ein, nahm aber keine Rücksicht darauf, daß Viele außer Stande waren, zu beweisen, daß sie eigentlich schon Steuern entrichteten, und daß sie, der Natur der Sache nach, in der Regel keine Urkunden, insbesondere über die Mittel, deren man sich gegen sie bedient hatte, beizubringen vermochten. Man hat späterhin in einzelnen Fällen zu helfen gesucht, so z. B. wurden die Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Justiz- und anderer Beamten, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aufgehoben, und bei Beurtheilung solcher Titel billig verfahren, im Ganzen aber wurde wenig bewirkt, und ein Zustand herbeigeführt, der nur noch wenige Jahre fortschreiten kann, ohne unerträglich zu werden.

Ich sage immer, man muß bedenken, daß durch die Verbindung des Feudalsystems und des neueren Systems, die so-

genannte gleiche Besteuerung eine schreiende Ungerechtigkeit wird. Auch muß man nicht vergessen, daß die Bevölkerung in fortwährendem Steigen ist, und daß die Ansprüche an die Staaten auf Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes gleichfalls im Steigen sind.

Der Abg. G. Schenk: Ohne ins Detail einzugehen, welches ich dem zukünftigen Gesetze überlasse, erkläre ich mich mit dem Antrage des Abg. Jaup, im Allgemeinen einverstanden, namentlich in Betreff der gemarkungsweisen Ablösung, von der ich ein rascheres und effectvolleres Resultat erwarrete, als auf dem seitherigen Weg.

Der Antrag beruht übrigens auf den Grundsätzen wahrer Gerechtigkeit und Billigkeit, Erfordernisse, die nie fehlen dürfen, wenn ein Vorschlag der fraglichen Art einem gedeihlichen Resultat entgegen geführt werden soll, denn meine Herrn, wenn man frei seyn will, muß man vor Allem gerecht zu seyn wissen.

Der Abg. Strecker: Nicht, um Sie von meinen Vermögensverhältnissen zu unterhalten, was jedenfalls für Sie langweilig, für mich aber unpassend seyn würde, sondern, um zu beweisen, daß ich nicht wie der Blinde von der Farbe spreche, und um den Verdacht von mir abzuhalten, daß ich aus fremdem Leder Riemen schneide, muß ich mich als Renteberechtigten in Rheinhessen darstellen, und zwar als Besitzer solcher Grundrenten, die ich nicht, wie ein früherer Redner bemerkt hat, für ein Spottgeld vom französischen Staate, vielmehr solcher, welche ich von Privaten in neuerer Zeit ziemlich theuer erkauft habe.

Nicht allein wegen des einen kleinen Schrittes vorwärts zur Verwirklichung des Art. 103 unserer Verfassungsurkunde, nach welcher wir schon seit dem 17. Dezember 1820 mit Sehnsucht, aber leider vergebens sehen; sondern auch weil ich es für Pflicht eines jeden Staatsbürgers halte, zur Entfernung lästiger Abgaben, selbst mit Opfern beizutragen, schließe ich mich sehr gerne denjenigen meiner Collegen an, welche sich für die Ausdehnung auf Rheinhessen, und denjenigen, welche sich für möglichst billige Ablösung erklärt haben.

Bedenke ich, welchen großen Vortheil es für den Werth, namentlich auch für die Cultur der Güter hat, wenn sie von ständigen Grundlasten befreit sind, so kann mich ein persönlicher Verlust niemals vermögen, gegen Maaßregeln zu stimmen, die eine Wohlthat für das ganze Land bezwecken. Da ich voraussetze, daß auch die privilegirten Glieder der ersten Kammer dieselben Grundsätze hegen werden, welche ich als Mitglied der zweiten Kammer hierüber so eben an den Tag

gelegt habe, so kann ich mich mit dem Abg. Jaup, was die Größe, namentlich die Verschiedenheit der Ablösungssumme für fiskalische und Privatrenten betrifft, nicht einverstanden erklären.

Der Abg. Trommler: Ich werde mich für die Annahme des Antrags des Abg. Jaup erklären, jedoch nach der vom Ausschüsse vorgeschlagenen, Modification. Ich halte ein Gesetz in dieser Beziehung dem allemeinen Staatsinteresse sowohl, als dem, der Rentenpflichtigen, entsprechend, und wünsche, daß dasselbe auch auf die Provinz Rheinhessen Anwendung finden möge. In Betreff der fiskalischen Renten möchte es wenig Einfluß äußern, und daher in dieser Hinsicht dort verbleiben, wie bisher, hingegen würde dasselbe die Ablösung nicht fiskalischer Renten bedeutend erleichtern.

Da aber nach dem Vorschlage des Ausschusses, Fälle eintreten können, in welchen die Finanzverwaltung gehalten seyn soll, an die Stelle der Berechtigten zu treten, so scheint mir die Bestimmung nothwendig, daß das Gesetz nur auf bereits bestehende Renten anwendbar sey, wenigstens möchte dies für Rheinhessen erforderlich seyn, indem nach der dortigen Gesetzgebung noch immer neue Renten geschaffen werden können, und ohne eine solche Bestimmung es der Unredlichkeit nicht schwer fallen dürfte, den Fiscus zu benachtheiligen.

Dies ist die einzige Modification, welche ich in Beziehung auf Rheinhessen zu dem zu erwartenden Gesetze vorschlage.

Der Ausschuß hat bemerkt, daß seine Vorschläge in Beziehung der zu leistenden Vermittlung bei Abkauf der Gefälle in Rheinhessen eine modificirte Anwendung finden könne. Diese Modification kann nur darin bestehen, daß, wenn der Fiscus nichtfiscalische Renten übernommen hat, dadurch die Natur derselben nicht verändert werden soll, daß sie nicht als bisher fiskalische Renten betrachtet, und demnach nicht für das zwölffache abgelöset werden können, sondern, daß sie stets als nichtfiskalisch angesehen werden müssen, und die Ablösungssumme vor wie nach auf das Fünfzehnfache festgesetzt bleibt.

Ich bin damit vollkommen einverstanden, und trete dem Antrage modificirt, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat, bei.

Der Abg. Glaubrech: Die Wohlthätigkeit des Antrages des Abg. Jaup ist allgemein anerkannt, und in dieser Discussion schon so überzeugend ausgeführt worden, daß ich nothwendig in Wiederholungen verfallen müßte, wenn ich ebenfalls hierauf zurückkommen wollte. Ich habe auch nur zu

dem Zwecke das Wort genommen, um mich denjenigen meiner Rheinhessischen Kollegen anzuschließen, welche den Wunsch ausgesprochen haben, daß das zu erlassende Gesetz auch auf Rheinhessen ausgedehnt werde. Sobald nämlich dieses Gesetz eine Wohlthat für die Rentepflichtigen, ein Beförderungsmittel zur Ablösung der Grundrenten ist, ohne eine eigentliche Ungerechtigkeit gegen die Renteberechtigten zu enthalten, so liegt kein Grund vor, diese Wohlthat den Rheinhessischen Rentepflichtigen zu verweigern. In Rheinhessen fühlt man ebenfalls das Bedürfniß einer solchen Erleichterung, wenigstens bei Renten, welche Privaten angehören; denn ist auch hier die Ablösung erlaubt, so ist sie es doch nur in einem sehr hohen Preise, indem man, wie Sie wissen, bei Geldrenten von dem wirklichen Nettoertrage der jährlichen Leistung das Zwanzigfache, bei Naturalrenten von dem wirklichen Nettoertrage der jährlichen Leistung, das Fünf und zwanzigfache, ohne allen weiteren Abzug, als Loskaufspreis entrichten muß. Ich werde daher ebenfalls für die Ausdehnung des zu erlassenden Gesetzes auf die Privatrenten in Rheinhessen stimmen.

Anders verhält es sich jedoch mit den fiskalischen Renten in Rheinhessen. Sie können jetzt schon mit dem Zwölffachen abgekauft werden; es würde daher eine Verschlimmerung der Lage dieser Rheinhessischen Rentepflichtigen entstehen, wollten wir das neue Gesetz auch auf die fiskalischen Renten in Rheinhessen ausdehnen. Der Zweck des gestellten Antrages ist aber nicht Verschlimmerung, sondern Erleichterung der Rentepflichtigen. Auch sind übrigens die fiskalischen Renten in Rheinhessen keineswegs so unbedeutend, wie mancher Redner vorgegeben hat; es giebt noch ganze Gemeinden, welche deren zu bezahlen haben. Ich muß daher um so mehr auf der Ausnahme dieser Renten von dem zu erlassenden Gesetze bestehen, als sonst die Freude, die dasselbe bei einem Theile der Bewohner von Rheinhessen verursachen würde, durch die bei einem andern Theile hervorgerufene Trauer und Bekümmerniß leicht wieder aufgehoben werden möchte. Lieber schlage ich vor, den Abkaufspreis der fiskalischen Renten auch in den diesseitigen Provinzen auf das Zwölffache herabzusetzen, was um so weniger eine Inconvenienz enthalten kann, da dieser Preis schon so lange in Rheinhessen gesetzlich besteht, und mir kein Grund bekannt ist, warum der Staat den diesseitigen Provinzen nicht denselben Preis gestatten sollte, den er Rheinhessen gestatten muß. Ich stelle daher das Amendement, die Staatsregierung zu ersuchen, den Loskaufspreis der fiskali-

chen Renten auch in Starkenburg und Oberhessen auf das Zwölffache herabzusetzen.

Eine andere Beschränkung, auf welcher ich ebenfalls bestehen muß, ist die Beschränkung des neuen Gesetzes auf die alten, schon vor der gegenwärtigen Gesetzgebung Rheinhessens bestandenen, Renten. Da nämlich die jetzige Gesetzgebung in Rheinhessen die Constituirung neuer Renten erlaubt, solche Renten auch in neueren Zeiten öfters constituirt worden sind, so würde es offenbar ein Eingriff in diese vertragsmäßigen Stipulationen seyn, wenn man gegen dieselben ein anderes Maas, als das, was die Contrahenten beliebt haben, festsetzen wollte.

Was die vorgeschlagene Norm zur Berechnung des Abkaufspreises der Naturalrenten betrifft, so bin ist mit dem Ausschusse einverstanden, daß es besser seyn dürfte, einen fixen Preis für die Früchte festzusetzen, als diesen aus einer Reihe vorhergegangener Jahre, wie es in Rheinhessen geschieht, auszumitteln. Ein fester Mittelpreis hat für beide Theile den Vortheil einer einfacheren Berechnung und der Vermeidung unangenehmer Processe, welche sehr häufig bei complicirten Berechnungen entstehen können, und bietet um so weniger Inconvenienzen für den Berechtigten dar, da bei sehr hohem Stande der Fruchtpreise doch nicht leicht Jemand ablösen wird.

Dagegen kann ich mich keineswegs für den weiteren Vorschlag des Antragstellers erklären, wonach den Privatrentenbesitzern statt des Fünfzehnfachen das Achtzehnfache bezahlt, und zu diesem Endzwecke denselben von dem Staate die Differenz zwischen dem Fünfzehn- und Achtzehnfachen zugelegt werden soll. Es ist in dem Ausschußberichte hinlänglich ausgeführt, daß der fünfzehnfache Betrag der jährlichen Prästation eine vollständige Entschädigung enthalte; ich kann daher für eine weitere Erhöhung, wer immer dieselbe auch leisten mag, nicht stimmen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Wenn der Abg. Hellmann glaubt, daß der Grund der bisherigen langsamen Rentenablösung darin liege, daß die dadurch erlangt werdenden Vortheile den Pflichtigen nicht hinlänglich in die Augen fallend seyen, so will ich dazu nur bemerken, daß in diesem Falle, mittelbare und unmittelbare Vortheile zu trennen sind. Von unmittelbarem Gewinn möchte wohl hier nicht die Rede seyn dürfen, weil, wenn derselbe für den Pflichtigen existiren und in die Augen fallend seyn sollte, dieser Gewinn offenbar als Nachtheil für den Berechtigten erscheinen müßte; mittelbar nur kann der Vortheil seyn, den der Pflichtige im Auge haben muß. Die He-

bung der Landwirthschaft im Allgemeinen, die Entlastung seiner Grundstücke von beschränkenden Abgaben u. s. w. — dieses ist es, wodurch der augenblickliche Aufwand dem Pflichtigen reichlich vergütet werden wird; zugleich aber sind es Gründe, die nicht sowohl in die Augen fallen, als vielmehr erst durch einige Reflexion erkannt werden müssen. Die Ablösungen aber dadurch befördern zu wollen, die Pflichtigen über den eigentlichen Werth ihrer Leistungen hinaus zu begünstigen, würde nothwendig eine Rechtsverletzung gegen die Berechtigten enthalten, was die verehrliche Kammer, auch zur Erreichung des besten Zweckes, weder wollen noch wünschen kann.

Ich selbst bin Rentenbesitzer, und werde mit Freuden ein Opfer nicht scheuen, deren beschwerlicher und umständlicher Einzelerhebnng überhoben zu seyn, und ich glaube, hierin die Ansicht wohl aller Rentenbesitzer auszusprechen. Demungeachtet sehe ich zu mehrer Beschleunigung der Ablösungen das beste Mittel in genauer Abwägung der beiderseitigen Interessen, damit nicht gerade dasjenige, was zum Vortheil der Pflichtigen, d. h. zu wahrer Erkenntniß ihres Vortheils, dienen soll, neue Hindernisse dem gewünschten Ziele entgegen stellen möge.

Der Abg. Elwert: Der Vorschlag des Proponenten scheint mir vor dem des Ausschusses den Vorzug zu verdienen, weil ich ihn mehr der Gerechtigkeit entsprechend und allein zum Ziele führend halte.

Was die Frage betrifft, ob der Zinsfuß auf 4 oder 4 ½ Procent zu bestimmen sey, so bin ich der Ansicht, daß mehr als 4 Procent bei den Privatberechtigten und Standesherrn nicht angenommen werden dürfen. Die überwiegende Mehrheit dieser Renten gehört Corporationen oder solchen Berechtigten, welche, gleich jenen, die Rentenkaufschillinge alsbald wieder sicher zu Kapital anlegen müssen. Dies können sie, indem sie Staatspapiere ankaufen, welche aber dermalen allgemein nur 4 % Zinsen tragen, oder auf gute Privathypotheken anlegen, bei welchen der Zinsfuß gleichfalls meistens auf 4 % herabgesunken ist, oder, indem sie Güter ankaufen. Die Besitzer von Gütern werden aber sehr zufrieden seyn, wenn sie 3 % aus denselben beziehen. Hierin wird mir gewiß jeder Gutsbesitzer in der Kammer beistimmen. Deßhalb glaube ich nicht, daß den Interessenten zugemuthet werden kann, ihre Renten wegzugeben, wie der Staat sie weggiebt, welcher überdies die höhere Rücksicht für Beförderung der Cultur hat und haben muß, und welchem, wie der Proponent mit Scharfsinn und Klarheit ausgeführt hat, dasjenige, was er etwa bei Ablösung der Rente, den Pflichtigen

zu gut kommen läßt, durch Bildung einer Masse neuer Steuerkapitalien gewinnt.

Auf jeden Fall haben die Privatberechtigten die Bestimmung für sich, daß kein Eigenthum ohne vollkommenen Ersatz weggenommen werden darf.

Wenn Rheinhessische Deputirte versichern, daß auch in Rheinhessen noch viele Grundrenten übrig seyen, so bin ich völlig einverstanden, daß man das Gesetz auch auf Rheinhessen ausdehnen soll. Dagegen kann ich dem Amendement des Abg. Glaubrech nicht beistimmen, daß man fiskalische Renten allgemein, gleich wie in Rheinhessen, im zwölffachen Betrage ablösen lassen soll. Wenn dies geschähe, würde der Staat die Mittel entbehren, die Privatberechtigten zu entschädigen, und der große Zweck des Proponenten, die Pflichtigen des Staats und der Privaten nach gleicher Norm zu behandeln, würde vereitelt werden. Sind in Rheinhessen noch viele Pflichtige, welche ihre fiskalischen Renten im zwölffachen Betrage noch nicht abgekauft haben, so ist es ihre eigene Schuld, wenn sie später nach einem anderen Gesetze behandelt werden, sie erlangen aber dagegen den Vortheil, ihre Privatrenten gleichfalls nach milderen Grundsätzen ablösen zu können. Vorzüglich wollte ich der Kammer die Wichtigkeit der Bemerkung des Proponenten an's Herz legen, daß nur auf die von ihm vorgeschlagene Weise die Möglichkeit gegeben wird, die Zehntverwandlungen zu befördern. Unsere Zehntverwandlungen, so wohlthätig sie an sich sind, werden fortan keine erheblichen Fortschritte machen, und ihren großen und wohlthätigen Zweck noch lange nicht erfüllen, wenn den Pflichtigen nicht die Möglichkeit gegeben wird, die Rente alsbald wieder abzulösen. Diese muß gesetzlich marktrein geliefert werden, und mit Recht sehen die Rentbeamten strenge darauf, daß nur reine Früchte angenommen werden. Sehr oft wird es aber dem Pflichtigen nicht möglich seyn, die Frucht so rein zu liefern, als verlangt wird, er wird, oder er muß sie so sorgfältig fegen, daß ihm alsdann nach Abzug der Rente, sein eignes Bedürfniß nicht übrig bleibt. Es ist mir genau bekannt, daß hierin eine Hauptbeschwerde der kleineren Gutsbesitzer in den Gemeinden liegt, wo der Zehnte in Grundrenten verwandelt ist, und daß hierdurch viele Gemeinden, in welchen noch Naturalzehnten besteht, sich von der Verwandlung abhalten lassen. Ist aber dem Zehntpflichtigen die Möglichkeit gegeben, seine Rente alsbald billig in Geld abzulösen, so wird er den Betrag nicht so sehr empfinden, auch aus anderen Producten gewinnen können.

Ich kenne die Stimmung eines großen Theils der hiesigen Provinz in Beziehung auf die Zehntenverwandlung, und weis, daß hauptsächlich die Furcht vor Constituirung neuer Renten den Zehntverwandlungen hindernd in den Weg getreten ist. Beseitigen wir diese, und zum allseitigen Wohle werden wir binnen eines Menschenlebens Zehnten und Grundrenten verschwunden, und den Ackerbau von diesen drückendsten Fesseln befreit sehen!

Der Abg. Aull: Der Gegenstand der gegenwärtigen Berathung ist für Rheinhessen von Wichtigkeit; denn ich kann nach glaubhaften Mittheilungen, die ich vor zwei oder drei Jahren erhielt, versichern, daß, einer Menge solcher Renten nicht zu gedenken, die ursprünglich Privaten angehört haben, oder welche von Privaten, die sie vom Fiscus erworben haben, besessen werden, der Großherzogliche Fiscus damals in Rheinhessen noch circa 10,000 Malter Korn und eine bedeutende Anzahl Wein- und Geldrenten zu fordern hatte. Wenn demnach auch die Ablösung der Renten in Rheinhessen bei Weitem nicht so oneros ist, wie es von mehreren Rheinhessischen Abgeordneten behauptet wurde, indem der Abkaufspreis eines neuen hessischen Malters sich dermal nicht auf 125 fl., sondern nur auf neunzig und etliche Gulden berechnet, und die meisten Rentengläubiger sogar geneigt sind, die Ablösung unter noch günstigeren Bedingungen zu gestatten, so würde dieses Gesetz doch in mancher anderen Beziehung eine wahre Verbesserung des jetzigen Zustandes seyn. Namentlich würde die Berechnung des Ablösungspreises, die jetzt mancherlei Schwierigkeiten darbietet, weil derselbe alle Jahre wechselt, und sich nicht selten Streitigkeiten über den Markt der dieser oder jener Rente als Norm dient, ergeben, um vieles vereinfacht werden. Wenn übrigens die Ausdehnung des Gesetzes auf Rheinhessen eine Gleichstellung der drei Provinzen beabsichtigt, so genügt es nicht, für alle eine und dieselbe Ablösungsnorm anzuordnen; die Rheinhessischen Rentengläubiger müssen vielmehr auch in Beziehung auf die Sicherheiten gleichgestellt werden, welche die diesseitige Gesetzgebung den Rentengläubigern gewährt. Ich glaube, daß es hier der Ort ist, die Schwierigkeiten hervorzuheben, welchen die Rheinhessischen Rentengläubiger unterliegen, überzeugt, daß die höchste Staatsregierung die geeignete Rücksicht nehmen wird, wenn sie sich veranlaßt sehen sollte, einen Gesetzesvorschlag im Sinne dieser Motion zu machen; zumal vor Beseitigung dieser Schwierigkeiten, der Großherzogliche Fiscus nicht wohl die Verbindlich-

keiten übernehmen könnte, welche die Ausführung der Motion unterstellt.

Es muß also: 1) die, zwischen dem Großherzoglichen Cassationshofe und zwischen den Rheinhessischen Gerichten bestehende, Divergenz durch das zu erlassende Gesetz beseitigt und der Grundsatz ausgesprochen werden, daß jeder Besitzer des belasteten Guts persönlich gehalten ist, die Renten zu prästiren, in so lange das Gut nicht im gesetzlichen Wege von der Rentpflichtigkeit befreit worden ist.

2) Müßte die so höchst schwierige und kostspielige hypothekarische Einschreibung der Renten dadurch erleichtert werden, daß dem Gläubiger gestattet wird, bei solchen Renten, die in Gemäßheit der Verordnung vom 30. Dezember 1822 renovirt worden sind, in der Einschreibungsacte ganz einfach die Rente in ihrem Gesammtbetrage, die Namen der Schuldner und die Gemeinde, wo die belasteten Güter gelegen sind, zu erwähnen, über die besonderen, mit der Rente belasteten, Güter aber sich auch auf das Duplikat der Renovation zu beziehen, welches in Gemäßheit der besagten Verordnung in der belasteten Gemeinde deponirt werden muß. Unter diesen Bedingungen würden sich die Rentegläubiger wohl entschließen, ihre Renten um den in der Motion beabsichtigten Preis der zwischen achtzig und neunzig Gulden beträgt, ablösen zu lassen. Ich wenigstens würde mit Vergnügen eine solche sich mir darbietende Gelegenheit ergreifen.

Die Rentenschuldner ihrer Seits würden außer einer leichten und wohlfeilen Ablösung, die ihnen die Motion gewährt, unsäglicher Kosten, Zeitverluste und Beunruhigungen überhoben werden, welche ihnen jetzt die so verderblichen Rentenprocesse verursachen, womit die Rheinhessischen Gerichte unaufhörlich behelligt sind.

Ich werde also dafür stimmen, daß unter den oben angedeuteten Voraussetzungen das beabsichtigte Gesetz auch auf Rheinhessen ausgedehnt werde.

Der Abg. Mohr: Der Ablösungspreis für ein Malter Korn wird sich heute noch auf wenigstens 125 fl. berechnen, ohne Abzug. Das Hospital und der Kirchenfond von Oppenheim haben noch nicht gar lange für diese Preise solche Grunderbrenten an die Gemeinden Weinheim, Lörzenweiler und andere verkauft.

Das Gesetz vom September und December 1791 hat nichts von dem Abzug des Fünftels bei dem Abkauf ausdrücklich vorgesehen, welcher bei Ablieferung der jährlichen Naturalgrundrenten für den Betrag der Grundsteuer stattfin-

det: Ich weis, daß mehrere Besitzer solcher Naturalgrundrenten den 25fachen Betrag ohne Abzug begehrten und begehren.

Sind Gemeinden oder mehrere Personen als Pflichtige bei einer solchen Grundrente interessirt, so sind sie gezwungen, zu geben, was verlangt wird, theils um über ihre belasteten Grundstücke frei verfügen zu können, theils um den ungeheuren Kosten der Renovirung der Grundrente zu entgehen, welche alle 28 Jahre nach den Bestimmungen des Art. 2263 des Civilgesetzes ihnen zur Last bleiben.

Wenn der Abg. Aull den Cassationshof, ob des bekannten Urtheils einen Vorwurf machen zu können glaubt, so muß und will ich dieses gerechte Urtheil in Schutz nehmen.

Der Abg. Brunk: Der Abg. Elwert sprach für den Antrag, und sagte, daß die Berechtigten in der Regel den Abkaufspreis durch Ankauf von Grundeigenthum anlegen müßten, welches sich nicht über 3 Procent rentire. Dieses kann in gewisser, und sogar in vieler Hinsicht, wahr seyn, indessen nicht geradezu als Regel angenommen werden. Wer z. B. in den Jahren 1824 bis 1826 Güter kaufte, hatte bald hiernach seyn Kapital verdoppelt, denn beim Güterkauf kommt es namentlich darauf an, in welchem Werthe und zu welcher Zeit man kauft.

Man hat z. B. schon erlebt, daß der Käufer eines Weinbergs denselben, wenn es ein gutes Weinjahr gab, schon im ersten Jahre durch den Ertrag bezahlt erhielt, daß einige gute Fruchterndten, verbunden mit hohen Preisen, das Ankaufskapital sehr verminderten, daß angekaufte Waldungen durch das darauf befindliche Holz bezahlt werden konnten, u. dergl.

Ich will nun auf die Kapitalisirung zu $4\frac{1}{2}$ Procent übergehen. Ich kann versichern, daß mir in Rheinhessen kein Fall bekannt ist, in welchem ein Gutsbesitzer oder eine Gemeinde unter 5 Procent geliehen bekommen. Auch durch den den Rheinhessischen Rentepflichtigen jetzt gestatteten Abzug eines Fünftels haben sie gegen die Diesseite keinen Vortheil, indem diesseits auf 1 fl. Bruttoertrag $14\frac{1}{4}$ kr. Steuer kommen, was den Berechtigten ein Viertheil des Ertrags absorbirt.

Der Abg. Jaup: Erlauben Sie mir, meine Herrn, noch einige rhapsodische Bemerkungen.

Was erstens die Ausdehnung auf Rheinhessen betrifft, so werde ich, wenn ich, dem Abgeordneten des Bezirks Umstadt gegenüber, für meine ursprüngliche Ansicht noch einer Entschuldigung bedürfen sollte, solche hoffentlich in demjenigen gefunden haben, was hier darüber verhandelt worden ist.

Was zweitens die Ablösungen im Einzelnen anbelangt, so bestehen, in Bezug auf fiskalische Grundrenten, Verfügungen darüber, und es war keineswegs Zweck meines Antrags, in diesen Bestimmungen irgend eine Aenderung zu veranlassen. Ich glaube auch, daß wir unserm übereinstimmenden Wunsche gemäß handeln, wenn der vorliegende Antrag auf Ablösung des Ganzen beschränkt bleibt.

Was drittens den Maaßstab der 4 vom 100 betrifft, so glaube ich die Richtigkeit desselben nachgewiesen zu haben. Als Beispiel führe ich noch an, daß die hier bestehende Verwaltung der Ludwigs- und Louisenstiftung ihre Kapitalien seit einiger Zeit nicht mehr höher als zu 4 Procent ausleihen kann, und ich berufe mich außer dem auf das, was unser Colleg Goldmann in seinem bekannten Buche, Seite 78 gesagt hat.

Was viertens die Verwandlung unständiger Abgaben in jährliche ständige betrifft, so bin ich von dem wohlthätigen Einflusse einer solchen vollkommen überzeugt; es möchten aber bei dieser Verwandlung Schwierigkeiten eintreten, welche mich zu dem Wunsche veranlassen, daß die wohlthätigen Folgen eines Gesetzes über Grundrentenablösung dadurch nicht aufgehalten werden möchten.

Ich wünsche noch immer, daß fünftens der Majorität ein Uebergewicht über die nicht einstimmende Minderzahl eingeräumt werden möge, weil Aehnliches bei mehreren mit ständischer Zustimmung gegebenen Gesetzen der Fall ist, und weil sonst der Zweck nicht erreicht werden wird.

Wenn sechstens gegen den Vorschlag des Anschlagspreises der Naturalien Mancherlei eingewendet worden ist, so scheint mir gegen diese Einwendungen zu entscheiden, daß, wenn die Berechtigten für den reinen Ertrag zu entschädigen sind, und sie dabei ihre Naturalien geringeren Preises abgeben sollten, als sie solche versteuern müssen, wir ein Unrecht fordern. Sind die Preise zu hoch angeschlagen, höher als der wirkliche Durchschnittspreis, so würde durchaus folgen, daß Grundeigenthümer und Naturalgrundrentenberechtigte zu hoch besteuert seyen, daß sie also eine Herabsetzung ihres Steuerkapitals fordern könnten, wodurch freilich der reine Ertrag ihrer Grundrente größer, mithin wiederum die Ablösung derselben größer werden müßte.

Wenn vorhin geäußert wurde, daß es ganz gleichgültig sey, ob man das Steuerkapital höher oder niedriger ansetze, so hat, wie ich glaube, der Abgeordnete des Bezirks Gladen-

bach diesen Einwand richtig widerlegt. Er würde gegründet seyn, wenn Grundeigenthum und Naturalgrundrenten die einzigen Gegenstände wären. Da aber noch viele andere Gegenstände Steuerobjecte sind, so müßte, um jenem Einwande Kraft zu geben, auch bei diesen das Steuerkapital gleichmäßig erhöht oder herabgesetzt werden.

Wenn geäußert worden, es seyen die Verwaltungskosten bei Privatgrundrenten nicht in Anschlag gebracht, so finden wir Nr. 9 lit. b ausdrücklich angeführt, daß 5 Procent oder bei 100 fl. Grundrenten 5 fl. angerechnet werden. Allerdings mag dies in manchen Fällen zu wenig seyn, es giebt aber auch Fälle, in welchen es zu viel ist. Ich erinnere an die durch die Gemeinden im Ganzen abzuliefernden Renten, und wenn Grundrenten gegen Geld verpachtet sind, so werden die Erhebungskosten ebenfalls ganz unbedeutend seyn. Bei solchen allgemeinen Maaßregeln muß man natürlich einen mittleren Durchschnittspreis annehmen.

Wenn ferner in Bezug auf die Preise der fiskalischen Naturalien eine zu regelmäßigen Zeiten wiederkehrende Versteigerung als sicheres Mittel zur Erzielung der höchsten Preise angegeben wird, so möchte ich gerade aus diesen Angaben das Gegentheil folgern, da hierbei nicht ein zu Speculationen vorzüglich günstiger Zeitpunct abgewartet werden kann. Da es außerdem in Fällen der angeführten Art dem einzelnen Beamten überlassen ist, nach seinem redlichen Ermessen die Hälfte bis drei Viertheile seines ganzen Jahresvorraths auf Einmal hinzugeben, wie leicht kann er hier ohne seine Schuld in der Wahl der günstigen Zeit irren. Keineswegs finde ich also einen Beweis, daß der vom Fiskus erzielte Verkaufspreis der richtigere sey. Man hat meinem Vorschlage eine unbegründete Begünstigung der Berechtigten, besonders der Standesherrn, vorgeworfen. Ich will nicht daran erinnern, daß ich die Standesherrn allerdings als schuldlose Opfer einer höheren, durch sie nicht herbeigeführten Staatsumwälzung betrachte, sondern nur daran, daß ich für sie nichts weiter reclamire, als ich ihnen gegeben zu sehen für gerecht halte. Sie können nach dem Edicte nur durch gütliche Uebereinkunft, oder durch richterlichen Ausspruch zur Annahme einer bestimmten Entschädigung genöthigt werden. Wenn ich also vorgeschlagen habe, die Staatsregierung zu ermächtigen, den Standesherrn etwas mehr zu geben, als die andern Privatberechtigten erhalten, wenn dies zur Erzielung vollständiger Entschädigung nothwendig sey, und diese Nothwendigkeit nachgewiesen würde, so habe ich doch offenbar in meinem Vorschlage vor-

ausgesetzt, daß die Standesherrn eine zwar vollständige, aber rechtlich genügende, eine solche Entschädigung erhalten sollen, welche ihnen ohne dies eine richterliche Sentenz, oder gütliche Uebereinkunft gewähren müßte.

Zum Schlusse erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen.

a) Seit geraumer Zeit hat man im Großherzogthum Hessen allerdings darauf hingearbeitet, alle diese häßlichen und immer mehr gehässig werdenden Eigenthumsbeschränkungen verschwinden zu lassen, allein ich provocire auf die seitherige Erfahrung, ob man die gehörigen Mittel dazu ergriffen. Wir wissen, daß der größte Theil der Privatzehnten, daß von den fiskalischen Zehnten mindestens ⅔ noch unverwandelt ist, und eben so wissen wir, daß competente, urtheilsfähige Personen in der bestehenden Gesetzgebung das Hinderniß finden.

Ich erlaube mir aus einem vor einigen Jahren geschriebenen Vorschlage eines ehemaligen Verwaltungsbeamten Einiges über seine Bemühungen, in seinem Bezirke die Ablösung der fiskalischen Grundrenten um das 18fache zu bewirken, vorzulesen.

Verliest:

„Um kein Mittel unversucht zu lassen, habe ich die sämmtlichen Zinspflichtigen des Bezirks, und zwar bürgermeistereiweise versammelt, sie durch einen ausführlichen Vortrag über die, von dem Abkauf der Grundrenten in jeder Beziehung resultirenden wohlthätigen Folgen zu überzeugen gesucht, und zu Abgebung einer, zu dem erwünschten Ziele führenden, deßfallsigen Erklärung aufgefordert. Weil aber dieselben sich auf den, auf den 18fachen Betrag der Grundrenten festgesetzten Kapitalwerth, ohne offenbaren Schaden schlechterdings nicht einlassen zu können behaupteten, so legte ich ihnen aufs dringendste ans Herz, daß nach der erfolgten bedeutenden Herabsetzung der früher üblich gewesenen Ablösungssumme, womit die höchste Staatsregierung ihnen so wohlwollend entgegen gekommen sey, nunmehr jedenfalls an ihnen die Reihe stehe, ihre dankbare Anerkennung dieser eben so erhabenen, als heilbringenden und gemeinnützigen Absicht, so wie ihre Bereitwilligkeit zu dem Abkauf und ihre Wünsche für die Herabsetzung des Kapitalwerths, an den Tag zu legen.“

„Wenn ich mir hiernach erlaube, sowohl über den Inhalt dieser Declaration, als auch über den Abkauf der Grundrenten und Zehnten im Allgemeinen meine eigne Ansicht und Ueberzeugung eben so, wie die Stimme des Volks, ganz freimüthig auszusprechen; so sehe ich mich hierzu aus dem Grunde

für berufen und verpflichtet an, weil ich in dem Abkauf der Grundrenten und Zehnten das wirksamste, und, ich darf wohl sagen, das einzige Mittel erkenne, wodurch dem bedrängten Starkenburger und Oberhessen aufgeholfen, und die Beförderung dessen gesunkenen Wohlstandes erzielt werden kann. Fürs Erste also behaupten die Ortsvorstände, daß der, auf den 18fachen Bruttobetrag der jährlichen Grundrenten, für deren Abkauf normirte Kapitalwerth zu hoch stehe, weil das hierauf zu verwendende Kapital dem Zinspflichtigen bei weitem keine 5 Procent abwerfe."

„Hiergegen ist schlechterdings nichts einzuwenden, und die Richtigkeit dieses Satzes bedarf keines weiteren Beweises."

„So lange daher der Kapitalwerth der Grundrenten nicht herabgesetzt werden wird, kann auch deren Abkauf keinen Fortgang gewinnen, und noch weniger können die Landräthe und andere Unterbehörden es übernehmen, ihre untergebenen Zinspflichtigen gegen eigene Ueberzeugung zu überreden, daß der Abkauf um den 18fachen Betrag ihnen Vortheil bringen würde."

„Dadurch würden sich die Landräthe compromittiren, und ihr Zutrauen aufs Spiel setzen, denn der Bauersmann, welcher sehr gut nachzurechnen versteht, sobald vom Geben die Rede ist, bleibt nun einmal bei seinem alten Sprüchworte stehen, daß er die Karolin zu theuer kaufe, so bald er 12 fl. dafür bezahlen müsse, und daß derjenige es unmöglich mit ihm aufrichtig und gut meinen könne, der ihm zumuthe, sie um diesen Preis zu kaufen. Bis jetzt sind daher die Ablösungen der Grundrenten durch die Herabsetzung ihres Kapitalwerths von dem 25fachen bis auf den 18fachen Betrag, im Allgemeinen nicht vermehrt worden, sondern blos auf Nothfälle beschränkt geblieben. Will der Bauersmann ein zinsbares Grundstück unter seine Kinder vertheilen, oder auf irgend eine, gegen die Zinspflicht anstoßende Weise veräußern, dann muß er freilich die darauf haftende Grundrente abkaufen, allein er betrachtet die hierdurch erlangte Zinsfreiheit nicht als ein Aequivalent der hierauf verwendeten Summe, sondern fühlt sehr gut, daß er mehr dafür bezahlen muß, als sie an und für sich werth ist, und sucht daher seine Entschädigung in der, durch die Ablösung des Zinsnexus erworbenen freien Disposition über sein Eigenthum. Dieses Gefühl erregt nothwendiger Weise einen üblen Eindruck, weil es den Bauersmann in der Ueberzeugung bestärkt, daß ihm kein Vortheil umsonst zugedacht, er vielmehr blos zum Geben bestimmt, und auch da, wo er sich in Noth befindet, gezwungen sey, die bens-

thigte Aushülfe erkaufen, und für die Beförderung seines und der Seinigen Besten, dem Staat ein Opfer bringen zu müssen. Eine natürliche Folge hiervon ist Mißtrauen gegen alle gemeinnützige Anstalten, und gegen die, auf Beförderung des Gemeinwohls gerichteten Verheißungen und Versprechungen der höchsten Staatsbehörde."

„Dieses ohnehin eingewurzelte Mißtrauen aber ist durch das allerhöchste Edict vom 11. Juli 1821 keineswegs vermindert, es ist der Bauersmann dadurch nicht zu dem Glauben an unentgeldliche Wohlthaten gebracht, nicht von der Uneigennützigkeit dieses Gesetzes, und der Erfüllung der demselben vorausgehenden Verheißungen überzeugt; sondern vielmehr in seiner bisherigen Ueberzeugung genährt, in seinem altem Glauben bestärkt worden, daß alle dergleichen neue Staatsanstalten einzig und allein auf den Vortheil der Finanzadministration berechnet, keineswegs aber auf die Beförderung seines Wohlstandes gerichtet, sondern vielmehr als eine lucrative Spekulation des Fiskus zu betrachten seyen, deren Realisation neue Opfer für ihn zur Folge haben müsse. Der Zins- und Zehntpflichtige, welcher sich an die klaren Worte der tröstlichen Zusicherung hält, auf welche das allerhöchste Edict vom 11. Juli 1821 gestützt ist, und daher erwartet, daß ihm der Abkauf einer äußerst drückenden und verderblichen Abgabe, soweit es ohne Nachtheil geschehen kann, dadurch möglichst erleichtert werden wolle, findet sich getäuscht, wenn er berechnet, daß nicht allein das Kapital von 1,800,000 fl., womit 100,000 fl. jährlicher Grundrenten abgekauft werden sollen, der Staatskasse einen jährlichen 5procentigen Zins von 90,000 fl. einbringt, sondern auch überdies für sie an Landessteuer, so wie an Communalsteuer pr. ptr. 18,000 „ und an Verwaltungskosten circa . . . . . 7,000 „

erspart, ihr also überhaupt . . . 115,000 fl.
jährlicher Einkünfte für die dagegen aufgeopferten Grundrenten von . . . . 100,000 fl.

und daher ein reiner jährlicher Gewinn von wenigstens . . . . 15,000 fl.
verschafft werden soll, während dem die Zinspflichtigen, welche jene Grundrenten zu entrichten haben, nicht allein die Zinsen von der Abkaufssumme à 5 Procent mit . . . 90,000 fl.
entbehren, sondern auch an jährlicher Landes- und Communalsteuer wenigstens . . . . 18,000 fl.

übernehmen, und daher überhaupt . . . . . 108,000 fl.

zu übertragen 108,000 fl.

Uebertrag	108,000 fl.
statt der bisherigen Grundrente von	100,000 fl.
bezahlen, oder jährlich	8,000 fl.

einbüßen sollen."

„Soll daher die, dem Gesetz vorausgehende, Verheißung in Erfüllung gesetzt, und dem Zinspflichtigen der Abkauf einer lästigen und verhaßten Abgabe, *soweit es ohne Nachtheil geschehen kann*, erleichtert werden, so darf auf Seiten der Gesammtheit schlechterdings von keinem Gewinn, sondern einzig und allein davon die Rede seyn, daß sie hierdurch nicht gefährdet werden möge."

„Und da es endlich überhaupt in dem Interesse der Gesammtheit liegt, die Kräfte der Einzelnen zu erhalten und zu stärken, durch den Abkauf der Zehnten und Grundrenten aber der Wohlstand der Zehnt- und Zinspflichtigen ganz unleugbar gehoben und befördert werden muß: so dürfte wohl darüber, daß der Vortheil, von welchem hierbei etwa die Rede seyn könnte, einzig und allein den abkaufenden Pflichtigen zufallen müsse, um so weniger irgend ein Zweifel übrig bleiben können, als gerade sie unstreitig die ärmere Klasse bilden, der Reiche daher schon dadurch hinlänglich gewinnt, daß dem Armen aufgeholfen, daß dessen geringes Vermögen für die Gesammtheit erhalten und vermehrt, und daß der, von demselben zu entrichtende, Kapitalwerth der Grundrenten, dem allgemeinen Wunsche entsprechend, zur Verminderung der Staatsschulden verwendet werden kann; er, der Reiche also sich bei Erreichung dieser Absicht begnügen, schlechterdings aber keinen weiteren Gewinn auf Kosten der Armen zu erhaschen trachten, sondern vielmehr wohl beherzigen muß, daß das Nehmen leichter sey, als das Geben, und daß dieses letztere namentlich bei dem Abkaufe der Grundrenten nothwendig und aus dem sehr natürlichen Grunde um so schwerer fallen müsse, weil gerade die Aermern, die bedrängte Klasse, welche hier geben soll, den ungleich größeren Theil der Zinspflichtigen ausmacht. Indem ich übrigens den zweiten Grund, daß nämlich Gült und Beed ursprünglich als Steuer zu betrachten gewesen, womit die Ortsvorgesetzten ihren Antrag auf Herabsetzung des Kapitalwerths zu unterstützen suchen, auf sich beruhen lassen u. s. w."

b) Der Bericht und der Antrag stimmen darin überein, dem Verpflichteten die Ablösung gegen das 15fache zu gestatten, ohne Rücksicht, ob die Renten fiskalische oder private seyen. Wenn aber die Ablösung um das 15fache den Privatberechtigten nicht unbedeutenden Nachtheil bringt, so wer-

den sie nicht einstimmen, sie werden, die Regierung wird die Entstehung des gewünschten Gesetzes hindern.

Daß aber der Private unter dem 18fachen seine Grundrenten nicht abgeben kann, glaube ich nachgewiesen zu haben. Was bleibt also übrig, als ein Versuch, dahin gehend, daß der Staat, was er durch etwas zu hohe Ablösung seiner Renten, als an sich nothwendig wäre, gewinnt, den Privatberechtigten zu demjenigen zulege, was diese von ihren Verpflichteten erhalten können. Irre ich hierbei in den angegebenen, auf allgemeine Ueberlegung gegründeten, Verhältnißzahlen der fiskalischen zu den Privatrenten, so kann doch ein Vorschlag nicht ehrlicher seyn, als der, welcher von mir Nr. 10 lit. b eventuell gemacht ist, nämlich durch ein Ausschreiben an die Steuercommissariate einem jeden Zweifel darüber abzuhelfen.

c) Es ist von der einen Seite meinem Vorschlag der Vorwurf gemacht worden, daß er eine Unterstützung aus Staatsmitteln für die Berechtigten fordere, und es ist von der andern Seite gefordert worden, daß dasjenige, was zu der, von den Verpflichteten zu zahlenden, Ablösung zuzulegen sey, aus Staatsmitteln, und nicht von andern Verpflichteten zugeschossen werde. Es wird mir deßhalb noch ein Wort hierüber vergönnt seyn.

Von einem wirklichen Zuschusse auf Kosten und zur Beschwerung der Staatskasse, davon war mein Vorschlag weit entfernt. Nein, ich habe geglaubt, nach diesem Vorschlage werde dasjenige, was aus der Staatskasse den Privatberechtigten zuzulegen sey, ohne allen Nachtheil für die Staatskasse von ihr gegeben werden können, weil sie die Mittel dazu mindestens vollständig durch höhere Ablösung ihrer Renten erhalten werde, so, daß sie nur mit der einen Hand zu geben braucht, was sie mit der andern eingenommen hat. (Nr. 9 lit. b u. c der Rede). Was namentlich die standesherrlichen Grundrenten betrifft, so gewinnt sie nach dem, was in der Rede Nr. 9 lit. d angeführt ist, so viel, daß sie auch den Standesherrn das zur Entschädigung Nothwendige zulegen kann, indem:

aa) die Ablösung der fiskalischen Grundrenten, um das 13fache beinahe geschehen kann, während der Antragsteller das 14fache angenommen hatte, wodurch beinahe der einfache Betrag der fiskalischen Grundrenten disponibel wird; indem

bb) der wegfallende standesherrliche Steuernachlaß bei 100 fl. Grundrenten, wenn er hierbei auch nur 5 fl. 28 kr. jährlich beträgt, einem Kapital von 135 fl. gleichkommt, mit-

hin den 14fachen Betrag der standesherrlichen Grundrenten disponibel macht, und weiter

cc) die Staatskasse bei dem Naturalienanschlag nach dem Gesetze von 1831 auf die früher angegebene Weise gewinnt. Betrachtet man außerdem den, in meiner Rede unter Nr. 10 lit. c angeführten directen, finanziellen Vortheil sämmtlicher Steuerpflichtigen, welchen mit der ganzen, dabei zu Grunde gelegten Berechnung, der hierin gewiß ganz competente Abgeordnete des Bezirks Grünberg vollkommen als richtig anerkannt hat, so glaube ich mindestens gegen den Vorwurf gerechtfertigt zu seyn, einen wirklichen Zuschuß aus Staatsmitteln in Anspruch genommen zu haben.

Der Abgeordnete des Bezirks Echzell sagt: „Warum sollen die fiscalischen Rentepflichtigen die Schulden eines Dritten bezahlen?" Der Einwand ist gewiß sehr scheinbar, sehr glänzend. Allein ich glaube, er widerlegt sich dadurch, daß dieser Pflichtige auf Ablösung um das Funfzehnfache durchaus kein Recht hat. Er hat ja nur ein Recht, die fiscalischen Grundrenten um das Achtzehnfache abzulösen. Wird ihm ein besseres Recht gestattet, so wird er um so weniger sich beschweren können, da ihm Niemand diese Ablösung um das Funfzehnfache aufnöthigt; und wo wäre eine Verpflichtung der Steuerpflichtigen, der Gesammtheit, zu einem Zuschuß begründet?

d. Wie groß übrigens der Einfluß eines solchen Gesetzes auf die beiden diesseitigen Provinzen seyn würde, geht daraus hervor, daß in den alten Landgräflich Hessischen Besitzungen fast jede Gemarkung fiscalisch zehntpflichtig war, und daß daselbst eine ungeheure Menge von Renten anderer Art ebenfalls begründet ist.

Da endlich das Gute, welches Verstorbene begründet oder versucht haben, sehr leicht vergessen wird, so möge mir vergönnt seyn, daran zu erinnern, daß auf deutschem Boden die Königlich Westphälische Regierung die erste war, welche die Grundrentenablösung durch ein Gesetz (vom 18. August 1809) anordnete, welches freilich durch Churhessen am 5. September 1815 wieder aufgehoben wurde.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Jaup hat schon so oft Autoritäten angeführt, daß ich nicht umhin kann, mich zu seiner Widerlegung gleichfalls auf Autoritäten zu stützen. Es sind jetzt zwei Jahre, daß ich in Carlsruhe den landständischen Verhandlungen beiwohnte. Dort fand ich seinen verehrten Freund v. Rotteck in einem heftigen Kampfe über seine

Behauptung, daß nicht die Standesherrn, sondern diejenigen als unschuldige Opfer erschienen, welche solche Renten geben müßten, da alle derartige Abgaben vor langer Zeit mit Gewalt oder Ueberlistung eingeführt worden, also ungerecht seyen. Er hat bewiesen und deducirt, daß das Zehnfache das Höchste sey, was man der Billigkeit nach verlangen könne, und fast die ganze zweite Kammer theilte seine Meinung. Damals schienen die meisten Mitglieder der Badischen ersten Kammer aus wahrer Gutmüthigkeit gegen die Verpflichteten mit einer Zwölffachen Ablösung zufrieden zu seyn, allein die zweite Kammer blieb auf ihrer Ansicht, und so verschlug es sich. Möchten unsere Berechtigten, denen gegenwärtig das Sechzehnfache geboten wird, nicht den umgekehrten Weg einschlagen, und am Ende alles auf das Spiel setzen.

Der Abg. Jaup nennt die Standes- und Gerichtsherrn, oder die Berechtigten, schuldlose Opfer. Ich frage, was sind die Bürger und Bauern, welche die Abgaben für deren Entschädigung bezahlen müssen? Diese sind die schuldlosen Opfer, welchen die Haut über den Kopf gezogen werden soll! Die Standesherrn haben viele Renten für nichts, wie Rotteck aus der Geschichte bewies. Lesen Sie Badens, schon im Jahre 1820 gegebenes, Ablösungsgesetz, und Sie werden finden, daß darin ein großer Unterschied gegen das von uns vorgeschlagene, zum Vortheile der Pflichtigen, stattfindet. Ich bin übrigens dennoch zufrieden, wenn der Antrag des Ausschusses durchgeht, da ein gütlicher Vergleich jederzeit einer Umwälzung, auch in solchen Angelegenheiten, vorzuziehen ist.

Unsere Standesherrn mögen dies ebenfalls berücksichtigen, und bedenken, daß die Abkaufssumme ihnen nicht mehr geschmälert werden kann. Ferner acceptire ich, Namens der Einzelen und der Ortschaften, welche dem Abg. Aull Renten schuldig sind, das Anerbieten desselben, daß er seine Renten um 80 fl. für jedes Malter Korn gern losschlagen wolle. Dieselben werden sich hierüber sehr freuen, und, wenn dies alle Berechtigten zu thun bereit wären, kein Gesetz mehr verlangen. Ich kann versichern, es sind mehrere Deputationen aus Rheinhessen bei mir gewesen, welche geäußert haben, sie würden Gott danken, wenn sie ihre Grundrenten um 90 fl. fürs Malter Korn ablösen könnten.

Um ferner dem Abg. Kertell zu beweisen, daß er mich mißverstanden hat, so will ich meine Behauptung wiederholen, daß nämlich bei Ablieferung der Staatsrentefrüchte strenger verfahren wird, als es Private thun; etwas anders ist es, wenn ein Kaufmann von Privaten kauft. Ich habe mich ge-

fernt, als ich in Mainz gesehen habe, wie der Abg. Kertell zwei Windmühlen auf dem Schiffe hatte, und den Lieferanten die Frucht fegte. Eben so wenig habe ich behauptet, man könne sein Geld in Gütern anlegen und $4\frac{1}{2}$ Prozent Zins ziehen, ich sagte vielmehr, man könne auf Güter sein Geld noch sicher zu $4\frac{1}{2}$ Prozent verleihen; der Abg. Elwert hat mich demnach mißverstanden. Daß die meisten öffentlichen Anstalten noch immer 5 Prozent Zinsen verlangen, und wohl auch erhalten, kann man aus den Zeitungen täglich ersehen.

Der College Jaup ist gleich' mir Mitglied bei der 35 Wittwenkasse und weis, daß wir alle Capitalien zu 5 Prozent ausgeliehen haben. Auch die Staatsdienerwittwenkasse hat ihr meistes Geld zu 5 Procent verliehen.

Eben so wenig kann ich es für richtig halten, daß der Staat seine Früchte unvortheilhafter verkaufe als Privaten, und muß daher bei meiner ersten Ansicht stehen bleiben, daß Private ihre Früchte, da sie geringere Quantitäten in schlechterer Qualität erhalten, billiger abgeben müssen, wie schon der Abg. Wolff gezeigt hat.

Sehr hat es mich endlich gefreut, daß der College Strecker so lobenswerthe Grundsätze ausgesprochen hat, und für das allgemeine Wohl ein Opfer zu bringen bereit ist; ich hoffe, die erste Kammer wird solches gleichfalls anerkennen und nachahmen.

Der Abg. Wolff: Ich habe schon vorhin bemerkt, daß ich die Preise des Ausschußberichtes für vollkommen hoch genug halte, und glaube, dies auch nachgewiesen zu haben. Der Abg. Jaup hat angeführt, daß die Ablösung im fünfzehnfachen Betrage nicht unbillig und ganz von dem Willen des Pflichtigen abhängig sey; allein, warum wurde denn in dem Antrage vorgeschlagen, diese Abhängigkeit lediglich an die Majorität der einschlägigen Pflichtigen zu knüpfen? in welchem Falle denn doch die Minorität, auch gegen ihren Willen, abzulösen, gehalten ist. Von dieser kann also nicht gesagt werden, daß sie jenen Ueberschuß von $1\frac{1}{20}$ freiwillig bezahle.

Zu dem, was der Abg. E. E. Hoffmann so eben über jene freimüthigen Aeußerungen des Herrn von Rotteck in der Badischen Deputirtenkammer, gelegentlich der Sprache von diesen veralteten Rechten, gesagt hat, muß ich bemerken, daß dies wohl so gar strenge nicht gemeint gewesen seyn möchte, indem dieser große Gelehrte sogar in seinem „Vernunftrecht" das Recht der Verjährung zugestehet, und die heute von uns besprochenen

Rechte doch allermindestens diesen Titel der Verjährung nachweisen konnten.

Endlich möchte ich auch die Frage aufwerfen, wie es in den sehr bedeutenden standesherrlichen Bezirken gehalten werden sollte, und wer in diesen den Zuschuß zu leisten hätte? indem sich dort keine fiscalisch Pflichtigen befinden.

Der Abg. Jaup: Letzteres kann ich, wenn ich es richtig verstanden habe, dahin beantworten, daß die Voraussetzung meiner Ansicht gegründet ist. Was aber zur Unterstützung des Einwandes: „Warum soll der Pflichtige für einen Dritten zahlen?" gesagt wurde, würde allerdings gegründet seyn, wenn nachgewiesen wäre, daß die Ablösung dem Verpflichteten zum Nachtheil gereichen könnte. Da aber solche Ablösungen den Pflichtigen nur Vortheil gewähren, so dürfte hierdurch der Anstand verschwinden.

Wenn übrigens mein hochverehrter Freund von Rotteck auch in dem angegebenen Punkte, wie ich gerne zugebe, theoretisch Recht hatte, so frage ich dennoch den Abg. E. E. Hoffmann: Was war denn der Erfolg?

Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen.

Der Präsident schließt hierauf die öffentliche Sitzung und schreitet

III. zur Abstimmung

1) über die Proposition der Staatsregierung auf Verlängerung des bestehenden Finanzgesetzes für die Dauer des ganzen Jahres 1833.

a. die Frage:

tritt die Kammer dem Antrage des ersten Ausschusses bei, dahin gehend:

auf der früheren Abstimmung zu beharren, sofort nun den gemeinschaftlichen Beschluß der Bewilligung der Proposition der Staatsregierung anzuzeigen, und derselben dabei zugleich die in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen und weiter gefaßten Beschlüsse vorzulegen?

wird einstimmig bejaht.

2) über die Vorstellung des Abg. Rumpel, um Entlassung als Abgeordneter.

Die Frage:

Will die Kammer dem Gesuche des Abg. Rumpel, um Entlassung als Abgeordneter des sechsten Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen, Folge geben?

wird mit 34 gegen 10 Stimmen bejaht.

Auf vorstehende Abstimmung beschließt die Kammer:

ad 1) Gemeinschaftliche Adresse und Communication an die erste Kammer;

ad 2) Communication an das Großherzogliche Geheime Staatsministerium,

welche sogleich entworfen, verlesen und genehmigt werden.

VI. Der Präsident schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Freitag den 21. dieses Monats, unter Bestimmung der Tagesordnung, an.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Secretär.	Secretär.

Drei und achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 21. Juni 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: Des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz, der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann, der Herr Geheimerath Zimmermann und 42 Mitglieder.

I) Nach vorgängiger Aufforderung des Präsidenten erstattet der Abg. Mohr, Namens des ersten Ausschusses, Bericht über die Verwaltung der Hauptrestenkasse vom 1. Juli 1829 bis 31. December 1831.

Beil. CCCXC.

II) Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Berathung: über den Vortrag des ersten Ausschusses, die Finanzverwaltung der dritten Finanzperiode, oder der Jahre 18$\frac{27}{29}$ betreffend.

Zu III „Pensionen."

Der Präsident eröffnet die Discussion worauf vorträgt:

Der Abg. Fr. Schenk: Dieser Gegenstand ist noch nicht ganz klar. Der Ausschuß hat der Staatsregierung einen sehr gelinden Vorwurf darüber gemacht, daß an Pensionen mehr verausgabt worden ist, als vorgesehen war. Ich glaube, daß der Staatsregierung theils gar kein Vorwurf gemacht werden kann, theils aber auch vielleicht ein viel stärkerer

Vorwurf gemacht werden muß. Ich glaube, daß der Staatsregierung in der Beziehung kein Vorwurf gemacht werden kann, daß nicht mehr Abgang stattgefunden hat. Dies ist natürlich Zufälligkeiten unterworfen, und die Staatsregierung ist nicht im Stande, mehr Abgang herbei zu führen, es müßte ihr dies denn dadurch möglich werden, daß sie befugt ist, einen Pensionär wieder anzustellen. Ich kann darüber nicht urtheilen, ob wirklich solche Fälle vorhanden sind, daß ein Pensionär wieder hätte angestellt werden können. Was dagegen den Zugang betrifft, so glaube ich, daß in dem Falle allerdings der Staatsregierung ein Vorwurf gemacht werden kann, wenn Leute pensionirt worden sind, welche nach der Natur der Sache nicht hätten pensionirt werden sollen. Ich war nicht im Stande, dies gründlich zu untersuchen, weil der Rechenschaftsbericht erst seit ganz kurzer Zeit in unseren Händen sich befindet, und man einen so wichtigen Gegenstand nicht so bald untersuchen kann, zumal da in der kurzen Zeit jeden Tag Sitzungen stattfanden. Ich stelle demnach die Frage an den Ausschuß, ob er gründlich geprüft hat, ob nicht Personen pensionirt worden sind, welche noch nicht hätten pensionirt werden sollen? Denn nur nach Beantwortung dieser Frage vermag ich zu beurtheilen, ob der Staatsregierung ein Vorwurf gemacht werden kann?

Der Abg. Hellmann: Ich konnte als Berichtserstatter natürlich nur dasjenige würdigen, was mir über den Stand des Pensionsetats von dem Finanzministerium vorgelegt worden war. Ich konnte den Ab- und Zugang von Pensionen, welcher, ganz specificirt verzeichnet, den Acten beiliegt, allerdings einsehen und vergleichen, wie ich es hier gethan habe. Da ich selbst aber die betreffenden Beamten und ihre Verhältnisse nicht kenne, mir sogar beinahe nicht ein Einziger davon genauer bekannt ist, so war mir ein Urtheil darüber unmöglich, ob diejenigen, welche der Pensionsliste zugegangen sind, auch wirklich nach den anerkannten Grundsätzen pensionirt werden konnten oder nicht. Eben so wenig war ich im Stande, im Allgemeinen darüber zu urtheilen, ob und bei welchen von den, auf der Pensionsliste stehenden, Beamten, Wiederanstellungen hätten stattfinden können. Ich glaubte daher auch meinen Bericht nicht anders fassen zu dürfen, als ich ihn gefaßt habe, und so stellte ich ihn so für den Ausschuß auf. Ich zweifle nicht, daß vielleicht im Ausschuß eins oder das andere Mitglied nähere Kenntniß von diesem Gegenstande haben möchte, und glaubte also, hier vielleicht noch nähere Auskunft, oder eine vollständige Rechtfertigung erfahren zu kön-

men, welche mich endlich veranlaßt haben würde, entweder selbst den zarten Vorwurf, welchen der Abg. Schenk in dem Rechenschaftsberichte findet, ganz hinweg zu lassen, oder einen größeren Vorwurf, wenn ihn der Ausschuß gegründet gefunden haben würde, darin aufzunehmen. Alle Acten sind natürlich dem Ausschusse mit dem Bericht mitgetheilt worden; die einzelnen Mitglieder des Ausschusses, inbesondere der Correferent, haben die Listen eingesehen, und ich habe diese gebeten, mir, was sie in irgend einer Hinsicht noch nachzutragen hätten, sofort mitzutheilen. Es ist mir aber in späteren Sitzungen des Ausschusses darüber nichts mitgetheilt worden, ich konnte also auch um so weniger Veranlassung finden, etwas an der Fassung des Berichts zu ändern, als sich die meisten Mitglieder des Ausschusses mit mir in dem gleichen Falle befanden, daß sie selbst einzelne Fälle nicht genau zu würdigen wußten, indem ich weder die Beamten, noch die Veranlassung zu ihrer Pensionirung kannten.

Der Abg. von Gagern: Die Frage, welche der Abg: Fr. Schenk gestellt hat, ist sehr natürlich, und ich selbst würde gern veranlaßt haben, daß über diesen Punkt noch ein weiterer Aufschluß in den Ausschußbericht wäre aufgenommen worden, wenn es nicht sehr schwierig wäre, hier die Gränzlinie zu ziehen, in wie weit der Ausschuß und die Stände überhaupt im Detail prüfen können, welche Verhältnisse die Pensionirung jedes einzelnen Pensionärs rechtfertigen könnten. Ich habe die Zugangslisten mit großer Aufmersamkeit durchgegangen, und gefunden, daß eines Theils, zwar in kleinen Posten zusammengesetzt, doch eine große Hauptsumme des Zugangs durch Pensionirung niederer Forstbeamten entstanden ist, welche in die Periode der neuen Forstorganisation zu fallen scheint; anderen Theis sind allerdings einige große Posten vorhanden, welche mir auffallend waren. Unter andern, ich muß hierin wirklich der Zurückhaltung, die ich gern beobachtete, Gränzen setzen, gehört dahin die Pension des Herrn Geheimenraths Floret. Ich weis nicht, ob genügende Gründe vorlagen, einen Diener, welchen der Staat nur schmerzlich vermissen kann, dem activen Staatsdienste zu entziehen. Ich nehme diesen Posten grade heraus, als einen der bedeutendsten, welche vorkommen.

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Ich glaube zwar, daß niemals von der Staatsregierung Rechenschaft darüber verlangt werden kann, aus welchen Gründen dieser oder jener Staatsdiener pensionirt worden ist; indessen nehme ich keinen Anstand, hier zu erklären,

daß der einzige Grund in der Kränklichkeit des Herrn Geheimenraths Floret lag, indem er seine Dienstobliegenheiten nicht vollständig erfüllen konnte, weil er nicht mehr im Stande war, den Sitzungen des Oberappelationsgerichts beizuwohnen, und überhaupt seinen Dienst nicht mehr so versehen konnte, wie man von einem Staatsdiener erwarten kann und muß.

Der Abg. von Gagern: Ich habe nur diese Aufklärung veranlassen wollen. Gerade aus dem Grunde, weil ich erwartete, daß die Staatsregierung sich darüber aussprechen würde, möchte ich die Frage zur Discussion bringen, ob die Kammer die Auseinandersetzung der Gründe in dem Ausschußberichte verlangen kann, welche Pensionirungen veranlaßt haben.

Auffallende Erscheinungen waren sonst in den Listen nicht enthalten, und in so fern habe ich keine Veranlassung gefunden, dahin zu wirken, daß demjenigen noch etwas zugefügt werde, was der Referent des Ausschusses in seinem Berichte niedergelegt hatte.

Der Abg. von Brandis: In Bezug auf die Pensionirung der niederen Forstdiener bemerke ich, daß in dieser Hinsicht eher noch zu wenig pensionirt worden ist, als zu viel. Bei manchen, welche nicht pensionirt worden sind, hätte man mit guten Gründen sagen können, daß ihre Beibehaltung im Dienst mehr Schaden gebracht habe, als durch dieselbe an Pension erspart worden sey. Ich bitte die verehrliche Kammer, zu bemerken, daß die niederen Forstdiener einen Dienst versehen, welcher im Einzelnen schwerer zu kontroliren ist, und daß hierzu immer nur sehr zuverlässige Leute gebraucht werden können. Die Waldungen mit ihren Holzvoräthen sind bekanntlich ein Capital, worüber kein genaues Inventar existiren kann, und wenn bei der Ueberwachung desselben Unzuverlässigkeit und Unthätigkeit obwaltet, insoweit dieselbe nicht durch Disciplinarstrafe vermieden werden kann, sondern der Grund derselben in dem körperlichen Zustande der Leute liegt, dann ist immer besser, wenn man den Diener von seiner Stelle entfernt. Im übrigen muß ich bemerken, daß das Finanzministerium es sehr genau nimmt, daß die Oberforstdirection ihre Berichte immer so viel wie nur möglich motivire, wenn eine Pensionirung stattfinden soll, und daß demohngeachtet das Verlangen der letzteren in dieser Beziehung oft schon abgewiesen worden ist.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Zur Würdigung desjenigen, was der Abg. von Brandis so eben bemerkt hat, erlaube ich mir, nur ein Beispiel aus

der neuesten Zeit anzuführen. Die Oberforstdirection hatte mehrmals auf Pensionirung eines Revierförsters aus dem Grunde angetragen, weil sie ihn für unfähig hielt, den Dienst so, wie es von einer guten Verwaltung verlangt werden kann, zu versehen. Das Ministerium ging nicht darauf ein, weil es sich scheute, den Pensionsetat zu erhöhen, und so wurde der Antrag der Oberforstdirection abgewiesen, da ersteres von der Ansicht ausging, daß durch Beigebung von Hülfe und durch ganz besondere Aufsicht dem Mangel wohl abgeholfen werden könnte. Endlich berichtete aber die Oberforstdirection, sie sey so lebhaft von der Unfähigkeit dieses Mannes überzeugt, daß, wenn das Ministerium ihn nicht pensioniren wolle, sie sich zu dem Antrag verpflichtet hielte, denselben in ein Revier zu versetzen, in welchem er blos Domanialwaldungen zu verwalten habe; denn in seinem gegenwärtigen Reviere schade seine Unfähigkeit den Gemeinden, deren Waldungen ihm anvertraut seyen, also Einzelnen, während er in einem andern Reviere, doch nur der Gesammtheit, welche den Schaden leichter ertragen könnte, Nachtheile verursachen würde. Nach dieser pflichtmäßigen Erklärung der Oberforstdirection, konnte das Finanzministerium ferner keinen Anstand nehmen, auf die Pensionirung dieses Mannes einzugehen, und diese ist nun auch wirklich erfolgt. Ich führe dieses Beispiel nur aus dem Grunde an, um zu zeigen, wie sehr die Staatsregierung es sich angelegen seyn läßt, Pensionirungen zu vermeiden, wo es im Interesse des Dienstes immer möglich ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Meines Erachtens ist in Bezug auf die Summe die Hauptfrage: Konnte das Ministerium bei Festsetzung des Voranschlags glauben, daß nur so viel gebraucht werden würde? Wir wissen, daß der Herr Präsident des Finanzministeriums Ausgaben, welche doch verwilligt werden müssen, so knapp als möglich greift, daß er sie selbst niedriger greift, als wirklich ausgegeben wird.

Se. Excellenz haben dadurch dem Lande die Aussicht eröffnet, daß nur die allernothwendigsten Ausgaben gemacht werden sollten, was also eigentlich nur als eine Art von ohngefährer Angabe erschien. Dagegen wird wohl Niemand unter uns etwas einzuwenden haben. Es fragt sich nur, sind bei diesen Pensionierungen durchaus die Grundsätze angewendet worden, welche die Kammer auf allen Landtagen anerkannt hat; ist Niemand pensionirt worden, welcher noch arbeiten konnte, ist Niemand pensionirt, von seiner Stelle entfernt worden, um irgend einem Vetter oder anderen Verwandten eines höheren Staatsbeamten Platz zu machen? Solche Fra-

gen kommen hier auch in Betracht. Es fragt sich ferner, sind Pensionäre, welche noch kräftig und zum Staatsdienste fähig waren, wieder angestellt worden, oder ist dies nicht möglich gewesen? Ich will die Beantwortung dem Urtheile eines Jeden überlassen.

Wenn der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann bemerkte, daß es eigentlich die Stände nichts angehe, warum dieser oder jener pensionirt worden sey, so kann ich dies unmöglich zugeben. Denn wenn das der Fall wäre, so brauchten wir ja gar nichts danach zu fragen, ob das Ministerium hier den Bestimmungen der Gesetze gemäß, oder nicht gemäß verfährt? Ein Minister hat zum Beispiel fünf Vettern, Söhne oder Schwiegersöhne und kann dieselben nicht anstellen, weil alle Stellen besetzt sind, ich sage nicht, daß es bei uns so herginge, allein es könnte dies doch einmal der Fall seyn, nun pensionirt er mehrere, um diesen Vettern einen Platz zu verschaffen, und damit dieselben auch gleich Räthe werden, und eine höhere Stelle und höhere Besoldung erhalten, so setzt er später einen neuen unter dieselben, anstatt hier allenfalls disponible Beamte zu verwenden. Ich frage nun, ob hier die Ansicht des Herrn Geheimen Staatsrath von Lehmann die ist, daß die Stände sich hierum nichts zu bekümmern hätten? Allerdings hat der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß Herr Geheimerath Floret krank gewesen wäre, so daß er nicht den Sitzungen des Oberappellationsgerichts hätte beiwohnen können; aber in der Stadt sagt man, ich weis nun nicht, ob es gegründet ist, daß er nicht den Sitzungen des Oberappellationsgerichts hätte beiwohnen wollen. Wenn dies Wahrheit wäre, so würde ich es ihm übelnehmen, wenn er sein Geld einnimmt, und nichts dafür leistet; am meisten aber der Staatsregierung, daß sie nicht strenger verfährt. Ferner befinden sich auch noch Mehrere auf der Pensionsliste, welche man, meiner Ansicht nach, wieder hätte anstellen können. Man hat z. B. früher einen Geheimensecretär pensionirt, der allgemeinen Meinung nach, um einem andern Platz zu machen; man schützte zwar Kränklichkeit dieses Mannes vor; ich habe aber gehört, daß er sich sehr beklagt habe, daß er seiner Beschäftigung, wozu er sich noch ganz tüchtig fühle, beraubt worden sey. Die weiteren Fälle will ich dahin gestellt seyn lassen. Wenn aber die Kammer Personen genannt haben will, so kann ich solche anführen, denn auf dieselbe Weise ist der Herr Geheime-Hofrath Stumpf aus seiner Amtsthätigkeit gezogen worden. Dieser Mann hat selbst noch arbeiten wollen, man hat ihn aber dennoch pensionirt.

Aus welchem Grunde stellt man neue Räthe an, da man alte Räthe noch in hinreichender Anzahl hat? Wir haben gesehen, daß man die verdienstvollsten Männer aus dem Ministerium entfernt, und daß alles darüber klagte, daß man solche aus ihrem Geschäftskreise zog. Später hat man andere dafür angestellt, welche aber die ausgetretenen wohl schwerlich ersetzen dürften. Ich meine hier namentlich den Herrn Geheimen Staatsrath Jaup, und noch in neuerer Zeit ist dasselbe bei dem Herrn Geheimenstaatsrath Eigenbrodt der Fall gewesen.

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Der Herr Geheime Staatsrath Eigenbrodt steht nicht auf dem Pensionsetat.

Der Präsident: Die Finanzverwaltung von $18\frac{2}{3}\frac{7}{9}$ ist der Gegenstand der heutigen Berathung, ich muß daher den Abg. E. E. Hoffmann ersuchen, keiner Pensionirungen zu erwähnen, welche in der letzt verflossenen Finanzperiode vorgekommen sind.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Gegenstand gehört allerdings hierher. Die ganze Art und Weise, wie die Staatsregierung in dieser Hinsicht handelt, muß zur Sprache gebracht werden. Nicht allein die Art, wie sie in der Periode von $18\frac{2}{3}\frac{7}{9}$ gehandelt hat, sondern die ganze Art, wie sie beim Pensioniren verfährt, muß discutirt werden; denn wenn man sich so an den Buchstaben hält, daß man nicht einmal hinlängliche Beispiele anführen darf, um die ganze Art und Weise der Verwaltung ins Licht zu stellen, dann kommt es niemals dazu. Die ganze Verwaltungsart ist, meiner Ansicht nach, nicht so, wie sie seyn sollte. Gar häufig werden Leute pensionirt, welche noch recht gut dienen könnten, wenigstens besser als manche, welche angestellt worden sind. Die Staatsregierung hat hierin, meiner Ansicht nach, gefehlt, und darum ist hier die Frage, ob sie die ganze Zeit über in dieser Hinsicht gehandelt hat, wie es recht gewesen? Ich glaube nicht. Man hat eine Menge neue Anstellungen, namentlich im Baufach vorgenommen, so daß, meines Erachtens, in 6 Jahren $\frac{2}{3}$ der Angestellten entweder pensionirt, oder wieder auf eine andere Weise angestellt werden müssen, weil man sie nicht braucht. Auch hat meiner Meinung nach die Staatsregierung hier nicht genug die Kräfte, welche vorhanden sind, durch Wiederanstellung benutzt. Später wird man sehen, daß sogar einem Referenten eines Ausschusses, der auf solche Fälle aufmerksam gemacht hat, entgegnet worden ist, "dies gehöre nicht zu unserer Competenz." Was hat es also genützt, wenn man hier die

Staatsregierung zu ihrem eigenen Besten auf etwas aufmerksam machte? Man wollte hier nur vermeiden, der Staatsregierung später Vorwürfe machen zu müssen. Ich glaube, daß das Verfahren im Pensionsfache theilweise als das allerfehlerhafteste in unserer ganzen Staatsverwaltung erscheint.

Der Präsident: In dem Hauptvoranschlage für die dritte Finanzperiode hatte die Staatsregierung wegen der Pensionen anstatt des damaligen wirklichen Pensionsstandes von 542,000 fl., in der Hoffnung auf eintretende Verminderungen, nur 500,000 vorgesehen. Der erste Ausschuß der damaligen zweiten Kammer glaubte, in der Voraussetzung, daß auf alle mögliche Weise auf Verminderung dieses Etats, namentlich durch Wiederanstellung noch tüchtiger Pensionäre, hingewirkt werden würde, auf Herabsetzung der geforderten Summe auf runde 500,000 fl. antragen zu können, und die Kammer bewilligte auch nur diese Summe, mithin 42,000 fl. weniger, als die damaligen Pensionen wirklich betrugen. Ich bemerke dies in Bezug auf den Eingang der Rede des Abg. E. E. Hoffmann. Sodann ist von demselben des Herrn Geheimenraths Floret erwähnt und geäußert worden, daß das Gerücht ginge, als ob derselbe nicht krank sey. Meine Herrn, das Gerücht ist falsch, Herr Geheimerath Floret ist seit Jahren krank und zwar so krank, daß er kaum das Zimmer verlassen kann. Möge seine Wiederherstellung bald erfolgen, und ihn in den Stand setzen, seine vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen, wie früher, dem Lande wieder zu widmen.

Der Abg. Fr. Schenk: Ich glaube allerdings, daß die Kammer verpflichtet ist, genau zu prüfen, ob Fälle vorhanden sind, in welchen Angestellte pensionirt wurden, welche noch hätten arbeiten können. Ich glaube auch, daß die Staatsregierung selbst dies nicht in Abrede stellen wird. Wenn nun der Ausschuß bemerkt, daß er alle Fälle wohl geprüft habe, so wird man sich für diesmal davon dispensiren können, dieselben noch selbst zu prüfen; außerdem würde ich darauf angetragen haben, den Gegenstand an den Ausschuß zurück zu verweisen, um ihn vollständig zu erschöpfen, und, nach erstattetem Berichte, die Akten so lange auf der Kanzlei offen zu legen, daß jedes Mitglied der Kammer auch im Stande ist, dieselben einzusehen. Es ist gerade nicht nothwendig, was man zu glauben scheint, daß der Ausschuß über jede einzelne Pensionirung Auskunft von der Staatsregierung verlange.

Unser Land ist nicht so groß, daß nicht sieben Männer im Ausschusse alle Verhältnisse genau prüfen könnten, nament-

lich in Darmstadt, wo man sich nach allen Verhältnissen so genau erkundigen kann. Auch betreffen die Fälle, wo etwa keine Pensionirungen hätten statfinden sollen, vorzugsweise Staatsdiener von höherem Range, mit größeren Besoldungen; unnöthige Pensionirungen niederer Staatsdiener mit kleineren Besoldungen werden dagegen selten vorkommen.

Ich glaube demnach, daß man, wenn der Ausschuß die Versicherung giebt, daß er diesen Gegenstand genau geprüft, und wenn er sagt, daß er Niemand gefunden habe, der nicht hätte pensionirt werden sollen, daß man dann den Gegenstand als erledigt ansehen darf.

Der Abg. Graf Lehrbach: Auch ich habe nicht geglaubt, daß der Abg. Fr. Schenk darauf anzutragen beabsichtigte, daß, wie derselbe eben erklärt hat, der Ausschuß in eine nähere Prüfung der Pensionsliste eingehen solle, und ich glaube, daß dies in Bezug auf die Frage, welche der Präsident des ersten Ausschusses zur Sprache gebracht hat, bemerkt werden muß; denn es ist nicht zu läugnen, daß die öffentliche Stimme viele auf der Pensionsliste stehende Personen als zum aktiven Dienste fähig bezeichnet, ja, daß viele derselben wünschen, je eher, je lieber dem Staate ihre Kräfte wieder widmen zu können, und der müßigen Ruhe entnommen zu werden. Durch Wiederanstellung derselben würde doch die Ersparniß der Pension herbeigeführt werden.

Da es übrigens schwierig ist, in die Gründe einzugehen, welche die Staatsregierung bei der Pensionirung des einen oder andern Staatsdieners leiteten, so glaube ich, daß eine solche Prüfung nur in besondern Fällen von Seiten der Ständeversammlung vorgenommen werden darf. Das aber glaube ich eben so sehr, daß die Kammer keine Gelegenheit vorübergehen lassen solle, der Staatsregierung den Wunsch dringend ans Herz zu legen, daß sie mit allem Eifer dahin streben möge, die große Summe des Pensionsetats und des pensionirten Personals zu vermindern, sey es durch möglichst seltene Vornahme von Pensionirungen, oder sey es durch Benutzung der Kräfte pensionirter Staatsdiener zu activen Aemtern.

Des Herrn Präsidenten, Freiherrn von Hofmann, Excellenz: In Beziehung hierauf habe ich die Ehre zu bemerken, daß das Finanzministerium schon vor geraumer Zeit Auszüge aus der Pensionsliste an alle ihm untergebene Behörden geschickt hat, mit der Auflage, bei Anträgen zur Besetzung erledigter Stellen, vorzugsweise auf solche Pensionäre Rücksicht zu nehmen, von welchen zu erwarten sey, daß sie im Stande wären, solche Stellen zu übernehmen. Leider aber ist

es der Fall, daß dergleichen Anstellungen nur äußerst selten stattfinden können, und mehrere solche sind auch schon erfolgt. Sie können versichert seyn, meine Herrn, daß das Finanzministerium den allerdringendsten Wunsch hegt, seinerseits eine Verminderung des Pensionsetats herbeizuführen.

Der Herr Geh. Staatsrath, Freih. v. Lehmann: Von Seiten des Ministeriums des Innern wird man sich ebenfalls mit allem Eifer bestreben, wie man sich seither schon bestrebt hat, die Pensionäre, wo sie auf eine schickliche Weise verwendet werden können, wieder anzustellen.

Der Abg. Glaubrech: Ich halte den Bericht über den Pensionsetat für einen der wichtigsten Theile des Rechenschaftsberichts, denn wir sehen, daß die Pensionen nicht weniger als $\frac{1}{12}$ sämmtlicher Staatsausgaben betragen. Es ist daher von ganz besonderer Wichtigkeit, diesen Theil des Rechenschaftsberichts gründlich zu untersuchen, und in dem vorliegenden Falle halte ich dies für um so nöthiger, weil die vorgesehene Summe um den bedeutenden Betrag von 89,000 fl. in dieser Finanzperiode überschritten worden ist.

Ueber den Grund dieser Ueberschreitung der bewilligten Summe um 89,000 fl. hätte ich wenigstens einen näheren Aufschluß, eine erläuternde Erklärung von Seiten des Ministeriums erwartet.

Der Präsident: Diese Aufklärung ist im Ausschußbericht enthalten. Der Stand der Pensionäre betrug am 1. Januar 1826 542,000 fl. Statt des eigentlichen Bedürfnisses von 542,000 fl. wurden aber nur 500,000 fl. bewilligt.

Der Abg. Glaubrech: Ich zweifle, daß dies die einzige Rücksicht ist, welche in Betracht kommt; denn wir haben erfahren, daß auch 72,000 fl. zugegangen sind. Dies ist für ein so kleines Land, wie das unsrige, ein sehr bedeutender Zuwachs des Pensionsetats in einer einzigen Finanzperiode. Ich hätte daher hierüber, namentlich in Bezug auf die Jahre 1828 und 1829, in welchen ohngefähr 11,000 fl. mehr zugegangen sind, als im Jahr 1827, eine genügende Auskunft, einen näheren Aufschluß gewünscht. Allein der Ausschuß hat sich darüber nicht einmal deutlich erklärt. Statt uns ein Gutachten zu geben, oder Gründe anzuführen, stellt er selbst eine Frage auf, nämlich die:

„ob von der Staatsregierung wirklich nach den Grundsätzen verfahren worden sey, welche sie sich bei Aufstellung des Voranschlags selbst vorgezeichnet habe?"

Dies ist nicht beantwortet worden, und es scheint mir daher, daß die fraglichen Grundsätze nicht so in Ausführung

gebracht worden seyn möchten, als es der Fall hätte seyn sollen. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Abg. Fr. Schenk, die Sache noch einmal an den Ausschuß zurück zu verweisen, um dort diese Pensionslisten und deren Zugang genau zu prüfen.

Was unsere Berechtigung hiezu betrifft, so ist mir diese nicht im Mindesten zweifelhaft. Der Herr Geh. Staatsrath, Freiherr v. Lehmann hat zwar bemerkt, er glaube nicht, daß das Ministerium Auskunft hierüber zu geben schuldig sey, allein ich glaube, daß diese Ansicht irrig, und das Ministerium allerdings zur Ertheilung dieser Auskunft verbunden ist.

Der Herr Geh. Staatsrath, Freiherr v. Lehmann: Ich glaube allerdings, daß das Ministerium im Allgemeinen Auskunft hierüber schuldig ist, nur glaube ich nicht, daß hier noch besondere Nachweisungen darüber zu geben sind, aus welchen Gründen einzelne Diener pensionirt wurden. Denn sonst würde in dieser Versammlung z. B. darüber zu streiten seyn, ob jeder Einzelne denn so krank war, daß er pensionirt werden mußte? Es können übrigens hier auch Fälle eintreten, welche sich gar nicht voraussehen lassen. Ich bemerke in dieser Beziehung nur, daß namentlich in der Finanzperiode, wovon hier die Rede ist, der Herr Fürst zu Ysenburg die niedere Polizei und Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten hat, wodurch eine beträchtliche Zahl von Pensionären dem Staate zugewachsen ist, was einen sehr bedeutenden Zugang zu den Pensionen veranlaßt hat, aber nicht zu vermeiden war.

Der Abg. Glaubrech: Wir berathen hier über den Rechenschaftsbericht, über die Verwendung der Staatseinkünfte, und insbesondere jener Gelder, welche für Pensionen ausgegeben worden sind. Wenn nun aber das Ministerium zur Rechenschaft hierüber verbunden ist, so sehe ich nicht ein, warum man nicht auch die Frage erheben und untersuchen dürfe, aus welchen Gründen einzelne Beamte pensionirt worden seyen. Ich finde dabei kein Bedenken. Allerdings, wenn es einmal ausgemacht ist, daß ein Beamter wegen Krankheit pensionirt werden mußte, so würde es sehr unangemessen seyn, in eine nähere Untersuchung seiner Krankheit sich einzulassen; allein im Uebrigen gehört die Frage, ob einzelne Pensionärs aus genügenden Gründen in Ruhestand versetzt worden, oder nicht? gewiß eben so wohl in das Bereich und die Wirksamkeit der Stände, als die mehr generelle Frage, aus welchen Gründen der Pensionsetat überhaupt vermehrt worden sey? Ich unterstütze demnach nochmals den Antrag des Abg. Fr. Schenk,

und sehe mich hierzu um so mehr veranlaßt, da über die Größe des Pensionsetats im Lande nur Eine Stimme herrscht, und viele, sehr viele Klagen darüber schon laut geworden sind.

Der Präsident: Der Abg. Schenk hat in dieser Hinsicht einen besondern Antrag noch nicht gestellt, er hat nur bemerkt, daß, wenn der Ausschuß ihm die Versicherung nicht ertheile, daß er den Gegenstand reiflich geprüft habe, er ein solches Amendement stellen werde.

Der Abg. Fr. Schenk: Wenn mir der Ausschuß die Versicherung ertheilt, daß diese Prüfung bereits geschehen sey, werde ich das Amendement nicht stellen.

Der Abg. v. Gagern: Ich bin zwar mit dem Abg. Glaubrech darin ganz einverstanden, daß unser Pensionsetat eine ganz enorme Höhe noch immer hat, und daß seit dem ersten Landtage, von wo an die Verminderung des Pensionsetats von der Staatsregierung jedesmal als nahe verheißen worden ist, doch eine Verminderung nicht, im Gegentheil eine Erhöhung, stattgefunden hat.

Es sind zwei Gesichtspunkte, unter denen die Frage zu erörtern ist, in wie fern die Staatsregierung ihren Verpflichtungen dahin nachkommt, daß das Land mit Pensionen nicht überlastet sey. Der eine ist, ob auf dem Pensionsetat solche Diener sind, welche wieder angestellt werden konnten, und der zweite, ob neu zugegangene Pensionäre in den Listen enthalten sind, welche noch nicht hätten pensionirt werden sollen. Den ersten dieser Gesichtspunkte, ob auf dem Pensionsetat solche Pensionäre sind, welche wieder angestellt werden könnten, kann der Ausschuß im Detail nicht ergründen. Schon der Umstand, daß sie auf dem Pensionsetat seit einer früheren Finanzperiode stehen, schneidet die Prüfung ab, die Pensionirung ist durch Bewilligung des älteren Pensionsetats gut geheißen worden. Was den zweiten Gesichtspunkt betrifft, ob nicht solche Pensionirungen neu vorgenommen worden sind, welche nicht hätten geschehen sollen, so bin ich darin ganz mit dem Abg. Schenk einverstanden, daß es nicht sowohl auf Untersuchungen kleinerer Posten ankommt, da solche Pensionirungen meist aus administrativen Rücksichten nothwendig und im Interesse des Landes seyn werden, wenn nur das Maaß nicht überschritten wird. Es kommt hier hauptsächlich auf die Prüfung der Gründe der Pensionirung solcher Staatsdiener an, welche größere Gehalte bezogen haben. Da nun die Liste der zugegangenen Pensionärs nicht abgedruckt ist, auch der Rechenschaftsbericht nur eine kurze Zeit vor der Berathung offen gelegen hat, so glaube ich die an den Ausschuß gerich-

tete Frage nicht besser beantworten zu können, als indem ich mir die Freiheit nehme, die Hauptposten aus der Zugangsliste einzeln vorzutragen, und es werden dann in Bezug auf die Staatsdiener, welche hinsichtlich ihrer frühern Dienstleistungen den einzelnen Provinzen angehörten, die betreffenden Abgeordneten beurtheilen können, in wie weit die Staatsregierung bei der Pensionirung den allgemeinen Verpflichtungen nachgekommen ist, und ob sie einen Vorwurf verdient? Ich hebe blos diejenigen Posten heraus, welche über 600 fl. betragen.

Der Abg. v. Gagern verliest hierauf die einzelnen Posten der, in den Jahren 1827, 28 und 29 stattgefundenen bedeutenderen Pensionirungen, deren Gründe und Veranlassung dann zu jedem Posten, theils von dem Herrn Regierungskommissär, theils von Mitgliedern der Kammer, denen sie bekannt sind, näher angegeben werden; bei mehreren Posten erfolgt die Bemerkung, daß die Pensionäre inmittelst bereits gestorben seyen.

In Beziehung auf die Pensionirung des Obristlieutenants Künstler bemerkt insbesondere

Der Abg. Fr. Schenk: Was den Obristlieutenant Künstler betrifft, so hat dieser, meines Wissens, immer behauptet, daß er nicht unfähig sey, seine Stelle noch ferner zu bekleiden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich möchte hiernach den Antrag stellen, daß in Zukunft die Verzeichnisse sämmtlicher Pensionäre gedruckt würden, damit man wenigstens den Zugang sieht. Es kann sich alsdann auch jeder genau nach den Verhältnissen jedes Einzelnen erkundigen. Ich weis zwar allerdings, daß es Viele giebt, welche das Drucken nicht gern haben; ich glaube auch, daß es allerdings etwas Unangenehmes ist, wenn sich Jemand darauf findet, der mit Unrecht pensionirt wurde. Hat er freilich selbst die Veranlassung dazu gegeben, so geschieht es ihm vollkommen Recht, wenn alle Welt weis, daß er auf diese Weise zur Pension gelangt ist. Ebenso ist es recht, wenn jetzt bekannt wird, nach welchen Grundsätzen die Staatsregierung, und insbesondere das Kriegsministerium, bei Pensionirung des Obristlieutenants Künstler verfahren hat; denn ich glaube jedenfalls, daß derselbe seinen Dienst mindestens eben so gut versehen hat, als derjenige, welcher nunmehr seine Stelle bekleidet. Es ist allerdings wahr, daß Obristlieutenant Künstler das Bein gebrochen hat, sein Nachfolger hat es aber jetzt auch gebrochen, und jener ist immer noch gesünder, als dieser.

außerdem haben wir ja auch noch einen General als Inspecteur bei diesem Corps von circa 200 Mann, welcher zwar sehr achtungswerth, aber, nach meiner Ansicht, eben so wenig nöthig ist, als das fünfte Rad am Wagen.

Ferner ist ein Rentamtmann von seinem seitherigen Posten entfernt worden, weil, wie ich gehört, nichts Angenehmes in seinem ganzen Wesen gelegen habe; im Land hat man wenigstens als Grund angegeben, daß sein Aeußeres so abstoßend gewesen sey, daß man ihn nicht gut auf diesem Posten habe lassen können. Dagegen stellte man ihn bei der Rechnungskammer mit seinem früheren Gehalte von 1,500 oder 1,600 fl. an, während dem die ihm auf der Rechnungskammer Gleichstehenden etatmäßig nur 900 bis 1,000 fl. beziehen.

Des Herrn Präsidenten, Freiherrn von Hofmann, Excellenz: Ich muß dasjenige berichtigen, was der Abg. E. E. Hoffmann so eben in Bezug auf den Rentamtmann Rube bemerkt hat.

Daß der Rentamtmann Rube seinen frühern Gehalt hier fortbezieht, beruht auf den Bestimmungen der Dienstpragmatik. Denn eine Schuld konnte ihm nicht zur Last gelegt werden, wie die angestellte Untersuchung bewiesen hat.

Er hat sich keines Dienstvergehens schuldig gemacht, am wenigsten eines solchen, welches einen Verlust seines Gehalts je hätte nach sich ziehen können. Die Staatsregierung hat es aber aus Gründen der Politik und des allgemeinen Wohles, nothwendig gehalten, ihn von der Stelle zu entfernen, welche er bekleidet hat, und ihn an eine andere Stelle zu versetzen. Da sich keine Gelegenheit ergab, ihm eine Stelle seiner vorigen Kategorie zu übertragen, so erhielt er, jedoch mit seiner eigenen Zustimmung, eine, etatsmäßig geringer dotirte Stelle, wobei ihm der Rest seines früheren Gehalts nothwendig auf den Pensionsetat angewiesen werden mußte.

Uebrigens ist es die Absicht der Staatsregierung, den Rentamtmann Rube bei sich ergebender Gelegenheit wieder in seiner früheren Kategorie anzustellen.

Der Abg. Fr. Schenk: In Beziehung auf den in der Zugangsliste ebenfalls enthaltenen Präsidialsecretär Filser zu Mainz, welcher nach der Aeußerung mehrerer Rheinhessischen Abgeordneten noch vollkommen diensttauglich ist, glaube ich den Wunsch ausdrücken zu dürfen, daß von der Staatsregierung in Erwägung gezogen werden möge, ob nicht eine baldige Wiederanstellung dieses Mannes an einem passenden Posten

möglich ist? und daß, im Falle der Bejahung, eine solche Anstellung alsdann bei der ersten Gelegenheit stattfinde.

Die Abg. Koch und Brunk unterstützen diese Bemerkung.

Zu VII. „Geheimes-Staatsministerium, Staatsrath, Kabinetsexpedition ꝛc.“

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch hinsichtlich dieses Postens hat uns die Hoffnung getäuscht. Wir sind auf dem vorigen Landtage darüber hinweggegangen, weil wir glaubten, es würde sich in Zukunft bessern, da wir neue Etats erhalten, und dann auch diese Besoldungen niedriger werden sollten; allein ganz das Gegentheil ist eingetroffen. Im Finanzministerium sind meistens die Etats eingehalten worden, allein in dem Ministerium des Innern und der Justiz offenbar nicht. Sie werden demnächst erst davon in Kenntniß gesetzt werden, wie hier verfahren worden ist, allein es gehört auch jetzt schon hierher, daß man sich darüber ausspricht. Auf dem vorigen Landtage hat, wie gesagt, der Ausschuß, in der Hoffnung, daß es bis zum nächsten Landtage besser werden würde, nichts hierüber bemerkt; die Kammer erscheint also nicht im Mindesten in dieser Hinsicht für die Folge gebunden, und braucht sich darum auch nicht an die Ansicht der früheren Kammer zu binden. Ich werde aber niemals dazu stimmen, daß man bei uns einem Minister 15,000 fl. jährlichen Gehalt giebt, während er in Bayern nur 12,000 fl., in Würtemberg nur 10,000 fl. und in Churhessen noch weniger bezieht. Darum muß diese Sache endlich einmal in der Kammer zur Sprache kommen. Auf dem vorigen Landtage war ich derjenige, welcher den Ausschuß gebeten hat, die Sache auf sich beruhen zu lassen, in der Hoffnung, der Minister werde sich bis zum nächsten Landtage so setzen, wie es dem Minister eines solchen Landes, wie das unsrige, zukomme. Dies ist aber nicht geschehen, er hat sich sogar noch mit 1,000 fl. über die, für Prinzen des Hauses bestimmte, Apanage gesetzt, und ich glaube, dies möchte sich nicht als gebührend darstellen. Wir haben auf dem vorigen Landtage die Ausgabe blos aus dem Grunde so bewilligt, weil wir glaubten, der Minister werde von freien Stücken auf einen Theil seiner hohen Besoldung verzichten, aber unsere Hoffnung ist, wie gesagt, getäuscht worden; die Kammer ist also, meiner Ansicht nach, nicht durch die frühere gebunden, ich wenigstens halte mich nicht mehr für verpflichtet, diesen Ausgabeposten für die Folge als gerecht zu betrachten. Darum, weil ich früher auf diese Hoffnung hin selbst für die Bewilligung dieser Summe gestimmt habe, ist es mir schmerzlich, daß ich dies habe sagen

müssen, um Sie namentlich auf die folgenden Etats aufmerksam zu machen, woraus Sie sehen werden, daß nicht so verfahren worden ist, als wir mit Recht hoffen und erwarten durften.

Der Abg. Hellmann: Es ist, meiner Meinung nach, wohl zu unterscheiden, daß es hier nur von Genehmigung der Summen handelt, welche schon in der vorletzten Finanzperiode ausgegeben worden sind. Der Ausschuß ist meiner Ansicht vollständig beigetreten, welche ich als Berichtserstatter schon in dem Entwurfe des Rechenschaftsberichts, gerade so, wie sie der Bericht jetzt enthält, entwickelt habe. Er hat dadurch anerkannt, daß es eine große Inconsequenz seyn würde, wenn wir jetzt sagten, für die vorletzte Finanzperiode, oder vielmehr für das letzte Jahr oder Halbjahr derselben, können wir diese in Frage stehende Besoldungszulagen nicht bewilligen, wir müssen sie vielmehr beanstanden und streichen, obschon sie für die ganze vierte Finanzperiode von den Ständen anerkannt und ausdrücklich genehmigt worden sind. Nachdem der Redner vor mir, als Berichtserstatter über das Budget für die vierte Finanzperiode, selbst auf Genehmigung dieser Besoldungszulagen angetragen hatte, konnte er doch unmöglich zu gleicher Zeit die Absicht haben, oder sich vorbehalten, demnächst darauf anzutragen, daß man sie dagegen für die damals schon verflossene kurze Zeit nicht genehmigen möge, vielmehr streichen müsse. Was die Bewilligung für die Zukunft betrifft, so kommen wir an diesen Gegenstand erst bei der Berathung des Budgets, und die Kammer selbst wird dann ihre Beschlüsse fassen, wie sie den Verhältnissen angemessen sind.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Berichtserstatter hat mich wahrscheinlich mißverstanden. Ich habe nicht von der Bewilligung des einmaligen Bezugs dieser Besoldung gesprochen, sondern nur davon, daß es noch nicht bestimmt sey, ob auch für die Zukunft diese hohe Besoldung beibehalten werden solle.

Der Abg. Fr. Schenck: Ich glaube, daß man der Staatsregierung in der Beziehung keinen Vorwurf machen kann, daß sie die bewilligten Fonds überschritten hat; indem, so viel ich wenigstens ermessen konnte, nur sehr unbedeutende Ueberschreitungen stattgefunden haben. Dagegen bin ich der Meinung, daß man ihr darüber einen Vorwurf machen muß, daß sie nicht sparsam genug mit den verwilligten Fonds umgegangen ist. Es fanden bedeutende Abgänge statt, hohe Staatsdiener gingen mit Tode ab, große Besoldungen gingen ein. Bei dieser Gelegenheit hätten bedeutende Ersparnisse eintreten kön-

nen; statt dessen sind bei weitem größere Besoldungen gegeben worden, und dies, meine ich, ist ein Vorwurf, welcher die Staatsregierung trifft.

Der Abg. Mohr: Ich wollte nur in Bezug auf die Bemerkung des Abg. E. E. Hoffmann einiges erwidern: Ich glaube nämlich am vorigen Landtage derjenige gewesen zu seyn, welcher vorzugsweise das Wort in Hinsicht auf die Besoldungsetats und Besoldungszulagen einigemal lebhaft ergriffen hatte.

Da nun aber einmal dieser Gegenstand, in so weit er den verflossenen Finanzperioden angehört, als eine abgemachte und genehmigte Sache erscheint, und es sich jetzt um weiter nichts handelt, als nachzusehen, was in der verflossenen Finanzperiode bewilligt und verausgabt worden ist, so glaube ich, daß wir heute auf keine weitere Frage Rücksicht nehmen können, als blos auf die, ob die bewilligten Summen für den bestimmten Zweck verwendet, ob der bewilligte Credit überschritten worden sey, oder nicht, und ob, im Falle eine Ueberschreitung stattgehabt, dieselbe gerechtfertigt werden könne, oder nicht? Es kann aber unmöglich Gegenstand der heutigen Discussion seyn, sich auf etwas Weiteres einzulassen, und daher kann ich solche Bemerkungen, wie sie vorhin über veraltete Vorfragen gemacht wurden, nur der Tagsordnung entgegen und sehr unfruchtbar finden.

Der Abg. Georg Schenck: Was diesen Gegenstand betrifft, so glaube ich, daß die Bewilligung nur eventuell war, und ohne alle Consequenz für die Zukunft. —

Wenn mit den hier erwähnten ausgegebenen, aber nicht verwilligten, 6,945 fl. 5 kr., also beinahe 7,000 fl., wirklich Besoldungszulagen und ständige Gratificationen ertheilt wurden; wenn weiter aus demselben Vortrage hervorgeht, daß beim Ab- und Zugang aller übrigen Besoldungen, während der ganzen Finanzperiode, so gut, wie nichts erübrigt, sondern gegentheils alle vacant gewordene Besoldungsbeiträge auch wieder verwendet worden sind: so hatte nicht allein keine Ersparung statt, sondern es wurde selbst noch bedeutend mehr, als die landständische Bewilligung, für Besoldungen verausgabt, das Land daher nicht erleichtert, was doch bei den vorliegenden Verhältnissen hätte geschehen können und sollen. Nach meiner Meinung ist es daher Pflicht der Kammer, dahin anzutragen, daß der, über die stattgefundene Verwilligung ausgegebene, Betrag derjenigen Behörde zur Last gesetzt, oder dieselbe zum Ersatz angehalten werde, welche die Ueberschreitung veranlaßt hat, wenn solche nicht durch die dringendsten Umstände gerecht-

fertigt werden kann, was nach dem Ausschußbericht nicht der Fall zu seyn scheint. Ich glaube aber den Antrag um so mehr gerechtfertigt, da auf dem Landtage von 18$\frac{3}{3}\frac{4}{7}$ von dem Finanzausschusse, dessen Mitglied zu seyn, ich damals die Ehre hatte, darauf angetragen worden ist, die Staatsregierung zu ersuchen, ohne die dringendste Veranlassung keine Ueberschreitungen zu veranlassen. Wenn der Herr Präsident die Güte haben will, den Antrag, welchem die Kammer einstimmig beigetreten ist, in dem damals erstatteten Ausschußberichte zu verlesen, so wird sich dies herausstellen.

Der Abg. Hellmann: Ich glaube, daß dies bei dem hier in Frage stehenden Gegenstande nicht nothwendig seyn wird. Der Abg. Georg Schenck spricht von einer Ueberschreitung, welche in der Rubrik „Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Cabinetsexpedition“ stattgefunden hätte, und aus dem Berichte hervorgehen soll. Ich muß aber um Entschuldigung bitten, wenn ich ihm hierin widerspreche, und ihn selbst eines Irrthums zeihe. Es hat durchaus keine Ueberschreitung des hierfür dem Staatsministerium von den Ständen bewilligten Credits im Ganzen — wie man sich nach Seite 300 überzeugen wird — stattgefunden. Es sind vielmehr 7,372 fl. weniger unter der Rubrik „Besoldungen“ ausgegeben, als dafür bewilligt worden sind. Dagegen sind 6,945 fl. unter der Rubrik „Canzleikosten“ mehr verwendet worden, als dafür bewilligt waren.

Es ist indessen in dem Ausschußberichte gezeigt worden, daß diese Mehrverwendung von 6,845 fl. eigentlich Gehaltszulagen und Gratificationen enthalte. Diese Mehrverwendung auf die Rubrik „Besoldungen“ transferirt, hätte also bewirkt, daß sich in dieser Rubrik die Wenigerverwendung von 74,724 fl. 50 kr. auf 527 fl. 45 kr. zwar vermindert haben, aber doch immer noch keine Erschöpfung des Credits erscheinen würde, von einer Ueberschreitung desselben also in keinem Falle die Rede seyn kann.

Der Abg. Georg Schenck: In dem Berichte heißt es in dieser Hinsicht Seite 303. „Aber selbst diese unbedeutende Erleichterung ist in der That nicht nur blos scheinbar rc.“ Ich frage: ist hiernach nicht klar, daß mehr ausgegeben worden? Ob da oder dort, ist einerlei. Es hätte aber diese Summe bei den Besoldungen stehen müssen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Der Abg. Hellmann hat in demjenigen vollkommen recht, was er vorhin anführte. Ich füge noch hinzu, daß auch ich es für zweckmäßig halte, auf der Rubrik „Canzleikosten,“

nichts zu verrechnen, als was der Natur der Sache nach dahin gehört, nicht aber ständige Besoldungszulagen. Dem Wunsche, welchen der Ausschuß in dieser Beziehung ausgesprochen hat, ist auch wirklich in dem neusten Hauptvoranschlage bereits entsprochen, und, so viel ich mich erinnere, ist es auch schon in dem Hauptvoranschlage für die Finanzperiode von 1830 — 1832 eben so gehalten worden. Der Hauptvoranschlag wird, wie ich Sie auf das Bestimmteste versichern kann, in dieser Hinsicht demnächst rein aufgestellt werden. Wenn aber an der Rubrik „Besoldungen," wie der Ausschuß ganz richtig nachweist, 7,000 fl. gespart, dagegen für die Rubrik „Canzleikosten" 6,000 fl., welche eigentlich nach richtigen Grundsätzen auf den Etat der Besoldungen gehört hätten, mehr verrechnet worden sind, so kann man nicht sagen, daß das Ministerium die Besoldungen, und auch nicht, daß es die Canzleikosten überschritten habe. Denn nimmt man die 6,000 fl. unter den Canzleikosten von dieser Rubrik hinweg, und rechnet sie den Besoldungen zu, so bleibt immer noch eine Minderausgabe.

Ich bin daher vollkommen überzeugt, daß die Staatsregierung jedem Vorwurf, welchen man ihr etwa machen wollte, ruhig entgegen sehen kann, und daß nicht der entfernteste Grund vorhanden ist, sie zur Verantwortung zu ziehen.

Der Abg. Emmerling: Ich habe bisher einigemal den Grundsatz aufstellen hören, daß bei dem gegenwärtigen Rechenschaftsbericht nicht davon die Rede seyn könne, ob die im betreffenden Voranschlage bewilligten Summen etwa im Einzelnen überschritten seyen, sondern daß es sich nur darum handele, ob die, in jenem Budget für eine Verwaltungsbranche vorgesehene Totalsumme eingehalten worden sey.

Ich bin der Ansicht, daß dieser Grundsatz durchaus unrichtig ist. Die Aufstellung und Genehmigung eines Hauptvoranschlags geschieht hinsichtlich der Ausgaben zu dem Zwecke, um dadurch der Regierung bestimmte Anhaltspunkte für die künftige Verwendung der öffentlichen Gelder zu geben, und jeder einzelne Ausgabeposten wird von den Ständen erwogen, ob er den Verhältnissen und Bedürfnissen angemessen ist. Keineswegs wird aber, was z. B. die Ausgaben für Besoldungen betrifft, deren Summe dergestalt in folle von den Ständen bewilligt, daß die Staatsregierung für den Fall von Ersparungen, welche im Laufe einer Finanzperiode bei irgend einem Amte sich ergäben, die Befugniß hätte, über eine ersparte Summe, wenn dadurch nur der Totalbetrag der verwilligten Ausgaben nicht überschritten werde, zu anderem Zwecke zu

disponiren, ohne dafür verantwortlich zu seyn, ob diese neue Verwendung auch durch die Nothwendigkeit oder wahre Nützlichkeit geboten sey. Ich habe nur aus dem Grunde das Wort ergriffen, um in dieser Beziehung die landständischen Gerechtsame zu wahren, nämlich das Recht, zu verlangen, daß der Rechenschaftsbericht in jedem Falle nicht blos auf die Nachweisung beschränkt seyn darf, wie die früher bewilligte Gesammtsumme nicht überschritten sey, sondern daß darin auch alle einzelne Ausgabeposten, welche mehr als die im Budget vorgesehene Summe betragen, durch die Gesetze der Nothwendigkeit oder wahren Nützlichkeit gerechtfertigt seyn müssen. — Wenn übrigens bei der, hier in Frage befangenen Rubrik, Gehalte verrechnet sind, welche, wie mir scheint, die finanziellen Verhältnisse unseres Staates offenbar weit überschreiten, so wird, in so fern nicht in dieser Beziehung eine ausdrückliche Bewilligung vorliegt, der Antrag des Abg. Georg Schenk gewiß vollkommen gegründet seyn, und ich werde, unter dieser Voraussetzung, ihn aus lebhafter Ueberzeugung unterstützen.

Der Abg. Hellmann: Ich bin als Berichtserstatter allerdings von derselben Ansicht ausgegangen, welche der Abg. Emmerling in seinem eben gehaltenen Vortrage aufgestellt hat, nämlich, daß das Ministerium nicht allein an den ihm gegebenen Credit gebunden ist, wenn es nicht dessen Unzulänglichkeit wirklich nachzuweisen vermag, sondern, daß auch die besonderen Ansätze, welche diesem Credit zu Grunde liegen, die Anhaltspunkte seyn müssen, und für die Stände selbst, bei Prüfung der Rechenschaftsablage, auch nur allein die Anhaltspunkte seyn können, welche die Verantwortlichkeit der Minister bedingen. In so fern also diese Ansätze selbst geändert werden, kann in der That die Nichtüberschreitung des Credits im Ganzen eine Mehrausgabe oder Mehrverwendung in den einzelnen Ansätzen keineswegs rechtfertigen, und ich würde niemals in dem vorliegenden Falle aus solchem Grunde das Ministerium in Schutz genommen haben.

In meinem Berichte habe ich, und mit mir der Ausschuß, daher keineswegs deßhalb auf Nichtverweigerung der in Frage stehenden Besoldungszulagen angetragen, weil wir glaubten, daß mit der Ueberschreitung des Credits im Ganzen erst die Verantwortlichkeit der Minister für Einhaltung des Staatsbudgets beginne, sondern einzig und allein deßhalb, weil der Ausschuß mit mir glaubte, daß gegen die Genehmigung der geschehenen Verausgabung dieser Gehaltszulagen, jetzt keine Einwendung gemacht werden, und eine Verweigerung derselben darum nicht eintreten könne, weil auf dem vorigen Landtage

in dem Budget für die Finanzperiode von 1830 — 1832 diese Gehaltszulagen, welche kurz zuvor ertheilt worden waren, von den beiden Kammern der Stände genehmigt worden sind. Dies letztere allein ist der Grund, weßhalb der Ausschuß der Ansicht war, gegen die Genehmigung dieser Ausgabe nichts einwenden zu können.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich glaube, mich gegen den Grundsatz aussprechen zu müssen, welchen der Abg. Emmerling aufgestellt hat. Wenn die Stände der Staatsregierung eine bestimmte Summe zu bestimmten Zwecken bewilligt haben, so kann die Staatsregierung über diese Summe, und zwar eben für die bestimmten Zwecke, nach Gutdünken verfügen, und keineswegs, in so ferne sie diese Summe nicht überschreitet, einer Verantwortlichkeit unterliegen. Eine Beschwerde der Stände würde nur dann gerechtfertigt seyn, wenn sich dieselbe auf die Art der Verwendung zu dem beabsichtigten Zwecke beziehen könnte, wenn man also z. B. bei Erledigung von Dienststellen verschiedene Gehalte mit einander verbunden, wenn man die Arbeitskräfte vermindert hätte, um die Besoldungen der Einzelnen zu erhöhen, kurz, wenn man zum Nachtheile des Dienstes von dem bewilligten Credit Gebrauch gemacht hätte. Auch in dieser Hinsicht kann aber die Staatsregierung meines Erachtens jeder Kritik über ihr zeitheriges Verfahren ruhig entgegen sehen. Blos darauf, glaube ich, könnte sich eine Beschwerde der Stände beschränken; keineswegs kann aber der Staatsregierung darüber ein Vorwurf gemacht werden, daß sie die ihr bewilligten Fonds ihrem Zwecke gemäß wirklich verwendet hat.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums hierin widersprechen. Grade auf dem vorigen Landtage ist der Grundsatz von den Ständen aufgestellt und von der Staatsregierung angenommen worden, daß wir das Budget nicht nach den Hauptrubriken, sondern nach den einzelnen Positionen bewilligen, und Se. Excellenz bemerkten, daß sich hieran auch gehalten werden solle.

Es ist aber nicht geschehen, denn wir haben einen Minister, der eine Besoldung für drei Minister annimmt, und doch zehnmal nicht anhört. Aber was die fraglichen 6,945 fl. betrifft, so verhält es sich mit denselben ganz anders. Die Pflicht des Ausschusses war in dieser Beziehung nur, zu sehen, ob, weil unter Rubrik „Besoldungen" gespart worden seyn soll, und doch unter den 6,900 fl. noch Belohnungen für Tagearbeiter und außerordentliche Aushülfe enthalten sind, — ob

die Vermehrung des gewöhnlichen Personals nothwendig gewesen sey. Wir haben uns das Verzeichniß dieser Verwendung mittheilen lassen, und uns überzeugt, daß diese Summe, wenn die Verwendung auf diese Weise geschehen ist, von uns selbst nicht anders hätte geschehen können. Nur ein Secretär hat, meiner Ansicht nach, etwas mehr erhalten, als ihm dem Rechte nach gebührte, vielleicht hat aber auch die Staatsregierung hierin recht gehandelt, und darum hat der Ausschuß darauf angetragen, daß man diese Ausgabe decretiren möge; denn früher konnte man dergleichen Posten nicht bewilligen, weil man erst 2 — 3 Jahre später die specificirten Verzeichnisse bekommen konnte, und uns die bis zum Jahre 1832 aufgestellten verweigert worden sind, während dieselben bereits bis zum Jahre 1832 abgeschlossen seyn müssen, da uns die Totalausgabe mitgetheilt wurde.

Die Besoldungszulagen haben die Stände indessen bereits für jene Perioden bewilligt, darum können wir jetzt diesen Punkt übergehen; aber ich mache Sie für die Folge darauf aufmerksam, daß eine Behörde, und eine solche ist das Kriegsministerium, ihre Nachweisungen schon jetzt vollständig giebt, und ihre Rechnungen schon vollständig bis zu Ende des Jahrs 1832 abgeschlossen hat. Darum ist diese Behörde eben so achtbar, daß sie je eher je lieber ihre Rechnungen ablegt; darum wird auch das Kriegsministerium, meiner Ansicht nach, jetzt dechargirt, und ist dann von aller Verantwortlichkeit frei, während die andern Ministerien noch drei Jahre lang auf die Decharge warten und sehen müssen, wie sie dieselbe erhalten. Deßhalb ist es nothwendig, daß in Zukunft alle Nachweisungen sogleich gegeben werden, und deßhalb sind die Ausschußmitglieder auch in ihrem Urtheile so strenge gewesen, als sie nur seyn konnten. Wir haben mit Wissen nichts übersehen, der Referent hat seiner Seits alle mögliche Mühe angewendet, und auch ich habe meiner Seits als Correferent keine Anstrengung gescheut.

Der Abg. Fr. Schenck: Bei Prüfung der Finanzverwaltung der verflossenen Jahre müssen zwei Fragen aufgeworfen werden, nämlich:

1) sind die bewilligten Fonds überschritten? und

2) sind die verwilligten Fonds mit weiser Sparsamkeit verwendet worden?

Bei diesem Falle bin ich nun mit dem Abg. Hellmann darin einverstanden, daß die bewilligten Fonds nicht überschritten sind, so viel ich in der kurzen Zeit, welche dazu gestattet war, aus den Acten selbst zu entnehmen vermochte. Ich glaube

aber, daß der Abg. Georg Schenck darin ganz recht hat, daß diese bewilligten Fonds nicht mit weiser Sparsamkeit verwendet worden sind; denn es waren, wie bereits bemerkt worden ist, sehr hohe Staatsbeamte mit Tod abgegangen, welche bedeutende Besoldungen hatten. Es war nicht nöthig, diese so hohe Besoldungen wieder zu vergeben. Dies ist, meines Erachtens, die Ursche, daß die verwilligten Fonds nicht sparsam verwendet sind, und ich glaube, daß daher in dieser Beziehung allerdings ein Vorwurf die Staatsregierung trifft, welcher noch nicht widerlegt ist.

Der Abg. Weyland: In dieser Hinsicht erlaube ich mir eine Anfrage an den Herrn Regierungscommissär. Unter der Rubrik von abgegangenen Besoldungen sind 5 Staatsdiener aufgeführt, und in der Rubrik von zugegangenen Besoldungen finde ich, daß 9 Staatsdiener neu angestellt worden sind. Aus welchen Gründen hat man eine so bedeutende Vermehrung des Personals nothwendig gefunden?

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich kann diese Frage nur in Bezug auf das Finanzministerium beantworten, weil mir nur in diesem Ressort ein Einfluß auf die Art und Weise der Anstellungen zusteht. Bei dem Finanzminsterium ist das Bedürfniß an Arbeitskräften in hohem Grade gewachsen, und es würde nicht möglich gewesen seyn, mit einem geringeren Personale die Arbeiten zu bestreiten. Auf der andern Seite aber muß das Land das höchste Interesse dabei haben, daß die Geschäfte in den obersten Staatsbehörden rasch vorwärts schreiten, daß sie nicht aufgehalten werden durch die geringe Zahl des Personals, oder die Krankheit irgend eines Individuums. Wer eine genauere Kenntniß von dem Umfange dieser Geschäfte hat, und wer weis, wie sehr die Kräfte aller bei der obersten Staatsbehörde angestellten Diener in Anspruch genommen worden, wird gewiß nicht verkennen, daß eine größere Beschränkung des Personals nur zum höchsten Nachtheil der Geschäftsführung gereichen würde.

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr v. Lehmann: Indem ich mich hinsichtlich des Ministeriums des Innern mit demjenigen vollkommen einverstanden erklären muß, was Se. Excellenz, der Herr Präsident von Hoffmann, so eben bemerkt hat, muß ich doch wünschen, daß die Fälle angegeben werden, in welchen Vermehrungen bei dem Ministerium des Innern stattgefunden haben.

Der Abg. Weyland: Ich hatte bei meiner Frage keine besondere Abtheilung des Ministeriums im Auge, sondern blos die Vermehrung des Personals von 5 auf 9 im Allgemeinen,

mag sie nun stattgefunden haben, bei welchem Departement sie wolle.

Wenn übrigens die Geschäfte bei den verschiedenen Ministerien sich so vermehrt haben, daß für 5 abgegangene Staatsdiener 9 angestellt werden mußten, so ist dies allerdings zu bedauern, und zu wünschen, daß in einer solchen Ausdehnung die Geschäfte nicht auch bei den übrigen Behörden so anwachsen möchten, sonst würde die Zahl der Staatsdiener sich auf eine Weise vermehren, welche dem Lande unmöglich erwünscht seyn kann.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich bemerke, daß bei dem Finanzministerium nur eine Person zugegangen ist, und dies war bei dem Secretariat.

Der Abg. Trommler: Der von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums ausgesprochene Grundsatz, daß die Staatsregierung berechtigt seyn sollte, den ganzen Betrag verwilligter Summen, und zwar nach Belieben zu verwenden, ist, so viel ich weis, auf jedem Landtage vorgebracht, auf jedem Landtage aber auch eben so sehr von der Kammer bestritten und widersprochen worden. Ich fühle mich ebenfalls verpflichtet, der Anwendung dieses Grundsatzes förmlich zu widersprechen, indem sie auf das Resultat unserer Ausgaben einen sehr wesentlichen und sehr erheblichen Einfluß ausüben kann. Die Frage reducirt sich darauf, ob die Staatsregierung verpflichtet ist, die verwilligten Summen für diejenigen Gegenstände nur zu verwenden, für welche sie dieselben in Anspruch genommen hat, und für welche die Verwilligung von Seiten der Stände stattfand. Wir alle wissen, daß die von dem Ministerium verlangten Summen sich in verschiedene, wesentlich von einander abweichende, Posten zertheilen, daß in diesen Posten Gegenstände vorkommen, welche ihrer Natur nach mit den übrigen Posten keineswegs in der mindesten Beziehung stehen. Wir wollen uns hier nur auf die Anwendung dieses Grundsatzes für den vorliegenden Fall beschränken: Die Staatsregierung verlangt hier zu dem Betrag der zu bezahlenden Besoldungen eine gewisse Summe, also nur für diesen Gegenstand allein. Eine andere Summe verlangt sie für die Canzleikosten. Die Vermehrung der ersten Rubrik, so wie auch deren Verminderung kann unabhängig von dem Einflusse der Staatsregierung stattfinden; es können Personen Zufälle betreffen, sie können sterben, und dadurch kann die Summe der Besoldungen vermindert werden; eben so kann aber auch die Anstellung neuer Personen stattfinden, und in dieser Beziehung unterliegt es keinem Zweifel, daß die Staatsregierung befugt

seyn muß, neue Anstellungen vorzunehmen, selbst auch Gehalts-erhöhungen, wenn sie nur innerhalb einer gewissen Schranke bleibt, eintreten zu lassen. Diese Ausgaben haben aber mit den Canzleikosten nicht die entfernteste Beziehung. Die Canzleikosten stehen abgesondert da, und bei dem Budget geschieht auch deren Bewilligung nicht in folle; wir verwilligen nicht im Allgemeinen eine bestimmte Summe, oder ermächtigen die Staatsregierung nicht, diese Summe nach Belieben, jedoch nur ausschließlich für diesen Gegenstand, zu verwenden, sondern wir bewilligen diese Summe in der Voraussetzung, daß das Bedürfniß von der Staatsregierung dennoch auch in der Folge gerechtfertigt wird. Wir erklären aber dadurch auch, für den Fall, daß mehr bezahlt wird, und wenn man sagt, es sey diese Ueberschreitung nöthig gewesen, daß die Staatsregierung dieselbe zu rechtfertigen habe, und die Kammer dann keinen Anstand nehmen werde, diese Ueberschreitung noch nachträglich zu genehmigen. Dagegen ist die Staatsregierung nicht befugt, diese Summen auf eine andere Weise zu verwenden, sondern sie ist verpflichtet, dennoch wirklich die größte Ersparniß eintreten zu lassen, und keinen Theil der Summe für andere Gegenstände zu verwenden. Der Ausschuß hat sich, meines Erachtens, nicht ganz klar und bestimmt ausgesprochen in Bezug auf die Ueberschreitung von ungefähr 7,000 fl. unter der Rubrik „Canzleikosten.“ Es ist klar, und ergiebt sich aus den Akten, daß der größte Theil der Ueberschreitung unter der Rubrik „Canzleikosten“ unter die Rubrik der Besoldungen gehört hätte. Wäre dieses nicht der Fall, so würde ich ohne Bedenken den von dem Abg. Schenck gestellten Antrage beistimmen, nämlich dem Antrage, denjenigen Minister, welcher diese Ausgabe veranlaßt hat, zur Verantwortung zu ziehen. Ich verwahre mich aber nochmals feierlichst gegen Anwendung des Grundsatzes, welchen Se. Excellenz der Herr Präsident des Finanzministeriums ausgesprochen hat, und werde diese Verwahrung bei der Berathung des Hauptvoranschlags wiederholen, und sogar die Bewilligung desselben an die Befolgung dieses Grundsatzes knüpfen.

Der Abg. Hellmann: Ich habe schon vorhin erklärt, daß der erste Ausschuß nur von dem festen Grundsatze ausgeht, daß die Ansätze des Hauptvoranschlags in seinen Unterabtheilungen die Anhaltspunkte, eben so wie sie es für die Bewilligung des Credits sind, auch nothwendig stets bei Beurtheilung der Staatsausgaben, bei Prüfung der Verwendung seyn müssen.

Der Grundsatz, welchen der Herr Präsident des Finanz-

ministeriums aufgestellt hat, wonach eigentlich der für jedes Ministerium bewilligte Credit als eine Aversionalsumme betrachtet werden soll, wird von den Ständen niemals anerkannt werden. Gegen einen solchen Grundsatz werden alle Mitglieder dieser und jeder künftigen Kammer, wie die der vorhergehenden, aufs Feierlichste mit mir protestiren und sich dagegen verwahren müssen.

Der Art. 68 der Verfassungsurkunde giebt den Ständen nicht nur das Recht, eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher bewilligter Summen zu begehren. Wenn nun hiernach das Ministerium verpflichtet ist, den Ständen auf das vollständigste das Bedürfniß nachzuweisen, so ist darunter doch offenbar verstanden, daß den Ständen auch die Beurtheilung des Bedürfnisses und der dazu verlangten einzelnen Summen oder Gehalte zusteht, daß das Ministerium zunächst die einzelnen Ansätze zu rechtfertigen hat, worauf seine Forderung im Ganzen sich gründet; daß es nachweist, welche Behörden, welches Personal für dieselben, und welche Besoldungen für dieses nothwendig und verfassungsmäßig erforderlich sind.

Die Kammer hat alsdann zu prüfen, ob wirklich diese Voranschläge nur dem Bedürfniß entsprechen, oder ob sie solches übersteigen. Wenn sie es übersteigen, so sind die Stände vor allem befugt, ja verpflichtet, auf Reduktion derselben anzutragen, wenn sie es aber nicht übersteigen, dann ist allerdings nichts dagegen zu erinnern. Wenn aber nun hier in dem vorliegenden Falle von dem Ministerium ein Bedürfniß im Budget nachgewiesen war, an Besoldungen von 239,400 fl., und wenn nun nachher sich ausweist, daß vielleicht eine Summe von 15 oder 20,000 fl. von diesen Besoldungen durch den Tod einiger hohen Beamten, oder auch eines Beamten, der nicht wieder ersetzt wurde, eingegangen ist, wenn sonach kein Bedürfniß vorlag, den abgegangenen Beamten wieder zu ersetzen, und wenn dessen ungeachtet dieselbe Besoldung, welche dieser abgegangene Staatsdiener bezogen hatte, für andere verwendet, und also hier der Besoldungsbedarf für einen einzelnen Beamten überschritten wurde, so ist augenscheinlich das Ministerium den Ständen dafür verantwortlich. Dies ist so klar und scheint mir so richtig aus dem Art. 68 der Verfassungsurkunde hervorzugehen, daß hier durchaus kein Widerspruch möglich ist, den ich auch keineswegs erwartet habe.

Der Abg. Emmerling: Das, von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gegen meine

vorhinnige Bemerkung ausgesprochene Princip ist bereits so bündig von dem Abg. Trommler widerlegt woden, daß ich dem nur noch Weniges hinzuzufügen nöthig habe. Ich erkläre, daß ich wenigstens meiner Seits, indem ich zu einem specificirten Ausgabebudget meine Zustimmung ertheile, nur die einzelnen Positionen bewillige, und keineswegs das Gesammtresultat dieser einzelnen Positionen; ich werde mir daher für den Fall, daß jener Grundsatz von Seiten der Staatsregierung nicht aufgegeben würde, vorbehalten, bei der Berathung über den neuen Hauptvoranschlag den Antrag zu stellen, daß wir ausdrücklich nur die einzelnen Positionen, und nicht deren Totalbetrag für bewilligt erklären. Uebrigens glaube ich auch in der That, daß bereits, in gewisser Beziehung, ein Einverständniß über die hier erhobene Streitfrage zwischen Staatsregierung und Ständen vorliegt. Die Ständeversammlung hat früherhin schon mehrmals darauf gedrungen, daß für den ganzen Staatsdienst feste Besoldungsetats aufgestellt, und den Ständen vorgelegt werden möchten. Die Staatsregierung hat hierauf den Ständen solche Vorlage versprochen, theilweise auch schon wirklich gemacht. Diese Etats, sind sie einmal fest angenommen, müssen alsdann die unabänderliche Norm seyn, nach welcher die Staatsregierung sich in allen vorkommenden Fällen zu benehmen hat, und dieselbe kann unmöglich befugt seyn, einzelne Etatspositionen etwa deßhalb zu überschreiten, weil der Gehalt irgend eines etatsmäßig anzustellenden Beamten eine Zeit lang erspart wurde.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Es scheint, daß hier ein Mißverständniß obwaltet. Der Abg. Emmerling hatte behauptet, der Umstand, daß die Staatsregierung den verwilligten Credit nicht nur nicht überschritten, sondern nicht einmal erschöpft habe, reiche noch nicht hin, um die Staatsregierung den Ständen gegenüber zu rechtfertigen. Dies ist es, was ich widersprochen habe, und was ich immer widersprechen muß. Daß wir an Specialität der Verwendung gebunden sind, so weit eine solche Specialität möglich ist, und vernünftiger Weise gefordert werden kann, erkennen wir an, und ich glaube, wir haben davon der Kammer schon hundertfältige Beweise gegeben. Ich glaube behaupten zu können, daß vielleicht in keinem constitutionellen Staate die Verwendung der bewilligten Summen in einer solchen bis in das kleinste Detail gehenden Specialität nachgewiesen wird, als gerade bei uns. Ich habe auch ferner zugegeben, daß, selbst wenn eine Nichtüberschreitung des Credits von Seiten der Staatsregierung erfolgt sey, dennoch den Stän-

den das Recht zustehe, deßhalb Beschwerde zu führen, wenn die Verwendung innerhalb der bewilligten Summe nicht in der Weise geschehen sey, wie sie nach dem Zwecke der Verwilligung habe geschehen müssen. Auch in diesem Falle gebe ich den Ständen das Recht einer Beschwerde zu; aber darüber kann eine solche Beschwerde nicht erhoben werden, daß man sagt, die Staatsregierung habe zwar den bewilligten Credit nicht erschöpft, aber sie hätte mehr sparen sollen. Um eine solche Beschwerde zu begründen, müßte der Beweis geführt werden, daß die Staatsregierung die Zwecke unerfüllt gelassen habe, für welche die Verwilligung geschah. In dem vorliegenden Falle ist bemerkt worden, es sey eine hohe Stelle eingegangen, man habe sie aber nicht wieder besetzt, sondern den Betrag dazu verwendet, um Besoldungszulagen zu ertheilen. Dies leugne ich, meine Herrn. Die Stelle ist allerdings wieder besetzt worden, und ich glaube, daß es nicht in dem Interesse der Stände liegen kann, und daß es überhaupt eine Unmöglichkeit wäre, alle Ministerien in der Person eines Staatsbeamten zu vereinigen. Das Ministerium der Finanzen ist insbesondere mir übertragen worden, ich habe nicht eine Besoldungszulage erhalten, sondern eine neue Stelle, für welche des Großherzogs Königliche Hoheit eine höhere, als meine frühere Besoldung angemessen erachteten. Ich ersetze demnach denjenigen Beamten, welcher aus dem Finanzministerium abgetreten ist, und diesem ist dagegen ein anderes Ministerium übertragen worden. Ich glaube, daß in dieser Veränderung nur eine Erfüllung der verfassungsmäßig nothwendigen Einrichtungen erscheinen kann, und daß in dieser Beziehung keine Beschwerde möglich ist.

Der Abg. Emmerling: Durch diese Erklärung des Herrn Regierungscommissärs scheint mir die bisherige Differenz noch nicht vollständig beseitigt, denn wir bewilligen den Credit nur für die einzelnen Ansätze, während der Herr Regierungscommissär bemerkte, die Bewilligung geschehe für die Gesammtsumme der betreffenden Rubrik. Dies ist der Unterschied, welcher unter den, von hier und dort geäußerten, Ansichten noch besteht. Ich vermag indessen von dem, früher von mir aufgestellten, Grundsatze keineswegs abzugehen.

Was dagegen die eben berührte Cumulation der Ministerien betrifft, so ist, nach meiner Ueberzeugung, eine Beschwerde in dieser Hinsicht sehr fühlbar, und wirklich auch allgemein anerkannt.

Die Vereinigung so vieler Ministerien in einer Person, wie dies jetzt der Fall ist, kann auf den Geschäftsgang nur höchst nachtheilig einwirken, und wollte ich auch von andern

höchst wichtigen Gründen absehen, so würde es doch schon um deßwillen sehr gut und zweckmäßig seyn, wenn die verschiedenen Ministerien auch hinsichtlich der Person ihres Chefs getrennt würden, damit des Großherzogs Königliche Hoheit sich in wichtigeren Angelegenheiten eines Ministerraths zu erfreuen hätten, welcher leider bisher gar nicht bestanden hat.

Der Abg. von Gagern: Ich glaube, daß über die Theorie, wovon hier die Rede ist, die Differenz blos in der Art liegt, wie der Grundsatz ausgesprochen ist, und mit der Beschränkung ganz wegfallen wird, welche der Herr Regierungscommissär selbst eingeräumt hat. Wenn der Herr Regierungscommissär selbst einräumte, daß die Berechtigung des Ministeriums zur Verwendung der, für einzelne Etats speciell bewilligten, Summe so weit nicht gehen könne, daß die Arbeitskräfte vermindert, aber die Besoldungen erhöht würden, so ist damit schon eingeräumt, daß nicht durch Vermehrung des Personals mit niederen Gehalten eine Ersparniß erzielt werden dürfe, um sie einem Beamten, der in einem höheren Gehalte steht, zuzulegen. Denn wenn von Arbeitskräften geredet wird, so können nicht die physischen Kräfte in der Zahl der Personen damit gemeint seyn, sondern hauptsächlich die intellectuellen. Wenn wir z. B. das Verzeichniß der abgegangenen Staatsdiener ansehen, und damit das Verzeichniß der zugegangenen vergleichen, so zweifle ich sehr, ob, ungeachtet des vermehrten Personals, die im Ministerium abgegangenen intellectuellen Arbeitskräfte ersetzt worden seyn dürften. Es ist von dem Abg. Fr. Schenck vorhin bemerkt worden, daß die Staatsregierung unter zwei Gesichtspunkten die Verwendung zu rechtfertigen habe, nämlich unter dem Gesichtspunkte, ob die verwilligten Summen nicht überschritten, und unter dem weiteren Gesichtspunkte, ob diejenigen Ersparnisse eingetreten sind, welche bei einer weisen Sparsamkeit hätten eintreten können. Ich bin mit ihm ganz darin einverstanden, daß in letzterer Hinsicht die Verbindlichkeiten, welche, meines Erachtens, der Staatsregierung obliegen, nicht erfüllt worden sind. Ich würde mich auch keineswegs dem Antrage des Ausschusses angeschlossen haben, wenn nicht auf dem vorigen Landtage durch die Bewilligung des neuen Budgets, der Betrag der hohen Besoldungen, welche kurz vorher verliehen, gut geheißen worden wäre. Damit will ich keineswegs sagen, daß durch eine Bewilligung für die spätere Finanzperiode, auch diejenige Verantwortlichkeit gedeckt wäre, welche wegen Ueberschreitung der Verwilligung während einer früheren Finanzperiode, worüber die Rechenschaft noch nicht erfolgt ist, in Anspruch genommen werden könnte

Wenn aber eine Kammer für die Zukunft so hohe Besoldungsetats bewilligt, so kann man nicht sagen, daß sie dieselben für übertrieben angesehen hätte, und dieses scheint mir der Gesichtspunkt zu seyn, in welchem sich der, vorhin zwischen den Abg. Hellmann und Georg Schenck erörterte, Streitpunkt auflösen läßt. Ueber die Gründe, warum jene hohe Besoldungen für die abgelaufene Finanzperiode verwilligt worden sind, schwebt noch ein Geheimniß über der Kammer, von welchem ich lieber wünschte, daß dessen Auflösung in den Akten der Kammer läge. Ich bin ein abgesagter Feind der geheimen Diplomatie in kleinlichen Dingen, ich bin aber noch ein größerer Feind derselben, wenn sie Geheimnisse in die Verhandlungen zwischen Staatsregierung und Ständen bringt. Man spricht von allerlei Verabredungen, welche auf dem vorigen Landtage zwischen dem Referenten des ersten Ausschusses über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben und dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gepflogen worden seyn sollen. Man hat in dem Ausschusse mehrmals darauf erwidert, daß nichts hiervon in den Acten liege, während doch nur das verbindlich sey, und dem Ausschusse zur Richtschnur dienen könne, was in den Acten liege. Namentlich ist diese Bemerkung auch von dem Herrn Präsidenten dieser Kammer gemacht worden. Ich muß gestehen, daß ich nicht weis, was damals abgeredet worden ist, das aber weis ich, daß, wenn ich damals die Ehre gehabt hätte, Mitglied dieser Kammer zu seyn, ich dem Gehalt der Gründe, wodurch man den Antrag auf Bewilligung dieser erhöhten Besoldungen hat motiviren wollen, eine genauere Prüfung gewidmet haben würde.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich meines Theils habe geglaubt, daß es in der Zwischenzeit besser werden müsse, und dies vorzugsweise dadurch zu erreichen sey, daß wir den alten Dreck möglichst liegen ließen, als wir auf dem vorigen Landtage erst noch den Weg der gütlichen Unterhandlung einschlagen wollten. Es ist auch dem Ausschusse damals die Vorlegung fester Etats versprochen worden, und hierauf erst die Verwilligung geschehen. Ich weis auch nicht, daß die Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums anders gewesen wäre, als der Abg. Trommler und Andere erwähnt haben, und denke, Se. Excellenz geben es wohl zu, und erkennen auch die Verbindlichkeit an, daß die Staatsregierung sich nach den speciellen Bewilligungen einrichte, und, wenn sie außer denselben zu außerordentlichen Ausgaben noch etwas verwenden wolle, sich auch darüber verantworten müsse. Es können besondere Fälle und Ereignisse eintreten, welche größere

Kosten nöthig machen, so wie ja jeder Hausvater in besonderen Fällen auch besondere Ausgaben macht. Demnach ist ein Vorwurf wegen solcher nöthig gewordenen unvorhergesehenen Ausgaben nicht zu erwarten, besonders wenn rechtliche Nachweisung darüber erfolgt. Niemals kann ich aber zugeben, daß eine solche Zusammensetzung oder Vereinigung der Functionen mehrerer Minister in einem Minister stattfinden soll, wie man sie bei uns findet. Ich bin der Ansicht, daß überall irgend jemand an der Spitze stehen muß, glaube aber auch, daß jedes Ministerium einen Ministerialvorstand, z. B. in dem ältesten Mitgliede, haben muß, wie dies in Churhessen der Fall ist. Es ist um so nothwendiger, daß für jedes Departement ein besonderer Vorstand besteht, als es sich sonderbar ausnimmt, wenn das Ministerium des Innern und der Justiz und das der auswärtigen Angelegenheiten von einer und derselben Person verwaltet wird. Denn, wenn dieselbe z. B. als Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Notiz vom Bundestage erhält, welche ihren Ansichten als Minister des Innern und der Justiz nicht entspricht, so kommt sie in Verlegenheit, welcher Weg der gerechteste sey.

Der Abg. Graf Lehrbach: Auf jedem Landtage hören und führen wir dieselben Klagen, und sicherlich mit Recht. Was aber mag die Ursache seyn, daß dem so tief gefühlten Uebel nicht abzuhelfen ist? Doch wohl einzig und allein der Umstand, daß das, den Ständen so oft gegebene, Versprechen fixer Etats immer noch unerfüllt geblieben. Die Staatsregierung halte, was sie versprochen, und alle Klagen werden verstummen, allen stets wiederkehrenden Discussionen wird dann vorgebeugt, und ein großer Schritt zum Wohle des Landes gethan seyn.

Der Abg. v. Gagern: Ich muß mir erlauben, in dieser Beziehung eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken. Ich glaube nicht, daß die Berathung über die vorgelegten fixen Etats zu den Resultaten führen wird, welche der Abg. Graf Lehrbach hofft, daß sie sich daraus ergeben würden. Einmal sind diese Etats nicht unter den Voraussetzungen aufgestellt worden, zu welchen man sich auf den vorigen Landtagen berechtigt geglaubt hat; zum andern, und dies ist der Hauptgrund, sind sie eines Theils in Bezug auf das Justizdepartement noch gar nicht aufgestellt, und anderen Theils besteht hinsichtlich der Verwaltung noch keine Gleichförmigkeit unter den drei Provinzen. Es kann also noch nicht von fixen Etats die Rede seyn. Sollten die Etats auf die Basis der gegenwärtigen Organisation der Behörden von den Ständen an-

genommen werden, so glaube ich nicht, daß dies dem öffentlichen Interesse entsprechen dürfte. Wenn Gleichförmigkeit in Justiz und Verwaltung eingetreten ist, dann erst können fixe Etats angenommen werden.

Der Abg. Glaubrech: Es ist von Seiten Sr. Excellenz, des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, heute nachgegeben worden, daß die Staatsregierung verbunden sey, an die speciellen Bewilligungen sich zu halten; es ist ferner nachgegeben worden, daß das Ministerium verpflichtet sey, die Zwecke zu erfüllen, wofür die Summen bewilligt sind; es ist endlich nachgegeben worden, daß auch die intellectuellen Kräfte nicht vermindert werden dürften. Se. Excellenz, der Herr Präsident des Finanzministeriums, haben sogar selbst das Beispiel angeführt, daß, wenn mehrere Stellen eingiengen, wozu mehrere Beamte nothwendig seyen, ihre Dienstfunctionen nicht einem Einzelnen übertragen werden dürften, um etwa auf diese Weise dem Gehalte, welche zwei verschiedene Beamte zeither bezogen, nunmehr in einer Person zu vereinigen.

Nach diesen anerkannten Vordersätzen stelle ich nun aber die Frage: Sind in dem vorliegenden Falle die intellectuellen Kräfte vermindert worden? Antwort: Ja. Denn wir sehen gegenwärtig mehrere Ministereien in einer Person vereinigt, nämlich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das des Innern und der Justiz und das des Großherzoglichen Hauses, während nach der urspünglichen Bestimmung bei Bewilligung der Staatsausgaben diese verschiedene Ministerien zwei verschiedene Chefs haben sollten. Es sind demnach offenbar die intellectuellen Kräfte vermindert worden.

Ich frage ferner: Ist der Zweck erfüllt worden, wofür die Summen bewilligt waren? Nein, der Zweck ist nicht erfüllet worden; denn es sollen zwei verschiedene getrennte Ministerien unter besonderen Chefs bestehen, es sind nun aber sämmtlich oben erwähnte Ministerien unter einem einzigen Chef vereiniget

Ich frage endlich: Hat man sich an die specielle Bewilligung gehalten? und diese Frage muß abermals verneint werden; denn man hat zweien verschiedenen Ministerien mit getrennten Verwaltungen 14,000 fl. bewilligt, statt dessen besitzen wir aber nur einen Minister, welcher die verschiedenen Ministerien und mit zwar einem Gehalt von 15,000 fl. in seiner Person vereinigt.

Ich glaube hiernach, daß das Amendement, welches der Abg. G. Schenck gestellt hat, vollkommen begründet sey, und daß wir in dieser Beziehung uns allerdings zu beschweren haben;

dagegen kann ich, in Bezug auf die, für den Vorstand des Finanzministeriums bestimmte, Summe keineswegs eine Ueberschreitung des bewilligten Gehalts erblicken, da dieselbe nicht mehr als 7,000 fl. beträgt.

Eine weitere, heute erhobene Frage war die: ob nicht durch die Bewilligung des Budgets auf dem Landtage von 18$\frac{30}{32}$ der in Frage befangene Ausgabeposten bereits stillschweigend genehmigt worden sey. Doch auch diese Frage kann, nach meinem Ermessen, nicht bejahet werden; denn die Bewilligung auf dem vorigen Landtage erstreckt sich nicht auf die Finanzperiode von 1827 — 1829, von welcher wir heute reden, sondern auf die Finanzperiode von 1830 — 1832; von jener früheren Periode war bei der fraglichen Bewilligung gar nicht die Sprache.

Es steht demnach dem Antrage des Abg. G. Schenck auch diese ebenerwähnte Frage nicht entgegen, und nur die einzige Betrachtung mögte etwa noch in Erwägung zu ziehen seyn, ob nicht aus dem Grunde der Staatsregierung in dem vorliegenden Falle eine bill d'indemnité zu ertheilen sey, weil der vorige Landtag anerkannt habe, daß die fraglichen Stellen mit den angegebenen Gehalten während der Finanzperiode von 1830 — 1832 verbunden bleiben sollten. Ich muß dies natürlich dem Gefühle und Ermessen der verehrlichen Kammer anheim stellen; ich erlaube mir jedoch, jedenfalls darauf aufmerksam zu machen, daß eine bill d'indemnité in dem vorliegenden Falle wohl nur alsdann rathsam seyn möchte, wenn die Kammer die entsprechenden Summen demnächst auch für die Zukunft zu bewilligen gesonnen seyn sollte. Im andern Falle möchten wir leicht als inconsequent erscheinen.

Daß übrigens der vorige Landtag uns in dieser Beziehung nicht präjudicirt, versteht sich von selbst; wir sind an seine Ansicht nicht gebunden, und wenn wir die Ueberzeugung haben, daß die von ihm, für die letzte Periode, gemachten Bewilligungen, in Zukunft nicht angemessen seyn sollen, so dürfen wir dieses auszusprechen nicht unterlassen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich überlasse es lediglich der verehrlichen Kammer, was sie über diesen Gegenstand beschließen will, erlaube mir aber die Bemerkung, daß der Abg. Glaubrech, wie mir scheint, den Abg. v. Gagern unrecht verstanden hat.

Die Zahl der Minister hat sich weder vermehrt noch vermindert; es ist nur der Unterschied, daß derjenige Minister, welcher früher das Finanzministerium neben dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hau-

ses zu besorgen hatte, jetzt das Ministerium des Innern und der Justiz mit beiden letzteren vereinigt, und daß das Finanzministerium meiner Leitung anvertraut worden ist. Was also von dem Abg. v. Gagern über den intellectuellen Verlust, welcher in dieser Beziehung entstanden sey, vorgetragen worden ist, habe ich auf nichts anders beziehen können, als daß in der Wahl des gegenwärtigen Finanzministers ein Mißgriff geschehen sey, und ich bin nicht unbescheiden genug, einem solchen Urtheil widersprechen zu wollen.

Mehrere Abgeordnete erklären, daß dies keineswegs der Sinn der Aeußerung des Abg. von Gagern gewesen sey?

Der Abg. v. Gagern: Ich erwartete nicht, daß mir ein solcher Vorwurf gemacht werden würde, und ich habe dazu keine Veranlassung gegeben. Im Gegentheile würde ich den Antrag unterstützen, welcher in einer der letzten Sitzungen dieser Kammer von dem Abg. W. Hoffmann gestellt worden ist, daß wir einen Finanzminister, den wir der That nach besitzen, auch dem Namen nach bekommen möchten, und ich gestehe, daß ich keine Person in unserer ganzen Staatsverwaltung lieber an der Spitze der Finanzverwaltung sehen möchte, als diejenige, welche ihr jetzt vorsteht. Was ich übrigens von den intellectuellen Kräften gesagt habe, will ich sogleich näher erläutern, indem ich in dem Kapitel fortfahre, welches der Abg. Weyland berührt hat.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat bemerkt, er habe nur das Finanzministerium hier zu vertreten. Der Herr Geheime Staatsrath von Lehmann ist wahrscheinlich blos der Vertreter des Ministeriums des Innern und der Justiz. Ich bedaure daher, daß wir Niemanden vor uns haben, welcher das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hier zu vertreten beauftragt ist. In das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, sind für zwei abgegangene Staatsbeamte drei neue eingetreten. Ob diese die Stelle derjenigen, welche sie vertreten, so ausfüllen, wie sie diese ausgefüllt haben, will ich dahin gestellt seyn lassen, und wenn wir auch wissen, daß die neuen nicht so viel Gehalt haben, wie die abgegangenen, so wissen wir doch auch, daß die Anfangsgehalte nicht ewig sind, daß also Zulagen folgen werden. Ich habe aber auch noch einen andern Punkt im Auge gehabt. Man braucht blos die drei ersten ausgezeichneten Namen der Abgegangenen zu lesen, um zu finden, daß auf den Listen der Zugegangenen kein Einziger steht, welcher einen von Jenen ersetzen könnte.

Der Abg. Glaubrech: Ich muß ebenfalls bemerken, daß alles dasjenige, was ich vorhin über Vereinigung meh-

rerer Ministerien unter einem einzigen Chef gesagt habe, durchaus keine Beziehung auf das, für sich allein bestehende, Ministerium der Finanzen hatte, wie ich dieses auch in meinen früheren Bemerkungen bereits angedeutet habe.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich bemerke noch in Bezug auf die Etats, daß schon mehrmals vorgekommen ist, daß Staatsdiener, welche in früheren Zeiten weniger Besoldung bezogen, jetzt mit guter Besoldung dotirt sind. Ich glaube, wir hätten bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit einem Secretär genug, allein wir haben, wenn man sie alle zusammenrechnet, beinahe ein halbes Dutzend.

Ueber Se. Excellenz den Herrn Präsidenten von Hofmann hat im Allgemeinen Niemand etwas geäußert, ich glaube im Gegentheile, daß er einen Platz von vier Personen ausfüllt, und ihm Niemand in dieser Beziehung einen Vorwurf zu machen vermag.

Zu IX. „Ausgaben im Geschäftszweige des Ministeriums des Innern und der Justiz."

Der Abg. Fr. Schenck: Der hier vorliegende Fall ist ein anderer, als derjenige, welcher so eben schon Veranlassung zu einer Discussion gegeben hat. Hier sind namentlich die verwilligten Fonds sehr bedeutend überschritten worden. Nach meinem Ermessen kann allerdings der Fall eintreten, daß die Staatsregierung ermächtigt ist, selbst die verwilligten Fonds zu überschreiten. Dies möchte aber doch nur da stattfinden, wo die Dringlichkeit der Sache selbst dazu Veranlassnng ist, wo die Genehmigung der Stände zur Bewilligung der Mehrausgabe nicht eingeholt werden kann.

Das Budget wird den Ständen vorgelegt, um die Summen zu fixiren, welche bewilligt werden sollen. Wird die Bewilligung überschritten, so darf der Grund nur darin liegen, daß die Dringlichkeit der Sache nicht erlaubt, die Genehmigung der Stände erst einzuholen. Daß eine solche Dringlichkeit aber in dem vorliegenden Falle stattgefunden hätte, darüber finde ich keine Auskunft, und ich muß also jetzt annehmen, daß eine solche Dringlichkeit nicht vorhanden war, daß also die bewilligten Fonds ohne Ursache überschritten sind.

Der Ausschuß hat zwar bemerkt, daß dadurch, daß der vorige Landtag die Gehalte für die Finanzperiode von 1830 bis 1832 bewilligt habe, alles gedeckt sey; ich glaube aber, daß dies keineswegs der Fall ist, denn wenn zwar diese Ausgaben für die Finanzperiode von 1830 — 1832 allerdings gedeckt sind, so tritt dies doch bei der vorhergehenden Periode nicht ein, und es fehlen gerade noch die Gründe, nämlich, daß

so dringende Umstände vorhanden waren, daß die Genehmigung der Stände nicht eingeholt werden konnte. Deßwegen dürften diese Mehrausgaben nicht gerechtfertigt seyn.

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr v. Lehmann: Eine eigentliche Ueberschreitung des Credits hat nicht stattgefunden. Bekanntlich wurde von der Staatsregierung auf dem Landtage von 18$\frac{26}{27}$ außer den vorgelegten Besoldungsetats, noch eine weitere Summe von 9,000 fl. zu Besoldungsverbesserungen in Anspruch genommen, von den Ständen wurden diese 9,000 fl. zwar nicht bewilligt, dagegen bewilligten sie nicht blos die vorgelegten Etats, sondern sie bewilligten ferner die Summe von 2,700 fl. zur Verbesserung der Besoldungen bei Angestellten an den Justizhöfen in Rheinhessen, und endlich wurde eine Ermächtigung der Staatsregierung dahin ausgesprochen, wenn Ersparnisse bei den verschiedenen Etats eintreten, weitere 4,500 fl. zu weiter erforderlichen Besoldungsverbesserungen zu verwenden. Die Frage wurde damals folgendermaaßen gestellt und bejaht:

„Soll die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt werden, weiter nothwendig erscheinende Besoldungsverbesserungen bei den Justiz- und Administrativcollegien bis zur Summe von 4,500 fl. aus derjenigen Ersparniß eintreten zu lassen, welche sie im Besoldungsetat der erwähnten Behörden in der Finanzperiode machen wird?"

Offenbar konnte hierbei nur die Absicht seyn, die Befugnisse der Staatsregierung zu erweiten; es konnte aber dagegen die Absicht nicht seyn, sie zu beschränken. Eine Beschränkung würde jedoch stattfinden, wenn alle und jede Besoldungszulage, die hier in dem Ausschußberichte aufgezählt ist, auf diese Ersparniß von 4,500 fl. aufgerechnet werden sollte. Es wird Niemand, z. B. der Staatsregierung die Befugniß absprechen können, wenn der älteste Rath abgegangen ist, dem zweiten den Gehalt des ersten, dem dritten den Gehalt des zweiten u. s. w. zu bewilligen. Es wird ferner Niemand in Abrede stellen, daß, wenn bei einem Colleg ein Rath abgegangen ist, und die Staatsregierung nicht nothwendig findet, die Stelle wieder zu besetzen, sie befugt ist, die Gehalte der übrigen in so weit zu erhöhen, als sie nicht den Normalgehalt übersteigen. Der bei weitem größte Theil der Zulagen sind solche, wo dies der Fall ist. Ich habe die von mir so eben angeführten Abstimmung nicht anders verstanden, und glaube demnach, daß durch diese Ermächtigung der Staatsregierung die Befugniß eingeräumt werden sollte, die Ersparnisse an einem Colleg, zu Gehaltszulagen der Angestellten bei andern Collegien zu

verwenden. Wäre dies nicht der Sinn der Abstimmung gewesen, so wäre sie, ich wiederhole es, nur mehr eine Beschränkung der Befugnisse der Staatsregierung gewesen.

Ich will noch weiter bemerken, daß in dem Ausschußbericht auch ein Posten aufgeführt ist, welcher nur auf einem Versehen beruhen kann; es ist dies nämlich eine Zulage von 1,290 fl. für den Herrn Geheimen Rath von Günderode. Diese kann man aber nicht als Zulage aufrechnen, denn diese Zulage hat derselbe erhalten, als er von dem Rath zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts vorrückte. Uebrigens erkenne ich an, daß diese Berechnung schwer aufzustellen ist, und dies war der Grund, weßhalb die Staatsregierung glaubte, den Ständen vorlegen zu müssen, daß die Besoldungsetats aller Collegien zusammen sich nur um 1,319 fl. erhöht haben, worüber bereits die Erläuterung ertheilt ist, daß erst am Schlusse des Jahres sich die Nothwendigkeit ergab, noch einen weiteren Rath bei dem Kreisgerichte in Mainz anzustellen. Uebrigens hat im Laufe der verflossenen Finanzperiode bei den Besoldungsetats aller dieser Behörden zusammen, nicht nur nicht eine Ueberschreitung stattgefunden, sondern im Gegentheil vielmehr eine Ersparniß von 1,979 fl., und dabei ist noch nicht einmal in Anschlag gebracht, daß auch in dieser Finanzperiode Naturalien zu einem höheren Preise vergütet werden mußten, als der Durchschnittspreis ist. Eine eigentliche Ueberschreitung hat demnach in dieser Finanzperiode nicht stattgefunden.

Der Abg. Hellmann: Ob und daß wirklich eine Ersparniß von 1,900 fl. an den Ansätzen des Budgets stattgefunden habe, vermag ich aus den mir zugekommenen Papieren nicht zu beurtheilen.

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Ich bin bereit, es sogleich nachzuweisen. Nach dem vorgelegten Budget sind bei den Regierungen 12,024 fl., und bei der Gesetzgebungscommission 4,136 fl. erspart worden. Dieses beträgt zusammen 16,160 fl. Die Ueberschreitungen haben betragen: bei den Gerichtshöfen 5,194 fl., bei dem Oberforstgericht 435 fl, bei den Kirchen- und Schulräthen 8,136 fl., und bei der Aemtervisitationscommission 416 fl. Dies beträgt zusammen 14,181 fl.; es ergiebt sich also eine Ersparniß im Ganzen von 1,979 fl.

Der Abg. Hellmann: Seite 307 des Ausschußberichts habe ich nicht sowohl eine Zusammenstellung der wirklichen Verwendung an Besoldungen in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz aufgestellt, als vielmehr eine Zusammenstellung des Besoldungsstandes der einzelnen

Beamten in den verschiedenen Collegien, wie sie im Anfange der Finanzperiode und nach dem Staatsbudget stattgefunden haben, und wie sie nach den bewilligten Zulagen, am Ende der Finanzperiode erschienen sind.

Demnach ist das daraus gezogene Resultat durchaus richtig, und in keiner Weise durch das mir, nachdem der Bericht in der Kammer erstattet war, zugekommene Verzeichniß von dem Herrn Regierungscommissär widerlegt worden. Aber das Resultat, welches nach Seite 307 aus dem Berichte hervorgeht, ist, daß bei den Rheinhessischen Gerichtshöfen die, von den Ständen bewilligte, Summe von 2,700 fl. um 1,000 fl. überschritten worden; daß, statt der von den Ständen gegebenen Bewilligung von 4,500. zur Verbesserung der Besoldungen bei den Justiz- und Administrativhöfen, im Laufe der Finanzperiode solche Besoldungszulagen stattgefunden haben, wodurch die Verwilligung von 4,500 fl. im Ganzen um die Summe von 12,186 fl. überschritten worden ist. Aber schon der Ausschuß hat in dem Verzeichniß, welches darüber von dem Herrn Regierungscommissär mir mitgetheilt, und dem Ausschusse vorgelegt wurde, unter den einzelnen Posten keinen solchen finden können, welchen er mit Recht beanstanden könnte, er hat nur das specificirte Resultat hingelegt, wie es sich ihm dargestellt hat. Ich bekenne, daß, nachdem ich die detaillirte Uebersicht aller dieser Besoldungszulagen gesehen habe, wie sie ertheilt sind, es mir geschienen hat, als ob wirklich bei Aufstellung des Hauptvoranschlags nicht das ganze Bedürfniß der Finanzperiode dafür in Anspruch genommen worden wäre; denn es ist namentlich der Fall, daß die meisten Zulagen, bei Administrativ- und Justizbehörden vorzugsweise nur solchen Räthen zugetheilt worden sind, welche zuvor die niedrigsten Besoldungen bezogen, und welche wohl mit allem Rechte erhöht wurden, und nothwendig erhöht werden mußten. Der Herr Regierungscommissär hat mir, wie schon erwähnt, nachdem der Bericht bereits erstattet war, noch ein Verzeichniß nachgeschickt, woraus sich ergiebt, was und wieviel bei den verschiedenen Administrativ- und Justizcollegien des Landes an Besoldungen mehr verwendet worden ist, als früher im Ganzen für jedes derselben verwilligt war. Wenn die verehrliche Kammer es wünscht, so will ich dieses Verzeichniß hier verlesen.

(Verliest)

Es kann nicht entgehen, daß in diesem Verzeichniß allerdings nicht gesagt wird, was von dem früheren Besoldungs-

etat ab, und auf den Pensionsetat, oder andere Etats überhaupt übergegangen ist.

Der Herr Geheime Staatsrbth Freiherr von Lehmann: Dies ist allerdings gesagt, der ganze Abgang und der ganze Zugang ist verzeichnet.

Der Abg. Hellmann: Indem aber alle diejenigen hier in Abgang geschrieben sind, welche auf den Pensionsfonds kamen, so erscheint hier offenbar nur eine Erleichterung der besonderen Etats auf Kosten des Pensionsfonds, und keineswegs eine Erleichterung der Staatskasse, die für solche abgegangene Besoldungen nun die Pensionen zu bezahlen hat.

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Diese gehören aber nicht hierher, sondern müssen bei den Pensionen vorkommen.

Der Abg. Hellmann: Ich habe übrigens auch aus jenem Verzeichniß, worin alle Besoldungen nebst den Besoldungszulagen, welche im Laufe der Finanzperiode ertheilt wurden, enthalten sind, und welche mir also bekannt waren, keine Veranlassung gefunden, einen Posten besonders zu beanstanden.

Der Abg. Emmerling: Aus dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs wird die Kammer die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es Pflicht der Stände seyn dürfte, in Zukunft allgemeine Bewilligungen, welche so oder so ausgelegt und ausgedehnt werden können, nie mehr zu ertheilen. Wenn ich aber auch annehme, daß solche Verwendungen, wie sie die Staatsregierung hat eintreten lassen, im Allgemeinen als bewilligt dargestellt werden können, so wird die Kammer doch nichts desto weniger Auskunft verlangen, und die Frage aufwerfen müssen: Sind die neuen Zulagen auch auf verfassungsmäßige Weise ertheilt worden? Wir finden unter den bedeutenden Besoldungsvermehrungen auch viele Mitglieder von Justizcollegien aufgeführt, namentlich sind vielen Beisitzern des Kreisgerichts zu Mainz, der Hofgerichte zu Gießen und Darmstadt und selbst des Oberappellationsgerichts bedeutende Besoldungszuschüsse verwilligt worden.

In dieser Beziehung muß ich mir die Frage an den Herrn Regierungscommissär erlauben, ob diese, an die genannten Richter ertheilten, Zulagen widerruflich oder irrevocabel ertheilt worden sind?

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Diese Besoldungszulagen sind allerdings damals widerruflich ertheilt worden. Dieses Verhältniß hat aber nachher dadurch aufgehört, daß bei der neuen Organisation die widerruflichen

Besoldungszulagen aufgehoben, und in unwiderrufliche verwandelt worden sind. Bei den Pensionirungen sind die widerruflichen Zulagen eingezogen, und dadurch der Staatskasse eine nicht unbedeutende Summe an Pensionen erspart worden.

Der Präsident: Auf dem vorigen Landtage ist weitläufig über diesen Gegenstand verhandelt worden. Die fraglichen Besoldungszulagen waren sämmtlich auf Widerruf ertheilt, die Kammer erklärte sich dafür, daß sie definitiv bewilligt werden möchten, und dies ist später, wie bemerkt, geschehen.

Der Abg. Aull: Ich erlaube mir, zu dem in Frage begriffenen Gegenstand die berichtigende Bemerkung, daß die erste Gehaltserhöhung, nämlich jene von 1828, der andern Gehaltszulagen nicht zu gedenken, welche die Gehalte des Kreisgerichtspräsidenten und Staatsprocurators von 2,000 fl. auf 2,600 fl. vermehrte, unwiderruflich war. Wenn sie auf Widerruf zugestanden worden wäre, so würde ich meines Theils sie nicht angenommen haben. Was jene von 1829 betrifft, so war sie ursprünglich auf Widerruf gestellt, da ich selbst dabei nicht betheiligt war, so hatte ich keine Stimme über deren Annahme oder Ablehnung. Ob diese Zulage in der Zwischenzeit unwiderruflich geworden, ist mir unbekannt.

Der Abg. Emmerling: In so fern nicht inzwischen die unwiderrufliche Gewährung dieser Besoldungszulagen erfolgt wäre, würde ich den Antrag gestellt haben, daß diese Summe als nicht verfassungsgemäße Bewilligungen zu Gunsten von Richtern gestrichen werden möchten.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es ist allerdings wahr, daß die Verwilligung auf dem vorigen Landtage geschehen ist, allein ich glaube, daß die frühere Verwendung nicht so war, wie sie hätte seyn sollen.

Ferner muß ich der Ansicht des Herrn Geheimen Staatsraths widersprechen, wenn er glaubt, die Staatsregierung könnte, falls sie es wolle, wenn der erste Rath stirbt, den zweiten und dritten nachrücken lassen; ich behaupte: es ist eine Schuldigkeit für die Staatsregierung, daß sie, wenn der erste Rath stirbt, den zweiten, welcher die nächsten Ansprüche auf die Stelle hat, nachrücken läßt.

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Ich glaube, es ist nicht nothwendig, daß wir jetzt über diesen Grundsatz streiten. Sobald es klar ist, daß die Staatsregierung das Recht hierzu hat, und sie es wirklich ausübt, so ist es ganz gleichgültig, ob sie es thun konnte oder thun mußte.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Das glaube ich nicht, daß die Staatsregierung es hier blos thun kann, nein, sie muß es thun, denn ich kann nimmer zugeben, daß, wenn ein Rath in einem Colleg abgeht, man die Besoldung desselben unter die andern vertheilen darf. Man sagt zwar, es liege dies in der Bewilligung; der Gerechtigkeit entspricht es aber nicht. Denn wenn die Stelle doch demnächst wieder besetzt werden müßte, so hätte man den Credit überschreiten müssen. Wenn also nicht auf dem vorigen Landtag der Mantel der Liebe über diese Sache hätte gedeckt werden sollen, so würde ich dafür stimmen, daß man jetzt diese Besoldungszulagen noch streichen müßte, so aber stimme ich dem Ausschusse bei, daß das nicht stattfinden kann.

Man hat noch den Präsidenten von Günderode genannt und gesagt, die Vermehrung seiner Besoldung wäre geschehen, weil er inzwischen Präsident des Oberappellationsgerichts geworden sey. Es ist aber schon mehrmals erwähnt worden, daß, wenn Jemand aus dem Pensionsfond etwas bezieht, man ihm dies aufrechnen soll.

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Was Herr von Günderode außer seinem Gehalte als Oberappellationsgerichtspräsident noch aus dem Pensionsfond bezieht, bezieht er als Kammerherr, und dies gehört nicht hierher.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Dieses hätte man ihm allerdings anrechnen können, denn er bezog einmal diese Pension vom Staate, und so mußte man ihm denselben aufrechnen.

Sodann muß ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Die Staatsregierung hat allerdings damals die Ermächtigung gehabt, bei allen Justiz- und Verwaltungscollegien Besoldungszulagen aus den, bei denselben eintretenden Ersparnissen zu bewilligen; ich glaube aber dennoch nicht, daß es der Ordnung gemäß war, auch solchen Collegien Zulage zu bewilligen, hinsichtlich welcher man längst den Wunsch geäußert hatte, daß sie aufgehoben werden möchten, namentlich glaube ich, daß man den Mitgliedern der Kirchen- und Schulräthe, welche jetzt auch wirklich aufgehoben sind, keine Besoldungszulagen hätte bewilligen sollen.

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Es steht allerdings richtig, daß die Stände damals darauf angetragen haben, die Kirchen- und Schulräthe aufzuheben, aber des Großherzogs Königliche Hoheit haben damals noch nicht in deren Aufhebung gewilligt, und so lange dies nicht

der Fall war, mußte diese Ermächtigung auf alle Justiz- und Administrativbehörden bezogen werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Dies war also die Antwort auf den damaligen Antrag der Stände; statt diese Collegien aufzuheben, läßt man dieselben nicht nur bestehen, nein man giebt ihnen sogar noch neue Zulagen.

Der Abg. von Gagern: Es waltet hier eine Differenz zwischen dem Herrn Regierungscommissär und dem Ausschusse ob, von der es nothwendig ist, daß sie aufgeklärt wird.

Ich erlaube mir also die Frage an den Herrn Regierungscommissär, ob der Mehraufwand in dem Departement des Innern und der Justiz, welcher sich Seite 305 des Ausschußberichts verzeichnet findet, der wirkliche Mehraufwand ist, und ob der Minderaufwand, welcher Seite 306 aufgezeichnet ist, und wonach sich die Summe von 152,000 als Mehraufwand darstellt, ob dieses Resultat den wirklichen Verhältnissen entspricht?

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Auf Seite 305 ist der Mehraufwand im Ganzen Departement, und auf Seite 306 ist der Minderaufwand im ganzen Departement verzeichnet. Hier handelt es sich aber blos von den Besoldungen.

Zu der Rubrik XI. Cultus, öffentlicher Unterricht ꝛc.

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Wenn der Ausschuß annimmt, daß die beiden hier zuerst gedachten Posten nicht gerechtfertigt erschienen, so muß dies vielleicht darin liegen, daß ihm nicht eine vollständige Kenntniß der Verhältnisse beigewohnt hat. Das Verhältniß ist folgendes:

Der erste Posten ist eine Summe von 5,116 fl., welche der K. K. Oesterreichische Hof- und Botschaftsrath, Herr Ritter von Genotte-Markenfeld in Rom für Auslagen an Gebühren für die Geistlichkeit zu Rom, so wie als Remuneration für seine Bemühungen in dieser Sache empfangen hat.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn ein Gesandter einer Macht beauftragt wird, für einen andern Staat gewisse Geschäfte zu besorgen, ihn dieser fremde Staat nicht nur für seine Auslagen zu entschädigen, sondern auch gehörig für seine Mühe zu honoriren hat. Es war dies hier um so mehr angemessen, als gerade durch diese Bemühung der Gesandschaft die Expeditionsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt wurden. Uebrigens werden diese Ausgaben demnächst dem Staate nicht mehr zur Last fallen, indem für die Zukunft die Domkapitelskasse diese Expeditionsgebühren selbst bestreitet.

Was den zweiten Posten betrifft, für bischöfliche Kreuze

und Ringe mit Brillanten, so wie für bischöfliche Kapitels-kreuze 4,923 fl., so beruht die Ertheilung dieser Kreuze theils auf der Päbstlichen Bulle: provida solersque, wonach die jetzigen Domkapitularen dieselben Auszeichnungen, wie die vormaligen Domkapitularen erhalten sollen, theils beruht sie auf einer Uebereinkunft zwischen den Fürsten, deren Lande die oberrheinische Kirchenprovinz bilden. Diese Kreuze, Ringe ꝛc. sind und bleiben Eigenthum des Staats. Nach dem Tode oder Abgang eines Bischofs werden sie wieder zurückgegeben, und gehen auf den Nachfolger über. Nach dieser Erklärung scheint es mir nicht, daß dieser Posten einem Anstande unterliegen kann.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Allerdings ist bei solchen Gelegenheiten eine Ausgabe nicht zu vermeiden; es fragt sich aber namentlich, ob diese Ausgabe nicht zu umgehen gewesen wäre, wenn man andere Wege eingeschlagen hätte. Ich will mich jetzt nicht auf den ersten Posten einlassen, da er nicht wieder zurückkehrt, aber ich frage, wenn ein neuer Bischof ernannt, oder das Domkapitel von neuen Personen besetzt wird, müssen wir dann nicht wieder zu einer solchen Ausgabe unsere Einwilligung geben?

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Es kann davon nicht die Rede seyn, da die Domkapitelskasse keine Bewilligungen in Anspruch nimmt.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ob die Kreuze mit den Edelsteinen vollkommen so viel werth waren, können wir nicht beurtheilen, denn wir sind keine Juweliere; aber ich glaube, daß die Summe zu groß war, besonders da der Bischof noch die Kleider und Ornate des Abtes von Seeligenstadt, in Werth von 70 bis 90,000 fl., zum Gebrauch erhalten hat.

Der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann: Der Bischof für seine Person hat gar nichts erhalten.

Der Abg. von Gagern: Da der Abg. E. E. Hoffmann sich auf dasjenige bezogen hat, was im Ausschuß vorgekommen ist, so bemerke ich, daß ich der Ansicht war, es möge diese Summe nicht beanstandet werden, weil ich glaubte, daß es nicht schicklich sey, über die Anschaffung solcher Ornamente, deren Vorhandenseyn durch die Gebräuche der katholischen Kirche geboten ist, in dem Augenblicke, wo es sich um die Wiedererrichtung des bischöflichen Sitzes in Mainz gehandelt hat, Schwierigkeiten zu erheben.

Der Abg. Hellmann: Aus Rücksicht hierauf erwähnte ich allerdings diesen Anstand in dem ersten Berichtsentwurfe

nicht, und bemerke hier, daß ich ihn auch nur erst nach der ersten Ausschußsitzung hineingetragen habe.

Zu der Rubrik: „Diäten, Reisekosten und Remunerationen" bemerkt:

Der Abg. Trommler: Ich erbitte mir in Bezug auf diesen Posten eine Auskunft von dem Herrn Berichtserstatter, in wie fern sich hier die Mehrverwendung, namentlich bei den Remunerationen rechtfertigt?

Der Abg. Hellmann: Es ist das vollständige Verzeichniß dieser Posten in der Anlage D enthalten, und zwar alle Ausgabeposten so im Detail, daß ich mich bewogen gefunden habe, selbst eine Zusammenstellung davon fertigen zu lassen, und ich habe auch diese Zusammenstellung dem Ausschusse vorgelegt, dieser hat aber den Wunsch ausgesprochen, daß ich sie mit dem Berichte nicht abdrucken lassen möge, sie wird sich noch unter meinen Papieren befinden. Das Verzeichniß selbst liegt aber bei, und es ist für den Ausschuß daraus die Ueberzeugung hervorgegangen, daß diese Verwendung durchaus keinem Anstande unterliegen kann. Ich bedaure sehr, daß diese Actenstücke der Kammer nicht länger vorgelegen haben, aber die Mitglieder der Kammer werden sich auch noch jetzt durch Einsichtsnahme derselben von der Verwendung dieser Summe überzeugen können, und dann dieselbe Genugthuung erhalten, welche der Ausschuß sich in der That hierdurch verschafft hat.

X. Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.

Zur Rubbrik: „Jagd- und Fischereikosten" S. 329 des Berichts bemerkt:

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Die Rubrik: „Jagd- und Fischereikosten," so wie sie in dem Staatsbudget für die Finanzperiode, wovon gegenwärtig die Rede ist, bewilligt war, beruht, wie alle Ausgaben dieser Art, auf einem Voranschlag. Die Veranlassung zur Ueberschreitung dieses Voranschlags lag in zwei Gründen:

1) In dem höheren Preise derjenigen Naturalien, welche für die Fütterung des Wildpretts im Park in Aussicht genommen war, und diese Ueberschreitung, so wie sie durch die höheren Naturalienpreise herbeigeführt worden ist, konnte von der Verwaltung nicht verhindert werden, weßhalb sie als gerechtfertigt erscheint. Die zweite Veranlassung lag darin, daß der Parkzaun baufällig geworden war, und die nahe Gefahr bevorstand, er werde an verschiedenen Stellen zusam-

menbrechen, so daß also die dringendste Nothwendigkeit entstand, ihn zu repariren. Hier ist also von einer ebenfalls unumgänglichen, aber nicht vorhergesehenen und darum in den Voranschlag nicht aufgenommenen Ausgabe die Rede. Allerdings hat der Ausschuß ganz richtig bemerkt, daß diese Ausgabe, wenn sie für nothwendig gehalten worden wäre, in den Voranschlag hätte aufgenommen werden müssen, und das Finanzministerium würde deßhalb ein Vorwurf treffen, wenn ihm die Nothwendigkeit der Reparation des Parkzaunes vor Abfassung des Hauptvoranschlags angezeigt worden wäre. Ich kann aber versichern, daß dies nicht der Fall war; das Finanzministerium war auf diesen Ausgabeposten nicht vorbereitet, dennoch konnte er nicht unterbleiben, nicht aufgeschoben werden, weil begreiflicherweise, wenn an irgend einer Stelle der Park geöffnet ist, das Wild auf das Feld ausgebrochen seyn würde, und dann der hierdurch angerichtete Schaden ohne Zweifel mehr ausgemacht hätte, als die Kosten der Reparatur des Parkzaunes. Ich glaube, meine Herrn, jemehr Sie Ursache haben, zu wünschen, daß der Stand des Hochwildpretts, vor allem aber des Schwarzwildpretts im Freien aufgehoben werde, um so mehr müssen Sie veranlaßt seyn, den für die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hofes bestimmten Park in gutem Zustande zu erhalten und nicht verfallen zu lassen. Es liegt dies ohnehin in den Verbindlichkeiten, welche in anderen Staaten wenigstens immer beobachtet worden sind.

Ich glaube hiernach, daß Sie alle Veranlassung haben, den Posten, von welchem hier die Rede ist, für gerechtfertigt zu erklären.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn der Herr Regierungscommissär die letzten Worte nicht hinzugefügt hätte, so würde ich mit der Anwendung des Grundsatzes einverstanden gewesen seyn, aber nun möchte ich wünschen, daß die Kammer sich doch der Folge wegen hierüber ausspräche, damit es nicht scheint, als ob sie in Bezug auf die gegenwärtige Bewilligung die Ansichten des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, daß der Park durchaus nützlich sey, theile. Ich weis wenigstens Niemand vom Hofe, welcher Nutzen von dem Park zieht; nur das weis ich, daß viele hohe Staatsbeamte den Park gleichsam als den ihrigen betrachten, und darin jagen. Uebrigens wird dies wohl noch bei dem Budget vorkommen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Der Großherzogliche Hof bezieht aus diesem Park

seinen Bedarf an Wildprett, den er nicht beziehen könnte, wenn, wie geschehen ist, und geschehen wird, das Hoch- und Schwarzwild im Freien nicht mehr vorhanden ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich mache mich verbindlich, den Hof um drei Mal billigere Preise mit Wildprett zu versehen, als er jetzt mit allen Kosten erhält.

Zu der Rubrik: „Forstbauwesen."

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Seit der Verfassung ist, ohne daß dies den Ständen verheimlicht worden wäre, und ohne daß sie einen Widerspruch dagegen erhoben hätten, nach diesen Ansichten verfahren worden. Man hat nämlich, wenn von einem Gebäude einzelne Theile baufällig oder für entbehrlich erklärt worden waren, diese auf den Abbruch verkauft, und den Erlös dazu verwendet, nothwendige Reparaturen an andern Gebäuden herzustellen. Man hat sich also berechtigt geglaubt, diesem Erlöse diejenige Verwendung zu geben, zu welchem ihn schon seine Natur zu bestimmen scheint. Ich finde jedoch nichts dagegen zu erinnern, wenn die Stände verlangen, daß in Zukunft anders verfahren wird, ohne jedoch zuzugestehen, daß die Verwaltung zu dem, was sie in dieser Beziehung bisher gethan hat, nicht berechtigt gewesen wäre. Ich finde sogar, daß die Interessen des Großherzoglichen Hauses in Beziehung auf die dereinstige Abtheilung der Domänen gefährdet werden könnten, wenn man fortfahren wollte, den Verkauf der Domanialgebäude auf den Abbruch, und die Verwendung des Erlöses zu Reparaturen in beträchtlicher Ausdehnung anzuordnen und kann also einer Abänderung dieser Verwaltungsmaxime nicht entgegen seyn.

Wenn ich dies aber hier erkläre, muß ich die verehrliche Kammer bitten, auf dem nächsten Landtage nicht wieder auf diesen Punkt zurückzukommen, wenn von der Finanzperiode 1830 bis 1832 und von dem ersten Semesten 1833 die Rede ist; denn noch bis auf die neueste Zeit haben ähnliche Operationen und ähnliche Verwendungen stattgefunden. In Zukunft wird dafür gesorgt werden, daß solche Reparaturkosten in den Hauptvoranschlag aufgenommen und die Kaufschillinge von, auf den Abbruch veräußerten Gebäuden, der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen werden.

Zu der Rubrik: „Kosten der Vermessung und Abschätzung der Domänenwaldungen."

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Dieser Punkt ist, so viel ich weis, schon auf dem vorigen Landtage erörtert worden, und das Verfahren, wel-

ches der Ausschuß für das richtige hält, hat bereits wirklich stattgefunden. So wird es von nun an in allen ähnlichen Fällen geschehen, und Credite, welche in einer verflossenen Finanzperiode nicht vollständig verwendet worden sind, werden, insofern man ihrer noch bedarf, in den nächsten Hauptvoranschlag übertragen werden.

Zu der Rubrik: „Kosten der Errichtung einer Badeanstalt in Salzhausen."

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Die Frage, wegen der auf die Badeanstalt zu Salzhausen verwendeten Kosten ist bekanntlich schon auf dem vorigen Landtage vorgekommen, und ich beziehe mich auf dasjenige, was ich damals hierüber zu bemerken die Ehre hatte.

Uebrigens glaube ich doch anführen zu dürfen, daß die Staatsregierung nicht ganz ohne die gegründete Voraussetzung gehandelt hat, bei den Verwendungen, sowohl für die Badeanstalt, als auch für die Fabrik auf Bittersalz und Salzsäure, die Zustimmung der Stände bereits erhalten zu haben. Auf dem Landtage von 1826 auf 1827 wurde in dem Vortrage des Ausschusses über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahme von 1827 bis 1829 Folgendes gesagt.

(Verlesung aus der außerordentlichen Beilage Nr. XXXV. S. 188 unten und S. 189 der Verhandl. der zweiten Kammer von 1826 auf 1827.)

Diese Stelle des Ausschußberichtes hätte wohl der damaligen Kammer Veranlassung geben sollen, sich gegen diese Unternehmungen zu äußern, wenn sie nicht in ihrer Intention gewesen wäre. Es ist dieses nicht geschehen, und die Staatsregierung ist daher in ihren Unternehmungen offenbar in gutem Glauben vorgeschritten. Ich wiederhole aber hier, was ich schon auf dem vorigen Landtage bemerkt habe, daß die Staatsregierung keineswegs im Stande war, zu übersehen, daß diese Anstalten zu so großen und beträchtlichen Ausgaben führen würden. Die Kammer hat auch auf dem vorigen Landtage den Aufwand, welcher in der Finanzperiode von 1824 bis 1826 wirklich gemacht worden war, mit 53,370 fl. genehmigt, und indem sie diese Genehmigung aussprach, war ihr bereits bekannt, daß auch die weiteren 11,000 fl., von denen hier die Rede ist, wirklich schon verwendet worden seyen. In dem Ausschußberichte über die vorläufige Rechenschaftsablage von 1827 bis 1829 auf dem vorigen Landtage, hat nämlich der erste Ausschuß ausdrücklich gesagt: „Die Badeanstalt von Salzhausen ꝛc."

(Verlesung des mit diesen Worten beginnenden Absatzes

auf S. 608 des ersten Beil. Bandes der Verhandl. der zweiten Kammer von 1829 auf 1830.)

Darauf hat damals die Kammer sich dahin ausgesprochen, daß sie eine Erweiterung der Badeanstalt überhaupt nicht wünsche; sie hat jedoch der Staatsregierung eine Indemitätsbill für die schon verwendeten 53,000 fl. nicht versagt. Da nun damals die Kammer schon in Kenntniß von den Summen war, welche in den Jahren 1827 bis 1829 noch weiter verwendet worden waren, so glaube ich, daß die verehrliche Kammer gegenwärtig dem Beispiele ihrer Vorgängerin um so mehr wird folgen können, als, seitdem die Stände sich gegen eine Erweiterung und größere Ausbildung der Badeanstalt ausgesprochen haben, auch nicht die mindeste weitere Verwendung für diesem Zweck gemacht worden ist, sondern man sich lediglich auf die nothwendige Unterhaltung der bereits errichteten Gebäude beschränkt hat, welche nunmehr in den gewöhnlichen Bauetats aufgeführt sind.

Der Abg. Hellmann: Was der Herr Regierungscommissär über die frühere Bewilligung der in Frage stehenden Verwendung von 11,036 fl. für die Badeanstalt zu Salzhausen vorgetragen hat, hat auch der Ausschuß anerkannt, und es hat dieß den Ausschuß bestimmt, sich auf die Weise darüber auszusprechen, wie er es Seite 331 in dem letzten Satze gethan hat. Wenn übrigens der Herr Regierungscommissär als Rechtfertigung der unbefugten Verwendung von 10,370 fl. für die Fabrik von Salzsäure und Bittersalz anerkannt wissen will, was er aus dem Budgetbericht von dem Landtage von 1826 auf 1827 mit den Worten des Referenten angeführt hat, so muß ich die Kammer darauf aufmerksam machen, daß, nach dem Inhalte und der Fassung dieses Berichts, die Kammer nothwendig glauben mußte, eine Fabrik von Salzsäure und Bittersalz in Salzhausen bestehe, indem nur die Rede war, von den Vortheilen, welche von der errichteten Badeanstalt und der damit verbundenen Fabrik von Salzsäure und Bittersalz zu erwarten stehe. Man hat aber nicht gesagt, die Badeanstalt allein hat bis jetzt schon 53,000 fl. gekostet, nun wollen wir aber auch noch eine Fabrik von Bittersalz und Salzsäure errichten, welche zwar neue Verwendungen veranlassen, aber demnächst 1,500 bis 2,000 fl. jährlich eintragen dürfte. Man hat vielmehr nur so davon gesprochen, ich wenigstens habe es niemals anders verstanden, als wenn diese Fabrik schon mit den 53,000 fl. errichtet worden wäre. Von einer neuen, vorerst nur projektirt gewesenen, Anlage, war Niemanden etwas

bekannt, und eine solche ging, meiner Ansicht nach, auch nicht aus dem Inhalte des Berichts hervor.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich habe bereits bemerkt, daß ich allerdings zugeben muß, daß die Regel erfordert hätte, den Aufwand, welchen man beabsichtigt hatte, auf das Unternehmen zu verwenden, in den Hauptvoranschlag zu bringen, und der Bewilligung der Stände zu unterlegen. Es ist aber nicht absichtlich unterblieben. Die Veranlassung zur Errichtung dieser Fabrikanstalt ist ein gemeinschaftlicher Antrag des berühmten Chemikers, Professors Liebig in Gießen und des Salinenverwalters Reuß. Diese stellten vor, daß aus der Mutterlauge, welche sich bei dem Salzsieden ergebe, sowohl Bittersalz als Salzsäure gewonnen werden könnte. Es wurden Proben angestellt, man versuchte das Geschäft Anfangs in einer Scheuer zu betreiben, und es wurde in einem vorgelegten Gutachten die feste Behauptung aufgestellt, daß alle Kosten der Einrichtung durch den Ertrag der Fabrik in dem ersten Jahre reichlich ersetzt werden würden. Man täuschte sich aber hinsichtlich der kaufmännischen Erfolge des Unternehmens. Man hatte zwar Fabrikate aber keine Abnehmer zu denselben. Dessen ungeachtet stellten sich die Resultate im Anfange sehr günstig, und wenn man fortfuhr, diese Fabrik zu betreiben, und auf die Verbesserung derselben Kosten zu verwenden, so geschah dieses in der wohlmeinenden Absicht, hierdurch dem Staate einen Vortheil zu verschaffen, und dem Salzwerk Salzhausen, das als solches so wenig Werth hat, aufzuhelfen. Ich glaube, daß auch hierin Gründe liegen, um die verehrliche Kammer zu bestimmen, dem Ministerium die geeignete Indemnitätsbill nicht zu versagen. Was ich aus dem Ausschußberichte auf dem Landtage von 1826 auf 1827 angeführt habe, sollte eigentlich blos dazu dienen, eine Bemerkung in dem diesjährigen Ausschußberichte zu widerlegen, nämlich die, daß aus der bloßen Vereinnahmung einer Summe, als Ertrag der Bittersalzfabrik, nicht gefolgert werden könne, daß die Kammer eine Genehmigung zu Errichtung dieser Anstalt ertheilt habe. Dies gebe ich vollkommen zu; aber ich habe angeführt, daß in jenem Ausschußberichte der Fabrik auf Salzsäure und Bittersalz und des Umstandes, daß sie eben gegründet worden sey, ausdrücklich und mit Billigung Erwähnung gethan worden ist. Ich bedauere, daß damals nicht näher nach der Sache gefragt worden ist. Die Staatsregierung würde nicht den mindesten Grund gehabt haben, dasjenige, was sie gethan hat, zu verheimlichen, und der Kammer eine umständliche und gründliche Aufklärung darüber vorzuenthalten.

Der Abg. Hellmann: Se. Excellenz haben so eben bemerkt, daß der Betrieb dieser Fabrik in der damaligen Finanzperiode in einer Scheuer gemacht worden ist, ich darf wohl annehmen, daß, wenn das Finanzministerium damals vorgehabt hätte, eine solche Summe auf ein Fabrikgebäude zu verwerden, es selbst nach den Grundsätzen, welche Se. Excellenz so eben entwickelt haben, die Verpflichtung erkannt haben würde, die Genehmigung der Stände zuvörderst zu dieser Verwendung zu erwirken. Dies ist nicht geschehen, weil das Finanzministerium vielleicht glauben mochte, daß dieses Unternehmen auf dieselbe Weise, wie es damals betrieben wurde, auch fortbestehen und ausgedehnt werden könne. An demselben Orte, in demselben, oder doch mehreren ähnlichen Lokalen, wo man im Jahr 1826 zehn Centner fabricirt hatte, konnte man auch von 1827 bis 1829 Hunderte, ja Tausende von Centnern fabriciren, und es würde dies wenigstens keine beträchtliche Verwendung veranlaßt haben; denn nur die Errichtung eines bessern Gebäudes hat diese Ausgabe veranlaßt, und der Ausschuß konnte weder in dem eben verlesenen Inhalt des Berichts, noch in der, in dem Ausschußberichte gemachten Bemerkung hinsichtlich des Ertrags dieser Fabrikanstalt ein solches Projekt vermuthen, er konnte daher unmöglich dadurch zu Nachforschungen über etwaige weitere Plane veranlaßt werden, deren Mittheilung unbestreitbare Pflicht der Finanzverwaltung gewesen wäre.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß in der damaligen Erklärung der Kammer nicht die Genehmigung dazu lag, diese Fabrik zu errichten. Man sagt, der Ertrag habe erhöht werden sollen, man hat denselben aber durch neue Projecte vermindert. Es wäre besser gewesen, wenn Se. Excellenz der Herr Präsident des Finanzministeriums es auf diesem Landtage eben so gemacht hätte, wie auf dem vorigen, auf welchem derselbe sogleich erklärte, es wäre Unrecht geschehen, und solle deßhalb nicht wieder vorfallen. Das wäre auch heute der kürzeste Weg gewesen, so aber deducirte derselbe eine Vertheidigung, welche natürlich Widerstand hervorruft.

Auch muß ich noch die Frage aufwerfen, aus welchem Grunde man gerade eine so große Fabrik für Bittersalz anlegte. Wir haben Bitteres genug, und wie viel Bittersalz braucht man in der Welt? Dies wäre das letzte Project gewesen, was ich ausgeführt hätte.

Der Abg. Kertell: Die Staatsregierung muß sich, meiner Ansicht nach, von allen dergleichen Unternehmungen,

namentlich von Unternehmungen von Fabriken, zurückhalten, weil sie der Annäherung und Zusprache von Projectenmachern mehr ausgesetzt ist, als der Partikulier.

III. Der Präsident schließt die Berathung und die öffentliche Sitzung, worauf zur Abstimmung geschritten wird:

1) über den Antrag der Abg. Höpfner, Emmerling, Elwert, E. E. Hoffmann und Schad, wegen der militärischen Besetzung von Rödelheim durch Königl. Preußische Truppen.

Die Frage:

Will die Kammer nach dem Antrage, an die Staatsregierung die Anfrage richten: welche besondere Umstände Veranlassung gegeben haben, vom Staatsgebiete des Großherzogthums den Ort Rödelheim durch Königl. Preußische Truppen, statt durch Großherzogl. Hessische besetzen zu lassen?

wird mit 25 gegen 17 Stimmen bejaht.

2) über den Antrag des Abg. Mülberger, Verbesserung der Posteinrichtung im Odenwalde betr.

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage Folge geben?

wird einstimmig bejaht.

3) über den Antrag des Abg. Elwert, die große Zerstückelung der Güter betr.

Die Frage:

Will die Kammer, dem Antrage Folge gebend, die Staatsregierung um die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchen, welcher zum Zweck hat, die große Zerstückelung der Güter zu beseitigen?

wird mit 23 gegen 19 Stimmen bejaht.

Auf sämmtlich vorstehende Abstimmungen ist Beschluß: Communikation an die erste Kammer.

IV. Der Präsident schließt die Sitzung und setzt die nächste auf Montag den 24. Juni, Vormittags 8 Uhr, unter Bestimmung deren Tagesordnung, fest.

Zur Beglaubigung:

Schenk,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Vier und achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 24. Juni 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 38 Mitglieder.

I) Als neue Eingaben macht der Präsident bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Georg Schenk, die Anlegung einer Provinzialstraße von der Badischen Gränze an, längst dem Neckar über Neckarsteinach, Neckarhausen und Hirschhorn nach Eberbach betreffend,

Beil. (CCCXCI,)

welche an den ersten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen wird;

2) die Schrift des Dr. Georg Wilhelm Böhmer zu Göttingen, betittelt: „Die Gleichstellung der Juden mit den christlichen Staatsbürgern," welche er der zweiten Kammer durch den Abg. Jaup als Denkmal seiner Verehrung und seines Glaubens an das energische Mitwirken derselben für die edelsten Zwecke der Menschheit"

überreiche.

Die Kammer acceptirt dieses Geschenk, beschließt, dasselbe im Archiv niederzulegen, und ersucht den Abg. Jaup, dem Verfasser ihren Dank dafür zu erkennen zu geben.

III) Die Tagesordnung fürt zur Berathung:

1) über den Bericht des ersten Ausschusses, die Vermehrung der Brodportion für die im Dienst befindliche Mannschaft des Großherzoglichen Militärs betreffend:

Nach geschehener Verlesung des Ausschußberichtes bemerkt:

Der Herr Obrist Lyncker: Diesem Berichte Ihres verehrlichen ersten Ausschusses füge ich nur folgende geschichtliche Bemerkung bei:

Als die tägliche Brodportion von zwei Pfund auf 1½ Pfund herabgesetzt worden ist, (1807) wurde zugleich die Löhnung von vier auf sechs Kreuzer erhöhet, statt vier Kreuzer und zwei Pfund hatte nunmehr der gemeine Infanterist sechs Kreuzer und 1½ Pfund Brod, mithin im Ganzen etwas mehr. Außerdem bezog der Soldat (Infanterist und Artillerist) monatlich funfzehn Kreuzer oder täglich ½ Kreuzer Propretätsgeld. Im Jahre 1827 wurde dieser ½ Kreuzer Propretätsgeld und ½ Kreuzer Löhnungserhöhung der Löhnung beigefügt, mit der Verbindlichkeit für den Mann, die Reinerhaltung seiner Sachen von der Löhnung zu bestreiten, und seitdem hat der gemeine Infanterist sieben Kreuzer und 1½ Pfund Brod.

Schon damals (1827) kam es zur Erwägung, ob nicht eine Vermehrung der Brodportion um ½ Pfund nothwendig erscheine, und im Interesse der Staatskasse glaubte das Großherzogliche Kriegsministerium, vorerst den Versuch machen zu sollen, ob nicht der Löhnungszusatz von ½ Kreuzer dem Bedürfniß einer Broderhöhung abhelfen werde.

Zu solchen Erfahrungen gehört immer einige Zeit, es war auch bis 1830 wohlfeiler leben, als es seit dieser Epoche geschehen kann.

Seit 1830 haben sich überdies die Gegenstände der Einübung und Uebung vermehrt, die Kraft und Gewandheit der Soldaten wird mehr ausgebildet, sowohl für den Stand, dem sie zunächst angehören, als zum Vortheil für ihr ganzes übriges Leben, und das wirkt dann nebenher auf den Appetit der Leute in der Art, daß sie für den fünften und mitunter wohl auch schon für einen Theil des vierten Tages der Löhnungsperiode kein Brod mehr haben, wenn sie es nicht im Voraus in die fünf Tage der Periode eintheilen, für welche es gegeben ist. In beiden Fällen müssen sie Brod rc. kaufen, und da sie in der Regel armen Familien angehören, von ihrer Löhnung. Von der Löhnung sollte sich aber doch der Soldat kein Brod kaufen müssen. Meines Wissens ist auch

der Sold des gemeinen Soldaten in dem Militär anderer Staaten etwas höher. Ich sage nur, meines Wissens, weil ich recht gut weis, wie schwierig es ist, solche Notizen aus anderen Diensten richtig zu erhalten, und wenn einer der anwesenden Herrn Abgeordneten in dem Falle ist, etwas an dem zu verbessern, was ich vortragen werde, so werde ich es dankbar erkennen. Meines Wissens also hat täglich der gemeine Infanterist in Preußen 8 ¾ Kreuzer und zwei Pfund Brod; in Würtemberg sieben Kreuzer und zwei Pfund Brod; in Baden sieben Kreuzer und zwei Pfund Brod; in Nassau neun Kreuzer und 1 ½ Pfund Brod; in Frankreich zehn Kreuzer und 1 ½ Pfund Brod. In Kurhessen hat der Soldat 8 ¼ Kreuzer und 1 ½ Pfund Brod. Frankfurt will ich aus dem Grunde nicht anführen, weil die Soldaten dort in andern Verhältnissen sind, als die unsrigen. Sie werden auf eine andere Weise rekrutirt ꝛc.; sie sollen übrigens zwölf Kreuzer und zwei Pfund Brod haben, aber wie gesagt, es kommen diese nicht in Vergleichung. Jenen gegenüber hat nun bei uns der gemeine Infanterist nur sieben Kreuzer und 1 ½ Pfund Brod täglich.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß man es nur dankbar anerkennen muß, daß die Staatsregierung die Kammer darauf aufmerksam gemacht hat, daß dieser Theil unserer Mitbürger, welcher sich so großen Strapatzen aussetzen muß, wenigstens so viel erhalte, daß er leben kann, und ich glaube, der Herr Regierungscommissär wird heute keine Gelegenheit finden, Mitglieder der Kammer, welche etwa dagegen sprechen würden, zu widerlegen.

Der Abg. Bansa: Ich schließe mich vollkommen dem Antrage des Ausschusses und der Ansicht des Redners vor mir an, und glaube nicht, daß diese verehrliche Kammer den Vorwurf auf sich laden wird, auf irgend eine Weise einer Entwickelungsperiode hindernd in den Weg zu treten, was nach dem Berichte des Ausschusses der Fall seyn würde, wollte man dem im Wachsen noch begriffenen Soldaten nicht hinreichend Brod verabreichen.

Der Abg. Elwert: Ich kann mich ebenfalls nur aus voller Ueberzeugung für die Annahme der Proposition erklären, und wollte nur von dem Herrn Regierungscommissär eine Erläuterung darüber erbitten, ob die Proposition sich blos auf die Infanterie, von welcher bisher allein gesprochen worden, bezieht, und wie es mit den andern Waffengattungen, namentlich mit der Cavallerie und Artillerie gehalten werden soll?

Der Herr Obrist Lyncker: Die Proposition bezieht sich auf sämmtliche Truppen. Ich habe den Infanteristen blos aus dem Grunde besonders genannt, weil er die größte Masse bildet.

Der Cavallerist und der Artillerist haben in der Regel eine etwas höhere Löhnung; der Sappeur und Fußartillerist hat bei uns einen Kreuzer täglich mehr als der Infanterist. Der reitende Artillerist und der Cavallerist hat wieder einen Kreuzer mehr, als der Fußartillerist, und so ist es mitunter auch anderwärts. Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, habe ich blos den Infanteristen, als die größere Masse, genannt.

Der Abg. Koch: Mit Vergnügen stimme ich dem Vorschlage des Ausschusses bei, mache aber darauf aufmerksam, daß das Militärcommando auch strenge darauf sehen möge, daß die Soldaten, wenn sie zwei Pfund Brod empfangen, dasselbe nicht an Dritte verkaufen.

Der Abg. von Brandis: Ich glaube, die Besorgniß, daß der Soldat Brod verkaufen möchte, wird im Allgemeinen wenig zu sagen haben. Damit nämlich die Kammer sich durch den Augenschein auf das genaueste überzeuge, wie die Portionen bei der gegenwärtigen Einrichtung ausfallen, habe ich hier eine ganze und eine eingetheilte Tagsportion mitgebracht. (Redner zeigt hierauf der Kammer diejenigen Portionen vor, welche auf den Morgen, Mittag, Nachmittag und Abend kommen, und fährt dann fort.) Besonders auffalland werden Sie die geringe Quantität Brod finden, welche auf Morgen und Mittag genügen muß. Ich bin kein starker Esser; indessen diese Quantität würde doch auch für mich nicht hinreichend seyn.

Der Abg. von Buseck: Ich bin ebenfalls mit der Proposition vollkommen einverstanden. Ich sehe jedoch keinen Grund ein, warum man gerade auf den Verkauf des Brodes, durch die Soldaten selbst, so sehr Acht geben sollte? Wenn ein Mann z. B. an seiner täglichen Brodportion spart, weil er leichter gesättigt ist, als ein anderer, so sehe ich nicht ein, warum man ihm wehren will, dasselbe zu verkaufen.

Der Abg. Zulauf: Ich bin selbst zehn Jahre Soldat gewesen und weis, was ich bei den zwei Pfund täglich, welche es damals gegeben hat, zugesetzt habe. Ich glaube daher nach dieser Erfahrung selbst versichern zu können, daß auch zwei Pfund Brod nicht zu viel seyn werden, besonders, da sich nur wenig vermögende Leute unter den gemeinen Soldaten befinden. Demnach stimme ich vollkommen der Proposition der Staatsregierung bei.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion über diesen Gegenstand und eröffnet solche,

2) nach der gewöhnlichen Einleitung über die Vorstellung des Cand. theol. Georg Fuchs von Flomborn, um Vertretung seiner Rechte, hinsichtlich der Zulassung zur Facultätsprüfung.

Hierauf bemerkt:

Der Abg. Igup: Der Bundestagsbeschluß vom Jahre 1819, wovon hier die Rede, ist gewiß in dem Großherzogthum als ein Gesetz nicht publicirt worden. Der Ausschuß hat dies, meines Erachtens, überzeugend nachgewiesen, und ich beschränke mich in dieser Hinsicht auf die einzige kleine Bemerkung, daß der in einer spätern officiellen Eröffnung genommene Bezug auf eine frühere Einrückung in die Zeitung, sicherlich um so weniger damals die Stelle einer Publication vertreten sollte, als ja auch in dem Jahre 1824 der Bundestagsbeschluß über die Preßfreiheit, ich wollte sagen, über die Aufhebung der Preßfreiheit, welcher den provisorischen Beschluß von 1819 perpetuirte, zuerst in der hiesigen Zeitung abgedruckt wurde, und dann, nach bekannten Normen, auch im Regierungsblatt die Verkündigung erhielt. Aber ich glaube allerdings, daß die Staatsregierung eine gesetzliche Publication dieses Beschlusses zu verfügen nicht nothwendig hatte. Betrachten wir diesen Bundesbeschluß von 1819, so enthält er meines Erachtens, nichts anderes, als Verabredungen der deutschen Regierungen unter einander, welche sie treffen und befolgen konnten, ohne ein Gesetz zu geben, oder, in dem Falle, wenn die einzelne Staatsregierung es nicht allein geben konnte, zu provociren. Denn, wenn der Beschluß verabredet, bei jeder Universität einen Regierungsbevollmächtigten anzustellen, warum sollte eine Staatsregierung nicht auch ohne Gesetz dazu ermächtigt gewesen seyn? Der Beschluß verabredet ferner, in gewissen Fällen öffentliche Lehrer von ihrem Amte zu entfernen. Da unsere Staatsregierung das Recht hierzu besaß, und, mit Ausnahme der, für die Rechtspflege angestellten, Kollegialbeamten, noch immer besitzt, warum sollte hier eine gesetzliche Publication nothwendig gewesen seyn? Es ist weiter hier eine Vereinbarung sämmtlicher deutschen Regierungen dahin getroffen, diejenigen Individuen zu keinem öffentlichen Amte zuzulassen, welche auf der Universität erweislich in verbotenen Verbindungen gestanden haben, oder später in solche getreten sind. Man kann der Staatsregierung keine Vorschrift darüber geben, wem sie ein

öffentliches Amt verleihen soll; es wird Niemand darüber sich beschweren können, daß er zu einem bestimmten öffentlichen Amte nicht berufen wird. Wenn also die Regierungen sich hier verabreden, diejenigen, welche erweislich in einer gesetzlich verbotenen Verbindung sind, nicht anzustellen, so weis ich nicht, warum dazu ein Gesetz nothwendig wäre.

Aber die Anwendung, welche in unserm Staate von dieser Vereinbarung gemacht worden ist, diese Anwendung halte ich für eine sehr bedauernswerthe Erscheinung, und zwar in einer doppelten Hinsicht. Einmal hat man im Großherzogthum dasjenige nicht erfüllt, was der Bundestagsbeschluß ausdrücklich voraussetzt, was er bedungen hat, als Sicherheit dafür, daß die Anwendung nicht auf eine unpassende Weise erfolge, und für's Zweite ist man in der Anwendung weiter gegangen, als der Bundestagsbeschluß gewollt hat.

Ich habe erstens bemerkt, daß man diejenige Bedingung nicht erfüllt habe, welche der Bundestagsbeschluß selbst ausdrücklich bestimmt hat, damit man nicht weiter gehe, als die Absicht desselben vernünftiger Weise gehen konnte. Nämlich der §. 1 dieses Bundestagsbeschlusses hat gesagt, daß jeder Regierungsbevollmächtigte zweckmäßige Instructionen erhalten solle. Es soll das Verhältniß derselben, so wie alles dasjenige, was auf nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in der, für sie von der obersten Staatsbehörde zu erlassenden, Instruction, so genau als möglich bestimmt werden. Warum dies, meine Herrn? Damit der Willkühr nicht Thür und Thor geöffnet werde, damit nicht der, wenn immer auch redlichen, Ansicht und Ueberzeugung des einzelnen Regierungscommissärs ein Spielraum gelassen werde, welcher verderbliche Folgen haben muß. Diese Verfügung ist nicht befolgt worden. Man hat einem Manne, welcher durch vielfältige Aemter, wenigstens hinreichend, beschäftigt ist, die ganze Last, die ganze Verantwortlichket nach seiner Ansicht, ganz allein überlassen, indem man ihm keine Instruktion gegeben hat; und dies nannte ich vorhin eine sehr beklagenswerthe Erscheinung in der einen Beziehung. Man ist aber zweitens auch noch weiter gegangen, als der Sinn und die Worte des Bundestagsbeschlusses wollten, und darin sehe ich eine noch beklagenswerthere Erscheinung, und zwar meines Erachtens, in zweierlei Hinsicht:

1) sagt der Bundestagsbeschluß, daß ein solcher, welcher in einer gesetzlich verbotenen Verbindung erweislich gestanden, oder später in eine solche getreten ist, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden soll. Ich habe

schon vorhin meine Meinung dahin ausgesprochen, daß es der Staatsregierung ziemlich überlassen sey, welchen Individuen sie ein Staatsamt überlassen wolle; mithin erkläre sie immer, wenn junge Männer zum Examen sich melden, daß sie einen Verdacht gegen sie wegen politischer Gesinnungen hege, und sie deßhalb nicht leicht zu einem Staatsamte verwenden werde. Aber der Art. 36 unserer Verfassungurkunde sagt: „Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes nach eigener Neigung frei. Unter Beobachtung der, hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienst bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung im In- oder Auslande auszubilden."

Ist darin allein von Staatsämtern die Rede? Ich glaube nicht. Es ist von Beruf und Gewerbe die Rede. Ist das Geschäft eines praktischen Arztes ein Staatsamt, wenn derselbe kein Physikatsbeamter ist? Ich glaube nein, und noch vor wenigen Wochen hat diese verehrliche Kammer im ähnlichen Sinne bei einer andern Gelegenheit in Bezug auf die practischen Aerzte sich ausgesprochen. Wenn also auch diejenigen jungen Männer, welche demnächst kein Staatsamt wollen, welche nur dem Berufe eines practischen Arztes z. B. folgen wollen, von dem Examen ausgeschlossen werden, und eben darum folgerungsweise nicht die Möglichkeit haben, den Beruf zu erreichen, welchem sie nachstreben, so ist dies, meiner Ansicht nach, nicht vereinbarlich mit dem Art. 36, und der Bundestagsbeschluß von 1819 hat dies nicht gewollt. Es handelt sich nur von der Zulassung zu einem öffentlichen Amte. Zu dem, was ich so eben von practischen Aerzten bemerkt habe, werden jedem sich noch weitere Beispiele darbieten, ohne daß ich sie aufzuzählen brauche; ich denke an Geometer und Andere, welche ein Examen bestehen müssen, um autorisirte Gewerbe auszuüben; darum sind sie aber noch in keinem Staatsamte, und wie viel kann einem, welcher sein Glück in der Welt, sey es in Griechenland oder sonst wo, versuchen will, daran gelegen seyn, durch ein Examen im Vaterlande dort seine Fähigkeit nachweisen zu können. Wo ist ein Gesetz, welches berechtigt, ihn von einer solchen Prüfung auszuschließen, wenn das Verlangen nach einem öffentlichen Amte damit nicht in Verbindung steht. In dieser Beziehung, sage ich, ist man bei uns weiter gegangen, als der Bundestagsbeschluß wollte. Man ist aber auch

2) noch in einer andern Beziehung weiter gegangen, als der Beschluß oder diese Vereinbarung gieng. Letzterer redet nur von solchen Individuen, welch erweislich in ver-

botenen Verbindungen seyen. Statt dessen hat man schon im Jahre 1827, wie der Ausschuß uns nachgewiesen hat, in den Disciplinargesetzen verfügt, daß zum Examen Niemand zugelassen werden solle, welcher nicht zuvor ein Sittenzeugniß beigebracht habe. Diese Zeugnisse sollen dann mit dem Examinationsbericht an die höchste Staatsbehörde eingeschickt werden. Damals also wurde noch nicht die Zulassung zum Examen verboten, wenn ein solches Sittenzeugniß nicht alle etwa mögliche Forderungen erfüllte. Man soll nicht nur ein gewöhnliches Sittenzeugniß, sondern auch ein politisches Sittenzeugniß beibringen, und dies sollte mit dem Examinationsberichte an die oberste Staatsbehörde eingeschickt werden. Gegen diese Verfügung läßt sich, meines Erachtens, den Worten des Bundestagsbeschlusses nach, nichts einwenden. Mag es der Staatsregierung demnächst freistehen, ob sie mit Rücksicht auf das politische Sittenzeugniß diesem oder jenem Manne ihr Vertrauen zu einem Staatsamte schenken will, oder nicht; aber zugelassen zum Examen mußte er werden; er konnte alsdann immer noch die andern Zwecke, welche ich angeführt habe, verfolgen, sobald er dies wußte. Aber im Jahre 1829 erschien die Verfügung vom 9. Januar, welche wir durch den Ausschuß ebenfalls kennen gelernt haben, daß ohne besondere Ministerialerlaubniß Niemand zur Prüfung zugelassen werden soll, welcher Mitglied einer verbotenen Verbindung sey, oder eine besondere Anhänglichkeit an eine solche an den Tag gelegt habe; und darin finde ich eine höchst außerordentliche, eine nicht zu rechtfertigende Erweiterung der Verfügung des Bundestagsbeschlusses, welchem die Staatsregierung als einer Uebereinkunft sich nun einmal unterworfen hat. Der Bundestagsbeschluß redet nur von Beweisen, statt dessen setzt aber unsere Staatsregierung: „besondere Anhänglichkeit an eine Verbindung an den Tag gelegt." Wodurch denn, meine Herrn? Ihr Ausschuß hat uns keine nähere Nachweisung gegeben, und ich muß daher annehmen, daß keine Bestimmung darüber vorhanden ist, durch welche besondere Kennzeichen diese besondere Anhänglichkeit an eine Verbindung hervortreten soll. Soll sie etwa hervortreten dadurch, daß junge Männer, welche sonst nicht im Verdacht der Theilnahme an einer Verbindung stehen, freundlich und freundschaftlich verkehren mit anderen, welche der Theilnahme einer Verbindung verdächtig sind? Ich habe seit langen Jahren viele und hochgeehrte Freunde, und freue mich ihrer Freundschaft; wenn sie aber in vielen wichtigen politischen Beziehungen anders

denken, als ich, soll ich darum nicht mit ihnen verkehren? Sie werden dies nicht verlangen, ein solches Opfer wird Niemand mit Recht fordern können, und der Jüngling, dessen Gemüth jedem edeln Gefühle, also auch der Jugendfreundschaft, weit zugänglicher ist, als bei fünfzigjährigen Männern, dieser soll bestraft werden, wenn er eine frühere innige Jugendfreundschaft auch auf der Universität fortsetzt, obgleich er in politischer Hinsicht anders denken kann, als seine Jugendfreunde? Wenn der Beweis wegfällt, wenn also blos ein ungeregelter Verdacht, wenn blos geheime Angeberei und Aussagen von Spionen ein solches Unglück über Familien verhängen können, solche Ausdehnung des Bundestagsbeschlusses wird Niemand von uns fordern! Ich rede von Spionen, ich rede von geheimen Angebern. Ich bin verpflichtet, diesen Ausdruck zu rechtfertigen, und ich glaube, ihn rechtfertigen zu können. Diese Denunciationen nenne ich geheime, ich nenne sie Folge eines Spionirsystems, weil sie nicht sogleich, wenn sie erfolgen, den jungen Männern bekannt gemacht werden, weil sie erst dann, wenn sie um das politische Sittenzeugniß bitten müssen, erfahren, was vor einem halben Jahre, vielleicht vor zwei, vor vier Jahren, gegen sie denuncirt worden ist. Würde es ihnen sogleich bekannt gemacht, und es sollen ja auch die Universitäten väterlich für ihre Studirenden sorgen, Mancher würde, wann er auf einem verbotenen oder verdächtigen Pfade sich selbst betrifft, umkehren, und nicht in das verfallen, welchem er jetzt verfallen ist; Mancher würde nicht blos das Bewußtseyn seiner Unschuld, nein, auch die Mittel haben, zu beweisen, daß die Angabe ungegründet ist; er würde Zeugen aufbringen können, er würde ein alibi beweisen können, was alles nach Ablauf von einem halben Jahre oder mehreren Jahren unmöglich seyn kann. Ich habe von Spionen, von geheimen Angebern auch aus dem Grunde gesprochen, weil, meines Wissens, dieselben dem Angeschuldigten nicht bekannt gemacht werden, weil ihm also auch die Möglichkeit nicht gegeben wird, zu beweisen, daß gerade dasjenige Individuum, welches dies angegeben, sich geirrt habe, daß es vielleicht die volle Glaubwürdigkeit, welche ihm geschenkt wird, nicht verdiene. Rechtliches Gehör muß überall gegeben werden; wenn dieses nicht gegeben wird, so trägt ein solches Verfahren nur bittere Früchte. Wenn dies überall wahr ist; so ist es doch vorzugsweise wahr durch den Eindruck, welchen wirkliches oder vermeintliches Unrecht auf jugendliche Gemüther herbeiführt. Schon die Kinder in der Schule schmerzt jede Strafe; wenn das Kind aber glaubt,

es sey mit Unrecht gestraft, so schmerzt die Strafe nicht nur doppelt, nein, sie bringt ein Gefühl von Bitterkeit in das Gemüth des Kindes, welches nicht leicht zu verwischen ist. Bestrafe man überall das Unrecht, bestrafe man auch die Jünglinge, welche gefehlt, nach der Strenge der Strafgesetze, aber erwecke man nicht das Gefühl in den jugendlichen Gemüthern, daß sie nach Willkühr gestraft würden. Die Jugend soll erzogen, soll belehrt werden, nichts wirkt nachtheiliger, als wenn sie glaubt, Unrecht erdulden zu müssen, und diejenigen Männer, welche wenige Jahre darauf in öffentlichen Aemtern Recht und Gerechtigkeit handhaben sollen, werden wahrlich nicht zur Rechtlichkeit, nicht zur Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland erzogen, wenn sie ohne gesetzliches, ohne rechtliches Gehör aus ihrer ganzen Laufbahn herausgerissen werden können. Ich provocire auf die Erfahrung. Haben die seitherigen Maaßregeln etwas gefruchtet? Ich glaube nicht! Auch hier hat unser großer Schiller recht:

„Nicht hoffe, wer des Drachen Zähne säet,
Erfreuliches zu erndten."

Ich stimme daher dem Antrage des Ausschusses vollkommen bei, und stelle noch den weiteren Antrag, die Staatsregierung um Zurücknahme der Verfügung vom 9. Januar 1829 zu ersuchen, insofern diese Verfügung eine Schärfung des Bundestagsbeschlusses enthält. Mein Vorwurf trifft nicht den Regierungsbevollmächtigten an der Landesuniversität; er ist angewiesen, ohne Instruction, blos nach seiner Ansicht, nach seiner Ueberzeugung zu handeln, und daß er also handele, müssen wir annehmen. Quilibet praesumitur bonus. Ich bedaure nur; wenn er ohne Instruction gelassen ist, und dadurch nach geheimen Denunciationen seine Ansichten zu schöpfen gezwungen, eben so oft sich irrt, als jeder andere irren kann. Nein, die Staatsregierung trifft mein Vorwurf, aus dem Grunde, weil sie die nothwendige und ausgedrückte Vorbedingung des Bundestagsbeschlusses nicht erfüllt, weil sie sogar in zwei Beziehungen die Anwendung desselben weiter ausgedehnt hat, als er selbst will.

Der Abg. Glaubrech: Ich halte die Beschwerde des Candidaten Fuchs für vollkommen gerechtfertigt, und Ihrer Unterstützung würdig. Ich erlaube mir daher, Ihnen einige Betrachtungen vorzulegen, welche meine Ueberzeugung begründet haben.

Der Reclamant ist ein junger Mann, dessen Leben rein und tadellos erscheint, und der uns hinsichtlich seines ganzen früheren Wandels die vortheilhaftesten Zeugnisse vorlegt. Er hat seine Gymnasialstudien in Darmstadt ge-

macht, und hierüber ein Gymnasialzeugniß erlangt, welches seinem Gesuche beigefügt ist. Dieses bestätigt ihm einen ununterbrochenen Fleiß, es bestätigt ihm große Fortschritte in den Wissenschaften, es bestätigt ihm Scharfsinn, treffende Bemerkungen, rhetorischen Nachdruck, und sagt endlich, daß die Fortschritte, welche er in allen Zweigen der Wissenschaften gemacht habe, um so ehrenvoller seyen, da sie mit einem durchaus braven, stets sich gleich bleibenden, und vollkommen musterhaften Betragen verbunden wären.

Mit diesem Zeugnisse hat er das hiesige Gymnasium verlassen, hat sodann drei Jahre auf der Landesuniversität studirt, ist während dieser ganzen Zeit niemals vor dem Disciplinargerichte gestanden, und hat im August 1832 von dem akademischen Senat, dem Rector, dem Kanzler und Regierungscommissär, Freiherrn von Arens, und dem Universitätsrichter, ein Zeugniß erhalten, welches bestätigt, daß er sich stets den academischen Gesetzen gemäß und anständig betragen habe. Eben so vortheilhaft lauten seine Zeugnisse hinsichtlich des Besuchs der Collegien, welche er gehört hat. Seine Professoren bestätigen ihm alle, angestrengte Aufmerksamkeit und musterhaften Fleiß.

Nun aber, als dieser junge Mann sich zu dem Examen meldet, da sehen wir plötzlich, daß der Herr Regierungscommissär, und zwar wenige Tage nach Ausstellung des erst erwähnten Zeugnisses des akademischen Senates, ihm ein anderes Zeugniß ertheilt, worin gesagt wird: „er habe sich während seines Aufenthalts auf der Landesuniversität zu der daselbst bestandenen burschenschaftlichen Studentenparthei gehalten, habe namentlich die Farben der burschenschaftlichen Verbindung, schwarz, roth und gold, getragen, er habe ferner an der, von den Anhängern gedachter Studentenparthei im Sommer des Jahrs 1831 nach Friedberg veranstalteten, solennen Fahrt in einem mit vier Pferden bespannten Wagen Antheil genommen. Außerdem sey dem Herrn Regierungscommissär nichts bekannt geworden, **woraus ein weiterer Verdachtsgrund für die wirkliche Theilnahme an einer verbotenen Studentenverbindung abgeleitet werden könnte.**“ Und auf dies Zeugniß sehen wir nun die Fakultät, ohne Rücksicht auf die übrigen Zeugnisse des Reclamanten, beschließen, daß er von dem Examen ausgeschlossen sey.

Der junge Mann reclamirt hiergegen, er verlangt nichts anders, als eine Untersuchung, nichts anders, als ein Urtheil, nichts weiter als Recht und Gerechtigkeit, und, meine

Herrn, er kann Recht und Gerechtigkeit im Großherzogthum Hessen, in einem constitutionellen Staate, nicht erlangen! Ich frage, wo ist ein Gesetz, das ein solches Verfahren rechtfertigt? Ich kenne keins.

Wir haben die Art. 19 und 36 der Verfassungsurkunde. Der Art. 19 sagt, daß keinem Hessen die Geburt eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte gewähre, das heißt mit andern Worten: jeder Hesse hat gleiche Berechtigung zu allen Staatsämtern (natürlich unter der Voraussetzung, daß er die übrigen erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften besitzt), und ich kann daher dem geehrten Redner, welcher vor mir gesprochen, bezüglich seiner in dieser Hinsicht gemachten Aeußerungen, wiewohl ich in allen andern Beziehungen vollkommen mit ihm einverstanden bin, keineswegs beistimmen. Ich kann ihm darin nicht beistimmen, daß die Staatsregierung keines Gesetzes bedürfe, um eine ganze Klasse von Staatsbürgern, obgleich sie alle gesetzliche Requisite besitzen, unbedingt von allen Staatsämtern auszuschließen.

Der Art. 36 unserer Verfassungsurkunde sagt ferner:

„Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigner Neigung, frei. Unter Beobachtung der, hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden, Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im In- oder Auslande, auszubilden."

Gesetze sollen also die Vorbereitung zum Staatsdienste reguliren, nicht einseitige willkührliche Verfügungen des Ministeriums, nein, Gesetze, welche nur mit Zustimmung der Stände erlassen werden können. Diese allein können die Grundsätze feststellen, welche bei der Vorbereitung zum Staatsdienste, und mithin auch bei der Vorbereitung zur Fakultätsprüfung und bei dem Examen selbst beobachtet werden müssen.

Wir haben aber keine Gesetze, welche das Verfahren gegen den Reklamanten rechtfertigen können.

Man beruft sich zwar

I. zuförderst auf den Bundesbeschluß vom 20. September 1819, wonach:

1) auf jede Academie ein Regierungscommissär geschickt werden soll, um über die strengste Anwendung der, für die Universität bestehenden Gesetze, nach den ihm ertheilten Instructionen, zu wachen;

2) alle Studirende von Staatsämtern ausgeschlossen werden sollen, welche erweislich, nach Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses, in einer verbotenen Verbindung geblieben oder in eine solche getreten sind.

Aber man hat bereits mit Recht bemerkt, daß dieser Bundesbeschluß niemals in dem Großherzogthum als Gesetz publicirt worden ist.

Die Darmstädtische Zeitung hat ihn zwar in ihre Blätter aufgenommen, allein wir haben eine gesetzliche Bestimmung, vom 14. Juni 1819, welche ausdrücklich die Einrückung in das Regierungsblatt zur Publikation eines jeden Gesetzes, sowie jeder Verordnung erfordert, und in dem Regierungsblatte ist der Bundesbeschluß von 20. September 1819 niemals erschienen.

Wie kann man also behaupten, jener Bundesbeschuß sey als ein im Großherzogthum publicirtes Gesetz zu betrachten, oder die Einrückung in die Darmstädter Zeitung, welche Fuchs, als Rheinhesse, weder zu halten, noch zu lesen verbunden war, habe die Einrückung in das Regierungsblatt verbieten können?

Ich gehe aber noch weiter, und sage: der fragliche Bundesbeschluß ist nicht einmal bis zum Abzuge des Reklamanten von der Universität den Studirenden gehörig bekannt gemacht worden. Zum Beweise dieser meiner Behauptung berufe ich mich auf eine gedruckte, den Statuten der Universität beiliegende, Bekanntmachung des Senats zu Gießen vom 19. October 1832, folgenden Inhaltes:

„Da höchsten Orts vermittelst Rescripts vom 22. August 1832 verordnet worden ist, daß der § 3 des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 des Inhalts rc. aufs Genaueste befolgt und zur Anwendung gebracht werden soll, so wird diese höchste Verordnung, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und soll ein Abdruck jedem Studirenden bei dessen Immatriculation besonders eingehändigt werden."

Also erst im October 1832, nachdem Fuchs lange die Universität verlassen, nachdem er schon von dem Examen zurückgewiesen war, hat man sich vermüßigt gesehen, den Bundesbeschluß vom Jahre 1819 bekannt zu machen, und zu verordnen, daß dieser Beschluß in Zukunft jedem Studirenden bei dessen Immatriculation, in einem besonderen Abdruck mitgetheilt werden solle! Und mit dieser Verordnung, mit dieser Bekanntmachung vom October 1832; glaubt man die, schon im August geschehene Ausschließung des Reklamanten vom Examen zu rechtfertigen!

Man beruft sich ferner:

II. auf eine Ministerialverfügung vom 9. Januar 1829. In der That ist es nicht zu verkennen, daß diese Verfü-

gung geeignet seyn dürfte, das Verfahren des Regierungscommissärs und der Fakultät zu entschuldigen, denn es heißt darin ausdrücklich:

„das jeder Studirende, der, nach dem Inhalte der von dem Regierungscommissär ausgestellten Zeugnisse, entweder Mitglied einer verbotenen Verbindung gewesen, oder doch auf irgend eine Weise eine besondere Anhänglichkeit an eine solche an den Tag gelegt habe, zu der gesetzlichen Prüfung, ohne besondere Ermächtigung der höchsten Staatsbehörde, nicht zugelassen werden solle."

Zwar ist auch diese Ministerialverfügung wieder nicht publicirt worden, selbst die vorhin erwähnte Bekanntmachung des akademischen Senates vom October 1832 erwähnt ihrer nicht einmal, sondern nur des Bundesbeschlusses vom September 1819. Doch will ich mich hierbei gar nicht aufhalten. Es ist genug, zu bemerken, daß diese Verfügung des Ministeriums eine offenbare Ueberschreitung seiner Befugnisse war; es ist genug, daß diese Verfügung eine offenbare Gesetzes- und Verfassungsverletzung, eine Verletzung des Art. 36 der Verfassungsurkunde, eine offenbare Erklärung außer dem Gesetze enthält.

Wie konnte das Ministerium verfügen, daß nicht mehr Gesetz und Recht, nicht mehr Untersuchung und Urtheil, nein, ein bloßes Zeugniß des Regierungscommissärs über eine der schwersten Anschuldigungen entschiede! Wie konnte das Ministerium verordnen, daß nicht blos eine erweisliche Gesetzesübertretung, die erweisliche Theilnahme an einer verbotenen Verbindung, nein, schon ein bloßer Verdacht, schon die Freundschaft, die Zuneigung zu Mitgliedern einer solchen Verbindung, irgend Jemanden eines seiner kostbarsten Staatsbürgerrechte, eines Rechtes, welches ihm der Art. 36 der Verfassungsurkunde feierlich garantirt hat, verlustig machen solle.

Ich hoffe daher, meine Herrn, daß Sie diese Verfügung zurückweisen werden, daß Sie gegen diese Verfügung eine förmliche Verwahrung einlegen, ja, daß Sie sich sogar veranlaßt fühlen werden, bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge selbst eine Beschwerde gegen den Minister vorzubringen, welcher jene Verfügung erlassen oder gehandhabt hat, denn nicht die Fakultät, nicht den Regierungscommissär, sondern den Minister trifft die Schuld und Verantwortung der verletzenden Maaßregel.

Wenn nun aber die Ministerialverfügung vom 9. Januar

1829, als gesetz- und verfassungswidrig, keine Wirksamkeit haben kann, wenn ferner der Bundesbeschluß vom September 1919 niemals im Großherzogthum Hessen, als Gesetz publicirt worden ist, und daher ebenfalls keine Anwendbarkeit hat, so verbleiben uns nur noch die Art. 19 und 36 der Verfassungsurkunde, und hiernach hat Reklamant ein verfassungsmäßiges Recht auf Zulassung zur Fakultätsprüfung.

Wollte man aber auch selbst den Bundesbeschluß vom September 1819 als gehörig publicirt, mithin dessen Einrückung in die Darmstädter Zeitung als hinlänglich betrachten, was ich niemals zugeben werde, so würde man hiermit ebenfalls nicht weiter kommen. Sowohl der Redner vor mir, als der Ausschußbericht, haben schon genügend ausgeführt, daß dieser Bundestagsbeschluß nur in so fern die Zulassung zu dem Staatsdienste untersagt, als Jemand erweislich Mitglied einer verbotenen Verbindung gewesen. Ein solches ist aber selbst in dem Zeugnisse des Herrn Regierungscommissärs nicht einmal gegen Fuchs behauptet worden. Nur Anzeigen des Verdachts sind darin angeführt, Anzeigen, welche jedoch auch nicht die mindeste Prüfung auszuhalten im Stande sind.

Man hat namentlich darin gesagt: Fuchs habe sich zu der bestandenen burschenschaftlichen Studentenparthei gehalten. Er soll also mit jungen Leuten, die zu dieser Parthei gehörten, umgegangen seyn. Wann dieses geschehen sey, ob zur Zeit, da eine burschenschaftliche Verbindung noch wirklich in Gießen bestanden, oder erst später, als die Verbindung schon aufgelößt war, und nur noch ehemalige Mitglieder derselben sich auf der Universität befanden, das ist in dem Zeugnisse nicht gesagt. Die Staatsregierung ist von dem Ausschusse ersucht worden, sich darüber zu erklären, hat aber die Erklärung nicht gegeben.

Ich behaupte, wenn sich Fuchs zu dieser Parthei gehalten haben soll, als noch eine wirkliche burschenschaftliche Verbindung bestand, dann konnte er, dann kann die Kammer mit Recht fordern, daß man eine Untersuchung, daß man ein Urtheil hätte vorlegen sollen, wodurch die wirkliche Existenz dieser Verbindung nachgewiesen, und gezeigt wird, daß Fuchs entweder Mitglied derselben war, oder wenigstens einen strafbaren Antheil daran genommen habe.

Soll Fuchs sich aber erst dann zu den Anhängern dieser Parthei gehalten haben, als jene Verbindung aufgelößt war, so, ich muß es gestehen, erscheint mir jener Verdacht als wahrhaft lächerlich. Wenn man die jungen Leute, welche Mit-

glieder dieser Verbindung waren, nach deren Auflösung noch auf der Universität ließ, wie will man einem andern jungen Manne es zum Vorwurfe machen, daß er mit ihnen umgegangen.

Waren denn jene jungen Leute, und ich hätte diese Frage schon vorhin bei der ersten Alternative thun können, im Banne, in der Acht, so, daß jeder, der mit ihnen sprach, oder mit ihnen irgendwo züsammkam, ebenfalls in Acht und Bann verfiel?

Man sagt weiter: Fuchs habe, nach einer officiellen Anzeige, die Farben roth, schwarz und gold getragen.

Es gab eine Zeit, da man diese Farben, schwarz, roth und gold, allgemein in Deutschland trug, da man sie trug, nicht um die Regierungen oder Staatsverfassungen zu stürzen, nein, da man sie allgemein trug, um sich durch ein sichtbarliches Zeichen eines gemeinschaftlichen Vaterlandes, da man sie trug, um sich einer gemeinschaftlichen Nationalität zu freuen, welche Deutschland in den verhängnißvollen Jahren 1813 und 1814 vom fremden Joche gerettet hatte, um sich einer Nationalität zu freuen, welche die Fürsten selbst in dem Volke geweckt und hervorgerufen hatten. Damals wurden diese Farben auch auf den deutschen Hochschulen getragen, weil alle deutsche studirende Jünglinge sich als Brüder, als Söhne eines gemeinsamen Vaterlandes ansahen. Man trug diese Farben zum Zeichen der Eintracht unter den verschiedenen deutschen Stämmen, um alle Rivalität, kleinliche Eifersucht und Feindschaft, welche in frühern Zeiten unter denselben bestanden, und so lange die Trauer und das Unglück unsers Vaterlandes waren, für immer zu vergessen und zu verbannen. Diese Farben waren früher nie verboten; erst im Jahre 1832, als Fuchs nicht mehr auf der Universität war, (er verließ sie im Herbste 1831) wurde das Tragen derselben untersagt. — Man verbot das Tragen dieser Farben, als man die allgemeine Mißstimmung in Deutschland wahrnahm, vielleicht weil man glaubte, die allgemeine Mißstimmung sey nur Folge dieser Farben und man könne diese Mißstimmung verscheuchen, wenn man die farbigen Bändchen unterdrückte. Wenn also Fuchs sogar in Wirklichkeit früher diese Farben getragen hätte, wofür jedoch nirgendswo ein Beweis vorliegt, so könnte man ihm keinen Vorwurf deßhalb machen, da sie früher nicht verboten waren. Aber die burschenschaftliche Studentenverbindung, die sogenannte Burschenschaft, soll diese Farben auch getragen haben? Das mag seyn, aber wenn dieses wirklich der Fall gewesen, so ließe sich doch hieraus noch nicht schließen, daß alle

jungen Leute, welche früher die fraglichen Farben getragen, deßhalb auch Mitglieder der Burschenschaft waren. Ich habe Manchen gekannt, der diese Farben trug und in keiner Verbindung war; ich habe auch Manchen gekannt, der als Jüngling diese Farben trug, und später der größte Vertheidiger aller absoluten Maaßregeln der Gewalt geworden ist.

Es wird endlich in dem Zeugnisse des Herrn Regierungscommissärs behauptet: Fuchs habe im Sommer 1831 an einer solennen Fahrt nach Friedberg, welche von den Anhängern der erwähnten Studentenparthei gehalten worden, in einem vierspännigen Wagen Antheil genommen. Aber was ist denn hier Verbrecherisches geschehen, was hat man hier Gesetzwidriges verübt? So muß ich mit dem Ausschuß fragen. Ist vielleicht ein Toast auf das Wohlseyn des gesammten deutschen Vaterlandes ausgebracht worden? Die Fahrt an und für sich, die bekanntlich zur Feier des Namensfestes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs stattfand, kann doch nicht als ein Verbrechen erscheinen! Ich hätte daher erwartet, daß man dem Ausschusse wenigstens die Acten über die angeführte Untersuchung mitgetheilt hätte, denn eine Untersuchung wird man doch jedenfalls über einen Vorfall vorgenommen haben, von dem man so viel geredet hat. Wahrscheinlich hat man die Acten aus keinem andern Grunde zurückbehalten, als aus dem, weil diese Untersuchung dasselbe Resultat hatte, wie so manche andere politische Untersuchung, welche man aus ähnlichen Gründen eingeleitet hat.

Sie sehen also, meine Herrn, daß diese Verdachtsanzeigen nicht die mindeste Berücksichtigung verdienen. Jedenfalls sind sie nur Gründe des Verdachts; das Zeugniß des Herrn Regierungscommissärs sagt selbst, daß ihm sonst nichts bekannt sey, woraus ein weiterer Verdachtsgrund für die wirkliche Theilnahme des Reclamanten an einer verbotenen Studentenverbindung abgeleitet werden könnte.

Der Fall, welchen der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 voraussetzt, eine erweißliche Theilnahme an einer geheimen oder verbotenen Verbindung, als Mitglied derselben, war also nicht vorhanden. Demohngeachtet hat die Staatsregierung auf einen bloßen Verdacht, dem Candidaten Fuchs die Zulassung zum Examen verweigert, auf einen blosen Verdacht die ganze Existenz eines braven jungen Mannes bedroht, auf einen blosen Verdacht hin, einen ehrwürdigen Vater, welcher seine ganze Hoffnung auf diesen jungen Mann,

sein einziges Kind, gesetzt, und dessen Erziehung sein ganzes Leben gewidmet hat, auf das Tiefste gebeugt und seine Zukunft vernichtet. Ich frage Sie, meine Herrn, was soll dieser junge Mann, was sollen andere junge Leute, die man auf dieselbe Weise behandelt hat, thun? Sollen sie noch Handwerke lernen, sollen sie ihr Vaterland verlassen und nach Amerika auswandern, oder sollen sie sich ganz der Verzweiflung überlassen?

Ich kann unmöglich glauben, daß solche Maaßregeln geeignet sind, Ruhe und Ordnung bei der deutschen Jugend herzustellen. Man will von der deutschen Jugend, daß sie sich mit ihren Studien beschäftigen und auf die Vorbereitung zu ihrer künftigen Laufbahn beschränken soll. Ich theile die Ansicht vollkommen, ich glaube ebenfalls, daß Jünglinge sich in die polititischen Angelegenheiten nicht einmischen, sondern statt dessen bedenken sollen, daß sie sich erst noch vorzubereiten haben, um dereinst nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu werden.

Aber wenn man diesen Zweck verfolgen will, so sollte man der Jugend doch auch einiges Vertrauen erweisen, man sollte ihr zeigen, daß man von ihr erwarte, daß sie sich nur mit dem, was ihr zustehe, nämlich mit den Wissenschaften beschäftige, und daß man ihr dieses auch zutraue. Man sollte nicht selbst von oben herab ihren Geist und ihre Aufmerksamkeit auf andere Dinge leiten. Aber was hat man statt dessen gethan? Man hat, und zwar nicht erst seit einigen Jahren, nicht erst seit der blutigen That von Sand, nein, schon viel früher, die Jugend mit einer Art Spionirsystem umgeben, man hat der Jugend Mißtrauen gezeigt, hat ihnen gezeigt, daß man sie für fähig halte, politische Systeme aufzustellen und politische Umwälzungen zu erzeugen. Dadurch hat man den ersten Keim hierzu in die Jugend gelegt, denn man darf derselben nur einen Weg zeigen und ihn verbieten, so wird sie ihn zuerst betreten. Man darf den Jüngling nur eine politische Bedeutsamkeit ahnden lassen, und er wird sich für einen Staatsmann halten. Wir haben diese Erfahrung bei der Julirevolution gemacht. Die Studenten hatten sich damals wirklich ausgezeichnet. Dafür erklärte man sie für die Helden des Tages. Jeder, das Volk, die Kammern und der König erwiesen ihnen solche Ehre, daß sie am Ende glaubten, sie hätten die Revolution allein zu Stande gebracht, sie seyen die Helden des Jahrhunderts, die Lenker des Staates geworden, und, bei jeder Gelegenheit, bald an das Volk, bald an die Kammern, bald an den König Adressen erließen. Dies dauerte so lange, bis man von der frühern An-

sicht zurückkam, und sich nicht mehr um sie kümmerte. Sobald dies der Fall war, hatte das Ganze ein Ende. Auf diese letztere Weise hätte man auch überall in Deutschland verfahren sollen, aber man hat dies nicht gethan. Man hat die jungen Leute überall als so wichtig und gefährlich behandelt, daß sie es selbst geglaubt haben, und zum Theile noch glauben. Man hat dabei leider, bei den Repressivmaaßregeln gar häufig, den gesetzlichen Weg verlassen, statt der Gesetze Willkühr eingeführt, und gerade dadurch das Uebel ärger gemacht.

Ich frage aber, wie kann man von jungen Leuten Achtung vor dem Gesetze verlangen, wenn man sie selbst außer dem Gesetze erklärt, wenn man Regierungscommissäre ernennt, und diesen, statt Aufstellung gesetzlicher Instruktionen, das Verfahren nach Willkühr überläßt, wenn man ihnen Obrigkeiten giebt, die doppelte Qualitäten haben, und deren Benehmen an das Doppelgesicht des Janus erinnert, indem sie, und zwar mit Genehmigung der höheren Behörden, welche es ganz in der Ordnung finden, in der einen Eigenschaft einem jungen Manne bezeugen, daß man mit ihm zufrieden sey, daß er sich gesetzlich und anständig betragen habe, und in der andern Eigenschaft denselben jungen Mann, als unwürdig zur Bekleidung eines Staatsamtes, von der Fakultätsprüfung ausschließen müssen?

Welchen Eindruck kann es auf die Jugend machen, wenn man ihr Obrigkeiten giebt, die zu gleicher Zeit Denuncianten, Zeugen und Richter seyn können, wie dieses aus der dem Ausschusse gewordenen Mittheilung hervorzugehen scheint.

Unwillkührlich fällt mir hierbei eine Thatsache aus der französischen Revolution ein, welche ich schon öfters gelesen habe. Als nämlich das Revolutionstribunal noch bestand, da sah man nicht selten Richter oder Geschworene dieses furchtbaren Tribunals, wenn ein Angeklagter das Factum, dessen er beschuldigt wurde, läugnete, als Zeugen gegen ihn von ihren Sitzen auftreten, und, nach abgelegtem Zeugnisse, sich wieder ruhig auf ihren Stuhl niederlassen, und den Angeklagten verurtheilen.

Welchen Eindruck, ich wiederhole es, soll es endlich auf die Jugend machen, wenn man Handlungen jugendlicher Fröhlichkeit zu schweren Verbrechen macht, wenn eine gemeinschaftliche Spazierfahrt zum Verbrechen wird, wenn man die Feier des Namensfestes des Fürsten, das Tragen eines farbigen Bändchens zum Verbrechen stempelt!

Wenn man auf diese Weise auf allen deutschen Universitäten verfährt, dann mögen viele Hunderte von jungen Leuten daß

selbe Schicksal erleiden, wie dieser junge Mann. Ein geehrter Redner dieser verehrlichen Kammer hat neulich in einer gewissen Beziehung gesagt: „Wer den Wind säet, wird den Sturm erndten.“ — Auch hier kann man diesen Ausruf wiederholen; der Wind ist gesäet worden und der Sturm schrecklich aufgegangen! Wir haben das schreckliche Attentat in Frankfurt erlebt. Wen von uns allen hat es nicht mit Abscheu und Entsetzen erfüllt? Wessen Herz ist nicht von Schmerz durchdrungen bei dem Gedanken an das gränzenlose Unglück aller jener tiefgebeugten Familien, welche die Verirrungen eines ihrer Angehörigen zu beweinen haben? Was jene unglücklichen jungen Leute, denen das schrecklichste Schicksal bevorsteht, zu dieser ungeheuren Frevelthat veranlaßt hat, darüber ist vor der Hand freilich noch ein Schleier gezogen. Aber wer möchte behaupten, daß jene unpassenden, jene harten Maaßregeln, die man auf den Universitäten gegen die Jugend ergriffen, nicht das Ihrige dazu beigetragen haben dürften? Wer möchte läugnen, daß jene Maaßregeln nicht die jugendlichen Gemüther auf das Tiefste verletzt und auf diese Weise um so eher jeder fremden, selbst ausländischen Verführung zugänglich gemacht haben können? Es sey mir erlaubt, indem wir uns von diesem traurigen Gemälde abwenden, den Wunsch auszusprechen, daß das deutsche Vaterland doch niemals mehr eine solche schreckliche That zu beklagen haben möge; aber es sey mir auch erlaubt, gleichzeitig den fernern Wunsch auszudrücken, daß man doch endlich einmal allgemein einsehen möge, daß der Weg, den man bis jetzt bezüglich unserer studirenden Jugend eingeschlagen hat, unmöglich zum Ziele führen kann; daß, wer die Jugend zum Guten leiten will, vor Allem Vertrauen in ihr erwecken muß, nicht Furcht; daß wer Offenheit und Liebe zu dem Bestehenden bei der Jugend erzeugen will, mit Liebe regieren muß, und nicht mit Schrecken; daß derjenige endlich, welcher bei der Jugend Achtung vor dem Gesetze erzeugen will, selbst das Beispiel der Achtung vor dem Gesetze geben muß, und selbst nur durch Gesetze, nicht durch Willkühr herrschen darf.

Ich stimme vollkommen für Folgegebung der Beschwerde, allein ich halte den Antrag des Ausschusses nicht für genügend, und stelle daher den weitern Antrag, es möge der Kammer gefallen, bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog selbst Beschwerde zu führen, sowohl gegen denjenigen Minister, welcher die verfassungswidrige Verfügung vom 9. Januar 1829 erlassen hat, als auch gegen denjenigen Minister, welcher diese Verfügung anerkannt und gehandhabt, indem er die Aus-

schließung des Canditaten Fuchs von der Fakultätsprüfung verordnet und bestätigt hat.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, in dieser verehrlichen Kammer ist noch kein Fall vorgekommen, welcher Jeden mit so schmerzlichem Gefühle erfüllt, als gerade dieser. — Es ist sehr zu beklagen, daß unser Ministerium, welches vielleicht hie und da glaubt, die Kammer wäre ihm nicht geneigt, fast täglich Gelegenheit giebt, daß die Kammer keine Geneigtheit für es empfinden kann, daß das Ministerium Handlungen seiner Untergebenen, welche es bestrafen sollte, in Schutz nimmt. Ein solches Ministerium verdient wahrlich kein Zutrauen; ich wenigstens kann ihm keines schenken, wenn der Minister so denkt, daß er eine unrechte Handlung eines Untergebenen, worüber er Unwillen äußern sollte, in Schutz nimmt!

Man sagt, dieser Studiosus Fuchs habe gegen das Gesetz gefehlt; wir haben aber schon gehört, daß gar kein Gesetz besteht, sondern nur Willkühr. Und, in wessen Hand, frage ich, ist diese Willkühr, welche so viele Familien unglücklich machen kann? Ist sie in der Hand des Ministers? Nein! In der Hand des Ministeriums? Nein! Ist sie in der Hand des Senats? Nein! Ist sie in der Hand des Regierungscommissärs? Nein! Ist sie in der Hand des Universitätsrichters? Nein! Wenn sie aber nun in der Hand von keiner unter allen diesen Behörden ist, in wessen Hand ist sie denn? In der Hand eines Unterpedellen. Also, meine Herrn, bedenken Sie, ein vielleicht ungebildeter Pedell ist derjenige, auf dessen pflichtmäßigen Angaben das Unglück unserer Kinder, unserer Brüder, unserer Freunde und Landsleute beruhet. Es wird Niemand unter Ihnen dies als übertrieben ansehen; denn der Herr Regierungscommissär von Arens hat selbst zu Einzelnen, welche sich darüber beschwerten, daß in ihren Zeugnissen angeführt sey, sie hätten sich verdächtig gemacht, sich zur burschenschaftlichen Studentenparthei gehalten zu haben, auf ihre Erklärung, daß sie keinen Einzigen kennten, welcher in diese Kathegorie falle, gesagt: es wäre angezeigt worden, daß sie einen Studenten, welcher den Verdacht auf sich geladen habe, zur burschenschaftlichen Parthei zu gehören, zu Grabe begleitet, und sogar noch 24 Kreuzer zu den Begräbnißkosten beigetragen hätten. Auf ihre Erwiderung, daß dies ganz offen geschehen sey, und der Pedell selbst das Geld in Empfang genommen habe, äußerte der Herr Regierungscommissär von Arens: In dieser Sache müsse der Pedell als Privatdiener angesehen werden. Sonach hat der Pedell gerade hierbei den Spion machen sollen, während die Studenten glaubten, daß

sie ganz offen und unbefangen handelten, und kein Mensch etwas dagegen einwenden könne.

Man hat ferner mitunter gesagt, die moralische Ueberzeugung gewähre hier vollkommene Sicherheit. Ich traue dem Canzler von Arens alle Moral zu, aber Gott behüte mich, daß ich jemals vor den Richterstuhl seiner moralischen Ueberzeugung gestellt werden sollte; ich würde das Land auf der Stelle verlassen, so wie man mich ihm unterwerfen wollte!

Dann sagt man, Studiosus Fuchs habe die Farben: roth schwarz und gold getragen. Ich bitte Sie, meine Herrn, zu bedenken, daß, als unser Großherzog nach Gießen kam, die Studenten aufgefordert wurden, sie sollen in allem Glanze erscheinen, worauf sie in farbigen Schärpen Aufzüge hielten. Wer hat dies geduldet, und wer hat es gesehen? Allerdings der Herr Canzler von Arens, aber er hat ihnen Nichts darüber gesagt, und nichts verwiesen, sondern sich es blos hinter die Ohren geschrieben, welche Farben diese und jene getragen hatten. Ich frage aber, heißt das nicht die Jugend selbst zu so etwas verführt? Heißt das nicht, die Jugend selbst in eine Falle gelockt? — Auch ich glaube, daß die Jugend den Gesetzen unterworfen seyn müsse, aber auch, daß es unzweckmäßig sey, ein eigenes Gesetz für die jungen Leute zu erlassen. Gesetze müssen allerdings überall seyn, warum aber hat man nicht die Statuten geändert, wenn sie unzweckmäßige Bestimmungen enthielten?

Auf dem vorigen Landtage habe ich auf die Vorlage eines revidirten Entwurfs der Statuten der Landesuniversität angetragen, allein es wurde nichts darüber verfügt, und so blieb die Sache auf sich beruhen. Auf dem gegenwärtigen Landtage habe ich abermals deßhalb einen Antrag gestellt, allein es ist noch nicht darüber berichtet, und ich muß also bitten, daß recht bald dieser Bericht erstattet werde.

Sodann ist es, wenn man gegen die Studenten, die von Herrn Canzler von Arens angenommene Grundsätze consequent durchführt, schrecklich, wenn z. B. Jemand, der mit einem Andern Umgang pflegt, welcher der Burschenschaft verdächtig ist, von dem Examen abgewiesen werden kann. Vielleicht, wäre ich in gleichem Falle, denn es findet sich unter meinen vielen Bekannten etwa Einer oder der Andere, welcher sich verdächtigt hatte, ein Mitglied der Burschenschaft zu seyn, oder zur burschenschaftlichen Parthei zu gehören; ich habe noch nie danach gefragt, welche Farbe ein jeder derselben getragen hat, und darum bewahre mich Gott, daß es mir je so gehen sollte, wie diesen Studierenden!

Man hat gelesen, daß in Spanien der König selbst vor der Inquisition nicht sicher war, ja, daß es dort mit dieser Inquisition zuletzt so weit kam, daß der König und die Königin mit eigener Hand des Nachts ihre Betten zusammentragen mußten, um nur einige Worte mit einander sprechen zu können, ohne von Spionen behorcht zu werden. Eben so weit würde es bei uns kommen, indem man sogar hier schon das Einathmen derselben Luft mit einem solchen burschenschaftlicher Gesinnungen Verdächtigen als Verbrechen anrechnet. Ueber die große Liederlichkeit, über die größten Ausschweifungen sagt man in Gießen nichts! Warum? Man denkt vielleicht, die Liederlichen könnten nicht so gefährlich werden, als die Andern, aber gerade jenen sollte man, meiner Einsicht nach, den Kappzaum enger zusammenziehen, und nicht diesen.

Ich frage ferner: was soll ein solcher moralisch todtgeschlagener Mensch nun in der Welt beginnen? Es ist mir niemals in den Sinn gekommen, daß man Jemanden verbieten könne, das Examen zu bestehen, ihn also, durch die Verweigerung der Zulassung zum Examen, moralisch todt zu schlagen. Man gestatte ihm doch wenigstens, sich examiniren zu lassen; denn wer ist sonst am meisten gestraft? Niemand, als die Eltern!

Man sagt ferner, ein solcher junger Mensch werde nachher doch keine Anstellung erhalten. Wenn dem so ist, dann kann man Hunderte, ja Tausende todtschlagen, so daß sie für ihr ganzes künftiges Leben vernichtet sind. Verweigern wir dem Gesuche, welches hier in Rede steht, unsere Unterstützung, so wird man noch weiter gehen, und, wie der Redner vor mir ganz richtig bemerkt hat, je nachdem man den Saamen säet, wird man die Frucht erndten. Darum lassen Sie uns, meine Herrn, diese Sache mit aller Kraft unterstützen, und nicht blos den Vorschlag des Ausschusses annehmen, sondern auch noch das Amendement des Abg. Glaubrech. Denn es scheint mir, daß noch kein Ministerium so unrecht gehandelt hat, als hier das unsrige, indem es solche Ungerechtigkeiten zugiebt. Hier hätte das Ministerium wahrhaft zeigen können, daß es Kraft besitze, daß es keine Willkühr wolle, hier hätte es sich zumeist die Liebe und Anhänglichkeit des Volkes erwerben können; aber auf diese Weise, wie hier verfahren worden ist, wird es sich sicherlich keine Anhänger verschaffen. So sehr ich wünsche, das Ministerium vertheidigen zu können, so werde ich doch immer in einem Falle, wie der vorliegende, der größte Gegner desselben seyn, denn ich würde mich schämen, wenn ich solche Ungerechtigkeiten für Recht halten, oder

gut heißen, wenn ich mir nur die Möglichkeit einer, wenn nur stillschweigenden, Unterstützung derselben von meiner Seite denken könnte.

Ich kann auch dem Abg. Jaup nicht ganz beistimmen, wenn er sagt, es hänge blos von dem Willen des Ministers ab, wen er anstellen wolle. Im Allgemeinen ist dies zwar allerdings der Fall, allein der Minister bleibt doch immer für jedes Unrecht, dessen er sich gegen einen Andern schuldig macht, verantwortlich.

Hat der Abg. Jaup hierin aber gleiche Meinung mit mir, dann stimme ich ihm im Uebrigen vollkommen bei.

Man hat noch neuerdings einem von diesen jungen Leuten, welchen man es so schwer macht, die Zulassung zum Examen zu erhalten, einige Hoffnung dazu gegeben, und wir haben gesehen, daß Studiosus Soldan seine Beschwerde zurückgenommen hat, weil ihm die Hoffnung lächelte, das Ministerum werde sein Unrecht einsehen und befehlen, daß er zum Examen zugelassen werde. Seit zwei Monaten verfolgt nun dieser junge Mann sein Gesuch bei dem Ministerium, und hat noch keine Resolution. Ja, er mußte sich sogar, weil der Herr Kanzler von Arens, welcher darüber berichten soll, in's Bad gereist war, nach Wiesbaden begeben, um den Herrn Kanzler zu ersuchen, recht bald seinen Bericht einzusenden. Ich frage, ist das Recht, wenn man so mit den Kindern des Landes umgeht? Ich kann daher niemals in dieser Sache eine Entschuldigung für das Ministerium finden.

Der Abg. Höpfner: Nach demjenigen, was die verehrten Redner vor mir gesprochen haben, kann ich den größten Theil dessen, was ich sagen wollte, fallen lassen, und mich auf folgende Bemerkungen beschränken.

Das Attestat, welches dem Reclamanten ertheilt worden ist, geht, wie Sie wissen, dahin, daß derselbe sich während seines Aufenthalts zu Gießen zu der burschenschaftlichen Parthei gehalten, daß er ferner die Farben der burschenschaftlichen Verbindung, schwarz, roth und Gold, getragen, und daß er an der, von den Anhängern dieser Studentenparthei im Sommer vorigen Jahres nach Friedberg veranstalteten solennen Fahrt in einem, mit vier Pferden bespannten, Wagen Antheil genommen habe. Außerdem heißt es am Ende des Zeugnisses, es sey nichs bekannt geworden, worauf ein weiterer Verdachtsgrund für die wirkliche Theilnahme an einer verbotenen Studentenverbindung abgeleitet werden könnte. „Es ist also in diesem Zeugnisse ausdrücklich anerkannt, daß dem Reclamanten keine wirkliche Theilnahme an einer verbo-

tenen Verbindung zur Last liege, sondern daß er einer solchen nur verdächtig sey. Auf diesen Verdacht hin ist er von den Prüfungen zurück gewiesen worden, und auf diesen Verdacht hin, soll er, falls ihm keine anderen Subsistenz- oder Unterkunftsmittel zu Gebote stehen, auf Zeitlebens unglücklich gemacht werden. Auch ich glaube, daß ein solches Verfahren keineswegs gerechtfertigt werden kann. Die Academiker haben nicht weniger, als die übrigen Staatsangehörigen, ein Recht darauf, nach den Gesetzen behandelt zu werden. Nach den Grundsätzen unsers gemeinen Criminalrechts kann aber keine Strafe wegen eines blosen Verdachts erkannt werden, und die Lehre einiger ältern Criminalisten, daß eine arbiträre Strafe zulässig sey, ist längst als gesetzwidrig und wahrhaft monströs aufgegeben. Es fragt sich daher nur, ob von diesem Prinzip in unserem Vaterlande bezüglich der Academiker und ihrer Zulassung zu den Prüfungen, eine Ausnahme gesetzlich bestimmt sey? Dies ist nicht der Fall, wie von den Abg. Jaup und Glaubrech bereits nachgewiesen worden ist.

Wir haben namentlich gehört, daß selbst der Bundestagsbeschluß von 1819 gerade das Gegentheil sagt, da er bestimmt, daß nur die erweisliche Theilnahme an einer verbotenen Verbindung, nicht aber der blose Verdacht einer solchen, den Ausschluß von öffentlichen Aemtern nach sich ziehen solle.

Was insbesondere die, gegen den Reclamanten angeführte, Thatsache betrifft, daß er die Farben der burschenschaftlichen Verbindung getragen habe, so scheint es um so härter und ungerechter zu seyn, auf diese Thatsache hin, ihn vom Examen zurück zu weisen, als ich aus guter Quelle erfahren habe, daß das Tragen der Farben der burschenschaftlichen Verbindung bei mehreren früheren Gelegenheiten, wo es ganz öffentlich stattgefunden hatte und zur allgemeinen Kenntniß gekommen war, übersehen und connivirt wurde. Es ist mir in dieser Beziehung von glaubwürdigen Personen versichert worden, daß schon im Jahre 1830 durch eine Anzahl Studenten eine solenne Fahrt nach Wetzlar, zur Feier des Ludwigstages, veranstaltet worden sey, welche, obgleich dabei die burschenschaftlichen Farben getragen wurden, ungerügt blieb.

Im Jahre 1830 fand, bei Gelegenheit der Anwesenheit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs in Gießen, zu deren Feier ein Fackelzug statt, wobei ebenfalls die verschiedenen Farben, namentlich die burschenschaftlichen, zum Vorschein

kamen. Dies geschah unter den Augen des Herr Kanzlers von Arens selbst.*

Das, was der Abg. E. E. Hoffmann vorhin in dieser Beziehung bemerkt hat, steht, glaubwürdigen Notizen zufolge, vollkommen richtig. Auch hier wurde das Tragen der Farben nicht gerügt.

Der Abg. Bansa. Ich kann dies aus eigener Wahrnehmung bestätigen.

Der Abg. Höpfner: In dem Jahre 1831 fand abermals eine Fahrt nach Friedberg statt. Dies ist diejenige, woran der Reclamant in einem mit vier Pferden bespannten Wagen Antheil genommen haben soll. Damals haben die Academiker, wie früher, die Farben getragen. Man behauptet übrigens, daß es mit den Landsmannschaften und deren Farben, welche diese stets offen trugen, nicht so genau genommen, und namentlich in Attestaten dieses Umstandes nie gedacht worden sey.

Was sodann die dem Reclamanten vorgeworfene Fahrt nach Friedberg betrifft, so weis ich nicht, welches Verbrechen man ihm daraus machen kann, wenn er zur Feier dieses Tages, welchen jeder treue Hesse für den festlichsten im ganzen Jahre hält, mit andern seiner Commilitonen eine Fahrt nach Friedberg unternahm. Wenn er bei dieser Gelegenheit in einem Wagen mit vier Pferden bespannt, gefahren ist, so kann ich darin nur eine Art von jugendlichem Ueberschwange und zugleich das Bestreben erblicken, diesen festlichen Tag so feierlich als möglich zu begehen.

Es wird weiter angegeben, daß er diese Fahrt in Gemeinschaft mit den Angehörigen der burschenschaftlichen Verbindung gemacht habe. Dies kann aber wohl nichts anders heißen als mit denjenigen seiner Commilitonen, welche der Theilnahme daran verdächtig gewesen seyen, denn wenn die Theilnahme erwiesen gewesen wäre, so hätten dieselben ja nicht in Gießen geduldet werden dürfen, sie hätten relegirt werden müssen.

Nun fragt man mit Recht: Ist denn derjenige, welcher sich der Theilnahme an einer Verbindung blos verdächtig gemacht hat, deßhalb gleichsam geächtet, und kann es ein Verbrechen seyn, mit ihm nur umzugehen? Kennt auch jeder Academiker, fragt man weiter, den Verdacht, welcher gegen diesen oder jenen seiner Commilitonen streitet, und ist er immer im Stande, denselben gehörig zu würdigen? Jedenfalls halte ich es für recht und billig, daß, wenn man an den Umgang mit einem blos Verdächtigen so bedeutende Nach-

theile knüpfen zu müssen glaubt, man dieses vorher gesetzlich ausspreche, und zugleich diejenigen Thatsachen bestimme, welche einen Verdacht zu begründen vermögen.

Wenn einmal eine solche Verdachtstheorie etablirt ist, dann ist ein unseeliges Spioniersystem unausbleiblich; es wird dann nicht an officiellen und nichtofficiellen Delatoren fehlen, welche, theils um sich wichtig zu machen, theils um verwerfliche Leidenschaften zu befriedigen, mehr angeben, als sie verantworten können, oder aus der Mücke einen Elephanten machen. Zugleich ist durch eine solche Verdachtstheorie in Bezug auf die Amtsführung des Disciplinargerichts nicht nur, sondern auch des Herrn Regierungscommissärs an der Universität, der unbeschränkten Willkühr um so mehr Thür und Thor geöffnet, als das Disciplinargericht zu Gießen, und der dortige Regierungscommissär, mit der Verdachtstheorie noch die des Beweises auf blos moralische Ueberzeugung hin in Verbindung setzen.

Es kann also hier der Fall eintreten, daß der Verdacht, wegen dessen ein Academiker von dem Examen ausgeschlossen wird, aus Thatsachen geschöpft ist, deren Richtigkeit ebenfalls nicht bewiesen ist, sondern nur in dem Glauben und auf der moralischen Ueberzeugung des Regierungscommissärs beruht.

Es würde also hier ein Student für schuldig erklärt werden, weil der Verdacht eines Verdachtes gegen ihn streitet. Wohin das, seither von dem Herrn Regierungscommissär eingehaltene, System führt, darüber geben verschiede Atteſtate Aufschluß, deren Inhalt mir aus guter Hand mitgetheilt worden ist, so wie der Auszug eines Referats von Seiten des Universitätsrichters Georgi. Dieser Auszug ist abgedruckt in dem Hessischen Volksblatt vom 23. Juni vorigen Jahres. Es kommt darin unter andern folgende Stelle vor:

„Zwar müsse er (der Referent) gestehen, daß ihm kein Paragraph der Disciplinargesetze bekannt sey, nach welchen man jene rechtlich relegiren könne, indeß erheische das allgemeine Wohl, die Entfernung derselben, damit durch Furcht das Verhältniß zwischen Studenten und Bürgern vernichtet werde. Man möge daher die moralische Ueberzeugung des Gerichts als Grund der Relegation ansehen, und bei der Publication des Urtheils, nur auf allgemein abgefaßte Paragraphen verweisen.“

Was die erwähnten Zeugnisse betrifft, so will ich nur den Inhalt von einigen derselben als Beleg des Gesagten angeben.

So ist z. B. einem jungen Manne, nach Vollendung seiner academischen Studien, eine Zeugniß ausgestellt worden, worin gesagt wird:

„Es liege kein Beweis vor, daß er zu einer burschenschaftlichen Verbindung gehört habe, er habe sich aber zu einer solchen hingeneigt, denn folgende Verdachtsgründe lägen gegen ihn vor."

1) „Er habe langes Haar und einen deutschen Rock getragen, und sey mit andern Personen umgegangen, die einen gleichen Verdacht auf sich gezogen hätten. Sodann habe er auf dem Trieb an den Spielen Antheil genommen."

Das Tragen langen Haares und eines deutschen Rocks, als Ausschließungsgrund von dem Examen, glaube ich, ohne Weiters der Würdigung eines jeden überlassen zu können. Was sodann den Umstand betrifft, daß der Inhaber des Zeugnisses mit andern Personen umgegangen sey, welche einen gleichen Verdacht auf sich geladen hätten, so ist zu bemerken, daß in den Attestaten verschiedener seiner Freunde, welche ohne Zweifel unter den andern Personen gemeint waren, ganz der nämliche passus vorkam, das heißt, sie seyen mit andern Personen umgegangen, welche einen gleichen Verdacht auf sich geladen hätten.

Einem andern Academiker wurde im Zeugnisse bemerkt, daß er verdächtig sey, demagogischen Umtrieben nicht fremd geblieben zu seyn. Dieser junge Man war sich seiner vollkommenen Unschuld bewußt, er reclamirte dagegen, und detaillirte seine Verhältnisse so, daß der Regierungscommissär selbst aufmerksam wurde, und ihn fragte, ob er denn nicht der Sohn von dem und dem Manne sey? Derselbe erwiderte, dies sey nicht der Fall, und es ergab sich sofort, daß hier eine Verwechslung mit einem andern Academiker gleichen Namens vorlag. Der Bitte um Ausstellung eines andern Zeugnisses entsprach jedoch der Regierungscommissär nicht, mit dem Bemerken, es sey dieses Attestat einmal ausgestellt, und in Uebrigen sey er (der Academiker) auch nicht ganz rein, denn er habe einmal die Leiche eines Studenten, welcher der Theilnahme an der burschenschaftlichen Verbindung verdächtig gewesen sey, zu Grabe begleiten helfen.

Einem Dritten soll die Renovation eines, ihm früher ertheilten untadelhaften, Zeugnisses blos aus dem Grunde verweigert worden seyn, weil er, als er in Heidelberg studirte, eine Vorstellung mitunterschrieben hatte, welche von mehreren dortigen Academikern an die Großherzoglich Badi-

sche Regierung erlassen, und worin um Abänderung der Universitätsstatuten gebeten wurde.

Zu solchen Willkührlichkeiten führt das seither eingehaltene System! Ich bin übrigens mit den Rednern, welche vor mir gesprochen haben, namentlich mit dem Abg. Jaup und dem Abg. Glaubrech, darin vollkommen einverstanden, daß nicht sowohl dem Herrn Regierungscommissär, als der Staatsregierung, ein Vorwurf zu machen sey. Ich conformire mich namentlich mit dem, was der Abg. Jaup in dieser Beziehung ausgeführt hat, so wie mit seinem Antrage und dem Amendement des Abg. Glaubrech.

Der Abg. von Brandis: Ich habe nur das Wort ergriffen, um zu bemerken, daß auch ich die glaubwürdigsten Nachrichten darüber besitze, daß das, was der Abg. Höpfner, in Bezug auf mehrere Zeugnisse, bemerkt hat, allerdings richtig steht, und daß ich hier Papiere in Händen habe, deren Inhalt ich ebenfalls der Kammer vortragen würde, insofern gegen dasjenige, was der Abg. Höpfner deßhalb bemerkt hat, irgend ein Zweifel erhoben werden sollte.

Der Abg. Bansa: Sie haben aus den Vorträgen der Redner vor mir ersehen, daß die Studirenden, hinsichtlich der, denselben von dem Regierungscommissär ertheilt werdenden, Zeugnisse, ich kann wohl sagen, in einer wahren Rechtslosigkeit sich befinden. Es ist daher wahrlich Zeit, daß dieser Zustand von Rechtslosigkeit endlich aufhöre, und ich habe das Zutrauen zu der verehrlichen Kammer, daß sie sich in dieser Sache kräftig aussprechen werde. Ich theile ganz die Ansichten des Abg. Glaubrech, und stimme dem vollkommen bei, was er noch weiter als der Ausschußbericht, in Antrag gebracht. Vieles von demjenigen, was ich zu sagen mir vorgenommen hatte, haben die Redner vor mir entwickelt; ich will darauf nicht zurück kommen, um die verehrliche Kammer nicht mit Wiederholungen zu ermüden; namentlich habe ich die vollständigsten Beweise davon in Händen, daß die Bemerkungen des Abg. Höpfner hinsichtlich der Zeugnisse vollkommen gegründet sind. Sie sehen hieraus, daß das Tragen langer Haare, die Art, sich zu kleiden, der Umgang mit gewissen, nicht namhaft gemachten Personen, die Theilnahme an Spielen, die Neigung zum Turnen, oder sich gymnastisch auszubilden, Gründe des Verdachts werden können. Ja, man hat sogar in der Vereinigung der Studirenden mit andern, die Nichtstudirende sind, einen Grund der politischen Verdächtigung gefunden. Ich habe das Zeugniß eines Studenten vor mir, worin es heißt:

„Auch hat sich derselbe, nach vorliegender officieller Anzeige der Universitätspedellen, durch folgende Thatsachen besonders bemerklich gemacht:

1) „Befand er sich unter denjenigen Studenten, welche im Frühjahr 1832 mit mehreren Gießer Bürgerssöhnen und Handwerksburschen auf der Heuchelheimer Mühle zusammen gekommen, und nachher unter Gesang in die Stadt eingezogen sind. Vor dem Thor hat derselbe an die, daselbst versammelt gewesenen Studenten eine Anrede gehalten ꝛc."

Ich muß mir erlauben, auf dieses Factum etwas näher einzugehen. Im Ganzen soll man sich in einem constitutionellen Staate freuen, wenn die früher so schroff geschiedenen Stände einander näher treten. Sie alle, welche auf Universitäten waren, oder auf andere Weise nähere Kenntniß der gesellschaftlichen Verhältnisse auf denselben erhalten haben, wissen, daß früher zwischen Studirenden und den Nichtstudirenden eine, durch Hochmuth, Vorurtheil und andere Dinge genährte, Eifersucht bestand, welche einen fortwährenden Anlaß zu Händeln und, oft blutigen, Raufereien darbot.

Dem constitutionellen Geiste der Zeit war es vorbehalten, diese Hindernisse der Annäherung der Stände hinwegzuräumen. Im Winter und im Frühjahre des vorigen Jahres fand eine solche Annäherung zwischen Staatsdienern, Studenten und Söhnen der Bürger von Gießen in vielen Beziehungen statt. Einst trafen sich Studenten mit Bürgerssöhnen auf der Heuchelheimer Mühle, einem Vergnügungsort bei Gießen; sie sprachen, tranken, sangen mit einander, blieben einen großen Theil des Tages beisammen, zogen gegen Abend unter fröhlichem Gesange nach Hause zurück, und trennten sich auf dem Markte, ohne irgend einen Exceß begangen zu haben. Sie hätten, weil sie in der Stadt sangen, allerdings eine geringe Strafe nach den bestehenden Polizeygesetzen verdient; aber wer hätte denken sollen, daß aus dieser, an sich so erfreulichen, so unschuldigen Erscheinung, der Grund einer politischen Verdächtigung gegen sie hätte hergeleitet werden können? Es ist aber wirklich so, und es könnte dies noch durch andere Beispiele erwiesen werden.

Wenn wir für die Studirenden gesetzliche Gleichstellung mit den übrigen Bürgern des Staats verlangen, so verlangen wir für sie nicht ein Privilegium zu Excessen. Gott bewahre! Dazu würde ich niemals stimmen; aber die Gerechtigkeit fordert, sie wie die andern Staatsbürger zu behandeln. Haben sie gegen die Gesetze gefehlt, so lasse man sie deren Strenge empfinden, nach Urtheil und Recht, aber man umspinne sie nicht mit einer ge-

heimen Polizey. Es ist allemal ein trauriges Zeichen, wenn der Staat zu seiner Sicherheit der Spionerie und der geheimen Angeberei bedarf; man beobachte nicht alle ihre Schritte und Tritte, um aus Thatsachen, welche auf den Anzeigen oft nicht einmal gewissenhafter untergeordneter Beamten beruhen, Verdachtsgründe zu combiniren und daran Nachtheile und Strafen zu knüpfen, welche kein Gesetz kennt, die gegen die Verfassung sind.

Welche Achtung kann die Staatsregierung von jungen Leuten erwarten, die sie unter Anwendung, ich möchte wohl sagen, schlechter Mittel, bedrückt und verdächtigt?

Man behandle die studirende Jugend nach dem Gesetze, nach der Verfassung, wie die übrigen Staatsbürger, dann wird, wenn sie Männer geworden, Staat und Verfassung in ihnen eine kräftige Stütze finden.

Der Abg. Hallwachs: Ohne in die Specialitäten des vorliegenden Falles einzugehen, erlaube ich mir, in Beziehung auf die Discussion der allgemeinen Grundsätze, meine Ansichten auszusprechen, da sie bei der zweiten Beschwerde unserer Tagesordnung gleichfalls zur Anwendung kommen, und ich es dort für meine besondere Pflicht erachte, das Wort nochmals zu ergreifen. Ich theile die Ansicht, daß vor allem die Staatsregierung die Anklage trifft, in ihren Maaßregeln die Gerechtigkeit auf das Allertiefste verletzt zu haben.

Was verlangen wir überhaupt in einem wohlgeordneten Staate? Ein gerechtes, weises und mildes Gesetz; ein zweckmäßiges Rechtsverfahren, welches die gerechte Anwendung dieses Gesetzes gehörig sichert, einen unabhängigen Richter, der unangefochten von jeder Nebenrücksicht, nur das wahre Recht ausspricht. Wo steht aber der Staatsregierung in ihren Verfügungen überhaupt ein Gesetz zur Seite. Es existirt nicht, Sie, die landständischen Kammern des Großherzogthums wenigstens, haben zu einer Verfügung Ihre Zustimmung nicht gegeben, welche Jünglinge, die sich den Studien widmen, für rechtlos erklärt, und ihre ganze Zukunft um Nichts der Zerstörung Preis giebt. Und wenn die Staatsregierung befugt wäre, allein ein Gesetz zu schaffen, wo liegt hier dessen Weisheit, dessen Gerechtigkeit, dessen Milde? Ein Gesetz, das, wie der Abg. Höpfner so wahr bemerkt, den Verdacht eines Verdachtes bestraft, kann unmöglich als weise, gerecht oder wohlgar als milde betrachtet werden. Es ist dies alles um so weniger, da es mit dem Art. 36 unserer Verfassungsurkunde, der jedem Hessen die freie Wahl seines Berufs gestattet, im Widerspruch

steht, und denselben verletzt, indem es durch seine Verfügung diese Freiheit vernichtet.

Eben so mangelt ein geregeltes, zweckgemäßes Verfahren. Auf die bloße, durch die Denunciation eines untergeordneten Beamten, oder wohl gar eigene Wahrnehmungen begründete, moralische Ueberzeugung, ohne alles Verfahren, ohne Gestattung des, einem jeden Menschen heiligen, Rechts der Vertheidigung, ohne ein richterliches Urtheil, werden junge Männer einer Thatsache für überführt erklärt, die sie ihrer ganzen kommenden Laufbahn und der Aussicht ihres dereinstigen Fortkommens beraubt, und sie möglicher Weise in Armuth und das tiefste Elend stürzt. Also kein förmliches rechtliches Verfahren, wie es der Art. 33 unserer Staatsconstitution vorschreibt, nichts, als die individuelle, trügerische Ueberzeugung eines Mannes ist es, worauf das Verdammungsurtheil gebaut wird.

Wo ist endlich ein unabhängiger Richter, der in allen Beziehungen seiner Stellung, selbstständig, und frei von allen möglichen Einflüssen und Einwirkungen der Staatsregierung, seinen Ausspruch ertheilt? Der Art. 32 unserer Staatsverfassung befreit das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren von aller Einwirkung der Staatsregierung, und hier ist es ein Regierungscommissär, es ist die Staatsregierung selbst, welche ohne alles rechtliche Verfahren das Urtheil aussprechen.

Nach diesen drei Voraussetzungen müssen wir es um so mehr beklagen, daß gerade der Kanzler v. Arens zum Regierungscommissär bestellt worden ist. Ich kann die Moralität dieses Mannes nicht anfechten; er war einst mein Lehrer, und ich kann mich seiner nur mit Dankbarkeit erinnern. Stets lernte ich in ihm einen humanen, gefälligen, seinen Zuhörern freundlich entgegenkommenden Mann kennen; ich kann mir nicht denken, daß er diesen seinen Charakter jemals verleugnet hat, und bin überzeugt, er wird ihn auch in Zukunft nicht verläugnen. Dessen ungeachtet trifft die Staatsregierung die Anklage, daß sie gerade diesen Mann zum Regierungscommissär bestellte. Sie erinnern sich der traurigen Untersuchungen, welche man im Jahre 1819 in ganz Deutschland gegen die studirende Jugend einleitete, indem man sie der Revolutionirung ihres Vaterlandes anklagte. Der Regierungsbeamte, gegen dessen Zeugnisse heute unsere Unterstützung in Anspruch genommen wird, hatte an jenen Untersuchungen einen sehr bedeutenden Antheil, er rief sie vorzüglich mit in das Leben, sie hatten die Folge der Einsetzung des, unter dem Namen „Centraluntersuchungscommission“ bestandenen, Tribunals, das im

Jahr 1819 mit vielem Lärmen und Pomp in der Bundesfestung Mainz niedergesetzt wurde, und nachdem es dem deutschen Bunde und den betreffenden deutschen Fürsten einen Aufwand von 500,000 fl. verursacht hatte, im Jahre 1828 ganz still wieder einschlief, ohne daß ein bedeutendes Resultat, welches sie zu Tage gefördert, wie man es vorher zugesichert, bekannt gemacht worden wäre.

Es ist eine unverkennbare Wahrheit, daß Untersuchungsrichter in der Dauer der Zeit eine gewisse Einseitigkeit erlangen, sie streben in der vorgefaßten Meinung einer Schuld mehr nach ihrer Erforschung, als nach Berücksichtigung der Unschuld. Diese Einseitigkeit kann bei einem bloßen Regierungsbeamten nur in erhöhtem Grade stattfinden. Unter dieser Voraussetzung konnte die Staatsregierung bei dem Kanzler von Arens, in Berücksichtigung seiner Theilnahme an den besagten Untersuchungen und deren erfolglosen Resultates, nur die größte Befangenheit voraussetzen, er durfte ihr nicht geeignet erscheinen, seinem einzigen Urtheil das Schicksal von Hunderten und Tausenden junger Männer Preis zu geben, und ihn hierbei sogar ohne alle Instruction zu belassen. Vergeblich beruft sich die Staatsregierung auf ein, von dem Höchstseeligen Großherzog dem Kanzler von Arens geschenktes, unumschränktes Vertrauen. Ein, von den Pflichten seines Berufes durchdrungener, Minister hätte Gegenvorstellungen erheben, und wären diese fruchtlos geblieben, eher seine Dimission nehmen müssen. Letzteres hätte er indessen nicht zu befürchten gehabt. Der verstorbene Großherzog hat während seines ganzen Lebens bewiesen, daß ihm nichts mehr zuwider war, als die Einmischung der Staatsregierung in Justizsachen, und mehr wie ein Beispiel könnte ich anführen, daß dieser weise und gerechte Regent, Verfügungen wieder zurück nahm, von deren Einmischung in die Justiz ihn Gegenvorstellungen überzeugten.

Betrachte ich alle diese Verhältnisse, dann fühle ich mich von einer tiefen Wehmuth erfüllt, indem ich die Jugend des Großherzogthums, welche sich den Wissenschaften widmet, in einem so rechtlosen Zustande erblicken muß, und in allem, was vorgetragen wurde, finde ich hinreichende Motive, um den Anträgen des Ausschusses und des Abg. Jaup beizustimmen, so wie auch noch weiter dem Antrage des Abg. Glaubrech, daß die ministerielle Verantwortlichkeit in Anspruch genommen, und bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog Beschwerde geführt werde, daß man einen Theil der Staatsangehörigen

des Großherzogthums, ganz gegen die Verfassung, in einem rechtlosen Zustande beläßt.

Der Abg. Kertell: Da bis jetzt lauter Gelehrte gesprochen haben, so erlaube man mir, als Profanem, nunmehr auch das Wort zu nehmen.

Ich habe mich schon auf dem ersten Landtage für Aufhebung der Landesuniversität ausgesprochen, diese Meinung auf fast jedem Landtage wiederholt, und auch auf diesem gleichfalls schon geäußert, denn es fordert dieses unsere Politik, unsere Jugend, unser Volk.

Hätten wir keine Universität, so hätten wir diese Klagen, diese unangenehme Discussion nicht, wir brauchten keinen Commissär, und hingen in dieser Beziehung nicht von dem Bunde ab. Hätten wir keine Universität, so wäre unsere Jugend nicht an dieselbe gebunden, sie studirte weniger, bezöge eine Universität, welche von den Eltern nach Kräften und Einsichten, in Bezug auf Wissenschaft, Religion und Sittlichkeit, gewählt würde, so daß diese ruhig seyn könnten, über das Wohl und Leben ihrer Söhne. Hätten wir keine Universität, so läge dem Staate nicht die Last auf, die vielen Abkömmlinge derselben anzustellen, zu ernähren und am Ende zu pensioniren; der Staat hätte die Wahl unter denen, welche aus dem Auslande die gediegendsten Kenntnisse und das sittlichste Betragen mitbrächten, und manche Stelle, die nur geschaffen ist, um den vielen Aspiranten zu helfen, könnte eingehen.

Ich habe sagen hören, alle Hessen seyen vor dem Gesetze gleich, und doch haben die Studirenden ein besonderes privilegirtes Forum. Hätten wir aber keine Universität, so hätten wir auch diesen besonderen Gerichtsstand nicht, und stünden alle gleichmäßig unter der Landespolizei, worunter die Studirenden ebenfalls stehen sollten.

Ich habe Vieles gehört gegen geheime Polizei, auch ich hasse sie; eben so sehr verabscheue ich aber auch alle geheimen Gesellschaften, denn alles Geheime taugt nichts.

Der Abg. Brunk: Ich muß mir erlauben, die irrige Ansicht eines Redners vor mir zu berichtigen, welche dahin geht, daß auf der fraglichen Fahrt nach Friedberg die Farben schwarz, roth und gold getragen worden seyen. Ich habe hier schriftliche Notizen über Aussagen des Beschwerdeführers vor mir, worin derselbe sagt, die Anführer des Zuges hätten die Hessische Landesfarbe getragen, und die Fahrt sey zur Feier des Namenstages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs veranstaltet worden. Bei diesem Zuge wurden also jene Farben nicht getragen.

Uebrigens müssen solche Erscheinungen, wie wir sie gegenwärtig in unserm Staate sehen, sehr auffallend seyn; denn auf bloßen Verdacht hin, soll ein Mensch um sein ganzes zeitliches Glück gebracht werden, auf einen Verdacht hin, dessen Grund blos darin liegt, daß er mit andern, welche einmal verdächtig waren, in Berührung gekommen ist. Hätte man nicht voraussetzen können, diese Menschen könnten in Zukunft Verbrecher werden, und deßhalb besser gethan, sie gleich zu hängen? Denn eine Voraussetzung der Art, wäre wahrlich eben so sehr zu entschuldigen gewesen, als der so eben erwähnte Verdacht. Mir scheint, daß solche Grundsätze sich mitunter auch auf die Gymnasien ausdehnen. Ich kenne junge Leute, welche sich in einer solchen Anstalt unter der Aufsicht eines schwachen Lehrers einen Zeitvertreib erlaubten, den man mit einer Disciplinarstrafe hätte abfertigen sollen, welcher aber mit Entfernung vom Gymnasium geahndet wurde. Denn gleich schätzt man die Entschuldigung vor: daß man solche Menschen von dem Gymnasium entfernen müßte, weil sie das Zutrauen ihrer Mitschüler besäßen, weil sie gleichsam den Ton in der Classe angäben, weil sie in Verbindung mit andern jungen Leuten und namentlich mit Soldaten seyen. Man denke sich aber nur solche Begriffe bei Männern, welche im Staate angestellt sind! Junge Leute von 15 bis 16 Jahren verführen also die bewaffnete Macht!? Solche Grundsätze, ich muß es gestehen, erscheinen mir schrecklich. Ich stimme daher nicht nur für den Antrag des Ausschusses, sondern ganz vorzüglich für das Amendement des Abg. Glaubrech.

Der Abg. Emmerling: Als der vorliegende Gegenstand in dem Ausschusse behandelt zu werden anfing, und man in Relation mit dem betreffenden Herrn Regierungscommissär trat, hegte ich wenigstens die feste Ueberzeugung, das Ministerium werde einer Verständigung in dieser Sache nicht ausweichen, werde mit Vertrauen und Offenheit den Ständen entgegen kommen, und eine Sache auszugleichen suchen, welche eine so offenbare und so schwere Rechtsverletzung darbietet. In diesem Glauben habe ich mich jedoch bitter getäuscht gesehen. Sie haben gehört, meine Herrn, auf welche Weise der Herr Regierungscommissär dem Ausschusse geantwortet hat, Sie haben gehört, daß derselbe die, mit einander in directem Widerstreit stehenden, beiden Zeugnisse, hinsichtlich deren der aufgedeckte Widerspruch dem Ministerium wohl schon hätte allein genügen sollen, um auf das eine derselben einen so außerordentlichen Rechtsnachtheil nicht zu gründen, wie er gegen den Reclamanten ausgesprochen, und bisher zur Anwen-

dung gebracht worden ist, Sie haben, sage ich, gehört, daß der Herr Regierungscommissär sogar diesen Widerspruch in Schutz genommen, und in einem, in der That sehr auffallenden, Tone dem Ausschußberichte erklärt hat: „es falle in die Begriffe, daß Nichtübereinstimmung zweier Zeugnisse Eines und desselben Beamten, wenn er in verschiedenen Funktionen handle, nicht Widerspruch sey." Müßte ich meine rechtliche Ueberzeugung über die vorliegenden Zeugnisse aussprechen, so könnte ich nicht anders urtheilen, als daß, wenn ein Staatsdiener aus einer niedrigeren Sphäre so widersprechende Zeugnisse ausgestellt hätte, dieser ohne Zweifel in die Lage versetzt worden seyn würde, sich vor Gericht über diesen offenbaren Widerstreit seiner amtlichen Atteſtate verantworten zu müssen. Ich glaube, in dieser meiner rechtlichen Ansicht der Sache um so weniger zu irren, wenn ich mich unter anderen auf dasjenige berufen kann, was jüngsthin ein Badischer Minister in der Badischen zweiten Kammer über die Verhältnisse der Staatsdiener, nach ihrem verschiedenen Standpunkte im Staatsdienste und in der Kammer, bemerkt hat. Der Badische Finanzminister von Böckh äußerte nämlich unlängst bei jener Veranlassung, hinsichtlich deren ich ihm jedoch an sich keineswegs beipflichten will, Folgendes:

„Man werde ihm Beifall geben, wenn er sage, daß sich der Mensch nicht trennen lasse in verschiedene Personen; er könne nicht in der einen Form so und in der andern anders handeln. Es würde dies offenbar ein Widerspruch in dem Menschen selbst seyn, und solche widersprechende Menschen taugten zu Staatsdienern nicht."

Bei solchen klaren Verhältnissen kann ich es getrost einer allgemeinen Beurtheilung anheim geben, ob es eine so ganz grundlose Hoffnung war, der ich mich Anfangs hingab: das Ministerium werde, ganz abgesehen von allen andern gewichtvollen Gründen, die bereits auseinander gesetzt worden sind, sich schon durch den bloßen grellen Widerspruch der vorliegenden Amtszeugnisse veranlaßt sehen, die himmelschreienden Maaßregeln gegen jene Jünglinge zurück zu nehmen, und ihnen das Recht wieder herzustellen, welches ihnen durch die Verfassung selbst gewährt, bisher jedoch so unbefugter Weise entrissen worden ist. Aber Sie werden noch bei andern ähnlichen Fällen, welche dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung vorliegen, und die nächstens in die Kammer gebracht werden, wahrnehmen, daß leider das Ministerium des Innern und der Justiz wenig geneigt ist, den Ständen mit Offenheit und auf eine

Weise entgegen zu kommen, welche die Möglichkeit einer Ausgleichung der divergirenden Ansichten nicht von vorn herein abschneidet. Als Berichtserstatter erkläre ich übrigens zum Schlusse, daß ich keinen Anstand nehme, jenem erweiterten Antrage durchaus beizutreten, welchen der Abg. Glaubrech dahin gerichtet hat, daß eine förmliche Beschwerde gegen den betreffenden Minister bei des Großherzogs Königlicher Hoheit geführt werden möge.

Der Abg. Elwert: Als Mitglied des Ausschusses habe ich mich vollkommen dem Antrage angeschlossen, welchen die verehrliche Kammer im Berichte vernommen hat, im Laufe der Discussion sind aber noch Momente und Zeugnisse vorgebracht worden, welche uns leider in die Zeiten der französischen Revolutionstribunale versetzen, und aus diesem Grunde erkläre ich mich vollkommen mit dem Antrage des Abg. Glaubrech einverstanden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich erlaube mir noch, Einiges der verehrlichen Kammer vorzutragen, was ich vorhin zu erwähnen vergessen habe. Zuvörderst muß ich dem Abg. Kertell danken, daß er mich auch zu den Gelehrten rechnet; es ist dies das erste Mal, daß ich zu den Gelehrten gezählt worden bin.

Ich habe vorhin bemerkt, in der Hand des Pedellen liege das Schicksal dieser Leute, und ich bemerke in dieser Beziehung, daß Pedellen vor dem academischen Disciplinargericht selbst Sachen vorbrachten, welche sich als unwahr herausstellten, und welche der Herr Regierungscommissär selbst als unwahr in seinem zweiten Zeugnisse zurücknehmen mußte. Ich frage Sie, meine Herrn, waren, wenn man in dem zweiten Zeugniß die Behauptung des ersteren zurücknehmen mußte, die Denunciatoren glaubwürdige Personen?

Bei Untersuchungen war sonst immer ein ganzes Richtercolleg vorhanden, hier ist aber der Untersuchungsrichter ein Einzelner, und überdies alles in einer Person. Ich frage Sie, ist dies recht, ist dies verfassungsmäßig, ist hier der Artikel unseres Staatsgrundgesetzes, wonach kein Hesse seinem gesetzlichen Richter entzogen werden kann, berücksichtigt? Wahrlich! man kann kaum glauben, wie viele Artikel der Verfassungsurkunde in unserem Staate schon verletzt worden sind! Wir haben vorhin gehört, daß man, weil Jemand langes Haar trug, ihm dies, als nicht empfehlend, ins Zeugniß setzte. Hätten dies die Peruckenmacher in Paris gewußt, zu der Zeit da namentlich die Titusköpfe Mode waren, sie würden, statt daß sie zur Empfehlung der Titusköpfe das

Erhängen Absalons an seinen Haaren auf ihr Schild hätten malen lassen, darauf geschrieben haben:

„Tituskõpfe hindern nicht die Zulassung zum Examen."

Es ist allerdings wahr, was der Abg. Hallwachs bemerkte, daß er, obwohl er alle Achtung für den Kanzler von Arens fühle, dennoch glaube, daß derselbe nicht die erforderlichen Eigenschaften zu dem Posten eines Regierungscommissärs auf der Landesuniversität besitze. Auch meiner Ansicht nach ist derselbe hier nicht an seinem rechten Platze, denn dieser Mann ist fast mit Orden übersäet, und zwar mit Orden mehrerer absoluten Reiche, weil er, wie man spricht, bei der Untersuchung der dämagogischen Umtriebe so thätig mitgewirkt hat. Der Abg. Hallwachs sagt zwar, es sey bei der Mainzer Untersuchung nichts herausgekommen; allein man kann wohl annehmen, daß nichts vorhanden gewesen, also auch nichts herauskommen konnte, obgleich so lange Zeit untersucht worden war.

Der Abg. Kertell glaubt, daß, wenn man die Universität aufhebe, das Uebel aus der Wurzel geheilt wäre; nach dieser Ansicht müßte man aber auch jedem sagen, iß nichts, damit Du Dir den Magen nicht überladest, und trinke nichts als Wasser, damit Du Dich nicht berauschest. Ich frage Sie, meine Herrn, ob in Tübingen, Heidelberg, Jena und andern Universitäten nicht auch solche Dinge vorkommen, nur mit dem Unterschiede, daß bei uns die Untersuchungen häufiger sind, und nicht nach Gesetzen, sondern nach moralischer Ueberzeugung eines Einzelnen gestraft wird. Gewiß wird unser geliebter Großherzog, sobald er diese Mißbräuche wahrnimmt, dieselben abstellen, und hoffen wir, daß Er die Schärfe des Schwertes gegen das Ministerium wenden wird, damit endlich solche schreiende Ungerechtigkeiten aufhören.

Der Abg. Trommler: Auch ich glaube, daß es heilige Pflicht der Kammer ist, in dem vorliegenden Falle sich der Reclamation anzunehmen, und, nach dem Antrage des Abg. Glaubrech, bei Sr. Königlichen Hoheit Beschwerde gegen denjenigen Minister zu führen, welcher diese Verordnung unterzeichnet hat. Hier liegt nicht nur eine offenbare Verletzung der Verfassung vor, sondern die heiligsten Rechte werden mit Füßen getreten! Eine ganze Klasse von Menschen, wovon man wohl sagen kann, daß sie, so zu sagen, auch Staatsbürger sind, befinden sich in einem völlig rechtlosen Zustande, sie werden der Willkühr Eines Mannes Preis gegeben, zu ihrer Verurtheilung bedarf es nicht einmal eines Beweises, nein, die einfache Anzeige eines Pedellen reicht hin, und daß diese nicht immer richtig ist, davon sind schon Beispiele vorge-

kommen. Sie erinnern sich des Falls, daß Einer das alibi bewiesen hat, worauf der Regierungscommissär sich bewogen fand, in dem Zeugnisse diesen Punkt zu streichen; aber selbst einer solchen Anzeige bedarf es nicht einmal, auf die bloße Wahrnehmung des Regierungscommissärs hin, kann die Hoffnung, das Glück einer ganzen Familie, für alle Zukunft zerstört werden.

Ich glaube demnach, daß die verehrliche Kammer sich nicht kräftig genug gegen ein solches, die Verfassung so sehr verletzendes, Verfahren aussprechen kann, und stimme dem Antrag vollkommen bei.

Der Abg. Jaup: Nur ein Wort für die armen, hart beschuldigten Pedellen in Gießen. Nicht diese, sondern nur Unterpedellen geben sich zu solchen Denunciationen her.

Der Abg. Heß: Als Mitglied des dritten Ausschusses, habe ich zu dem in dem Ausschußberichte Vorgetragenen in der Hauptsache nichts weiter zu bemerken, sondern erkläre nur noch, daß ich mich dem Zusatzantrage des Abg. Glaubrech vollkommen anschließe. Ich glaube, die Staatsregierung hat hier hauptsächlich gefehlt; denn in dem Zeugnisse des Regierungscommissärs steht nicht, daß der Reclamant nicht zur Prüfung zugelassen werden solle, sondern es werden darin nur ganz unbedeutende Thatsachen angeführt, und die Staatsregierung hat auf den Grund solcher Angaben den Reclamanten von dem Examen abgewiesen. Die Staatsregierung hat also, meiner Ansicht nach, hier besonders gefehlt, und ich wiederhole daher, daß ich dem Antrage des Abg. Glaubrech vollkommen beistimme.

Der Abg. Glaubrech: Es ist zwar von fast allen Rednern, welche bis jetzt gesprochen haben, meinem Amendement beigestimmt worden. Ich erlaube mir aber dennoch, einiges Wenige zur Unterstützung desselben noch hinzuzufügen.

Es würde offenbar zu keinem Resultate führen, wenn wir uns blos darauf beschränken wollten, an die Staatsregierung den Antrag zu richten, den Reclamanten zum Examen zuzulassen. Die Staatsregierung hat sich schon mehrmals dagegen ausgesprochen, und zwar auf eine Weise, wie sie Ihnen von dem Abg. Emmerling schon hinlänglich geschildert worden ist. Anderntheils ist es nicht blos im Interesse der Ruhe und des Glückes aller Familien des Großherzogthums, deren Söhne oder Verwandte sich auf der Landesuniversität befinden, daß wir diesen Schritt thun, es ist selbst im Interesse der Ruhe und Ordnung des gesammten deutschen Vaterlandes, daß man die bisherige Verfahrungsweise auf

den deutschen Universitäten, die unmöglich gute Früchte tragen kann, ändere. Bedenken Sie, meine Herrn, was war eine der hauptsächlichsten Ursachen des Ausbruchs der polnischen Revolution? Der schreckliche, grausame Druck, unter welchem die polnische Jugend schmachtete. Will man denn in Deutschland auf dieselbe Weise verfahren? Will man so verfahren, daß man die Jugend zur Verzweiflung bringt? Ich gebe Ihnen anheim, meine Herrn, dies wohl zu erwägen. Gewiß, Sie werden keinen Anstand nehmen, Ihre Zustimmung dazu zu geben, daß wir uns unmittelbar an unseren gerechten Fürsten wenden, und Ihm Selbst eine so gegründete Beschwerde überreichen.

Der Präsident schließt hiermit die Discussion, und die Kammer geht in Folge der Tagesordnung über:

3) zur Berathung über die Petition des Candidaten der Theologie Eduard Graf aus Worms, seine Zulassung zum Facultätsexamen betr.

Nach vorhergegangener Einleitung bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich finde darin kein Unrecht, wenn Jemand einem Durchreisenden Freude oder Leid bezeugt; Vivat- und Pereatrufen liegt so oft neben einander, daß, wenn man die Leute bestrafen wollte, welche heute so, morgen so rufen, das Uebel nur vermehrt werden würde. Ich bin allerdings grade einer von denjenigen, welche es der Saatsregierung am wenigsten übel gedeutet, daß sie diesem Herrn Fein den Aufenthalt im Lande nicht gestattet hat; denn es steht der Staatsregierung, wie überhaupt jedem Familienvater, die Befugniß zu, jeden, welcher kein Aufenthaltsrecht hat, und lästig oder gefährlich erscheint, zu entfernen. Darum sehe ich aber noch keinen Grund ein, warum es ein Capitalverbrechen seyn soll, wenn man einem solchen, bei seiner Durchführung, Freundschaftsbezeugungen erweißt. Man sollte gerade glauben, daß das Mitleid solche Handlungen hinlänglich rechtfertige, und darum kann ich keine Strafe dafür als begründet anerkennen.

Der Abg. Bansa: In Bezug auf den Inhalt des, von dem Regierungscommissär an der Universität dem Candidaten Graf ausgestellten Zeugnisses muß ich einiges bemerken. Es heißt darin, der Candidat Graf sey wegen Theilnahme an einer burschenschaftlichen Verbindung relegirt worden. Dem ist aber nicht so. Ich lege hier alles Gewicht auf den Ausdruck: burschenschaftliche Verbindung. Der Candidat Graf ist allerdings am 28. Juni 1828 mit noch 48 ander Studirenden, etwa dem achten Theile aller Studenten

in Gießen, relegirt worden, aber nur, wie die Worte des damals ausgesprochenen Urtheils lauten: „wegen Theilnahme an einer verbotenen Studentenverbindung und eines von derselben ausgegangenen Verrufes." Es ist aber wohl zu unterscheiden zwischen einer verbotenen Studentenverbindung, einer Corpsverbindung, und einer burschenschaftlichen.

Die Theilnahme an jener macht nicht politisch verdächtig, wie die Theilnahme an dieser. Das Vorhandenseyn dieser burschenschaftlichen Verbindung ist aber damals nicht bewiesen worden, sondern nur eine verbotene Studentenverbindung hat man gefunden. Sie haben zwar gehört, daß es einen Unterschied machen soll, ob der Regierungscommissär als solcher, ein Zeugniß ausstellt, oder ob er es als Mitglied des akademischen Senats giebt. Als Canzler der Universität hat damals der Herr Regierungscommissär die Untersuchung geführt, er mußte also wissen, daß das Daseyn einer burschenschaftlichen Verbindung sich aus der Untersuchung nicht ergeben hat. — Sie haben so eben mit Erstaunen von mir gehört, daß ich von 49 Studenten gesprochen habe, welche auf einmal in Gießen relegirt worden sind. Ich glaube, es ist nachgewiesen, daß auf der Universität Gießen in einem Jahre so viele Studenten weggewiesen werden, als auf den übrigen deutschen Universitäten zusammengenommen. Dies liegt an den schlechten Disciplinargesetzen, welche daselbst bestehen, und ich schließe mich daher vollkommen dem Wunsche des Abg. E. E. Hoffmann an, daß der Antrag, welcher auf Revision dieser Statuten von ihm gestellt ist, baldigst mit dem Berichte des Ausschusses der Kammer zur Berathung vorgelegt werden möge.

Der Abg. Hallwachs: Der Reclamant, der niemals während seiner Studienjahre eine Disciplinarstrafe erlitten, hat, wie er in seiner Vorstellung selbst sagt, sowohl in Heidelberg als in Gießen, sich die günstigsten Zeugnisse erworben. Er hat diese Zeugnisse, wovon das eine ebenfalls von dem Regierungscommissär in Gießen unterzeichnet seyn muß, seiner Vorstellung nicht beigelegt, aber wenn es für nöthig erachtet werden sollte, so könnte ich sie noch beibringen. Man hat dem Reclamanten keine Beweise über die Anschuldigungen, weßhalb er verurtheilt worden ist, vorgelegt, es ist daher unter jeder Voraussetzung die höchste Ungerechtigkeit, ihn seiner Laufbahn zu berauben.

Betrachten wir die einzelnen Anschuldigungen. Sein Vergehen, weßhalb er durch Urtheil relegirt wurde, ist durch die ihm widerfahrne Gnade beseitigt. Auf jeden Fall durfte

es, wie der Abg. Bansa richtig bemerkt hat, nicht so ausgelegt werden, wie es in dem Zeugnisse geschehen ist. Nach seiner Rückkehr nach Gießen soll er sich wieder mit der burschenschaftlichen Parthei gehalten haben. Wäre dies wahr, existirte noch eine Burschenschaft, dann klage ich den Senat der Universität, ich klage den Regierungscommissär an, daß man nicht den Statuten gemäß, die bestehende Burschenschaft zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung zog, sondern sie stillschweigend fortbestehen ließ. Die Staatsregierung, ihrer Pflichten eingedenk, hätte daher jene, selbst ihre Pflichten verletzt habenden, Beamten zur Untersuchung ziehen sollen.

Man wirft Graf vor, er habe sich durch Vivat- und Pereatrufen bei den Polendurchzügen ausgezeichnet, überhaupt sich hierbei sehr exaltirt benommen.

Ich gebe Ihnen zu bedenken, wie Viele von uns durch Theilnahme an Adressen für die Polen ihr Gefühl für dieses unglückliche Volk ausgesprochen haben. Ich theile dieses Mitgefühl, ist es ein Verbrechen, so kann ich ruhig den deßfallsigen Richter erwarten. Graf läugnet dieses Factum, er ist deßhalb eben so wenig, wie bei der ersten Anschuldigung, jemals vernommen worden; man hat ihm seine Ankläger nicht genannt, nicht gegenübergestellt, und er wird auf das Zeugniß eines einzigen Mannes, wegen einer unerwiesenen, selbst ihre Existenz vorausgesetzt, in einer jugendlichen Uebertreibung bestehenden Thatsache, rechtlos gemacht.

Reclamant soll ferner die Burschenschaftsfarben schwarz, roth und gold, selbst nach der bekannten Verordnung vom Jahre 1832, das Tragen von Vereinszeichen betreffend, fortgetragen haben. Graf hat diese Zeichen niemals getragen, er erklärt diese Anschuldigung für eine totale Unwahrheit. Ich habe einen Brief von ihm in Händen, worin er versichert, niemals geliebt zu haben, seine Ueberzeugung durch Tragen von Abzeichen zu erkennen zu geben, worin er behauptet, er habe sich solcher Abzeichen auch niemals bedient. Aber auch hier hat man ihm seinen Ankläger nie gegenüber gestellt, auch hier hat man ihn nicht zur Verantwortung aufgefordert; man hat sein Ueberführungsurtheil hinter geheimen Pforten, mit geheimer Feder, mit geheimer Dinte geschrieben. Gesetzt indessen, Graf hätte, wie behauptet wird, die fraglichen Farben auch nach der in Frage stehenden Ordonnanz fort getragen, und die Stände könnten diese — was ich nicht zugebe — als Gesetz betrachten, warum verhängte die Staatsregierung über den Reclamanten nicht durch die Gerichte die gesetzliche Geld- und Gefängnißstrafe? Warum steigert sie die

Strafe zu dem, alles Maaß überschreitenden, Uebel, seine bürgerliche Zukunft zu vernichten, warum verläugnet sie so alle Grundsätze einer weisen Gerechtigkeit?

Man wirft endlich dem Beschwerdeführer vor, dem, durch die Regierung ausgewiesenen, Herrn Fein aus Braunschweig, bei seiner Escortirung, unter Schwenkung der Kappe, ein Vivat gebracht und ihn bis an das Wallthor begleitet zu haben. Die einzige Anschuldigung, weßhalb Graf vernommen worden ist, die er jedoch gleichfalls für eine Unwahrheit erklärt. Allein gesetzt, sie enthielte Wahrheit, ist eine leidenschaftliche Uebertreibung, die in jugendlichem Muthwillen ihre Quelle findet, von solcher Wichtigkeit, um sie mit der Zerstörung der Zukunft, des Lebensglücks eines jungen Mannes ahnden zu können? Sind die Träume der Jahre 1814 und 1815 über ein allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht in Erfüllung gegangen? Ich will nicht untersuchen, ob man ein Recht hatte, den unglücklichen Fein von Land zu Land zu verweisen und zu vertreiben. Konnte ein jugendliches Gemüth, in einem so natürlichen Mitgefühle, sich nicht auch zu unbesonnenen und leidenschaftlichen Uebertreibungen hinreißen lassen, und warum sollen bei dem Reclamanten die milderen Grundsätze der diesseitigen Criminalrechtssprechung, die auf Jugend und Leidenschaften Rücksicht nimmt, keine Anwendung finden?

Gewiß, Sie werden der erhobenen Beschwerde vollständige Folge geben, denn auch hier ist die Gerechtigkeit über alle Maaßen verletzt.

Der Abg. von Gagern: Um dasjenige gehörig würdigen zu können, was die Abg. Hallwachs und Bansa über die Schuld oder Nichtschuld des Reclamanten gesagt haben, muß ich mir die Frage an den Abg. Bansa erlauben, was denn eigentlich in rechtlicher Beziehung für ein Unterschied zwischen burschenschaftlichen und andern verbotenen Studentenverbindungen besteht? indem, wie mir scheint, der Abg. Bansa Gewicht darauf gelegt hat.

Der Abg. Bansa: Allerdings lege ich darauf ein sehr bedeutendes Gewicht, weil die Theilnahme an einer Corpsverbindung wenigstens nicht als politische Sünde betrachtet wird, und in Zeugnissen des Regierungscommissärs davon keine Erwähnung geschieht, während nach dem Bundestagsbeschluß an die Theilnahme an einer burschenschaftlichen Verbindung ganz besondere Nachtheile geknüpft sind, und der Verdacht einer solchen Theilnahme in den besagten Zeugnissen stets bemerkt wird.

Der Abg. v. Gagern: Meine Frage ist hierdurch erledigt, und damit mir nicht ein ähnlicher Vorwurf gemacht werden könne, wie er kürzlich dem Abg. v. Rotteck in der zweiten Kammer zu Karlsruhe gemacht worden zu seyn scheint, als spreche ich wie ein Unschuldiger, so will ich Sie von der Entstehung dieser burschenschaftlichen Verbindungen einen Augenblick unterhalten. Meine Herrn, diese burschenschaftlichen Verbindungen sind nicht strafbarer, als jede andere Studentenverbindung, und der Grund, warum besonders sie in den Bundesbeschlüssen und landesherrlichen Verordnungen verboten worden sind, ist mir unbekannt. Ich bekenne in dieser Versammlung, daß ich selbst unter den Stiftern der burschenschaftlichen Verbindung in Heidelberg war, daß ein ähnliches Bestreben in Göttingen mißlungen ist, und daß ich in Jena unter den Deputirten war, die damals die sogenannte allgemeine Burschenschaft gründen wollten, und die Statuten dieser Verbindung, welche vielleicht zunächst Veranlassung zu den Carlsbader Beschlüssen gaben, entworfen und öffentlich discutirt habe. Aber ich rufe jeden auf, welcher von diesen öffentlich bekannt gemachten Statuten Notiz genommen hat, nach seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung Rechenschaft zu geben, ob in diesen Statuten etwas vorkommt, ob Grundsätze darin ausgesprochen waren, welche den Verfassungen der deutschen Staaten feindlich, mit der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unvereinbar sind. Eine Grundidee lag diesen Verbindungen allerdings unter, und diese bestand darin, daß auf den großen deutschen Bildungsanstalten, welche wir Universitäten nennen, und welche niemals das Gepräge des Partikularismus, unter welchem Deutschland so sehr leidet, angenommen haben, noch annehmen sollten, daß man darauf unter den diese Bildungsanstalten Besuchenden das Gepräge des Partikularismus entfernt halten, und auf diesen großen Nationalanstalten sich zunächst als Deutscher betrachten lernen solle. Diese Grundidee, läugne ich nicht, lag der Burschenschaft zu Grunde und keine andere.

Meine Herrn! Der Beschluß, welcher im Jahre 1819 gegen die Burschenschaft erlassen wurde, bietet eine Analogie mit den Schritten dar, welche gegen die Stände, gegen die ständischen Verfassungen der deutschen Staaten in den letzten Bundestagsbeschlüssen eingeleitet sind.

Vor dem Jahre 1819 herrschte in Deutschland Aufregung, weil nichts von allen Verheißungen in Erfüllung gegangen war, welche in den Jahren 1813 und 1815 von den Fürsten ausgegangen waren, und deren Erfüllung die

deutsche Nation in Anspruch nehmen zu können glaubte. Bis dahin war von dem Bundestage und den einzelnen Regierungen nichts für die deutsche Nation, weder zur Verwirklichung der Idee der Einheit Deutschlands, welche in der Bundesacte festgehalten ist, noch zur Realisirung der verheisenen Freiheit in constitutionellen Verfassungen geschehen. Die, damals zuerst in das Leben getretene, Baierische Verfassungsurkunde brach die Bahn für die constitutionelle Freiheit, andere Staaten folgten nach, und der aufgeregte Zustand Deutschlands wurde beschwichtigt. Die Aufregung im Jahre 1830, welche durch die Julirevolution veranlaßt wurde, ist die Folge der Nichtverwirklichung der Idee deutscher Einheit und Nationalität.

Es ist eine wahre Entweihung, eine Verläumdung des Geistes deutscher Nation, wenn man sagt, es sey bloße Nachahmung dessen, was in Frankreich vorgegangen ist.

Es ist dies nicht wahr; die Aufregung, welche in Deutschland der Julirevolution folgte, ist zunächst hervorgerufen worden durch das schmerzliche Gefühl, das jede deutsche Brust beklemmte, über die Geringschätzung, welche deutsche Nationalität von fremden Nationen ertragen mußte, indem kurz nach dem Ausbruche der Julirevolution nicht allein in Paris die Rheingränze verlangt wurde, sondern selbst die erbärmlichen belgischen Kammern sich ungestraft erkühnen durften, über deutsche Nationalität und deutsche Kraft zu spötteln. Dieses Gefühl ist es, was das deutsche Volk empört hat, welches das Bestreben erzeugte, die Einheit wieder zu erlangen, und den lebendigen Wunsch hervorrief, daß der Bund deutscher Nation sich so gestalten möge, damit der Deutsche mit Stolz jedem entgegentreten und sagen könne, wir sind eine Nation und werden diese Nationalität bewahren und vertheidigen.

Die Burschenschaften, welche ganz dazu geeignet waren, diese Nationalität verwirklichen zu helfen, weil sie in den jugendlichen Gemüthern die Idee und das Bewußtseyn ausbildeten, einem großen Volk anzugehören, diese Grundidee derselben hat man unterdrückt, man hat sie unterdrückt, weil man diese Einheitsidee nicht genährt haben wollte.

Jetzt tritt man gegen die ständischen Versammlungen in Deutschland auf, wirft ihnen vor, wenn sie, um die constitutionellen Verfassungen zu retten, den Bundestagsbeschlüssen entgegen treten: Ihr wollt nicht ein einziges Deutschland und kräftiges, gemeinsames Wirken!

Aber so will man von Seiten der Regierungen die Einheit nur, damit nicht die Freiheit wachse. Ist die Gefahr

vorüber, so wird man wieder mit andern Theorieen hervortreten, damit die Idee der Bundeseinheit nicht allzusehr um sich greife, und zu Resultaten führe, die man eben so wenig will.

Dieses vorausgeschickt, gehe ich zu einem Punkte über, den der Abg. Hallwachs berührt hat, ob es nämlich ein Vorwurf für einen Mann seyn kann, wenn er Interesse gezeigt hat für das Unglück der polnischen Nation. Ich greife diesen Punkt hauptsächlich in der Absicht heraus, um einer Aeußerung zu widersprechen, welche vorhin der Abg. Glaubrech gethan hat, dessen Antrag, in Bezug auf die vorliegende Reclamation, ich mich übrigens vollkommen anschließe.

Der Abg. Glaubrech hat bemerkt, blos durch den schrecklichen Druck, in welchem die studirende Jugend zu Warschau geschmachtet, sey die polnische Revolution herbeigeführt worden.

Dies ist eine kleinliche Ansicht. Die polnische Revolution ist herbeigeführt worden, weil in der polnischen Nation der Wille war, eine unabhängige, eine selbstständige Nation zu seyn.

Der Keim zu einer Revolution wird in jedem Volke liegen, dessen Regierung im Widerspruch steht mit allen Nationalgefühlen, mit allen Nationalwünschen und Bestrebungen. Welche Macht und Vortheile auch die gegenwärtige Regierung in Polen wieder errungen haben mag, ich bin überzeugt, wenn diese Nation alle zehn Jahre wieder decimirt werden sollte, so wird in ihr der Wunsch nicht untergehen, wieder eine Nation zu seyn und die Unabhängigkeit zu erstreben.

Der Abg. Glaubrech: Der Abg. von Gagern hat meine vorhinnige Bemerkung gänzlich mißverstanden. Ich habe weder behauptet, daß Polen keine andere Beschwerden gehabt habe, als die Bedrückung der studirenden Jugend, noch habe ich gesagt, daß die polnische Revolution blos durch den grausamen Druck, unter welchem die Jugend Polens geschmachtet, veranlaßt worden sey. Ich habe nur gesagt, daß das tyrannische Verfahren gegen die edle polnische Jugend mit eine der nächsten Ursachen des Ausbruches der Revolution vom November 1830 gewesen sey, und dieses ist eine Wahrheit, welche Niemand läugnen kann.

Was das Streben Polens nach Nationalität und Selbstständigkeit betrifft, so habe ich dieses ebenfalls nicht geläugnet, ich habe gar nicht davon gesprochen. Ich will auch in diesem Augenblick nicht das Feld der Möglichkeiten durchgehen, welche Polen mit oder ohne Rücksicht auf die Revolu-

tion von 1830, wieder zu dem Range in der Reihe der Nationen verhelfen könnten, der ihm gebührt und den ich ihm wünsche. Ich glaube, daß dieses nicht hierher gehört. Nur das Eine schien mir zulässig, anzuführen, daß die Unterdrückungen, welche man gegen die polnische Jugend ausgeübt, eine der Ursachen gewesen, die zunächst den Ausbruch der Katastrofe vom November 1830 veranlaßt haben. So bitte ich, meine Aeußerung zu verstehen, ich habe sie nicht anders verstanden.

Der Abg. Strecker: Mit warmer Theilnahme habe ich die Worte vernommen, welche vorhin der Abg. von Gagern, gleichsam mir aus der Tiefe meines innigsten Gefühls, so wie meiner Ueberzeugnng, gesprochen hat. Auch ich bin einer von denjenigen, welche sich eine Ehre daraus machen, offen zu bekennen, Mitglied der Burschenschaft gewesen zu seyn. Ich bin sechs Jahre darin gewesen, und den Grundsätzen, welche ich dort kennen gelernt habe, werde ich mein ganzes Leben hindurch huldigen. Die Bürschenschaft hat nach Sittlichkeit und Ordnung gestrebt; alle andere Grundsätze deren man sie beschuldigt, und wegen welcher man sie mit Unrecht verfolgt, waren ihr fremd und sind ihr von ihren Feinden unterlegt worden.

Der Abg. Bansa: Es scheint mir, als ob der Abg. von Gagern in meinen Aeußerungen über den Unterschied zwischen Corps- und burschenschaftlichen Verbindungen gegen die Burschenschaft einen Vorwurf erblickt habe; ich kann versichern, daß ich nichts gegen sie habe anführen wollen, nur die Thatsache wollte ich bemerken, daß jener Unterschied gemacht wird.

Der Abg. von Gagern: Dem widerspreche ich ganz. Ich habe keinen Vorwurf in den Aeußerungen des Abg. Bansa erblickt, sondern habe die Frage an ihn nur als Einleitung zu denjenigen Bemerkungen benutzt, welche ich machen wollte.

Der Abg. Brunk: Es ist hier gesagt, der Beschwerdeführer habe zur Zeit der Polendurchzüge eine Vivat und Pereat gebracht. Das Vivat hat er wahrscheinlich den Polen gebracht, aber es wäre interessant, zu wissen, wem er das Pereat gebracht hat. Sollte es dem Herrn Canzler von Arens gegolten haben, so könnte ich es nicht billigen; unter den bestehenden Verhältnissen würde ich demselben aber auch nicht zugemuthet haben, ihm ein Vivat zu bringen.

Hierauf wird die Berathung über diesen Gegenstand geschlossen, und übergangen:

4) zur Berathung über den Antrag des Abg. Hardy: die Ablösung der Zehenten betreffend:

Nach vorgängiger Vorlesung des Ausschußberichts bemerkt:

Der Abg. Hardy: Ich statte dem Ausschuß für seinen beifälligen Bericht in Bezug auf die Hauptpunkte meiner, aus guter Absicht gestellten, Motion allen Dank ab, muß mir aber erlauben, in Bezug auf die Nr. 2 und 4 meines Antrags, wegen der, hierunter geschehenen, Zurückweisung desselben, noch einige Worte zu dessen Unterstützung zu äußern. Zu Nr. 2 spricht sich der Ausschußbericht zunächst darüber aus, daß die Domainenverwaltung die Zehntrenten im Einzelnen nicht zu erheben vermöge. Ich gestehe, daß ich einen Hauptwerth darauf lege, daß die Erhebung dieser Zehntrenten, bezüglich der Ablösungssumme derselben, durch unsere Domainenverwaltung oder überhaupt durch eine fiskalische Verwaltungsbehörde geschehen möge. Der Ausschußbericht sagt, es könne dies von der Domainenverwaltung wenigstens nicht um den, von dem Antragsteller proponirten, Aufwand von 2$\frac{0}{0}$ geschehen. Wenn es aber von Seiten der Domainenverwaltung, oder überhaupt nicht von einer Staatsrecepturstelle um die Belohnung von 2$\frac{0}{0}$ geschehen kann, so wird es von jeder andern Behörde noch weniger geschehen können, denn diese Staatsbehörden sind schon für ihre Dienstleistungen im Allgemeinen besoldet, und sie möchten daher zur Erreichung eines solchen wohlthätigen Zweckes sich weniger ihrer Widmung entziehen können, als derjenige, welcher in einem solchen Besoldungsbezug nicht steht. Der Ausschuß fährt ferner fort, es würde die Staatsregierung zu einer bedeutenden Ausdehnung der seitherigen Domainenverwaltung hinführen. Aus diesen Gründen kann ich mich nicht davon überzeugen, daß es nicht möglich wäre, daß die Rentbeamten im Stande seyn sollten, im Allgemeinen diese Erhebung zu besorgen. Außerdem könnte man ja auch die Erhebung den Districtseinnehmern übertragen, welche überall den Zehntpflichtigen zunächst stehen, und denen bey ihren sonstigen nicht zu vielseitigen Geschäftswidmungen auch nicht eine zu große Geschäftsüberhäufung dadurch erwachsen würde. Dies war es, was ich hauptsächlich zur Rechtfertigung meines Antrags ad 2 anführen wollte. Ich glaube immer, daß es besser sey, wenn durch die Staatsbehörden die Erhebung geschieht. In einer der letzten Sitzungen haben wir, als die Verhandlungen über die Ablösung der fiskalischen und nicht fiskalischen Grundrenten gepflogen wurde, die Belehrung erhalten, daß in andern Staaten die Erhebungen, welche durch die Gemeinden geschehen sollen, nicht gehörig consequent durchgeführt würden, daß

auch kein Zweck dabey erreicht wurde. Ich glaube, wir sollten uns einer solchen Probe in unserm Staate nicht unterziehen. Wir erkennen alle an, daß es nothwendig sey, die Belästigung des Grundeigenthums durch die Zehnten im Allgemeinen schwinden zu machen, und es muß daher jedes Mittel, welches wir zu dem Zwecke ergreifen, auch so ausgeführt werden, daß wir voraussichtlich es als wirksam betrachten können. Der Ausschußbericht will als Probe die Erhebung der Zehntrente im Augenblick durch die Ortsvorstände geschehen lassen, und will demnächst, wenn der Zweck des Antrags nicht erreicht würde, auf den Inhalt desselben zurückkommen. Damit wird aber wahrlich der in dem Ausschußbericht erhobene Zweifel nicht bestärkt, daß die Gemeinden grade wegen des Umstands, weil der Ortsvorstand den Tilgungsfond nicht verwaltet, sich nicht auf die Ablösung einlassen müßten. Ich glaube, hiergegen könnte leicht ein Mittel gefunden werden, wenn man nämlich in dem demnächst zu erwartenden Gesetzesentwurfe die Alternative stellen wollte, ob die Gemeinde der landesherrlichen Behörde, oder eignen Erhebern die Verwaltung des Zehntablösungsfonds überlassen wollte. Dann hätte die Gemeinde Gelegenheit, dasjenige zu wählen, was ihr am angenehmsten wäre. Aus dem nämlichen Grunde, und immer in der Tendenz, die Zehntabstellung endlich zu verwirklichen und wahre Gleichheit der Lasten und Rechte im Vaterlande herzustellen, habe ich auch zum vierten Punkte meiner Motion einen peremptorischen Termin festsetzen wollen, binnen welchem von der, gewiß sehr vortheilhaften, Entbürdung der Zehntlast Gebrauch gemacht werden müßte. Dazu schlug ich zehn Jahre vor, und der Ausschußbericht sieht diese Maaßregel noch als entbehrlich an. Also abermals eine Probe, bey der wir uns nach meiner Meinung nicht aufhalten, sondern gleich das Uebel radikal heilen, und auf nichts anders wirken sollten, als des Zehntens entledigt zu werden. Aus diesem Grunde muß ich auch bei dem vierten Punkte meines gestellten Antrags stehen bleiben.

Der Abg. Goldmann: Wenn der Antragsteller in Bezug auf den zweiten Punkt bemerkt, daß, wenn die Staatsdomainenverwaltung nicht für 2% die Erhebung der Zehntrenten im Einzelnen besorgen könne, dies auch von sonst Niemand hierfür besorgt werden könne, so leidet doch diese Bemerkung in Bezug auf die Gemeinden eine Modification. Wenn auch die Gemeinden durch den verordnungsmäßigen Beischlag von 2% nicht überall vollständig für ihre Kosten gedeckt seyn mögen, so ist das ganz gleichgültig, weil die Ge-

meinden die Last der Erhebung und Ablieferung blos im Interesse ihrer einzelnen Angehörigen tragen, und es aus diesem Grunde sich sogar wohl rechtfertigen ließe, wenn man ihnen dies dann umsonst zumuthete. Wenn die Detailerhebung der Zehntgrundrenten nach dem Vorschlage des Proponenten überall der Domainenverwaltung übertragen werden sollte, so würde solches, meiner Ansicht nach, eine große Ausdehnung dieser Verwaltung erfordern, deren Aufwand bei weitem nicht durch den Beischlag von 2$\frac{x}{}$ gedeckt wäre. Die Beziehung auf meine Bemerkung in einer früheren Sitzung über den geringen Erfolg der Ablösung im Großherzogthum Baden durch Vermittelung der Gemeinden, und die, von mir allegirte, Aeußerung des dortigen Ministerialraths Regenauer setzten voraus, daß die Gemeinden selbst die Capitalien zur Bestreitung des Loskaufschillings aufnahmen und verwalten sollten. In dem Vortrage über den Antrag des Abg. Jaup ist aber diesem Anstand durch den Vorschlag abgeholfen, daß den Gemeinden der Ablösungsschilling von der Staatsschuldentilgungskasse, in welche er fließt, selbst creditirt wird, daß also die Gemeinden eine eigentliche Capitalaufnahme bey einem Dritten nicht nöthig haben. Aus diesem Grunde glaube ich auch, daß die Sache doch wohl in dieser Weise schon einen Erfolg haben wird, ohne daß wir darum der Finanzverwaltung eine Ausdehnung zu geben brauchen, zu welcher, wie ich glaube, die Staatsregierung sich schwerlich verstehen wird.

Der vierte Punkt des Antrags schlägt in die Frage ein, ob man zur Beförderung der Ablösungen einen Zwang, sey es nun ein directer oder indirecter, eintreten lassen soll? Ich bemerke in dieser Beziehung, daß die Kammer sich gegen einen ähnlichen Zwang schon auf dem vorigen Landtage ausgesprochen hat, und ich glaube, daß wir auch jetzt hierzu noch nicht schreiten sollen. Wenn auch die Ablösung ohne ihn etwas langsamer vorschreiten sollte, so ist es doch immer besser, wenn dies durch guten Willen, als durch Zwang geschieht. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf meine, bey Berathung des Jaupischen Antrags gemachten, Bemerkungen.

Der Abg. **Kertell**: Ich bin mit dem Abg. Hardy einverstanden, daß wir alle unsre Kräfte anwenden sollten, das Zehntwesen aus dem Staate zu entfernen. In Rheinhessen ist es abgeschafft, diesseits bin ich aber zehntpflichtig und zehntberechtigt, und kenne daher das Gehässige der Erhebung. Darum sage ich, das Zehntwesen **muß** abgeschafft werden. Ich habe deßhalb alle Anträge, welche bisher auf Erleichterung der Grundeigenthümer gemacht worden, gern

gehört und unterstützt; allein ein Haupthinderniß liegt noch vor. So sehr ich gegen allen Zwang bin, so ist er doch, meiner Ansicht nach, hier nöthig, denn man sagt nicht mit Unrecht: Der Bauer hebt weder Hand noch Fuß, wenn er nicht muß; und eben so, wie unmündigen Kindern eine Vormundschaft bestellt wird, muß hier dem Landmann, selbst gegen seinen Willen und seine beschränkte Einsicht, durch eine solche geholfen werden. Mein Antrag geht also, da auch meines Erachtens nur ganze Gemarkungen zusammen von der Zehntpflicht abgelößt werden können, dahin, daß diese Ablösung erfolgen müsse, wenn die Eigner eines Drittheils des Grundbesitzes der Gemarkung sie verlangen. Darüber wünsche ich einen Gesetzesentwurf von Seiten der Regierung, und trage darauf an, ihn zu verlangen.

Der Abg. Wolff: Ich kann dem Ausschußberichte nur vollkommen beistimmen, und glaube, versichern zu dürfen, daß nach meiner Erfahrung der Antrag des Abg. Hardy wegen des zweiten und vierten Punktes unausführbar ist. Schon jetzt werden die fiskalischen Grundrenten von den Gemeinden erhoben, und mit welchen Umständen die Erhebung derselben verbunden ist, mag die Thatsache beweisen, daß z. B. die Rente in Echzell von einem besonders dazu angenommenen Erheber erst binnen 3—4 Wochen umständlich und kostspielig erhoben werden kann. Wenn man nun die Finanzverwaltung mit der Erhebung sogar der sehr bedeutenden Privatzehntrenten belästigen wollte, so würde dies die Verwaltung außerordentlich vervielfältigen. Für die Erwerbung der Privatzehnten für den Fiscus kann ich mich ebenfalls nicht aussprechen. Es würde dies nur die Verwaltung ebenwohl auf eine sehr nachtheilige Weise vervielfältigen, und dann glaube ich, wird der Zehntberechtigte auch weit größere Ansprüche machen, wenn er sich an den Fiskus zu halten hat, als wenn er mit den Gemeinden, als Privaten, sich abfinden soll. Man stelle in Bezug auf die Verwandlung des Zehntens, die Privatberechtigten und Privatpflichtigen mit den fiskalischen nur ganz gleich, und ich bin überzeugt, die Sache wird dann auf dem Wege des Vertrags einen baldigen Fortgang gewinnen. Der Vorschlag, ⅓ der Zehntpflichtigen einer Gemarkung zu ermächtigen, auch gegen den Willen der übrigen ⅔ die Verwandlung erzwingen zu können, scheint mir nicht angemessen; es erregt immer ein unangenehmens Gefühl bei dem Landmann, wenn er zu etwas gezwungen wird, und grade, wenn man auf diese Weise einen Zweck erreichen will, verfehlt man ihn gewöhnlich. In dem Rentamt Nidda haben voriges Jahr

zwölf Gemeinden ihren Zehnten verwandelt, und es sind einige darunter, welche dies in der Absicht gethan haben, diese Last nicht blos in einer andern Form demnächst zu entrichten, sondern sie für die Zukunft ganz abzulösen, und der eingeschlagene Weg hat recht gute Resultate geliefert. Die Gemeinden haben nämlich die Rente mittelst Kapitalaufnahme abgelößt, verpachten aber den Zehnten, berichtigen mit dem Erlös die Zinsen, und mit dem Ueberschusse tragen sie an dem Kapitale ab. Da der Zehnte in und zum Besten der Gemeinde verpachtet wird, so findet er meist viele Liebhaber, und der Ueberschuß ist so bedeutend, daß einige dieser Gemeinden in 9 bis 10 Jahren das Ablösungskapital vollständig bezahlt haben werden, weßhalb ich glaube, daß man den Gemeinden diesen Weg stets offen lassen und sogar noch empfehlen sollte.

Der Abg. Hardy: Wenn der Abg. Wolff insbesondere glaubt, daß die fiscalische Verwaltung und Erhebung der Zehntablösungssumme aus dem Grunde nicht ausführbar sey, weil, wie natürlich, eine Beschwerde der Domanialrentämter damit verbunden werden würde: so wiederhole ich, daß ich, wie ich auch schon vorhin bemerkte, nicht glaube, daß es absolut nothwendig sey, die Erhebung der Renten durch die Domanialrentämter zu bewirken, sondern daß dieselbe eben sowohl durch die Districtseinnehmer bewirkt werden könnte, und ich glaube, daß es hier um so leichter ist, als die Districtseinnehmer ohnehin schon eine ähnliche Besoldungsart beziehen, und ihre Geschäfte auch nicht grade zu den überhäuften gehören. Aus allen diesen Rücksichten und hauptsächlich in der Absicht, den Zweck zu befördern, unterstütze ich auch den Antrag des Abg. Kertell, daß immer ein Drittheil der Gemeindeglieder genüge, um die Ablösung der Zehntrenten, oder die Verwandlung des Zehntes zu verlangen. Wir haben gehört, daß Einwendung vorgebracht, und daß gesagt wurde, es sey nicht gut, wenn man zu viel verlange, auch sey es nicht wohlgethan, wenn man auf alle diese Vorschläge eingehe, denn die Leute wollten sich nicht zwingen lassen. Ich bemerke aber nach meiner zeither entnommenen Erfahrung, daß bei der Freiheit, welche zeither die Gesetzgebung in dieser Beziehung zuließ, ob Zehnten abgelößt oder verwandelt werden wollten, oder nicht, nur wenig geschehen ist, indem ein großer Theil Zehnten noch heute so besteht, wie er von jeher bestanden hat. Aus allen diesen Gründen schließe ich mich dem Antrage des Abg. Kertell noch mit der motivirenden Aeußerung an, daß allerdings hierunter die Masse einiger Vormundschaft bedarf, und daß sie gewöhnlich sich erst dann von den Vortheilen einer solchen Maaßregel

überzeugt, wenn sie ausgeführt ist, wie dies bei manchen andern Dingen der Art auch schon öfter der Fall war.

Der Abg. C. E. Hoffmann: Ich, meiner Seits, bleibe nach wie vor bei dem Antrage des Ausschußberichtes stehen, und kann dem Grundsatze einer allgemeinen Bevormundung nicht beistimmen. Leider haben wir in unserm Staate schon zu viel Arten von Vormundschaften; wir haben noch vorhin von einer gesprochen, und ich wenigstens will nicht meine Stimme dazu geben, daß noch neue herbeigeführt werden. Ich glaube, daß gerade der Abg. Kertell in Bezug auf die kürzlich berathene Verwandlung der Gemeindeweiden erklärt hat, er halte die Majorität für einen Schutz der übrigen Bewohner, und darum werde er nicht für ein Drittheil, wie die Proposition der Staatsregierung lautete, stimmen. Wenn man in diesem Falle eine solche Behauptung aufstellen kann, so ist, meiner Meinung nach, keine Ursache vorhanden, warum man in einem gleichen Falle einen andern Grundsatz aufstellen will. Ich erkläre mich hiernach gegen den Vorschlag des Abg. Kertell.

Der Abg. v. Gagern: Ich habe das Wort ergriffen, um mich mit demjenigen einverstanden erklären, was der Redner vor mir bemerkt hat, nur mit dem Zusatze, daß, wenn man zu der Ueberzeugung käme, daß ein Zwang wirklich nöthig sey, ich lieber geradezu den directen Zwang ausgesprochen sehen würde, als ein System der Illusionen eingeführt, welches darin liegen würde, wenn man die Form der freien Willensbestimmung eingeführt, in der That aber die Majorität dem Beschlusse der Minorität unterordnet. Ein solches System der Falschheit und der Illusionen ist das allerverderblichste, was ich mir denken kann.

Der Abg. Goldmann: Da ich zu denjenigen gehörte, welche bei dem vorhin erwähnten Gesetze über die Gemeindeweiden dafür gestimmt haben, daß ein Drittel der Betheiligten, wenn sie sich für die Culturverbesserungen erklären, die zwei übrigen Drittheile überstimmen, und da wir bei der Zehntverwandlung schon die gesetzliche Bestimmung haben, daß die eine Hälfte der Betheiligten durch die andere Hälfte gezwungen werden kann, hierdurch also schon eine Bevormundung des Einen durch einen Anderen begründet ist; so stimme ich dem Vorschlage des Abg. Kertell bei, wiewohl es mir noch nicht ganz klar ist, ob dieser Antrag mit dem vorliegenden Gegenstande connex ist und hierher gehört.

In Bezug auf die, von dem Proponenten erwähnte, Erhebung der Zehntrenten durch die Steuereinnehmer, muß ich meiner vorhinigen Bemerkung noch nachtragen, daß auch dieser

Vorschlag seine Schwierigkeiten hat, denn die Zehntrenten sind oft sehr viel bedeutender, als die Steuern, und ihre Erhebung erfordert einen Mann, welcher ganz mit der Localität, den Zahlungsmitteln und Vermögensverhältnissen der einzelnen Pflichtigen vertraut ist, um diese immer zur rechten Zeit benutzen und die Beiträge beibringen zu können. Das Gesetz selbst hat daher auch den Gemeinden gewisse Befugnisse zur Sicherung ihrer Forderungen an die Einzelnen eingeräumt, welche eine stete Aufmerksamkeit auf diese nöthig machen, und zwar in weit höherem Grade, als bei andern Abgaben.

Der Abg. Jaup: Diejenigen Abgeordneten, welche für dasjenige, was sie selbst eine Bevormundung genannt haben, sprachen, werden gewiß sich nicht selbst gern unter Vormundschaft setzen lassen. Ich denke eben so; verlange aber auch nichts Besseres für mich, als für meine Mitbürger, und darum kann ich diesem vormundschaftlichen Vorschlage nicht beistimmen. Wenn der Abgeordnete des Bezirks Grünberg gewissermaaßen daran erinnert, daß die gegenwärtige Einrichtung, vermöge welcher die Majorität den Ausschlag gebe, auch als eine Art Vormundschaft erscheine, so glaube ich, dem widersprechen zu dürfen, weil in jeder Versammlung, in jeder Gesellschaft, in jeder Verbindung, der Verhältnisse gar manche vorkommen, welche gemeinschaftlich regulirt werden müssen, und wo am Ende nichts übrig bleibt, als die Majorität entscheiden zu lassen. Sache der Klugheit, Sache des Rechtes ist es allerdings, zu beurtheilen, ob in einem einzelnen Falle diese Regel platzgreiflich sey, oder nicht.

Der Abg. Kertell: Ich habe von Vormundschaft gesprochen, und bleibe gegen Jeden, auf meiner vorhin geäußerten Ansicht stehen, welche den Vordersatz derselben nicht widerlegt, daß das Zehntwesen abgeschafft werden müsse. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen! Ich bin überzeugt, das unser Land unter dem Zehntdrucke weder in finanzieller noch in landwirthschaftlicher Hinsicht ferner bestehen kann, denn unsere hohe Grundsteuer kann mit dem Zehnten nicht fort erhoben werden, kann neben der Zehntlast nicht bestehen bleiben. Der College Hoffmann beschuldigt mich, ich stelle hier andere Grundsätze auf, als ich bei der Discussion über die Weideberechtigung ausgesprochen habe; hier hat ihn aber sein sonst gutes Gedächtniß verlassen, denn ich wollte damals die wohlthätige Disposition nicht an den Willen der Majorität, sondern an die Einsicht und das Gutachten des Gemeinderaths, des Ortsvorstandes, knüpfen. Ich glaubte, da ich ein Drittheil der Eigenthümer als genügend vorschlug, um die andern zwei Drittheile

zu der so wohlthätigen Zehntablösung zu zwingen, ein großes Beförderungsmittel zur Aufhebung der Zehntbeschränkung in Vorschlag zu bringen; will aber der Abg. v. Gagern, daß die Kammer aussprechen solle: aller Zehnte müsse abgelößt werden, so stimme ich mit Freuden bei, und glaube, daß dieses die zweckmäßigste Entschließung seyn dürfte.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und

IV. die öffentliche Sitzung, worauf die Kammer zur Abstimmung schreitet:

1) über den Antrag des Abg. W. Hoffmann, die Anschaffung der landständischen Verhandlungen für die Gerichts- und Administrativbehörden des Großherzogthums auf Kosten des Staats betreffend:

die Frage:

Soll die erste Kammer von dem stattgehabten Versehen in Kenntniß gesetzt, und zugleich ersucht werden, den Gegenstand nochmals in Berathung nehmen, und ihre Beschlußnahme demnächst der zweiten Kammer mittheilen zu wollen.

wird einstimmig bejaht.

2) über den Erlaß der ersten Kammer, wegen des Antrags des Abg. E. E. Hoffmann, die Beitreibungsart der, den Standesherrn zukommenden, Strafen betreffend:

die Frage:

Will die Kammer auf dem gefaßten Beschlusse beharren?

wird mit 37 gegen 1 Stimme bejaht.

3) über den Antrag des Abg. Diefenbach, auf Abschaffung der Privatbacköfen;

die Frage:

Will die Kammer dem Antrage Folge geben?

wird einstimmig verneint.

4) über den Erlaß der ersten Kammer, betreffend den Antrag des Abg. Bansa, auf eine Gesetzgebung hinsichtlich der Mißhandlung der Thiere;

die Frage:

Will die Kammer, unter Verzichtleistung auf ihre frühere Abstimmung, dem Beschlusse der ersten Kammer beitreten?

wird einstimmig bejaht.

4) über den Antrag des Abg. Wolff auf Abzug der gesammten Beziehungskosten bei Verwandlung der Privatzehnten?

die Frage:

Will die Kammer, veranlaßt durch den Antrag, nach dem Vorschlage des zweiten Ausschusses, die Staatsregierung um die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchen, worin die §§ 6 und 7 der Verordnung vom 15. August 1816 der beanstandeten Stelle im Gesetze vom 13. März 1824 substituirt werden?

wird einstimmig bejaht.

6) über den Erlaß der ersten Kammer, betreffend den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann auf Abänderung des Art 60 der Verfassungsurkunde;

die Frage:

Will die Kammer auf dem früheren Beschlusse beharren?

wird mit 33 gegen 5 Stimmen bejaht.

7) über die Proposition der Staatsregierung, die Vermehrung der Brodportion für die im Dienst befindliche Mannschaft des Großherzoglichen Militärs betreffend;

die Frage:

Soll die Staatsregierung ermächtigt werden, die Brodportionen des Militärs von anderthalb auf zwei Pfund Brod für den Mann zu erhöhen?

wird einstimmig bejaht.

Auf vorstehende Abstimmung ist hierauf Beschluß:

ad 1, 3, 5 und 7 Communication an die erste Kammer;

ad 2 und 6 einseitige Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit und Notiz an die erste Kammer,

ad 4) gemeinschaftliche Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, und Benachrichtigung an die erste Kammer.

V. Präsidium schließt die Sitzung, die nächste auf Mittwoch den 26. Juni d. M. Vormittags 8 Uhr, unter Bestimmung der Tagesordnung, anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Secretär.	Secretär.

Fünf und achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 26. Juni 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Die Protokolle der 77. und 78. Sitzung werden genehmigt; darauf die in der vorigen Sitzung beschlossenen beiden einseitigen und eine gemeinschaftliche Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog; deßgleichen die deßfallsigen Mittheilungen an die erste Kammer, verlesen und genehmigt.

II. Der Präsident zeigt der Kammer folgende neue Eingaben an:

1) drei Mittheilungen der ersten Kammer, wonach sie den Beschlüssen der zweiten Kamer beitritt:

a) über die Vorstellung der Gemeinde Bleichenbach, die Aufhebung des sogenannten Atzgeldes betreffend.

b) über den Gesetzesentwurf, die Tilgung der Staatsschuld betreffend;

c) bezüglich des Antrags der Staatsregierung, die Prorogation des bestehenden Finanzgesetzes, auf die ganze zweite Hälfte des Jahres 1833;

2) einen Antrag der Abg. Bausa, W. Hoffmann, Graf Lehrbach, von Günderode und von Breidenbach, auf Gleichstellung der vor dem 29. November 1822 pensionirten Invaliden, mit den nach diesem Zeitpunkte pensionirten;

(Beil. CCCXCII.)

3) einen Antrag des Abg. Rausch, die Vermessung, Verwandlung und Ablösung derjenigen Frohnden, welche den Geistlichen von Parochianen geleistet werden, betreffend;

(Beil. CCCXCIII.)

4) einen Antrag der Abg. Kertell, Trommler, Langen, Aull, Glaubrech und Hallwachs, die Lage der Stadt Mainz, der Bundesfestung gegenüber, betreffend;

(Beil. CCCXCIV.)

Auf die Mittheilungen der ersten Kammer unter Nr. 1 a und b werden gemeinschaftliche Adressen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen; der Antrag Nr. 2 wird an den ersten Ausschuß, der unter Nr. 3 an den zweiten Ausschuß und der unter Nr. 4 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben; die Mittheilung der ersten Kammer unter 1 c geht ad acta, und ist die bereits entworfene gemeinschaftliche Adresse, nun zu überreichen.

III. Die Kammer schreitet der Tagesordnung gemäß, zur Berathung:

1) über den Antrag des Abg. Kertell, auf Gleichstellung der Staatsbürger des Großherzogthums Hessen mit denen der Krone Preußen, bei Entrichtung der Octroiabgabe auf dem Rhein.

Der Präsident verliest den Antrag, den Ausschußbericht und Art. 32 der Rheinschiffahrtsconvention vom 31. März 1832 und eröffnet die Berathung.

Der Abg. Kertell: Ich habe zu Anfang Februar d. J. gleichzeitig vier Anträge bei der verehrlichen Kammer übergeben, die sämmtlich sich auf unsre Handelsverhältnisse beziehen.

Der erste derselben geht dahin, unseren Handelsvertrag mit Baiern und Würtemberg aufzuheben, wenn nicht eine definitive Zollvereinigung, wie wir sie mit Preußen haben, mit diesen Ländern bald zu Stande kommt. Dieser erste Antrag nimmt um so mehr eine besondere Beschleunigung durch die Kammer in Anspruch, als ihm vor Kurzem die Nachricht begegnete, daß ein Abschluß wirklich bereits erfolgt sey. Da aber dessen Bestätigung durch Baiern und Würtemberg in der That bis heute officiell noch nicht erfolgt ist, vielmehr es verlautet, daß England seinen Einfluß bei Baiern angewandt habe, um es vom Beitritt zur allgemeinen deutschen Zollverbindung abzuhalten; so geht mein Antrag an den Ausschuß vorerst dahin, auch über diesen Gegenstand sich gutachtlich auszusprechen; denn es betrifft eine Lebensfrage für Deutschland, und wir müssen, wenn sich die Thatsache bestätigen

sollte, entweder Hannover an uns ziehen, oder alle Mauth aus Deutschland verbannen.

Mein Antrag, welcher hier zunächst in Rede steht, ist also nur für den Fall gestellt, daß kein allgemeiner Zoll- und Handelsverein zu Stande kommen sollte, was um so mehr zu beklagen wäre, als nur von der baldigen Entfernung aller Mauthanstalten aus unserm deutschen Vaterland es abhängt, ob die Ruhe in demselben wieder einkehren und bleibend werden soll. Dies ist für mich das Höchste und Wichtigste, die Erzielung und Erhaltung eines ruhigen und gesetzlichen Zustandes ziehe ich den commerziellen Vortheilen vor, welche daraus entspringen und bei Endigung des Landtags möchte ich die Regierung darüber in Kenntniß wissen, wie das Land darüber denkt.

Was nun den näheren Inhalt des in Rede stehenden zweiten Antrags betrifft, so handelt et sich darum, den Hessischen Staatsangehörigen die nämlichen Vortheile zu verschaffen, welche Preußen seinem Handelsstande auf dem Rhein gewährt.

Vor Allem muß ich aber die verehrliche Kammer bitten, wohl ins Auge zu fassen, daß es sich hier von der Rheinzollabgabe handelt, welche nicht verwechselt werden darf, mit dem Zoll- und Mauthwesen, wegen dessen wir mit Preußen im Verbande leben. Den Rheinoctroi hebt jeder Staat für sich, auf der Stromstrecke seines Landes. Dies ist eine Bestimmung des in Mainz im März v. J. zu Stande gekommenen Reglements, in dessen 32. Artikel, wie Sie vorhin vernommen haben, den Uferstaaten die weitere Befugniß eingeräumt ist, Octroi theilweise oder ganz zu erlassen.

Preußen hat nun sogleich von dieser Befugniß zum Vortheile seiner Unterthanen Gebrauch gemacht, und in seinem ganzen Binnenlande Handel und Schiffahrt für Preußische Kaufleute und Schiffer vom Wasserzoll freigegeben. Die Elbe, die Mosel kennen sonach auf Preußischem Gebiet keinen Wasserzoll, und auch der Rheinzoll ist auf der Preußischen Stromstrecke von allen Gütern der innern Circulation aufgehoben, so wie von jenen, welche vom Ausland kommen, und durch ihre Verzollung sich zu inländischen Gütern stempeln. Preußen erhebt nur Rheinoctroi beim Ausgang zu Berg in Coblenz, beim Ausgang zu Thal in Emmerich. Dadurch sind alle Waaren, welche von Holland kommen, in Preußen von einer Abgabe befreit, die nach dem Octroitarif in eine Klasse, wohin alle Colonialwaaren gehören, 24½ kr. per Centner betragen würde.

Bezieht aber das mit Preußen im Zollverband begriffene Hessen dieselben Waaren, so bleibt dem Kaufmann nichts übrig,

als sie entweder durch Preußische Vermittelung in Preußen zu verzollen, oder an Hessischen Zollstädten sie alsdann aber um 24½ kr. per Centner höher zu berechnen, als dieselben dem Preußischen Kaufmann zu stehen kommen. Ich erlaube mir nur ein Beispiel anzuführen. Eine Tonne Berger Thran wiegt 3 Centner, dreimal 24½ kr. machen 73½ kr. oder beinahe einen Thaler. Wenn aber der Cölner Kaufmann die Tonne Thran um einen Thaler wohlfeiler geben kann, so kann der Kaufmann in Mainz mit diesem Artikel nicht handeln.

Ich weis recht gut, daß unsere Regierung die Sache ins Auge gefaßt hat, und auf diplomatischem Weg den Gegenstand betreibt; ein Mitglied des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat mich sogar versichert, daß man die Frage, wenn man damit auf diesem Wege nicht vorankomme, an ein Austrägalgericht bringen werde. Da ich mir aber von diesen diplomatischen Verhandlungen so schnell keine Abhülfe verspreche, und von dem Austrägalgericht noch weniger, so habe ich diesen Antrag gestellt, und hoffe, die Kammer wird denselben der Staatsregierung nicht, nach dem Antrage des Ausschusses, blos zur geeigneten Berücksichtigung, mittheilen, sondern wird denselben ihr empfehlen, und dabei den Wunsch aussprechen, daß sie die Summe in Vorschlag bringe, welche zur Bewilligung für diesen Zweck ihr nöthig erscheint.

Der Abg. Goldmann: Was die Andeutung des Abg. Kertell über die bisher unterlassene Berichtserstattung auf seinen Antrag wegen Aufhebung des Handelsvertrags mit Baiern betrifft; so muß ich, als bestellter Referent, bemerken, daß mich der Proponent schriftlich ersucht hat, diese Berichtserstattung zu unterlassen, wenn die gänzliche Zollvereinigung mit Baiern zu Stande kommen werde. Da wir aber nun alle wissen, daß an diesem Zustandekommen wohl nicht mehr zu zweiflen ist, da man die Ratification täglich erwarten kann; so ist wohl hierdurch die Sache als erledigt anzusehen, und es würde sonderbar aussehen, wenn man nun noch über die Frage berichten wollte, ob der bisherige Handelsvertrag mit Baiern aufzukündigen seyn möchte oder nicht? der Abg. Kertell hätte daher nicht nöthig gehabt, eine Berichtserstattung hier zu erinnern, die auf sein Ansuchen unterlassen worden ist, die keinen Zweck mehr haben kann, und noch weniger diese Erinnerung bei einem Mitgliede der Kammer eintreten zu lassen, das bisher bewiesen hat, daß es bei ihm einer Erinnerung gerade am wenigsten bedarf. — Was nun den vorliegenden Antrag in Betreff der Rheinoctroiabgabe betrifft; so glaube ich nicht, daß die Kammer jetzt schon in der Lage ist, einen

definitiven Beschluß auf den gestellten Antrag selbst fassen zu können. Es handelt sich vorerst nur darum, ob die Kammer sich bei der Versicherung des Regierungscommissärs vorläufig beruhigen zu können glaubt, als worauf der Ausschuß angetragen hat, oder ob sie auf einer nähern Mittheilung über den Stand der Unterhandlungen und der darüber sprechenden Ministerialacten besteht, obgleich der Regierungscommissär letztere in der jetzigen Lage der Sache nicht für angemessen hält. Soll letzteres geschehen, und will die Kammer jetzt schon, noch während des Laufs der diplomatischen Verhandlungen, auf die Sache selbst eingehen, dann muß sie hierzu erst durch anderweite Berichtserstattung des Ausschusses vorbereitet werden. Zu einer Berathung über die Sache selbst ist die Sache noch gar nicht reif, und der Ausschuß hielt solche noch nicht für angemessen.

Findet es die Staatsregierung zweckmäßig, den Ständen jetzt schon zur Unterstützung des inländischen Handels Propositionen auf Bewilligung einer bestimmten Summe zu machen, so kann und wird sie dies doch thun, ohne hierzu durch einen besonderen Antrag ermuthigt worden zu seyn.

Der Abg. Hellmann: Ich habe zwar als Mitglied des Ausschusses kein Separatvotum gestellt, jedoch bei der Berathung im Ausschusse erklärt, daß ich meine Ansichten, wo sie von dem Ausschußberichte abwichen, in der Kammer entwickeln würde.

Mit Recht legt Preußen ein großes Gewicht auf die Hebung seines Handels, und es hat in der That sehr weise gehandelt, indem es zu dem Ende einen Weg eingeschlagen, der die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen konnte, und in der That seinen Handel in neuerer Zeit unendlich vergrößert hat.

In demselben Sinne hat es seinen Rheinhandel, d. h. den Handel der Rheinpreußischen Häfen, durch besondere Begünstigungen gehoben, namentlich durch Befreiung aller derjenigen Güter vom Preußischen Rheinzoll, welche in Preußischen Häfen per consumo verzollt werden, d. h. den Eingangszoll in Preußischen Häfen entrichten.

Soll daher der Handel unserer Rheinstädte, insbesondere der Handel von Mainz, nicht schutzlos geopfert werden, so muß unsere hohe Staatsregierung in demselben Geiste wirken, wenn sie ihr Ziel erreichen will, und sie muß besondere Begünstigungen dem inländischen Handel zuwenden.

Früher bestanden Stapelrechte in mehreren Städten oder Häfen, am Rhein sowohl, als an den Nebenströmen. Auch Mainz hatte ein solches Stapelrecht, wonach alle Rhein-

auf- oder abwärts gehende Güter in Mainz umgeladen werden mußten.

Um von der Wichtigkeit dieses Rechts ein Bild zu geben, bemerke ich aus der vor mir liegenden Uebersicht blos, daß im vorigen Jahr 1832 370,000 Centner an Kaufmannsgütern zu Thal, und 450,000 Centner zu Berg an Mainz vorbeigegangen sind, welche beim Stapel dort hätten umgeschlagen werden müssen, und wovon nun sämmtliche Platzspesen mit der Provision und den städtischen Abgaben Mainz entgangen sind.

Diesen großen Verlust in etwas zu mildern, wenigstens einen Theil dieses Speditionshandels dem Platze wieder zuzuwenden, ist der Zweck der Anträge des Abg. Kertell.

Es ist indessen nicht der Speditionshandel allein, der Mainz entzogen ist, sondern auch der eigentliche Consumohandel hat durch die Befreiung derjenigen Güter vom Preußischen Rheinoctroi, die in Preußischen Häfen per consumo verzollt werden, gelitten, wie der Antragsteller durch ein Beispiel klar gemacht hat, daher wir auch hierin den inländischen Handel möglichst zu begünstigen suchen, und mit den gleichen Waffen für denselben kämpfen müssen, wenn wir einen Erfolg uns sichern wollen.

Auf diplomatischem Wege allein werden wir, so lange wir ein Opfer scheuen, unser Ziel nicht erreichen, denn schwerlich wird Preußen freiwillig auf Vortheile verzichten, die es durch eigene Opfer seinem Handel zugewendet hat. Es fragt sich daher nur: ist das nöthige Opfer für uns bedeutender, als der entstandene Nachtheil für unseren Handel? Ich glaube, nein! Denn was wir an Octroieinnahme verlieren, werden wir durch Belebung des inländischen Handels doppelt und mehrfach wieder gewinnen. Ich vermag in der That keinen Grund einzusehen, warum wir nicht dasselbe Mittel ebenfalls ergreifen sollen, das unsere Nachbarstaaten, nämlich, außer Preußen, auch Baiern, Würtemberg und Baden schon längst ergriffen haben, und vom Antragsteller angegeben worden ist.

Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Kertell in der nun von ihm näher angegebenen und modificirten Weise.

Der Abg. Trommler: Der Gegenstand des Antrags des Abg. Kertell interessirt vorzüglich die Stadt, welche mit zu vertreten ich die Ehre habe. Ich finde mich dadurch doppelt bewogen, in dieser Sache das Wort zu nehmen.

Der Antragsteller hat klar bewiesen, daß die Vortheile, welche der Preußische Staat zur Hebung seines Handels auf dem Rheine dem Handelsstande in Rheinpreußen gewährt,

eben so große Nachtheile für unsere Handelsleute herbeiführen. Der dadurch für letztere entstehende Schaden ist jetzt sehr bedeutend, wird sich aber mit jedem Tage vergrößern, wenn nicht von Seiten unserer Staatsregierung Sorge getragen wird, demselben vorzubeugen. Letzteres kann, meiner Ansicht nach, nur auf die, von dem Antragsteller angedeutete Art stattfinden, nämlich durch Vergütung des Betrags, welchen der Preußische Staat an Rheinoctroi nachläßt, von denjenigen Waaren, welche in einem Großherzoglich Hessischen Hafen ausgeladen werden, was circa 24½ kr. per Centner betragen soll. Geschieht dieses nicht, so sind unsere Handelsleute in der Nothwendigkeit, um mit den Preußischen Handelsleuten concurriren zu können, entweder an allen aus Holland kommenden Waaren diesen Betrag zu verlieren, oder die Waaren in einen Preußischen Hafen eingehen zu lassen, wodurch denn zwar die 24½ kr. per Centner gespart würden, was aber andere Nachtheile herbeiführen würde, nämlich, daß dann ein Spediteur angenommen, und die Waaren sämmtlich auf einmal verzollt werden müßten. Auch würde, wenn die Waaren nicht nach Bestellung gefunden würden, die Rückgabe an den Absender nicht mehr thunlich seyn. Für jetzt wird sich dieser Nachtheil und Verlust blos auf die im Großherzogthume consumirt werdenden Waaren beschränken, aber das Verhältniß würde sich noch weit nachtheiliger gestalten, wenn der beabsichtigte Zollverein mit Baiern und Würtemberg zu Stande kommen sollte; dann würden in diese Länder nur Rheinpreußen noch verkaufen können.

Mag sagt, man sollte den Ausgang der diplomatischen Verhandlungen abwarten! Wenn derselbe aber nicht zweifelhaft ist, so möchte er doch in jedem Falle sehr weit aussehend seyn. Bei dem Handel ist es aber, wie Jedermann weis, von der größten Wichtigkeit, daß derselbe keine andere Richtung nimmt. Diesem kann oft durch verhältnißmäßig geringe Opfer vorgebeugt werden, während dem er, wenn dies einmal stattgefunden hat, oft durch bedeutenden Aufwand nicht wieder ins alte Gleis gebracht werden kann.

Uebrigens wäre es freilich zu wünschen, den muthmaßlichen Aufwand zu kennen, welchen die Realisirung des vorliegenden Antrags verursachen könnte.

Der Abg. Kertell: Die Summe, welche durch Realisirung meines Antrags, von der Staatskasse geopfert werden müßte, läßt sich nicht genau angeben; fasse ich aber unsere Zolleinnahme ins Auge, die mir aus dem Bericht des Abg. Hellmann über die Rechenschaftsablage noch einigermaaßen

erinnerlich ist, so beträgt dieselbe an allen Zollstätten in dem Großherzogthum Hessen, etwas über 300,000 fl., nehme ich darunter 100,000 fl. für Colonialwaaren an, die hauptsächlich den Rhein heraufkommen, und wovon für den größten Theil, in Kaffee und Zucker bestehend, der Mauthzoll zu 10 fl. für den Centner im Durchschnitt angenommen werden kann, so ergeben sich dadurch 10,000 Centner und diese zu 24½ kr., würden circa 2,500 fl. bis höchstens 4,000 fl. betragen.

Der Abg. Trommler: Wir waren schon oft in dem Falle, den diesseitigen Provinzen zu Befreiungen von drückenden Lasten die Hand zu bieten und haben selbst bedeutende Summen hierbei nicht gescheut. Rheinhessen hofft jetzt eben so auf die Unterstützung der diesseitigen Provinzen, womit dieselben, wie ich überzeugt bin, mit eben der Bereitwilligkeit Rheinhessen entgegen kommen werden.

Wir haben vorhin gehört, welche Opfer die Stadt Mainz der allgemeinen Sache schon gebracht hat und gegenwärtig noch bringen muß. Mainz hat durch die Aufhebung des Stapelrechts einen Verlust von circa 30,000 fl. an Stadteinnahmen erlitten, wofür es keine Entschädigung erhalten hat. Deßhalb müssen wir nun um so mehr darauf bedacht seyn, daß sich der Handel, welcher dort in so geringem Maaß noch besteht, nicht ganz wegzieht und für Mainz, den wichtigsten Handelspunkt des Großherzogthums, verloren geht. Ich zweifle daher nicht, daß die Kammer dem Antrage beistimme und dann auch die erste Kammer und die Staatsregierung unseren Hoffnungen entsprechen werden.

Der Abg. v. Gagern: Mit dem Abg. Kertell bin ich ganz einverstanden, daß dasjenige als Lebensfrage erscheine, was die Erhaltung oder Beförderung des Handels bezweckt, und daß dem gegenüber die Erhaltung einer unverhältnißmäßig unbedeutenden Staatseinnahme nur von untergeordneter Wichtigkeit seyn könne. Inwiefern der Antrag des Abg. Kertell ausreicht, die Nachtheile von dem Hessischen Rheinhandel zu entfernen, die gegenwärtig auf ihm lasten, dies vermag ich kaufmännisch nicht zu beurtheilen, der Ausschuß hat geglaubt, daß ein tieferes Eindringen in den Geist und die Zwecke der Kertell'schen Anträge in der gegenwärtigen Lage der Sache, nicht nöthig sey; die Frage ist nur in Ansehung der Geschäftsbehandlung erörtert, über ihren inneren Gehalt von dem Ausschusse entfernt nicht abgesprochen worden. Die Staatsregierung hat dem Ausschusse offiziell erklärt, daß sie in Unterhandlungen stehe, um von dem Hessischen Rheinhandel die Nachtheile zu entfernen, welche der Abg. Kertell durch seine

Anträge zu entfernen bezweckt; der Ausschuß wußte also und konnte die Kammer davon in Kenntniß setzen, daß die Staatsregierung den hier besprochenen wichtigen Interessen alle Aufmerksamkeit schenke. Er glaubte unter diesen Umständen der Staatsregierung die Initiative überlassen zu müssen, solche Propositionen an die Stände gelangen zu lassen, die sie für geeignet hält, die Zwecke zu fördern, die sie in Uebereinstimmung mit dem Abg. Kertell erstrebt.

Es handelt sich von einer Maaßregel der Preußischen Regierung, wodurch sie den Preußischen Kaufleuten und Schiffern, indem sie ihnen den Rheinzoll auf der Preußischen Stromstrecke erläßt, einen bedeutenden Vortheil in der Concurrenz gewährt hat, eine Maaßregel, die ein Redner vor mir, als im Interesse des Preußischen Handels sehr weise bezeichnet hat. Ich glaube, es war aber nicht gleich weise, wenn dieser Redner in dieser Stelle erklärte, daß die Unterhandlungen, welche unsere Regierung eingeleitet hat, um in Ansehung jener Maaßregel eine Gleichstellung unseres Handels und unserer Schiffahrt mit der Preußischen zu erwirken, zu nichts führen würden, indem Preußen sich schwerlich dazu verstehen werde, die seinen Unterthanen bisher zugewendeten Vortheile freiwillig wieder aufzugeben. Ich muß eine solche Bemerkung für um so ungeeigneter halten, je mehr das Urtheil des Redners, der sie machte, als eines Kaufmanns und Mannes vom Fach, beachtet werden könnte. Die Staatsregierung hat erklärt, daß sie einen günstigen Ausgang der angeknüpften Unterhandlung erwarte, und man sollte daher Anstand nehmen, darüber zum Voraus abzusprechen. Es handelt sich nicht davon, ob Preußen den Art. 32 der Rheinschiffartsconvention in der angegebenen Weise mit Recht vollzogen habe, sondern davon, ob nach dem Grundprinzip unseres Zollvereins eine solche ungleiche Behandlung des Handelsstandes und der Schiffer der verschiedenen Staaten, sie mag gestützt werden auf was sie will, zulässig erscheine? Ich glaube, daß diese Ungleichheit mit der Grundlage unseres Zollvereins unvereinbar sey, daß Preußen aus Gründen des Rechts, wie einer höheren Politik, auf seinem jetzigen Satze ferner nicht bestehen werde, ich glaube also, daß unsere Sache gut und nicht schlecht steht.

Der Abg. Kertell verlangt Gleichstellung unserer Handels- und Schiffarthsverhältnisse mit den Preußischen, und berechnet, daß der Zweck mit einem Opfer von höchstens 4,000 fl. aus der Staatskasse erreicht werden könne. Ich habe schon erklärt, daß ich kaufmännisch diese Sache nicht zu beurtheilen vermag, aber ich kann unmöglich glauben, wenn die Sache wirklich so

wichtig ist, wie sie dargestellt wird, und wie ich annehme, daß sie es ist, mit einer Summe von 4,000 fl., einer wahren Kleinigkeit, ein so bedeutender Zweck erreicht werden könne. Wir werden weiter gehen müssen, wenn die Unterhandlungen mit Preußen zu nichts führen; vor der Hand bin ich aber noch immer der Ansicht des Ausschusses, daß man der Staatsregierung überlassen soll, den Ständen die ihr geeignet scheinenden Propositionen zu machen.

Es giebt Nachtheile, welche von der Existenz kleiner Staaten nicht zu trennen sind; Retorsionen von unserer Seite würden andere nach sich ziehen, die Schwierigkeiten würden sich nur vermehren, und wir am Ende doch den Kürzern ziehen. Solche Nachtheile können nur dadurch beseitigt werden, daß man dem großen Ziele zuarbeitet, ganz Deutschland zu einem Handelsstaate zu gestalten, die Grundlagen und Zwecke der Zollvereine noch bedeutend zu erweitern, und alle Institute und die daraus fließenden Abgaben, welche, wie die Schiffahrt, in so naher Beziehung zu dem Handel stehen, mit gleicher Gesetzgebung unter eine gemeinsame Verwaltung zu stellen.

Eine Bemerkung über das, was im Ausschusse vorgegangen ist, erlaube ich mir beizufügen. Wenn der Abg. Hellmann seine nunmehr abweichende Meinung damit entschuldigen will, daß er kein Separatvotum habe abgeben wollen, so muß ich eine solche Aeußerung tadeln. Wollte man in den Grund der Sache eingehen, so gebührte ihm als dem einzigen Kaufmann, der mit den jetzigen Handelsverhältnissen praktisch bekannt ist, eine Hauptstimme im Ausschusse, deren er sich nicht hätte begeben sollen. Der Ausschuß hätte gewiß gerne alle die Bemerkungen gehört und geprüft, die er hätte vorbringen wollen. Der Abg. Hellmann ist aber in der Ausschußsitzung so wenig als die anderen Mitglieder in den Grund der Sache eingegangen, alle waren dahin einverstanden, daß man nicht eingehen wolle, und nur über die Abfassung des Schlußantrags waren verschiedene Ansichten. Es ist immer unangenehm und führt zu Reclamationen und zeitverderbenden Erörterungen, wenn erst in den Kammersitzungen selbst, dissentirende Ansichten der Ausschußmitglieder ausgesprochen werden, während man vorher in dem Ausschusse in der Hauptsache einig war.

Ich wiederhole, es handelt sich meines Erachtens hier blos von der Geschäftsbehandlung, ob die Kammer, was ich nachtheilig halte, die Initiative ergreifen und dem Antrage des Abg. Kertell Folge geben, oder aber, den Antrag des Ausschusses annehmen will, wodurch meines Erachtens die Staatsregierung schon hinlänglich in den Stand gesetzt wird,

die Bereitwilligkeit der Kammer auf etwaige Propositionen einzugehen, zu beurtheilen.

Der Abg. Hellmann: Ich habe im Ausschuß alles dasjenige angegeben, was ich hier vorgetragen habe, mit alleiniger Ausnahme dessen, was ich heute aus der vorliegenden Uebersicht entnommen, die ich damals nicht in Händen hatte. Ich habe mich damals eben so bestimmt gegen den Antrag des Berichts erklärt, konnte aber auf keine Weise durchdringen, ja es hat sogar sehr viel Mühe gekostet, wie der Präsident des Ausschusses selbst bezeugen muß, nur noch die Einschaltung der Worte, „vor der Hand," in den Ausschußbericht zu bringen, um die Abweisung der Anträge nur in etwas zu mildern.

Der Abg. v. Gagern; Der Ausschuß war allerdings darin einverstanden, daß die Staatsregierung nicht ersucht werden solle, eine Proposition vorzulegen, weil man glaubte, daß ein solches Ersuchen, der Verhandlung schaden könne, man war einverstanden, daß man der Staatsregierung die Initiative überlassen wolle, solche Propositionen vorzulegen, die sie für geeignet hält. Blos dahin ging die abweichende Ansicht des Abg. Hellmann, daß er wünschte, man möge sich im Allgemeinen günstig für die Anträge des Abg. Kertell aussprechen, während die Majorität des Ausschusses nach der, von der Staatsregierung ertheilten Erklärung, auf das Materielle der Anträge selbst gar nicht eingehen wollte, indem ein Urtheil darüber nicht vorbereitet war.

Der Abg. Hellmann: Ich muß wiederholen, daß ich im Ausschuß alles vorhin Gesagte vorgetragen habe, daß ich aber ganz allein stand, und mit meiner Ansicht nicht durchdringen konnte; darum habe ich nachgegeben, mir aber ausdrücklich vorbehalten, bei der Berathung in der Kammer meine Ansichten zu entwickeln.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Die Kammer wird sich erinnern, daß der Abg. Hellmann schon mehr von seiner im Ausschuß geäußerten Meinung, bei der Berathung in der Kammer, abgewichen ist. Die Kammer wird selbst wissen, was sie hiervon zu halten hat.

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß es in Beziehung auf die an Mainz vorbeigehenden Güter keinen Einfluß gehabt hat, daß Preußen seinen Schiffern auf seiner Stromstrecke den Rheinzoll erlassen hat, vielmehr liegt, wie ich glaube, die Ursache von den Klagen der Mainzer Kaufleute hauptsächlich in den Verhältnissen, welche sich im Allgemeinen geändert haben. Die Schiffe gehen nun vom Einladungshafen direkt an den Ort, wohin sie bestimmt sind. Dies ist

die Ursache, daß jetzt so viele Schiffe an Mainz vorüberfahren, welche dort früher umgeladen werden mußten.

Wir dürfen die Sache nicht auf die Spitze stellen, sondern wollen es der Staatsregierung überlassen, das Geeignete im Interesse des inländischen Handels bei dieser Angelegenheit vorzusehen. Ich frage aber, wenn die Sache so wichtig ist, ob dieselbe mit einigen Tausend Gulden, wie der Antragsteller glaubt, wird abgemacht werden können? Retorsionsmaaßregeln werden weniger helfen, als Reclamationen; denn es werden einem Staate von 12 Millionen Seelen noch andere Mittel zu Gebote stehen, um uns in ersterem Falle sein Uebergewicht auf andere Weise empfinden zu lassen, z. B. durch Prämien. Eine solche gegenseitig rivalisirende Bevorzugung kann blos dadurch vermieden werden, daß man Recht und Billigkeit walten läßt. Kein Vereinsstaat darf billiger Weise einseitig Anordnungen und Einrichtungen treffen, wodurch seine Mitverbündete mit Nachtheilen bedroht und bedrückt werden. Ich habe in Berlin mit dem Finanzminister über diesen Gegenstand gesprochen. In München und Stuttgart haben mir selbst dem Ministerium angehörige Personen gesagt, daß kein Zollvereinigungsvertrag mit Preußen zu Stande kommen würde, wenn Preußen seine Unterthanen in irgend einer Beziehung bevorzugen wolle. Der Preußische Minister dagegen erklärte, daß Preußen es für billig halte, seine Unterthanen nur so lange vom Rheinzoll zu befreien, bis eine Vereinigung mit Baiern und Würtemberg zu Stande käme. Darum werden gegenseitige Billigkeit und freundschaftliches Entgegenkommen das einzige Mittel seyn, um der Sache den Ausschlag zu geben. Begünstigungen eines Theils vor dem andern müssen aufhören, und wenn unsere Staatsregierung findet, daß mit wenigen Tausend Gulden, bis dies geschieht, unserem Handel zu helfen ist, so wird Niemand in der Kammer etwas dagegen einzuwenden haben. Der Ausschuß wollte nur in dem Augenblick der Staatsregierung nicht vorgreifen; denn dies könnte dahin führen, daß aus Allem nichts würde.

Der Abg. Kertell hat blos von den Hauptartikeln gesprochen; es läßt sich jedoch vermuthen, daß es auch andere Artikel geben werde, von welchen weniger, als 24 Kreuzer, wohl nur einige Kreuzer per Centner, erhoben werden. Auf keinen Fall wird eine Verzögerung von einem halben oder einem ganzen Jahre Schaden bringen.

Immerhin glaube ich aber, daß sich die Kammer nicht auf Ausgaben einlassen soll, deren Belauf noch nicht gehörig berechnet ist. Aus den 4,000 fl. könnten leicht 40,000 fl. werden.

Der Präsident: Der Vorschlag des Ausschusses geht dahin, der Staatsregierung den Antrag des Abg. Kertell nur zur Notiz mitzutheilen; Notiz hat dieselbe aber schon erhalten, theils durch die Anfrage des Referenten, theils durch den Druck des Antrags.

Für den Vorschlag des Ausschusses kann ich mich demnach nicht erklären.

Der zweite Präsident Wieger: Ohne mich zum Voraus gegen den Antrag des Abg. Kertell gradezu auszusprechen, will ich mir vorläufig einige aphoristische Bemerkungen über das erlauben, was bis jetzt einige Redner über diesen Gegenstand gesagt haben:

Der Abg. Hellmann scheint sich nämlich eines untechnischen oder mißverständlichen Ausdrucks bedient zu haben, wenn er erklärt, daß der Transitohandel auf dem Rhein durch die Preußische Befreiung vom Rheinoctroi gelitten habe. Diese Folge kann aber gewiß nicht an diese Befreiung geknüpft werden, da dadurch der Waarenzug auf dem Rhein eher vermehrt, als vermindert werden muß. Wenn derselbe aber behauptet, daß der Speditions- oder Commissionshandel in Mainz gelitten habe, so mag er allerdings Recht haben. An diesem Verluste ist aber nicht allein die von Preußen gestattete Befreiung vom Rheinoctroi für diejenigen Waaren, welche in den Preußischen Rheinhäfen ausgeladen werden, Schuld, sondern auch die Aufhebung des Stapelrechts, welches die Städte Mainz und Cölln früher besessen haben, und in dieser Beziehung hat Cölln noch einen größeren Verlust erlitten, als Mainz, weil letztere Stadt ihrer geographischen Lage wegen, oft durch die Natur zu einem gezwungenen Stapel- oder Umschlageplatz gemacht wird. Daß auch der eigene Großhandel in Mainz, sowohl für das In- als für das Ausland durch die Preußische Rheinzollbefreiung gelitten hat, ist nicht in Abrede zu stellen. Wenn aber der Abg. Kertell diesen Verlust mit 4,000 fl., oder mittelst der Befreiung vom Hessischen Rheinzoll derjenigen Waaren, welcher für den Mainzer Großspeditions- und Commissionshandel bestimmt sind, decken will, so scheint er sich in calculo sehr zu irren, da die Preußische Stromstrecke vier- bis fünfmal so groß ist, als die Hessische, und, meines Erachtens eine sehr bedeutende Summe zur Realisirung seines Antrags erfordert würde.

Sollte nichts desto weniger dem vorliegenden Antrage zum Vortheile des Mainzer Handelstandes Folge gegeben werden, so fühle ich mich bewogen, bei dieser Gelegenheit auch einige Handelsvortheile für die Stadt Bingen in Anspruch zu neh-

men. Vergebens petitionirt nämlich der Binger Handelsstand, mit mir, seit Jahren bei den höheren Verwaltungsbehörden, um ein Freilager und eine größere Abfertigungs- und Verzollungsbefugniß für das dasige Zollamt zu erhalten, damit der Binger Handelsstand auch mit einigem Erfolg Großspeditions- und Commissionshandel treiben kann. Durch die geringe Abfertigungs- und Verzollungsbefugniß sieht man oft die traurige Erscheinung, daß Waaren von gewissen Quantitäten, welche für Bingen und die Umgegend bestimmt sind, an Bingen vorbei, und nach Mainz gebracht werden müssen, um durch den dasigen Hafen einzugehen, verzollt, und von da nach Bingen und in die Umgegend zurückgebracht zu werden.

Wenn demnach der Grosspeditions- und Commissionshandel nicht als ein unwiderrufliches Monopol dem Mainzer Handelsstand gegeben ist, so möchte ich auch einige derlei Handelsvortheile für die Stadt Bingen reclamiren.

Es ist übrigens eine sonderbare Erscheinung, daß, während dem man gewöhnlich über Beengung und Plackerei des Handels klagt, hier Beschwerde über Befreiung desselben geführt wird.

Der Präsident: Der Antrag des Abg. Kertell betrifft ursprünglich allein Mainz. Der Antragsteller scheint ihn aber nun auch auf die übrigen Hessischen Städte am Rhein auszudehnen, wodurch also Bingen auch darin begriffen wird.

Der Abg. Kertell: Auch bitte ich die Kammer wohl ins Auge zu fassen, daß mein Antrag auf eine Entschädigung nur für jetzt und so lange gerichtet ist, als die diplomatischen Unterhandlungen dauern.

Der Abg. Glaubrech: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Kertell, und zwar in der Fassung, in welcher er ihn ursprünglich übergeben hat, und erlaube mir zu diesem Zwecke einige Bemerkungen vorzutragen.

Handel und Gewerbe sind die Grundlagen des Wohlstandes aller Völker, der Handel insbesondere wird überall als der mächtigste Hebel, das vorzüglichste Beförderungsmittel des Nationalreichthums angesehen. Was machte England groß und mächtig? Sein Handel, den es in allen Welttheilen führt. Was hat Preußen in den neueren Zeiten einen so hohen Grad von Wohlhabenheit und selbst Reichthum verschafft? Sein Handel und seine Fabriken. Warum ist der Unterthan in Preußen zufrieden und zahlt gerne alle Abgaben, obgleich deren Maas jenes der meisten übrigen Länder übersteigt? Weil Preußen Handel und Gewerbe auf jede mögliche Weise befördert, weil seine Flüsse frei sind, weil seine Straßen

frei sind, weil dem Preußischen Unterthanen durch die Bemühungen seiner Regierung eine Menge Absatzquellen für seine Produkte und Fabrikate eröffnet sind, und weil er sich im Handel und Verkehr jeder möglichen Unterstützung zu erfreuen hat.

Sage man darum doch nicht, es handle sich bei dem vorliegenden Antrage blos von ungeordneten Interessen, oder gar wie man schon bemerkt hat, blos von einem Particularinteresse der Stadt Mainz. Nein, meine Herrn, es handelt sich unmittelbar von dem Interesse von Tausenden, welche auf beiden Ufern des Rheins zwischen Worms und Bingen wohnen, es handelt sich unmittelbar von dem Interesse der Städte Bingen, Worms und Gernsheim ebenso wohl, als von dem Interesse der Stadt Mainz; mittelbar aber handelt es sich, als von dem Interesse des Handels überhaupt, von dem Interesse des ganzen Großherzogthums. Es handelt sich davon, ob in Folge der Befreiungen, welche Preußen seinen Unterthanen, bei der Befahrung des Rheins gewährt hat, und welche so bedeutend sind, daß unsere inländischen Kaufleute nicht mehr mit jenen concurriren können, unser inländischer Handel, unser Eigenhandel in die Hände Fremder übergehen soll, wie dieses schon von dem Antragsteller selbst ausgeführt worden ist.

Ist es nun aber sicher, daß durch jene Maaßregel Preußens wirklich eine solche Ungleichheit eingeführt worden ist, müssen wir in der That befürchten, daß Fremde, daß Preußische Kaufleute sich in der Zukunft des Handels in unserm Lande bemächtigen, so erscheint es als dringend nothwendig im Interesse unseres Landes, daß eingeschritten werde, daß etwas geschehe, um jene Ungleichheit zu beseitigen.

Man sagt freilich, es seyen Unterhandlungen mit Preußen angeknüpft worden, und fordert uns auf, vorerst das Resultat dieser Unterhandlungen abzuwarten. Ich aber glaube, offen gesprochen, von diesen Unterhandlungen nicht viel erwarten zu dürfen, wenn wir sie nicht auf eine Art unterstützen, daß die Begünstigungen, welche Preußen seinen Unterthanen gewährt, ihnen keinen Vortheil mehr vor den Angehörigen unseres Landes verschaffen. Ich glaube sogar, daß Preußen, bei Stipulation des Art. 32 der Rheinschiffahrtsconvention, welcher den einzelnen Uferstaaten die Herabsetzung des Rheinschiffahrtzolls zu Gunsten gewisser Individuen gestattet, schon jene Bevorzugung seiner Unterthanen im Auge gehabt hat.

Jedenfalls, und selbst abgesehen von meiner eben gemachten Bemerkung, bleibt es aber doch immer wenigstens möglich, daß die angefangenen Unterhandlungen keinen Erfolg haben, oder daß solche sich in die Länge ziehen. Warum wollen wir

daher nicht einstweilen die Regierung ermächtigen, gerade für diese Fälle die geeigneten Schritte zu thun, um den uns drohenden Schaden abzuwenden? Soll die Regierung, wenn die Unterhandlungen kein gewünschtes Resultat erzielen, noch drei Jahre warten, bis wieder ein Landtag zusammenkommt, dann ist bis dahin unser Handel ganz und gar zernichtet.

Mehrere Mitglieder des verehrlichen Ausschusses, indem sie anerkennen, daß es sich hier von einer Lebensfrage handele, erklärten heute, der Ausschuß habe über die Lebensfrage selbst noch gar nicht abgesprochen. Es ist wahr, direct hat der Ausschuß allerdings noch nicht abgesprochen, allein er hat den Antrag gestellt, die Anträge des Abg. Kertell der Staatsregierung blos zur Notiz mitzutheilen, und das ist, meiner Ansicht nach, nichts anders, als eine indirecte Abweisung, als ein Todesurtheil; werden die Anträge blos zur Notiz der Regierung mitgetheilt, wird keine weitere Ermächtigung, kein Wunsch und kein Ersuchen damit verbunden, so ist Nichts geschehen. Wozu soll die Anzeige einer Thatsache an die Regierung nützen, welche derselben längst bekannt und offenkundig ist?

Man sagte ferner, es möchte unweise, unklug seyn, wenn die Kammer in dieser Sache die Initiative ergreifen wollte, es könnte dieses sogar einen nachtheiligen Einfluß auf die Unterhandlungen mit Preußen äußern; man sollte daher die Initiative lieber der Regierung überlassen.

Der Abg. v. Gagern unterbricht den Redner, um ihn wegen dieser von ihm gemachten Bemerkung zu berichtigen; der Abg. Glaubrech bittet jedoch, diese Berücksichtigung erst nachher eintreten zu lassen, wenn er seinen Vortrag beendigt habe, und fährt dann fort:

Aber, meine Herrn, würde es, sobald man einmal von diesem Gesichtspunkte ausgehen will, klüger, weiser seyn, wenn die Staatsregierung die Initiative ergriffe und einen Credit begehrte? Würde die Preußische Regierung nicht in diesem Falle noch eher, als in jenem, wo die Motion von den Ständen ausgeht, scheinbare Veranlassung haben, zu sagen, das Hessische Gouvernement habe das Recht der Krone Preußen, so zu handeln, wie sie gethan hat, anerkannt?

Ich halte es daher sowohl im Interesse des Landes, als der Regierung und selbst im Interesse der angeknüpften Unterhandlungen, daß wir, dem Antrage des Abg. Kertell Folge gebend, die Staatsregierung ersuchen und ermächtigen, so lange, bis jene Ungleichheit gehoben ist, den Hessischen Unterthanen von denjenigen Waaren, die an Hessischen Zollämtern verzollt

werden, und von welchen sie den Preußischen Rheinoctroi entrichtet haben, den Betrag dieses Rheinoctroi zu vergüten. Was den Betrag der Summen betrifft, welche hierzu jährlich erfordert werden, so hat man von 40,000 fl. gesprochen; der Abg. Kertell der diese Sache aber ohne Zweifel am besten beurtheilen kann, und in dessen Erklärung wir keine Ursache haben, Zweifel zu setzen, hat dagegen erklärt, daß sie sich schwerlich über 4,000 fl. belaufen werde. Hierauf entgegnet man wieder, wenn die Summe so gering sey, so könne auch der Nachtheil nicht so groß seyn. Allein dieser Satz ist nicht richtig. Schon oft hat man durch ein kleines Opfer großen Nachtheilen und Schaden vorgebeugt. Daß aber der zu befürchtende Nachtheil in dem vorliegenden Falle sehr groß seyn würde, kann gar nicht beanstandet werden, und wenn unser Binnenhandel in die Hände fremder Kaufleute übergeht, so werden die inländischen Kaufleute ruinirt, der Staat verliert die Gewerbsteuer für die großen Patente, das Geld geht ins Ausland, und mit dem Wohlstande der inländischen Kaufleute geht auch noch der Wohlstand vieler anderer Staatsbürger zu Grunde.

Ergreifen wir daher solche Maaßregeln, daß unsere inländischen Kaufleute ferner die Concurrenz mit den Ausländern ertragen können.

Wir werden auf diese Weise gewiß Preußen am ersten zwingen, auf ein System zu verzichten, von welchem es alsdann keinen Vortheil mehr haben wird, und welches jedenfalls um so unbilliger erscheint, da es gegen die Angehörigen eines Staats ausgeübt wird, mit welchem Preußen in dem innigsten Zollverbande lebt.

Der Abg. Aull: Freiheit und Selbstständigkeit sind die Seele des Handels. Er muß sich seine Wege bahnen, und die Hindernisse, denen er begegnet, so viel möglich, selbst beseitigen. Wenn daher der Handel des Großherzogthums und jener der Stadt Mainz insbesondere, von uns eine Hülfe begehrte, welche er sich selbst, gleichviel, durch welche Opfer, verschaffen könnte, so würde ich sein Begehren mit dem Rufe: Hilf dir selbst! zurückweisen. Allein so ist es nicht, man spricht die Hülfe der Stände gegen eine Macht an, gegen welche nur der ganze Staat mit Erfolg auftreten kann, und daher finde ich mich bewogen, das Wort zur Unterstützung des Antrags zu ergreifen.

Nachdem die Convention vom 31. März 1831 zwischen sämmtlichen Uferstaaten abgeschlossen und somit das Stapelrecht, welches Mainz seit Jahrhunderten genossen hatte, aufgehoben war, so war sich die Stadt Mainz, als Verfechterin

des Handels des Großherzogthums, wohl der Gefahren bewußt, womit die eröffnete Concurrenz ihren Eigenhandel und ihre bis dahin so blühenden Speditionsgeschäfte bedrohte. Die städtische Behörde zauderte keinen Augenblick, durch alle, ihr zu Gebote stehende Mittel, das Uebel zu beschwören. Indessen sie die Krahnen-, Waag, und Hafengebühren, die ihr bis dahin einen jährlichen Reinertrag von 40,000 fl. abgeworfen hatten, so verringerte, daß sie kaum noch hinreichen, um die Kosten dieser Anstalten zu decken, ließ sie mit einem großen Kostenaufwand neue Magazine erbauen, und ihren Hafen mit Allem ausstatten, was dem auswärtigen Handel größere Sicherheit, Annehmlichkeit und Bequemlichkeit gewähren konnte. Wenn uns das Glück öfters zu Theil würde, einen oder mehrere der Herrn Regierungscommissäre in unserer Mitte zu sehen, so würde ich an ihr Zeugniß appelliren, um darzuthun, daß die Finanzen der Stadt Mainz dadurch in die größten Verlegenheiten gerathen sind, so zwar, daß, einer bedeutenden Erhöhung des städtischen Octrois ungeachtet, ein Bedarf von 20,000 fl. für die Ausgaben des Jahrs 1833 ungedeckt bleibt.

Der Handelsstand seiner Seits reducirte seine Speditionsgebühren und schickte mit großen Kosten, Bevollmächtigte aus seiner Mitte nach den hauptsächlichsten Handelsplätzen von Holland, um durch Vortverträge den Speditionshandel dem Hafen von Mainz zu erhalten. Die Resultate entsprachen in der ersten Zeit den Erwartungen, und bewährten so die Zweckmäßigkeit der eingeschlagenen Wege. Für alle diese Maaßregeln, so kostspielig sie auch waren, verlangte die Stadt nichts vom Staate, obgleich sie die Freigebigkeit, womit der König von Preußen die Stadt Cöln für den Verlust ihres Stapels entschädigte, nach ähnlichen Zugeständnissen hätten lüstern machen können. So lange die Stadt Mainz ihren Gegner nur in der commerziellen Thätigkeit anderer Städte und Handelsleute erblickte, blieb sie allein in den Schranken und verzweifelte nicht an ihrem Glücke. Nun aber, wo der Preußische Staat, auf Verträge gestützt, zu welchen das Großherzogthum concurrirt hat, die commerzielle Thätigkeit von Mainz und allen Hessischen Häfen durch allgemeine, umfassende Staatsanstalten lähmt, ist der Hessische Handel genöthigt, die Intervention des Großherzogthums in Anspruch zu nehmen, weil die Würde des Landes diese Intervention erheischt, und weil Störungen dieser Art nur durch die Großherzogliche Staatsregierung mit Erfolg bekämpft werden können.

Ehe ich von den Mitteln rede, welche der Abg. Kertell zur Beseitigung der Beeinträchtigungen vorgeschlagen hat, denen

der Handel des Großherzogthums unterliegt, glaube ich, diese Beeinträchtigungen selbst dahin präcisiren zu müssen, daß die Krone Preußen, auf den Art. 32 der Convention vom 31. März 1831 gestützt, allen Schiffern, welche ihre Ladungen in einem Preußischen Hafen ausladen und verzollen, die Rheinschiffahrtsoctroigebühr, welche sie für die Beschiffung des Preußischen Rheins bezahlt haben, rückvergütet. Diese Gebühr beträgt von Emmerich, wo der Preußische Rhein anfängt, bis Coblenz 24½ Kreuzer für 50 Kilogrammes oder einen holländischen Centner. Es ist klar, daß vermittelst dieser Rückvergütung alle Waaren, die in einem Preußischen Hafen ausgeladen und verzollt werden, pro Centner um 24½ Kreuzer wohlfeiler stehen, als eine gleiche Waare, von welcher diese Rückvergütung nicht statt hat.

Eine nothwendige Folge davon ist, daß der Handelsmann und der Fabrikant des, in dem Preußischen Zollverbande begriffenen, Großherzogthums Hessen, um diese 24½ Kreuzer pro Centner zu profitiren, seine Waaren vorzugsweise in Preußischen Häfen und mit Umgehung der Hessischen Handelsstädte kaufen, oder wenigstens eingehen und verzollen lassen muß. Wer mit den Handelsverhältnissen vertraut ist, dem ist nicht minder klar, daß durch diese Manipulation unser Land tributär von den Preußischen Handelsplätzen wird; indem es ihnen bedeutende Speditions- und Commissionsgebühren, sammt dem, beim Waarenverkehr eintretenden Arbeitslohn bezahlt, oder ihnen die Vortheile zuwendet, welche der Eigenhandel im Großen bedingt. Es ist gewiß, daß bei einem längeren Fortbestehen dieses Zustandes der Groß- und Speditionshandel sich in den Preußischen Städten fixiren und somit den Rheinhessischen Handelsstädten auf immer entzogen werden wird; daß endlich dadurch der Handelsstand selbst, noch mehr aber eine sehr zahlreiche Klasse fleißiger, aber dürftiger, Menschen, die in den Hafenstädten des Rheins von Handel und Schiffahrt leben, in den tiefsten Nothstand versetzt werden wird. Hier ist also eine kräftige, aber auch schnelle Hülfe nöthig. Eben darum, ich berge es nicht, war ich im höchsten Grade durch den Antrag des Ausschusses befremdet, der dahin geht, daß die Motion der Staatsregierung zur Notiz mitgetheilt werden möge; eine, den Gebräuchen der Kammer ganz fremde Form, die ich eine schnöde Abfertigung des Antrags nennen möchte.

Nach diesen factischen Erörterungen, glaube ich, daß die von dem Antragsteller proponirte Rückvergütung des Preußischen Rheinschiffahrtsoctrois auf alle Waarenladungen, die in den Großherzoglich Hessischen Häfen gelöscht und verzollt wer-

den, das einzige wahre und durchgreifende Mittel ist, um den Hessischen Handel vor einem gänzlichen Untergange zu bewahren. Der Vorzug, den Preußen seinen Häfen durch diese Rückvergütung gewährt, wird dadurch neutralisirt, und Preußen wird, wenn die Rückvergütung seinem Handel keinen Vortheil mehr gewährt, wieder zu seinen 24½ Kreuzern greifen, und so das Großherzogthum selbst dieses Opfers überheben. Man findet das Mittel intempestiv, indem man vorgiebt, daß dadurch die diplomatischen Verhandlungen, die angeblich wegen dieses Gegenstandes obschweben, beeinträchtigt oder wohl gar der Erfolg einer Austrägalinstanz, welche man in Beziehung auf dieses Verhältniß gegen Preußen beabsichtigen soll, gefährdet werden könnte. Was die Austrägalinstanz betrifft, so mag ich nicht in Abrede stellen, daß, wenn wir Gleiches mit Gleichem vergelten, mit andern Worten, wenn wir den Art. 32 der Convention eben so, wie Preußen anwenden, darauf hin vor einem Austrägalgerichte unserer Klage eine Unzulässigkeitseinrede entgegengesetzt werden könnte; allein ich sehe die Möglichkeit nicht ab, wie über die Auslegung und Wirksamkeit des besagten Art. 32, wobei nicht nur die deutschen Uferstaaten, sondern auch Frankreich, und insbesondere das Königreich der Niederlande, so wesentlich betheiligt sind, weil jede Erleichterung des Handels auf dem Rheine, dem Zwischenhandel dieses letzten Staates nur äußerst erwünscht und vortheilhaft seyn kann, eine Austrägalinstanz denkbar ist. Die Interpretation des Artikels 32 steht nur den mitcontrahirenden Mächten zu, sie kann also nur im diplomatischen Wege statt haben, und hier giebt es bekanntlich dergleichen Unzulässigkeiten nicht. Die Loyalität des Großherzogthums erscheint vielmehr im glänzendsten Lichte, wenn die Staatsregierung, ehe sie die Maaßregel der Rückvergütung eintreten läßt, durch eine diplomatische Note alle hohen Mitcontrahenten von der Lage der Sache unterrichtet, und ihnen, einer diplomatischen Ausgleichung unbeschadet, wozu sie sich bereit erklärt, anzeigt, daß sie, bis diese Ausgleichung erfolgt seyn würde, durch den Drang der Verhältnisse genöthigt, diese Rückvergütung, gleich der Krone Preußen, machen werde.

Der Abg. E. E. Hoffmann bezweifelt, ob diese Maaßregel den Erwartungen entsprechen werde. Indem er den Reichthum von Preußen hervorhebt, glaubt er, daß diese Macht durch Prämien das von Hessen zu bringende Opfer der Rückvergütung überbieten und so dennoch seinen Häfen, die ihnen zugewendeten Vortheile erhalten werde. Ich erwarte von dem Abg. E. E. Hoffmann die Angabe des Titels, unter welchem

Preußen solche Prämien verleihen könnte, ohne seine Loyalität zu kompromittiren, und sich dem Vorwurf der Handelsschnapperei auszusetzen, den sich eine Macht, die so sehr, wie Preußen, auf Ehre hält, gewiß nicht zuziehen wird, am allerwenigsten gegen einen Staat, mit dem sie in so innigen Verhältnissen, wie mit dem unsrigen, steht.

Meine Herrn! Das Mittel, welches der Antragsteller Ihnen vorschlägt, ist durchgreifend, es ist den Rechten und Gebräuchen selbstständiger Staaten angemessen. Das Opfer, welches es bedingt, ist bekannt durch die, zwar nur approximativen, aber auf richtigen Grundlagen beruhenden Berechnungen, welche der Abg. Kertell Ihnen vorgelegt hat; es ist unbedeutend im Vergleich mit den Opfern, welche andere Nationen für die Freiheit und Unabhängigkeit ihres Handels bringen, daß sie nicht Tributäre fremder Industrie werden.

Wenn Sie den Antrag selbst und die vielseitigen Rücksichten in Beziehung auf Nationalreichthum und Nationalindustrie anknüpfen, genau prüfen, wenn Sie erwägen, daß der Handel einer der allerwichtigsten Agenten der Production ist; so dürfen wir Ihre Zustimmung zu einer Adresse erwarten, welche diesen Gegenstand der ganz besonderen Sorgfalt der Staatsregierung empfiehlt.

Der Abg. Emmerling: Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Antrag des Abg. Kertell einen Gegenstand berührt, welcher für das Land von dem größten Interesse ist.

Der erste Ausschuß hat darauf angetragen, die Initiative nicht zu ergreifen und das Resultat der diplomatischen Verhandlungen abzuwarten. Die Kammer ist daher aufgefordert und verpflichtet, zu untersuchen, auf welchen Gründen diese diplomatischen Unterhandlungen beruhen, und hierüber sich unumwunden auszusprechen.

Wenn ich mich des Zollvertrags mit Preussen genau entsinne, so ist darin kein Artikel, welcher einen der contrahirenden Staaten ausdrücklich verpflichtete, seinen Staatsangehörigen keine Vergünstigung, hinsichtlich der Rheinschiffahrt angedeihen zu lassen. Der Zollvertrag kann also nicht als Grund angeführt werden, daß Preußen nicht berechtigt sey, in der vom Antragsteller bemerkten Weise zu verfahren. Wäre aber auch im Zollvertrag eine solche ausdrückliche Bestimmung enthalten, so würde doch dieselbe eine Novation durch den Art. 32 der Rheinschiffahrts-Convention erlitten haben. Dieser Vertrag ist zwischen vielen Staaten, und namentlich auch zwischen Preußen und Hessen abgeschlossen worden. Da derselbe jedem der contrahirenden Staaten das Recht giebt,

seinen Staatsangehörigen innerhalb seines Stromgebiets Erleichterungen im Rheinzoll zu gewähren, so scheint es mir kaum zweifelhaft, daß das Preußische Gouvernement das Recht hatte, in seinem Lande solche Befreiungen eintreten zu lassen.

Ich bin deßhalb der Ansicht, daß eine Entscheidung der mit Preußen bestehenden Differenz durch eine Austrägalinstanz schwerlich für den Hessischen Staat günstig ausfallen würde. Ob etwa, gestützt auf den bestehenden Zollverein, welcher die Handelsinteressen Preußens und Hessens auf gleiche Weise zu fördern bestimmt ist, von Seiten unseres Gouvernements im diplomatischen Wege nachgezeigt werden könne, daß jene Begünstigung in Ansehung des Rheinzolles mit dem Geiste der Zollvereinigung billiger Weise nicht vereinbarlich sey, lasse ich dahin gestellt. Wäre dies aber auch außer Zweifel, so glaube ich doch nicht, daß sich die Kammer dadurch abhalten lassen sollte, dermalen schon auf Maaßregeln anzutragen, welche jenen von Preußen herbeigeführten drückenden Zustand unseres Handels möglichst zu mildern geeignet sind.

Ich trete daher dem Antrage des Abg. Kertell um so mehr bei, als ich nicht zweifeln kann, daß eine Retorsion gegen Preußen ein günstiges Resultat der angeknüpften diplomatischen Verhandlungen eher fördern als verhindern wird.

Der Abg. Brunk: Ich glaube, daß man dem Ausschuß mit Unrecht den Vorwurf macht, er habe diesen Antrag geradezu todt schlagen wollen. Derselbe ist von der Ansicht ausgegangen, daß Preußen seine Maaßregeln zur Begünstigung seines Handels und zur Beeinträchtigung des Handels im Großherzogthum Hessen, auf die eingeleiteten Unterhandlungen zurücknehmen werde, weil das Großherzogthum Hessen mit Preußen in einem Handels- und Mauthverbande stehe und deßhalb keine gegenseitige Beeinträchtigung stattfinden könne und dürfe. Wenn ein Redner vor mir diese Anordnung Preußens, dem Großherzogthum Hessen gegenüber, eine weise Maaßregel nannte, so muß ich sie eine tadelnswerthe nennen. Ich hege daher die Hoffnung, daß diplomatische Unterhandlungen von Erfolg seyn werden.

Wenn der Abg. Hellmann ferner sagt, er habe im Ausschuß allein gestanden, so hat er unrecht, denn auch ich erklärte, wenn die diplomatischen Unterhandlungen zu keinem günstigen Resultate führten, so müßten wir uns mit Preußen gleich stellen und kein Opfer scheuen. Der Abg. Kertell hatte übrigens unrecht, daß er seine Anträge nicht besser motivirte und erläuterte.

Der Abg. Arnold: Auch ich glaube, daß es Schuldigkeit der Staatsregierung ist, unsere Unterthanen auf unserer Stromstrecke des Rheins ebenfalls die Freiheiten genießen zu lassen, welche die Königlich Preußische Regierung ihren Unterthanen auf ihrer Stromstrecke zu Theil werden läßt; übrigens dürfte von einer baaren Zurückzahlung der, von unseren Schiffen an die Preußen geleisteten Abgaben, keine Rede seyn. Wenn nicht auch von uns unseren Unterthanen der Rheinzoll nachgelassen wird, dann ist es unmöglich, daß unsere Handelsleute mit den Preußischen concurriren und gleichen Preis halten können; was dann natürlich die Folge nach sich ziehen wird, daß die Handelsgeschäfte immer mehr in die Hände der Preußischen Kaufleute und Negocianten kommen, und ich bin vollkommen überzeugt, daß unser Staat ein Opfer nicht scheuen wird, das nach der Berechnung des Antragstellers nicht höher, als 2,500 bis 4,000 fl. kommen soll.

Der Abg. Heyer: Es ist über diesen Gegenstand schon so vieles gesprochen worden, daß ich mir nur noch einige Bemerkungen im Allgemeinen erlauben will.

Mir scheinen Mißverständnisse obzuwalten, und die faktische Beschwerdeführung gegen das Verfahren von Preußen mit einem mir unerklärbaren Dunkel umhüllt.

Diese, nun einmal von Preußen ausgehende, Schutzvereinigung gegen das eigentliche Ausland, kann ich nur, in immer weiterer Ausdehnung, als eine wesentliche deutsche Nationalangelegenheit ansehn.

Es ist hier eben die Rede von einigen tausend Gulden Zollrückvergütung, wenn Preußen auf seiner Maaßregel bestehen sollte. Ist es aber wahr, daß unter den Vereinsstaaten gleiche Rechte mit gleichen Verpflichtungen stattfinden sollen und müssen, so wird es unserer Staatsregierung auf dem Wege der Unterhandlung gewiß gelingen, die Gleichstellung zu bewirken.

Bei meiner gestrigen Anwesenheit in Frankfurt vernahm ich aus glaubwürdiger Quelle, daß der endliche Anschluß von Baiern, Würtemberg und Sachsen an den Preußisch-Hessischen Zollverein, kaum mehr zu bezweifeln sey. Ich kann es nicht billigen, wenn wir zur Zeit der Unterzeichnung, durch unsere, der Oeffentlichkeit Preis gegebenen Discussionen dazu vielleicht beitragen, um andere Staaten, die noch nicht beigetreten sind, ohne Noth und erhebliche Gründe stutzig zu machen.

Ueberzeugt, daß es unserer Staatsregierung gelingen werde, im Wege der Unterhandlung, die in Frage gestellte Gleichstellung der Hessen mit Preußen zu erwirken, kann ich nur mit dem Berichte des Ausschusses stimmen. Nach dem,

was man in öffentlichen Blättern über die Handelsverhältnisse in Mainz liest, kann ich auch nicht annehmen, daß es damit so schlecht steht, als man hier behauptet hat. Nach diesen Nachrichten muß der Mainzer Handel seit dem Abschluß der Rheinschiffahrtsconvention eher zu-, als abgenommen haben.

Der Abg. v. Brandis: Im Wesentlichen stimme ich mit den Ansichten des Abg. v. Gagern überein, und halte die Sache des Großherzogthums, aus dem Gesichtspunkte des Zollvereins betrachtet, für eine gerechte.

Ich weis nicht, ob der Abg. Emmerling, der dagegen gesprochen, die Zollverträge kürzlich gelesen hat, ich kenne aber den Geist dieser Verträge und weis, daß dadurch meine Behauptung gerechtfertigt wird.

Ich glaube auch nicht, daß es im wohlverstandenen Intesse des Preußischen Staates liegt, sobald einmal die Zollvereinigung stattgefunden hat, innerhalb dieses Vereines, der nun in dieser Hinsicht nur ein Bund ist, die eine Stadt auf Kosten der andern zu heben.

Meiner Ueberzeugung zu Folge wird auch die Preußische Staatsverwaltung bald auf ihre aufgeklärte und richtige Politik zurückkommen.

Der Abg. Kertell hat seine Berechnung auf 4,000 fl. gestellt. Ich zweifle aber, ob die Erfahrung diese Berechnung als richtig bewähren wird.

Doch die Rechnung mag richtig seyn oder nicht, so glaube ich, die Uebernahme einer solchen Summe auf die Staatskasse, und eine bestimmte Summe wird man doch wohl in Aussicht nehmen, würde dem Erfolg der Unterhandlungen nur schädlich seyn.

Die Motive der Staatsgerechtigkeit und Politik würden der Preußischen Staatsverwaltung nicht mehr so dringend erscheinen; die Interessenten würden keine Veranlassung mehr haben, die Sache zu betreiben; die Unterhandlungen kämen in's Stocken, und die Last bliebe auf unserer Staatskasse. Denn wenn auch der Antragsteller nur von einer interimistischen Uebernahme gesprochen haben will, so ist diese doch offenbar für den Fall, daß keine Aenderung in den Verhältnissen eintritt, für alle Zukunft präjudicirlich.

Der Abg. Mohr: Da alle meine Collegen vom ersten Ausschuß bereits das Wort ergriffen haben, zur Rechtfertigung ihrer im Ausschußberichte niedergelegten Ansicht, so könnte es auffallend erscheinen, wenn ich — Mitglied des Ausschusses — nicht auch meine Ueberzeugung aussprechen wollte, die mir durch die heutige, so lange und ernsthafte Berathung geworden ist. Ich will meine

meine Rede und meine Ueberzeugung kurz in den Worten zusammenfassen: Viel Lärmen um Nichts.

Der Abg. Langen: Wenn ich mir in dieser schon ausführlich besprochenen Sache noch einige Worte erlaube, so geschieht es nicht, um Sie auf die Wichtigkeit des Handels für den Wohlstand der Länder und den Reichthum der Nationen aufmerksam zu machen; ich würde mich damit in der That eines Mißbrauchs Ihrer Gedult, eines Frevels gegen Ihre Weisheit, gegen Ihre tiefen Einsichten schuldig machen; denn Sie sind, meine Herrn, namentlich mit der Geschichte Phöniciens, Venedigs, Hollands, Englands sehr vertraut, der bewunderungswürdige Aufschwung der nordamerikanischen Freistaaten, schwebt Ihrem Blicke als eine glänzende Bestätigung der Macht des Handels höchst erfreulich vor, und solche vielfache historische Belege überwiegen die gediegendsten theoretischen Abstractionen; daher keine Sylbe über die Wichtigkeit des Handels, und eben so wenig ein Wort über dte Nachtheile, welche Preußen dadurch, daß es für die Waaren, welche in seinen Häfen verzollt werden, die Rheinzollabgaben auf seiner Stromstrecke erläßt, dem Handel des Großherzogthums zufügt, denn es ist von vielen Rednern vor mir, durch die schlagendsten Beispiele dargelegt worden, daß unser Handel unter solchen Verhältnissen nicht mit dem Preußischen concurriren kann, sonach das Fortbestehen derselben ohne anderweitige Hülfe, den gänzlichen Untergang unseres Handels zur unausbleiblichen Folge haben müßte. Wie nachtheilig jene Maaßregeln Preußens einwirken, verspürt man jetzt schon auf's empfindlichste, indem, während sich in Mainz der Handel früher stets gehoben hatte, daselbst in dem letzten Jahre nicht einmal die Hälfte der Waarenmasse, wie sonst zu der ungünstigsten Epoche, umgeschlagen wurde, und auch alle andere rheinische Häfen des Großherzogthums in demselben Verhältnisse litten. Der Abg. Heyer behauptet zwar, in öffentlichen Blättern wiederholt gelesen zu haben, daß seit dem Abschlusse der Rheinschiffahrtsconvention der Handel auf dem Rheine bedeutend gewonnen habe; ich will dies nicht widersprechen, bemerke aber dagegen, daß, abgesehen von der Unzuverläßigkeit solcher Artikel, es vorzüglich auf die Orte, von denen sie ausgegangen sind, ankommt, der Abg. Heyer uns diese aber nicht anzugeben vermag, von Mainz oder einem sonstigen Hessischen Hafen in dem letzten Jahre gewiß keine solche Nachrichten gelesen hat, und daß endlich, wenn sich in neuester Zeit der Handel auf dem Rheine auch im Allgemeinen gehoben haben sollte, dabei doch eine Verkümmerung desselben auf einer ein-

zelnen und namentlich so kleinen Strecke, wie die von Bingen bis Worms, in dem Verhältnisse zu dem ganzen Strome ist, sehr gut eingetreten seyn kann, ja diese gerade vielleicht eine Mitursache des Aufschwungs von andern Orten gewesen seyn möchte. Der Fortbestand und das Gedeihen des Handels auf der Stromstrecke, welche das Großherzogthum berührt, ist nicht allein für Mainz, sondern auch für alle übrige rheinischen Häfen, ja selbst für das ganze Großherzogthum von dem größten Interesse, indem nur da mit Vortheil producirt werden kann, wo auch ein Absatz der Produkte möglich ist, und nur der Handel einen solchen zu verschaffen vermag. Gegen den in Frage stehenden Antrag führt man an, daß zur Beseitigung der Motive, die ihn in's Leben gerufen, bereits diplomatische Unterhandlungen mit Preußen angeknüpft seyen, der Ausgang derselben vorerst abgewartet werden müßte, jedenfalls der Weg der Entscheidung durch eine Austrägalinstanz offen stehe, und, wenn dem Antrag Folge gegeben werde, Preußen daraus die Vermuthung entnehmen könne, daß wir selbst der Gerechtigkeit unserer Sache nicht sehr vertrauten. Wie namentlich Letzteres der Fall seyn könnte, sehe ich nicht ein, im Gegentheil glaube ich, daß so der Beweis der Wichtigkeit der Angelegenheit sowohl, als auch der Größe der Beeinträchtigung Hessens auf das evidenteste geliefert würde, indem man doch gewiß überzeugt seyn wird, daß sich die Kammer, ohne die dringendsten Motive, zu der in Antrag genommenen Vergütung nimmermehr verstanden haben würde. Ich hege ferner das größte Vertrauen zu der Geschicklichkeit unserer Diplomaten, und glaube auch, daß die Gerechtigkeit unserer Beschwerden so klar vorliegt, daß weder der Ausgang der diplomatischen Unterhandlungen, noch die allenfallsige Entscheidung eines Austrägalgerichtes zweifelhaft seyn könnte. Der Art. 32 der Rheinschiffahrtsconvention darf nicht für sich allein betrachtet werden, er muß mit den übrigen Artikeln dieser Uebereinkunft, dem Art. 5 des Pariser Friedens, dem Art. 108 und folgenden der Schlußacte des Wiener Congresses und namentlich auch unsere Handels- und Zollverträge mit Preußen zusammengehalten werden. Die möglichste Gleichheit der Handelsverhältnisse, Gleichheit der Rechte, ohne Begünstigung der eigenen Staatsangehörigen, zum Nachtheile anderer, ist das durchgreifende Princip, die unumstößliche Basis aller dieser Verträge, und wie wäre es möglich, daß Preußen hiergegen mit seiner für Hessen so beeinträchtigenden Interpretation des Art. 32 der Rheinschiffahrtsconvention aufzukommen vermöchte? So groß mein Vertrauen hiernach

nun auch hinsichtlich des Resultates unserer diplomatischen Unterhandlungen ist, so hege ich doch für eine sehr schleunige Beendigung fraglicher Angelegenheit, keine sehr große Hoffnung. Mir schwebt die Masse der Protokolle der Londoner Conferenz vor, ich weis, daß die Rheinschiffahrtscommission in Mainz 15 Jahre zusammen gewesen ist, um die Uebereinkunft zu Stande zu bringen, aus der gleich im ersten Jahre die in Frage stehende Differenz erwachsen ist. Es muß hier auf's schnellste geholfen werden, denn in einer sehr kurzen Zeit kann der Handel eines Platzes zu Grunde gerichtet seyn, ohne vielleicht in einem halben Jahrhundert wieder hergestellt werden zu können. Der Ausgang der diplomatischen Unterhandlungen darf daher nimmermehr abgewartet werden.

Eben so wenig Berücksichtigung scheint mir auch die angeführte Möglichkeit einer Vereinigung von Baiern und Würtemberg erheischen zu können. Baiern und Würtemberg mögen sich vielleicht durch unsere Erfahrungen besser vorsehen; wird damit aber auch uns geholfen werden? Zudem möchte eine solche Vereinigung auch wieder zu weit aussehend seyn, Oestreich soll sie nicht gern sehen, und wenn dies der Fall wäre, möchte sie vielleicht nie zu Stande kommen; auf eine so entfernte Hoffnung dürfen wir uns in so wichtigen und dringenden Angelegenheiten, als die unserer gegenwärtigen Discussion sind, gewiß nicht verlassen.

Der dritte Einwand, der dem in Rede stehenden Antrag des Abg. Kertell entgegengesetzt wurde, besteht darin, daß der Betrag der zu leistenden Vergütung nicht zu berechnen sey, derselbe sich vielleicht auf die Summe von 40,000 fl. belaufen werde, und man daher dem Antrage, bei der Ungewißheit des Aufwandes, den derselbe erheische, keine Folge geben dürfe. Möchte nur, erwidere ich hierauf, in der That ein Aufwand von 40,000 fl. durch die Realisirung dieser Motion veranlaßt werden! Nichts wünsche ich sehnlicher, denn mehr als das Zehnfache dieses Betrages würde damit unsern Mitbürgern zufließen, und so auch um eben so viel den Wohlstand unseres Großherzogthums vermehren. Leider ist es aber nur zu gewiß, daß der Aufwand im höchsten Falle nur 3 bis 4,000 fl. ausmachen wird; es ist dies sehr zuverläßig zu berechnen; wir wissen aus den Mauthregistern, wie viel Centner Waaren an jedem Zollamte eingehen, eben so kennen wir den Betrag der Rheinzollabgabe für die Preußische Strecke, und so ergiebt sich das Resultat durch die einfachste Berechnung gewiß zuverläßig genug. Es ist also auch der Einwand der Ungewißheit des Aufwandes, den die Realisirung des

Antrages verursachen möchte, eben so ungegründet, als die beiden früheren; mithin kein Motiv vorhanden, das uns abhalten könnte, dem Antrage unsere Zustimmung zu geben, während die Existenz unseres Handels und das höchste Interesse des ganzen Landes, ein solches gebieterisch erheischt.

Der Abg. Hallwachs: Ich rede nichts von der Wichtigkeit des freien Handels im Allgemeinen, nichts von Einflüssen einer freien Concurrenz bei der Rheinschiffahrt, nichts von der Bedeutenheit des Handels unserer Rheinprovinz und dessen Einflüssen auf den Nationalwohlstand des Großherzogthums — jedes Wort hierüber würde nur unsere kostbare Zeit rauben. Mainz hat durch die Maaßregeln der Königlich Preußischen Regierung unendlich verloren, und wird mit jedem Tage mehr verlieren. Einen Beweis, wie eine gleiche Concurrenz auf dem Rheinstrome günstig auf die Vermehrung des Handels einwirkte, giebt die Etablirung einer Menge neuer Handlungshäuser zu Mainz, als die Hoffnung der Freiheit und gleicher Behandlung auf dem Rheinstrom eine günstigere Zukunft eröffnete. Die Preußischen Maaßregeln zerstören diese Zukunft, und die neuaufgeblühten Handlungshäuser werden wieder zurückgehen und ihre Geschäfte einstellen müssen, wenn nicht auf irgend eine Weise eine Abhülfe, und zwar baldigst gewährt wird.

Auch ich stimme der Ansicht bei, daß der Rheinschiffahrtsvertrag Preußen die Verpflichtung nicht auferlegt, seine unbilligen, seine undeutschen Maaßregeln auf dem Rheine zurückzunehmen. Seine Verpflichtungen zu dieser Zurücknahme gründen sich auf unsere, mit demselben bestehende Handelsverbindungen, die schon ihrer Natur nach, eine gleiche Behandlung in Allem, was Handel betrifft, für die Angehörigen der mit einander in Verbindung stehenden Staaten, in Anspruch nehmen. Ich hege daher auch die Hoffnung, daß die angeknüpften diplomatischen Verhandlungen einen günstigen Erfolg haben werden. Für den gegentheiligen Fall erscheint es nothwendig, auf die angetragenen Maaßregeln einzugehen, indessen nicht blos für Mainz, sondern auch für Worms, Bingen, Gernsheim u. s. w. Die Opfer, welche der Staatskasse hierdurch entstünden, würden indirect wieder vergütet.

Man wendet hiergegen ein, solche Maaßregeln würden den Verhandlungen schaden, Preußen werde bei Abhülfe des Drucks für die Einzelnen um so mehr seine ungerechte Maaßregeln festhalten. Ich kann mir jedoch einen wahrhaften Nachtheil nicht denken. Sieht Preußen ein, daß seine Maaßregeln ihren Zweck nicht erreichen, — was für die Be-

wohner Hessens dann eintritt, wenn ihnen durch die zu leistende Vergütung eine gleiche Concurrenz der Hessischen Häfen und Städte mit den Preußischen möglich gemacht wird, so wird es um so mehr von seinen Maaßregeln ablassen; denn wir haben Gerechtigkeit und Billigkeit für uns. Indessen ist mit der bloßen Vergütung aus der Staatskasse nicht geholfen, die Unterhandlungen müssen daneben mit Kraft und Nachdruck fortgesetzt werden.

Es möchte daher dem Antrage Folge zu geben, die Staatsregierung aber auch zugleich zu ersuchen seyn, die Verhandlungen auf das thätigste fortzusetzen.

Der Abg. Koch: Wenn es sich hier blos von der Bewilligung einiger tausend Gulden handelte; so würde ich unbedingt dem Abg. Kertel beistimmen; allein es handelt sich um weit mehr, denn wenn Baiern und Würtemberg dem Zollvereine beitreten und wir von allen Waaren, welche in Mainz verzollt werden, den Preußischen Rheinoctroi zurückvergüten, so werden künftig auch alle nach Baiern und Würtemberg bestimmte, rheinaufwärts kommende Waaren in Mainz den gemeinschaftlichen Eingangszoll (die Mauth) bezahlen, um von Hessen die an Preußen bezahlte Rheinoctroiabgabe zurückvergütet zu erhalten.

Der Abg. Goldmann: Ich war so eben im Begriff zur Rectification der von dem Abg. Kertell aufgestellten Berechnung das von dem Abg. Koch Vorgetragene zu bemerken; ich muß aber zur weitern Erläuterung noch Folgendes beifügen. — Nach den beiden Anträgen des Abg. Kertell, welche auf die Begünstigungen des Preußischen Handels- und Schifferstandes Bezug haben, wird Folgendes verlangt:

1) Für alle diejenigen Waaren, welche in einem Hessischen Rheinhafen verzollt werden, nicht etwa der Erlaß der Rheinzollabgabe von der Hessischen Stromstrecke, sondern eine baare Rückvergütung des weit höheren, an Preußen bezahlten Rheinzolls von der Preußischen Stromstrecke aus unserer Staatskasse;

2) diese Rückvergütung soll nicht geleistet werden blos von den Waaren, welche in Hessen consumirt werden, sondern auch von allen Waaren, welche in einem Hessischen Hafen vermauthet werden, also natürlich auch von allen Waaren, welche in andere Staaten des Zollvereins bestimmt sind, und den gemeinschaftlichen Eingangszoll (die Mauth) an einer Großherzoglich Hessischen Zollstätte bezahlen, so wie von den Waaren, welche blos durch das Großherzogthum vom Rhein aus transitiren;

3) außerdem verlangt man noch Rückvergütung des Hessischen Rheinzolls für Güter, welche zu Mainz umgeladen werden.

Daß diese Vergütungen nicht blos sehr bedeutend ausfallen, sondern vielleicht gar unsere ganze Rheinschiffahrtsoctroieinnahme verschlingen können, wird man für leicht möglich halten, wenn man erwägt: daß dann natürlich in unsern Häfen weit mehr verzollt werden wird, als bisher verzollt worden ist, wonach allein der Abg. Kertell seine vorhin:ige Rechnung gemacht hat; denn alle Waaren, welche bisher von Hessischen Kaufleuten direct aus Preußischen oder andern Rheinhäfen bezogen und nicht in Hessischen Rheinhäfen verzollt wurden, also in der von dem Abg. Kertell angegebenen Summe nicht enthalten sind, werden künftig in Mainz verzollt werden, und selbst die Baiern und Würtemberger, so bald sie in dem Zollvereine sind, werden ihre Waaren, welche in den Zollverband eingehen, lieber in Mainz, als in ihrer Heimath vermauthen, um dadurch die Rückvergütung des Preußischen Rheinzolls zu erlangen, und außerdem würde für alle diese Waaren auch die Rückgabe des Hessischen Rheinzolls erfolgen, weil sie in Mainz aus- und umgeladen werden.

Der Abg. Kertell: Ich habe meinen Antrag auf die fraglichen Rückvergütungen schon bis auf den Zeitpunkt beschränkt, mit welchem sich die mit Preußen eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen erledigen, und will ihn nun noch weiter dahin beschränken, daß er vorläufig nur für den Zeitraum bis zur Zollvereinigung mit Baiern und Würtemberg eintreten solle. Ich wiederhole, daß ich die Summe, welche ich vom Staat anspreche, nicht genau kenne, und daß sie sich nicht genau ermitteln läßt; daß sie aber steigen muß, jemehr bei uns verzollt wird, ist klar; allein sie dient dann auch dazu, unsere Selbstständigkeit hervorzurufen. Jetzo bekommen wir jährlich circa 300,000 fl. an Zoll von Preußen heraus, ich wünschte aber, wir stünden in der Zolleinnahme diesem verhältnißmäßig gleich.

Der Abg. Hellmann: Des Abg. E. Hoffmann hat mir vorhin einen Vorwurf gemacht, den ich unmöglich mit Stillschweigen übergehen kann.

Es hat sich dieser Abgeordnete erlaubt, zu sagen:

„die Kammer habe schon mehr erlebt, daß ich von einstimmig im Ausschusse gefaßten Beschlüssen in der Kammer selbst abgetreten sey.“

Er meinte damit die neuliche Verhandlung über die Schloß-

baufrage. Hierüber daher zur geeigneten Würdigung jenes Vorwurfs zuvörderst folgende kurze Erläuterung und Erklärung:

Es stehet vollkommen richtig, daß ich dem Antrage des Ausschusses in seinem ersten Berichte über den Schloßbau, wie solcher in dem Schreiben des Abg. v. Gagern an den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums enthalten, keineswegs aber, wie derselbe in dem Vortrage des Referenten E. E. Hoffmann entwickelt ist, beigetreten war.

Gegen diese Ausführungen des Referenten hatte ich vielmehr manche entschiedene Einwendungen im Ausschusse selbst vorgebracht, die auch von mehreren Mitgliedern getheilt wurden.

So stand die Sache, als ich am 21. Mai mit Urlaub zur Rindenerndte nach Hause abreiste. Am 9. Juni von da hierher zurückgekommen, erfuhr ich, daß in meiner Abwesenheit neue Propositionen der Staatsregierung über den Schloßbau, mit dem Gutachten einer technischen Commission, eingegangen, und auch bereits ein zweiter Bericht des ersten Ausschusses darauf erstattet worden sey. Ich sah daher alle deßfallsigen Papiere und Acten ein, fand in dem technischen Gutachten die Haupteinwendungen des Ausschusses gegen die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung des sogenannten neuen Schlosses überzeugend widerlegt, und entwickelte sofort bei der Berathung in der Kammer, daß und aus welchen Gründen ich dem zweiten Berichte des Ausschusses nicht beistimmen könnte.

Ich habe also meine Ansicht in dieser Sache keineswegs geändert, vielmehr meine Ueberzeugung festgehalten, wie ich sie schon früher im Ausschuß ausgesprochen hatte, und würde, wäre ich bei Berathung des zweiten Berichts im Ausschuß gegenwärtig gewesen, demselben schon im Ausschusse entschieden entgegengetreten seyn..

Ich gehe jetzt zu dem über, was in Beziehung auf den heute in Berathung stehenden Gegenstand, für den Antrag des Ausschußberichts gesagt worden ist.

Es ist bemerkt worden, der Betrag unseres Zollnachlasses müßte größer seyn, als er von dem Antragsteller angegeben worden und also 4,000 fl. wohl übersteigen. Ich theile die Ansicht in der That selbst und bin sogar überzeugt, daß die Verminderung unserer Octroieinnahme viel bedeutender werden wird, weil mit der verlangten Begünstigung sich nicht allein der Consumohandel heben, sondern auch hauptsächlich

der Speditionshandel in den inländischen Häfen wieder mehr beleben wird.

Der zweite Präsident Wieger glaubte meine Ansicht berichtigen zu müssen, und nahm an, ich hätte behauptet, daß der Transithandel Mainz entzogen worden sey. Nein, meine Herrn, der Speditionshandel ist diesem Platze durch Aufhebung des Stapelrechtes entzogen worden, keineswegs aber ein Transithandel, denn diesen hatte es in Bezug auf den Wasserweg nicht, da keine Güter vorbeigehen durften, sondern in Mainz umgeladen werden, und also zur Spedition kommen mußten.

Der Abg. v. Gagern hat gesagt, ich hätte die von Preußen zum Vortheil seiner Häfen und seines Handels ergriffene Maaßregel eine sehr weise genannt, keineswegs aber eben so weise gehandelt, indem ich ausgesprochen, daß wir keine Hoffnung haben dürften, auf diplomatischem Wege eine Aenderung zu erwirken. Ich glaube indessen, daß dieser sehr verehrte Abgeordnete selbst sich irrt, wenn er, in Gemäßheit unseres Zollvertrags mit Preußen, eine Aenderung hofft, da in der That dieser Staat durch den Rheinschiffahrtsvertrag zu der in Frage stehenden Begünstigung seines eigenen Handels, unter Mitzustimmung unserer Staatsregierung, berechtigt worden, und unser Zollverein letzterem Vertrage vorangegangen ist. Ganz anders verhält es sich in dieser Beziehung bei denjenigen Staaten, die dem Zollverein noch nicht beigetreten sind. Baiern, Würtemberg und Baden werden ohne Zweifel zur Bedingung ihres Beitritts zum Zollvereine machen, daß den Preußischen Unterthanen keine Begünstigung irgend einer Art im Handel vor den Bewohnern anderer Vereinstaaten gegeben werden darf, und so hoffe ich fest, daß mit dem Beitritt dieser Staaten auch unser Handelstand dieses Vortheils theilhaftig werden wird.

Der Abg. Heß: Es scheint mir, als beruhten unsere ganzen Discussionen auf einem Mißverständnisse.

Der Antragsteller hat nach den Worten seines Antrags denselben anders gemeint, als er ihn jetzt auslegt, indem er jetzt die beantragte Rückvergütung nur auf so lange verlangt, bis Baiern und Würtemberg dem Zollvereine beigetreten sind. Dies ist eine wesentliche Aenderung des ersten Antrags, und es wird daher nichts übrig bleiben, als die Sache zur nochmaligen Berichtserstattung an den Ausschuß zurückzugeben.

Der Präsident: Der Antrag, welchen ich in Händen habe, geht dahin:

„unsere Staatsregierung zu ersuchen, den fraglichen Mißstand zu heben; so lange er aber nicht gehoben ist, den Hessischen Unterthanen diese Differenz auf diejenige Waaren zu vergüten, die an den Hessischen Zollämtern verzollt werden, und die Octroiabgabe entrichtet haben.“

Nun aber verlangt der Abg. Kertell, daß die Rückvergütung so lange geleistet werden solle, bis Baiern und Würtemberg dem Zollverein beigetreten seyen, und so lange als Preußen Befreiung seiner Staatsangehörigen von den Octroigebühren eintreten läßt.

Der Abg. Kertell: Ich konnte meinen Antrag recht gut auf die Zeit modificiren, bis Baiern und Würtemberg dem Zollvereine beigetreten seyn würden, weil sich hiermit der Mißstand von selbst heben wird; denn diese Staaten werden dem Zollvereine nicht beitreten, wenn Preußen auf einer Begünstigung seiner Unterthanen fernerhin besteht.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Man scheint es dem Abg. Mohr übel genommen zu haben, daß er gesagt hat: „Viel Lärmen um Nichts.“ Ich kann ihm nicht ganz unrecht geben. Der Ausschuß ist nicht gegen eine Unterstützung, nur will er den sichersten Weg einschlagen. Es fragt sich nur, welches ist der beste Weg?

Der Ausschuß glaubte, daß Retorsionsmaaßregeln nicht zum Ziele führen würden. Niemand hat dem Verfahren von Preußen das Wort geredet, vielmehr war Jeder von uns von dessen Ungerechtigkeit durchdrungen, und überdies hat ja der Referent von unseren Behörden die Hoffnung erhalten, daß die Sache auch ohne Ergreifung solcher Gegenmaaßregeln sich ausgleichen würde.

Wenn es nur 2500 fl. oder 4000 fl. wären, um die es sich handelte, und ganz Mainz stünde in Gefahr, darüber zu Grunde zu gehen, so glaube ich, der Antragsteller selbst würde sie allein aus seiner Tasche bezahlen. Auch müssen wir nicht glauben, daß hierdurch die Preise um 24 kr. billiger gestellt werden könnten. Nein, hier muß man auch die doppelten Aus-, Einladung- und Lagerkosten in den Preußischen Häfen rechnen, was wenigstens 18 kr. per Centner beträgt. Und dann möchte ich den Abg. Kertell fragen, wenn denn das Unglück so erschrecklich über Mainz hereingebrochen seyn soll, ob im Jahr 1831 mehr Zoll, als im Jahr 1832 eingegangen ist?

Ferner fragt der Abg. Aull: Was kann Preußen außerdem noch für Vergünstigungen seinem Handel gewähren? Ich sage, es hat sie schon gewährt! Es giebt auf alle

nach Frankfurt a. d. O. und Naumburg gehende Waaren, wenn ich mich nicht sehr irre, ein Drittel, jetzt ein Fünftel des Zolls als Prämie zurück.

Allein mit der allgemeinen Zollvereinigung werden auch diese Maaßregeln hinwegfallen müssen, und diesen Zeitpunkt wird die Staatsregierung um so mehr zu benutzen wissen, als ihr dies jetzt schon bekannt ist.

Ich glaube, daß der Ausschuß demnach keinen Vorwurf verdient. Glaubt die Kammer, daß es besser wäre, sogleich eine Summe zu bewilligen, so haben wir nichts dagegen; wir haben aber geglaubt, daß der vorgeschlagene Weg der vortheilhafteste sey; der Erfolg wird es lehren.

Uebrigens um 2500 bis 4000 fl. wird man weder Mainz, noch weniger die Provinz oder das Land zu Grunde gehen lassen; es wird auch nicht zu Grunde gehen, wenigstens glaube ich nicht, und kann es nicht glauben, daß die Befürchtungen der Abg. Kertell, Aull und Anderer gegründet seyen.

Der zweite Präsident Wieger: Mehrere Redner sind von dem eigentlichen Gegenstand der Berathung so sehr abgeschweift, und haben sich dermaßen in phantastische Declamationen verstiegen, daß man glauben sollte, das Vaterland sey in Gefahr. Ich glaube, daß die meisten Glieder dieser verehrlichen Kammer durch den Gang der bisherigen Berathung über den vorliegenden Gegenstand nicht nur nicht aufgeklärt, sondern vielmehr in ihren Ansichten und Begriffen verwirrt worden sind. Ich erachte es daher für nothwendig, daß die Kertell'schen Anträge nochmals an den Ausschuß zurückgewiesen werden, um die wichtigsten Momente derselben näher zu beleuchten, nämlich welche Befreiungen und Vergütungen er in Anspruch nimmt, und wie viel dieselben betragen sollen.

Lassen wir einmal die rhetorischen Abschweifungen einiger Redner über diesen Gegenstand bei Seite, und bleiben wir klar und dicht vor der Klinge stehen.

Der Antragsteller verlangt hier ungefähr 4000 fl., um die Mainzer Groß-, Speditions- und Commissionshändler mit jenen in den Rheinpreußischen Häfen gleichzustellen. Sollte aber der Mainzer Handelsstand ein solches Opfer nicht bringen können, oder mit andern Worten: sollte dieser Handelsstand eine so unbedeutende Summe von seinem Gewinn nicht erlassen können, um sich mit dem Rheinpreußischen Handel gleich zu stellen? O wehe! dann bedaure ich den Groß-, Speditions- und Commissionshandel in Mainz, daß er nicht im Stande ist, ein so kleines Opfer von seinem Gewinn zu

bringen, denn es handelt sich hier ja doch nur de lucro captando und nicht de damno vitando.

Allein, meine Herrn, nach meiner Ueberzeugung ist die Differenz nicht mit 4,000 fl., sondern vielleicht nur mit mehr als 100,000 fl. auszugleichen, ein Opfer, das allein dem Mainzer Groß-, Speditions- und Commissionshandel gebracht werden müßte; denn in der ganzen Provinz Oberhessen haben durch die Preußische Zollbefreiung, da schon seit langen Jahren der Waarenzug nach jener Provinz direct von Cöln und Coblenz und nicht durch Mainz geht, die Großhändler, Debitanten und Consumenten reell gewonnen; auch in den beiden übrigen Provinzen gewinnen die Debitanten und Consumenten so viel, als an dem Preußischen Rheinzoll erspart wird; nur der Mainzer Groß-, Commissions- und Speditionshändler wird seine Geschäfte vermindert sehen, wenn er sich nicht entschließt, einen Theil seines Gewinnes zu opfern.

Wenn übrigens der Abg. Kertell behauptet, daß der Preußische Kaufmann durch die fragliche Rheinzollbefreiung den Centner Waare um 24 bis 25 kr. wohlfeiler, als die Mainzer Großhändler, verkaufen könnten, so kann ich diese Angabe nicht zugestehen, da ich von einzelnen Artikeln genau unterrichtet bin, wo die Differenz nur 10 kr. und darunter per Centner beträgt.

Sie sehen also, meine Herrn, auch dies ist ein wichtiger Moment, worüber die Kammer genau aufgeklärt werden muß, ich trage daher wiederholt auf Rückweisung an den Ausschuß an.

Der Abg. von Gagern: Ich muß noch einmal Ihre Geduld in Anspruch nehmen, was um so mehr der Entschuldigung bedarf, als ich die Sache nicht kaufmännisch, sondern von dem Gesichtspunkte der Geschäftsbehandlung aus betrachte. Aber wiederholen muß ich doch, daß ich gleich Anfangs anerkannt habe, es könne sich um Lebensfragen handeln; und auch der Ausschuß hat dies nicht verkannt. Deßhalb weise ich zwei Aeußerungen des Abg. Aull zurück, zu denen der Ausschuß keine Veranlassung gegeben hat.

Es war eben so wenig die Absicht des Ausschusses, die Anträge des Abg. Kertell „schnöd" zurückzuweisen, als dies aus den Worten des Antrags des Ausschusses geschlossen werden kann. Der Ausschuß ging davon aus, und mußte nach der officiellen Erklärung der Staatsregierung davon ausgehen, daß Unterhandlungen im Geiste der Anträge von Seiten der Regierung angeknüpft seyen. Der Ausschuß konnte sich daher nicht veranlaßt sehen, die Kertell'schen Anträge der Staatsre-

gierung zu empfehlen, denn nach jener Erklärung war die Sache ihr empfohlen; er glaubte sich auf den Antrag beschränken zu müssen, die Staatsregierung officiell zu ersuchen, von dem Inhalte dieser Anträge nähere Kenntniß zu nehmen, ihn zu prüfen, und in geeignet scheinender Weise zu benutzen.

Wenn nun der Ausschuß gar nicht in das Materielle der Anträge eingegangen ist, so verdient er auch den zweiten, ihm von dem Abg. Aull gemachten Vorwurf nicht, daß er von der Rücksicht der Parsimonie sich habe leiten lassen, was durchaus nicht der Fall ist.

Es handelt sich von der Gleichstellung der Preußischen und Hessischen Staatsbürger in Bezug auf die Abgaben, womit die Rheinschiffahrt und der Rheinhandel belastet ist.

Wenn der Abg. Aull vorhin bemerkte, daß kein Proceß darüber obschweben, keine Austrägalinstanz darüber entscheiden könne, in wie weit Preußen den Art. 32 der Rheinschiffahrtsconvention mit Recht oder Unrecht interpretirt und angewendet habe, so bin ich damit ganz mit ihm einverstanden; es war auch im Ausschusse weder von einem Processe noch von der Austrägalinstanz die Rede; nur in der heutigen Sitzung wurde von einem Redner bemerkt, daß nach von ihm eingezogenen Erkundigungen ein solcher Rechtsstreit drohe, was ich mir nicht zu erklären weis. Die Thatsache ist, daß unsere Regierung mit der Preußischen in Unterhandlungen steht, also den Weg eingeschlagen hat, den der Abg. Aull vor der Hand als den einzig zulässigen selbst erklärte.

Es fragt sich nun, ob wir in dieser Lage der Sache dennoch einen, auf die Anträge des Abg. Kertell eingehenden, Beschluß fassen sollen, wodurch der Standpunkt dieser Unterhandlungen verrückt werden könnte, oder ob wir, wie ich noch immer glaube, daß es am zweckmäßigsten seyn dürfte, der Staatsregierung die Initiative zu den zu ergreifenden Maaßregeln überlassen sollen?

Ich glaube nicht, daß die Staatsregierung das Interesse des Handelsstandes unseres Landes hintenan setzen werde. Wenn wir in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung Ursache haben, mit der obersten Leitung in neuester Zeit zufrieden zu seyn, wie denn auch die Kammer diese Zufriedenheit zu wiederholten malen ausgesprochen hat, so ist dies der Fall in Hinsicht auf die Leitung unserer Handels- und Industrieinteressen. Ich bin also überzeugt, die Staatsregierung wird die Autorisation schon von selbst verlangen, welche ihr der Abg. Kertell geben will, wenn sie dieselbe für nöthig erachtet, und Niemand wird sich dann derselben widersetzen. Denn

ich wiederhole: keine Rücksicht der Parsimonie hat den Ausschuß geleitet, und ich bin ganz mit denen einverstanden, welche dasjenige, was eine Lebensfrage für die Stadt Mainz ist, auch für eine Lebensfrage für das Land ansehen, weil die Handelsthätigkeit einer so bedeutenden Stadt ein allgemeines Belebungsprincip enthält.

Der Abg. Emmerling hat zwar erklärt, daß er sich kein Urtheil über den Werth oder Unwerth der obschwebenden diplomatischen Verhandlungen erlaube, dennoch aber hat er sich bemüht, auseinander zu setzen, daß weder der Zollvertrag, noch der Art. 32 der Rheinschiffahrtsconvention uns Aussichten auf einen günstigen Erfolg dieser Unterhandlungen darböten. Meine Herrn, eine solche Aeußerung halte ich für sehr unparlamentarisch. Wenn man Mißtrauen in obschwebende Unterhandlungen setzt, so kann es unter Umständen parlamentarisch seyn, die Regierung zu veranlassen, darüber Auskunft zu ertheilen, die Acten vorzulegen, aber man muß nicht urtheilen, ehe man die Acten kennt; man muß nicht sagen, eines Theils, es sey ein Unsinn, solche Unterhandlungen zu pflegen, und andern Theils, man beabsichtige nicht, diesen Unterhandlungen zu schaden.

Noch eine Erläuterung erlaube ich mir nachzuholen. Der Abg. Glaubrech hat mich mißverstanden; er sagt, ich habe erklärt, es sey unweise, wenn die Stände sich in diese Sache mischen, die Initiative ergreifen wollten. Ich habe nur erklärt, es sey unweise, die obschwebenden Verhandlungen für gehaltlos, und die Preußische Regierung gegen die unsrige, in dieser Streitsache, im Rechte zu erklären.

Der Abg. Hellmann, gegen welchen diese Bemerkung gerichtet war, hat mich, wie aus seiner Antwort hervorgeht, vollkommen richtig verstanden.

Wenn ich übrigens den Abg. Glaubrech, was er übel gedeutet zu haben scheint, unterbrochen, so erlaube ich mir zu meiner Entschuldigung zu bemerken: Wenn ich eine von einem Redner vor mir gemachte Aeußerung anführe, um darauf zu antworten, wie ich denn glaubte und noch glaube, daß der Abg. Glaubrech eine von mir ausgegangene, jedoch von ihm unrichtig aufgefaßte Aeußerung hat widerlegen wollen, so nenne ich den, der diese Aeußerung gemacht hat, und fordere ihn damit auf, mich, wenn ich ihn mißverstanden haben sollte, sogleich zu berichtigen. Die Unterbrechung eines Redners zum Zweck der Berichtigung einer solchen unrichtig verstandenen Aeußerung, halte ich durchaus nicht für unparlamentarisch, sondern werde von meiner Seite für eine solche

Unterbrechung stets dankbar seyn, damit ich nicht die Zeit damit verliere, Schlußfolgerungen aus unrichtigen Voraussetzungen zu ziehen.

Der Abg. Emmerling: Ich muß nur erwähnen, daß der Abg. von Gagern mich ebenfalls mißverstanden zu haben scheint. Ich habe nicht gesagt: die eingeleitete diplomatische Verhandlung sey Unsinn, sondern nur: Preußen habe, wie es mir scheine, nach Art. 32 der Schiffahrtsacte in seinem Rechte verfahren. Dabei bemerkte ich zugleich ausdrücklich, daß die Zollvereinigung vielleicht zur Grundlage dienen könne, um eine billige Aenderung des jetzigen Zustandes auf diplomatischem Wege herbeizuführen.

Der Abg. Glaubrech: Auf die vorhinige Aeußerung des Abg. von Gagern muß ich einwenden, daß, nach meiner Ansicht, die parlamentarische Sitte darin besteht, den Redner, welcher das Wort hat, aussprechen zu lassen, und erst dann Rectificationen oder Gegenreden vorzutragen, wenn derselbe geendigt hat.

Uebrigens erinnere ich nochmals daran, daß, wenn wir dem Antrage des Abg. Kertell Folge geben, wir noch kein Urtheil über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der von Preußen eingeschlagenen Maaßregeln fällen; der Kertell'sche Antrag bezweckt nichts anders, als die Staatsregierung in Stand zu setzen, daß sie für alle Fälle gewaffnet und vorbereitet ist, und ebenfalls mit Nachdruck handeln kann.

Noch eine Betrachtung drängt sich mir hier auf. Wir haben in unserem Lande ein kleines Werk, Thalitter genannt, welches gar nichts einträgt, welches blos betrieben wird, um die dortige, übrigens nicht sehr große, aber arme Population zu ernähren, und welches den Staat in jeder Finanzperiode einen Verlust von wenigstens 20,000 fl. kostet. Wenn wir aber, blos um eine Population von einigen hundert Menschen zu unterstützen, bisher eine solche Ausgabe gemacht haben, und noch immer machen, wie kann man in dem vorliegenden Falle, wo es um den Schutz unseres Handels und unserer Schiffahrt gilt, noch Anstand nehmen, eine weit geringere Summe zu bewilligen?

Der Abg. E. E. Hoffmann hat die Frage gestellt, ob im Jahr 1832 nicht noch mehr Waaren in Mainz angekommen seyen, als im Jahr 1831? Allein diese Frage ist nicht relevant. Er hätte fragen müssen, wie viel von Preußischen Schiffern oder Kaufleuten, und wie viel von Hessischen eingebracht worden seyen? Denn davon handelt es sich ja, ob Fremde in Zukunft unseren Markt bestellen; ob Fremde in

Zukunft die Schiffahrt auf Rhein, Main und Neckar sich ausschließlich aneignen sollen oder nicht, ob Preußische Kaufleute in Zukunft in unserem Lande verkaufen sollen oder Hessische.

Ein anderer Abgeordneter, ein Mann, von dem ich es am allerwenigsten erwartet hätte, hat sich des Ausdrucks: „Viel Lärmen um Nichts!“ bedient. Ich bedaure, diesen Ausdruck bei dieser Gelegenheit vernommen zu haben.

Meine Herrn, die Sache ist so wichtig, daß, wie Sie heute von dem Abg. Kertell erfahren haben, Baiern und Würtemberg deßhalb Anstand nehmen konnten, der Zollvereinigung beizutreten.

Bedenken Sie, mit welcher Wichtigkeit man anderwärts die Interessen des Handels ansieht; bedenken Sie, wie eifersüchtig andere ständische Kammern, ich erinnere Sie namentlich an jene von Würtemberg, die Handelsinteressen ihres Landes bewachen und vertheidigen! Wollen wir hierin zurückstehen? Wollen wir das Ausland ermuthigen, noch weiter in der Verletzung unseres Handels und Verkehrs einzuschreiten?

Andere glauben, wenn wir einmal die Summen zur Gleichstellung der Angehörigen unseres Staates bewilligt hätten, so würde Preußen kein Motiv mehr haben, nachzugeben. Ich glaube das Gegentheil. Denn Preußen hat alsdann keinen Vortheil mehr von seinem Systeme.

Aber was könnte Preußen denn jetzt für größere Motive haben, nachzugeben? Etwa Mitleid, etwa Billigkeitsgefühl? Meine Herrn, seit wann hat denn die Diplomatie ein Gefühl? Seit wann hat sie ein Herz? Wer auf das Billigkeitsgefühl, auf das Herz eines Anderen Vertrauen setzt, dem macht diese Gesinnung allerdings Ehre. Wer aber an das Herz der Diplomatie appellirt, der ist, nach meiner Ansicht, unwiederbringlich verloren.

Der Abg. von Brandis: Das betrifft mich, ich habe aber nicht an das Gefühl und Herz, sondern an die Gerechtigkeit und aufgeklärte Politik der Preußischen Regierung appellirt, und behauptet, daß es nicht in ihrem wohlverstandenen Interesse liegen könne, eine Stadt, sey es Coblenz, Cöln oder Düsseldorf, auf Kosten einer andern, wie Mainz, welche zusammen nun, nach der Zollvereinigung, in dieser Hinsicht ein und demselben Bunde angehören, zu heben, vielmehr dieses nicht zu thun, weil sich dann Alle besser befinden werden.

Der Abg. Heyer: Mein Geschäft, als Verlagsbuchhändler hat mich von jeher in vielfältigen Verkehr mit Buchhändlern der Preußischen Monarchie gebracht. Ich kann aber

nicht umhin, an dieser Stelle öffentlich und mit Lob meine Erfahrung auszusprechen, daß mir nirgends ein größerer Rechtsschutz zu Theil wurde, als bei den Preußischen Behörden. Gleich einem Inländer ist mir dort in allen Beziehungen mit großer Bereitwilligkeit, Schutz gegen Rechtsverletzungen zugestanden worden, und daraus schließe ich wohl nicht mit Unrecht auf ein rechtliches Entgegenkommen auch in der vorliegenden Zollrückvergütungssache.

Ich kann übrigens die von einigen Rheinhessischen Collegen ausgeführte traurige Schilderung der besorglichen Aussichten des Rheinhandels kaum glaublich finden.

Ich wiederhole, daß alle öffentliche Nachrichten in Herausstellung der bedeutenden Zunahme desselben übereinstimmen, und so lange den drei herrlichen Naturstraßen des Rheins, des Mains und des Neckars keine andere Richtung gegeben werden kann, bin ich eben so wenig für den blühenden Handel von Mainz, wie für den der andern dortigen Uferstädte, in Besorgniß, und wie freudig wird sich dieser Handel erst noch beleben, wenn Deutschlands gesammter innerer Verkehr einst entfesselt worden ist.

Möchte die Provinz Oberhessen nur in Aussicht zu nehmen haben, daß ihr kleiner Fluß, die Lahn, durch geringe Staatsmittel, von Gießen aus schiffbar gemacht werde, es würde den freudigsten Anklang unter ihren, leider nur zu wenig begünstigten, Bewohnern finden.

Der Abg. Kertell: Zum Schluß erlaube ich mir, die Kammer noch recht dringend zu bitten, dem Handelsstande, der so schwach in unserer Kammer vertreten ist, diejenige Aufmerksamkeit und Rücksicht zu schenken, die er mit vollem Recht in Anspruch nimmt.

In jedem Staat findet man die Nothwendigkeit, das Interesse des Handels und der Industrie besonders ins Auge zu fassen. In Frankreich hat man beim letzten Budget drei Millionen Franken bewilligt, nur zu Erbauung eines Palais für den Handelsminister. Frankreich hat also seinen eignen Minister für dieses Fach. Wir haben aber noch nicht einmal einen Referenten dafür im Ministerium, und ich muß offen sagen, daß es bei uns sehr schwer hält, in commerzieller Hinsicht die Unterstützung zu finden, die der Handel in Anspruch nehmen kann und muß.

Ich weis recht gut, daß die Bemerkung des Abg. von Gagern richtig steht, daß die diplomatischen Verhandlungen über diesen Gegenstand gleichzeitig mit den Verhandlungen in Betreff der allgemeinen Zollvereinigung in Berlin betrieben

werden; ich weis aber auch, daß Baiern und Würtemberg über diesen Gegenstand, der klar vor Augen stellt, welche Vortheile sich Preußen anzueignen sucht, sehr stutzig geworden sind.

Wenn nun der Abg. E. E. Hoffmann behauptet, daß ihm der Preußische Staatsminister gesagt habe, man werde dieses System von Preußischer Seite nur so lange festhalten, bis die Vereinigung zu Stande gekommen sey, damit sich in der Zwischenzeit der Handel von Preußen nicht wegzöge, so ist dies gerade dasjenige, was ich im Auge habe. Hessen soll, so lange Preußen dieses System festhält, die Hessischen Kaufleute in Stand setzen, ihre Geschäfte zu behalten, und dieses kann nur geschehen, wenn es die nämlichen Geldopfer bringt, die Preußen seinem Handelsstande gebracht hat. Freilich jedoch im Verhältnisse.

Auch dem Collegen Goldmann muß ich recht geben, wenn er sagt, in dem Grade, als die Verzollungen an unseren Mauthstätten zunehmen, in demselben Grade werden die Zuschüsse wachsen. Das ist es aber eben, worauf ich hinaus will. Bis jetzt haben unsere Zolleinnahmen an den Hessischen Zollämtern, seit der Vereinigung mit Preußen, sich um mehr als die Hälfte vermindert, und wir bekommen bei jeder Abrechnung von Preußen bedeutende Summen heraus; allein das ist es gerade, was uns gegen Preußen kleiner stellt, als wir sind.

Ich stelle und wiederhole meinen Antrag auch im Interesse unserer Volksehre. Je mehr uns Preußen herausgiebt, desto vorsichtiger müssen wir seyn, desto mehr sind wir in unserm Handels- und Fabrikwesen von ihm abhängig. Wo die meisten Waaren verzollt werden, da ist auch der meiste Handel.

Gerade darum, weil unser Staat den Schiffahrtsvertrag mit Preußen abgeschlossen hat, müssen wir unseren Staatsangehörigen Zollnachlasse gestatten, sobald dies die andern Staaten thun, die mit uns contrahirt haben. Wir können es thun, und da das Interesse unseres Handels und unsere Ehre es fordern, so *müssen* wir es thun.

Wenn der zweite Präsident Wieger darauf anspielt, das Vaterland sey noch nicht in Gefahr, so bin ich mit ihm darin einverstanden. Ich habe aber auch nicht von einer Gefahr gesprochen, die das Vaterland bedroht; allein nicht zu leugnen ist, daß der Handel unseres Landes in Gefahr ist, das sagt mir mein Wissen und meine Erfahrung.

Mein Antrag ging nicht dahin, die diplomatischen Verhandlungen abzuwarten; ich habe bereits gesagt, und wiederhole es, ich nahm und nehme eine Vergütung *sogleich*, bei Einreichung

meiner Anträge, in Anspruch, und wünsche solche, so bald es seyn kann.

Wenn endlich der Abg. E. E. Hoffmann mich fragt, um wie viel denn die Summe der im Jahr 1831 in Mainz umgeschlagenen Güter, von der des Jahrs 1832 differiren, so antworte ich, daß von diesen hier nicht die Rede ist, sondern von denjenigen Gütern, welche verzollt worden sind. Daß diese jetzt kaum die Hälfte betragen, als vor der Zollvereinigung, kann er in den Zollrechnungen finden.

Der Präsident schließt die Berathung über diesen Gegenstand, und leitet solche

2) auf den Bericht des ersten Ausschusses, über den ferneren Antrag des Abg. Kertell, auf Wiedereinführung des Mainzer Umschlagsrechts gegen jeden Badischen Schiffer, der zu Berg oder zu Thal auf dem Rhein an Mainz vorbeifährt, als Retorsionsmaaßregel gegen Mannheim.

Auf vorausgeschickte Einleitung und Eröffnung der Discussion bemerkt:

Der Abg. Kertell: Sobald Mainz seinen Stapel, der Wiener Congreßacte und dem Zeitgeiste, der nach Freiheit strebt, zum Opfer bringen mußte, fingen andere Staaten am Rheine an, sich Vortheile zuzueignen, die dem Sinne der Congreßacte schnurstracks entgegen liefen.

So erhob Baden, und erhebt es noch, trotz der in Mainz getroffenen Uebereinkunft, auf jeden Centner, der zu Berg an Mannheim vorbeifährt, $4\frac{1}{2}$ kr. mehr, als die Vertragsbestimmung erlaubt, und zwar für die Stromstrecke von Germersheim nach Neuberg. Dasselbe thut nun auch Baiern in Germersheim.

Sobald mein Antrag durch die Zeitungen bekannt wurde, traten die Abgesandten der Uferstaaten in Mainz zusammen, und es wurde vorläufig beschlossen, daß Baden diese Erhebung provisorisch zwar fortbestehen lassen, aber verpflichtet seyn solle, das Zuvielerhobene zu vergüten.

In so fern bin ich einstweilen beruhigt, obgleich gewiß ist, daß die Erhebung eine Ungerechtigkeit, und Vorlage von 100 fl., welche die $4\frac{1}{2}$ kr. für den Centner betragen, für einen armen Schiffer, der sein Betriebskapital meistens unter schweren Zinsen leihen muß, sehr drückend ist.

Ich komme indessen zu der Neckarfrage. Baiern und Würtemberg haben zuerst angefangen, von ihrem Zollbeischlag Nachlässe zu gestatten, um ihre Schiffer und Häfen zu begün-

stigen. Sogleich folgte Baden, und gestattete erst $\frac{2}{5}$, dann $\frac{3}{5}$, und später den ganzen Nachlaß des Neckarszolls, zu Begünstigung der Badischen Häfen und Schiffer. Wer nämlich nicht in einem Badischen Hafen geladen hat, hat den Zoll ganz zu zahlen, wer aber in einem Badischen Hafen seine Ladung nimmt, genießt jenen bedeutenden Nachlaß. Der Neckarzoll selbst ist aber so verschiedenartig, daß man eigentlich nicht sagen kann, wieviel er per Centner beträgt; bei einigen Artikeln ist er 13 kr. Auch bestehen dort noch Extraabgaben, so daß der fremde Schiffer ganz von der Willkühr der Zollherrn abhängig ist.

Durch diese Operation nun zwingt Baden alle Güter, die den Neckar befahren, für Würtemberg und die östliche Schweiz bestimmt sind, in Manheim umzuladen, was unrecht, und für den Mainzer Handelsstand sehr beeinträchtigend ist, und den Untergang des Mainzer Speditionshandels nach sich ziehen muß.

Nach der Wiener Congreßacte sollte die Rheinschiffahrt unter den Uferstaaten, nach der in ihr enthaltenen Basis „bis ins Meer," durch eine eigne Commission geregelt werden.

Die Lösung des Ausdrucks „jus qu'a la mer" hat aber über 15 Jahre weggenommen, und erst seit 2½ Jahren ist die Sache geordnet. Die Congreßacte sagt ferner nicht: nach geregelter Rheinschiffahrt, sondern incessamment sollen auch die Angelegenheiten der Nebenströme unter den Uferstaaten, auf die nämliche Basis, wie die Rheinschiffahrtsfrage, geordnet werden. Nun hat man aber diesen höchstwichtigen Gegenstand bis jetzt nicht allein ganz unberührt gelassen, sondern, nachdem die Rheinfrage erledigt, fragt man nun schon seit 2½ Jahren über den Ort, wo man wegen der Nebenströme nur zusammenkommen will. Ich kann versichern, daß man noch nicht darüber einig ist. Haben nun aber die Verhandlungen über die Schiffahrt, die blos zwischen den deutschen Uferstaaten einer Seits, und Holland anderer Seits gepflogen wurden, 15 Jahre über die Frage „bis an" oder „bis in das Meer" gedauert, so ist nicht abzusehen, wann die Verhandlungen wegen der Nebenströme enden werden; wo jeder größere und kleinere Staat sein Privatinteresse mit in die Berathung bringt.

Ich kann also auf nichts anderes antragen, als daß bis zu dem Zeitpunkt, wo diese nach der Wiener Schlußacte zu regulirende Angelegenheit definitiv erledigt ist, der Status quo wieder hergestellt werde; namentlich die Badischen Schiffer an-

gehalten werden, in Mainz umzuladen, bis Baden unseren Schiffern mit den seinigen auf dem Neckar gleiche Rechte einräumt.

Der Abg. Hellmann: Den jetzt in Frage stehenden Antrag kann ich in keiner Weise unterstützen, vielmehr erkläre ich mich hierüber mit dem Ausschußbericht vollkommen einverstanden.

Es steht zwar richtig, daß Baden durch mancherlei neue Maaßregeln das für Mannheim verlorne Stapelrecht gewissermaaßen zu ersetzen sucht, allein es ist auch nicht zu verkennen, daß ihm darin der Rheinschiffahrtsvertrag zur Seite steht. Wo aber dieses nicht der Fall ist, bedarf es offenbar nur einer Appellation an die Rheinschiffahrtscentralcommission, um die Anmaßungen Badens abzuwenden.

Baden zwingt keinen Hessischen Schiffer zum Umschlag in Mannheim, wie will man Badische Schiffer zum Umschlag in Mainz zwingen?

Baden hat auf seinem Flußgebiet seinen eignen Schiffern den Wasserzoll erleichtert, es hat vor zwei Jahren schon für alle Badische Schiffer, welche Güter von einem ausländischen Hafen in einen inländischen, oder Güter aus einem inländischen Hafen in einen ausländischen führen, den ganzen Neckarzoll aufgehoben.

Eben so hatten Baiern nnd Würtemberg zuvor schon für alle Güter, welche aus einem Baierischen Hafen in einen Würtembergischen, und umgekehrt, auf Baierischen oder Würtembergischen Schiffen eingebracht werden, den Zollbeischlag aufgehoben.

Alle diese Staaten haben in der That hierin nur ein Recht geübt, was ihnen eben so gut, wie Preußen zusteht, und Baden kann unmöglich gezwungen werden, von seinem Rechte keinen Gebrauch zu machen, und die Zollfreiheit für seine Schiffer wieder aufzuheben, wenn es nicht in Folge eines Vertrags geschieht, wodurch alle an der Flußschiffahrt theilnehmenden Staaten einander durchaus und überall gleichgestellt werden.

Ich stimme gegen den Antrag.

Der Abg. Kertell: Ich habe gegen dasjenige, was der Abg. Hellmann so eben vorgetragen hat, durchaus nichts einzuwenden; seine Bemerkungen sind praktisch und wahr. Nur vor die Mainzer Schiffahrtskommission gehört die Sache nicht, und eine andere Commission wegen der Schiffahrt auf den Nebenströmen ist noch nicht constituirt.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn der Antragsteller bei seinem ersten Antrag es anderen Staaten übel nahm, daß

sie zum Nachtheil ihrer verbündeten Nachbarstaaten für ihre Angehörigen Begünstigungen eintreten ließen; so kann er es dem Ausschusse nur Dank wissen, daß er diesen Antrag gerade so behandelte, als den ersten. Eigentlich hätte er nach den in diesem aufgestellten Grundsätzen abgewiesen werden sollen. Allerdings ist es unrecht, unbillig, undeutsch, daß benachbarte Regierungen zum Nachtheil ihrer Bundesgenossen, ihre Unterthanen zu begünstigen und zu bevortheilen suchen; denn an die Stelle der Freundschaft und Annäherung tritt dann Hader und Zwiespalt. Ich bin darum der Ansicht, daß unsere Staatsregierung zwar nichts versäumen und unversucht lassen soll, dem, unserem Handelsstand aus jenen feindseeligen Maaßregeln bedrohenden Nachtheil zu begegnen, ohne jedoch feindliche Retorsionsmaaßregeln zu ergreifen; allein der Antrag hätte jene Rücksicht nicht außer Acht lassen sollen. Von Wiederherstellung des Stapels kann darum nicht die Rede seyn. Die Unterhandlungen sind im Gange, und werden wahrscheinlich bald einen günstigen Erfolg haben; deßhalb kann ich nur dem Antrag des Ausschusses beistimmen, welcher, einen Mittelweg einschlagend, dahin geht: den Antrag des Abg. Kertell, weil der Ausschuß dessen Ansichten nicht vollkommen theilte, der Staatsregierung blos zur geeigneten Berücksichtigung mitzutheilen.

Die Berathung hierüber wird geschlossen und solche ferner noch eingeleitet:

3) über den Bericht des ersten Ausschusses, den Antrag des Abg. Kertell auf Befreiung aller Waaren, welche in Mainz umgeladen werden, von der Rheinschiffahrtsoctroiabgabe betreffend.

Nach Eröffnung der Discussion äußert:

Des Abg. E. E. Hoffmann: Wir finden hier den Antragsteller wieder ganz im Widerspruch mit seinem Antrage. Er sagt: Es ist Unrecht, daß Preußen seine Unterthanen zum Nachtheil der verbündeten Nachbarstaaten bevorzugt, und will das nämliche Unrecht, das wir leiden und erdulden müssen, nun sogar zum Nachtheil unserer eignen Hessischen Brüder und allen Fremden in Vorschlag bringen. Das ist keine Consequenz!

Der Antragsteller verlangt nämlich für Mainz:

1) Befreiung vom Preußischen Rheinzoll durch eine Vergütung aus der Staatskasse;

2) Befreiung vom Hessischen Rheinzoll, und endlich

3) Befreiung oder Vergütung von solchen Abgaben, welche Badische Schiffer von ihrer Regierung erlassen bekommen.

Der Antragsteller sprach alle diese Befreiungen blos für Mainz an, nicht berücksichtigend, welcher Nachtheil dadurch allen Hessischen Hafenorten erwachsen würde; er verlangt also für Mainz, selbst gegen unsere Brüder, dieselben Maaßregeln, welche nur Nachbarstaaten, wie er selbst fühlt, mit so großem Unrecht gegen unser Großherzogthum angewendet haben.

Der Abg. Kertell: Der in Rede stehende ist eigentlich der Hauptantrag.

Der Abg. E. E. Hoffmann hat mich indessen sehr mißverstanden, wenn er glaubt, ich habe Preußen Vorwürfe machen wollen. — Nein! Preußen hat nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht, freilich zu unserem großen Nachtheil. Da wir nun vom Collegen Hellmann gehört haben, wie Baiern und Würtemberg sich mit Baden in Nachlässen am Wasserzoll, um die Geschäfte an sich zu ziehen, gleichsam überboten haben, so bleibt uns, als gerechte Nothwehr, nichts übrig, als von unserem Rechte ebenfalls Gebrauch machend, dieselben Waffen zu ergreifen, und ebenfalls Zollnachlaß zu gestatten. Darum geht mein Antrag, der anfänglich lautete, alle in Mainz umgeschlagenen Waaren vom Mainzer Octroi oder Rheinzoll zu befreien, nun dahin, auch die in Bingen, Worms, Gernsheim eingeladenen Waaren auf der Hessischen Rheinstromstrecke zollfrei passiren zu lassen. — Diese Zollfreiheit dürfte aber mehr kosten, als die in meinem zweiten Antrag in Anspruch genommene Vergütung. Nehme ich den Waarenbestand, der sich im vorigen Jahre auf dem Rhein bewegte, zum Maasstaab, so dürften sich an 30,000 fl. ergeben, welche der beantragte Rheinzollnachlaß jährlich ertragen würde, bei der Aussicht aber auf die Abnahme, welche wir dieses Jahr schon wahrgenommen haben, dürfte sich dieser Betrag wohl auf 25,000 fl. vermindern. Nehme ich aber auch 30,000 fl. und die in meinem ersten Antrag verlangten 4000 fl. zusammen, so dürften im Ganzen 34,000 fl. erforderlich seyn, eine Summe, die als nichts erscheint, wenn man die Erhöhung selbst ins Auge faßt, auf welche sich das Octroi durch die Rheinschiffahrtsconvention gestellt hat, anstatt daß es sich hätte vermindern sollen. Wir hatten es im vorigen Budget und vor der jetzigen Erhöhung mit 59,000 fl. veranschlagt, jetzt aber nach der Erhöhung, und namentlich im letzten Jahre, erträgt es 126,000 fl. Um der Kammer bestimmte Summen angeben zu können, wird uns die Staatsregierung, wenn die Kammer nach meinem Wunsche dazu auffordert, uns die erforderlichen Notizen klar vorlegen, wozu

die Regierung um so bereitwilliger seyn wird, als sie alle Belege dazu in Händen hat.

Der Abg. Hellmann: Jetzt erst, bei Verlesung des gegenwärtigen Antrags, finde ich, daß ich den ersten, der nicht verlesen worden ist — mißkannt, und eigentlich mit dem jetzigen verwechselt, oder vielmehr mit diesem zusammenfallend betrachtet habe.

Dieser Irrthum war aber nur dadurch entstanden und möglich, daß diese Anträge auch in der Ausschußsitzung, — wenigstens in derjenigen, welcher ich beiwohnte — nicht verlesen worden sind, weil deren Berathung schon früher in meiner Abwesenheit stattgefunden hatte, und daß sämmtliche Mitglieder, außer mir, nach Vortrag der auf den frühern Beschluß abgefaßten Berichte, denselben sogleich ihre volle Zustimmung ertheilt haben, ich aber die Anträge, weder damals noch heute selbst nachlesen konnte, weil solche im ersten Band Beilagen enthalten, welche leider zufällig nicht in meinen Händen, sondern gerade beim Buchbinder sind.

Jetzt erst, bei vorhiniger Vorlesung des jetzigen oder dritten Antrags wurde es mir klar, daß es sich beim ersten Antrag des Abg. Kertell nicht blos um Befreiung des *inländischen* Consumohandels von unserem eigenen, nämlich dem Hessischen Rheinoctroi, wie beim gegenwärtigen Antrage, handelt, sondern daß der Antragsteller für alle diejenigen zum Consumo eingehenden Güter, die in keinem Preußischen Hafen, sondern in Mainz selbst erst den Einfuhrzoll entrichten, die baare Vergütung des vollen Preußischen Rheinoctroi mit 14½ kr. per Centner verlangt.

Diese Forderung, gestehe ich, ist aber in der That zu groß, und ich wollte und kann solche nimmermehr, ja um so weniger unterstützen, da Mainz im Consumohandel eigentlich gar nicht umgangen werden kann, weil alle Versendungen aus Preußischen Häfen in das Großherzogthum nothwendig in Mainz, oder einem anderen diesseitigen Hafen zur Spedition kommen müssen, während der Mainzer oder Wormser Kaufman seine Waaren direct versenden und also die Zwischenspesen sparen kann, was in den meisten Fällen die Erleichterung der Cölner Concurrenten ziemlich ausgleichen dürfte. Ich erkläre mich daher jetzt in Beziehung auf jenen ersten Antrag, den Consumohandel betreffend, mit dem Ausschußbericht einverstanden.

Der nunmehr in Berathung stehende Antrag aber ist nach meiner vollsten Ueberzeugung der eigentliche Hauptantrag. Hier handelt es sich um eine nothwendige Begünstigung des inlän-

ländischen Speditionshandels, der Mainz durch Aufhebung seines Stapelrechts fast ganz entzogen worden ist. Hier ist uns der Weg vorgezeichnet, den wir einschlagen müssen, hier bleibt uns keine Wahl übrig; wir müssen, wir dürfen nur dem Beispiel aller unserer Nachbarstaaten folgen, wenn wir nicht leichtsinnig das Interesse des inländischen Handels opfern wollen. Auch Cöln hatte früher, eben so wie Mainz, seinen Stapel, aber Preußen giebt ihm zur Entschädigung, wie wir vernommen haben, nicht nur jährlich 50,000 Rthlr., sondern es befreite alle in Preußischen Häfen zum Eingang verzollt werdende Güter vom Rheinoctroi für seine ganze Stromstrecke, blos allein um hierdurch seinen Häfen die Spedition dieser Güter wieder zuzuwenden.

Aus dem gleichen Grunde hat Baden, zu Gunsten Mannheims und aller Badischen Schiffer, den Neckarzoll unter den früher von mir angegebenen Bedingungen, aufgehoben. Dieselbe nothwendige Rücksicht auf den Schutz seines eigenen Handels und seiner Flußschiffahrt bewog Baiern und Würtemberg zum Nachlaß des Zollbeischlags für alle auf inländischen Schiffen und von inländischen Häfen kommende Waaren. Sollten, ja könnten wir nun allein Bedenken tragen, den von allen Seiten gegebenen Beispielen zu folgen? Sollten wir allein für unweise und unklug erkennen, was die Regierungen unserer Nachbarstaaten übereinstimmend für nothwendig und weise, ja für unerläßlich erkannt haben? — Nein, gewiß nicht! Ich hege vielmehr das feste Vertrauen, daß Sie dem Antrage mit mir beistimmen werden, und der Präsident des ersten Ausschusses selbst zugeben wird, daß seine Ansicht auf einem Irthum beruhte.

Der Abg. v. Gagern: Wenn von dem zweiten Präsidenten Wieger die Zurückweisung der Anträge an den Ausschuß beantragt worden ist, so unterstütze ich jetzt selbst diesen Antrag. Es hat sich zur Genüge herausgestellt, daß diese Anträge undeutlich entwickelt und präcisirt waren, daß sie in der heutigen Discussion fast gänzlich umgestaltet worden sind. Wenn selbst der Abg. Hellmann, der ein Mann von Fach ist, und als solcher gewiß ein Interesse hatte, die verschiedenen Zwecke der Kertell'schen Anträge zu prüfen, erklärt, daß er jetzt erst erfahre, worum es sich handle, und wahrlich sich auch damit nicht entschuldigen kann, daß die Anträge im Ausschusse nicht verlesen worden wären, nachdem sie seit Monaten gedruckt, in Jedermanns Händen sind, so ist wohl den übrigen Mitgliedern des Ausschusses das Mißverständniß um so weniger zu verargen.

die Regierung um so bereitwilliger seyn wird, als sie alle Belege dazu in Händen hat.

Der Abg. Hellmann: Jetzt erst, bei Verlesung des gegenwärtigen Antrags, finde ich, daß ich den ersten, der nicht verlesen worden ist — mißkannt, und eigentlich mit dem jetzigen verwechselt, oder vielmehr mit diesem zusammenfallend betrachtet habe.

Dieser Irrthum war aber nur dadurch entstanden und möglich, daß diese Anträge auch in der Ausschußsitzung, — wenigstens in derjenigen, welcher ich beiwohnte — nicht verlesen worden sind, weil deren Berathung schon früher in meiner Abwesenheit stattgefunden hatte, und daß sämmtliche Mitglieder, außer mir, nach Vortrag der auf den frühern Beschluß abgefaßten Berichte, denselben sogleich ihre volle Zustimmung ertheilt haben, ich aber die Anträge, weder damals noch heute selbst nachlesen konnte, weil solche im ersten Band Beilagen enthalten, welche leider zufällig nicht in meinen Händen, sondern gerade beim Buchbinder sind.

Jetzt erst, bei vorhiniger Vorlesung des jetzigen oder dritten Antrags wurde es mir klar, daß es sich beim ersten Antrag des Abg. Kertell nicht blos um Befreiung des *inländischen* Consumohandels von unserem eigenen, nämlich dem Hessischen Rheinoctroi, wie beim gegenwärtigen Antrage, handelt, sondern daß der Antragsteller für alle diejenigen zum Consumo eingehenden Güter, die in keinem Preußischen Hafen, sondern in Mainz selbst erst den Einfuhrzoll entrichten, die baare Vergütung des vollen Preußischen Rheinoctroi mit 14½ kr. per Centner verlangt.

Diese Forderung, gestehe ich, ist aber in der That zu groß, und ich wollte und kann solche nimmermehr, ja um so weniger unterstützen, da Mainz im Consumohandel eigentlich gar nicht umgangen werden kann, weil alle Versendungen aus Preußischen Häfen in das Großherzogthum nothwendig in Mainz, oder einem anderen diesseitigen Hafen zur Spedition kommen müssen, während der Mainzer oder Wormser Kaufman seine Waaren direct versenden und also die Zwischenspesen sparen kann, was in den meisten Fällen die Erleichterung der Cölner Concurrenten ziemlich ausgleichen dürfte. Ich erkläre mich daher jetzt in Beziehung auf jenen ersten Antrag, den Consumohandel betreffend, mit dem Ausschußbericht einverstanden.

Der nunmehr in Berathung stehende Antrag aber ist nach meiner vollsten Ueberzeugung der eigentliche Hauptantrag. Hier handelt es sich um eine nothwendige Begünstigung des inlän-

ländischen Speditionshandels, der Mainz durch Aufhebung seines Stapelrechts fast ganz entzogen worden ist. Hier ist uns der Weg vorgezeichnet, den wir einschlagen müssen, hier bleibt uns keine Wahl übrig; wir müssen, wir dürfen nur dem Beispiel aller unserer Nachbarstaaten folgen, wenn wir nicht leichtsinnig das Interesse des inländischen Handels opfern wollen. Auch Cöln hatte früher, eben so wie Mainz, seinen Stapel, aber Preußen giebt ihm zur Entschädigung, wie wir vernommen haben, nicht nur jährlich 50,000 Rthlr., sondern es befreite alle in Preußischen Häfen zum Eingang verzollt werdende Güter vom Rheinoctroi für seine ganze Stromstrecke, blos allein um hierdurch seinen Häfen die Spedition dieser Güter wieder zuzuwenden.

Aus dem gleichen Grunde hat Baden, zu Gunsten Mannheims und aller Badischen Schiffer, den Neckarzoll unter den früher von mir angegebenen Bedingungen, aufgehoben. Dieselbe nothwendige Rücksicht auf den Schutz seines eigenen Handels und seiner Flußschiffahrt bewog Baiern und Würtemberg zum Nachlaß des Zollbeischlags für alle auf inländischen Schiffen und von inländischen Häfen kommende Waaren. Sollten, ja könnten wir nun allein Bedenken tragen, den von allen Seiten gegebenen Beispielen zu folgen? Sollten wir allein für unweise und unklug erkennen, was die Regierungen unserer Nachbarstaaten übereinstimmend für nothwendig und weise, ja für unerläßlich erkannt haben? — Nein, gewiß nicht! Ich hege vielmehr das feste Vertrauen, daß Sie dem Antrage mit mir beistimmen werden, und der Präsident des ersten Ausschusses selbst zugeben wird, daß seine Ansicht auf einem Irthum beruhte.

Der Abg. v. Gagern: Wenn von dem zweiten Präsidenten Wieger die Zurückweisung der Anträge an den Ausschuß beantragt worden ist, so unterstütze ich jetzt selbst diesen Antrag. Es hat sich zur Genüge herausgestellt, daß diese Anträge undeutlich entwickelt und präcisirt waren, daß sie in der heutigen Discussion fast gänzlich umgestaltet worden sind. Wenn selbst der Abg. Hellmann, der ein Mann von Fach ist, und als solcher gewiß ein Interesse hatte, die verschiedenen Zwecke der Kertell'schen Anträge zu prüfen, erklärt, daß er jetzt erst erfahre, worum es sich handle, und wahrlich sich auch damit nicht entschuldigen kann, daß die Anträge im Ausschusse nicht verlesen worden wären, nachdem sie seit Monaten gedruckt, in Jedermanns Händen sind, so ist wohl den übrigen Mitgliedern des Ausschusses das Mißverständniß um so weniger zu verargen.

Noch einen Punkt erlaube ich mir zu berühren. Es ist von mehreren Rednern Gewicht darauf gelegt worden, daß die Rheinschiffahrtsconvention jünger sey, als der Preußisch-Hessische Zollverein, und daß man sich daher nicht auf die Bestimmungen und Grundlagen des Zollvereins berufen könne, wenn man sich gegen Preußen wegen Vollziehung des Art. 32. der Rheinschiffahrtsconvention beklagen wolle. Ich lege auf dieses Argument gar kein Gewicht, denn wenn der Art. 32. der Rheinschiffahrtsconvention nicht existirte, aus dem Vertrage ganz gestrichen wäre, so würde, meines Erachtens, auch ohne diesen Artikel, die Krone Preußen dieselben Maaßregeln haben treffen können, welche sie nunmehr in Gemäßheit jenes Artikels getroffen hat. Es handelt sich von einer Rückvergütung bezogener Staatseinnahmen, oder von der Nichterhebung solcher Einnahmen. Ich möchte wissen, welches Recht ein oder mehrere Staaten haben können, einen dritten unabhängigen Staat zur Erhebung einer bestimmten Staatsabgabe zu zwingen, oder welches Mittel nun solchen Staaten zu Gebote stehen könnte, bei dem dritten Staate die Erhebung einer solchen Abgabe, die dieser, wenn sie erhoben ist, demjenigen, der sie bezahlt hat, wieder schenken könnte, zu controliren. Ich glaube ferner nicht, daß es nur in unserm Interesse liegen könnte, Preußen zu veranlassen, auf jene Maaßregel ganz zu verzichten. Was wir aber, wie ich schon früher bemerkt habe, nach der Grundlage unseres Zollvereins fordern können, ist, daß die Rückvergütung auch für die Hessischen Schiffer und Kaufleute in gleicher Weise, wie für die Preußischen eintrete, daß die zum Zollverbande vereinigten Staaten, in Bezug auf Handels- und Schiffahrtsabgaben im Innern des Zollgebiets als ein unter gleichen Gesetzen stehender eigener Handelsstaat betrachtet und behandelt werden, und unter dieser Voraussetzung würde die im Art. 32. der Rheinschiffahrtsconvention berührte Rückvergütung des Rheinzolls, auf den Rheinstrecken innerhalb des ganzen Zollgebiets an alle, dem vereinigten Handelsstaate angehörige Kaufleute und Schiffer, die Folge haben, daß diese den Rheinhandel mit größerem Vortheil, vor den auswärtigen Staaten, namentlich Holland, und in Zukunft vielleicht England, betreiben könnten.

Ich befinde mich auch in der Lage, dem Abg. Glaubrech noch einmal widersprechen zu müssen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so sagt er, es sey die Aufgabe, im Innern unseres Staates dem inländischen Handel und der inländischen Schiffahrt ausschließliche Vortheile einzuräumen, damit sie nicht von fremder Concurrenz unterdrückt würden. Ich

muß dem ganz widersprechen. Wir können nichts verlangen, als Gleichstellung. Daß bei einer so großen Maaßregel, wie die Vereinigung zu einem Handelsstaate, einzelne Lokalinteressen gekränkt werden können und müssen, leidet keinen Zweifel. Solche Lokalvortheile, die in der Natur der Verhältnisse nicht begründet sind, festhalten zu wollen, heißt das System selbst angreifen, heißt wollen, daß wir, statt integrirender Theil eines bedeutenden Handelsstaates zu seyn, ferner nur ein Handelsstaat von 700,000 Seelen bleiben möchten.

Der Abg. Hellmann stimmt den Bemerkungen des Abg. v. Gagern bei.

Der Abg. v. Brandis: Ich bin gegen den Antrag, die Sache an den Ausschuß zurückzuverweisen, weil ich nicht weis, welche Erläuterungen der Ausschuß noch geben soll. Jedem, der sich die Mühe geben will, die Sache zu studiren, wird sie klar werden, und ohnedies kann auch ein weiterer Ausschußbericht nichts helfen. Es handelt sich nämlich gegenwärtig allein um die Frage, ob ein Geldopfer gebracht werden soll? Worüber Jeder seinen Entschluß fassen kann. Auch wird der Antragsteller weitere Erläuterungen, die nach der Discussion von Einzelnen etwa noch gewünscht werden sollten, gewiß gerne geben.

Der Abg. Glaubrech: So klar mir die Anträge unseres Collegen, des Abg. Kertell, sind, so muß ich doch nach dem, was ich von so verschiedenen Seiten vernommen habe, nun ebenfalls dem Amendement des zweiten Präsidenten Wieger auf Zurückweisung der Sache an den Ausschuß beistimmen; denn es haben sich in der That sehr viele Mißverständnisse, Widersprüche und Irrthümer ergeben.

Von dem Präsidenten des ersten Ausschusses haben wir heute erfahren, daß er über den Zweck der Kertell'schen Anträge, wenigstens theilweise, im Irrthume war. Wir haben ferner vernommen, daß, während die meisten Mitglieder des Ausschusses diese Anträge als eine Lebensfrage betrachten, ein anderes verehrliches Ausschußmitglied sich des Ausdrucks: „Viel Lärmen um Nichts!" bediente. — Wir haben ferner gehört, daß, während der Abg. Kertell über die Nichtkaufleute, namentlich den Gelehrtenstand, unwillig scheint, von dem er übrigens heute doch fürwahr nicht im Stiche gelassen worden ist, und während er wohl meint, ein Kaufmann treffe immer dem Nagel gleich auf den Kopf; daß ein anderer geehrter College, der gewiß ein vollendeter Kaufmann ist, heute mehrere Stunden lang lebhaft mit discutirt hat, in dem irrigen Glauben, daß es sich von dem dritten Kertell'schen Antrage

handele, während es sich von den Begünstigungen der Preußischen Kaufleute und Schiffer bei den Preußischen Rheinzöllen handelte; ja wir haben gehört, daß unser College Kertell selbst seine Anträge einige Mal in der Sitzung modificirt hat.

Ich muß daher die Zurückverweisung der Sache an den Ausschuß für das Zweckmäßigste halten.

Zum Schlusse hat mich der Abg. v. Gagern vorhin abermals mißverstanden, indem er davon sprach, als verlangte ich die ausschließliche Schiffahrt auf dem Rheine für unsere Schiffer, oder den ausschlißlichen Handel für unsere Kaufleute. Das ist mir gar nicht eingefallen, und es ist mir in der That recht leid, daß seit der vorgestrigen Sitzung, wo ich, als ich von Polen sprach, zu meinem großen Bedauern von diesem ehrenwerthen Abgeordneten mißverstanden worden bin, — sich so oft Mißverständnisse zwischen uns erneuern. — Ich bemerke, daß ich nicht die ausschließliche Berechtigung unserer Staatsangehörigen herbeiführen, sondern nur die ausschließliche Berechtigung der Fremden verhindern will. Ich würde ja sonst, im ersten Falle, den nämlichen Vorwurf mir zuziehen, den wir heute mit Recht einem mit uns befreundeten und verbundenen Staate machen.

Der Abg. v. Gagern: Nach dem Gange der heutigen Discussion würde ich die neue Aufgabe des Ausschusses, wenn die Anträge des Abg. Kertell an ihn zurückverwiesen würden, auf Begutachtung der Frage beschränkt ansehen, ob die von dem Abg. Kertell verlangten Maaßregeln jetzt gleich und bis zu dem Zeitpunkte getroffen werden sollen, mit welchem die obschwebenden Unterhandlungen ihre Erledigung gefunden haben werden.

Der Präsident schließt hierauf die Berathung und IV, die Sitzung, die nächste auf morgen, den 27. d. M., Vormittags 8 Uhr, unter Verkündigung ihrer Tagesordnung, festsetzend.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Secretär.	Secretär.

Sechs und achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 27. Juni 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 39 Mitglieder.

I) Die in der gestrigen Sitzung beschlossene Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit wird verlesen und genehmigt.

II) Der Präsident legt eine Mittheilung des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums, enthaltend die Benachrichtigung, daß des Großherzogs Königliche Hoheit den Herrn Geheimen Staatsrath Eigenbrodt beauftragt habe, als Regierungscommissär, der zweiten Kammer einen Gesetzesentwurf: „Die Beitreibung der Rückstände von Zehntgrundrenten, insbesondere die Sicherung dieser Renten betreffend," zu übergeben, und die nöthigen Erläuterungen erforderlichen Falls darüber zu ertheilen,
als neue Eingabe vor, und verweißt solche zu den Acten.

III) Der Präsident trägt vor, daß der Abg. von Breidenbach um Gestattung eines vierzehntägigen Urlaubs, zum Behufe einer, ihm von seinem Arzte verordneten Badekur, gebeten habe.

Die Kammer bewilligt das Gesuch.

IV) Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Bericht des dritten Ausschusses, den Antrag des Abg. Heß, wegen Schiffbarmachung der Lahn bei Gießen betreffend:

Der Präsident verließt den Antrag und Ausschußbericht, worauf vorträgt:

Der Abg. Heß: Ueber die Wichtigkeit des, heute zur Berathung stehenden, Gegenstandes habe ich, nach demjenigen, was bereits in dem Antrage ausgeführt ist, wohl nichts weiter zu sagen nöthig, und ich glaube es ist dieselbe auch dadurch genügend anerkannt, daß schon auf dem Landtage von 1821 die zweite Kammer dem, denselben Gegenstand betreffenden, Antrage des damaligen Abg. Balser einstimmig beitrat, und sogar, als die erste Kammer, aus Gründen, welche wohl nur auf einem Mißverständnisse beruhten, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beistimmte, den Antrag durch eine einseitige Adresse der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfahl. Auf einem Mißverständnisse scheinen mir nämlich die Gründe der damaligen ersten Kammer deßhalb zu beruhen, weil nicht wohl zu erkennen ist, wie durch Folgegebung des Antrages auf Einleitung von Unterhandlungen mit Preußen und Nassau, die Regulirungsarbeiten an der Horloff und Nidda gehindert werden könnten.

Der Antrag, wie ich ihn gestellt habe, ist auch ohne alles Präjudiz, denn er ist nicht auf Bewilligung bestimmter Summen, sondern nur auf Einleitung von Unterhandlungen mit denjenigen Nachbarstaaten, welche bei der Sache betheiligt sind, gerichtet, so, daß also die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs, daß die Regulirung der Horloff, Nidda rc. noch nicht beendigt sey, hierher gar nicht paßt. Der Antrag verlangt nicht, daß die Regulirung dieser Flüsse jetzt unterbrochen, und sogleich mit der Schiffbarmachung der Lahn der Anfang gemacht werde, sondern es handelt sich nur davon, zu ermitteln, ob Preußen und Nassau geneigt seyen, auf das Project einzugehen, und resp. diese Staaten hierzu zu veranlassen. Preußen wird, wie ich aus zuverlässiger Quelle erfahren habe, nicht entgegen seyn.

Es ist gewiß nicht zu läugnen, daß die Sache von sehr bedeutendem Einflusse auf den Wohlstand der Provinz Oberhessen seyn wird; ich glaube daher, daß dieser Antrag ohne den mindesten Anstand von dieser Kammer unterstützt werden kann, grade wie er auf dem ersten Landtage von der damaligen Kammer unterstützt worden ist, dahin nämlich, die Staatsregierung zu ersuchen, die erforderlichen Unterhandlungen mit Preußen und Nassau einzuleiten, und hiernach dann über die, zur Schiffbarmachung der Lahn bis Gießen, nothwendigen Summen den Ständen auf dem nächsten Landtage die geeigneten Vorlagen zu machen.

Der Abg. Helmrich: Ich bin ebenfalls vollkommen von der Richtigkeit der in Rede stehenden Unternehmung, besonders für die Provinz Oberhessen, überzeugt, allein es möchten sich doch noch einige andere Anstände erheben, welche namentlich auf Herzoglich Nassauischem Gebiete vorliegen.

Dort ist bekanntlich die Schiffbarmachung der Lahn bis Weilburg fortgesetzt worden, da sie früher nur bis Diez schiffbar war. Dieses Unternehmen aber, den Fluß von Diez bis hinauf nach Weilburg schiffbar zu machen, scheint, ob es gleich beendigt worden, dennoch fast gänzlich mißlungen zu seyn. Ich weis aus meiner eigenen Lokalkenntniß, daß sich die Schiffahrt von Diez bis Weilburg gar nicht treiben läßt; wenigstens ist es gewiß, daß auf dieser Strecke die Landfracht immer wohlfeiler und in kürzerer Zeit bewerkstelligt wird, als es zu Schiffe möglich ist. Ich glaube daher, wenn von Ausführung eines solchen Projects in unserem Lande die Rede ist, daß es dann unumgänglich nothwendig seyn dürfte, daß sich unsere Staatsregierung erst mit der Herzoglich Naussauischen Regierung benehme, um vielleicht die Schiffbarmachung der Lahn, welche an der angeführten Strecke wenig, oder gar nicht praktisch benutzt wird, vorerst auf eine zweckmäßigere Weise zu Stande zu bringen.

Der Abg. Heß: Ich muß zur Erläuterung bemerken, daß der Antrag grade auf Einleitung solcher Unterhandlungen gerichtet ist, um dann demnächst die weiter erforderlichen Anstalten treffen zu können.

Der Abg. Heyer: Ich kann den vorliegenden Antrag nur lebhaft und aus voller Ueberzeugung unterstützen, er betrifft für Gießen und die umliegende Gegend eine Lebensfrage.

Es ist allgemein bekannt, daß wir in Oberhessen, der größten Provinz des Großherzogthums, leider nicht eine, den Handel und sonstigen Verkehr belebende Naturstraße besitzen.

Eine von Gießen aus zu bewirkende Schiffbarmachung der Lahn bietet die einzige Möglichkeit dafür dar.

Der Antrag kam schon auf dem ersten Landtage zur Sprache, und fand auch bei dieser verehrlichen Kammer ungetheilte Unterstützung. Damals war jedoch die Stromstrecke unterhalb Gießen bis Weilburg großen Theils zum Herzogthum Nassau gehörig. Es ist mir unbekannt, ob Verhandlungen mit dem Naussaischen Gouvernement statt gehabt, und diese vielleicht keinen Anklang gefunden haben; auf den zwei letzten Landtagen ist, meines Wissens, die Sache gar nicht zur Sprache gekommen. Indessen ist nun diese ganze Strom-

strecke des Flusses, bis in die Nähe von Nassau-Weilburg der Krone Preußen zu Theil geworden, was mir jetzt um so mehr als eine günstige Veranlassung erscheint, mit diesem Staate Verhandlungen anzuknüpfen, als wir mit ihm in so enger Verbindung in Betreff des Zollverbandes stehen. Es ist durch viele Thatsachen erwiesen, wie bereitwillig die Preußische Staatsregierung Unternehmungen der Art zu fördern strebt.

Umsichtige Preußische Staatsbeamte, deren ich darüber mehrere in Wetzlar gesprochen habe, versicherten mit Zuversicht, daß die Angelegenheit in Berlin gewiß alle ihr gebührende Beachtung finden werde, wenn sie durch unsere Staatsregierung in Anregung gebracht würde. Aber auch Nassau dürfte sich jetzt einer so hochwichtigen Sache im Interesse seiner Unterthanen bereitwilliger zuneigen, wenn sie ernstlicher zur Sprache gebracht wird. Der Abg. Helmrich hat vorhin ganz richtig bemerkt, daß der Versuch zur Schiffbarmachung des Lahnflusses zwischen Limburg und Weilburg nicht ganz gelungen sey.

Es ist wahr, daß diese Stromstrecke, wegen Wassermangels, einen großen Theil des Jahres hindurch gar nicht, oder doch nur mit kleinen Nachen befahren werden kann. Ohne Kosten würde diesem Hindernisse nicht zu begegnen seyn, allein sie werden sich berechnen und aufbringen lassen, wenn ernstlich und in gutem Einverständniß Hand an's Werk gelegt wird.

Nach allem diesem kann ich mich nur aufs Angelegentlichste für Unterstützung des Antrags aussprechen.

Der Abg. Heß: Es steht richtig, daß die Strecke der Lahn von Diez bis Weilburg nicht während des ganzen Jahres schiffbar ist. Die Herzoglich Nassauische Regierung hat indeß bisher selbst weniger Gewicht hierauf gelegt, weil der nicht unbedeutende Handelsstand in Diez durch Schiffbarmachung der Lahn bis Weilburg jedenfalls sehr verloren haben würde, während gegenwärtig in Weilburg noch keine solche Kaufleute, wie in Diez, sich befinden.

Der Abg. Hardy: Wir wissen, wie sehr die Provinz Oberhessen durch den Mangel an Absatz ihrer Producte leidet, und jede Veranlassung, welche überhaupt dazu dienen kann, ihr einige Unterstützung hierin zu gewähren, sollen wir mit Vergnügen ergreifen. Daß Naturstraßen oder schiffbare Flüsse das beste Mittel sind, den Absatz zu befördern, ist uns allen bekannt. Das Einzige, was bei der Sache als problematisch erscheint, ist, ob die Lahn auf solche Weise schiffbar her-

gestellt werden kann, daß sie gehörige Schiffsfrachten aufzunehmen vermag? Ueber diese Frage haben wir bis jetzt noch nicht zu discutiren, auch nicht zu beschließen, sondern wir wollen hier nur den sehr bescheidenen Beschluß veranlassen, die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf diesen Gegenstand zu ziehen, und ihn zum Object diplomatischer Verhandlungen mit andern Staaten zu machen. Dies glaube ich, ist so wenig begehrt, daß wir allerdings verpflichtet sind, mit Rücksicht auf die Provinz Oberhessen, dem Antrage beizustimmen, und dadurch vielleicht dem nächsten Landtage Anlaß zu geben, den Gegenstand weiter zu verfolgen, und dem Ziele näher zu rücken.

Der Abg. Kertell: Obgleich ich die Ueberzeugung habe, daß es für den Staat von höherer Wichtigkeit ist, die Vortheile der bereits schiffbaren Flüsse nicht zu verlieren, wie wir es mit dem Rhein und Main jetzt riskiren, und deßhalb keine Kosten zu scheuen, als nichtschiffbare, schiffbar zu machen; so habe ich doch auf dem ersten Landtage immer zu Gunsten dieses Vorschlages gesprochen, auch gegenwärtig als Ausschußmitglied dafür gestimmt, und werde auf bei der Abstimmung mich dafür erklären, die Lahn, soweit thunlich, schiffbar zu machen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Ausführung des Vorschlags den Zweck erreichen würde, die Producte der Provinz Oberhessen besser zu verwerthen.

Die Besorgniß des Abg. Hardy bringt mich indessen auf einen Gedanken, welchen ich in das Protokoll niederlegen will. Seit ungefähr 50 Jahren macht man in England keine Flüsse und Bäche mehr schiffbar, indem die Englischen Hydrauliker behaupten, daß jede Schiffbarmachung eines Flusses oder Baches unzweckmäßig wäre, und zwar aus dem Grunde, weil das Wasser in solchen kleinen Flüssen und Bächen sich häufig unter dem Stande hält, bei welchem man allein fahren kann. In England macht man daher blos Kanäle, und benutzt das Wasser von diesen Strömen, um jene immer in gutem und schiffbarem Stande zu erhalten. Ich will hierauf keinen ausdrücklichen Antrag bei der Kammer stellen, doch aber diese Bemerkung im Protokolle niederlegen, damit die Staatsregierung diesen Gedanken wenigstens ins Auge faßt.

Der Abg. Bansa: Ich hatte die Absicht, die Bemerkung des Abg. Kertell zu machen. Von einem Wasserbauverständigen habe ich früher gehört, daß die Kanalisirung der Lahn weniger Kosten verursachen würde, als die Schiffbarmachung derselben. Die Lahn ist ein Bergstrom, welcher bei starken Regengüssen, bei Gewittern, bei dem Aufthauen des

Schnees, stark anschwillt, und mit den Fluthen Sand, Steine und Schlamm bringt, welche das Bette vielfach verändern, und das Fahrwasser unbrauchbar machen, so daß dessen Wiederherstellung oft nothwendig werden würde. Dagegen würde ein neben der Lahn hinlaufender Kanal das nöthige Wasser leicht aus derselben erhalten können, diesen Einflüssen des Wetters nicht unterworfen, und bei Eisgang, oder bei zu geringem Wasserstande die Schiffahrt nicht gehindert seyn. Auf diese Weise würde der sehr löbliche Zweck des Antragstellers leichter und sicherer erreicht werden.

Ich will dies daher als unmaßgebliche Bemerkung in das Protokoll niederlegen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, die von dem Abg. Kertell ausgesprochene Ansicht liegt bereits in dem Antrage enthalten, und ist auch gewiß die richtige, nicht blos aus den dafür angeführten Gründen, sondern auch wegen der vielen Mühlenwähren, welche im Flusse sich befinden und oft hindernd entgegenstehen.

Der Abg. Heyer: Was diesen Punkt betrifft, so habe auch ich wohl eingesehen, daß eine Kanalisirung der Lahn zweckmäßig sey, und für uns am vortheilhaftesten werden könnte. Wir haben von Gießen bis an die Preußische Gränze nur eine kleine Stromstrecke von ungefähr fünfviertel Stunden, und nur diese Strecke würde Hessen auf seine Kosten schiffbar zu machen haben. Ob freilich Preußen auf den Plan der Kanalisirung eingehen möchte, ist eine andere Frage; indessen der Preußische Staat bietet gern zur Erreichung wahrhaft großartiger Zwecke, die Hand. Ich glaube, daß derselbe auf den Vorschlag eingehen wird, und darum lassen Sie uns die Staatsregierung ersuchen, sich dieser Sache auf diplomatischem Wege recht ernstlich anzunehmen.

Es erfolgen keine weitere Bemerkungen, weßhalb der Präsident die Berathung über diesen Gegenstand schließt, und solche eröffnet:

2) über das Gesuch der Bürgermeister zu Alsbach, Hähnlein und Langwaden, die Verlegung der Pflastergelderhebungsstätte von Langwaden nach Hähnlein betreffend.

Der Präsident schickt die erforderliche sachgemäße Einleitung voraus, es werden jedoch keine Bemerkungen gemacht und wird daher sogleich übergangen:

3) zur Berathung über die Vorstellung der Judenschaft zu Bobenhausen, Kreises Nidda, Concurrenz zum Wegbau betreffend.

Auf die, von dem Präsidenten gegebene, actenmäßige Einleitung erfolgen jedoch keine Bemerkungen, weßhalb sofort übergangen wird:

4) zur Berathung über den Antrag des Abg. Dieffenbach, die, den Bürgermeistern und übrigen Ortsvorstandspersonen zu bewilligenden Gebühren betreffend.

Der Präsident verliest den Antrag und Ausschußbericht, und bemerkt sodann:

Auch in der Provinz Rheinhessen sind den Bürgermeistern mehrere Geschäfte der erwähnten Art aufgetragen, z. B. die Ausfertigung der Patente und die Taxation defraudirter Gegenstände. Meines Wissens haben sie dafür keine Gebühren zu beziehen?

Der Abg. Brunk: In Rheinhessen beziehen die Bürgermeister für diese Geschäfte nichts.

Der Abg. Weyland: Es sind nur wenige Geschäfte, welche die Bürgermeister Rheinhessens in dieser Beziehung zu besorgen haben; denn ich glaube nicht, daß sie Kaufnoteln machen, und bei der Aufstellung von Hypotheken mitwirken.

Der Präsident: Ich muß den Antrag des Abg. Dieffenbach so annehmen, wie er gestellt ist. Er geht wörtlich dahin:

„daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, der Großherzoglichen Staatsregierung den Wunsch auszudrücken, noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzesvorschlag in der Art vorzulegen:"

„daß nicht allein den Großherzoglichen Bürgermeistern, sondern auch den Beigeordneten und Gemeinderäthen, für alle, außer ihrem Wirkungskreise liegenden, Verrichtungen unbedingt, für alle zwar innerhalb ihres Wirkungskreises liegenden Geschäfte aber, sofern solche außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen sind, angemessene, nach Zeit und Entfernung zu regulirende Gebühren, zuzuerkennen, und ein deßfallsiges Gebührenreglement zu entwerfen sey."

Da nun in Rheinhessen das eine und andere Geschäft der erwähnten Art von den Bürgermeistern besorgt wird, so betrifft der Antrag wohl auch Rheinhessen.

Der Abg. von Gagern: So wie ich den Ausschuß verstanden habe, hat er unter dem Ausdruck:

a) „Gebühren der Ortsvorstände für außerordentliche Verrichtungen, welche nicht in ihrem ursprünglichen Wirkungskreise liegen."

diejenigen Geschäfte bezeichnen wollen, welche im Artikel 30 der Gemeindeordnung characterisirt sind, und wonach vorläufig die Bürgermeister in den diesseitigen Provinzen noch manche andere Geschäfte verrichten müssen, welche die rheinhessischen Bürgermeister in solcher Art, so viel ich weis, nicht zu versehen haben.

Der Abg. Weyland: Der Antrag ist ganz allgemein dahin gerichtet, daß die Gebühren der Bürgermeister regulirt werden möchten. Diese können aber nun doppelte seyn: entweder für solche Geschäfte, welche in der Natur ihrer Verrichtungen liegen, oder für solche, welche ihnen ausnahmsweise übertragen werden, und welche ihnen diesseits bis zur Einführung einer andern Gesetzgebung ausnahmsweise übertragen worden sind. Ueber die Gebühren, welche die Bürgermeister für nicht gerichtliche Geschäfte etwa verlangen können, es wird dabei nur von Tag- und Transportgebühren sich handeln, hat sich der Ausschuß aus dem Grunde nicht verbreitet, weil der betreffende Herr Regierungscommissär dem Referenten bemerkte, daß in dieser Beziehung der Kammer ohne dem das Geeignete werde vorgelegt werden.

Der Präsident: Der Antragsteller hat den Antrag des Abg. von Dörnberg auf dem Landtage von 18⅔⅔ wörtlich erneuert, und dieser Antrag des Abg. von Dörnberg ging dahin:

(verlesen:)

Demnach erstreckte er sich auch auf die Protokollirung der Viehändel rc. Hierauf hat sich aber der Ausschuß in seinem Berichte nicht eingelassen.

Der Abg. Brunk: So sehr ich auch die Gleichstellung zwischen den diesseitigen Provinzen und Rheinhessen wünsche, so glaube ich doch, daß in gewisser Hinsicht die diesseitigen Ortsvorstände mit den jenseitigen, hinsichtlich der, ihnen erwachsenen Arbeit bereits gleich stehen werden. Es ist zwar wahr, daß die Bürgermeister in Rheinhessen mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit nichts zu thun haben; dagegen haben sie aber unter großer Verantwortlichkeit die Civilstandsregister zu führen, was mit vieler Arbeit verknüpft ist, und ihnen mehr Mühe macht, als den diesseitigen Ortsvorständen die Arbeiten mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Ausfertigung der Patente ist sehr unbedeutend, dieselben sind alle gedruckt, und es werden daher nur noch einige Worte hineingeschrieben. Auch muß ich den Steuercommissären Rheinhessens nachsagen, daß sie hierin sehr honett sind, um es den Bürgermeistern so leicht zu machen suchen, als möglich; ja,

daß sie häufig die Patente selbst ausfüllen, und sie blos den Bürgermeistern zur Unterschrift und Besieglung vorlegen, so daß den letzteren nur noch wenig zu thun übrig bleibt. In einer Landgemeinde von tausend Seelen lassen sich die Patente sämmtlich in einem Tage ausfertigen. Was die Taxation der defraudirten Gegenstände betrifft, so haben die Bürgermeister dieselbe allerdings auch in den Gränzorten jenseits des Rheines. Selbst in der Gemeinde, wo ich wohne, befindet sich ein solches Büreau; es ist dies aber nur ein Nebenzollamt erster Klasse, und die Arbeit, welche mir durch dasselbe verursacht wird, ist so unbedeutend, daß sie gar keiner Erwähnung verdient.

Bei den Hauptzollämtern mag den Bürgermeistern freilich bedeutendere Arbeit damit zur Last liegen, ich habe aber noch niemals gehört, daß ein Bürgermeister in Rheinhessen sich darüber beschwert hätte.

Der Abg. Arnold: Ich bin nicht der Meinung, daß man den Bürgermeistern die Geschäfte, welche außer ihrem Wirkungskreise liegen, gänzlich abnehmen soll, denn dies würde mancherlei Nachtheile für die Unterthanen zur Folge haben. Der Unterthan kann viel leichter zu seinem Bürgermeister, der im Orte wohnt, gehen, als zu dem Kreisrath, oder an das Landgericht, deren Sitze immer vom Orte so weit entfernt sind, daß der Besuch derselben nur Zeit und Kostenaufwand verursacht. Daß aber die Bürgermeister die Geschäfte, welche sie für Private verrichten, zum größten Theil umsonst thun sollen, kann man nicht verlangen. Was namentlich die Bemerkung des Abg. Brunk, in Bezug auf die Ausfertigung der Patente, anlangt, so muß ich darauf erwidern, daß die Ausfertigung der Patente, bei uns wenigstens, einen bedeutenden Zeitverlust verursacht, denn diese erhalte ich z. B. nicht ausgefüllt, sondern muß jede einzelne beinahe vollständig schreiben: indem jedes Gewerbe, welches Jemand führt, vollständig hineingesetzt, ebenso auch noch das übrige ausgefüllt, und namentlich das Signalement aufgenommen wird. Es ist also immer keine unbedeutende Arbeit mit dieser Ausfertigung der Patente verbunden, und in den Orten, wo ich bekannt bin, wird auch nicht ein Tag, sondern es werden zwei oder drei Tage dazu erfordert. Ich sehe daher nicht ein, warum grade der Bürgermeister verbunden seyn soll, einem Gewerbtreibenden, welcher etwas dadurch verdient, dieses Geschäft unentgeldlich zu verrichten, um so mehr, da nach dem Gesetze der Bürgermeister um die Ehre dienen muß,

welche Bestimmung jedoch, wie ich glaube, nur auf die Verwaltung des Gemeindevermögens Bezug haben kann.

Der Abg. Brunk: Ein Signalement braucht in den Patenten nur in dem Falle ausgefüllt zu werden, wenn die Gewerbtreibenden ihr Geschäft auch außerhalb des Wohnorts treiben.

Uebrigens habe ich vorhin zu bemerken vergessen, daß die Protokollirung der Viehhändel allerdings eine Privatsache ist, und wenn dieses Geschäft von den Bürgermeistern besorgt werden soll, so gebührt ihnen dafür auch eine Entschädigung.

Der Abg. Elwert: Die Ausfüllung der Patente ist ein Geschäft, welches den Bürgermeistern durch das Gewerbsteuergesetz von 1827 erwachsen ist; ich glaube also nicht, daß hierauf gelegenheitlich einer solchen Motion Rücksicht genommen werden kann. Uebrigens kann ich bestätigen, daß dasjenige, was der Abg. Brunk hinsichtlich der Steuercommissäre in Rheinhessen bemerkte, auch diesseits in mehreren Bezirken besteht; jedoch ist dies nur guter Wille von Seiten der Steuercommissäre. Ich habe diese Bemerkung nur machen wollen, um einer, demnächst etwa hierüber entstehenden, Discussion vorzubeugen. Wollte man hierauf näher eingehen, so müßte dann eine Abänderung des Gewerbsteuergesetzes selbst in Antrag gebracht werden.

Was die Protokollirung der Viehhändel betrifft, so ist dies allerdings, meiner Ansicht nach, ein Privatgeschäft, wofür die Bürgermeister eine Gebühr in Anspruch nehmen können, und es ist unrecht, daß man die Gebühren dafür auf den Stempel geworfen hat, und diesen nun zu Gunsten des Staats erhebt, der doch keine Beamte dafür anstellt, um dieses Geschäft zu besorgen. Diese Klage ist so allgemein, daß es mich wundert, warum sie nicht Gegenstand eines besonderen Antrags wird. Was übrigens die Frage betrifft, ob man den Bürgermeistern dieses Geschäft abnehmen solle, so glaube ich, daß die Bürgermeister gerade diejenigen Personen sind, welche diese Geschäfte mit der geringsten Beschwerde für die Betheiligten besorgen können, und daß man daher nicht jedes kleine Geschäft den Staatsbehörden zuweisen soll, um es dort vornehmen zu lassen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch ich neige mich dem Antrage des Ausschusses an, glaube aber, daß man, namentlich die Geschäfte, und also auch die Gebühren, für die Protokollirung der Viehhändel, den Bürgermeistern lassen soll, weil es für die Bewohner eines Bezirks schwer seyn würde, wenn sie immer wegen der Protokollirung eines jeden Viehhandels

an eine andere Behörde des Bezirks gehen müßten. Ich weis aber, daß diese Protokollirung der Viehhändel eben für die Bürgermeister mancher Gemeinden ein sehr bedeutendes Geschäft ist, namentlich wenn viele Juden darin wohnen, welche gewöhnlich stark mit Vieh handeln. Ich habe schon von sehr vielen Bürgermeistern Beschwerden darüber gehört, und werde mich daher hinsichtlich der Gebühren später noch weiter darüber aussprechen.

Der Abg. Hardy: In Bezug auf die, gegenwärtig zur Discussion stehende, Frage, bekenne ich, daß ich immer glaube, daß der Art. 12 der Gemeindeordnung eigentlich die einzige beständige Vorschrift über das Dienstverhalten des Bürgermeisters enthalten könne. Demnach kann ich jeden Bürgermeister nur als der Verwaltungsparthie angehörig betrachten, und wenn er nach Art. 30 der Gemeindeordnung auch als der Gerichtsparthie angehörig betrachtet wird, so glaube ich, daß dies immer nur eine momentane, aus den damaligen, beim Entstehen der Gemeindeordnung vorhandenen, Verhältnissen entsprungene, Anomalie, nicht aber eine eigentliche Abänderung in der, den Bürgermeistern übertragenen, Gemeindeverwaltung sey. Sie müßte es seyn, wenn ich sie als permanent betrachten könnte. Sie ist es wirklich in dem jetzigen, von mir stetshin als vorübergehend betrachteten, Zustande. Wenn ich dies voraussetze, so glaube ich auch, daß es nun, nach dem Ablaufe von 13 Jahren seit dem Erscheinen der Gemeindeordnung, einmal an der Zeit sey, um bestimmte Festsetzungen anzunehmen, und den Bürgermeister derjenigen Parthie ganz wieder zu geben, welcher er angehört, nämlich der Verwaltungsparthie. Die zweierlei Bestimmungen, welche nun den Bürgermeistern aufgebürdet sind, sind so heterogen, sie stehen sich einander dergestalt entgegen, daß ich nicht weis, wie eigentlich der gut gemeinte Zweck der Gemeindeordnung erreicht werden soll, und wie es für einen Bürgermeister möglich ist, dasjenige zu seyn, was seine gesetzliche Bestimmung ausmacht. Ich betrachte den Bürgermeister allezeit als den Vorstand der Gemeinde, als den Verwalter, Rathgeber und Führer der Gemeindefamilie. Alles dieses wird durch den Artikel 30 der Gemeindeordnung vollständig vereitelt.

Nach Art. 12 soll der Bürgermeister Verwalter des Gemeindevermögens seyn, er soll als Rathgeber der Gemeindeangehörigen und als ihr Tröster in mannichfachen Unglücksfällen dastehen.

Nach Art. 30 aber soll er, als Hülfsbeamter der Gerichte, sich nothwendig solchen Handlungen widmen, welche eigentlich

seine übrigen und wichtigsten Zwecke vereiteln, ihm das Zutrauen entziehen, und die Anhänglichkeit seiner Verwalteten in jeder Hinsicht schwächen müssen.

Der Ausschuß hat zwar mit Recht darauf angetragen, daß eine Radikalkur erfolgen möge, wodurch die drei Provinzen in dieser Beziehung gleich gestellt, und also den Bürgermeistern der diesseitigen Provinzen solche heterogene Geschäfte in derselben Weise abgenommen werden möchten, wie in sie der Provinz Rheinhessen den Bürgermeistern fremd sind; allein ich gestehe, daß ich diese Radikalkur als etwas entfernt betrachte, und, bei meiner Ueberzeugung von der Dringlichkeit und dem Bedürfnisse, hierin zu helfen, glaube ich, daß auch keine großen Schierigkeiten obwalten, die Hülfe, auch bei fortwährendem Bestand der organischen Einrichtungen im Allgemeinen, wie sie in den diesseits Rheinischen Provinzen vorhanden sind, zu finden. Ich meine nämlich, es dürfte nicht so schwer seyn, einen eignen Hülfsbeamten der Gerichte in jeder Bürgermeisterei oder Gemeinde aufzustellen, welcher, ohne Bürgermeister zu seyn, die gerichtlichen Geschäfte besorgen möchte, und den Bürgermeister in dem Wirkungskreise zu lassen, welchem er eigentlich angehört. Man befolge nun auch hier die, im allgemeinen bei uns als so wohlthätig bewährte, Regel: strenge Trennung der Verwaltung von der Justiz, auch in subjectiver Hinsicht.

Der Ausschußbericht hat zwar schon vielerlei gerichtliche Geschäfte angeführt, welche den Bürgermeistern uneigentlich obliegen. Ich möchte außer den andern, welche zu berühren zu weit führen würde, nur noch eines hinzusetzen, was ich nach meiner Amtserfahrung auch schon als sehr zeitraubend und häufig störend für die Geschäfte des Bürgermeisters gefunden habe. Es sind dies die Theilungen in den Familien, sowohl von Immobilien, als Mobilien, womit die Bürgermeister oft anhaltend beschäftigt sind. Solche Geschäfte fordern Zeit, und versetzen den Bürgermeister in eine Lage, welche ihn, gegen seinen pflichtmäßigen Willen, in der Verwaltung das Mögliche zu thun, dahin bringt, daß er es nicht thun kann. Auch solche Geschäfte mögen auf den zu bestellenden gerichtichen Lokalhülfsbeamten übergehen.

Ich stelle nach allem diesem den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, den Bürgermeistern in den diesseitigen Provinzen die Geschäfte als Hülfsbeamten der Gerichte gänzlich abzunehmen, und dafür andere Diener anzustellen, welchen die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der nämlichen Art und mit demselben

Umfange, wie sie dermalen die Bürgermeister besorgen, übertragen werden mögen.

Der Abg. Weyland: Der Abg. Hardy ist, wenn ich ihn richtig verstanden habe, im Wesentlichen mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden, welcher dahin geht, daß den Bürgermeistern die gerichtlichen Geschäfte, als ein, mit ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht wohl vereinbarlicher, Gegenstand abgenommen werden sollen. Zu diesem Zwecke kann man auf zwei Wegen gelangen, entweder dadurch, daß statt ihrer eigene untere Beamte angestellt werden, oder auf legislativem Wege, indem nämlich durch einige Gesetze die gerichtlichen Geschäfte, welche jetzt die Bürgermeister versehen müssen, auf andere Behörden übertragen werden. Mit der ersten Ansicht hat, wie ich aus amtlicher Erfahrung weis, die Staatsregierung sich geraume Zeit beschäftigt. Es sind über die Art der Ausführung verschiedene Gutachten vorgelegt worden. Allerdings möchte aber die Ausführung großen Schwierigkeiten und Bedenken unterliegen. Es ist immer eine gefährliche Sache, statt eines, zwei Vorstände in den Gemeinden neben einander zu bestellen. An Reibungen und andern Inconvenienzen würde es hier und da nicht fehlen. Zweckmäßiger wird es daher immer seyn, durch einige einfache Gesetze diejenigen Geschäfte den Bürgermeistern abzunehmen, die ihrem Berufe wiederstreben. Dazu nun bedarf es jetzt keiner Bestimmung mehr in Bezug auf Vertheilungen, denn die Bürgermeister haben dieses Geschäft, in Gemäßheit vorliegender höherer Verfügungen, nicht mehr, es sey denn, daß sie zuweilen freiwillig mitwirkten, was sogar sehr zu empfehlen ist. Dagegen wird die Gesetzgebung für die Zukunft bestimmen, daß die diesseitigen Ortsvorstände in Zukunft keine Testamente mehr zu errichten haben.

Da bei der Errichtung von Testamenten Alles von genauer Beobachtung der Formen abhängt, die Kenntniß dieser Formen aber selten bei den diesseitigen Ortsvorständen gefunden worden ist, so haben sie meistens Urkunden errichtet, welche, wenn sie angefochten wurden, als nichtig aufgehoben werden mußten. An und für sich schon liegt daher eine bessere Einrichtung im Interesse der Privaten. Es entsteht aber auch für sie kein größerer Kostenaufwand, weil bei Errichtung von Testamenten gar viele Ortsvorstandspersonen concurriren, an deren Stelle daher leicht eine höhere Gerichtsperson eintreten kann.

Was die Käufe und Täusche von Immobilien anbelangt, so müssen nach dem Contraktenreglement die Kaufnotuln der Ortsvorstände doch immer den Gerichten zur Ausfertigung

und Bestätigung vorgelegt werden. Die einzelnen Parthieen unterzeichnen dieselben vor dem Richter, und dieser konfirmirt sie. Auch hier wird daher den Parthieen durch eine veränderte Einrichtung eher Zeit und Mühe erspart. Nur in einer Beziehung erscheint eine Ausnahme empfehlenswerth; es betrifft nämlich die Protokollirung der Viehhändel, deren die Abg. Elwert und E. E. Hoffmann erwähnt haben. Die Viehhändel sind ein zu wenig bedeutender Gegenstand, als daß man die Parthieen nöthigen sollte, deßhalb an die Gerichte zu gehen. Wenn also nicht etwa ein neues Gesetz alle Formalitäten bei Viehhändeln aufheben, und dem einfachen ungeschriebenen Vertrage Klagbarkeit zugestehen sollte, so möchte wohl dieses Geschäft der Protokollirung von Viehhändeln den Bürgermeistern zu belassen seyn.

Der Abg. Helmrich: Da es sich gegenwärtig zunächst davon handelt, ob man den Bürgermeistern die in Frage stehenden Geschäfte überlassen solle, oder nicht, so glaube ich, daß es jedenfalls im Interesse der Ortsbürger einer Landgemeinde liegen dürfte, daß man den Bürgermeistern auch diejenigen Verrichtungen überließe, welche nach der Gemeindeordnung außer ihrem Wirkungskreise liegen, namentlich Viehhandelsprotokolle, Ausfertigung von Patenten, öffentliche Versteigerung von Immobilien ꝛc. Eines Theils, weil sie jedenfalls mit den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gemeindeglieder aufs Genaueste vertraut sind, andern Theils aber auch die Verrichtung solcher Geschäfte durch besondere Beamte zu theuer für die Parthieen werden dürfte, wenn man auch nicht den Zeitverlust mit in Anrechnung bringen wollte. Was wichtigere Geschäftsverrichtungen betrifft, wie Aufnahme von Testamenten ꝛc., so scheint mir die Uebertragung derselben an die Bürgermeister nicht passend. Ich schließe mich indeß der Meinung derjenigen Redner vor mir an, die ein qualificirtes Gemeinderathsmitglied zur theilweisen Besorgung solcher Verrichtungen für genügend halten. Auf diese Art könnte ein Heer von Beamten, ich meine die projectirten Ortsgerichte, füglich erspart werden, weßhalb ich in dieser Beziehung ganz die Ansicht des Berichtserstatters theile.

Der Abg. Hardy: Da die Justiz und Administration bei den Bezirksbehörden zu allerseits anerkanntem Besten vollkommen getrennt sind, so glaube ich, daß diese Trennung auch bei den unteren Behörden vollkommen unschädlich stattfinden kann. Werden wir auch alsdann, wie man sie vielleicht uneigentlich nennen könnte, zwei Ortsvorstände bekommen, so werden sie

sich eben sowohl zusammen vertragen, als dies dermalen in Hinsicht der verschiedenen Bezirksbehörden geschieht.

Wenn ferner der Abg. Weyland bemerkt, daß diesseits Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auch zum Theil seither die Ortsvorstände besorgt haben, wie die Errichtung von Testamenten, Aufnahme von Contrakten ꝛc. nun an die Landgerichte verwiesen seyen, so erinnere ich die verehrliche Kammer daran, daß wir schon mehrmals über die zu große Geschäftsüberhäufung bei den Landgerichten, und über die Beschwerlichkeit des Zugangs zu denselben, Klagen gehört haben. Wenn daher schon diese Geschäfte im ersten Ressort an die Landgerichte jetzt verwiesen sind, so müßten wir, glaube ich, wenn dies allgemein der Fall wäre, es bedauern, und wünschen, daß sie in der unteren Instanz so lokal bleiben möchten, wie sie es seither waren. Nur das Organ der Ausführung derselben, soll ein anderes als seither seyn. Der gerichtliche Hülfsbeamte, nenne man ihn, wie man will, soll sie verrichten, und wenn dazu mehrere concurriren müssen, so werden sich überall unter dem Gemeinderath habile und bereitwillige Mitglieder finden, welche dazu verwendet werden können.

Der Abg. Heß: Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Bürgermeister, namentlich in größeren Orten, mit einer Masse von Geschäften überladen sind, welche sie dem hauptsächlichsten Zwecke ihres Amtes, der Verwaltung des Gemeindevermögens entziehen; indeß halte ich es doch für bedenklich, namentlich in Beziehung auf die, in einer Gemeinde so nothwendige Einheit, mehrere Beamte zur Besorgung dieser Geschäfte zu bestellen. Für kleinere Orte würde dies jedenfalls nachtheilig seyn, und wenn ich zugebe, daß in größeren Orten die Angelegenheiten der Gemeinde vielleicht darunter leiden können, daß dem Bürgermeister so viele Geschäfte zugetheilt sind, so kann ich doch nicht dafür stimmen, daß man deßhalb einen eigenen Beamten für die, in die Polizei und Administration einschlagenden Geschäfte, einen andern für die Geschäfte, in Ansehung deren der Bürgermeister als Hülfsbeamter der Justiz erscheint, und noch einen besonderen für die eigentliche Gemeindevermögensverwaltung bestelle. Das Höchste, was ich zugeben möchte, wäre etwa, daß man einzelne der Geschäfte, in Beziehung auf welche der Bürgermeister jetzt Hülfsbeamter der Justizbehörde ist, wie z. B. das Abhalten der Versteigerungen ꝛc., einem Andern übertrüge, sofern der Bürgermeister dieses wünscht.

Der Abg. G. Schenck: Ich erkläre mich mit Allem

einverstanden, was der Abg. Hardy eben so schön, als wahr ausgeführt hat.

Ich rede hier aus Erfahrung, weßhalb Sie mir in dieser Beziehung einigen Glauben schenken können. Ich war acht Jahre lang selbst Bürgermeister; während der Führung meines Amtes habe ich mit Genehmigung der Regierung eine ähnliche Einrichtung veranlaßt, wie solche der Abg. Hardy so eben auseinander gesetzt hat. Ich war blos Verwaltungs- und Polizeibeamter, alle landgerichtlichen Geschäfte waren an eine andere Ortsvorstandsperson, oder an ein Gemeinderathsmitglied übertragen, und letzteres hat diese Geschäfte stets so gut besorgt, daß nie eine Klage vom Landgerichte gegen diese Einrichtung erhoben worden ist. Auch haben wir beide ohne die geringste Störung in steter Eintracht und ohne alle Collissionen zusammen gelebt.

Meine Herrn! So lange man die Bürgermeister zwingt, als Hülfsbeamte der Justiz zu fungiren, sind sie nicht mehr in der Stellung, welche ihnen die Gemeindeordnung als Verwaltungs- und Polizeibeamten anweist, sie sind dann zwar dem Namen nach Bürgermeister, werden aber fortdauernd im Geiste der alten Schultheißen handeln. Also hier, hier muß geholfen werden, wenn es besser werden soll!

Der Abg. Reeb: Es giebt in der Provinz Rheinhessen doch noch andere Aufträge an die Bürgermeister, die zu ihren Verwaltungsfunktionen zwar nicht wesentlich gehören, denselben aber, als Depositären der Flurbücher, nicht fremd sind. Ich meine die Aufträge der Notäre, ihnen ein beglaubigtes Verzeichniß der, eine neue Hypothek begründenden Güterstücke, mit Angabe ihres gegenwärtigen Werthes, und besonders ihres Ursprunges und dreißigjährigen Besitzzustandes, auszufertigen. Für diese Arbeiten werden Gebühren bezahlt, in Beziehung auf welche eine Regulirung der Taxen erwünscht wäre. Eine noch beschwerlichere Mühe haben die Bürgermeister durch Aufträge von Gerichtsboten, bei Pfandung unbeweglicher Grundstücke einen richtigen Auszug aufzustellen. Bei alten Hypotheken ist dieses ungemein schwierig, und oft bei einzelnen Grundstücken unmöglich, die Identität der dort unter anderem Maaße, unter nun verstorbenen Nebenliegern aufgezeichneten Grundstücke, mit den gegenwärtig von den gepfändeten Schuldnern oder Anderen besessenen und bebauten Grundstücken auszumitteln, und doch wird vom Gerichtsboten für die Richtigkeit solcher Auszüge die Verantwortlichkeit der Bürgermeister in Anspruch genommen. Ich kenne in meiner Gemeinde einen Fall, daß ungeachtet mein Bürgermeistereisekretär und die

Steuervertheiler sich die gewissenhafteste Untersuchung angelegen seyn ließen, um ein solches Identitätsverzeichniß, für welches ich mit meiner Unterschrift verantwortlich wurde, aufzustellen, doch ein unrichtiges Grundstück aufgenommen war, wodurch die Nullität einer ganzen darauf gebauten Procedur und ein vergeblicher Aufwand von 15 fl. Kosten verursacht wurde, die nun der Gerichtsbote von dem Urheber der Unrichtigkeit zurückforderte und erhielt. Es ist daher billig, daß eine proportionelle Festsetzung der Gebühren für solche Arbeiten auf gesetzlichem Wege zu Stande komme.

Der Abg. Emmerling: Die Kammer scheint darüber so ziemlich einverstanden zu seyn, daß sich die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Amte eines Bürgermeisters, als solchem, eigentlich wenig, oder gar nicht vertragen. Es ist nur der Zweifel angeregt worden, ob man die Trennung dieser Geschäfte von dem Bürgermeisteramte in der Weise beantragen solle, daß eigentliche Hülfsbeamte für die Justiz in den Gemeinden angestellt, oder, daß durch neue Gesetze, wie sie namentlich der Herr Berichtserstatter in Aussicht nahm, die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gemeindevorständen ganz entzogen und an die Gerichte selbst verwiesen werden möchten. Dieser letztere Ausweg würde ohne Zweifel noch einige Schwierigkeiten in der Ausführung darbieten; denn so lange die seitherige Gesetzgebung bei uns diesseits bestehen bleibt, müssen z. B. die Ortshypothekenbücher fortgeführt werden, und dieses ausgedehnte Geschäft kann unmöglich den Gerichten übertragen werden. Es werden daher fortwährend in den Gemeinden Hülfsbeamte für die Justiz bestehen müssen, welche sich namentlich der Führung der Ortshypothekenbücher, der Besorgung von Taxationen und dergleichen mehr zu unterziehen haben. Insofern daher der Herr Berichtserstatter nicht eine Erläuterung zu geben vermöchte, auf welche Weise die Hülfsbeamten der Justiz in dieser Beziehung in den Gemeinden entbehrt werden könnten, würde ich es vorziehen, mich den Vorschlägen der Abg. G. Schenck und Hardy anzuschließen, welche eigne Hülfsbeamte für die Justiz neben den Bürgermeistern in den Gemeinden angestellt zu sehen wünschen.

Der Abg. Weyland: Ich glaube, daß diese Erläuterung schon in dem Ausschußberichte selbst sich findet. Der Ausschuß hat nämlich ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, daß das neue Hypothekengesetz erscheine, und nur unter der Voraussetzung, daß dieses eine unmittelbare Mitwirkung der Ortsvorstände nicht nöthig machen werde, seinen Antrag gestellt. So lange die gegenwärtige Justizverfassung besteht, wür-

den wir sogar mit einem Hülfsbeamten der Justiz in einer Gemeinde nicht genug haben, wir würden einen Bürgermeister haben müssen, welcher die Ortshypothekenbücher und Taxationen besorgt, aber auch mehrere Gerichtspersonen, welche bei Errichtung von Hypotheken mitwirken.

Der Abg. Emmerling: Es giebt außer den angeführten Geschäften auch noch mehrere andere, welche die Bürgermeister dermalen meistens zu besorgen haben, als gerichtliche Versteigerungen, Pfandungen, und namentlich sind es letztere, welche den Bürgermeistern sehr beschwerlich fallen, und mit ihrem Amte eigentlich sehr unverträglich sind.

Der Abg. Weyland: Die Versteigerungen von Immobilien geschehen nur durch das Gerichtspersonal, und die Versteigerungen von Mobilien, wenn solche bedeutend sind, müssen auch durch das Gerichtspersonal geschehen. Ich glaube aber allerdings, daß bei unbedeutenden Versteigerungen sich eine andere Anordnung treffen ließe.

Der Präsident: Seither sind allerdings viele Versteigerungen von Immobilien durch die Bürgermeister geschehen, sey es in Auftrag der Landgerichte, oder der Betheiligten, und gerade diese Geschäfte gaben den Hauptgrund ab, weßhalb auf dem vorigen Landtage dem Beschlusse der zweiten Kammer von Seiten der ersten Kammer nicht beigetreten wurde.

Der Abg. Weyland: Wir haben in dieser Beziehung nach und nach mehrere, einander ziemlich entgegenstehende, Bestimmungen bekommen. Es wurde zuerst verfügt, die Bürgermeister sollten Versteigerungen vornehmen, dann wurde verfügt, sie sollten keine Versteigerungen vornehmen, und zuletzt wurde verordnet, sie sollten keine Immobiliarversteigerungen vornehmen.

Der Abg. Rausch: Bei uns nehmen auch gegenwärtig noch immer die Bürgermeister Versteigerungen von Immobilien vor.

Der Abg. Brunk: Mir scheint es unpassend, wenn die Bürgermeister mit manchen Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragt sind, z. B. der Aufstellung von Testamenten, Theilungen ꝛc., denn dazu gehört allerdings eine besondere Kenntniß der Geschäfte, in deren Ermangelung die Betheiligten leicht in großen Nachtheil kommen können. Dagegen würden es die Verwalteten sehr empfinden, wenn den Bürgermeistern manche mechanische Verrichtung abgenommen würde; zum Beispiel: freiwillige Mobiliarversteigerungen und einfache Immobiliarversteigerungen, wozu keine besonderen Kenntnisse

nothwendig sind. Mir sind unlängst jenseits freiwillige Mobiliarversteigerungen zu 3000 fl. Werth zu Handen gekommen, deren Kosten 32 fl. betrugen. Für eine Güterverpachtung von 93 Artikeln mußten 17 fl., und für die Verpachtung eines Hauses 5 fl. 20 kr. bezahlt werden. Der exekutorische Akt dieser Möbelversteigerung kostet allein 16 fl., und zwar 4 fl. für Stempel- und 12 fl. Expeditionsgebühren.

Der Abg. Arnold: Auch ich kann meine vorhinnige Bemerkung nur dahin näher bestimmen, daß man den Bürgermeistern diese Geschäfte lassen möge. Man wird mich hier nicht beschuldigen, daß ich aus Interesse spräche. Ich war früher selbst Schultheiß und bin später 13 Jahre lang Bürgermeister gewesen. Ich habe diese Geschäfte selbst besorgt, und wünsche auch, daß sie diesseits immer von den Bürgermeistern besorgt werden mögen; denn bekanntlich ist der Bürgermeister immer eine der ausgezeichnetsten Personen im Orte, kann auch diese Geschäfte wohl so gut besorgen, als ein anderer Beamter. Würde man diese Geschäfte dem Bürgermeister abnehmen, und nun einen Beamten bestellen, welcher die freiwillige Gerichtsbarkeit verwaltet, einen, welcher die Polizeisachen besorgt, und einen dritten, welcher Gemeindeangelegenheiten verwaltet, so werden in einem Orte von 380 Seelen, wo recht gut ein Einzelner alle diese Geschäfte besorgen könnte, nicht weniger, als drei Beamte seyn.

Was übrigens der Abg. Hardy von der Theilung von Immobilien bemerkt hat, ist bei mir nicht der Fall, denn die Theilung von Immobilien müssen die Bürgermeister immer besorgen. Kein Beamter kennt auch die Verhältnisse der Einzelnen im Orte so genau, als der Bürgermeister. Mitwirkung bei Aufstellung von Testamenten findet bei uns nicht statt, und eben so hat auch der Bürgermeister mit der Aufstellung des Inventars nichts zu thun. Ein sehr mißliches Geschäft für denselben sind aber seine Obliegenheiten bei Auspfändungen, weßhalb sehr zu wünschen wäre, daß diesem Mißstande abgeholfen werde, und der Bürgermeister von einem Geschäfte befreit würde, wodurch er sich bei den Unterthanen oft in einen bösen Credit setzt. Was übrigens die Güterversteigerungen betrifft, so hat diese bei uns auch gegenwärtig der Bürgermeister zu besorgen. Früher wurden dieselben zwar von dem Landgerichte abgehalten, kosteten aber auch 7 fl., während, wenn ein Bürgermeister die Versteigerung vornimmt, der Unterthan nur 45 kr. zu bezahlen braucht. Dies macht einen großen Unterschied; namentlich bei Zwangsversteigerungen wird es der Unterthan viel lieber sehen, daß der Bürgermeister die

Versteigerung besorgt, weil alsdann bei weitem nicht so viele Kosten erwachsen. In unserer Provinz wenigstens ist diese Ansicht allgemein, und man hat sich mit der Besorgung dieser Geschäfte durch den Bürgermeister überall zufrieden erklärt.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich habe mich darüber schon bereits öffentlich ausgesprochen, daß namentlich die Viehverkaufsprotokolle den Bürgermeistern auch noch ferner überlassen bleiben, aber auch bezahlt werden möchten, woraus gewiß Käufern und Verkäufern nur Vortheil erwachsen kann.

Bei der Erlassung des Hypothekengesetzes werden auch noch manche Verrichtungen zur Sprache kommen, wozu andere Personen verwendet werden können, und wenn in einem Orte solche sind, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, so glaube ich, daß ihnen solche Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen werden sollten, damit die Leute in dem Orte selbst die einschlagenden Geschäfte vollenden können; dafür aber, daß diese Geschäfte an die Gerichte zu überweisen seyen, kann ich nicht stimmen, denn es würde dies sehr bedeutende Kosten verursachen. Der Abgeordnete Brunk erzählte vorhin ein Beispiel, daß eine von dem Gerichte abgehaltene Versteigerung 32 fl. gekostet habe; der Abgeordnete Arnold erzählte, daß die Kosten einer ihm bekannten gerichtlichen Versteigerung 7 fl. betragen hätten; ich will noch ein weiteres Beispiel anführen, wodurch die Sache noch greller hervortritt. Nach einer Notiz, welche ich von einem Freunde in Rheinhessen erhalten habe, stellte sich das Verhältniß folgendermaaßen heraus:

Eine arme Frau wurde nämlich wegen einer Schuld von 7 fl. 30 kr. verklagt, und die Kosten der gerichtlichen Procedur, sowie der gerichtlichen Versteigerungen, welche bei einem kurzen Mahnverfahren, wie es bei uns stattfindet, ohngefähr 5—6 fl. ausgemacht haben würden, betrugen 180 fl.; dies liefert gewiß einen Beweis, daß man unbedeutende Versteigerungen den Ortsbehörden, und nicht den Gerichten, überlassen solle.

Der Abg. von Gagern: Der Berichtserstatter hat vorhin bemerkt, daß die Anträge des Ausschusses nur unter der Voraussetzung gestellt worden wären, daß eine neue Hypothekenordnung ihnen vorausgienge. Ich weis also eigentlich nicht, wie wir demnächst über den Antrag, so wie er vorliegt, abstimmen sollen, den wir daher vor der Hand ganz werden abweisen müssen. Dies würde aber auch, selbst wenn diese Voraussetzung von dem Berichtserstatter nicht ausgesprochen worden wäre, immer meine Meinung gewesen seyn,

wenigstens in der gegenwärtigen Lage der Sache. Ich glaube, wir sollten den Zeitpunkt nicht so fern betrachten, wo eine allgemeine Gleichstellung in der Justiz und Administrativ-Organisation im Großherzogthume stattfinden dürfte, und nur durch diese kann gründlich geholfen werden. Darin ist auch der Berichtserstatter, wie er sich eben hier geäußert hat, mit mir einverstanden. Was hiernächst die Frage betrifft, abgesehen von dem gegenwärtigen Zustande der Dinge, welche nicht zunächst in ihren eigentlichen Wirkungskreis einschlagende, Geschäfte den Bürgermeistern zu belassen, und welche ihnen zu nehmen wären, so bin ich damit einverstanden, daß die in die eigentliche freiwillige Gerichtsbarkeit, nach dem Begriffe, den wir der diesseitigen Gesetzgebung gemäß damit verbinden, einschlagenden Geschäfte, den Bürgermeistern abgenommen werden mögen. Es scheint mir auch selbst der Abgeordnete Arnold keine andere Meinung zu haben; denn von allen eigentlichen Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche der Abgeordnete Hardy aufgezählt, und erklärt hat, daß sie den Bürgermeistern oblägen, sagt er, daß sie in seinem Bezirke den Bürgermeistern nicht übertragen wären. Sie haben dort nichts zu thun mit Erbvertheilungen, nichts zu thun mit Errichtung von Testamenten; das einzige was von solchen Geschäften ihnen also obliegt, sind die Executionen und Zwangsversteigerungen; und von diesen hat der Abgeordnete Arnold, wenn ich ihn recht verstanden, ja auch gewünscht, daß sie den Bürgermeistern abgenommen werden möchten, indem er namentlich bemerkte, daß die Versteigerung von gepfändeten Sachen dem Bürgermeister unangenehm seyn müsse. Wenn wir also das Hypothekenwesen ausnehmen, so sehe ich nicht ein, was von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, selbst nach der Ansicht des Abgeordneten Arnold, für den Bürgermeister noch übrig bleiben wird. Es ist sodann von mehreren Abgeordneten Rheinhessens bemerkt worden, daß auch dort einige Geschäfte von den Bürgermeistern besorgt werden, die man diesseits zu den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit rechnet, und von denen auch dort gewünscht worden, daß sie den Bürgermeistern überlassen bleiben möchten. Es ist namentlich des Protokollirens der Viehhändel erwähnt worden. Es kommt hier auf den Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit an. Man könnte eben so gut das Protokolliren der Viehhändel unter die Geschäfte der gewerblichen Polizei rechnen, und es könnte auch dieses Geschäft ohne Inconsequenz den Bürgermeistern im öffentlichen Interesse belassen werden. —

Sodann erlaube ich mir in Bezug auf eine Bemerkung

des Abgeordneten Heß, eine kleine Einwendung zu machen. Die Bürgermeister sind nicht blos angestellt für die Verwaltung des Gemeindevermögens, sondern sie sind auch Polizeibeamte, und ich glaube, man kann ihnen die Polizei in ihrem weitesten Umfange überweisen. Die Ausfertigung der Civilstandesakte z. B., welche in Rheinhessen den Bürgermeistern obliegt, betrachte ich gleichfalls als ein Geschäft der gerichtlichen Polizei, und ich glaube, man könnte unter dieser Bezeichnung alle Geschäfte begreifen, von denen es im Intresse der Unterthanen zu wünschen ist, daß sie in der Gemeinde selbst durch die Bürgermeister abgefertigt werden können, und daß sie deßhalb nicht nöthig haben, an die Gerichtssitze zu gehen. —

Der Abg. Weyland: Ich glaube der Ausschußbericht ist mißverstanden worden. Der Ausschuß hat es nämlich für bedenklich gehalten, für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit eigne Behörden zu errichten. Er hat also einen alternativen Antrag gestellt, entweder, daß das Ministerium ersucht werde, in der gegenwärtigen Lage der Sache eine Taxordnung für die Ortsvorstände zu geben, oder die ganze Mitwirkung der Ortsvorstände zu Gerichtsgeschäften dadurch im legislativen Wege zu beseitigen, daß ein Hypothekengesetz und etwa noch zwei andere Gesetze gegeben würden, durch welche auch die Verrichtungen der Ortsvorstände bei Käufen und Täuschen diesen entnommen, und auf höhere Justizbeamte übertragen würde.

Der Abg. von Gagern: Ich werde mich gegen den zweiten Antrag erklären, daß jetzt eine besondere Behörde in den Gemeinden geschaffen wird, um diese Geschäfte zu versehen, weil ich der ersten Kammer wahrhaft dankbar bin, daß sie auf dem vorigen Landtage den, in dieser Hinsicht gestellten Antrag zurückgewiesen hat. Ich kann es nicht für nützlich halten, wenn noch eine zweite Behörde, gleichsam als ein zweiter Ortsvorstand, in den Gemeinden geschaffen, und dadurch hinsichtlich der Stellung der Ortsbehörden derjenige Zustand theilweise wieder hergestellt würde, den die Gemeindeordnung aufgehoben hat. Dagegen würde ich zwar nichts einwenden, wenn man vor der Hand, um den jetzt bestehenden Mißverhältnissen abzuhelfen, bis zum Eintreten einer gleichförmigen Organisation, einen einzelnen Hülfsbeamten der Justiz anstellen wollte. Dies würde aber die Sache immer noch nicht erledigen, indem von dem Abgeordneten Weyland vorhin selbst bemerkt worden ist, daß namentlich für die Aus-

fertigung von Hypotheken, für die erforderlichen Taxationen, mehrere Individuen verantwortlich seyn müßten.

Der Abg. Weyland: Der Abgeordnete von Gagern stimmt also mit der, im Ausschußbericht entwickelten, Ansicht in ihrem Wesen überein; denn der Antrag des Ausschußberichtes ist selbst dahin gerichtet, daß keine Ortsbehörden errichtet werden mögen, und bei der Abstimmung wird dann die Wahl seyn zwischen den beiden Alternativen, daß die Staatsregierung ersucht werde, entweder eine Taxordnung für die Ortsvorstände zu erlassen, oder eins oder zwei Gesetze, welche geeignet sind, diese Taxordnung entbehrlich zu machen, den Ständen vorzulegen.

Der Abg. von Gagern: Ich bin bei meiner vorhinnigen Aeußerung davon ausgegangen, daß von der Taxordnung gegenwärtig noch gar keine Rede sey. Gegen die Erlassung einer solchen habe ich nichts zu erinnern, und werde den deßfallsigen Antrag unterstützen. Es handelt sich aber hier nur von der Frage: Welche, nicht eigentlich zu ihrem Wirkungskreise gehörigen, Geschäfte, sollen den Bürgermeistern entzogen und welche sollen ihnen belassen werden?

Der Abg. Heß: Nur eine Bemerkung auf eine Aeußerung des Abgeordneten von Gagern, der mich mißverstanden zu haben scheint. Ich habe nicht behauptet, daß der Bürgermeister einzig für die Verwaltung des Gemeindevermögens bestimmt sey, denn ich kenne recht gut den Art. 12 der Gemeindeordnung, wonach der Bürgermeister auch die vollziehende Gewalt in polizeilicher Hinsicht auszuüben hat. Ich habe deßhalb auch nur gesagt, daß die Verwaltung des Gemeindevermögens das Hauptgeschäft des Bürgermeisters sey.

Der zweite Präsident Wieger: Auch ich glaube eine Aeußerung berichtigen zu müssen, welche der Abgeordnete von Gagern vorhin gethan hat, indem er glaubte, daß die Bürgermeister in Rheinhessen eine amtliche Autorität übten, wenn sie die Viehhändel protokollirten. Es ist dies nicht der Fall. Nach der Civilgesetzgebung Rheinhessens giebt es authentische und Privatacte. Jeder authentische Act ist seiner Natur nach vor die betreffenden Beamten gewiesen, hat, wenn er von diesen abgefaßt oder aufgenommen ist, den Charakter der Autenticität und passirt als öffentliche Urkunde. Alle übrigen Acte gehören unter die Cathegorie der Privatacte. Ein von den Bürgermeistern aufgenommenes Protokoll über einen Viehhandel ist nur ein Privatact, welcher keinen weiteren Glauben,

keine grössere Autenticität hat, als wenn er von jedem anderen Ortsbürger abgefaßt worden wäre.

Der Abg. Arnold: Der Abgeordnete von Gagern bemerkte, daß den Bürgermeistern blos die freiwilligen Güterverkäufe übertragen würden. Dies ist aber nicht ganz der Fall, denn auch gerade mit den Zwangsversteigerungen werden die Bürgermeister bei uns beauftragt.

Ich habe bereits vorhin bemerkt, und will es nicht wiederholen, daß eine Versteigerung beim Landgerichte 7 Fl. kostet, während die Kosten einer solchen, wenn sie der Bürgermeister abhält, nur 45 Kreuzer betragen, welche überdies dem armen Mann sehr oft noch geschenkt werden. Demnach können, wie dies auch zeither schon bei uns der Fall war, auch die Zwangsversteigerungen den Bürgermeistern übertragen werden.

Der Abg. von Gagern: Ich habe nicht gesagt, daß jetzt von den Landgerichten die Zwangsversteigerungen den Bürgermeistern nicht übertragen werden, sondern nur bemerkt, daß ich glaube, der Abgeordnete Arnold habe sagen wollen, er wünsche, daß in Zukunft den Bürgermeistern die Verbindlichkeit, bei Zwangsmaaßregeln thätig zu seyn, abgenommen würde.

Der Abg. Hellmann: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die Bürgermeister nicht blos als Hülfsbeamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in unsern diesseitigen Provinzen fungiren müssen, sondern daß sie auch als Hülfsbeamte der streitigen Rechtspflege in Anspruch genommen werden, und daß es hauptsächlich dieses ist, wogegen der Abgeordnete G. Schenck sich vorhin und auf dem ehevorigen Landtage ausgesprochen hat. Ich bin mit demselben in Beziehung darauf vollkommen einverstanden, und glaube, daß auch alle die Redner, welche für die fernere Belassung der fraglichen bestehenden Einrichtung in Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und in so weit es jetzt noch der Stand der Gesetzgebung und unsere Verhältnisse erfordern, gestimmt haben, dennoch mit dem Abgeordneten Schenck dafür stimmen werden, daß die Bürgermeister von den Geschäften freigesprochen werden sollen, welche sie als Hülfsbeamte der streitigen Rechtspflege gegenwärtig zu leisten haben. Dem Bürgermeister werden nicht allein die Zwangsveräußerungen, nicht allein die Pfandungen, sondern es werden ihm häufig auch noch andere Besorgungen von manchen Landgerichten, selbst zuweilen Insinuationen und Citationen übertragen. Ich kann Sie sogar versichern, daß die Bürgermeister sowohl in Auftrag der Verwaltungsbehörden als der Gerichtsbehörden fungiren, und in dieser Beziehung gewissermaaßen nur als Ge-

richtsboten da stehen. Dies ist es, worüber der Abgeordnete G. Schenck auf dem vorletzten Landtage sich beschwert und was damals allgemeinen Anklang in der Kammer gefunden hat; dies ist es, worüber ich beinahe alle Bürgermeister, welche ich in meiner Umgegend kenne, früher klagen hörte, weßhalb ich die Kammer auf diesen Umstand aufmerksam machen wollte.

Der Abg. G. Schenck: Ich muß mir erlauben, nur noch einige wenige Worte zur Aufklärung und Beruhigung des Abgeordneten Arnold zu bemerken. Ich habe vorhin nur gesagt, daß man den Bürgermeister nicht zwingen solle, dergleichen Geschäfte zu besorgen. Diejenigen, welche es gern thun, mögen sich immerhin diesen Geschäften unterziehen; aber man soll keinen dazu zwingen. Dies war aber seither der Fall. Das „Muß" ist es, was ich hierbei entfernt haben will, weil leicht Aufträge vorkommen können, welchen sich ein gefühlvoller Mann nur mit Widerstreben unterziehen würde.

Durch Anstellung eines Hülfsbeamten der Justitz werden übrigens die Kosten in der Gemeinde nicht vermehrt, denn wenn dieser Theil der Geschäfte von dem Bürgermeister auf ein Gemeinderathsmitglied übertragen wird, so wird dieser Gemeinderath nicht mehr Gebühren nehmen können als der Bürgermeister selbst dafür erhalten hätte; die Kosten werden also in keinem Falle durch Anstellung eines Hülfsbeamten der Justiz vermehrt werden.

Der Abg. von Gagern: Ich habe nur eine kleine Bemerkung gegen den zweiten Präsidenten Wieger zu machen. Ich hatte nicht die Absicht, zu behaupten, daß die Bürgermeister in Rheinhessen die Befugniß hätten, authentische Acten zu fertigen. Ich habe dies um so weniger behaupten können, weil mir wirklich die Verfassung von Rheinhessen in dieser Beziehung fremd ist. Ich glaubte nur, den Abgeordneten Brunk dahin verstanden zu haben, daß jetzt die Bürgermeister in Rheinhessen die Protokollirung der Viehhändel besorgten. Ich habe unberücksichtigt gelassen, ob diese Protokolle Privat- oder authentische Acte seyen. Darauf scheint es aber hier anzukommen, ob es für die Zwecke, welche überhaupt mit der Protokollirung der Viehhändel verbunden werden können, genügt, wenn diese Verkaufsprotokolle von den Bürgermeistern als blose Privatacte ausgefertigt werden.

Der Abg. Brunck: Es hängt allerdings von dem Willen der Einwohner ab, ob sie solche Protokolle von dem Bürgermeister aufnehmen lassen wollen, welche nichts als blose Privatacte sind. Eine Ausnahme tritt aber bei Vieh-

märkten ein. Auf diesen ist jeder verbunden, durch die Marktkommission diese Protokolle aufnehmen zu lassen, welche auch bei Anständen und Streitigkeiten vor den Gerichten als amtliche Acte anerkannt werden.

Der Abg. Weyland: In Bezug auf die Protokollirung der Viehhändel könnte die diesseitige Gesetzgebung dasselbe Auskunftsmittel treffen, welches jenseits besteht. Es ist dort, wie schon bemerkt worden, nicht ein reiner gerichtlicher, sondern mehr ein Privatact. Da indessen die Arbeit selbst blos im Interesse der Privaten geschieht, so ist es billig, das eine Vergütung dafür geleistet werde.

Was die Bemerkung des Abgeordneten Hellmann betrifft, so möchte doch wohl ein Unterschied zu machen seyn. Wir haben nämlich dreierlei Geschäfte der Bürgermeister zu unterscheiden, einmal die Mitwirkung derselben bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sodann bei der streitigen, und endlich die Mitwirkung derselben als polizeiliche Hülfsbeamte der Justiz. Was vorerst die Mitwirkung bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, so hat die verehrliche Kammer sich bereits hinlänglich darüber ausgesprochen. Die Mitwirkung in Bezug auf die streitige Gerichtsbarkeit kann aber diesseits nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur in seltnen Fällen in Anspruch genommen werden; denn die Insinuationen geschehen durch die Gerichtsdiener; die Pfandungen und Versteigerungen geschehen entweder, wenn sie unbedeutende Gegenstände betreffen, was ich ebenfalls gewiß empfehlen werde, durch die Bürgermeister, um größere Kosten zu verhüten, oder, bei bedeutenderen Gegenständen, durch die Gerichte selbst. Was endlich die dritte Art der Mitwirkung betrifft, nämlich die als polizeiliche Hülfsbeamte der Gerichte, so wird den Bürgermeistern diese Mitwirkung niemals abgenommen werden können, so lange sie mit der Polizeigewalt überhaupt bekleidet sind.

Der Abg. Brunk: Ich weis, daß seither, wenigstens diesseits, der Fall vorhanden war, daß man die Bürgermeister fast wie Taglöhner bezahlte, wenn sie auswärts Geschäfte verrichten mußten, und daß, wenn sie sich nicht blos mit einem Stück Käse und Brod in der Tasche behelfen wollten, sie noch bedeutend aus ihren eigenen Mitteln zur Bestreitung der für sie erforderlichen Ausgaben zulegen mußten. Ich muß demnach in jedem Falle im Interesse der diesseitigen Bürgermeister wünschen, daß man sie anständig behandelt, indem, wenn ein Bürgermeister auswärts gerufen wird, z. B.

zur Conscription, derselbe doch, um sich nicht lächerlich zu machen, mit der Commission zu Mittag essen muß.

Ferner muß ich bemerken, daß auch diesseits ein großer Unfug damit getrieben wird, daß die Bürgermeister so oft zu den Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder den Landräthen berufen werden. Diesseits mag diese Klage allerdings begründet seyn, in Rheinhessen weis man davon nichts, denn dort werden die Bürgermeister jährlich blos einmal zur Conscription an den Cantonsort berufen, während hier die Bürgermeister viel häufiger an den Landrathssitz gesprengt werden. So erzählte mir namentlich ein sehr achtbares Mitglied des landwirthschaftlichen Ausschusses aus der Provinz Rheinhessen vor einer großen Gesellschaft Folgendes: Er sey in einer der beiden diesseitigen Provinzen zu einem ihm genauer bekannten Landrathe gekommen, und dadurch, daß er in dessen Behausung in der Hausflur sehr viele Leute habe stehen sehen, zu der Frage an den Landrathsdiener veranlaßt worden, was dies für Leute seyen? worauf er die Antwort erhalten habe, dieselben seyen Bürgermeister aus dem Bezirke. Auf die weitere Frage: Warum denn diese hier stehen müßten, und wie lange sie schon da wären? sey ihm geantwortet worden: „Ei, der Herr Landrath hat sie bestellt, aber noch keine Zeit gehabt, sie vorzunehmen, weßhalb sie seit ein Paar Stunden warten müssen." Derselbe Rheinhessische Bewohner verschaffte sich hierauf nun selbst Zutritt bei dem Landrathe, und da er denselben ziemlich genau kannte, so fragte er ihn, warum er die Bürgermeister so lange auf dem Gange stehen lasse? „Nun," antwortete jener, „ich will sie sogleich vornehmen." — Er ließ also die Bürgermeister hereinkommen und sagte: „Ihr wißt, es ist jetzt Frühjahr, darum müßt ihr jetzt die Gräben ausräumen, die Bäume ausputzen und die Raupennester ablesen; — nun könnt ihr wieder nach Hause gehen."

Der Abg. Arnold: Auch ich bin der Meinung, daß den Bürgermeistern für alle Geschäfte, welche sie im Orte selbst, jedoch nicht innerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises, zu besorgen haben, bestimmte Gebühren ausgesetzt werden möchten. Diese Gebühren dürfen freilich nicht so hoch seyn, als die für Geschäfte außerhalb des Wohnorts; den die Gemeinden haben jetzt sehr viele Kosten und Ausgaben. Daß freilich die Gebühren der letzteren Art zeither zu gering gewesen sind, ist wahr, denn wie der Abg. Brunk schon bemerkte, so haben wir diesseits nur 50 Kreuzer erhalten. Mit 50 Kreuzer aber bei Geschäftsbesorgungen an entfernten Orten einen Tag lang

auszukommen, ist unmöglich, denn wenn man nur des Mittags ordentlich zu Tische ißt, so sind die Gebühren schon ausgegeben. Ich meine also, daß für alle Geschäfte außerhalb des Wohnorts etwas höhere Gebühren festgesetzt werden möchten, und glaube ebenfalls, daß auch für bedeutendere Geschäfte, welche nicht in dem Wirkungskreise der Bürgermeister liegen, aber innerhalb deren Ortsgemarkung vorgenommen werden, eine Gebühr, welche jedoch jedenfalls niedriger seyn muß, als die für Geschäftsverrichtungen außerhalb des Wohnorts, bewilligt werden sollte.

Der Abg. Weyland: Darauf bemerke ich, daß für die Geschäfte innerhalb des Wohnorts jetzt gar keine Gebühren zu bezahlen sind, und zwar in Folge der Gemeindeordnung. Der Ausschuß beschäftigte sich daher blos mit solchen Gebühren, welche die Bürgermeister bei Geschäften außerhalb der Gemarkung zu beziehen haben.

Der Präsident: Es ist auch die Rede von solchen Geschäften, welche die Bürgermeister außerhalb ihres Wirkungskreises in dem Orte selbst zu besorgen haben.

Der Abg. Arnold hat sich dafür ausgesprochen, daß den Bürgermeistern für Geschäfte der erwähnten Art Gebühren gut gethan werden müßten. Seine Aeußerung ist also dem Gegenstande der Discussion nicht fremd.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich bin auch der Meinung, daß, so lange den Bürgermeistern noch Arbeiten übertragen sind, welche nicht zu ihrem eigentlichen Berufe gehören, und außerdem der Staatskasse zur Last fallen würden, daß, sage ich, diese Geschäfte ihnen vergütet werden, oder die Vergütung dann denen zu Gute kommen muß, welche diese Geschäfte, statt der Bürgermeister, verrichten. Eben so richtig und wahr wird die Kammer finden, was auch der Ausschuß bemerkt, daß ein Bürgermeister ein Bürgermeister ist, daß sie einander gleich stehen, und daß man nicht dem einen 2 fl. 42 kr. und dem andern 50 Kreuzer geben kann. Jenseits erhält ein Bürgermeister bei Rekrutirung 2 fl. 42 kr. tägliche Diäten, diesseits aber nur 50 kr. Ich frage, woher kommt dieser große Unterschied? Ich weis es nicht. Es hat mich aber schon oft schmerzlich gerührt, wenn ich davon gehört habe, und ich finde es daher sehr recht, wenn ein Diätenansatz für das ganze Land gleichmäßig angeordnet wird, denn es hat sonst den Schein, als wären die Bürgermeister in Rheinhessen die Herrn und die diesseitigen die Diener, und dies wird doch Niemand verlangen wollen. Auch halte ich es für eine sehr sonderbare Art, die Bürgermeister nach den Städten zu clas-

fficiren, und stimme daher dem Ausschusse vollkommen bei, wenn er darauf angetragen hat, daß Einer gehalten werden solle, wie der Andere.

Ich glaube, daß die von dem Abg. Brunck erzählte Geschichte für die Bürgermeister unangenehm war, und daß die Staatsregierung, wenn sie davon Notiz erhält, Untersuchung darüber anstellen und den Landrath fragen wird, warum er seine Bürgermeister so lange im Gange habe stehen lassen? Wir wissen freilich, daß an den Landgerichten die Leute vom Morgen bis zum Abend auf dem Hofe stehen müssen, und bei starkem Regen, wenn sie nicht weggehen, oder sich eines Schirms bedienen können, oft durch und durch naß werden und im Winter frieren, während doch allenthalben die Einrichtung von Parthiestuben von dem Ministerium befohlen worden ist, und auch die Gelder dafür vergütet werden. Darum hoffe ich, daß dieser Fall, welcher eben hier angeführt wurde, der einzige Fall dieser Art im Lande seyn wird. Ich habe zwar sehr viele brave Landräthe im Großherzogthume kennen lernen, einzelne mag es jedoch vielleicht geben, welche den rechten Tact in diesen Verhältnissen nicht einzuhalten wissen, welche jene Geschichte aber wohl zum rechten Tacte bringen wird.

Der Abg. Emmerling: Daß den Bürgermeistern für solche Geschäfte, welche sie nicht als solche im Orte selbst versehen, Vergütung bewilligt wird, ist, glaube ich, eine Forderung der Gerechtigkeit, für die Zeit wenigstens, während welcher sie noch damit beauftragt sind. Im übrigen erkläre ich mich ganz besonders mit dem Schlußantrage des Ausschußberichts einverstanden, dahin gehend, die Staatsregierung zu ersuchen, die Kreisräthe anzuweisen, daß sie die Bürgermeister so wenig, als möglich, an den Sitz des Kreisamtes zu berufen hätten, um dort in Person die Geschäfte abzuthun. Gerade dieser Punkt scheint mir von der höchsten Wichtigkeit. Wenn die Kreisräthe auf solche Weise angewiesen werden, so bin ich überzeugt, daß dies auf den Bildungsstand unserer Bürgermeister diesseits Rheins eine außerordentlich wohlthätige Wirkung äußern wird. Wir sehen in Rheinhessen die Bürgermeister auf einer Stufe der Bildung, welche im Allgemeinen der der diesseitigen Bürgermeister sehr voranstehen dürfte. Dies findet, meiner Einsicht nach, gewiß hauptsächlich darin seinen Grund, daß die Bürgermeister in Rheinhessen nicht nach Belieben vor die Regierung nach Mainz geladen werden können, und daß darum alle Geschäfte zwischen Regierung und Bürgermeistern dort schriftlich und dadurch mit größerer Ordnung und Gründlichkeit abgemacht werden. Gewiß würden wir auch

diesseits bald einen gleichen Bildungsgrad erlangen, wenn die Kreisräthe auch bei uns die Geschäfte mit den Bürgermeistern in der Regel schriftlich erledigen müßten. Zeither ist es aber gar häufig vorgekommen, daß der Bürgermeister zu dem Landrath, jetzt dem Kreisrathe, geladen wird, um mit ihm die Geschäfte mündlich abzumachen. Man weis aber dann nicht alles, was bei solchen Specialconferenzen zwischen Landrath und Bürgermeistern vorgegangen ist, es ist keine Controle gegeben, und nicht selten hat man gehört, daß Mißbräuche der Amtsgewalt mancherlei Art in solchen Fällen vorgekommen seyn sollen. Gewiß viel besser ist's auch aus diesem Grunde, wenn alle Sachen schriftlich zwischen jenen Beamten abgethan werden. Wenn übrigens diese Wünsche bei der Staatsregierung Anklang finden, so wird auch damit von selbst die Besorgniß schwinden, daß zu hohe Diäten für auswärtige Geschäfte zu nachtheilig für die Gemeindekassen werden könnten; denn es würden dann gewiß nur äußerst selten Fälle eintreten können, in welchen die Kreisräthe Veranlassung haben dürften, die Bürgermeister ihres Bezirks in Selbstperson an den Sitz des Kreisamts zu rufen.

Der Abg. Helmrich: Ich halte es für einen Act der Billigkeit, daß den Bürgermeistern, oder den an ihrer Statt fungirenden Gemeinderathsmitgliedern Gebühren oder Diäten für alle dergleichen Verrichtungen, die man ihnen in der bereits angegebenen Art, als gerichtlichen Hülfsbeamten, zumuthet, entrichtet werden, und daß diese den Verhältnissen angemessen, weder zu hoch, noch zu niedrig, durch Regulative geordnet werden möchten.

Daß übrigens in vielen Fällen, wenigstens in der Provinz Oberhessen, gewissermaaßen die Bürgermeister von den Behörden gemißbraucht werden, wenigstens nicht die selbstständige Stellung einnehmen, die sie zu Folge der Gemeindeordnung haben sollen, muß ich bestätigen. Es mag dies indessen auch zum Theil an der Persönlichkeit einiger Bürgermeister selbst liegen, die noch zu wenig sich frei zu bewegen gewohnt seyn mögen, als Folge, der seit undenklichen Zeiten herkömmlichen, gleichsam vormundschaftlichen, Regierung, ja Willkühr der Beamten, woher es auch rühren mag, daß sie wegen jeder Kleinigkeit die Beamten überlaufen. Ich halte es daher der jetzigen Stellung der Bürgermeister besonders angemessen, daß sie sich mehr an schriftliche Vorträge gewöhnen, wenn Berichte und dergleichen von ihnen erfordert werden; ich glaube selbst, daß dies im Interesse der Kreisämter begründet ist, da wegen der Ausdehnung ihrer Verwaltungsbezirke das zu häufige Erscheinen vor Amt nothwendig die Erledigung der Geschäfte verzögert. Ich erkläre, daß ich die ausgesprochene und so-

klar entwickelte Ansicht des Abg. Emmerling gänzlich mit meiner Ueberzeugung übereinstimmend finde.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich unterstütze gleichfalls die Ansicht des Abg. Emmerling.

Der Abg. Hellmann: Auch ich bin damit einverstanden daß den Bürgermeistern für alle Verrichtungen innerhalb ihres Wohnorts, welche außer ihrem eigentlichen Wirkungskreise liegen, angemessene, doch mäßige, Gebühren gegeben werden sollen. Es sind aber, so viel mir bekannt, in unserer Provinz schon für mehrere solcher Arbeiten Gebühren festgesetzt. Die Bürgermeister erhalten, so viel ich weis, bei Aufnahme und Ausfertigung von Taxationen überall Gebühren, diese sind jedoch verschieden, und es ist daher wünschenswerth, daß nun ein allgemeines Regulativ darüber gegeben wird, und zwar so, daß diese Gebühren zur Schonung der vielen, oder meist armen Unterthanen, deren Verhältnisse vorzugsweise solche Geschäfte, wie namentlich Taxationen, nothwendig machen, möglichst mäßig bestimmt werden.

Was die Vergütung betrifft, welche ihnen bei Geschäften außerhalb des Wohnorts bewilligt werden sollen, so stimme ich darin ganz dem Antrage des Ausschusses bei, und halte es für eben so zweckmäßig, daß man für alle Bürgermeister überhaupt nur einerlei Gebühren bestimme, um so mehr, als ich überhaupt der Ansicht bin, daß nur auf die Geschäfte, nicht aber auf die Person, welche diese verrichtet, Rücksicht genommen werden soll, und also auch nur nach den Geschäften die Gebühren bestimmt werden müssen.

Wenn der Abg. E. E. Hoffmann glaubt, daß das Beispiel, welches der Abg. Brunck über den Mißbrauch der Vorladungen der Bürgermeister an den Sitz des Verwaltungsbeamten angeführt hat, nur das einzige dieser Art seyn möchte, und die Hoffnung ausspricht, daß ähnliche Beispiele außerdem wohl nie vorgekommen seyen, so kann ich diese Hoffnung leider nicht bestätigen, sondern muß vielmehr versichern, daß ähnliche Fälle sehr häufig bei unsern früheren Landräthen stattgefunden haben; daß nicht allein diese auf eine wahrhaft unverantwortliche Weise die Bürgermeister und Gemeindevorstände, so wie die Gemeinderechner, gar häufig vor sich geladen haben, um ihnen am Amtssitze Mittheilungen zu machen, sondern daß selbst Rentbeamte und Receptoren die Bürgermeister, Gemeinderechner und andere Personen an ihren Wohnsitz berufen haben, wenn sie ihnen auch nur 15 Kreuzer Gebühren, oder 1 fl. Schadensersatz zu bezahlen hatten.

So wurden in einer Gemeinde jährlich 10 — 20 fl. Ge-

bühren für diese Gänge an den Sitz des Receptors verrechnet, welche der Ortsvorstand nicht gut heißen konnte. Ich kenne solche Fälle, daß deßhalb Reclamationen an die Regierung gegangen sind, daß die Regierung sogar Anfangs das Verfahren dieser Beamten gut geheißen hat, und daß erst, als die Sache an die Oberfinanzkammer gelangte, von dieser der Beamte abgewiesen, und das Verfahren desselben durchaus unstatthaft erklärt worden ist. Ich glaube aber nicht, daß wir zu besorgen haben, daß ein solches Benehmen auch in Zukunft stattfinden sollte, denn, meines Wissens, sind gegenwärtig bei der neuen Organisation die Kreisräthe angewiesen, so viel als möglich die Mittheilungen, welche sie an die Bürgermeister zu machen haben, schriftlich zu besorgen, und diese so wenig als möglich an den Sitz des Kreisamts zu rufen. Wenigstens kann ich versichern, daß ich seit der neuen Organisation in dem Kreise, in welchem ich wohne, nicht die mindeste Beschwerde darüber gehört habe, ja, daß ich zweifle, ob in demselben ein Bürgermeister seyn wird, welcher bis jetzt mehr als einmal an dem Sitze des Kreisamts gewesen ist.

Der Abg. Elwert: In Bezug auf den eben abgehaltenen Vortrag des Abg. Hellmann erlaube ich mir nur eine kleine Berichtigung. Der Abg. Hellmann ist darin im Irrthume, daß er glaubt, von Seiten der hiesigen Regierung sey das Verfahren des Receptors, welcher auf eine ungeeignete Weise, die Gemeindevorstände zu sich berufen hatte, gut geheißen worden. Dies ist keineswegs der Fall. Der Receptor hatte früher die Sache unrichtig dargestellt, so daß sich die Regierung bewogen gefunden, darüber hinaus zu gehen; nachdem aber durch wiederholte Reclamationen der Gemeinderath die Sache ins gehörige Licht gestellt hatte, nahm die Regierung davon Veranlassung, die Großherzogliche Oberfinanzkammer und Oberforstdirection aufzufordern, dieses Verfahren zu mißbilligen, und in Zukunft diese Gelder auf weniger lästige und kostspielige Weise in die Hände der Gemeinderechner gelangen zu lassen.

Der Abg. Hellmann: Ich bin hiermit ganz einverstanden und bemerke nur, daß die Regierung die Erklärung des Ortsvorstands der Oberfinanzkammer mittheilte, daß diese der Ansicht des Ortsvorstands beistimmte, und die Regierung hierauf diejenige Verfügung erließ, welcher der Abg. Elwert erwähnt hat.

Der Abg. v. Gagern: Wenn die Bürgermeister für diejenigen Geschäfte, welche nicht eigentlich in ihren Geschäftskreis gehören, und das Interesse von Privaten berühren, keine Gebühren beziehen, so muß dies auf einem Mißverständnisse beruhen. Durch die Erlassung der Gemeindeordnung sind diese Gebühren nicht abgeschafft worden, sondern nach Art.

30 der Gemeindeordnung, worin bestimmt ist, daß die Bürgermeister fernerhin auch diejenigen Geschäfte besorgen sollen, welche früher den Schultheißen oblagen, sind ihnen auch die Gebühren dafür von selbst zugewiesen worden. Als der neue Gerichtsstempel bei uns eingeführt wurde, gab es deßhalb Anstände, und es wurde bei der höheren Behörde angefragt, in wie fern die Bürgermeister auch noch fernerhin die Gebühren zu beziehen hätten, welche jetzt durch die Gerichtsstempel erhoben werden, damit die Betheiligten nicht doppelt besteuert würden, einmal durch die Gebühren der Bürgermeister und zweitens durch den zu adhibirenden Stempel. Es ist dies namentlich, wie ich mich zu entsinnen glaube, hinsichtlich der Viehhandelsprotokolle geschehen, und es liegt auch, meines Wissens, eine Verfügung vor, daß die Bürgermeister statt der Gebühren, welche sie früher zu beziehen hatten, und welche jetzt durch den Stempel erhoben werden, eine Entschädigung aus der Stempelkasse beziehen sollten. Es wird sich also, meines Erachtens, nur um eine Liquidation dieser Entschädigungsforderungen handeln.

Was den zweiten Punkt betrifft, welcher zur Sprache gebracht worden ist, nämlich die häufigen Reisen der Bürgermeister an die Kreisrathssitze, so hat der Abg. Hellmann vorhin richtig bemerkt, daß man wenigstens bei der neuen Organisation sich bemüht hat, dem deßfallsigen früheren Zustande abzuhelfen. Ich hätte zwar gewünscht, daß die bezügliche Bestimmung noch bestimmter in der Instruktion ausgedrückt worden wäre, namentlich bestimmter in Bezug auf die Ortsvorstände. Ich glaube, daß es nach der gegenwärtigen Organisation sehr wenige Gegenstände der Verwaltung giebt, welche nothwendig machen, daß die Bürgermeister an dem Kreisrathssitze erscheinen. Es liegt in der Natur des Amtes des Kreisraths, daß er seine meisten Verfügungen an die Ortsvorstände schriftlich erlasse. Der §. 27 der Kreisrathsinstruktion, welcher eine solche allgemeine Vorschrift enthält, und wonach der Kraisrath gehalten ist, so wenig als möglich seine Bezirksbewohner an den Kreisrathssitz vorzuladen, ist zwar allgemein gefaßt und spricht nicht gerade von den Ortsvorständen; allein ich glaube, daß diese allgemeine Vorschrift von dem Vorladen der Ortsvorstände eben so gut zu verstehen sey, als von dem Vorladen der übrigen Bezirksbewohner.

Der §. 27 sagt nämlich:

„Bei dem bedeutenden Umfange der Kreise und bei der hierdurch für die Kreisbewohner häufig herbeigeführten Beschwerlichkeit, selbst an den Sitz der Kreisverwaltung sich zu verfügen, wird es den Kreisräthen zur Pflicht gemacht, Vor-

ladungen nicht ohne Noth zu erlassen, dabei immer den Grund anzugeben, damit der Vorgeladene wisse, welchem Nachtheile er sich durch Nichterscheinen aussetze."

„Bei ihrer Anwesenheit in Gemeinden des Kreises, sowohl gelegentlich der Rundreisen, als auch bei andern Gelegenheiten, haben die Kreisräthe Alle, welche ein Anliegen vorzubringen haben, vorzulassen, und ihre Angelegenheiten, wenn es geschehen kann, sogleich zu erledigen, um so ihnen die Reise an den Sitz der Kreisverwaltung zu ersparen."

Wie gesagt, ich hätte gewünscht, daß in der Instruktion ausdrücklicher ausgesprochen wäre, in welchen wenigen Fällen die Kreisräthe befugt sind, die Bürgermeister vorzuladen.

Der Abg. Hardy: Der Art. 15 der Gemeindeordnung sagt ausdrücklich, daß die Bürgermeister weder Gebühren noch Diäten für Geschäfte innerhalb ihrer Bürgermeisterei, d. h. innerhalb ihrer Ortsgemarkung zu beziehen hätten. Diese allgemeine Bestimmung steht fest, und sobald man den von mir vorhin gemachten Vorschlag, die Bürgermeister ihrer gerichtlichen Geschäfte zu entheben, genehmigen wird, so wird dieser Artikel der Gemeindeordnung auch in seiner ganzen Reinheit zur Anwendung gebracht werden können. So lange dies aber nicht geschieht, so lange die Bürgermeister noch die regelmäßigen Hülfsbeamten der Untergerichte seyn müssen, so lange ist es nicht anders möglich, als daß die Bürgergermeister für diejenigen Geschäfte honorirt werden müssen, welche sie außer ihrem Geschäftskreise verrichten; indem sie nämlich Hülfsbeamte der Gerichte sind. Daß darüber eine nähere Bestimmung, und zwar eine allgemeine, wenigstens für die diesseitigen Provinzen, unumgänglich nothwendig sey, beruht wohl auf keinem Zweifel, denn bis jetzt sind die Gebühren dafür sehr verschieden und theils durch frühere Regulative, theils aber auch, und ganz vorzüglich, durch Herkömmlichkeit, welche in jedem Orte anders ist, bestimmt gewesen. Dann sollen auch die Bürgermeister, wenn sie außerhalb ihrer Bürgermeisterei Geschäfte haben, und deßhalb verreisen müssen, die vorschriftsmäßige Entschädigung erhalten. Die näheren Bestimmungen darüber fehlen uns aber, sie machen daher einen ganz besondern Wunsch des vorliegenden Antrags mit vollem Grunde aus. Ich glaube auch, daß dasjenige, was der Referent im Ministerium darüber gesagt hat, in den Hauptgrundsätzen des Rechts begründet ist, und daß man nicht die Bürgermeister hierin mit Rücksicht auf die Größe ihres Wohnorts entschädigen muß, sondern daß diesel-

ben überhaupt nach der Dienststelle, welche sie bekleiden, hinsichtlich des Bezugs dieser Diäten gleich berechtigt erklärt werden müssen.

Einige Redner vor mir haben die Mißbräuche geschildert, welche dadurch entstehen, daß die Bürgermeister unnöthiger Weise vor die Bezirksbeamten vorgeladen worden seyen. Ich glaube aber versichern zu können, daß in vielen andern Verwaltungsbezirken solche Fälle nie vorgekommen sind, daß auch die Vorladungen an die Bürgermeister überhaupt nur selten stattfinden, und daß, wenn sie sich einfinden, dies mehr aus freiem Willen, als weil sie vorgeladen sind, geschieht. Uebrigens ist hier ein Unterschied zwischen den diesseitigen Provinzen und der Provinz Rheinhessen zu machen. Unsere Gemeinden diesseits unterscheiden sich nämlich von den jenseitigen vorzüglich darin, daß sie zum Theil im Besitze eines bedeutenden Vermögens sind, und, da die Bürgermeister solches verwalten, die Bezirksverwaltungsbeamten aber darüber die obere Aufsicht im Namen des Staats führen, so ist es wohl sehr natürlich, daß vielfältige nothwendige Berührungspunkte entstehen, bei welchen die Bürgermeister, im Interesse und zum Besten der Gemeinde, sich mit den Bezirksverwaltungsbeamten besprechen und berathen müssen. Weit mehr aber, als bei den Verwaltungsbeamten, werden die Bürgermeister außerhalb ihres Wohnortes bei den Gerichten beschäftigt. Ihr Erscheinen dort ist weit häufiger, als bei den Verwaltungsbeamten, und wenn wir die Diäten reguliren wollen, so glaube ich, dürfen wir keineswegs den Gesichtspunkt im Auge haben, daß sie in der Regel blos zur Bezahlung der Bürgermeister für Gemeindegeschäfte außerhalb ihres Wohnorts dienen sollen, sondern wir müssen auch auf die vielfältigen Vorladungen der Bürgermeister an die Landgerichte Rücksicht nehmen. Dahin werden sie gefordert bei Ausfertigung von Hypotheken, von Contracten, bei Erbvertheilungen, Ertheilung von Auskunft mancherlei Art, u. s. w., Gegenstände der gerichtlichen Verhandlungen, zu deren Erledigung die Bürgermeister täglich vor die Gerichte geladen werden.

Aus diesen Gründen, und da die Bürgermeister in ihrer jetzigen Amtsstellung gar vielfältig für arme und wenig bemittelte Parthieen beschäftigt sind, glaube ich, daß wir mit möglichster Bescheidenheit die Gebühren der Bürgermeister bestimmen müssen, jedoch so, daß sie mit Würde und Anstand in solchen Fällen auftreten können. Daß sie aber mit 50 Kreuzer, oder gar mit einer noch kleineren Summe nicht in

Ehren bestehen können, glaube ich, liegt auf flacher Hand. Sie müssen in jedem Falle durch die Gebühren für ihre standesgemäßen Ausgaben vollständig entschädigt werden.

Dies sind wohl die hauptsächlichsten Momente der, hier zur Discussion vorliegenden, Berathung.

Nach allen diesen Erwägungen möchte ich dann in der Hauptsache in so fern mit dem Ausschusse mich einverstanden erklären, daß namentlich der Unterschied zwischen den verschiedenen Ortsvorständen nach ihren Dienstabstufungen, oder gar nach ihren Wohnorten, aufhört, und allgemeine Bestimmungen über Diäten für alle Ortsvorstandspersonen, welche bei Geschäftsverrichtungen betheiligt und nothwendig sind, festgesetzt werden sollen.

Der Abg. Rausch: Nicht nur von den Viehscheinen, sondern sogar von den Scheinen, welche in der Provinz Oberhessen zum Bezug des Salzes nöthig sind, lassen sich, freilich nicht alle, aber doch sehr viele Bürgermeister 10 kr. Gebühr bezahlen.

Diese letztere Gebührenerhebung ist für den armen Landmann um so drückender, als er öfters kaum so viel Geld zusammen bringen kann, um 25 Pf. Salz bezahlen zu können. Sie liefert uns aber auch zugleich den Beweis, wie nöthig es ist, daß die von den Bürgermeistern zu erhebenden Gebühren endlich einmal definitiv bestimmt werden, damit dieser weis, was er mit Recht in Anspruch zu nehmen, und der Ortsbürger, was er zu bezahlen hat.

Der Abg. G. Schenck: Dasjenige, was sowohl von dem Collegen Emmerling, als auch von mehreren anderen geehrten Rednern, über die Vorladungen der Bürgermeister an den Sitz der Verwaltungsbeamten bemerkt worden, ist mir ganz aus der Seele gesprochen, und ich halte namentlich das von ihnen verlangte schriftliche Communiciren zwischen dem Kreisrath und den Bürgermeistern für ein hauptsächliches Mittel, letzteren diejenige Stellung zu geben, welche ihnen gebührt, aber leider an vielen Orten noch nicht eingeräumt wird.

Was die Gebühren insbesondere betrifft, so muß man wirklich lachen, wenn man sieht, auf welche Abwege eine Behörde gerathen kann. Gut, daß solche von selbst wieder von der erbaulichen Idee einer kastenmäßigen Bestimmung der Gebühren zurückgekommen ist, denn den Beifall dieser verehrlichen Kammer würde eine solche Idee wohl schwerlich jemals erlangt haben.

Ueber die Bestimmung der Gebühren bin ich daher ganz mit dem Ausschußberichte einverstanden.

Der Abg. Reeb: Es ist mir keine Entfernung eines Rheinhessischen Bürgermeisters aus seiner Gemeinde in amtlichem Berufe bekannt, außer der, welche bei dem Recrutirungsgeschäfte nothwendig wird, wofür jedoch täglich 2 fl. 40 kr. in meinem Canton vergütet werden.

Was der Abg. Emmerling von der lojalen und wahrhaft humanen Regierung zu Mainz bemerkte, muß ich aus eigner Erfahrung vollkommen bestätigen.

Ein einziges Mal wurde ich wegen einer persönlichen Anschuldigung zum Berichte, und einige Zeit darauf, zur persönlichen Erscheinung, auf einen bestimmten Tag, vorgeladen. Ich hielt es der Würde eines unbezahlten und von seinen Mitbürgern frei gewählten Beamten angemessen, mich hiergegen auf die Klarheit meiner Feder und die Vollständigkeit meines Berichtes zu beziehen, und zu bitten, eine nicht wohl zu verschiebende Reise als Entschuldigung meines Nichterscheinens zu genehmigen, und dabei hatte es sein Bewenden.

Der zweite Präsident Wieger: Ich glaube, am Schusse der Discussion noch eine Bemerkung in das Protokoll niederlegen zu müssen, daß man nämlich bei Regulirung der Gebühren für die Bürgermeister nicht die controlirenden Gemeinderathsmitglieder vergessen möge; denn bekanntlich muß nach der Gemeindeordnung bei Versteigerung von Gemeindeobjecten, namentlich auch bei Holzaufnahmen und Holzversteigerungen, welche außerhalb der Ortsgemarkung in einer anderen Gemarkung stattfinden, ein Gemeinderathsmitglied die Controle besorgen; insbesondere muß, nach der in Rheinhessen bestehenden Forstordnung, bei jeder Holzversteigerung eine Aufnahme der Versteigerungsobjecte von Seiten des Bürgermeisters und des controlirenden Gemeinderathsmitgliedes vorausgehen, und diese bildet dann die Basis bei den Versteigerungen, bei welchen gleichfalls wieder durch ein Mitglied des Gemeinderaths die Controle geführt werden muß.

Wenn also gegenwärtig von den Bürgermeistern bei Bestimmung dieser Gebühren die Rede ist, so glaube ich, wird es nicht unzweckmäßig seyn, hier zu Protokoll zu bemerken, daß man auch die controlirenden Gemeinderathsmitglieder nicht vergessen möge.

Der Abg. Jaup: Ich habe nur zwei Bemerkungen zu dem vorliegenden Gegenstande zu machen.

Wenn rücksichtlich desjenigen, was von Bezahlung der Protokollirung der Viehhändel der Abgeordnete des Bezirks Lorsch

vorhin bemerkt hat, sein Gedächtniß ihn nicht täuscht, so hat das Ministerium in der neuesten Zeit verschiedenartig in diesem Punkte gehandelt; denn es sind mir Fälle bekannt, daß es die Reclamationen mehrerer Bürgermeister auf eine solche Vergütung definitiv abgewiesen hat, sich darauf gründend, daß in dem Nachtrage zur Stempelordnung vom 7. September 1824 unter Nummer 22 gesagt wird:

„Zu Protokollen, welche die Aufnahme der Anzeige von einem geschlossenen Viehhandel zum Zweck haben, (sogenannte Viehhandelsprotokolle), sie mögen von den Gerichten, oder von den Ortsvorständen geführt werden, ist der hier vorgeschriebene Stempel zu gebrauchen."

Dem, was vorhin der Abgeordnete des Bezirks Breuberg über das Herbeirufen der Bürgermeister an den Sitz der höhern Verwaltungsbehörden bemerkt hat, kann ich nur vollkommen beistimmen. Indessen möchte auch hier die Regel gelten: „Keine Regel ohne Ausnahme." Mir ist ein Landrath bekannt, welcher nun schon seit mehreren Jahren von Zeit zu Zeit, je nachdem es der Drang seiner und der Bürgermeister Geschäfte zu erlauben scheint, und je nachdem ihm der Stoff dazu vorliegt, alle Bürgermeister zu sich einladet, um in dieser Versammlung sich mit ihnen jedesmal einige Stunden lang über die Gemeindeverwaltung zu unterhalten, um freundlich, väterlich belehrend, durch gegenseitige Mittheilung, wechselseitige Austauschung der Gedanken, diejenigen Bemerkungen zu machen, in welchen Angelegenheiten sie zweckmäßiger hätten handeln können, sie aufmerksam zu machen auf dasjenige, was zur Beförderung des Wohles der Gemeinde nothwendig ist, und was sie dafür hätten thun können und sollen. Solche Versammlungen werden wohl schwerlich zu tadeln seyn.

Der Abg. Wolff: Ich wollte nur eine Bemerkung des Abg. Hellmann dahin zu berichtigen mir erlauben, daß nicht die Ortsvorstände, sondern die Gemeinderechner die fiskalischen Zahlungen bei den Recepturen zu erheben und zu quittiren haben. Da diese überhaupt Hebgebühren beziehen, so können sie dafür nicht besonderr Diäten in Anspruch nehmen.

Der Abg. Goldmann: Diese Bemerkung des Abg. Hellmann bezog sich nicht auf die Sache im Allgemeinen, sondern es handelte sich darin nur um einen speciellen Fall.

Der Abg. Elwert: Dagegen ist zu bemerken, daß keineswegs die Gemeindeeinnehmer durch die Gebühren für alle auswärtigen Gänge entschädigt sind. Die Verträge, welche zwischen ihnen und den Gemeinden abgeschlossen werden, gehen zum Theil auch dahin, daß sie für diejenigen Gebühren, welche

sie überhaupt für ihr Geschäft aus der Gemeindekasse beziehen, auch noch damit verbundene Gänge ohne besondere Entschädigung verrichten müssen, zum Theil aber sind sie dahin abgeschlossen, daß diese Gänge besonders vergütet werden.

Der Abg. Emmerling: Man hat vorhin bemerkt, daß der § 27 der Instruction für die Kreisräthe den Antrag des Ausschusses schon größtentheils erledige. In dieser Hinsicht mache ich aber darauf aufmerksam, daß dieser § sich gar nicht auf das Dienstverhältniß zwischen Kreisräthen und Bürgermeistern bezieht, sondern das Verhältniß der Kreisräthe zu den Kreisbewohnern im Auge hat; denn es heißt darin ausdrücklich: „bei dem bedeutenden Umfange der Kreise und bei der hierdurch für die Kreisbewohner häufig herbeigeführten Beschwerlichkeit ꝛc."

Aus diesem Grunde ist der Antrag des Ausschusses noch immer sehr zweckgemäß, und es wäre deßhalb zu wünschen, daß sich die Kammer immer noch lebhaft dafür interessirte.

Da übrigens der Fälle gewiß nur sehr wenige bleiben werden, in welchen ein persönliches Erscheinen der Bürgermeister beim Kreisrath verlangt werden könnte, was ich daraus schließen zu dürfen glaube, daß Rheinhessische Bürgermeister, die als Collegen in unserer Mitte sitzen, seit dem Bestehen der Gemeindeordnung kaum einmal persönlich an die Regierung zu Mainz geladen worden sind, so wäre es vielleicht nicht unpassend, diese Fälle genauer zu specificiren.

Der Abg. Zulauf: Es heißt in der Gemeindeordnung, das Bürgermeisteramt sey ein Ehrenamt, und der Bürgermeister müsse alle Geschäfte innerhalb seiner Bürgermeisterei unentgeldlich verrichten; dies kann jedoch nur von Geschäften für die Gemeinde selbst verstanden werden. Wenn aber der Bürgermeister für einen einzelnen Mann innerhalb der Gemeinde etwas verrichtet, so muß er dafür bezahlt, es muß ihm dafür eine Vergütung bewilligt werden. Er kann freilich im einzelnen Falle sagen, ich thue es unentgeldlich, aber dann hängt es doch immer von ihm selbst ab, denn wenn er es nicht unentgeldlich thun will, so muß es ihm bezahlt werden.

Was sodann die Bemerkung anbelangt, daß die Ortsvorstände nicht so oft an den Sitz des Kreisraths oder des Landgerichts berufen werden sollten, so bin ich überzeugt, daß bei uns mancher Ortsvorstand lieber selbst dahin ginge, und seine Sache mündlich abmachte, als daß er schriftliche Berichte dahin absendete. Ich weis auch aus eigner Erfahrung, daß, wenn Ortsvorstände zu dem Kreisrathe kamen, um ihm mündliche Vorträge zu machen, er sie wieder wegschickte, mit dem

Bemerken, daß sie schriftlich berichten sollten, und glaube also, daß für Vermeidung der zu häufigen Gänge schon auf diese Weise hinlänglich gesorgt wird. Wir erhalten zwar bei uns nur 50 Kreuzer Diäten für den ganzen, und 25 Kreuzer für den halben Tag; daß man diese aber auf 2 fl. 40 kr., wie schon bemerkt worden ist, erhöhen solle, kann ich nimmermehr recht finden, denn dies wäre zu viel für die Gemeinde. Wenn ich selbst die Diäten hoch anschlage, so möchte ich doch nicht mehr annehmen, als einen Gulden für den ganzen, und 30 Kreuzer für den halben Tag, denn man kann die Stunden, wenn man sich einmal in dem Sitze eines Kreisraths befindet, nicht so genau abmessen. Als Abgeordneter von Gemeinden der Provinz Oberhessen und als gewesener Ortsvorstand muß ich hierauf insbesondere aufmerksam machen, und den Wunsch aussprechen, daß die Diäten nicht so hoch gegriffen werden möchten.

Der Abg. Weyland: Es scheint mir, daß das Beispiel, welches der Abg. Emmerling aus Rheinhessen entlehnt hat, gerade den Beweis liefern möchte, daß es einer gesetzlichen Bestimmung in dieser Hinsicht nicht bedarf, und ich halte auch eine eigentliche gesetzliche Bestimmung der Fälle, in welchen die Bürgermeister von dem Kreisrath vorgeladen werden können, nicht ausführbar. Das Reich der Möglichkeiten ist in dieser Beziehung vom Gesetze nicht zu umfassen.

Der Abg. Heß: Ich glaube, darin sind wir wohl Alle einverstanden, daß für die, nicht im eigentlichen Geschäftskreise der Bürgermeister liegenden, Geschäfte, wenn dieselben auch innerhalb des Wohnorts verrichtet werden, den Bürgermeistern eine besondere Vergütung geleistet werden muß.

Diese Geschäfte sind aber bekanntlich verschiedener Art, nämlich theils Privat-, theis öffentliche Geschäfte. Bisher ist nur blos von solchen Geschäften die Rede gewesen, welche im Interesse Einzelner verrichtet werden; die Bürgermeister haben aber auch sehr viel zu thun mit Gegenständen der öffentlichen Verwaltung, indem sie namentlich von den Finanzbehörden sehr bedeutend in Anspruch genommen werden, z. B. bei der Salzsteuer, der Hundesteuer, der Gewerbesteuer und dergleichen. Ich wünsche, daß die verehrliche Kammer sich darüber aussprechen möge, wie es hinsichtlich dieser Geschäfte gehalten, und ob etwa den Bürgermeistern für dieselben aus der Staatskasse eine Vergütung geleistet werden soll, so wie sie von den Einzelnen, in deren Interesse die Bürgermeister in Anspruch genommen werden, zu leisten ist. Es ließe sich wenigstens Einiges dafür anführen, daß auch für diejenigen

Geschäfte, welche die Bürgermeister in Folge der Requisitionen einzelner Verwaltungsbehörden im öffentlichen Interesse zu verrichten haben, denselben Vergütung geleistet werden müsse, indem nach der Gemeindeordnung das Bürgermeisteramt nur in so fern ein Ehrenamt ist, als dasselbe sich auf die Gemeindeverwaltung und die Polizei in den Gemeinden bezieht.

Der Abg. Brunck: In Rheinhessen werden die Staats- und Gemeindeangelegenheiten durchaus unentgeldlich von den Bürgermeistern versehen.

Der Abg. Heß: Gerade deßhalb muß ich wünschen, daß von Seiten der Kammer sich bestimmt darüber ausgesprochen werden möge, ob blos für Privatgeschäfte und nicht auch für Geschäfte im öffentlichen Interesse, welche die Bürgermeister außer ihrem eigentlichen Wirkungskreise innerhalb ihres Wohnorts zu verrichten haben, Vergütung gegeben werden solle, damit die Staatsregierung über die Ansicht der Kammer in dieser Hinsicht nicht im Zweifel sey.

Der Abg. Brunck: Was die Vorladung der Bürgermeister vor die Kreisräthe anbelangt, so glaube ich allerdings, daß hierüber keine feste Normen gegeben werden können, bin aber auch der Ansicht, daß dies im Allgemeinen nicht nöthig seyn dürfte, denn nur bei außerordentlichen Fällen ist eine solche Versammlung nothwendig; in Rheinhessen z. B. wußte man weder unter der französischen Regierung noch unter den deutschen Regierungen etwas hiervon. Traten so ganz außerordentliche Fälle ein, daß man die Bürgermeister selbst nothwendig befragen mußte, so geschah dies durch Commissäre der Regierung.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch ich kann dem Abg. Emmerling darin nicht ganz beistimmen, daß man die Fälle, in welchen die Bürgermeister von dem Kreisrath vorgeladen werden können, speciell bezeichnen soll, weil dies unmöglich ist. Der Ausdruck „blos in außerordentlichen Fällen" möchte daher ganz erschöpfend seyn.

Wir haben gehört, daß, als die Furcht vor der Cholera grassirte, die Kreisräthe den Auftrag erhalten haben, ihre sämmtlichen Bürgermeister zu versammeln, und deren Ansichten zu hören. Ich war damals zufällig auf einer Reise, und wohnte einer solchen Bürgermeisterversammlung bei, in welcher die Sache mündlich so kurz vorgestellt und auseinandergesetzt wurde, wie es durch ein Circular nicht möglich gewesen wäre.

Der Abg. Emmerling: Es wäre doch wohl nicht so schwer, die Ausnahmsfälle unter ein gewisses Princip zu stellen.

Der Abg. Kertell: Auf die Bemerkung des Abg. Heß will ich der verehrlichen Kammer anheim geben, zu erwägen, ob den Bürgermeistern für diejenigen Arbeiten, welche ihnen von dem Staate aufgetragen werden, Gebühren bewilligt werden sollen oder nicht. Die Sache hat zwei Seiten; ich will lieber in einer Gemeinde leben, wo der Bürgermeister oder der Gemeinderath die Patente ausstellt, oder die Steueransätze macht, als in einer solchen, wo dieselbe von einem Finanzmann angesetzt werden, und es ist in dieser Beziehung eine große Beruhigung für die Gemeinde, wenn sie weis, diese Arbeit macht der Bürgermeister, welcher auch im Uebrigen für seine Gemeinde sorgt. Bezahlen wir ihn dafür, so glaube ich, wird der Bürgermeister zu viel Financier, und vergißt, daß er Vater seiner Familie, seiner Gemeinde seyn muß. Ich möchte also, ohne mich gerade jetzt hierüber auszusprechen, wie ich stimmen werde, diesen Punkt hier erwähnen, damit die Kammer ihn nicht außer Acht lasse.

Der Abg. Weyland erklärt sich mit dieser Ansicht des Abg. Kertell einverstanden.

Der Abg. von Gagern: Der Abg. Elwert hat gleich Anfangs hervorgehoben, daß von denjenigen Geschäften, welche den Bürgermeistern durch spätere, erst seit der Gemeindeordnung erlassene, Gesetze und Verordnungen aufgelegt worden sind, hier keine Rede sey. Ich glaube auch nicht, daß der Abg. Heß sich gerade dafür ausgesprochen hat, daß ihnen für solche Geschäfte Gebühren gegeben werden sollen; vielmehr bin ich der Meinung, daß die Bürgermeister für Alles, was sie im öffentlichen Interesse zu thun haben, und dahin gehören auch allerdings die Steuerangelegenheiten, keine Gebühren beziehen sollen.

Der Abg. Jaup: Ich stimme ganz demjenigen bei, was so eben von dem Abg. des Bezirks Lorsch bemerkt worden ist, weil meines Erachtens dasjenige, was die Bürgermeister in Angelegenheiten dieser Art gewöhnlich zu thun haben, zugleich auch Gemeindeangelegenheit ist. Sie haben diese Steuerangelegenheiten in Bezug auf ihre Gemeinde zu reguliren; in so fern sie also für solche Aufträge in Anspruch genommen werden, welche sie in Bezug auf ihre Gemeinde zum Besten der Gemeindemitglieder zu besorgen haben, so ist es allerdings eine Gemeindeangelegenheit, und diese fällt unter die allgemeine Cathegorie, wonach die Bürgermeister für Fälle dieser Art keine besondere Vergütung in Anspruch zu nehmen haben.

Ein ganz anderes ist es, wenn ihnen Staatsangelegenheiten aufgetragen werden, welche nicht unmittelbar die Angelegenheiten der, ihrer Verwaltung anvertrauten, Gemeinde berühren.

Der Abg. Helmrich: Ich erlaube mir auf die Bemerkung des Abg. Jaup: daß die Staatsregierung, bezüglich der fraglichen Diäten, verschiedene Ansichten ausgesprochen habe, wie unter andern eine Verfügung vom 7. September 1824 Nr. 22 zeige, wodurch statt der Gebühren für Ausfertigung von Viehhandelsprotokollen der Stempel eingeführt worden sey, nachträglich anzuführen, daß hierüber vielfältige Klagen erhoben wurden, da nach allgemeinen Grundsätzen der Stempel nur einen Ersatz für die Besoldung der Staatsdiener gewährt, die Bürgermeister aber nicht als Staatsdiener besoldet werden, und daß ich mir deßhalb vorbehalte, bei Vorlegung des Budgets einen Antrag gegen den fraglichen Stempel vorzulegen.

Da keine weitere Bemerkungen über diesen Gegenstand erfolgen, so wird die Berathung hierüber geschlossen, und übergegangen

5) zur Berathung über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Dienstinstruction für die Bürgermeister betreffend.

Nachdem der Präsident die erforderliche actenmäßige Einleitung vorausgeschickt, bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Diejenigen, welche den Bericht gelesen haben, werden finden, daß das Bedürfniß einer Instruction nicht allein von den Bürgermeistern gefühlt und häufig in Anregung gebracht worden ist, sondern daß auch die Beamten und beide Regierungen der diesseitigen Provinzen, so wie das Ministerium eine solche Instruction als sehr nothwendig angesehen haben. Der Ausschuß ist gleicher Meinung, und glaubt nur, daß man, weil das Entwerfen einer Instruction für die Bürgermeister mit sehr vielen und großen Schwierigkeiten verbunden sey, das Ganze unterlassen solle. Ich, meines Theils, finde darin keine Consequenz. Man hält eine Instruction für nothwendig, aber weil ihre Ausarbeitung zu schwer ist, will man sich nicht darauf einlassen. Ich glaube, daß wenn ausgesprochen werden soll, daß die Land- oder Kreisräthe die Bürgermeister nicht so häufig incommodiren, und zu sich berufen sollen, eine Instruction dann gerade um so nothwendiger ist. Ich verlange nicht eine sehr gelehrte Instruction von 50 oder mehr Bogen, Gott bewahre! ich bin zufrieden, wenn eine ganz kurze und bündige von wenigen Bogen entworfen wird, damit die

Bürgermeister wenigstens die Hauptpunkte ihre Functionen genau kennen lernen. Man sagt zwar, der Herr Provinzialcommissär von Stark habe die meisten Verfügungen gesammelt und ausgezogen, allein dies ist eine bloße Privatarbeit; ja, wenn die Staatsregierung gesagt hätte, nach dieser Sammlung richtet euch, und danach verfahrt, dann würde ich der Meinung seyn, daß dies allerdings eine Art Instruction sey, und wir die Bitte um eine vollständigere verschieben müßten, bis die ganze Gesetzgebung vollendet wäre. Jetzt aber können die Kreisräthe, wenn sich ein Bürgermeister auf jene Sammlung beruft, die darin enthaltenen Grundsätze und Vorschriften verwerfen, und nach ihren eigenen verschiedenartigen Ansichten befehlen, daß so oder so verfahren werden solle. Unter diesen Umständen weis der Bürgermeister nicht, wie er sich zu verhalten hat, und ich kann versichern, daß fast alle Bürgermeister im Lande an mich geschrieben haben, daß eine Instruction durchaus wünschenswerth wäre, indem sie alsdann viel sicherer handeln könnten; nicht so leicht einen Fehler begehen, und unabhängiger in ihrer Stellung seyn würden; auch nicht, wenn sie etwas nach bestem Gewissen ganz gut besorgt zu haben glaubten, fürchten müßten, noch Vorwürfe zu erhalten.

Ich glaube demnach, daß man wenigstens die Staatsregierung im Allgemeinen ersuchen möge, diesem Gegenstand die möglichste Aufmerksamkeit unausgesetzt zu schenken, um, wenn der Zeitpunkt erscheine, in welchem die vorzulegenden neuen Gesetze in Wirksamkeit treten sollen, dies dann gehörig zu berücksichtigen, und ins Leben treten zu lassen.

Der Abg. Goldmann: Auch ich unterstütze den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, weil ich den Grund, welchen der Ausschuß dagegen anführt, daß die Ausarbeitung der Instruction zu schwierig sey, nicht für genügend halten kann. Kann man das Vollkommene nicht erreichen, so muß man sich mit dem weniger Vollkommenen begnügen; daß aber der Mangel einer Dienstinstruction, namentlich für die Bürgermeister in den diesseitigen Provinzen, sehr fühlbar ist, und daß ihr Erscheinen sogar jetzt, da es eine Aenderung in der Verwaltung gegeben hat, noch weit dringender gefühlt wird, kann auch ich bestätigen.

Der Abg. Elwert: Wegen des Vorwurfs, welchen der Abg. E. E. Hoffmann dem Ausschusse macht, daß er keine Consequenz in seinem Berichte finde, indem der Ausschuß auf der einen Seite die Instruction für nothwendig halte, dann aber darauf antrage, der Motion keine Folge zu geben, bemerke ich, daß nur in dem historischen Theile des Berichts

angeführt ist, daß die frühere Kammer und das Ministerium von der Ansicht ausgingen, daß eine Instruction nothwendig sey. Die Gründe, warum aber das Ministerium nachher von dieser Ansicht zurückgekommen ist, sind ebenfalls im Berichte entwickelt.

Der Abg. Kertell: Ich kann dem Abg. E. E. Hoffmann nicht beistimmen. Ich betrachte jede Gemeindeverwaltung und den Bürgermeister an der Spitze wie eine Haushaltung. So wenig sich aber eine allgemeine Instruction für alle Haushaltungen geben läßt, eben so wenig läßt sich eine solche entwerfen, welche für alle Acte der Gemeindeverwaltung paßt. Ich glaube vielmehr, daß ein Bürgermeister mit gesundem Menschenverstande und der Gemeindeordnung in der Hand eben so gut ohne Instruction weis, was er zu thun hat, als wenn er eine Instruction besitzt. Sollte aber ein Bürgermeister mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht ausreichen, so hat er auch keinen gesunden Menschenverstand, und giebt es dann noch gar eine Instruction, so ist dieselbe nichts anders, als ein Hemmschuh. Demnach glaube ich, soll man ganz darüber hinweggehen, und den Antrag auf sich beruhen lassen.

Der Abg. Jaup: Vielleicht führt hier ein Mittelweg eher zum Ziele. Ich vermuthe, daß für Rheinhessen eine officielle Instruction nicht nothwendig ist, und unsere rheinhessischen Collegen werden uns darüber aufklären; allein in den diesseitigen Provinzen ist der Wunsch nach einer Bürgermeisterinstruction allerdings ein sehr verbreiteter, und ich möchte daher in Bezug auf diese den gestellten Antrag des Abg. E. E. Hoffmann vollkommen unterstützen. Ich meine, wenn die Sache schwierig ist, soll man sich dadurch nicht abhalten lassen, und vermuthe, daß eine solche Dienstinstruction auch zugleich einem Mangel abhelfen dürfte, welcher, meiner Ansicht nach, darin liegt, daß man bis jetzt noch nicht bedeutendere Geschäfte selbstständig zunächst unsern Bürgermeistern überläßt.

Der Abg. Arnold: Auch ich erkläre mich mit den Ansichten der Abg. E. E. Hoffmann und Jaup einverstanden. Eine Instruction für die Bürgermeister in den diesseitigen Provinzen ist höchst nothwendig; denn ohne Instruction weis der Bürgermeister sehr oft nicht, was er thun soll. Wir haben zwar noch die alte Schultheißeninstruction vor uns, dieselbe reicht aber durchaus nicht hin. Ich muß also wirklich bitten, meine Herrn! daß Sie dafür stimmen, daß eine Instruction, wenigstens für die Bürgermeister in den diesseitigen Provinzen, erlassen

werde. Warum sollten auch die Bürgermeister ohne Instruction arbeiten? Sie sind zwar nur niedrige Beamte, aber sie sind doch immer Beamte, und während von den höheren ein jeder seine Instruction hat, welche ihm alles an die Hand giebt, wissen die Bürgermeister sehr oft nicht, woran sie sich zu halten haben.

Der Abg. von Gagern: Ich bin in dieser Sache gewissermaaßen persönlich betheiligt, weil ich mit Schuld daran bin, daß seither noch keine Instruction erlassen wurde, und ich will auch diese Schuld auf mich nehmen. Ich habe den Auftrag gehabt, sie zu redigiren, und ich habe sie nicht ausgearbeitet; nicht etwa, weil die Aufgabe zu schwierig war, am Ende würde ich doch vielleicht eine gemacht haben, welche gehen und stehen könnte, aber aus dem Grunde habe ich sie nicht ausgearbeitet, weil die Voraussetzungen nicht vorhanden waren, welche dazu unerläßlich sind. Wir müssen die verschiedenen Geschäfte des Bürgermeisters berücksichtigen. Das Hauptgeschäft eines Bürgermeisters ist die Führung des Gemeindehaushalts. In Bezug auf den Gemeindehaushalt ist aber unsere Gemeindeordnung so ausführlich und so bestimmt, daß ich glaube, was auch der Abg. Kertell vor mir schon bemerkte, ein Mann mit gesundem Menschenverstand kann mit der Gemeindeordnung in der Hand den Gemeindehaushalt führen. Das zweite Geschäft ist die Verwaltung der Polizey. Nicht darum ist es so schwierig, die Aufgabe, welche ihnen in dieser Hinsicht obliegt, zu erfüllen, weil sie keine Instruction besitzen, sondern aus dem Grunde, weil wir keine Polizeygesetzgebung haben; wir haben weder einen Polizeycodex, noch ein gesetzliches Polizeyverfahren; wir haben in dieser Hinsicht nichts.

Es ist in einer frühern Sitzung, wenn ich nicht irre, von dem Abg. Langen bemerkt, und aus meiner Seele gesprochen worden, daß alle Instructionen schlimm seyen. Eine Gesetzgebung, welche eine Instruction hinterdrein erfordert, ist unvollständig. In England werden die Gesetze mit allen ihren Clauseln so umfassend ausgearbeitet, daß danach auch die Behörden wissen, was sie zu thun haben. Bei uns sind wir das Instructionswesen gewohnt, und was folgt daraus? Die große Schwierigkeit der Lösung der Frage, wie weit das Organisations- und das Instructionsrecht des Ministeriums gehen; es folgen vor allem daraus die großen Eingriffe in das Gesetzgebungsrecht, über die wir uns täglich zu beschweren haben. Durchgehen Sie die neueren Instructionen, meine Herrn, durchgehen Sie die neuen Kreisrathsinstructionen, so

werden Sie finden, daß ein großer Theil der darin enthaltenen Bestimmungen legislativer Natur sind. Ich bin demnach im Allgemeinen der Meinung, daß man es durch vollständige Gesetze möglichst vermeiden soll, Instructionen geben zu müssen. Ich glaube also, daß, wenn wir einen Polizeycoder und ein geordnetes Verfahren bekommen, es einer Instruction für die Bürgermeister auch hinsichtlich ihrer polizeylichen Functionen ferner nicht bedürfe. Die Forderung einer Instruction für die Bürgermeister ist seit dem Bestehen der Gemeindeordnung eine Art Steckenpferd geworden, und auf jedem Landtage zur Sprache gekommen, und man glaubte auf diese Weise die Schwierigkeiten beseitigen zu können, auf welche eine so wichtige Institution, wie unsere Gemeindeordnung ist, Anfangs stoßen mußte. Ich glaube nicht, wenn man auch die umfassendste Instruction hätte erlassen wollen, daß diese Schwierigkeiten wären beseitigt worden. Ich bemerkte: ich sey im Allgemeinen gegen Instructionen; will man aber eine Instruction für die Bürgermeister, so war deren Ausarbeitung unter der Aufgabe einer gleichmäßigen Anwendbarkeit in den drei Provinzen in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge nicht allein sehr schwierig, sondern es sind auch dazu in der That die nothwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden gewesen. Die eine derselben ist der Mangel des Polizeycoder, die zweite, das fehlende Hypothekengesetz, ferner die noch nicht erledigte Frage in Bezug auf die Geschäfte welche der Artikel 30 der Gemeindeordnung bezeichnet. Alle diese Fragen müssen vorher erledigt werden, und man wird finden, daß, so lange dies noch nicht geschehen ist, man eine Instruction nicht gut wird ausarbeiten können.

Der Abg. Hellmann: Der Abg. Jaup hat im Allgemeinen schon ausgesprochen, was ich der verehrlichen Kammer als meine Ansicht vorzutragen mir erlauben wollte. Ich füge dem nur noch bei, daß ich hauptsächlich aus dem Grunde eine Instruction für die Bürgermeister in Rheinhessen für durchaus überflüssig halte, weil dort nur Eine Administrativbehörde die ganze Provinz in einem und demselben Geiste leitet, diese Behörde also auch an alle Bürgermeister nur die gleichen Anforderungen macht, weil alle Bürgermeister den dort übereinstimmenden Geschäftsgang kennen, und denselben auch leicht einhalten werden. In jeder der diesseitigen Provinzen aber hatten wir früher ungefähr dreizehn Landrathsbezirke, und nun haben wir in jeder derselben sechs oder acht Kreisbezirke. Hier werden also ohne eine allgemeine Instruction, und so lange diese fehlt, allerdings in jedem Kreise die Geschäft von

den Bürgermeistern nur nach Vorschrift der Kreisräthe, und also nothwendig sehr verschieden, behandelt werden. Es werden also hier Abweichungen vorkommen, welche überall hemmend und störend auf den Gang der Geschäfte im Allgemeinen einwirken, welche die verschiedenartigsten Reclamationen und Beschwerden veranlassen müssen, also auch den Wunsch nach einer Instruction zur gleichmäßigen Behandlung in den diesseitigen Provinzen stets wieder hervorrufen werden. Die Gründe, welche den Abg. von Gagern bestimmt haben, den ihm aufgetragenen Entwurf einer Instruction für die Bürgermeister nicht auszuarbeiten, erkenne ich zwar vollkommen an; ich verkenne die Schwierigkeiten nicht, welche aus dem Mangel einer umfassenden Gesetzgebung für eine Instruction hervorgehen müssen, aber gerade der Mangel einer allgemeinen Gesetzgebung macht es, meiner Ansicht nach, um so nothwendiger, daß eine Instruction, in so weit sie hier auch nur einigermaaßen abhelfen kann, ertheilt wird. Ich lasse mich gern belehren, weiche gern jeder bessern Ansicht, keineswegs aber kann ich das Bedürfniß der fraglichen Instruction durch den Vortrag des Abg. von Gagern beseitigt erkennen, vielmehr halte ich stets das Bessere so lange für wünschenswerth, als wir das Beste selbst noch nicht erreichen können. Es dürfte eine Instruction für die Bürgermeister meines Erachtens aber jetzt um so wünschenswerther seyn, als unsere Bürgermeister in den beiden diesseitigen Provinzen, in Folge der neuen Organisation, in andere Verhältnisse getreten sind. Früher wohnten die Verwaltungsbeamten in ihrer Nähe, ertheilten ihnen oft mündliche Instructionen, was jetzt selten oder nie geschehen kann. Die Bürgermeister müssen jetzt oft selbstständig handeln, wo sie es früher nicht gethan haben. Dies sind die Gründe, weßhalb ich glaube, daß das Bedürfniß einer Instruction jetzt noch dringender ist, als vor der neuen Organisation.

Der Abg. Emmerling: Die Ansicht, welche der Abg. von Gagern gegen eine Instruction für die Bürgermeister entwickelt hat, war dieselbe, welche ich in dem Ausschusse vertheidigt habe, und welche das Motiv gewesen ist, daß der Ausschuß sich wider den Antrag erklärte. Aus den, von dem Abg. Hellmann für die Behauptung, daß in Rheinhessen eine Instruction nicht nothwendig sey, während sie diesseits als dringendes Bedürfniß sich darstelle, geäußerten Vordersätzen, würde, meines Erachtens vielmehr folgen, daß in Rheinhessen Eine Instruction und in den diesseitigen Provinzen eben so viele Instructionen, als wir Kreisbezirke haben, nothwendig

wären. Ich hege immer noch die Meinung, ein Gesetzbuch müsse so klar seyn, daß daneben eine besondere Instruction ganz unnöthig erscheine. Freilich ist bei uns das Instructionswesen sehr an der Tagesordnung, und wir finden sehr viele Staatsbeamte damit versehen, namentlich denke ich hier an die vielen Instructionen, welche in dem Departement der Finanzen erlassen worden sind. Aber gewiß muß jede Dienstinstruction, wenn je eine solche in ihren Voraussetzungen begründet seyn soll, genau auf die Grundlage der Gesetze gebaut seyn, darf also da nicht gegeben werden, wo keine Gesetze vorliegen. In dieser Hinsicht wurde bereits vorhin bemerkt, daß bei uns ein Polizeygesetzbuch noch nicht bestehe. Wollten wir daher die Staatsregierung auffordern, den Bürgermeistern eine umfassende Dienstinstruction zu ertheilen, also auch eine Instruction über ihr Verhalten bei Handhabung der Polizey zu geben, so würden wir damit offenbar der Staatsregierung selbst Veranlassung geben, sich einseitig in die Sphäre der Gesetzgebung zu mischen, was wir doch unmöglich zugeben können. Ich glaube daher, besonders, da es seither mit der Verwaltung des Bürgermeisteramts im Großherzogthum schon ziemlich gut gegangen ist, und die Gemeindebeamten sich gewiß von Tag zu Tag mehr und mehr für ihren Beruf ausbilden und vervollkommnen werden, daß wir das Bedürfniß einer Instruction für die Bürgermeister als, wenigstens nicht drigend, fühlbar annehmen können, und darum getrost die vorliegende Motion ablehnen sollten.

Der zweite Präsident Wieger: Auch ich halte eine allgemeine officielle Instruction für die Bürgermeister für etwas Gewagtes. Dieselbe wird gleichsam gegen den Geist und Sinn unserer Verfassung den Character einer authentischen Interpretation erhalten, und wenn sie nicht alle Amtshandlungen, welche bei den Bürgermeistern der drei Provinzen vorkommen können, umfaßt, so muß eine solche Instruction immer als unvollständig erscheinen, die bei ihrer verschiedenartigen Anwendung von einem oder dem andern Bürgermeister leicht zu Ungesetzlichkeiten führen kann.

Ich spreche dagegen den Wunsch aus, daß ein Handbuch für die Bürgermeister geschrieben werde, und daß sich unser verehrter College Jaup, der ohnehin, so viel wir wissen, an der Redaction der Gemeindeordnung großen Antheil hat, dieser Arbeit unterziehen möge. Dieses Handbuch müßte, nach meiner unvorgreiflichen Ansicht, folgende vier Hauptkapitel in Bezug auf die Amtshandlungen der Bürgermeister enthalten, in so fern sie:

1) durch die Gemeindeordnung,

2) durch die in den drei Provinzen bestehende Civil- und Criminalgesetzgebung,

3) durch andere Specialgesetze, als Steuer- Rekrutirungs- Brandversicherungs- und andere dergleichen Gesetze, und endlich

4) durch Lokalverhältnisse und Ortsgebräuche

bedingt sind.

Ich sehe zwar ein, daß man von dieser wichtigen Arbeit leicht abgehalten werden kann, wenn man bedenkt, daß wir bei Vollziehung des Artikel 103 der Verfassungsurkunde einerlei Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum erhalten sollen, und daß die Gemeindeordnung selbst wahrscheinlich nochmals einer Revision unterworfen wird. Da ich indessen vermuthe, daß die zuletzt erwähnten Fälle so bald noch nicht eintreten werden, so möchte es sich allerdings der Mühe lohnen, ein solches Handbuch zu schreiben.

Der Abg. Mohr: Unter zwei Uebeln muß man immer das kleinste wählen. Für das kleinere Uebel halte ich die Unterlassung einer Instructionsertheilung für die Bürgermeister im Sinne des Antragstellers. Allerdings ist nicht zu läugnen, daß hier und da manches Gute in den Gemeinden unterbleibt und manches Nachtheilige unterläuft, weil nicht alle Bürgermeister weder den Anfang noch die Gränzen ihrer Amtsbefugnisse und Pflichten kennen. Allein den Hauptschwierigkeiten kann ja sehr leicht durch ein solches vorhin erwähntes Handbuch, durch ein solches Noth- und Hülfsbüchlein für die Bürgermeister abgeholfen werden. Instructionen, welche ohne Mitwirkung der Stände erlassen werden, halte ich für gefährlich, sie erscheinen mir wie Sättel auf dem Reitklepper Artikel 73 der Verfassungsurkunde.

Der Abg. Zulauf: Ich erkläre mich ebenfalls mit dem Antrage des Abgeordneten Jaup einverstanden, daß man eine Instruktion für die diesseitigen Provinzen, und namentlich für die Provinz Oberhessen, entwerfen solle. Von den andern Provinzen kann ich freilich aus Unkenntniß der dasigen Verhältnisse nichts sagen, in Bezug auf Oberhessen aber versichern, daß dort schon lange der Wunsch gehegt wird, daß eine Instruktion, welche man überdies versprochen hat, erlassen werden möchte.

Der Abg. Weyland: Da der Abgeordnete Jaup heute für eine Bürgermeisterinstruktion gestimmt hat, und zwar nicht für ein Privatunternehmen, in welchem Sinne es von dem zweiten Präsidenten Wieger vorgeschlagen wurde, so kann ich mich auch der Bitte nicht anschließen, so viel Beruf ich auch

sonst in allen Beziehungen in der Person des Abgeordneten Jaup für ein solches Unternehmen erkenne. Nur seinem Amendement muß ich mich hier anschließen. Ich kann dem bereits dafür Angeführten keinen andern Grund hinzufügen, als denjenigen, welcher von dem Abgeordneten von Gagern, jedoch, wie sich von selbst versteht, in einem ganz andern Sinne dagegen angeführt worden ist. Gerade darum nämlich, weil wir diesseits kein ordentliches Polizeigesetz haben, darum scheint mir das Bedürfniß einer Bürgermeisterinstruktion besonders dringend. Unsere Bürgermeister stehen nicht auf der Stufe der Bildung, um sich aus der Masse vielfältiger, zerstreuter, theilweise veralteter, oder sich wechselsweise limitirender, Verordnungen dasjenige herauszuziehen, dessen sie doch bedürfen, wenn die Handhabung der Gesetze gehörig stattfinden soll. Ich stimme hiernach für eine Bürgermeisterinstruktion für die beiden diesseitigen Provinzen, eine Instruktion, welche sich auf Zusammenstellung, und, wo es nöthig scheint, Erläuterung jener Masse diesseitiger Gesetze, Verordnungen und Regulative beschränkt.

Der Abg. Hardy: Ganz einverstanden mit dem Abgeordneten Weyland, muß auch ich aus eigener Amtsführung bestätigen, daß das Bedürfniß einer umfassenden Bürgergermeisterinstruktion vollständig vorhanden sey. Wenn wir nach dem Standpunkte der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht vermögen, eine allgemeine Instruktion für die drei Provinzen unseres Staates zu ertheilen, so darf uns dies, meines Erachtens, nicht abhalten, eine solche Instruktion für die diesseitigen Provinzen, wo sie als dringendes Bedürfniß erscheint, zu erlassen. Wenn sie nur auch als eine provisorische Instruktion erscheinen sollte, so würden sich doch die Bürgermeister dabei hinlänglich beruhigen; es würde wenigstens besser seyn, als der Standpunkt von Ungewißheit, in welchem sich gegenwärtig die Bürgermeister befinden. Ein Redner glaubte, daß es einer Bürgermeisterinstruktion nicht bedürfen könne, weil für eine Gemeinde so wenig, wie für einen Privatmann, eine besondere Anleitung zur Verwaltung ihres Vermögens nothwendig wäre, damit kann ich aber nicht übereinstimmen. Die Gemeinde steht immer unter der Aufsicht des Staats, und namentlich diesseits haben die Gemeinden, mitunter bedeutendes Gemeindevermögen, dies sind aber alle eigenthümliche Verhältnisse, welche in Rheinhessen nicht ganz gleich sind, und welche es daher nothwendig machen, dem Manne, welcher die betreffenden Geschäfte mit Nutzen vollenden soll, eine positive Anleitung an die Hand zu geben, wie er

diese Zwecke zu erreichen sich bestreben möge. Wir haben darüber allerdings ein erschöpfendes Handbuch unter dem Titel „Anleitung zum zweckmäßigen Dienstverhalten der Bürgermeister und andern Ortsvorstands-Personen", — von dem jetzigen Herrn Provinzialcommissär von Starck dahier. Aber dieses Buch reicht natürlich nur bis zu der Zeit, in welcher es erschienen ist. Seither haben sich aber in wesentlichen Punkten die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften geändert, und es würde wenigstens nothwendig seyn, daß eine Fortsetzung eines solchen Werkes erscheine. Auch mangelt diesem Werke die Autenticität; es ist nicht als ein von der Staatsregierung ausgegangenes Werk zu betrachten, sondern ist ein Privatunternehmen, welches sich aber allerdings als eine sehr nützliche und dankvoll anzuerkennende Anleitung für die Bürgermeister darstellt, was auch von allen diesen anerkannt wird.

In dem Sinne des Antragstellers kann aber ein solches Werk nicht genügen. Es ist ein Handbuch, es kann zwar die Basis für eine Instruktion und die nähere Ausführung derselben bilden; ist aber für eine solche selbst zu weitläufig.

Eine Instruktion soll nur die allgemeinen Umrisse über die Amtsbefugnisse und Amtsobliegenheiten der Bürgermeister enthalten, und daß wir eine solche bald bekommen möchten, dahin glaube ich mich zum Besten meiner Committenten aussprechen zu müssen.

Der Abg. Reeb: Ich theile vollkommen die Ansicht der Abgeordneten Emmerling und von Gagern, daß, so lange keine allgemeine Gesetzgebung vorhanden, die Instruktion fast unmöglich ist, ohne zugleich gesetzgebende Bestimmungen zu enthalten. Ich, als Rheinhessischer Bürgermeister, finde für alle meine Amtsverhältnisse die Instruktion in den dahin bezüglichen Gesetzen. Als Civilbeamter finde ich meine Instruktion in dem bürgerlichen Gesetzbuche, was ich in Händen habe; als Agent der Regierung bei dem Rekrutirungsgeschäfte die betreffende Instruktion in meinem Rekrutirungsgesetze; als Polizeibeamter in dem peinlichen Gesetzbuche und Verfahren; als Verwalter meiner Gemeinde in den darauf bezüglichen Amts- und Regierungsblättern und meinem praktischen Urtheile.

Uebrigens hat man zum Ueberfluß in Rheinhessen ein Handbuch für die Maires, eine Compilation von den ihre Stellung betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Also keine Instruktion; aber immer lauter und dringender sey der Ruf

um eine allgemeine, das ganze Vaterland beglückende Gesetzgebung.

Der Abg. Aull: Wenn eine Instruktion für die Bürgermeister nothwendig dahin abzwecken muß, die Zweifel zu zerstreuen, welche über die Zuständigkeiten dieser Beamten und über ihre Verfahrungsweise obwalten, so ist es gewiß, und ich pflichte in dieser Beziehung dem Abgeordneten von Gagern vollkommen bei, daß eine solche Instruktiou, namentlich in den diesseitigen Provinzen, wo die Gesetzgebung hie und da unvollständig und zweifelhaft ist, sehr leicht in das Gebiet der legislativen Interpretation übergreifen, gesetzliche Bestimmungen schaffen, bestehende Gesetze alteriren und zu vielen Widersprüchen zwischen Regierung und Ständen Anlaß geben könnte. Ich halte daher eine solche Instruktion im Allgemeinen für gefährlich, und würde vielmehr wünschen, daß man es dem gesunden Urtheile der Bürgermeister überließe, in zweifelhaften Fällen sich selbst zu bescheiden, oder von den vorgesetzten Behörden nach den bestehenden Gesetzen und nach dem Herkommen bescheiden zu lassen. Was aber am Ende auch die verehrliche Kammer rücksichtlich der Bürgermeister der diesseitigen Provinzen entscheiden möge, so kann doch von einer solchen Instruktion für Rheinhessen die Rede nicht seyn. Sie ist dort bei der Art und Mannigfaltigkeit der Verrichtungen dieser Beamten rein unmöglich. Ich führe als Belege meiner Behauptung das Civilstandswesen von Rheinhessen an.

Dieser Zweig der Attributionen der Bürgermeister war in manchen Lokalitäten nicht so geordnet, wie es seine große Wichtigkeit erheischt.

Die Staatsbehörde entwarf also eine Instruktion über die Haltung der Civilstandsregister. Man befliß sich der möglichsten Kürze, um den Bürgermeistern das Studium dieser Instruktion und das Nachschlagen zu erleichtern, und dennoch schwoll sie zu einem Buche von vielen Druckseiten an.

Da sich übrigens alle Fälle, die im Civilstandswesen vorkommen können, so ziemlich vorsehen lassen, so war eine Instruktion in dieser Materie wenigstens denkbar. Aber wie läßt sich eine Instruktion über das denken, was die Bürgermeister in administrativpolizeilichen Vorkommenheiten, was sie als gerichtliche Hülfspolizeibeamte, was sie als Polizeirichter zu thun haben; denn die Rheinhessischen Bürgermeister können nach Umständen die polizeiliche Gerichtsbarkeit selbst ausüben. Geben Sie nun dem Bürgermeister eine Instruktion, die doch immer nur unvollständig seyn kann; so wird er überall auf seine Instruktion recurriren, und er wird da, wo

sie ihn verläßt, den größten Verlegenheiten unterliegen, die dem Dienste höchst nachtheilig seyn werden. Bei den vielen andern Verrichtungen, welche die Bürgermeister, bezüglich der Gemeindeverwaltung, der Conscription, der Feuerassecuranz, der Flurbücher rc. haben, würde eine solche Instruction, wenn sie nur einigermaaßen von Nutzen seyn soll, zu einem höchst voluminösen Werke anschwellen, mit dessen Inhalt sich der Beamte nur nach Jahren vertraut machen wird, wenn es ihm anders gelingt, den Eckel zu besiegen, welchen ein solches Studium der Mehrzahl einflößen würde.

Indem ich von dem Grundsatze ausgehe, daß der Zustand von Gesetzlichkeit, der Nothanker unserer Zeit, nur aus der Kenntniß der Gesetze, aus einer unbedingten Achtung für dieselben hervorgehen kann, daß man also das Bedürfniß, sich mit dem Gesetze selbst zu befreunden, nicht genug anregen und nähren kann, was durch Instructionen, welche die instruirende Behörde über das Gesetz stellen, keineswegs bewerkstelligt wird: stimme ich gegen jede Instruktion für die Bürgermeister des Großherzogthums, insbesondere aber stimme ich gegen eine solche Instruktion für die Rheinhessischen Bürgermeister, ohne jedoch in Abrede zu stellen, daß es von großem Nutzen seyn würde, wenn sich, nach dem Vorschlage des zweiten Präsidenten Wieger, erfahrne Administrativbeamte mit Fertigung eines Handbuchs über die bürgermeisterlichen Verrichtungen beschäftigen wollten. Wir haben dergleichen Werke in der französischen Zeit unter dem Schutze der oberen Administrativbehörde erscheinen sehen. Des vortheilhaften Einflusses, den sie auf die schnellere Ausbildung unserer Bürgermeister ausgeübt haben, ist bereits erwähnt worden, und er ist allzubekannt, als daß es einer weiteren Empfehlung eines solchen Unternehmens bedürfte.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich glaube, der Abgeordnete Aull hat sich durch seine eigne Beredsamkeit hinreißen lassen, indem er behauptet, daß die Entwerfung einer Instruktion unmöglich sey. Dies ist zu viel bewiesen. Daß eine solche möglich sey, geht schon daraus hervor, daß die Land- und Kreisräthe, welche ungefähr dieselben Zweige der Verwaltung besorgen, wirklich eine Instruktion haben. Ob eine Bürgermeisterinstruktion möglich ist, welche allen Anforderungen entspricht, das ist eine ganz andere Frage. Jedoch möchte man für eine solche Instruktion schon einen Anhaltspunkt haben.

Ich unterstütze daher den Vorschlag des Abgeordneten Jaup. Wenn ich gleich unter allen Umständen gegen eine

Provinzialgesetzgebung stimme, so halte ich doch die Entwerfung einer Instruction für die Bürgermeister in den diesseitigen Provinzen für etwas ganz anderes. Ich würde für eine Instruction der Bürgermeister in den drei Provinzen stimmen, wenn sich sämmtliche Bürgermeister in den drei Provinzen auch in derselben Lage befänden. Dies ist aber nicht der Fall, denn in Rheinhessen haben die Bürgermeister nur die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Polizei zu besorgen. Unseren diesseitigen Bürgermeistern liegt aber noch so vieles von gerichtlichen Geschäften ob, daß man sie, da sie die Gesetze nicht alle verstehen, instruiren muß. Man hat als Grund dagegen angeführt, daß dann nicht zu vermeiden sey, daß der Art. 73 unserer Verfassung mitunter mißbraucht werde, ein Redner vor mir hat sogar eine Instruction den Sattel genannt, worauf der Klepper Art. 73 geritten werden würde. Indessen möchten wohl die Bürgermeister nicht bügellos reiten wollen, und lieber einen Anhaltspunkt haben, welcher der Administrativgewalt durch die Instruction gegeben wird; denn dieser ist offenbar jetzt gar nicht oder doch nur unvollkommen vorhanden, und wenn man annimmt, daß die Bürgermeister unmittelbar den Befehlen der vorgesetzen Behörden unterworfen sind, so wird durch die Instruction nur ausgesprochen, wie das Ministerium die Geschäfte der Bürgermeister besorgt haben will, und ich halte es für weniger gefährlich, wenn die Behörde, welche die Instruction erläßt, alle Verantwortlichkeit rücksichtlich derselben übernimmt, als wenn Hunderte von Bürgermeistern (aus Unkenntniß) den Gesetzen und der Absicht der vorgesetzten Behörde entgegenhandeln. Ich bin zwar auch der Meinung, daß eine bessere Instruction geschaffen werden kann, wenn einmal der Art. 103 der Verfassungsurkunde ins Leben gerufen wird, und es ist wahrhaftig keine größere Beschwerde vorhanden, als die wegen Versagung eines allgemeinen Gesetzbuchs, worauf wir bei allen Gelegenheiten immer wieder zurückkommen werden. Ich stelle nicht den Antrag an den Abg. Jaup, daß er ein Handbuch nach dem Vorschlage unseres zweiten Präsidenten redigiren möge; ich glaube, daß, wenn eine Instruction entworfen werden soll, diese eine Aufgabe der Behörden ist, dagegen stelle ich die Bitte an den Abg. Jaup, es möge ihm endlich gefallen, dem vielfältig ausgesprochenen Wunsche vieler Collegen nachzukommen, und den Bericht zu erstatten, welcher auf die Motion, rücksichtlich des Art. 103 der Verfassungsurkunde, zu erstatten ist. Denn, wenn wir häufig dem Ministerium den Vorwurf machen, wir bekämen keine Gesetzgebung, wenn wir verschiedene

Gesetze erinnert haben, und wir bieten selbst nicht einmal die Hand dazu, oder der zweite Ausschuß benimmt der Kammer die Gelegenheit, sich über den vorliegenden Antrag auszusprechen, so muß man jeden Vorwurf gegen die Staatsregierung für gezwungen erklären. Ich hoffe, daß der Abg. Jaup diese Worte nicht als einen Tadel, sondern nur als einen Wunsch, als eine Bitte betrachten möge, die ich mir auch schon bei anderer Gelegenheit erlauben zu dürfen geglaubt habe.

Der Abg. Brunck: Ich stimme ebenfalls dem Abg. v. Gagern darin vollkommen bei, daß die Gemeindeordnung in Bezug auf die Gemeindeverwaltung wirklich so klar ist, daß keine Instruction dazu als nothwendig erscheint. — Allerdings haben auch die Bürgermeister noch viele andere Geschäfte. Der Bürgermeister ist eigentlich eine Centralbehörde von unten, — wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen kann, — d. h. er kommt mit allen Behörden im Staate in Berührung, mit den Finanzbehörden, mit den Forstbehörden, mit den Justizbehörden 2c. Genug, es ist keine Behörde im Staate, womit der Bürgermeister nicht in Berührung kommt. Wollte man in dieser Beziehung noch Vorschriften aufstellen, so müssen diese allerdings, wie bei jeder andern Instruction, auf das Gesetz Bezug haben. Man sagt, daß dies diesseits fehle; in Rheinhessen ist es aber auch der Fall, ohne daß eine allgemeine Instruction gewünscht würde, weil die Gesetzgebung geregelt ist, und die nöthigen Vorschriften enthält. Wollte man den Rheinhessischen Bürgermeistern für alle ihre Verrichtungen Instructionen ertheilen, so würde dies dicke Bände geben; denn schon die Instructionen für das Civilstandswesen, welche der Abg. Aull anführte, sind so complicirt, daß Verwirrung dadurch entsteht, indem man bei einer Vergleichung mit den Gesetzen, nicht mehr recht weis, woran man sich zu halten hat. Wohin soll dies aber führen? In neuerer Zeit erhielten wir nämlich durch die vermehrte Anzahl der Substituten bei der Staatsprocuratur mehrere Instructionen über das Civilstandswesen. Diese sind aber so ausgedehnt und so theoretisch, daß sie in der Praxis nicht wohl anwendbar sind. Ich hatte mir vorgenommen, meine Ansicht darüber der betreffenden Behörde mitzutheilen, denn ich hatte Manches dagegen zu erinnern, war aber verhindert, dieses Vornehmen auszuführen.

Ein Leitfaden könnte allerdings bei einer regelmäßigen Gesetzgebung hinreichend seyn. Unter einem solchen Leitfaden verstehe ich aber nur ein Inhaltsverzeichniß der Gesetze, welche den Wirkungskreis der Bürgermeister einschlagen, worin gesagt ist: „an der und der Stelle findet ein Bürger-

meister rücksichtlich des und des Gesetzes, was er zu thun hat." Die Auslegung dagegen soll man ihm selbst überlassen, weil es gewiß ist, daß durch weitläufige Instructionen, welche oft noch weniger verstanden werden, als die Gesetze selbst, oft Irrthümer entstehen, die ohne solche Instructionen vermieden worden wären. Ich muß also dafür stimmen, daß für Rheinhessen eine solche Instruction nicht in Anwendung gebracht wird; höchstens könnte eine solche auf die Weise ausgearbeitet werden, wie der zweite Präsident Wieger vorhin bemerkt hat.

Der Abg. Jaup: Vor Allem muß ich dem Abg. Arnold auf das bestimmteste widersprechen, wenn er vorhin die Bürgermeister niedrig stehende Beamte genannt hat; das sind sie nicht. Auf ihre Wirksamkeit, auf ihre Geschäftsführung kommt vieles im Staate an.

Das Wohl der Gemeinden, aus welchen ja der Staat besteht, liegt meistens in der Hand verständiger Bürgermeister.

Was Rheinhessen betrifft, so dürfte die seitherige Discussion und dasjenige, was der Abgeordnete des Bezirks Heusenstamm vorhin bemerkt hat, es vollkommen rechtfertigen, von einer Instruction, welche auch die Provinz Rheinhessen umfaßt, hier ganz abzusehen; desto bestimmter aber glaube ich, dem Vorschlage treu bleiben zu dürfen, dem Antrage, welcher zur Berathung vorliegt, in Bezug auf die Provinzen Oberhessen und Starkenburg vollständige Folge zu geben.

Es ist vor Allem zweierlei dagegen eingewendet worden:

Erstens, daß Instructionen dieser Art sehr leicht in die Gesetzgebung eingreifen. Ich kann dies leider nur zugeben, niemals aber kann ich dem Grundsatze huldigen, daß der Mißbrauch dem Gebrauche im Wege stehe, und wir haben ja der Dinge so manche, welche einem Mißbrauche auch unterworfen seyn können und unterworfen seyn werden, ohne daß aber der richtige Gebrauch dadurch aufgehoben wird.

Die zweite Einwendung betrifft die Mangelhaftigkeit unserer Gesetzgebung in Bezug auf einen Polizeicodex, in Bezug auf das Hypothekenwesen u. s. w. Gerade darum halte ich einen Leitfaden, und zwar einen officiellen, für die dem ganzen Staate sehr wichtigen Bürgermeister durchaus nothwendig. Freilich kann die Staatsregierung den Leitfaden denjenigen Gesetzen nicht anpassen, welche nicht bestehen, aber sie hat doch wohl in dieser Beziehung allgemeine Normen, allgemeine Grundsätze angenommen, welche sie vor der Hand, und bis eine Gesetzgebung darüber mehr definitive Anordnungen treffen wird, befolgt. Hat sie aber in wichtigen Puncten vielleicht

noch keine allgemeine Normen angenommen, so wird gerade dieses Ersuchen, für die Bürgermeister der diesseitigen Provinzen eine allgemeine Instruction abzufassen, sie dazu bewegen, auch in diesem Punkte eine allgemeine Richtschnur anzunehmen und zu befolgen.

Diejenigen Anordnungen, welche von den Finanzbehörden ausgingen, und welche doch auch in gar mancher Beziehung die Bürgermeister berühren, sind, meines Erachtens, fest geordnet, aber dennoch bedarf es auch einer Instruction für die Bürgermeister mit Rücksicht darauf, daß ihnen nicht zugemuthet werden kann, in zwanzig verschiedenen Gesetzen und Verordnungen dasjenige zusammen zu suchen, was sie zu thun haben.

Ich verkenne auch keineswegs die Wichtigkeit des Einwandes, welchen der Abgeordnete des Bezirks Breuberg gemacht hat, daß wir in manchen Beziehungen in den diesseitigen Provinzen noch verschiedene besondere Gesetze hätten, in welchen Beziehungen hiernach nicht einmal gleichförmig eine Instruction für die Bürgermeister erlassen werden könne.

Darauf erwidere ich, wie vorhin ein Abgeordneter im entgegengesetzten Sinne bemerkt hat, „ein kleines Uebel ist besser als das größere." Dieser Umstand kann auf die eine oder andere Weise beseitigt werden, lassen wir uns aber dadurch nicht abhalten, das Ziel zu erreichen, welches in dieser Hinsicht erreicht werden kann.

Erlauben Sie mir, noch zwei Zwecke anzuführen, welche, meiner Ansicht nach, durch eine Instruction der Bürgermeister für die beiden diesseitigen Provinzen, in so weit es möglich ist, erreicht werden können.

Der eine ist Gleichförmigkeit ihres Verfahrens. Dieses kann jetzt nicht gleichförmig seyn. Der eine Bürgermeister, wenn ihn das Gesetz, welches er nicht kennt, verläßt, behandelt einen Fall nach eigener Ansicht, der andere Bürgermeister fragt bei dem Kreisrathe an, dieser, einigermaaßen bedenklich, vielleicht seine Verantwortlichkeit scheuend, fragt wieder bei der höheren Behörde an, und erhält eine Entscheidung von dieser, während ein anderer Kreisrath kein Bedenken trägt, nach eigener Ansicht die Sache zu entscheiden, und sich nicht scheut, auf eigene Verantwortlichkeit zu handeln.

Wie kann auf diese Weise ein gleichförmiges Verfahren in so wichtigen Geschäften, wie sie den Bürgermeistern in den diesseitigen Provinzen obliegen, entstehen?

Der zweite Zweck ist der, daß die Selbstständigkeit der Bürgermeister, welche wir alle doch wünschen müß-

sen, nicht erreicht werden wird, wenn sie in allen Beziehungen, von welchen die Rede ist, und worin sie durch kein Gesetz gebunden sind, unmittelbar gänzlich dem Kreisrathe unterworfen seyn sollen, wenn sie in dem einen Theile der Provinz dasjenige befolgen, was sie selbst für das Richtige halten, wenn sie bei dem Kreisrathe nicht angefragt haben, während in einem andern Theile der Provinz diejenigen, welche bei dem Kreisrathe angefragt haben, demjenigen folgen müssen, was von jener Behörde vorgeschrieben ist. Ich verlange also eine Instruction für die Bürgermeister auch als ein Recht gegen die sonst unvermeidliche Ungleichförmigkeit ihres Verfahrens, als ein Recht derselben gegen die Willkühr, gegen die Ansichten der Vorgesetzten. — Ich nenne Willkühr, was durch kein Gesetz geregelt ist, und wo nur der Einzelne seine eigene Ansicht ausspricht. — Allerdings ist es ein großer Vorzug der Französischen Jurisprudenz in allen Beziehungen, daß sie reichlich ausgestattet ist mit Handbüchern, welche überall, wo es schwierig ist, die Gesetze selbst in jedem Augenblicke zusammen zu suchen, auf eine belehrende, genügende und vortreffliche Weise ausreichen; aber unsere Literatur hat diese Sitte sich nicht angeeignet, und so lange in der Hinsicht, von welcher wir hier reden, unsere Gesetzgebung noch so mangelhaft ist, wird auch dieser Weg nicht einmal ein unbedingt empfehlenswerther seyn. Denn nehmen wir an, wir hätten für die Bürgermeister die vortrefflichste Privatinstruction, der Bürgermeister hätte diese sich recht zu eigen gemacht, nun fällt es aber dem Kreisrathe ein, zu glauben, daß die Ansicht, welche der Verfasser dieses Privathandbuches angenommen hat, nicht die richtige sey, er widerspricht also diesem Bürgermeister, giebt ihm entgegengesetzte Weisungen, — welche Verwirrung dürfte dadurch herbeigeführt werden?

Wenn endlich der zweite Präsident Wieger einem unserer Collegen einen Auftrag ertheilt hat, welchen dieser gewiß, wegen des darin ausgedrückten Vertrauens, mit Dank anerkennt: so dürfte derselbe übersehen haben, daß, wenn dieser College vielleicht durch eine frühere Arbeit etwas genützt hat, diese doch gerade denjenigen Zweig der Amtsführung der Bürgermeister betrifft, welcher am wenigsten schwierig ist, nämlich die Gemeindeverwaltung, und davon redet ausführlich die Gemeindeordnung, keineswegs aber die Polizeiverwaltung, für welche keine gesetzliche Bestimmungen vorliegen, für die aber vorzugsweise eine Dienstinstruction nothwendig ist, und gefordert wird.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Mein Antrag ist allgemein von so würdigen und sachkundigen Männern vertheidigt worden, daß ich glaube, daß die entgegengesetzte Ansicht nur geringe Unterstützung finden wird.

Im Allgemeinen hat man bemerkt, die Ausarbeitung einer Instruction sey eine herkulische Arbeit, und will also, obgleich der Abg. v. Gagern und viele Beamte nicht im Stande waren, diese Instruction auszuarbeiten, den Bürgermeistern zumuthen, sich diese Instruction selbst zu machen. Das ist viel zugemuthet, wenn man von den Bürgermeistern verlangt, sie sollten in dicken Büchern nachschlagen, und sich dasjenige, was darin enthalten und ihnen zu wissen nöthig sey, aneignen.

Man sagt, in Rheinhessen sey eine Instruction nicht nöthig, denn dort wären die gesetzlichen Bestimmungen vollständig ausreichend; dies mag aber mehr deßhalb der Fall seyn, weil es dort Handbücher giebt. So weiß ich z. B. namentlich, daß unter der Französischen Regierung der brave Präfekt St. André sich dadurch ein großes Verdienst um die dortige Provinz erworben hat, daß er ein Handbuch als Leitfaden für die Bürgermeister ausarbeiten und zusammenstellen ließ, wobei er mehrere Bürgermeister, und darunter namentlich auch einen zuzog, welcher, wenn ich nicht irre, früher Mitglied dieser verehrlichen Kammer gewesen ist. Wenn also die Rheinhessischen Deputirten selbst eine Instruction nicht wollen, so muß ich, obgleich ich für die jenseitige Provinz so gut Abgeordneter bin, als für die diesseitigen Provinzen, ihnen hierin allerdings nachgeben; dieselben mögen aber auch die Verantwortlichkeit dafür auf sich nehmen, denn sie müssen besser wissen, als ich, ob auch in Rheinhessen eine Instruction als wünschenswerth erscheint.

Der Abg. v. Gagern bemerkte, man könne eine Instruction nicht geben, weil kein allgemeines Polizei- und Hypothekengesetz vorhanden wäre, und der Abg. Emmerling, weil keine gleichförmigen Verordnungen existirten; wenn dies aber der Fall ist, dann herrscht Willkühr, und gerade, damit die Bürgermeister der Willkühr der Uebermacht nicht Preis gegeben sind, wünschte ich eine Instruction als Leitfaden.

Der Abg. v. Gagern bemerkte ferner, der Wunsch und das Verlangen nach einer Instruction sey seit der Existenz der Gemeindeordnung gleichsam ein Steckenpferd geworden; ich meine aber, es dürfte, wenn man 12 Jahre lang um etwas gebeten hat, nicht unzweckmäßig seyn, diese Bitte, wenn sie unerfüllt geblieben ist, im 13ten Jahre zu wiederholen.

Der Abg. Mohr nennt die von mir beantragte Instruction einen Sattel für den Art. 73 der Verfassungsurkunde; ich kann demselben aber versichern, daß gerade in dem Bezirke, worin er gewählt worden ist, eine solche Instruction für die Bürgermeister sehnlichst gewünscht wird, — ich glaube, es hören sogar in diesem Augenblicke einige Bürgermeister aus seinem Wahlbezirke uns darüber streiten — weßhalb es, meiner Ansicht nach, das Beste wäre, zur Erfüllung dieses gerechten Wunsches mitzuwirken.

Der zweite Präsident Wieger bemerkte, es werde ein wichtiges und gewagtes Unternehmen seyn, eine solche Instruction zu entwerfen; das glaube ich allerdings auch, aber gerade deßhalb wünschte ich, daß diese Arbeit tüchtigen Männern übertragen werde, damit alsdann die Bürgermeister die Möglichkeit erhalten, sich durch die Instruction selbst zu helfen.

Der Abg. Kertell vergleicht die Bürgermeister mit Familienvätern; zwischen jenen und diesen besteht aber ein großer Unterschied. Der Familienvater ist Souverain in seinem Hause, er hat nicht nur das Recht zum Geldbeutel, sondern er hat ihn auch wirklich; wenn daher ein Anderer hineingreift und er giebt es zu, so verdient er unter Curatel gesetzt zu werden — und das ist schlimm.

Der Abg. Aull bemerkte, es wäre gar nicht möglich, eine Instruction auszuarbeiten, wenigstens würde solche nur über einen einzigen Zweig schon ein Werk von fünfzig Bogen ausmachen; ich frage Sie aber, meine Herrn, wie viele Bücher müßten alsdann, wenn keine Instruction gegeben wird, nachgelesen werden, bis man das Erforderliche daraus entnommen hat?

Man sagt ferner, es könnte ja ein förmlicher Leitfaden herausgegeben, und dadurch der Zweck meines Antrags erreicht werden; auch ich betrachte es als vollkommen gleichgültig, ob man es einen Leitfaden oder eine Instruction nennt, wenn nur die Leute daraus ersehen können, wie sie sich zu verhalten haben.

Es ist aber zu bedenken, daß für die jenseitige Provinz als Hauptgrund gegen die Erlassung einer Instruction angeführt wurde, daß dort nur Eine Behörde existirt, welche Alles für die ganze Provinz gleichförmig behandelt; während in den diesseitigen Provinzen früher ungefähr 28 Bezirke vorhanden waren, und jetzt noch 20 wirklich vorhanden sind, in welchen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oft verschiedenartig ausgelegt werden können. Wenn z. B. ein Bür-

germeister den Landrath seines Bezirks gefragt hatte, wie er sich in einem bestimmten Falle zu benehmen habe, so wurde ihm die Weisung ertheilt, sich so und so zu verhalten. Kam nun dieser Bürgermeister zu einem Collegen aus einem anderen Bezirke, theilte demselben die erhaltene Weisung mit, und wollte es dieser dann in einem gleichen Falle eben so halten, so ertheilte ihm sein Landrath vielleicht ganz entgegengesetzte Befehle. Dies mußte aber bei vielen Bürgermeistern nothwendig Verwirrung erzeugen. Wer trägt aber hiervon die Schuld? Gewiß nur die Staatsregierung, weil sie nicht für eine zweckmäßige Instruction Sorge trug.

Darum glaube ich, daß eine Instruction für die Bürgermeister höchst nothwendig ist, und hoffe, daß auch die verehrliche Kammer, wenigstens, was die Provinzen Starkenburg und Oberhessen anbelangt, sich für den Antrag aussprechen wird.

Der Abg. v. Gagern: Zuvörderst erlauben Sie mir zur Entschuldigung der Staatsregierung, daß sie einem so jungen Staatsdiener, wie mir, den Auftrag gegeben hat, die Instruction zu entwerfen, zu bemerken, daß keineswegs meine Aufgabe die war, das Material zur Instruction neu zu erfinden, im Gegentheil, das Material lag vor, es war nur zusammen zu stellen, und meine Aufgabe mehr darauf gerichtet, zu streichen, als zuzusetzen. Ich bin aber immer noch der Ansicht, welche ich gleich Anfangs ausgesprochen habe, daß Instructionen überhaupt schädlich seyen. Ich habe diesen Satz nur zu allgemein vorhin ausgesprochen, indem ich allerdings glaube, daß bei denjenigen Theilen der Finanzverwaltung, die das besondere Interesse der einzelnen Staatsbürger nicht berühren, es nothwendig seyn mag, die Formen der Finanzverwaltung durch genaue Instructionen vorzuschreiben. Aber in Verhältnissen, wo es sich um die öffentlichen Rechte der Staatsbürger handelt, da glaube ich nicht, daß es gut ist, wenn man der vollziehenden Gewalt eine so weite Befugniß giebt, z. B. Vorschriften über die Formen der Ausübung solcher öffentlichen Rechte im Gemeindehaushalt zu erlassen. Ich habe gegen dasjenige, was der Abg. E. E. Hoffmann eben bemerkt hat, nur zu wiederholen, daß nicht allein die Schwierigkeiten der Aufgabe, sondern hauptsächlich der Mangel an den erforderlichen Voraussetzungen zur vollständigen Bearbeitung der Instruction, die Behörden verhindert haben mag, die Instruction entwerfen zu lassen. Dies scheint auch die Ansicht der Staatsregierung zu seyn, wie aus dem Vortrage des Ausschusses hervorgeht. Meine Herrn! Ich erinnere alle diejenigen unter Ihnen, welche

seit der Existenz der Gemeindeordnung Mitglieder der Kammer waren, daran, daß man nach dem Erscheinen der Gemeindeordnung den Ruf nach einer Instruction ganz allgemein vernommen, und daß dieses Verlangen immer mehr abgenommen hat. Zum wenigsten haben sich heute recht viele Stimmen auch in dem Sinne ausgesprochen, daß dieses Bedürfniß jetzt nicht mehr so dringend vorliege. Die Ansicht also, man könne eine Instruction für die Bürgermeister entbehren, hat Grund gewonnen, und wird sich immer mehr verbreiten. Denn ich glaube in der That, daß der Zeitpunkt nicht so nahe seyn seyn wird, wo die Instruction erscheint. Es ist auch von denen, welche die Instruction verlangen, heute anerkannt worden, daß für Starkenburg und Oberhessen die Instruction hauptsächlich nur mit Rücksicht auf die Polizeiverwaltung nothwendig seyn dürfte, und man hat namentlich den Grund hervorgehoben, weil unsere Polizeigesetzgebung so unvollständig wäre, darum bedürfe es einer Instruction. Darauf kann ich nur wiederholen, daß ich die Gesetzgebung nicht durch Instructionen ersetzt haben, und unter keinem Regime von Instructionen leben will. Ich habe den Abg. W. Hoffmann vielleicht nicht richtig verstanden, oder er mich nicht, wenn er einen andern Sinn in dem von mir früher Bemerkten zu entdecken glaubte, wenn er glaubte, ich habe sagen wollen, man solle den Bürgermeistern durch Instructionen keine legislative Gewalt übertragen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Bürgermeister keine haben, und daß das Ministerium ihnen keine übertragen kann.

Wollte aber der Abg. W. Hoffmann so viel sagen, daß es besser sey, das Ministerium übernehme durch die Instruction die Verantwortlichkeit für die Handlungen der Lokaladministration, welche aus den Gränzen der vollziehenden Gewalt heraustreten, statt daß es den Bürgermeistern überlassen bleibe, in gewissen Fällen das Nöthige vorzukehren: so bemerke ich darauf, daß es unmöglich ist, in Bezug auf die außerordentlichen Befugnisse, von welchen, wie jeder Verwaltungsbeamte, so auch der Bürgermeister in den Fall kommen kann, Gebrauch machen zu müssen, Instructionen zu ertheilen. Denn grade aus dem Grunde, weil man nicht weis, welche außerordentliche Umstände das Ergreifen außerordentlicher administrativer Maaßregeln nothwendig machen können, ist den Verwaltungsbehörden die Befugniß gegeben, von welcher ich schon früher anerkannt habe, daß sie dieselben nicht entbehren könnten, nämlich unter außerordentlichen Umständen auf ihre Verantwortlichkeit hin, augenblicklich aus den Gränzen der vollziehen-

den Gewalt herauszutreten. Was ist der Begriff einer Instruction? Soll durch eine Instruction das Gesetz erklärt werden, so hat der Abg. Aull schon vor mir hervorgehoben, daß dies eine sehr gefährliche Sache sey; aber es ist auch, und darin stimme ich ihm gleichfalls bei, eine Unmöglichkeit, von Gesetzen eine Erklärung zu geben, und durch eine Instruction deren Vollziehung zu sichern, wo die Gesetze nicht existiren. Wer also behauptet, es sey eine Instruction nothwendig, weil die Gesetzgebung mangelhaft wäre, dem erwidere ich, daß er den Begriff der Instruction nicht richtig aufgefaßt habe.

Man hat darauf Gewicht gelegt, daß die Instruction für die diesseitigen Provinzen nothwendig sey, um eine Gleichförmigkeit des Verfahrens in der Administration herbeizuführen. In Administrativgegenständen sehe ich nicht gerade die große Nothwendigkeit, daß alle Formen überall gleich seyen. Einen gewissen Spielraum hierbei, so wie es sich nicht um Angelegenheiten handelt, wobei Rechte verletzt, Rechte beeinträchtigt werden können, den Bürgermeistern zu belassen, dabei sehe ich keinen großen Nachtheil. Uebrigens bemerke ich in Bezug auf diese angeblich nöthige Gleichförmigkeit, daß unsere höchste Verwaltungsbehörde in solchem Detail die Verwaltung überwacht, daß nach der neuen Organisation, wodurch die Mittelbehörden abgeschafft worden sind, und alle Kreisräthe unter dem Ministerium stehen, diese Gleichförmigkeit schon durch die Centralleitung des Ministeriums in allen Dingen, bei welchen sie nothwendig und nützlich seyn dürfte, herbeigeführt werden wird; vielleicht in weiterem Umfange, als es durch eine Instruction, wenn sie nicht ein außerordentlich umfassendes Werk seyn soll, herbeigeführt werden könnte.

Der Abg. Hardy hat vorhin bemerkt, es sey von dem Provinzialcommissär von Stark ein Handbuch zum Gebrauche der Bürgermeister entworfen worden, zwar sehr werthvoll, womit ich vollkommen einverstanden bin, welches aber jetzt wieder unvollständig geworden sey, daher es wünschenswerth erscheine, daß eine officielle authentische Instruction dieses Handbuch ersetzen möge. Diese Bemerkung bewährt, wie schwierig es ist, eine Instruction zu ertheilen. Wenn schon nach 6 Jahren wieder nothwendig geworden ist, diese Instruction umzuarbeiten, so möchte daraus folgen, daß es nicht gut sey, eine officielle Instruction zu erlassen, wenn diese so oft der Erneuerung und Umarbeitung bedarf. Ich bin vielmehr noch der Ansicht des Ausschusses, und mit demjenigen einverstanden was von der Regierung in Mainz darüber berichtet wurde,

daß es passender sey, Handbücher entwerfen zu lassen von Leuten, welche mit der Verwaltung vertraut sind, und zu suchen, daß diese den Bürgermeistern in die Hand kommen. Ich bin daher auch mit dem Wunsche des zweiten Präsidenten Wieger vollkommen einverstanden, was den allgemeinen Theil desselben betrifft, und bemerke nur, daß für die diesseitigen Provinzen zwei solcher Handbücher bestehen, das eine, vielleicht etwas zu weitläufig in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens, von dem Regierungsrath Ebel zu Gießen, das zweite von dem hiesigen Provinzialcommissär, Freiherrn von Stark, welches Alles umfaßt, was nur den Dienst der diesseitigen Bürgermeister berühren kann, nicht nur den Gemeindehaushalt, sondern auch das ganze Polizeiwesen, soweit es nur irgend eine positive Grundlage hat, und namentlich auch die Funktionen, welche den Bürgermeistern durch neuere, in das Finanzwesen einschlagende, Gesetze übertragen worden sind. Ich komme also darauf zurück, was ich im Eingange der heutigen Berathung erklärt habe, daß ich mit dem Ausschußantrage vollkommen einverstanden bin, daß man nicht darauf bestehen solle, eine allgemeine Bürgermeisterinstruction für die drei Provinzen zu verlangen.

Was von dem Abg. Jaup als Amendement vorgeschlagen ist, daß man die Instruction nur für die diesseitigen Provinzen verlangen möge, so bemerke ich darauf: Wir haben in der unmittelbar vorhergehenden Discussion davon gesprochen, daß den diesseitigen Bürgermeistern solche Geschäfte abgenommen werden möchten, welche nicht zu ihrem eigentlichen Wirkungskreise gehören, damit sie den Bürgermeistern Rheinhessens gleich gestellt seyen. Wird aber dieser Zweck erreicht, so sehe ich keinen Grund für dieses Amendement.

Der Abg. Kertell: Ich stelle eine Frage auf, und will dieselbe sogleich selbst beantworten. Wer soll die Instruction geben? Doch Niemand anders, als die Staatsregierung. Wir haben eine Gemeindeordnung, welche mit Zustimmung der Stände besteht, eine Gemeindeordnung, wie sich ihrer kein Staat in Europa zu erfreuen hat. Ich fürchte, daß durch eine Instruction alle Klarheit, welche in der Gemeindeordnung liegt, verdunkelt werden könnte, und dies ist der Hauptgrund, warum ich gegen die Erlassung einer solchen spreche.

Der Abg. W. Hoffmann bemerkt, die Kreisräthe hätten eine Instruction; dies steht richtig, aber wir haben auch keine Kreisordnung, wohl aber eine Gemeindeordnung, und wenn diese der Bürgermeister zur Hand nimmt, so braucht er keine

Instruktion, wie ich schon vorhin bemerkt habe. Der Abg. E. E. Hoffmann findet mein Gleichniß mit einem Hauswesen unpassend; ich erwidere, daß es auch Haushaltungen giebt, wo die Frau souverän ist, oder wo beide Theile sich in das Regiment theilen, und da bemerkte ich, so schwierig es es sey, für eine Haushaltung eine Instruction zu entwerfen, eben so schwierig wäre es auch, den Verwaltern einer Gemeinde eine solche zu ertheilen; ich bemerkte ferner, wenn ein Mann es leiden wollte, daß eine Instruction für seine Haushaltung gegeben werde, so begebe er sich unter Vormundschaft, und grade diese Bevormundung ist es, welche ich vermeiden will. Der Bürgermeister soll nicht immer von einem Andern Befehle erhalten, und so unter ewiger Curatel stehen. Wir haben gehört, Rheinhessen bedürfe einer Instruction nicht, ich führe dies nicht als eine Einwendung, sondern als Beispiel an. Wenn also in Rheinhessen keine Instruction nöthig ist, und gesagt wird, daß für die diesseitigen Provinzen eine solche nöthig sey, so ergiebt sich daraus, daß diesseits die Aufklärung unter den Bürgermeistern noch nicht weit gekommen ist. Wenn man ein Kind laufen lehrt, und es dabei in den Laufstuhl stellt, so lernt es später laufen, als wenn es seinen Kräften selbst überlassen ist. Uebrigens bleibt den diesseitigen Provinzen auch immer noch ein Ausweg übrig. Wir haben alle 6 Jahre eine neue Wahl; wenn daher ein Bürgermeister am Schlusse seiner Amtsführung nicht alle Eigenschaften besitzt, welche man von ihm wünscht und zu erwarten berechtigt ist, so kann ja ein anderer gewählt werden. Ich kenne auch diesseits Bürgermeister, welche als Muster dienen können, welche mit den Artikeln der Gemeindeordnung genug haben, und der 574 Artikel der projectirten Instruction nicht bedürfen.

Der Abg. Weyland: In Bezug auf eine Bemerkung des Abg. v. Gagern muß ich mir einiges zu erwidern erlauben. Wenn auch wirklich unsere heutigen Anträge von der Staatsregierung berücksichtigt, und wenn die Verrichtungen in der Rechtspflege den diesseitigen Bürgermeistern abgenommen werden, so wird dadurch doch immer noch keine vollständige Gleichförmigkeit in den drei Provinzen herbeigeführt. Der Hauptgrund, warum aber diesseits so oft Instructionen gewünscht worden sind, beruht auf dem Mangel einer ordentlichen Polizeigesetzgebung; aber wir sind weit entfernt, aus dem Grunde eine Instruction zu wünschen, um die Lücken, die Mängel unserer Polizeigesetzgebung durch diese Instruction auszufüllen, oder gar deren Dunkelheiten durch einseitige Interpretationen aufklären zu wollen. Beides kann nur

Gegenstand der Gesetzgebung seyn. Nicht Acte der Gesetzgebung soll die Instruction schaffen, oder officiell deren Dunkelheiten interpretiren, sondern sie soll den dahin gehörigen Theil unserer schon bestehenden Gesetzgebung, welcher sich aus vielen, theils den Meisten unbekannten, theils hier und da zerstreuten, sich limitirenden und wieder aufhebenden Verordnungen componirt, geordnet und übersichtlich zusammenstellen, und über die beste Art ihrer Anwendung und Ausführung zweckmäßige Belehrung ertheilen.

Da keine weiteren Bemerkungen erfolgen, schließt der Präsident die Discussion über diesen Gegenstand und zugleich
V. die Sitzung, indem er die nächste, unter Bestimmung deren
Tagesordnung, auf den 1. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, festsetzt.

Zur Beglaubigung

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Sieben und achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 1. Juli 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: Des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz, der Herr Geheime Staatsrath Eigenbrodt, der Herr Ministerialrath Eckhard und 41 Mitglieder.

I. Nach vorgenommener neuer Verloosung der Sitze wird
II. das Protokoll der 79. Sitzung genehmigt.
III. Der Präsident theilt sodann der Kammer folgende neue Eingaben mit:

1) eine Vorstellung der Erbleihmüller Heinrich Göge von Niederorke, Johs. Schmidt's Relicten auf der Untermühle bei Vöhl und der Jost Seebold's Ehefrau auf der Obermühle daselbst, Entschädigung wegen aufgehobenen Bannrechts u. s. w. betr.;
2) eine Vorstellung des Erbleihbannmüllers Ernst Stockhausen zu Thalitter, Bezirks Vöhl, Entschädigung wegen aufgehobenen Bannrechts u. s. w. betr.;
3) einen Antrag des Abg. Neeb, auf Aufhebung des hier und da noch bestehenden Weg- und Pflastergelds der Gemeinden;

(Beil. CCCXCV.)

4) eine Vorstellung mehrerer Privatwaldbesitzer zu Oberkainsbach, Landrathsbezirks Erbach, um Verwendung bei der Großherzogl. Staatsregierung wegen Befreiung von jedem Beitrag zur Besoldung des Unterförsters Brunner zu Kirchbrombach, und der Erlaubniß, zum

Schutze ihrer Privatwaldungen einen Schützen nach eigner, freier Wahl anzunehmen;

5) eine Vorstellung des Bürgermeisters Fritz von Albig, Cantons Alzei, um Entschädigung für, durch den Chausseebau von 1806 weggenommenes Grundeigenthum.

Die Eingaben Nr. 1 und 2 werden dem ersten Ausschuß, die unter Nr. 3 dem zweiten Ausschuß und die unter Nr. 4 und 5 dem dritten Ausschuß zur Berichtserstattung zugewiesen.

IV. Es werden hierauf folgende Berichte erstattet:

A. In Auftrag des zweiten Ausschusses:

1) durch den Abg. Weyland, über den Antrag des Abg. Elwert, die Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1821, über die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken betr.;

(Beil. CCCXCVI.)

2) durch den Abg. W. Hoffman, über den Gesetzesentwurf, wegen Abänderungen und Zusätzen zum Militärstrafgesetzbuch vom 31. Juli 1822;

(Beil. CCCXCVII.)

B. in Auftrag des dritten Ausschusses durch den Abg. Emmerling, über die Vorstellung der Gemeinden Laudenau, Winterkasten, Brandau und Reutsch, um Verwendung bei der Staatsregierung, ihren gemeinschaftlichen Friedhof bei Neunkirchen, neu errichten, resp. an dem von Neunkirchen und Lützelbach errichteten neuen Friedhof, nach vorgängiger Vergrößerung desselben, auf ihre Kosten Antheil nehmen zu lassen.

(Beil. CCCXCVIII.)

V. Der Herr Geheime Staatsrath Eigenbrodt betritt die Rednerbühne und trägt einen Gesetzesentwurf vor, die Sicherung der Zehntgrundrenten, welche Gemeinden von den Pflichtigen zu erheben haben, betr.

(Beil. CCCXCIX. und CCCC.)

Derselbe wird an den zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben, worauf der Herr Geheime Staatsrath Eigenbrodt die Sitzung wieder verläßt.

VI. Die Tagesordnung führt zur Berathung

1) über den Bericht des zweiten Ausschusses, die Mittheilung der ersten Kammer wegen des Antrags des Abg. E. E. Hoffmann, auf Abänderung des Art. 81 der V. U. betr.

Auf vorausgeschickte Einleitung eröffnet der **Präsident** die Discussion, worauf das Wort ergreift:

Der Abg. **Schacht**: Sie wissen, meine Herrn, daß ich bei der ersten Berathung über diesen Gegenstand mich gegen den Antrag erklärte. Er kommt jetzt wieder in unsere Mitte zurück, und zwar, obwohl die erste Kammer nach sorgfältiger Erwägung, ihn verworfen, auf's neue mit Gründen von unserm Ausschuß unterstützt. Diese Gründe haben mir nicht genügt; ich erlaube mir also, mich dagegen auszusprechen. Der Berichterstatter geht wieder auf die Ansicht des Antragstellers zurück, welche derselbe an die Spitze seiner Motivirung stellt: „Wassertrinken und Suppliciren müsse jedem Menschen frei stehen."

Scheinbar ist dies ein Satz, den vielleicht Jeder ohne Bedenken unterschreiben möchte. Soll er aber ein Princip seyn, so müssen wir ihn untersuchen.

Wassertrinken, nun, das wird man Keinem untersagen, wenn er es nur da trinkt, wo es ihm zu trinken ansteht. Wenn aber mit Einem Male eine Menge Menschen auf den Einfall käme, an der Tafel irgend einer hohen Person Wasser trinken zu wollen, was würde man dazu sagen? — Das gewöhnliche Bitten ist auch ein ganz natürlicher Act; gegen diesen natürlichen Act wird kein Mensch, kein Staat auftreten, so lange er sich nur in den Gränzen hält, welche sich von selbst ergeben. Wenn aber die Menschen sich zusammenrotteten, um zu suppliciren, wenn sie in die Palläste der Großen eindrängen, wenn durch die Masse der Bitte ein Gewicht gegeben werden sollte, wenn vielleicht bei dem rohen Haufen die Drohung noch hinzukäme — dürfte da noch der natürliche Act unbeschränkt bleiben? — Gewiß nicht; er würde beschränkt werden, und dadurch ein gewisses Recht des Supplicirens entstehen.

Sie werden mir hier vielleicht entgegnen, darauf komme es nicht an, der Antragsteller habe es nicht so genau damit genommen, hier handle es sich von dem **schriftlichen** Suppliciren, welches keineswegs so unerlaubte Schritte veranlasse. Meine Herrn, es ist dasselbe, es muß auch dem schriftlichen Suppliciren, sobald es in Masse geschieht, oder sobald Zugeständnisse begehrt werden, welche von der größten Gefährlichkeit sind, eine Gränze gesetzt seyn. Es könnte z. B. Abänderung der bestehenden Regierung, Absetzung des Fürsten sogar, beantragt werden. — Da muß eine Gränze seyn. — Es ist also, wie ich vorhin bemerkte: es gibt kein natürliches **Recht** des Supplicirens, sondern nur eine natürliche Handlung, die durch bestimmte Schranken zu etwas Positivem,

zu einem Rechte wird. So ist es mit allen Rechten, sie werden erst in der Gesellschaft, im Staate, geschaffen. — Es ist dasselbe mit der Gottesverehrung. Niemand wird läugnen, daß dem Menschen von Natur schon der religiöse Sinn und auch die Neigung inne wohne, das Göttliche angemessen zu verehren. Wollen Sie deßhalb die Art der Gottesverehrung freigeben, und annehmen, es sey ein natürliches Recht, Gott zu verehren, wie man Lust habe? Schwerlich! Schon Moses verpönte das goldene Kalb. Und wie schnell würde und müßte die Polizei sich aufmachen, wenn man hier auf den Löwenbrunnen eine Göttin der Vernunft stellte, und unterm Gesang Harro-Harring'scher Lieder umtanzen wollte! — So ist auch das Uebergewicht der Stärke, wie rechtliche und einsichtsvolle Philosophen längst bewiesen, kein Recht. Die Stärke ist nur eine vorhandene physische Eigenschaft des Menschen, er kann davon Gebrauch machen; doch sind dem Gebrauche Schranken gezogen, wie allem Rohnatürlichen, das der sittlichen und geistigen Bildung, den Rechten und Gesetzen weichen muß. Nur in außerordentlichen Fällen, durch eine exorbitante Beeinträchtigung der Gebräuche und Rechte eines Volks hervorgerufen, sehen wir öfters die natürliche Gewalt wieder in Thätigkeit; aber auch dann nicht als ein Recht, sondern als Folge von Rechtslosigkeit, wobei nichts sehnlicher zu wünschen ist, als daß nach einer solchen Explosion so schnell als möglich wieder die Geleise des Rechts betreten werde. Wer deßhalb aus solchem Naturact ein Naturrecht machen, wer in jedem Aufstande, ohne zu bedenken, wie selten der Gewaltsweg der nöthige und richtige ist, die Uebung des Naturrechts sehen und diese Meinung predigen wollte; wer gar dem Volke geflissentlich erst Unzufriedenheit ohne allen Grund einimpfen möchte, um solche Naturacte zu veranlassen; — der würde einen Hochverrath begehen am Staate, an der Menschheit. Eine, alle Menschen sehr ansprechende Erscheinung dieser Art kommt in der Geschichte der Schweiz vor. Wer kennt nicht die Versammlung in der Nacht auf dem Rütli, die Zusammenkunft der Männer von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, der ehrwürdigen Männer, welche sich verbanden, sich kräftig entgegenzustellen und zu wehren gegen die Anmaßungen und Eingriffe des Habsburgischen Hauses? Auch was ich in der neuesten Geschichte erlebt, spricht nicht gegen das, was ich vorhin anführte. Mir fällt hierbei ein, daß man mir vorgeworfen hat, ich hätte mich über die Scenen zu Braunschweig im Jahr 1830 einmal billigend geäußert. Das hab' ich auch, meine Herrn; doch wie ich mich darüber aussprach, so durfte sich

wohl jeder ruhige Betrachter der Dinge aussprechen; und ich fürchte nicht, daß man mit Grund einen Widerspruch in dieser Aeußerung mit demjenigen erkenne, was ich so eben gegen die irrige Lehre von natürlichen unveräußerlichen Menschenrechten Ihnen vortrage. Ich berufe mich auf einen als Dichter und Denker hochstehenden Geist, auf Schiller. In seinem Wilhelm Tell lesen wir: „daß, wenn unerträglich wird die Last, der gedrückte Mensch hinaufgreift in den Himmel, und seine ewigen Rechte herunterholt, die droben hängen, unveräußerlich und fest, wie die Sterne u. s. w." — Derselbe Schriftsteller aber, der hier mit Enthusiasmus die Entstehung der Schweizer Republik feiert, spricht an andern Stellen, in seinen vertrautesten Briefen, sogar einen grimmigen Zorn aus gegen die Revolutionäre neuerer Zeit, und hegte eine tiefe Verachtung gegen die französische politische Philosophie, woraus sie ihre Grundsätze schöpften. Wollen Sie, meine Herrn, ihn deßhalb eines Widerspruchs zeihen? Ihm einen Vorwurf daraus machen? Sie können und werden das nicht. Nur den Schreiern ziemt dies, und denen, welche keine Begriffe scharf zu unterscheiden verstehen, oder nicht unterscheiden wollen.

Ich, meine Herrn, bin also entschieden der Ansicht, welche ich im Januar schon ausgesprochen habe, nämlich der: Es ist irrig und verderblich, der Lehre von den natürlichen, unveräußerlichen Rechten der Menschen beizupflichten. — Wenn ein Jüngling von unveräußerlichen, ewigen Rechten des Menschen hört, und daß er die wieder bekommen könne, die ihm entzogen seyen; wenn seine ganze Seele davon erfüllt wird, wenn ihm Thränen in die Augen treten ob dieser herrlichen Idee —, ja, meine Herrn, so ist dies als Fähigkeit zur Begeisterung, an sich achtungswerth; aber um so mehr muß der Gegenstand des Enthusiasmus berichtigt und beleuchtet werden. Statt solcher Wahngebilde gebe man ihm das Begeisterungswerthe. — Auf den Cathedern, und vor Allem in den landständischen Kammern, sollte Niemand das Wort nehmen, für unreife Ansichten und Phrasen, welche nur verführerisch auf die Jugend, auf das Volk wirken. Wir, meine Herrn, sind vorzugsweise berufen, Blasen, die ein enthusiastisches Gefühl irgend in unserm Gehirn aufgetrieben, hinter uns zu lassen, ehe wir in diesen Saal treten. Hier ist unsre Pflicht, Begriffe und Ansichten auf's sorgfältigste und ruhigste zu erwägen; und wir können es leichter, als in der Begriffe verwirrenden Zeit vor der französischen Revolution, wo selbst Männer, wie Turgot, Necker und Andere, sich nicht

gewisser Philosopheme erwehren konnten, die jetzt ein wohlunterrichteter, nicht verblendeter Jüngling zu lösen und zu verwerfen im Stande seyn kann. Und doch war schon längst vor ihren Zeiten die Lehre vom Naturrecht scharfsinnig, wenn gleich nicht populär und wenig gekannt, bestritten worden. Schon Spinoza hatte in Bezug auf das Naturrecht, welches sich freilich in dem Munde eines Hugo Grotius noch recht unschuldig ausnahm, gesagt: Was man Naturrecht heißt, ist nichts anderes, als Naturkraft, und die Naturkraft muß jederzeit durch die sittlichen Ideen und die eigentliche Ueberlegenheit des Geistes bezähmt, beschnitten, gebändigt werden. — Ein französischer Schriftsteller der liberalen Parthie, welcher in seinen spätern Jahren aber fühlte, daß er sich bald von der äußersten Linken mehr rechts wenden werde, Benjamin Constant, sah ebenfalls die Irrigkeit des Rousseau'schen Princips ein. Er sagt: „Es giebt zwei Worte, deren irrige Auffassung und Anwendung sehr verderblich wirken kann; das sind die Worte: Natur und Gesetz. — Der Mißbrauch des Begriffes Gesetz führt unfehlbar zum Despotismus, und der Mißbrauch des Begriffs Natur zur Anarchie." Man sollte diesen Ausspruch mit goldenen Buchstaben hier im Saale aufhängen, ihn aber auch, versteht sich, gehörig durchdenken. Gottlob sind in unserer Verfassungsurkunde mehrere glückliche Artikel vorhanden, welche der Hinneigung der Staatselemente zur Anarchie, wie zur Despotie vorbauen, so lange die Staatsregierung nicht duldet, daß einer davon im Geringsten geschmälert wird. Dazu gehört auch der Art. 81 unserer Verfassungsurkunde, und gerade derjenige Theil, den man daraus weghaben will, ist überaus weise gedacht und abgeschlossen. Es ist dadurch ein Recht der Bitte zugesichert, so umfassend, als es wünschenswerth und heilsam seyn kann. Es steht Jedem frei zu suppliciren, wo er seine persönlichen Rechte beeinträchtigt glaubt, und ist er nicht gehört worden, so sind zuletzt die Stände da, das Wort für ihn zu führen. Nur in politischen Angelegenheiten, worüber nicht dem großen Haufen, sondern denjenigen ein Urtheil zusteht, welche darüber nachzusinnen Zeit und Bildung haben, hierin hat die Verfassungsurkunde blos den Ständen ein Petitionsrecht zugetheilt. Dies Recht zu verkümmern, es gleichsam aus Uebermuth an das Volk zu verzetteln, wahrlich, meine Herrn, das ist keines Landstandes würdig, welcher stolz auf dieses Vorrecht seyn muß. Eher vertheidigen müßten wir es, wo man es irgend antasten und halbiren wollte. Aber vielleicht wendet man ein, es würden die landständischen Rechte nicht dadurch ge-

schmälert, sie würden noch unterstützt durch die Petitionen des Volkes. Ich glaube nicht, denn gesetzt, die Staatsregierung hätte schon im Winter mit der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten beigestimmt, und den letzten Satz des Art. 81 gestrichen, so wäre freilich eine Fülle von Suppliken in die Kammer gekommen; die Kammer würde sich kaum vor Ueberfüllung gerettet haben. Aber ich frage Sie selbst, meine Herrn, wären unsere politischen Motionen dadurch gewichtiger geworden? Was haben wir nicht Alles besprochen, und was werden wir noch Alles besprechen! Z. B. den vorliegenden Antrag auf unbeschränktes Petitionsrecht, ferner auf jährliche Landtäge, ständigen Ausschuß, noch größere Unabhängigkeit der Richter, Sectionsausschüsse, Preßfreiheit, Bundestagsbeschlüsse, ja, was mir noch immer seit Monaten zu fehlen scheint, um die Rolle voll zu machen, einen Antrag auf Nationalgarden, — ich frage Sie, würden alle solche Motionen innerlich stärker und gewichtiger dadurch geworden seyn, daß man das Volk aufgeregt und bewogen hätte, eine Masse Petitionen gleichen Inhalts in die Kammer zu senden, uns gleichsam damit zu beschießen? Aeußerlich wichtiger allerdings, aber innerlich gewiß nicht; denn ihr Werth oder Unwerth kann nur durch eine ruhige, weise Berathung der ganzen legislativen Gewalt selbst entschieden werden.

Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß der Antrag nur auf Entfernung des letzten Absatzes im Art. 81 der Verfassungsurkunde gerichtet sey, durch Beibehaltung des ersten Satzes dieses Artikels aber eine allgemeine Befugniß zu Petitionen an die Stände entfernt bleibe. Durch Folgegebung des Antrags könne daher blos ein allgemeines Recht zu Petitionen, in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen an die Staatsregierung geschaffen werden.

Der Abg. Schacht: Wie mir es scheint, machen der Antrag und der Ausschußbericht keinen Unterschied darin. Der Antrag erwähnt sogar der Volkspetitionen bei den Ständen. Meiner Ansicht nach ist es indeß auch ganz gleich, ob solche Petitionen bei den Kammern oder bei der Staatsregierung einkommen. Jedenfalls giebt es Bewegungen im Volke, deren Folgen uns die Ereignisse in Rheinbaiern kennen gelehrt haben. Wir wollen Sicherheit im Staate gegen jede Willkühr, aber grade eine solche Erweiterung des Petitionsrechts führt Willkühr herbei; man influirt dadurch von Seiten des Volks auf die Stände, auf das Volk wird influirt durch die Chefs der Factionen, wie es schon in einer Ständekammer vorkommen kann, daß der Ausspruch der Majorität nicht eben ein Aus-

spruch der Weisheit, sondern eine Art Willkühr ist, so ver-
größert sich diese, wenn in der Masse des Volkes Majoritä-
ten sich aussprechen. Ich also, meine Herrn, stimme nach
wie vor gegen den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann. Vor
Allem erkläre ich mich aber gegen die sogenannte Herstellung
der unveräußerlichen Menschenrechte, welche man dem Volke
vorpredigt. Wer mit mir darin einverstanden ist, daß dem
Fortschreiten des demokratischen Elements auch nicht ein Haar
breit gewichen werde, wer überzeugt ist, daß dies nur ver-
derblich wirkt, den brauche ich nicht erst darum zu bitten,
daß er gleich mir gegen den Antrag stimmen möge.

Der zweite Präsident Wieger: Als der vorliegende An-
trag das erste Mal zur Berathung und Abstimmung in diese
Kammer gebracht wurde, habe ich für dessen Folgegebung ge-
stimmt, weil er im Allgemeinen dem liberalen Princip ent-
spricht, einem Principe, dem ich seit meiner frühesten Jugend
gehuldiget habe, und dem ich bis an das Ende meines Lebens
huldigen werde; aber nicht aus schwärmerischen Ideen und
Gefühlen, sondern aus unwandelbaren und unerschütterlichen
Grundsätzen. Wenn ich daher heute, nachdem dieser Antrag
in der ersten Kammer einstimmig verworfen worden, gegen
eine einseitige Adresse stimme, so wird man mich nicht der In-
consequenz beschuldigen, sobald ich dafür folgende Gründe an-
geführt haben werde:

Es wurde nämlich auf diesem und den früheren Land-
tagen sehr richtig bemerkt, wie man bei Votirung einseitiger
Adressen mit aller Umsicht zu Werke gehen möge, damit sie
sowohl in den Augen des Publikums, als in den Augen der
Staatsregierung nicht allen Werth verlieren. Einer der wich-
tigsten damals angeführten Gründe liegt auch hier vor, darin
bestehend, daß bei den in der ersten Kammer einstimmig erwo-
genen Gründen und bei den gegenwärtig bewegten Zeiten,
durchaus keine Hoffnung vorhanden ist, daß die Staatsregie-
rung einer einseitigen Adresse Folge geben werde.

Aber auch abgesehen davon, und abgesehen von der Li-
beralität des Prinzips, so hat ein unbeschränktes Petitions-
recht in allgemeinen Verwaltungs- und politischen Angelegen-
heiten für Einzelne und Corporationen im Großherzogthume
die hohe Bedeutung nicht, wie in andern großen constitutio-
nellen Staaten, z. B. in England und Frankreich. Das Hes-
sische Volk, 6 bis 700,000 Seelen stark, ist nämlich in beiden
Kammern durch ohngefähr achtzig Repräsentanten vertreten,
dergestalt, daß beiläufig auf anderthalb Quadratmeilen ein
Repräsentant kommt, während in jenen Großstaaten auf einen

gleichen Flächeninhalt und auf eine gleiche Bevölkerung, kaum der zehnte Theil von Repräsentanten vorhanden ist. Für jene Großstaaten ist daher ein unbeschränktes Petitionsrecht von viel größerer Wichtigkeit, weil sonst lokale, materielle und politische Interessen für große Landesdistricte leicht ungehört und unerfüllt bleiben könnten, was aber doch gewiß bei uns der Fall nicht ist. Wir sehen in dieser Versammlung so viele achtbare Männer, welche nicht allein alle materielle und politische Interessen des Großherzogthums im Ganzen, sondern auch in seinen einzelnen Theilen ganz genau kennen, die daher jeden Augenblick im Stande sind, alles Nöthige in dieser Beziehung zu desideriren. Ueberdies stehen die Einzelnen im Volke in unserem kleinen Vaterlande den hohen und höchsten Staatsbehörden so nahe, daß letztere jeden Tag im Stande sind, sich von den Wünschen und Bedürfnissen der ersteren zu unterrichten.

Daß wir Stände aber auch von dem Petitionsrechte, wie es uns durch den Art. 81 der Verfassungsurkunde verliehen ist, bis jetzt einen hinlänglichen Gebrauch gemacht, davon liefern die vier vorhergehenden Landtage, und insbesondere der gegenwärtige fünfte, einen unumstößlichen Beweis. Wir lasen ohnlängst in den Zeitungen, daß während der letzten Versammlung der französischen Kammer, die sehr lange gedauert, ohngefähr 1,300 Petitionen vorgekommen sind, von denen nur 300 einige Würdigung erhielten, alle übrigen aber ohne Weiteres unberücksichtigt geblieben sind; und ist unser gegenwärtiger fünfter Landtag zu Ende, so werden wir die Ueberzeugung erhalten, daß wir über nicht weniger als 300 Petitionen und Motionen berichtet, berathen und beschlossen, daß wir demnach das Petitionsrecht für 6 bis 700,000 Hessen in einem Maaße geübt haben, wie dies bei 32,000,000 Franzosen der Fall war.

Ich wünsche aber nichts desto weniger, daß uns, je eher, je lieber, ein unbeschränktes Petitionsrecht zu Theil werde.

Möchten daher die constitutionellen Völker Deutschlands ruhig und besonnen auf der constitutionellen Bahn voranschreiten; möchten alle Bewegungen, Cravalle und Revolten verschwinden: möchten Stände und Regierungen würde- und vertrauensvoll Hand in Hand gehen; dann gebe ich mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß wir in wenigen Jahren nicht eine einseitige, sondern eine gemeinschaftliche Adresse votiren werden, und daß die Staatsregierung uns alsdann willfährig entgegenkommt.

In der Lage aber, in welcher sich dermalen der vorliegende Antrag befindet, stimme ich gegen eine einseitige Adresse.

Der Abg. Wolff schließt sich den Aeußerungen des zweiten Präsidenten Wieger an.

Der Abg. Hardy: Bei der früheren Berathung über den hier abermals zur Discussion ausgesetzten Antrag, habe ich mich bereits gegen die Folgegebung desselben ausgesprochen. Ich kann aus den Gründen, welche in dem vorliegenden Berichte des zweiten Ausschusses der ersten Kammer enthalten sind, nur eine Bestärkung meiner früheren Ansicht entnehmen, und vor Allem glaube ich, daß wir durch dergleichen vielfältige und offenbar sehr gefährliche Angriffe auf einen, wie wir aus der Ausführung des Abg. Schacht entnehmen, sehr wesentlichen Artikel unserer Verfassungsurkunde, die Verfassungsurkunde selbst in ihrem jungen Leben auf eine Art zu erschüttern drohen, welche allerdings mit gefährlichen Folgen verknüpft seyn könnte. Ich glaube, wenn wir das allgemeine Petitionsrecht wirklich gestatten, wenn wir die Staatsregierung auffordern könnten, es selbst zu proponiren, daß dann ein höherer Grad von politischer Intelligenz im Volke vorausgesetzt werden müßte, als man ihn jetzt wirklich voraussetzen darf. So lange dies nicht der Fall ist, dürfen wir nur nachtheiligen Einfluß davon befürchten. Werden wir auf dem constitutionellen Pfade, auf welchem wir nun seit 13 Jahren wandeln, noch mehr voranschreiten, wird sich namentlich die Unterrichtsertheilung in den Elementarschulen verbessern, wird sich überhaupt dadurch die wahre und selbstständige Intelligenz im Allgemeinen im Volke vermehren, so wird auch der Zeitpunkt herannahen, wo wir das allgemeine Petitionsrecht dem Volke einräumen können. Ich kann es aber in keinem Falle als eine Nothwendigkeit betrachten; denn wohin soll es führen? Eine Nothwendigkeit finde ich nicht davon, wenn ich die Anzahl der Repräsentanten des Volkes betrachte, welche sich hier versammeln, und welche bereit sind, alle billige Wünsche des Volkes geltend zu machen und zu verfolgen. Wenn ich dies betrachte, so finde ich in keinem Falle eine Nothwendigkeit, das allgemeine Petitionsrecht einzuführen, wohl aber würde ich für jetzt einen unausbleiblichen Nachtheil darin finden, indem wir, unangesehn alle die besorglichen Nachtheile, in den größeren und wichtigeren Punkten, welche die Redner vor mir bereits berührten, noch zahlreichere Petitionen erhalten, und die Kosten des Landtags sich dadurch noch vermehren würden.

Ich bin endlich auch insbesondere der Ansicht, daß wir

wegen dieses Gegenstandes eine einseitige Adresse an die Staatsregierung durchaus nicht erlassen sollten, da wir aus der Erfahrung wissen, daß solche einseitigen Adressen selten berücksichtigt werden, und man mit solchen sparsam, sie nur in den wichtigsten Vorkommnissen zur Anwendung bringend, seyn sollte.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ueberzeugt, daß die große Mehrheit der Kammer dem Antrage Folge geben wird, würde ich das Wort nicht weiter ergriffen haben, wenn ich es, nachdem Einwendungen dagegen vorgebracht worden sind, nicht für Unrecht hielte, dieselben ganz mit Stillschweigen zu übergehen, und wäre es auch nur, damit das Publikum erfährt, daß man die hier vorgebrachten Ansichten keineswegs theile.

Auf die Auseinandersetzungen des Abg. Schacht lasse ich mich nicht ein. Dieser Abgeordnete ist zwar in der ersten Kammer als Autorität angeführt worden, allein eine Autorität für mich ist er nicht, wenigstens nicht in dieser Sache, und ich glaube auch, daß er in dieser Beziehung von dem größten Theile der Kammer für eine Autorität nicht angesehen werden wird. Ich halte es daher nicht für nöthig, auf eine weitere Beleuchtung seiner Ansichten einzugehen, und bemerke dies blos, damit man demnächst nicht sagen möge, er habe Gründe vorgebracht, deren Erheblichkeit in der Kammer anerkannt worden seyen, weil man dieselben nicht widerlegt habe.

Der zweite Präsident Wieger bemerkte, man solle einseitige Adressen nur in sehr wichtigen Angelegenheiten erlassen. Ich glaube aber, daß es nicht leicht eine wichtigere Sache geben kann, als die vorliegende; denn gerade, damit es keine Cravalle, keine Revolten gebe, habe ich gewünscht, daß die Staatsregierung dem Antrage Gehör schenke, um alle Wünsche des Volkes vernehmen zu können; und weil es oft so schwer wird, bei den hohen Staatsbeamten persönlich vorgelassen zu werden, namentlich vor unseren Minister, der die Leute oft zehnmal um Audienz bitten läßt, und sie endlich doch nicht persönlich anhört. Ich habe dies bereits neulich, bei Berathung über den Rechenschaftsbericht angeführt, allein man hat meine Aeußrrung hin und wieder mißverstanden, weßwegen ich solche hier wiederhole.

Der Abg. Hardy glaubt, durch Gestattung des Petitionsrechts würden die Kosten des Landtags vermehrt; es tritt aber gerade der entgegengesetzte Fall ein, weil hier von Petitionen an die Staatsregierung, nicht an die Ständekammern, die Rede ist, und viele Anträge vielleicht unnöthig, die ständischen Arbeiten also vereinfacht würden, wenn ein Petitionsrecht

der Einzelnen und Corporationen an die Staatsregierung, in ausgedehnterem Sinne gestattet würde.

Wenn ich demnach für die Erlassung der einseitigen Adresse stimme, glaube ich hier auf die erhobenen Bedenklichkeiten und Aeußerungen nichts weiter bemerken zu müssen.

Der Abg. Emmerling: Die Mitglieder der verehrlichen Kammer werden sich hoffentlich nicht veranlaßt finden, zu Widerlegung der ausführlichen Rede eines Abgeordneten, der vorhin gesprochen, und durch die Art und Weise, wie er sich hier wiederholt gegen die Motion erklärte, alle Aussicht benommen hat, daß er zu bekehren sey, auch nur Ein Wort zu verlieren. Wenn aber der Abgeordnete nachdrücklich und mehrmals gegen die Existenz „unveräußerlicher Menschenrechte" protestirt, und sie gänzlich ableugnet, zu Rechtfertigung seiner früheren Urtheile über die Catastrophe in Braunschweig aber sich auf die Worte Schillers „da greift der Mensch zu den Sternen, und holt sich sein ewiges Recht" beruft, so wird die Kammer zu würdigen wissen, wie dieser Redner es mit seinen Gründen für und gegen zu nehmen pflegt.

Der Abg. Hallwachs: Als Berichtserstatter erlaube ich mir nur ein Wort. Ich widerlege nicht. Nur eine Reservation, welche mein Vaterland betrifft, füge ich bei.

Der Abg. Hardy bemerkte, daß unser Volk noch nicht auf der Stufe der Kultur stehe, um ihm das Recht der Bitte gewähren zu können. Gegen diese Behauptung allein protestire ich im Namen des Hessischen Volkes.

Der Präsident schließt die Berathung über diesen Gegenstand, und leitet solche

2) auf den Bericht des ersten Ausschusses, über den Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz, die Verwaltung der Hauptrestenkasse vom 1. Juli 1829 bis 31. December 1831 betreffend.

Der Präsident schickt die erforderliche Einleitung voraus, und eröffnet die Berathung vorerst über den ersten Antrag des Ausschusses.

Der Abg. Kertell: Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, an den Herrn Regierungscommissär die Frage zu richten, wie weit denn unser Prozeß mit Nassau vorgerückt ist? Schon auf dem ersten Landtage brachte ich diesen Gegenstand zur Sprache, und trug damals darauf an, denselben, wo möglich, durch Vergleich zu erledigen, indem, wie ich schon damals bemerkte, wir ohne einen Vergleich mit Nassau doch nicht zu Stande kommen. Man sprach zu jener Zeit schon

von dem nahen Ausgang dieses Prozesses; allein ich lese heute noch im Ausschußberichte, daß nur Aussichten dazu eröffnet seyen. Siebenzehn Jahre sind bekanntlich der Zeitraum, in welchem sich ein Kapital, mit den Zinsen und Zwischenzinsen berechnet, mehr als verdoppelt.

Wenn man also schon auf dem Landtage von 1820 davon gesprochen hat, daß die Forderung feststünde, der Prozeß aber bis jetzt noch zu keinem Resultat geführt hat, so bin ich um so mehr der Meinung, daß man nunmehr unverzüglich einen billigen Vergleich mit Nassau zu Stande zu bringen suchen soll.

Am Ende können noch einmal siebenzehn Jahre darüber hingehen, bis etwas entschieden wird, und das Kapital ginge dann während dessen noch einmal verloren.

Ich wiederhole demnach meinen Vorschlag, und empfehle denselben auch gegenwärtig zur Berücksichtigung.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Meine Herrn! Der Prozeß mit Nassau steht zum zweitenmal auf der Entscheidung des Austrägalgerichts, denn die Verhandlungen des zweiten Stadiums sind geschlossen. Wenn Sie aber diese Verhandlungen nur äußerlich ansehen, wenn Sie nur den Umfang der einzelnen Prozeßschriften ins Auge fassen könnten, so würden sie sich überzeugen, daß eine Sache dieser Art nicht so bald im gerichtlichen Wege erledigt werden kann, als es für beide Theile erwünscht wäre. Die Großherzogliche Staatsregierung hat sich immer geneigt gezeigt, auf einen Vergleich, der auf billige Grundlagen abgeschlossen würde, einzugehen, aber nicht auf einen Vergleich um jeden Preis, einen solchen wird sie nach den vorliegenden Verhältnissen niemals abschließen können. Denn wenn die Sache in der Güte erledigt werden soll, so muß den Anforderungen, so fern dieselben gegründet sind, immer so viel, als möglich, entsprochen werden, und es muß ein ehrenvoller Vergleich seyn.

Uebrigens ist unserer Seits ein dringendes Bedürfniß, einen Vergleich herbeizuführen, nicht vorhanden. Die Fonds, welche dieser Prozeß flüssig machen wird, sind, in so weit sie nicht der Hauptrestenkasse zu gut kommen, der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen. Die Staatsschuldentilgungskasse ist aber so reichlich dotirt, daß sie nicht in die mindeste Verlegenheit geräth, wenn sie dieses Geld länger entbehren muß. Sie kann mit Recht die Forderung an Nassau als ein vollkommen sicheres Kapital betrachten, welches ihr vollkommen sichere Zinsen trägt; denn für jeden Gulden, in welchen das Austrägalgericht Nassau verurtheilt, muß es auch nothwendig

diesen Staat zur Bezahlung der Zinsen vom Jahre 1802 an verurtheilen.

Das Aufwachsen der Zinsen ist daher für uns ein Vortheil, während es für das Herzogthum Nassau, wenn sich die Sache noch länger verzögern sollte, zu einem Gefahr drohenden Nachtheil werden könnte.

Uebrigens hat die Großherzogliche Staatsregierung schon bei mehreren Gelegenheiten sich bemüht, ihre Geneigtheit zu einem billigen Vergleiche an den Tag zu legen, und ich habe die Hoffnung, daß die Sache noch auf diese Weise erledigt werden wird.

Wenn dies übrigens geschieht, so wird der Hauptrestenkasse eine Summe zugehen, welche, einschließlich der Mittel, die diese Kasse selbst noch besitzt, mehr als hinlänglich seyn wird, um ihren Schuldenstand zu decken.

Die Hauptrestenkasse ist im Jahr 1821 gegründet worden. Die von Nassau verschuldet werdenden Zinsenrückstände von 1802 bis 1821 müssen also nothwendig dieser Kasse zufließen, und außerdem noch diejenigen Zinsen, welche dieselbe seither von 1821 an, für die verschiedenen, nicht unbeträchtlichen Kapitalien, welche auf Unterpfänder im Herzogthum Nassau speciell versichert sind, jährlich vorgelegt hat.

Wenn übrigens die verehrliche Kammer den Wunsch aussprechen sollte, daß die abgesonderte Verwaltung der Hauptrestenkasse mit dem Jahre 1835, also mit dem Ablauf dieser Finanzperiode, geschlossen werden möge, so habe ich nichts dagegen zu erinnern. Es ist dies nur eine Veränderung in der Verwaltung, aber über die Erledigung der Rückstandsangelegenheiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums, ist die Staatsregierung nicht Herr; diese hängt nur davon ab, ob bis zum Jahr 1835 noch Activ- oder Passivforderungen zu erledigen sind, welche früher zur Erledigung nicht reif waren. Wird die Hauptrestenkasse aufgehoben, so müssen deren Geschäfte den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden übertragen werden. Sie würden dann aus den Händen der Rückstandsdeputation in die Hände der gewöhnlichen Behörden kommen, und bei dieser ohne Zweifel mit eben so viel Fleiß behandelt werden. Es würde dann aber auch eine neue Maaßregel in Bezug auf das Rechnungswesen und das Staatsbudget nothwendig werden. Wir haben in dem Staatsbudget keine Ausgaberubrik für ältere Verbindlichkeiten, welche vor 1821 entstanden sind. Es würde also eine solche geschaffen werden müssen, und eben so wieder eine Einnahmerubrik, welche den Betrag der, aus der Periode vor

1821 entstandenen Activrückstände umfaßt, in das Budget eingetragen werden müssen.

Für diese beiden Rubriken wird es aber an jedem Anhaltspunkt fehlen, um einen richtigen oder auch nur annähernd zuverlässigen Voranschlag zu machen, und hierin liegt eigentlich die Hauptschwierigkeit, welche einer gänzlichen Aufhebung der Hauptrestenkasse entgegensteht.

Der Abg. Kertell: Ich komme nochmals auf meine vorhinige Aeußerung zurück. Wenn in einem Rechtsstreit erst einmal so große Aktenstöße angewachsen sind, wie der Herr Regierungscommissär bemerkte, so ist es meines Erachtens um so unaufschieblicher, meinen Vorschlag recht bald in Ausführung zu bringen; denn je größer die Actenstöße, desto nothwendiger der Vergleich. Ich kenne die Verhältnisse von Nassau so ziemlich, und weis auch, was mit die Hauptursache ist, daß ein Vergleich noch nicht zu Stande gekommen. Aber viele Privaten müssen, so lange die Sache noch unbeendigt ist, darunter leiden.

Wenn auch Nassau uns die Zinsen vom Jahre 1802 an nachbezahlen muß, so steht doch für mich wenigstens fest, daß die Zwischenzinsen vom Jahre 1803 bis zur Zeit der Zahlung verloren gehen, und dieses ist es, was ich unmöglich gleichgültig finden kann

Mit Rücksicht hierauf bin ich noch immer der Ansicht, daß die Staatsregierung wohl daran thun würde, wenn sie den Prozeß mit Nassau, je eher je lieber, durch Vergleich zu erledigen suchte.

Der Abg. Mohr: Dem Ausschuß ist es nicht entgangen, daß die Frage über den Standpunkt des mit Nassau seit langen Jahren geführten Prozesses, bei der Berathung in der Kammer zum Vorschein kommen werde. Er lies es sich daher angelegen seyn, diejenigen Aufschlüsse über diesen wichtigen Gegenstand zu erhalten, wodurch er sich in den Stand gesetzt sähe, der verehrlichen Kammer eine beruhigende Mittheilung zu machen.

Der Ausschuß mußte glauben, die in seinem Berichte über diese Angelegenheit gegebene Auskunft, welche mit der, jetzt von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums ertheilten Erklärung übereinstimmt, werde von der Kammer für genügend befunden werden.

Eben so konnte es auch der Ausschuß nicht für räthlich halten, der Kammer vorzuschlagen, die Staatsregierung zu ersuchen, diese Sache auf dem Vergleichswege nunmehr abzumachen, da Nassau durch ein Urtheil in der Hauptsache schon

in Nachtheil gegen das Großherzogliche Aerar versetzt worden ist, und ein zweites günstiges Urtheil ganz nahe bevor und so zu sagen vor der Thüre steht; es verdiente im Gegentheile Vorwürfe, und thörigt genannt zu werden, einen Vortheil aufzugeben, einem Gegner gegenüber, der es so weit im Prozeß hat kommen lassen. Schwerlich würde auch ein Vergleich früher zum Ziele führen, da es sich noch nicht um eine bestimmte Summe handeln konnte, indem zuerst über Liquidation, Concurrenzverhälnisse und gegenseitige Forderungen die obgewalteten Anstände und Einwürfe beseitigt werden mußten.

Was den baldigen Schluß der separaten Hauptrestkassenverwaltung betrifft, so glaube ich nicht, daß diesfalls eine große Schwierigkeit obwalten werde; denn schon sind ja die Geschäfte in dieser Sache von 10 Restrecepturen seit der vorigen Finanzperiode eingegangen, und es ist daher anzunehmen, daß bis zum Schluß des Jahres 1835 die noch übrigen Restrecepturen, deren, wie ich glaube, siebzehn an der Zahl sind, eingehen können und werden, so daß dann auch der Schlüssel aufs Grab gelegt und das etwa noch eventuelle Ergebniß auf dem laufenden Einnahme- und Ausgabebudget approximativ vorgetragen werden kann.

Zu dem zweiten Antrage des Ausschusses:

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hoffmann Excellenz: Insoweit es möglich ist, soll diesem Wunsche entsprochen werden. Dies kann ich im Voraus hiermit zusichern, aber ich gebe Ihnen zu erwägen, was aus dem übrigen Inhalte des Ausschußberichtes selbst hervorgeht, daß es durchaus unmöglich ist, im Voraus alle Verhältnisse zu übersehen, aus welchen eine Verbindlichkeit der Hauptrestenkasse möglicherweise gefolgert werden kann. Es kommen deren manchmal ganz unerwarteterweise zum Vorschein, und noch sogar in den letzten Tagen sind deren gekommen, welche man nicht von der Hand weisen kann, und welche man unmöglich in einen Voranschlag hätte aufnehmen können, wenn man auch noch so viel Sorgfalt auf dessen Aufstellung hätte verwenden wollen.

Zu dem dritten Antrage:

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hoffmann Excellenz: Es wird nicht nothwendig seyn, daß die verehrliche Kammer auf diesen Antrag des Ausschusses einen Beschluß gründert. Ich werde ohne weiteres und ohne allen Aufschub die Veranlassung geben, daß diesem Wunsche entsprochen wird. Es ist dies eine ganz einfache Verwaltungsmaaßregel. Wie ich versichert worden bin, ist dasjenige zwar allerdings richtig, was von dem Ausschuß hier bemerkt worden ist, dennoch aber sind die bezeich-

neten beiden Cathegorieen von Ausgaben durch eine Unterabtheilung gesondert gewesen. Ich finde aber keinen Anstand dabei, daß dies in Zukunft sowohl in den Rechnungen, als auch in den Uebersichten durch eine Hauptabtheilung geschieht.

Zu dem vierten Antrage des Ausschusses:

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hoffmann Excellenz: Ich stelle der verehrlichen Kammer anheim, ob sie diese Bitte an die Staatsregierung stellen will. Ob ihr entsprochen werden kann, darüber kann in diesem Augenblick selbst noch nicht urtheilen. Es scheint mir, daß zuerst die Berathung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben und über das Finanzgesetz vollendet seyn muß, ehe man beurtheilen kann, ob das Betriebskapital die angetragene, seiner Bestimmung fremde, Ausgabe leisten kann. Daß übrigens, wenn es irgend möglich ist, auch noch andere Mittel angewendet werden sollen, um den Zinsfuß der Hauptrestenkasse von fünf auf vier Procent herabzusetzen, kann ich versichern, selbst dann, wenn das hier vorgeschlagene Mittel nicht in Anwendung sollte gebracht werden können.

Es erfolgen keine weitere Bemerkungen, worauf der Präsident die Berathung über diesen Gegenstand schließt und übergeht:

3) zu dem Bericht des ersten Ausschusses, über die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren 1830, 1831 und 1832.

Auf vorausgeschickte Einleitung und Eröffnung der Discussion bemerkt:

Der Abg. Kertell: Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, daß es der Staatsregierung gefallen möge, in dem gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders auf die Veräußerung der Domänen bedacht zu seyn. Bekanntlich sind die Zeiten zur Veräußerung von Grundeigenthum nicht immer gleich günstig; wenn aber je eine Periode geeignet war, die Domänen hoch anzubringen, so ist es die jetzige; denn bei dem gegenwärtigen niederen Stande der Fruchtpreise, bei den Aussichten auf die Fortdauer des Friedenszustandes, dessen wir uns gegenwärtig erfreuen und dem niederen Zinsfuß, wobei es dem Capitalisten oft so schwer fällt, sein Geld zu Capital anzulegen, kann es nicht leicht einen günstigeren Zeitpunkt zum Verkaufe von Immobilien geben, als gewärtig.

Wir verzinsen unsere Staatsschuld mit 4%; die Domänen tragen uns aber bei eigner Verwaltung nicht mehr als 2¼ oder 2½ Procent ein. Wir werden also, wenn wir die Domänen verkaufen und Capitalien damit abtragen, jedenfalls gewinnen. Darum möchte ich es der Staatsregierung dringend ans Herz legen, diesen günstigen Zeitpunkt nicht zu versäumen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hoffmann Excellenz: Ich habe mich bereits bei einer andern Gelegenheit auf dem gegenwärtigen Landtage über die Art und Weise, wie die Domänenveräußerung von dem Finanzministerium betrieben wird, erklärt, und glaube diese Erläuterung hier wiederholen zu können. Die zweite Section der Oberfinanzkammer und die Oberforstdirection, welche die Domänen zu verwalten haben, sind angewiesen, in so weit Grundstücke oder andere Domänialobjecte dergestallt disponibel werden, daß über ihre Substanz verfügt werden kann, das heißt, wenn die Pächte ablaufen, oder andere Hindernisse wegfallen, welche eine freie Disposition verhinderen, den Verkauf in Vorschlag zu bringen. Dieser Vorschlag wird an des Großherzogs Königliche Hoheit einberichtet, um die gesetzlich erforderliche Designation einzuholen, und ich habe noch keinen Fall erlebt, wo diese Designation verweigert worden wäre.

Ich habe übrigens nichts dabei zu erinnern, wenn man wünscht, daß die Verwaltungsbehörden darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie eine Revision über die verschiedenen Objecte anstellen, und diejenigen Objecte, welche sich zum Verkaufe eignen, und von denen man voraussehen kann, daß sie bei der demnächstigen Ausscheidung zwischen dem Staats- und dem Großherzoglichen Familiengut zu jenem gerechnet werden müssen, zum Verkaufe vorschlagen. Das Finanzministerium, welches die Domänen nicht unter seiner unmittelbaren Verwaltung hat, kann auf eine andere Weise nicht auf die Sache einwirken, sondern, die Auswahl der Domänen, welche veräußert werden sollen, ist in jedem Falle Sache der Verwaltungsbehörde. Ich kann übrigens versichern, daß schon in der ersten Hälfte dieses Jahres wieder bedeutende Domänenverkäufe stattgefunden haben, und daß neue bereits vorbereitet sind, welche nächstens zur Ausführung kommen werden.

Der Abg. Goldmann: Das Haupthinderniß, weßhalb die Veräußerung der Domänen nicht in dem Maaße stattfindet, wie es gewünscht wird, liegt hauptsächlich darin, daß die Ausscheidung der Domänen in solche, welche zur Veräußerung bestimmt sind, und in solche, welche als Familiengut des Großherzoglichen Hauses unveräußerlich bleiben sollen, noch nicht vollzogen ist. Der erste Ausschuß wird sich daher auch in seinem noch zu erstattenden Bericht über den Hauptvoranschlag der Ausgaben für die Staatsschuld, wohin dieser Gegenstand eigentlich gehört, weiter darüber äußern, und wahrscheinlich auf ein deßfallsiges Desiderium antragen.

Wollte man jetzt schon sehr viele Domänen veräußern, ohne daß diese Ausscheidung stattgefunden hat, so kann es leicht kommen, daß man unzweckmäßiger Weise Domänen zurückbehält, die man hätte veräußern sollen, und daß man umgekehrt solche veräußert, welche man als unveräußerlich hätte zurückbehalten sollen.

Der Abg. Kertell: Ich kann der Ansicht des Abg. Goldmann nicht beipflichten. Es ist für den Staat von der größten Wichtigkeit, von den Domänen einzelne Stücke zu veräußern, so lange sie noch beisammen sind, und hierin bestärkt mich noch mehr die Aeußerung des Herrn Präsidenten von Hoffmann, daß noch niemals die Genehmigung eines Antrags auf solche Veräußerungen verweigert worden sey. So lange die Domänen noch beisammen sind, lassen sich kleine Theile, einzelne Parcellen, davon abschneiden, die größeren Güter mehr arrondiren, und so der ganze Bestand der Domänen mehr concentriren.

Ich beruhige mich ganz bei demjenigen, was des Herrn Präsidenten von Hoffmann Excellenz hierüber bemerkt haben; nur mit der Aeußerung, daß die Domänen vor der Veräußerung erst frei von den bestehenden Zeitpächten werden müßten, kann ich mich nicht einverstanden erklären; denn es werden sich zu jeder Zeit Pächter finden, welche, gegen Abfindung, in die Aufhebung des Pachtcontracts gerne einwilligen, wenn die Domänen vom Staat mit Vortheil verkauft werden können, und hierauf möchte ich die Staatsregierung aufmerksam gemacht haben.

Es erfolgen keine weitere Bemerkungen, weßhalb der Präsident die Discussion über diesen Gegenstand schließt, und dieselbe leitet:

4) auf den Bericht des ersten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, Abänderungen und Zusätze zu dem Gewerbsteuertarife betreffend.

Der Präsident verliest den Ausschußbericht und eröffnet die Berathung,

1) über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen, wozu bemerkt:

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Obgleich ich im Allgemeinen durchaus nichts dagegen zu erinnern finde, daß der im Ausschußbericht vorgeschlagene Zusatz gemacht wird, so glaube ich demohngeachtet die erste Redaction des Gesetzes gegen den etwaigen Vorwurf vertreten zu müssen, als sey wirklich ein wesentlicher Punkt darin vergessen worden. Der Artikel 6 in dem ursprünglichen Gewerbsteuergesetz enthält

nämlich blos Bestimmungen, welche sich auf die Classification beziehen. Dieser Artikel ist auch in dem Eingang des vorgelegten neuen Gesetzes angeführt, und man konnte daher nicht voraussetzen, daß man jemals auf den Gedanken kommen würde, von Seiten der Staatsregierung daraus die Befugniß deducieren zu wollen, als könne sie auch andere Einschaltungen und andere Verbesserungen an anderen Theilen des Gesetzes hiernach anbringen. Da dieses neue Gesetz sich blos auf die Classification bezieht, so hat man geglaubt, daß eben darum das Wort Classification weggelassen werden könne, aber ich wiederhole, daß ich durchaus nichts dagegen zu erinnern finde, wenn dieser Zusatz gemacht wird. Dagegen werde ich mir später bei dem Tarif einen andern Zusatz vorzuschlagen erlauben, welcher erst vor kurzer Zeit zur Kenntniß der Staatsregierung gekommen ist.

2) Zu dem Tarif.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Der Zusatz, welcher, wie früher bemerkt, noch zu machen seyn wird, betrifft die Müller, welche um Lohn oder Molter mahlen. Diese sind nämlich in der sechsten Classe, und zwar mit dem verhältnißmäßigen Zusatz nach Gesellen in Ansatz gebracht. Es hat sich aber in der Erfahrung herausgestellt, daß dieses Verhält- nicht ganz angemessen ist, sondern daß man, wie bei den übrigen Müllern, auch den Miethwerth des Gewerbslokals zu Grunde legen müsse.

Dann möchte noch ein anderer Vorbehalt in Bezug auf die Eisenwerke zu machen seyn. Die Classification der Eisenwerke ist nämlich nach den Anträgen, welche auf dem vorigen Landtage gemacht worden sind, in das Gesetz aufgenommen worden, und zwar sind sie abgetheilt in solche, welche sich vorzugsweise auf Schmelzwerke, und in solche, welche sich auf Hammerwerke beziehen, da letztere weniger lucrativ sind. Die letzteren sind wieder abgetheilt in Staab-, Band- und Reckhammer, welche sich hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß sie das Eisen in verschiedene Dimensionen verarbeiten. Bei diesen letzteren Eisenwerken sind jedoch in neuerer Zeit solche Verbesserungen eingetreten, daß sie mit den Schmelzwerken in gleiche Categorie gehören, sobald sie eingeführt werden sollten. Ich meine nämlich die s. g. Puttlingsfrischwerke. Solche Anstalten sind schon an andern Orten in Deutschland errichtet worden. Sollten deren daher demnächst auch im Großherzogthum errichtet werden, so müßten diese in der ersten Classe verbleiben.

Der Präsident: Wenn solche neue Einrichtungen bei uns vorkommen sollten, so kann die Staatsregierung nach der in dem Artikel 2 des vorgelegten Gesetzes vorgesehenen Ermächtigung die nöthige Verbesserung hinsichtlich der Classification vornehmen.

Ich glaube aber nicht, daß wir diesen Gegenstand heute discutiren können, da wir auf denselben noch nicht vorbereitet sind. Wir müßten jedenfalls den Ausschuß zuvor darüber mit Bericht hören.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Ich hatte mir nur erlaubt, einstweilen durch diesen Vorbehalt darauf aufmerksam zu machen, daß diese Art Werke nicht etwa übersehen worden sind.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Vorbehalt gegen Vorbehalt. Ich meiner Seits muß dann doch wenigstens den Wunsch aussprechen, daß eine Puttlingsfrischerei auf den fiskalischen Werken als Probe nicht zuerst errichtet werden möchte.

Der Präsident schließt die Berathung, und

V) die Sitzung, die nächste, unter Verkündigung der Tagesordnung, auf Mittwoch, den 3. d. M., Vormittags 8 Uhr, festsetzend.

Zur Beglaubigung:

Schenk,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Acht und achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 3. Juli 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Die Protokolle der achtzigsten und zwei und achtzigsten Sitzung werden genehmigt.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. G. Schenck, die Anlegung einer Verbindungsstraße von der Staatsstraße bei Finkenbach an, über Falkengesäß, Airlebach und Güttersbach bis auf die Provinzialstraße bei Hüttenthal betreffend; (Beil. CCCCI.)

2) eine Erinnerungsvorstellung der Stadt Lindenfels, die Verlegung des Sitzes des Kreisraths von Lindenfels nach Heppenheim betreffend;

3) eine Vorstellung von Seiten Anwalts des Studenten Lang von Lengfeld, Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten Kranskopf in Gießen, die verfassungswidrige Verhaftung desselben durch den Großherzoglichen Universitätsrichter Georgi zu Gießen betreffend;

4) eine Vorstellung der Brede'schen Buchhandlung in Offenbach, das Verbot und die Confiscation der Schrift: „Scherz und Ernst zur Unterhaltung und Belehrung in einer trüben Zeit" betreffend;

5) eine Mittheilung der ersten Kammer, die Proposition der Staatsregierung wegen Vermehrung der Brodportionen für das im Dienste befindliche Großherzogliche Militär betreffend.

Der Antrag Nr. 1 wird dem ersten Ausschuß, die Eingaben Nr. 2 und 3 dem dritten Ausschuß zur Berichtserstattung zugewiesen.

Zu Nr. 4 wurden über die Frage, ob die Vorstellung lediglich zu den Acten, oder an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung zu verweisen sey, und namentlich darüber: ob die Vorstellung nach Art. 81 der Verfassungsurkunde noch einer besondern Nachweisung darüber bedürfe, „daß Reclamantin die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden Abhülfe der Beschwerde zu erlangen vergeblich eingeschlagen habe," oder daß die Confiscation des erwähnten Werkes auf einer Verfügung des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums selbst beruhe, und der Versuch zu deren Zurücknahme bei dieser höchsten Staatsbehörde vergeblich angestellt worden sey oder nicht? abweichende Ansichten geäußert, nach deren Erörterung die Kammer beschließt, die erwähnte Frage am Schluß der Sitzung besonders zur Abstimmung zu bringen.

Auf die Mittheilung der ersten Kammer unter Nr. 5 der Eingaben beschließt die Kammer, eine gemeinschaftliche Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu richten, welche sogleich entworfen, vorgelesen und genehmigt wird.

III. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge erstattet sodann der Abg. Weyland, in Auftrag des zweiten Ausschusses, Bericht über den Antrag des Abg. Mohr, die Ablösung der auf vielen Wingerten noch haftenden Naturalgrundrenten betreffend.

(Beil. CCCCII.)

IV. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung über den Antrag des Abg. Glaubrech, auf Milderung der Strafgesetzgebung in Rheinhessen durch Ermäßigung der gewöhnlichen Strafen in allen Zuchtpolizei- und Criminalfällen, in welchen mildernde Umstände vorliegen.

Nach vorausgeschickter Einleitung und Eröffnung der Discussion bemerkt:

Der Abg. Glaubrech: Meine Herrn! Mein vorliegender Antrag ist nicht die Frucht müßiger Speculation, oder die Geburt eines Uebermaaßes philantropischer Laune; nein, nur das allgemeine, von ganz Rheinhessen gefühlte Bedürf-

niß hat mich veranlaßt, die Milderung einer Strafgesetzgebung zu verlangen, welche theilweise mit unseren Sitten nicht im Einklange, welche in vielen Beziehungen zu hart, zu ungerecht, zu grausam für unser Zeitalter ist. Ich bin von der Dringlichkeit, von der Nothwendigkeit baldiger Abhülfe in diesem Zweige unserer Gesetzgebung auf das Innigste überzeugt, ich kann mich daher heute, ungeachtet des an mich gestellten Ersuchens, weder dazu verstehen, meinen Antrag fallen zu lassen, noch kann ich mich bei dem Antrage des Ausschusses beruhigen, da dieser nichts anders, als eine indirecte Ablehnung meines Antrags enthält.

Indem ich Ihnen, meine Herrn, von der Criminalgesetzgebung Rheinhessens spreche, erwarten Sie von mir keine gelehrte Abhandlung über die Theorieen der verschiedenen Criminalgesetzgebungen; erwarten Sie von mir keine weitläufigen Deductionen, keine Compilationen aus Criminallisten und Philosophen, welche über diese wichtige Materie geschrieben haben. Nein, nur zwei Wahrheiten will ich vortragen, welche von allen denkenden Köpfen unseres Zeitalters anerkannt sind. Die eine Wahrheit ist die, daß in einem wohlgeordneten Staate kein Verbrechen ungestraft bleiben darf. Die andere Wahrheit besteht darin, daß in einem wohlgeordneten Staate kein Verbrechen zu hart bestraft werden darf.

Ich habe gesagt, in einem wohlgeordneten Staate darf kein Verbrechen ungestraft bleiben; denn in der That, nichts ist verderblicher, als Ungestraftheit; sie ermuntert jede Leidenschaft, ein einziges ungestraftes Verbrechen bedroht die Sicherheit der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, so wie ein einziges übertretenes Gesetz der ganzen Gesetzgebung ihre Autorität raubt.

Ich habe ferner gesagt, in einem wohlgeordneten Staate darf kein Verbrechen zu hart, keines unverhältnißmäßig bestraft werden. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt uns, daß allzu große Härte stets ihren Zweck verfehlt hat; je härter eine Strafe ist, desto schwerer wird es, ihre Anwendung zu sichern; je unverhältnißmäßiger sie erscheint, um so eher wird Jedermann geneigt seyn, dem Angeschuldigten einen Ausweg zu verschaffen.

Bei der Execution wird eine allzu strenge Strafe gerade das entgegengesetzte Resultat von demjenigen, welches man erwartet, herbeiführen. Statt nämlich Abscheu gegen den Verbrecher, statt Befriedigung über die der beleidigten bürgerlichen Gesellschaft und dem verletzten Gesetze erzeigte Genugthuung zu erregen, wird eine zu harte Strafe in der Regel

dahin führen, daß man den Gestraften bemitleidet, und in ihm das Opfer eines zu harten Gesetzes bedauert.

Allzuharte Strafe, namentlich bei kleineren Vergehen, ermuntern leicht zu größeren Verbrechen. Wo auf geringe Vergehen schon harte Strafen stehen, da giebt es oft keinen Zügel mehr für denjenigen, welcher nur einmal von dem Pfade des Rechts und der Tugend abgewichen ist. Oder was soll denjenigen, der wegen eines leichteren Verbrechens bereits eine Capitalstrafe sich zugezogen hat, von weiteren Verbrechen abhalten, oder zurückschrecken?

Allzuharte Strafen verwildern endlich die Sitten; grausame Strafen erzeigen Rohheit und geben dem Volke selbst, das sie öfter vollziehen sieht, einen Character von Grausamkeit, der eher zur Vervielfältigung, als zur Verminderung der Verbrechen beizutragen geeignet ist. Nur zwei Beispiele erlauben Sie mir, in dieser Beziehung anzuführen. In England wird jeder Diebstahl, im Werthe eines Schillings, mit dem Tode bestraft, und dennoch ist es bekannt, daß in keinem Lande mehr Diebstähle, mehr Räubereien auf offener Straße begangen werden, als gerade in England. In Japan wird jedes Verbrechen mit dem Tode bestraft, der gemeinschaftliche Character von Gravität, welcher dort allen Verbrechern eigen ist, und die Todesstrafe nach sich zieht, besteht darin, daß jedes als das Verbrechen des Ungehorsams gegen die Befehle des Kaisers betrachtet und bestraft wird. Dem ungeachtet giebt es kein Land, wo die öffentliche Sicherheit mehr bedroht ist, als in Japan. Die Härte der Strafgesetze, die Grausamkeit der Executionen, haben die Sitten des Volkes so sehr verwildert und eine solche Rohheit erzeugt, daß in einem Duelle derjenige als Sieger angesehen wird, welcher sich selbst mit der größten Kaltblütigkeit den Leib aufgeschnitten hat.

Die Criminalgesetze Frankreichs haben sich von jeher, wie Ihnen der zweite Ausschuß ausgeführt hat, durch ihre Härte ausgezeichnet. Der Ausschuß hat Ihnen in dieser Beziehung, namentlich von dem Strafgesetzbuch von 1791 gesprochen, worin dem Richter auch nicht das mindeste Arbitrium gelassen, sondern für jedes Verbrechen eine bestimmte Strafe, welche der Richter unabänderlich aussprechen mußte, festgesetzt war. Ich kann, um die Strenge dieser Gesetzgebung noch mehr zu characterisiren, Ihnen hierbei weiter bemerken, daß im Jahre 1791 das Begnadigungsrecht des Königs förmlich aufgehoben worden ist, und daher bei dem Strafgesetzbuche von 1791 nicht einmal eine Begnadigung denkbar war.

Der Ausschuß hat Ihnen ferner auch von den späteren noch härteren Gesetzen vom 18. Germinal und 26. Floreal des Jahres V, und vom 29. Nivose des Jahres VI gesprochen, wodurch eine Menge kleiner Verbrechen mit dem Tode bestraft und Rügegerichte eingeführt wurden.

Diese Gesetze bestehen nun zwar nicht mehr, sie haben dem Code pénal vom Jahre 1810 weichen müssen, welcher heute noch in Frankreich und in Rheinhessen gilt, und in vielen Beziehungen allerdings milder ist, auch dem Richter einiges Arbitrium, namentlich bei zeitlichen Freiheitsstrafen gestattet, indem er ein Maximum und ein Minimum bestimmt hat. Aber demungeachtet leidet dieses unser Strafgesetzbuch von 1810 noch immer an zwei großen Gebrechen, namentlich A. an einer noch immer allzu großen Härte der Strafen im Allgemeinen.

Der Ausschuß hat Ihnen in dieser Hinsicht bereits bemerkt, daß nicht weniger als 39 Verbrechen mit dem Tode, und eine ungefähr gleiche Anzahl mit ewigen Zwangsarbeiten verpönt sind. Wir haben also in diesem Gesetzbuche nicht weniger als 78 Fälle, welche den physischen oder bürgerlichen Tod nach sich ziehen, und mithin den Angeklagten gänzlich und für immer der bürgerlichen Gesellschaft entreißen.

Außerdem sind auch die Strafen der meisten übrigen Verbrechen um einen, und manchmal selbst um mehrere Grade zu hart. Ich brauche Ihnen nur anzuführen, daß alle Mißhandlungen, welche mehr als 20 Tage Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, Einsperrung in eine Galerenanstalt (Reclusion), und alle qualificirten Diebstähle ebenfalls, entweder Reclusion oder Zwangsarbeiten nach sich ziehen, und daß Reclusion oder Zwangsarbeiten niemals unter fünf Jahren ausgesprochen werden können.

Das zweite Hauptgebrechen unseres Gesetzbuchs besteht darin: B. daß es fast alle Rücksicht auf mildernde Umstände bei Vergehen oder Verbrechen ausschließt.

Meine Herrn, wer weis nicht, wie unzählich verschieden die Nebenumstände eines und desselben Verbrechens seyn können, und wie unendlich verschieden die Moralität einer und derselben Handlung dadurch werden kann. Ich gebe zu, der Gesetzgeber kann bei Classification der Verbrechen nur auf den äußeren materiellen Character einer Handlung sehen. Aber er darf deßhalb doch die Rücksicht auf mildernde Umstände nicht ausschließen, er darf dem Richter nicht verbieten, die Umstände zu erwägen, welche eine jede Handlung begleiten, und welche stets einen bedeutenden Einfluß auf die Beurthei-

lung des Grades der Moralität und Immoralität einer Handlung haben werden.

Demungeachtet sehen wir, daß unsere Strafgesetzgebung entweder gar keine Rücksicht auf mildernde Umstände erlaubt, oder in den Fällen, wo sie solche gestattet, sich sehr inconsequent darstellt. Betrachten wir zuerst die Zuchtpolizeivergehen, so finden wir Rücksicht auf mildernde Umstände nur denkbar bei Fällen, in welchen der verursachte Schaden die Summe von 25 Franks nicht übersteigt, und in welchen eine Gefängnißstrafe angedroht ist; also bei Verwundungen, die keinen größeren Schaden veranlaßt, bei Diebstählen im Werthe von nicht mehr als 25 Franks, darf der Richter z. B. die Jugend, das frühere untadelhafte Benehmen des Angeklagten, Verführung, die verschiedenen Arten von Provocation u. s. w., in die Waagschaale legen. Beträgt aber der gestiftete Schaden auch nur einen halben Franken mehr, dann ist auf einmal jede Rücksicht auf den moralischen Standpunkt des Schuldigen abgeschnitten, weder Jugend, noch Verführung, weder früherer sittlicher Lebenswandel, noch die Gewalt der Leidenschaft, können die gesetzlich angedrohte Strafe, die der Richter unerbittlich aussprechen muß, auch nur im mindesten mehr herabsetzen.

Ist dieses aber nicht offenbar die größte Inconsequenz, die größte Härte und Ungerechtigkeit?

Gehen wir auf die eigentlichen Criminalfälle über, so finden wir dasselbe Mißverhältniß in einem noch bedeutenderen Grade. Bei Criminalverbrechen im Allgemeinen kennt das Gesetz nur einen generellen Milderungsgrund; es ist der eines Alters unter 16 Jahren; sodann kennt es noch bei den Angriffen auf das Leben oder die Person, als besonderen mildernden Umstand, den Fall der Provocation durch thätliche Mißhandlung, den Fall der Vertheidigung gegen Einsteigen oder Einbruch, und beim Verbrechen des freiwilligen Todtschlags noch insbesondere den Fall, wo der Ehemann seine Gattin auf frischer That im Ehebruche ertappt.

Dies sind, meine Herrn, die einzigen Milderungsgründe, welche unser Strafgesetzbuch bei Verbrechen kennt. Außer ihnen giebt es keinen mildernden Umstand in einer Gesetzgebung, welche 39 Verbrechen mit dem Tode, und 39 Verbrechen mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft; keinen Milderungsgrund in einer Gesetzgebung, welche den Complicen, den Mitschuldigen, denjenigen, welcher oft nur auf entfernte Weise zum Verbrechen beigetragen hat, mit derselben Strafe belegt, wie den Hauptthäter; keinen Milderungsgrund in einem Ge-

setzbuche, welches den bloßen Conat, den Versuch des Verbrechens, eben so hart bestraft, wie die wirklich vollzogene That; keinen Milderungsgrund in einer Gesetzgebung, in welcher die Gränzlinien zwischen einem Criminalverbrechen, und einem bloßen Correctionalvergehen manchmal so unscheinbar, so wenig scharf gezeichnet ist, daß nur der Zufall entscheidet, ob eine That zum Verbrechen oder Vergehen wird..

Ich will mir erlauben, Ihnen dies durch einige Beispiele anschaulicher zu machen.

Derjenige, welcher einer Mißhandlung oder Verwundung sich schuldig macht, die nicht mehr als zwanzig Tage Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, wird mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren belegt; er kann also möglicher Weise nur zu einmonatlicher Gefängnißstrafe, ja wenn der verursachte Schaden die Summe von 25 Franks nicht übersteigt, sogar zu einer noch weit geringeren Strafe verurtheilt werden. Hat die in Folge der Mißhandlung oder Verwundung eingetretene Arbeitsunfähigkeit aber nur einen Tag länger, hat sie 21 Tage gedauert, dann muß der Schuldige wenigstens mit fünfjähriger entehrender Reclusion oder Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus bestraft werden, und dann giebt es außer den bereits vorhin erwähnten Fällen der Provocation durch thätliche Mißhandlung, und der Vertheidigung gegen Einsteigen oder Einbruch bei Tag, keinen Milderungsgrund, welcher dem Richter eine Ermäßigung der Strafe erlaubte. Bedenken Sie meine Herrn, wie häufig es blos von dem Zufall abhängig ist, ob 20 oder 21 Tage Arbeitsunfähigkeit mit einer Verletzung verbunden sind, bedenken Sie, wie viel es auf die körperliche Constitution des Verletzten ankommt, wie häufig daher hinsichtlich der Moralität der Handlung der eine Fall auch nicht das mindeste zum voraus hat vor dem anderen, und dennoch diese außerordentliche Kluft zwischen der Strafe der einen That, welche als Vergehen, und der anderen, welche als Verbrechen betrachtet wird! Das Strafgesetzbuch will ferner, daß ein junger Mensch, welcher das 16te Jahr noch nicht vollendet, welcher also z. B. erst ein Alter von 15 Jahren 11 Monaten und 29 Tagen erreicht hatte, als er das Verbrechen, dessen er angeklagt wird, beging, in keinem Falle mit einer entehrenden Strafe belegt werde. Es muß in einem solchen Falle den Geschwornen stets die Frage gestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt habe? Wird diese Frage von den Geschwornen verneint, so muß der Jüngling oder das Mädchen freigesprochen werden. Wird die Frage bejaht, so kann

immer nur auf einfaches Gefängniß, und selbst wenn das von dem Angeklagten begangene Verbrechen die Todesstrafe nach sich zieht, nur eine mehrjährige einfache Gefängnißstrafe erkannt werden. War nun aber der junge Mensch zur Zeit, wo er das Verbrechen beging, nur einen Tag älter, als 15 Jahre 11 Monate und 29 Tage, hatte er sein 16tes Jahr vollendet, dann darf die Frage: ob er mit Unterscheidungskraft gehandelt habe? rücksichtlich seiner nicht gestellt werden; dann gewährt seine Jugend keine Entschuldigung, keinen Milderungsgrund mehr für ihn, und er muß, wenn das verübte Verbrechen den Tod nach sich zieht, ebensowohl das Schaffot besteigen, wie jeder im Mannesalter, der dasselbe Verbrechen begangen. Ist dies nun aber nicht unerhört, nicht offenbar eine wahre Grausamkeit?! — Ich habe schon vorhin erwähnt, daß der Fall thätlicher Provocation als mildernder Umstand bei verbrecherischen Angriffen gegen das Leben oder die Person angesehen werde. Derjenige z. B., welcher durch thätliche Provocation veranlaßt, einen freiwilligen Todschlag verübte, kann im günstigen Falle nur zu einer Gefängnißstrafe von Einem Jahr verurtheilt werden. Giebt es nun aber keine Provocationen, welche mehr verletzen, als Thätlichkeiten? Giebt es keine Provocationen durch Injurien, durch Verläumdungen, durch Schmähungen, welche oft tausend Mal verletzender sind, als Thätlichkeiten? Und dennoch können solche Provocationen nach dem Gesetze auch nicht die mindeste Modification oder Milderung der Strafe bewirken. Der Diebstahl, welchen mehrere in Vereinigung zur Nachtzeit und mit Einsteigen oder Einbruch begehen, wird mit dem Tode bestraft, wenn Alle oder Einer von ihnen offen oder verborgen Waffen bei sich getragen, und wenn das Verbrechen verübt wird unter der Androhung, von diesen Waffen Gebrauch zu machen. Nehmen Sie nun den Fall an, daß fünf Personen einen solchen Diebstahl begehen, daß aber nur Einer von ihnen verborgene Waffen bei sich hat, ohne daß die Anderen es wissen, daß dieser Eine während der Consumtion des Verbrechens plötzlich von seiner Waffe Gebrauch macht, oder nur damit droht: die Folge davon ist, daß alle Fünfe zum Tode verurtheilt werden, sowohl derjenige, welcher allein die Waffe bei sich hatte und von ihr Gebrauch machte, als die übrigen, und daß keiner von ihnen seine Unwissenheit bezüglich dieses Umstandes, als Entschuldigung oder Milderungsgrund anführen kann. Der Diebstahl mit Einsteigen wird mit zeitlichen Zwangsarbeiten bestraft. Ein Diebstahl mit Einsteigen ist aber sowohl dann vorhanden, wenn der Dieb mit Hülfe einer

Leiter an den oberen Stock eines Hauses gelangt, wenn er Läden und Fenster zerstört, und mit Gewalt in das Innere eindringt, als wenn er nur über ein Zäunchen oder Mäuerchen von nicht mehr als einem Schuh Höhe steigt. Der eine Fall wird eben so hart gestraft, wie der andere. Ob nun derjenige, der eingestiegen ist, Alles stiehlt, was er vorfindet, ob er eine ganze Kasse plündert, ein ganzes Vermögen raubt, oder ob er, vielleicht aus Noth getrieben, nur einige Batzen aus einer Chatoulle nimmt, und mit Zurücklassung des Uebrigen sich wieder entfernt, das ist im Grunde gleichgültig. Der Assisenhof darf in dem einem Falle eben so wenig, wie in dem anderen, eine geringere Strafe, als fünfjährige Zwangsarbeiten aussprechen.

Der Vatermord wird mit dem Tode und dem Abhauen der rechten Hand bestraft; aber dieselbe Strafe trifft den unnatürlichen Sohn, den Vatermörder selbst, und trifft auch den blosen Complicen, den Mitschuldigen, welcher das Verbrechen auf irgend eine Weise erleichtert, welcher dem Mörder vielleicht nur die Waffen dazu verschafft hat, selbst wenn er auch nicht in dem entferntesten Verwandschaftsverhälnisse mit dem Ermordeten steht. Wie läßt sich nun vor dem Richterstuhle der Vernunft die Gleichheit der Strafe dieses fremden Helfers mit jener des unnatürlichen Sohnes, welcher dem eigenen Vater das Leben nahm, rechtfertigen?

Derjenige, welcher wissentlich gestohlene Waaren kaufte, wird als Mitschuldiger mit der nämlichen Strafe belegt, wie der Dieb, welcher die Waaren gestohlen hat. Bei einem einfachen Diebstahle erhält er also eine blose Gefängnißstrafe, aber bei dem Diebstahle mit Einsteigen, Einbruch, oder falschen Schlüsseln, wird er ebenfalls zu derselben Strafe, wie der Dieb, also ebenfalls für den Einbruch, das Einsteigen, oder den Gebrauch der falschen Schlüssel zu Zwangsarbeiten condemnirt, selbst wenn er von diesem erschwerenden Umstande auch nicht die mindeste Kenntniß hatte.

Noch ein Beispiel erlauben Sie mir zum Schluß anzuführen. Jeder Diebstahl auf der Landstraße wird mit ewigen Zwangsarbeiten bestraft. Wer also z. B. einen Reisenden gewaltsam anfällt, ihm die Pistole auf die Brust setzt, von ihm seyn Geld, oder sein Leben fordert, und auf diese Weise ihn beraubt, wird mit ewigen Zwangsarbeiten bestraft. Aber wer Jemanden auf der Landstraße arglistiger Weise von hinten sein Taschentuch aus der Tasche zieht, und es ihm stiehlt, der macht sich ebenfalls des Diebstahls auf der Landstraße schuldig, und wird also ebenfalls zu ewiger Zwangsarbeit ver-

urtheilt. Wie außerordentlich ist nun aber der Abstand zwischen beiden Handlungen. Mir ist ein Fall bekannt, daß ein Mensch auf der Chaussee bei Mainz einen Koffer von einem Wagen hinten abgeschnitten hat, ohne den Wagen oder die Reisenden anzuhalten. Er wurde daher des Diebstahls auf der Landstraße schuldig erkannt. Unglücklicher Weise war nun aber derselbe junge Mann, mehrere Jahre vorher, wegen eines anderen, zwar nicht bedeutenden, aber qualificirten Diebstahls schon bestraft worden, und konnte deßhalb nicht zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, sondern mußte wegen dem Recidivfalle um einen Grad weiter, also zum Tode verurtheilt werden. Der Assisenhof konnte es zwar nicht über sich gewinnen, die Todesstrafe auszusprechen, und verurtheilte ihn nur zu ewigen Zwangsarbeiten. Aber es wurde gegen dieses Urtheil von Seiten der Staatsbehörde Cassation gesucht, der Cassationshof cassirte es, und von dem Revisionshofe wurde der Angeklagte zum Tode verurtheilt.

Ich frage sie nun, meine Herrn, können Sie nach all diesen Fällen noch irgend einen Zweifel daran haben, daß man in Rheinhessen allgemein nach einer Verbesserung dieses Theils der Gesetzgebung sich sehnt; daß die dortige Strafgesetzgebung viel zu hart ist; und daß, wenn man auch gegenwärtig von einer Revision des ganzen Strafcodex absehen will, wir doch wenigstens einen gegründeten Anspruch auf die einstweilige Anordnung der dringensten Modificationen haben, wenn auch nur als eine provisorische Verbesserung, bis zur Einführung des allgemeinen Strafgesetzbuchs?

Was sind die Folgen dieser harten Gesetzgebung? Der Richter ist immer Sclave des Gesetzes, er wendet es an, selbst wenn er vor dessen Strenge zurückschaudert. Aber der Geschworene ist an eine solche Selbstverläugnung nicht gewöhnt, er wird es nur selten über sich gewinnen können, zur Anwendung eines grausamen, in offenbarem Mißverhältnisse stehenden Strafgesetzes mitzuwirken. Verleitet durch den Gedanken, daß er Niemanden, wie sich selbst und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig sey, wird er daher oft lieber das Schuldig gar nicht aussprechen, und sonach ein Verbrechen ganz ungestraft lassen, als einen Angeklagten durch eine zu harte Strafe ganz zu zernichten. Auch hierzu könnte ich Ihnen manche Beispiele anführen, ich will mich jedoch nur auf eines beschränken. Der Kindesmord ist mit der Todesstrafe belegt. Seit unsere gegenwärtige Strafgesetzgebung in Rheinhessen besteht, ist selten ein Jahr vorübergegangen, wo nicht eine Kindesmörderin angeklagt war, ja ich weis, daß

manchmal mehrere dieses Verbrechens Angeklagte bei einer Quartalsession vorgekommen sind; dessen ungeachtet aber ist mir kein Fall bekannt, daß eine dieser Angeklagten zum Tod verurtheilt worden wäre. Warum? Gewiß aus keinem anderen Grunde, als weil es keine Kindesmörderin giebt, bei welcher nicht mildernde Umstände für die, meistens von der ganzen Welt verlassene Mutter geltend gemacht werden können, weil es keine Mutter giebt, welche fähig wäre, ihr eigenes Kind zu tödten, wenn sie nicht durch ihre schreckliche Lage, durch die Verzweiflung dazu veranlaßt würde. Darum hat das Gefühl der Geschworenen es ihnen von jeher unmöglich gemacht, das Schuldig über eine Kindesmörderin auszusprechen. Entweder nehmen sie an, daß die Tödtung unfreiwillig geschehen sey, und dann kann nur eine einfache geringe Gefängnißstrafe erkannt werden, oder, was meistens der Fall ist, sie sprechen ganz frei. Hätten wir dagegen in unseren Gesetzen die Bestimmung, auf welche mein gegenwärtiger Antrag gerichtet ist, würde den Geschworenen die Frage vorgelegt, ob mildernde Umstände vorhanden wären? dann würde bei dem fraglichen Verbrechen eine solche Entscheidung nicht leicht vorkommen, es würde meistens eine Strafe erfolgen, welche dem Verbrechen und den Umständen angemessen wäre.

Das Gesetz, welches ich verlange, obwohl es nur aus einigen Artikeln besteht, wird hiernach dennoch die wohlthätigsten Folgen auf unsere ganze Strafjustiz haben, ja es wird eine ganz durchgreifende Verbesserung derselben herbeiführen. Es wird namentlich die Einwände heben, welche man in neuerer Zeit so oft gegen die Todesstrafe wiederholen hört, denn gewiß wird unter der Herrschaft dieses Gesetzes in allen entschuldbaren Fällen, in allen Fällen, wo das Gefühl sich gegen die Anwendung der Todesstrafe empört, dieselbe nicht mehr ausgesprochen werden. Dieses Gesetz wird ferner die Einwendungen beseitigen, welche man mit Recht gegen die Theorie des Recidiv's, wovon ich Ihnen schon vorhin ein Beispiel anführte, erhoben hat. Wer nämlich schon früher einmal wegen eines Verbrechens bestraft worden ist, wird, wenn er eines zweiten Verbrechens sich schuldig macht, jedesmal in eine, um einen Grad höhere Strafe verurtheilt, als er sonst verurtheilt worden wäre, also z. B. wenn das Verbrechen zeitliche Zwangsarbeiten nach sich zieht, zu ewigen Zwangsarbeiten, und wenn ewige Zwangsarbeiten auf dem Verbrechen stehen, zur Todesstrafe. Demungeachtet kann man nicht immer sagen, daß der Recidivfall ein Vorwärtsschreiten des Angeklagten im Laster beweise. Es giebt auch Fälle des Re-

cidiv's, welche entschuldbare, mildernde Umstände darbieten, und gerade für solche Fälle wird das beantragte Gesetz die Härte der Strafe beseitigen.

Dieses Gesetz wird ferner die Einwendungen beseitigen, welche man mit Recht gegen die Theorie der Complicität und des Conats erhoben hat; denn nicht immer ist der Mitschuldige eben so strafbar, wie der Hauptthäter, nicht immer ist der Versuch des Verbrechens eben so strafbar, wie die vollzogene That.

Alle diese Härten werden also verschwinden, wenn Sie sich mit meinem Antrage vereinigen, wenn Sie die Staatsregierung bitten, den von mir gewünschten Gesetzesvorschlag vorzulegen.

Dieses Gesetz wird endlich das Land keinen Kreuzer kosten, es wird ihm vielmehr für die Zukunft Tausende von Gulden ersparen. Ich habe schon in meinem Antrage darauf aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig die Begnadigungsgesuche in Folge der harten Strafen dergestalt überhäuft sind, daß ein Mitglied der Staatsprokuratur sich einen großen Theil des Jahres damit beschäftigen muß; die Staatsprokuratur besteht mit aus diesem Grund gegenwärtig aus einem Staatsprokurator und drei Substituten, während unter Französischer Regierung sie nur aus einem Staatsprokurator und einem Substituten bestand. Ich erinnere Sie ferner an die häufigen Cassationsgesuche, in deren Folge wieder die Arbeiten des Cassationshofs bedeutend vermehrt werden, daß aber durch die vermehrten Arbeiten des Parquets, durch die vermehrten Arbeiten des Cassationshofs, durch die verlängerten Proceduren und durch die hierdurch wieder verlängerten Einkerkerungen der Angeklagten, daß durch alles dieses dem Staate bedeutende Kosten veranlaßt werden, wer kann dies läugnen? Wer kann läugnen, daß die Kosten sich bedeutend vermindern werden, wenn der Antrag Berücksichtigung findet, welchen ich Ihnen vorgelegt habe? Die Rücksichten auf den gesammten Staatshaushalt empfiehlt Ihnen sonach meinen Antrag eben so dringend, als die Rücksicht auf das Wohl einer einzelnen Provinz.

Meine Herrn! Die Majorität Ihres zweiten Ausschusses hat sich demungeachtet gegen die Folgegebung meines Antrags erklärt. Es müssen in der That erhebliche Gründe seyn, so dachte ich bei mir, welche die Majorität des zweiten Ausschusses zu diesem Beschlusse bestimmt haben. Und dennoch habe ich, wenigstens nach dem Anschein zu urtheilen, keine anderen Gründe erblickt, als diejenigen, welche neulich ein

anderer Ausschuß anführte, als er gegen Folgegebung der Anträge unseres Collegen Kertell berichtete. Bei diesen Anträgen führte der Ausschuß an, die Staatsregierung habe eine Unterhandlung eingeleitet, man möge daher den Kertell'schen Antrag der Staatsregierung lediglich zur Notiz übergeben. Bei meinem Antrag sagt man, die Staatsregierung hat ein Criminalstrafgesetzbuch versprochen, darum wollen wir den Antrag der Staatsregierung lediglich zur Notiz mittheilen. Es ist mir wirklich leid, meine Herrn, daß die Anträge, welche unsere jenseitige Provinz betreffen, einen solchen Widerstand, daß sie so wenig Rücksicht bei den Ausschüssen gefunden haben. Allerdings, wäre das richtig, was der Ausschuß bemerkte, daß wir noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein allgemeines Strafgesetzbuch vorgelegt erhielten, dann würde ich heute meinen Antrag mit Vergnügen zurücknehmen. Aber womit kann der zweite Ausschuß seine so zuversichtlich ausgesprochene Behauptung belegen?

Der zweite Ausschuß sagt in seinem Berichte:

„wenn sich die Majorität Ihres zweiten Ausschusses demungeachtet für die entgegengesetzte Meinung entschieden hat, so ist es nur der Betrachtung zuzuschreiben, daß die Staatsregierung dem ganzen Lande auf's Allerfeierlichste eine vollständige, mit der Bildung seiner Bewohner harmonisch geordnete, und zwar noch auf diesem Landtage vorzulegende Strafgesetzgebung verheißen hat."

Wo ist nun aber diese feierliche Verheißung, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtage das Strafgesetzbuch vorgelegt werde? Ich habe mich vergebens danach umgesehen. Allerdings haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog in der Thronrede die Versicherung ertheilt, daß ein Strafgesetzbuch größtentheils ausgearbeitet sey, allein Sie haben es bei dieser Gelegenheit noch sehr in Zweifel gelassen, ob es noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werden könne. Se. Königliche Hoheit haben sogar ausdrücklich erklärt, daß selbst, wenn das Strafgesetzbuch ganz zur Vorlage reif wäre, es wegen anderer dringenden Arbeiten noch nicht vorgelegt werden könnte. Ich hätte also erwartet, daß der zweite Ausschuß, ehe er auf jene Behauptung hin, die Ablehnung meines Antrags begutachtete, vorher bei der Staatsregierung angefragt hätte, ob denn mit Sicherheit der Vorlage des allgemeinen Strafgesetzbuches noch auf diesem Landtage entgegen zu sehen sey? Aber ich habe weder von einer solchen Anfrage, noch von einer Antwort darauf etwas im Ausschußbericht ersehen. Mein Antrag selbst ist nur eventuell, nur für den

Fall, wenn jene Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr zu erwarten steht, gestellt worden, und vermittelst einiger, durch wenige Artikel zu bewerkstelligenden Modificationen, einem gewiß höchst dringenden Bedürfnisse wenigstens einstweilen und bis dahin abzuhelfen, wo ein allgemeines Strafgesetzbuch eingeführt werden kann. Denn auch ich wünsche die Erfüllung des Art. 103 der V. U.; ich wünsche sie eben so sehr, als nur irgend ein Mitglied unter uns sie wünschen kann. Aber so sehr ich sie auch wünsche, so kann ich mich doch deßhalb noch nicht überreden lassen, daß sie näher sey, als sie wirklich ist. Ich muß sogar der Angabe des Ausschusses geradezu widersprechen, weil ich erfahren habe, daß die Berathung des Strafgesetzbuchs noch nicht einmal in dem Staatsrathe begonnen hat, und weil ich nicht mit Grund der Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß ein Gesetzbuch von vielleicht mehr als 500 Artikeln, das bis jetzt noch nicht in dem Staatsrath discutirt worden ist, noch auf diesem Landtage vorgelegt werde.

Außer diesem Einwand habe ich keinen im Ausschußberichte wahrgenommen, wohl aber habe ich außerhalb der Kammer schon zuweilen die Bemerkung gehört, daß wir schwerlich zu einer allgemeinen Gesetzgebung gelangen würden, wenn wir in eine Verbesserung einzelner Zweige der Legislation eingingen, daß wir dadurch das Ministerium nicht zu Vorlage eines allgemeinen Gesetzbuches bestimmen würden. Meine Herrn, wollte man mir einen solchen Einwurf in dieser Versammlung machen, so würde ich antworten: Der constitutionelle Weg, um eine allgemeine Gesetzgebung zu erlangen, bestehe nicht darin, daß man bis zu ihrer Erlangung hartnäckig jede, noch so dringende Verbesserung einzelner Gegenstände der Gesetzgebung verweigert, ich würde antworten, daß es, um zur Realisirung der, durch den Art. 103 der V. U. gegebenen feierlichen Verheißung zu gelangen, andere constitutionelle Mittel und Wege gebe, nämlich der Weg der Bitte an des Großherzogs Königliche Hoheit, den Weg der Beschwerde und selbst den Weg der Anklage gegen den Minister, indem das Gesetz vom Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister ausdrücklich besagt, daß der Minister wegen nicht erfüllter Zusage des Regenten angeklagt werden kann. Ich würde endlich antworten, daß ich jenen Vorschlag, jede noch so dringende Verbesserung einzelner Theile der Gesetzgebung abzulehnen, für durchaus unräthlich und unklug hielte. Was würden Sie sagen, meine Herrn, wenn Jemand, dessen Kleid schadhaft ist, sich hartnäckig weigerte, dieses Kleid

ausbessern zu lassen, wenn er lieber einen ganzen Winter hindurch sich darin erfrieren wollte, ehe er es ausbessern ließ, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil ihm auf das Frühjahr ein neues Kleid versprochen worden? Was würden Sie sagen, wenn Jemand, dem für die Zukunft die Aussicht auf eine wohlbesetzte Tafel gegeben ist, der aber jetzt hungern oder mit schlechter Kost vorlieb nehmen muß, — wenn dieser blos deßhalb, weil man ihm jene Aussicht eröffnet, einstweilen jede Verbesserung seines Tisches hartnäckig verweigern würde? — Und doch, meine Herrn, würden wir gar nicht anders, wie diese Beiden thun, wenn wir jede, wenn auch nur vorübergehende Verbesserung einzelner Gegenstände unserer Gesetzgebung uns versagen wollten, weil uns ein allgemeines Gesetzbuch für die Zukunft versprochen ist, weil wir mit Recht die Einführung einer allgemeinen Gesetzgebung verlangen können. Wem würden wir dadurch schaden? Etwa dem Ministerium?

Ein Minister, welcher die Absicht hätte, keine allgemeine Gesetzgebung zu erlassen, würde sich wohl schwerlich durch diese Verfahrungsweise bestimmen lassen. Nicht dem Ministerium also, nein dem Lande, unseren Committenten würden wir schaden, und wahrhaftig unsere Committenten haben uns zu diesem Zwecke keine Vollmacht gegeben.

Meine Herrn, es ist so Manches schon zur Verbesserung der materiellen Intressen der diesseitigen Provinzen auf dem gegenwärtigen Landtage geschehen; diejenigen unter Ihnen, welche in den diesseitigen Provinzen gewählt sind, können dereinst bei ihrer Rückkehr ihren Committenten sagen: die Beeden sind abgeschafft, das ganze Land zahlt die Entschädigung für die Beedpflichtigen an die Standesherrn; der Herrnweinkauf ist verwandelt worden, der Staat schießt den Pflichtigen das Geld zur Ablösung vor; die zweite Kammer hat die Abschaffung des Kleezehntens der Staatsregierung empfohlen u. s. w.; Sie können so manche Verbesserungen in der diesseitigen Landeskultur, so manche Abhülfe gerechter Beschwerden von Gemeinden und Einzelnen aus den diesseitigen Provinzen Ihren Committenten aufzählen. Aber was können wir unseren Committenten sagen, was ist für die materiellen Interessen der Rheinprovinz bis jetzt geschehen? Werden Sie, meine Herrn, nicht gern dazu beitragen, daß auch wir unseren Committenten etwas Angenehmes sagen können. Werden Sie nicht gerne dazu beitragen, daß wir wenigstens sagen können: Es ist unseren Bestrebungen gelungen, eine ungerechte, harte und grausame Strafgesetzgebung, welche mit

unserm Zeitalter nicht mehr übereinstimmt, welche unserem Charakter, unsern Sitten, unsern Gebräuchen widerstrebt; es ist uns gelungen, diese Gesetzgebung zu mildern, sie unsern Sitten und Gebräuchen anzupassen.

Meine Herrn, ich wage es nicht, an ihren Gesinnungen in dieser Beziehung zu zweifeln. Noch niemals haben Sie den Forderungen der Humanität Ihr Ohr verschlossen, ich bin überzeugt, ich habe sie auch heute nicht vergebens bei Ihnen geltend gemacht.

Der Abg. Mohr: Der Ausschuß hat dem vorliegenden eventuellen Antrage des Abg. Glaubrech die Gerechtigkeit widerfahren lassen, er sey gut und wohlgemeint; dadurch hat er nach meiner Ansicht zugleich das Urtheil ausgesprochen, daß die Motive dieses Antrags gerechtfertigt seyen. Wenn es indessen die Majorität des Ausschusses nicht für räthlich finden will, vor Erscheinung des allgemeinen Strafgesetzbuchs in ein derartiges Verlangen auf einen Zusatzartikel in dem Rheinhessischen Criminalstrafgesetze einzugehen, so kann ich dem angeführten Grunde, welcher derselbe ist, wodurch der Antrag auf Vorlegung eines Feldpolizei- und Strafgesetzes leider im Ausschuß seine Abfertigung fand, nicht beipflichten. Allerdings, wenn wir Gründe genug hätten, zu glauben, unsere Hoffnungen, die wir in dieser Hinsicht am Anfange des Landtags hegten, würden noch auf dem gegenwärtigen Landtage in Erfüllung gehen, so würde ich gegen diesen Antrag stimmen; allein da es mir mit jedem Tage einleuchtender wird, daß die Vorlage des so oft begehrten allgemeinen Strafgesetzbuchs auf diesem Landtage nicht erfolgen wird; da ich aber in dem vom Proponenten provocirten interimistischen Gesetze, eine, den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen angemessene, wohlthätige Verfügung erkenne, durch deren Verschiebung auf weitere drei Jahre, viele Nachtheile und Härten noch drei Jahre fortgeschleppt würden; da ich glaube, daß man das Nothwendige und Gute, welches ja doch geschehen soll und muß, nicht zu früh thun könne; da ich bei Gewährung des proponirten Zusatzartikels für die Rheinhessischen vortrefflichen und bewährten Institutionen durchaus keine Gefahr erblicke; so unterstütze ich mit voller Ueberzeugung den vorliegenden Antrag.

Gewiß, meine Herrn, ich gehöre keineswegs zu denjenigen, welche gegen Frevler und Verbrecher nur das Minimum der Strafansätze in Anwendung gebracht wissen wollen, und noch weit mehr bin ich entfernt, der schrecklichen Willkühr des Richteramts ein beifälliges Wort zu reden: aber ich glaube, es sey Pflicht des Gesetzgebers und der Humanität, die ihm bei-

wohnen muß, den Richter und die Geschwornen durch gesetzliche Bestimmungen in die Lage, in die Möglichkeit zu setzen, ihr Urtheil so zu modificiren, wie es in den individuellen Verhältnissen des Frevlers und Verbrechers, wie es den vorwaltenden, mildernden oder gravirenden Umständen angemessen ist, damit ihr Urtheil auch vor dem Richterstuhle ihres unverdorbenen, menschlichen und natürlichen Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühls motivirt und gerechtfertigt erscheinen kann. Diese Latitüde gestattet aber der Rheinhessische Pönalcodex nicht, höchstens nur in sehr engen Gränzen. Gränzen und Formen werden immer seyn müssen, innerhalb welcher die Geschwornen und Richter sich nur bewegen dürfen; allein diese Gränzen dürfen nicht so enge, nicht so schroff gezogen seyn, wenn die Strafgesetze weise, gerecht und menschlich erscheinen sollen, und wenn bei ihrer Anwendung nicht ihr Hauptzweck, Besserung und Abschreckung, verloren gehen soll.

Noch eins, meine Herrn, lassen Sie uns doch nicht durch Scrupel oder durch unverbürgte Tröstungen und Erwartungen dem Nothwendigen und Guten hindernd im Wege stehen, lassen Sie uns doch nicht dadurch jene Drohung eines gewissen Herrn am vorvorigen Landtage in Erfüllung gehen sehen: „wenn die Rheinhessen dies nicht haben wollen, so sollen sie warten und nichts haben.“

Ich stimme für den Antrag.

Der Abg. W. Hoffmann: Die Majorität des zweiten Ausschusses, zu welcher ich gehöre, hat keineswegs verkannt, daß die Rheinhessische Strafgesetzgebung einer Aenderung bedürfe; der zweite Ausschuß glaubte aber nicht diese Abänderung jetzt vorschlagen zu dürfen, vorzüglich auch, um keinen Verstoß gegen die Consequenz der Kammer zu machen. Es ist versprochen, daß, wo möglich, noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein für die drei Provinzen des Großherzogthums geltender Criminalcodex vorgelegt werden soll, und wenn der Antragsteller nicht weis, wann dieses Versprechen gegeben wurde, so bemerke ich, daß dies von Seiten des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp, bei Gelegenheit einer Anfrage wegen des Feldfrevelgesetzes geschehen ist, und daß die Kammer aus diesem Grunde den Antrag auf Vorlegung eines besonderen Feldfrevelgesetzes abgelehnt hat. Es würde daher unpassend seyn, wenn man, nachdem man das Versprechen dankbar angenommen, nun zu erkennen geben wollte, daß man nicht daran glaube. Der Antragsteller giebt, um Theilnahme zu erregen, vor, daß es jenseits schmerzlich empfunden werden würde, wenn die Verbesserungsanträge, rücksichtlich der Rheinhessischen

Gesetze von der Kammer abgelehnt würden, während für diesseits schon mehrere Beschlüsse zur Erleichterung des Zustandes gefaßt würden. Dagegen muß ich aber bemerken, daß alle ähnliche Anträge in Betreff der diesseitigen Gesetzgebung, ebenfalls keine Erhörung gefunden haben. Der Antrag auf Vermehrung der Untergerichte war gewiß heilsam, er wurde aber aus dem Grunde abgeschlagen, weil wir eine allgemeine Organisation der Gerichte erwarten, bei welcher Gelegenheit alle Interessen respicirt werden können.

Es ist ferner unter andern ein Antrag auf eine Gesetzgebung wegen Constituirung von Schuldanerkenntnissen und deren Versicherung, blos aus dem Grunde abgelehnt worden, weil die neue Gesetzgebung auch hier abhelfen werde.

Es liegt sodann nicht allein ein Antrag vieler Abgeordneten wegen Ausführung des Art. 103 der Verfassungsurkunde vor, sondern die Stände haben auch bei anderen Gelegenheiten ausgesprochen, daß Flickereien an den verschiedenen Gesetzgebungen nachtheilig seyen.

Warum sollen wir die Verbesserung einzelner Theile der verschiedenen Gesetze erbitten, wenn wir auf eine vollständige gleichförmige Gesetzgebung gerechten Anspruch haben?

Auch in den beiden älteren Provinzen des Großherzogthums ist das Bedürfniß nach Verbesserung der Gesetzgebung dringend, man hat aber aus den bereits angegebenen Gründen alle Wünsche noch zurückgehalten, und dasselbe erwarte ich von den Rheinhessischen Deputirten. Ich führe nur ein Beispiel an: Wir können nicht gegen ein Urtheil appelliren, welches ab instantia absolvirt, obgleich hierdurch die wichtigsten politischen Rechte verloren gehen. Ist es nicht demüthigend, durch den inappellabelen Spruch eines Einzelrichters ein so wichtiges Gut vernichten lassen zu müssen? Dennoch dringen wir nicht auf die Verbesserung dieses schadhaften Theiles unseres Criminalprocesses sondern verlangen die allgemeine Gesetzgebung. Ich habe schon bei mehreren Veranlassungen geäußert, daß ich mich entschieden gegen jedes Provinzialgesetz ausspreche, um der guten Sache nicht Eintrag zu thun, und wenn der Antragsteller schon bemerkt, daß es nicht politisch sey, die Erfüllung des Art. 103 auf diese Weise zu erzwingen, so wird das Großherzogliche Ministerium doch endlich seiner Pflicht nachkommen müssen, nachdem es nun schon so lange gezögert hat. Gegenfalls ist es unsere Pflicht, entschieden gegen einen Minister aufzutreten, welcher das Versprechen des Gründers der Verfassung nicht erfüllt.

Ich erwidere endlich dem Abg. Glaubrech, welcher uns die

Hoffnung vorhält, daß künftig diesseits der Klee im Brachfelde nicht mehr gezehntet werde, daß sich freilich die Rheinhessischen Abgeordneten bei ihren Comittenten der Einwirkung einer solchen Erleichterung durch den Landtag nicht rühmen können, weil in der ganzen Provinz überhaupt kein Zehnten existirt; dagegen werden sie ihnen aber sagen können, was uns allen nicht zusteht: Wir haben an unseren so vorzüglichen Institutionen auch auf diesem Landtage nicht das mindeste verloren. Um dieses Gefühl beneide ich die Rheinhessischen Kammermitglieder.

Der Präsident verliest aus der Thronrede die Stelle, welche die Gesetzgebung betrifft, so wie das von dem Abg. W. Hoffmann angezogene Schreiben des Herrn Geheimen Staatsrath Knapp und bemerkt:

Weder aus der Thronrede, noch aus dem Schreiben des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp geht hervor, daß das bezügliche Strafgesetzbuch noch auf diesem Landtage den Ständen vorgelegt werden soll. Ich halte diese Vorlage für höchst unwahrscheinlich, da der zweite Theil des Strafgesetzbuchs, welcher die Vergehen und Verbrechen mit den Strafen enthält, noch nicht einmal dem Staatsrathe abgegeben ist; allein ich bin überzeugt, daß es jedenfalls eine Unmöglichkeit seyn wird, noch auf diesem Landtage mit den Ständen ein solches Gesetzbuch zu vereinbaren.

In dieser Ueberzeugung, und da ich die für den Antrag angeführten Gründe für sehr erheblich halte, werde ich gerne für denselben stimmen.

Der Abg. Aull: Meine Herrn! Gewisse Aeußerungen, die wohl so verstanden werden könnten, als ob der Antrag des Abg. Glaubrech hauptsächlich um deßwillen die Zustimmung der Majorität des Ausschusses nicht erhalten habe, weil er eine Angelegenheit von Rheinhessen betrifft, könnten auf die Eintracht und das gute Einverständniß der Abgeordneten sämmtlicher Provinzen nachtheilig wirken, wenn sie nicht berichtigt würden. Als Berichtserstatter und Abgeordneter von Rheinhessen, halte ich mich daher für verpflichtet, zu erklären, daß hier, so wie bei allen seinen Berathungen, dem zweiten Ausschusse der Geist des Provinzialismus gänzlich fremd geblieben ist.

Die Abfassung des Ausschußberichtes, welche sich der Bewilligung des ganzen Ausschusses zu erfreuen hatte, beweist zur Genüge, daß die Majorität der Ausschußmitglieder dem Wunsche, den Antrag zu unterstützen, nur darum widerstand, weil man in diesem Widerstand, gleichviel ob mit Recht oder

Unrecht, ein Mittel zu erkennen glaubte, um die Regierung zur schnelleren Vorlage der längst dem Lande verheißenen Gesetzgebung zu vermögen.

Was nun den Antrag selbst betrifft, so gehöre ich zur Minorität des Ausschusses, und wie könnte dieses anders seyn, nachdem ich mehr als jeder Andere in der Lage war, die Härte der Rheinhessischen Gesetzgebung und die nachtheiligen Folgen, die sie auf die Rechtssprechung ausüben, schmerzlich zu empfinden. Ich kann daher nur wiederholen, was ich im Ausschußberichte bereits gesagt habe, daß die französischen Strafgesetze zu allen Zeiten unendlich hart waren, weil dieses Land öfters als jedes andere, durch Bürgerkriege heimgesucht war, die einerseits die Regierung nöthigten, mit der größten Strenge die öffentliche Ruhe zu handhaben, indessen sie andrerseits eine Menge von Verbrechen der grausamsten Art erzeugten, zu deren Repression die Gesetzgebung die allerenergischsten Maaßregeln ergreifen mußte. Daß diese Gründe für die Provinz Rheinhessen ohne alle Bedeutung sind, ist ebenfalls im Ausschußberichte nachgewiesen, und beruht allzusehr in der Notorietät, als daß ich darüber ein Wort verlieren möchte. Was den Grund betrifft, der die Majorität des Ausschusses zur Ablehnung des fraglichen Antrags bestimmte, so bin ich weit entfernt, dem Wunsche, daß die im Art. 103 der Verfassungsurkunde gegebene Zusage baldigst in Erfüllung gehen möge, meine volle Achtung zu versagen, denn wer könnte es läugnen, daß den diesseitigen Provinzen eine neue Gesetzgebung Noth thut, daß sie ihnen ein dringendes Bedürfniß ist.

Wenn man aber diese Abhülfe von einer speciellen Gesetzgebung für das Großherzogthum erwartet, so kann ich dieser Ansicht nicht beistimmen. Meines Bedünkens wird man sie auf diesem Wege nicht finden. Einmal ist eine totale Umstaltung einer Gesetzgebung ein Riesenwerk, wozu es der Verwendung vieler Kräfte und einer langen Zeit bedarf. Als Beweis führe ich die französischen Gesetzbücher an, deren Abfassung die zwanzigjährige Anstrengungen einer großen Anzahl der gelehrtesten Männer von Frankreich aus allen Fächern erforderte, und hat eine solche Gesetzgebung die Probe der Erfahrung nicht bestanden, und fügt sie sich in der Ausführung nicht harmonisch in alle sonstige Institutionen des Staats, so kann sie oft für den Credit und für die sonstigen wesentlichen Interessen der Bewohner, die schädlichsten Verwickelungen herbeiführen.

Zum Anderen würde eine Separatgesetzgebung uns isoliren, und unseren Handel und Verkehr beeinträchtigen. Ich

führe in dieser Beziehung die Stadt Frankfurt an. So sehr die Vortheile, welche die commerziellen Verhältnisse dieser Stadt darbieten, die handelnde Welt anziehen, so scheu sieht jeder der Möglichkeit eines Rechtsstreits entgegen, den er unter den eigenthümlichen Gesetzen dieser Stadt zu führen genöthigt seyn könnte. Ich bin weit entfernt, den diesseitigen Provinzen ein Gesetz aufdringen zu wollen; allein ich darf wohl in meiner Stellung als Mitglied der Hessischen Ständversammlung sagen, daß nach meiner Ueberzeugung die Uebertragung der Rheinhessesischen Gesetze auf die diesseitigen Provinzen die schnellste Hülfe gewähren würde. Die Klagen über willkührliche Freiheitsberaubung, die jetzt so häufig vorkommen, sind unter dieser Gesetzgebung nicht denkbar. Auf eine, dem Geist der Zeit, unserem staatsrechtlichen Verhältnisse entsprechende Grundlage gestützt, genügt sie allen Anforderungen der Völker, die unter ihr leben. 50 Millionen Europäer, die unter ihrem Schutze sich einer wahren bürgerlichen Freiheit erfreuen, und jede Veränderung derselben nach Kräften abzuwehren suchen, liefern für das eben Gesagte den schlagendsten Beweis. Was noch mehr ist, die Völker, die diese Gesetzgebung verloren haben, vermissen sie aufs schmerzlichste. Die Ruhe in Piemont würde ohne diesen Verlust weniger Störungen unterliegen. Der Italiäner würde sich mit dem Codice Napoleone viel glücklicher fühlen. Rheinpreußen, welches seiner Regierung so sehr zugethan ist, und ihr so viel verdankt, war dennoch ernstlich besorgt, als von Einführung der Preußischen Gesetzgebung die Rede war.

Seine Provinzialräthe beeilten sich, zu remonstriren, und die Königliche Cabinetsordre blieb unvollzogen, ja es wurden im Justizministerium Maaßregeln getroffen, welche jeden Zweifel über die Fortdauer des jetzigen Zustandes beseitigen. Der Nationalstolz eines deutschen Landes wird auch durch die Annahme der Rheinhessischen Gesetzgebung keineswegs verletzt. Durch seine Zerrissenheit war Deutschland zu allen Zeiten genöthigt, zu fremden Gesetzgebungen seine Zuflucht zu nehmen. So schleppte es sich bis auf den heutigen Tag auf den morschen Krücken des Römischen, Canonischen und Longobardischen Rechtes fort. Wenn Kaiser Karl V. ihm ein peinliches Gesetzbuch gewährte, so wurde doch diese Gesetzgebung nicht fortgebildet und gieng unter, weil sie den Sitten und dem Zeitgeiste widerstrebte. Die Lage von Deutschland hat sich in dieser Beziehung in den neuesten Zeiten durch die Zerstörung seiner Einheit und seiner Reichsgerichte noch verschlimmert, so zwar, daß es sein Heil nur in fremden Gesetzgebungen suchen

kann. Uebrigens ist die französische Gesetzgebung das Product der Meditationen von ganz Europa. So wie sich Frankreich nicht schämte, ganz neuerlich das Muster seiner Lehranstalten in Deutschland aufzusuchen, und die Englischen Justizanstalten durch Herrn Cottu erforschen zu lassen, so verschmähte es auch bei Abfassung seiner Gesetzbücher fremde Weisheit nicht. Wir, die wir bereits so viele unserer sonstigen Einrichtungen von ihm entlehnt haben, treten also der Nationalehre nicht zu nahe, wenn wir, vorbehältlich jener Abänderungen, welche die Erfahrung uns als nothwendig zeigen wird, eine Gesetzgebung annehmen, die bereits die Gesetzgebung einer unserer Provinzen und vieler Millionen Menschen ist, die uns umgeben, und mit denen wir in so lebhaften commerziellen und industriellen Verbindungen stehen.

Wenn ich nun dargethan zu haben glaube, daß in der Unterstellung der Nichtannahme der Rheinhessischen Gesetzgebung eine Separatgesetzgebung für das Großherzogthum, wo nicht absolut unmöglich, doch sehr weit aussehend ist, so darf uns der Wunsch nach einer einförmigen Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum nicht abhalten, den dringenden Anforderungen der Humanität zu entsprechen, welche der Antrag an uns macht. Wird aber die Rheinhessische Gesetzgebung auf die diesseitigen Provinzen übertragen, so ist jeder Schritt zu ihrer Verbesserung eine Vorarbeit, die auch den diesseitigen Provinzen frommt.

Indem ich mich also wiederholt in Ansehung der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der durch den Antrag beabsichtigten Abänderung, auf das im Ausschußberichte Gesagte beziehe, und über die Leichtigkeit der Ausführung auf die im Ausschußbericht enthaltenen Vorschläge hinweise, die vollkommen genügen, bitte ich die verehrliche Kammer, die Berücksichtigung des Antrags der Staatsregierung dringendst zu empfehlen.

Der Abg. v. Brandis: Ich glaube, der Redner vor mir hat sich selbst widersprochen; er sagt, eine eigne Gesetzgebung für uns wäre fast unmöglich, und gleich darauf giebt er uns ein einfaches Mittel an, um eine eigene Gesetzgebung zu erhalten, nämlich die überrheinische Gesetzgebung mit den erforderlichen Modificationen in unserem Lande zu generalisiren. Dies ist auch der Zweck, worauf ich hingehe, und worin viele unter uns mit mir übereinstimmen werden. Auch der Abg. Glaubrech ist meines Ermessens mit sich im Widerspruche, wenn er die Anträge des Abg. Kertell heute für eine Provinzialsache erklärt. Ich bin allen Provinzialismen Feind, aber die Anträge des Abg. Kertell, die Anträge zur Fortschaffung

der Feudallasten 2c., betreffen keine Provinzialangelegenheiten. Alles dies sind Fragen für den Gesammtstaat, und so ist auch die heutige Frage eine solche. Ich erkläre mich mit der Ausführung des Abg. W. Hoffmann einverstanden, und glaube, daß wir durchaus daran festhalten müssen, daß endlich der Art. 103 unserer Verfassungsurkunde erfüllt wird. Es kommt jetzt gar nicht mehr darauf an, ob Dieser oder Jener die Erfüllung desselben für fast unmöglich hält. Es muß seyn, es ist uns versprochen worden, es ist ein Fürstenwort, wir haben ein Recht darauf. Auch ist diesseits des Rheins das Verhältniß der Criminaljustiz wahrhaftig nicht glänzend. Der Abg. W. Hoffmann hat dafür mehrere Thatsachen angeführt, ich will nur noch eine hinzufügen. Was den Untersuchungsproceß betrifft, so sind die Stockschläge bei uns noch zulässig, und diesseits können möglicher Weise sogar Unschuldige damit bestraft werden. Als auf dem ersten Landtage der damalige Abg. Balser den Zustand unserer Gefängnisse in Untersuchung brachte, und es sich ergab, wie der Abg. Perrot bemerkte, daß nach dem angeführten Verhältnisse in einem Zeitraum von höchstens acht Jahren alle Gefangene in Marienschloß todt wären, da wurde unter den wahrscheinlichen Gründen dieser auffallenden Thatsache auch der angeführt, daß frühere Mißhandlungen hiervon die Ursache seyen, und es äußerte namentlich in dieser Beziehung der damalige Abgeordnete, jetzige Geheime Staatsrath Knapp:

„So werden denn gar häufig die Prügel als Strafmittel gebraucht, und die Folge ist, daß zuweilen Untersuchungsrichter, die mit verstockten Verbrechern zu thun haben, jenes polizeiliche Strafmittel indirekt benutzen, um solche Menschen durch den körperlichen Zwang mürbe zu machen.“

„Wir werden von diesem Uebel nicht los kommen, so lange wir den Untersuchungsproceß behalten, wie er jetzt ist, so lange die vollständigste Ueberführung der Inquisiten erfordert wird. Es wird nur dann wegfallen, wenn der Anklageproceß und Geschwornengerichte eingeführt werden.“

Also meine Herrn, Anklageproceß und Geschwornengerichte, die wünsche auch ich für die Diesseite des Rheins. Ich habe manche geschickte Inquirenten versichern hören, daß dem diesseitigen Verfahren mit der Abschaffung der Tortur der wahre Hebel genommen sey; aber diese Behandlung, die Strafe der Stockschläge, ist doch wirklich eine Art von Tortur, indem es, wie vertraulich eingestanden wird, nur darauf ankommt, denjenigen, welcher in Untersuchung ist, in Widersprüche zu ver-

wickeln, damit er dann mit Stockschlägen gestraft und für die weitere Untersuchung mürbe gemacht werden kann.

Der Abg. Emmmerling: Ich werde für den Antrag des Abg. Glaubrech stimmen. Aus dessen Rede ist uns zur Genüge bekannt geworden, welches enorme Mißverhältniß in der Provinz Rheinhessen zwischen manchen Strafen und Verbrechen besteht. Ich hebe nur zwei Fälle, welche mir besonders auffallend erscheinen, hervor. Es ist dies einmal der Fall eines qualificirten Diebstahls, wo Jemand, ohne daß es die andern Theilnehmer wußten, bewaffnet war, und zum Andern, der Fall, wo der Hehler von gestohlenen Sachen nach denselben Grundsätzen bestraft wird, wie der Dieb selbst, je nachdem derselbe den Diebstahl auf einfache Weise, oder mit Einsteigen, mit Einbruch, mit Waffen vollbrachte. Dies ist doch ein Mißverhältniß, welches jedes Gemüth empören muß; denn hart und härter bestraft zu werden, ohne daß man von den geringeren, oder größeren Qualificationen, welche Dritte sich zu Schulden kommen ließen, etwas weis, das ist gewiß zu schreiend, als daß man nicht davor zurückbeben müßte.

Ein sehr dringendes Bedürfniß nach Strafmilderung besteht demnach ohne alle Widerrede in Rheinhessen, und dieses Bedürfniß erscheint um so dringender, als es bekannt ist, daß ein arges Mißverhältniß zwischen Verbrechen und Strafen auf die Strafrechtspflege selbst nur sehr nachtheilig einwirken kann. Wenn die Richter und die Geschwornen durch ihr menschliches Gefühl abgeneigt werden, die zu harten Strafen zu verhängen, oder das Schuldig auszusprechen, so muß darunter das Ansehen der Gesetze ungemein leiden.

Die Majorität des Ausschusses hat zwar die Ansicht ausgesprochen, man dürfe jetzt nicht an der Rheinhessischen Gesetzgebung modeln, und sie gingen hierbei unläugbar von der Tendenz aus, daß dadurch eine Verwirklichung des Artikels 103 eher herbeigeführt werde. Man hat nämlich vom Strafgesetzbuch gesprochen, dessen Vorlage uns noch auf diesem Landtage versprochen sey. Aber wäre auch dessen Vorlage so nahe, so wird doch die bereits lange Dauer des Landtags und das nahende Ende desselben jedem den Glauben benehmen, daß dieses Gesetzbuch noch in dieser Session berathen und angenommen werden könnte.

Man sagt, wir hätten den Antrag auf Vermehrung der Untergerichte abgewiesen, und bringt diesen Fall mit dem Antrag des Abg. Glaubrech in Paralelle. Wir haben aber meines Erinners die Vermehrung der Untergerichte nicht aus

dem Grunde abgelehnt, weil wir das Bedürfniß einer ganz neuen Gesetzgebung so dringend fühlten, sondern aus dem Grunde, weil wir glaubten, daß den gerügten Gebrechen durch den Antrag des Abgeordneten Hardy nur wenig abgeholfen werden würde. Endlich sagt man, es liege auch ein Antrag auf Verwirklichung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde vor, und mit diesem werde auch der, auf einen kleinen Theil der Rheinhessischen Gesetzgebung abzielende Antrag des Abg. Glaubrech nicht statthaft seyn. Aber ich meines Theils hege die Ansicht, und werde später, wenn jener andere Antrag berathem wird, geltend zu machen suchen, daß, wenn wir auch etwa die Rheinhessische Gesetzgebung, ganz wie sie vorliegt, nicht zu erhalten wünschen sollten, wir doch wünschen müssen, bei weitem die meisten und wesentlichsten Theile der Rheinhessischen Gesetzgebung auf die diesseitigen Provinzen übertragen zu sehen. Aus diesem Grunde kann ich für meine Person nicht mit denjenigen Rednern vor mir, welche dem Antrag des Abg. Glaubrech nicht beitreten wollten, dafür seyn, durch Ablehnung dieser Motion gewissermaaßen einen indirecten Zwang zu üben, daß endlich der Artikel 103 der Verfassungsurkunde in Erfüllung gehen müsse. Meiner Meinung nach würde dieser Zweck gewiß weit eher dadurch erreicht werden, daß wir die Rheinhessische Gesetzgebung soviel, als nur immer möglich zu vervollkommnen suchen, damit das Mißverhältniß der Rheinprovinz zu den diesseitigen Provinzen noch viel greller hervorgehoben werde, und daß, wenn gar kein gewichtiger Tadel mehr gegen die Rheinhessische Gesetzgebung erhoben wird, die Pflicht des Ministers nur um so dringender und mächtiger erscheint, die diesseitigen Provinzen dem bisherigen Chaos von Rechtsverwirrung zu entreißen.

Doch ich glaube auch nicht einmal daß es dem Standpunkte der Stände entsprechen möchte, einen indirecten Zwang auf die vorhin bemerkte Weise zu üben. Meines Erachtens sollten wir andere verfassungsmäßige Wege für diesen Zweck einschlagen, und ich stimme ganz dem Redner bei, welcher vorhin bemerkte, daß bei längerer Nichterfüllung des Art. 103 nichts rechtsbegründeter wäre, als eine Anklage des Ministers, welcher sich dem dringendsten Bedürfniß des Landes so lange entgegenstellt.

Schließlich berühre ich noch einen Punkt. So schön und herrlich auch das Begnadigungsrecht in den Händen des Regenten ist, so sehr muß es doch an Werth verlieren, wenn es zu oft ausgeübt wird, wenn namentlich die Gesetzgebung

selbst den Keim zu diesen allzuhäufigen Begnadigungen stets in sich trägt. Die Gesetzgebung selbst sollte den Regenten durchaus nicht in die Nothwendigkeit des öfteren Begnadigens versetzen. Es kann nur sehr nachtheilig auf das Ansehen der Gerichte in den Augen des Publikums wirken, wenn wir fast bei jeder Strafe, welche in Rheinhessen erkannt wird, die Milde auf dem Throne dringend in Anspruch genommen sehen. Uebrigens kann ich mich auf das Zeugniß derjenigen Mitglieder der Kammer, welche bei einer der letzten Deputationen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog aufzuwarten die Gnade hatten, berufen, daß von Allerhöchstdemselben Selbst eine gesetzliche Herabsetzung der Strafen in Rheinhessen sehr gerne gesehen würde.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich will mich nicht darauf einlassen, die Autoritäten aus Japan und andern entfernten Ländern zu holen, wir haben sie klar vor uns, und auf diese beschränke ich mich. Der Antragsteller beweist klar, daß nach der gegenwärtigen Gerichtsverfassung in Rheinhessen oft ein Halbschuldiger eben so hart bestraft wird, als wenn er ganz schuldig wäre. Auch ich wünsche eine umfassende neue Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum, aber doch nicht um den Preis, daß vielleicht bis dahin, wo diese erscheint, einige Menschen den Kopf verlieren, denn diese können nicht Restitution nachsuchen, nicht wieder in den alten Stand eingesetzt werden. Aus diesem Grunde also stimme ich dafür, daß dem Antrage Folge gegeben werde.

Auch ich weis es, wie häufig Leute in Verlegenheit gekommen sind, welche als Geschworne das „Schuldig" auszusprechen hatten, während dem sie einsahen, daß die Anwendung der Gesetze zu hart und in der Weise eigentlich ungerecht war. Der vorliegende Antrag ist nicht zu vergleichen mit den Anträgen, welche der Abgeordnete Kertell in Bezug auf die Rheinschiffahrt gestellt hat. Der erste Ausschuß konnte solche aus dem Grunde nicht unterstützen, weil er glaubte, daß durch Folgegeben derselben der diplomatische Weg versperrt und die Sache deßhalb nur später zum Ziele kommen würde. Ganz anders verhält es sich hier; wenn dieser Antrag aufgeschoben wird, so steht vielleicht das Leben mehrerer Menschen auf dem Spiel, während bei jenen dagegen Einzelne, oder gewisse Gegenden nur an Geld verlieren können. Die diesseitige Gesetzgebung hat zwar auch manche Seiten, welche eine Aenderung wünschenswerth machen, aber immer sind dieselben doch noch nicht so graß, als diejenigen Fälle,

welche in Rheinhessen vorkommen, wie wir von dem Berichtserstatter und den übrigen Rednern gehört haben.

Darauf lasse ich mich nicht ein, daß, bevor man die Vorlegung neuer Gesetze verlangen könnte, vorerst die landständische Geschäftsordnung vollendet werden müßte, denn ich glaube, daß die Geschäftsordnung, wie sie uns vorgelegt war, nicht einmal so vortheilhaft für uns seyn würde; ich glaube im Gegentheil, sie würde, wenn wir sie in dieser Gestalt angenommen hätten, uns von einer Geschäftsordnung zur Geschäftsunordnung gebracht haben, weßhalb auch die Kammer den Entwurf in den Hauptmomenten theilweise abgewiesen hat. Ueberhaupt sehe ich nicht ein, warum wir darauf warten sollen, bis diese neue Geschäftsordnung wirklich in's Leben getreten ist. Ich bin daher der Meinung, daß die Kammer dem Abg. Aull beistimmen, und der Staatsregierung den Wunsch dringend an's Herz legen möge, falls sie uns mit einer vollständigen Gesetzgebung zu erfreuen gedenkt, die Rheinhessische Gesetzgebung als Grundlage anzunehmen, und dieselbe nur etwa nach den Zeitverhältnissen und nach unseren Sitten, soweit es nöthig erscheint, abzuändern und zu modificiren. Ich glaube, daß die ganze Kammer hierin mit mir einverstanden ist, namentlich in Ansehung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. Jedoch die peinliche Gesetzgebung und die großen Kosten der Rheinhessischen Procedur wollen wir nicht damit herüber nehmen. Ich glaube, daß es um so nothwendiger ist, uns an eine bestehende Gesetzgebung zu halten, als wir gesehen haben, daß die uns früher schon vorgelegten derartigen allgemeinen Gesetze meistens blos den Namen von Projecten verdienten, die besser ungeboren im Kopf des Projectenmachers geblieben wären, und von den Ständen darum oft abgelehnt werden mußten. Wenn daher hier etwas vorgeschlagen worden ist, was als gut erscheint, so muß ich mich gegen diejenigen Redner erklären, welche sich, weil wir das Bessere noch nicht bekommen können, für die Abweisung des Antrages ausgesprochen haben. Abhülfe, und zwar baldige, ist in dem vorliegenden Falle nothwendig. Nehmen wir daher alles Gute, wie und wann wir es bekommen können, an, und lassen wir nicht ab, den Minister anzugehen, daß er der vollständigen Erfüllung des Versprechens unseres Fürsten nichts in Weg lege, und verklagen wir ihn, wenn er uns zu lange darauf warten läßt.

Der Abg. Hallwachs: Auch ich richte meine Bitte mit mehreren Abgeordneten an Sie, meine Herrn, dem Antrage, wie er gestellt ist, Folge zu geben. Ja, wenn es

möglich wäre, den Antrag noch mehr zu erweitern, so würde ich auch dafür stimmen, indem er bei weitem nicht ausreicht, einem tiefgefühlten Bedürfnisse unserer Gesetzgebung abzuhelfen. Ich sage: „unserer Gesetzgebung", weil ich mich glücklich schätze, als Richter einer Provinz anzugehören, welche gerade eine so umfassende, vollständige Gesetzgebung, wie die französische ist, besitzt. Es giebt indessen nichts Vollendetes, und gerade das Strafgesetzbuch ist derjenige Theil der jenseits Rheinischen Gesetzgebung, welchem ich den mindesten Grad von Vollkommenheit einräumen möchte, indem in demselben bei der Frage der Imputation und überhaupt bei Bestimmung der Strafen, der philosophische Standpunkt, von welchem jede Criminalgesetzgebung zugleich mit ausgehen sollte, nicht hinreichend festgehalten worden ist. Der Code pénale ist zwar in vielen Beziehungen ein wahres Meisterwerk, und hierin bisher von andern Strafgesetzgebungen unerreicht geblieben. Er wird daher auch in diesen Beziehungen das Fundament unserer kommenden Criminalgesetzgebung bilden müssen. Er ist ausnehmend vollständig, bestimmt und faßlich, und, indem es sorgfältig vermieden wurde, hierin weit umfassende Regeln aufzustellen, unter welche durch richterliches Raisonnement durchaus straflose Handlungen als Verbrechen subsumirt werden können, bindet er durch sein umfassendes Detail die richterliche Willkühr. Wer es weis, wie schwankend nach dem Standpunkt und Inhalt der diesseitigen Gesetzgebung oft die Ansichten von der Strafbarkeit einer Handlung sind, wie leicht die Beurtheilung in richterliche Willkühr ausarten kann, der wird ihr nichts sehnlicher, als die Bestimmtheit der Rheinhessischen wünschen. Noch in einer weiteren Beziehung, durch die vollständige, gehörig bestimmte Classificirung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und einfache Polizeiübertretungen, ist das Rheinhessische Strafgesetzbuch unübertrefflich. Vergebens sucht man diesseits in den Compendien und Heften der Juristen eine gleich übereinstimmende, erschöpfende Eintheilung, die doch in den vielseitigsten Beziehungen von so großem Einfluß ist. Sie werden sich hiervon noch demnächst zu überzeugen Gelegenheit haben. Denn bei Ausarbeitung eines Criminalgesetzbuchs für das Großherzogthum, die ich keineswegs mit dem Abg. Aull für unmöglich halte, wird man mit Nothwendigkeit darauf zurückgeführt werden, das Rheinhessische in den oben erwähnten Beziehungen zu Grunde zu legen und anzunehmen. Man wird nur hier und da Verbesserungen eintreten lassen, und vor Allem die großen Nachtheile beseitigen müssen, welche die vorliegende Motion

mildern will. Diese großen Nachtheile sind: Allzu scharfe, mit den Verbrechen in keinem richtigen Verhältnisse stehende Strafbestimmungen, und beinahe völlige Nichtachtung des psychologischen Zustandes der Verbrecher. Der Deutsche kann letzteren Mangel nicht aufnehmen, es liegt in der Richtung seiner Criminalrechtssprechung, in seiner gemüthlichen Natur, bei seinen Strafurtheilen auch die innere Strafbarkeit des Verbrechers, nach Verhältniß der Größe seines strafbaren Willens, zu berücksichtigen. Und wie könnte es anders seyn, ohne die größte Ungerechtigkeit zu begehen, ohne ganz unverhältnißmäßige Strafen auszusprechen? Wer in der heftigsten, eine billige Entschuldigung findenden Leidenschaft, ein Gesetz übertritt, sollte dem kaltblütigsten Verbrecher nicht gleichgehalten werden können; das reifere Alter erscheint strafbarer, als die unvorsichtige, leicht aufbrausende Jugend. In Beziehung auf die hier hervorgehobenen Mängel ist es daher durchaus nothwendig, den Code pénale einer Abänderung zu unterwerfen. Es fragt sich nur: Steht die Bewerkstelligung dieser Veränderung nach dem vorliegenden Antrage im Widerspruch mit den Grundsätzen, welche früher vom zweiten Ausschuß über partielle Abänderungen in der Gesetzgebung des Großherzogthums aufgestellt worden sind, und welche auch Sie bei der Abstimmung theilweise angewendet haben? Ich glaube dies nicht. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß wir bei einer neuen Criminalgesetzgebung für das Großherzogthum mit Nothwendigkeit darauf zurückgeführt seyen, das Rheinhessische Strafgesetzbuch zum Grund zu legen. Hierbei muß aber nun nothwendig berücksichtigt werden:

1) die Strafgesetzgebung im Allgemeinen milder zu gestalten, und

2) die Einwirkung psychologischer Zustände der Verbrecher auf die Größe ihrer Strafbarkeit gehörig in Anschlag zu bringen. Der vorliegende Antrag kommt in den angegebenen Beziehungen der jenseitigen Gesetzgebung wesentlich zu Hülfe, und Sie werden, indem Sie demselben Folge geben, nur eine Verbesserung beantragen, die späterhin doch auf jeden Fall eintreten müßte.

Schon im Jahre 1814 dachte man in Frankreich an ähnliche Verbesserungen des Code pénale. Obgleich vorbereitet, konnten sie, wegen der politischen Zeitereignisse nicht zur Ausführung kommen. Auch in dem Jahre 1819 blieb es bei einer Vorbereitung stehen, zuerst im Jahre 1831 gelangte Frankreich zur wirklichen Ausführung, die seinem Strafgesetzbuch eine Verbesserung in einem weit bedeutenderen Umfang

als ihn der Antrag des Abg. Glaubrech bezweckt, gewährte. Wäre die Provinz Rheinhessen noch mit Frankreich vereinigt, so würde sich dieselbe gleichfalls jener Verbesserung erfreuen. Sie werden daher um so mehr geneigt seyn, der Provinz Rheinhessen zu einer Wohlthat zu verhelfen, die ihre Bewohner gegen Sie mit Dank erfüllen wird.

Der Abg. F. Schenk: Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, welche sich gegen den Antrag erklärt haben. Auf allen früheren Landtagen sind der Kammer nur wenige Mängel der jenseitigen Gesetzgebung bekannt geworden. Auf dem gegenwärtigen Landtage ist es anders; auf diesem sind schon viele Mängel der jenseitigen Gesetzgebung zur Kenntniß der Kammer gebracht worden. Es sind mehrere, und von dem Abg. Glaubrech selbst zwei, Anträge gestellt worden, um die Rheinhessische Gesetzgebung zu verbessern. Es sind auch noch andere Mängel zur Sprache gekommen; der Abg. E. E. Hoffmann hat ebenfalls auf einige aufmerksam gemacht. Es scheint mir daraus hervorzugehen, daß auch die Rheinhessische Gesetzgebung einer Revision bedarf. Die Staatsregierung hat auf das bestimmteste versprochen, eine neue Criminalgesetzgebung vorzulegen; geschieht dieses, dann können alle Mängel und Ausstellungen geprüft werden, und es ist immer besser, wenn man das Ganze im Auge hat, dann auch das Einzelne zu prüfen. Ich glaube auch, daß der Antrag, wie der Abg. Glaubrech ihn gestellt hat, jetzt gar nicht durchzuführen ist. Er hat darauf angetragen, noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Ich bin nun darin mit dem Herrn Präsidenten der Kammer vollkommen einverstanden, wenn er nicht glaubt, daß auf dem gegenwärtigen Landtage schon ein Criminalgesetzbuch vorgelegt werden wird. Ich gehe aber noch weiter, ich glaube auch nicht, daß auf dem gegenwärtigen Landtage der hier beantragte Gesetzesentwurf vorgelegt wird. Meine Herrn, wir sind schon sieben Monate zusammen; wenn diese Kammer nun diesen Antrag genehmigt, so wird er an die erste Kammer gehen, es wird auch dort darüber berathen und beschlossen werden müssen. Darüber wird, bis er aus der ersten Kammer zurückkommt, ein Zeitraum von vier Monaten vergehen. Nun wird er an die Staatsregierung gelangen, diese wird einen Gesetzesentwurf ausarbeiten lassen, welcher nun in den Staatsrath kommt; dort wird der Referent eine Zeit lang hiermit beschäftigt seyn, und es wird diese Zeit nicht kurz seyn, da man bei der Beurtheilung dieses Gegenstandes die ganze Gesetzgebung von Rhein-

hessen im Auge haben muß. Aus dem Staatsrath kommt er nun wieder zurück in's Ministerium, aus dem Ministerium in die Kammer, die Kammer verweist ihn an den Ausschuß, der Ausschuß berichtet darüber, die Kammer wird alsdann darüber discutiren und beschließen; die Sache wird dann weiter an die erste Kammer gehen, die erste Kammer den Gegenstand an den Ausschuß verweisen, der Ausschuß wird der Kammer darüber berichten, die Kammer wird darüber discutiren und darüber beschließen, und es ist nach allem diesem auf diesem Landtage die Zeit zu kurz, um den beantragten Gesetzesentwurf noch zur definitiven Beschlußnahme beider Kammern zu bringen, weßhalb es am zweckmäßigsten seyn möchte, dem Antrage der Majorität des Ausschusses Statt zu geben, indem dieser der Sachlage nach der angemessenste ist. Ich nehme nun an, daß die Staatsregierung auf dem nächsten Landtage ein Criminalgesetzbuch vorlegt und ich habe ein Recht dies zu glauben, weil

1) die Verfassungsurkunde im Allgemeinen dieses Recht giebt, und

2) weil auch ein bestimmtes Versprechen der Staatsregierung vorliegt. Man sagt, dieses Versprechen wird vielleicht nicht gehalten; ich glaube aber, daß es gehalten wird, und sollte es nicht gehalten werden, so wäre ich wenigstens der Meinung, daß der Minister, welcher dieses Versprechen nicht hält, anzuklagen sey. Warum soll man nun, wenn man voraussetzen kann, daß ein neues Criminalgesetzbuch vorgelegt wird, das bestehende noch jetzo abändern? Will man selbst annehmen, daß der Gesetzesentwurf auf dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werde, welcher hier in Antrag gebracht worden ist, dann würde man hier etwas ändern, was vielleicht bei der neuen Gesetzgebung wieder geändert werden müßte. Nichts ist aber schlimmer, als die häufigen Abänderungen in der Gesetzgebung. Für Rheinhessen ist auch der Nachtheil nicht so groß, wenn die beantragte Abänderung jetzt nicht erfolgt; und es geht dies schon daraus hervor, daß man so lange mit dem Antrage gewartet hat. Der hauptsächlichste Grund, warum die jetzige Gesetzgebung keinen großen Nachtheil bringen kann, liegt nämlich in der Art, wie der Cassationshof organisirt ist, indem, wenn eine zu starke Strafe verhängt ist, der Cassationshof die Pflicht hat, auf eine gelindere Strafe bei der Staatsregierung anzutragen. In allen Fällen also, wo ein hartes Urtheil erfolgt, wird es bei dem Cassationshof in dem vorgeschriebenen Wege durch Anträge an den Großherzog geändert. Der Abg. Glaubrech

setzt voraus, daß der Ausschuß den Gegenstand der Staatsregierung blos zur Notiz mittheilen wolle. Dies ist aber keineswegs der Fall, indem man ihn der Staatsregierung zur Berücksichtigung bei der neuen Gesetzgebung empfehlen will; es ist also doch nicht dasselbe, was bei den Anträgen des Abg. Kertell vom ersten Ausschusse in Antrag gebracht wurde. Der Abg. Glaubrech hat noch ferner, um für seine Meinung sich Freunde zu erwerben, gesagt, daß man auch für die jenseitigen Provinzen etwas thun müsse, nachdem in materieller Hinsicht schon so viel für die diesseitigen Provinzen geschehen sey. Ich glaube, dies ist aber ein unrichtiger Grundsatz. Wenn wir uns davon überzeugen, daß für die jenseitige Provinz ein Antrag zweckmäßig und ausführbar ist, so müssen wir ihm Folge geben, und es darf hierbei nicht in Beachtung kommen, ob für die diesseitigen Provinzen und für deren materielle Interessen durch mehrere Anträge schon gesorgt wurde.

Ich beharre daher, nach wie vor, bei der Ansicht der Majorität des Ausschusses.

Der Abg. Bansa: Darüber scheint diese verehrliche Versammlung einverstanden zu seyn, daß in der Rheinhessischen Criminalgesetzgebung große Härten liegen, so wie darüber, daß der Art. 103 unserer Verfassungsurkunge endlich einmal in Erfüllung gehen muß.

Ueber die Art und Weise, wie dies am befriedigendsten geschehen könne, haben sich mehrere Redner vor mir bereits ausgesprochen und ich bin ganz mit denselben einverstanden, daß die Verpflanzung der Rheinhessischen Gesetzgebung in die diesseitigen Provinzen, den Wünschen des Volks entsprechen würden. Es fragt sich nur, ob die Motion des Abg. Glaubrech der endlichen Verwirklichung der im Art. 103 gegebenen Zusage in der angeführten Art und Weise entgegen steht, oder nicht?

Ich glaube, daß die Folgegebung des Antrags der Verwirklichung der Zusage einer gleichen Gesetzgebung im Großherzogthum nicht entgegen stehe. Ich glaube vielmehr, daß dadurch die Erfüllung des Art. 103 erleichtert würde; denn wenn die Härten und Fehler der Rheinhessischen Criminalgesetzgebung jetzt verbessert werden, so hat deren Uebertragung auf die diesseitigen Provinzen weniger Schwierigkeit, und ich wiederhole es, daß ich in der Annahme der Rheinhessischen Gesetzgebung, wo die Provinzeu diesseits des Rheins unter gewissen Modifikationen, welche nothwendig sind, die beste Erfüllung des Art. 103 finden.

Der zweite Präsident Wieger: Es ist heute nicht zum

Erstenmale, daß in dieser Kammer über allzugroße Härte in der, in Rheinhessen bestehenden Strafgesetzgebung geklagt wird. Schon auf dem ersten oder zweiten Landtage kam dieser Gegenstand zur Sprache. Ein damaliges geehrtes Mitglied, der Abg. von Gagern, erklärte sich hierüber auf folgende Weise: Ihm scheine das in dem, in Rheinhessen bestehenden Strafgesetzbuch durchgeführte Systen vollkommen gut, und den Klagen über allzugroße Härte möge leicht abzuhelfen seyn, wenn man einige Strafbestimmungen in der Scala herabsetzte.

Auch ich habe damals in demselben Sinne gesprochen, und insbesondere den Grundsätzen adhärirt, welche so eben ein verehrter Redner, der Abg. Aull, vor mir aufgestellt hat, daß man nämlich von der Idee abstehen möge, zur Verwirklichung des Art. 103 der Verfassungsurkunde eine ganz eigene Gesetzgebung für das Großherzogthum zu schaffen. Man möge die in Rheinhessen schon bestehenden Gesetzbücher, mit den nöthigen Abänderungen, auch in den beiden diesseitigen Provinzen einführen, weil die Rheinhessen sich mit dieser Gesetzgebung vertraut gemacht und sie lieb gewonnen hätten; und darum einen großen Vorzug verdiene, weil sie bei ungefähr 50,000,000 Einwohnern Europas eingeführt sey, was zur Stabilität des Rechtszustandes und des Verkehrs außerordentlich viel beitrage.

Ich stimme demnach für Folgegebung des Antrags in dem Geist und Sinne der Minorität des zweiten Ausschusses.

Der Abg. Reeb: Zur Empfehlung des von dem zweiten Präsidenten Wieger sowohl, als von dem Berichtserstatter angegebenen Mittels, die Strafen in Rheinhessen zu mildern, ohne das Strafgesetzbuch selbst im Wesentlichen abzuändern, beziehe ich mich auf ein bekanntes, die Menschheit empörendes Scandal, wovon ich selbst Zeuge war.

Zu derselben Stunde wurde ein Knabe zwischen 16 und 17 Jahren, und ein alter Sünder guillotinirt. Der Knabe hatte in leidenschaftlicher Rache seinem Dienstherrn die Scheuer angezündet, und der Vorbedacht war ihm erwiesen. Der andere Verbrecher hatte mehrere Brände wirklich angelegt, und mehrmals Kinder geraubt, sie in die Waldungen geschleppt, der Todesgefahr ausgesetzt, die Aeltern in Todesängste gebracht, und ihnen dadurch große Lösegelder abgepreßt. Wäre das jetzt vorgeschlagene einfache Mittel damals in Gesetzeskraft gewesen, so würde dieses Aergerniß nicht vorgefallen seyn.

Der Abg. von Gagern: Mir scheint, als ob die Modificationen des Code pénal, welche aus dem Antrag des Abg. Glaubrech hervorgehen würden, so tief eingreifend seyn

daß die Umarbeitung, welche dadurch entstehen wird, eben so umfassend seyn würde, als eine gänzliche neue Ausarbeitung des Code. Wenn auch ein Redner, welcher mich sehr nahe angeht, in einer früheren Kammer gesagt hat, daß es sich hier nur von einer veränderten Scala in den Strafen handle, so scheint mir doch aus dem, was der Abg. Glaubrech selbst vorhin entwickelt hat, das Gegentheil hervorzugehen, denn namentlich hat er verlangt, daß die Zahl der Strafmilderungsgründe vermehrt, und in dieser Hinsicht ein neues System eingeführt werde. Ich bin mit dem Berichtserstatter vollkommen einverstanden, das eine Gesetzgebung etwas gemeinsam Europäisches sey, daß die Gesetzgebung eines Volkes, welche aus der Civilisation sich entwickelt hat, Analogieen und Anhaltspunkte darbiete für die ganze Welt, welche auf Civilisation Ansprüche macht. Deßhalb, wenn wir auf der Vollziehung des Art. 103 der Verfassungsurkunde bestehen, war es gewiß bei Allen, welche diesen Antrag auf dem gegenwärtiger Landtage mit mir gestellt haben, die Absicht, *in allen* Punkten, wo die Französisch-Rheinhessische Gesetzgebung den Bedürfnissen, Sitten nnd Ueberlieferungen unseres Volks entspreche, sich darauf zu stützen. Bei dieser Gelegenheit kann auch ich nur das Bedauern aussprechen, welches vor mir schon mehrmals ausgesprochen ist, daß der Antrag, welcher auf Vollziehung des Art. 103 der Verfassungsurkunde gestellt wurde, noch nicht zur Berichtserstattung und Discussion in der Kammer gekommen ist. Ich hätte gewünscht, daß die Berathung darüber der heutigen Berathung vorausgegangen wäre. Ich glaube, wir würden dann weit umfassender über den Antrag des Abg. Glaubrech haben urtheilen können. Ich bin unter denjenigen, welche den Antrag gestellt haben, und wenn Sie diesen Antrag lesen, so werden Sie finden, daß die Antragsteller gewünscht haben, die Rheinhessische Gesetzgebung in allen wesentlichen Punkten auf uns zu übertragen. Diese wesentlichen Punkte sind, meines Erachtens: die Oeffentlichkeit des Verfahrens, die Mündlichkeit, das Institut der geschworenen Gerichte und die Staatsanwaltschaft.

Aber, meine Herrn, ich glaube, wenn wir diejenigen Modifikationen in dem Code pénal treffen wollten, welche der Abg. Glaubrech will, so müßte daraus schon eine Abänderung der Redaction desselben hervorgehen, diese Modifikationen müßten ja in einer anderen Sprache abgefaßt werden, als jetzt die Gesetzessprache in Rheinhessen ist. Ich weis nicht, ob es in dieser andern Sprache nur in dem Code eingeschaltet werden könnte.

Es ist von einem Redner vor mir bemerkt worden, man wolle keine Abänderung der Rheinhessischen Gesetzgebung, und sie könne nach den ertheilten Versicherungen, rechtlich in Rheinhessen nicht eingeführt werden. Meine Herrn, diese Aeußerung steht in direktem Widerspruche mit dem Art. 103 der Verfassungsurkunde; noch mehr aber muß ich den Motiven widersprechen, von welchen der Redner bei seinen Aeußerungen ausgegangen ist. Er sagte: Aus dem Grunde will man nicht eine Abänderung der Rheinhessischen Gesetzgebung, weil diese Provinz nächster Nachbar sey von 50 Millionen Menschen, mit welchen sie diese Gesetzgebung gemeinschaftlich besitze. Meine Herrn, daraus würde folgen, daß die Provinz Rheinhessen in engeren Beziehungen zu Frankreich und den Millionen, welche gleiche Gesetzgebung haben, als zu Deutschland und uns stünde; es würde daraus folgen, daß sie kein natürlicher Bestandtheil unseres Landes wäre; es würde daraus folgen, daß wir niemals eine gemeinschaftliche Gesetzgebung haben könnten; es würde daraus folgen, daß keine Nationalgesetzgebung für uns bestehen könnte: denn am Ende müßte ein Staat immer seinem nächsten Nachbarstaate assimiliren. Dadurch würde freilich ein sehr ausgezeichnetes Ziel, daß einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung für die ganze Welt, in Aussicht genommen, schwerlich aber ein erreichbares seyn.

Irgendwo ist die Gränze zwischen zwei benachbarten großen Völkern, und das Gränzland kann nicht zwei Gesetzgebungen haben.

Ich stimme dem Antrag der Majorität des Ausschusses bei; dem Antrage des Abg. Glaubrech vor der Hand keine Folge zu geben, obgleich ich die Motive dieses Antrags vollkommen billige, und einverstanden bin, daß bei künftiger Umarbeitung der Strafgesetzgebung überhaupt diejenigen Rücksichten eintreten möchten, welche den Abg. Glaubrech zur Stellung des Antrags bestimmt haben. Ob wir auf baldige Beziehung des Art. 103 der Verfassungsurkunde hoffen können, muß ich dahin gestellt seyn lassen, aber das glaube ich, daß wir auf irgend einem Wege die Staatsregierung zu einer positiven Erklärung führen müssen, ob ihre Absicht sey, diesen Artikel zu vollziehen oder nicht.

Meine Herrn, ich glaube, was die Staatsregierung seither abgehalten hat, den Ständen die Grundzüge einer künftigen Gesetzgebung vorzulegen, kann nur in der Besorgniß liegen, daß über die Grundsätze, von welchen bei einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung auszugehen seyn dürfte, die Gewalten, welche zu der Gesetzgebung zu concurriren haben,

vielleicht nicht übereinstimmen, aber gerade, wenn dies der Abhaltungsgrund der Staatsregierung ist, so halte ich eine Zurückhaltung hier um so tadelnswerther, weil ich in einem solchen Falle es für Pflicht der Staatsregierung hielte, daß sie zuerst vermittelnd den Weg bahne, daß sie die Initiative ergreife. Nur auf dem Wege, wenn die Staatsregierung selbst, welche hier in der Mitte stehen möchte, und am besten im Stande seyn wird, die Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen, zuerst sich ausspricht, wird man dem Ziele näherrücken.

Auch glaube ich namentlich mit Rücksicht auf dasjenige, was der Abg. Fr. Schenk bemerkt hat, daß es gar nicht möglich seyn wird, noch auf dem gegenwärtigen Landtage die Modifikationen im Code pénal eintreten zu lassen, welche in dem vorliegenden Antrage gewünscht werden, und wir besser darauf antragen würden, daß, wenn wir auch nicht die Hoffnung haben können, daß der Art 103 alsbald in Vollzug gesetzt werde, uns doch die Grundzüge vorgelegt werden möchten, worauf die Staatsregierung das Gebäude der neuen gemeinschaftlichen Gesetzgebung aufführen will. — Ich glaube, daß wir uns auf diese Weise eben so schnell dem Ziele nähern können, als auf dem von dem Abg. Glaubrech vorgeschlagenen Wege.

Der Abg. Langen: Wenn ich demjenigen, was gegen den Antrag des Abg. Glaubrech vorgebracht worden ist, vollständig gefolgt bin, so wurde als erster Gegengrund angeführt: Die Consequenz erfordere die Verwerfung des Antrags, weil man schon in zwei anderen Fällen Anträge, welche auf eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung hinzielten, verworfen habe;

2) wurde behauptet, daß der Zweck, welchen der Abg. Glaubrech bei der Stellung seines Antrags im Auge gehabt hatte, nicht erreicht werde, indem ja doch nicht zu erwarten stehe, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtag von dem Ministerium ein Gesetz dieser Art vorgelegt, und von der Kammer angenommen werde, und

3) endlich hieß es, daß wir an dem Vorabend einer neuen Gesetzgebung stünden, und deßhalb nicht in die bestehende eingreifen sollten.

Erlauben Sie mir, meine Herrn, nur einige wenige Worte gegen diese drei Gründe anzuführen.

Ich glaube ad 1) daß sich die Kammer keiner Inconsequenz schuldig machen wird, wenn sie dem Antrage des Abg. Glaubrech Folge giebt.

Man hat zwar gesagt, daß die Kammer dem Antrage auf Erlassung eines Forstfrevelstrafgesetzes, so wie dem An-

trage des Abg. Hardy auf Vermehrung der Untergerichte in den diesseitigen Provinzen, aus dem Grunde keine Folge gegeben haben, weil wir eine neue Gesetzgebung zu erwarten hätten, und deßhalb keine neue Einrichtungen treffen sollten; allein ich glaube, daß zwischen dem Antrage des Abg. Glaubrech und diesen beiden andern ein wesentlicher Unterschied ist. Ein Feldfrevelgesetz wäre nur ein Theil eines allgemeinen Criminalgesetzbuchs. Vorläufig einen Theil einer solchen einführen zu wollen, wäre aber gewiß nicht zweckmäßig, weil jeder Theil eines Gesetzbuchs mit dem andern im innigsten Zusammenhange steht, und dieser nothwendig leiden müßte, wenn man die einzelnen Theile zu verschiedenen, vielleicht selbst entfernteren Epochen entwerfen und den Kammern zur Prüfung und Genehmigung vorlegen wollte. Es würden im Laufe der Zeit vielleicht selbst die Redactoren wechseln, oder doch die Kammern anders componirt und damit die so höchst wesentliche Einheit und Consequenz sicher gefährdet seyn. Wir sind zu der Hoffnung berechtigt, recht bald ein allgemeines Strafgesetzbuch zu erhalten, und durften daher gewiß nicht wünschen, vorläufig schon in einem Feldfrevelgesetze einen isolirten Theil desselben in's Leben treten zu sehen. Ganz anders verhält es sich mit der in Frage stehenden Motion des Abg. Glaubrech; nach derselben soll nur vermittelst dreier Zeilen eine höchst wünschenswerthe Modification an einem schon längst bestehenden Gesetzbuche eingeführt werden; es ist dies ein ganz anderer Fall, und so würde sich die Kammer dadurch, daß sie dieser Folge gäbe, während sie den Antrag auf Vorlage eines Feldfrevelstrafgesetzes abgelehnt, gewiß nicht im entferntesten dem Vorwurfe einer Inconsequenz aussetzen.

Eben so verhält es sich mit dem Antrage des Abg. Hardy auf Vermehrung der Untergerichte in den diesseitigen Provinzen. Diese Vermehrung der Untergerichte hätte manche bedeutende Inconvenienzien veranlaßt, namentlich hätten viele neue Amtssitze geschaffen, das bisherige Personal vermehrt, neue Lokale zu Gefängnissen, Wohnungen und dergleichen mehr, gebaut und eingerichtet werden müssen. Es wäre dadurch ein höchst bedeutender Kostenaufwand veranlaßt worden, und als derselbe vielleicht kaum gemacht gewesen, wäre die neue Gesetzgebung erschienen und damit eine andere, von der bisherigen ganz verschiedene Bezirkseintheilung nöthig geworden, bei der man vielleicht nur die wenigsten der kaum eingerichteten Amtssitze hätte beibehalten können. Es hätten so, wenn man dem sonst gewiß wohlgemeinten Antrag des Abg. Hardy Folge gegeben, leicht viele Tausende ohne allen

bleibenden Vortheil aufgewendet werden können, und dies war das Hauptmotiv, warum jene Motion keinen Anklang fand. Ganz anders ist es aber mit dem in Frage stehenden Antrag des Abg. Glaubrech. Er bezweckt eine, und zwar höchst dringende Verbesserung, die aber keinen Heller Kosten veranlaßt; ihm steht daher auch nicht das Motiv entgegen, welches die Motion auf Vermehrung der Untergerichte in den diesseitigen Provinzen ablehnen ließ, und so kann die Verwerfung dieses und die Genehmigung des Antrages, der den Gegenstand unserer heutigen Discussion bildet, ohne alle Inconsequenz gewiß wieder sehr wohl neben einander bestehen.

Der zweite Einwand wurde von dem Abg. Schenk erhoben. Derselbe glaubt, daß von fraglicher Motion auf dem gegenwärtigen Landtage doch kein Resultat zu erwarten stehe, und daß man einem Antrage, von dem kein Resultat zu erwarten sey, keine Folge geben solle. Er sagt, daß, wenn derselbe auch in der zweiten Kammer angenommen werde, er an die erste Kammer gelangen müßte, dort leicht vier Monate liegen bleiben könnte, dann wieder an die zweite Kammer zurückkommen und vor Ablauf der zur Bethätigung alles dieses erforderlichen Zeit, der Landtag höchst wahrscheinlich sein Ende erreicht haben würde. Allein ich glaube, meine Herrn, daß ein Zweifel, ob ein Antrag auf diesem oder jenem Landtage noch zu einem Resultate führen werde, nie ein Motiv zu dessen Ablehnung abgeben kann, daß aber, hiervon auch abgesehen, die mögliche Verzögerung uns in diesem Bilde mit allzu grellen Farben geschildert worden ist; ich kann mich keiner Sache erinnern, die vier Monate lang in der ersten Kammer geblieben ist. Wir haben vielmehr heute erst einen Beweis der Thätigkeit der ersten Kammer darin gesehen, daß wir die Proposition der Staatsregierung, auf die Vermehrung der Brodportionen des Militärs, die erst vor wenigen Tagen an die erste Kammer gelangt, von derselben heute schon wieder zurückerhalten haben. Der hier vorliegende Gegenstand ist so einfach, daß ich in der That nicht einsehe, wie die erste Kammer, besonders nachdem derselbe bei der zweiten in dem gediegenen Ausschußberichte sowohl, als in der heutigen Discussion so erschöpfend behandelt worden ist, noch ausführliche Arbeiten und Nachforschungen vorzunehmen haben sollte. Ich hege die Hoffnung, schon zu Ende dieses, oder doch längstens zu Anfang des nächsten Monats, fraglichen Antrag des Abg. Glaubrech, gutgeheißen von der ersten Kammer an uns zurückkommen zu sehen, und werde mich in dieser Erwartung gewiß nicht täuschen. Wenn nun hiernach

eine gemeinschaftliche Adresse beschlossen und Sr. Königl. Hoheit überreicht würde, so müßte die Sache zur Entwerfung des deßfallsigen Gesetzesvorschlags allerdings noch an das Ministerium gelangen; allein auch hier würde bei der Einfachheit des Gegenstandes die Aufgabe höchst leicht zu lösen seyn, nur einige wenige Stunden erheischen.

In dem Antrage und dem Ausschußbericht ist der ganze Gesetzesvorschlag, möchte ich sagen, schon enthalten. Es bedarf nur der Redaction und der Abfassung zweier Artikel von wenigen Zeilen. Der Abg. v. Gagern behauptet zwar, daß eine solche Abänderung so tief in die Criminalgesetzgebung eingreife, daß man sie nicht so schnell abthun könne, daß man vielmehr vorerst die ganze Gesetzgebung prüfen müsse, um zu sehen, ob das Projekt nicht mit andern Bestimmungen im Widerspruch stehe, und bei einem so tiefen Eingehen in die ganze Gesetzgebung ein Resultat nicht wohl so schnell erfolgen könne. Diese Ansicht kann ich aber unmöglich theilen, denn es handelt sich hier gewissermaaßen nur von der Aenderung der Strafscala, weil unser Strafgesetzbuch im Allgemeinen den Fehler einer allzugroßen Strenge hat, und namentlich nicht den psychologischen Zustand des Verbrechers in's Auge faßt. Zur Abhülfe dieses Mangels soll verordnet werden, daß den Geschwornen jedesmal auch darüber eine Frage vorzulegen sey, ob nicht in dem Falle besondere mildernde Umstände obgewaltet, und daß im Falle der Bejahung dieser Frage der Assisenhof berechtigt sey, eine geringere, als die gewöhnliche Strafe, nach einer zu bestimmenden Strafabstufung, auszusprechen. Dies ist die Modification, welche nach dem in Frage stehenden Antrage vorzüglich eintreten soll, und diese ist gewiß so selbstständig und unabhängig von allen anderen Bestimmungen unseres Criminalgesetzbuchs, daß es wahrlich keiner besonderen Prüfung bedürfen kann, ob sie nicht etwa mit irgend einer derselben in Widerspruch steht. Es soll namentlich auch kein Verzeichniß darüber aufgestellt werden, welche Umstände als mildernde betrachtet werden können, vielmehr die Beurtheilung der Verhältnisse den Geschwornen ganz allgemein anheimgestellt werden, und es ist dies nach dem Geiste unserer Gesetzgebung sicher auch die geeignetste, ja einzig zulässige Weise, weil der Geschworene als Richter der That, der unbeschränkte Beurtheiler aller faktischen Verhältnisse seyn muß, und als Richter nach innerer moralischer Ueberzeugung die größere oder geringere Strafwürdigkeit einer Handlung, nach ihrem ganzen Zusammenhange gewiß weit richtiger beurtheilen wird, als wenn er

blos auf die Prüfung, ob dieser oder jener mildernde Umstand obgewaltet, beschränkt wäre.

Gesetzt aber, es sollte auch ein solches Verzeichniß aufgestellt werden, so finden sich deren in hundert Compendien des Criminalrechtes; die Arbeit würde eben so wenig eine besondere Schwierigkeit darbieten, allein, wie bemerkt, ist hiervon gar nicht die Rede, und könnte es selbst nach dem Geiste unserer Gesetzgebung nimmermehr seyn.

Der dritte Einwand endlich besteht darin, daß wir eine neue Gesetzgebung zu erwarten hätten, und deßhalb an der bestehenden keine Abänderungen mehr vornehmen sollten. Ich, meine Herrn, gehöre gewiß zu denjenigen, welche die Einführung einer allgemeinen Gesetzgebnng wünschen, und dieselbe möglichst bald in's Leben treten sehen möchten, auch stelle ich keineswegs in Abrede, daß diesem schon seit so vielen Jahren gehegten Wunsche möglicherweise noch auf diesem Landtage entsprochen werden könne; dagegen gebe ich aber zu bedenken, daß wir uns in dieser Erwartung leicht täuschen können, und daß, wenn so das neue Strafgesetzbuch erst auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden sollte, in Rheinhessen die in so vielen Fällen ganz unverhältmäßig harten Strafen noch während den drei Jahren, die darüber hingehen würden, zur Anwendung kommen müßten, und daß dies gewiß ein Vergehen gegen die Menschlichkeit, eine Versündigung an der Gerechtigkeit seyn würde.

Der in Frage stehende Antrag des Abg. Glaubrech ist überdies noch, was wir nicht übersehen dürfen, nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestellt, daß nicht mehr auf dem gegenwärtigem Landtage ein allgemeines Criminalgesetzbuch vorgelegt werden sollte; und sonach können wir demselben um so unbedenklicher Folge geben, als damit die Hoffnung, das neue Strafgesetzbuch noch auf diesem Landtage erscheinen zu sehen, gewiß nicht im entferntesten aufgegeben wird.

Zu dem glaube ich aber auch, daß die möglichste Vervollkommnung der Rheinhessischen Gesetzgebung gerade der geeignetste und sicherste Weg ist, um endlich zu der schon so lange ersehnten, gemeinschaftlichen Gesetzgebung zu gelangen.

Wird eine Commission niedergesetzt, um ein neues, selbstständiges, von allen bestehenden Legislationen verschiedenes Gesetzbuch zu entwerfen, so mögen leicht wieder fünfzehn Jahre darüber hingehen, und dabei am Ende doch nichts erreicht werden. Wir müssen uns daher an eine schon bestehende Gesetzgebung anschließen, eine solche unter den geeigneten Modificationen adoptiren, und daß uns hierfür die Rheinhessi

sche am nächsten liegt, kann keinem Zweifel unterliegen, weil sie im Allgemeinen schon gewiß als die vorzüglichste erscheint, und überdies noch in einem sehr bedeutenden Theile unseres Großherzogthums seit einer sehr langen Reihe von Jahren besteht. Man wünscht hier und in Oberhessen noch allgemeiner, daß die Rheinhessische Gesetzgebung, unter den geeigneten Verbesserungen und Modificationen, auch in die beiden diesseitigen Provinzen eingeführt werden möge; Rheinhessen kann diesen Wunsch natürlich nur dringend theilen, und gewiß sollte diesem gemeinschaftlichen Verlangen der drei Provinzen billig alsbald entsprochen werden. Als Vorwand zur Versagung dieses gerechten Wunsches wird angeführt, daß die Rheinhessische Gesetzgebung Mängel habe. Als wenn je schon etwas Menschliches vollkommen gewesen, und man auf Alles, was nicht ganz vollkommen sey, verzichten müßte! Allein lassen Sie uns, meine Herrn, selbst diesen Vorwand beseitigen, damit auch nicht der entfernteste Grund zur Verweigerung jenes allgemeinen Verlangens mehr besteht. Wir können dies am besten dadurch bewirken, daß wir die wenigen Mängel der Rheinhessischen Legislation verbessern, und dieselbe zu dem möglichst hohen Grade menschlicher Vollkommenheit bringen. Ich glaube daher, daß auch die Besorgniß, daß durch die Verbesserung der Rheinhessischen Gesetzgebung die Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches gefährdet werden könne, durchaus ungegründet ist, wir hierin vielmehr das sicherste Mittel erkennen müssen, jenen so lange gehegten Wunsch endlich einmal realisirt zu sehen, und werde sonach um somehr für den Antrag des Abg. Glaubrech stimmen.

Der zweite Präsident Wieger: Der Abg. v. Gagern hat vorhin meinen Ausdrücken eine Deutung gegeben, welche nicht darin liegt. Er sagte nämlich, weil wir der Nachbarstaat von 50 Millionen Franzosen rc. wären, sollten wir, nach meiner Meinung, die jenseitige Gesetzgebung annehmen. Ich habe aber das nicht so gesagt, sondern ich erklärte, wir sollten eine Gesetzgebung annehmen, welche bei 50 Millionen Bewohnern Europa's eingeführt ist, und unter diesen sich auch manche Millionen Deutsche befänden.

Der Abg. Jaup: Nur drei kleine Bemerkungen:

1) So groß wie in Rheinhessen sey es diesseits in dieser Beziehung nicht, ist vorhin bemerkt worden. Es sind zwar der Männer viele hier, welche über diesen Gegenstand besser urtheilen können, als ich. Ich glaube aber dennoch, man wird mir nicht widersprechen, daß in Oberhessen und Starkenburg die Criminaljustiz jetzt weit mehr nach Theorieen, als nach

positiven Gesetzen verwaltet wird, und daß es unter zehn Criminalurtheilen, dem betreffenden Gerichtshof mindestens bei sieben sehr schwer fallen dürfte, ein positives Gesetz anzuführen, welches den wesentlichen Inhalt des Strafurtheils zu rechtfertigen vermöchte. Wenn

2) vorhin die Ansicht, man möge einzelne Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung zurückweisen, um desto eher eine längst gewünschte Reform im Ganzen zu erhalten, nicht constitutionell genannt worden ist, so glaube ich, daß dieser Behauptung widersprochen werden muß. Ich führe nur an, daß, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, diese zweite Kammer auf dem vorigen Landtage eine Abänderung an der bestehenden Gesetzgebung über das Hypothekenwesen mit aus dem Grunde zurückgewiesen hat, weil man an diesem Gegenstande nicht partielle, sondern nur allgemeine Abänderungen wollte, und noch vor wenigen Tagen ist in der Sächsischen zweiten Kammer sehr stark der Wunsch ausgesprochen worden, man möge aufhören, mit partiellen Gesetzesentwürfen sich zu beschäftigen, um Zeit und Möglichkeit zu gewinnen, desto schneller eine allgemeine Reform in der Gesetzgebung auch dort zu erhalten.

3) Der vorliegende Antrag bezweckt Abänderungen an der in Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung, sowohl an dem Strafgesetzbuch, als auch an dem Gesetzbuch über das peinliche Verfahren. Ich bin weit entfernt, in Abrede zu stellen, daß die gestellten speciellen Anträge, die wichtigsten Bedürfnisse aussprachen, ich glaube aber doch daran erinnern zu dürfen, daß ähnliche Bedürfnisse, ähnliche Wünsche, wie schon vor mir ein Redner angeführt hat, seit Jahren auch in Frankreich laut geworden sind. Sie hatten zur Folge, daß die Kammern, welche in der letzten Hälfte des Jahres 1831 und in der des Jahres 1832 in Paris versammelt waren, in Folge eines zuerst der zweiten Kammer am 31. August 1831 vorgelegten Gesetzesentwurfes, den Code pénale und den Code d'instruction criminelle einer Revision unterwarfen, in deren Folge das in dem Ausschußbericht erwähnte Gesetz vom 28. April 1832 erlassen wurde, welches nicht unbedeutende Abänderungen, sowohl in dem Strafgesetzbuch, als in dem Gesetzbuch über das peinliche Verfahren vorschreibt. Es ist darin z. B. die auch von unserem Antragsteller gewünschte Modification des Art. 463 des Strafgesetzbuches enthalten; es ist darin bei Strafe der Nullität befohlen, daß den Geschwornen die Frage vorgelegt werden soll, ob mildernde Umstände vorhanden seyen, und im Falle der Beja-

hung muß der Gerichtshof wenigstens um eine Stufe in der Strafscala heruntersteigen; er darf um zwei heruntersteigen. Es besteht nicht mehr das sonderbare Verhältniß, daß bei einer sogenannten einfachen Majorität der Geschwornen, nämlich sieben gegen fünf, die Richter des Rechts berufen werden, auch Richter der That zu seyn, und deßhalb hat man die Richterzahl bei den Assisen auf drei heruntersetzen können. Man hat sodann die Todesstrafe, welche auf drei verschiedenen Verbrechen lastete, abgeschafft; man hat die Qualification der Todesstrafe, welcher vorhin erwähnt wurde, ebenfalls verschwinden lassen; man hat die Strafe des Rückfalls gemildert. Ich frage meine Herrn, wie schwer wird es fallen, wenn man einmal an den sehr consequenten, durch die verständigsten Juristen und Philosophen begründeten Gebäude dieser beiden Gesetzbücher zu rütteln anfängt, auf die wenigen Punkte, welche der Antragsteller wünscht, sich zu beschränken? Ich gehöre fortwährend zur Majorität des Ausschusses.

Der Abg. Hardy: Ich bin weit entfernt, mich, in Anerkenntniß der Humanität, welche dem Antrage des Abg. Glaubrech zu Grunde liegt, gegen denselben aussprechen zu wollen. Ich muß jedoch bestätigen, was der Abg. W. Hoffmann von einem gleichen, von mir ausgegangenen, Antrage über die Vermehrung der Untergerichte gesagt hat. Damals wurde die Beziehung auf eine allgemeine Gesetzgebung und erwünschte Reformation der Gerichtsverfassung als Haupteinwurf dagegen angeführt, und darauf dem Antrage keine Folge gegeben. Das soll mich indeß nicht abhalten, jetzt dem Antrage unseres Collegen Glaubrech beizustimmen, — weil ich ihn an seinem Orte für eben so gerecht und angemessen halte, als ich meinen gedachten Antrag zuvor und fortwährend als einen höchst nothwendigen und zeitgemäßen Antrag betrachte. Zu einiger Rechtfertigung dieses meines untergegangenen Antrags, muß ich noch Folgendes anführen: Wenn der Abg. Emmerling glaubt, daß jener Antrag nur wenig geholfen haben würde, so provocire ich auf die Stimme des ganzen Landes, welche gewiß dahin ergeht, daß wir dem Antrag Folge hätten geben sollen, indem dann vielen und vielleicht allen Beschwerden abgeholfen worden wäre; und wenn der Abg. Langen glaubt, daß die Errichtung neuer Amtssitze nothwendig und mit großem Kostenaufwand verbunden gewesen seyn würde, so muß ich mich dahin äußern, daß mein Antrag verkannt worden ist, indem ich nach Inhalt desselben, und bei der Discussion noch weitläuftiger, mich dahin erklärte, daß die früheren Amtssitze möglichst berücksichtigt werden möchten, wo-

durch namentlich auch der Kostenaufwand für Gefängnisse ꝛc. vermieden worden wäre. Ich glaube daher, daß mein Antrag in keinem andern Verhältniß steht, als der des Abg. Glaubrech, zu dem ich gleichwohl, wie gesagt, beistimme, und mir das Weitere, wegen meines Antrags für andere und bessere Zeiten, vorbehalte.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn ich auch mit dem Abg. Hardy den Schmerz theile, daß bei der damaligen Berathung, namentlich durch den Abg. Aull, die Nothwendigkeit der Verkleinerung der Landgerichtsbezirke bestritten wurde, so kann ich mich doch dadurch nicht abhalten lassen, einen Antrag zu unterstützen, welchen derselbe für zweckdienlich und nützlich hält. Ich bin immer der Meinung, daß die in dem Antrag vorgeschlagene Bestimmung nothwendig ist. Es scheint mir dies um so mehr, als ich noch keinen Rheinhessischen Abgeordneten gehört habe, welcher dagegen gesprochen hätte, und ich kann auch den Bedenken des Abg. Fr. Schenk nicht beistimmen, wenn er namentlich glaubt, daß der Gegenstand vier Monate lang bei der ersten Kammer verweilen müßte. Es giebt allerdings Gegenstände, welche so lange und noch länger bei der ersten Kammer liegen bleiben, es kommt aber darauf an, welche Gegenstände dieses sind. Ich dächte, da der vorliegende Antrag darauf abzielt, verirrten Menschen nicht Unrecht zu thun, ihnen kein größeres Strafübel zuzufügen, als sie wirklich verdient haben, so dürfen wir das Vertrauen hegen, daß sie diesen Antrag auch nach Möglichkeit befördern wird; Anträge politischer Natur, so wie alle Anträge, welche eine gründlichere Arbeit erfordern, mögen dagegen länger bei der ersten Kammer liegen bleiben.

Der Abg. Jaup scheint mich mißverstanden zu haben, wenn er von einem Redner spricht, der erklärt hätte, das Criminalverfahren in Rheinhessen wäre grasser, als das diesseitige. Nein, gerade umgekehrt, das Verfahren ist diesseits, meiner Ansicht nach, grasser, als in Rheinhessen; allein die Strafen sind in Rheinhessen bei einzelnen Verbrechen ungleich härter, als in der diesseits Rheinischen Gesetzgebung. Grade wegen der dortigen Procedur, und was im Allgemeinen das Criminalverfahren anbelangt, sind die Rheinhessen besser daran und glücklicher zu preißen, als wir; denn in Rheinhessen hat der Richter doch ein Gesetz, woraus er sein Urtheil schöpft, diesseits aber sprechen die Richter in Criminalsachen nach ihrem eigenen individuellen Urtheil über die Strafbarkeit des Falls, ohne daß man im Stande wäre, aus den vielen Handbüchern, woraus sie ihre Motive nehmen, ihnen nachzu-

weisen, daß sie unrecht gesprochen haben, weil wir kein gültiges bestimmtes Strafgesetzbuch für die diesseitigen Provinzen besitzen. Die Abgeordneten aus Rheinhessen, welche sonst so strenge an ihren Institutionen festhalten, würden gewiß nicht leichtsinnig in diesem Falle Aenderungen verlangen, wenn sie dieselben nicht als wahres Bedürfniß erkannt hätten. Ich werde daher um so mehr dem Antrage beistimmen, als ich mir nicht denken kann, die Rheinhessischen Abgeordneten würden ihre, sonst so gepriesenen Institutionen ohne Ursache zu Grabe tragen, oder die Grundpfeiler derselben muthwillig erschütttern wollen.

Aus diesen Gründen hoffe ich, wird die verehrte Kammer den Antrag unterstützen, und sich nicht durch die große Idee: Alles auf einmal! bestimmen lassen, das kleinere Nothwendige und Nützliche aufzugeben, weil sie das Größere jetzt noch nicht erlangen kann.

Der Abg. Heß: Der Gegenstand der vorliegenden Motion ist bereits so umfassend erörtert worden, daß ich nicht für nöthig erachte, darauf noch weiter einzugehen. Wenn ich hiernach, obgleich mit den Motiven des Antrags vollkommen einverstanden, dennoch gegen denselben stimmen werde, so glaube ich diese, meine Abstimmung motiviren zu müssen, und zwar durch die Bemerkung, daß ich, wie auch bereits der Abg. Fr. Schenk ausgeführt hat, es für unmöglich halte, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtage das beantragte Gesetz vorgelegt und discutirt werde. Ich habe das Vertrauen zu unserer Staatsregierung, daß sie möglichst bald das allgemeine Strafgesetzbuch vorlegen werde, uud glaube, daß dieses eben so bald geschehen kann, als das beantragte besondere Gesetz vorgelegt werden würde.

Erleben wir noch einen Landtag, so sind wir in zwei Jahren wieder versammelt, und ich denke, die Staatsregierung wird es alsdann ihr Erstes seyn lassen, den Art. 103 der Verfassungsurkunde endlich zu verwirklichen. Aus diesem Grunde, und weil ich der Meinung bin, daß wir die Staatsregierung nicht um etwas ersuchen sollen, was voraussichtlich nicht geschehen kann, — einzig deßhalb werde ich gegen den Antrag stimmen.

Der Abg. Schacht: Nach Anhörung der verschiedentlich für und wider vorgebrachten Gründe, stimme ich dem Antrag des Abgeordneten Glaubrech bei. Es ist vorhin über den Antrag, in Bezug auf die Vollziehung des Artikels 103 mehreres geäußert worden, und zwar namentlich der Wunsch, daß bald darüber Bericht erstattet werden möge. Auch hier-

mit stimme ich ein, und erwarte, daß alsdann die Kammer und das Publikum aus dem Ausschußbericht erfahren werde, weßhalb die hier zu Darmstadt mehrere Jahre lang bestandene Gesetzgebungscommission nicht den Wunsch des Landes früher befriedigt, oder zu dessen Befriedigung geholfen habe.

Der Abg. Fr. Schenk: Wenn der Abg. E. E. Hoffmann bemerkte, daß ich gesagt hätte, dieser Antrag werde in der ersten Kammer vier Monate lang liegen bleiben, so habe ich dies nicht in dem Sinne gesagt, wenigstens in diesem Sinne nicht sagen wollen, sondern ich glaube nur, daß es überhaupt so viele Zeit erfordern wird, bis die Sache aus der ersten Kammer zurück und in das Ministerium kommen wird.

Der Abg. Weyland: Um zu beurtheilen, ob auf diesem Landtage noch das vorliegende Gesetz werde zu Stande kommen können, müssen wir untersuchen, wann die Motion bei uns eingegangen ist. In unserm eigenen Geschäftsgange werden wir dadurch den Maasstaab finden für die Zeit, welcher die übrigen Behörden zu dessen Erledigung bedürfen. Ich bin weit entfernt, dem zweiten Ausschuß, oder dessen Referenten den Vorwurf einer Verzögerung machen zu wollen, denn dergleichen Gegenstände müssen ruhig, sorgfältig und mit Ueberlegung behandelt werden.

Der Präsident: Die Motion ist am 13. Januar präsentirt worden.

Der Abg. Weyland: Wenn wir hiernach erwägen, was Alles noch vorausgehen muß, bis das Gesetz fertig ist, so ergiebt sich, — wollen wir den übrigen Behörden auch nur halb so viel Zeit, als wir gebraucht haben, zugestehen, — die reine Unmöglichkeit, auf diesem Landtage noch ein Gesetz zu erhalten. Da wir nun officiell wissen, daß die Staatsregierung ein vollständiges Criminalgesetzbuch bereits ausgearbeitet hat, — dasselbe bedarf nur noch der Discussion in dem Staatsrath, um den Ständen vorgelegt zu werden, — so stimme ich mit der Majorität des zweiten Ausschusses, wiewohl ich bei dem gefaßten Beschlusse nicht anwesend war. Ich bin mit dem Antragsteller von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit seines Artrags überzeugt. Aehnliche und noch dringendere Anträge wären in Bezug auf die diesseitige Gesetzgebung zu machen, sie sind nur in der nahen Aussicht auf die allgemeine Gesetzgebung unterblieben.

Der Präsident: Der Abg. Weyland bemerkte, die Ausarbeitung des allgemeinen Criminalgesetzbuches sey bereits

so weit gediehen, daß es nur noch der Berathung des Staatsraths bedürfe. Dies ist aber ein Irrthum; das Gesetzbuch ist noch nicht einmal bei dem Ministerium berathen, und ich zweifle selbst, ob der Referent mit seiner Arbeit schon so weit fertig ist, daß sie dem Ministerium vorgelegt werden kann.

Der Abg. Weyland: Daß der Entwurf des Criminalgesetzbuches vollständig, sowohl in dem allgemeinen, als in dem besonderen Theile bearbeitet ist, weis ich aus dem Munde des Referenten. Es ist also nichts mehr nöthig, als daß dieser Entwurf von dem Ministerium und dem Staatsrathe genehmigt werde, wozu es der zwei Jahre bis zum nächsten Landtage gewiß nicht bedürfen wird.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich habe bis jetzt bei mehreren vorkommenden Gelegenheiten gegen jede theilweise Abänderung in der Strafgesetzgebung mich ausgesprochen; blos also um meine demnächstige Abstimmung zu begründen und zu motiviren, habe ich die Ehre, dasjenige vorzutragen, welches mich dazu bestimmt hat, dem Antrage des Abg. Glaubrech beizustimmen. Ich kann, vermöge meiner Stellung als Laie, nicht darauf eingehen wollen, zu untersuchen, wie weit die Strafmilderung in dem Sinne des Antragstellers sowohl, als in dem Sinne des Referenten, es nöthig macht, in die ganze französische Gesetzgebung einzugreifen oder nicht; auch darüber kann ich nicht urtheilen, ob es möglich ist, noch auf dem gegenwärtigen Landtage den gewünschten Gesetzesvorschlag, die Abänderungen enthaltend, vorzulegen, oder nicht. Grade aber viele geäußerte Ansichten der Gegner des Antrags, das heißt der Majorität des Ausschusses, bestimmen mich, für den Antrag meine Stimme zu geben, und dies hauptsächlich aus dem Grunde, weil die große Nothwendigkeit von Allen einstimmig anerkannt ist. Es sind uns so viele Beispiele von schrecklichen, rechtlichen Ungerechtigkeiten vorgelegt worden, welche aus diesem Mangel bis jetzt entstanden sind. Ich unterstehe mich also nicht, vorgreifen zu wollen, das heißt ich denke, wir müssen es der Weisheit der Staatsregierung überlassen, ob es ihr möglich seyn wird, diesen Wunsch zu erfüllen, und auf dem gegenwärtigen Landtage noch ein Gesetz zur Abhülfe vorzulegen. Ich glaube aber wiederholt, daß es unsere Pflicht ist, den dringenden Wunsch der Bewohner der Provinz Rheinhessen der Staatsregierung zur Kenntniß zu bringen, dabei aber den unsrigen noch hinzuzufügen, daß, wo möglich, noch auf dem gegenwärtigen Landtage durch einen Gesetzesentwurf abgeholfen wird, indem der Referent des Ausschusses und auch einige andere Redner

nachgewiesen haben, daß der Antrag ein so tiefes Eingehen in die Rheinhessische Gesetzgebung keineswegs zu erfordern scheint, indem er ja keine Abänderung der Gesetzgebung selbst bezweckt, sondern nur dahin gerichtet ist, die Scala rücksichtlich der Strafbestimmung zu mildern. Dies ist es, was mich bestimmt, für den Antrag zu stimmen.

Der Abg. Brunk: Die Ansicht mehrerer Mitglieder dieser Kammer, daß man dem Antrag keine Folge geben solle, weil zu besorgen stehe, daß er vor dem Schlusse des Landtags nicht wieder zurückkomme, kann ich nicht theilen; denn von diesem Grundsatze ausgehend, dürften wir über gar keinen Antrag mehr discutiren.

Der Abg. Weyland: Diese Ansicht war hier nur unter der Beschränkung ausgesprochen worden, daß ein allgemeines Criminalgesetzbuch bereits gefertigt sey, welche das beantragte Particulargesetz überflüssig machen werde.

Der Präsident: Auch wegen der Soldaten aus Starkenburg und Oberhessen, welche in Rheinhessen garnisoniren, und dort gemeine Verbrechen begehen, wünsche ich, daß baldthunlichst ein Gesetz in der, von dem Abg. Glaubrech angetragenen Art erlassen werden möge. Sie fühlen die Härte der Rheinhessischen Strafgesetzgebung um so mehr, als dieselbe mit der ihnen bekannteren diesseits rheinischen Gesetzgebung, oder vielmehr mit der diesseitigen Gerichtspraxis, im grellsten Widerspruch steht, und nach dieser oft eine Handlung mit einem Arrest von wenigen Wochen, nach jener aber mit einem solchen von wenigstens 5 Jahren bestraft wird. Eben deßwegen tritt bei Soldaten in den erwähnten Fällen noch häufiger die Gnade des Großherzogs ein; und daß die Staatsregierung wünscht, seltene Ermäßigung zuerkannter Strafen im Wege der Gnade eintreten lassen zu müssen, zeigen die Motive zum Gesetzesentwurf über die Aenderungen mehrerer zu harten Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches.

Ich stimme demnach fortdauernd für den Antrag des Abg. Glaubrech.

Der Abg. Emmerling: Ungeachtet der von vielen Seiten dagegen vorgebrachten Gründe, muß ich mit voller Ueberzeugung der von mir vorhin zu Gunsten des Antrags geäußerten Ansicht getreu bleiben. Insbesondere kann ich die Rücksicht, es sey bereits ein neues Criminalgesetzbuch ausgearbeitet und zur Vorlage bei den Ständen vorbereitet, durchaus nicht für entscheidend ansehen.

Wissen wir denn, meine Herrn, was in diesem Criminalcodex steht, ob namentlich die wesentlichsten Grundsätze, von

welchen die Stände, im Geiste ihrer Zeit und der öffentlichen Meinung, so wie nach dermaligen Bildungsstufe des Volks, hoffentlich nie abgehen werden, darin genügende, oder überhaupt Beachtung finden? Ja, wenn uns schon beruhigende Gewißheit darüber geworden wäre, in welchem Geiste dieser Criminalcodex geschrieben, nach welchen Grundzügen er entworfen ist, dann würde ich mir eher den, von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Beschluß gefallen lassen. So lange wir aber hierüber noch ganz im Dunkeln sind, so lange, ich gestehe es offen, kann ich nur darin das beste und wirksamste Mittel zur Erreichung gewiß des dringendsten Bedürfnisses unseres Landes erkennen, daß wir die Rheinhessische Gesetzgebung nach allen Kräften zu vervollkommen suchen, damit das fürchterliche Chaos der Gesetzgebung in den diesseitigen Provinzen, die hier herrschende, ganz unverantwortliche Rechtsunsicherheit, nur in um so größerem und grellerem Abstande hervortrete.

Der Abg. Glaubrech: Man spricht von der Vollendung des Criminalgesetzbuches. Unter Criminalgesetzbuch verstehe ich ein Strafgesetzbuch oder einen Strafcodex. Wenn jedoch nicht auch eine Straf- oder peinliche Gerichtsordnung ausgearbeitet ist, so werden wir unmöglich eine vollständige Aushülfe für die Fälle erhalten, welche mein Antrag im Auge hat. Mein Antrag spricht nämlich nicht blos vom Strafcodex, sondern auch von der Procedur, von den Fragen, welche an die Geschwornen gestellt werden sollen. Wäre daher auch gegenwärtig schon ein Strafgesetzbuch entworfen, so wäre dennoch über die wichtigste Frage noch gar nichts entschieden; es wäre namentlich weder über Oeffentlichkeit, noch über Mündlichkeit des Verfahrens, noch über Geschwornengerichte etwas entschieden. Was soll also der Strafcodex, wenn noch das Gesetzbuch über das peinliche Verfahren fehlt, auf welches es doch am meisten ankommt?

Ein geehrter Redner vor mir glaubt, die Modification, welche ich beantrage, sey so tief eingehend in unsere ganze Gesetzgebung, daß sie eben so viel Zeit erfordern würde, als wenn man die ganze Strafgesetzgebung ändern wollte. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht sowohl auf meinen heutigen ersten Vortrag, als auf dasjenige, was der Abg. Hallwachs vorhin bemerkt hat: Unser Strafgesetzbuch nämlich habe manche bedeutende Vorzüge, denn es habe ein vollständiges System, wie wir es in keinem andern Strafgesetzbuche finden, und seine Gebrechen bestehe einzig darin, daß seine Strafgrade im Allgemeinen zu hoch gegriffen seyen, und daß es zu

wenig Rücksichten auf psychologische Verhältnisse und Umstände gestatte, daß es das Arbitrium des Richters zu sehr eingeschränkt habe. Darum grade ist die von mir vorgeschlagene Modification, obgleich sie von außerordentlicher Wichtigkeit ist, doch keineswegs so tief in das System der Strafgesetzgebung eingreifend, daß man sie nur unter Revision des ganzen Codex einführen könnte. Haben wir doch selbst in Frankreich schon mehrmals das Beispiel gesehen. Schon im Jahr 1824 ward dort durch ein Gesetz vom 24. Juni verfügt, daß im Falle mildernder Umstände der Assisenhof gegen Kindesmörderinnen, statt der Todesstrafe, lebenslängliche Zwangsarbeiten aussprechen; bei Diebstählen auf der Landstraße, statt ewiger Zwangsarbeiten, zeitliche Zwangsarbeiten oder Reclusion, und bei Mißhandlungen, welche mehr als zwanzig Tage Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, statt Reclusion, mehrjährige Gefängnißstrafe erkennen dürfe u. s. w.

Im Jahre 1832 hat man abermals ähnliche, noch umfassendere Modificationen vorgenommen, und man ist nun damit in Frankreich sehr wohl zufrieden.

Ein weiterer Einwand, den ich vernahm, bestand darin, daß die in deutscher Sprache zu erlassenden Modificationen, nicht wohl zu dem französischen Code pénal passen möchte. Ich verweise als Antwort auf die Grunersche Verordnung und so manches andere Gesetz welches wir seit der Einverleibung in das Großherzogthum erhalten haben.

Ein anderer geehrter College, der Abg. Jaup, hat eine frühere Aeußerung von mir mißverstanden. Ich habe nämlich nicht gesagt, es sey inconstitutionell, Abänderungen einzelner Punkte in der Gesetzgebung abzulehnen, sondern nur bemerkt, es sey das kein constitutionelles Mittel, um das Ministerium zur Erfüllung der in der Verfassungsurkunde gegebenen Zusage zu zwingen. Dazu hätten wir andere, in der Verfassungsurkunde vorgezeichnete Mittel und Wege, und jenes Mittel würde, statt dem Ministerium, nur dem Lande und unseren Committenten schaden.

Der Abg. Fr. Schenk hat von der langen Zeit, welche die Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs erfordere, und von der Unmöglichkeit, ihn noch auf diesem Landtage zu erhalten, gesprochen. Wenn aber ein Gesetz von so wenigen Artikeln, wie ich beantrage, wirklich eine so lange Zeit, eine ganze Finanzperiode zur Ausarbeitung erfordern sollte, dann brauchen wir wenigstens 30 Jahre, um ein vollständiges Strafgesetzbuch zu erhalten, und noch weit mehr, um gar eine vollständige Civil- und Criminalgesetzgebung, von vielleicht

nicht weniger als 1000 Artikeln, zu vollenden. Grade dann liegt aber die Nothwendigkeit meines Antrags um so klarer vor Augen, weil wir in diesem Falle selbst auf dem nächsten Landtage und vielleicht auf manchen folgenden noch kein Strafgesetzbuch zu erwarten haben möchten. Dieser geehrte Abgeordnete bemerkte ferner im Eingange seines Vortrages, daß, wenn wir jetzt diese Modificationen einführen würden, wir doch auf dem nächsten Landtage bei der Vorlage des allgemeinen Gesetzbuches sie wieder aufgeben müßten. Aber ich erinnere ihn, als Antwort hierauf, an eine andere Stelle seiner Rede, wo er erklärte, der Ausschuß wünsche selbst, daß die von mir beantragten gesetzlichen Vorschriften dereinst in dem neuen Gesetzbuche eine Stelle finden möchten. Wenn sonach der so gelehrte zweite Ausschuß einstimmig der Ansicht ist, daß diese Modificationen in die allgemeine Gesetzgebung übergehen möchten, dann steht der jetzigen Erlassung des fraglichen Gesetzes um so weniger ein Hinderniß im Wege; ja es würde uns dies noch den Vortheil gewähren, daß wir in den nächsten 3 Jahren aus der Erfahrung uns überzeugen könnten, ob die Modification auch practisch empfehlenswerth ist.

Der Abg. W. Hoffmann will in der Annahme meines Antrages einen Verstoß gegen die Consequenz erblicken, und beruft sich auf mehrere Fälle, wo die Kammer den von ihm aufgestellten Grundsatz ausgesprochen haben soll, nämlich auf den Antrag des Abg. Hardy, die Vermehrung der Untergerichte betreffend und den Antrag mehrerer Abgeordneten, auf Erlassung eines Feldpolizeigesetzes.

Indessen hat der Abg. Langen diesen Einwand wohl schon zur Genüge beantwortet. Wenn aber der Abg. W. Hoffmann noch ferner fortfährt und erwähnt, man habe diesseits blos aus Rücksicht auf jenen angeblich aufgestellten Grundsatz, nicht einmal auf Abschaffung der Absolution ab instantia und ihren nachtheiligen Folgen, namentlich bei der Wahlfähigkeit zum Deputirten, angetragen, so muß ich ihn an den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann auf Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde erinnern, bezüglich dessen wir sogar eine einseitige Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen haben.

Wenn endlich derselbe geehrte Redner den Rheinhessischen Abgeordneten das Compliment macht, daß sie stolz auf ihre Institutionen seyn könnten, so danke ich ihm dafür, und wünsche nur noch, daß man das Gefühl, welches dem Rheinhessen seine Institutionen einflößen, nicht durch den Gedanken

trüben möge, daß wir keine Verbesserungen in denselben erhalten sollen; denn unsere Gesetzbung muß eben so, wie alle menschlichen Institutionen, mit der Zeit fortschreiten, und es wäre hart, wenn wir allein auf dem Punkte, auf den wir gekommen sind, stehen bleiben sollten.

Die Abg. Emmerling und Bansa haben dagegen auf einen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht, welcher nicht genug beherzigt werden kann, und für dessen Heraushebung ich ihnen meinen wärmsten Dank sage. Dadurch allein, sagten sie, und ich bin hierin vollkommen mit ihnen einverstanden, werden wir schnell und sicher eine allgemeine Gesetzgebung erhalten, wenn wir die jenseitigen Institutionen so verbessern, daß sie den möglichsten Grad von Vollkommenheit erreichen. Denn haben wir gleich jenseits eine Gesetzgebung, wie sie außer Frankreich und den ehemals mit diesem Reiche vereinigt gewesenen Landstrichen, kein Land in den beiden Hemispären aufzuweisen hat, so ist dieselbe doch immer noch einzelner Verbesserungen fähig. Bieten Sie daher Ihre Hand zu einer solchen Verbesserung unserer Gesetzgebung, daß man keinen Einwand mehr gegen dieselbe erheben kann, und Sie werden auf diese Weise am schnellsten die Einführung einer allgemeinen Gesetzgebung für daß ganze Großherzogthum vorbereitet haben.

Der Präsident schließt die Berathung und

V) die öffentliche Sitzung, worauf die Kammer zur Abstimmung schreitet:

1) über die Frage:

Soll die Beschwerdevorstellung der Bredeschen Buchhandlung zu Offenbach, wegen des Verbots und der Confiscation der Schrift: „Scherz und Ernst rc." in Gemäßheit des Art. 81 der Verfassungsurkunde lediglich zu den Acten genommen werden?

welche mit 28 gegen 13 Stimmen bejaht wird.

2) über den Antrag des Abg. Jaup, die Ablösung fiskalischer und nicht fiskalischer Geld- und Naturalgrundrenten in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg betreffend:

a) die Frage:

Will die Kammer dem Antrage im Allgemeinen Folge geben, mithin die Staatsregierung um die baldmöglichste Vorlegung eines, die so wünschenswerthe Ablösung der fiskalischen und nicht fiskalischen Geld- und Naturalgrundrenten betreffenden Gesetzesentwurfs, ersuchen?

wird einstimmig bejaht;

b) die Frage:

Theilt die Kammer die, von dem Antragsteller entwickelten Ansichten, womit sich der erste Ausschuß einverstanden erklärt hat?

wird einstimmig bejaht;

c) die Frage:

Wünscht die Kammer die Ausdehnung des Gesetzesentwurfs auf Rheinhessen, und will sie die Staatsregierung ersuchen, in dieser Beziehung das in den bisherigen Verhandlungen Vorgekommene geeignet zu berücksichtigen?

wird einstimig bejaht:

d) die Frage:

Will die Kammer diejenigen Punkte, worüber der Antragsteller und der Ausschuß verschiedener Ansicht sind, ohne specielle Abstimmung darüber, der Staatsregierung zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung anheimgeben?

wird mit 38 gegen 3 Stimmen bejaht.

3) über den Antrag des Abg. Hardy, die Ablösung der Zehnten betreffend:

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage, insoweit er durch die vorstehenden Abstimmungen über den Antrag des Abg. Jaup noch nicht erledigt ist, Folge geben?

wird mit 40 gegen 1 Stimme verneint.

VI) Der Präsident verkündet die Tagesordnung für die nächste Sitzung, welche er auf übermorgen, Freitag den 5. d. M., Vormittags 8 Uhr, festsetzt, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär	Sekretär.

Neun und achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 5. Juli 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 40 Mitglieder.

I. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. W. Hoffmann, die Beschwerdevorstellung des Stud. Lang von Lengfeld und dessen Verhaftung betreffend;
(Beil. CCCCIII.)

2) ein Schreiben der Brede'schen Buchhandlung in Offenbach, womit zu der in der vorigen Sitzung zu den Acten verschriebenen Vorstellung, das Verbot und die Confiscation der Schrift: „Scherz und Ernst ꝛc." betreffend, die Bescheinigung nachgebracht wird, daß die Wegnahme dieser Schrift auf Anordnung Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums geschehen sey;

3) eine Vorstellung der Wittwe Mechtildis Warburg in Mainz, die Auszahlung des Pensionsrückstandes ihrer Mutter, der Zollnachgänger Moritzischen Wittwe betreffend.

Sämmtliche Gegenstände, insbesondere Nr. 2 mit der unterm 3. d. M. zu den Acten verschriebenen Vorstellung der Brede'schen Buchhandlung, gehen an den dritten Ausschuß zur Berichterstattung.

II. Der Abg. von Gagern erstattet hierauf, Namens des ersten Ausschusses, Bericht

1) über die Militärverwaltung in der dritten

und vierten Finanzperiode, nämlich der Jahre 1827 — 1832.

2) über die Propositionen der Staatsregierung:

a) die Verwendung des Kriegskassenvorraths aus der Finanzperiode $18\frac{27}{29}$ zu Anschaffung von Requisiten für die hiesige erweiterte Infanteriekaserne betreffend;

b) die Erneuerung der bedeckten Reitbahn in der Kavalleriekaserne zu Butzbach betreffend;

c) die Kosten der Vorbereitung zur Mobilmachung des Großherzoglichen Truppenkorps im Jahre 1831 betreffend;

d) die Kosten betreffend, welche durch die, aus Veranlassung der tumultuarischen Auftritte des Jahres 1830 nach der Provinz Oberhessen entsendeten und an dem linken Mainufer aufgestellten Truppen, sowie auch das nach Birnheim, wegen dortiger Excesse, beorderte Militärdetachement entstanden sind.

III) Die Kammer schreitet zur Berathung über die Anträge der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Trommler und Jaup, die Freiheit der Presse betreffend.

Nach, vom Präsidenten vorausgeschickter Einleitung, betritt der als Redner für die Anträge eingeschriebene Abg. Trommler die Rednerbühne, und spricht folgendermaaßen zur Kammer:

Meine Herrn!

Die deutsche Bundesacte, eine der Hauptquellen unseres öffentlichen Rechts, und die erste Grundlage der, gegenwärtig in unserem Vaterlande bestehenden politischen Einrichtungen, enthält neben der Bestimmung, (Art. 13) daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassung stattfinden sollen, im Art. 18 eine Bezeichnung von allgemeinen Rechten, welche die verbündeten Fürsten und freien Städte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zusichern. Unter diesen ist die Preßfreiheit ausdrücklich genannt.

Bei Einführung der Verfassungen in mehreren zum Bunde gehörigen Staaten, unter welchen auch unser Großherzogthum, erhielt dieses Recht eine neue Sanctionirung und Bestätigung durch Aufnahme deßfallsiger besonderer Verfügungen, welche dem Sinne nach, mit dem Inhalte des Artikels 35 unserer Verfassung übereinstimmen. Es kann demnach darüber wohl kein Zweifel obwalten, ob das Recht der freien Presse der

deutchen Nation im Allgemeinen, und uns in unserem Großherzogthum insbesondere, zusteht; auch wird, so viel mir bekannt, die Existenz dieses Rechts von Niemanden, selbst nicht von den entschiedensten Gegnern desselben, beanstandet oder bestritten.

Dessen ungeachtet sind wir aber heute, nach Ablauf von mehr als zwölf Jahren seit Einführung unserer Verfassung, noch immer gegen den Geist und den klaren Buchstaben der Bundesacte und unserer Verfassung, an der Ausübung dieses Rechts gehindert; — selbst da, wo es früher gesetzlich oder faktisch bestand, wurde es seitdem unterdrückt, überall ist Censur eingeführt und wird fortwährend gehandhabt, ohne alle Rücksicht auf die vielfachen Einsprüche und Berufung auf verfassungsmäßige Zugeständnisse — und da nach dem sehr ausführlichen und gründlichen Berichte unseres zweiten Ausschusses, in den staatsrechtlichen Verhältnissen unseres Großherzogthums kein Hinderniß gegen die Verleihung dieser Freiheit liegt; da das Fortbestehen der Censur sich durch den, von der hohen Bundesversammlung unterm 20. Sept. 1819, mithin vor Einführung unserer Verfassung erlassenen, aber durch Ablauf der fünf Jahre, während welcher er bestehen sollte, außer Kraft gekommene Beschluß, keineswegs rechtfertigen läßt: — so muß daß Verfahren der Staatsregierung als eine offenbare Verletzung der Verfassung, als eine willkührliche Unterdrückung des Rechts erscheinen.

Ueber den Werth der freien Presse, über ihre Wichtigkeit, ja Unentbehrlichkeit in constitutionellen Verhältnissen, hat sich unser zweiter Ausschuß in dem bereits erwähnten Berichte mit solcher Ausführlichkeit verbreitet, und diesen Punkt so von allen Seiten beleuchtet und dargestellt, daß derselbe wohl als erschöpft angesehen werden darf.

Ich übergehe denselben demnach mit Stillschweigen, um so mehr, als wir freie Presse als ein, uns durch die Bundesacte sowohl, wie durch die Verfassung zugesichertes Recht in Anspruch nehmen, mithin dessen Werth und Nothwendigkeit schon dadurch anerkannt und außer Zweifel gesetzt ist.

Ich glaube mich demnach auf wenige, allgemeine Bemerkungen beschränken zu dürfen:

Das Recht der freien Gedankenmittheilung ist allen, mit Vernunft begabten Wesen angeboren, mithin heilig und unveräußerlich.

Das Bestehen derselben ist unabhängig von jeder gesetzlichen Bestimmung.

Eine Beschränkung dieses Rechts durch Censur kann nur

als Mißkennung der Menschenwürde, als unerlaubter Zwang angesehen werden.

Dieselbe ist, wie der Ausschußbericht bereits erwähnt, papistischen Ursprungs. Der berüchtigte Alexander der Sechste, ein Mann, von welchem die Geschichte fast nichts, als die schrecklichsten Mißbräuche der Gewalt aufgezeichnet hat, war es, welcher im Jahr 1501 das erste Breve erließ, wodurch Censur in geistlichen Sachen zur Verhinderung der Bekanntmachung und Verbreitung ketzerischer Meinungen eingeführt wurde.

Diese von der Kirche ausgegangene Einrichtung wurde bald von der weltlichen Macht zur Förderung ihrer Zwecke benutzt, und erhielt schnell eine solche Ausdehnung, daß wir sie nicht gar lange nachher fast in allen Europäischen Staaten eingeführt finden. Mehrere Jahrhunderte hindurch dauerte dieser Zustand fort, während welcher Zeit die Censur allenthalben mit mehr oder weniger Strenge ausgeübt wurde, bis es endlich der fortschreitenden Bildung und Aufklärung gelang, liberaleren Grundsätzen Eingang zu verschaffen.

Man fing an einzusehen, daß die freie Gedankenmittheilung in keinem Staate, von welcher Art auch die Regierungsform seyn möge, gehindert werden dürfe, ohne die wesentlichsten Nachtheile für die Interessen der Gesammtheit herbei zu führen, daß dieses Recht in constitutionellen Staaten aber durchaus nicht entbehrt werden könne, wenn nicht alle andere Rechte gefährdet, wenn nicht die Verfassungen selbst zu Täuschungen, zu leeren Gaukelspielen herabsinken sollen.

Diesen Grundsätzen huldigten durch Wort und That die durch Aufklärung und Humanität ausgezeichnetsten Fürsten; die geistreichsten Männer aller Nationen sprachen sich für dieselben aus; in den ständischen Kammern fanden sie kräftige Vertheidigung; durch Aufnahme in die Verfassungen der meisten Staaten traten sie in's Leben und stehen nun, wie unser Ausschuß sehr wahr und treffend bemerkt, in der Meinung aller civilisirten Völker, als — unumstößliche Wahrheiten fest.

Staatsverfassungen, Gesetze und Institutionen müssen dem Culturgrade der Völker und Nationen angemessen seyn, mit den Fortschritten des menschlichen Geistes muß auch zugleich die bürgerliche und politische Freiheit in steter Entwickelung vorangehen. Dieses sind Grundsätze, deren Wahrheit zu allen Zeiten anerkannt worden, und der vernünftigen Anwendung derselben verdanken die Völker alle zeitgemäßen, ihre Wohlfahrt bezweckende Reformen des gesellschaftlichen Zustandes. Aus denselben ist auch die Nothwendigkeit hervorge-

gangen, in unserem deutschen Vaterlande constitutionelle Einrichtungen, nebst den, dieselben bedingenden Rechten und Freiheiten des Volks, eintreten zu lassen.

Uns allen ist die Zeit noch in frischem Andenken, in welcher die kostbarsten Interessen der deutschen Völker auf dem Spiele standen, und welcher Anstrengungen und Opfer es bedurfte, um die verlorne Unabhängigkeit und Selbstständigkeit unserer Fürsten, und die auf's höchste bedrohte Nationalität herzustellen und zu sichern. Mit Hülfe der Vorsehung wurde nach Jahre langen, blutigen Kämpfen der Deutschen Tapferkeit, Muth und Ausdauer mit Sieg gekrönt.

Dieses glückliche Ereigniß führte unsere Fürsten auf dem Kongresse in Wien zusammen. Ihrer hohen Weisheit mußte es bald einleuchtend werden, daß, um ähnlichen Gefahren für die Zukunft vorzubeugen, es einer durchgreifenden Reform unserer äußeren und inneren Verhältnisse, einer völligen Umgestaltung unseres politischen und bürgerlichen Zustandes bedürfe. Die ganze Nation theilte diese Ansicht, und erwartete mit Sehnsucht die Verwirklichung derselben.

Die unter diesen Verhältnissen zu Stande gekommene Verbindung der Fürsten und freien Städte konnte keinen andern Zweck haben, als die Gesammtinteressen auf eine sichere Grundlage zu stützen, und für die Dauer zu befestigen.

Die erste und vorzüglichste Sorge mußte auf die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit gerichtet seyn; die Festsetzung und Bestimmung der Formen, in welchen dieser höchst wichtige Gegenstand behandelt werden solle, nimmt daher mit Recht die erste Stelle in der Bundesakte ein.

Aber auch die Regulirung der inneren Verhältnisse, so wie die Stellung der Völker zu ihren Fürsten, erforderten die sorgfältigste Beachtung. Einer Nation, welche so eben vor den Augen der Welt ihre Liebe und Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland auf die unzweideutigste Art bewährt, welche so glänzende Beweise ihrer Tüchtigkeit und Kraft an den Tag gelegt hatte; eine Nation, welche in intellectueller Hinsicht sich kühn jeder andern an die Seite stellen durfte, hatte es wohl verdient, auf gleichen politischen Standpunkt mit andern gestellt zu werden. Unmöglich konnte man sie noch fernerhin in dem bisherigen Zustande politischer Unmündigkeit erhalten wollen. Dem erleuchteten Geiste der erhabenen Stifter des Bundes mußte dies klar vorschweben, und das Prinzip landständischer Verfassungen für alle, zum Bunde gehörigen Staaten wurde ausgesprochen und festgestellt. Auf diese Art sind un-

sere Verfassungen, als Resultat der unvermeidlichen Nothwendigkeit, in's Leben getreten, und nur, wenn sie in ihrer Entwickelung nicht gehindert, wenn die dieselben bedingenden Rechte, unter welchen die Freiheit der Presse oben ansteht, unverkümmert gewährt werden, lassen sich davon segensreiche Wirkungen erwarten.

Ob bisher in diesem Sinne von Seiten der Staatsregierung verfahren worden, mag dem Urtheile eines jeden Unbefangenen überlassen bleiben.

Das unterm 6. September 1824 vom geheimen Staatsministerium erlassene Publicandum, die Verkündigung des am 16. August 1824 von der hohen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses betreffend, beweist, daß man die Absicht hat, das Fortbestehen der Censur durch diesen Beschluß zu — rechtfertigen. Der Ausschuß hat gezeigt und bewiesen, daß Bundesbeschlüsse, insofern sie sich auf innere Angelegenheiten beziehen, ohne verfassungsmäßige Zustimmung der Stände, keine gesetzliche Kraft haben können. Und in der That ist es für das constitutionelle Leben von der höchsten Wichtigkeit, diesen Grundsatz in allen Fällen mit der größten Strenge durchzuführen. Jeder wird leicht begreifen, daß, wenn es in der Competenz der hohen Bundesversammlung läge, einseitige Beschlüsse mit verbindender Kraft für unser Großherzogthum zu erlassen, auf diese Art unsere inneren Verhältnisse jeden Augenblick umgestaltet werden könnten, daß damit alle unsere Rechte, unsere Freiheit, Ehre und Leben gänzlich in die Hände dieser hohen Versammlung gelegt wären. Hätte sie das Recht gehabt, ihren Beschluß vom 20. September 1819 zu verlängern, so müßte man ihr auch das Recht zugestehen, denselben auf jede beliebige Art zu modificiren, abzuändern, strengere Verfügungen eintreten zu lassen, dieselben auf andere Personen, auf Buchhändler, Buchdrucker, Verbreiter von Schriften u. s. w. auszudehnen. Da wir den Beschluß vom 16. August 1824 als nicht bestehend betrachten müssen, so enthalte ich mich jeder Kritik der darin enthaltenen Verfügungen; sonst würde es mir ein Leichtes seyn, den Beweis zu führen, daß dieselben den, in unserer Verfassung ausgesprochenen Grundsätzen schnurstracks entgegen sind.

Daß die Censur verfassungswidrig ist, möchte wohl im Ernste Niemand mehr bestreiten wollen; sie muß aber auch von Jedem, der nur einigermaaßen mit der Geschichte vertraut ist, als ganz zwecklos erkannt werden. Die Menschheit schreitet in unaufhörlicher Bewegung, dem ihr von der Versehung angewiesenen Ziele entgegen; diese Bewegung kann

wohl gehemmt, aber nie gänzlich unterbrochen und aufgehalten werden.

Die Censur, als sie noch von Inquisition, Folter, Scheiterhaufen, Bastillen, Staatsgefängnissen und andern Gräueln unterstützt wurde, hat keines der Ereignisse verhindern können, welchen man dadurch vorbauen wollte. Die kirchliche Reformation ist ausgebrochen und hat Fortgang genommen. Eben so die Französische Revolution. Napoleon und die Bourbonen handhabten die Censur mit großer Strenge, und doch wurde Ersterer vom Throne gestürzt und Letztere zweimal verjagt, und was soll sie in den jetzigen Zeiten in unserm deutschen Vaterlande bezwecken? Der bei weitem größere Theil der Nation ist aufgeklärt genug, um einzusehen, daß seine Interessen durch Anarchie und Revolutionen nicht befördert werden können, er achtet Gesetz und Ordnung, weil nur aus der Aufrechthaltung derselben Heil und Segen erwachsen können. Sollten hier und da einige Menschen in ihrer Verblendung so weit gehen, sich sträfliche Handlungen zu Schulden kommen zu lassen, so haben wir Gesetze und Richter, um dieselben zu ahnden.

Daß die Presse mißbraucht werden kann, ist nicht in Abrede zu stellen. Wegen dieser Mißbräuche muß jeder, welcher sich dieselben zu Schulden kommen läßt, zur Verantwortung gezogen werden, der Zweck meines Antrags ist dahin gerichtet, solch ein Gesetz zu verlangen.

Ich überlasse mich noch immer der Hoffnung, daß die Staatsregierung zur Einsicht gelangen werde, daß der jetzige Zustand unmöglich auf die Dauer fortbestehen kann, und daß es in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse liegt, sich der öffentlichen Meinung nicht zu entfremden. Ich erwarte daher mit Zuversicht, daß, wenn die verehrliche Kammer sich für die Vorlage des verlangten Gesetzes aussprechen sollte, die Staatsregierung sich beeifern wird, diesem Beschlusse zu entsprechen. Ich halte aber doch für nothwendig, meinem Antrage eine Erweiterung zu geben, dahin gehend, daß die verehrlichen Kammer das Fortbestehen der Censur für ungesetzlich und verfassungswidrig erklären, und aussprechen möge, daß, ehe und bevor das neue Gesetz zu Stande gekommen ist, alle Provinzen in die Verhältnisse, rücksichtlich der Presse zurücktreten sollen, in welchen sie sich vor dem 20. September 1819, dem Tage, an welchem der Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung erlassen wurde, befanden.

Hierauf redet, gleichfalls von der Tribüne, für die Anträge, der Abg. Neeb, wie folgt:

Meine Herrn!

Ich glaube nicht, daß ich dem sonnenklaren Rechte zur Preßfreiheit eine Ehre anthue, wenn ich es für nöthig hielte, es mit einem Wortqualm zu umgeben, und so den Angriffen seiner Gegner und dem Lichte zu entziehen.

Dieses Recht liegt:

1) im natürlichen Rechte der Vernunft und zur Vernunft, und

2) in dem Art. 35 unserer Verfassungsurkunde.

Ueberall in der bürgerlichen Gesellschaft ist die Urfreiheit des Menschen gesetzlich beschränkt; gesetzlich beschränkt muß auch die Presse seyn. Den Mangel dieses Gesetzes ersetzt aber die bloße Censur nicht, sie ist selbst eine Willkühr, eine einem schwächeren Individuum ertheilte absolute Stärke und Macht.

Ich wundere mich, daß in unserem Staate, dessen Fürst und Ministerium sich zu jener der christlichen Kirchen bekennen, deren Prinzip Freiheit des Denkens und beständige Fortbewegung nach dem Ziele der Vollkommenheit ist, noch um das Recht der Presse gestritten werden muß. Zwar ich, als Katholik, sollte es bedauern, daß nicht schon vor 300 Jahren ein Reichsgesetz jede, die neue Meinung begünstigende Rede und Schrift unterdrückt hat. Als positiver Christ indessen muß ich mich wieder freuen, daß die heiligen Schriften der Christen, obschon ihr Inhalt den Juden ein Aergerniß, den Heiden ein Gräuel, die heidnische und jüdische Censur nicht zu passiren brauchten.

Jede noch so unumstößliche Wahrheit, streitet sie wider die gemeine herrschende Meinung, wird nicht ohne Wehen geboren. Ist keine Censur da, so schadet das nicht ihr, sondern höchstens dem, der sie an den Tag gefördert hat. Der Jesuit Pater Schee, nach ihm der Philosoph Thomasius, haben beide den Glauben an Hexen erschüttert, sie wurden angefeindet und verketzert, aber durch sie war die Wahrheit in die Welt gedrungen, und das Leben einiger Tausende weniger wurde dem grassen Aberglauben geschlachtet, die als Opfer gefallen wären, hätte damals die Censur bestanden.

Wenn ich, meine Herrn, die ältere mit der neuesten Zeit vergleiche, so erstaune ich über den Rückschritt unserer wissenschaftlichen Freiheit. Der freisinnigste und keckste Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts, der florentinische Staatssekretär Macchiavell, durfte nicht nur seine Werke in Rom drucken, auch sogar mehrere davon dem Pabste dediciren. Schändlicher

und scheuslicher kann nicht das Bild eines wortbrüchigen, perfiden Regenten seyn, als das, welches dieser politische Schriftsteller vom Pabst Alexander VI. in seinen „Bemerkungen zu Livius erster Decade" ausgezeichnet hat. Und dieses Bild durfte er in der heiligen Stadt aushängen.

Die Sätze, gegen welche die Censur gerichtet ist, beleidigen entweder die Scham und Sitten, oder die bestehende politische Ordnung, oder den positiven Volksglauben.

In Betreff des ersten Punktes kommt die Censur zu spät; die Lesewelt ist mit Romanen überschwemmt, welche in den unverdächtigsten Formen der Unschuld das süße Gift darreichen. Selbst Rousseau meinte: das Herz eines Mädchens, das es seine „neue Heloise" in die Hand zu nehmen gelüste, sey bereits verdorben. Häusliche Zucht und Zucht in den Schulen müssen der Ansteckung dieser Pest begegnen.

In Betreff des politischen Standes der Staatsgesellschaft genügt ein strenges Preßgesetz. Ein Censor kann, um seinen Amtseifer zu bethätigen, jede schöne Beleuchtung eines literarischen Gebüsches für einen Waldbrand ausgeben und unterdrücken. Auch liegt keine Gefahr in den gegenwärtigen Umständen. Nie standen die Grundsäulen der bürgerlichen Ordnung fester, als heute; nie strahlte reiner und in hellerem Glanze das monarchische Prinzip vor der politischen Vernunft. Auch versammelten sich um es her nie mit mehr Vertrauen, Liebe und Achtung, alle Besseren, die es mit der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt, wie mit ihrem eigenen häuslichen Glücke gut meinen.

Aber die Ministerien und der privilegirte Stand mißkennen ihre Zeit, ihre Stellung und Pflicht, sie vergeuden ihre Kräfte, um das festzuhalten, was nicht mehr zu halten ist, und wegzustoßen, was unaufhaltbar sich eindrängt. Man täuscht sich zu leicht über den Geist der herrschenden öffentlichen Meinung; die Schreier sind ihre wahren Herolde nicht.

In Betreff des positiven Glaubens sind die Angriffe darauf durch die Censur nicht abzuhalten; denken wir darüber wie Gamaliel: Ist das Christenthum von Gott, so wird es ewig dauern, wie sein Stifter, ist es nur eine, einst der Zeit gemäße und irdische Erscheinung, so wird es nach dem Gesetze alles Zeitlichen unterliegen.

Die freien und offenen Angriffe erwecken offene Vertheidiger; nur gegen das im Dunkel schleichende Gift giebt es keine oder eine zu späte Arznei. Die Wolfenbüttler Fragmente haben die Antifragmente hervorgerufen; die Anfeindungen der

Wunder des Welttheilandes durch den Arzt Celsus, haben die Gegenschriften des Origines veranlaßt.

Endlich, verhehlen wir es nicht, gehen wir dermalen einer Ueberstürzung aller politischen und positiv-religiösen Normalbegriffe entgegen. Diese Katastrophe ist durch keine menschliche Gewalt abzuhalten. Die nahe Zukunft wird offenbar machen, wie viele und welche von diesen Begriffen sich wieder aufrichten, und noch fester als je stellen, und welche zertrümmert werden und zurückblaiben.

Meine Herrn, Julian übte auch gegen die mit jugendlicher Kraft voranschreitende neue religiöse Meinung das Censoramt, und zwar im großen, kaiserlichen Maaßstabe aus. Er suchte die heiligen Bücher der Christen durch seine Gelehrten lästern, und durch seine gewaltübende Beamten vernichten zu lassen. Indessen wurden die Altäre von den heidnischen Göttern verlassen, und im letzten Momente seines Lebens gestand Julian selbst, daß der „Galiläer" gesiegt habe.

Ich stimme aus den vorgebrachten Gründen für eine, durch strenge, aber gerechte Gesetze geregelte Preßfreiheit. Ich fordere ein gerechtes Gesetz, daß den Schriftsteller gegen Willkühr schützt; ich fordere ein strenges Gesetz, das den Uebeln begegnet, welche der Mißbrauch der Presse verursachen könnte.

Ich versiegele zum Schlusse meine Rede mit den Worten eines Mannes, den man vor Kurzem, wie ich glaube, irrthümlich als eine Autorität angeführt hat, mit den Worten des in unserm Jahrhundert mehr, als in seinem Leben gefeierten Spinoza: „Jede Oberherrschaft," sagt er im fünften Kapitel seiner politischen Abhandlung, „ist demnach die gewaltthätigste, wo jedem die Freiheit zu reden, und das, was er denkt, auszusprechen verwehrt wird, und im Gegentheil ist jene die mäßigste, wo jedem diese Freiheit zusteht.

Nach Eröffnung der Discussion:

Der Abg. Hallwachs: Ich habe nur lediglich einen Vorwurf, welchen man dem Berichte des Ausschusses macht, zu widerlegen. Man sagt, dieser Bericht betrachte den gegenwärtigen Zustand der Presse als einen gesetzlichen, wenn das in Antrag gebrachte Gesetz nicht zu Stande kommen sollte. Einer solchen Inconsequenz konnten wir uns unmöglich schuldig machen, und wahrlich, wenn sie unsere Ausführungen unbefangen beurtheilen, so werden Sie finden, daß wir uns dieser Inconsequenz nicht im entferntesten schuldig gemacht haben. Wir haben Ihnen deducirt, und ich weis nicht, welche Gründe man gegen unsere Deduction vorbringen wollte, daß

die Censur in dem Großherzogthum verfassungswidrig und ungesetzlich sey. Es ist dies in dem Bericht unbedingt ausgesprochen; und ist dies zugleich nachgewiesen, dann erscheint es auch als eine heilige Pflicht der Staatsregierung, den gegenwärtigen verfassungswidrigen Zustand, durch Entfernung der Censur, wieder aufzuheben, und so die Staatsconstitution zu verwirklichen.

Haben wir auch nicht auf eine Verwahrung gegen die Staatsregierung, oder darauf, die Verantwortlichkeit des Ministeriums in Anspruch zu nehmen, angetragen: in unserem Antrag den Art. 35 unserer Staatsverfassung zu verwirklichen, liegt zugleich der Antrag, dem Großherzogthum seine verfassungsmäßigen Freiheiten zu gewähren, und somit unter jeder Voraussetzung die verfassungswidrige Censur zurückzunehmen.

Mit diesem Antrag mußten wir den weiteren verbinden, noch auf diesem Landtage die verfassungsmäßige Freiheit durch ein Gesetz in der Ausübung zu sichern. Denn was ist die volle Freiheit der Presse bei dem mangelhaften Zustand der diesseitigen Gesetzgebung? Kein öffentliches Verfahren, keine Geschworenengerichte! Erlauben Sie mir, mich des Gleichnisses eines ausgezeichneten Mannes zu bedienen, den ich schon in dem von mir erstatteten Berichte angeführt habe.

Man behauptet zwar in manchen Blättern, ausgezeichnete Männer, die sich in früherer Zeit über den Werth der Preßfreiheit aussprachen, würden bei dem Augenblick des heutigen politischen Zustandes, ganz andere Urtheile fällen. Nein, sie würden solche wiederholen, sie haben ihre Aussprüche, deren Inhalt man jetzt zu Ausflüssen einer Propaganda umwenden will, durch ruhige Ueberlegung als unumstößliche Wahrheiten der Menschheit anerkannt, welche die Partheisucht mancher Zeitungsredacteurs vergeblich zu verdächtigen strebt.

Jener ausgezeichnete Mann verglich im Jahr 1819 die Freiheit der Presse, ohne dieselbe sichernde Garantieen, mit einem goldnen Apfel, der wohl das Auge ergötze, und zum Genusse einlade, dessen aber der Mund sich enthalten müsse, weil er, innen faul, dem Gaumen nur Moder und Asche darbiete. Damit die uns verfassungsmäßig gebührende Freiheit, bei dem Mangel der sie sichernden politischen Institutionen, nicht zu einer solchen täuschenden Frucht herabsinke, haben wir zugleich die Vorlegung eines Preßgesetzes nach Inhalt des Art. 35 unserer Verfassungsurkunde beantragt.

Ich glaube hiermit die befragten Vorwürfe gegen den Ausschußbericht beseitigt zu haben, und ich, meiner Seits,

habe nichts dagegen zu erinnern, wenn man in der Petition, welche wegen der vorliegenden Anträge an die Staatsregierung gestellt werden wird, besonders hervorhebt, das Fortbestehen der Censur sey verfassungswidrig, und daß wir die Staatsregierung ersuchen, sie so schnell als möglich aufzuheben.

Der Abg. Glaubrech: Meine Herrn! Es ist schon viel Treffliches über den hochwichtigen Gegenstand, welcher der heutigen Berathung unterliegt, von ausgezeichneten Männern des Inn- und Auslandes gesprochen worden; es ist in dem Berichte des verehrlichen zweiten Ausschusses die heilige Sache der Preßfreiheit mit so viel Klarheit, mit so viel Beredsamkeit und Gründlichkeit vertheidigt und ausgeführt worden; es haben auch die heutigen Redner, welche vor mir gesprochen, die gestellten Motionen bereits so sehr begründet, daß es überflüssig erscheinen dürfte, noch ein weiteres Wort dem Gesagten hinzuzufügen. Ja, Mancher könnte es mir vielleicht gar als Verwegenheit auslegen, daß ich mit meinen geringen Kräften noch über eine Sache rede, welche schon von so vielen weit würdigeren Männern, mit denen ich mich nicht messen kann, vertheidigt worden ist. Dessen ungeachtet habe ich mich nicht gescheut, das Wort in dieser Sache zu nehmen; ja ich habe es als eine heilige Pflicht geachtet, mich laut, öffentlich und mit Wärme für die Motion auszusprechen, welche die erste und wichtigste Lebensfrage unseres constitutionellen Seyns in sich begreift, und durch deren Folgegebung allein unsere Verfassung eine Wahrheit werden kann.

Es giebt Leute, welche läugnen, daß die Preßfreiheit ein unveräußerliches Recht sey, welche behaupten, daß es überhaupt keine unveräußerlichen Rechte der Menschen gebe. Diese Leute möchte ich fragen, welches ist das köstlichste, das herrlichste Geschenk, das die Natur dem Menschen gegeben hat? Ist es ein anderes, als der Gedanke, als das Vermögen, seine Gedanken mitzutheilen? Was unterscheidet den Menschen von dem unvernünften Thiere? Was macht dem Menschen die ganze übrige Schöpfung unterthan? Ist es nicht die Fähigkeit, zu denken, die Fähigkeit, seine Gedanken seines Gleichen mitzutheilen, und durch gemeinsame Besprechung, durch gemeinsame Berathung zu vervollkommnen? Wer daher dem Menschen das Recht nehmen will, seine Gedanken mitzutheilen, der sucht ihm seine Eigenschaft als Mensch zu nehmen, der würdigt ihn zum Thiere herab. Selbst der Mensch, welcher auf dieses Recht Verzicht leisten, welcher freiwillig sich dieses Rechtes entäußern wollte, der könnte es nicht thun, ohne seine Eigenschaft als Mensch aufzugeben. Darum wiederhole ich, es ist

ein heiliges, ein unveräußerliches Recht, das Recht seine Gedanken mitzutheilen, sey es mündlich oder schriftlich, durch die Presse, oder auf andere Weise, es ist ein Recht, welches keine Macht der Erde rechtlich dem Menschen entziehen kann. Denn derjenige, welcher es dem Menschen nimmt, welcher den Gedanken in Fesseln schlägt, welcher die Mittheilung der Gedanken als Conterbande erklärt, welcher sie der Censur unterwirft, der legt dem Menschen das Gebot auf, so oft er seiner edleren Natur folgen will, eben so oft vorerst um die Erlaubniß zu fragen, ein Mensch zu seyn.

Meine Herrn! Die Freiheit der Presse ist das höchste Gut, welches wir erlangen können. Ich betrachte sie nicht blos als ein intellectuelles Gut, ich betrachte sie auch als ein materielles Gut; ich schätze sie nicht blos als selbstständigen Zweck, ich achte sie eben so hoch, ja noch höher vielleicht, als Mittel zum Zwecke. Ich achte sie namentlich ganz besonders hoch, als das Mittel zur Beförderung aller materiellen Interessen eines Landes. In einem Staate, wo die Presse frei ist, kann kein Mißbrauch stehen bleiben, denn sie wird ihn unerbittlich verfolgen, so lange, bis er gänzlich verschwunden ist. In einem Staate, wo die Presse frei ist, da hat das Eigenthum, da haben die Personen der Bürger den sichersten Schutz in ihr; denn die freie Presse verfolgt Verbrechen und Laster und deckt alle Ungerechtigkeiten schonungslos auf. In einem Staate, wo die Presse frei ist, dringt ihre Stimme bis in die innersten Gemächer der Fürsten, keine Schildwache kann sie abhalten, ihm das Interesse der Unterthanen, die Wünsche des Landes und die Härten und Ungerechtigkeiten seiner Beamten und Minister klar vor Augen zu legen. In einem Staate, wo die Presse frei ist, da verschafft die Preßfreiheit die besten Gesetze, denn sie wird jedes schlechte Gesetz so lange kritisiren und angreifen, bis Jedermann von seiner Verderblichkeit überzeugt ist, und die Staatsregierung sich bewogen findet, es zurückzunehmen. Ich sage endlich: in einem Staate, wo die Presse frei ist, giebt es kein besseres Mittel als sie, um die Steuern zu vermindern, denn es giebt keinen Mißbrauch im Staatshalte, welchen die Presse nicht verfolgt, keine Verschwendung, welche sie nicht aufdeckt, keine unnütze Staatsausgabe, welche nicht sie bekämpft. Kurz, meine Herrn, die Presse verschafft uns alles Gute, sowohl in intellectueller, als materieller Hinsicht, und darum sagte jener Engländer mit Recht: „Lieber kein Parlament, als keine Preßfreiheit, lieber auf die Verantwortlichkeit der Minister, auf die habeas corpus Acte, auf das Steuerbe-

willigungsrecht verzichtet, als auf die Preßfreiheit, denn diese würde doch alle jene Güter wieder verschaffen."

Meine Herrn! Die Preßfreiheit ist das nothwendigste Lebensprinzip eines jeden constitutionellen Staates. So wie es kein sclavisches Land giebt mit Preßfreitheit, eben so giebt es auch kein wahrhaft freies Land ohne Preßfreiheit. Betrachten Sie alle größeren constitionellen Staaten, alle Staaten, welche schon eine längere Zeit mit Verfassungen versehen sind, wo die Verfassungen schon in das Leben der Bürger übergegangen sind, und sehen Sie, ob es nur einen constitutionellen Staat giebt, welcher keine Preßfreiheit genießt, ob England und Frankreich bestehen können ohne Preßfreiheit, ob Nordamerika bestehen könne ohne Preßfreiheit! In dem Eingange zu der Verfassung eines der größeren Staaten von Nordamerika sind die denkwürdigen Worte ausgesprochen: „die Freiheit der Presse kann nur durch eine despotische Regierung beschränkt werden."

Die Nothwendigkeit der Preßfreiheit ergiebt sich schon aus der Schwäche der menschlichen Natur, aus der Möglichkeit, daß die Staatsregierungen, daß die Regenten irren können. Eines von beiden muß seyn, entweder müssen wir annehmen, was wohl Niemand behaupten kann, daß die Regierungen infallibel seyen, und dann bedürfte man allerdings keiner Preßfreiheit, oder die Regierungen sind eben so wie alle anderen Menschen, dem Irrthume ausgesetzt, und dann muß man die Preßfreiheit gestatten. Ich gehe aber noch weiter, und frage: Wie soll es einem constitutionellen Staate möglich seyn, sich wahrhaft auszubilden, wahrhaft zu gedeihen und fortzuschreiten, wenn die Preßfreiheit ihm entzogen ist? Der wesentliche Charakter einer jeden Repräsentativverfassung besteht darin, daß dem Volke gegeben ist: das Recht der Controle der Staatsverwaltung, das Recht der Steuerbewilligung, das Recht der Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt. Wenn aber das Volk diese Rechte hat, wenn also auch jeder Einzelne Antheil daran hat, kann man diesem Einzelnen verweigern, seine Gedanken über die Staatsverwaltung, über das Steuerbewilligungsrecht, über das Recht der Gesetzgebung auszusprechen? Kann man es ihm verweigern, diese Gedanken offen bekannt zu machen? Gewiß nicht.

Meine Herrn! In England ist es ein allgemeines Axiom: „Wer sich mit Freimüthigkeit über die Handlungen der Regierung äußert, der leistet dem Vaterlande und der Freiheit einen Dienst."

Die Seele jeder Repräsentativverfassung hat Ihr Aus-

schuß in seinem Berichte gesagt, ist die öffentliche Meinung. Die hohe deutsche Bundesversammlung selbst hat die öffentliche Meinung anerkannt; denn in ihrer zweiten Sitzung vom 11. November 1816 erklärte die Präsidialgesandtschaft ausdrücklich: „Unser Streben wird es seyn, den gerechten Erwartungen der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen.“

Wenn aber die Seele einer jeden Repräsentativverfassung die öffentliche Meinung ist, darf man in einem constitutionellen Staate das vorzüglichste, ja ich möchte sagen, das einzige Organ der öffentlichen Meinung vernichten? Darf man die Preßfreiheit zerstören? Wovon, meine Herrn, soll der Regent die Stimme der öffentlichen Meinung vernehmen? Woher soll er die Bedürfnisse der Unterthanen, woher die Wünsche des Landes erfahren, wenn nicht die freie Presse, zu welcher jeder im Volke freien Zutritt hat, ihm diese Kenntniß verschaffen darf? Soll er etwa durch die Stimmen bezahlter Höflinge, durch die Stimmen feiler Schmeichler erfahren, wessen das Volk bedarf? So wie das Gefühl der allgemeine Sinn des menschlichen Körpers ist, so ist die Presse der allgemeine Sinn des politischen Körpers; es kann daher, so wie in dem menschlichen Körper keine Veränderung vorgeht, ohne Eindruck auf dessen Gefühl, auch in dem politischen Leben nichts Wichtiges geschehen, das nicht seinen Anklang, seinen Reflex in der Presse fände. So wie ferner zu dem Leben des Menschen die Circulation des Blutes erforderlich ist, so ist zu dem Leben der Verfassung die freie Bewegung der Presse von Nöthen, und wie ein Staat nicht bestehen kann ohne Steuern, so kann eine Constitution nicht bestehen ohne Preßfreiheit.

Aber man fürchtet die freie Presse! Man sagt, die Preßfreiheit sey die Ursache der Revolutionen, die Preßfreiheit habe alles Unglück über die Erde gebracht, welches wir seit 40 Jahren beweinen! Nein, meine Herrn! Ich sage gerade das Gegentheil. Ich frage Sie: Ist die erste französische Staatsumwälzung herbeigeführt worden durch die Freiheit der Presse? Nein! In Frankreich war die Presse damals so sehr gefesselt, wie sie es nur in irgend einem Staate seyn konnte. Im Jahr 1788 hatte vergebens das Parlament von Paris um Freiheit der Presse angehalten, es wurde schnöde zurückgewiesen, und gerade zum Theile deßhalb, weil man in Frankreich keine Preßfreiheit hatte, weil man, statt ihr zu huldigen, die Schriftsteller in die Bastille einsperrte, ist die große französische Revolution entstanden. Auch war eine der ersten Erklärungen, welche die Nationalversammlung erließ, die Herstellung der Freiheit der Presse; indem sie feierlich verkündete:

„La liberté de la presse et de tout autre moyen de publier sa pensée ne peut être interdite, suspendue, ni limitée."

„Die Freiheit der Presse und jedes andere Mittel, durch welches man seine Gedanken mittheilen und veröffentlichen kann, darf nicht untersagt, nicht suspendirt, noch auf irgend eine Weise eingeschränkt werden."

Ich frage ferner: Sind die Revolutionen von Spanien, von Neapel, von Piemont, durch die Preßfreiheit herbeigeführt worden? Nein, gerade im Gegentheile, die Unterdrückung der Preßfreiheit war Mitursache dieser Revolutionen, und das erste, was die gesetzgebenden Versammlungen jener Staaten gethan haben, war, daß sie die Preßfreiheit proclamirten. Ist die Revolution von 1830 durch die Freiheit der Presse entstanden? Nein, im Gegentheil durch den gewaltsamen Versuch ihrer Unterdrückung, durch die berüchtigten Ordonanzen Karls X. Ist die Revolution in Polen durch die Preßfreiheit mit herbeigeführt worden? Keineswegs, denn Polen war zwar Preßfreiheit zugesagt, aber die Zusage wurde nicht gehalten. Sind endlich die Katastrophen von Braunschweig, von Kassel und Dresden durch die Preßfreiheit herbeigeführt worden? War und ist nicht vielmehr die Presse dort gefesselt? Reclamirt man nicht dort eben so wohl wie bei uns, dieses heilige Gut der Menschheit?

Aber, wendet man ferner ein, die Freiheit der Presse führt zur Anarchie; die Freiheit der Presse hat die Schreckenszeit von 1793 veranlaßt!

Ich erwidere: Gerade umgekehrt. Wäre die Presse zu jener Zeit frei gewesen, so würde die Menschheit jene unglückseelige Periode nicht zu beweinen haben. Die Preßfreiheit war aber damals unterdrückt, die Schriftsteller, welche freimüthig ihre Meinung sagten, wurden gouillotinirt. Niemand hatte in jener entsetzlichen Periode das Recht, seine Ansichten durch die Presse bekannt zu machen, als Marat, Robespierre und ihre Parthei. Niemand durfte anders sprechen als sie, wenn er nicht das Schaffot besteigen wollte.

Erst dann wurde die Presse wieder frei, als der neunte Termidor die Schreckensregierung gestürzt hatte, und gerade der Rückkehr ihres wohlthätigen Lichtes hat man es hauptsächlich zu verdanken, daß in Frankreich wieder das System der Mäßigung die Oberhand gewann, daß die Constitution von 1793 jener von 1795 weichen mußte, und daß an die Stelle der Schreckensmänner die Regierung des Directoriums trat.

Aber, sagt man endlich, die Preßfreiheit könne ausarten in Preßfrechheit, und darum sey die Censur nothwendig. Meine

Herrn, es ist Ihnen bereits sowohl von den Rednern, welche vor mir gesprochen haben, als durch den gründlichen Ausschußbericht auf das überzeugendste ausgeführt worden, daß die Censur die grausamste, die ungerechteste Vexation ist, welche man sich denken kann. Es ist Ihnen ausgeführt worden, daß die Möglichkeit des Mißbrauchs eines Rechtes niemals die gänzliche Unterdrückung des Rechtes selbst rechtfertigen kann. Denn in der That, müßte man sonst nicht mit gleichem Rechte auch die Sprache verbieten, da auch durch mündliche Reden zu Empörung aufgereizt werden kann?

Dürfte man dem Menschen das Licht der Augen erlauben, da er durch die Augen die Mängel und die Schwäche einer Regierung erblicken kann? Dürfte man irgend Jemanden den freien Gebrauch seiner Hände lassen, da er damit Schwerter und Dolche führen, da er damit rauben und morden kann? Müßte man nicht nach jenem Prinzip selbst den Verstand des Menschen von frühester Zeit an zu schwächen suchen, da der menschliche Verstand die Mittel zu Revolutionen ersinnen kann? Wäre es nicht thöricht, Privaten das Halten von Waffenbuden zu erlauben, da man in ihnen doch alle Werkzeuge zu Ausführung einer Revolution verkauft?

Gewiß, meine Herrn, werden Sie niemals einer solchen Ansicht huldigen? Wir haben Gesetze, welche jeden strafen, der zum Aufruhr, zur Empörung, zur Verachtung der Staatsregierung aufreizt? Wir haben Gesetze, welche die Privaten gegen jede Beeinträchtigung, welche die Sitten gegen jeden Angriff schützen.

Es gab eine Zeit, wo keine Censur bestand, und ich frage: hat die Preßfreiheit damals in Deutschland einen wirklichen Schaden gestiftet? Waren die Fürsten Deutschlands weniger gesichert auf ihren Thronen, als in Mecklenburg, als in Holstein und Schleßwig, als im Großherzogthum Hessen, als im Großherzogthum Baden die Presse frei war? Haben wir je gesehen, daß die freie Presse Meutereien oder Verschwörungen zum Umsturz der Staaten in Deutschland herbeigeführt hat? Ich behaupte daher wiederholt, die Möglichkeit des Mißbrauchs der Presse wird niemals ein so zweckwidriges, ungerechtes und vexatorisches Institut, wie die Censur, rechtfertigen können.

Meine Herrn, wäre immer Censur gewesen, wie stünde es heute mit der Civilisation? Oder glauben Sie, daß unter ihr die Civilisation solche Fortschritte gemacht, und einen solchen Aufschwung erhalten hätte, wie es wirklich der Fall ist? Glauben Sie, daß die Wahrheiten, welche ein Aristoteles, ein Plato, ein Seneka, ein Helvetius, Thomasius, Montesquieu,

und so viele andere große und berühmte Männer des Alterthums und der neuern Zeiten verkündigt haben, daß die großen Wahrheiten, welche die Reformation zu Tage gefördert hat, daß alle diese Wahrheiten die Welt erleuchtet haben würden, wenn sie vorerst der Censur hätten unterworfen werden müssen? Gewiß keiner von Ihnen wird eine solche Supposition für richtig ansehen, und gewiß theilen Sie sämmtlich mit mir die feste Ueberzeugung, daß alle Einwände, welche man dem Verlangen nach Preßfreiheit entgegensetzt, grundlos sind, und in Nichts zerfallen.

Wir haben ein Recht auf Preßfreiheit, nicht, weil die deutsche Bundesacte sie uns zusagte, nein, weil Se. Königliche Hoheit der Höchstseelige Großherzog sie uns in der Verfassung feierlich garantirt hat. Das Großherzogthum erfreute sich der Preßfreiheit, ehe die deutsche Bundesacte entstand, ehe der Wiener Congreß zusammen kam, Se. Königliche Hoheit der Höchstseelige Großherzog hatten schon vorher während der ganzen Dauer Ihrer Regierung die Preßfreiheit in Ihren Landen bestehen lassen, und später, bei der Einverleibung der Rheinprovinz mit dem Großherzogthume, den Rheinhessen die feierlichste Zusage gegeben, daß die Preßfreiheit sich eines besonderen Schutzes erfreuen werde. Der hohe deutsche Bund konnte daher dem Großherzogthume die Preßfreiheit nicht geben, er kann sie ihm auch nicht nehmen. Und wenn auch der Höchstseelige Großherzog im Jahr 1819 den bekannten fünfjährigen provisorischen Vertrag über Bestimmungen wegen der Presse eingingen, so geschah dieses doch ohne Zweifel nur in der Hoffnung, daß innerhalb dieser fünf Jahre die Preßfreiheit gleichförmig in ganz Deutschland eingeführt werden könne, daß auch in diesen fünf Jahren vor Allem diejenigen Staatsregierungen, welche den Art. 13 der Bundesacte noch nicht vollzogen hatten, ihren Landen ebenfalls repräsentative Verfassungen geben würden. Denn in der That, wie ist es möglich, gleichförmige Verfügungen in ganz Deutschland über die Freiheit der Presse einzuführen, so lange die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten so verschieden sind, so lange zu gleicher Zeit der eine deutsche Staat eine Repräsentativverfassung besitzt, und der andere eine absolute unumschränkte Monarchie bildet?

Was übrigens auch der provisorsiche Vertrag vom Jahr 1819 enthalten mochte, so ist seine Zeit längst abgelaufen, während durch die inzwischen in das Leben getretene Verfassungsurkunde die Preßfreiheit uns freierlich zugesagt und garantirt worden ist. Es ist der Art. 35 der Verfassungsur-

kunde, welcher uns dieses Recht zusichert, und ich glaube, dieser Artikel steht auf eben so gutem Boden, als der Artikel, bezüglich der Bewilligung der Steuern. Ich glaube, daß eben so gut, wie die Staatsregierung von uns Bewilligung der Steuern verlangen kann, wir auch das Recht haben, die Verwirklichung des Art. 35 der Verfassungsurkunde zu begehren.

Meine Herrn, man hat auch von dem neueren Vertrage oder Bundesbeschlusse vom 16. August 1824 gesprochen. Ich will hier in eine genauere Untersuchung seines Inhalts nicht eingehen, wiewohl es mir nicht schwer fallen würde, Ihnen nachzuweisen, was schon der Abg. Welker auf dem vorigen Badischen Landtage nachgewiesen, und was auch der Ausschuß in seinem Berichte angeführt hat, daß durch diesen Beschluß von 1821 die Censur keineswegs bestimmt, daß es vielmehr nach ihm jeder einzelnen Regierung überlassen ist, diejenigen Maaßregeln zu verfügen, welche sie in ihren Landen für geeignet hält, um dem Mißbrauch der Presse vorzubeugen. Ich will mich nur darauf beschränken, indem ich bezüglich der weiteren Ausführung auf den Ausschußbericht verweise, Sie vorerst an den Art. 72 der Verfassungsurkunde zu erinnern, wonach kein Gesetz erlassen werden kann ohne Zustimmung der Stände. Wenn aber in unserem Lande, wenn von Darmstadt aus kein Gesetz ohne ständische Zustimmung gültiger Weise erlassen werden kann, welches die verfassungsmäßige Freiheit der Presse, die Freiheit der Personen oder des Eigenthums, oder unser Recht auf einen gesetzlichen Gerichtsstand beschränkt, so kann es fürwahr auch dadurch nicht gültig werden, daß man es von Frankfurt aus datirt.

Ich berufe mich ferner auf den Art. 2 unserer Verfassungsurkunde, welcher sagt, daß nur diejenigen Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung nach gehöriger Verkündigung einen Theil des Hessischen Staatsrechts ausmachen, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen.

Ich berufe mich darauf, daß durch die Wiener Bundesakte sowohl, als durch die Schlußakte anerkannt ist, daß die Fürsten der deutschen Länder souveräne Fürsten sind, daß der Bund nur ein völkerrechtlicher Verein souveräner Fürsten und freier Städte ist, und daß die hohe Bundesversammlung sich in keiner Weise in die inneren Einrichtungen und Angelegenheiten der einzelnen Staaten mischen kann.

Ich füge endlich noch ferner hinzu, daß man in Baiern

jenen Bundesbeschluß noch niemals weiter vollzogen hat, als er mit der Baierischen Verfassung und dem Baierischen Preßgesetz im Einklange steht. Ich beziehe mich namentlich darauf, daß man in Baiern nur die politischen Zeitungen und die periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts der Censur unterwirft, alle anderen Blätter aber, selbst Flugblätter und Broschüren, mögen sie mehr oder weniger als 20 Bogen enthalten, von der Censur befreit sind. Sind nun Se. Königl. Hoheit, der Großherzog von Hessen nicht eben so souverän in Ihren Staaten, als der König von Baiern in den seinigen? Sollte das Großherzogthum Hessen sich gefallen lassen müssen, was ein anderer souveräner Bundesstaat sich nicht gefallen läßt?

Ich bin hiernach sowohl mit den Antragstellern, als mit dem Ausschußbericht darin vollkommen einverstanden, daß kein rechtliches Hinderniß besteht, welches für die Großherzogliche Staatsregierung einen Beweggrund abgeben könnte, die Freiheit der Presse uns noch länger vorzuenthalten. Ich bin damit einverstanden, daß die Censur bei uns gesetz- und verfassungswidrig ist, und stimme daher aus voller Ueberzeugung sowohl für den Antrag des Ausschusses, als auch für das heutige Amendement des Abg. Trommler, welches ich selbst gestellt haben würde, wenn der Abg. Trommler mir hierin nicht zuvorgekommen wäre, und welches ich dahin erweitere, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, indem sie jede Censur für verfassungswidrig erklärt, und gegen deren Ausübung sich förmlich verwahrt, Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst um die Erlassung einer allerhöchsten Verfügung zu bitten, wodurch die Censur sofort im ganzen Großherzogthum aufgehoben werde.

Indem ich diesen Antrag stelle, muß ich mich gegen die Ansichten derjenigen erklären, welche glauben, es müsse vor Allem, und selbst vor Aufhebung der Censur, erst ein vollständiges Preßgesetz ausgearbeitet und vorgelegt werden. Ich halte die Preßfreiheit, wenn sie jetzt gleich ohne Preßgesetz in das Leben tritt, keineswegs für einen goldenen Apfel, welcher im Munde in Asche und Moder zerfällt. Denn wir haben bereits Gesetze, welche gegen den Mißbrauch der Presse schützen, wir haben Gesetze, welche jeden Angriff gegen die guten Sitten, jeden Angriff gegen die Personen, jeden Angriff gegen die Verfassung des Staates und gegen die Majestät des Fürsten auf das strengste strafen. Ich bin aus diesen Gründen der Meinung, daß wir alle gesetzlichen Mittel, welche verfassungsmäßig uns zu Gebote stehen, an-

wenden sollen, damit wir noch auf dem gegenwärtigen Landtage die Verwirklichung des Art. 35 erlangen.

Man wird mir vielleicht einwenden, es sey jetzt die Zeit nicht, diese Petition zu stellen. Wir würden in Betracht der schwierigen Zeitverhältnisse besser thun, wenn wir in diesem Augenblicke auf der Erfüllung des kostbaren Gutes der Preßfreiheit nicht mit Ernst und Nachdruck bestehen, wenn wir jetzt nicht alle gesetzliche und verfassungsmäßige Mittel zu dessen Erlangung anwenden wollten. Meine Herrn, wir haben Alle Treue Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, wir haben Alle Beobachtung der Staatsverfassung geschworen. Wie schwierig auch die Verhältnisse seyn mögen, so dürfen wir doch nicht abweichen von dem Eide der Treue gegen unseren Fürsten, noch abweichen von dem Eide, welchen wir auf Beobachtung der Verfassung geleistet haben. Wann ziemt es dem Manne mehr, sich männlich zu zeigen, Muth und Selbstverläugnung zu bewähren, als in den Zeiten der Gefahr? Sollen wir durch Furcht, durch Aengstlichkeit bei einer so hochwichtigen Sache uns bestimmen lassen, wir, die wir den erhabensten und ehrenvollsten Beruf zu erfüllen haben? Nein, das wird man uns gewiß nicht nachsagen können.

Thun wir darum das, was wir nach unserem Eide zu thun verbunden sind, und überlassen wir das Uebrige jenem Mächtigeren, der die Herzen der Hohen wie jene der Niedrigen regiert, jenem Mächtigeren, vor welchem in dem verhängnißvollen Jahre 1813 die Fürsten und Völker sich in den Staub geworfen haben, jenem Mächtigeren, der die Eide hört, und Rechenschaft fordert, wie sie beobachtet worden sind. Ja, meine Herrn, es giebt einen Mächtigeren, es giebt einen Gott, der die Schicksale der Länder und Völker regiert, welcher nicht dulden wird, daß die Civilisation der Menschheit durch Menschenhände zurückgeworfen werde, eben so wenig, wie er duldet, daß Menschenhände den Vesuv von seiner Stelle rücken, oder die Wasser des Rheins rückwärts nach seiner Quelle treiben, und mit jenem Dichter, welchen das Vaterland mit Stolz unter seine Söhne zählt, rufe ich voll Zuversicht aus:

„Ein Gott ist, der die Sonne lenket,
„Und unaufhaltsam ist ihr Lauf."

Möchten doch die schönen Worte Welkers, welche er im Jahre 1831 in der Badischen Volkskammer sprach, und welche ich zum Schlusse mir zu verlesen erlaube, auf Sie dieselbe Wirkung thun, welche sie auf mich gemacht haben.

„Meine Herrn, über den materiellen Interessen stehen

die geistigen und sittlichen Kräfte, und die Kraft und Zufriedenheit in dieser Beziehung müssen wir unserem Volke zurückbringen; wir müssen sie auch in die niederste Hütte pflanzen. Es kann seyn, daß ich als Einzelner mich täusche, allein nach Ihren vorläufigen Aeußerungen darf ich mich dieser niederschlagenden Meinung wohl nicht hingeben. Täusche ich mich aber nicht, ist die Wahrheit, ist die freie Presse dem Volke ersprießlich, und als Lebensodem unserer Verfassung, als Grundlage vor allen übrigen Entwickelungen unentbehrlich, dann wird auch diese Kammer mit Einstimmigkeit meinen Wunsch der Verwirklichung der Verfassung mittelst der Preßfreiheit unterstützen. Wir aber müßten selbst dann, wenn, was wir nimmermehr glauben, nimmermehr erwarten, unsere Hoffnung getäuscht werden sollte, wenn wir den Hoffnungen, die in dieser Hinsicht auf uns gebaut sind, nicht entsprechen könnten, wir müßten selbst dann unsern Wunsch aussprechen, ihn vor dem Throne niederlegen, wenigstens um im Angesichte unseres Eides, den wir auf die Wahrheit der Verfassung geschworen haben, im Angesichte Gottes und unseres theuren Vaterlandes, die schwere Verantwortlichkeit einer Nichtverwirklichung auf andere Häupter überzutragen."

Der Abg. Kertell: Der Redner vor mir hat die Vortheile der Preßfreiheit von der geistigen Seite beleuchtet, ich will sie nun von der materiellen nehmen.

Nach meiner Ansicht muß die Presse frei seyn, und zwar praktisch genommen in folgender Art. Wir leben in einem Staat, wo vollkommene Gewerbsfreiheit herrscht. Seitdem sich nun mehr junge Leute, und namentlich durch die Existenz unserer Universität, auf's Studium legen als im Staatsdienst untergebracht werden können, muß sich das Plus mit Schreiben ernähren. Um sich aber ernähren zu können, müssen sie nach der Mode schreiben, d. h. das, was gern gelesen wird. So wie der Kaufmann nur an jenen Waaren verdienen kann, welche abgehen, nicht an jenen, welche liegen bleiben, so auch hier. Ist also Schreiben und Drucken ein Gewerb, so muß die Ausübung desselben frei seyn, gleich anderen Gewerben.

Ich untersuche nun, unter welcher Form die anderen Gewerbe betrieben werden können, und antworte: entweder unter der Firma der anonymen Gesellschaft, oder unter eigenem Namen mit dem Patent. Im ersten Fall muß man Consens der Staatsregierung nachsuchen, sie giebt ihn unter den von ihr stipulirten Bedingnissen; — oder unter eigner Firma: alsdann muß ich meinen Namen sagen, mein Patent

lösen, und darf als Kaufmann mit allen Waaren handeln, als Materialist mit Färbholz, Gummi, Alaun, Rhabarber, China, Fischbein ꝛc.; auch Gift darf ich führen. Wem aber der Materialist das Gift verkaufen darf, ist eine andere Frage. Da steht er unter Polizeimaaßregeln; er darf es nur dem geben, bei welchem er für den Gebrauch garantiren kann; er ist für den Mißbrauch verantwortlich.

Es darf hiernach nun Alles geschrieben und gedruckt werden, nur kein Gift. Fragt man mich, was ich hier unter Gift verstehe, so antworte ich: Alle Schriften, die die Ehre des Nebenmenschen angreifen und die Ruhe und Sicherheit der bestehenden Ordnung stören.

Wenn nun zur Freigebung der Presse in meinem Sinne noch ein Gesetz nöthig ist, so stimme ich für dessen Hervorrufung.

Der Abg. Bansa: Wenn ich, meine Herrn, es wage, nach dem gründlichen und erschöpfenden Berichte des Ausschusses, nach dem, was die verehrlichen Redner vor mir Treffliches und Schönes für die Sache der freien Presse gesagt haben, noch das Wort zu nehmen, so geschieht es blos, um das lebhafte Interesse an den Tag zu legen, welches ich für den höchst wichtigen Gegenstand unserer heutigen Berathung habe. Von den ausgezeichnetsten Denkern und Staatsmännern nicht nur unserer Tage, sondern auch früherer Zeiten, ist das Recht der freien Gedankenmittheilung als unveräußerliches Recht, als Recht der Natur behauptet und bewiesen worden, und es giebt auch nur Wenige, welche die Sclaverei der Gedanken vertheidigen mögen. Das Recht und den Vortheil der Preßfreiheit vertheidigen wollen, heißt, wie Lally Tollendal so schön sagt, den Beweis versuchen, daß die Sonne am hellen Mittage am Himmel stehe. Darum ist es überflüssig, diesen Beweis nochmals zu führen; er ist geführt, theoretisch von den Besten, von den Verständigsten, von den Aufgeklärtesten aller Nationen, practisch durch das Beispiel vieler Staaten diesseits und jenseits des Oceans.

Aber warum, meine Herrn, frage ich, warum sind wir, Theil eines der aufgeklärtesten, gebildetsten Völker Europa's, Bürger eines constitutionellen Staates, noch immer nicht dieses kostbaren Rechtes der Preßfreiheit theilhaftig? Warum müssen wir immer noch auf die Verwirklichung der Zusagen des Art. 18 der deutschen Bundesakte und des Art. 35 unserer Verfassungsurkunde dringen? Warum ist noch nicht erfüllt, was vor zwölf und achtzehn Jahren Fürstenwort, unter Verpfändung von Fürstenehre, uns verhieß? — Ich antworte,

weil im Kampfe des Neuen mit dem Veralteten, im Kampfe des konstitutionellen Princips mit dem Absolutismus, in dem Kampfe der Gesetzlichkeit mit der Willkühr, jenen die Waffen entzogen werden sollen, mit welchen sie den Sieg über diese leicht und schnell erringen würden. Die Sache, welche in unseren Tagen, neben dem Rechte, die öffentliche Meinung für sich hat, — diesen Jemand, der nach Talleyrand's Witzworten, mehr Verstand hat, als Voltaire, und mehr Macht, als Napoleon, — welche durch das Organ der öffentlichen Meinung, die freie Presse, vertheidigt und gefördert wird, geht rasch vorwärts, und erreicht bald ihr Ziel. Dies wissen die Repräsentanten des Stabilitätssystems recht wohl, und da sie die Macht in den Händen haben, so verhindern sie den Umschwung und die schnellere Verbreitung derjenigen Grundsätze, welche dem Absolutismus und der Aristokratie gefährlich sind, indem sie die freie Presse unterdrücken. Doch geben sie denjenigen Schriftstellern die volleste Licenz der Presse, welche in ihrem Sinne schreiben, welche die Aufhebung aller Verfassungen predigen, und die nothwendige, selbst mit Gewalt zu bewirkende Rückkehr in den allein seelig machenden Schaafstall der politischen Unmündigkeit und Bevormundung der Völker.

Also, meine Herrn, steht nicht ein wirkliches Recht der Erfüllung dessen entgegen, was Bedürfniß, Forderung der Zeit ist, was die Bundesakte dem deutschen Volke verheißt, was die Verfassungsurkunde uns zusichert, sondern nur allein die schädliche Wirksamkeit — ich will nicht sagen Gewalt und böser Wille einer Parthie, welche jeder Bewegung, jedem Vorschreiten auf dem konstitutionellen Wege, jeder freien Verfassung, feindlich entgegentritt.

Uns, meine Herrn, liegt es ob, mit männlichem Sinne, mit Entschlossenheit und Muth die Hindernisse zu bekämpfen, welche zunächst der Verwirklichung des Art. 35 unserer Verfassungsurkunde entgegenstehen. Wir haben dazu die Mittel der Rede, welche in diesem Saale noch frei ist; wir haben die Mittel der Bitte, nicht allein als natürliches Bedürfniß, sondern auch als positives Recht, wir haben endlich das Mittel der Anklage eines Ministers, welcher die Erfüllung der Zusage eines edlen Fürsten, des Gründers unserer Verfassung, gegen seine Pflicht nicht leistet.

Leider müssen wir bekennen, daß diese Mittel unzureichend erscheinen, so lange nicht der Art. 13 der deutschen Bundesakte erfüllt ist, so lange gegen dessen seegensreiche Bestimmungen, gegen die heiligsten Versprechungen, die beiden mäch-

tigsten Glieder des deutschen Bundes, fest und starr dem Princip des Absolutismus anhängen, mit welchem die Freiheit des Wortes unverträglich ist.

Wie aber auch dem sey, auf unserer Seite, meine Herrn, ist das Recht, das unwidersprechlichste, das klarste Recht, mit uns kämpft der Geist der Zeit, der am wenigsten die Sclaverei der Gedanken erträgt, die öffentliche Meinung, welche sich in unseren Tagen wahrlich nicht mehr verachten läßt, und, wir dürfen dessen gewiß seyn, das Recht wird siegen, ob früh oder spät, ob im Frieden, ob unter heftigen Erschütterungen der Staaten? Wer kann es wissen! Ich sage mit dem Dichter, welchen der Abg. Glaubrech anführte;

„Ein Gott ist, der die Sonne lenkt,
„Und unaufhaltsam ist ihr Lauf."

Er wird auch unser Schicksal lenken, und uns in dem Laufe der Zeit und wenn es Zeit ist, zum Ziele führen.

Ich stimme übrigens den Anträgen, welche die Abg. Glaubrech und Trommler gestellt haben, vollkommen bei.

Der Abg. Schacht: Wir haben jetzt Vieles über den Werth, über die Seegnungen der Preßfreiheit gehört. Ich glaube aber, daß wir in diesem Saale vorzüglich dazu berufen sind, ruhig über die Bedürfnisse der Gegenwart zu berathen. Nicht also um die Apologieen eines herrlichen Gutes noch zu vermehren, welches auch ich mit warmer Seele verehre, sondern um in die Berathung noch einige andere Elemente zu bringen, nehme ich das Wort.

Zuvörderst, meine Herrn, habe ich mich auszusprechen über meine Ansicht von der Idee der Freiheit, woraus sich von selbst die der Preßfreiheit ergiebt.

Schon die innere Freiheit, meine Herrn, darf nicht als unbegränzt, als unendlich gedacht werden. Ohne mich in politische Materien zu vertiefen, frage ich Sie, ob nicht die innere Freiheit des Menschen auf verschiedene Weise bedingt ist? Ob sie nicht z. B. von der mehr oder minderen Stärke des Willens, von der mehr oder minderen Mannigfaltigkeit, Stärke und Entwickelung der Geistesanlagen abhängt? Durch diese Bedingungen werden nicht etwa der inneren Freiheit Schranken gesteckt. Nein, sie existirt nur in und mit diesen Schranken; sie gehören ihr wesentlich zu; weßhalb kein Psycholog von einer inneren Schrankenlosigkeit oder Ungebundenheit sprechen dürfte, wohl aber von innerer Freiheit.

Viel deutlicher stellt sich dies heraus bei der äußeren Freiheit. Sie steht auf irgend einer mittleren Stufe zwischen Zwang und Ungebundenheit. Da es aber mehrere fol-

cher Stufen geben kann, so muß der theoretische Ausspruch so lauten: „Nur diejenige Stufe zwischen Zwang und Ungebundenheit, nimmt die wahre äußere Freiheit ein, welche von der weisesten Ueberlegung aller Interessenten der menschlichen Gesellschaft, des Geistes, der Sitte, Cultur, Staatsordnung rc. als die passendste Stufe bezeichnet worden ist. Wenn Sie die Geschichte durchgehen, meine Herrn, so finden Sie unter den Völkern den Begriff der Freiheit, wie natürlich, immer in hoher Ehre. Aber suchen Sie einmal nach in dieser Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der neueren Zeit, auch in einer jeden der einzelnen Epochen der Völker selbst, und Sie werden das Daseyn der Freiheit immer relativ, bald auf dieser, bald auf jener Stufe erblicken.

In Athen war die Freiheit eine ganz andere, als in Sparta, und in Rom wieder eine ganz andere. Die Athener wurden unzufrieden mit der Freiheit, welche ihnen Solon gegeben, indem sie thörichterweise nach größerer Freiheit strebten. Doch kaum hatten sie, was ehrgeizige und sittenlose Demagogen ihnen verheißen, so war auch die Freiheit verschwunden. Was war die Freiheit in Rom, als Lucretia ihren Busen durchstoßen hatte? Nichts als eine Freiheit der Patricier, die erst in 1½ Jahrhunderten sich allmählich zur ächten römischen Freiheit erhob? Viel anders und sehr herabgestiegen war sie zu Sullas, und weit über das rechte Maaß ins Anarchische hinausgeschnellt, zu Catilinas Zeit. Der Despotismus der Neronen zerdrückte sie völlig, um den Zwang auf den Thron zu stellen. Darum pries Tacitus die libertas Germanorum; aber worin bestand diese libertas? Darin, das die freien Besitzer das Volk ausmachten, und in Versammlungen über öffentliche Angelegenheiten des Ganzen sprachen. Die ganze Masse der Höheren hatte nicht einmal das Recht, vor Gericht zu erscheinen; und dennoch rühmte der Römer die Freiheit der Deutschen.

Was würde aber ein altdeutscher Freier, wenn er aus seinem heidnischen Wallhalla in das zehnte Jahrhundert herabschaute, und die Dienstmannschaft säh, welche mit den Fürsten zu Felde zogen, was würde er über diese Freiheit gesagt haben? Worin aber auch noch immer Freiheit gefunden wurde. Gehen wir zum fünfzehnten Jahrhundert, denken wir an den Pabst Pius II., oder, wie er früher hieß, Aeneas Sylvius Piccolomini. Er war lange Zeit in Deutschland gewesen, er kannte es genau. Und wie pries er es in seinen Schriften? Die freiesten Republiken Italiens, sagt er, hätten nicht den Grad von Freiheit, wie die deutschen Reichsstädte; man könne

die Italiener dagegen Knechte nennen. Die Schweitzer waren und sind stolz auf ihre Freiheit bis diesen Augenblick, und doch suchten manche deutsche Tagesblätter sie als Scheinfreiheit zu verhöhnen.

Neckar und selbst Louis XVI. wollten der französischen Nation die Freiheit Englands geben, die Phrasendreher der états généraux wiesen sie wie Knechtschaft von sich. Burke dagegen, (und Brougharn würde ihm noch jetzt beistimmen) donnerte gegen die allgleichmachende, das Prinzip der Freiheit zerstörende Constitution von 1790, unendlich höher haltend die Freiheit seines geliebten Alt-Englands. Frankreich tödtete seinen König, und ersehnte bald darauf einen neuen Herrscher, beides, um frei zu seyn. Welch ein Schwanken mit den Vorstellungen von Freiheit.

Es geht daraus hervor, daß der Begriff selbst relativ ist, daß er aber allgemein gefaßt, nichts anders bedeutet, als eine, nach Erwägung aller Interessen des Staats gewählte Mitte zwischen Zwang und Ungebundenheit.

Wir sehen das Gleiche an den einzelnen Freiheiten, woraus die gesammte bürgerliche Freiheit eines Staates sich zusammenstellt.

Der Abg. Kertell hat vorhin ein sehr treffendes Beispiel aus dem Gewerbsleben genommen. Es beweist, daß er in der Gewerbsfreiheit, so sehr er sie liebt, keine Ungebundenheit sieht. Trotz der Gewerbsfreiheit ist die Zahl der Apotheker beschränkt. In demselben Sinne wurde ein Antrag in die Kammer gebracht, gegen das Hausiren und den Schacherhandel, offenbar ein Antrag, welcher sich auf die richtige Ansicht stützte, daß die Gewerbsfreiheit recht gut gewisse Schranken ertragen kann, ja ertragen muß. Kämen ungeachtet der Strafen öfters giftige Waaren zu Markte, oder sähe man gar die Tendenz, vergiften zu wollen, so wird man zu den Strafen so schnell, wie möglich, auch eine Aufsicht fügen, und die Waaren noch vorm Verkauf untersuchen lassen. Gewerbsfreiheit wird nicht dadurch gestört, so wenig als durch motivirte Verbote von Mühlen und Backöfenerrichtungen.

Gehen wir über, meine Herrn, auf die Redefreiheit: Das Reden ist ein natürlicher Akt, den Menschen angeboren, muß aber in der Gesellschaft sich Beschränkungen gefallen lassen, durch Sitte, Anstand, Besorgnisse, genug, durch die mannichfaltigsten Motive, und zuletzt durch Gesetze. Oder glauben Sie etwa nicht, meine Herrn, daß er beschränkt werden müßte, wenn Jemand offen zu dem Volke reden wollte, in einem Sinne, welcher den bittersten Nachtheil für den Staat brächte.

Das alte Rom war im anarchischen Zustande, und die Freiheit in Todeszuckungen, als das Volk nach Clodius Ermordung durch öffentliche Volksredner aufgereizt, in die Senatshalle stürmte, und alles Brennbare heraustrug, zur Verbrennung der Leiche seines Tribunen.

Reden, die dergleichen Excesse zu veranlassen vermögen, bestehen nicht vor der Idee der Freiheit. Darum giebt der Staat Gesetze dagegen, und bestimmt, wie weit das öffentliche Reden erlaubt seyn sollte. Er wartet nicht erst die Wirkungen verbrecherischer Redner ab, um dann mit Strafen einzutreten; nein, er baut vor. Und geschieht dies auf eine Weise, die vernünftiger Weise nicht Zwang zu nennen ist, so existirt Redefreiheit. Wenn junge Leute auf die Tollheit kämen, einen Predigtverein zu stiften, und ohne Erlaubniß, den Predigern ihre Stelle auf der Kanzel vorweg zu nehmen, wahrhaftig, so würde man, ohne die öffentliche Redefreiheit im mindesten zu verletzen, Polizeidiener an die Kirchenthüren postiren und die Frevler abweisen lassen. So wird sich ein wohlgeordneter Staat nicht die Aufsicht über das Lehren nehmen lassen. Treten Leute als Lehrer auf, die man als lasterhaft kennt, so wird man ihrem Gewerbe nicht ruhig zusehen, bis sie die zarte Jugend physisch und moralisch verdorben haben, um sie nach geschehenem Unheil zu strafen. Man wird ihnen das Lehren nicht erlauben. Selbst für Kenntnisse fordert man von anzustellenden Lehrern die Beweise.

Steht es nun mit dem Gebrauch der Druckpresse anders? Ich glaube nicht. Denn was vom öffentlichen Reden sich sagen läßt, muß zehn- und hundertfach von der Vervielfältigung des Lehrens und Discutirens durch die Presse gelten. Sie völlig schrankenlos zu lassen, fällt deßhalb Niemanden ein; man gesteht zu, daß der Preßgebrauch großen Schaden bringen könne, und hat nichts dagegen, ja man fordert, daß Strafgesetze gegen den Mißbrauch bestehen sollen. Ich aber gehe noch weiter, meine Herrn, und behaupte, daß manche gränzenlose Nachtheile des übelen Preßgebrauchs gar nicht durch Strafen gehoben werden können, daß auch verhütende Maaßregeln eintreten müssen. Ich behaupte, daß selbst die Idee der Preßfreiheit diese Maaßregeln nicht ausschließt. Und wenn Sie mir zugeben, was ich noch eben von der Freiheit überhaupt, und von einzelnen Freiheiten insbesondere bewies, so wird dieser Ausspruch Ihnen nicht auffallend seyn, die Idee der Preßfreiheit will so wenig, wie die jeder anderen Freiheit, eine wirkliche Ungebundenheit, die man durch Strafen zu schrecken, zu zügeln sucht. Nein, sie ver-

langt, daß der Staat nach vielseitiger Erwägung seiner religiösen, sittlichen, intellectuellen und politischen Interessen, sowohl verhütende als strafende Regeln aufstellt, damit alles Gute, was die Vervielfältigung des Lehrens durch die Presse gewähren kann, nicht durch den Nachtheil aufgewogen werde. Sie verlangt also für den Gebrauch der Presse Anordnungen, welche die für die Bedürfnisse des Staats, der Kultur u. s. w. paßliche Mitte zwischen Zwang und Ungebundenheit halten. Könnte man ohne Verhütungsmaaßregeln auskommen, desto besser; aber in der Idee der Preßfreiheit liegt es nicht, sie zu verwerfen, und die Erfahrung widerspricht nicht, im Gegentheil, sie gebietet ebenfalls Verhütung.

Liegt dies nun schon im Begriff der Freiheit, so geht es auch aus dem Begriff der Staatsgewalt hervor. Wenn ich die verschiedenartigen Straftheorien, die abschreckende, wiedervergeltende, bessernde u. a. m. betrachte, so scheint mir immer die beste darunter die Selbsterhaltungstheorie, weil unter ihr die übrigen begriffen werden. Es ist durchaus die Pflicht des Staats, sich selbst zu erhalten. Er muß also jedem Vernichtung drohenden Prinzip Widerstand leisten, dies ist noch nicht geleugnet worden, und kann auch nicht geleugnet werden. Sobald aber der Staat diese Aufgabe zu lösen hat, wird man ihn nicht auf das Recht der Strafe beschränken dürfen, man wird ihm zugestehen, daß er auch zu bessern, zu verhüten habe; wobei sich denn aus den verschiedenen Pflichten des Staats ergiebt, daß sein Verhütungsamt mit weisester Mäßigung gebraucht werden muß. Aber dies Amt hat er einmal, und Niemand wird ihm theoretisch absprechen können, daß er es auch in Sachen der Presse so ausüben kann, wie die Idee der Preßfreiheit es erlaubt.

Ich weis recht gut, meine Herrn, was ich Ihnen so eben vortrage, stößt gegen die Meinung, und mehr noch gegen die Wünsche vieler Menschen. Es wird überdem im Publikum entstellt werden, und ich höre schon, wie man ohne weitere Erkundigung und Ueberlegung gegen mich schreien, mich einen Feind der Preßfreiheit nennen wird. Ich bin aber ein so warmer Freund der Preßfreiheit, als nur irgend einer unter Ihnen, und gewiß ein wärmerer, ein wahrerer, als die, welche im Publikum gegen mich schreien werden.

Der Ausschußbericht führt Könige und Minister an, um seine Meinung zu autorisiren. Er hat indeß damit Gewährsmänner gewählt, die gerade für mich sprechen würden. Friedrich II. war ein Freund der Preßfreiheit. Ganz richtig. Doch wer nur ein wenig von dem Charakter und der

Regierungsgeschichte dieses großen Fürsten weis, lächelt gewiß, wenn man von ihm glaubt, er würde die jetzige Journalistik ohne Censur in seinen Staaten gelassen haben. Hätte er gesehen, wie der Partheigeist der öffentlichen Blätter sich zum Angriff gegen seine Regierung richtete, nicht 24 Stunden hätte er gewartet, sie unter Curatel zu stellen.

Die Preßfreiheit, die er gestattete, war diejenige, deren man zur wissenschaftlichen freien Geistesbildung und zur Unterhaltung bedarf, die er selbst liebte. Was er selbst liebte, gab er auch gern seinem Volke, und was Deutschland dadurch gewann, brauche ich nicht auszuführen, es ist über alles Lob erhaben.

Gerade so ist es, wenn man andere Fürsten, wenn man Kaiser Joseph II., wenn man den Dänischen Minister Bernstorff anführt. Man verwechselt damit Zeiten und Umstände. Jene Staatslenker duldeten, was nicht schädlich war, oder ihnen nicht schädlich schien, sie hatten die Gewalt, jeden Augenblick einzuschreiten. Es ist also wirklich ganz unstatthaft, sie unserer Regierung, die noch mehr zuläßt, die duldet, was jene nicht geduldet hätten, als Muster vorzuhalten.

Es verrückt aber ganz und gar den Gesichtspunkt, wenn man thut, als ob die Preßfreiheit bei uns nicht existire, während durchaus nur von Censur politischer Tagesblätter und Broschüren die Rede ist. Die gemachten Anträge hätten heißen sollen: Anträge auf völlige Aufhebung der Verhütungsmaaßregeln gegen den Mißbrauch der Journalistik. Dann hätte jeder im Volke gewußt, was die Antragsteller wollten. Dann wäre nicht die Sache der Preßfreiheit mit der der Journalistik verwechselt worden.

Die ächte Literatur, darin muß jeder sich ungehindert bewegen, mit Irrthum und Wahrheit verkehren können, so daß hier der Staat nicht eingreifen und sagen kann, das ist Irrthum und das ist keiner, die wahre Literatur bedarf nur Strafgesetze und keiner Verhütungen; denn die Verhütung schadet ihr mehr, als sie Vortheil bringt.

Anders ist es mit dem politisirenden Kleinschriftenkram, der sich zum ächten literarischen Verkehr etwa verhält, wie Hausirerei und Schacherei zum höheren Handel, die der Abg. E. E. Hoffmann gewiß am wenigsten mit einander verwechselt haben will. Ich erinnere ihn an seine tapfere Sprache, ich habe sie sehr gebilligt, womit er gegen das zu weit eingerissene Hausiren und gegen die großen Nachtheile desselben auch in sittlicher Hinsicht, hier in der Kammer aufgetreten ist.

Gleiche und noch viel größere Nachtheile führt der Kleinschriftenkram mit sich. Ich sage damit nicht, daß er nur nachtheilig sey; er hat auch sein Verdienst; und eben so gut beschäftigen sich treffliche Schriftsteller damit, als bloße Schmierer; doch vorzugsweise die Letzteren, die Halbstudirten ohne Amt, die, wie der Abg. Kertell vorhin bemerkte, nichts anzufangen wissen, als Artikel machen, oder ihr Brod damit verdienen, und die Unzufriedenen, die Nachtreter von Factionshäuptern. Darum selten, daß sie dem Gebildeten Unterhaltung gewähren, selten, daß sie den Rohen bilden, selten, daß sie überhaupt Belehrung bieten. Im Gegentheil bin ich überzeugt, daß sie im Durchschnitt eher verwirren und von der wahren Literatur ableiten, als dem Geiste Nutzen gewähren.

Der Staat hat manches der Art nachzusehen und zu dulden. Ist der Nachtheil leidlich, dem Ganzen nicht wesentlich verderblich, so gehts hin, der Vortheil wiegt es auf. Ich gebe sogar zu, daß durch den Kleinschriftenverkehr auch Gutes verbreitet wird. Wer will z. B. das treffliche Journal, das in München erscheinende „Ausland" nicht hoch ehren? Wo aber die Journalistik wahrhaft gefährlich wird, wo der Staat sich aufgerufen fühlt, für Religion, Zucht und bürgerliche Ordnung seine Selbsterhaltungspflicht zu üben, da muß er dämmen, da verhüten. Strafen reichen nicht aus, Strafen können nimmer verhindern, daß z. B. eine demokratische Tendenz der Volksbeweger nicht zur herrschenden werde. Und welche widerwärtige Situationen, welche Verlegenheit der Regierungen, verbrecherische Schriften aus einem Lande ins andere, aus einem Verstecke in den anderen, unter allerlei Hindernissen verfolgen. Prozesse über Prozesse, und zwar nach den verschiedensten Gerichtsformen, führen, und wenn gar Gerichtshöfe oder Geschworene, vom Gifte der verfolgten Blätter infizirt wären, mit Factionen und Volksmassen in offenbaren Kampf gerathen, und zuletzt zu den schärfsten Mitteln, selbst zu Gewaltstreichen, greifen zu müssen!

Wenden Sie mir nicht Frankreich, England, Nordamerika ein, denn es giebt keine absolute Verfassungsform, und die richtige Stufe der Freiheiten, wie schon gesagt, hängt von der Eigenthümlichkeit der Völker, der Zeiten und Umstände ab. Französische Einrichtungen, als zu neu und noch in convulsivischer Bewegung, bieten keine Sicherheit ihrer Dauer; weniger noch kann die Freiheitsform der Nordamerikanischen Union zum Muster dienen, da ihre inneren und äußeren politischen Verhältnisse keine Vergleichung mit denen

in Europa zulassen. Englands Beispiel könnte gewichtiger scheinen, allein bei der Frage, ob der bestehende Brauch eines Staates in einem anderen Staate einzuführen sey, kommt es sehr auf die Zeit an, worin jener Brauch sich gestaltet und Wurzel gefaßt hat. Wenn England bisher Censur der Tagesblätter besessen hätte, und erst jetzt diese Censur einem Strafgesetze weichen sollte, so müßte jeder dortige Vaterlandsfreund sich mit aller Kraft entgegenstemmen, weil die alsdann neue Ausdehnung der Journalgewalt verzehnfacht in den Händen der Partheien wirken, und unfehlbar den Umsturz der Staatsform herbeiführen würde. Jetzt ist der Engländer daran gewöhnt. Als seine Art der Preßfreiheit, oder seine Preßfreiheitsstufe, in Folge der Revolution von 1688 festgesetzt wurde, war die Journalistik noch in der Kindheit, ohne alle Macht. Der den Engländern und Schotten inwohnende religiöse Ernst, ihre Anhänglichkeit an Sitten und Bräuche der Väter, und ihre Abneigung gegen eine andere Staatsform, die echt Englische Vaterlandsliebe gewährten für's erste noch Entfernung des antinationalen Treibens der Stuarte, gute Bürgschaft gegen irreligiöse, verführerische, revolutionäre Wirkungen der Journalistik, in welcher, während sie heranwuchs, sich ein Gleichgewicht bildete, zwischen den Hauptpartheiblättern, ein Gleichgewicht, dessen Erhaltung man dem starken Einflusse der dortigen, die Verfassung schirmenden Aristokratie, und des ganz natürlich damit einstimmenden reichen Handelsstandes verdankt.

Ganz anders verhält es sich mit Deutschland, dem Herzen Europa's. Es ist durch Lage, Verhältnisse, Bundesform und alten Geist der Bewohner, nicht dazu bestimmt, das Land der Extreme, sondern der richtigen Mitte zu seyn. Niemals hat Deutschland Tyranneien und despotische Gräuel erlebt, wie England und Frankreich. Daß es kein einiges großes Reich unter einem einzigen Herrscher war, hat es vor Kaisern bewahrt von der Art des Englischen Henri VIII. und des Französischen Louis XIV. Kein Oberhaupt konnte, wie dieser, sagen: La loi c'est moi. Wenn wir aber das beneidenswerthe Glück, nie einen so beträchtlichen Grad von Freiheit eingebüßt zu haben, wie öfters Frankreich und England, vorzüglich dem Mangel einer allherrschenden Hauptstadt und Regierung verdanken, so verlangt aber auch gerade die Trennung Deutschlands in viele Staaten weit mehr, als ein einiges großes Reich, dessen Regierung rascher in alle Theile hinwirken kann, es verlangt diese Zerstückelung, sag' ich, daß man um so mehr vor den Versuchen der Revolutio-

nårs sich hüte. Ein Land mit so vielerlei Staaten, bietet den Faktionen, so bald solche sich bilden, zu viel Spielraum, zu viel Versteck, zu viel Macht, wenn sie noch obenein mit der Stärke der Journalistik bewaffnet sind. Uns davor zu bewahren, die aus Frankreich herübergekommene irrige furchtbare Theorie von unveräußerlichen Naturrechten, von Volkssouveränität u. s. w., wieder zurückzuwerfen, und den arglosen Sinn der noch unverdorbenen Volksklassen davon rein zu erhalten, dies ist Aufgabe unserer Staatsgewalten. Dies wird auch durch die Eigenthümlichkeit des Bundes geboten.

Der Deutsche Bund, meine Herrn, ist keine Allianz, kein blos völkerrechtlicher Verein. Er hat einen doppelten Titel, er ist ein völkerrechtlicher und ein organischer Verein. Er bildet ein organisches Ganze. Die Theile sind freilich wiederum eigene Organismen, entsprechen aber, und müssen entsprechen dem Princip des Ganzen, etwa einem Baume gleich, dessen Zweige, Blätter und Blüthen, verschiedene Struktur und Farbe darbieten, in ihrem innersten Wesen jedoch mit der Natur des Stammes harmoniren. Auch daraus geht hervor, daß nichts völlig Fremdartiges in Einrichtungen einzelner Deutscher Staaten aufgenommen werden darf. Es darf kein Deutscher Staat das Experiment wagen, und sich ein ausländisches, dem Bundeszwecke unverträgliches Institut aufdringen lassen. Es steht der Bundesversammlung zu, dies nicht zu dulden. Ich glaube, meine Herrn, Sie werden mit dies nicht abläugnen? — Nun, wenn es so steht, so frag ich, ob die Eigenthümlichkeit unseres Bundes, bei der Schwierigkeit, den Angriffen einer fessellosen Journalpresse in 33 Staaten wirksam zu begegnen, bei dem beglückenden Zustande der richtigen Mitte, worin das Deutsche Wesen seinem, seit Jahrhunderten ihm zum Ruhm gereichenden Naturelle und Charakter, und seinen Staatsorganismen zu Folge, sich befinden muß, — ich frage, ob es gerathen wäre, gleich den Franzosen, über die Linie der Preßfreiheit hinaus, sich aus Keckheit, aus demokratischer Lust, in die Ungebundenheit hinein zu wagen? — Und zu welchem Zweck unsere Freiheiten zu sichern? O, die sind gesicherter bei uns, unter unsern Bundesgrundgesetzen, unter unsern Verfassungsurkunden, unter unseren humanen Regierungen, bei so vielen Ständeversammlungen, und durch eine Deputirtenmenge, die an Zahl, man vergleiche Hessen und Frankreich, jene ausländischen Parlamentsglieder und Deputirten weit übertrifft; sie sind gesicherter bei milder Deutscher Journalcensur, als in Frankreich durch den Krieg der Staatsprocuratoren mit den Zeitungsredactoren.

Und obenein, meine Herrn, die Idee der Preßfreiheit, wie ich Ihnen die Ehre gehabt, zu beweisen, verlangt dies Experiment von Ungebundenheit keineswegs. Ich muß also auch hier, wie bei anderen Gelegenheiten, ausrufen: „Lassen wir dem Engländer das Englische, dem Deutschen gebührt das Deutsche? Das übertriebene Schreien nach Freiheit, wird endlich die Freiheit selbst zerstören.“

Haben wir Deutsche aber auch, oder vielmehr, haben wir Unterthanen des Großherzogthums Hessen auch diejenige Preßfreiheit, die uns zukommt? Sind die uns in den Urkunden zugesicherten Rechte in dieser Beziehung wirklich auch in unserem Besitz? — Die Motionen auf Preßfreiheit und der Bericht des Ausschusses erwidern mit Nein! Daß ich mit Ja! antworte, wird Ihnen schon aus meiner bisherigen Erörterung klar geworden seyn; denn im ganzen großen, reichen Gebiete der Literatur können wir uns nach Gutdünken ergehen, wir können Bücher schreiben und drucken lassen, selbst über Staat und Kirche, kein Mensch hindert uns, und nur der bedenkliche Kleinschriftenkram, die Journalistik ist unter verhütende Aufsicht gestellt. Und dies streitet nicht im mindesten mit den Gesetzen. Ich erlaube mir diesen Punkt zu beleuchten, und zwar werde ich auch hierin von dem Ausschußberichte abweichen.

Unser erstes Hauptgrundgesetz ist die Bundesacte. Im Art. 18 der Bundesacte lesen wir: „die Bundesversammlung wird sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen.“

Dieser Artikel ist nicht anders zu verstehen, als daß den Deutschen ein Recht dadurch zugesichert worden; folglich steht er als Schutz und Schirm da, gegen Preßzwang. Kein Napoleonisches Zerdrücken der Preßfreiheit, darf und kann ohne Verletzung jenes Artikels bei uns stattfinden. Darin stimme ich mit dem Ausschußbericht überein, aber auch nur darin; denn der Grad der Preßfreiheit, d. h. der für uns heilsamen Mitte zwischen Zwang und Ungebundenheit, ist nicht in jenem Artikel bestimmt; er soll vielmehr erst bestimmt werden, und zwar durch gleichförmige Verfügungen.

Es fragt sich nun, ob dies Verfügungen seyn können, welche Ungebundenheit herbeiführen. Unmöglich, eben so wenig als Zwang, denn die Verfasser des Art. 18 konnten nichts anders wollen, als Sicherheit für die Segnungen des literarischen Verkehrs; jedoch zugleich Verhütung der Gefahren, welche jenen Segnungen und der ganzen bürgerlichen Wohlfahrt aus dem Mißbrauch der Presse drohen. Und ist dieses,

wie vorhin bewiesen, nicht allein durch Strafen begangener Vergehen erreichbar, bedarf es vielmehr beim Kleinschriftenhandel noch vorbeugender Anstalten, die elastisch sind, je nachdem mehr oder minder Nachtheil droht, und die Zeiten ruhiger oder aufgeregter sind, so möchte ich doch fragen, ob die Bundesacte solche Anstalten verworfen habe? Ich möchte den Philosophen, den Publicisten sehen, der dies bewiese.

Durchaus irrig ist es also, wenn der Berichtserstatter in dem provisorischen Bundesbeschlusse von 1819 eine Ueberschreitung des Art. 18 der Bundesacte erblicken will. Dieser Beschluß, welcher nöthig wurde, als der Demokratismus sich zu stark erhob, und ein Revolutionsschwindel unter die Jugend fuhr, überließ die Behandlungsart der Schriften über zwanzig Bogen den einzelnen Staatsregierungen nach ihren Landesverfassungen; für den Druck der Kleinschriften aber, und der Journale, verlangt er eine besondere Aufsicht, und zwar so, daß einschlägige Drucke der Genehmigung (des Imprimatur) der Regierung bedürfen sollen.

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich das Wort „provisorisch" in diesem Beschluß folgendermaaßen auslege. Nach der Idee der Preßfreiheit würde die Großliteratur, hier als Bücher über zwanzig Bogen angenommen, ohne Verhütungsmaaßregeln, nur unter Strafgesetze zu stellen seyn. Da die Bundesversammlung dies nicht auszusprechen für gut hielt, wahrscheinlich wegen Mangel an völliger Einigkeit der Bundesglieder über allgemeine Strafnormen, aber auch dem Art. 18 keinen Abbruch zu thun, für Pflicht hielt, so wählte sie den Ausdruck provisorisch, um demnächst, so erwarte ich, und erwarten mit mir die wahren Freunde der Preßfreiheit, in einem definitiven Gesetze die Censurlosigkeit jener Bücher für ganz Deutschland auszusprechen. Einstweilen aber, nach dem provisorischen Beschlusse, war es jeder Landesregierung überlassen, Bücher über zwanzig Bogen, ohne oder mit Genehmigung drucken zu lassen. Die unsrige, um die Preßfreiheit nicht im mindesten anzutasten, that das erstere, und ordnete nur Censur für Broschüren und Tagblätter, dem Bundesbeschlusse gemäß, der ganz in der Competenz des Bundes lag.

Vergeblich eifert der Berichtserstatter dagegen; vergebens meint er, Preßfreiheit sey Landessache, nicht Bundessache. Er giebt ja selber die Gültigkeit des Art. 18 der Bundesacte zu, und muß ebenfalls zugeben, daß die Competenz des Bundes im Jahre 1824 dieselbe war, wie 1819, und eben so 1832.

Aber, entgegnet man, wie kann damit der Art. 35 unserer

Verfassungsurkunde bestehen? — Sehr wohl, erwidere ich; denn wie er auch lauten möchte, dem Bundeszwecke dürfte er nicht feindlich entgegen treten; dem Art. 18 der Bundesacte müßte er untergeordnet bleiben. Allein er widerspricht ihm nicht. Hören wir nur, wie er lautet: „die Presse und der Buchhandel sind ꝛc.“ — Ist hiermit der Bundesacte und dem Bundesbeschluß der Krieg erklärt? — Gewiß nicht; denn

1) wird Freiheit der Presse zugesagt, wie in der Bundesacte; und was wir unter diesem Ausdrucke zu verstehen haben, wissen wir schon, ich könnte es nicht deutlicher erklären, als ich es gethan habe; und

2) werden die gegen den Mißbrauch bestehenden Gesetze anerkannt, und das sind doch keine andern, als vorzugsweise die Beschlüsse der Bundesversammlung, und außerdem die bei unsern Gerichten geltenden Strafen. Die letzteren kann unsere Landeslegislation ändern, die ersteren einzig und allein der Bundestag.

Was wollen wir nun noch? Was suchen wir uns in Aerger zu reden gegen die hohe Bundesversammlung, auf welche wir, als das einzige politische, ganz Deutschland zusammenhaltende Band, stolz seyn sollten? — Und was rufen wir nach Verwirklichung des Art. 35 unserer Verfassungsurkunde, die schon verwirklicht *ist*? Nach Preßfreiheit, die wir *besitzen*? Deren Verhütungsmaaßregeln noch obenein, wie der Bericht selbst gesteht, so milde sind, daß die stärksten Worte gegen die Regierung, sogar in hiesigen Blättern, geduldet werden? —

Ich kann also den gemachten Anträgen nicht beistimmen; höchstens nur unter der Bedingung, — und dies sey mein Amendement, — *daß die Staatsregierung ersucht wird, beim Bundestag ein Preßgesetz erwirken zu helfen, welches die, gegenwärtig in unserem Großherzogthum bestehende Preßfreiheit, uns und dem ganzen Deutschen Bunde, auch für die Zukunft definitiv zusichert.*

Uebrigens kenne ich die Mängel der Censur, meine Herrn recht gut. Aber woher noch bessere Verhütungsmaaßregeln nehmen? Wahrhaftig viel practischer, als die drei Motionen, wäre ein Antrag auf Verbesserung der Censur gewesen. Wer eine glückliche Erfindung in dieser Beziehung zu Tag brächte, der könnte sich großes Verdienst erwerben, ich wäre der Erste, der ihm huldigte. Allein die Censur der Journalistik aufgeben, bei der jetzigen fanatischen Zeitungsleserei, bei der Liebhaberei an republikanischen Phrasen und Kravallen, das wäre

reine Vernichtung der Preßfreiheit, das wäre ganz und gar gegen die Pflicht der Stände, die niemals etwas begehren sollten, was keine Freiheit, sondern Zügellosigkeit ist, und was zum unheilschwangern Zankapfel werden würde zwischen Fürsten und Völkern.

Der Abg. E. E. Hofmann: Ich würde in der heutigen Berathung nicht viel, vielleicht gar nichts gesprochen haben, wenn nicht der Redner vor mir manches geäußert hätte, was ich widerlegen zu müssen glaube. In Bezug auf den von mir gestellten Antrag bemerke ich nur, daß ich gleich in dem zweiten Satze meines Antrages mich ausdrücklich auf den Artikel 35 der Verfassungsurkunde bezogen habe, denn ich trug darauf an, daß man die Staatsregierung ersuchen möge, die den Bewohnern des Großherzogthums verfassungsmäßig zustehende Preßfreiheit unbedingt eintreten zu lassen. Ich habe demselben noch weiter den Antrag hinzugefügt, den Ständen diejenigen Bestimungen zur Berathung und Beschlußnahme vorzulegen, welche zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse geeignet sind. Ich glaube, wenn unsere Staatsregierung das Lob und den Ruhm in Anspruch nimmt, welche der Abg. Schacht ihr beimißt, so wird sie mit Freude sich bereit zeigen, bei dem Bundestage mit aller Kraft darauf hinzuwirken, daß dasjenige, was uns in der Bundesacte versprochen worden ist, in Erfüllung gehe.

Der Abg. Schacht bemerkte, wir hätten Freiheit im vollem Maaß, was verlangten wir weiter? Meine Herrn, betrachten wir die Sache aus dem Leben, nehmen wir die Beispiele, welche uns vorliegen.

Sie kennen Alle die Beschwerden der Redaction des Beobachters in Hessen und bei Rhein, Sie wissen, wie es ihr und mehreren anderen gegangen ist. Ich will beweisen, daß die Censur bei uns selbst so weit geht, daß sie nicht einmal Aufsätze, mit dem Namen des Verfassers unterschrieben, passiren läßt, auch wenn sie im mindesten nicht beleidigende Ausdrücke enthalten. Mich griff, um hierfür nur ein Beispiel anzuführen, der gewesene Bürgermeister Hofmann dahier wegen verschiedener Dinge öffentlich an, ich erklärte hierauf in einem Aufsatze, welchen ich mit meiner Namensunterschrift versah, daß die Sache sich anders verhielte, und belegte dies mit actenmäßigen Thatsachen. Wenn ich hiernach gelogen hätte, so hätte man mich strafen können, da ich mich öffentlich als den Verfasser des Aufsatzes bekannte. Aber was geschah? Wahrscheinlich hatte der Aufsatz aus dem Grunde der Censur nicht unterlegen, weil der Buchdrucker glaubte,

daß wegen der Namensunterschrift hinreichende Sicherheit gegeben sey. Allein er wurde in eine Strafe von drei Gulden verurtheilt, und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß diesmal die Strafe aus dem Grund so gelind sey, weil die Censur zum Erstenmal umgangen worden. Aber, meine Herrn, was konnte der Buchdrucker dafür? Man hätte mich strafen sollen, wenn der Aufsatz etwas Strafbares enthielte, ich war ja der Verfasser desselben, allein ich weis nicht, vielleicht hat man gedacht, daß ich dennoch die Strafe bezahlen würde. Ich kann Sie ferner versichern, meine Herrn, daß der jetzige Censor erklärt hat, er nehme keine Rücksicht darauf, ob die Aufsätze in den Blättern Actenstücke der Kammer enthielten, oder andere Gegenstände, wenn sie ihm nicht gefielen, so würde er sie streichen, so gut, als die Privatansichten der Redactionen. Hieraus sehen Sie also, meine Herrn, worin unsere Freiheit besteht? Uebrigens in anderer Hinsicht ist die Presse allerdings bei uns frei. Wir haben namentlich in manchen sogenannten aristokratischen Blättern schon Dinge gelesen, welche dem, was auf der anderen Seite geschieht, nicht gleichkommen. Ja man hat sich nicht gescheut, selbst von Unterdrückung des constitutionellen Systems zu sprechen. Noch neulich wurde von dem Herzoge von Nassau gefordert, er solle seinen Unterthanen keine Rechte auf die Domänen einräumen, man forderte ihn also geradezu auf, den Bitten der Stände entgegen zu handeln. Ja, man behauptete sogar von unserm verewigten Großherzoge, wenn er im Jahre 1820 hätte voraussehen können, wie jetzt die Stände verfahren, so würde er gleichfalls die Domänen nicht herausgegeben haben. Warum läßt man nun eine Sache zur Sprache kommen, welche schon längst beseitigt ist, und die auf der einen, wie auf der andern Seite nur Unzufriedenheit hervorzurufen scheint. Ich will wohl dem Abg. Schacht darin Glauben schenken, wenn er sagt, daß er kein Freund der Censur sey, ich halte aber auch die hiesige Censoren für keine Feinde von ihm, da dem Abg. Schacht wohl wenig gestrichen werden mag.

Dieser Abgeordnete bemerkte ferner, äußere Freiheit sey keine Ungebundenheit. Ich stimme ihm hierin vollkommen bei und glaube, Niemand ist in der Kammer, welcher die letztere will. Wir fordern ja eben ein recht strenges Gesetz wider den Preßunfug, und es ist wohl Niemand in der Kammer, der so häufig und auch so mit Unrecht durch die Presse mitgenommen worden ist, als ich; allein immerhin will ich sie frei wissen, grade als Hauptschutzmittel gegen Schlechtigkeit und Tyrannei. Ich huldige ihr von ganzer Seele, und Jeder,

der sich frei von Vorwürfen weis, wird mir darin beistimmen; denn Unwahrheit und Lüge braucht der rechtliche Mann nicht zu fürchten; sie werden bald ihre Berichtigung finden, und in ihrer Blöse vor dem Publikum dastehen. Wer sich aber nicht frei fühlt, dem geschieht es recht, wenn er vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gestellt wird. Ich frage, für wen besteht die Regierung? Doch wohl für den Staat, das Volk. Wie können aber die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes leichter und sicherer zur Kenntniß des Fürsten und der Minister kommen, als bei Freiheit der Presse?! Ja sie ist in unserm Lande um so unentbehrlicher und nothwendiger, als bekanntlich weder bei dem Fürsten, noch dem Minister besondere Audienztage bestehen, und namentlich bei letzterem die Leute oft zehnmahl kommen können, ohne vorgelassen oder persönlich angehört zu werden. Dies ist schon oft besprochen worden; freilich ist es möglich, daß unser Minister die kleinen Blätter nicht liest, sonst würde für Manches vielleicht Abhülfe getroffen worden seyn; allein wenn nun darüber, daß dieß nicht geschieht, sich öffentliche Stimmen erheben, so ist dies lediglich seine Schuld.

Der Abg. Schacht bemerkte, mit den Schriften sey es eben so, wie mit dem Handel. Der größere Handel sey frei, der kleine Handel müsse beschränkt seyn. Meine Herrn, ich glaube, wenn Sie heute volle Preßfreiheit verkündigen, unter der Voraussetzung, daß keine Schrift unter vierzig Bogen gedruckt werde, so wird dies so gut, wie keine Preßfreiheit seyn, denn wer hat immer Zeit und Lust, solche Schriften zu lesen, welche vierzig Bogen ausfüllen. Aber wenn man dasjenige, was das allgemeine Interesse des Landes betrifft, in wenige Zeilen zusammenfaßt, so wird es von Jedermann gelesen und nach seinem Gehalte erwogen. Jeder wird dann selbst darüber urtheilen können, was an der Sache ist. Ist es dann Unwahrheit, was geschrieben wurde, so wird man sich beeilen, es zu berichtigen und demjenigen, der sich unterstand, die Unwahrheit zu verbreiten, als Lügner nach Gebühr zu begegnen wissen. Ist es aber Wahrheit, so wird es überall Anklang und bei der Staatsregierung, beim Volke, Berücksichtigung finden.

Wer ist aber Derjenige, welcher bei uns, ganz allein aus der Gesammtmasse des Volks zu beurtheilen hat, was gedruckt weden darf, was nicht? Ist der Censor der Einzige im Lande, welcher die Fähigkeit dazu besitzt? Ja, wenn wir Jemanden hätten, der, Gott gleich, im Stande wäre, immer das Wahre vom Falschen, das Heilsame und Gute vom Ver-

derblichen einer Schrift, von dem Gift, wie man sich ausdrückt, herauszufinden und auszuscheiden, so wäre es etwas anderes. Aber bis jetzt sind es immer nur Menschen gewesen, welche dazu angestellt waren, das Gift zu bewachen. Für diese kann möglicher Weise grade eine Schrift etwas enthalten, was ihnen vielleicht nicht gut bekommen mag, was aber gerade für Andere eine recht gesunde und nahrhafte Speise ist.

Der Abg. Schacht sagt ferner, Friedrich II. würde in seinem Staate die Preßfreiheit unterdrückt haben, wenn seine Regierung angegriffen worden wäre. Ich habe aber nicht gehört, daß in unserm Lande ein Angriff der Art stattgefunden hätte. Ich muß daher den Abg. Schacht bitten, dafür Beweise anzuführen.

Er lobt ferner ganz besonders solche Blätter, welche in dem Sinn, wie „das Ausland," geschrieben würden, aber auch wir haben in unserm Großherzogthum Blätter, welche nach der Tendenz des Auslands geschrieben und deswegen nach der Meinung des Abg. Schacht gelobt werden müssen, während sie von Andern getadelt werden. Ich will gegen die Aeußerung des Abg. Schacht mich noch auf eine Autorität berufen, die derselbe nicht verwerfen wird, es ist die Ansicht des Schweizers Zschokke, eines alten intimen Freunds von ihm, welcher gerade durch die kleinen Schriften, welche er geschrieben hat, durch seinen Schweizerboten, durch die Erzählungen, worin er seine Ansichten und Belehrungen einkleidete, sehr viel Gutes gewirkt hat. Es möchte dies gerade zum Beweis dienen, daß die kleinen Blätter nicht so gefährlich sind, wie der Abg. Schacht sie betrachtet. Sie sind gerade das Mittel, um das Volk aufzuklären, den Fürsten und ihren Minister die Wahrheit zu sagen.

Ich glaube übrigens, daß die andern Redner vor mir und auch der Ausschußbericht die Sache so klar auseinander gesetzt haben, daß wir nur mit wenigen Ausnahmen der Motion einstimmig Folge geben werden, und ich bedauere nur, wenn man daran einen Anstoß zu finden glaubt, daß die nähere Bestimmung der Preßfreiheit nicht in dem Grundgesetze aufgenommen sey, daß der Abg. Schacht nicht bei den Verhandlungen in Wien gegenwärtig war, und dort die Sache näher auseinandersetzte, denn nach demjenigen, was ich über die Sache gelesen, haben der Referent und die Versammlung damals ganz andere Ansichten gehabt, als der Abg. Schacht heute hier entwickelte. Jene haben viel mehr Zutrauen gehegt zu der deutschen Nation, als der Abg.

Schacht, und in der That auch mehr Rechte für sie erlangt, als unser Collega ihr zu gönnen scheint. Ich glaube auch nicht, daß die Majorität der Kammer, oder ein Schriftsteller solche Bedenken hegt, wie der Abg. Schacht. Freilich Zeit und Umstände ändern sich, wie wir dies leider in neuester Zeit oft genug gesehen haben.

Der Abg. Hallwachs: Gestützt auf die Artikel 35 und 72 unserer Verfassungsurkunde, muß ich gegen das Amendement des Abg. Schacht förmlich protestiren, indem die Staatsregierung nicht im entferntesten befugt ist, den uns belassenen Theil der freien Presse zu nehmen. Der Abg. Schacht scheint Ihren zweiten Ausschuß entweder ganz mißverstanden zu haben, oder hat er die Absicht, die Kammer irre zu führen.

Alle Freiheit ist allerdings beschränkt: Die Freiheit des Willens durch die Gränze, die er sich selbst in dem Gesetz der Sittlichkeit steckt; die äußere Freiheit durch die Linie, welche ihr die Gesetze des Staatsverbands vorzeichnen. Aber wo haben wir eine unbegränzte Freiheit für die Presse in Anspruch genommen? Wir verlangen nichts anders, als die Freiheit, welche zwischen der Ungebundenheit und dem Zwange liegt, die freie Bewegung der Presse, welche, wenn sie in Ungebundenheit ausartet, durch Anwendung des Strafgesetzes in die Gränzen der gesetzlichen Freiheit zurückgeführt wird. Wir verlangen nicht mehr, als was man in dem Alterthum in der freien Rede in Volksversammlungen besessen. Der Mund wurde Niemanden zugebunden, damit durch denselben nichts Strafbares gesprochen werden könnte; Niemand hatte das, was er sprechen wollte, vorher einer Censur zu unterwerfen. Aber ein Mißbrauch jener freien Rede, ein durch dieselbe begangenes Verbrechen, wurde der gesetzlichen Ahndung unterworfen. Dasselbe fordern wir für die Mittheilung durch die Schrift, indem wir die Volksversammlungen des Alterthums nicht mehr besitzen; aber in jener Mittheilung einen vortrefflichen Ersatz für die freie Rede in jenen Versammlungen erhalten haben.

Der Bericht Ihres Ausschusses erkennt das Bestehen der freien Presse, soweit sie gestattet ist, an.

Der Abg. Schacht giebt ihre Beschränkung da zu, wo sie nach dem Standpunkt der heutigen Civilisation und deren Richtung keineswegs bestehen sollte. Jener Redner meint aber, die Beschränkung sey gerade, um den Geist der Verflachung, die immer mehr um sich greifende Seichtheit des Studiums der Wissenschaften, die bei der politischen Richtung des Zeit-

afters nicht ausbleiben könnten, zu verhüten, um den großen Nachtheilen der Mißbräuche zuvorzukommen, nothwendig. Ich kann die Mißbräuche, ich kann die Gefahr für ein gründliches, wissenschaftliches Studium zugeben. Aber ist denn diesem Uebel durch die Censur zu steuern, wird das Uebel nicht gerade durch das Bestehen der Censur, bei dem bestehenden Zustande der Cultur, bei den bestehenden politischen Verhältnissen immer größer und verderblicher. Wenn man zwischen zwei Uebeln zu wählen hat, so greift man nach dem kleinsten, und der Abg. Schacht muß daher consequent mit seinen Besorgnissen gerade die Aufhebung der Censur und mit ihr die Entfernung des größeren Uebels in Anspruch nehmen.

Wenn er übrigens behauptet, Deutschlands Verhältnisse eigneten sich nicht für die Freiheit der Presse, wenn er ferner die Entgegnungen, die man von Frankreich und England hernimmt, mit den besondern politischen Verhältnissen dieser beiden Länder zu beseitigen sucht, so vergißt er, was er selbst noch im Jahre 1831 in einer, von ihm herausgegebenen Schrift in der vorliegenden Beziehung, mit Rücksicht auf die beiden angegebenen Staaten, behauptet hat. Ich mag ihm diese Stellen nicht in das Gedächtniß zurückrufen, er wird sie heute in einem öffentlichen Blatt finden. Im Jahr 1831 bestanden in Frankreich und England dieselben Aufregungen, die wir heute dort antreffen, sie stehen gewiß den Aufregungen Deutschlands um nichts nach, und dennoch rühmte er in ihrer Freiheit der Presse eine unschätzbare Wohlthat. Ich überlasse ihm den Vergleich, ob das, was er im Jahre 1831 in seiner Schrift behauptete, mit dem Geiste zu vereinigen steht, worin er sich heute ausspricht.

Was die staatsrechtliche Frage, die sich uns aufwirft, anbelangt, so scheint mir derselbe den wahren Standpunkt völlig zu mißkennen. Ich berufe mich, hinsichtlich des Inhalts der Bundesgesetzgebung, auf den Bericht des zweiten Ausschusses. Kein Staatsrechtslehrer giebt der, in der Bundesacte zugesicherten Freiheit die Deutung, welche der Abg. Schacht hierin findet. Selbst Rudhart, dieser der Souverainität der einzelnen Staaten so günstige Staatsrechtslehrer behauptet, den einzelnen Staaten des deutschen Bundes stehe das Recht der Ertheilung einer Preßgesetzgebung nur in so fern zu, als das Prinzip der Freiheit der Presse hierin anerkannt und aufrecht erhalten werde. Giebt es aber, selbst unter dieser Voraussetzung, nicht noch eine Menge von Verfügungen, in Beziehung auf die Presse, die sich zu einer gleichförmigen Bestimmung bei den Bundesstaaten eignen?

Es ist aber auch in dem Bericht des Ausschusses nachgewiesen, daß in dem Großherzogthum eine Freiheit der Presse, ohne alle Censur, durch einen förmlichen Vertrag zwischen der Staatsregierung und den Ständen, zu einer verfassungsmäßigen Freiheit, die durch keinen neuen Bundesbeschluß entzogen werden konnte, erhoben worden ist.

(Der Redner setzt die Grundsätze und den Inhalt des Ausschußberichts auseinander.)

Wenn endlich der Abg. Schacht behauptet, der deutsche Bund sey eine organische Verbindung, deren Gesetzen die einzelnen Staaten unterworfen wären, so führt dies zu den unglückseeligsten Consequenzen. Der Bund würde alle Gesetzgebung an sich reißen können. Mit solchen Behauptungen wird uns'rem Vaterland kein Dienst geleistet, kein Hesse wird hier seine Einwilligung geben, und selbst unsere Staatsregierung muß Theorieen, die zu solchen trostlosen Folgerungen führen, mit Indignation zurückweisen. Es ist ein Grundprinzip des Bundes, daß er sich um die innere Landesgesetzgebung nicht zu bekümmern hat, sondern solche anerkennen muß. Nicht in Einem, in zwanzig Artikeln der Grundgesetze ist dies Anerkenntniß ausgesprochen, was man ohnmöglich mit den Worten: „Der Bund ist eine organische Verbindung“ hinwegdemonstriren kann.

Auch ich hoffe, daß der deutsche Bund groß, stark und kräftig werden, und Deutschland dereinst noch alle die Vortheile gewähren wird, worauf es seit den Jahren 1813 und 1815 so sehnsuchtsvoll harrt.

Dieser Zeitpunkt wird eintreten, wenn sich alle deutsche Staaten, auch Oestreich und Preußen, repräsentativer Verfassungen, wie man sie bei der Stiftung des Bundes vor Augen hatte, erfreuen werden. Dann werden wir uns keinen bessern Bund wünschen, dann wird der Bund vor Allem das Wesen einer constitutionellen Verfassung, die Freiheit der Presse, schützen, er wird durch seine Beschlüsse diese Freiheit nicht mehr rauben, er wird es niemals vergessen, daß Freiheiten, welche in Landesverfassungen garantirt worden, unantastbar und auch unter seinen Schutz gestellt sind.

Der Abg. Schacht: Ich habe heute nicht gesagt, daß ich die Preßfreiheit, welche England und Frankreich genießen, geändert wünschte. Ich habe, so viel ich mich erinnere, nur gesagt, daß dieser Grad der Freiheit nicht auf die Deutschen Verhältnisse passe, weil diese Verhältnisse anderer Art sind. Der Abg. Hallwachs hat also Unrecht, mir vorzuwerfen, daß ich mir selbst darin widersprochen, in einer Schrift, die ich

vor einigen Jahren herausgegeben. Das eben Gesagte kann ihn darüber berichtigen. Ich habe ferner durchaus nicht behauptet, daß der Bund das Recht haben könne oder solle, in die inneren Verhältnisse der Staaten einzugreifen, wie mir dies eben zur Last gelegt wurde; ich habe blos von der Preßfreiheit gesprochen, und diese ist namentlich im Art. 18 der deutschen Bundesacte unter die besondere Aufsicht der Bundesversammlung gestellt.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich theile die Ansicht des Ausschußberichtes, insoweit sein Schlußantrag dieselbe in sich faßt. Ich schicke dies voraus, damit man nicht das Anathem gegen mich ausspreche, was ein anderer Redner gegen alle diejenigen auszusprechen geschienen hat, welche nicht für die unbedingte Freiheit der Presse, für die augenblickliche Abschaffung der Censur stimmen werden. Ich wiederhole, ich schließe mich dem Ausschußberichte an, und habe dann wohl in so geehrter Gesellschaft das eben Berührte nicht zu fürchten. Auch ich wünsche die Censur entfernt, und das aus dem Grunde, weil sie dem Art. 35 unserer Verfassungsurkunde widerspricht; ich wünsche sie entfernt, weil ich sie als ein unzulängliches Mittel betrachte, einem reißendem Waldstrome zu begegnen, welcher manches Feld schon überschwemmt, aber auch schon manches Ackerland und manches Haus ohne das alsdann entgegenstehende Mittel, der Censur, verwüstet hätte. Ich will sie entfernt sehen, weil ich nicht in den Händen eines Einzelnen die Freiheit der Rede und Schrift beschränkt wissen will. Ich will diese Freiheit nur durch Gesetze, welche allein jeder Freiheit entgegen stehen können, beschränkt sehen. Ich will sie beschränkt sehen, aber vertreten durch ein Gesetz; ich will sie beschützt sehen durch ein Gesetz, welches besser demjenigen entspricht, was man von der Censur erwartet hat, und was sie nicht zu leisten vermag. Wer von Ihnen, meine Herrn, hat nicht in neuerer und neuester Zeit Schriften erscheinen sehen, welche ihn mit Verachtung und Abscheu erfüllt haben? Wer hat nicht die sträfliche Tendenz durchblicken sehen, das Volk zu verwirren, zu verblenden? Wer hat sich nicht überzeugt, daß unter dem Vorwand der Belehrung und Theilnahme in diesen Schriften, eben das anscheinend geliebte Volk, dem Unglück der Anarchie entgegen zu führen sich bemüht wird?

Meine Herrn, wenn die Staatsregierung für nachtheilig und unmöglich hält, dem Art. 35 der Verfassungsurkunde jetzt zu genügen, so hält sie es doch nur in so weit für gefährlich, als der Antrag des Ausschusses reicht. Sie hat aber eine zweifache Pflicht, sowohl die, gegen die Einzelnen in die Frei-

heit der Rede und Schrift nicht einzugreifen, als auch die Pflicht gegen die Gesammtheit, zu bewahren, daß sie, die Gesammtheit, sich nicht hinreißen lasse von Ideen (Doctrinen), welche der ununterrichtete, schlichte Mann nicht verstehen kann, die wohl ihn zu verführen und irre zu leiten, nicht aber ihn über sein wahres Interesse zu belehren, geeignet sind. Diese beiden Pflichten muß ich in Anspruch nehmen, und ich kann mir nicht denken, daß die Staatsregierung gemeint seyn seyn solle, diese Pflichten zu versäumen. Wenn in der Bundesacte, Art. 18 gesagt ist, daß sich sämmtliche Bundesstaaten über gleichförmige Bestimmungen, wegen der freien Presse vereinigen sollen, so kann ich darin allerdings wohl eine Entschuldigung finden, daß bis jetzt in unserem Lande, troß des Art. 35, keine Preßfreiheit und mit ihr in Verbindung, kein Preßgesetz existirt; ich glaube aber, daß die Stände jetzt nach dem Verlauf der Zeit von 1815 bis 1832 vollkommen das Recht haben, auf Erfüllung jenes Versprechens, auf Erhaltung dieses Rechtes zu bestehen. Darum, meine Herrn, wiederhole ich es, ich schließe mich unbedingt dem Antrage des Ausschusses an, wenn ich auch nicht eben so unbedingt der Ausführung des Berichtes beistimmen kann.

Der Abg. Neeb: Nur um der blos empirisch-historischen und darum ganz und gar unphilosophischen Ansicht unseres Collegen Schacht, über die innere Freiheit zu begegnen, ergreife ich aus meinem ehemaligen Gelehrtenstande das Wort.

Der Abg. Schacht scheint mir daraus, daß er die Freiheit anders beschränkt findet in Sparta und Athen, anders in Rom, zu räsoniren, wie Montaigne, (ich glaube im sechsten Kapitel seiner Versuche), aus der Verschiedenheit der Sitten gegen ein allgemein gültiges Moralprinzip, oder, wie Helvetius in seinem „Esprit“ daraus, daß jeder einzelnen Handlung eine unlautere Maxime untergeschoben werden kann, gegen die Uneigennützigkeit der Tugend überhaupt.

Die absolute, unbeschränkte Freiheit ist freilich eine philosophische Fiktion, aber eine so nothwendige, wie es dem Geometer die Idee des unendlichen Raumes ist. Jene unendliche Freiheit ist ein Attribut des Menschen in abstracto, der nicht existirt. So, wie der Mensch A mit seiner unbeschränkten Freiheit zu dem Menschen B, der gleichunbeschränkte Freiheit für sich in Anspruch nimmt, in gesellschaftliche Berührung tritt, so empfindet seine innere elastische Feder einen Gegendruck von der seines Nebenmenschen, sie wird in eine gewisse Sphäre zurückgewiesen, er weist dagegen auch die Freiheit seines Nachbars in eine gleiche Sphäre zurück, und es entsteht für beide

eine Beschränkung, eine bestimmte Negation der absoluten Affirmation, kurz ein Zwang, aber ein Zwang, der nicht aus der Gewalt ursprünglich hervorgeht, nichts mit der geistigen Natur der Freiheit Heterogenes, sondern dieser Zwang ist selbst etwas Heiliges, er ist ein Sohn der Freiheit selbst.

In Beziehung auf die Censur will ich nur etwas bemerken: Ich für meine Person scheue die Censur nicht; wer seine Feder zu führen weis, dem thut sie selten wehe. Ich aber habe ohne Vorbedacht einmal einem Censor wehe gethan, und diesem Mißgeschick möchte ich nicht gerne wieder ausgesetzt seyn. Ein Censor übersah nämlich in einem meiner Aufsätze eine Stelle, die einer höheren Behörde mißfiel, er verlor darüber das Censoramt und den damit verbundenen Verdienst, der durch bloßes Ausstreichen so leicht zu gewinnen war.

Der Abg. Jaup: Meine Herrn! Es giebt eine dreifache Sklaverei.

Erstens: die Sklaverei des menschlichen Körpers. Sie besteht bei den westindischen Sklaven und bestand früher in unserem Deutschland durch die Leibeigenschaft. Seitdem die Bemühungen mehrerer europäischen Staaten, von Dänemark im Jahr 1800 ausgehend, den Sklavenhandel zu zerstören begonnen haben, sehen wir in den Ländern, wo noch Sklaverei besteht, diese allmählig verschwinden, und was von persönlicher Leibeigenschaft früher in Deutschland vorhanden war, ist hier, in dem Großherzogthum Hessen namentlich, durch den Art. 25 der Verfassungsurkunde für immer aufgehoben erklärt.

Zweitens: die Sklaverei des Grundeigenthums. Das ist die Unablösbarkeit der auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten, (Frohnden, Zehnten, Grundrenten rc.) Auch hier hat der Art. 26 unserer Verfassungsurkunde, hinsichtlich der Frohnden wenigstens, die Bahn gebrochen, und wenn noch nicht in dieser Beziehung alle unsere gerechten Wünsche erfüllt sind, so liegt dies an dem rechtlichen Sinne der Deutschen, einmal bestehende Formen des Eigenthums nicht ohne Entschädigung verschwinden zu lassen.

Drittens: die Sklaverei des menschlichen Geistes, d. h. die Unterdrückung der freien Presse, die Censur. Auch diese will der Art. 35 der Verfassungsurkunde verbannt haben; denn er sagt: „Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig erfolgenden Gesetze."

Jede Sklaverei ist eine Schmach, und da in dieser geehrten Versammlung wohl Niemand läugnen wird, daß der Geist

höher steht, als Körper und Grundeigenthum, so ist die Sklaverei des Geistes, die Unterdrückung der freien Presse, gewiß eine größere Schmach, als jede der beiden anderen.

Wir fordern Preßfreiheit, wir verlangen ihren rechtmäßigen, ihren gesetzlichen Gebrauch. Ich widerspreche zum voraus jeder Beschuldigung, welche ausspricht, wir wollten eine zügellose Freiheit der Presse. Wir fordern nichts, als die Erfüllung des Art. 35 unserer Verfassungsurkunde, wir fordern hiernach gesetzliche Bestimmungen, wir fordern hiernach Strafe, wir fordern Gerichte, aber wir weisen ab, als unbedingt widerrechtlich, die Censur.

Nach dem, was frühere Redner ausgeführt haben, beschränke ich mich auf vier Bemerkungen.

Der gegenwärtige Zustand, und namentlich die Censur, erscheint mir ungerecht; er erscheint mir herabwürdigend für die Staatsangehörigen; nachtheilig den Ständen; nachtheilich endlich der Staatsregierung selbst, und dieser am meisten.

1) Ich halte ihn für ungerecht. Meine Herrn, sehr achte ich die Rücksicht, welche hier und da hervorgehoben wird, es sey besser Unrecht verhüten, als nachdem es geschehen, dasselbe bestrafen. Aber war und ist es denn nicht in allen Ländern, wo Preßzwang eingeführt wurde, unmöglich, das erwähnte Unrecht zu verhüten? Sehen wir nicht troß der härtesten Preßgesetze noch in allen Ländern, wo Censur besteht, Strafen? Also diesen Zweck durch dieses Mittel erreichen, ist nicht möglich. Daß der gegenwärtige Zustand ein ungesetzlicher, ein verfassungswidriger sey, brauche ich Ihnen nicht auszuführen. Ich verweise Sie auf den umständlichen, dieses klar beweisenden Bericht des Ausschusses. Ich füge nur in dieser Hinsicht die Bemerkung bei, daß ich auch aus dem Grunde die Censur für absolut widerrechlich halte, weil sie eine jede Rechtfertigung ausschließt, wenn der Censor streicht, was ich geschrieben habe. Ich kann ihm gegenüber mich nicht rechtfertigen, nicht beweisen, daß er mit Unrecht mir gestrichen hat, weil die Erlaubniß der Veröffentlichung der Sache vor dem Publikum, die einzige Möglichkeit zur Rechtfertigung, mir entzogen ist. Darin, meine Herrn, ist die Censur verschieden von polizeilicher Vorkehr über den Verkauf von Gegenständen, welche der Gesundheit schaden können. Bei solcher Vorkehr ist die Gelegenheit zur Rechtfertigung möglich, da die Kenntniß der Gegenstände nicht entzogen, sondern ihr Gebrauch, wenn man dem polizeilichen Einschreiten widerspricht, nur aufgeschoben wird. Ich halte ferner die Censur auch aus dem

Grunde für absolut wiederrechtlich, weil sie auf dem Prinzip beruht, den Gebrauch zu verbieten, damit kein Mißbrauch entstehe. Wer dieses Prinzip annimmt, kann es konsequent verfolgen, und damit würde man alle schriftstellerische, alle bürgerliche, alle menschliche Freiheit zu Grabe tragen. Ich halte endlich für absolut widerrechtlich die Censur, aus dem Grunde, weil sie unfähig ist, durch Gesetze gegen ihren Mißbrauch regulirt zu werden. Meines Erachtens ist

2) dieser Zustand herabwürdigend für die Staatsangehörigen. Warum, meine Herrn? Ich erinnere Sie daran, daß wir vor wenigen Tagen übereinstimmend, (wenigstens keine Stimme hat es gewagt, dagegen sich zu erheben) uns aussprachen, über die Behandlung mehrerer Kandidaten. Warum thaten wir dies? Nicht weil der Bundesbeschluß von 1819 besteht, nicht, weil er angewendet wird, nein darum, weil die Staatsregierung es verabsäumt hat, die in diesem Beschlusse vorgeschriebene genaue und Alles umfassende Instruction zu geben, und weil sie hierdurch das Schicksal dieser jungen Männer der Willkühr, d. h. der nicht an Vorschriften und Regeln gebundenen Ansicht, wenn auch immerhin der ehrlichen Ansicht eines Mannes Preis gegeben hat. So auch hier. Die Censur ist Willkühr, sie kann nichts anders seyn; denn es ist dem subjectiven Urtheil des Censors überlassen, die Meinungen, welche er für schädlich, für irrig hält, nach seiner Ueberzeugung zu streichen, oder richtet er sich in dieser Beziehung nach einzelnen höhern Winken, Befehlen, gut, so ist es seine angebliche Meinung, welche er zu befolgen gezwungen ist. Wie leicht führt aber eine Meinung über schädliche Artikel, über Irrthümer, welche gestrichen werden sollen, zu weit, und namentlich zur Verwechselung des Schädlichen mit dem Mißfälligen. Alle Versuche, bestimmte Instructionen für die Censoren zu geben, sind mißlungen, werden und müssen mißlingen. Willkühr ist der unauslöschliche Charakter der Censur, und für freie Bürger eines constitutionellen Staates ist es nicht würdig, in der Ausübung eines wesentlichen Rechtes der Willkühr eines Mitbürgers unterworfen zu seyn. Wollen Sie, meine Herrn, dafür Autoritäten haben, welche sich noch dazu auf den Zweck des deutschen Bundes beziehen? Ich führe Ihnen an, daß die Note, welche von den Gesandtschaften 29 deutscher, namentlich auch der biedern Hessischen Fürsten, am 16. November 1814 den Gesandten von Oestreich und Preußen in Wien übergeben wurde, in dieser Beziehung sagt:

„Namentlich sind sie (die Fürsten) damit einverstanden, daß alle und jede Willkühr, wie im Ganzen durch

die Bundesverfassung, so im einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt werde."

Wollen Sie noch eine Autorität haben? Eine höhere kann ich Ihnen nicht geben, als, indem ich diejenigen Worte anführe, welche der Präsident der hohen Bundesversammlung selbst in dem Protokolle vom 17. März 1817 ausgesprochen hat:

„Die Bundesversammlung wird, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesakte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, um auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker, von fremdem Joche befreit, und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge."

Darum auch wohl meine Herrn, hat der geehrte Geschichtschreiber Friedrich von Raumer, ein treuer Verehrer seines Königs, und wie seine Briefe aus Paris beweisen, — zugleich ein eifriger Anhänger des Preußischen Regierungssystems, es nicht angemessen gefunden, in dem Obercensurcollegium zu Berlin länger zu bleiben. Darum haben wir vor kurzem erlebt, daß in unserem Nachbar- und Bundesstaate Kurhessen es der Staatsregierung geraume Zeit lang unmöglich war, Censoren zu finden, und dies wird, wenn nicht Alles mich täuscht, in Zukunft stets noch weit schwieriger werden. Es ist dies kein Vorwurf gegen die Einzelnen. Im Gegentheil, ich erkenne es an, die hiesigen Censoren, und an diese denke ich ja zunächst, sind durchaus achtungs- und ehrenwerthe Männer; aber die Ansichten ändern sich, der jedesmalige Culturzustand des Menschen bestimmt sein Urtheil über Sitten und Recht.

Ich habe 3) behauptet, der gegenwärtige Zustand sey nachtheilig für die Stände. Die Stände haben in konstitutionellen Staaten nur eine anhaltend kräftige, stets durchgreifende Controle, nämlich die Oeffentlichkeit. Dies bedarf wahrlich in dieser Versammlung keines Belegs. Denn kaum hatte die zweite Kammer des Großherzogthums Hessen im Jahre 1820 zum erstenmale sich vereinigt, so wurde

einer der ersten Anträge auf Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen gestellt. Soll aber eine solche Controle möglich seyn, so muß auch eine öffentliche Meinung bestehen. Eine solche aber kann nicht bestehen, kann sich nicht bilden, wenn die Presse nicht frei ist. In aller Hinsicht ist daher die freie Presse die beste Gewährleistung einer jeden repräsentativen Verfassung. Der berühmte Engländer Sheridan sagte einmal im Parlament:

„Man gebe den Ministern ein dienstbares Oberhaus, man gebe ihnen ein käufliches und gefälliges Haus der Gemeinen; man verstatte ihnen das Patronat über alle Aemter; man überlasse ihnen die Ausspendung des Nationalschatzes: aber mir gebe man die Preßfreiheit, und mit diesem Hebel will ich das ganze Gebäude der Bestechlichkeit über den Haufen werfen, und die Rechte des Volks auf dessen Trümmern erbauen."

Und sehr richtig sagt Weber in Tübingen in seinen Grundzügen der Politik, (Tübingen 1827), einem Buche, welches überall strenge in den Schranken der Mäßigung sich hält, Seite 143:

„In Staaten, die sich einer Verfassung, mit gehörig wirksamen Ständen erfreuen, und die daher vorzüglich in der öffentlichen Meinung das Prinzip ihres politischen Lebens anerkennen müssen, in diesen Staaten wird die Preßfreiheit, in Verbindung mit einem, ihre gröberen Mißbräuche bezeichnenden, und mit Strafen bedrohenden Preßgesetze, kaum zu entbehren seyn, wenn anders nicht das konstitutionelle Leben dieser Staaten selbst bald wieder untergehen soll."

Ich habe 4) den gegenwärtigen Zustand einen nachtheiligen genannt, und zwar einen vorzugsweise der Staatsregierung selbst nachtheiligen. Meine Gründe dafür sind folgende:

a) Jede Staatsregierung sollte sich selbst die erforderliche Kraft und Würde zutrauen, um bei freier Presse und bei bestimmten Gesetzen gegen ihren Mißbrauch sich nicht vor diesem Mißbrauch zu fürchten. Ich kann hier nur dasjenige wiederholen, was ein geehrtes Mitglied der ersten Kammer (Freiherr von Gagern) auf dem gegenwärtigen Landtage in dieser Beziehung gesagt hat:

„Die Furcht vor der Presse und ihren Scandalen ist immerdar Furcht, verwerflich oder unbeachtet in den Augen des tüchtigen und beherzten Mannes." Oder soll ich an die Sitzung des Oberhauses zu London vom 17. vorigen Monats erinnern? Graf Eldon beschwerte sich, daß die richterlichen

Beamten der Krone so wenig Notiz nähmen von den Schriften, durch welche die Rechte der Krone, die Rechte des Parlaments, die Eigenthümlichkeit der ganzen Verfassung geschmäht und angegriffen würde. Der Staatssecretär des Innern, Lord Melbourne erklärte hierauf mit großer Bestimmtheit, eine frühere Erfahrung habe bewiesen, daß eine Verfolgung dieser Schriften nur für die Regierung selbst nachtheilig sey, weil gerade durch die Freiheit der Presse, die in ihren Schriften angegriffenen Rechte der Regierung zuverlässig alsbald in anderen Schriftstellern wackere Vertheidiger fänden. Wohl weis ich, nicht überall giebt man Vergleiche zwischen deutschen Staaten und England zu. Wenn wir aber ein Institut würdigen wollen, welches man bei uns einzuführen wünscht, so müssen wir doch vor allem diejenigen Staaten ins Auge fassen, in welchen dasselbe schon lange Wurzel gefaßt hat, und in den bleibenden Zustand übergegangen ist, indem wir hierdurch mit weit größerer Bestimmtheit den Erfolg beurtheilen können, als nach solchen Staaten, in welchen seit kürzerer Zeit erst Versuche stattgefunden. Denken wir außer England an die Nordamerikanischen Freistaaten, wo seit mehr als einem halben Jahrhundert völlige Preßfreiheit besteht, und vergleichen wir den dort blühenden Zustand des Landes und die Zufriedenheit, ja den Stolz seiner Bewohner, mit denjenigen Staaten, wo die Presse am meisten im Zwange liegt, mit Rom und Spanien.

b) Der Preßzwang ist für die Staatsregierung auch aus dem Grunde von Nachtheil, weil sie dadurch und durch die Censur einem jeden wahrhaft ehrenden Lobe, einem jeden volle Ueberzeugung bewirkenden Lobe entsagte. Denn wo nur das Lob der Staatsregierung ertönen darf, wo jeder Tadel derselben dem Censurzwang unterliegen kann, wer kann daselbst vollen Glauben demjenigen schenken, welcher zum Lobe der Staatsregierung auftritt? Wie wenig kann dies ein Sporn für diejenigen Männer seyn, welche, treu ihrem Fürsten und ihrem Vaterlande, gerne mitunter die Feder ergriffen, um gegen verwerfliche Schriften aufzutreten? Sie thun es nicht, weil sie sich nicht der Schmach der Censur unterwerfen wollen, sie thun es nicht, weil ihre Worte nicht auf Ueberzeugung Anderer Anspruch haben, indem man nicht erkennen kann, was außerdem etwa zur Beschränkung des Lobes dagestanden und von der Censur gestrichen worden. Erlauben Sie mir in Verbindung hiermit einige Worte vorzulesen, welche der edle von Wangenheim (die Wahl des Freiherrn von

Wangenheim zum Abgeordneten, Tübingen 1833, Seite 388) weit schöner, als ich es kann, gesprochen hat:

„Und wenn sich die wahre öffentliche Meinung in Deutschland, welche nichts will, als daß die Regierungen ihr Wort einlösen, ihren Völkerschaften gesetzliche Freiheit lassen, die gesetzliche Gleichheit nicht verletzen, die Sicherheit der Rechte Aller, welche jede wirklich wohlmeinende und wohlgeordnete Regierung zu gewähren hat, auch wirklich gewähren, und daß sie die Sicherheit Deutschlands und dessen Wohl durch einen ächten Staatenbund, nicht blos, wie seit 17 Jahren geschehen, versprechen, sondern wirklich und wahrhaft gründen sollen, wenn sich diese wahre öffentliche Meinung in Deutschland, welche keine Revolution, sondern nur Evolution will, und daher von dem Volke, auf diesem Wege der Evolution, Treue gegen den Regenten, Gehorsam dem Gesetz, Ehrerbietung vor der ordnungsmäßigen Obrigkeit fordert, — wenn sich diese wahre öffentliche Meinung in Deutschland nicht noch lauter, bestimmter, entschiedener und allgemeiner ausspricht, woran liegt es?“

„Daran liegt es, daß, weil der ehrliche Mann von den Rechten der Regenten nicht reden kann, ohne ihrer Pflichten, und nicht von den Pflichten des Volkes, ohne auch seiner Rechte zu erwähnen, weil er Schwarzes nicht weiß, Saures nicht süß, Schlechtes überhaupt nicht gut nennen kann, die öffentliche und geheime Censur vieler solcher Männer den Mund verschließt. Dann erfährt der Regent nicht einmal, wo seine Minister in seinem Namen sündigen. Denn wenn die Männer der ächten Mitte nicht laut werden dürfen, so reden die Männer der Extreme, welche, obgleich aus ganz entgegengesetzten Gründen, nichts zu verlieren haben, allein, und während beide die öffentliche Meinung nicht auszusprechen vermögen, scheint diese sich aus Haß gegen das eine Extrem, dem andern Extreme zuzuwenden, ohne sich ihm wirklich zugewendet zu haben. Denn man liebt deßwegen die bittere Galle noch nicht, wenn man sie dem süßlichen Gifte vorzieht! Nun aber setzt man die ganze Wahrheit in den Ausspruch des einen Extrems, und die ganze Lüge in den Ausspruch des anderen Extrems, identificirt mit den Männern dieses Extrems die Männer der ächten Mitte, und dem, dem Extreme angehörenden Journalismus, allen Journalismus; mit dem Ungeiste wilder Volkshaufen, den Geist der Ständeversammlungen, und zeigt dann dem Fürsten ein gesetzliches und ge-

treues Volk, als ein ungesetzliches und ungetreues, und verwandelt so, indem man Regenten und Volk gegeneinander mißtrauisch macht, die gesunde öffentliche Meinung in eine scheinbare krankhafte, und thut alles Mögliche, um diesen Schein in ein Seyn zu verkehren."

c) Die Staatsregierung, welche den Preßzwang und die Censur übt, verliert immer mehr und mehr Liebe und Vertrauen unter den Staatsangehörigen. Wäre sie voll des reinsten Eifers für Volksbeglückung, dennoch würden ihr sehr Viele nicht trauen, weil sie das freie Urtheil scheut. Sie erfüllt durch Handhabung der Censur gerade den bessern, gerade den denkenden Theil des Volkes mit Bitterkeit. Sie setzt sich

d) der Gefahr aus, nicht zu hören, wessen das Volk bedarf, denn sie beengt dasselbe in dem Vorbringen dessen, was es wünscht und denkt. Sie erfährt nicht, was es drückt und bewegt, sie hört nicht die öffentliche Meinung, und in Zeiten einer größeren, weit verbreiteten Aufregung, in Zeiten, welche der Gefahren genug bereits mit sich bringen, gründen die Staatsregierungen selbst eine neue Gefahr ihrer Existenz, wenn sie sich der Mittel berauben, die öffentliche Stimme zu erfahren. Gehen wir zurück auf die frühesten Zeiten der Censur, um zu sehen, ob sie im Stande war, Revolutionen zu verhindern. Sie wissen aus dem Ausschußberichte, daß die erste Censur die päpstliche war, welche gegen das Ende des 15. Jahrhunderts (nicht vor 1479, und besonders im Jahr 1492) über Bücher in Beziehung auf Religion eingeführt wurde, und wie lange, nein, wie kurze Zeit hindurch, kaum 30—40 Jahre lang, hat diese Censur verhindern können, daß in der Kirche diejenige Revolution entstanden ist, welche wir die Reformation nennen! Haben die Spanischen Kolonien in Amerika sich nicht ungeachtet aller Censur befreit. Hatte die Revolution in Spanien, in Neapel, in Piemont etwa in der Preßlicenz ihre Quelle? — Oder sollten Sie glauben, daß in einem Staate nur eine repräsentative Verfassung zu existiren brauche, um eine Revolution nicht zu Stande kommen zu lassen? Zur Antwort statt vieler Beispiele nur zwei, und gerade von diesen vielen, solche zwei, deren eins eine gelungene Revolution zeigt, das andere eine mißlungene: Trotz der Französischen Charte von 1814, welche keine Censur kannte, sondern nur eine durch Gesetze gegen Mißbrauch geregelte Preßfreiheit vorschrieb, machte es das Gesetz vom 17. März 1822 möglich, durch königliche Ordonanz unter der Verantwortlichkeit dreier Minister,

die Censur wegen besonders gefährlicher Umstände für die Zeit zwischen zwei Sitzungen der Kammern wieder einzuführen. Die zweimalige Anwendung dieses Gesetzes stets auf kurze Zeit (1824 und 1827) ging ohne heftige Folgen vorüber. Als aber im Jahre 1830 die Preßfreiheit vernichtet werden sollte, stürzte in drei Tagen der älteste Thron Europa's.

Auch die Polnische Verfassung von 1815 verfügte Preßfreiheit. Im Jahr 1819 führte eine einseitig erlassene Verordnung des Staatsoberhauptes, Censur ein; im Jahre 1821 erließ dasselbe ein Verbot aller geheimen Verbindungen; im Jahre 1822 das Verbot des Besuchs aller auswärtigen Lehranstalten; im Jahre 1829 das Verbot der Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen; — — und was weiter erfolgte, ist leider nur zu sehr bekannt.

Wenn es wahr ist, daß die Staatsregierung überhaupt sich selbst sehr schadet durch Preßzwang und Censur, so ist dies doppelt wahr in Zeiten einer allgemeinen, einer weitverbreiteten Aufregung, und daß wir, daß Europa in einer solchen Zeit lebt, wollen wir uns nicht verbergen. Es ist nicht hier die Stelle, zu fragen, woher diese Aufregung entstanden, alle Ursachen, alle Veranlassungen derselben zu erforschen. Aber Niemand wohl verkennt es, daß viele Völker zu einer größeren politischen Mündigkeit erwachsen sind, und daß sie darum die Erfüllung der Verheisungen fordern, welche in früherer, sturmvoller Zeit vom Throne gegeben wurden, daß diese Forderungen bald milder, bald stürmischer gehört werden, und daß die Minister, welche nicht darauf achten, schwere Verantwortlichkeit auf sich laden.

Wahrlich! es thut endlich Noth, namentlich in dem deutschen Vaterlande, daß diese Aufregung schwinde, daß Vertrauen zwischen Fürsten und Völkern zurückkehre, daß Beschwichtigung dieser Aufregung einen wohlbehaglichen Zustand allenthalben wieder herbeiführe. Auch in Deutschland ist Preßfreiheit durch den Art. 18 der deutschen Bundesakte versprochen, und uns in Hessen durch den Art. 35 der Verfassungsurkunde. Daß diese Verheisung noch nicht überall erfüllt wurde, ist zuverläßig einer der vorzüglichsten Keime der Aufregung, und auch für die anderen Gründe würde es sehr zur Beschwichtigung, zur Beruhigung beitragen, wenn man endlich die verheisene Preßfreiheit gäbe. Wenn zwei Individuen, welche seit langen Jahren enge verbunden, gemeinschaftlich zu gehen gewohnt sind, von welchen das eine durch Wohlthaten und Schutz für das andere, bei diesem Vertrauen und

Anhänglichkeit erweckt hat; wenn diese beiden Individuen in höchsten Meinungsspalt entbrennen — kehrt das gestörte Vertrauen dadurch zurück, daß sie kein Wort mehr miteinander wechseln, entweder, weil sie den Groll im Busen verschließen, oder weil der Eine, der Uebermächtige, Gegenrede nicht duldet? Jedes Gleichniß hinkt, aber doch ist dieses Gleichniß nicht ganz unpassend, um so weniger, als in Deutschland Preßfreiheit versprochen ist. Gäben doch die deutschen Fürsten, nein, gäben doch die deutschen Minister — denn diese allein fürchten die Preßfreiheit — was die Fürsten versprochen haben, und das Vertrauen würde schnell in allen deutschen Gauen wiederkehren!

Hat denn das seitherige Verfahren gefruchtet? Als seit der Begründung des deutschen Bundes überall in Deutschland der Erfüllung des Art. 18 der deutschen Bundesakte mit Sehnsucht entgegengesehen wurde, als in mehreren deutschen Ländern die deutschen Fürsten schon vorangegangen waren, Verfassungen zu geben, und unter allen diesen zuerst im ächten Geiste, der hochherzige Maximilian Joseph von Baiern, da erschien auf einmal das verhängnißvolle Decret vom September 1819, welches auf fünf Jahre die Preßfreiheit entzog. Man duldete dieses; denn man konnte nicht beurtheilen, welche angeblich sehr schwere, intentionirte Verbrechen damals Veranlassung gegeben, dazu etwa genöthigt hätten.

Und als im Jahre 1824 dieser fünfjährige Beschluß vor der Hand perpetuirt wurde, auch da wurden der Stimmen natürlich nur wenige laut, die Censur unterdrückte sie, und man kannte nicht die Ergebnisse der Centraluntersuchungskommission zu Mainz, welche erst mehrere Jahre später auf einmal verschwand. Daß aber in Deutschland während der Jahre von 1824 bis 1830, mit Ausnahme eines einzigen edlen deutschen Fürsten, des Herzogs Bernhard von Sachsen-Meiningen, keine Repräsentativverfassung gegründet wurde, hat bitteren Samen gestreut, hat bittere Früchte getragen; — ich erinnere an dasjenige, was im Jahre 1830 in Kurhessen, Sachsen, Braunschweig, und auch in Hannover geschehen, — — und als im Jahre 1832 die hohe Bundesversammlung glaubte, die Badische Regierung auffordern zu müssen, das Badische Preßfreiheitsgesetz zurückzunehmen, und als sie glaubte, die bekannten Beschlüsse vom 28. Juni 1832 erlassen zu müssen, wurde die Aufregung dadurch in Deutschland beschwichtigt? Wahrlich nicht, meine Herrn, und keiner wird unter uns seyn, welcher diese Frage zu bejahen getraute.

Nein, meine Herrn, durch solche Maaßregeln ist die Aufregung in Deutschland noch nicht beschwichtigt. Erlauben Sie mir, Ihnen vorzulesen, was vor nicht gar langer Zeit eine Englische Zeitung (the courier) sagte.

„Es wird keinen wahrhaften Frieden in Europa geben, so lang sich darin der Geist des Absolutismus und der des Republikanismus in voller Kraft gegenüberstehen. Ein Gefühl der Menschlichkeit bei den Souveränen und der Klugheit bei den Ministern, kann wohl eine Zeit lang den Krieg abwenden; aber damit zerstört man noch nicht die Principien. Es war eine Zeit, wo der Geist des Aufruhrs durch Säbel und Bajonette in Respekt gehalten werden konnte; diese Zeit ist vorüber. Das einzige Mittel, heut zu Tage inneren Revolutionen oder Kollisionen mit andern Staaten vorzubeugen, die aus der Gemeinsamkeit der Gefühle und Wünsche unter den Völkern entspringen, besteht darin, daß man vernünftigen Forderungen freisinniger Institutionen Gehör giebt. Wenn die Souveräne um ihren Thron den Theil ihrer Unterthanen sammeln, der den Werth der wahren Freiheit kennt, und für sie kämpfen würde, so könnten sie die Drohungen der französischen Faction, die den Krieg predigt, verachten, und würden zur Vertheidigung ihrer Krone dieselben Bevölkerungen sich erheben sehen, die jetzt zur Unruhe nur zu geneigt sind."

Diesem Verlangen, meine Herrn, daß man vernünftige, eines konstitutionellen Staatsbürgers würdigere, daß man freisinnigere Institutionen gebe, diesem Verlangen lege ich keinen andern Sinn, keine andere Bedeutung unter, als daß dasjenige erfüllt werden möge, was uns durch heilige Urkunden zugesichert worden ist. Wollen die deutschen Fürsten die Wiederholung revolutionärer Versuche vermeiden, — es liegt in ihrer Hand, wenn sie dasjenige Vertrauen, welches sie einst aus eigenem Antriebe den Völkern schenkten, denselben wiederum zuwenden. Der Geist Deutschlands, welcher ruhig und gesetzlich fortschreitet, ist ein viel zu gewaltiger, als daß Ereignisse des Augenblicks seine Wurzeln verwunden könnten. In Frankreich konnte eine Zeit lang (unter Villèle) jede liberale Richtung unterdrückt werden, und wenn der Geist in Paris stockte, schien er auch in ganz Frankreich zu stocken — um so schrecklicher folgte dann freilich der Sturm. In Deutschland ist beides nicht möglich, es müßten denn alle Universitäten aufgehoben, alle Bibliotheken geschlossen, und der Geist in Fesseln gelegt werden, welcher in den unendlich vielen Vereinigungspunkten der Menschen, in fast al-

Städten sich gebildet hat, es müßte, wie in Frankreich ein Paris, so auch in Deutschland eine gemeinschaftliche Hauptstadt geschaffen werden, von der alles Gute, von der alles Böse ausginge. Das will kein deutscher Fürst, kein deutsches Volk, und eben weil wir Revolutionen vermeiden wollen, darum bestehen wir auf dem, wodurch allein man ihnen kräftig begegnen, wodurch allein man mit Sicherheit sie vermeiden kann.

„Niemand, als wir," sagt Freiherr von Wangenheim (Seite 488), „kann wärmer wünschen, daß ein auf gemeinsamen Interessen der deutschen Fürsten und Völker gegründeter deutscher Bund erstehen und bestehen möge; Niemand als wir, kann zugleich entfernter von dem Wahne seyn, daß das Rechte, Schöne und Gute durch Anwendung von gewaltthätigen Mitteln begründet, entwickelt und im Leben verwirklicht werden könne; Niemand kann besser als wir, für das Wohl von Deutschlands Fürsten und Völkern zu Gott dem Allmächtigen beten: allein, bis wir eines Bessern belehrt werden, glauben wir in unserer redlich erworbenen, und in der bessern Absicht freimüthig ausgesprochenen Ueberzeugung, nicht zu irren, daß auf dem bis hierher eingeschlagenen Wege das von allen guten und rechtlichen Menschen, und darunter gewiß auch von den deutschen Fürsten ersehnte, Ziel nicht werde erreicht werden können."

Sie haben schon viele Autoritäten gehört, meine Herrn, wie sehr hochverständige und hochgebildete Männer gerade in der gesetzlichen Preßfreiheit das beste Mittel erkannt haben, allen gewaltsamen Revolutionen vorzubeugen. Erlauben Sie mir in dieser Beziehung Ihnen noch einige Worte vorzulesen, ohne gerade alle Behauptungen, welche sie enthalten, für wahr ausgeben zu wollen. Sie kommen von einem Manne, welcher seit dem ersten Ausbruche der französischen Revolution es sich vorzugsweise zum Geschäfte gemacht hat, mit der ganzen Kraft seiner positiven Kenntnisse und seines Scharfsinns dem Einflusse der Speculationen eines metaphysischen Naturrechts auf das Staatsrecht entgegenzuwirken. Es ist dies der gegenwärtig privatisirende Geh. Kabinetsrath Rehberg aus Hannover. Nachdem er in einer im vorigen Jahre zu Hamburg erschienenen Schrift (Konstitutionelle Phantasie eines alten Steuermanns, Hamburg) untersucht hat, daß in einem Repräsentativstaat Preßfreiheit nicht entbehrt werden darf, sagt er weiter, indem er den alten Machiavelli angeblich redend anführt:

„Drittens aber sage ich, daß ein Volk sich nicht lange

vom Menschen, die es selbst gewählt hat, befehlen und belehren läßt. Vor dem Fürsten hat es noch wohl so viel Achtung, zu schweigen; aber gegen seine selbst gewählten Vorsteher will es reden dürfen. Es verlangt also Preßfreiheit, als eine Schutzwehr gegen seine eigenen Vertreter, und eben auch der Fürst bedarf ihrer, um sich gegen die Vormundschaft zu wehren, die jene sich über ihn anmaaßen möchten. Da nun der Fürst, die Stände oder Repräsentanten, wie ihr sie jetzt nennt, und das Volk, jedes von seiner Seite, der Preßfreiheit bedürfen, um sich im Gleichgewicht zu erhalten, so sage ich, daß eure, wie ihr sprecht, konstitutionellen Staaten, Preßfreiheit erhalten werden, ihr mögt wollen oder nicht."

„Das letzte Wort des alten Gespenstes war wirklich gleich der Rede eines Wahrsagers. Denn siehe, die Ständeversammlungen, welche vormals für sich selbst Redefreiheit in ihren Konventen, aber verschlossene Thüren für diese begehrten, eben diese sind es, die jetzt Oeffentlichkeit und allgemeine Freiheit der Presse verlangen, weil sie fühlen, daß sie sich nur dadurch halten können. Nun ist aber noch ein Umstand hinzugekommen, den Niemand vor zwei Jahren, als ich den Geist evocirte, voraussehen konnte. Es ist traurig, jedoch unwidersprechlich wahr, daß im ganzen konstitutionellen Deutschlande kein Mensch mehr seit der Eroberung von Warschau ein Wort von Allem glaubt, was unter dem Schutze der höchsten und zuverlässigsten Autoritäten bekannt gemacht wird. Wie das zugeht, darüber mögen Andere grübeln, rathen, faseln. Aber Thatsache ist es. Nicht, daß durchaus alle Menschen, ohne Ausnahme, Mißtrauen in die Wahrhaftigkeit und in die Gesinnungen und Absichten der Regierungen setzten. Einige mögen das hin und wider thun. Aber sehr viele, und auch sehr redliche und tüchtige Männer, lassen es Alles dahin gestellt seyn. Sie halten dafür, es sey gar nicht nothwendig, zu wissen, was uns nichts angeht. Wen Gott eingesetzt hat zu befehlen, der mag verantworten, was er thut und zu thun befiehlt. Wenn wir nur die Treue der Gesinnung bewahren, so wird alles schon kommen, wie es soll. So denken ganze Stände, und allen diesen muß die Preßfreiheit wohl ein Gräuel seyn. Wozu nützt ihnen das Ding? Diejenigen aber, die da meinen, sie dürften wohl fragen: was, wozu, wofür und womit? werden sich nicht davon abbringen lassen, und da ist es doch noch besser, ihnen zu geben, was sie auf hundert Wegen erschleichen können. Denn hiermit würden die Sachen erst recht schlimm werden."

„Je kräftigere Maaßregeln ergriffen werden, die offene

Mittheilung der Gedanken zu hindern oder zu erschweren, desto mehr Interesse gewinnt die heimliche. Die Vertheidiger des Preßzwangs durch Censurverordnungen verkennen in ihrem gerechten Abscheu gegen die Mißbräuche der Presse und die gefährlichen Folgen ihrer zügellosen Freiheit, die grösseren Gefahren der Beschränkung. In Frankreich hat die freie Presse nie solche Erzeugnisse frecher Federn veranlaßt, als die von weltlicher und geistlicher Polizei bedrückte Literatur unter Ludwig XV. Was nur unter dem Mantel verkauft werden konnte, erhielt schon dadurch Interesse; und wenn nicht laut gesprochen und öffentlich gelesen werden darf, so entstehen geheime Verbindungen aller Art: Illuminatenorden, Tugendbünde, schwarze Brüder und ähnliche."

Eine einzige Autorität, darf ich, muß ich Ihnen noch anführen, sie ist die heiligste von allen:

Unser verstorbener Großherzog Ludewig I. trat die Regierung an im Jahre 1790, zu einer Zeit, welche wahrlich an Aufregung der unsrigen nichts nachgab, und wo bald darauf in einem großen Nachbarstaate Krieg den Palästen, Friede den Hütten gepredigt wurde. Zweimal mußte Er seine Residenz verlassen wegen feindlicher Einfälle. Lange konnte er aus der benachbarten Republik den Kanonendonner hören, niemals hat er von 1790 an, beinahe dreißig Jahre lang, nur im mindesten der freien Presse Fesseln angelegt. Niemals hat er durch die damalige Aufregung, bei voller Preßfreiheit, bei vollem Entferntseyn aller Censur, die mindesten Nachtheile für sich, für den Staat, für irgend ein öffentliches Interesse gefürchtet. Niemals hat die Treue seiner Hessen in der langen sturmbewegten Zeit gewankt, und im Jahre 1819 hat er, so scheint mir, es verschmäht, mit seiner Namensunterschrift den fünfjährigen Bundesbeschluß bekannt zu zu machen. Wohl aber hat er mit seiner Namensunterschrift im Jahre 1820 seinem Volke den Art. 35 verliehen. Ja, meine Herrn, brav ist das deutsche Volk, wie es immer war, und wenn in den meisten deutschen Staaten, wenn namentlich in Baiern, Würtemberg, Baden, Sachsen und den beiden Hessen freie gesetzliche Presse gefordert wird, so können wahrlich die Männer, welche als Repräsentanten so vieler Staaten zusammengetreten, welche gewißlich die Grundlage ihrer eigenen Existenz nur in Recht und Gesetz zu erkennen vermögen, deren Umsturz nicht wollen.

Die Ehre Deutschlands ist auch ihre Ehre, aber durch Tausende und aber Tausende geht ein tiefer, ein bitterer Schmerz, daß man sie der Freiheit und des Genusses des

Rechts, welches ihnen verheißen und aus heiligem Munde angelobt ist, noch nicht würdig hält; daß man Völker nicht würdig hält, welche immer treu gegen die Fürsten sich bewährt haben. Und da überall in diesen Ländern die Volksvertreter, welche den Thron umstehen, Erfüllung desjenigen fordern, was in früherer Zeit versprochen worden, so sollten wahrlich die deutschen Fürsten mit Vertrauen sich zu diesen Männern wenden, und ihre Wünsche, ihre Forderungen erfüllen.

Aber steht vielleicht gerade dieser Art. 13 der Bundesacte, aus dem Grunde entgegen, weil die darin bedungene Vereinbarung noch nicht erfolgt ist, weil sie also in jedem Augenblicke von dem Bundestage in Erfüllung gebracht werden kann? Ist es den einzelnen Deutschen Regierungen vielleicht nicht möglich, nicht erlaubt, früher das Wort zu lösen, welches sie gaben? Doch, meine Herrn, nur im Allgemeinen verweisend auf die gründliche Ausführung in dem Ausschußbericht, erlaube ich mir in dieser Beziehung folgenden Zusatz: Wenn eine Vereinbarung über den Artikel 13 der Bundesacte zu Stande kommen sollte, so werden die Minister der deutschen constitutionellen Staaten sich daran erinnern, daß es Verfassungsurkunden giebt, in welchen die gesetzliche Freiheit der Presse fest bestimmt ist, und daß diese Freiheit gewährleistet ist, durch das Wort der Fürsten, welches man ohne Hochverrath nicht bezweifeln, nicht deuteln darf. Die Minister werden sich daran erinnern, daß auch diese Bestimmung der Verfassungsurkunde integrirende Bestandtheile derselben sind, daß sie fortwährend rechtlich und in Gesetzeskraft bestehen. Wenn auch unsere Gewalt zu klein um jetzt sie factisch aufrecht zu erhalten, so werden die Minister sich daran erinnern, daß eine Beschlußnahme hierüber am Bundestage nicht zu Stande kommen kann, als nur durch Einhelligkeit der Stimmen. Auch ist ja hier, wie schon der Ausschußbericht ausgeführt hat, nicht die Rede von denjenigen Beziehungen, in welchen der Art. 2 der Verfassungsurkunde eine Gültigkeit der Bundestagsbeschlüsse eventuell verkündigt hat; hier handelt es sich von den constitutionellen Rechten einzelner Staaten. Könnten diese gekränkt werden, durch einen allgemeinen Bundestagsbeschluß, nun so nennen Sie mir, ich bitte, auch nur e i n verfassungsmäßiges Recht, welches nicht auf dieselbe Weise aufgehoben werden könnte. Die Nothwendigkeit unserer Zustimmung zu den Gesetzen zur Bewilligung von Steuern, die Steuern, die Selbstständigkeit der Gerichte, das Recht, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, alles dies, die heiligsten Rechte

in Repräsentativstaaten, könnten, vermöge solcher Theorie, eben so gut auf die Spitze gestellt werden. Wenn aber die constitutionellen Rechte einzelner Staaten auf diese Weise aufgehoben werden könnten, wie könnte dies, meine Herrn, in dem Sinne der erhabenen Gründer des deutschen Bundes liegen, welche die Völker durch Verfassungen gegen die Willkühr sichern wollten. Niemals kann es daher dem Minister gestattet seyn, aus allgemeinen Sätzen solche Schlußfolgen zu ziehen, wodurch ausdrücklich zugesicherte Rechte einzelner Staaten vernichtet würden.

Dies wäre unmöglich, und ich predige hier keine neue Weisheit, ich führe Ihnen statt vieler Andern nur Rudhart an, welcher in seinem Lehrbuche über das Recht des deutschen Bundes, Seite 238 und 241, schon vor eilf Jahren gesagt hat:

„Die Preßfreiheit ist einer der vorzüglichsten Theile und das vorzüglichste Sicherungsmittel der bürgerlichen gesetzmäßigen Freiheit, welche den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten auch durch den Bund (Art. 13) versprochen worden ist, und da zu einem Bundesbeschlusse, welcher über die Preßfreiheit gefaßt würde, die freie Uebereinkunft aller Bundesglieder, nicht blos Stimmenmehrheit, erfordert würde, so war und ist der Staatsgewalt in den einzelnen Staaten unbenommen, ihre Grundsätze auch früher, und wenn sie die gesetzliche Preßfreiheit, den ihr angehörigen Bürgern nicht länger vorenthalten zu dürfen glaubt, durch ein Landesgesetz auszusprechen."

„Bei der künftig eintretenden Mitwirkung der einzelnen Bundesglieder zu einem Bundesbeschlusse über die Preßfreiheit, sind die Minister derselben, so wie in allen Handlungen, welche constitutionelle Rechte betreffen, nach der Verfassung der einzelnen Länder dafür verantwortlich, daß sie in Verfassungswidriges nicht eingehen."

„Es ist ferner staatsrechtlich unmöglich, daß ein Minister von seiner Regierung eine Vollmacht zu einer Uebereinkunft habe, welche auf die Aufhebung oder Abänderung der Staatsverfassung, oder der Landesgesetze gerichtet wäre; vielmehr ist, — besonders bei der Verantwortlichkeit der Minister, selbst in der unbeschränktesten Vollmacht, die stillschweigende Clausel enthalten, insofern die Bestimmungen des Vertrags mit der Verfassung und den Gesetzen des Bundes vereinbar sind."

„Nur in demselben Sinne kann auch einem solchem Vertrage die Ratification der Regierung ertheilt werden." Es

ist dies nicht, meine Herrn, die Theorie eines Privatschriftstellers, nein sie ist bestärkt durch das Beispiel des Königs Maximilian Joseph, welcher, als er den Bundestagsbeschluß bekannt machte, seinen Behörden und Unterthanen vorschrieb, daß sie: „mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehende Souveränität, nach der von Uns Unserem treuen Volke ertheilten Verfassung, und nach den Gesetzen Unseres Königreichs sich hiernach geeignet achten sollten;“ und welcher, wie der Bericht Ihnen sagt, in einer Beziehung (nämlich in Bezug auf das fünfjährige Interdict gegen die Schriftsteller) niemals diesen Bundestagsbeschlüssen in seinen Staaten Folge gegeben hat.

Auch der Congreß der Nordamerikanischen Freistaaten hat in seiner ersten Sitzung, nach Schaffung der gegenwärtigen Bundesurkunde, einen Beschluß über die Presse gefaßt. Er lautet:

„Der Congreß kann niemals ein Gesetz geben, um die Freiheit der Rede, oder der Presse zu vermindern.“

Hoffen wir, meine Herrn, daß die vereinten Stimmen der Abgeordneten in mehreren Ländern, gleichzeitig jetzt nicht ohne Erfolg bleiben. Wenn wir um gesetzliche Preßfreiheit bitten, wenn wir fordern, daß der Art. 35 unserer Verfassungsurkunde ins Leben gerufen wird, so verlangen wir ja nichts anders, als was schon längst andere Fürsten Deutschlands mehr oder minder vollständig ihren Staatsangehörigen zu geben bereit waren. Ich erinnere daran, daß in diesem Augenblicke im Königreich Sachsen über ein, von der Staatsregierung vorgelegtes Preßfreiheitsgesetz deliberirt wird; ich erinnere daran, daß auf dem Landtage des vorigen Jahres in unserm nahen Bruderstaate Kurhessen, Staatsregierung und Stände nach langen Diskussionen vollkommen einig geworden sind, über den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurf. Ich erinnere, freilich nicht ohne tiefen Schmerz, an unsere Nachbarn im Süden, an Baden, nicht, daß man dort ein besonderes Gesetz über die Preßfreiheit gegeben, sondern nur, daß man einzelne Punkte den Verpflichtungen der Regierung gegen den Bund nicht angemessen hielt, nur dieses war die Veranlassung, es zurücknehmen zu müssen. Ich erinnere an Würtemberg, welches sein Preßfreiheitsgesetz von 1817 besitzt, wenn auch Staatsregierung und Stände jetzt über Sinn und Gültigkeit desselben verschiedener Ansicht sind. Endlich erinnere ich an Baiern, dessen Preßfreiheitsgesetz von 1818, wie Sie im Ausschußberichte umständlich nachlesen können, bereits im Jahre 1819 für das

Großherzogthum Hessen in dem Falle verabredet war, wenn im Jahre 1824 noch nicht über eine andere Preßgesetzgebung Vereinigung mit den Ständen zu Stand gekommen wäre; ich erinnere daran, daß König Ludwig von Baiern dem Reichstage des Jahres 1831 am 3. Juni eine vollständige Gesetzgebung über die freie Presse zur Berathung vorgelegt hatte. Hätten doch die Staatsregierung und die Reichsstände Baierns über diese Gesetzgebung sich vereinigen können, wahrscheinlich würde dann viel Gram, viel Kummer, viel Bitterkeit auch in anderen deutschen Ländern nicht entstanden seyn. Bekanntlich bestand diese ganze Proposition in sechs verschiedenen Gesetzesentwürfen: der erste über Freiheit der Presse und des Buchhandels, der zweite über Censur der Zeitungen und periodische Schriften, der dritte über Polizei der Presse und ihre Erzeugnisse, der vierte über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse, der fünfte über das Verfahren der Preßvergehen und der sechste über die Bildung der Geschworenengerichte.

Ich habe dies, meine Herrn, in Ihr Gedächtniß zurückgerufen, um Ihnen dadurch nachzuweisen, daß wir hierdurch bereits einen sehr genau bestimmten und durchgreifenden Anhaltspunkt für alle uns nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen haben, sobald nur das Ministerium unseren gerechten Forderungen nachgeben will. Vertrauen wir, daß es dieses thun werde! — Unser Großherzog wird uns nicht weniger mündig halten, als König Ludwig von seinen Baiern im Jahr 1831 glaubte, und die Entwürfe zu diesen sechs Gesetzesvorschlägen, die Berathungen, welche darüber in beiden Baierischen Reichskammern stattgefunden, geben wahrlich Stoff und Möglichkeit genug, um, wenn man nur guten Willen hat, mit einem Gesetze über die freie Presse, alle die Forderungen zu erfüllen, welche so oft, so unumwunden gemacht werden, welche niemals verstummen werden. Ich, meine Herrn, bin durch das Vertrauen einer kleineren Anzahl unserer Mitbürger zu der Ehre gekommen, in Ihrer Mitte zu sitzen, als bei jedem von Ihnen, der von einer Wahlstadt, oder einem Wahlbezirke gewählt wurde, der Fall ist, indem Friedberg weniger Einwohner hat, als die anderen Wahlstädte, oder einer der Wahlbezirke; dennoch bin ich überzeugt, in dem Sinne und der Ansicht aller verständigen Hessen zu sprechen, wenn ich demjenigen vollkommen beistimme, was vor mir der Abgeordnete des Bezirks Pfedersheim (Glaubrech) ausgesprochen hat, daß es nämlich in unseren heilig angelobten Pflichten liegt, alle uns zu Gebote stehenden verfassungs-

mäßigen Mittel anzuwenden, damit dasjenige erreicht werde, wozu wir berechtigt sind, damit dasjenige erreicht werde, worin viele Männer und auch ich vorzugsweise dasjenige erblicken, wodurch am sichersten der Keim einer jeden Unzufridenheit, jede gewaltsame Revolution, erstickt wird. Ich hoffe daher meine Herrn, daß der demnächst, Gottlob mit Ausnahme einer Stimme! hoffentlich einstimmige Beschluß dieser Kammer, das Staatsministerium veranlassen wird, unserem dringenden Rufe Folge zu geben, und auf dem gegenwärtigen Landtage noch unsere gerechten Wünsche wo möglichst zu erfüllen. Sollte diese Hoffnung uns täuschen, so behalte ich mir für diesen Fall pflichtmäßig einen weiteren verfassungsmäßigen Antrag vor, gegen das verantwortliche Ministerium wegen dieser fortdauernden Verfassungsverletzung, und wenn auch ein Antrag dieser Art durchaus keinen günstigen Erfolg haben sollte, ich würde wenigstens mein Haupt ruhig niederlegen, eingedenk des Spruches: Thue Recht, und scheue Niemand.

Der Abg. Emmerling: Meine Herrn, ich ergreife nicht das Wort, um die Freiheit der Presse als das kostbarste Gut des Menschen darzustellen; nicht um den Beweis zu führen, daß die Freiheit der Presse die nothwendige Folge der freien Gedankenmittheilung, ein unveräußerliches Menschenrecht ist. Ich ergreife auch nicht das Wort, um aus unserer Verfassungsurkunde zu deduciren, daß die Freiheit der Presse darin unbedingt sanctionirt ist, indem ich mich denjenigen Rednern, welche bisher gesprochen und behauptet haben, daß die Censur unserer Konstitution durchaus widerstreitet, vollkommen anschließe. Alles dieses ist bereits durch den Ausschußbericht und durch diejenigen Redner, welche vor mir in demselben Sinne sich geäußert haben, insbesondere aber durch meinen nächsten Vorgänger, so klar und so trefflich entwickelt worden, daß es schwierig seyn möchte, noch etwas Besseres, etwas Ueberführenderes zur Begründung der Motionen zu sagen. Ich ergreife aber auch nicht das Wort, um den Abg. Schacht in demjenigen, was er uns weitläufig vorgetragen hat, zu widerlegen. Ich glaube, daß er seinen Wirkungskreis als Landstand gänzlich verkannt hat, bei den offenbaren Irrlehren, welche er uns mittheilte. Ich glaube daß der Abg. Schacht mit der Behauptung, unserer Staatsregierung sey, in Bezug auf die Freiheit der Presse, durch den Bundestagsbeschluß von 1819 eine freie Disposition, also die unbeschränkte Souveränität entzogen, selbst bei der Staatsregierung nicht einmal Glück machen wird, indem Letztere niemals darüber Zweifel hegte, daß es in ihrem illimitirten

Hoheitsrechte liege, ein Preßgesetz zu entwerfen, und den Ständen zur Annahme vorzulegen, wie dies namentlich aus den Zusagen der Regierung auf dem ersten Landtage unbestreitbar hervorgeht. Ich habe das Wort eigentlich nur ergriffen, um meine Ansicht über einen Theil des Ausschußberichtes, welchen ich sonst sehr hoch stelle, und dessen Ausführungen ich in allem Uebrigen aufs lebhafteste beistimme, auszusprechen, und etwaige nachtheilige Consequenzen aus jenem Theile des Berichts nachdrücklich zu bekämpfen.

Der Ausschußbericht sagt uns, auf dem ersten Landtage habe zwischen Staatsregierung und Ständen eine Vereinbarung dahin stattgefunden, daß, wenn bis zum Ablaufe der Zeit, für welche der bekannte Beschluß des Bundestags über die Presse und den Buchhandel erlassen sey, kein Landesgesetz über diese Gegenstände zu Stande kommen werde, alsdann so lange, bis ein solches zu Stande komme, das Königlich Bairische Preßgesetz von 1818 als solches bei uns gelten solle.

Meine Herrn, dieser Behauptung, und aller daraus hervorgehenden Consequenzen widerspreche ich auf das bestimmteste. Die Landtagsverhandlungen von 18$\frac{20}{21}$ ergeben nicht, daß die Kammern über diesen Vorschlag der Staatsregierung discutirt, sie ergeben nicht, daß die Ständeversammlung von 18$\frac{20}{21}$ eine solche Proposition der Staatsregierung durch förmlichen Beschluß angenommen habe. Wäre dies wirklich der Fall, dann hätten wir den Artikel 35 offenbar nicht mehr in derjenigen Reinheit, wie wir ihn heute vertheidigen. Denn alsdann hätten wir dermalen mit Recht die Schmach einer Censur, da das Bairische Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß ausgenommen von der Preßfreiheit alle periodische Schriften seyn sollen, die vielmehr d e r d a f ü r a n g e o r d n e t e n C e n s u r zu unterliegen haben. Nach der aus jenem Theile des Ausschußberichtes möglicher Weise abzuleitenden Schlußfolge, als habe das gedachte Bairische Edickt vom Jahr 1824 an, wo die Dauer jenes Bundestagsbeschlusses von 1819 endete, bei uns als wirksames einstweiliges Bundesgesetz eintreten können, scheint die vielfach laut gewordene öffentliche Stimme, als ob der Ausschuß die Censur nicht gerade als verfassungswidrig angesehen habe, doch nicht so ganz auf einem Fantom zu beruhen. Uebrigens haben sich sowohl die Berichtserstatter, als auch mehrere andere Mitglieder des zweiten Ausschusses bereits in der heutigen Discussion so beruhigend hierüber erklärt, sie haben so unbedingt anerkannt, daß die Censur bei uns in der That gesetz- und verfassungswidrig ist, daß ich nothwen-

dig annehmen muß, es seyen wohl nur etwas undeutliche Ausdrücke im Ausschußberichte daran Schuld, daß daraus allerdings hervorzugehen scheint, die gesetzgebenden Gewalten von 1820 hätten eventuell sich dahin vereinigt, daß das Bairische Preßgesetz bei uns vom Jahr 1824 an in Gesetzeskraft treten solle. Meine Herrn, die Ständeversammlung von 1820 hat das Bairische Preßgesetz nicht angenommen, wäre es aber auch geschehen, so würde man mit vollem Rechte sagen können, in der späteren Petition, welche von jener Ständeversammlung hinsichtlich des ganzen Verfassungswerks an die Staatsregierung erlassen worden ist, sey der Wunsch der Stände, eine unbedingte Preßfreiheit für das Land zu erhalten, sehr bestimmt ausgesprochen gewesen. Die Staatsregierung habe hierauf die Verfassungsurkunde mit dem Art. 35 und ohne allen Vorbehalt hinsichtlich des Bairischen Preßgesetzes versehen, verkündet, und hierdurch alle etwaigen früheren Verhandlungen, hinsichtlich des Bairischen Preßgesetzes, im Einverständniß mit den Ständen, wieder ein für allemal fallen lassen. Ich gestehe übrigens unverholen, das Bairische Preßgesetz würde mir auch nicht den entferntesten Ersatz für dasjenige gewähren, was dem Lande seither vorenthalten worden ist, und was uns der Art. 35, wenn wir die Staatsregierung veranlassen, denselben in voller Wirksamkeit herzustellen, gewähren wird. Wahrlich, das Bairische Preßgesetz könnte unmöglich große Reize für uns darbieten, denn wir haben wohl zur Genüge gesehen, welche Unfälle die Preßfreiheit in Baiern seit Jahren erlebt hat.

Der Abg. Hallwachs: Der Abg. Emmerling unterlegt hier in der That dem Ausschuß eine Ansicht, von welcher derselbe weder ausgehen konnte, noch ausgegangen ist. In den Verhandlungen über den Inhalt unserer Staatsconstitution im Jahr 1820 wurde allerdings von der Staatsregierung ausgehend, den im Namen beider Kammern gehandelt habenden und verstärkten zweiten Ausschüssen der Vorschlag gemacht, wenn bis zum Jahr 1824, wo die damals in Gemäsheit des Bundesbeschusses provisorisch bestandene Preßgesetzgebung ihr Ende erreichte, zwischen der Staatsregierung und den Ständen eine Vereinigung über das, zur Verwirklichung der Preßfreiheit auf dem folgenden Landtag vorzulegende Preßgesetz nicht erfolgen würde, so solle das befragte königliche Bairische Edict auf das Großherzogthum übertragen werden. Dieser von der Staatsregierung ausgegangene und von den Ausschüssen der beiden Kammern acceptirte Vorschlag wurde auch von beiden Kammern, welche die

ihnen vorgelesenen Verhandlungen ausdrücklich genehmigten, angenommen. Es lag also ein förmlicher Vertrag vor, und ich frage Sie, welche Folgen können wir hieraus rechtlich ableiten? Indessen setzte dieser Vertrag voraus, daß auch wirklich auf dem zweiten Landtag ein Preßgesetz vorgelegt, und den Ständen die Möglichkeit gegeben werde, sich mit der Staatsregierung hierüber zu vereinigen. Sie hat dies unterlassen, und es ist gar keinem rechtlichen Zweifel unterworfen, daß das Großherzogthum nun nicht mehr an das königlich Bairische Edict gebunden, sondern berechtigt ist, den vollen Genuß der ihm in dem Art. 35. unserer Verfassung zugesicherten Freiheit, in Anspruch zu nehmen; nicht die, von dem Abg. Schacht vorgeschobene Ungebundenheit, sondern die Freiheit, Alles auf dem Wege des Druckes veröffentlichen zu können, vorbehältlich der durch die Gesetze bestehenden Beschränkung, wegen einer jeden hierauf bewirkt werdenden Rechtsverletzung, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen zu werden. Es ist dies unzweideutig in dem Berichte des Ausschusses, Seit 487 in den Worten: „Aus dieser Darstellung u. s. w.," so wie überhaupt in seiner ganzen Deduction ausgesprochen.

Der Abg. Emmerling: Mit dieser Erklärung des Berichtserstatters gebe ich mich vollständig zufrieden, wenn gleich ich noch jetzt überzeugt bin, daß das von mir gerügte Mißverständniß durch den Inhalt des Ausschußberichts allerdings hervorgerufen werden konnte, und daß es nicht ohne Interesse gewesen seyn wird, eine deßfallsige bestimmte Aufklärung in dieser Kammer herbeizuführen.

Der Abg. Schacht verläßt die Sitzung.

Der Abg. Heyer: Das heutige Thema der Discussion berührt mich als Buchhändler und Buchdrucker zunächst. Wenn ich mich als solcher gegen die Preßfreiheit, wie sie die Verfassungsurkunde uns zusichert, erklären wollte, so müßte ich mit Recht fürchten, daß ich morgen in allen Blättern getadelt figuriren würde. Ich wollte damit nur sagen, wie ich von Herzen wünsche, daß wir eine gesetzliche Preßfreiheit, wie wir sie in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, erhalten mögen. Ich wünsche aber auch, daß die Staatsregierung, im Vereine mit der Kammer, dahin gelangen möge, ein Gesetz gegen den Preßunfug (welcher namentlich in neuerer Zeit so bedauerlich überhand genommen hat, daß sich der rechtliche Mann, ungerechten und lieblosen Angriffen auf Ehre und guten Namen, bloßgestellt sieht) zu erlassen, wodurch dergleichen Verletzungen ein Ziel gesetzt werde.

Wenn der Staatsregierung dies gelingen wird, so würde ein Problem gelöst seyn, welches seither alle civilisirte Nationen zwar versucht, aber nicht vollkommen erreicht haben. Was vorher über die bestehenden Beschränkungen durch die Censur in dem Großherzogthume Hessen gesagt wurde, mag wohl in Bezug auf politische Zeitblätter des Tages vielfältig Anklang finden, und wahr seyn; ich kann jedoch, was mich betrifft, in meiner nun 43jährigen Wirkungszeit als Buchhändler überhaupt, und als Verlagsbuchhändler insbesondere, nicht umhin, zu erklären, daß ich mich in diesem Lande, in Bezug auf Preßfreiheit und Duldsamkeit, immer ungestört habe bewegen können. Ich bin der Wahrheit die Erklärung schuldig, in meinen buchhändlerischen Verhältnissen bisher niemals ein Hinderniß gefunden zu haben, was ich bei dieser Gelegenheit nur rühmlichst aussprechen muß.

Der Abg. Brunk: Da so viel kenntnißreiche Redner vor mir das Wort genommen haben, so wollte auch ich bei dem besten Willen nichts weiter für die Preßfreiheit sprechen, ich wollte vielmehr gar nicht reden, sondern nur Belehrung anhören. Ich habe sie auch in demjenigen, was seither für die Preßfreiheit geäußert worden, gefunden, und würde selbst, wenn ich willkührlich oder unwillkührlich meine Augen und Ohren verschlossen hätte, dieselbe gefunden haben, aber aus demjenigen, was der Abg. Schacht sprach, konnte ich wahrlich nichts entnehmen. Er erkannte z. B. die Bundesacte an; er erkennt auch den Art. 18 der Bundesacte an, welcher Preßfreiheit will; er erkennt den Bundesbeschluß an, welcher die Preßfreiheit vernichtete, und die Censur einführt; er erkennt auch unsere Verfassungsurkunde an; er erkennt den Art. 35 derselben an, welcher Preßfreiheit will; er erkennt aber auch an, daß wir bereits die erforderliche Preßfreiheit besitzen; er erkennt weiter an, daß wir Censur haben, er gesteht, daß er die Censur aus seinem Inneren hasse: er will aber dennoch die Mittel nicht, um sie zu beseitigen. Da wir aber die Preßfreiheit durch Gesetze beschränken, und nicht gänzliche Preßfreiheit, wie einst gänzliche Unabhängigkeit der Gerichte wollen, so hätte ich gewiß gedacht, daß er sich wenigstens dem Ausschußbericht angeschlossen hätte.

Wie gesagt, ich wollte mit dem Bemerkten nichts weiter sagen, als daß ich aus demjenigen, was der Abg. Schacht gegen die Preßfreiheit gesprochen hat, nicht entnehmen konnte, was er eigentlich will, und ich glaube, jene Rede wird auch nur denselben Eindruck im ganzen Lande machen.

Der Abg. Höpfner: Es würde überflüssig seyn, wenn

ich über den Werth und die Unentbehrlichkeit der Preßfreiheit in einem konstitutionellen Staate noch ein Wort sagen wollte, denn ich würde etwas zu beweisen unternehmen, was Sie, meine Herrn, ohnehin nicht bezweifeln. Eben so überflüssig würde es seyn, wollte ich Ihnen nochmals auseinandersetzen, daß wir in unserem Hessischen Vaterlande ein wohlerworbenes Recht auf Preßfreiheit haben. Es ist dies in dem Ausschußbericht bereits mit solcher Gründlichkeit und Klarheit gezeigt worden, daß ich nicht das mindeste von einiger Bedeutung hinzuzufügen wüßte.

Haben wir aber ein verfassungsmäßiges Recht auf Preßfreiheit, so folgt von selbst hieraus, daß das Daseyn der Censur eine fortdauernde Verletzung der Verfassung ist, welche Verletzung um so schwerer erscheint, als sie zugleich mit einer Nichterfüllung des feierlichen Versprechens verbunden ist, welches im Jahr 1820 der damaligen Kammer gegeben wurde, daß nämlich auf dem nächsten Landtage ein Preßgesetz vorgelegt werden solle. Ich behaupte, das Fortbestehen der Censur ist eine Verletzung der Verfassung, und zwar namentlich des des Art. 35; denn ich nehme an, daß Censur und Preßfreiheit eine contradictio in adjecto sind. Freilich kommt es hierbei darauf an, was man sich unter Preßfreiheit denkt. Verbindet man damit einen so eingeschränkten Begriff, wie der Abg. Schacht, so dürfte allerdings die Censur nicht unvereinbarlich damit seyn. Mir scheint aber die Censur als eine directe Vernichtung der Preßfreiheit.

Kann es dem Gesagten zu Folge nicht geläugnet werden, daß wir in dem Daseyn der Censur eine Verfassungsverletzung zu erblicken haben, so ergiebt sich daraus, daß wir durch unsere Pflichten als Volksvertreter, vor Allem aufgefordert sind, dahin zu wirken, daß dieser verfassungswidrige Zustand der Dinge, durch Beseitigung der Censur, einem verfassungsmäßigen Zustande Platz mache.

Zur Erreichung dieses Zwecks aber ist allerdings eine auf diesen Gegenstand speciell gerichtete Beschwerde, ein geeigneteres Mittel, als eine Petition an die Staatsregierung, gerichtet auf Vorlegung eines Gesetzes, welches den verfassungsmäßigen Grundsatz der Preßfreiheit anerkennt und ins Leben ruft.

Ich vereinige mich daher ganz mit dem Amendement der Abg. Trommler und Glaubrech, mit welchen sich auch der Berichtserstatter selbst schon einverstanden erklärt hat, da es in der That durch den Bericht seinem ganzen Zusammenhange nach, begründet, und durch den Schlußantrag keineswegs ausgeschlossen ist. Sollte sich die Großherzogliche Staatsregierung

entschließen, und unserm Antrage auf Abschaffung der Censur entsprechen, so dürften wir auf Vorlegung eines, mit den erforderlichen Repressivmaaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse sich beschäftigenden Gesetzesvorschlages wohl nicht lange zu warten haben; denn die Großherzogliche Staatsregierung wird in dem Nichtdaseyn der Censur selbst ein dringendes Motiv erblicken, ein solches Gesetz zu proponiren. Sollte jedoch jenem gerechten Verlangen der Stände nicht entsprochen werden, und die Staatsregierung die in der Censur liegende Verfassungsverletzung perpetuiren wollen, dann werden wir allerdings verpflichtet seyn, ein jedes weitere, uns verfassungsmäßig zu Gebot stehende Mittel zu ergreifen, welches wir für geeignet halten, um jenen verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Meine Herrn, ich glaube, daß wir auch im Interesse des Fürsten unsern Antrag gestellt haben. Wir haben gesehen, daß selbst Zeitungen, welche unter Censur standen, durch den Bundestag, oder vielmehr durch die Gesandten am Bundestag, aufgehoben oder verboten wurden, und dadurch ist die Würde des Souverains gefährdet. Konnte dies mit Würtembergischen und Bairischen Zeitungen geschehen, so ist es auch bei Zeitungen, welche in andern Staaten erscheinen, möglich, und wenn Gesandte allein darüber verfügen könnten, so würde dies weit gehen; man dürfte sich nicht regen. Aller geistige Verkehr, jede öffentliche Gedankenmittheilung liegt hiernach in der Gewalt der Censoren; denn diese werden Alles streichen, was ihnen nur im entferntesten bedenklich scheint; denn ich habe noch niemals gehört, daß ein Censor über das Streichen gestraft worden wäre, wohl aber über das Stehenlassen. Hier ist also kein Recht, keine gesetzliche Schranke, ja in der ersten Kammer der diesjährigen Würtembergischen Ständeversammlung ist man so weit gegangen, daß man sagte; die Censurkosten sollen durch diejenigen bezahlt werden, welchen Sachen gestrichen werden, und zwar nach Maasgabe und Anzahl der gestrichenen Zeilen; Freilich wenn man solche Grundsätze aufstellen hört, so sind wahrlich diejenigen, welche der Abg. Schacht aufgestellt hat, noch bei weitem nicht so groß. Man sagt, unsere Staatsbeamten wollen ja nichts Anderes, als das Gute. Ich glaube es auch, aber es sind doch immer nur Menschen, welche eben sowohl fehlen können, und darum ist es besser, wenn recht viele Controleurs da sind, welche aufpassen, und die Fehler veröffentlichen, als wenn sich Niemand darüber äußern darf. Wozu besteht die Censur? Etwa Revo-

lutionen zu verhüthen? Wir haben Länder gesehen, wo keine Preßfreiheit bestand, und wo dennoch ein Aufstand zum Ausbruch kam; wir wissen, daß der jetzige König von Sardinien, Carl Albert, vor seiner Thronbesteigung selbst in Turin an der Spitze des Volkes, Preßfreiheit und freies Wahlrecht verlangte, jetzt aber gerade diejenigen, in welchen durch ihn Ideen der Aufklärung geweckt wurden, verfolgen und hart bestrafen läßt, selbst wenn nur aufklärende Bücher bei ihnen gefunden werden. Jedermann dachte früher, wenn der Prinz von Carignon zur Regierung kommt, dann wird nach aufgeklärten Grundsätzen regiert, dann werden die Menschenrechte anerkannt werden. Wie ist es aber jetzt? Wahrlich, der König will's wohl gut, aber die Minister sind die alten geblieben, und ihr Einfluß ist zu groß. Darum ist es die Presse, welche die Rechte des Volks beschützen muß gegen die Macht der Minister, wenn sie gegen das Interesse des Landes handeln. Bei uns ist so etwas freilich nicht zu befürchten, aber unser Ministerium will sich doch auch der Nachrede nicht aussetzen, daß man sagen könne, hier sey Preßfreiheit. Es ist wahr, erst seitdem in einem Nachbarstaate ein Blatt erschienen ist, welches sich mit dem Großherzogthum beschäftigte, nachdem man alles Mögliche angewendet, das Blättchen zu unterdrücken, die Redaction aber endlich gegen den Generalanwalt dennoch vor Gericht den Sieg errang, erst hiernach hat sich das Ministerium denn bewogen gesehen, ein anderes Verfahren zu befolgen, und dies ist die Ursache, weßhalb auch hier jetzt einige Blätter erscheinen dürfen; denn man dachte, hier würde es vielleicht unter den Augen des Ministeriums geschrieben, und also auch wohl mehr nach seinem Sinn.

Der Abg. Strecker: Mir bleibt nach Allem, was heute über diesen hochwichtigen Gegenstand vorgebracht worden ist, nichts mehr zu erörtern übrig.

Lediglich um nicht durch Stillschweigen den Verdacht mangelnder Theilnahme an dieser Lebensfrage mir zuzuziehen, halte ich mich verpflichtet, wenigstens das Eine zu erklären: Ich halte die Preßfreifreiheit für den Schlußstein unseres constitutionellen Baues, eines Baues, der weder mit dem Schweiße und Blute des Volkes errichtet worden ist, noch das Land Millionen gekostet hat, sondern unter dem Segen und zur Freude des ganzen Volkes bis dahin gediehen ist. Nur dieser Schlußstein fehlt dem Baue noch, in welchem allein das constitutionelle Leben sicher und kräftig sich entwickeln kann. Es muß daher unser ganzes Streben ernst und fest dahin gerichtet seyn, daß unserer Verfassung die Freiheit des Wortes und der Presse

nicht länger gesetz- und rechtswidrig entzogen werde. Diejenigen, welche uns dieses heilige und unveräußerliche Gut vorenthalten, haben sich schwerer Verantwortung schuldig gemacht, und ich werde mich, wenn demnächst dieselbe zur Sprache kommt, weil man uns unser gutes Recht nicht schon jetzt wenigstens auf diesem Landtage noch zurückgegeben hat, gern denjenigen anschließen, welche die erforderlichen Maaßregeln ergreifen werden, die verschuldete Verantwortung nachdrücklichst zu verlangen, und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verwirklichen.

Der Präsident schließt die Berathung und

IV) die heutige Sitzung, die nächste auf Dienstag den 9. d. M. Vormittags 8 Uhr, unter Bestimmung ihrer Tagesordnung, anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär	Sekretär.

Neunzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 9. Juli 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: der Herr Obrist Lynker und 32 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident macht als neue Eingaben bekannt:

1) eine Mittheilung der Großherzoglichen Einweisungscommission, die in dem XIV. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen vorzunehmende neue Wahl eines Landtagsabgeordneten betr.

welche mit der, unterm 10. Mai l. J. bei der Kammer eingereichten, damals „vor der Hand zu den Akten" verschriebenen Vorstellung resp. Protestation der Wahlmänner und Bevollmächtigten des XIV. Wahlbezirks in Oberhessen an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben wird. Eben dahin geht

2) ein Gesuch des Jacob Reuter, Daniel Engelbach und Consorten in Biedenkopf, sämmtlich früher Militärs im Regiment Groß- und Erbprinz, um Verwendung bei der Staatsregierung für die Auszahlung ihres, von der ganzen Zeit ihrer Gefangenschaft in England, rückständigen Solds.

II. Der Tagesordnung zu Folge schreitet die Kammer zur Berathung:

1) über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Gesetzesentwurf, wegen einiger Abänderungen und Zusätze zu dem Militärstrafgesetzbuch, betr.

Der Präsident verliest den Gesetzesentwurf nebst den Motiven und den hierzu gemachten Bemerkungen des Ausschusses von § zu § und eröffnet dabei zu jedem § besonders die Berathung.

Nach Verlesung des § 1 bemerkt der Präsident, daß es statt des in den Motiven zu diesem § citirten Art. 79 des Militärstrafgesetzbuchs wohl Art. 56 heißen müsse; worauf der Herr Obrist Lynker erwidert, daß aus dem Art. 79 wohl ebenfalls das Gesagte sich ableiten lasse, daß aber allerdings füglicher der Art. 56 hätte allegirt werden können.

Zu Art. 14 des Entwurfs und der hierzu gemachten Bemerkung des Ausschusses:

Der Abg. W. Hoffmann: Der Art. 14 kann keinen andern Zweck haben, als eine Lücke auszufüllen, welche man im Militärstarfgesetzbuch bemerkt hat, indem bisher dergleichen Verletzungen von Pferden nur nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft werden konnten, diese Strafen aber unangemessen erschienen, weil der Soldat durch seinen Stand besondere Pflichten übernimmt, deren Uebertretung eine höhere Strafe erheischt.

Wenn ich mir, als Berichtserstatter, zu dem Amendement des Ausschusses noch ein Amendement vorzuschlagen erlaube, so geschieht es aus dem Grunde, weil bei mir ein Zweifel darüber entstanden ist, ob die bürgerlichen Strafgesetze, oder vielmehr die Praxis der Gerichte, in ganz besonderen Fällen nicht eine höhere als fünfjährige Zuchthausstrafe erlauben. Wenn das ist, was wohl unterstellt werden muß, so würde der von dem Ausschuß amendirte Artikel in den gedachten Fällen eine geringere Strafe festsetzen, und dies möchte doch nicht in der Absicht der Regierung liegen.

Ich schlage daher folgenden Zusatz vor:

„ꝛc. wenn nicht die bürgerlichen Gesetze höhere Strafen bestimmen, welche dann, um den vierten Theil geschärft, zur Anwendung kommen."

Es würde nun, wenn das Amendement mit der vorgeschlagenen Fassung verbunden wird, der ganze Vorschlag also lauten:

„ꝛc. muthwillige, oder boshafte Verletzung oder Verunstaltung derselben, vorzüglich nach der Größe des dadurch dem Dienste zugefügten Nachtheils mit Arrest bis zu fünfjähriger Zuchthausstrafe geahndet, „„wenn nicht die bürgerlichen Gesetze höhere Strafen bestimmen, welche alsdann, um den vierten Theil geschärft, zur Anwendung kommen.""

„Nimmt das Vergehen den Charakter der im Art. 88 verpönten Verbrechen an, dann tritt die dort bestimmte Strafe ein."

Ohne diese Ergänzung könnten die Gerichte wirklich bei Ertheilung ihrer Entscheidungen in Verlegenheit kommen.

Der Herr Obrist Lynker: Der Vorschlag des verehrlichen Ausschusses wird ganz zweckmäßig seyn, und mit Ihrer Zustimmung in die Redaction des Gesetzes übergehen können.

Was sodann den weiteren Antrag des Abg. W. Hoffmann betrifft, so scheint derselbe zwar ebenfalls zweckmäßig zu seyn, da ich indessen von demselben früher keine Kenntniß gehabt habe, so bin ich nicht autorisirt, ihn anzunehmen, wiewohl es mir scheint, daß dessen Annahme von Seiten der Staatsregierung keinem Anstand unterliegen werde.

Der Präsident: Jedenfalls wird dieses Amendement bei der Abstimmung berücksichtigt werden.

Zu den übrigen Artikeln des Gesetzesentwurfs erfolgen keine Bemerkungen. Die Berathung über diesen Gegenstand wird daher für geschlossen erklärt, worauf der Herr Obrist Lynker die Sitzung verläßt.

Der Präsident leitet hierauf

2) die Berathung auf den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. Elwert, wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1821, die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken betr.

Vor Eröffnung der Discussion bemerkt:

Der Abg. Elwert: Ehe die Berathung beginnt, erlaube ich mir, das Wort zu dem Zweck zu erbitten, um zu erklären, daß der Bericht des Ausschusses mich so vollständig überzeugt hat, daß ich keinen Anstand nehme, meinen Antrag zurückzunehmen, in der Voraussetzung, daß die verehrliche Kammer dabei nichts zu erinnern hat.

Der Präsident: Ich finde bei der Erklärung des Antragstellers nichts zu erinnern, und in sofern die Kammer gleicher Ansicht ist, wird der Gegenstand nun ohne Berathung und Abstimmung auf sich beruhen bleiben können.

Da keine Gegenbemerkungen erfolgen, so wird diese Sache als erledigt angesehen, und

III. in geheimer Sitzung übergeschritten zur Abstimmung:

1) über den Vortrag hinsichtlich der Finanzverwaltung der dritten Finanzperiode oder der Jahre 1827 bis 1829, soweit solche nicht das Militär betrifft.

a) Die Frage:

Theilt die Kammer die Ansichten, die rücksichtlich des Rechtes, den Ständen auch die Vorlegung der Rechnungen und Rechnungsposten, welche Verhandlungen und Verhältnisse mit auswärtigen Staaten betreffen, namentlich die Originalabrechnungen über die gemeinschaftlichen Zolleinnahmen, zu verlangen, im Ausschußbericht und von mehreren Abgeordneten bei der Berathung geäußert worden sind, und will sie sich gegen jede Nichtanerkennung erwähnten Rechtes hiermit verwahren?

wird einstimmig bejaht.

b) Die Frage:

Hält die Kammer diejenigen Mehreinnahmen und Mindereinnahmen für gerechtfertigt, welche weder in dem Ausschußbericht, noch bei der Berathung beanstandet worden sind?

wird einstimmig bejaht.

c) Die Frage:

Hält die Kammer diejenigen Mehrausgaben und Minderausgaben für gerechtfertigt, welche weder in dem Ausschußberichte, noch bei der Berathung beanstandet worden sind?

wird einstimmig bejaht.

d) Die Frage:

Will die Kammer nach dem Antrage des Abg. Grafen Lehrbach der Staatsregierung den Wunsch dringend zu erkennen geben, daß sie mit allem Eifer dahin streben möge, die große Summe des Pensionsetats und des pensionirten Personals zu vermindern, sey es durch möglichst seltene Vornahme von Pensionirungen, oder sey es durch Benutzung der Kräfte pensionirter Staatsdiener zu activen Aemtern?

wird einstimmig bejaht.

f) Die Frage:

Will die Kammer die für Salzhausen verwendeten 28,883 fl. 15 kr. in dem festen Vertrauen nachbewilligen, daß ohne vorhergegangene ausdrückliche ständische Verwilligung eine neue Verwendung auf die Salzhäuser Anstalten und Werke weder in der jüngstverflossenen Finanzperiode stattgefunden hat, noch jemals wieder stattfinden wird?

wird einstimmig bejaht.

1) Die Frage:

Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die im Ausschußberichte S. 303 erwähnten Vermischungen von Besoldungen und Gehalten mit den Canzleikosten nicht mehr vorkommen?

wird einstimmig bejaht.

2) über den Abg. E. E. Hoffmann auf Abänderung des Art. 81 der Verfassungsurkunde.

Die Frage:

Will die Kammer auf dem früheren, wegen des fraglichen Antrags gefaßten Beschlüsse beharren?

wird mit 27 gegen 5 Stimmen bejaht.

3) über den Vortrag die Verwaltung der Hauptrestenkasse in dem Zeitraume vom 1. Juli 1829 bis 31. December 1831 betr.

a) Die Frage:

Will die Kammer nach dem Antrage des Ausschusses, die Staatsregierung ersuchen: die bisherige Geschäftsbehandlung der Einziehung und Verrechnung der Rückstände von der Periode vor 1821 herrührend, nur noch bis zum Ende des Jahres 1835 fortbestehen zu lassen, in der Zwischenzeit aber solche Einrichtungen zu treffen, daß mit dem Ende des gedachten Jahres diese abgesonderte Verwaltung ganz aufhören, und die einschlagenden Geschäfte den competenden Behörden überwiesen werden können?

wird einstimmig bejaht.

b) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Staatsregierung ferner ersuchen, die Einleitungen zu treffen, daß durch die betreffenden Behörden bis zum künftigen Landtage, bei dem Schluß der Hauptrestkasseverwaltung zugleich ein möglichst genaues Verzeichniß aller noch vorhandenen Passiven, sie mögen als richtig anerkannt, oder noch nicht vollständig geprüft, oder noch bestritten seyn, aufgestellt, und dieses hiernächst den Ständen vorgelegt werde?

wird einstiming bejaht.

c) Die Frage:

Will die Kammer die Staatsregierung weiter ersuchen: die fünfprocentigen Passiven der Hauptrestenkasse, insofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, entweder in vierprocentige umzuwandeln, oder dieselben

aus dem Betriebscapital und dem Reservefonds abzutragen, und zum Ersatz die Eingänge aus der Hauptrestkassenverwaltung an diese Fonds zu verweisen?

wird einstimmig bejaht.

4) über den Gesetzesvorschlag, die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs betr.

a) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf an?

wird einstimmig bejaht.

Deßgleichen wird

b) die Frage:

Will die Kammer der Staatsregierung den Wunsch zu erkennen geben, daß in § 2 des Gesetzesentwurfs, nach dem Worte: „Verbesserungen" noch die Worte: „mit der Classifikation der Gewerbe" eingeschaltet werden möchten?

einstimmig bejaht.

5) Hinsichtlich des Berichts des ersten Ausschusses über die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren 1830 bis 1832 beschließt die Kammer, in Erwägung, daß eine definitive Prüfung und Beschlußnahme über die Verwaltung der Staatsschuld in dieser Periode erst nach völligem Abschluß der auf dieselbe Bezug habenden Rechnungen rc. erfolgen kann, die weiteren deßfallsigen Verhandlungen und Beschlüsse dem nächsten Landtage vorzubehalten.

Wegen sämmtlicher Gegenstände beschließt die Kammer mit der ersten Kammer zu communiciren und zugleich bezüglich der Abstimmung Nummer 2 an Seine Königliche Hoheit den Großherzog eine einseitige Adresse zu entwerfen.

IV. Der Präsident sagt hierauf die nächste Sitzung, unter Vorbestimmung ihrer Tagesordnung, auf morgen den 10. d. M., Vormittags 8 Uhr, an, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Secretär.	Secretär.

Ein und neunzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 10. Juli 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 38 Mitglieder.

I. Die in der gestrigen Sitzung beschlossene einseitige Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit wird verlesen und genehmigt.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Erlaß der ersten Kammer, betreffend den Antrag des Abg. Arnolp, auf Aufhebung der, unter den Namen Rauchhafer, Rauchhühner und Rauchhahnen bestehenden, auf Hofraithen lastenden Abgaben;

2) einen Erlaß der ersten Kammer, betreffend die Beschwerdevorstellung der gemeinden Reinheim und Ueberau, wegen Aufhebung der auf ihnen lastenden Beed- und Gültabgaben;

3) einen Erlaß der ersten Kammer, betreffend den Antrag des Abg. Emmerling, wegen Abhörung der Rechnungen der Militärverwaltungsbehörden;

4) eine Vorstellung der Gemeindsleute zu Niederklingen, Landrathsbezirks Breuberg, die Einpfarrung des Ortes Niederklingen nach Oberklingen und die damit in Verbindung stehende Erhebung einer Parochialsteuer zur Errichtung eines Pfarrhauses betreffend;

5) eine nochmalige Vorstellung und Bitte des Pfarrers Hofmann zu Sprendlingen, dermalen zu Babenhausen,

um Beschleunigung seiner früher eingereichten Gesuche und um Erlösung vom Uebel und neuem Bösen.

Auf die Eingabe unter 1 beschließt die Kammer eine gemeinschaftliche Adresse, welche sogleich entworfen, verlesen und genehmigt wird, die Eingabe unter 2 geht, da die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer: „der Vorstellung keine Folge zu geben," beigetreten, zu den Acten; die Eingaben unter 3, 4 und 5 aber werden an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben.

III. Die Tagesordnung führt zur Berathung über den Antrag der Abg. Brunk und Rumpel, das Präsidium des Assisen- und Specialgerichtshofes der Provinz Rheinhessen betreffend.

Nachdem der Präsident die erforderliche actenmäßige Einleitung vorausgeschickt und die Berathung eröffnet hat, bemerkt:

Der Abg. Hardy: Der deutsche Souverän ist nach Art. 57 der Wiener Schlußacte durch die landständische Verfassung blos in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden. In allem Uebrigen ist er das unbeschränkte Oberhaupt des Staates, und namentlich ist er dieses in der Anordnung und Ausführung von organischen Einrichtungen.

Bei der hier in Frage stehenden Discussion ist sich zunächst auf die Art. 31, 32 und 33 unserer Verfassungsurkunde bezogen, und aus diesen abzuleiten versucht worden, daß die Staatsregierung nicht befugt gewesen wäre, die stattgefundene Abänderung des früheren Zustandes aufzuheben, die Wiederherstellung der noch früheren Form des Assisengerichts in Rheinhessen zu bestimmen. Ich glaube aber, daß jene Artikel eine solche Beschränkung der Staatsregierung in Ausübung ihrer Rechte nicht festsetzen, und aus diesen Gründen kann ich dem vorliegenden Antrage nicht beistimmen, und eben so wenig dem Ausschußberichte in den Ansichten der Mehrheit der Ausschußmitglieder beipflichten.

Die Staatsregierung ist auch offenbar in dem unzweifelhaften Besitze des Rechts, dergleichen organische Anordnungen in Bezug auf die Gerichtsstellen zu treffen, wie sie solche hier in Rheinhessen festzusetzen sich bewogen gefunden hat.

Wir haben darüber in den diesseitigen Provinzen einen weit ausgedehnteren Gebrauch vor uns liegen.

So wurde im Jahr 1821 durch die Aufhebung der damals bestandenen Untergerichte, oder Justizämter, verfahren. Sie wurden aufgehoben, und an ihre Stelle folgten Land-

gerichte mit ganz andern Circumscriptionen, als die früheren Justizämter, und es hat sich auf den verflossenen Landtagen nicht eine Stimme gegen jene, von der Staatsregierung getroffene, Bestimmung erhoben, wie denn solche auch bis jetzt noch fortbestehet. Der damals getroffenen Bestimmung folgte in späteren Jahren die Aufhebung mehrerer Patrimonialgerichte, die Aufhebung der Justizkanzleien zu Michelstadt, Büdingen und Hungen.

Es wurden ferner die Rabbinatsrechte der Juden, diese eigentliche Autonomie, welche die jüdischen Confessionsverwandten seit Jahrhunderten hatten, aufgehoben, und Alles dies den gewöhnlichen Gerichtsstellen übertragen. Das Dienstgesinde, welches früher dem privilegirten Gerichtsstande der Dienstherrschaft folgte, wurde als unter den Untergerichten stehend erklärt. Die Hofjustizamtsstelle wurde aufgehoben, eigne Attributionen der Mittelgerichte, z. B. wegen Veräußerung der Güter minderjähriger Personen, wurden den gewöhnlichen Gerichten übertragen u. s. w.; und gegen alle diese Maaßregeln erhob sich keine Beschwerde. Die früheren Landtage, welche jenen Abänderungen nachfolgten, verliefen, ohne daß jener veränderte Gerichtsorganismus nur berührt worden wäre.

Weit weniger kann dasjenige beschwerend seyn, was hier in Rheinhessen stattfand. Hier wurde nur dasjenige wieder hergestellt, was durch eine, unter der provisorischen Regierung erlassene Verordnung aufgehoben worden war.

Der frühere gesetzliche Zustand ist nun wieder in seiner Integrität vorhanden. Daß dies nun durch eine Verordnung geschehen ist, ist in der Wirkung dasselbe, als wenn es in einer andern Form der Verfügung von Seiten der höchsten Staatsbehörde erlassen worden wäre.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß die von der Staatsregierung erlassene Verfügung ganz in ihrer Competenz ergangen sey, daß diese Competenz durch unsere Verfassungsurkunde nicht im mindesten beschränkt oder begränzt werde, und daß wir daher dem gestellten Antrage keine Folge geben können.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich meiner Seits kann in der hier in Rede stehenden Verfügung der Staatsregierung auch keine Verfassungsverletzung finden. Es ist eine ganz andere Frage, ob der Minister nicht vielleicht besser gethan hätte, seine Verfügung in einem andern Kleide zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In dieser Beziehung bin ich auch der Meinung, daß derselbe die Anordnung besser hätte motiviren können, er hätte z. B. verordnen sollen, daß, wenn der Präsident des Kreisgerichts zu irgend einer Zeit nicht im Stande

sey, die Assisen zu präsidiren, das Präsidium so lange durch einen bestimmten Anderen geführt werden solle. Er hätte dann, meines Erachtens, so wie die Stände, deren Zusammentritt nicht sehr weit entfent war, versammelt waren, diese Ansicht den Ständen vorlegen und seine Meinung, daß in der Folge von dem Präsidenten des Obergerichts ein Obergerichtsrath mit dieser Function zu beauftragen sey, in einem Gesetzesentwurf den Ständen zur Genehmigung vorlegen sollen. Wäre dies geschehen, so glaube ich, würde kein Mensch im Lande etwas dagegen eingewendet haben. Wenn nun also ein bloßer Formfehler stattfand, so kann ich nicht glauben, daß dies Jemand „seinem gesetzlichen Richter entziehen" heißt, wenn das Gericht von einem Andern, der doch das Präsidium jedenfalls erhalten hätte, präsidirt wird. Ich glaube hiernach nicht, daß der Minister aus böser Absicht die Verordnung erlassen hat, und bin insofern der Meinung, daß den Antragstellern dahin beigestimmt werden möge, daß der Minister jetzt aufgefordert werde, zu erklären, auf welche Weise nun die Einrichtung fort bestehen solle, ohne daß dieselbe wieder ganz umgeschaffen wird. Ich frage auch, was für einen unangenehmen Eindruck es machen wird, wenn die Kammer auf einmal erklärt, das, was nach dieser Verordnung geschehen, wäre verfassungswidrig. Derjenige, welcher allenfalls in Folge derselben den Kopf verloren hätte, würde freilich nichts dagegen sagen können, denn er hat den Kopf einmal verloren, und dieser kann ihm nicht mehr restituirt werden; die Andern aber, welche in der Zwischenzeit verurtheilt worden wären, würden sagen können, wir sind mit Unrecht verurtheilt worden. Hierdurch würde eine Zwischenjustiz entstehen, welche nichts wie Unfrieden, und jedenfalls eine Aufregung herbeiführen würde, welche Niemand wünschen kann und wird. Ich bin gewiß nicht derjenige, welcher den Minister vertheidigt, wenn er Unrecht thut, ich würde der erste gewesen seyn, der, wenn der Minister nach meiner Ueberzeugung Unrecht gehandelt hätte, sagen würde, er habe verfassungswidrig gehandelt, allein, so wie die Sache hier vorliegt, war es nur ein Fehlgriff, und man muß deßhalb nicht zu hart urtheilen, sondern bedenken, daß wir alle fehlen können, da wir alle Menschen sind.

Der Abg. Brunk: Ich glaube, es ist hier nicht zu untersuchen, ob der Minister aus bösem, oder aus gutem Willen diese Abänderung vorgenommen hat, es fragt sich nur, konnte diese Abänderung auf dem Wege der Ordonanz geschehen, oder mußte sie vermittelst einer gesetzlichen Bestimmung

stattfinden. Ich glaube allerdings, daß das Letztere nach der Verfassung unserer jenseitigen Gesetzgebung geschehen mußte. Es gehört wohl nicht hierher, ob der Zustand, wie er gegenwärtig durch die neue Ordonanz hergestellt ist, früher bestanden hat oder nicht, sondern es fragt sich nur, hat die Staatsregierung das Recht, die Organisation des Gerichtes zu verändern oder nicht?

Wenn man der Staatsregierung das Recht einräumt, daß sie das Gericht seinem früheren Bestande nach, ändern kann, so müßte man ihr auch einräumen, daß sie dasselbe auch noch auf andere Weise abändern könne, daß sie dann auch z. B. das Recht gehabt hätte, statt eines Obergerichtsraths, einen Andern zum Präsidenten des Assisengerichts zu berufen. Da die Staatsregierung nach Art. 31 und 32 der Verfassungsurkunde dieses Recht nicht haben kann, so muß ich allerdings jene Ordonanz als eine verfassungswidrige Verfügung betrachten, und ich glaube daher, daß die verehrliche Kammer dem, von dem gewesenen Abg. Rumpel und mir gestellten, Antrage ihre Zustimmung ertheilen wird.

Der Abg. Hallwachs: Ich kann die Grundsätze nicht theilen, welche der Abg. Hardy vorhin ausgesprochen hat, sondern bin so fest von der Unabhängigkeit der Justizverfassung, die nur auf legislativem Wege geordnet werden kann, überzeugt, daß ich in der That keine Gründe aufzufinden vermöchte, wodurch eine gegentheilige Ansicht zu vertheidigen wäre. Sie werden mir auch nicht zutrauen, daß ich überhaupt die Unabhängigkeit des Richteramts verläugnen könnte. Ich habe die Julitage von 1830 nicht abgewartet, um die Unabhängigkeit in meinen Richteramt zu bewähren, sie war mir stets, sowohl zur Zeit der absoluten, als auch zur Zeit der constitutionellen Monarchie, gleich heilig, ich habe sie stets nach Kräften vertheidigt und aufrecht zu erhalten gesucht.

Ich theile jedoch in vorliegendem Falle die gemeine Meinung nicht; meiner Ansicht nach hat die Staatsregierung der Verfassung nicht zuwider verfügt, und es möchte nur in einer Verwirrung der Begriffe liegen, daß man über ihre Verordnung vom 12. November 1831 so viel gesprochen, geschrieben, hierin die Quelle der Unsicherheit des Rechtszustandes in Rheinhessen, ja sogar einer wahren Rechtslosigkeit der Angeschuldigten aufzufinden, sich abgemüht hat. Durchwandern Sie aber auch die Provinz Rheinhessen von Dorf zu Dorf, Sie werden die allgemeine Stimme nicht vernehmen, von welcher man in öffentlichen Blättern so viel geschrieben, und die man vergeblich zu einer allgemeinen zu machen sich be-

mäht hat. Die Staatsregierung hat den gesetzlichen Richter nicht verändert, sie hat keineswegs in ihrer Verfügung den Grundsatz ausgesprochen, heute diesen, morgen jenen, dann wider einen andern Richter zu dem Präsidenten des Assisenhofs bestimmen zu können. Sie hat einzig und allein in ihrer Bestimmung ausgesprochen: „Es war bisher verfügt, daß von zwei Richtern, die, nach der bestehenden Grundgesetzgebung, beide die Voraussetzungen der Competenz für das Assisenpräsidium in sich vereinigen, derjenige, welcher in der Regel zum Assisenpräsidium berufen war, an die Stelle desjenigen treten solle, der nur bei seiner Verhinderung dieses Präsidium übernahm, so wie umgekehrt. Diese Verfügung erscheint mir als eine, durch die Verhältnisse der Zeit einzig im Interesse des Dienstes nothwendig gewordene. Sie ist rein transitorisch und ich verordne daher, daß bei jenen beiden, nach der Grundverfassung competenten Richtern, abermals im Interesse des Dienstes, der diese Aenderung möglich macht, wieder das frühere umgekehrte Verhältniß stattfinden, und somit wie früherhin, ein Obergerichtsrath (Rath des Appellhofs) in der Regel, und der Kreisgerichtspräsident nur ausnahmsweise das Assisenpräsidium führen soll.“ Sie erinnern sich des Inhalts des Ausschußberichts, mit dessen rein historischer Entwickelung ich vollkommen einverstanden bin.

Der Redner entwickelt nochmals kurz das Historische und fährt fort:

Die Geschworenen mußten und müssen durch besondere Notificationsschreiben von der auf sie gefallenen Wahl benachrichtigt und zum Erscheinen, bei Eröffnung der Assisen, aufgefordert werden. Sie haben nun vernommen, daß, wenn diese, in dem Artikel 389 unserer Strafproceßordnung verordnete, Notification erfolgt war, und der, zum Präsidium delegirte, Appellationsrath noch vor dem Beginnen der Assisensitzungen, verhindert wurde, keineswegs die Erneuerung eines neuen Präsidenten stattfand, sondern, nach Artikel 263 der Strafproceßordnung, der älteste der ihm beigeordneten Appellationsräthe und, waren solche nicht vorhanden, der Kreisgerichtspräsident das Präsidium zu übernehmen hatte. Alle diese Personen vereinigen daher im Allgemeinen die Voraussetzungen der Competenzen in sich, und es kann daher die Berufung des einen oder andern, bei einer Veränderung der Regel, um so weniger eine Verletzung der Rechtssicherheit involviren, als es sich hier nicht um die Vicarirung in einem einzelnen Fall, sondern für die Dauer einer ganzen Assisen-

tzung, die sämmtliche abzuurtheilende Criminalsachen umfaßt, handelt.

Bei Wiedereroberung des linken Rheinufers durch die verbündeten Heere, hielt man es vor allem für eine heilige Pflicht, seinen Bewohnern die Aufrechterhaltung ihrer, ihnen so theuer gewordenen, mit ihrem Wohlseyn so innig verbunden, gerichtlichen Institutionen zu versichern. Allein, wie war dies möglich, hätte man nicht bei den wirklich eingetretenen Territorialveränderungen interimistische Vorkehrungen getroffen, welche die Aufrechterhaltung der Justizverfassung erforderte. Der ganze Zustand der wiedereroberten Provinzen war unbestimmt und transitorisch. Jene Vorkehrungen mußten daher denselben Character annehmen, bis seine definitive Befestigung auch hierin die Festhaltung, oder Zurückrufung der wahren Gerichtsverfassung möglich machten. Nur in diesem Gesichtspunkte einer vorübergehenden Nothwendigkeit, aber keineswegs, wie in dem Ausschußbericht behauptet wird, in dem Verlangen, den Bewohnern des linken Rheinufers eine bessere Gerichtsverfassung, als die frühere, eine erhöhete Rechtssicherheit zu verleihen, müssen wir die Quelle aller, die französische Gerichtsverfassung betreffenden, Verfügungen, die während der provisorischen Verwaltung des linken Rheinufers erlassen wurden, aufsuchen. Ich werde noch später auszuführen Gelegenheit haben, daß gerade der jetzige Zustand in der Provinz Rheinhessen, rücksichtlich des Assisenpräsidiums, eine größere Rechtssicherheit gewährt, als der frühere.

Es sey mir vergönt, die Wahrheit meiner Angaben durch Anführung der bezüglichen Stellen aus der nach und nach eingetretenen Gesetzgebung zu belegen. Ich umgehe die Verordnungen vom 11. Februar und 2. Mai 1814, sie sind in der vorliegenden Beziehung ohne Interesse. Wichtiger möchte die Verordnung vom 7. Mai 1814 des Generalgouvernements vom Mittelrhein seyn, wonach die Zuziehung dreier Militärpersonen bei Specialgerichtshöfen aufgehoben wurde.

Es läßt sich wohl die Möglichkeit unterstellen, daß, wie der Ausschußbericht bemerkt, hierbei die Absicht zu Grunde lag, dem Hof durch diese Maaßregel ein milderes, mehr richterliches Ansehen zu verleihen. Allein ein anderes Motiv liegt viel näher, und ist auch offenbar das einzig wahre. Das linke Rheinufer besaß damals kein Militär, das seinige befand sich in den französischen Heeren, alle in seinem Bereich befindlich gewesenen Truppen gehörten zu den Eroberungsheeren; man mußte für dasselbe zuerst ein neues Militär schaffen. Wie würde es die Bewohner des linken Rheinufers er-

griffen haben, in ihren Gerichten fremde Militärs als Richter zu sehen. Es war also eine absolute Nothwendigkeit, die Zuziehung dreier Militärpersonen zu den Specialgerichtshöfen aufzuheben.

Eine wesentliche Bestimmung und Einrichtung des, in der französischen Gesetzgebung bestimmten Cassationshofs war, daß er in denjenigen Sachen, worin er gerichtliche Urtheile cassirte, nicht selbst in der Hauptsache Recht sprechen durfte, sondern dieselbe zu dem Ende an einen andern Appelhof verweisen mußte. In Frankreich war diese Bestimmung bei der Menge von Appellationshöfen ausführbar. Das Generalgouvernement des Mittelrheins, wozu, nach der Eroberung des linken Rheinufers, unsere Rheinprovinz gehörte, besaß aber nur einen Appelhof zu Trier. Indem man daher durch Gesetz vom 24. April 1814 zu Coblenz einen Cassationshof für die, dem Generalgouvernement des Mittelrheins unterworfenen Lande gründete, mußte man ihm zugleich die, in Frankreich an andere Appelhöfe überwiesen werdende, Entscheidung in der Hauptsache übertragen. Er wurde daher zugleich Revisionshof. Ganz allein die, bei weiteren Territorialveränderungen eingetretene, Verfügung, daß der Appellhof zugleich Cassations- und Revisionshof seyn solle, ist die Ursache der, in Beziehung auf das Assisenpräsidium nach und nach getroffenen, verschiedenen, transitorischen Bestimmungen.

So lange die Provinz Rheinhessen in Coblenz ihren Cassationshof und Revisionshof hatte, konnte ihr zu Trier bestehender, hinreichend mit Räthen ausgestatteter Appellhof den Assisendienst ganz nach der bestehenden Einrichtung der französischen Gesetzgebung, die man ja, nicht zu ändern, zugesagt hatte, verwalten. Durch Beschluß vom 11. September 1814 wurde indessen jede Gemeinschaft der Justizpflege zwischen den beiden Moselufern aufgehoben, das rechte verlor mithin seinen Cassationshof und Revisionshof zu Coblenz. Eine Verordnung vom 24. September 1814, welche von der, nach Aufhebung des Generalgouvernements des Mittelrheins eingetretenen, Kaiserl. Königl. Oestreichischen und Königl. Baierischen, gemeinschaftlichen, Administrationskommission erlassen wurde, ertheilte die deßhalb nothwendig gewordenen vorläufigen Bestimmungen.

(Redner verliest einiges aus dieser Verordnung.)

Die weiteren, zur Aufrechthaltung der verbürgten gerichtlichen Institutionen nothwendigen, Verfügungen erfolgten in der Verordnung vom 20. October 1814.

In dem Eingang dieser Verordnung finden wir folgende

Worte: „Da durch die Verordnung vom 24. September d. J. die Wirksamkeit des Revisionsgerichts zu Coblenz für den diesseitigen Administrationsbezirk aufgehoben wurde, so hat die Landesadministrationskommission, um den Einwohnern dieses Landes alle, durch die bestehenden Gesetze eingeführten Rechtsvortheile zu sichern, Folgendes verordnet.“ — Hierauf folgt dann die unglückliche Einrichtung, daß der Appellhof zu Trier zugleich Cassations- und Revisionshof seyn sollte. Die Anzahl seiner Räthe wurde auf vierzehn festgesetzt. Wie wäre es aber möglich gewesen, mit all' den Fuctionen eines Appellationshofes, daher auch denen der Anklagekammer, so wie eines Cassations- und Revisionshofs, die Geschäfte des Assisenhofs vereinigt zu belassen. Daher die weitere Stelle in dieser Verordnung: „Zu dem Ende wird die Zahl der Appellationsräthe auf 14 festgesetzt, und zugleich verordnet, daß der Vorsitz am Assisenhof außer Teier dem Präsidenten des Kreisgerichts übertragen und die Assisen zu Trier dem Kreisgerichte daselbst, unter Vorsitz eines Appellationsraths, überlassen werden könne. Wäre demnach durch besondern Zufall die nöthige Anzahl Glieder vom Appelhofe nicht vorhanden, so kann die vorgeschriebene Anzahl durch einen oder zwei Rechtsgelehrte ergänzt werden.“

Kann man Ihnen einen deutlicheren Beweis liefern, daß die Abänderungen ꝛc., welche man hier einleitete, keineswegs geschaffen wurden, um den Bewohnern der Provinzen jenseits des Rheins eine größere Unabhängigkeit des Assisenhofspräsidenten zu geben? Müssen Sie nicht vielmehr folgern, daß man nur diese Abänderung machte, um überhaupt wegen der verschiedenen Territorialveränderungen, den Bewohnern die Ausübnng ihrer Justizpflege zu erhalten?

Sie wissen, daß späterhin ein Theil des rechten Moselufers, und hiermit auch Trier und Kreuznach, an Preußen überging. Die Landesadministrationskommission verlegte ihren Sitz nach Worms. Es mußten für den nicht an Preußen abgetreten Administrationsbezirk, in Beziehung auf die Justizverwaltung, Verfügungen getroffen werden. Mit jener Abtretung verlor der nicht abgetretene Theil seinen Appellhof, Cassations- und Revisionshof in Trier. Es erfolgte die Verordnung vom 20. Mai 1815, die in ihrem Eingange ausdrücklich bemerkt: Da die eingetretene Veränderung „in der Territorialeintheilung, und somit auch in der Justizverwaltung eine Veränderung nach sich zieht, so findet sich die Landesadministrationskommission veranlaßt, Folgendes zu verordnen.“ Es folgt nun die Ankündigung der demnächstigen

Einsetzung eines Appellhofs für den übrig gebliebenen Theil des Administrationsbezirks, unter provisorischer Fortverwaltung der Justiz durch den Hof zu Trier, nach Inhalt der bestandenen Einrichtung, so wie die Bestimmung einiger alsbald nothwendig gewordenen Veränderungen.

Die angekündigten Bestimmungen wurden in einer Verordnung vom 27. Juli 1815 ertheilt. Diese Verordnung beginnt wieder mit den Worten: „Da durch Abtretung — — der in Trier errichtete Appellationshof in das Königlich Preußische Gebiet gefallen ist, und dadurch zur Handhabung der regelmäßigen Gerechtigkeitspflege für den diesseitigen Bezirk neue Verfügungen nothwendig geworden sind: so hat die Landesadministration, mit Beziehung auf ihre Verordnung vom 24. September und 20. October 1814 und 28. Mai d. J. folgende Bestimmungen zu treffen sich veranlaßt gefunden."

(Der Redner verliest theilweise die Verordnung.)

So entstand der Appellhof in Kaiserslautern, aus neun Mitgliedern bestehend. Auch er wurde wieder Cassations- und Revisionshof, aber noch nicht in Civilsachen, man nahm ihm daher auch noch nicht das Präsidium der Assisen, die vor der Hand gewöhnlich in Kaiserslautern gehalten werden sollten. Es erfolgte nun die Verordnung vom 22. August 1815, das bekannte Gesetz, worauf sich die ganze Deduction gründet, welche der Staatsregierung eine so große Verfassungsverletzung vorwirft.

Auch sie spricht wieder in ihrem Eingange von den, durch die einzelnen Umstände nothwendig gewordenen, Verfügungen zur Handhabung der Justizpflege überhaupt und zur Einrichtung des neuen Appellhofs insbesondere, zu deren Vervollständigung noch weitere Bestimmungen verordnet wurden. Sie giebt dem Appellhof zu Kaiserslautern zugleich die Bestimmung eines Cassationshofs und Revisionshofs in Civilsachen. Wie wäre es aber möglich gewesen, seinen, nur in der Zahl von neun Mitgliedern auch noch das Präsidium der Assisen zu belassen. Darum die Bestimmung des Art. 3 dieser Verordnung, daß der Assisenhof in Zukunft nebst dem Präsidenten aus zwei Richtern des Kreisgerichts, bei welchem die Assisen gehalten werden, bestehen solle.

Man hat hier auch die ursprüngliche Zahl der Richter des Assisenhofs, einschließlich des Präsidenten, auf drei vermindert, da die Kreisgerichte zu Mainz und Zweibrücken, wo die Assisen in Zukunft gehalten werden sollten, nicht besonders vollständig waren.

Bis zum Jahre 1816 wurden nun an der ganzen Justiz-

organisation nichts geändert. Im Jahre 1816 aber fand die Vereinigung der Provinz Rheinhessen mit dem Großherzogthum statt. Kaiserslautern fiel mit seinem Appellhof an Baiern. Es wurden abermals hierdurch Veränderungen in der Justizverwaltung nothwendig.

Deßhalb erfolgte die Verordnung vom 4. November 1816, die ebenfalls in ihrem Eingange sagt, daß nur das momentane Bedürfniß die in ihr verfügten Bestimmungen hervorrufe, und auf das unzweideutigste zu erkennen giebt, daß man Rheinhessen auch fernerhin die Wohlthaten seiner gerichtlichen Institutionen erhalten wolle.

(Der Redner verliest und setzt den Inhalt der Verordnung auseinander.)

Das neue Gericht war nach Art. 1 nur ein provisorisches, es bestand, einschließlich des Präsidenten nur aus fünf ordentlichen Mitgliedern und drei Ergänzungsrichtern. Sie waren theilweise nur provisorisch angestellt, theils nicht einmal französische Juristen vom Fach. Und doch sollte auch dieser Hof, neben den Functionen eines Appellhofs, diejenigen eines Cassations- und Revisionshofs, in Civil- und Untersuchungssachen in sich vereinigen. So entstand die Nothwendigkeit, in dem Art. 15 dem Kreisgerichtspräsidenten regelmäßig das Präsidium des Assisenhofs zu belassen, und dasselbe nur ausnahmsweise einem Rath des Obergerichts zu übertragen. Auch hier mußte man den Hauptgrundzug der französischen Gesetzgebung, daß die Criminaljustiz ein Attribut der Appellhöfe ist, festhalten, aber man kehrte die in den Art. 252, 253 und 263 unserer Criminalprozeßordnung bestimmten Regeln und Ausnahmen einzig und allein in dem Interesse des öffentlichen Dienstes um.

Ich erinnere an das, was ich schon im Anfange von der Notification an die Geschworenen bemerkt habe. Nur, wenn diese noch nicht erfolgt war, und eine Verhinderung des Kreisgerichtspräsidenten eintrat, konnte ein Obergerichtsrath delegirt werden, er wurde es daher für die ganze Dauer der Assisen. Sobald er delegirt war, konnte keine Rede mehr von dem Präsidium des Kreisgerichtspräsidenten seyn, wenn auch seine Verhinderung cessirte. Trat die Verhinderung nach jener Notification, oder in einzelnen Fällen ein, so mußte der Kreisgerichtsvicepräsident vicariren. So kam es, daß von dem Jahre 1816 an bis in das Jahr 1821 oder 1822, da der Kreisgerichtspräsident Wernher zu einer Commission hierher berufen, und später in den Staatsrath versetzt wurde, mehrere Jahre hintereinander stets ein Obergerichtsrath das

Präsidium des Assisenhofs führte. Können Sie, bei diesen Voraussetzungen, daran zweifeln, daß, in den Augen des Gesetzgebers, die Räthe des Obergerichts und der Kreisgerichtspräsident ganz dieselben Voraussetzungen der, schon in der Grundverfassung der Criminaljustizverwaltung Frankreichs bestimmten, Competenz an sich tragen, daß man bei den im Jahre 1816 getroffenen Bestimmungen, einzig das Interesse des Dienstes, und nicht im entferntesten die Erhöhung der Rechtssicherheit für die Angeklagten vor Augen hatte. Freilich wurde später dahier ein eigener Cassations- und Revisionshof für die Provinz Rheinhessen errichtet; allein, Anfangs blos für Civilsachen. Das Obergericht blieb demnach in Untersuchungssachen Cassations- und Revisionsinstanz. Eine Veränderung konnte demnach bei dem Assisenpräsidium nicht eintreten. Späterhin wurde zwar der hiesige Cassationshof auch in Untersuchungssachen Cassations- und Revisionsinstanz; aber überall, wo eine neue Verhandlung in Criminalsachen nothwendig wurde, blieb das Obergericht Revisionsinstanz, und es ist um so erklärbarer, daß man damals in dem Assisenpräsidium keine Veränderung eintreten ließ, wenn man erwägt, daß man der französischen Gesetzgebung in ihre feinsten Nüancen noch nicht zu folgen vermochte. — Im Jahre 1831 trat nun die erste, zur vorliegenden Motion Veranlassung gegeben habende, Aenderung mit dem Assisenpräsidium zu Mainz ein. Der damalige Kreisgerichtspräsident fand sich bewogen, seiner, um die Justizverwaltung Rheinhessens so außerordentlich verdienstvollen und rühmlichen, Laufbahn eine Gränze zu setzen. Man mußte einen neuen Kreisgerichtspräsidenten creiren, und glaubte ihn am besten in der Person des vormaligen Generaladvocaten am Obergerichte zu finden. Ihn, einen Mann, welcher durch seine tiefen Kenntnisse des französischen Rechts, durch seine wissenschaftliche Bildung, durch sein scharfes Urtheil und seinen Character sich in jeder Hinsicht auszeichnete, hatte die Staatsregierung zu dem wichtigen Posten eines Kreisgerichtspräsidenten ausersehen. Allein er hatte zufällig damals eine etwas geschwächte Gesundheit, oder war es auch der Gedanke, daß die erste Zeit des Präsidiums am Kreisgerichte seine volle Thätigkeit in Anspruch nehmen würde, er wünschte selbst von dem Präsidium des Assisenhofes dispensirt zu bleiben. Die Staatsregierung erließ daher, da inzwischen das Obergericht mit mehreren definitiv angestellten Räthen vermehrt worden war, am 12. November 1831 eine Ordonanz, worin sie verfügte, daß die frühere Ordnung, die Grundlage der französischen

Gesetzgebung, in Bezug auf das Assisenpräsidium, wieder hergestellt werden, und so der bisher bestandene transitorische Zustand wieder beseitigt seyn solle, indem sie in der Regel das Präsidium des Assisenhofes wieder den Obergerichtsräthen, den französischen Appellationsräthen, übertrug, und verfügte, daß der Kreisgerichtspräsident nur in dem, in der französischen Gesetzgebung bestimmten, Falle dasselbe übernehmen könnte. Ich finde hierin keine neue Justizorganisation, welche, nach meiner innigsten Ueberzeugung, der einseitigen Bestimmung der Staatsregierung verfassungsmäßig entzogen ist; ich finde hierin nichts anders, als eine, in Folge der in dem Art. 73 unserer Staatsverfassung der Staatsregierung vorbehaltenen, Befugnisse, erlassene, rein reglementäre Bestimmung, worin, im Einklang mit der bestehenden Justizorganisation, zwischen zwei competenten Beamten die Stufe bestimmt wird, wie sie das Präsidium des Assisenhofes einzig im Interesse des Dienstes zu übernehmen haben, und wodurch eine bisher nur transitorisch bestandene Regel wieder zur schon früher gesetzlich bestandenen Ausnahme, und umgekehrt, fixirt wird. Ich bin um so mehr von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt, da sie noch durch ein anderes Moment der französischen Gesetzgebung unterstützt wird. Nach Art. 16 des organischen Gesetzes vom 20. April 1810 ist ausdrücklich bestimmt, daß der Justizminister einen Präsidenten des Assisenhofes ernennen könne. Der Art. 73 des Kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 verfügt weiter, daß, wenn er von dieser Befugniß im Laufe der Assisen keinen Gebrauch macht, der Präsident des Appellhofes berufen ist, einen von dessen Räthen zu delegiren, um das Präsidium des Assisenhofes zu versehen. Ich vertheidige den Inhalt dieser Verfügung nicht. Sie ist aus dem Napoleonischen Despotismus entsprungen, und ich möchte dieselbe keineswegs zur Beibehaltung empfehlen, wenn die jenseitige Gesetzgebung auf die diesseitigen Provinzen übertragen werden sollte. Aber diese Verfügung bestand einmal nach der Gesetzgebung, und sie besteht, meiner Ansicht nach, noch. Hiernach erscheint mir unser Justizminister berechtigt, einen Präsidenten des Assisenhofes aus den Räthen des Appellhofes für das Präsidium der Assisen, auf ihre jedesmalige Dauer, zu wählen. — Man sagt zwar, diese Verfügung sey aufgehoben, und man beruft sich, zur Begründung dieser Angabe, auf den Art. 13 der Verordnung vom 22. August 1815, der sagt:

„Die früheren Gesetze und Verordnungen, in Betreff obiger Gegenstände, in so weit sie nicht abgeändert sind, bleiben in ihrer Kraft.“

Ich finde in dieser Bestimmung grade das Gegentheil, ich finde hierin die Aufrechterhaltung der, dem Justizminister in den befragten Gesetzen eingeräumten, Befugniß. Denn sie steht mit den Bestimmungen der Verordnung in keinem Widerspruch, und eine spätere Regel kann einem früheren speciellen Gesetze nicht derogiren. Wenn man weiter einwendet, der Justizminister habe nur als grand juge diese Befugniß gehabt, so vergißt man, daß das Gesetz nur von dem Justizminister im Allgemeinen spricht, und, wo dieses nicht unterscheidet, auch uns eine Unterscheidung nicht zukommt. Es kann daher nicht mit Grund bezweifelt werden, daß, nach Inhalt der befragten gesetzlichen Bestimmungen, der Justizminister des Großherzogthums berechtigt ist, einen Präsidenten des Assisenhofes zu ernennen. Ist dies nicht eine hinreichende Bestätigung, daß die Verfügung vom 12. November 1831 etwas rein Reglementäres enthält? Denn was der Justizminister in einem besonderen Falle verfügen kann, warum soll er dies nicht durch eine Verordnung zu thun berechtigt seyn? Ich habe übrigens schon früher beiläufig erwähnt, daß die, durch die Ordonanz vom 12. November 1831 wieder hergestellte frühere Einrichtung, den Bewohnern der Provinz Rheinhessen eine erhöhte Rechtssicherheit gewährt. Durch eine temporäre Beauftragung des Kreisgerichtspräsidenten könnte die Staatsregierung ihn stets dem Assisendienst entziehen. Ich erinnere an die lange Abwesenheit des Kreisgerichtspräsidenten Wernher von Mainz, in Aufträgen des Staats. Hierzu kommt, daß, nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik, der Kreisgerichtspräsident amovibel und der Obergerichtsrath inamovibel ist, indem man von den Grundsätzen des Jahres 1816, das Obergericht auch mit provisorischen Räthen zu besetzen, zurückgekommen ist. Sie alle sind jetzt definitiv angestellt. Ich will hier nicht Männern von so vielen Verdiensten, die der Staat zu Präsidenten des Kreisgerichts ernannte, zu nahe treten. Ihr Charakter ist eine heiligere Bürgschaft, als alle Dienstpragmatiken. Ich spreche nach der Theorie, und ihr zu Folge müssen allerdings die Appellationsräthe für unabhängiger, als der Kreisgerichtspräsident, betrachtet werden. Wie unschuldig übrigens die Staatsregierung zu der vorliegenden Ordonanz gekommen ist, mögen Sie noch aus Folgendem ermessen. Nach der erwähnten Personalveränderung bei dem Kreisgerichtspräsidium in Rheinhessen wollte man von Seiten des Ministeriums die Verfügung wegen des Assisenpräsidiums nicht treffen, bevor man jenseitige Behörden zum Bericht aufgefordert hatte. Es wurden daher zwei jen-

seitige Behörden (oder Individuen) mit Bericht über die zu treffende Einrichtung vernommen. Von ihrer Stellung konnte die Staatsregierung eine, mit der ganzen jenseitigen Gesetzgebung übereinstimmende und erschöpfende, Darstellung erwarten. Beyde Individuen erklärten: es könne ohne Anstand eine Verordnung erlassen werden, wodurch im Interesse des Dienstes die frühere Ordnung in Bezug auf das Präsidium des Assisenhofes wieder hergestellt würde. Erst jetzt erließ die Staatsregierung die in Rede stehende Ordonanz, worüber ihr so große Vorwürfe gemacht werden. Man bedenkt hierbei nicht, daß die Staatsregierung den Zweck auf eine andere Weise gleichfalls hätte erreichen können. Sie hätte ebensowohl ein Rescript an das Obergericht erlassen können, da Krankheitsverhältnisse den Kreisgerichtspräsidenten verhinderten, das Assisenpräsidium zu versehen, so sey stets ein Obergerichtsrath zum Präsidium des Assisenhofes zu delegiren. Wäre diese Form von der Staatsregierung beobachtet worden, so würde es keinem Rheinhessen eingefallen seyn, der Staatsregierung die Verletzung eines Gesetzes, oder die Entziehung des gesetzlichen Richters vorzuwerfen. Uebrigens hat ein Nachbarstaat, worin die Justiz eben so unabhängig ist, als in dem Großherzogthum Hessen, eben so verfahren, wie die Großherzogliche Regierung. Sie kennen alle die Unabhängigkeit der Gerichte in Rheinbaiern; Sie wissen, wie man dort sich bestrebt hat, diese Unabhängigkeit in vollem Umfange zu erhalten, so daß man aus einer wirklich übel verstandenen Politik jene Gerichte inzwischen in ihrem Personalstand sehr geändert hat. Im Jahre 1825 erließ der König, und zwar keineswegs mit Concurrenz der Landstände, eine Ordonanz, worin er die Verordnung vom 22. August 1815, dieselbe, worauf die Gegner der Ordonanz vom 12. November 1831 ihre Deduction gründen, dahin änderte, daß nicht mehr der Kreisgerichtspräsident, sondern ein, von dem Präsidium des Appelhofes zu delegirender, Appellationsrath den Assisenhof präsidiren solle. Auch in Rheinbaiern kann der König kein Gesetz, welches das Eigenthum, oder die persönliche Freiheit betrifft, was hier anzunehmen seyn möchte, ohne Zustimmung der Stände ertheilen. Nichts destoweniger hat er jene Ordonanz erlassen, und ihre Gesetzlichkeit ist nirgends in Abrede gestellt worden.

Ich glaube nach allen diesen Ausführungen, mein Urtheil, welches ich demnächst dahin abgeben werde, dem gestellten Antrage keine Folge zu geben, vollkommmen begründet zu haben.

Der Abg. Aull: Die Beziehungen, in welchen ich zu dem Assisenhof gestanden habe, der Umstand, daß ich gewissermaßen, obgleich unschuldig, Anlaß zu diesem Streite geworden bin, würden mich abgehalten haben, in dieser Sache das Wort zu nehmen, um so mehr, als mehrere andere geehrte Redner, welche auf mich folgen werden, nicht minder Männer vom Fache, weit mehr durch ihre tiefen Kenntnisse, durch ihre hohe Beredsamkeit, im Stande sind, die Grundsätze hervorzuheben, nach welchen der zu berathende Antrag beurtheilt werden muß; allein ich bin Berichtserstatter, und es ist Sitte in dieser Versammlung, daß, wenn ein Mitglied des betreffenden Ausschusses ein von den Ansichten der Majorität abweichendes Seperatvotum giebt, es dem Berichtserstatter obliegt, die Meinung des Ausschußberichts zu vertheidigen; daher erlaube ich mir auf die Rede des Abgeordneten Hallwachs einiges zu zu erwidern.

Ehe ich zur Sache selbst übergehe, glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß mehrere Mitglieder dieser verehrlichen Versammlung, die vor mir gesprochen, die Wichtigkeit des Gegenstands verkannt zu haben scheinen. Wir haben gehört, daß unser geehrter College Hardy glaubte, die Beschwerde mit dem Art. 57 der Wiener Schlußacte beseitigen zu können. Er sagt: Rechte, welche der Großherzog mit den Ständen nicht getheilt habe, übe er nach wie vor, allein und selbstständig aus. Der Großherzog habe sich nun des Rechtes, die Justizverfassung durch blose Verordnungen abzuändern, nicht begeben, folglich habe er auch das Recht gehabt, die in dem Assisenpräsidium eingetretene Veränderung durch die Verordnung vom 12. November 1831 zu veranlassen. Diese Frage ist schön und publicistisch groß; ich glaube aber ihre Beantwortung einem andern Redner überlassen zu müssen, der ihr besser gewachsen ist, als ist.

Ein anderer Redner, der Abg. E. E. Hoffmann, den wir da, wo es den verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten des Landes gilt, stets in den vordersten Reihen kämpfen gesehen, sieht die durch eine blose Verordnung veranlaßte Abänderung im Assisenpräsidium als etwas so Geringfügiges an, daß es sich kaum der Mühe verlohne, ihre Zulässigkeit in der Ständeversammlung zu discutiren.

Die Ansicht kann ich mir nur dadurch erklären, daß er die Stellung und die Wichtigkeit dieses Präsidiums nicht kennt, daß er glaubt, das Assisenpräsidium wäre wie jedes andere Präsidium rein richterlicher Natur. Darin irrt sich aber der Abg. E. E. Hoffmann. Das Assisenpräsidium hat vielmehr

durch seine discretionäre Gewalt, durch den Einfluß, den es, vermittelst des Resumé's, auf die Geschwornen und auf die öffentliche Meinung ausübt, eine so hohe publicistische Wichtigkeit, daß diese Stelle seit dem Jahr 1791 immer der Gegenstand constitutioneller Bestimmungen und der größten Aufmerksamkeit der Regierungen war, die nach und nach Frankreich beherrschten. Wenn die Constitution vom 14. September 1791, ohne die Justiz neu zu organisiren, sich darauf beschränkte, in ihrem Titel 3 Art. 5 im Allgemeinen zu verfügen, daß die richterliche Gewalt Richtern delegirt werden solle, welche das Volk zu wählen habe, und wenn die Constitution vom 24 Juni 1793 in privatrechtlichen Streitigkeiten gar nichts mehr von Civilrichtern wissen wollte, diese Art von Jurisdiction viellmehr ausschließlich den, jedes Jahr neu zu erwählenden Friedensrichtern und Privat- und öffentlichen Schiedsrichtern überließ, die öffentlich, aber ohne alle besondere Prozeßformen, ihre Entscheidungen gaben, so behielt man dennoch für die Mitglieder der peinlichen Gerichte, vor denen es das Leben, die Freiheit und die Ehre der Bürger galt, den Namen Richter bei, überließ aber nach Artikel 97 ihre Bezeichnung den Wahlversammlungen, ohne zwischen Präsidenten und Richtern einen Unterschied zu machen. Die Erfahrung lehrte aber bald, daß ein so constituirtes Richteramt den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht genügte, daß es die Garantieen nicht darbot, welche die öffentliche Sicherheit und der Schutz der Privaten erheischt. Ohne daher das Wahlprincip im richterlichen Fache gerade umzustoßen, welches immer noch eine mächtige Parthei für sich hatte, lenkte die Constitution vom 5. Fructidor 3 dahin ein, daß sie die Jurisdiction in allen Zweigen wieder förmlichen Richtern übertrug, die sie unwiderruflich erklärte, die aber, obgleich wieder wählbar, sich alle fünf Jahre einer neuen Wahl unterwerfen mußten. Hier tritt zum erstenmal die Wichtigkeit des Vorstandes des Criminalgerichtshofs hervor; denn wenn es den Civilgerichten, die ebenfalls aus Collegien bestanden, überlassen war, ihren Vorstand unter sich zu wählen, so verfügte der Art. 41 der Constitution vom Jahr 3, daß der Präsident und der Gerichtsschreiber des Criminalgerichtshofs und der bei diesem Hofe angestellte öffentliche Ankläger, von den Wahlversammlungen, in deren Händen bekanntlich nach den damaligen Grundsätzen die Souverainität beruhete, gewählt werden sollten. So sehr auch die durch die Constitution vom Jahr 8 geschaffene Consulargewalt, von der Wahrheit durchdrungen war, daß von dem Richteramte, so lange es von

dem Wahlprincip beherrscht werde, niemals befriedigende Resultate zu erwarten seyen, so wagte sie es doch nicht, das Richteramt dem, in den früheren Constitutionen ausgesprochenen Principe, daß alle Beamten gewählt werden sollten, geradezu zu entziehen. Die Verfassung vom 22. Frimaire 8 ließ daher an die Stelle der bis dahin bestandenen speciellen Wahlen für bestimmte Functionen, allgemeine Wahlen für den Staatsdienst treten, so zwar, daß jede Municipalität, jeder Bezirk und jedes Departement ein Zehntel ihrer Activbürger zum Staatsdienst wählte, woraus sich dann die sogenannten Communalbezirks- und Departementslisten ergaben, aus welchen die Regierung alle hohe und niedere Staatsbeamte ernennen sollte. Diese Listen enthielten mindestens den fünften Theil aller Staatsbürger. Die Auswahl derjenigen, die sich nach den An- und Absichten der Regierung am besten zu einer Stelle eigneten, bot also keine Schwierigkeit mehr dar. In Gemäßheit des hierauf erfolgten organischen Gesetzes über die Justizverwaltung vom 27. Ventôse 8 stand der Consularregierung das Recht zu, die Präsidenten der Gerichtshöfe für drei Jahre aus den Mitgliedern des Collegiums, dessen Vorsitz sie führen sollten, zu wählen. Da nun in jedem Departement ein Criminalgerichtshof bestand, so hätte der Präsident dieses Hofes folgerecht auch auf drei Jahre aus seiner Mitte gewählt werden müssen. Dem war aber nicht so; der Art. 34 des erwähnten Gesetzes verfügte vielmehr, daß der Präsident des Criminalgerichtshofs ausnahmsweise außer seinem Colleg, von der Consulargewalt aus den weit zahlreicher besetzten Appellhöfen, wo selbst die Auswahl also größer war, aber nur auf ein Jahr bezeichnet werden solle. Nur die hohe politische Wichtigkeit des Criminalgerichtspräsidenten konnte die Consularregierung zu einer Maaßregel veranlassen, die gerade, weil sie den Einfluß der Regierung auf die Criminaljustiz vermehrte, allgemein getadelt wurde, und so mißfällig war, daß Napoleon, als er die Santion des Volkes für die Verfassung vom 28. Floreal 12, vermittelst welcher er sich die Kaiserkrone aufgesetzt hatte, nachsuchte, sich genöthigt sah, seine schwankende Popularität, neben andern Mitteln, auch dadurch wieder zu befestigen, daß er im Artikel 134 der Verfassung vom 18. Floreal 12 die Ernennung des Criminalpräsidenten auf Lebenslang, jedoch unter der Bedingung nachgab, daß ihm verstattet seyn müsse, ihn auch außerhalb des Appellhofs zu wählen.

So blieb der Zustand bis zum Jahr 1810. In welcher Lage Napoleon sich damals befand, ist allzubekannt. Der

spanische Krieg, noch nicht vor langer Zeit begonnen, hatte nicht nur das Ausland gegen Napoleon aufgeregt, er hatte ihn auch im Inlande depopularisirt, weil man diesen Krieg als ungerecht betrachtete, weil er Niemanden Vortheile gewährte, und für eine Menge von Menschen verderblich war. Man bedenke nur, daß im Innern von Frankreich, wo die Population bereits durch die Revolution decimirt war, ein Remplaçant 8 bis 10 Tausend Francs, ja in manchen Localitäten zwanzigtausend Francs kostete.

Ich sehe ein Lächeln über das Ebengesagte auf gewissen Lippen schweben. Ist es Zweifel an der Wahrheit, so verbürge ich sie. Uebrigens ist es wahr, daß damals die Einstandsgeschäfte noch weit größere Vortheile darboten, als jetzt. —

Damals also war die Unzufriedenheit auf das Höchste gestiegen, und es kam dem Machthaber wesentlich darauf an, seine Gewalt möglichst aufrecht zu erhalten. Aus dieser Quelle flossen die Artikel 152 und 153 des Code d'instruction, deren Inhalt Ihnen bereits aus dem Ausschußberichte bekannt ist.

Man hat vorhin von einem Unterschied zwischen dem Großrichter und dem Minister der Justiz geredet, der nicht existirt; denn in Frankreich haben während des Kaiserreichs die Justizminister den Titel eines Großrichters geführt, vielleicht darum, weil sie in solchen Fällen, wo der Cassationshof in seinen Aussprüchen zweimal hintereinander mit den Aussprüchen der Appellhöfe in Widerspruch gerathen war, und wenn nach dem zweiten Falle des Widerspruchs die Sache zur abermaligen Entscheidung an den Cassationshof zurückkam, alle vereinigten Kammern des Cassationshofs präsidirten, und weil ihnen in Disciplinarsachen gewisse richterliche Functionen zustanden. Die Wahl des Assisenpräsidenten, die ein rein administrativer Akt war, und die Niemand als eine gerichtliche Handlung qualifiziren wird, übte aber der Großrichter, als Justizminister, als Agent der Regierung aus.

Meine Herrn, ich brauche es nicht zu wiederholen, daß eine solche Einrichtung mit der Unabhängigkeit der Gerichte absolut unverträglich ist. Ich gebe Ihnen zu bedenken, daß der Appellhof zu Paris aus 50, daß die andern Appellhöfe von Frankreich aus 20 bis 30 Räthen bestehen; wer möchte es bezweifeln, daß in so zahlreichen Corporationen neben großen Talenten alle politische Meinungen, besonders aber alle Ambitionen aufzufinden sind. Wenn nun der Präsident des Appellhofs, oder wohl gar der Minister selbst, unter dieser großen

Anzahl von Männern den Assisenpräsidenten wählt, glauben Sie, daß die Interessen der Regierung nicht vorzugsweise in Betrachtung kommen? Finden Sie in dieser Art, den Assisenpräsidenten zu bezeichnen, die Garantieen für Freiheit, Ehre und Leben der Staatsbürger, welche der Grundsatz absoluter Unabhängigkeit des Richteramts beabsichtigt? Mögen Sie sich selbst diese Frage beantworten; was mich betrifft, so habe ich unter diesen Verhältnissen zur Zeit der Französischen Herrschaft gelebt, und weis recht gut, wie man bei diesen Wahlen verfuhr, wenn es sich von wesentlichen Intressen des Staates handelte, wären sie auch nur fiscalischer Natur gewesen. Wir ertrugen, gleich andern Völkern, den Druck dieser Maaßregeln, weil sie so nahe bei einer unerhörten Anarchie und dem Alles zerstörenden Schreckenssysteme, als das Bessere, als ein nothwendiges Übel sich darstellten. Uebrigens waren sie für Rheinhessen mit keiner Härte verbunden. Wer der Consulargewalt und dem Kaiserreich nicht feindlich entgegentrat, der war ihres Schutzes gewiß. Für Rheinhessen war daher die Art, den Assisenpräsidenten zu bezeichnen, eben so bedeutungslos, als die Gewalt der General- und Specialcommissarien, der Polizei- und der Staatsgefängnisse. Auch die neueste, so mannigfaltig bewegte Zeit hat die Provinz durchschritten, ohne daß die Ruhe gestört worden wäre. Anders ist und war es in manchen Nachbarländern. Ich denke an keine Contagion; allein auch der Schein kann vor befangenen Richtern gefährlich werden, darum sehe ich in der größeren Unabhängigkeit und Stabilität, welche das Präsidium der Assisen erlangte, seitdem wir wieder mit Deutschland vereinigt sind, indem man dieses Präsidium mit jenem des Kreisgerichts verband, eine wirkliche Verbesserung. Wie dieser Zustand herbeigeführt wurde, und daß er ein gesetzlicher war, ist im Ausschußberichte zur Genüge entwickelt. Ich würde in ermüdende Wiederholungen verfallen, wenn ich auf das dort Gesagte zurückkommen wollte. In dem Wunsche befangen, die Specialgerichte aufgehoben zu sehen, glaube ich, daß es hier der Ort ist, mein schon im Ausschußberichte und auch anders wo geäußertes Bedauern über das Fortbestehen dieser Exceptionsgerichte hier wiederholt vorzubringen. Das Pflichtgefühl, der Scharfsinn und die Energie unserer Geschwornen machen sie ganz und gar entbehrlich, ja, nachdem die Militärpersonen davon entfernt worden sind, ist die Gerechtigkeit vor Richtern, die sich von den Grundsätzen über den Beweis nicht los sagen können, den gefährlichsten Verbrechern gegenüber, so zu sagen, entwaffnet. So erzählt man,

daß der berüchtigte Mosche Rudel sich vor seinem Tode selbst des Verbrechens schuldig bekannt habe, wegen dessen er vor den Specialgerichtshof gestellt worden war, und dennoch befand sich unter den fünf Richtern, die den Specialgerichtshof componirten, ein Richter, welcher gegen seine Verurtheilung stimmte. Ich nehme keinen Anstand zu sagen, daß ich selbst dieser Richter war, und zwar um deßwillen, weil es meiner Ueberzeugung für die Schuld an hinreichenden juristischen Anhaltspunkten fehlte. Dieser Mangel an Einstimmigkeit der Richter über ein Capitalverbrechen, mag mit die Veranlassung gewesen seyn, daß der Großherzog die gegen Mosche Rudel verhängte Todesstrafe, in eine ewige aber einfache Detentionsstrafe verwandelte.

Wenn der verehrliche Redner vor mir behauptet hat, daß die Uebertragung des Assisenpräsidiums an den Kreisgerichtspräsidenten, der Unabhängigkeit dieser wichtigen Verrichtungen weniger zusage, als wenn sie einem Obergerichtsrathe überlassen seyen, indem der Präsident pragmatisirt, oder, wie es bei dem nachmaligen Geheimen Staatsrath Wernher der Fall gewesen, durch eine Berufung zu andern Functionen, von dieser Stelle entfernt werden könne, was *bei einem inamovibilen* Obergerichtsrath der Fall nicht sey, so kann ich mich mit demselben nicht einverstanden erklären. Herr Wernher wurde nicht abgerufen, weil man ihn von dem Präsidium entfernen wollte, denn er behielt diese Stelle noch mehrere Jahre hindurch, obgleich er sich in Darmstadt befand. Man bedurfte seiner seltenen Kenntnisse in der Gesetzgebungscommission und im Staatsrathe.

Eine solche Entfernung vom Assisenpräsidium könnte eher wohl bei einem Obergerichtsrath statt haben. Ja für diese Klasse von Beamten giebt es ein viel leichteres Mittel. Es genügt, daß der Minister einen andern ernennt, oder den Obergerichtspräsidenten veranlaßt, ihn bei der Ernennung zu diesen Verrichtungen zu umgehen. Daß man einen Kreisgerichtspräsidenten, der seine Schuldigkeit thut, so leichterdings nicht pragmatisirt, ist allzu klar, als daß es nöthig wäre, darüber viele Worte zu verlieren. Man könnte mir erwidern, daß mich selbst diese Maaßregel getroffen habe. Dieses ist zwar wirklich der Fall, allein nicht, weil die Staatsregierung mich von dem Kreis- oder Assisenpräsidium entfernen wollte, sondern nachdem die Würde und das Ansehen meiner Stelle nicht durch mich, sondern in meiner Person verletzt worden war, so glaubte ich, sie nicht länger bekleiden zu dürfen. Ich verlangte also meine Entfernung von

demselben, um aber dem Staate nicht als Pensionär zur Last zu fallen, so erbot ich mich zurück zu dienen, und eine Obergerichtsrathsstelle einzunehmen. Die Regierung glaubte, weil das Obergericht vollzählig wäre, diesen Wunsch nicht gewähren zu können, und pragmatisirte mich, weil ich darauf bestand, die Kreisgerichtspräsidentenstelle nicht länger zu bekleiden.

Ich habe Ihnen also dargethan, daß die durch die Verordnung vom 12. November 1831 veranlaßte Abänderung auch nicht allenfalls darum gut geheißen werden kann, weil sie eine Verbesserung des früheren Zustandes ist. Eben so wenig kann die Nothwendigkeit diese Maaßregel entschuldigen. Ich kann es nur wiederholen, der jetzige Kreisgerichtspräsident, ist ein in aller Beziehung ausgezeichneter Rechtsgelehrter. Er hat in hundert glänzenden Criminalvertheidigungen bewiesen, wie sehr er mit diesem Zweige der Justizverwaltung vertraut ist. Angenommen aber, seine Gesundheit hätte es ihm unmöglich gemacht, sich den besonderen Anstrengungen des Assisenpräsidiums zu unterziehen, so bedurfte es einer einfachen ärztlichen Bescheinigung, um ihn, in Gemäßheit des Art. 15 der Verordnung vom 4. November 1816, remplaciren zu lassen. Die Regierung gewann so ohne alle Stöhrung des Dienstes, Zeit genug, um der Ständeversammlung einen Gesetzesvorschlag wegen Abänderung des Bestehenden vorzulegen. Ich gestehe ein, daß ich mich als Abgeordneter aus allen Kräften den Anordnungen wiedersetzt haben würde, welche die Verordnung vom 12. November 1831 enthält; hätte aber dennoch diese Anordnung die Zustimmung der Ständeversammlung erhalten, so würde ich mit Freuden den Redner vor mir in den Functionen eines Assisenpräsidenten gesehen haben, die er mit so vieler Würde und Auszeichnung bekleidet hat.

Wenn ich Ihnen gezeigt habe, daß der Zustand des Assisenpräsidiums vor der Verordnung vom 12. November 1831 ein gesetzlicher war, daß er dem Princip der Unabhängigkeit des Richteramts besser zusagte, als der, welchen die Verordnung vom 12. November wieder ins Leben gerufen hat, daß diese Verordnung nicht durch die Nothwendigkeit geboten war, so bedarf es, um die Verfassungswidrigkeit der Verordnung vom 12. November 1831 zu beweisen, nur noch der einzigen Bemerkung, daß dieser Zustand zur Zeit der Erlassung der Verfassungsurkunde bestand, daß er also unter den Artikel 72 derselben subsumirt, sonach als consolidirt betrachtet werden muß, daß eine einseitige Abänderung desselben durch die

Staatsregierung und ohne Zustimmung der Stände nicht mehr möglich war. Der Redner vor mir giebt unumwunden zu, daß die Staatsregierung an der Justizverfassung, ohne Zustimmung der Stände, keine Veränderung vornehmen könne; er glaubt aber, daß durch die Verordnung vom 12. November 1831 in der That die Justizverfassung nicht geändert worden sey, daß die Staatsregierung vielmehr nur zwischen zwei gesetzlich bestehenden concurrirenden Competenzen, eine als vorherrschend bezeichnet habe, welche den Umständen angemessener gewesen sey. Ich glaube zwar, daß auch eine solche Bezeichnung der Staatsregierung, nach den über den Heßischen Antrag entwickelten Grundsätzen, und nach einer vernünftigen Interpretation des Artikels 73 der Verfassungsurkunde, nicht zugestanden haben würde, weil die Bestimmung der gerichtlichen Attributionen niemals der Regierung überlassen werden kann, ohne alle Freiheiten der Staatsangehörigen in Gefahr zu setzen. Aber hier waren nicht zwei Competenzen vorhanden, zwischen denen die Staatsregierung hätte wählen können. Der einzige competente Beamte, um den Assisen zu präsidiren, war der Kreisgerichtspräsident. Nur im Verhinderungsfalle konnte er, je nachdem er schon vor Einberufung der Geschwornen verhindert war, durch einem Obergerichtsrath, oder, wenn die Verhinderung während der Assise eintrat, durch den Vicepräsidenten des Kreisgerichts ersetzt werden. Die eben benannten Beamten hatten also keine concurrente, sondern nur eine exceptionelle Competenz. Daß diese exceptionelle Competenz nur durch ein Gesetz zur ordinären erhoben werden konnte, wird Niemand ernstlich bestreiten, oder er müßte auch zugestehen, daß die Specialgerichte, die über dieselben Verbrechen, wie die Geschwornengerichte erkennen, jedoch nur in Ausnahmsfällen, z. B. wenn der Verbrecher ein Vagabund ist, wenn er sich im Wiederholungsfalle befindet, &c. von der Regierung den Geschwornengerichten substituirt werden könnten.

Indem ich alle weiteren Erörterungen über diesen wichtigen Gegenstand den Rednern überlasse, die auf mich folgen werden, beharre ich fortwährend bei den Anträgen des Ausschußberichtes.

Der Abg. Glaubrech: Wenn ich nach dem eben so gründlichen als beredsamen Vortrage des Berichterstatters noch das Wort ergreife, so muß ich mich vor Allem dagegen verwahren, als gienge ich von der Idee aus, daß dasjenige, was über den vorliegenden Gegenstand zu sagen ist, besser oder schöner vorgetragen werden könnte, als Sie es so eben

gehört haben. Ich glaube sogar, daß man den Gegenstand schon als erschöpft betrachten könnte, und daß Sie hinlänglich unterrichtet sind, um einen Beschluß fassen zu können. Allein demungeachtet muß ich mir einige Worte über diese Motion erlauben, da ich bei anderen Gelegenheiten, gerichtlich wie außergerichtlich, die Ansicht der Antragsteller aufs wärmste vertheitigt habe, und ich es daher für Unrecht halten würde, wollte ich bei der gegenwärtigen Discussion meinen Mund verschließen.

Der Artikel 31 unserer Verfassungsurkunde sagt, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll. Wer ist aber der gesetzliche Richter? Es ist entweder der einzelne Richter, oder das Richtercolleg, welchem das Gesetz die Competenz, oder die Befugniß zur Entscheidung in dem gegebenen Falle, übertragen hat. Es ist demnach bei Criminalsachen in Rheinhessen das Geschwornengericht der gesetzliche Richter über die That des Angeklagten, und die Anwendung des Strafgesetzes, nach ausgesprochener Schuld, ist von dem Gesetze einem Richtercollegium übertragen, welches aus einem Präsidenten, 4 Richtern, dem Staatsprocurator und einem Gerichtsschreiber besteht, deren respektive Funktionen das Gesetz im Voraus bestimmten Beamten übertragen hat. Ich frage nun: sind nur die 4 Richter, welche dem Präsidenten des Assisenhofes assistiren, die gesetzlichen Richter, sind sie es vielleicht deßhalb, weil sie allein den Titel „Richter" führen, und weil der Präsident einen andern Titel hat? Ich glaube es nicht. Der Präsident des Assisenhofs ist eben so gut Richter, als die beisitzenden Richter; seine Stimme gilt eben so viel, als die Stimme jedes andern Richters. Seine Stimme leitet die Debatte, seine Stimme giebt das Resümee, seine Stimme hat den höchsten Einfluß auf die Entscheidung der Geschwornen, und seine Stimme kann endlich den Ausschlag geben bei der Festsetzung der Strafe. Der Präsident des Assisenhofs ist also allerdings auch Richter, ja er ist der Höchste unter den Richtern, er ist das Haupt des ganzen Gerichts. Wer aber dem Gerichte sein Haupt nimmt, der alterirt die gesetzliche Composition des Gerichts, der nimmt also dem Angeklagten seinen gesetzlichen Richter, er nimmt ihm denselben, weil er ihm die Garantie nimmt für eine gute und unpartheiische Leitung der Debatte, er nimmt ihm seinen gesetzlichen Richter, weil er ihm die Garantie nimmt für ein vollständiges und getreues Resüme; er nimmt ihm seinen gesetzlichen Richter, weil er ihm die Garantie nimmt für eine gerechte Entscheidung.

Nehmen Sie z. B. einmal das Verhältniß eines Ange-

Staatsregierung und ohne Zustimmung der Stände nicht mehr möglich war. Der Redner vor mir giebt unumwunden zu, daß die Staatsregierung an der Justizverfassung, ohne Zustimmung der Stände, keine Veränderung vornehmen könne; er glaubt aber, daß durch die Verordnung vom 12. November 1831 in der That die Justizverfassung nicht geändert worden sey, daß die Staatsregierung vielmehr nur zwischen zwei gesetzlich bestehenden concurrirenden Competenzen, eine als vorherrschend bezeichnet habe, welche den Umständen angemessener gewesen sey. Ich glaube zwar, daß auch eine solche Bezeichnung der Staatsregierung, nach den über den Hessischen Antrag entwickelten Grundsätzen, und nach einer vernünftigen Interpretation des Artikels 73 der Verfassungsurkunde, nicht zugestanden haben würde, weil die Bestimmung der gerichtlichen Attributionen niemals der Regierung überlassen werden kann, ohne alle Freiheiten der Staatsangehörigen in Gefahr zu setzen. Aber hier waren nicht zwei Competenzen vorhanden, zwischen denen die Staatsregierung hätte wählen können. Der einzige competente Beamte, um den Assisen zu präsidiren, war der Kreisgerichtspräsident. Nur im Verhinderungsfalle konnte er, *je nachdem* er schon vor Einberufung der Geschwornen verhindert war, durch einem Obergerichtsrath, oder, wenn die Verhinderung während der Assise eintrat, durch den Vicepräsidenten des Kreisgerichts ersetzt werden. Die eben benannten Beamten hatten also keine concurrente, sondern nur eine exceptionelle Competenz. Daß diese exceptionelle Competenz nur durch ein Gesetz zur ordinären erhoben werden konnte, wird Niemand ernstlich bestreiten, oder er müßte auch zugestehen, daß die Specialgerichte, die über dieselben Verbrechen, wie die Geschwornengerichte erkennen, jedoch nur in Ausnahmsfällen, z. B. wenn der Verbrecher ein Vagabund ist, wenn er sich im Wiederholungsfalle befindet, rc. von der Regierung den Geschwornengerichten substituirt werden könnten.

Indem ich alle weiteren Erörterungen über diesen wichtigen Gegenstand den Rednern überlasse, die auf mich folgen werden, beharre ich fortwährend bei den Anträgen des Ausschußberichtes.

Der Abg. Glanbrech: Wenn ich nach dem eben so gründlichen als beredsamen Vortrage des Berichterstatters noch das Wort ergreife, so muß ich mich vor Allem dagegen verwahren, als gienge ich von der Idee aus, daß dasjenige, was über den vorliegenden Gegenstand zu sagen ist, besser oder schöner vorgetragen werden könnte, als Sie es so eben

gehört haben. Ich glaube sogar, daß man den Gegenstand schon als erschöpft betrachten könnte, und daß Sie hinlänglich unterrichtet sind, um einen Beschluß fassen zu können. Allein demungeachtet muß ich mir einige Worte über diese Motion erlauben, da ich bei anderen Gelegenheiten, gerichtlich wie außergerichtlich, die Ansicht der Antragsteller aufs wärmste vertheidigt habe, und ich es daher für Unrecht halten würde, wollte ich bei der gegenwärtigen Discussion meinen Mund verschließen.

Der Artikel 31 unserer Verfassunsurkunde sagt, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll. Wer ist aber der gesetzliche Richter? Es ist entweder der einzelne Richter, oder das Richtercolleg, welchem das Gesetz die Competenz, oder die Befugniß zur Entscheidung in dem gegebenen Falle, übertragen hat. Es ist demnach bei Criminalsachen in Rheinhessen das Geschwornengericht der gesetzliche Richter über die That des Angeklagten, und die Anwendung des Strafgesetzes, nach ausgesprochener Schuld, ist von dem Gesetze einem Richtercollegium übertragen, welches aus einem Präsidenten, 4 Richtern, dem Staatsprocurator und einem Gerichtsschreiber besteht, deren respektive Funktionen das Gesetz im Voraus bestimmten Baamten übertragen hat. Ich frage nun: sind nur die 4 Richter, welche dem Präsidenten des Assisenhofes assistiren, die gesetzlichen Richter, sind sie es vielleicht deßhalb, weil sie allein den Titel „Richter" führen, und weil der Präsident einen andern Titel hat? Ich glaube es nicht. Der Präsident des Assisenhofs ist eben so gut Richter, als die beisitzenden Richter; seine Stimme gilt eben so viel, als die Stimme jedes andern Richters. Seine Stimme leitet die Debatte, seine Stimme giebt das Resümee, seine Stimme hat den höchsten Einfluß auf die Entscheidung der Geschwornen, und seine Stimme kann endlich den Ausschlag geben bei der Festsetzung der Strafe. Der Präsident des Assisenhofs ist also allerdings auch Richter, ja er ist der Höchste unter den Richtern, er ist das Haupt des ganzen Gerichts. Wer aber dem Gerichte sein Haupt nimmt, der alterirt die gesetzliche Composition des Gerichts, der nimmt also dem Angeklagten seinen gesetzlichen Richter, er nimmt ihm denselben, weil er ihm die Garantie nimmt für eine gute und unpartheiische Leitung der Debatte, er nimmt ihm seinen gesetzlichen Richter, weil er ihm die Garantie nimmt für ein vollständiges und getreues Resüme; er nimmt ihm seinen gesetzlichen Richter, weil er ihm bie Garantie nimmt für eine gerechte Entscheidung.

Nehmen Sie z. B. einmal das Verhältniß eines Ange-

klagten in einer politischen Untersuchung. Glauben Sie, es werde diesem gleichgültig seyn, ob er vor dem gewöhnlichen Präsidenten des ordentlichen Gerichtes steht, oder vor einem, eigends für seinen Fall ernannten, Präsidenten, welchen der Präsident des Obergerichts auf den Wunsch des Ministers bezeichnet hat? Glauben Sie, es werde ihm einerlei seyn, ob er den letzteren oder den ersteren mit der ausgedehntesten discretionären Gewalt in seiner Untersuchungssache bekleidet? Ich glaube es nimmermehr. Man sagt zwar, wenn der Präsident des Kreisgerichts präsidire, so werde ja auch keine Garantie gegeben, denn dieser könne von der Staatsregierung jeden Augenblick pragmatisirt werden. Ich halte indessen diese Besorgniß für ungegründet, denn einestheils kann man nicht immer, so oft man auf einen Fall einwirken möchte, blos deßhalb einen Präsidenten pragmatisiren, und anderntheils würde auch wohl die Staatsregierung aus andern Gründen Anstand finden, einen solchen Beamten ohne Weiteres und ohne allen Grund auf die Pensionsliste zu setzen. Eben so wenig läßt sich mit Grund behaupten, daß die Staatsregierung ganz nach Belieben den gewöhnlichen Präsidenten, durch ihm zu ertheilende, Commissorien von seinen Posten entfernen könne. Sobald einmal das Gesetz bestimmt verfügt, daß der Präsident des Kreisgerichts der ständige Präsident des Assisenhofes seyn soll, so ist die Staatsregierung nicht befugt, ihn durch willkührliche Aufträge von seinen gesetzlichen Functionen zu entfernen, und auf diese Weise den Angeklagten ihren gesetzlichen Richter zu entziehen. Nein, die Staatsregierung darf niemals in einen solchen gesetzlichen Zustand eingreifen.

Wollen Sie Autoritäten für das Gesagte, so erlauben Sie mir, Ihnen einige hierher gehörige Worte Feuerbachs vorzulesen.

Redner verliest hier mehrere Stellen aus von Feuerbachs Abhandlung über die Frage: „Kann die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden?" und fährt sodann fort:

Doch wozu brauche ich Autoritäten, da der Art. 31 der Verfassungsurkunde so klar und unzweideutig spricht! Wozu fremde Autoritäten, da diese verehrliche Kammer selbst, da wir alle den Grundsatz, auf welchen es hier ankommt, bereits feierlich ausgesprochen haben, indem wir Alle unlängst bei der Abstimmung über den Antrag unseres geehrten Collegen Heß, die Frage: „Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Heß, die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs ersuchen, in welchem der Grundsatz ausdrücklich anerkannt

wird, daß die Gerichtsverfassung des Großherzogthums nur durch Gesetze und nicht durch Verordnungen abgeändert werden könne?" einstimmig verneint und einstimmig die weitere Erklärung hinzugefügt haben, daß die Kammer bei der Verneinung dieser Frage von der Ansicht ausgegangen sey, daß der darin erwähnte Grundsatz in der Verfassungsurkunde bereits anerkannt sey, und daher der Sanctionirung durch ein weiteres Gesetz nicht mehr bedürfe.

Steht nun aber dieser Satz fest, und ist es ferner gewiß, daß, wie ich bereits behauptet habe, gesetzlich in Rheinhessen der Assisenhof wirklich aus einem Präsidenten, zu dessen Stelle das Gesetz einen bestimmten Beamten ausersehen hat, aus 4 Richtern, einem Staatsprocurator und einem Gerichtsschreiber, zu welchen Funktionen das Gesetz ebenfalls bestimmte Beamten bezeichnet, zusammengesetzt werden muß, und hat endlich die Verordnung vom 12. November 1831 diesen Zustand geändert, so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß die Staatsregierung durch diese Verordnung ihre Befugnisse überschritten hat. Was Recht und Gesetz war zur Zeit der französischen Regierung, was Recht und Gesetz war im Jahre 1820 bei Verkündigung der Verfassungsurkunde und von deren Erscheinen an bis zum 12. November 1831, während welcher Periode keine Abänderung in unserer Gerichtsverfassung eingetreten ist, das hat der Berichtserstatter, sowohl in dem Ausschußberichte, als in seiner vorhinnigen Rede, Ihnen schön und gründlich ausgeführt. Wir haben allerdings in der französischen Gesetzgebung einen Zustand gekannt, wie er heute wieder durch die Verordnung vom 12. November 1831 eingeführt ist, aber dieser Zustand war definitiv aufgehoben durch das Gesetz, und konnte sonach nur durch die gesetzgebende Gewalt wieder in das Leben gerufen werden. Auch war er nicht erst aufgehoben worden durch die Großherzogliche Verordnung vom 4. November 1816, sondern schon früher durch die Verordnung der Kaiserlich Königlich Oestreichischen und Königlich Baierischen Landesadministration vom 22. August 1815. Der Artikel 3 dieser Verordnung sagt nämlich nicht etwa im Sinne eines früheren Redners: „Es soll einstweilen das Präsidium des Assisenhofs vom Kreisgerichtspräsidenten geführt werden, jedoch unbeschadet des Rechtes des Justizministers, in allen Fällen, wo es ihm gut dünkt, einen Rath nach seinem Ermessen zu committiren, und unbeschadet des Rechtes des Präsidenten des Appellhofes, in allen Fällen, wo es ihm gut dünkt, oder er vom Minister angewiesen wird, einen Präsidenten des Assisenhofes aus den Mitgliedern des Gerichtshofes zu ernennen. Nein, der Art. 3

dieser Verordnung sagt klar und bestimmt ohne irgend eine Restriction oder einen Vorbehalt:

„Der Assisenhof besteht in Zukunft aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Kreisgerichts, in dessen Sprengel die Assise gehalten wird.“

Wie läßt sich nun bei dieser bestimmten, jede andere Composition des Gerichtes ausschließenden, Fassung des Artikels behaupten: der Kreisgerichtspräsident sey dadurch nicht unbedingt, sondern nur bedingt, nur eventuell, für den Fall, daß weder der Präsident des Appellhofes, noch der Justizminister einen andern Präsidenten bezeichnen werde, zum Präsidium berufen worden! Das Gesetz hat hier klar gesprochen, und der Gesetzgeber hat sogar ausdrücklich am Schlusse der Verordnung erklärt, daß die früheren Gesetze und Verordnungen nur in so weit in Kraft blieben, als sie nicht abgeändert worden. Ich glaube daher, daß man mit Recht und nach den Grundsätzen einer richtigen Interpretation, nothwendig zu dem Schlusse kommen muß, daß sowohl die Artikel 252 und folgende der peinlichen Gerichtsordnung, als der Artikel 16 des Gesetzes vom 20. April 1810 aufgehoben worden sind, und daß, von der Publikation jener Verordnung an, weder der Justizminister, noch der Präsident des Appellationshofes ein solches Erneanungsrecht mehr ansprechen konnten.

Was Rechtens war nach dieser Verordnung, was von ihr erhalten ward in der späteren Großherzoglichen Verordnung vom 4. November 1816, und was sonach Rechtens blieb bis zur Publication der Verfassungsurkunde, das muß auch heute noch als Rechtens erscheinen, und konnte von der Staatsregierung nicht einseitig geändert werden.

Die Staatsregierung hat dieses aber dennoch gethan, indem sie an die Stelle des, durch das Gesetz zum Präsidium der Assisen berufenen, Beamten, in der Verordnung vom 12. November 1831 einen andern Beamten bestimmte. Ich bin daher mit dem Berichtserstatter und den Antragstellern einverstanden, daß diese Verordnung ungültig und verfassungswidrig, und der Antrag auf Zurücknahme derselben, vollkommen gegründet und Ihrer Zustimmung würdig ist.

Es sind nun zwar noch verschiedene Einwände gegen den Antrag erhoben worden, indessen ist wohl keiner von Erheblichkeit.

Der Abg. E. E. Hoffmann glaubt, es handle sich blos um einen Formfehler, und man solle daher die Sache nicht für so wichtig ansehen. Allerdings ist es ein Formfehler, aber ein Form-

fehler, welcher einer unserer wesentlichen Rechte bedroht, welcher in die Organisation der Gerichte eingreift, welcher den Artikel 31 unserer Verfassungsurkunde verletzt, dem Angeklagten seinen natürlichen Richter entzieht, und ihm hierdurch die Garantie für ein unpartheiisches und gerechtes Urtheil größtentheils hinwegnimmt, wie ich dieses schon vorhin ausgeführt habe.

Der Abg. E. E. Hoffmann glaubt ferner, es könnte, wenn etwa seit Erlassung der Verordnung vom 12. November 1831 schon ein Angeklagter zum Tode verurtheilt, und diese Strafe vollzogen worden wäre, ein Antrag der Kammer auf Aufhebung dieser Verordnung leicht einen übelen Eindruck verursachen. Dieser Fall ist noch nicht vorgekommen. Hätte er aber auch wirklich sich ereignet, so könnte dennoch die Betrachtung unseres geehrten Collegen E. E. Hoffmann uns unmöglich anders bestimmen. Denn sonst müßten wir nothwendig den Grundsatz aufstellen, daß eine Ungerechtigkeit, sobald sie einmal consumirt ist, nicht mehr gerügt werden dürfe, sondern jedesmal mit dem Mantel der Vergessenheit zu bedecken sey.

Wenn unser geehrter College, der Abg. Hallwachs, heute behauptet, daß in Rheinhessen die öffentliche Stimme sich nicht laut und allgemein gegen den in der Verordnung vom 12. November 1831 liegenden Eingriff in unsere Gerichtsverfassung ausgesprochen habe, so muß ich ihm hierin widersprechen. Eines der ersten Wahlcollegien in Rheinhessen, welches zur Deputirtenwahl für den gegenwärtigen Landtag schritt, wählte einstimmig denjenigen Beamten der Magistratur, welcher sich am freiesten gegen die Rechtsgültigkeit der erwähnten Verordnung ausgesprochen hatte. Ich habe Manches von der öffentlichen Stimme in Rheinhessen gehört, ich habe die Geschwornen, ich habe die Zeugen gehört, welche bei jenen Assisen gegenwärtig waren, wo diese Frage verhandelt wurde, und ich kann Sie versichern, daß manchmal unter 10 nicht Einer sich fand, welcher der Ansicht des Abg. Hallwachs über die fragliche Verordnung beigestimmt hätte. Wenn derselbe Abgeordnete ferner äußert, daß nur einer Verwirrung der rechtlichen Begriffe es zuzuschreiben sey, daß man die Verordnung vom 12. November 1831 als verfassungswidrig anfechte, so muß ich ihm abermals widersprechen. Ich glaube, der zweite Ausschuß hat Ihnen diese Begriffe so klar auseinander gesetzt, daß man unmöglich behaupten kann, der zweite Ausschuß, oder irgend ein anderer Vertheidiger der von dem Ausschuß entwickelten

Ansicht habe sich eine Verwirrung der Rechtsbegriffe zu Schulden kommen lassen.

Aber, sagt man, die Staatsregierung hat ja noch nicht den Grundsatz ausgesprochen, daß sie einseitig in die Organisation der Gerichte eingreifen, sie abändern könne. Ich fürchte, sie hat dieses allerdings durch die fragliche Verordnung gethan. Wenigstens ist dies von Vertheidigern der Rechtsgültigkeit der Verordnung schon öfters angeführt, und von ihnen behauptet worden, daß der Staatsregierung, in Gemäßheit des ihr zustehenden Verwaltungsrechtes, nicht blos die Organisation der Verwaltungsbehörde, sondern auch jene der Gerichtsbehörden zustehe, eine Behauptung, die übrigens bei der Berathung des Antrags des Abg. Heß über die Unabhängigkeit des Richteramtes bereits hinlänglich widerlegt worden ist.

Gieng aber die Staatsregierung wirklich von jener Ansicht aus, und beharrt sie ferner darin, so dürfen Sie erwarten, daß, was 1831 in Rheinhessen geschehen ist, später auch noch in den diesseitigen Provinzen geschehen kann oder wird.

Man hat Ihnen ferner gesagt, die Staatsregierung habe keine Aenderung an der gerichtlichen Organisation geschaffen, sie habe nur die Ordnung bestimmt, in welcher zwei gleichzeitig comptetente Beamte ihre Functionen verrichten sollten. Weil nämlich in dem äußerst seltenen Ausnahmsfalle, wo der Kreisgerichtspräsident, gesetzlicher Verhinderungsgründe halber, nicht selbst präsidiren kann, und wo auch seine Ersetzung durch den Vicepräsidenten des Kreisgerichts nicht statthaft ist, weil in diesem einzigen Falle die Großherzogliche Verordnung vom 4. November 1816 die Ersetzung des Kreisgerichtspräsidenten durch ein, von dem Präsidenten des Obergerichts zu bezeichnenden Obergerichtsrath angeordnet hat, aus diesem Grunde glaubt unser geehrter College, der Abg. Hallwachs, die Sache wäre nur reglementärer Natur, und die Staatsregierung könne einseitig jene von dem Gesetze bestimmte Reihenfolge abändern, den von dem Gesetze bestimmten, gewiß äußerst seltenen, Ausnahmsfall zur Regel, und die von dem Gesetze aufgestellte Regel zur Ausnahme machen! Ich will mir erlauben, Ihnen ein Beispiel zu geben, wodurch Ihnen das Irrige dieses Raisonnements noch deutlicher und anschaulicher wird. In den diesseitigen Provinzen werden die Geschäfte bei den Untergerichten durch die Landrichter abgeurtheilt. Wenn aber ein Landrichter abgegangen und dadurch seine Stelle vacant geworden ist, oder wenn er nur durch Krankheit verhindert wird, zu fungiren, so ernennt die Regierung zuweilen einen Vicarius,

welcher bis zur Wiederbesetzung des Amtes, oder bis zur Genesung des kranken Landrichters, dessen Stelle verwaltet. Wenn nun, ohne daß eine solche Vicatur oder Verhinderung eingetreten wäre, die Staatsregierung plötzlich Veranlassung nähme, jedem Landgerichte einen Vicarius zu geben, und zu verordnen, daß der ordentliche Justizbeamte, der Landrichter, nur alsdann noch fungiren und urtheilen solle, wenn der Vicarius verhindert sey, oder nur die Verfügung zu treffen, daß, so oft Fälle gewisser Art sich präsentirten, nicht der Landrichter zu entscheiden habe, sondern alsdann jedesmal von ihr ein Vicarius ad hoc zu ernennen sey: würden Sie gegen eine solche Verordnung nicht protestiren, würden Sie nicht sagen, daß solche ein verletzender Eingriff in die Gerichtsverfassung, eine indirecte Absetzung des ordentlichen Beamten, eine Entfernung des gesetzlichen Richters sey?

Man hat auch noch gesagt, durch die Verordnung vom 12. November 1831 sey gar nichts Neues geschaffen, sondern nur eine Verfügung, die schon früher bestanden hätte, wieder eingeführt worden. Worin liegt denn aber der Unterschied zwischen einem Gesetze, das früher bestanden und förmlich abgeschafft worden ist, und einem Gesetze, welches niemals existirt hat? Warum soll die Staatsregierung ersteres für sich allein wieder einführen können, und letzteres nicht? Ich finde keinen Unterschied. Wenn ich nicht irre, so ist die Folter in den diesseitigen Provinzen förmlich abgeschafft, und darf sonach nicht mehr angewendet werden. Wäre indessen jener Einwand richtig, so könnte die Staatsregierung jeden Tag einseitig sie wieder einführen.

Wenn, wie der Abg. Hallwachs ferner bemerkt, im Königreiche Baiern etwas Aehnliches geschehen, wenn auch dort, ungeachtet der Bestimmung der Baierischen Verfassung, daß kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen werden kann, und daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, wenn dort, ungeachtet Baiern einen so beredten Vertheidiger der richterlichen Unabhängigkeit in seinem berühmten Feuerbach besessen hat, wenn dort, trotz allem diesem dennoch die Baierische Regierung einseitig die Verordnung vom 22. August 1815 aufgehoben hat, was kann dies an der Sache ändern? Die Hauptfrage bleibt immer: War diese Maaßregel verfassungsgemäß, oder müssen wir, wenn in einem andern Staate von der Verfassung abgewichen wird, diesem Beispiele folgen? Ich glaube es nicht.

Man hat endlich weiter eingewendet, die Verordnung

von 1831 wäre nur erlassen worden, um uns die Wohlthat unserer Institutionen in ihrer ursprünglichen Reinheit zu erhalten.

Unsere Gesetzgebung ist im Allgemeinen sehr vortrefflich, allein auch die beste Gesetzgebung hat ihre Mängel, und diejenigen Verfügungen der unsrigen, welche dem Despotismus Napoleons ihre Entstehung verdanken, sind eben nicht diejenigen, welche den Ruhm der Gesetzgebung Frankreichs begründet haben. Gerade zur Kathegorie dieser Verfügungen gehören aber die Gesetze über das Assisenpräsidium. Der Berichterstatter hat Ihnen schon Auskunft darüber gegeben und Ihnen gesagt, daß es sehr zu bezweifeln sey, ob das durch die Verordnung vom 12. November 1831 wieder eingeführte System besser sey, als das bisher bestandene. Ich kann diese letztere Aeußerung nur bestätigen, ja ich muß erklären, daß ich die Verordnung nicht für gut halte, und daß ich sie nur dann für gut anerkennen würde, wenn sie, statt dem Präsidenten des Obergerichts, dem Collegium selbst, dem ganzen Obergerichte, das Recht übertragen hätte, denjenigen Rath, welcher den Assisenhof zu repräsentiren habe, aus seiner Mitte zu wählen. Denn wenn man es auch für möglich annehmen muß, daß die Staatsregierung auf einen Präsidenten einwirken könne, welcher widerruflich angestellt ist, und welcher sich vielleicht scheut, einem Minister zu widersprechen, so kann man dieses doch unmöglich in gleicher Weise von einem ganzen Richtercollegium annehmen. Doch selbst abgesehen davon, glaube ich, daß es hier auf diese Frage gar nicht ankommen kann, und daß sogar, wenn die Verordnung gut wäre, wir dennoch keinen Grund hätten, den gestellten Antrag zu verwerfen. Denn die Staatsregierung soll gar keine schlechten Gesetze geben, und gute nur mit Zustimmung der Stände.

Wenn man zum Schlusse bemerkt hat, daß die Verordnung von 1831 nur ein Fehlgriff der Staatsregierung sey, und vielleicht mehr den mit der jenseitigen Gesetzgebung vertrauten Behörden zur Last falle, als dem Ministerium selbst, so bin ich gerne bereit, dieses zuzugeben. Es ist aber auch heute von nichts Anderem die Rede, als von einem Gesuche an die Staatsregierung, um Rücknahme der erlassenen Verordnung und Vorlegung eines Gesetzesentwurfes über den fraglichen Gegenstand, eine Maaßregel, welche die Staatsregierung wie ich hoffe, nicht verweigern wird, und bezüglich welcher sie wohl am zweckmäßigsten bei Eröffnung des Landtages den Ständen selbst zuvorgekommen seyn würde.

Der Abg. Emmerling: Wenn ich der Ansicht seyn

könnte, daß der vorliegende Fall, um gründlich beurtheilt werden zu können, eine tiefe Kenntniß der Rheinhessischen Jurisprudenz erforderte, so würde ich nicht wagen, in dieser Sache das Wort zu nehmen. Ich bin indessen vom Gegentheile, nämlich davon überzeugt, daß die ganze Streitfrage sich auf allgemeine staatsrechtliche Principien zurückführen läßt, über welche auch, ohne nähere Kenntniß der Rheinhessischen Gesetzgebung, die diesseitigen Abgeordneten eben so im Klaren seyn können, wie die Rheinhessischen Deputirten.

Vor Allem bemerke ich jedoch, als Erwiderung auf die Einleitung der Rede des Abgeordneten Hallwachs, daß wohl Niemand in dieser ganzen Versammlung sich befindet, welcher annehmen wollte, es falle darum, weil der Abgeordnete Hallwachs die Vertheidigung der Ordonanz vom Jahre 1831 unternommen hat, auf dessen Charakter, auf dessen unabhängige und freisinnige Denkungsweise auch nur der mindeste Schatten.

Er darf hierüber gewiß ganz unbesorgt seyn; seine großen Verdienste, welche er sich in seinem früheren, diesseits Rheinischen Wirkungskreise für die Unabhängigkeit der Gerichte erworben hat, leben zu sehr im allgemeinen Andenken.

Aber der Abgeordnete Hallwachs wird es auch sehr erklärlich finden, daß bei einer so wichtigen Frage, wo es sich darum handelt, ob in das Recht der Gesetzgebung, welches den Ständen, in Gemeinschaft mit der Staatsregierung, verfassungsmäßig garantirt ist, von Seiten der Staatsregierung einseitig eingegriffen worden ist? sich viele Bedenklichkeiten und Stimmen im Publikum erheben konnten, und daß daher dieser Gegenstand auch von den Ständen eine sehr reifliche Prüfung erheischen mußte. Es handelt sich hier bei dem vorliegenden Antrage vorzüglich um den Grundsatz, und dieser Grundsatz kann für die Stände niemals unwichtig seyn.

Meines Erachtens ist übrigens die eigentliche Streitfrage, mit der wir es hier zu thun haben, seither durch dasjenige, was aus der Rheinhessischen Jurisprudenz, wiewohl sehr geistreich, vorgetragen worden ist, dennoch für die Kammer ohne Noth etwas sehr schwierig geworden. Man hat viele Verordnungen angeführt, weitläufig entwickelt, wie die Gerichtsorganisation in Rheinhessen sich nach und nach geändert hat, wie bald da, bald dort Aenderungen eingetreten sind, wie die Generalkommission bald dieses, bald jenes verfügt hat &c.

Ich glaube aber, auf alle diese Allegationen kommt hier nur wenig an. Namentlich finde ich gar nichts Entscheiden-

des in der Verfügung vom 20. Oktober 1814, auf welche der Abgeordnete Hallwachs so ganz vorzüglich aufmerksam machte; denn Niemand hat noch in Abrede stellen wollen, daß Mitglieder des Appellhofes dem Assisenhofe präsidiren konnten. Diese Möglichkeit ist ja auch durch das Gesetz vom Jahre 1816 nicht ausgeschlossen.

Meiner Ansicht nach haben wir uns in dem vorliegenden Falle im Grunde nur mit der Frage zu beschäftigen: War die Vorschrift vom November 1816, oder diejenige vom August 1815, ihrer Natur nach ein Gesetz, oder war sie es nicht? War sie ein Gesetz, so konnte sie nach dem Art. 72 unserer Landesverfassung jedenfalls nur durch ein Gesetz, und keineswegs durch eine einseitige Verfügung der Staatsregierung, wieder aufgehoben werden. Nun scheint es mir fast, als hätte der Abgeordnete Hallwachs selbst die gesetzliche Qualität der Verordnung von 1816 keineswegs läugnen wollen. Er hätte dies aber auch gar nicht vermocht, weil er selbst sich zu der Ansicht bekennt, daß die Gerichtsorganisation nur durch Gesetze abgeändert werden kann, weil er nicht in Abrede stellen wird, daß die Verordnung von 1816 bis zu dem Erscheinen der Verfassung in Gültigkeit war, und weil, da nach unserer Staatsverfassung der Grundsatz feststeht, daß die Gerichtsorganisation nur durch ein Gesetz bestimmt oder abgeändert werden kann, die Verordnung von 1816, wenn sie auch etwa gleich von Anbeginn an nicht als Gesetz zu betrachten gewesen seyn sollte, doch nothwendig mit dem Erscheinen der Verfassung zu einem Gesetz erhoben worden wäre. Aber auch die Staatsregierung hat, wie es mir scheint, in der Ordonanz von 1831 die Gesetzesqualität der Vorschrift von 1816 deutlich genug anerkannt; denn sie sagte: wir wollen die früheren Gesetze wieder in Wirksamkeit setzen; dies heißt doch offenbar nichts anders, als wir wollen das Gesetz aufheben, wodurch die früheren gesetzlichen Bestimmungen abgeändert wurden, und damit das ältere Gesetz wieder herstellen. Die früheren Gesetze hätten ja gar keiner Wiederherstellung bedurft, wenn sie nicht aufgehoben gewesen wären, was doch, nach dem deutlichen Buchstaben unserer Verfassung, nur durch ein Gesetz hätte geschehen können.

Die ganze Vertheidigung des Abgeordneten Hallwachs scheint sich mir übrigens auf folgenden Hauptgesichtspunkt zu reduciren. Er sagt: Die Staatsregierung hat nicht verfassungswidrig an der Gerichtsorganisation geändert und neue Competenzen geschaffen, sie hat nur unter zwei gesetzlichen Richtern einen dem andern vorgezogen,

nur die Stufenfolge, die Rangordnung dieser Richter anders, als bisher der Fall war, festgesetzt. Dies ist, meines Erachtens, die eigentliche pointe der ganzen Deduction jenes geehrten Redners.

Aber wir können gewiß der Staatsregierung ein solches Recht, die Rangordnung unter mehreren gesetzlichen Richtern einseitig zu fixiren, nimmermehr zugestehen, ohne ihr damit auch das Recht der einseitigen Gerichtsorganisation einzuräumen, und ohne damit Consequenzen zu heiligen, welche zu den auffallendsten Ereignissen führen könnten. Ich will mir erlauben, dies durch ein Beispiel zu bestätigen, welches, wenn die Deduction des Abgeordneten Hallwachs richtig stände, allerdings auch nicht minder statthaft wäre.

Das Wahlgesetz bestimmt: Die Wahl des Abgeordneten geschieht durch 25 Wahlmänner, sind mehr als fünf von ihnen verhindert, so treten, bis zur Ergänzung der Zahl von 20, Ersatzmänner ein. Die Ersatzmänner sind alsdann so gut gesetzliche Wahlmänner, wie die eigentlichen Wahlmänner.

Nach der Ansicht des Abgeordneten Hallwachs stände es aber der Staatsregierung ohne Anstand frei, morgen zu verordnen, in Zukunft sollen die Ersatzmänner zuerst zu Wählern berufen seyn, und mit ihnen sollen so viel Wahlmänner zum Wahlacte sich vereinigen, als nöthig sind, die gesetzliche Zahl von mindestens 20 voll zu machen. Die Staatsregierung hätte hiermit auch nur die Rangordnung unter zwei gesetzlichen Classen von Wahlmännern abgeändert. Aus diesem Beispiele wird wohl sehr klar hervor gehen, das die Ansicht des Abgeordneten Hallwachs nicht die richtige seyn kann. Das Gesetz von 1816 hat gerade die Reihenfolge der präsidirenden Richter dahin festgesetzt, daß Mitglieder des Appellhofes nur als Ersatzmänner des verhinderten Kreisgerichtspräsidenten, das Präsidium des Assisenhofs sollen erhalten können, so wie auch die Ersatzmänner bei den Abgeordnetenwahlen nicht anders eintreten können, als wenn Wahlmänner verhindert sind. Aus meinen bisherigen Bemerkungen geht wohl unwidersprechlich hervor, zumal der gesetzliche Charakter der Vorschrift von 1816 eigentlich von Niemanden mit haltbaren Gründen angefochten worden ist, daß diese nur abgeändert werden konnte durch ein Gesetz, nach Maaßgabe des Art. 72 der Verfassungsurkunde, und daß das Ministerium nicht befugt war, einseitig die Rangordnung des Assisenpräsidiums zu ändern, und auf eine andere Weise festzusetzen, als es vorher gesetzlich bestimmt war.

Obschon es sich bei dem vorliegenden Antrage offenbar

gar nicht darum fragen kann, ob die durch die Ordonanz von 1831 geschaffene Einrichtung besser oder minder gut, als die vorher bestandene, war; so muß ich doch gestehen, daß ich durch dasjenige, was namentlich der Abgeordnete Null in dieser Beziehung mit großem Scharfsinne vorgetragen hat, vollkommen überzeugt worden bin, daß die Ordonanz von 1831 sogar nicht einmal in legislativer Hinsicht einen Vorzug vor dem früheren gesetzlichen Zustande verdienen möchte.

Mir scheint es wenigstens eine größere Garantie der persönlichen Freiheit und der Unabhängigkeit der Gerichte zu seyn, wenn der Kreisgerichtspräsident ein für allemal das hochwichtige Amt eines Assisenpräsidiums zu bekleiden hat, und nur in Verhinderungsfällen ersetzt werden kann, als wenn zunächst durch die Willkühr des Ministers oder des Präsidenten des Appellhofes ein Mitglied des Obergerichtshofes zum Präsidium der Assisen berufen wird. Denn eines Theils verbürgt schon nicht diese jedesmalige willkührliche Ernennung des Assisenpräsidenten eine stets untadelhafte Wahl, andern Theils wird, ganz abgesehen von allen Personalitäten, das Assisenpräsidium leicht einem ehrgeizigen Mitgliede des Obergerichts Veranlassung werden können, sich den Ansichten höherer einflußreicher Beamten geneigt zu beweisen, entweder um häufiger zu diesem Ehrenamte zu gelangen, oder um vielleicht gar Fortschritte im Staatsdienste vorzubereiten.

Der Abg. Langen: Bei der Untersuchung des in Rede stehenden Gegenstandes kommt es, meiner Ansicht nach, nur auf folgende zwei Fragen an:

1) Beruhte der Zustand vor der Verordnung von 1831 auf gesetzlichen Bestimmungen, und 2) konnte dieser Zustand nur auf dem Wege der Gesetzgebung und nicht auch durch eine blose Ordonanz geändert werden?

Ich gehe nicht in die Untersuchung dieser Fragen ein, indem sie bereits von dem Berichterstatter und dem Abgeordneten Glaubrech sehr gediegen entwickelt worden sind. Diese beiden Redner haben zur Genüge ausgeführt, daß nach den Art. 152 und 163 unserer Criminalproceßordnung der jedesmalige Präsident des Assisenhofs von dem Präsidenten des Apellhofes bestimmt werden, und, im Falle der Verhinderung des dergestalt delegirten Präsidenten, der Präsident des Kreisgerichts das Präsidium des Assisenhofs führen sollte; daß diese Bestimmungen unserer peinlichen Proceßordnung sowohl, als des Kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810, und des Gesetzes vom 26. April 1810 durch die Verordnung der provisorischen Regierung vom 22. August 1815, so wie auch

durch die Großherzogliche Verordnung vom 4. November 1816 und 11. April 1817 auf legislativem Wege dahin abgeändert worden sind, daß der regelmäßige Präsident des Assisenhofes nunmehr der Präsident des Kreisgerichts seyn, und nur ausnahmsweise im Falle einer Krankheit, oder sonstigen Verhinderung des Kreisgerichtspräsidenten, durch den Präsidenten des Obergerichts ein Mitglied des Apellhofes zum Präsidium des Assisenhofes delegirt werden solle; daß ferner durch die Verordnung vom 12. November 1831 diese Bestimmungen wieder dahin abgeändert worden, daß der regelmäßige Präsident des Assisenhofes, wie früher, ein von dem Präsidenten des Obergerichts zu ernennendes Mitglied dieses Gerichts, und, bei dessen Verhinderung, ausnahmsweise der Präsident des Kreisgerichts seyn solle; daß die Verordnung von 1831 nicht mit Zuziehung der Stände erlassen, also eine blose Ordonanz sey, durch eine solche aber nach der Verfassungsurkunde, wie die Kammer dies bereits einstimmig ausgesprochen habe, nicht in die Organisation der Gerichte eingegriffen werden könne, und fragliche Verordnung also offenbar verfassungswidrig sey.

Es ist dies alles, wie ich Ihnen zu bemerken schon die Ehre hatte, bereits hinlänglich ausgeführt; wollte ich noch einmal darauf zurückkommen, so würde ich in Wiederholungen verfallen müssen, und Sie mit solchen ermüden zu wollen, sey ferne von mir; daher nur einige wenige Bemerkungen gegen die, zur Rechtfertigung der Verordnung vom 12. November 1831 von einigen Kammermitgliedern aufgestellten Behauptungen.

Zuerst ist nämlich von dem Abgeordneten Hardy behauptet worden, es handle sich hier von der Frage, ob die Staatsregierung bei Abänderungen in der Organisation der Gerichte an die Mitwirkung der Stände gebunden sey? In unserm Großherzogthum seyen auch nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde einseitig von der Staatsregierung Aenderungen, sowohl hinsichtlich der Competenz der Gerichte, als auch deren Organisation vorgenommen worden, es sey ihr dieses Recht nie widersprochen worden, und so müsse derselben auch noch ferner das Recht zustehen, solche Abänderungen vorzunehmen, und zwar um so mehr, als der Art. 57 der Wiener Schlußacte besage, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben müsse, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne. Ich erwidere darauf, daß dies zwar

allerdings der Inhalt des Art. 57 der Wiener Schlußacte ist, daß hieraus aber doch gewiß nicht im entferntesten folgt, daß die Regierung die Organisation der Gerichte durch blose Verordnungen abzuändern befugt seyn müsse; daß ferner auf dem Wiener Congresse gewisse Urrechte der Völker auf das bestimmteste anerkannt worden sind, in ganz Deutschland sollten landständische Verfassungen eingeführt werden, wo deren früher schon bestanden, auf die danach den Völkern zugestandenen Rechte Rücksicht genommen werden, und wo dies nicht der Fall gewesen, den Staatsangehörigen wenigstens ein minimum von Rechten, und darunter namentlich die Concurrenz an den Acten der Legislation zustehen. Hier handelt es sich gerade von dem Rechte der Stände, an einem Act der Legislation Theil zu nehmen, und diesem kann doch gewiß der von dem Abgeordneten Hardy angeführte Art. 57 der Wiener Schlußacte nimmermehr entgegen stehen. Es wundert mich, diese Aeußerung gerade von dem Abgeordneten Hardy gehört zu haben, welcher sich bei der Discussion über den Antrag des Abgeordneten Heß, meines Entsinnens, so energisch für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Richterämter ausgesprochen, und, bei der Einstimmigkeit der Kammer in der Abstimmung, sich mit zu der Ansicht bekannt hat, daß Alles, was die Organisation und Competenz der Gerichte betreffe, nicht durch Ordonanzen, sondern nur durch Gesetze abgeändert werden könne. Ein zweites Argument bestand darin, daß blos ein früherer Zustand wieder hergestellt worden, und hierzu die Staatsregierung auch vermittelst Ordonanz befugt sey. Diese Ansicht nähert sich der, welche der Assisenhof zu Mainz zuletzt ausgesprochen hat, daß die Verordnungen vom 22. August 1815, 4. November 1816 und 11. April 1817 nur provisorische Bestimmungen enthielten. Worauf, frage ich aber, beruht die Voraussetzung, daß diese Verordnungen nur provisorische seyen?

Es ist dies eine blose Supposition, ohne alles Fundament, und damit auch schon die daraus gezogene Folgerung offenbar völlig unhaltbar. Als ein provisorisches Gesetz kann offenbar nur das angesehen werden, das, und zwar ausdrücklich, nur für eine genau bestimmte Frist erlassen ist, dieses erlischt aber schon mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es erlassen ist, ohne daß es hierzu eines Actes der Legislation bedarf, dagegen behält es aber auch bis zu diesem Zeitpunkte seine volle Wirksamkeit, und wenn es früher cessiren soll, kann dies nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen.

Namentlich kann die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit

der Abänderung eines Gesetzes demselben nie den Charakter einer blos provisorischen Verfügung geben, sonst würden offenbar alle Gesetze nur provisorische seyn, indem eben so wenig, als Friedensschlüsse und Bündnisse, trotz der herkömmlichen Klausel: „auf ewige Zeiten", für alle Zukunft abgeschlossen werden, Gesetze in der Voraussicht einer ewigen Unabänderlichkeit erlassen werden.

Wo ist ferner aber auch in unserer Verfassungsurkunde ein Unterschied zwischen provisorischen und nichtprovisorischen Gesetzen gemacht, und insbesondere die Abänderung jener ohne Genehmigung der Stände zulässig erklärt? Ich frage aber auch ferner, wo es uns hinführen würde, wenn wir der Staatsregierung das Recht geben wollten, durch bloße Verordnungen frühere gesetzliche Bestimmungen wieder herzustellen? Haben wir nicht in Frankreich die Prevotalgerichtshöfe gesehen, wissen wir nicht, daß zu Specialgerichtshöfen auch drei Militärpersonen zugezogen wurden? Hat nicht einstmals selbst die Carolina, und damit auch die Folter bei uns bestanden, und müßte dann nicht auch der Regierung das Recht zustehen, alle diese und sonstige Institute solcher Art durch bloße Verordnungen wieder ins Leben zurückzurufen?

Ein fernerer Grund, durch den man die in Frage stehende Verordnung rechtfertigen zu können glaubte, bestand darin, daß es sich nur von einem Mitgliede des Assisenhofes handle, es hierauf doch nicht so sehr ankomme, und so die Sache nicht von großem Belang sey. — Allein feierlichst muß ich gegen eine solche Behauptung protestiren. Es handelt sich hier von dem Grundsatze, daß die Organisation der Gerichte nur durch Gesetze und nicht durch bloße Verordnungen regulirt werden könne, einem Grundsatze, der für die persönliche Sicherheit und Freiheit von der größten Wichtigkeit ist, und den die Kammer, vor kaum zwei Monaten, einstimmig als richtig anerkannt hat. Aber auch noch in anderer Beziehung ist dieser Gegenstand nicht minder wichtig. Sobald die Staatsregierung das Recht hätte, bezüglich eines Richters in die Organisation der Gerichte einzugreifen, so müßte ihr auch bezüglich aller anderen dasselbe Recht zustehen, denn die Bestimmung unserer Verfassungsurkunde, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll, ist ganz allgemein. Es würde dann die Bestimmung der Competenz, die Bildung ganzer Gerichte und aller Gerichte des Großherzogthums rein der Willkühr der Staatsregierung überlassen, und damit die gedachte Bestimmung unserer Verfassungsurkunde,

daß Niemand seinem natürlichen Richter zu entziehen sey, völlig vernichtet seyn.

Zudem ist aber auch der Präsident des Assisenhofes unbestreitbar das bei weitem wichtigste Glied dieses Gerichts. Er leitet die ganze Verhandlung, ihm steht das bekannte pouvoir discretionaire zu, er erklärt die Debatten für geschlossen, und macht endlich noch das resumé, worin er alle Momente, welche die Anklage und Vertheidigung darbietet, den Geschwornen noch einmal kurz vorzutragen hat. Wie viel es bei allem diesem auf Fähigkeit, Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit ankommt, bedarf gewiß keiner weiteren Ausführung; aber auch abgesehen von diesen eigenthümlichen Functionen des Präsidenten, ist er selbst als Mitglied des Assisenhofes von großer Bedeutung; bei der Strafanwendung hat er natürlich, gleich den andern Richtern, seine Stimme abzugeben, aber überaus wichtig wird die Stimme eines Richters, wenn, was sehr häufig der Fall ist, sich sieben Geschworne für die Schuld und fünf für die Unschuld erklären, hier ist der Angeklagte weder für schuldig erkannt, noch freigesprochen, sondern der Assisenhof berathet, die Stimmen der Richter werden, wenigstens nach Artikel 351 der peinlichen Prozeßordnung, mit denen der Geschwornen zusammengezählt, und die einfache Majorität entscheidet, so daß, wenn nur zwei Mitglieder des Assisenhofs sich für die Schuld aussprechen, diese mit den sieben Geschwornen neun Stimmen bilden, und so selbst gegen die Meinung der drei andern Richter des Assisenhofs, welche mit den fünf Geschwornen nur acht Stimmen bilden, die Schuld erkennen.

Aus allem diesem geht gewiß hervor, daß der Gegenstand der heutigen Discussion keineswegs, wie man behaupten wollte, zu den geringfügigen gehört, vielmehr von der größten Bedeutung ist.

Sollte der nunmehrige Präsident des Kreisgerichts sich auch wirklich nicht der zu dem Präsidium der Assise erforderlichen, physischen Kräfte zu erfreuen haben, so vermag dies doch die in Frage stehende Verordnung nicht im entferntesten zu rechtfertigen. Es war damit keineswegs ein Zustand der Noth eingetreten, indem nach der Verordnung vom 4. November 1816, im Falle der Verhinderung des Kreisgerichtspräsidenten, der Präsident des Obergerichts ein Mitglied dieses Gerichts zum Präsidium der Assise zu delegiren hat. Man hätte also nur, in Gemäßheit dieser Verordnung, bis zur Zusammenkunft der Stände verfahren, und dann densel-

den die geeignete Proposition vorlegen können, und wäre so völlig verfassungsmäßig und legal verfahren.

Daß übrigens die Staatsregierung nicht dolos gehandelt, sondern nur eine Mißachtung der Rheinhessischen Gerichtsverfassung und des verfassungsmäßigen Axioms, daß Alles, was die Organisation der Gerichte betrifft, nur durch Gesetze regulirt werden kann, obgewaltet hat, bin ich überzeugt, und derselben Ansicht waren gewiß auch die Antragsteller, weil ihre Motion nur auf Zurücknahme fraglicher Motion gerichtet ist; doch hätte man, sobald man sich überzeugt, und dies muß längst geschehen seyn, daß fragliche Verordnung verfassungswidrig sey, dieselbe zurücknehmen sollen. Hierdurch hätte man wahre Größe an den Tag gelegt, indem es weit erhabener ist, einen Mißgriff zu bekennen, als bei dem Unrechte unbeugsam zu beharren. Noch graver würde sich aber die Sache darstellen, wenn das, was in Rheinhessen allgemein verlautete, in der That gegründet seyn sollte, daß nämlich der Cassationshof nur deßhalb aufgehoben und anders componirt worden, weil man die Ansicht gewonnen, daß die Majorität desselben in seiner früheren Composition die Verordnung vom 12. November 1831 für verfassungswidrig erkennen würde. Es wurde dies in Rheinhessen behauptet, und ich bemerke es nur, um zu zeigen, welch gehässiger Beschuldigungen sich ein Ministerium aussetzt, wenn es einmal von der Bahn der Verfassung abweicht, und den Mißgriff nicht alsbald wieder auszugleichen trachtet.

Als einen ferneren Grund zur Rechtfertigung der Regierung führte man auch an, daß, wenn die Frage aufgeworfen werde, welche Stellung die unabhängigere sey, sich der Theorie nach das höhere Maaß auf die Seite des Obergerichtsraths hinneigen werde, und daß es darum auch sogar besser seyn möchte, wenn die Assisen von einem delegirten Obergerichtsrath, als von dem Kreisgerichtspräsidenten präsidirt würden. Ich will dies dahin gestellt seyn lassen, und bemerke nur, daß die Stände darauf unmöglich Rücksicht nehmen können, ob die neue Einrichtung mehr oder weniger zweckmäßig gewesen ist, sondern, daß es nur darauf ankommt, ob die Staatsregierung berechtigt war, diese Ordonanz zu erlassen oder nicht.

Die Begriffe über Zweckmäßigkeit und Verbesserung sind sehr relativ. Wenn man der Staatsregierung das Recht einräumen wollte, Verbesserungen in dem Rechtszustande durch bloße Ordonanzen eintreten zu lassen, so brauchte sie nur zu erklären, daß sie dieses oder jenes für eine Verbesserung er-

achte, um darauf hin Alles, was ihr gefiele, anordnen zu können.

Die Artikel 31, 32, 33 und 72 unserer Verfassungsurkunde würden zu einem bloßen Schalle herabgewürdigt seyn, und dazu werden Sie, meine Herrn, wohl niemals Ihre Zustimmung geben.

Nehmen Sie an, die Staatsregierung führte ohne unsere Zustimmung Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auch in den beiden diesseitigen Provinzen ein; gewiß würden wir dies für eine sehr wesentliche Verbesserung des Rechtszustandes erkennen, aber dennoch müßten wir gegen diese Verfassungsverletzung protestiren, und verlangen, daß die deßfallsige Verordnung den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werde. Auf die allenfallsige Zweckmäßigkeit der Verordnung kann es daher unmöglich ankommen.

Das letzte Argument, welches man zur Rechtfertigung der Verordnung vom 12. November 1831 angeführt hat, besteht darin, daß, nach Art. 79 des Kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810, der grand juge das Recht habe, mittelst eigener Machtvollkommenheit, den Präsidenten des Assisenhofes zu ernennen, und daher gewiß um so mehr fragliche Verordnung habe erlassen werden können. Ich glaube aber, daß selbst, wenn der Art. 79 des allegirten Kaiserlichen Decrets jetzt noch rechtsgültig bestünde, derselbe zur Rechtfertigung fraglicher Verordnung nimmermehr angerufen werden könnte, indem er dem Großrichter nicht auch das Recht ertheilt, diese Befugniß ein für allemal auf einen Andern zu übertragen, da die Ernennung von dem Großrichter nur für eine bestimmte Assise geschehen kann, hier aber eine Bestimmung getroffen ist, wonach der Präsident des Assisenhofes stets von dem Obergerichtspräsidenten ernannt werden soll.

Allein, meines Erachtens, kann fraglicher Artikel des Kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 auch unmöglich mehr rechtsgültig bestehen, er ist offenbar schon durch die Verordnungen von 1815 und 1816 aufgehoben, indem hier ganz allgemein verordnet worden, daß der Präsident des Kreisgerichts der stete Präsident des Assisenhofes seyn, und, bei eintretender Verhinderung desselben, von dem Präsidenten des Obergerichts ein Richter desselben zum Vorsitze bei den Assisen bestimmt werden solle; diese Verfügungen aber wahrlich nicht in dieser Allgemeinheit und ohne alle Erwähnung des Art. 79 des Kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 hätten erlassen werden können, wenn derselbe fernerhin noch hätte bestehen sollen. Gesetzt, dies wäre aber auch selbst nicht der Fall, so

würde er doch offenbar durch den Art. 31 der Verfassungsurkunde, wonach Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll, aufgehoben seyn, indem ein von dem Minister speciell committirter Richter doch gewiß nimmermehr als ein gesetzlicher Richter betrachtet werden kann.

Sonach werde ich mich dem Antrage der Abg. Brunk und Rumpel aus voller Ueberzeugung anschließen, und behalte mir, für den Fall, daß fragliche Verordnung nicht zurückgenommen werden sollte, die weitere geeignete Motion hiermit ausdrücklich vor.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich bekenne mich zu der Ansicht der Majorität des zweiten Ausschusses, dessen Mitglied ich bin. Die Gründe für den Antrag des Ausschusses sind ausführlich bereits in dem Ausschußberichte entwickelt. Ich halte es für angemessen, diese Gründe nicht mehr zu wiederholen; ich beschränke mich darauf, einiges zu widerlegen, was ein Redner vor mir zur Entschuldigung der Staatsregierung angeführt hat. Er sagt, die Verfügung sey rein reglementär, weil die Staatsregierung nur zwischen zwei bereits bestehenden Competenzen gewählt habe, er findet deßwegen die Verordnung auch ungefährlich. Ich glaube aber, daß die Garantie nicht in den Eigenschaften der Personen allein liegt, sondern in der Entfernung eines jeden Einflusses von Seiten der Regierung auf die Aburtheilung specieller, zur Entscheidung gelangter, Fälle. Wir haben ein ganz ähnliches Verhältniß in dem Militärstrafgesetzbuch. Dort bestimmt dessen Art. 307: „Der Präsident und die Beisitzer des Kriegsgerichts werden von dem Commandeur aus den Offizieren des Regiments nach einer (im Voraus) bestimmten Reihenfolge ernannt."

Die Garantie liegt hier darin, daß ein Commandeur sich nicht willkührlich diejenigen Richter heraussuchen kann, von denen er glaubt, daß sie seiner Ansicht entsprechend entscheiden werden, sondern daß die Offiziere nach der einmal für immer bestimmten, Commandirliste ernannt werden müssen. Es haben alle betreffende Offiziere des Regiments, so bald sie das erforderliche Alter erreicht haben, die Eigenschaften eines Richters, und würden also auch die nöthige Garantie geben; aber ich würde es als eine Verfassungsverletzung erkennen, wenn man den Commandeuren plötzlich aufgeben wollte, daß sie demnächst die Richter aus dem Officiercorps so wählen sollten, wie sie glaubten, daß es den Verhältnissen am angemessensten sey. Ich habe das Vertrauen zu dem Chef des Kriegsministeriums, daß er dies nicht zugeben, sondern

seiner Seits alle ihm zu Gebot stehenden Mittel anwenden würde, um den Fürsten abzuhalten, etwas zu thun, was dem Militärstrafgesetzbuch direct widerspricht. Das Verhältniß mit dem Assisenpräsidium ist, meiner Ansicht nach, mit diesem ganz gleich. Es haben z. B. drei bis vier Staabsoffiziere in einem Regiment die Eigenschaften eines Präsidenten, sie können alle zu der Stelle gelangen, wenn sie die Reihe trifft, oder wenn der vordere verhindert ist, zu funktioniren; dagegen hat der Commandeur auf die Ernennung des Präsidenten keinen Einfluß, wenn er nicht etwa den an der Reihe stehenden Offizier, durch einen andern dienstlichen Auftrag verhindert erklären wollte. Es ist dies derselbe Fall, als wenn man den Kreisgerichtspräsidenten an dem Präsidium der Assise verhindert erklärt, und dadurch dem Präsidenten des Obergerichts überläßt, unter den Richtern seines Collegs zu wählen. Ich halte demnach dafür, daß eine Abänderung des bestehenden Zustandes hier keineswegs durch eine reglementäre Verfügung geschehen könnte, sondern blos durch einen Akt der Gesetzgebung. Der Art. 32 unserer Verfassungsurkunde nennt die Form des gerichtlichen Verfahrens eine gesetzliche, und macht dieselbe von dem Einflusse der Regierung unabhängig. Ich glaube daher, daß sich allerdings der betreffende Minister durch die Verordnung vom 12. November 1831 einer Verantwortlichkeit ausgesetzt hat, und finde auch darin keine Entschuldigung, was der Abg. Hallwachs erwähnte, daß er zwei Behörden oder Personen in Mainz (die nach der Ansicht des Berichterstatters sich um die Verfassungsurkunde nicht geniren), um ihre Meinung gefragt, und deren beifälligem Berichte unbedingt vertraut hat.

Ich halte den Minister für um so weniger entschuldigt, als er statt dessen den Staatsrath hätte hören müssen. Wir haben die Verordnung vom 28. Mai 1821 über die Organisation der obersten Staatsbehörde, worin es sub posit. IX. tit. A. Nro. 2 heißt:

„Bei neuen Organisationen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, zu welchen die Vorschläge und Vorbereitungen zwar in der Regel von dem einschlagenden Ministerialdepartement ausgehen, deren endliche Begutachtung jedoch dem Staatsrathe zusteht ꝛc.“

Das Ministerium hätte weiser gehandelt, wenn es nach dieser Verordnung verfahren wäre; und dasselbe hat sich einer größeren Verantwortlichkeit ausgesetzt, indem es das Staatsoberhaupt durch das Gutachten des Staatsraths nicht in den Stand setzte, die Sache gehörig geprüft zu sehen. Für die

genaue Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung besteht nicht nur für alle ein Recht, sondern, wie bemerkt, für das verantwortliche Ministerium auch eine Pflicht, und Sie können, meine Herrn, die Heilsamkeit dieser Vorschriften niemals bezweifeln, wenn sie erwägen, aus welchen Gliedern der Staatsrath besteht, nämlich aus dem Groß- und Erbprinzen, den übrigen Prinzen des Hauses, den Ministern, den Geheimen Staatsräthen, denjenigen Staatsräthen, welche dafür besonders ernannt sind, und einigen andern Staatsdienern, gewöhnlich solchen, welche vorzugsweise den Beweis ihrer Kenntnisse und Moralität gegeben haben. Eine Behörde, welche durch die Prinzen des Hauses und solche ausgezeichnete Personen besetzt ist, wird ganz dazu geeignet seyn, Uebereilungen und Mißgriffe zu vermeiden. Die Stände müssen darauf bestehen, daß diese Verordnung in allen Fällen befolgt wird, so lange sie nicht aufgehoben ist, und es wäre gut gewesen, wenn dieselbe auch bei der, kurz vor der Zusammenkunft der Stände erfolgen, Organisation verschiedener Verwaltungsbehörden eingehalten worden wäre. Es ist auffallend, daß ein Ministerium so viele Thätigkeit da entwickelt hat, wo es ohne die Stände nicht hätte thätig seyn dürfen, während es so viele Enthaltsamkeit da gezeigt, wo es galt, ein Fürstenwort zu lösen.

Sie wissen, meine Herrn, wir haben noch nicht die zugesicherte allgemeine Gesetzgebung, noch keine Preßfreiheit und kein Preßgesetz; Sie wissen, daß auch in Bezug auf die Bundesbeschlüsse von 1819 das Ministerium nicht einmal Instructionen gegeben hat, und daß dies Alles nicht geeignet ist, ein Vertrauen herzustellen, dessen selbst die Staatsregierung nicht entbehren kann. — Ich weis nicht, wie das Ministerium die Abweichung von der mehrgenannten Verordnung verantworten will rücksichtlich der Organisation des Cassationshofes, welcher auch schon erwähnt worden ist. Der neue Cassationshof war so schnell organisirt, ich möchte sagen: über Nacht, und an dem Tag, an welchem die Nachricht in dem Regierungsblatt erschien, wußte der Präsident des ehrwürdigen Gerichtshofes noch nicht einmal, daß der Cassationshof aufgehoben wäre; ja die Richter des Hofes hatten schon ihre V Codes zurecht gelegt, um einer Sitzung beizuwohnen — Niemand, als der General-Staatsprocurator hatte Kenntniß von der unerwarteten Veränderung. Es ist dadurch nicht sowohl ein Recht des Staatsrathes, als vielmehr der allgemeine Rechtszustand aller Staatsangehörigen erschüttert worden, und ich frage, ob nicht die Mitglieder des Cassations-

hofes noch jetzt das Recht haben, ihre Besoldung zu verlangen; denn sie sind nicht rechtlich der Stelle entsetzt worden. Ich bezweifle ferner, wenn der Staatsrath gefragt worden wäre, ob nicht wenigstens die Mitglieder desselben, welche in dieser Versammlung sitzen, ich meine unseren verehrten Präsidenten, unsere Collegen Jaup und Höpfner, gegen diese schnelle Metamorphose zu stimmen sich verpflichtet gehalten hätten?

Ich würde zu weit abschweifen von dem Gegenstande der Discussion, wenn ich bei diesem Punkte noch länger verweilen wollte. Ich habe dies blos bemerken wollen, weil es analog ist mit der von mir geäußerten Ansicht, daß es keineswegs eine blos reglementäre Verfügung war, wenn man das Präsidium des Assisenhofes in der beliebten Weise abänderte.

Man hat auch noch angeführt, daß die Verordnung vom 12. November 1831 eine wohlthätige Verfügung für die jenseitige Provinz enthalte; wäre dies wirklich der Fall, dann erlaube ich mir zu bemerken, daß auch Wohlthaten auf ungesetzlichem Wege nicht verliehen werden dürfen, und daß eben so leicht der umgekehrte Fall eintreten könnte. Ich will schließlich nur noch einen Punkt berühren, dessen der Abg. Hallwachs erwähnte, indem er sagte, daß ja ohnehin nach der Rheinhessischen Gesetzgebung der Justizminister berechtigt gewesen sey, in einem Fall den Assisenhofspräsidenten zu bestellen, wenn er von dem Rechte des grand juge hätte Gebrauch machen wollen. Ich will es ganz dahingestellt seyn lassen, ob wirklich dieser Fall gegenwärtig noch eintreten kann. Ich setze ihn blos voraus, glaube aber nicht, aus diesem Rechte folgern zu dürfen, daß der Minister förmliche, bleibende Verordnungen geben könne.

Der Abg. Kertell: Ich hatte zwar die Absicht, in dieser Sache nicht zu sprechen; allein eine Bemerkung des Abg. Aull veranlaßt mich, das Wort zu nehmen. Er hat nämlich die gesetzliche Bestimmung vom 4. November 1816 hervorgehoben, und sich auf den Art. 15 namentlich bezogen. Ich habe diesen Art. 15 nochmals nachgelesen, und er lautet wörtlich so:

„Der Präsident des Kreisgerichts präsidirt dieselben, und bei eintretender Verhinderung desselben, bestimmt der Präsident des Obergerichts einem Richter desselben zum Vorsitz bei den Assisen."

Ich frage also hier blos, und darauf kommt es, meiner Ansicht nach, hier allein an: War für den Präsidenten des

Kreisgerichts ein Verhinderungsfall vorhanden, und war derselbe gehörig bekannt? Ein Verhinderungsfall hat allerdings vorgelegen, denn der Präsident, welchen die Staatsregierung neu anstellte, erklärte bei der Anstellung, daß seine Gesundheit von der Art sey, daß er die Assisen nicht präsidiren könne. Dies war in dem vorliegenden Falle notorisch, und darum glaube ich auch, ist der Verhinderungsfall in facto vorhanden.

Die zweite Frage ist die: Muß ein Staatsbeamter, wenn er wirklich kränklich ist, ein Certificat des Arztes beibringen, oder nicht? Da der neu ernannte Präsident dies nicht that, oder da nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, daß es verlangt werden muß, so sehe ich nicht ein, warum die Kränklichkeit, die Jedermann kannte, noch auf andere Art zu erweisen war. Also auch der zweite Fall hat eintreten können, daß der Präsident des Obergerichts den Präsidenten des Assisenhofs aus der Mitte des Obergerichts ernennt.

Warum jedoch nicht auch dieser zweite Fall eintreten konnte, darüber bin ich noch immer im Dunkeln.

Der Abg. Aull: Der Abg. Kertell ist im Dunkeln und wird auch im Dunkeln bleiben, so lange er sich an die Frage hält, ob die Gesundheit des Kreisgerichtspräsidenten ihm erlaubt, die Assisen zu präsidiren, indessen er sich hauptsächlich jene beantworten sollte, ob die Erlassung der Verordnung vom 12. November 1831 in den Befugnissen der Staatsregierung lag.

Der Abg. v. Gagern: Wenn ich in dieser Sache das Wort ergreife, so ersuche ich Sie, dieselbe Entschuldigung auch für mich gelten zu lassen, welche der Abg. Emmerling vor mir seinem Vortrage vorausgeschickt hat. Auch ich glaube, daß es keiner gründlichen Kenntniß, keines tiefen Eingehens in die Rheinhessische Gesetzgebung bedürfe, um die vorliegende Streitfrage zu beurtheilen. Ich glaube, es dreht sich Alles um einen constitutionellen Grundsatz und dessen Anwendung. Ich lasse die Frage, ob der Zustand, welcher durch die Verordnung von 1831 hervorgerufen ist, wohlthätig sey, oder nicht, ob die neue Einrichtung gut sey, oder nicht, dahingestellt. Ich habe darüber noch keine fixirte Meinung. Es sind von den Rheinhessischen Abgeordneten verschiedene Ansichten geäußert worden. Wenn die Ansicht durchdringt, der ich mich anschließe, daß es die Verbindlichkeit der Staatsregierung sey, den Ständen die Maaßregel, welche sie durch Ordonanz beliebt hat, in einem Gesetzesvorschlag zu proponiren, so werde ich dann noch Zeit haben, nach den Motiven und

der Discussion meine Ansicht darüber fest zu stellen. Ich stimme aber dem Antrage der Abg. Brunk und Rumpel, unter der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Modification, bei, weil ich glaube, daß der Minister die Ordonanz, wonach der Präsident des Assisenhofes demnächst regelmäßig durch den Präsidenten des Obergerichts bestellt werden soll, reglementär nicht erlassen konnte; ich glaube vielmehr, daß diese Bestimmung legislativer Natur ist, es also eines Gesetzes bedurft hätte. Der Abg. Hallwachs hat mehrere Gründe entwickelt für die Rechtmäßigkeit der Verfügung der Staatsregierung. Er hat sie unter zwei Hauptgesichtspunkten beleuchtet, und zu rechtfertigen versucht, von welchen ich glaube, daß sie eigentlich im Widerspruche unter einander stehen. Die sich widersprechenden Argumente, womit die Verfügung des Ministeriums vertheidigt worden ist, sind folgende: Einmal, es bestände gesetzlich noch das Recht für den Minister sowohl, als für den Präsidenten des Obergerichts, den Präsidenten des Assisenhofes zu ernennen. Dennoch wurde nachgegeben, diese frühere Einrichtung habe durch die Verordnung von 1816 eine Abänderung erfahren, indem diese bestimmt habe, daß der Präsident des Kreisgerichts in der *Regel* das Assisenpräsidium führen, und nur ausnahmsweise, im Falle dessen Verhinderung, ein Obergerichtsrath das Präsidium übernehmen solle. Diese Anordnung, und dies ist der andere Gesichtspunkt, habe die Staatsregierung mit Recht als eine reglementäre Bestimmung, durch eine andere reglementäre Bestimmung zurücknehmen können. Ich habe behauptet, diese beiden Argumente ständen unter einander im Widerspruche; ich will mir erlauben, in Bezug auf beide Gesichtspunkte, einige Bemerkungen vorzutragen. Es wurde behauptet, der Minister und der Präsident des Obergerichts hätten noch jetzt die Befugniß, den Präsidenten der Assisen zu ernennen, wie ihnen dieses in dem Gesetz von 1810 eingeräumt wurde. Diejenigen, welche behaupten, daß sie diese Befugniß noch haben, müssen nothwendig einräumen, daß daran durch die Verordnung vom 4. November 1816 nichts geändert worden sey. Ist aber durch diese Verordnung an dem früheren gesetzlichen Zustande nichts geändert worden, so bedurfte es keiner abermaligen abändernden Bestimmung, und es ist die ganze Discussion müßig, ob diese abändernde Bestimmung reglementärer oder legislativer Natur sey. Ich glaube, das Gesetz vom 4. November 1816 hat diese frühere Bestimmung aufgehoben. Davon gieng auch wohl die Staatsregierung aus, weil sie sich sonst die Ordonanz von 1831 hätte ersparen können. Es

mag nun dieses Gesetz damals als provisorisch betrachtet worden seyn, oder nicht, so hat es eine Justizorganisation begründet, welche, da die Verfassung in der Mitte liegt, unter die Garantie derselben gestellt worden ist, und daher reglementär nicht abgeändert werden kann. Es kommt, meiner Ansicht nach, nicht darauf an, ob das Edict vom 4. November 1816, welches von der Generalcommission erlassen wurde, damals als Gesetz betrachtet worden sey, oder als eine reglementäre Verordnung; es wird sich nur darum handeln, ob die Bestimmungen, welche diese Verordnung enthält, nach unserer gegenwärtigen Verfassung von dem Minister auf reglementärem Wege gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden konnten; — und diese Frage müssen wir nach der ausführlichen Discussion, welche wir, in Folge des Antrags des Abgeordneten Heß, in dieser Versammlung geflogen haben, verneinen. Ich glaube, daß in der Verordnung vom 4. November 1816 Bestimmungen enthalten sind, welche als ein Ausfluß des Organisationsrechts der Staatsregierung nicht betrachtet werden können, legislativer Natur sind, und auch nur durch einen Act der Gesetzgebung geändert werden konnten.

Ich will noch eine Bemerkung hier einschalten. Es ist von dem Abg. Hallwachs ein Gewicht darauf gelegt worden, daß selbst in Frankreich „von dem Minister der Justiz" der Präsident des Assisenhofes ernannt werden könne. Ich weis nicht, worauf er diese Behauptung stützt; denn in dem Gesetz, welches ich flüchtig eingesehen habe, steht nichts vom Minister, sondern nur vom grand juge. Wenn er sagt, wo das Gesetz nicht trennt, dürfen auch wir nicht trennen, so glaube ich, daß dieses Argument sich in der Art gegen ihn anwenden läßt, daß man nicht confundiren soll, wo das Gesetz ausdrücklich scheidet. Das Gesetz trennt hier den grand juge von dem Minister. Da wir nun den grand juge nicht haben, so glaube ich nicht, daß unser Justizminister dieselbe Befugniß habe, welche ein ganz anders organisirtes Justizministerium in Frankreich hatte. Der Justizminister in Frankreich war nicht allein verwaltender Beamter, er war, in seiner Qualität als grand juge, in gewissen Fällen der Präsident des obersten Gerichtshofes, des vereinigten Cassationshofes in Frankreich. Der Abg. W. Hoffmann ist mir bereits in einer Bemerkung zuvorgekommen, indem er ausgeführt hat, daß nach der Maaßregel, welche die Staatsregierung zur Abänderung der Verordnung vom 4. November 1816 getroffen hat, sogleich eine zweite viel eingreifendere erfolgt ist, welche die Umgestaltung des obersten Gerichtshofes für Rheinhessen

zur Folge hatte. — Ich meine, wenn die Rheinhessen schon früher Ursache hatten, ihre gerichtlichen Institutionen mit Eifersucht zu bewachen, diese Ursachen durch jenen zweiten Schritt gesteigert worden seyen, und ich glaube, daß man nicht sagen kann, es sey eine übertriebene und grundlose Eifersucht von Seiten der Rheinhessen, wenn sie sich energisch dagegen verwahren, daß das Ministerium auf diese Weise einseitig in die Organisation ihrer Gerichte eingreife, wie es hier geschehen. Der Abg. Hallwachs hat auseinander gesetzt, durch welche aufeinander folgende Verfügungen der Behörden, welche seit der Trennung des linken Rheinufers von Frankreich, dorten die Verwaltung geführt haben, einzelne Theile der Justizorganisation schwankend geworden seyen. Die Zweifel, in Bezug auf die Frage, ob einzelne der erlassenen Bestimmungen, welche diese Justizorganisation betreffen, legislativer oder reglementärer Natur seyen, giengen natürlich aus dem damaligen Zustand der Dinge hervor, wo die gesetzgebende Gewalt mit der administrativen vereinigt in Einer Hand lagen. Allein diese Zweifel mußten von dem Augenblicke an schwinden, mit welchem Rheinhessen aus dem provisorischen Zustande in einen geordneten Staatsverband trat, und es liegt hierin ein Grund mehr für meine Behauptung, daß die Frage: in wie fern die Verfügungen, welche bis zum Erscheinen unserer Verfassung in Rheinhessen erlassen worden sind, Acte der Gesetzgebung, oder reglementärer Natur seyen? blos nach den Grundsätzen beurtheilt werden können und müssen, welche unsere Verfassungsurkunde in dieser Hinsicht aufstellt. Es ist von dem Abg. Aull die Geschichte des Assisenpräsidiums vorgetragen worden. Sie haben gehört, daß es durch die Verordnung von 1816 eigentlich einen andern Charakter angenommen habe, als es früher hatte. Das Amt eines Assisenpräsidenten war vor der Verordnung von 1816 ein wanderndes; es ist durch diese Verordnung ein stabiles geworden. Es ist dies eine so wesentliche Abänderung in der ganzen Organisation der Gerichtsbehörden, daß es wirklich sehr weit gehen heißt, wenn man der Staatsregierung die Befugniß einräumen will, nun reglementär zu bestimmen, daß das Assisenpräsidium, welches durch die Verordnung von 1816 stabil geworden ist, wieder wandernd werden soll. Meine Herrn! Stellen Sie sich diese Frage analog in Bezug auf die Organisation der diesseitigen Gerichtshöfe, und fragen Sie sich, ob wir in den diesseitigen Provinzen, wo die Gerichtsverfassung leider noch nicht auf so unerschütterlicher gesetzlicher Basis beruht, wie in Rheinhessen, ob wir es uns hier

würden gefallen lassen, wenn z. B. für specielle, bei dem Hofgericht zu Darmstadt anhängige Rechtsfälle, der Präsident des Hofgerichts zu Gießen zum Präsidium des hiesigen Hofgerichts committirt würde, oder wenn umgekehrt der Hofgerichtspräsident zu Darmstadt zum Präsidium des Hofgerichts zu Gießen den vorübergehenden Auftrag erhielt. Ich weiß keinen Unterschied zwischen diesem Falle und demjenigen, welcher durch die Verordnung vom November 1831 hinsichtlich des Präsidiums des Assisenhofes herbeigeführt worden ist. Was die Stellung des Staatsrathes und die Verbindlichkeit des Ministeriums, den Staatsrath zu hören, ehe er diese Verordnung vollzog, betrifft, so schließe ich mich ganz demjenigen an, was der Abg. W. Hoffmann in dieser Beziehung bemerkte.

Der Abg. Höpfner: Nach den gründlichen Deductionen des Ausschußberichts, nach der trefflichen Rede, welche der Berichtserstatter vom Platze gehalten hat, nach den Entwicklungen so vieler anderer Redner vor mir, bleibt mir nur einiges Wenige zu Motivirung meiner Abstimmung zu bemerken.

Wir haben gehört, daß in Bezug auf die Gesetzgebung wegen des Assisenpräsidiums, drei verschiedene Perioden zu unterscheiden sind.

Die erste Periode ist die, wo Rheinhessen mit Frankreich vereinigt war, wo sonach, hinsichtlich der Composition des Assisengerichts, die Französischen Gesetze galten.

Die zweite Periode wird gebildet durch die Zwischenregierung in den Jahren 1814 und 1815, wo Rheinhessen durch das von den verbündeten Mächten angeordnete Generalgouvernement des Mittelrheins, und später durch die Kaiserlich Königlich Oestreichische und Königlich Baierische Landesadministration zu Worms verwaltet wurde.

Die dritte Periode beginnt mit dem Gesetze vom 4. November 1816, und geht bis zu der Verordnung vom 12. November 1831.

In der ersten Periode bestand, nach verschiedenen Artikeln des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, das Assigericht in denjenigen Departements, wo ein Kaiserlicher Appellhof seinen Sitz hatte, aus fünf Mitgliedern dieses Appellhofes, von welchen eines das Präsidium führte. In andern Departements bestand es aus den vier ältesten Mitgliedern des Tribunals erster Instanz, unter dem Vorsitze eines hierzu delegirten Mitglieds des Appellhofes. Das organische Gesetz vom 20. April 1810 gab dem grand juge das Recht, unter

einer gewissen Voraussetzung, nicht nur den Präsidenten des Assisenhofes zu bestellen, sondern auch die Mitglieder dieses Gerichts in dem Falle zu bezeichnen, wo das Assisengericht aus dem Schoße des Kaiserlichen Appellhofes gebildet wurde.

In der zweiten Periode erschien das von der Kaiserlich Oestreichischen und Königlich Baierischen Landesadministration zu Worms unterm 22. August 1815 gemachte Gesetz, welches außer verschiedenen andern, die Justizverwaltung betreffenden, gesetzlichen Verfügungen, in dem §. 3 die wörtliche Bestimmung ertheilt:

„Der Assisenhof besteht in Zukunft nebst dem Präsidenten aus zwei Richtern des Kreisgerichts, bei welchem die Assise gehalten wird."

In dem 12. Artikel heißt es sodann weiter:

„Die früheren Gesetze und Verordnungen in Betreff obiger Gegenstände, in so weit sie nicht abgeändert sind, bleiben in ihrer Kraft."

Man hat behauptet, und ein entscheidendes Argument für das Recht der Staatsregierung, die Verordnung von 1815 ohne ständische Concurrenz, durch eine bloße Ordonanz aufzuheben, darauf zu gründen gesucht, daß jene Verordnung der provisorischen Landesadministration zu Worms nur ein transitorisches Gesetz gewesen sey, denn unter dieser Voraussetzung, — so sagt man, — sey auch die Verordnung von 1816, weil sie die vom 22. August 1815 mit einigen wenigen Modificationen bestätigt habe, transitorischer Natur gewesen, woraus denn weiter folge, daß die Großherzogliche Staatsregierung durch die Verordnung von 1831 nur erklärt habe, die vorübergehenden Verhältnisse, durch deren Daseyn die Gültigkeit der Verordnung von 1815 bedingt werde, existirten nicht mehr, weßhalb diese Verordnung dem früheren gesetzlichen Zustande wieder Platz machen müsse; aber der behauptete transitorische Charakter des gedachten Gesetzes geht aus dessen Inhalte nicht hervor.

Nirgends ist einer Voraussetzung erwähnt, an deren Daseyn die Gültigkeit des Gesetzes geknüpft seyn soll; nirgends ist ein Zeitpunkt bestimmt, nach dessen Ablauf seine verbindende Kraft erlöschen solle. Vielmehr wird in dem Art. 3 ganz generell disponirt: „Der Assisenhof besteht in **Zukunft** nebst dem Präsidenten aus zwei Richtern des Kreisgerichts, bei welchem die Assise gehalten wird.

Wäre aber auch jene Behauptung so richtig, als sie es nicht ist, so bleibt doch auch ein provisorisches Gesetz immer ein Gesetz, und kann eben so wenig, als ein definitives, an-

ders als durch ein Gesetz wieder aufgehoben werden. Wir haben manche Prozeßgesetze, welche nur provisorisch sind, aber Niemand denkt daran, daß sie von der Staatsregierung einseitig aufgehoben werden könnten. So ist die ganze diesseits Rheinische Prozeßordnung des höchsten Gerichtshofes (vom 5. August 1804) ein provisorisches Gesetz.

Die Verordnung vom 4. November 1816 hat es im Ganzen bei der Verordnung von 1815 gelassen. Sie bestimmt, daß der Kreisgerichtspräsident nach wie vor Präsident des Assisenhofes seyn, und nur dann, wenn er verhindert ist, der Präsident des Obergerichts einen Richter aus der Mitte desselben zum Vorsitze bei den Assisen bestimmen solle. Alles, was ich in Bezug auf den gesetzlichen Charakter der Verordnung von 1815 bemerkt habe, gilt auch von der Verordnung von 1816. Sie ist eine vollständige Appellations- und Cassationsgerichtsordnung für die Provinz Rheinhessen, und die Bestimmung, in Bezug auf das Assisenpräsidium, bildet verhältnißmäßig nur einen unbedeutenden Theil derselben. Sie ist demnach unstreitig ein Gesetz im Ganzen sowohl, als im Einzelnen. Sie haben, wie Sie wissen, schon früher den Grundsatz angenommen, daß überhaupt keine Abänderung in der Gerichtsorganisation stattfinden dürfe, als im gesetzlichen Wege. Nach der gedachten Verordnung vom Jahre 1816 aber soll der Präsident des Kreisgerichts, das Präsidium bei den Assisen führen, und nur, wenn derselbe verhindert ist, also in einem Ausnahmsfalle, soll er vertreten werden durch ein Mitglied des Obergerichts, welches von dem Präsidenten desselben ernannt wird. Dagegen bestimmt die Verordnung von 1831, daß der Kreisgerichtspräsident in Zukunft nicht mehr Assisenpräsident seyn solle. Sie hebt also diese, die Regel bildende, Competenz des Kreisgerichtspräsidenten, bei dem Assisenhofe zu präsidiren, auf, und substituirt ihr die eines von dem Präsidenten des Obergerichts delegirenden Mitglieds dieses Gerichts.

Daß hierin eine Competenzveränderung liegt, ist, meines Ermessens, so klar, wie möglich.

Vergeblich sagt man, die Großherzogliche Staatsregierung habe in ihrer Verordnung von 1831 nur zwischen zwei Competenzen gewählt; denn vorausgesetzt, diese Auswahl habe ihr zugestanden, so hatte ja nach der früheren Verordnung das Obergericht keine concurrente, oder elective Competenz mit dem Kreisgerichte bezüglich des Assisenpräsidiums, sondern nur eine subsidiäre, sonach eine Competenz, die gar nicht existirte, sobald der Ausnahmsfall, für welchen sie ge-

setzlich bestimmt war, nicht vorlag. Eben so unerheblich ist der Einwand, daß ja noch immer der Minister nach Gutdünken einen Präsidenten des Assisenhofs bestellen könne, denn dieser Satz ist unrichtig.

Ich stimme in dieser Beziehung mit demjenigen überein, was der Abg. v. Gagern über den Sinn des einschlägigen Französischen Gesetzes gesagt hat.

Außerdem bezweifle ich nicht, daß die Bestimmung des Französischen Gesetzes, welche der Staatsregierung jene Befugniß giebt, durch die Gesetze von 1815 und 1816 aufgehoben sind; denn das Gesetz von 1815 sagt ganz allgemein, daß in Zukunft das Assisengericht bestehen soll: aus dem Präsidenten des Kreisgerichts und zwei Mitgliedern desselben. Davon, daß ein Präsident des Assisenhofes durch die Staatsregierung bestellt werden könne, ist keine Rede, und das Gesetz von 1816 sagt eben so allgemein: „Der Präsident des Kreisgerichts präsidirt dieselben, und bei eintretender Verhinderung desselben, bestimmt der Präsident des Obergerichts einen Richter desselben zum Vorsitze bei den Assisen."

Man sagt zwar: Lex generalis posterior non derogat legi speciali priori; allein diese Regel ist nur mit einer großen Modification richtig. Wenn das spätere generelle Gesetz wirklich generell ist, und mit einem früheren speciellen im Widerspruch steht, dann muß ihm allerdings dieses weichen.

Der so eben bemerkte Fall tritt aber unverkennbar hier ein.

Stehen die obigen Prämissen richtig, ist die Verordnung von 1816 ein Gesetz, welches die Gerichtsorganisation betrifft, und enthält diese Verordnung eine neue Competenzbestimmung, so folgt daraus von selbst, daß die Verordnung von 1831 ein früheres Gesetz aufgehoben hat, was die Staatsregierung ohne ständische Concurrenz nicht konnte.

Diese Gründe sind es, welche mich bestimmen werden, für die Motion im Sinne des Ausschußberichts zu votiren.

Der Abg. Jaup: Nicht im Stande, der seitherigen Discussion in allen ihren Beziehungen zu folgen, beschränke ich mich auf einige Bemerkungen, um vielleicht dadurch die rechtliche Ansicht, welche ich schon längst gehabt habe, darüber, daß jene Verordnung nicht also hätte erlassen werden sollen, auch bei Ihnen noch mehr zu begründen.

Vor allem muß ich aber das Staatsministerium, in Bezug auf eine Aeußerung des Abgeordneten des Bezirks Pfedersheim, entschuldigen. Es sagte derselbe, wir hätten wohl erwarten können, daß ein Gesetzesentwurf deßhalb uns vor-

gelegt worden wäre, nach dem schon vor dem Beginne des gegenwärtigen Landtags die öffentliche Stimme so allgemein über die Verordnung von 1831 sich ausgesprochen habe. Ja, meine Herrn, hätten wir Petitionsrecht in dem Sinne, wie es der Schlußsatz des Artikel 81 anzugeben scheint; ja, hätten wir nicht die verfassungswidrige Censur, dann hätte wohl die öffentliche Stimme sich erheben, und die Staatsregierung unterrichten können. Dies war aber nicht thunlich, und darum halte ich diesen Vorwurf für ungegründet. Wenn der Abgeordnete des Bezirks Seeligenstadt sich vorhin auf mehrere Anordnungen der Staatsregierung vom Jahr 1821 an bezogen hat, so bin ich weit entfernt, darauf speciell eingehen zu wollen. Es sind alle diese Punkte schon von den Abgeordneten der Städte Worms und Friedberg am 5. März dieses Jahres in der ausführlichen Discussion des bekannten Antrags des Abgeordneten des Bezirks Ortenberg umständlich erörtert, und, meiner Ansicht nach, widerlegt worden.

In jener Berathung bemerkte ich, es sey möglich, daß auf dem rechten Rheinufer Grundsätze dieser Art nicht so vollkommen begründet seyen, als auf dem linken, und dies läßt sich in der That in dem vorliegenden Falle behaupten; denn der unter uns allen wohl am meisten sachkundige Abgeordnete des Bezirks Niederolm, hat vorhin bemerkt, daß in der französischen Verfassung von 1793, in der Verfassung des Jahres III der Republik, der Verfassung des Jahres VIII und des Jahres XII, also zur Zeit des Kaiserreichs, — daß in allen diesen Verfassungsurkunden die Grundlage der Gerichtsorganisation ausgesprochen sey, und daß namentlich in Bezug auf das Assisenpräsidium spätere Gesetze nur eine Entwickelung der früheren konstitutionellen Grundlagen enthielten; während bei uns in dieser Hinsicht nichts besteht, als der, uns doch hoffentlich schützende, Artikel 32 unserer Verfassungsurkunde. Hinsichtlich des ebenfalls angeführten Artikels 57 der Wiener Schlußacte genügt es gewiß, darauf hinzuweisen, was vor mir schon angeführt worden ist, daß, wenn dieser Artikel verfügt, der Souverain könne nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden, und wenn der Artikel 72 der Verfassungsurkunde, namentlich bei der Gesetzgebung diese Mitwirkung der Stände ausspricht, eine jede, aus diesem Deutschen Grundgesetze möglicherweise herzunehmende, Einwendung gewiß hinlänglich verschwunden ist. Der Abgeordnete des Bezirks Langen hat den Zweifel erhoben, ob nicht, wenn die Verordnung von 1831 eine gesetzwidrige war, man die seither erfolgten Urtheile angreifen,

sie ungerecht nennen, und von einer heillosen Zwischenjustiz reden könne, eine Einwendung, welche sicherlich an und für sich der größten Beachtung werth wäre. Aber für jeden Einzelnen, der vor Gericht steht, ist gewiß dasjenige Gericht, vor welchem er steht, das competente, sobald er alle mögliche, nach der bestehenden Gesetzgebung ihm zustehende Mittel benutzt hat, um vor ein anderes zusammengesetztes Gericht gestellt zu werden.

Wenn daher auch die Staatsregierung bei Erlassung der Ordonanz von 1831 einen Fehler begangen haben sollte, so werden wir dennoch nicht zweifeln an der Rechtskraft der Urtheile, welche von den bestehenden Gerichtshöfen erlassen worden sind, oder — wenn es unrecht seyn könnte, daß die Staatsregierung den Gerichtsstand des Gesindes auf dem rechten Rheinufer geändert hat, sollten dadurch die Civilurtheile ungültig seyn, welche seither erlassen worden sind? Nein, meine Herrn, auch diese Urtheile werden rechtskräftig seyn. Darin aber stimme ich dem genannten Abgeordneten bei, daß diese Verordnung von 1831 nur ein Fehlgriff der Staatsregierung war, und man kann nur bedauern, daß sie den Rath solcher Männer eingeholt hat, welche dabei nicht mit der erforderlichen Ueberlegung gehandelt zu haben scheinen, ich sage s c h e i n e n; denn es kann ja seyn, daß diese Männer glaubten, es handle sich davon, ob ein bestehendes Gesetz durch ein neues den Ständen vorzulegendes abgeändert werden sollte, wobei, nach ihrer Ansicht, die Gesetzgebung von 1810 vor der von 1815 und 1816 den Vorzug verdienen möge. Könnten sie es anders verstanden haben, diese angeblichen Rathgeber in Mainz, so wüßte ich nicht, wie sie hätten übersehen können, daß, wenn man eine Verordnung von 1816 aufhebt, um auf den Zustand von 1810 zurückzukommen, man auch die dazwischen liegende Verordnung von 1815 aufheben muß, und dies ist nirgends geschehen. Konnte man aber, mit Uebergehung dieser letzteren, auf eine frühere Verfügung zurückgehen, so hätte man, statt auf die Verfügungen von 1810, auf die Verfügungen der Jahre XII, VIII und III der Republik eben so consequent zurückgreifen können. Wenn sodann ein Beispiel aus Baiern angeführt wurde, so bin ich keineswegs berufen, als Wächter der Gesetze Baierns aufzutreten, aber erinnern darf ich wohl daran, daß die Bairischen Stände nicht die Rechte, nicht die Theilnahme an der Gesetzgebung haben, welche den Hessischen Ständen zustehen. Die Baierische Verfassungsurkunde unterwirft der Zustimmung der Stände nur a l l g e m e i n e neue Gesetze, welche die

Person und das Eigenthum der Staatsangehörigen angehen. Es ist also möglich, mag es immer hier unentschieden bleiben, daß in Baiern die Staatsregierung in Bezug auf manche Gegenstände der Gesetzgebung, einen größern Umfang von Befugnissen besitzt, als bei uns. In der Sache selbst kommt es hier blos auf den Artikel 72 der Verfassungsurkunde an, welcher sagt, daß ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen gegeben, aufgehoben, oder abgeändert werden könne. Daß aber die Verfügung von 1816 eine gesetzliche sey, scheint mir unläugbar — zuerst nach ihrem Gegenstand im Allgemeinen: In der Verordnung von 1816 finden Sie Bestimmungen über die Geschäfte des Assisenhofes, des Obergerichts, des Staatsprocurators, Verfügungen über Appellation, über die Anklagekammer, ferner Verfügungen darüber, wann und weßhalb in Civil- und Criminalsachen Cassation möglich und mit Wirkung nachzusuchen sey, mit einem Worte, Hauptprincipien für die ganze Justizverfassung fast in jeder nur möglichen Beziehung. Wenn das nicht Gesetz seyn sollte, ich weis nicht, was außer dem es seyn kann, und wenn blos aus dem Grunde, weil es eine provisorische gesetzliche Bestimmung war, dieselbe einseitig von der Staatsregierung allein wieder aufgehoben und abgeändert werden könnte, so frage ich, was würde von der ganzen Gerichtsverfassung Rheinhessens übrig bleiben, wenn die Staatsregierung diese einseitig abändern wollte und könnte?

Fragen wir zweitens: hat auch diese Verfügung von 1816 sich selbst als gesetzliche Norm ausgesprochen? so erblicken wir gleich im Eingange derselben die Worte, daß durch diese Verfügung die bestehende Gesetzgebung Modificationen erhalten solle. Wir sehen, daß die Verordnung bestehende Gesetze aufhebt; wir finden am Schlusse dieser Verordnung im Artikel 36 die allgemeine Clausel, daß die darin nicht aufgehobenen Gesetze bestätigt seyen; und fragen wir drittens, ob denn auch der specielle Gegenstand, welcher zu dieser Discussion Anlaß gegeben, zur Gesetzgebung gehöre? so brauche ich nur anzuführen: es handelt sich hier von Bildung des Assisenhofes. Wie sehr aber gerade dieser Gegenstand nur der Gesetzgebung anheim fällt, dazu bedarf es gewiß keiner weitläufigen Auseinandersetzung, sobald Sie erwägen, daß alles, was darauf Bezug hat, über Freiheit, Leben und Ehre der Staatsbürger unwiderruflich entscheidet. Mit Recht zwar hat Ihr zweiter Ausschuß Ihnen vorgetragen,

daß das Kaiserliche Decret vom 6. Juli 1810, welches bestimmt, in welcher Zeit der Großrichter sein erwähntes Recht ausüben soll, in der That nur reglementär sey, weil dadurch alle Rechte bestehen blieben, und nur die Zeit der Ausübung zweckmäßig angeordnet wurde. Aber selbst diese reglementäre Anordnung war schon im Allgemeinen gesetzlich vorgesehen und autorisirt, indem das Gesetz vom 20. April 1810, in dem oft angeführten Artikel 16, ausdrücklich die Staatsregierung ermächtigt hatte, die Epoche dieser Ernennung einseitig zu bestimmen; — und wenn ein Präjudiz aus unserer Gesetzgebung nothwendig seyn sollte, so erinnere ich daran, daß die Staatsregierung im Jahre 1824 die Zustimmung der Stände nothwendig gefunden hat zu dem Gesetz vom 10. März des genannten Jahres, durch welches ein, mindestens weit weniger wesentlicher, die Assisen betreffender, Punct geändert wurde. Wenn nämlich in dem Augenblicke, wo die Geschworenen zur Sitzung berufen werden, nicht 24 Geschworne da sind (es kann ja einer krank seyn) so enthält der Artikel 395 der Criminalprozeßordnung die Verfügung: daß der Fehlende ersetzt werden solle durch Entscheidung des Looses unter allen in dem Orte, wo die Assisen gehalten werden, Wohnenden und zu Geschwornen Qualificirten, welche von dem Präfekten zu verzeichnen sind. Eine an sich ganz unbedeutende Abänderung hat das Gesetz von 1824 getroffen; indem das Loos nur unter 24 in dem genannten Orte Wohnenden und Qualificirten entscheiden soll, welche die Provinzialverwaltungsbehörde jährlich zum Voraus verzeichnet. Meiner Ansicht nach unterliegt es demnach keinem Zweifel, daß ständische Zustimmung auch zu jener Verordnung nothwendig gewesen. Erwägen Sie weiter, daß diese Verordnung einen der wichtigsten, ja wohl den allerwichtigsten Bestandtheil des Assisenhofs betrifft, nämlich die Bestimmung des Assisenpräsidenten, erwägen Sie weiter, daß, wie bereits bemerkt, es sich hier um die Abänderung eines stabilen Amts in ein wandelbares handelt, so können wir nicht zweifelhaft darüber seyn, daß nur auf gesetzlichem Wege eine solche Abänderung eintreten kann.

Fragen wir weiter, ob die Generalcommission, welche die Verfügung von 1816 bekannt gemacht hat, competent war, Gesetze in ihrem Namen bekannt zu machen, so hat der Ausschuß bereits mehrere ähnliche Verfügungen angeführt, welche offenbar nur Gesetze seyn können. Das Verzeichniß dieser Verfügungen hätte sehr erweitert werden können, und finden noch eine Menge solcher Anordnungen, wenn

Sie das Rheinhessische Regierungsblatt von 1816 aufschlagen: über Patentsteuer vom 8. November 1816 (Amtsblatt Nr. 10), über das Hypothekenwesen vom 30. November 1816 (Amtsblatt Nr. 14) und über Einregistrirungs-, Stempel,- Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren, auch Strafansätze, vom 16. Dezember 1816 (Amtsblatt Nr. 19). Der Ausschuß hat Ihnen auch angeführt eine authentische Erklärung, welche im April des Jahres 1817 erfolgt ist. Es existirt noch eine weitere vom 13. Februar 1817 (Amtsblatt Nr. 29), worin nachträglich eine „authentische Erklärung" der Verordnung von 1816 zufolge höchsten Auftrags ergangen ist.

Darüber will ich nicht entscheiden, ob, wie ein Redner vor mir behauptet, ein anderer aber widersprochen hat, durch die Verordnung von 1831 (wenn sie gültig wäre) auch noch das außerordentliche Recht des französischen grand juge, oder Justizministers, aufrecht erhalten seyn konnte, ausnahmsweise die Stelle eines Präsidenten und aller Mitglieder des Assisenhofes zu besetzen. Daß aber allerdings dieses Recht auch in Frankreich als ein höchst gefährliches betrachtet wurde, unterliegt durchaus keinem Zweifel. In den Verhandlungen der Französischen Deputirtenkammer über das Gesetz vom 4. März 1831, durch welches einige Anordnungen in Bezug auf den Assisenhof geändert wurden, haben mehrere Redner sich sehr kräftig gegen dieses Recht des Justizministers erhoben, und haben bemerkt, dies sey blos Folge der außerordentlichen Gewalt, welche das frühere Französische Staatsoberhaupt in allen Fällen habe anwenden wollen. Es haben mehrere Redner mit aller Kraft ihrer Darstellungsgabe angetragen auf Abschaffung dieses Rechts, und es hat namentlich Herr von Montigny (am 17. Januar 1831) erklärt:

„que de tels moyens ne sont plus appropriés a l'état actuel de la société. Toute fois nous devons reconnaitre que, sous l'Empire, le gouvernement fit rarement usage du droit de nommer les présidens d'assises, mais il n'en fut pas de même dans les derniers temps de la restauration. D'abord le ministère adopta pour règle constante ce qui, jusque-la, n'avait été qu'une faculté; puis il montra dans ses choix une telle prédilection pour certaines opinions, que l'on parut craindre, que la politique et la justice ne vinssent à contracter une dangereuse allience;" und in der Sitzung vom 10. Januar sagt Mestardier: „La législation actuelle donne en matière criminelle, au ministre de la

justice, le droit de désigner de juges pour des affaires d'eja connues. *Ce pouvoir est contraire à toutes les idées de justice et de liberté;* il est dépourvou de toutes les garanties, dont le besoin réel ou factice paroit si difficile à satisfaire; il est en contradiction avec toutes nos exigences en matière politique. J'ai eu personellement le malheur, d'acquérir la conviction d'un abus épouvantable de nos vois criminelles. — — C'est le ministre de la justice qui fait pour suivre la suppression des délits et des crimes; c'est aussi le ministre de la justice qui donne des juges aux accusés!"

Mit einem Worte, meine Herrn, ich sehe in dieser Berathung nichts anders, als die Fortsetzung, oder eine Anwendung derjenigen Discussion, welche wir über den früheren Antrag des Abgeordneten des Bezirks Ortenberg gepflogen haben.

Wenn die Bildung der Gerichtshöfe von der Staatsregierung abhängen kann, (und daß hier von dem wichtigsten Bestandtheile eines der wichtigsten Gerichtshöfe die Rede ist, unterliegt keinem Zweifel) dann kann die Staatsregierung uns dem gesetzlichen Richter entziehen, dann kann sie Untersuchungscommissäre anordnen, dann kann sie Gerichte aufheben und einsetzen durch bloße Ordonanzen, dann kann sie dem Staatszweck, der vor allem in der Sicherung der Rechte besteht, im höchsten Grade entgegen arbeiten, dann ist die Verfassungsurkunde und insbesondere der Art. 32 derselben, möglicherweise nur eine Täuschung.

Der Abg. Hallwachs: Wenn man den Gegenstand von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, von welchem ihn die meisten Redner vor mir aufgefaßt haben, so muß man alle hieraus gezogenen Folgerungen nachgeben. Aber ich weise eben so wohl, wie jene Redner, diese Folgerungen zurück, denn ich bin weit entfernt, der Staatsregierung ein Recht einzuräumen, welches den Rechtszustand der Staatsangehörigen auch nur im entferntesten zu gefährden vermöchte. Ich betrachte die Sache aus einem andern Gesichtspunkte.

Die Criminalgerichtsbarkeit ist nach dem fortlaufenden System der französischen Gesetzgebung eine Attribution der Appellhöfe. Man hat niemals diesen Grundsatz von Seiten der, auf die Französische gefolgten Regierungen verkannt, man hat ihn festgehalten, und eben deßhalb stets dem Präsidenten des Appellhofes eine Einwirkung in Beziehung auf die Ausschreibung und Firirung der Assisen rc., erhalten. Niemals wollte man durch die, in den neueren Zeitereignissen nothwendig ge-

wordenen Veränderungen in dem Assisenpräsidium die grundgesetzlich bestehende Competenz aufheben, nein, man ließ sie fortbestehen, und traf nur eine momentane Regulirung im Interesse des Staatsdienstes, wer von den, nach der Grundgesetzgebung competenten, Individuen das Assisenpräsidium zu übernehmen habe. Man hält sich von Seiten der Vertheidiger der entgegenstehenden Ansicht immer nur an die Verordnungen vom 22. August 1815 und 4. November 1816, und vergißt, daß eine Gesetzgebung an einem fortlaufenden Faden hinläuft, wobei stets das Folgende aus dem Vorhergegangnen seine Erläuterung finden muß. Folgen wir diesem Faden, so finden wir nichts anderes, als daß die, auf die französische gefolgten Regierungen die Appellationsräthe einzig um deßwillen transitorisch von der Vollziehung des Assisenpräsidiums befreiten, weil die Appellgerichte zugleich Cassationshöfe und Revisionshöfe wurden, und, bei ihrer mangelhaften Besetzung, die Uebernahme des Assisendienstes für sie unausführbar war, daß aber, bei veränderter Organisation, bei einer vollständigen Besetzung der Appellhöfe, wenn die Funktionen der Cassations- und Revisionshöfe denselben wieder entzogen würden, die Criminalgerichtsbarkeit wieder in dem ganzen Umfange der Grundgesetzgebung auf ihre Quelle, die Appellhöfe, zurückgehen solle. Unter diesen Voraussetzungen kann man unmöglich sagen: die Verordnung vom 12. November 1831 hat die Gesetzgebung, ihre Bestimmungen über die Competenz, geändert, oder aufgehoben. Ich bin weit entfernt, zu läugnen, daß die Verordnungen vom 22. August 1815 und 4. November 1816 als Gesetze zu betrachten sind. Aber auch Gesetze können reglementäre Bestimmungen enthalten, und gerade in dem Punkte, worin die Verordnung vom 12. November 1831 eine Veränderung verfügt hat, waren sie reglementärer Natur, und somit der einseitigen Disposition der Staatsregierung unterworfen. Ich gebe nun zu, daß in dem organischen Gesetze vom 20. April 1810, Art. 16, und in dem Kaiserlichen Dekret vom 6. Juli 1810, Art. 79, der grand juge und nicht der Ministre de la justice genannt ist. Die, auf letztere Benennung von mir gestützten Gründe fallen hiernach hinweg. Ich habe den von Ludwig XVIII. genehmigten Text vor mir liegen, und hierin heißt es: „ministre de la justice." Allein dies ändert nichts. Denn der grand juge hatte die ihm eingeräumte Befugniß der Ernennung eines Assisenhofspräsidenten nur vermöge der, ihm über die Gerichte zugestandenen Oberaufsicht zu üben. Diese Oberaufsicht, welche von einem Eingriff in das Verfahren und Materielle der Justizverwaltung

weit entfernt ist, wird von dem Justizminister des Großherzogthums verwaltet. Auf ihn ist daher auch die befragte Befugniß des grand juge übergegangen, sie steht ihm noch zu.

Wenn man übrigens auf das Gesetz vom 10. Februar 1824 eine besondere Bedeutung legt, und behauptet, sein Inhalt sey von minderer Wichtigkeit, als die Frage, ob der Kreisgerichtspräsident, oder ein Obergerichtsrath das Assisenpräsidium führe, und dennoch habe man jenes Gesetz nur mit Einwilligung der Stände ertheilt: so liegt hierin eine offenbare Verkennung der Verhältnisse. Wenn von den, für die Geschwornenliste designirten Personen vor dem Beginnen der Assisen, oder im Laufe derselben, einer, oder mehrere verhindert wurden, sich dem Assisendienste zu unterziehen, so mußten die hinwegfallenden nach Art. 395 der Criminalproceßordnung durch das Loos aus denjenigen Bürgern gezogen werden, welche nach Art. 382 desselben Gesetzbuchs zu den für den Assisendienst geeigneten Klassen gehören. Die Verordnung vom 10. Februar 1824 bestimmt nun, daß die Regierung aus diesen Classen 24 Personen heraussuchen, und nur unter diesen das Loos entscheiden solle. Hiernach bestimmt also theilweis die Regierung gewissermaaßen den Richter, der das wichtige „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ aussprechen kann, und dem Angeschuldigten wird die größere Chance des Zufalls durch das Loos entzogen. Liegt hierin nicht eine offenbare Veränderung des competenten Richters, und ist dies Verhältniß auch nur im entferntesten mit dem hier in Frage stehenden Gegenstande zu vergleichen?

Indem ich daher auf meiner früheren Ansicht beharre, verwahre ich mich nur, als könnte ich die Bestimmung vertheidigen, daß gerade der Präsident des Appellhofes den Assisenpräsidenten zu designiren hat. Auch hier finde ich einen Ausfluß des napoleonischen Despotismus, und sollte es mir vergönnt seyn, dereinst, bei der Verpflanzung der französischen Gesetzgebung auf die Diesseite, mit zu discutiren und zu stimmen, so werde ich mich gegen Annahme dieser Bestimmung erklären.

Der Abg. Aull: Durch die Bemerkung des Abg. Hallwachs, das die Verordnungen vom 22. August 1815 und vom 4. November 1816, welche durch die Verordnung vom 12. November 1831 abgeändert worden, nur reglementärer Natur gewesen seyen, daß sonach diese letzte selbst nur reglementär sey, die Staatsregierung durch deren Erlassung die, laut Artikel 73 der Verfassungsurkunde ihr zustehende Befugniß also nicht überschritten habe, nöthigt mich noch einmal, das Wort

zu nehmen. Nachdem der Abg. Hallwachs in seiner ersten Rede der Staatsregierung das Recht abgesprochen hat, einseitig in der Justizverfassung andere, als reglementäre Maaßregeln zu verordnen, so genügt es, um die so eben von ihm aufgestellte Behauptung zu widerlegen, darzuthun, daß namentlich die, von der Großherzoglich Hessischen Generalcommission am 4. November 1816 erlassene Verordnung nicht allenfalls einige, die Ausführung des organischen Gesetzes vom 20. April 1810 oder der peinlichen Proceßordnung beabsichtigende, rein administrative Maaßregeln angeordnet, daß sie vielmehr die ganze Strafjustiz in ihrer Basis angegriffen und verändert hat. In Frankreich war es ein durchaus unbestrittener und gesetzlicher Grundsatz, daß die Appellhöfe die Quelle aller Rechtsprechung, und daß die Untergerichte nur Emanationen dieser Appellhöfe seyen, daß sie von ihnen ihre Rechte ableiteten. Gleiche Bewandniß hatte es mit der Staatsbehörde. Der Generalprocuratur war die eigentliche Staatsbehörde des ganzen Resorts des Appellhofes. Die Generaladvokaten, Staatsprocuratoren bei den Bezirksgerichten, ihre Substituten und alle andere Beamte der Parquete waren die Substituten des Generalprocurators, wie es der Artikel 6 des organischen Gesetzes vom 20. April 1810 klar besagt. Daher hatten die Staatsprocuratoren die Pflicht, den Generalprocurator von Zeit zu Zeit von dem Zustande der Justizverwaltung ihres Bezirks zu unterrichten, und die Befehle, die er ihnen in dieser Beziehung ertheilte, zu vollziehen. Namentlich mußten sie ihn von dem Bestand der Strafsachen, von dem Zustande der deßfallsigen Untersuchungen und von den ergangenen Urtheilen unterrichten, und seine deßfallsigen Befehle gewärtigen. Der Generalprocurator konnte durch die Staatsprocuratoren bei den Bezirksgerichten im Bereiche des Appellhofes die Initiative in allen Straf- und Disciplinarsachen nehmen. Dem Generalprocurator stand ausschließlich die ordentliche Correspondenz mit dem Justizminister zu. Die so wichtige Stelle eines Generalprocurators wurde durch die Verordnung vom 4. Novbr. 1816 ganz supprimirt, und es wurden alle damit verbundene Funktionen dem Staatsprocurator beim Kreisgerichte überwiesen, den Sitzungsdienst beim Obergerichte und bei der Anklagekammer, endlich die Verpflichtung ausgenommen, in Criminalsachen die Anklageacten zu fertigen, welche dem Generaladvokaten, der sie sonst nur vermittelst Delegation des Generalprocurators ausübte, persönlich übertragen wurden.

Was den Appellhof selbst angeht, so übte er nach der Französischen Gerichtsverfassung die Criminaljustiz allein durch

heben, modificiren oder abändern, sie soll vielmehr dessen Vollzug befördern.

Wünschen Sie ein Beispiel, so kann ich gleich bei dieser Materie stehen bleiben, indem ich Ihnen den Artikel 16 des schon oft allegirten Gesetzes vom 20. April 1810 anführe. Dieser Artikel sagt nämlich:

1) der erste Präsident des Appellhofes ernennt den Präsidenten einer jeden Assise und kann, wenn er will, die Assise selbst präsidiren.

2) Der Großrichter kann aber auch in allen Fällen den Präsidenten einer jeden Assise ernennen.

Und nachdem nun der Gesetzgeber selbst auch bestimmt hat, wer die Assisenpräsidenten zu bezeichnen habe, spricht er auch noch von der Zeit, in welcher diese Ernennungen geschehen sollen, und verfügt nun in dieser Beziehung

3) l'epoque de ces nominations sera determinée par des reglemens d'administration publique?

„Die Epoche dieser Ernennungen wird durch reglementäre Verordnungen der Regierung festgesetzt."

Hier sehen Sie also den Unterschied zwischen dem Gesetze und der reglementären Verfügung, welche zum Behufe des Vollzuges des Gesetzes von dem Gesetzgeber ausdrücklich der Regierung übertragen worden.

Diese reglementäre Verfügung erfolgte wirklich in Form eines Kaiserlichen Decretes vom 6. Juni 1810 und bestimmte, Artikel 79 und 80, daß der Justizminister im Laufe einer bestehenden Assise den Präsidenten der nächsten Assise zu ernennen habe, und daß, wenn der Justizminister oder Großrichter, in diesem Termine die Ernennung nicht vorgenommen, der Präsident des Apellhofes binnen den nächsten acht Tagen nach dem Schlusse der Assise die Ernennung des Präsidenten der nächsten Assise zu bethätigen habe.

Vergleichen Sie nun aber das Gesagte mit unserem Falle, so finden Sie, daß es sich hier nicht von einer Verordnung, welche den Vollzug eines Gesetzes erleichtert, oder befördert, nein, von einer solchen Verordnung handelt, welche ein bestehendes Gesetz geradezu aufgehoben hat.

Unser geehrter College, der Abg. Hallwachs, führt als weiteren Unterstützungsgrund seiner Ansicht an, daß auch bei uns der Justizminister die Oberaufsicht über die Gerichte habe. Ich gebe dieses zu, aber diese Oberaufsicht besteht doch nicht in dem Rechte, die Organisation der Gerichte zu ändern. Sie besteht in dem auf die Handhabung und genaue

Befolgung der Gesetze zu wachen, nicht aber in der Befugniß, die Gesetze zu verletzen, oder aufzuheben. Man hat endlich behauptet, es sey keine neue Competenz gegründet, es sey die Competenz nur gewechselt worden. Aber ist denn ein Wechsel der Competenz nicht auch die Begründung einer neuen Competenz? Und dann wollten Sie zugeben, meine Herrn, daß, nachdem der Gesetzgeber auf das feierlichste erklärt hat: „Dieses ist die Regel und jenes die Ausnahme." Daß alsdann die Staatsregierung einseitig abändern und verfügen dürfe: „Nein, ersteres soll die Ausnahme und letzteres die Regel seyn."? Ich kann dieses unmöglich glauben, und hoffe daher, daß sie dem von dem Ausschusse gestellten Antrage beistimmen werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es ist wahrlich schwer, nachdem so viele Juristen gesprochen und ganz entgegengesetzte Ansichten vertheidigt haben, auch nochmals von meiner Seite in die Schranken zu treten. Ich beziehe mich jedoch darauf, das viele Juristen meine Meinung theilen, daß ferner das Oberappellationsgericht seine Competenz fast einstimmig für begründet erklärt hat, indem, wenn ich nicht irre, nur ein Mitglied desselben für das Gegentheil votirte. Eben so haben mehrere Assisenhöfe in Mainz sich als gesetzmäßig constituirt und als competent betrachtet. Nur einmal fand eine Ausnahme hiervon statt, und ich glaube, der damalige Präsident des Assisenhofes, Obergerichtsrath Stephani, welcher dieselbe herbeiführte, beging in dieser Beziehung das größte Unrecht. Ich möchte zwar niemals die Direction eines Gerichtshofes übernehmen, welcher mir nicht gehörig zusammengesetzt schien, glaube jedoch, daß jene Ausnahme wenig Eindruck auf uns machen kann; es fragt sich vielmehr, hat der Minister recht, oder hat er unrecht gehandelt, daß er auf die fragliche frühere Bestimmung zurück gieng? Ich habe vorhin schon bemerkt, er habe hier, meines Dafürhaltens, im besten Glauben verfahren. Allerdings hätte er besser gethan, wenn er die Sache dem Staatsrathe vorgelegt hätte, allein es ist dies wohl einzig aus dem Grunde unterblieben, weil er es für recht und gesetzmäßig gehalten, die erwähnte Verordnung zu erlassen. Ich frage, sind die Assisen besser und zweckmäßiger constituirt, wenn ein Obergerichtsrath, als wenn der Kreisgerichtspräsident dieselben präsidirt? Ich glaube, im Allgemeinen ist ein vom Obergerichte gewählter Obergerichtsrath immer zuverlässiger und unabhängiger, als der Präsident des Kreisgerichts, auf welchen die Staatsregierung doch immer mehr Einfluß äußert, und welcher persönlich auf

abgewartet hätte. Eine Verletzung der Verfassung kann ich aber, wie ich schon mehrmals erwähnt habe, in der fraglichen Verordnung nicht finden.

Der Abg. Trommler: Ich erlaube mir nur einige Worte zur Widerlegung dessen, was der Abg. E. E. Hoffmann so eben bemerkt hat. Er sucht die Frage, um welche es sich hier handelt, auf einen Weg zu leiten, wovon hier eigentlich gar nicht die Rede ist. Es ist, wie die Abg. von Gagern und Emmerling bemerkt haben, vor Allem zu untersuchen, ob die vorliegende Verordnung vom November 1831 mit unseren konstitutionellen Grundsätzen, namentlich mit den Art. 31, 32 und 72 unserer Verfassungsurkunde übereinstimmt?

Was den Werth der Verordnung betrifft, so werden Sie wohl leicht einsehen, daß Männer aus unserer Provinz, wie diejenigen, welche sich mit so viel Wärme, mit so viel Beredsamkeit dagegen ausgesprochen haben, weit mehr im Stande sind, den Werth zu beurtheilen, als der Abg. E. E. Hoffmann, welcher unsere Gesetzgebung praktisch gar nicht kennt, und nicht kennen kann. Ueber dasjenige, was die öffentliche Stimme in Bezug auf diese Verordnung betrifft, hat bereits der Abg. Jaup sehr richtig bemerkt, daß diese gar keine Gelegenheit habe, sich auszusprechen. Wir haben kein Petitionsrecht, so wie es der Art. 81 zu verlangen scheint, wir haben keine Preßfreiheit, mithin keine Mittel, unsere Meinung durch die öffentlichen Blätter auszusprechen, da die Censur alle in dieser Beziehung geschriebenen Artikel unterdrückt hat. Ich glaube hier ein Beispiel anführen zu können: Ein sehr mäßig geschriebener Artikel über diesen Gegenstand ist dem Verfasser von der Censur in Mainz wieder zurückgeschickt worden, und zwar mit dem Bemerken, man könne nicht auf eigene Faust den Aufsatz in die Zeitung aufnehmen lassen; wenn der Verfasser es aber verlange, so wolle man deßhalb nach Darmstadt schreiben. Der Verfasser wollte dies nicht, und so unterblieb der Druck des Aufsatzes. Ich habe das Manuscript selbst gelesen, und muß gestehen, daß der Artikel mir eher zu glimpflich als zu heftig vorgekommen ist. Es war gewissermaßen nur eine Andeutung, daß die Staatsregierung nicht recht befugt gewesen sey, diese Verordnung zu erlassen, und dennoch durfte derselbe nicht gedruckt werden. Daraus werden Sie leicht ermessen, welche Mittel die öffentliche Meinung hat, sich auszusprechen. Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist eigentlich blos die: Ist nach Art. 72 der Verfassungsurkunde die Staatsregierung befugt, ein

Gesetz einseitig zu erlassen, eine Bestimmung desselben, selbst wenn sie früher gesetzlich bestanden hat, einseitig zu modificiren, abzuändern und wieder einzuführen. Dies ist, wie mir scheint, die einzige Frage, worauf es hier ankommt. Der durch die peinliche Prozeßordnung eingeführte, gesetzliche Zustand ist, wie vorhin ausführlich dargestellt wurde, zuerst durch die Verordnung der gemeinschaftlichen, Königlich Baierischen und Kaiserlich Oestreichischen Landesadministration vom 22. August 1815 modificirt, oder vielmehr in seiner ganzen Wesenheit verändert worden. Die Attribution, welche früher der Appellhof hatte, und woraus die Mitglieder des Assisenhofes allein bestehen sollten, wenigstens in den Städten, worin Appellhöfe sich befanden, sind dem Appellhofe entzogen worden, und die Kreisgerichte haben diese Attributen allein erhalten, drei Mitglieder derselben worunter der Präsident sich befindet, sollten den Assisenhof bilden. Und dann handelt diese Verordnung speziell auch keineswegs blos von dem Präsidium des Assisenhofes, es ist eine Verordnung, welche mit einer früher erlassenen zusammenhängt, und wodurch die Errichtung des Appellhofs gesetzlich angeordnet wird. Diese erste Verordnung ist vom 27. Juli 1815; dieselbe enthält wesentliche Modificationen mehrerer, in unserer peinlichen Prozeßordnung enthaltenen, Bestimmungen, namentlich in Art. 6, in Bezug auf die Anzahl der Geschwornen, und ferner auf die Bildung des Cassationsgerichtes. Die Verordnung vom August 1815 ist eine bloße Fortsetzung, gewissermaaßen weitere Ausführung der ersten Verordnung vom Juli 1815. Auch diese enthält noch wesentliche Bestimmungen in Bezug auf den Assisenhof, namentlich auch eine Modification des Art. 35 der peinlichen Prozeßordnung. In Folge dieser beiden Verordnungen ist nun die fernere Verordnung vom Jahr 1816 entstanden, in welcher das Princip, daß der Assisenhof aus Mitgliedern des Kreisgerichts vorzugsweise gebildet werden soll, bestätigt wird.

Es ist in dieser Hinsicht nur in Bezug auf die Anzahl der Richter, woraus der Assisenhof bestehen soll, eine Aenderung eingetreten, und der Fall ist nur vorhergesehen, daß der Präsident des Assisenhofes verhindert seyn könne, in welcher Beziehung bestimmt wurde, daß er aus den Mitgliedern des Appellhofes, nach der Bezeichnung des Präsidenten, ersetzt werden solle. Daß die eingetretene Verhinderung des Kreisgerichtspräsidenten diese Verordnung nicht veranlassen mußte und nicht veranlassen konnte, beweist dasjenige, was während vier bis fünf Jahren selbst in Rheinhessen bestand. Es ist notorisch, daß der frühere Kreisgerichtspräsident Wernher vom

Augenblicke der Ernennung an, welche, meines Wissens, im Jahre 1815 erfolgte, nicht einen Augenblick in Mainz anwesend war, und dennoch hat man, selbst nach der Verordnung von 1816, es stets für nothwendig erachtet, dieses Verhältniß aufrecht zu erhalten. Immer wurde erklärt: In Erwägung, daß der Präsident des Kreisgerichts verhindert ist, bezeichnet der Präsident des Appellhofes dieses oder jenes Mitglied, welches den Assisenhof präsidiren soll. Man konnte damals wohl voraussehen, daß der Kreisgerichtspräsident Wernher in Jahr und Tag nicht nach Mainz zurückkommen würde, und dennoch hat man es bei der im Art. 16 enthaltenen Bestimmung bewenden lassen. Als später der jetzige Abg. Aull Präsident wurde, ist die gesetzliche Bestimmung in volle Wirksamkeit getreten, und der Abg. Aull hat immer in den Sitzungen des Assisenhofes das Präsidium geführt.

Nun trat ein Anderer an seine Stelle, welcher durch seine Gesundheit verhindert seyn soll, diese Function zu verrichten. Ich frage Sie aber, meine Herrn, was wäre einfacher gewesen, als gerade dasjenige Verhältniß wieder eintreten zu lassen, welches schon früher, während 5 bis 6 Jahren, von 1816 bis 1821 bestanden hat. Man hätte also, wenn man nicht für immer die Competenz des Gerichtshofes hätte ändern wollen, es noch auf längere Zeit bis zur Eröffnung der Landtage auf die Art fortbestehen lassen sollen, wie es früher schon bestanden hat. Zum Präsidium des Assisenhofes hätte man alsdann, in Erwägung, daß der Präsident des Kreisgerichts durch Krankheit verhindert sey, die Assise zu präsidiren, in Folge der Verordnung von 1816, ein Mitglied des Appellhofes durch den Präsidenten des Obergerichts bezeichnen lassen können. Dies ist nicht geschehen, sondern man hat für alle Zukunft eine andere Einrichtung getroffen, und dieses ist, was der vorliegende Antrag beanstandet. Dieselbe kann, wie es mir scheint, nicht zurückgewiesen werden, ohne die Bestimmung des Art. 72 unserer Verfassungsurkunde zu verletzen.

Der Abg. Schacht: Ich stimme ganz mit denjenigen Mitgliedern der Kammer, welche dem Antrag keine Folge zu geben wünschen. Was mich vorzüglich dazu bewegt, ist meine Bekanntschaft mit dem wahren Verlauf der Sache, worüber die bisherigen juristischen Controversen noch keine Aufklärung gegeben haben. Ich bin der Kammer diese Aufklärung schuldig. Als nämlich der vorige Kreisgerichtspräsident (er sitzt unter uns als eines der achtbarsten Mitglieder der Kammer) den activen Staatsdienst quittirte, wünschte die Staatsregie-

nung, einen gleich ausgezeichneten Beamten in seine Stelle zu setzen, und bot sie dem Herrn Generaladvocaten Kilian an. Die leicht schwankende Gesundheit dieses Mannes erlaubte ihm aber nicht, das Amt in der Weise anzunehmen, wie es sein Vorgänger gehabt hatte, d. h. nicht mit der Function des Assisenpräsidiums, die, wie Sie bereits wissen, eigentlich gar nicht dem Vorsitzer des Kreisgerichts zukam. Er zeigte sich also bereit, dem Anerbieten der Staatsregierung zu entsprechen, nur unter der Bedingung, daß beide Aemter wieder von einander getrennt würden. Die Staatsregierung nahm darauf Rücksicht, hatte aber nun die Alternative, entweder Herrn Kilian zu sagen: „Sie können jedesmal, wenn die Assise gehalten werden soll, Anzeige von ihrer Verhinderung machen, etwa eine Bescheinigung des Arztes beilegen, und dann wird der Präsident des Obergerichtshofes einen seiner Räthe dazu delegiren.“ Was wäre dies aber für eine Inconvenienz gewesen, wie unangenehm für den neuen Präsidenten, wenn er regelmäßig vier Mal des Jahres, und hoffentlich wird Herr Kilian, dessen besonderer Freundschaft ich mich zu rühmen die Ehre habe, noch eine lange Reihe von Jahren sein Amt bekleiden, — ich sage, wenn er jährlich vier Mal hätte darauf antragen sollen, ihn vom Vorsitze des Assisenhofes zu dispensiren. Wozu auch diese überflüssige Procedur? Man erwählte deßhalb das nahe liegende Auskunftsmittel. Man übertrug sogleich ein für allemal dem Präsidenten des Obergerichts die Befugniß, einen Rath zum Präsidium der Assise zu delegiren. So ist die Thatsache. — Meine Herrn, wenn man dieses einem Unpartheiischen vorlegt, der nicht von der Aufregung unserer Zeit, vom Mißtrauen in die Staatsgewalt und von Tadellust berührt worden, was würde er wohl sagen? Weiter ist es nichts?! würde er ausrufen. Statt, daß der Obergerichtspräsident, auf die jedesmalige Anzeige von Verhinderung des Kreisgerichtspräsidenten, ein Mitglied seines Raths mit dem Vorsitze der Assisen beauftragt, — und dagegen hat Niemand von allen den Rednern, die von Verfassungswidrigkeit sprachen, Etwas einzuwenden gehabt, — statt dessen thut er es nun ohne Anzeige. Und zwar ist dadurch der Geschäftsgang noch obendrein wieder so geworden, wie er war. Welch eine kleine Sache! Ich bitte Sie, meine Herrn, wie kann man daraus ein solches Wesen machen, eine fünfstündige Discussion darüber halten! Wenn unser College Mohr hier wäre, müßte er nicht sein neuliches Wort wiederholen: Viel Lärmen um Nichts! Und wie wollte man sich dagegen vertheidigen? Wahrhaftig ich wüßte

nichts, als höchstens mit einem Scherz, mit der vielgerühmten deutschen Gründlichkeit, die immer noch ihr Daseyn behauptet, trotz dem, daß der Päter Herrgot längst verstorben ist, der über die Abstammung des Habsburgischen Hauses ganze dicke Foliobände geschrieben hat.

Der Abg. Brunk: Ich kann allerdings behaupten, daß diese einseitige Ordonanz der Staatsregierung vom Jahre 1831 in ganz Rheinhessen sehr mißfällig aufgenommen worden ist; denn die Rheinhessen begreifen mit ihrem klaren, gesunden Verstande recht gut, daß die Staatsregierung nicht das Recht hat, den Suppleanten zum Präsidenten des Assisengerichts zu ernennen, und den Präsidenten selbst ganz bei Seite zu setzen. Eben so wenig, wie hier, würde es der Staatsregierung in der Administration zustehen, den Adjuncten zum Bürgermeister und den Bürgermeister zum Adjuncten zu machen.

Wenn der Abg. E. E. Hoffmann glaubt, daß die Rheinhessen so kleinlich gewesen wären, persönliche Rücksicht zu nehmen, so hat er sehr unrecht; denn die Rheinhessen sind gewohnt, sich nur an die Sache und nicht an die Personen zu halten, sie halten sich streng an die Gesetze, wollen diese aber auch von oben beobachtet wissen.

Der Präsident schließt die Discussion über diesen Gegenstand und sofort

IV. die Sitzung, indem er die nächste auf Freitag den 12. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und zugleich deren Tagesordnung festsetzt.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Secretär.	Secretär.

Zwei und neunzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 12. Juli 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 35 Mitglieder.

I. Die Protokolle der 87. und 90. Sitzung werden genehmigt.

II. Hierauf werden folgende Berichte erstattet:

A. in Auftrag des zweiten Ausschusses

1) durch den Abg. Weyland,

a) über den Antrag des Abg. Hardy, auf eine Gesetzgebung, die Ablösung der Erbleihen betr. (Beil. CCCCV.)

b) über den Antrag des Abg. Reeb, die Aufhebung des hie und da in den Gemeinden noch bestehenden Weg- und Pflastergeldes betr.; (Beil. CCCCVI.)

2) durch den Abg. W. Hoffmann, über den Antrag des des Abg. Rausch, die Vermessung, Verwandlung und Ablösung derjenigen Frohnden, welche den Geistlichen von Parochianen geleistet werden. (Beil. CCCCVII.)

B. in Auftrag des dritten Ausschusses:

1) durch den Abg. Langen,

a) über die Vorstellung des Bürgermeisters Fritz von Albig, Cantons Alzei, Entschädigung wegen im Jahre 1806 verlornen Grundeigenthums durch Chausseebau betreffend;
(Beil. CCCCVIII.)

b) über den Antrag des Abg. von Buseck und Stecker, auf Bewilligung einer lebenslänglichen Entschädigung für die Familien zu Södel und Wölfersheim, welche bei den Unruhen im Jahre 1830 durch das Großherzoglich Hessische Militär verunglückten;
(Beil. CCCCIX.)

2) durch den Abg. Elwert,

a) über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, den Forstschutz in den Stadtwaldungen der Stadt Homburg durch einen eignen städtischen Forstschützen, wie früher, verwalten zu lassen;
(Beil. CCCCX.)

b) über die Anträge des Abg. Arnold, die Vollziehung der Verordnung vom 23. October 1832, und das hierzu eigends zu bestellende Dienstpersonal betreffend; sodann über den Antrag des Abg. Mülberger, auf Revision der Gesetze hinsichtlich der Auspfändungen, und über den Antrag der Abg. E. E. Hoffmann und Mülberger, die Gebühren der Obersteuerboten bei Pfändungen betreffend;
(Beil. CCCCXI.)

3) durch den Abg. Emmerling,

a) über die Mittheilung der Großherzoglichen Einweisungscommission, sowie über die Protestation mehrerer Wahlmännercandidaten des 14. Wahlbezirks der Provinz Oberhessen, die Bestätigung der Wahlmänner und Bevollmächtigten, und die in diesem Bezirke zu erneuernde Wahl eines Landtagsabgeordneten betreffend;
(Beil. CCCCXII.)

b) über den Antrag der Abg. von Gagern, Hallwachs Helmrich und von Buseck, auf Beschwerdeführung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und Verletzung des Art. 33 der Verfassungsur-

kunde; desgl. über die Vorstellung der Ehegattin des Rectors D. Weidig zu Butzbach, die rechtswidrige Verhaftung und Gefangenhaltung ihres Ehegatten betreffend;

(Beil. CCCCXIII.)

4) durch den Abg. Heß,

a) über die beiden Beschwerdeführungen des Jakob Ploch und des Ludwig Jungblut zu Alsfeld, wegen verweigerter Concession zu Anlegung einer Branntweinbrennerei.

(Beil. CCCCXIV. und CCCCXV.)

b) über den Antrag des Abg. Emmerling, die Abhör der Rechnung der Militärverwaltungsbehörden betreffend;

(Beil. CCCCXVI.)

c) über das Gesuch des Gastwirths Ernst Heyler zu Darmstadt, wegen einer von Großherzoglicher Pädagogcommission zu Darmstadt ihm angesetzten Strafe von 15 fl.

(Beil. CCCCXVII.)

III. In geheimer Sitzung schreitet die Kammer sodann zur Abstimmung über nachfolgende Gegenstände, wobei die Abg. W. Hoffmann und Weyland hinsichtlich des zweiten und dritten Gegenstandes, ihre Stimme suspendiren, weil sie bei der Berathung nicht zugegen waren;

1) über den Gesetzesentwurf, Abänderungen und Zusätze zu dem Militärstrafgesetzbuch betr.

Die Frage:

Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf, mit dem Wunsche jedoch, an, daß der Art. 14, nach dem Antrage des Ausschusses und dem Vorschlage des Abg. W. Hoffmann, abgeändert werden möge, also folgende Fassung erhalte:

„Muthwillige oder boshafte Mißhandlung ärarischer Dienstpferde, wird mit angemessener Arreststrafe bis zu vierwöchigem scharfen Arrest; muthwillige, oder boshafte Verletzung oder Verunstaltung derselben, vorzüglich nach der Größe des dadurch dem Dienste zugefügten Nachtheils, mit Arrest bis zu fünfjähriger Zuchthausstrafe geahndet, wenn nicht die bürgerlichen Gesetze höhere Strafen bestimmen, welche alsdann um den vierten Theil geschärft zur Anwendung kommen."

„Nimmt das Vergehen den Character der im Art. 88 verpönten Verbrechen an, dann tritt die dort bestimmte Strafe ein.“

„Wer ärarische Pferde in gewinnsüchtiger Absicht ihrer Haare beraubt, wird nach dem Art. 156 des Militärstrafgesetzbuches bestraft.“

wird einstimmig bejaht.

2) über die Vorstellung des Cand. theol. Georg Fuchs von Flomborn, um Vertretung seiner Rechte, hinsichtlich der Zulassung zu der Facultätsprüfung.

a) Die Frage:

Will die Kammer, der Beschwerde Folge gebend, die Staatsregierung um die Verfügung der Zulassung des Candidaten Fuchs zu der Facultätsprüfung ersuchen?

wird einstimmig bejaht.

b) Die Frage:

Will die Kammer nach dem Antrage des Ausschusses, die Staatsregierung weiter ersuchen, den Regierungscommissär mit einer zweckmäßigen und genauen, öffentlich bekannt zu machenden Instruction zu versehen, wodurch sowohl dessen amtlicher Wirkungskreis bestimmt bezeichnet, als auch sein Verhältniß zum Senat, zum Disciplinargericht und zu den Studirenden deutlich festgesetzt wird?

wird einstimmig bejaht.

c) Die Frage:

Will die Kammer nach dem Vorschlage des Abg. Jaup, die Staatsregierung um Aufhebung der Ministerialverfügung vom 9. Januar 1829 ersuchen, in so weit solche eine Schärfung des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 enthält?

wird einstimmig bejaht.

d) Die Frage:

Tritt die Kammer dem Vorschlag des Abg. Glaubrech bei, dahin gehend, bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge gegen den Minister, welcher die Verfügung vom 9. Januar 1829 erlassen oder gehandhabt hat, Beschwerde zu führen?

wird mit 19 gegen 14 Stimmen bejaht.

3) über die Petition des Cand. theol. Eduard Graf aus Worms, seine Zulassung zum Facultätsexamen betreffend.

Die Frage:

Will die Kammer, der Beschwerde Folge gebend, die Staatsregierung um die Verfügung der Zulassung des Candidaten Graf zu der Facultätsprüfung ersuchen?

wird einstimmig bejaht.

Wegen sämmtlichen Abstimmungen beschließt die Kammer: Communication an die erste Kammer.

IV. Der Präsident schließt die Sitzung, unter Festsetzung der nächsten auf Montag den 15. d. M. Vormittags 8 Uhr, und Verkündigung ihrer Tagesordnung.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär	Sekretär.

Drei und neunzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 15. Juli 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 37 Mitglieder.

I. Die Protokolle der 84. und 92. Sitzung werden genehmigt.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Strafansätze wegen niederer und unbedeutender Polizeivergehen betreffend.

(Beil. CCCCXVIII.)

2) eine Beschwerdevorstellung der Gemeinde Herzhausen, Kreises Biedenkopf, die Erbauung eines Schulhauses zu Mornshausen a. d. Dautphe betr.

3) eine Vorstellung und Bitte des Müllermeisters Knöß in Wadenhausen, Müller Schultheiß von Niederohmen, Müller Carl daselbst, Müller Serth von Ilsdorf, der Gemeinde Kirchgarten, des Müllers Bräuning zu Lauter auf der Bingmühle, die Abgabe an den Erbleihmüller Damm zu Merlau, wegen Entschädigung für verlornen Mühlbann betr.

Präsidium verweist die Eingabe unter 1) an den zweiten, die unter 2) an den dritten Ausschuß, und die Vorstellung unter 3) in Gemäßheit des Art. 81 der Verfassungsurkunde zu den Akten.

III. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Erlaß der Einweisungscommission, die zu erneuernde Wahl eines Landtagsabgeordneten im 14ten Wahlbezirke von Oberhessen, und über die Protestation der Wahlmänner und sogenannten Wahlmännercandidaten dieses Bezirks, die Bestätigung der Wahlmänner und Bevollmächtigten betr.

Nachdem der Präsident den Ausschußbericht verlesen und die Berathung eröffnet, bemerkt:

Der Abg. Hardy: Ich finde weder in der Wahlordnung, noch in der Verfassungsurkunde die Bestimmung eines gesetzlichen Termins, binnen welchem gegen die Gültigkeit einer Wahl Reclamationen eingereicht werden müßten. Ich kann daher auch die Remonstration, welche jetzt die Wahlmänner und Wahlsamtscandidaten des 14ten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen bei uns eingereicht haben, nicht als verspätet, und in keiner Rücksicht als unzulässig betrachten, und um deßwillen auch auf eine unbedingte Abweisung derselben nicht stimmen. Eben so wenig kann mich unser früherer Beschluß jetzt vermögen, dabei zu beharren, ohne die eingekommene Reclamation weiter beachten zu wollen. Dagegen glaube ich, daß damals, als dieser Beschluß gefaßt wurde, da wir von allen jenen thatsächlichen Verhältnissen nichts wußten, wir unserer Seits den Beschluß fassen mußten, so wie ich auch nun glaube, daß, nach dieser Ausführung, es allerdings der Würde und den Verhältnissen der Kammer angemessen ist, eine gründliche Untersuchung jener von den Reclamanten allegirten Thatsachen zu veranlassen, und auf diese hin den Ausspruch zu thun, ob die Ur- oder die zweite Wahl als gültig zu betrachten sey, oder nicht. Wir hören, daß der Andreas Birks zu Hitzkirchen, nach einer abschriftlich beiliegenden Verfügung des Landgerichts Büdingen, der eigenen Verwaltung seines Vermögens Schuldens halber interdicirt ist; er ist daher hierdurch seines Staatsbürgerrechts und der Ausübung desselben wenigstens temporär verlustig, und er darf also als Wahlmann zur Wahl eines Abgeordneten zum Landtage so lange nicht zugelassen, auch nicht auf die Liste der Wahlfähigen gesetzt werden, als jenes Verhältniß der Vermögensinterdiction obwaltet. Ob dies noch wirklich der Fall ist, wissen wir freilich nicht; wir haben es aber näher zu prüfen. Wir finden sodann Andere, welche wegen Diebstahls, Falschmünzerei rc. in Untersuchung stehen, oder gewesen seyn sollen, und wenn gleich hierüber keine Bescheinigung vorliegt, so beziehen sich dennoch

die Reclamanten ausdrücklich auf die bei dem Landgericht Büdingen vorhandenen Akten und geben also die Quelle der Begründung ihrer Anführung so nahe an, daß es uns nicht schwer werden wird, diesen Fall zu prüfen und darauf das Geeignete zu beschließen. Ich kann mich daher mit dem Antrage des Ausschusses nicht einverstanden erklären, sondern glaube, daß wir uns bewogen finden müssen, die Staatsregierung zu ersuchen, eine nähere Untersuchung über jene von den Reclamanten angegebene Daten eintreten zu lassen, und uns von dem Resultate derselben zu weiterer Beschlußnahme in Kenntniß zu setzen.

Der Abg. Goldmann: Ich theile die Ansicht des Abg. Hardy, denn in dem Artikel 16 der Verfassungsurkunde ist nicht bestimmt, daß schon Edictalien erlassen seyn müssen, damit jemand wegen Concursverfahrens seines Staatsbürgerrechts verlustig seyn soll, sondern es heißt nur:

„durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens"

soll die Ausübung des Staatsbürgerrechtes gehindert werden, und aus den beigebrachten Bescheinigungen geht bestimmt hervor, daß das Concursverfahren in dem fraglichen Falle, wenn es gleich noch nicht bis zu einer formellen Erkennung des Concurses gekommen, doch wenigstens schon eingeleitet und entstanden war, indem man dem Birks die Disposition über sein Vermögen entzogen hat. Eben so gut, als diese Interdiction, wie der Ausschuß richtig bemerkt, seitdem längst wieder aufgehoben seyn und Birks vielleicht wieder die Disposition über sein Vermögen haben kann, eben so gut kann aber auch umgekehrt seitdem der Concurs förmlich ausgebrochen seyn, und Birks sein Vermögen dadurch auf immer ganz verloren haben.

Ich glaube aber auch, daß, wenn die Reclamation ungegründet seyn sollte, den übrigen darin genannten, welchen so schwere Verbrechen darin öffentlich zum Vorwurf gemacht werden, auch Gelegenheit gegeben werden muß, sich zu rechtfertigen; denn wenn diese Vorwürfe ungegründet sind, so haben die Reclamanten sich einer sehr schweren Verläumdung schuldig gemacht, welche schwerlich ungeahndet bleiben kann. Ich glaube daher auch aus dieser Rücksicht, daß wir, so wie der Abg. Hardy eben bemerkt hat, eine weitere Untersuchung über den Grund oder Ungrund veranlassen sollen.

Der Abg. Emmerling: Der Abg. Hardy hat den Antrag des Ausschusses zunächst aus dem Grunde als nicht in der Sache gegründet angegriffen, weil die Wahlordnung

und die Verfassungsurkunde keinen Termin zur Einbringung von Reclamation gegen die Gültigkeit von Wahlen festsetzen. Dies steht allerdings richtig; aber sie sagen auch nicht: Die Kammern sollen bis in alle Ewigkeit hin dergleichen Reclamationen annehmen. Es versteht sich vielmehr von selbst, daß dergleichen Einsprachen unternommen werden müssen, so lange die Kammer noch nicht über die Gültigkeit der Wahl entschieden hat, und gewiß kann man nicht sagen, daß selbst nach der gefaßten Entscheidung solche Reclamationen noch immer zulässig seyen, weil zu deren Einbringung kein peremtorischer Termin bestimmt sey; ich finde im Gegentheil darin, daß die Bevollmächtigten, daß die Wahlmänner eine Handlung mit einander vornehmen, ohne wider die gültige Composition des Wahlcollegs irgend eine Einsprache zu machen, oder sich nur in dieser Hinsicht Einreden vorzubehalten, eine genügend bindende, stillschweigende Verzichtleistung auf Reclamationen gegen die Persönlichkeit der Mitglieder des Wahlcollegs. Wenn die Bevollmächtigten zur Wahl zusammen treten, so ist ihnen bekanntlich schon vorher die Liste der 60 Höchstbesteuerten mitgetheilt worden. Wendet nun bei dem Wahltermin Niemand etwas gegen die Richtigkeit dieser Liste ein, so liegt doch wohl schon darin zur Genüge die stillschweigende Erklärung, daß ein Einwand gegen die Liste nicht bestehe. Wo sollte es auch hinführen, wenn wir die Grundsätze, wie sie eben die Abg. Hardy und Goldmann vorgetragen haben, adoptirten?! Kein Abgeordneter, der schon längst in der Kammer Platz genommen, wäre sicher, daß es nicht irgend Jemand noch jetzt einfiele, der und der hat das begangen, was ihn zum Deputirten unfähig macht, oder jener Bevollmächtigte, jener Wahlmann war aus diesem Grunde unzulässig, er konnte folglich bei der stattgehabten Wahl gültig nicht mitstimmen, und deßhalb kann auch die Wahl des Abgeordneten als gesetzlich statthaft nicht gelten. Kein Einziger von uns wäre dann sicher, daß er nicht im Laufe des Landtags gegen den vorliegenden Beschluß der Kammer noch von seinem Sitze entfernt, wenigstens durch Verläumdungen in die Gefahr dieses Verlustes versetzt werden könnte. Was das Concursverfahren betrifft, das die Reclamanten als Inhabilitätsgrund gegen einen der Bevollmächtigten angeführt haben, so hat sich in der Praxis der Gerichte der Satz durchaus festgestellt, daß nur derjenige Schuldner, gegen welchen förmlicher Concurs erkannt ist, als des Staatsbürgerrechts einstweilen verlustig betrachtet wird. Aus dieser Rücksicht kommen sogar nicht selten Fälle vor, daß man, nur um den in Vermögensverfall gerathenen Schuldner vor der

Suspension des Staatsbürgerrechts zu schützen, von Seiten der Gläubiger gerade auf die förmliche Erkennung des Concurses verzichtet. Ein bloßes Debitverfahren ist daher noch kein Grund, Jemanden an der Ausübung seiner Staatsbürgerrechte einstweilen zu hindern. Da nun eine wirkliche Concurserklärung gegen Wirth Birks gar nicht nachgewiesen worden ist, so können wir auch selbst um deßwillen auf die Einsprache wider ihn nicht das mindeste Gewicht legen.

Für andere Protestationen ist vollends gar keine Bescheinigung beigebracht, und wir können uns doch wohl unmöglich bewogen finden, von Seiten der Kammer über so arge Anschuldigungen jetzt erst eine nähere Untersuchung zu veranlassen. Was übrigens den besondern Grund des Abg. Goldmann betrifft, daß wir es selbst den Wahlmännern schuldig seyen, ihnen Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gegen so arge Anschuldigungen, wie sie die vorliegende Protestation enthält, zu verschaffen, so glaube ich, ist die Kammer auf ihrem Standpunkte keineswegs berufen, ihrer Seits eine Rüge wegen etwaiger Verläumdungen zu veranlassen. Den Verletzten ist ja der Rechtsweg unverschlossen, sie mögen sich an den Richter wenden, wenn sie glauben, über wirkliche Verläumdung klagen zu können. Ich beharre aus allen diesen Gründen dabei, daß die vorliegende Protestation keine Berücksichtigung verdient.

Der Abg. Jaup: Halten wir uns, soweit es möglich ist, und so oft es möglich ist, an die Verfassungsurkunde. Wenn wir diese aufschlagen, so finden wir im Art. 87 derselben, daß, sobald die Kammer eröffnet ist, zu ihrer Competenz die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen gehört. Hat also die Kammer über die Gültigkeit der Wahlen entschieden, so ist diese Entscheidung, nach dem Wortlaut und dem klaren Sinne des Art. 87 der Verfassungsurkunde, definitiv. Von möglichem Recurse ist nirgends die Rede; ich stimme daher in dieser Hinsicht ganz dem Abgeordneten des Bezirks Breuberg bei, und erlaube mir, auf eine frühere Bemerkung zurückkommend, daran zu erinnern, daß ich in der Sitzung vom 7. Juny den damals anwesenden Herrn Regierungscommissär von Kuder gefragt habe, ob er Auskunft darüber geben könne und geben wolle, aus welchen Gründen die weitere Wahl in Büdingen so lange dauere, indem es damals schon volle sechs Wochen waren, daß von der Kammer die Wahl für ungültig erklärt worden. Sie erinnern sich vielleicht, daß der Herr Regierungscommissär antwortete, die Sache gehöre nicht hierher, es seyen Verschleife eingetreten. Es sind nun zu den damals verflossenen vollen sechs Wochen bis zu

dem Tage, an welchem die Kammer die jetzt vorliegende Nachricht erhielt, (9. July) weitere 4½ Wochen verstrichen, und vielleicht kann der Berichterstatter des Ausschusses Nachricht darüber geben, weßhalb es auf diese Weise 10½ Wochen Zeit brauchte, bis diese neue Erklärung der Wahlmänner provocirt und an uns abgegeben werden konnte.

Der Abg. Emmerling: Bis die Wahlakten wieder an uns gelangt sind, hat es allerdings unbegreiflich lange gedauert. Dieselben geben auch keine Auskunft darüber, was in dem Zeitraum vom 20. April bis 28. Mai, also in dem Verlaufe eines vollen Monats, geschehen ist. Es geht nur daraus hervor, daß der Provinzialcommissär zu Gießen, am 28. Mai an den Kreisrath Seitz zu Nidda geschrieben hat; daß dieses Schreiben am 1. Juni bei demselben eingelaufen ist; daß der Kreisrath am 4. Juni Termin zur Wahl auf den 15. Juni anberaumt; der Provinzialcommissär aber am 28. Juni über die inzwischen gepflogenen Verhandlungen mit den Wahlmännern an das Ministerium des Innern und der Justiz berichtet hat. Es liegt übrigens dieser Bericht den Akten bei, und am Schlusse desselben heißt es:

„Schließlich bemerke ich noch, daß dieser Bericht früher erstattet worden wäre, wenn nicht der Kreisrath Seitz die landständischen Verhandlungen zurückbehalten hätte, die von ihm nachverlangt werden mußten."

Es geht aus den bisherigen Notizen hervor, daß der größte Verzug bei dieser Wahlsache wohl bei Mittheilung der Akten von Seiten des Ministeriums an den Provinzialcommissär untergelaufen seyn muß.

Es erfolgen keine weitere Bemerkungen über diesen Gegenstand, weßhalb der Präsident diese Discussion schließt und die Kammer übergeht zur Berathung:

2) über die Beschwerdevorstellung der Gemeinden Laudenau, Winterkasten, Brandau und Neutsch, ihren gemeinschaftlichen Friedhof neu errichten zu dürfen.

Nach vorgängiger Verlesung des Ausschußberichts betritt, von dem Präsidenten aufgefordert, der als Redner gegen die Beschwerde eingeschriebene Abg. Weyland die Bühne, und hält folgende Rede:

Meine Herrn!

Nach dem Artikel 81 unserer Verfassungsurkunde, welcher wörtlich lautet:

„Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer

individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben."
muß die vorliegende Petition von einem dreifachen Gesichtspunkte aus geprüft werden.

I) Ist sie formell zulässig, haben die Petenten, bevor Sie sich an die Ständeversammlung wendeten, die verfassungsmäßigen Wege einschlagen?

II) Hat die Staatsregierung die Petenten auf eine gesetzwidrige Art verletzt, wodurch die ständische Einschreitung nöthig? oder

III) hat Sie blos unbillig gegen dieselben in Bezug auf den Gegenstand ihrer Beschwerde verfahren, wodurch eine ständische Verwendung empfehlenswerth gemacht würde?

Was den I. Punkt betrifft, so hat Ihr dritter Ausschuß denselben mit Stillschweigen übergangeu, wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß die, der an die Ständekammer gerichteten Vorstellung beiligenden, Bescheinigungen jeden Zweifel beseitigten. Ich finde jedoch dabei einen erheblichen Anstand. Zwar bescheinigen die Acten selbst und jene, in beglaubigter Abschrift der Vorstellung beiliegenden, Ministerialverfügungen, daß sich zuvor sämmtliche, vor der Ständeversammlung aufgetretene, Gemeinden an das Ministerium mit Gesuchen wegen des vorligenden Gegenstandes gewendet und abschlägliche Verfügungen darauf erhalten hatten. Es tritt aber bei den Gemeinden Winterkasten und Laudenau eine ganz besondere Bewandniß ein. Diese hatten nebst einigen anderen Gräflich Erbachischen Gemeinden, welche sich, wie es scheint, der allgemeinen Ministerialverfügung unterworfen haben; von jeher alle und jede Beitragspflicht, so wie allen und jeden Beitrag zur Unterhaltung des gemeinschaftlichen Neunkircher Kirchhofes in Abrede gestellt nnd resp. verweigert; ja, man kann unbedenklich sagen, diese Verweigerung war der alleinige Grund, warum der Kirchhof allmählig in den tiefsten Verfall gerieth, und die Staatsregierung endlich auch auf die vielen andern Inconvenienzien aufmerksam gemacht wurde, welche mit der Fortdauer des eilf Gemeinden gemeinschaftlichen Friedhofes verknüpft waren. Jene Gemeinden behaupteten stets, nicht sie, sondern die Kirchenpatrone seyen schuldig, den Kirchhof im Stande zu halten, nach einen verjährten Rechte wären sie von allen Kosten des Kirhofes liberirt.

Von dieser Behauptung sind sie nach den vorliegenden Acten niemals abgegangen, sie haben stets auf den Rechtsweg provocirt, und in den, bei dem Großherzoglichen Staatsministerium überreichten, Gesuchen, um Beibehaltung des gemeinschaftlichen Kirchhofes, habe ich nicht gefunden, daß sie künftig an den Kosten Antheil zu nehmen sich erboten hätten. Anders lautet die bei den Ständen überreichte Petition, sie erklären sich in der Schlußbitte ausdrücklich zur Kostenübernahme, stets der Hauptfrage und der Hauptquelle aller Differenzen, bereit.

Die Gemeinden Winterkasten und Laudenau können daher nicht sagen, daß das nämliche Gesuch, welches sie bei den Ständen übergeben haben, auch von ihnen schon bei der Staatsregierung überreicht, und daselbst abgeschlagen worden sey. Wir wissen nicht, was die Staatsregierung auf ihre veränderte Proposition beschließen würde, sie haben offenbar dem Schlusse des Artikel 81 der Verfassungsurkunde nicht genügt. Da nun aber auch die andern Gemeinden mit den beiden Erbachischen zu einer gemeinschaftlichen Petition zusammen getreten sind, und ihre Angelegenheit zu einer gemeinschaftlichen gemacht haben, so ist jener Mangel ein, auf die ganze Eingabe zurückwirkender, Formfehler, und die Kammer wird daher das gemeinschaftliche Gesuch schon darum, mindestens aber die Gesuche der Gemeinden Winterkasten und Laudenau wegen Incompetenz zurückweisen müssen.

Ad II) Die Vorstellung der Gemeinden enthält keine Beschwerde über Rechtsverletzung wegen des von der Staatsregierung aufgehobenen Kirchenverbandes; sie trägt nicht darauf an, daß die Ministerialverfügung aufgehoben, und die ganze alte Genossenschaft wieder hergestellt werde; sie beschränkt sich auf das Gesuch um Verwendung bei dem Ministerium, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit, die Fortdauer ihrer Theilnahme an dem Kirchhofe zu Neunkirchen gestattet werde. Ihr dritter Ausschuß geht weiter. Er glaubt in der Aufhebung des Kirchhofsverbandes eine schwere Rechtskränkung der Betheiligten, insbesondere aber der Erbachischen Orte, zu erkennen, welchen eben dadurch die Ausführung ihrer Beitragsbefreiung im Proceßwege abgeschnitten worden sey.

Ich kann dem in keiner Hinsicht beipflichten. Die gemeine Parömie: „Wo kein Kläger, da kein Richter“ findet gewiß auch hier in vollster Ausdehnung ihre Anwendung. Wenn die Petenten selbst keine Rechtskränkung erkennen, wenn sie selbst nicht um Abhülfe wegen Rechtskränkung ge-

ten haben, wie soll sich die Kammer der Stände berufen fühlen, aus eigenem Antrieb dergleichen Beschwerden im Interesse der Petenten aufzusuchen?

Der Vorwurf einer Rechtskränkung ist jederzeit eine schwere Anschuldigung. Nur in wirklichen Nothfällen darf ein solcher Vorwurf gegen die Staatsregierung, deren Autorität so leicht erschüttert ist, ausgesprochen werden.

Hätten aber auch die Petenten der Kammer durch ihre Anträge Veranlassung gegeben, sich über diese Frage auszusprechen, in dem hier vorliegenden Falle, weis ich, ich bekenne es offen, keine Rechtsverletzung zu entdecken. Der von dem zweitem Ausschusse aufgestellte Satz:

„Wie der zu einem gemeinsamen Kirchspiele seit undenklichen Zeiten bestehende Verband mehrerer Gemeinden diesen ein unbestreitbares Recht auf Erhaltung dieses Zustandes, und daß derselbe wider ihren Willen beliebig nicht verändert werden dürfte, gewährt, so muß ein gleiches Recht hinsichtlich eines, aus solchem gemeinschaftlichen Kirchspielverband hervorgegangenen, gemeinschaftlichen Friedhofsverbandes angenommen werden."

Dieser Satz, sage ich, scheint mir in allen seinen Theilen unrichtig zu seyn. Ich behaupte, der Staat hat das Recht, aus allgemeinen höheren Rücksichten der Nothwendigkeit, selbst da, wo die Unwiderruflichkeit des Societätsverbands vertragsmäßig ausgesprochen worden, den Kirchspielsverband und den Friedhofsverband, einen oder den andern, oder auch beide zugleich, aufzuheben. Ich behaupte ferner, daß der Friedhofsverband nicht nothwendig aus dem Kirchspielverbande hervorgegangen seyn muß, daß er für sich allein bestehen konnte und kann, ich behaupte endlich, daß aus den vorhandenen Administrativacten über die Entstehung und die rechtliche Beschaffenheit beider Verbände nichts zu entnehmen ist. Wir wissen blos, daß der Zustand seit Menschengedenken, so wie ihn das ursprüngliche Bedürfniß erzeugt haben mochte, factisch fortbestanden hat, wir können darin nichts anders erkennen, als einen Societätsverband, aus welchem der Einzelne jeden Augenblick, wenn er sich einen eignen Kirchhof und eine eigne Kirche errichten will, mit Erlaubniß der oberaufsehenden Verwaltungbehörden, herauszutreten befugt ist. Wo würde es auch hinführen, meine Herrn! wenn man der vereinigten obersten Polizei- und Episcopalgewalt eine Befugniß nicht zugestehen wollte, welche so unwidersprechlich aus dem Oberaufsichtsrechte des Staates fließt?

Das Kirchspiel Neunkirchen begreift dermalen 11 Ortschaften, und ist bis auf 2200 Seelen angewachsen. Wahrscheinlich bestanden jene Orte ursprünglich nur aus wenigen Höfen, aus einer geringen Bevölkerung mit geringen Mitteln; daher die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Kirchspieles. Wie, wenn die Ortschaften sich allmählich noch mehr erweitert, wenn die Seelenzahl sich verdreifacht, ja vielleicht versechsfacht hätte, wenn in kirchen- und staatspolizeilicher Hinsicht auch die Trennung des Kirchspielverbandes so unabweislich geboten wäre, als es bei dem Kirchhofe dermalen schon der Fall zu seyn scheint, wenn aber Unverstand und und Eigensinn den Anforderungen der Vernunft einen blinden Widerstand entgegen setzen wollten, sollte es da der vereinigten Kirchen- und Staatsgewalt nicht zustehen, aus Rücksichten des Gemeinwohls, das verabredete und gemeinverderblich gewordene Kirchenband zu lösen? Daß die Schließung des gemeinschaftlichen Neunkircher Kirchhofes und die Einrichtung einzelner Kirchhöfe in den Ortschaften des Kirchspieles wirklich auch eine höchst nöthige Verwaltungsmaaßregel gewesen sey, wird sich ad III ergeben, wo ich mir erlauben werde, aus dem Landrathsberichte (Nr. 35 der Kirchen- und Schulrathsacten) die bezüglichen Stellen zu verlesen.

Ich protestire hiernach gegen den Vorwurf der Rechtsverletzung, welchen der Ausschußbericht der Staatsregierung gemacht hat, als unbegründet, weil eine Rechtsverletzung nicht vorliegt, und weil Niemand über Rechtsverletzung Beschwerde geführt hat. Wenn jemals der Staatsregierung ein Vorwurf gemacht werden wollte, so könnte er nur darin bestehen, daß sie mit durchgreifenden Maaßregeln zu lange gezögert, daß sie den Privatinteressen eine zu ängstliche Berücksichtigung geschenkt habe.

Wir kommen nunmehr zur dritten Frage, dem eigentlichen Gegenstande der Petition.

Die Veranlassung zur Aufhebung des gemeinschaftlichen Kirchhofes gab der bereits erwähnte Bericht des Landraths Diez von Reinheim.

Num. 35 act.

Auf diesen Bericht wurde eine Vernehmung sämmtlicher Gemeinden verfügt, und es erklärten dieselben einmüthig, also auch die dermaligen Petenten, zu Protokoll.

Num. 40 act. Protokoll vom 25. November 1825. „Sie verkennten keineswegs die Vortheile, die von der Anlegung besonderer Begräbnißplätze in der Nähe der Kirchspielsortschaften für die Parochianen abhingen, und es seyen auch

die Kirchspielsgemeinden weit entfernt, sich dieser guten Einrichtung widersetzen zu wollen. Nur müßten sie um Verwendung bitten, daß die Kirchenpatrone sich zu einer Kostenbeisteuer bereitwillig finden ließen."

Als nun Großherzogliche Oberfinanzkammer die Verpflichtung zu dem verlangten Kostenbeitrag in Abrede stellte, wiederholten sämmtliche Althessische Gemeinden demungeachtet ihre frühere Erklärung. Die Erbachischen Orte aber gingen davon wieder ab, und verlangten von neuem die Beibehaltung des gemeinschaftlichen Friedhofs. Es wurden jetzt alle örtlichen Verhältnisse von den Localbeamten, in Vereinigung mit den einzelnen Ortsvorständen, auf das genaueste untersucht und geprüft, und darauf erging endlich das Ministerialrescript vom 22. Juni 1831.

Num. 72 act.

Auf diese Verfügung erklärten sich nach und nach sämmtliche Orte des Kirchspielverbandes, und also auch die Gräflich Erbachischen Gemeinden, zum zweitenmale bereit, besondere Begräbnißstätten in den einzelnen Ortschaften zu errichten.

Num. 75, 90, 92 act.

und ließen sofort auch die von ihnen gewählte Plätze abpflöcken.

Wenn nun demungeachtet vier dieser Ortschaften ihre zweimaligen feierlichen Erklärungen zurückgenommen haben, und in ihren Vorstellungen an das Ministerium des Innern und an diese verehrliche Kammer abermals auf ihr altes Verlangen, den gemeinschaftlichen Kirchhof zu Neunkirchen beizubehalten, zurückkommen, so zeigen sie sich schon dadurch im Widerspruche mit sich selbst, und es kann ein solcher Wankelmuth kein günstiges Vorurtheil für sie erwecken. Es ist nur zu klar, daß nicht ein wirkliches Bedürfniß, sondern Unruhe, Proceßsucht, vielleicht auch Aufreizungen, ihre neuesten Schritte leiten. Die in dem bereits vor 8 Jahren erstatteten Landrathsberichte entwickelten Gründe erhalten von Jahr zu Jahr mit der zunehmenden Bevölkerung immer mehr Gewicht. Wer möchte verkennen, daß die mit der Bevölkerung immer zunehmende Zahl der Todtentransporte auf mehrstündige Entfernung, dazu auf eine 1800 Fuß über der Meeresfläche liegenden Berg, über Stock und Stein, anstößig sind, und, unter Umständen, Gesundheit und Leben der Hinterbliebenen gefährden können; daß in Gegenden, welche Land und Material im Ueberflusse besitzen, die Errichtung besonderer Kirchhöfe Gemeinden von 400 und mehr Seelen gar nicht schwer

fallen können, daß der damit verknüpfte Kostenaufwand die Kosten der Beiträge zu einem gemeinschaftlichen Kirchhofe nur um ein Geringes übersteigen kann; Kosten, welche von denen weit überwogen werden, die die nämlichen Gemeinden an Advokatenkosten, Deputationen u. s. w., ihrem Eigenwillen bis jetzt geopfert haben? Wer sieht nicht, wie viele andere Gemeinden, ohne Nachtheil für die Moralität, Kirchhöfe ohne Kirchen haben, wie selbst die Nachbarn der Petenten, die übrigen Mitglieder des Kirchspiels, sich zufrieden in ein gleiches Schicksal gefügt haben?

Ich will diese verehrliche Kammer mit einem größeren Detail nicht ermüden, weil es ohnedem nicht in unserer Stellung liegen möchte, die Maaßregeln der Verwaltung in solcher Ausdehnung zu kontroliren. Wir sind nicht in dem Falle, aus unserer Mitte eine Commission zu bestellen, um uns mit allen Oertlichkeiten und Specialitäten vertraut zu machen; genug, daß im Allgemeinen aus den Akten hervorgeht, wie sorgfältig alle Interessen geprüft worden sind, wie sehr die Staatsregierung jeden Anstoß, ja jeden Anschein unbilliger Härte, zu vermeiden bemüht gewesen ist.

Mein Antrag ist unter diesen Umständen zunächst auf Verwerfung der Motion gerichtet. Sollte aber eine verehrliche Kammer Anstand nehmen, diesem Antrage unbedingt beizutreten, dann halte ich wenigstens für nöthig, und stelle für diesen Fall ausdrücklich das Amendement, daß die Staatsregierung, bevor ein endlicher Beschluß gefaßt wird, um Erläuterung der sich allenfalls bei der Discussion noch aufwerfenden Anstände und Zweifel ersucht werde. Das Recht der Intervention, meine Herrn, welches der Art. 81 der Verfassungsurkunde den Ständen verleiht, ist ein kostbares Vorrecht derselben, eine herrliche Gewähr für den einzelnen Staatsbürger gegen die Gefahr schwerer Verletzungen und Unbilden. Uebel angewendet ist es aber auch, das Vertrauen in die Maaßregeln des Gouvernements zu untergraben, und seine Wirksamkeit zu lähmen. Lassen Sie uns also davon nur mit höchster Vorsicht und Mäßigung Gebrauch machen.

Ich stimme hiernach gegen die Ausführungen und Anträge des Ausschusses ihrem ganzen Inhalte nach.

Hierauf bemerkt:

Der Abg. Goldmann: Ich habe die Acten, welche den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde betreffen, ebenfalls mit sehr großer Sorgfalt durchlesen, und kann mich auch nicht günstig für die Beschwerde aussprechen. Der Hauptgrund, welchen der Ausschuß für seinen Antrag anführt, geht,

wie schon der Abg. Weyland bemerkte, davon aus, daß sich ein gewisses privatrechtliches Verhältniß durch den Kirchspielsverband gebildet habe, welches von der Staatsregierung nicht willkührlich aufgehoben werden könne. Indessen ist hier doch Folgendes zu erwägen: Wenn der Kirchhof auch wirklich als eine Appertinenz der Kirche und des Kirchspielsverbandes zu betrachten ist, so ist es bei uns, wenigstens in der Praxis, nicht bestritten, daß der summus episcopus, der protestantische Landesherr, jeden Kirchspielsverband aufheben kann, und es sind dergleichen Aufhebungen schon mehrfach bei uns vorgekommen. Nach einer unzweifelhaften Praxis in unserem Lande sind aber die Kirchhöfe gar nicht einmal wesentliche Appertinenzien der Kirche und des Kirchspielverbandes. In Oberhessen besteht wenigstens schon längst im Allgemeinen die Anordnung, daß das ganze Kirchhofswesen ein rein sanitätspolizeilicher Gegenstand ist, weßhalb dort schon seit langer Zeit der Kirchen- und Schulrath gar nichts mehr damit zu thun gehabt hat. Wenn aber nun der Kirchhof als ein sanitätspolizeilicher Gegenstand betrachtet werden muß, so werden wir doch der Staatsregierung, welche ja auch bei ansteckenden Krankheiten sanitätspolizeiliche Maaßregeln zu ergreifen verpflichtet ist, die Befugniß nicht absprechen, auch hier sanitätspolizeiliche Anordnungen zu treffen, welche hier nicht einmal in dem Bereiche der Landespolizei, sondern der Localpolizei liegen. Deßhalb braucht hier nicht einmal näher auf die, schon oft versuchte und bestrittene Interpretation des Artikels 73 der Verfassungsurkunde eingegangen zu werden.

In Bezug auf den vorliegenden speciellen Fall muß ich übrigens noch Folgendes bemerken: Meine Herrn, der Neunkircher Kirchhof ist der höchste Punkt der Provinz Starkenburg und liegt 2364 Fuß über der Meeresfläche, also beinahe 200 Fuß höher als der Melibokus. Den Melibokus können Sie hier fast aus allen Fenstern sehen, und sich nun denken, von welcher Höhe es sich hier handelt. Die reklamirenden Gemeinden sind alle weit entfernt von Neunkirchen; keine weniger, als eine Stunde weit, mehrere aber noch weiter. Denken Sie sich aber nun, die Gemeinden Eberstadt, Bickenbach und Zwingenberg sollten ihre Leichen alle auf den Melibokus schleppen, was würde man dazu sagen, und welche Folgen könnte das haben? — Man denke nur an den unentbehrlichen Genuß der durch Erschöpfung nöthig gewordenen Erfrischungen und geistiger Getränke. Die Petenten sagen zwar, es wären bei ihnen die Leichenschmäuse nicht gewöhnlich, sie verlangten solche auch nicht, man möge

sie verbieten. Der Ausschuß verwirft ebenfalls die Leichenschmäuse. Nenne man es aber auch Leichenschmäuse oder bloße Restaurationen, oder wie man sonst will, wer kann es denn den Leuten wehren, nach den Strapatzen solcher Wege, im Winter und Sommer, das Wirthshaus zu besuchen und sich dort zu erholen? Die Sache bleibt daher im Wesen immer dieselbe. Bedenken Sie ferner, wie namentlich im Sommer das Transportiren der Leichen auf einen so hohen Berg gesundheitsgefährlich ist, wenn der Körper schon halb in Verwesung übergegangen ist, um die Zweckmäßigkeit der ergangenen Ministerialverfügungen zu würdigen. Sodann ist auch zu bemerken, daß sich andere nahe gelegene Gemeinden diesen Verfügungen gefügt haben, und hauptsächlich entferntere Gemeinden dagegen reclamiren. Ja, es geht sogar aus den Akten hervor, daß die jetzt reklamirende Gemeinde Brandau bereits längst einen eigenen Kirchhof besitzt, und die Gemeinden Winterkasten und Laudenau bereits das erforderliche Land zu einem solchen angekauft haben. Wenn die Erbachischen Gemeinden einen gemeinschaftlichen Kirchhof errichten, so kann dieser so angelegt werden, daß er von keiner Gemeinde weiter, als eine Viertelstunde entfernt ist, und hierbei finden alle die erwähnten Nachtheile nicht statt, die ein entfernter Kirchhof mit sich führt.

In der Reklamation wird von den Vorzügen öffentlicher Leichenpredigten gesprochen, und der Ausschuß beruft sich, zur Unterstützung dieser Ausführung, auf einen Bericht des vorigen Pfarrers, welcher den Leichenpredigten das Wort redet. Es liegt aber noch ein Bericht des späteren Geistlichen vor, worin derselbe sagt, daß in jener Gegend die öffentlichen Leichenbegängnisse ganz abgekommen seyen, und daß in der Regel nur stille Leichen vorkämen. Wir finden auch in andern Gegenden des Landes, daß mehrere Gemeinden zwar eine gemeinschaftliche Kirche, aber keinen gemeinschaftlichen Kirchhof haben, und nachdem auch die neuere Vorschrift fast überall ausgeführt ist, daß die Kirchhöfe außerhalb der Orte verlegt werden sollen, so tritt, unter diesen beiden Umständen, ohnehin der Fall nicht mehr ein, daß die, neben der Kirche gelegenen, Kirchhöfe zur Erhebung der religiösen Gefühle beitragen; und daß gar der frühere Kirchhof zu Neunkirchen zur Erhebung der religiösen Gefühle nichts beigetragen hat, geht schon aus der Rede hervor, welche der Abg. Weyland von der Tribüne gehalten hat, und den von ihm angegebenen aktenmäßigen Notizen. Er hätte dies sogar noch mit viel scheußlicheren Fällen belegen können, welche ebenfalls in

den Akten erwähnt sind. An der alten Stelle bei der Kirche, und im Orte Neunkirchen bleibt der neue Friedhof doch nicht, auch wenn dem Gesuche willfahrt wird. Auf das in dem Ausschußberichte erwähnte Rechtsverhältniß zwischen den Kirchspielsgemeinden und der Patronatherrschaft, hinsichtlich der angeblichen Verbindlichkeit der letzteren zur Anschaffung des Kirchhofs, kann uns hierbei nichts ankommen, denn die Reklamanten legen selbst kein Gewicht mehr darauf, indem sie jetzt sogar erklären, daß sie, wenn man ihnen gestatten wollte, wieder ihre Todten auf den Kirchhof zu Neunkirchen zu beerdigen, denselben auf ihre Kosten zu erweitern bereit seyen. Es ergiebt sich aber auch aus den Akten, daß die vermeintlichen Ansprüche gegen die Patronatherrschaft ganz unstichhaltig sind, und nur zu einem Vorwande dienen, denn schon seit vielleicht 70 Jahren hat die Patronatherrschaft stets der Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten des Kirchhofs widersprochen; sie hat auch erweislichermaaßen noch nie zur Unterhaltung des Kirchhofs beigetragen. Ich glaube demnach, daß kein Grund vorliegt, dieser Beschwerde das Wort zu reden.

Der Abg. Hardy: Das fromme Bild devoter Anhänglichkeit an die Manen der früher dahin geschiedenen Brüder und Freunde, welches uns der Ausschußbericht mit anziehenden Farben darstellte, muß bald verschwinden, so wie man die Akten in ihrem Zusammenhange und nach ihrem vollständigen Inhalte liest. Statt frommer Pilgrime sieht man nun nach dem Wirthshause lechzende Landleute, welche, statt nach der Kirche, nach dem Wirthshause ihre Blicke richten, und natürlich richten müssen, wenn sie durch die Strapatzen einer heißen Sommerreise, oder eines Ganges in schroffer Winterkälte, wie alles dieses bei einer so fernen Reise und in solchen Gegenden unvermeidlich ist, erschöpft nach dem Ziele der Beerdigung gelangen. Im Hintergrunde sieht man die Wirthe von Neunkirchen, welche natürlich ein Interesse dabei finden, daß die ganze Gesellschaft in dem Verbande bleibt, worin sie seit längerer Zeit bestanden hat. Allein ich glaube nicht, daß dieses Verhältniß uns bewegen kann, uns zu einer fortwährenden Belassung des Kirchhofs zu Neunkirchen geneigt zu machen. Der Landrathsbericht vom 25. August 1824 ist schon in der Darstellung über das traurige Bild des Kirchhofs so ausführlich gegeben worden, daß ich, um solche unangenehme und schaudervolle Darstellungen nicht zu wiederholen, darüber hinausgehen und nur noch zu dem schon Gesagten beispielsweise bemerke, daß namentlich wegen des Transports der Leichen zur Winterszeit angeführt wird, daß wegen des Schnees die Wege oft so ungang-

bar seyen, daß es schwer falle, nur für die Boten und Gerichtsdiener den Weg nach den Ortschaften zu bahnen. Auf dieser kleinen Steige müssen nun die Leichen aus den entferntesten Ortschaften oft zwei Stunden und mehr weit transportirt werden, und wahrlich die Beschwerden, welche damit verbunden sind, dürfen nicht unbeachtet bleiben. Sie würden als unaushaltsam geschildert werden, wenn es der Staatsregierung aus irgend einer Veranlassung angemessen scheinen könnte, eine solche Begräbnißstätte vereint für ein Kirchspiel mehrerer Gemeinden zu bilden, die bis hieher nicht bestanden hätte. Ja, meine Herrn! jene Beschwerden sind auch nicht länger zu dulden, und um deßwillen will sie die Staatsregierung abstellen. Nicht blos, der Landrath hat sich gegen die Beibehaltung des vereinten Kirchhofs zu Neunkirchen, seiner Pflicht gemäß, mit Nachdruck ausgesprochen, sondern auch der pfarramtliche Bericht vom 22. Juni 1825, welcher den Akten beiligt, bestätigt das Zeugniß des Landraths, und erkennt es als eine Sache der Nothwendigkeit und der Geldersparniß an, daß der Kirchhof von der Höhe zu Neunkirchen entfernt, oder die Vereinigung der vielen Gemeinden aufgehoben wird. Hier gewährt uns nun freilich der pfarramtliche Bericht einen sonderbaren Contrast. Er sagt, daß die solennen Leichen bei Beerdigungen von Kindern längst abgeschafft seyen, er eifert aber zugleich gegen das Verbot solenner Leichen bei Erwachsenen, und versichert dabei, daß auch die meisten Erwachsenen in der Stille beerdigt werden müßten. Uebrigens spricht sich dieser Pfarramtsbericht auf eine sehr uneigennützige Weise in Bezug auf die Stolgebühren aus, so daß wir allerdings anerkennen müssen, daß sich hier eine Autorität über die Sache äußert, die unser Vertrauen verdient. Ein anderer Bericht des Großherzoglichen Landraths vom 19. November 1826 schildert den Gegenstand und die Folgen desselben von einer andern Seite. Er sagt: „Die Wege liegen voll besoffener Trauerleute, die von ihren fünf Sinnen nichts wissen, die Trauerscene geht in eine Balgerei über, und statt thränender Augen erscheinen blutige Nasen.“ Dieser Zustand kann nicht länger mehr dauern, und als er, nachdem diese Zeugnisse von den einschlägigen Localbehörden gegeben waren, zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörde gelangte, so sehen wir zuerst, daß mehrere Jahre hindurch zwischen den Gemeinden einerseits, sodann den Patronatsherren, namentlich dem Fiscus und der Freifrau von Gemmingen andererseits, unterhandelt wurde. Die Gemeinden behaupteten, daß die Patronatsherrschaften verbunden seyen, den Kirchhof

unterhalten und bezüglich einen solchen herstellen zu müssen; was von Seiten der angesprochenen Pflichtigen nicht anerkannt wurde.

Auf diese Weise verzog sich die Sache sechs Jahre lang. Nach Ablauf dieser sechs Jahre erfolgte der Ministerialbeschluß vom 22. Juni 1831, welcher nun zunächst von den reclamirenden Gemeinden bestritten wird. Meiner Ansicht nach ist aber dieses Rescript blos nach dem Buchstaben der Verordnung von 1786, welche am 16. September 1804 erneuert wurde, ergangen, und diese hat einzig und allein sanitätspolizeiliche Rücksichten zum Vorwurf, weßhalb ich auch glaube, daß die Staatsregierung ohne Anstand die Befugniß und die Pflicht hatte, so zu verfahren, und solche Bestimmungen zu erlassen, wie sie wirklich erlassen hat. Die Staatsregierung erfüllt gerade dadurch ihre Aufgabe, wenn sie hindert, daß nirgends ein öffentliches Aergerniß entsteht, und daß die Gesundheitsumstände der Bewohner ungefährdet erhalten werden, und daß insbesondere der Anstand den Begräbnißstätten zu Theil werde, welcher bei allen civilisirten Völkern ihnen gebührt.

Würde man die Privatrechtsverhältnisse, welche von den, bei der Neunkircher Begräbnißstätte concurrirenden, Gemeinden in Anspruch genommen werden, allein und vorzüglich berücksichtiget, und alles auf deren gerichtliche und rechtskräftige Entscheidung ankommen gelassen haben, zu welchem Resultate würde man gekommen, wann würde es möglich geworden seyn, die Pflichten des Staats für die Integrität der Sanitätspolizei zu erfüllen?

Die privatrechtlichen Verhältnisse wurden durch die Verfügung der Staatsregierung vom 22. Juni 1831 erhalten, blieben und sind intact, während den Pflichten der Sanitätspolizei, nach den Vorschriften der Verordnung vom 16. September 1804, Genüge geschah.

Aber es sind nicht allein die hohen und allgemeinen sanitätspolizeilichen Rücksichten, welche die Beibehaltung des Kirchhofes zu Neunkirchen, in dem Zustande, in welchem er sich befand, unmöglich machten, sondern wie wir gesehen haben, so giebt auch die Vereinigung so vieler Menschen bei solchen Gelegenheiten die nächste Veranlassung zur Völlerei. Die Erfahrung von Jahrhunderten, wo solche Vereine bestanden haben, bestätigt dieses. Darum sind auch in späterer Zeit entweder nur kleinere Vereinigungen von einigen Gemeinden gestattet worden, oder den Gemeinden blieb es heimgestellt, besondere Kirchhöfe für die Beerdigung ihrer T[...]

ten zu errichten, und in dieser Art spricht sich die oft angeführte Ministerialentschließung vom 22. Juni 1831 aus.

Nach solchen Verhältnissen, wie sie nun in dem gegenwärtigen Falle vorliegen, glaube ich, daß wir keine Befugniß und keine Veranlassung haben, in irgend einer Art dem Antrage des Ausschußberichts beizustimmen, sondern daß wir vielmehr verpflichtet seyn werden, der Petition keine Folge zu geben. Eventuell aber, wenn dennoch die Meinung der Kammer dahin gerichtet seyn sollte, das Gesuch zu berücksichtigen, so unterstütze ich das Amendement des Abgeordneten Weyland, dahin gehend, daß zuerst die Staatsregierung um nähere Auskunft über die erlassene Verfügung ersucht, und daß darüber dann weiter von der Kammer berathen und beschlossen werden möge.

Der Abg. Emmerling: Der Abgeordnete, welcher von der Tribüne gesprochen, hat die Beschwerde der Gemeinden Winterkasten, Laudenau, Brandau und Neutsch zunächst aus dem Grunde angegriffen, weil sie zur Competenz der Kammer nach Art. 81 der Verfassungsurkunde noch nicht erwachsen sey. Er sucht dies hauptsächlich dadurch zu begründen, daß er sagt, die Gemeinden hätten sich jetzt bei der Kammer dazu erboten, einen gemeinschaftlichen Friedhof auf ihre Kosten neu anzulegen, und diese Offerte hätten sie in der früheren Petition, welche sie bei dem Ministerium übergeben, nicht gemacht. Ich gebe zu, daß sie gerade das Anerbieten, den gemeinschaftlichen neuen Friedhof auf ihre Kosten anlegen zu wollen, bei dem Ministerium und bei des Großherzogs Königlicher Hoheit, an welchen sie sich vorher im Wege des Recurses gewendet, nicht ausdrücklich hervorgehoben hatten, allein sie hatten immer die Aufhebung des gemeinschaftlichen, von uralten Zeiten herrührenden, Kirchhofsverbandes als diejenige Maaßregel, welche ihnen zu nahe trete, angegriffen, und wenn man die bei den Ständen eingekommene Vorstellung mit Unbefangenheit betrachtet, so ist dieselbe Beschwerde auch hier die Grundlage ihres Ansuchens geblieben.

Die Modification, welche rücksichtlich der Kosten in die Beschwerdevorstellung dieser Gemeinden gegenwärtig aufgenommen ist, ist daher, meines Erachtens, nur ein Nebenpunkt, und keineswegs von der Bedeutung, daß die Kammer sich deßhalb, in Ansehung der ganzen Beschwerde, für incompetent erklären könnte. Ohnehin haben sich die Gemeinden nicht dahin ausgesprochen, daß sie auch für alle Folgezeit die Unterhaltung des Friedhofs in Neunkirchen übernehmen wollten,

sondern gerade dies gänzlich im Zweifel gelassen. Wir sind deßhalb immer noch in dem Falle, annehmen zu müssen, daß die Gemeinden ihr vermeintliches Recht, von der Patronatsherrschaft einen Zuschuß zu den Kosten der Kirchhofsanlage zu verlangen, nicht aufgeben wollten; denn ein solcher Verzicht könnte nur, wenn er ausdrücklich ausgesprochen worden wäre, unterstellt werden. Indem daher die Gemeinden sich dagegen beschwert haben, daß sie eigene Kirchhöfe bei ihren Wohnorten anlegen sollten, statt einen neuen gemeinschaftlichen Friedhof zu Neunkirchen anlegen zu dürfen, — gaben sie ihre Absicht, bei dem alten Kirchhofsverband, soweit sich nicht eine oder die andere Gemeinde freiwillig davon lossage, geschützt zu werden, deutlich genug zu erkennen — und mit Rücksicht hierauf ist die Beschwerde gewiß ohne Anstand an die Kammer erwachsen. Der Redner von der Tribüne hat sodann noch weiter behauptet, der Ausschuß habe auch in sofern gewissermaaßen über das Gesuch hinaus Ansichten aufgestellt, als er eine Rechtsverletzung in der Sache gefunden habe, welche die Petenten selbst nicht gerügt hätten. Die Petenten haben in ihrer Vorstellung freilich nicht geradezu gesagt, das Ministerium habe sich einen tadelnswerthen Eingriff in ihre Privatrechte erlaubt. Es ist überhaupt die Vorstellung in ein sehr schonendes Gewand gekleidet; aber der Sinn, daß den Petenten Unrecht geschehen sey, liegt darin doch deutlich entwickelt. Darum glaubte der Ausschuß unter anderen Gründen allerdings auch diesen releviren zu müssen, indem derselbe gewiß sogar berufen ist, wenn er eine Beschwerdevorstellung aus Gründen gerechtfertigt findet, welche von den Reclamanten gar nicht vorgebracht worden sind, diese Gründe auch selbstständig in den Bericht aufzunehmen, und seinen Antrag damit zu unterstützen. Meine Herrn, ist es Pflicht des Ausschusses, Gründe, welche er in den Acten für oder gegen auffindet, immer geltend zu machen, wenn auch die Petition selbst ganz davon geschwiegen hat?

Die Petenten berufen sich übrigens in ihrer bei der Kammer übergebenen Vorstellung vielfach auf das, seit Menschengedenken bestandene, und durch das uralte Herkommen ihnen wohlerworbene Rechtsverhältniß, welches sie als durch die hundertjährige Observanz geheiligt betrachten, und deßhalb geschützt zu sehen wünschen — gewiß ein genügender Beweis, daß sie mittelst ihrer Vorstellung eine Maaßregel zu beseitigen wünschten, welche sie als ihren bisherigen Rechten widerstreitend betrachteten.

Der Abgeordnete Weyland behauptete zwar, es sey dieser

ganze Kirchhofsverband nur ein Societätsverhältniß gewesen, und jeder Einzelne habe beliebig heraustreten können. Dies habe ich aber selbst nie läugnen wollen, allein ich läugne die Folgen, welche jener Redner daraus hat ableiten wollen, daß gerade aus diesem Societätsverhältniß vermöge des Oberaufsichtsrechts für die Staatsregierung die Befugniß fließe, nicht blos dasselbe zu thun, was jeder einzelne Betheiligte habe thun dürfen, sondern auch den ganzen Verband einseitig zu lösen.

Die Betheiligten haben lange Zeit gegen die Trennung des Kirchhofsverbands lebhaft protestirt; sie wollten also die Auflösung dieses Gesellschaftsverhältnisses nicht, — wie konnte daher die Staatsgewalt sich ein Recht der einzelnen Gesellschafter aneignen, was diese selbst nicht geltend machen wollten! Wenn auch späterhin, den unausgesetzten Einwirkungen der Lokalbeamten nachgebend, einzelne Gemeindsvorstände in die Anlegung besonderer Kirchhöfe eingewilligt haben, wiewohl aus den Acten nicht hervorgeht, daß die Gemeinden als solche auf förmliche Weise dazu consentirt haben, — wenn einzelne Deputirte auch hin und wieder erklärten, sie erkennten die Anlegung besonderer Kirchhöfe als eine gute und wohlthätige Maaßregel an, und sie wollten sich mit den Patronatsherrn hinsichtlich des Beitrags zu verständigen suchen, — so beweisen doch auch die Acten, daß dergleichen Erklärungen späterhin widerrufen worden sind, namentlich nachdem die Patronatsherrn erklärt hatten, sie würden sich zu Beiträgen für jene neue Anlagen nicht verstehen. Nichts destoweniger ließ das Ministerium mit Nachdruck durch die betreffenden Landräthe darauf hinwirken, daß die ertheilte höchste Entschließung, in welche keine Gemeinde vorher eingewilligt hatte, vollzogen werde. Unter solchen Umständen war es wohl sehr natürlich, daß nach und nach eine und die andere Gemeinde dem Drange der Verhältnisse nachgab, und gerade dies ging jenem Reinheimer Landrathsbericht voraus, welchen der Abgeordnete Weyland angeführt hat, der sich aber gar nicht mit den bei uns reclamirenden Erbachischen Ortschaften, sondern nur mit einigen andern zum Kirchspiel Neunkirchen gehörenden Gemeinden befaßt. Ein anderer bei den Acten befindlicher Bericht des Landraths zu Erbach läßt es noch sehr im Zweifel, unter welchen Modificationen die Gemeindsvorstände der Erbachischen Orte sich in die neue Maaßregel zu fügen bereit erklären wollten.

Außerdem will ich es dahin gestellt seyn lassen, ob solche Privatrechte, wie sie aus einem Kirchhofsverband für jedes

einzelne Gemeindsglied erwachsen, ohne Zuthun jedes Interessenten der ausschließenden Disposition der Gemeindebeamten unterworfen werden können.

Es möchte sich doch wohl sehr fragen, ob die Gemeindeordnung eine solche Befugniß dem Bürgermeister nebst den Gemeinderäthen ertheilt hat?

Der Abgeordnete Weyland hat das Recht der Staatsregierung, einen solchen Kirchhofsverband ohne Weiteres aufzuheben, aus der Polizeigewalt, aus dem Oberaufsichtsrecht des Staats, und auch aus dem Art. 73 der Verfassungsurkunde gefolgert. Solchen Behauptungen kann ich aber unmöglich unbedingt beipflichten. Daß hier Privatrechte in der Mitte liegen, welche offenbar gekränkt werden können, ist klar; denn um hier namentlich nur bei dem Rechte stehen zu bleiben, welches seit vielen Jahren von Seiten der Gemeinden beharrlich behauptet worden ist, nämlich bei dem Rechte, daß die Patronatsherrschaft den Neunkircher Friedhof mitzuerhalten verbunden sey, mag nun dieses Recht in der Wahrheit gegründet seyn, oder vielleicht auch nur auf einem Wahne beruhen — so ist es doch gewiß, daß durch die Maaßregel des Großherzoglichen Ministeriums dieser Concurrenzanspruch für immer und gänzlich zerstört werden wird. Ich glaube nicht, daß die Polizeigewalt, oder die Verwaltung überhaupt, das Recht hat, auf eine solche Art vernichtend in Privatrechtsansprüche einzugreifen, sobald sie die polizeilichen Zwecke des Staatsverbands auf einem anderen, diese Rechte nicht gefährdenden Wege zu erreichen im Stande ist, wie dies offenbar hier dadurch geschehen könnte, daß der seither im Orte Neunkirchen belegene Friedhof außerhalb des Ortes neu angelegt würde.

Man hat Ihnen, meine Herrn, aus einem Landrathsbericht Mehreres über den Zustand des alten Neunkircher Friedhofs, und über die Beschwerlichkeiten des Leichentransports zur besonderen Widerlegung des Ausschußberichts vorgelesen. Sie werden aber theils die etwas allzu grellen Farben, mit welchen in diesem Berichte gemalt ist, gewiß von selbst wahrgenommen, theils auch nicht unbemerkt gelassen haben, daß sich dieser Bericht vorzüglich mit dem Zustande des alten im Orte Neunkirchen belegenen Friedhofs befaßt, dessen Zustand so wenig, wie dessen Beibehaltung der Ausschuß nur im mindesten in Schutz genommen hat, und dessen Fortbestehen auch die Petenten selbst gar nicht gewünscht haben.

Daß dieser alte Kirchhof aufhören mußte, dies war

eine Sache für sich, eine abgemachte Angelegenheit; also können alle jene, allerdings grausenhafte Schilderungen von dem Zustand jenes Friedhofs auf den gegenwärtig vorliegenden Gegenstand durchaus nicht einwirken.

Endlich hat man auch eingewendet: die Neunkircher Höhe liegt so und so viel tausend Fuß über der Meeresfläche, Sie möchten sich nur denken, ob es wohl den Gemeinden Eberstadt, Bickenbach und Zwingenberg zuzumuthen sey, auf dem noch weniger hohen Molibokus ihre Todten zu beerdigen. Aber, meine Herrn, dies Gleichniß hinkt im höchsten Grade. Die Orte welche bei uns reclamirt haben, liegen alle an und für sich schon sehr hoch, entweder auf Bergen oder in Thälern, welche weit über der Meeresfläche erhaben sind, und die Höhe von diesen Orten bis zum Orte Neunkirchen ist gar nicht so bedeutend. Man bemerkte zwar auch, es sey sonderbar, daß die nahe gelegenen Orte sich zur Anlegung eigener Begräbnißplätze verstanden hätten, während die entfernteren sich weigerten, sie anzulegen, und darauf beständen, daß sie ihren Friedhof in Neunkirchen behalten möchten. Dies ist aber geographisch unrichtig; denn z. B. die Orte Horxohl, Allertshofen und Herchenrode sind nicht unbedeutend weiter von Neunkirchen entfernt, als Winterkasten, Brandau und Laudenau. Ein Landrathsbericht behauptet sogar, daß manche der Kirchspielsorte sogar mehrere Stunden von Neunkirchen entfernt seyen; daß darunter aber Winterkasten, Laudenau und Brandau nicht gemeint seyn können, ergibt der erste Blick auf die Karte. Aus diesen und den vielen andern Gründen, welche namentlich aus dem nothwendigen Schutze der Gewissensfreiheit und des religiösen Kultus von dem Ausschuß abgeleitet worden sind, halte ich den Antrag des Ausschusses noch immer für vollständig gerechtfertigt. —

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß sich Niemand in der Kammer befindet, welcher es nicht für sehr zweckmäßig hält, daß die sämmtlichen 11 Gemeinden fernerhin ihre Todten nicht mehr nach Neunkirchen zur Beerdigung bringen sollen, denn wir haben gehört, welcher Unfug schon bei diesen Beerdigungen vorgefallen ist, obgleich ich dasjenige nicht so wörtlich nehmen will, was der Abgeordnete Hardy in dieser Beziehung angeführt hat, daß nämlich die Leichenbegleiter ꝛc. truppweise betrunken auf der Straße gelegen hätten, denn ich habe noch nicht gehört, daß Leute bei solchen Gelegenheiten erfroren seyen, was gewiß

schon der Fall gewesen seyn würde, wenn solche Ausschweifungen stattgefunden hätten.

Es sind hier zwei Hauptfragen, auf welche es bei der ganzen Sache ankommt, nämlich: hat die Staatsregierung das Recht, die Aufhebung des gemeinschaftlichen Kirchhofes anzuordnen, oder steht ihr diese Befugniß nicht zu? und sodann: konnte in dem vorliegenden Falle nicht eine andere Einrichtung angeordnet werden, als diejenige, welche angeordnet worden ist? Wir haben gehört, daß alle Gemeinden das Recht in Anspruch genommen hatten, ihre Todten auf dem alten gemeinschaftlichen Kirchhofe zu beerdigen. Wie ist aber die Ausübung dieses Rechtes möglich, da der alte Friedhof, welcher wohl vor 100 Jahren, bei einer Seelenzahl von einigen Hunderten, geräumig genug gewesen seyn mag, jetzt die Todten aus einer Zahl von 2200 Seelen gewiß nicht aufnehmen kann?

Ferner müssen wir auch im Auge behalten, daß die mit der Beschwerdevorstellung aufgetretenen Gemeinden zweimal einstimmig erklärt haben, daß sie die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit der Verlegung des Kirchhofes, einsehen. Von einer Verletzung von Rechten kann also hier keine Rede seyn. Die betreffenden Gemeinden räumen zwar allerdings ein, daß das Ministerium recht gehandelt, wenn es die mehrerwähnte Anordnung in's Leben gerufen habe, aber sie scheuen die dadurch veranlaßt werdenden Kosten. Sie glauben zwar, auch von der Patronatherrschaft einen Beitrag verlangen zu können; dies ist aber ein Umstand, welcher mit der vorliegenden Beschwerde in keinem Zusammenhange steht. Glauben dieselben nämlich, daß sie das Recht besäßen, gegen den Fiscus, oder jeden Anderen, zu klagen, so ist es ihrem freien Willen überlassen, den Weg Rechtens zu betreten. Ich kann aber nicht zugeben, daß der Staatsregierung ein Vorwurf gemacht werde, weil sie auf die einstimmige Erklärung der Gemeinden über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Verlegung des Kirchhofes diese sogleich angeordnet hat.

Ich glaube, man soll, wie der Redner, welcher von der Tribüne gesprochen, mit Recht bemerkte, nicht bei jeder Kleinigkeit, wobei die Staatsregierung vielleicht anders hätte handeln können, so zu sagen, mit der großen Glocke läuten. Denn wenn dies zu oft kommt, verfehlt es seinen Zweck. Darum kann, wie bemerkt, die Staatsregierung in Bezug auf die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der fraglichen Anordnung kein Vorwurf treffen, und eben so wenig deßhalb,

daß sie diese Anordnung verfügte, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, wer die Kosten der Erweiterung des Friedhofes tragen solle. Steht den betreffenden Gemeinden das Recht zur Seite, so mögen sie, wie gesagt, klagend auftreten, die Anordnung aber müssen sie jedenfalls vollziehen, denn sie können die Leichen doch nicht an die Luft hinstellen.

Aus zwei Ursachen hat man übrigens die Verlegung des Kirchhofes verlangt, nämlich:

1) weil derselbe nicht Raum genug hatte, und

2) weil der Weg zu weit war, auf welchem die Leichen von den einzelnen Ortschaften bis auf den Friedhof zu Neunkirchen transportirt werden müßten.

Man sagt zwar, es müsse Jedem frei stehen, seine Todten, wenn es ihm beliebe, auf einem, drei Stunden Wegs entfernten, Kirchhofe zu beerdigen; das steht wohl richtig, aber etwas Anderes ist es doch, wenn, wie hier, bei seinem Wohnorte gar kein Kirchhof vorhanden ist, denn alsdann ist er gezwungen, dieselben an einen entfernteren Ort zu Grabe zu bringen.

Der Abgeordnete Emmerling bemerkte: die Vorstellung der betreffenden Gemeinden wäre keine eigentliche Beschwerde, denn sie sey in sehr schonenden Ausdrücken abgefaßt; ich wüßte aber auch nicht, warum sie nicht schonend abgefaßt seyn sollte, denn es ist diesen Gemeinden, meiner Ansicht nach, in keiner Beziehung zu viel geschehen. Man sagt ferner, wenn auch die Ortsvorstände eingewilligt hätten, so ergebe sich doch daraus noch nicht die Zustimmung der einzelnen Gemeindeglieder, welche doch bei solchen Angelegenheiten das Recht ansprechen könnten, daß auch auf ihre Willensmeinung Rücksicht genommen werde. Wenn wir diesen Grundsatz annehmen wollen, so weis ich nicht, was überhaupt aus unserem gesellschaftlichen Verbande werden soll; denn fast in allen Fällen wird sich wenigstens Einer finden, der sich gegen die Majorität erklärt, und so würde man niemals irgend einen Zweck zu erreichen vermögen. Am wenigsten können wir aber einen solchen Grundsatz in dieser Kammer annehmen, wo die Majorität in allen Fällen entscheiden muß. Ich glaube demnach, daß die fragliche Anordnung der Staatsregierung gerecht und zweckmäßig war, und kann also dem Ausschußberichte in dieser Beziehung nicht beistimmen.

Der Abg. Hellmann: Wir haben aus dem Ausschußberichte vernommen, daß der Ausschuß die Zweckmäßigkeit der Schließung des gemeinschaftlichen Friedhofes zu Neunkirchen

durchaus nicht in Abrede gestellt hat. Der Ausschuß selbst hat, wie wir zuletzt erst wiederholt von dem Berichtserstatter gehört haben, anerkannt, daß eine wahre Nothwendigkeit vorgelegen habe, diese Aufhebung oder Schließung des Friedhofs zu Neunkirchen anzuordnen. Es handelt sich also jetzt in keiner Weise mehr davon, ob dieser gemeinschaftlich bestandene Friedhof in Neunkirchen für die dorthin eingepfarrten, oder verbundenen zehn oder eilf Orte fortbestehen soll, sondern es handelt sich nur davon, ob ein neuer gemeinschaftlicher Friedhof außerhalb des Ortes Neunkirchen für alle diese Ortschaften, oder ob mehrere getrente Friedhöfe für einen oder mehrere Orte zusammen angelegt werden sollen. Die Gründe, welche der Ausschußbericht für die Wiederanlage eines neuen gemeinschaftlichen Friedhofs für diese verschiedenen Gemeinden angeführt hat, sind hauptsächlich aus den religiösen Gefühlen und Ansichten der Bewohner dieses Kirchspiels entnommen. Diese religiösen Ansichten, diese frommen Gefühle der Bewohner nicht zu verletzen, scheint mir denselben vorzugsweise bewogen zu haben, gegen die Verfügung des Ministeriums sich zu erklären. Ich kann Ihnen übrigens nicht bergen, daß mir schon beim ersten Vorlesen des Berichts unzweifelhaft schien, daß der Ausschuß die Bewohner dieser Orte mehr so gemalt hat, wie er, sie sich in seinen eignen frommen Wünschen dachte, so nämlich, wie sie seyn könnten und vielleicht seyn sollten, aber wohl in keiner Weise so, wie sie wirklich sind. Ich habe schon mancher Leichenbestattung auf dem Lande beigewohnt. Ich gestehe, daß bei Leichenconducten allerdings fromme Gefühle erregt werden, insbesondere dann, wenn ein Geistlicher die Leichenrede hält, der auf seine Gemeinden einzuwirken versteht; allein ich habe eben so oft Gemeinden in Kirchen gehen sehen, welche von Friedhöfen umgeben sind, und habe, mit Ausnahme einzelner Personen, selten oder niemals gefunden, daß sich die Leute, bevor die Kirche eröffnet wurde, so lange sie auf dem Friedhof sich aufhielten, über religiöse Gegenstände unterhalten haben, daß ihre Unterhaltung dem Andenken ihrer verstorbenen Familienglieder oder Verwandten gewidmet war. Ich fand vielmehr gewöhnlich, daß sie über Viehhändel und andere Geschäfte, welche sie in den letzten Tagen vorgenommen hatten, sich unterhielten, und daß keineswegs eine Vorbereitung zu einer würdigen Feier des bevorstehenden Gottesdienstes zu bemerken war. Ich finde nach meiner Ansicht in dem Berichte und in den Anträgen der Behörden, namentlich in den Berichten des Landraths Dietz zu Reinheim, wenn er auch hier und da die Farben zu grell

aufgetragen haben mag, dennoch die Menschen nach dem Leben gezeichnet, und kann daher keineswegs der Ansicht des Ausschusses, welche mir namentlich auf irrige Voraussetzungen gegründet zu seyn scheint, beistimmen. Der Ausschuß giebt zu, wie wir von dem Berichtserstatter vernommen haben, daß von dem Fortbestande des seitherigen gemeinschaftlichen Friedhofs im Orte Neunkirchen keine Rede seyn könne. Er giebt also zu, daß ein neuer gemeinschaftlicher Kirchhof außerhalb des Ortes Neunkirchen angelegt werden soll, ja daß er angelegt werden muß. Wenn nun der Ausschuß die Zweckmäßigkeit der Anlage eines erweiterten neuen Friedhofs zugestanden hat, so ist, meine ich, schon die Hauptfrage entschieden, und viele der Gründe, welche theils von den Bittstellern selbst, theils von dem Referenten in dem Berichte angeführt sind, fallen somit schon hinweg. Wenn der neu zu errichtende gemeinschaftliche Friedhof auch nur eine Viertelstunde von Neunkirchen entfernt angelegt wird, so können namentlich viele Bewohner von den nach Neunkirchen eingepfarrten Orten, welche die Kirche besuchen, unmöglich auch zugleich den Friedhof besuchen; denn diejenigen, welche von Westen kommen, werden, wenn der Kirchhof östlich liegt, nicht den Umweg um das ganze Dorf nehmen, um ihren verstorbenen Verwandten und Freunden hier erst ein Andenken zu zollen; sie werden im Gegentheil den nächsten Weg wählen, um in den Ort selbst zu gelangen, und die vom Ausschuß vorgetragenen Erbauungsgründe und alle ähnliche fallen hierdurch weg. Wenn aber ein neuer gemeinschaftlicher Friedhof angelegt werden soll, so frage ich, sprechen hier nicht beinahe alle Gründe, welche nach den Berichten für die Anlegung von mehreren gemeinschaftlichen Friedhöfen sprechen, — sprechen diese nicht eben so gut dafür, daß in jedem einzelnen Orte, wenn solcher wenigstens nicht allzu klein ist, ein eigner Friedhof angelegt werde? Sind nicht alle Gründe, welche wir mit Recht gegen den Fortbestand des gemeinschaftlichen Friedhofs in Neunkirchen angeführt haben, sind nicht alle diese mehr oder weniger anwendbar bei der Anlegung eines neuen gemeinschaftlichen Friedhofs für alle eilf Orte, oder doch für mehrere derselben? Ich bin hiervon vollkommen überzeugt. Dieser neue gemeinschaftliche Friedhof würde allerdings größer werden, es würde nicht an Raum fehlen, man würde dort nicht in die Verlegenheit kommen, die seit kurzer Zeit beerdigten Leichen wieder heraus zu graben, um den neuen Platz zu machen; dies alles würde wegfallen. Aber alle andere Gründe, welche gegen den früheren gemeinschaftlichen Fried-

hof angeführt sind, namentlich die sanitätspolizeilichen Gründe, sind bei einem gemeinschaftlichen Friedhof außerhalb des Ortes Neunkirchen in demselben Maaße vorhanden, wie bei der Belassung des Kirchhofs in Neunkirchen selbst. Ich kann daher in keiner Weise dem Antrag des Ausschusses beistimmen, sondern halte das Verfahren des Ministeriums in jeder Hinsicht gerechtfertigt.

Der Abg. Graf Lehrbach: Der Auschuß hat seinen Bericht in meiner Abwesenheit berathen, er würde sonst wenigstens den Schlußantrag nicht einstimmig gefaßt haben, indem ich mich den in der Rede des Abg. Weyland angeführten Ansichten und Gründen anschließe. Was die unter 1 und 2 angeführten Gründe betrifft, so würde ich schon deßwegen dem Ausschußberichte nicht beigestimmt haben, weil ich der Behauptung widerspreche, daß die Staatsregierung nicht befugt sey, aus sanitätspolizeilichen und allgemeinen polizeilichen Gründen, Anordnungen dieser Art zu treffen. Gerade was die sanitätspolizeilichen Gründe betrifft, welche zu dieser Verfügung Anlaß gegeben haben, so ist der Ausschußbericht darüber zwar sehr leicht hinweggegangen, indem er in den Acten nicht dargethan findet, daß Ansteckungsfälle, oder überhaupt nachtheiliger Resultate, aus dem weiten Transporte der Leichen herbeigeführt, in denselben erwähnt werden. Dies ist aber, meines Ermessens, überhaupt ein Umstand, welcher durchaus nicht entscheiden kann. Man wird nicht leicht ein Protokoll aufgenommen haben, weßhalb einer der Leichenbegleiter krank geworden ist, und warum einem andern dieses oder jenes zustieß. Desto mehr hat man aber hervorgehoben, daß die Staatsregierung sogar die Staatsbürger in der Anwendung ihrer physischen Kräfte bei Ertragung von Beschwerden beschränken wolle, und hat dargethan, wie weit es führen würde, wenn man eine solche Einschreitung der Staatsregierung gestatten würde. In wie weit diese Deduction Gewicht hat, will ich der Beurtheilung eines jeden Einzelnen in der Kammer überlassen. Ich wenigstens lege derselben keines bei. Wenn der Berichtserstatter weiter bemerkt, daß hier ja nicht von dem jetzt bestehenden Kirchhofe, welcher als zu klein anerkannt werde, die Rede sey, sondern von dem zu errichtenden neuen, so frage ich: Aus welchen Mitteln soll der neue gemeinschaftliche Friedhof angelegt werden? Die Gemeinden verweigern, wenigstens nach dem Ausschußbericht, die Beitragspflicht, indem sie verlangen, die Patronatsherrn sollten zu diesen Kosten Beischüsse leisten. Die Patronatsherrn, namentlich der Fiscus, verweigern aber gleichfalls jeden Bei-

trag; es müßte also, bis dieser Conflict rechtlich entschieden ist, der jetzt vorhandene Kirchhof fortbestehen, und mit ihm alle Nachtheile, welche in den Acten dargestellt, und namentlich von dem Redner, welcher von der Tribüne gesprochen hat, noch weiter ausgeführt sind. Ich beschränke mich also auf die Erklärung, daß ich dem Abg. Weyland lediglich beistimme, und die Ansichten des Ausschußberichtes nicht theilen kann.

Der Präsident: In der Vorstellung an die Kammer erbieten sich die Reclamanten ausdrücklich, zu den Kosten beizutragen, welche zur Anlegung eines gemeinschaftlichen Friedhofs erfordert werden. Es heißt in dieser Hinsicht im Gesuche:

(verlesen.)

Der Abg. Goldmann: Ich glaube, daß ich das hier obwaltende Mißverständniß vielleicht aufklären kann. Bei der ganzen Beschwerde steht wahrscheinlich die Gemeinde Neunkirchen im Hintergrunde, und nach den frühern Vorstellungen an das Ministerium, soll sich diese Gemeinde erboten haben, das, zur Anlegung des gemeinschaftlichen Kirchhofs erforderliche, Gelände umsonst herzugeben. Die Petenten brauchten daher in den früheren Vorstellungen ihrerseits in dieser Beziehung kein Anerbieten zu machen. In ihrer neuesten Vorstellung an die Stände erbieten sie sich nun zwar, ihren Antheil an den Kosten der Anlegung des neuen gemeinschaftlichen Friedhofs zu tragen, wenn man ihrem Gesuche willfahre; allein sie konnten dies recht gut thun, weil ihnen wohl von Seiten des Orts Neunkirchen das einmal gethane Anerbieten sicher gehalten werden wird. Sie haben also blos zur bessern Unterstützung ihres Gesuchs den fraglichen Zusatz noch in die neue Vorstellung an die Kammer aufgenommen.

Der Abg. Reeb: Was der Abg. Goldmann über die Verschiedenheit des Kirchenverbandes und des gemeinschaftlichen Verbandes bei Kirchhöfen bemerkt, muß ich aus meiner Heimath bestätigen. Die katholische Obersaulheimer Gemeinde pfarrt nach Niedersaulheim, und hat mit der evangelischen Gemeinde in Obersaulheim denselben Kirchhof daselbst gemein, in Niedersaulheim sind die Evangelischen und Katholiken hinsichtlich der Pfarreien getrennt, aber sie haben ein gemeinschaftliches Lokal zu ihren Kirchhöfen. Uebrigens erinnert mich die Weitläufigkeit der Korrespondenzen, Berichte und vieljährigen Reclamationen und Gegenerwiderungen an das promptere Mittel, durch welches meine Gemeinde, in derselben Lage wie die Neunkircher, statt ihres zerfallenen und engen Kirchhofes,

zu einem größeren und bequemeren außer dem Orte im Jahre 1794 gelangt ist. Der Militärcommandant wollte nämlich bei der, in damaliger Kriegszeit herrschenden, Seuche auch die Leichen seiner christlichen Soldaten auf den christlichen Kirchhof beerdigt haben; dieser hatte zu wenig Raum, man grub unverweste Leichen heraus, und entschuldigte sich, hinsichtlich der Errichtung eines neuen Friedhofs, mit der, durch die stattfindende Sperre herbeigeführten, Unmöglichkeit, über Verlegung und Wahl eines andern Lokales mit der weltlichen und geistlichen Behörde berathen zu können. Hierauf sperrte der Commandant durch eine Schildwache die Zugänge des Kirchhofs, und in zwei Tagen schon war ein anderer Platz aufgefunden, der für das Doppelte der Population zureicht.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Man hat behauptet, durch die bei der Beerdigung gehalten werdenden Predigten könne sehr viel Gutes gewirkt werden. Ich gebe zu, daß allerdings solche Predigten sehr viel Einfluß auf die Menschen äußern, frage aber: Wann kann eine solche Predigt bei den Leuten wirklich Nutzen stiften? Doch wohl nur dann, wenn die Gemeinde vollständig oder doch zahlreich versammelt ist, so daß Viele beisammen sind, um dem Gottesdienste beizuwohnen. Bei solchen Beerdigungen hören aber in den meisten Fällen nur solche die Predigt, welche mit dem Leichenconducte ziehen, also nur ein Paar Verwandte des Verstorbenen, während, wenn jede Gemeinde ihren eigenen Kirchhof hat, Alt und Jung, kurz die ganze Gemeinde, dem Gottesdienste beiwohnen kann. Ich glaube daher, daß auch der fragliche Einwand schwindet, zumal wenn man den Grundsatz annimmt, welcher auch in unserer Kirche besteht, daß der Geistliche auf Verlangen sich in die Filialorte begeben muß, und daß blos für solche Fälle die Gebühren erhöht sind. Daß es aber zweckmäßiger ist, wenn der Prediger allein einige Stunden weit geht, als wenn dies der ganze Leichenzug thun muß, fällt in die Augen.

Der Abg. Heß: Ich erlaube mir nur eine factische Erläuterung in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand. Man hat vorhin auch als Grund gegen die Petition der bedeutenden Entfernung der verschiedenen Orte von Neunkirchen und der Unbequemlichkeiten und Mühen, welche dadurch für die Leute entstehen, erwähnt. —

In der Vorstellung ist in dieser Beziehung gesagt: Winterkasten gränze an die Gemarkung von Neunkirchen, Brandau sey nur eine Viertelstunde und Laudenau eine halbe Stunde davon entfernt.

Was sodann die Bemerkung betrifft, daß die Beschwerde

von der Gemeinde oder den Wirthen in Neunkirchen, welche im Hintergrunde ständen, ausgehen könne, so erwidere ich darauf, daß darüber aus den Acten nichts zu entnehmen ist, indem die bei denselben liegende Vollmacht nicht von den Wirthen zu Neunkirchen, sondern von Vorständen der betreffenden Gemeinden unterzeichnet ist.

Der Abg. Weyland: Auf die Bemerkung des Abg. Heß muß ich entgegnen, daß nach den Acten seine Angabe der Entfernungen nicht richtig zu seyn scheint, denn in diesen ist die Entfernung von Laudenau auf $\frac{7}{8}$ Stunden angegeben, ein Beweis, wie sorgfältig man die Entfernung zu ermitteln suchte. Die Entfernung von Winterkasten beträgt mehr als eine Stunde. Ich kenne die in Betracht kommenden Localverhältnisse auch einigermaßen, denn ich bin in jener Gegend geboren.

Der Abg. Emmerling: Sie haben gehört, meine Herrn, daß der Bericht des Ausschusses hauptsächlich aus dem Grunde von einigen Rednern angegriffen worden ist, weil er das Ansehen des Großherzoglichen Ministeriums und anderer Behörden dadurch verletzt, daß darin eine Maaßregel, welche von ihnen angeordnet worden ist, als mit den Rechten nicht im Einklange stehend, dargestellt worden sey. Wenn wir indessen so difficil seyn sollten in den Urtheilen über die bei uns eingehenden Beschwerden, daß die Ausschüsse Anstand nehmen sollten, ihre Meinung über den Grund der Petitionen, und darüber, ob die Staatsbehörden recht oder unrecht gehandelt haben, unumwunden auszusprechen, dann wäre es doch wohl besser, wir schwiegen in Zukunft lieber ganz, als daß wir unsere Ansicht nur dann aussprechen, wenn sie den Staatsbehörden beyfällig seyn könnte. Der Ausschuß hat zu untersuchen gehabt, ob dasjenige, was das Ministerium that, Recht war, oder nicht, er war also auch dazu verpflichtet, die Gerechtigkeit der in Frage stehenden Maaßregel zu erwägen; und wenn die Acten ergeben, daß die hiesige Regierung sich ausdrücklich dahin erklärt hatte, es lasse sich nicht rechtfertigen, daß die Polizeigewalt hier in bestehende Privatrechte eingreife, wenn die Acten ausweisen, daß das Großherzogliche Ministerium des Inneren und der Justiz diese Ansicht der Regierung geraume Zeit sogar gut geheißen, und selbst den betheiligten Gemeinden Eröffnungen in diesem Sinne hatte machen lassen, — so glaube ich, durfte und mußte der Ausschuß seine Ueberzeugung gegen die Kammer darüber aussprechen, ob er die Verfügung des Ministeriums für gerechtfertigt halte, oder nicht. Es ist also, wie ein Abgeordneter vorhin bemerkte, keines-

wegs ein gehässiges „an der Glocke läuten," wenn der Ausschuß, die Rechtmäßigkeit der fraglichen Maaßregel mit Sorgfalt untersuchend, seine gewonnene Ueberzeugung offen darlegte, daß jene Anordnung widerrechtlich sey, in Privatrechte ohne Noth eingreife. Was sodann die Bemerkung des Abg. Hellmann betrifft, daß bei Anlegung eines gemeinschaftlichen Friedhofs, außerhalb Neunkirchen, die meisten der Gründe nicht eintreten könnten, welche für Beibehaltung des Friedhofs in Neunkirchen vorgebracht worden seyen, so möchte derselbe in dieser Beziehung doch wohl im Irrthum seyn, indem namentlich ein großes Gewicht von Seiten der reclamirenden Gemeinden darauf gelegt wird, daß sie unmittelbar nach der Beerdigung einen Gottesdienst in der Kirche wie früherhin zu halten wünschen, zumal ein solcher meistens sehr vortheilhaft auf die Religiosität einwirke. Ein solcher Gottesdienst bleibt, da keine der Kirchspielsgemeinden außer Neunkirchen eine Kirche besitzt, immer nur dann möglich, wenn der gemeinschaftliche Friedhof in der Nähe dieses Orts bleibt.

Wenn endlich der Abg. Graf Lehrbach äußerte, er würde schon aus dem Grunde dem Ausschußberichte, wäre er bey der Berathung im Ausschusse anwesend gewesen, widersprochen haben, weil der Staatsregierung das Recht nicht abgestritten werden könne, aus polizeilichen Gründen in einer Weise, wie die vorliegende, einzuschreiten, so bemerke ich darauf, daß der gedachte Redner sich die Mühe dieses Widerspruchs, hätte er der Ausschußberathung beygewohnt, würde haben ersparen können, da in dem Ausschußbericht umgekehrt ganz ausdrücklich gesagt ist:

„Hiermit ist der Sorgfalt der Staatsregierung, aus wichtigen polizeilichen Gründen hin und wieder eine Beschränkung in dem Gebrauche von Privatrechten zu verlangen, keineswegs die Zulässigkeit abgesprochen."

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich möchte nur wissen, wie hiermit der Schlußantrag übereinstimmt?

Der Abg. Weyland: Auch ich habe diese Bemerkung machen wollen.

Wenn der Ausschußbericht erst die Aufhebung des Kirchhofverbandes für unbedingt widerrechtlich erklärt, und im Verlaufe der Ausführung doch, wie es scheint, unwillkührlich auf Ausnahmen zurückkommt, so scheint mir darin ein Widerspruch zu liegen.

Ich will übrigens nach Allem dem, was zur Widerlegung des Referenten von andern Rednern bereits ausgeführt worden ist, auf das Materielle der Sache nicht noch einmal

zurückkommen, sondern nur in Bezug auf die formelle Zulässigkeit der Beschwerde noch etwas erwähnen.

Die von mir herausgehobene Thatsache, daß die Petenten in der Vorstellung an das Ministerium sich zu dem Kostenbeitrage nicht erboten haben, während doch ihre Eingabe an die Kammer dieses Erbieten enthält, ist von dem Berichtserstatter als richtig eingeräumt worden.

Lägen daher auch keine materiellen Gründe zur Verwerfung der Beschwerde vor, so würde allerdings schon dieser formelle Grund die Kammer dazu bestimmen müssen, denn es ist gezeigt worden, daß der Punkt der Kostenbeiträge gar kein unbedeutender Punkt, sondern eigentlich der Gegenstand sey, welcher ursprünglich alle Dissidien und Anstände veranlaßt hat.

Der Abg. Emmerling: Da man die eben angeführte Stelle des Ausschußberichts als ganz unbedingt und allgemein zu verstehen, und gegen den Antrag des Ausschusses geltend machen zu wollen scheint, so muß ich mir zu bemerken erlauben, daß in dem Ausschußbericht jene Befugniß der Staatsregierung, aus polizeilichen Gründen in Privatrechte beschränkend einzugreifen, ausdrücklich dahin modificirt ist:

„Daß diese polizeiliche Fürsorge der Regierungsgewalt niemals die Gränzen der Nothwendigkeit, niemals das wahrhafte Bedürfniß des zu erhaltenden allgemeinen Wohls überschreiten dürfe.“

Der Ausschuß gieng hiernach von der Ansicht aus, daß die wirklich begründeten polizeilichen Rücksichten vollständig befriedigt seyen, wenn der seither im Orte Neunkirchen befindliche und allzu kleine Kirchhof aufgehoben bleibe, und dafür ein neuer größerer Kirchhof außerhalb des Orts angelegt werde.

Der Präsident schließt die Discussion über diesen Gegenstand und die Kammer schreitet in Folge der Tagesordnung zur Berathung

3) über den Antrag des Abg. Hardy, auf eine Gesetzgebung, die Ablösung der Erbleihen betreffend.

Der Präsident verliest den Antrag nebst dem Ausschußberichte und eröffnet sodann die Berathung; demnach bemerkt:

Der Abg. Goldmann: Nur um ein etwaiges späteres Mißverständniß zu vermeiden, bemerke ich, daß ich die Motion und den Ausschußbericht so verstehe, daß das Gesetz, welches hiernach gewünscht wird, für das ganze Land (also

die 3 Provinzen) erlassen werden soll. Sollte ich mich in dieser Voraussetzung irren, so bitte ich den Antragsteller und den Ausschuß, mir darin widersprechen, damit diese Frage weiter zur Sprache kommen kann. Auch wäre es erwünscht, wenn der Antragsteller dem Ausschusse darin beistimme, daß der Antrag nicht blos auf Erbleihen beschränkt, sondern auch auf Landsiedellehen ausgedehnt werde, was ich ebenfalls für zweckmäßig halte.

Der Abg. Hardy: Ich antworte auf diese Frage, daß meine Ansicht allerdings dahin gieng daß diese Gesetzgebung sich auf die 3 Provinzen des Großherzogthums erstrecken möge, indem auch ich aus Rheinhessen weis, daß dort namentlich für die, unter den milden Stiftungen stehenden, Erbleihen nähere Bestimmungen über die Ablösung sehr wünschenswerth erscheinen. Da nun der Ausschuß sich in seinem Berichte auch noch über die Landsiedelgüter verbreitet hat, so möchte kein Anstand obwalten, daß auch diese einen Gegenstand unserer Beschlußnahme ausmachen. Ich habe demnach meiner Seits nichts weiter Erhebliches zu sagen, als daß ich mich dem Vortrage des Ausschußberichts mit allen Modificationen und Modalitäten desselben anschließe, nur mit Ausnahme eines einzigen Punktes. Es wird gesagt, daß die Summe von 200 fl. Entschädigung für das Obereigenthumsrecht als das Minimum anzunehmen sey, wodurch die Ablösung einer Erbleihe bei Privaten realisirt werden könne. Ich glaube aber, diese Summe möchte etwas zu hoch gegriffen, und wenigstens eine Ausnahme zulässig seyn. Wenn nämlich in einer Gemarkung der Umfang aller Erbleihen nicht zu einer solchen Summe steigt, um eine Ablösungsschuldigkeit für das Obereigenthumsrecht von 200 fl. auszumachen, so würden der oder die Besitzer solcher Erbleihen in einer viel übeleren Lage sich befinden, als bei größeren Erbleihen, wo eine Summe von 200 fl. sich ohne Anstand herausbringen ließe. Ich glaube daher, daß in dieser Beziehung eine Ausnahme in der von der Staatsregierung erbetenen Gesetzgebung creirt werden muß. Im Uebrigen hat man sich im Ausschußberichte im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß die Staatsregierung die Initiative der Gesetzgebung mittheilen möge. Wenn diese erfolgt, dann glaube ich, haben wir noch hinlängliche Gelegenheit, uns über den fraglichen Gegenstand zu verbreiten, und dasjenige zu provociren, was wir zum wohlerwogenen Besten unserer Staatsangehörigen für nützlich und nothwendig ansehen.

Der Abg. Weyland: Ich glaube, mich im Sinne des ganzen Ausschusses mit den Aeußerungen vollkommen einverstanden erklären zu dürfen, welche der Abg. Hardy so eben ausgesprochen hat, indem wohl nur der Ausschuß mißverstanden worden ist. Wenn alle Erbleihen in einer ganzen Gemarkung abgelößt werden sollen, so wird die Ablösung immer gestattet werden müssen, die Ablösungssumme mag noch so gering seyn.

Der Abg. Wolff: Der Gegenstand, welcher eben in Berathung steht, ist gewiß einer der wichtigsten im Interesse der Landwirthschaft, und wenn ich auch zugebe, daß der Ausschußbericht ihn erschöpfend behandelt hat, so möchte ich doch bemerken, daß der seitherige Allodificationsbetrag überhaupt zu hoch erscheint. Wir finden in der Schrift unsers Collegen Goldmann Seite 34 ꝛc. nachgewiesen; das mit $\frac{1}{10}$ des reinen Schätzungswerthes, nämlich nach Abzug der kapitalisirten Lasten, der Berechtigte bey der Annahme eines Zinsfußes von 4 Procent in 59 Jahren, von $4\frac{1}{2}$ Procent in 52 Jahren und von 5 Procent in 47 Jahren, in den Besitz des Ganzen kommt, daß er also nach Ablauf dieser Periode nicht $\frac{1}{10}$ sondern $\frac{10}{10}$ des ganzen Gutes hat. Nun aber können wir, und zwar im allergeringsten Anschlage, annehmen, daß auf dem Lande gerade bei solchen Gutsbesitzern, welche das Gut nur in der Voraussetzung abtreten, daß es höchst wahrscheinlich wieder weiter vererbt würde, in diesen Fällen höchstens die zehnte Ehe kinderlos ist. Ferner nehmen wir, und auch im geringsten Anschlage, an, daß bey vier Augen höchst selten unter 25 Jahren eine Erbveränderung eintritt. Aus diesem Verhältnisse von 10 zu 25 ergiebt sich eine Wahrscheinlichkeit des Heimfalls erst in 250 Jahren. Nach dieser ganz zu Gunsten des Erbleihherrn gegriffenen Wahrscheinlichkeit wäre dann das Heimfallsrecht mit 2 Procent des reinen Schätzungswerthes vollständig entschädigt, und fügte man hierzu noch 1 Procent Laudemial- oder sogenannter Angelder von anderweitigen Veräußerungen, so wird der Berechtigte mit 3 Procent ganz vollkommen entschädigt seyn. Dies nun wünsche ich bei der demnächstigen Vorlage des Gesetzes berücksichtigt zu sehen. Die Anwendung dieses Gesetzes auch auf die Landsiedelgüter scheint mir von der größten Wichtigkeit; denn diese sind die allerbeklagendwerthesten Arten von Erbleihen. Die Leute, welche dergleichen besitzen, sind übler daran, weil dabey alle 6—8 oder 9 Jahre renovirt werden muß, welches mit Umständen sowohl für die Leute, als wie für die Berechtigten verknüpft ist. Namentlich im Interesse

des armen Hinterlandes möchte ich in dieser Hinsicht recht billige Normen wünschen; denn dort sind diese Landessiedellehen in solchem Uebermaaße vorhanden, daß fast kein Grundeigenthum vorhanden ist, worauf nicht dieser fatale Lehensverband haftet. Dort ist nicht allein der Großherzogliche Fiscus Lehnsherr, sondern auch die Patrimonialgerichtsherrn, Kirchen, Pfarreien, Korporationen, Private, der Kurhessische Fiscus rc. und nicht selten in den verwickelsten Gemeinschaften betheiligt.

Der Abg. Elwert: Ich habe nur das Wort ergriffen, um die letzte Bemerkung des Abg. Wolff zu unterstützen; namentlich glaube ich, daß der Antrag, daß man etwa mit 3 Procent für das mögliche Heimfallsrecht sich begnügen möchte, aus dem Grunde vorzüglich sich unterstützen läßt, weil bei der Besteuerung der Erbleihen keine Rücksicht auf das Heimfallsrecht genommen wird. Ein Beamter, welchem wir gewiß die ausgedehnteste Kenntniß in dem Fache der Besteuerung nicht abstreiten können, der jetzige Oberbaudirektor Krönke, hat in dieser Beziehung auf dem ersten Landtage einen Antrag gestellt, welcher dahin ging, daß das frühere Verhältniß, wonach $\frac{1}{6}$ des Steuercapitals für die Erbleihen dem Pflichtigen in Abzug gebracht und dem Berechtigten angesetzt werde, was aber durch eine Verordnung von 1815 geändert war, wieder hergestellt werden möchte, weil die Pflichtigen dadurch in einem nachtheiligen Verhältnisse gegen die Berechtigten stehen. Damals ist dem Antrage keine Folge gegeben worden. Ich glaube aber, daß dieses Verhältniß doch bei einer Gesetzgebung wegen der allgemeinen Ablösung der Erbleihen nicht ganz unberücksichtigt zu lassen seyn wird.

Der Abg. Jaup: Auch ich theile die Ansicht des Abgeordneten des Bezirks Echzell, daß $\frac{1}{10}$ als Entschädigung für das mögliche Heimfallsrecht viel zu viel sey, ohne den Beweis wiederholen zu wollen, welcher bereits aus dem Buche unseres Collegen Goldmann angeführt worden ist, daß nämlich bei diesen Normen in Zeit von ungefähr 50 Jahren der Erbleihherr den ganzen Werth aller Erbleihen erhält, während dabei noch nicht einmal diejenigen mitbegriffen sind, welche jetzt auf dem Heimfall bis auf 6 Augen stehen, indem diese von der Allodification ganz ausgenommen sind.

Noch will ich mir erlauben, auf die Gesetzgebung einiger andern Staaten hinzuweisen. Ich könnte weit glänzendere Beispiele anführen, wenn ich mich auf dasjenige einlassen wollte, was Frankreich, was früher Westphalen, was andere Staaten, an welche man bei dieser Gelegenheit denken kann, gethan haben, aber ich beschränke mich auf Preußen und auf

Hannover. In Preußen ist durch ein Gesetz vom 8. Aug. 1818 bestimmt worden, daß die Domanialerbpächter für die Erwerbung des Obereigenthums, des sogenannten dominii directi, also mit andern Worten, für den Wegfall des eventuellen Heimfallsrechts geben sollen ein für allemal 1 Procent des Ablösungscapitals, welches sich nach dem jährlichen Betrag der Erbpächter natürlich richten soll. Es ist sodann in Preußen in dem Art. 69 des Gesetzes vom 20. Mai 1816, und zwar nicht blos für fiscalische Besitzungen, sondern allgemein, bestimmt worden, daß bei den erblich, aber nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen (wenn nicht jeder der beiden Theile mit der im § 10 des Gesetzes vom 14. September 1811 als Regel bestimmten und für die Ueberlassung des Eigenthums an dem gesammten Gute, so wie für das gänzliche Wegfallen aller Dienste und Abgaben in Bausch und Bogen auf ⅓ der Gutsländereien festgesetzten, Entschädigung zufrieden seyn sollte), fürs Wegfallen des Heimfallsrechtes eine jährliche Rente gegeben werden soll, welche gleich ist 5 Procent des reinen Ertrags des Guts, und in einem späteren Gesetze vom 13. Juli 1819, welches sich beschränkt auf diejenigen Provinzen, welche ehedem zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements, so wie zum Lippe-Departement gehörten, sind im § 75 nicht 5 Procent, sondern nur 2 Procent des reinen Ertrags für Wegfall des Heimfallsrechtes bestimmt. Im Königreich Hannover haben die Stände mit der Staatsregierung sich im März d. J. auch über die Ablösung der Erbleihen vereinigt, und haben den Vorschlag der Regierung angenommen, daß die Entschädigung für das Heimfallsrecht bei solchen Erbleihen, deren Wiederverleihung ganz von dem Willen des Erbleihherrn abhängt, in einer jährlichen Rente bestehen soll, welche gleich ist 1 Procent des Reinertrags.

(Verhandl. S. 1077 und 1118.)

Außerdem sind die Normen, welche gegenwärtig von der Staatsregierung befolgt werden, auch noch in einem anderen Punkte hart für die Erbleihbesitzer, darin nämlich, daß alle diejenigen Erbleihen von der sonst möglichen Allodification ausgeschlossen sind, welche auf sechs Augen noch stehen. In vielen Fällen dieser Art hat man in anderen Ländern allerdings, wenn der Heimfall sich näherte, die gewöhnlichen Normen ausgeschlossen; es ist mir aber kein anderes Land bekannt, wo man die auf dem Heimfalle stehenden Erbleihen auf sechs Augen ausgedehnt hat, indem alle mir bekannten Gesetze nur von

zwei Augen, wie z. B. in Hannover, oder von vier Augen, wie in Preußen, reden.

Uebrigens stimme auch ich vollkommen mit dem Wunsche überein, daß die Landsiedellehen nicht mögen ausgeschlossen werden. Es ist allerdings von dem Ausschusse angegeben worden, daß ein Bedenken dabei bestehe, und ich bin weit entfernt, gegen dieses Bedenken und diese Rücksicht zu reden, allein ich glaube auch, wie schon in dem Ausschußberichte ausgesprochen ist, daß dieses Bedenken keine große praktische Folgen haben wird. Es ist zwar wahr, daß das Solmsische Landrecht, und noch jetzt werden viele Landsiedellehen in Oberhessen nach demselben vergeben, wörtlich genommen, kein unbedingtes Erbrecht bei Landsiedellehen gestattet hat; es ist aber schon vor einer langen Reihe von Jahren von vielen Gerichtshöfen, namentlich dem Kasseler Oberappellationsgerichte und dem früheren Reichskammergerichte angenommen und gerichtlich erkannt worden, daß die Beschränkung eines unbedingten Erbrechtes bei den Landsiedellehen durchaus außer Gebrauch gekommen sey, und daher mag es entstanden seyn, daß von Landsiedellehen, welche einen jährlichen kleinen Canon geben, der Beispiele viele vorhanden sind, daß sehr viele Landsiedellehen seit Jahrhunderten in derselben Familie vererbt wurden. Endlich giebt es auch in der Provinz Oberhessen der Landsiedellehen gar manche, welche nicht nach Solmsischem Landrechte vergeben werden, und bei solchen findet dieses Bedenken ohnedem nicht statt.

Der Abg. Aull: Niemand wünscht sehnlicher, als gerade ich, daß die sämmtlichen Provinzen des Großherzogthums sich einer und derselben Gesetzgebung erfreuen möchten. Demungeachtet spreche ich mich unverholen und aufs allernachdrücklichste dafür aus, daß das beantragte Gesetz über Ablösung der Lehen, Erbleihen und Landsiedelnexus nicht auf Rheinhessen ausgedehnt werden möge. Weit entfernt, durch eine solche Ausdehnung eine Gleichheit der Gesetzgebung zu erzeugen, würde die zwischen der Rheinhessischen Gesetzgebung und jener der diesseitigen Provinzen obwaltende Verschiedenheit nur noch schärfer hervortreten, weil eine Menge von Bestimmungen in diesem Gesetze als auf Rheinhessen unanwendbar erklärt, und für Rheinhessen, namentlich, was die Ausführung des Gesetzes angeht, ganz andere Anordnungen, als für die Diesseite getroffen werden müßten. Wie kann in der That in Rheinhessen von Ablösung von Lehen und Landsiedelberechtigungen die Rede seyn, indessen die erste Klasse von Berechtigungen durch die Abolition aller Feudalrechte erloschen ist, und Land-

siedelgüter in Rheinhessen ganz unbekannt sind. Erbleihen, worunter ich die römische Emphyteusis verstehe, giebt es zwar in Rheinhessen; allein wenn diesseits die Ablösbarkeit erst durch ein Gesetz geschaffen werden muß, so besteht dieselbe in Rheinhessen seit der französischen Occupation durch die Publikation des Gesetzes vom 11. August 1789. Ueber die Form und über den Preis der Ablösung ist alles durch die Gesetze vom 3. Mai und 29. December 1790 im Einklang mit unserem Civilgesetzbuche, mit unserer Justizorganisation und mit unserem Proceßverfahren aufs sorgfältigste geordnet. Ich höre von Procenten des Verkaufswerthes des Gutes reden, welche diesseits bei fiskalischen Erbleihen für Ablösung der Hoheit bezahlt werden. Ich weis nicht, ob diese Hoheit mit unserem dominium directum gleichbedeutend ist, wofür in Rheinhessen bei Mutationen an extraneos das Laudemium bezahlt wird. Wäre sie etwas anderes, so läge hier wieder eine Verschiedenheit, indem wir bei Erbleihen, außer der jährlichen Rente nur das bei Mutationen an extraneos zu bezahlende Laudemium kennen, für dessen Ablösung aber nicht 10 Procent von dem Verkaufswerthe des belasteten Gutes, sondern eine, im Gesetz vom 9. Mai 1790 näher bestimmte, Kleinigkeit bezahlt wird, die ich Ihnen im Augenblick nicht näher präcisiren kann, weil ich das betreffende Gesetz unserem Collegen Weyland zugestellt habe, der es noch besitzt. Dieser Ablösungspreis ist aber auf die Grundlage berechnet, wovon Ihnen ein Redner vor mir, der Abg. Wolf, gesprochen hat, und ist daher so minim, daß er nicht einmal ein halb Procent vom Werth des Gutes ausmacht. Eins von beiden, entweder dehnen Sie die zehn Procent für den Abkauf des dominii directi auf Rheinhessen aus, so erschweren Sie die Lage der Schuldner, oder Sie wollen den in Rheinhessen über den Abkauf des dominii directi bestehenden Maaßstab auf diesseits ausdehnen, so wird diesseits die Annahme des Gesetzes große Schwierigkeit finden; aber endlich lassen Sie den Ablösungspreis des dominii directi in Rheinhessen so fortbestehen, wie er dermalen ist, und stellen diese Provinz nur hinsichtlich der Ablösung der jährlichen Rente mit den diesseitigen Provinzen gleich, so begehen Sie eine Ungerechtigkeit gegen die Rentengläubiger, für die gar kein Grund vorliegt. Was die Form des Ablösungsverfahrens angeht, so sind die Schwierigkeiten, die einer Gleichstellung der drei Provinzen entgegentreten, unübersteiglich, in so lange ihre Gesetzgebung nicht eine und dieselbe ist. Diesseits erfordert die Abtretung, wenn sie gerichtlich urgirt werden soll, die Intervention des Landrichters, bei uns bedarf es blos eines Gerichtsbotenaktes.

Wie nun hier alle Provinzen unter eine Gesetzgebung stellen, indessen Rheinhessen keine Landrichter hat, und die diesseitigen Provinzen das Institut der Gerichtsboten ganz entbehren?

Der Zweck des Antrags und seiner Vertheidiger *ist*, dem Grundeigenthümer die Möglichkeit zu verschaffen, sich von den auf seinem Eigenthum ruhenden Lasten zu befreien, und da, wo diese Lasten das Eigenthum schwankend machen, dasselbe zu consolidiren. Rheinhessen hat längst das Recht, alle Grundlasten ohne Ausnahme abzulösen, und ist sich dieses Rechtes sehr wohl bewußt. Viele tausend Malter von fiscalischen und Privatrenten sind bereits unter der bestehenden Gesetzgebung abgelöst worden, und wenn sie nicht bereits alle abgelöst sind, so liegt es in der höchst bedauernswürdigen Verschiedenheit, die über die Verfolgungsweise der dritten Erwerber von belasteten Grundstücken zwischen dem Cassationshofe und den Rheinhessischen Gerichten obwaltet. Die Sache ist weit weniger wichtig, als der gemeine Mann in seiner Rechtsunkenntniß sie ansieht. Weit entfernt zu begreifen, daß es sich hier nur von einer, obgleich äußerst graven, Procedurfrage handle, meint er, der Cassationshof habe gegen die Renten selbst das Anathema ausgesprochen. In diesem Wahne vergeudet er seit jenem Urtheile aus Unverstand weit größere Summen in Processen, als jene sind, die erforderlich seyn würden, um die Ablösung zu bewerkstelligen. Verlautet in Rheinhessen, daß ein neues Gesetz über die Ablösung der Erbleihen erfolgen werde, so verspricht sich der Schuldner, obgleich irrthümlich, wieder goldne Berge; er verschiebt die Ablösung bis zur Emanation des Gesetzes, processirt wohl gar in der Zwischenzeit über die jährliche Rente. Anstatt die Befreiung des Bodens in Rheinhessen zu begünstigen, wird sie daher offenbar benachtheiligt werden, wenn das Gesetz dieser Provinz erwähnt.

Meine Herrn, der Schutz des Eigenthums ist einer der vorzüglichsten Zwecke des Staatsvereins. Eine Modification der Eigenthumsrechte kann sich die Gesetzgebung nur wegen der allerwichtigsten Staatszwecke erlauben, sonst zerstört sie selbst die Achtung für das Eigenthum, und erzeugt bei der minder begüterten Masse Wünsche und Begierden, die mit Auflösung des Staats endigen können. Glaubt man, daß die Renten ein minder heiliges Eigenthum seyen, als jedes andere, so hat man unrecht. Ich kenne eine Mühle in Rheinhessen, die gegen 27 Malter Korn jährlich in Erbbestand gegeben wurde. Sie wurde mit dieser Belastung vor einigen Jahren Abtheilungshalber gerichtlich versteigt, und um 5,580 Gulden zugeschlagen. Der Renthere, welcher diese Mühle in Erb-

bestand gab, hat also dem Rentschuldner 5,580 Gulden geschenkt. Ich kenne eine Rente von zweihundert Maltern, die auf einer ganzen Gemeinde in der Art haftet, daß von jedem Morgen jährlich ein halbes Malter Korn und ein halbes Malter Hafer an den Rentherrn geleistet werden muß. Der Morgen wird mit der Belastung im Verkehr um 3 bis 400 fl. verkauft. Der ursprüngliche Rentherr hat also dem Rentschuldner 3 bis 400 fl. geschenkt; und eine solche Forderung sollte weniger heilig seyn, als ein Capital, welches man mit 5 pCt. ausleiht, und welches der Schuldner Gulden für Gulden zurückbezahlen muß? — Sie sollte weniger heilig seyn, als der Kaufpreis eines Grundstück, der das Aequivalent des ganzen Kaufwerths ist? — Eine so erleuchtete Versammlung kann unmöglich dieser Ansicht seyn, am allerwenigsten in Beziehung auf Rheinhessen, wo alle Renten, die nicht für Abtretung von Grund und Boden bedungen wurden, ohne Entschädigung des Inhabers, zum Vortheile der Schuldner abolirt sind. Ich trage daher förmlich dahin an, daß die fragliche Motion nur für die beiden diesseitigen Provinzen beliebt werden möge.

Der Abg. Weyland: Der Ausschußbericht hat die 10 pCt., welche für den Ablauf des Hoheitsrechts bezahlt werden sollen, nicht als eine absolute und unabänderliche Norm angenommen, sondern sich dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßig seyn möchte, Abstufungen zu machen. Wenn vorläufig $\frac{1}{10}$ als Norm angenommen worden ist, so steht dieser Annahme wenigstens die Erfahrung zur Seite, indem wir gesehen haben, daß den fiskalischen Erbleihträgern diese Quote nicht zu hoch gewesen ist, indem über 1000 Erbleihen um diesen Betrag abgelößt worden sind.

Was die Uebertragung dieses Gesetzes auf Rheinhessen betrifft, so sind wir diesseits, glaube ich, nicht in dem Falle, darauf zu bestehen, wenn die Abgeordneten aus Rheinhessen sich einstimmig für das Gegentheil aussprechen sollten, wiewohl es wünschenswerth wäre, daß dergleichen Gesetze, wenn es nur irgend möglich ist, auf alle drei Provinzen des Großherzogthums erstreckt würden. Abgesehen davon, kann ich aber auch in der That die Schwierigkeit nicht anerkennen, welche der Redner vor mir in dieser Beziehung erhoben hat. Wenn die Ablösungssumme für das Hoheitsrecht in Rheinhessen so viel geringer ist, so ist dies nur eine Bestätigung dessen, was der Abg. Wolf bereits gehörig entwickelt hat, und es wird ohne Zweifel den Gesetzgeber demnächst bestimmen, für alle drei Provinzen die Ablösungsquote verhältniß-

mäßig herabzusetzen, so daß auch die Pflichtigen der Provinz Rheinhessen keinen Schaden dabei haben.

Der Abg. Aull hat übrigens selbst zugegeben, daß durch eine Entscheidung des Cassationshofes sich die Rechtssprechung mit der Gesetzgebung in Widerspruch gesetzt habe. Es ist wohl zu erwarten, daß dieser Widerspruch fortdauern wird, da er von dem Cassationshof ausgeht, und es wird dies ein Grund mehr seyn, auch für Rheinhessen eine neue Gesetzgebung zu wünschen, damit derselbe dadurch für allemal gehoben werde.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich wünsche, daß der Gegenstand wieder an den zweiten Ausschuß zurückgewiesen würde, weil rücksichtlich der Ausdehnung eines zu hoffenden Gesetzes auf Rheinhessen im Ausschuß noch keine Berathung gepflogen, noch weniger ein Beschluß gefaßt worden ist.

Der Präsident: Jedenfalls werden wir heute die Berathung über den Antrag, soweit er die Provinzen Oberhessen und Starkenburg betrifft, beendigen können, vorbehältlich des Beschlusses der Kammer, den Gegenstand rücksichtlich der Provinz Rheinhessen an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Der Abg. Weyland: Ich glaube, daß eine Zurückgabe der Sache an den Ausschuß rücksichtlich der Provinz Rheinhessen nicht nothwendig sey, denn es sind genug Rheinhessische Juristen in dieser Versammlung, welche die etwa noch nöthig scheinende Aufklärung geben können.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß das beantragte Gesetz für Rheinhessen eben so nothwendig, vielleicht noch nothwendiger ist, als für die beiden diesseitigen Provinzen. Ich habe hier einen Brief unseres Collegen Mohr in Händen, und bedaure nur, daß er durch Krankheit in Wiesbaden zurückgehalten, heute nicht im Stande ist, die Kammer von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes für Rheinhessen zu überzeugen, indem, nach der dortigen Procedur, selbst ein Gebot von 130 fl. für's Malter die Ablösung bei Feldern, auf denen Laudeminialabgaben ruhen, nicht wohl möglich macht. Er sagt, man würde im Allgemeinen auch Leute hören, welche behaupteten, das Gesetz von 1790 wäre vortrefflich, man solle aber nach Rheinhessen gehen, und hören, wie es dort damit stehe. Dort sagt man, es sey vorzugsweise vortrefflich für die Advokaten, die Gerichtsboten und für die Besitzer solcher Berechtigungen selbst, denn es hätte so viele Prozesse gegeben, daß fast nichts ausgemacht worden wäre. Dieses Gesetz bringt so vielen Anstoß mit sich, daß kein Erfolg vorauszusehen ist. Der Abg. Aull sagte zwar,

er wolle das zu erlassende Gesetz zum Vortheile der Rheinhessen nicht auf deren Provinz ausgedehnt haben, denn die Rheinhessen seyen mit dem jetzigen zufrieden und glücklich. Ich frage aber, sind die Bewohner jenseits glücklich, wenn sie das Zwanzigfache bezahlen müssen, während diesseits nur das Achtzehnfache entrichtet wird? und weil sie daneben nur 2 pCt. für das Obereigenthum bezahlen müssen, während die Abg. Wolff und Jaup auf 3 pCt. antragen?

Es muß wohl unterschieden werden, daß hier im Ganzen nur 8 pCt. bezahlt werden sollen, während jenseits zwar nur 2 für das Obereigenthum, aber auch wieder mehr für die Ablösung der Abgaben bezahlt werden muß. Ich glaube demnach, daß man, wenn das Letztere zu viel ist, das Erstere gerne annimmt, und daß auch der Abg. Aull zufrieden seyn wird, wenn jenseits und diesseits nur 2 pCt. bezahlt werden.

Der Abg. Brunk: Auch ich bin damit einverstanden, daß ein solches Gesetz auf Rheinhessen übergehen kann. Ich bin überzeugt, daß dadurch, wie es auch ausfallen wird, immer noch bessere Ablösungspreise herbeigeführt werden müssen, als die, welche jetzt in Rheinhessen bestehen.

Ich kenne Leute, welche bedeutende Capitalien besitzen, aber dennoch, nach dem bestehenden Gesetz, um das Zwanzigfache des rohen und das Fünfundzwanzigfache des reinen Betrages nicht abkaufen wollen, weil der Maaßstab zur Ablösung zu hoch ist. Ich muß demnach allerdings dafür stimmen, daß dieses Gesetz auch auf Rheinhessen ausgedehnt werde, weil es in jedem Falle vortheilhafter seyn wird, als das bestehende.

Der Abg. Hallwachs: Es beruht dies auf einer Verwechslung. Wenn man die Renten in Betracht zieht, den Canon, der jährlich zu bezahlen ist, dann ist der gegenwärtige Zustand allerdings für Rheinhessen nachtheiliger, als derjenige, welcher durch das Gesetz, welches wir gegenwärtig hoffen, herbeigeführt werden soll. Aber wenn wir das von dem Abg. Jaup beantragte Ablösungsgesetz über die Renten erhalten, so ist die Lage Rheinhessens in Beziehung auf Ablösung der Erbleihen vortheilhafter, als diejenige der diesseitigen Provinzen, weil wir jenseits das Obereigenthum, oder vielmehr die Verpflichtung zur Zahlung des Laudemiums, wohlfeiler ablösen können, als gegenwärtig angetragen wird.

Der Abg. Glaubrech: Ich erlaube mir einige Worte über den vorliegenden Gegenstand zu bemerken, und zwar aus dem Grunde, weil ein Redner vor mir, die aus der Provinz Rheinhessen anwesenden Juristen förmlich aufgefordert

hat, sich über die Motion und namentlich über ihre Ausdehnung auf Rheinhessen auszusprechen.

Daß der Antrag im Allgemeinen dem Lande nützlich sey, darüber ist bis jetzt nur eine Stimme in dieser Versammlung gewesen. In wiefern aber das zu erlassende Gesetz auch auf Rheinhessen ausgedehnt werden soll, das hängt, meiner Ansicht nach, von der Vorfrage ab, ob nicht bereits in Rheinhessen eine Gesetzgebung über diesen Gegenstand besteht, welche vortheilhafter ist, als die, welche heute begehrt wird? Denn ist dieses der Fall, so werden Sie gewiß nicht begehren, daß die Rheinhessen die eigene Gesetzgebung aufgeben und dafür die neue annehmen sollen, welche den bisherigen Zustand der Pflichtigen erschwerte, während der Zweck der Motion doch dahin geht, diesen Zustand zu erleichtern, und ihnen die leichtesten Wege zur Ablösung zu eröffnen. Ich weis, daß in Rheinhessen dasjenige, was von den Eigenthümlichkeiten der ehemaligen Erbleihqualität noch übrig ist, abgekauft werden kann, aber ich kann mich in diesem Augenblicke über die Größe des Ablösungsfußes nicht mit Bestimmtheit erklären, da ich das einschlägliche Gesetz von 1790 nicht hier besitze, und die Zeit, seit der Berichtserstattung über diese Motion, zu kurz war, um mich darüber zu verläßigen. Ich wünsche daher, daß die Berathung über den vorliegenden Antrag, so weit es sich von dessen Ausdehnung auf Rheinhessen handelt, ausgesetzt werden möchte, indem es von Wichtigkeit ist, daß wir uns in dieser Beziehung vorerst über alle Bestimmungen unserer jenseitigen Gesetzgebung genau verlässigen.

Uebrigens muß ich bitten, den Gegenstand der heutigen Berathung nicht mit einem andern zu verwechseln, welcher unlängst in dieser Versammlung erörtert worden ist. Es handelt sich heute nur von dem Abkaufe der Erbleihequalität, nicht aber von dem Abkaufe der jährlichen Prästationen.

Wenn daher heute mehrere Collegen den Zustand von Rheinhessen in fraglicher Beziehung sehr drückend geschildert haben, und man zum Beweise sogar eines Briefes unseres abwesenden Collegen Mohr erwähnt hat, worin von auffallenden Beispielen gesprochen werde, so glaube ich, daß man von einer irrigen Supposition ausgegangen ist, und die eigentliche Rentlast mit der Erbleihqualität verwechselt hat, denn nur auf erstere scheint mir dasjenige, was unser College Mohr in seinem Schreiben gesagt hat, zu passen. Der Ablösungspreis für dasjenige, was von der Erbleihqualität noch fortbesteht, ist jedenfalls nicht bedeutend und macht sogar, wie der Abg. Aull angeführt hat, kaum 1 pCt. aus. Man hat

ferner bemerkt, daß eine neue Gesetzgebung für Rheinhessen auch schon deßhalb wünschenswerth sey, weil die Jurisprudenz der rheinhessischen Gerichte mit einander in Widerspruch gerathen sey. Allein auch in dieser Beziehung möchte wieder eine Verwechslung obwalten. Denn nicht in der Materie, worüber wir heute discutiren, sondern in der eigentlichen Rentenmaterie herrscht eine Verschiedenheit zwischen der Ansicht des Cassationshofes und jener der Gerichte in Mainz, jedoch auch in dieser Materie nicht über den Ablösungsfuß, sondern nur über die Frage, in welcher Form die Besitzer der mit Grundrenten belasteten Güter auf Entrichtung der Rente angegangen werden dürfen, und was als Beweis der Rentpflicht anzusehen sey? Diese Controverse ist von dem Cassationshofe gegen die Ansicht der jenseitigen Gerichte entschieden worden, und ich hoffe auch, daß die Gerichte in Rheinhessen sich noch mit dieser Jurisprudenz des Cassationshofs verständigen werden, und daß der Cassationshof in Zukunft stets auf dieselbe Weise entscheiden wird. Ich glaube ferner, daß die Theorie des Cassationshofes auch dem Interesse des Landes entspreche, und mit den bestehenden Gesetzen conform war, enthalte mich aber aller Ausführung hierüber, weil ich sonst von dem Gegenstande der Berathung mich entfernen würde, und kehre zu diesem zurück, indem ich wiederholt bitte, die Verhandlung über die Frage, ob der Antrag auf Rheinhessen auszudehnen sey, auf eine spätere Sitzung auszusetzen.

Der Abg. Goldmann: Ich glaube nicht, daß wir diese Frage jetzt auszusetzen brauchen. Es wird wohl kein Mitglied der Kammer die Absicht haben, wenigstens habe ich solche nicht, daß die Lage der Rheinhessischen Erbleihträger durch das neue Gesetz verschlimmert werden soll, sondern daß das neue Gesetz nur in so weit ausgedehnt werden möge, als es ihre Verhältnisse verbessern kann. Es liegt ja noch nicht bestimmt vor, daß die diesseits jetzt geltenden fiscalischen Normen ganz den Maaßstab für das neue Gesetz bilden sollen. Die Sache muß hiernächst in ihrem ganzen Zusammenhange in's Auge gefaßt werden, und es kommen dann noch manche Rücksichten in Betracht, wenn man beurtheilen will, ob die jetzigen Rheinhessischen Normen besser sind, als die diesseitigen, oder nicht. Es kommt namentlich darauf an, welcher Ablösungspreis für die laufenden Prästationen angenommen wird, ob der Capitalwerth derselben erst von dem Werth des Gutes abgezogen, und dann erst von dem Reste die Allodifikationssumme berechnet, oder ob das Gut, ohne Rücksicht auf die Erbpächte, als ein ganz freies Gut abgeschätzt wird?

Der Abg. Weyland: Es kann hier gar nichts darauf ankommen, was in dem Augenblick die Rheinhessische Gesetzgebung über die Ablösung von Erbleihen bestimmt. Der Abg. Glaubrech sagt, die Rheinhessische Gesetzgebung sey den Pflichtigen günstiger, als die diesseitige; dieses ist ungegründet, wir haben diesseits noch gar keine Gesetzgebung, wie der Ausschußbericht ausführlich nachgewiesen hat, wir wollen erst eine bekommen. Ist daher die Gesetzgebung in Rheinhessen jetzt schon den Pflichtigen so günstig, wie sie von dem Abg. Aull dargestellt worden, so liegt darin nur ein Bestimmungsgrund mehr für die Staatsregierung, um bei dem vorzulegenden Gesetzesentwurfe darauf Rücksicht zu nehmen; denn heut zu Tage wird Niemand daran denken, die Stellung der Pflichtigen zu verschlimmern.

Der Abg. Jaup: Möge die Kammer darüber, ob der erbetene Gesetzesentwurf auch auf Rheinhessen sich erstrecken soll, gar keinen Beschluß fassen, sondern dies vorläufig der Staatsregierung zur Erwägung ganz und gar anheim stellen, indem ich der Gefälligkeit des geehrten Abgeordneten des Bezirks Niederolm es verdanke, Ihnen genauere Notizen über die Rheinhessische Gesetzgebung in diesem Augenblicke geben zu können, und weil daraus hervorgehen dürfte, daß man die Frage, ob die Ausdehnung des hier erbetenen Gesetzes auf Rheinhessen, für diese Provinz nur beurtheilen kann, wenn man weis, ob das von der zweiten Kammer erbetene Gesetz über die Ablösung der Grundrenten, sowie es in Bezug auf die Ablösung von Seiten der Pflichtigen in dieser Kammer vorgeschlagen wurde, auch für Rheinhessen zu Stande kommt. Die Ablösung der Grundrenten geschieht in Rheinhessen bei Fruchtrenten um den 25fachen, bei Geld- und andern Naturalrenten um den 20fachen Betrag mit dem bekannten Abzuge wegen der Steuer.

Wenn also das Grundrentenablösungsgesetz auf die in dieser Kammer vorgeschlagene Weise zu Stande kommt, so wird die Ablösung in Rheinhessen zum Theile leichter.

Was die Ablösung der Erbleihen betrifft, so haben einige der Mitglieder eine Aeußerung des Abgeordneten des Bezirks Niederolm mißverstanden. Derselbe sprach davon, wie viel in Rheinhessen bezahlt werden muß für die Ablösung des sogenannten Mutationsrechts, oder des Laudemiums, d. h. für die Ablösung der Abgabe, welche an den Erbleihherrn gegeben werden muß, für die Besitzveränderungen durch Vererbung oder Veräußerung rc. des Grundstücks; er redete nur von den Mutationen. Einige unter uns haben dies verstanden von dem,

was wir Ablösung des eventuellen Heimfallsrechts nennen. Davon wird dies aber in Frankreich nicht verstanden, denn in Frankreich, (wie auch in Rheinhessen) ist das Heimfallsrecht längst schon und ohne Entschädigung verschwunden (Gesetz vom 15. März 1790 Tit. 2 Art. 1), wohl aber besteht in Frankreich die Mutationsabgabe gewöhnlich in einem verhältnißmäßigen Theil z. B. $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ ꝛc. von dem Werthe des Grundstücks. Die Gesetze vom 3. Mai und $\frac{18}{29}$. Dezember 1790, (welche mit den Gesetzen vom $\frac{4}{11}$. August 1789, 15. März 1790, 23. August 1792 und 17. Juli 1793 den ganzen Kreis der französischen Gesetzgebung über den sogenannten droits feodaux et censuels umfassen dürften) sind darüber ganz klar. Es ist allerdings diese Ablösung für das sogenannte Mutationsrecht nicht sehr bedeutend, sie ist aber nicht gleichförmig, sondern nach der Größe dieses verhältnißmäßigen Theils richtet sich die Größe der Ablösungssumme für die Mutationsabgabe; also auch nach der Größe des Werthes, welchen das Grundstück hat. Dies wird immer proportionell berechnet, wenn z. B. die Mutationsabgaben $\frac{1}{12}$ vom Werth des Grundstücks oder weniger beträgt, so ist die Ablösungssumme gleich der Hälfte der Mutationsabgaben, ist jene aber $\frac{1}{8}$, so beträgt diese $\frac{5}{11}$ der Mutationsabgabe, ist jene $\frac{1}{5}$ des Werthes, so ist diese $\frac{5}{13}$ der Abgabe, ist jene $\frac{1}{3}$, so ist diese $\frac{5}{15}$ ꝛc. (Gesetz vom 3. Mai 1790, Art. 25 und 28.)

Uebrigens kann in Rheinhessen die jährliche Rente nicht abgelöst werden, ohne daß zugleich dieses Mutationsrecht, wo es stattfindet, zugleich mit abgelöst wird. (Art. 3.) Wie gesagt, ob das erbetene Gesetz für die Provinz Rheinhessen vortheilhaft sey oder nicht, das beruht auf demjenigen, was über die Grundrealisirung bestimmt werden wird, und ich glaube daher, daß wir vor der Hand diese Frage ganz der Staatsregierung überlassen können.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Da alle Mitglieder aus Rheinhessen, welche gesprochen haben, sich nur dahin erklärten, daß sie ein, die Ablösungsnorm erhöhendes, Gesetz nicht verlangten, indem sie durch ein neues Gesetz nichts verlieren wollten, so glaube ich, daß schon jetzt die Kammer sich dahin aussprechen kann, daß die Ablösungsnorm in Rheinhessen durch das projektirte Gesetz wenigstens nicht erhöht werden dürfte, wie bei einer anderen Gelegenheit in Bezug auf die Ablösungsnorm der fiscalischen Renten schon geschehen ist. Darum brauchen wir aber den Gegenstand nicht noch einmal an den Ausschuß zurück zu weisen, zumal, da wir so eben von dem Abg. Jaup gehört haben, daß dasjenige, was der Abg. Aull

bemerkt hat, eine ganz andere Sache ist. Ich glaube daher, es dürfte hinreichend seyn, wenn die Kammer erklärt, daß sie zwar wünsche, daß dieses Gesetz für das ganze Land gelten solle, daß jedoch die Staatsregierung zugleich ersucht werde, in dem Gesetzesvorschlage die Normen für Rheinhessen nicht höher, als gegenwärtig dort beständen, anzunehmen.

Der Abg. Wieger: Ich muß bekennen, daß ich die ganze Discussion nicht verstehe. Es wird hier gesprochen von Allodification der Erbleihen in Rheinhessen, und in Rheinhessen sind sie bereits durch ein Gesetz allodificirt. Wir brauchen kein Gesetz in Rheinhessen, denn es giebt dort nur Erbleihrenten und das in den Verträgen stipulirte Laudemium, aber die Erbleihen selbst sind schon alle allodificirt, das heißt, es findet kein Heimfallsrecht statt, und deßhalb bedarf es darüber keines besonderen Gesetzes. Ich weis also nicht, wovon hier die Rede ist. Soll die Staatsregierung ein Gesetz über die Allodification der diesseitigen Erbleihen vorlegen, so hat dies auf Rheinhessen keinen Bezug, denn bei uns sind sie, wie gesagt, bereits allodificirt.

Der Abg. Jaup: Es ist nur eine Verschiedenheit des Sprachgebrauches, welche dieser Bemerkung zu Grund liegt. Der Antrag des Abgeordneten des Bezirks Seeligenstadt ist allerdings rubricirt „Allodification der Erbleihen;“ er hat aber damit nichts anderes sagen wollen, als daß er einen Gesetzesentwurf vorgelegt wünsche, wonach manche, auf dem Grundeigenthum jetzt unablösbar ruhende, Lasten, abgelöst werden können, und darunter ist unter andern auch ein Antrag auf Ablösung des künftigen Heimfallsrechtes vorgeschlagen worden. In Frankreich, in Rheinhessen kann allerdings von einer Allodification keine Rede seyn, weil dort keine Lehnbarkeit, namentlich kein Heimfallsrecht mehr besteht. Aber es giebt dort auch noch Grundstücke, welche mit Grundrenten belegt sind, und von welchen in jedem Falle der Mutation, sey es durch Veräußerung, sey es durch Erbfolge, eine bestimmte Abgabe, ähnlich unserem Laudemium, entrichtet werden muß.

Wenn also an und für sich eine Uebertragung der dafür gewünschten Grundsätze auf Rheinhessen vortheilhaft seyn sollte, so läßt sich dies alles unter eine gleiche Rubrik subsumiren; es giebt dann eine neue Norm über die Ablösbarkeit der auf dieser Art von Grundeigenthum ruhenden Lasten.

Der Abg. Hellmann: Ich bin vollkommen mit dem Abg. Jaup einverstanden, indem ich glaube, daß die Frage, ob der zu begehrende Gesetzesentwurf auch auf Reinhessen ausgedehnt werden soll, erst bei der Vorlage desselben gehörig

geprüft, und der Staatsregierung auch in dieser Beziehung die Vorschläge ganz zu überlassen seyn möchten. Sie selbst würde in dem Falle, daß die Provinz Rheinhessen durch solche Ausdehnung verlieren sollte, diese der Kammer nicht vorschlagen. Außerdem theile auch ich den Wunsch, der schon von mehreren Abgeordneten vor mir ausgesprochen worden ist, daß dieser Gesetzesentwurf auch auf Allodification der Landsiedelgüter ausgedehnt werden möchte, und endlich stimme ich dem Antrage des Abg. Wolff bei, daß die seither gewöhnliche Ablösungssumme von 10 auf 3 Procent, was nach der vorgelegten Berechnung genügend erscheint, herabgesetzt werden möchte.

Der Abg. Graf Lehrbach: Zu dem, was der Abg. Hellmann erklärt hat, füge ich noch hinzu, daß, indem sein Antrag dahin gerichtet ist, es der Staatsregierung lediglich anheim zu stellen, ob sie das Gesetz auch auf Rheinhessen ausdehnen wolle, dies doch nur dahin zu verstehen seyn möchte, in dieser Beziehung den Wunsch auszusprechen, die deßfallsige bestimmte Disposition der Kammer, nach erfolgter Vorlage des Gesetzes vorzubehalten.

Der Abg. Wolff: Ich glaube, daß das Gesetz, nach dem was wir bis jetzt gehört haben, nicht in seinem ganzen Umfange auf Rheinhessen angewendet werden kann, und beziehe mich auch deßhalb auf die vorhin schon angeführte Schrift, in welcher auf Seite 32, als erbleihherrliche Berechtigungen, welche durch die bloße Aufhebung des Lehnsverbandes von Seiten des Erbleihherrn aufgeopfert werden, unter 3 und 4 angeführt ist, nämlich unter 3:

„die Entrichtung des Laudemiums im Falle einer Veräußerung des Lehnguts in der Lehnseigenschaft an einen Fremden;“

Dies ist das was der Abg. Aull vorhin von Rheinhessen bemerkt hat. Sodann heißt es weiter unter 4:

„hauptsächlich aber die Hoffnung eines dereinstigen Heimfalls,“

und was demnach nicht auf Rheinhessen angewendet werden kann. Sicher aber wird bei Ausarbeitung des gewünschten Gesetzesentwurfs die nöthige Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse genommen werden. Auch habe ich bei meiner vorhinnigen Bemerkung, daß 3 Procent ganz vollständig genügten, Rücksicht auf das Laudemium genommen. Es wird sich sogar bei einer scharfen Berechnung herausstellen, daß noch nicht einmal 2 Procent für das Obereigenthum und vielleicht ½ Procent für das Laudemium billigerweise in Anschlag kommen dürfte.

Der Abg. Brunk: Wenn in dem zu erwartenden Gesetze auch mehr Procente diesseits für das Laudemium angenommen werden sollten, als jenseits, so bin ich doch überzeugt, daß in anderer Hinsicht die Berechnung sich wieder ausgleichen, und so viel geringer werden wird, so daß die Anwendung des Gesetzes auf Rheinhessen immer noch als sehr vortheilhaft erscheinen dürfte.

Der Abg. Aull widerspricht dieser Aeußerung des Abgeordneten Brunk, indem er bemerkt, daß der Ablösungsmaaßstab für die jährlichen Prästationen in Rheinhessen bereits gesetzlich auf angemessene Weise bestimmt sey, und dermalen vielleicht nur auf 90 fl. für's Malter Korn komme, keineswegs aber auf 130 fl., wie vorhin bemerkt worden sey, daß aber ein fester Ablösungspreis für die Rheinhessischen Naturalrenten nicht angegeben werden könne, weil dieser sich nach den Marktpreisen der Naturalien in den letzten Jahren richte, also steigen und fallen könne.

Der Abg. Goldmann: Ich glaube, nach allem dem, was ich nun aus der Discussion über die näheren Verhältnisse in Rheinhessen entnommen habe, daß wir eigentlich gegenwärtig de lana caprina streiten.

Ist mit den sogenannten Rheinhessischen Erbleihen kein Heimfallsrecht und keine Beschränkung der Dispositionsbefugniß verbunden, so sind dies gar keine Erbleihe oder Landsiedelgüter im Sinne des vorliegenden Antrags, und von einer Allodification kann gar keine Rede seyn.

Solche Güter, welche, wie die vorhin erwähnten, nie an einen Obereigenthümer zurückfallen können, sondern blos im Falle des Besitzwechsels, oder nach Ablauf gewisser Jahre, eine bestimmte grundherrliche Abgabe, oder, im Falle der Veräußerung, einen gewissen Theil des Kaufschillings entrichten, sind blose Zinsgüter, und die Fixirung und Ablösung der, auf ihnen lastenden, unständigen oder wandelbaren Lasten gehört in das allgemeine Grundzinsablösungsgesetz, nicht aber in ein Allodificationsgesetz.

Namentlich ist die jedesmalige Abgabe eines Theils des Kaufschillings bei einer Veräußerung gar nichts weiter, als das, was diesseits in vielen Bezirken Herrnweinkauf heißt, von welchem schon auf diesem Landtage die Rede gewesen ist.

Der Abg. Strecker: Wenn das Rentengesetz so, wie die Majorität dieser Kammer beschlossen hat, erlassen wird, so sind wir allerdings in Rheinhessen besser daran, wenn wir das Erbleihgesetz nicht erhalten; denn kann die Grundrente nach jenem Gesetze abgelößt werden, dann

wird kein Pflichtiger in Rheinhessen Anstand nehmen, auch den Erbleihcanon, welcher auf dem Grundstücke haftet, nach den jenseits jetzt schon bestehenden Gesetzen abzulösen. Wenn die Berechnungsart des Abgeordneten Aull, daß der gesetzliche Ablösungspreis höchstens 90 fl. für das Malter Korn betrage, richtig stände, dann würde z. B. eine Gemeinde, welche einem Renteberechtigten 100 fl., sage 100 fl. fürs Malter Korn angeboten hat, gewiß längst ihren Zweck erreicht haben; ja sie erreicht ihn noch nicht einmal, selbst wenn sie 10 bis 20 fl. mehr bieten würde, weil der Renteberechtigte 140 fl., oder gar noch mehr, als den, nach den Gesetzen bestimmten oder ermittelten, Preis verlangt. Darum ist das Ablösungsgesetz über die Grundrenten für die Provinz Rheinhessen vor Allem eine Wohlthat, weit nöthiger, als das Gesetz über die Erbleihen.

Die Discussion wird geschlossen und eröffnet:

4) über die Vorstellung des Bürgermeisters Fritz in Albig, Entschädigung wegen verlornen Grundeigenthums durch Chausseebau betr.

Nach geschehener Verlesung der Vorstellung und des Ausschußberichts äußert:

Der Abg. Neeb: Ich bin vielleicht durch meine Localkenntniß im Stande, zu den formellen Gründen gegen die Reclamation des Bürgermeisters von Albig um Grundentschädigung einige materielle Gründe hinzuzufügen.

Weder Albig, noch die Gemeinden Wörrstadt, Obersaulheim und Niedersaulheim wurden von der Französischen Regierung für dasjenige Grundeigenthum entschädigt, welches zur Pariser Straße verwendet worden ist. Für die betreffenden Gemarkungen diente diese Straße zugleich als ein von Staatswegen unterhaltener Vicinal- und Feldweg, und wurde auch als solcher betrachtet.

Früher ging die Straße von Alzei durch Albig, Spiesheim und die Obersaulheimer Gemarkung nach Niederolm, und die rechts und links an dieser Straße liegenden Felder wurden im Winter und Herbste zertreten und überfahren, und waren daher beinahe werthlos, während sie jetzt unverletzt bleiben.

Behufs der Entschädigung für das, der Gemeinde Niedersaulheim zu der neuen Straße weggenommene, Grundeigenthum wandte ich mich an die Präfektur von Mainz, um die Fläche der ehemaligen, zwischen der Niedersaulheimer und Udenheimer Gemarkung ziehenden, hohen Straße, die nun unbenutzbar wurde, zu erhalten; um sie in Proportion des

Verlustes an die Betheiligten zu vertheilen, und mein Gesuch wurde gewährt.

Obgleich nun die Albiger noch die ehemalige Straße als einen Gewannenweg gebrauchen, so sind sie doch durch die jetzt stattfindende Schonung ihrer Felder, für dasjenige, was sie an Flächenraum durch die neue Chaussee verloren haben, entschädigt, und besitzen überdies durch die nahe Chaussee die Mittel des leichten Verkehrs nach allen Seiten.

Da keine weiteren Bemerkungen erfolgen, so schließt der Präsident die Berathung über diesen Gegenstand und leitet solche

5) auf den Antrag der Abgeordneten von Buseck und Strecker, auf Ertheilung einer jährlichen lebenslänglichen Entschädigungssumme für diejenigen Familien zu Södel und Wölfersheim, welche bei den Unruhen im Jahre 1830 durch das Großherzoglich Hessische Militär verunglückten.

Der Präsident bemerkt, daß einer der Antragsteller, der Abgeordnete von Buseck, nach einem beigebrachten ärztlichen Zeugnisse, durch Krankheit verhindert sey, der Berathung beizuwohnen, und schickt sofort die erforderliche aktenmäßige Einleitung voraus: hierauf bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Ausschuß hat diesen Gegenstand sehr schön beleuchtet, aber dennoch einen Punkt übersehen; er hat nämlich unberücksichtigt gelassen, daß man in einem Falle, wie der in Berathung stehende, mehr thun muß, als das Nothwendigste. Er hat zwar ganz richtig den Weg eingeschlagen, welchen die Staatsregierung betreten hat; indem sie die Größe der Unterstützungssummen nicht nach dem Antrage der Provinzialregierung, in welchem dieselben zu gering gegriffen sind, sondern in dem Betrage festgesetzt hat, welchen die nächsten Beamten, Pfarrer und Bürgermeister, als dem Verluste entsprechend und dringend nothwendig beantragt haben.

Meine Herrn! es handelt sich hier nicht um Kapitalien, nicht um große Summen, es handelt sich aber davon, daß man das Andenken an ein Ereigniß vertilge, welches in der That die schmerzlichsten Erinnerungen, namentlich in denjenigen wecken muß, welche dasselbe betroffen hat. Ich glaube daher, man soll die Staatsregierung ersuchen, hier eher freigebig zu seyn, und den Hinterbliebenen der Ermordeten, welchen doch ihr Verlust nicht wieder ersetzt werden kann, etwas mehr zu geben, als sie gerade durch den Verlust ihrer Ernährer verloren haben. Ich glaube daher, daß man

1) dem Karl Schneider, statt 150 fl., fernerhin 200 fl.
2) dem Schneider Stern, statt 100 fl., fernerhin 180 fl.
3) der Wittib Bender, statt 90 fl., fernerhin 150 fl.
4) dem ledigen Wagner, statt 45 fl., fernerhin 100 fl.
als einen lebenslänglichen jährlichen Gehalt bewilligen möge. Dies macht im Ganzen vielleicht 250 fl. mehr aus, als seither, was bei einer solchen Sache wahrlich so wenig in Betracht kommt, daß man gar nicht davon sprechen sollte. Es wird in dem Lande gewiß einen außerordentlich guten Eindruck machen, wenn die Unterstützungssummen für jene Unglücklichen erhöht werden, weßhalb ich um so mehr glaube, daß auch von Seiten der Staatsregierung kein Anstand erhoben werden wird.

Der Präsident verliest nochmals die Stelle des Ausschußberichts, worin die Einzelnen aufgezählt werden, welchen Entschädigung bewilligt worden war.

Der Abg. Strecker: Ich würde mir gewiß gerechte Vorwürfe gegen Ihre Rechtlichkeit und Billigkeit, ja sogar gegen Ihr Gefühl zu Schulden kommen lassen, könnte ich im entferntesten nur daran zweifeln, daß Sie meinem mit dem Abgeordneten von Buseck gestellten Antrage Folge geben würden. Sie haben bei der Frage über die Entschädigung der Beamten in Oberhessen vor Kurzem einen Beweis Ihrer großen Billigkeit gegeben, ich darf daher um so weniger zweifeln, daß auch heute die Kammer einen eben so klaren Beweis ihrer Rechtlichkeit giebt. Sie haben dort keinen Unterschied gemacht, und, weil Billigkeit und Staatsklugheit es erforderten, beschlossen, daß der Beamte, welcher in lobenswerthem Eifer und Pflichtgefühl vor Allem erst die Staatskasse und Papiere in Sicherheit zu bringen suchte, und darum nicht mehr sein Privateigenthum retten konnte, nicht besser entschädigt werden solle, als derjenige Beamte, welcher zuerst und nur seine Person, und nicht einmal das Eigenthum des Staates, oder seiner Amtsschützlinge in Sicherheit zu bringen suchte. Haben Sie aber dort keinen Unterschied gemacht, sondern sämmtliche Beamte nach deren eigener Taxe und nach dem Antrage der Staatsregierung entschädigt, so darf ich um so mehr mit Zuversicht hoffen, weil Billigkeit und Staatsklugheit es noch stärker verlangen, daß Bürgern, welche ohne besondere Amtspflicht, die Opfer ihres Muthes und Sinnes für Gesetz und Ordnung wurden, eine genügende, von wohlwollenden rechtlichen Beamten erachtete, Entschädigung und Unterstützung werde, — daß Sie unserem Antrage Folge geben, und diese Leute auf eine sichere Art lebenslänglich unterstützt und nach

richtigem Verhältnisse entschädigt wissen wollen. Es handelt sich auch, wie eben bemerkt worden ist, nur von einer geringen Summe, und wir handeln gewiß im Interesse der Staatsregierung selbst, wenn wir ihr Gelegenheit geben, durch die Genehmigung dieser Entschädigungen zur Beruhigung und Zufriedenheit aller Staatsbürger, ihr großes Mißfallen gegen jene und ähnliche Mißhandlungen und Gräuelscenen, wie ihre sorgfältige Theilnahme an den unglücklichen Opfern, passend und öffentlich an den Tag zu legen.

Fern übrigens, dazu stimmen zu können, daß man geizig erwäge, ob an diesen Armen künftig jährlich einige Gulden erspart werden können, muß ich vielmehr dem Abgeordneten E. E. Hoffmann meinen Dank sagen, daß er auf höhere Summen anträgt, als seither gegeben worden sind. Jedenfalls möchte ich, wenn diesem Amendement nicht beigestimmt werden sollte, subsidiarisch den Antrag stellen: Diejenigen Entschädigungssummen in vierteljährigen Raten lebenslänglich zu verwilligen, welche der Bürgermeister und Pfarrer in ihren Berichten in Antrag gebracht haben.

Der Abg. Bansa: Ich stimme ganz dem Vorschlage des Abgeordneten E. E. Hoffmann bei, weil ich die Entschädigung für gerecht halte, und weil ich glaube, daß auf diese Weise über jenes traurige, ja schauderhafte Ereigniß, am besten der Schleier gezogen werde.

Der Abg. Hellmann: Auch ich will mich nur kurz mit dem Vorschlage des Abgeordneten E. E. Hoffmann einverstanden erklären, daß diese Entschädigungen auf die vorgeschlagene Weise erhöht werden.

Der Abg. Langen: Wenn der Ausschuß blos diejenigen Summen ins Auge faßte, welche seither an diese Unglücklichen verabfolgt wurden, so geschah dies nur aus dem Grunde, weil die Antragsteller selbst nicht auf eine Erhöhung der bisher verabreichten Unterstützungen, sondern nur darauf angetragen hatten, daß die Unterstützungen lebenslänglich in vierteljährigen Raten verabfolgt werden sollten, und man daraus entnehmen zu dürfen glaubte, daß die Verunglückten mit den bisher erhaltenen Beträgen zufrieden seyen; der Ausschuß glaubte keineswegs, daß diese hoch gegriffen seyen, hielt sie vielmehr, wie dies der Bericht selbst mehrfach zur Genüge zeigt, für unbeträchtlich, und hat daher auch gegen die gewünschte Erhöhung um so weniger etwas einzuwenden.

Der Abg. v. Brandis: Ich bin nicht allein mit dem Vorschlage des Abg. E. E. Hoffmann einverstanden; sondern ich glaube auch, daß man der Staatsregierung von Seiten

der Stände den Wunsch aussprechen sollte, daß nicht allein die jetzt lebenden Personen, z. B. die Wittwen der Verunglückten, Unterstützung erhielten, sondern daß auch die Kinder, wenn die Wittwen sterben sollten, dieselbe Summe so lange erhalten möchten, bis sie sich selbst zu unterhalten im Stande sind.

Der Abg. Helmrich: Ich unterstütze den Vorschlag des Abg. E. E. Hoffmann um so mehr, da, außer den bereits angeführten Gründen für eine, mehr als gerade nothdürftige, Unterstützung überdies auch noch der Umstand spricht, daß es notorisch ist, daß diese beiden Gemeinden, Södel und Wölfersheim, bei diesen Vorfällen sich so ausgezeichnet benommen haben. Nicht minder unterstütze ich auch das Amendement des Abg. von Brandis.

Der Abg. Höpfner: Auch ich unterstütze das zuletzt zur Sprache gekommene Amendement, deßgleichen dasjenige, welches der Abg. E. E. Hoffmann gestellt hat, und zwar Letzteres dahin, daß diejenigen Beträge ausgezahlt werden, auf deren Bewilligung der Pfarrer und Bürgermeister angetragen haben.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Diese sind aber kleiner, als die von mir vorgeschlagenen.

Der Abg. Höpfner: Sie sind aber doch größer, als diejenigen, welche die Staatsregierung bewilligt hat, und sie dürften dem Bedürfniß der Leute entsprechen, weil Pfarrer und Bürgermeister, welche mit den persönlichen Verhältnissen derselben genau bekannt seyn müssen, darauf angetragen haben.

Der Abg. Jaup: Ich glaube, wir könnten diese Discussion jetzt schließen, statt einen Theil derselben weiter hinaus zu schieben; wir könnten nämlich antragen, daß diese Pensionen aus der Staatscasse geleistet werden, nicht aus der Staatsunterstützungscasse, da notorisch letztere keine große Fonds besitzt. Uebrigens stimme ich, was die Summen betrifft, dem Antrage des Abg. E. E. Hoffmann bei.

Der Abg. Hellmann: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Jaup, da ich die Ueberzeugung habe, daß die Staatsunterstützungscasse so gering dotirt ist, daß sie nicht im Stande seyn wird, diese Summen, ohne Beeinträchtigung anderer Zwecke, zu tragen.

Der Abg. Heß: Ich unterstütze den Antrag ebenfalls, und glaube auch, daß die Mitglieder des dritten Ausschusses nichts dabei zu erinnern finden werden.

Der Abg. Hardy: Bei meiner amtlichen Kunde über die geringe Dotation der Staatsunterstützungscasse, muß ich mich auch dahin erklären, daß die hier zu gewährende Unterstützung, der Staatsunterstützungscasse abgenommen, und der Staatscasse überwiesen werden möge. Im Uebrigen stimme ich dem Abg. E. E. Hoffmann bei, daß man hier mit Freigebigkeit diese Unterstützung gewähren, und dadurch den Beweis liefern sollte, geschehene menschliche Fehler und Versehen, so gut wie möglich, wieder auszugleichen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Meine Herrn! Es freut mich, daß ich in Ihren Herzen recht gelesen habe, und ich glaube, daß mein Vorschlag in Beziehung auf die Größe der Unterstützung sogar noch zu niedrig ist. Ich habe nicht die Schmerzen gezählt, welche die Verwundeten erduldet haben. Wenn die Staatsregierung dazu ermächtigt gewesen wäre, so hätte man Jedem hinreichendes Grundeigenthum zutheilen sollen, damit der Staat doch wenigstens gezeigt hätte, daß er jene traurigen Vorfälle nur schmerzlich erkennt. Auch bin ich der Meinung, daß man diese Unterstützungen auf die Staatscasse anweisen soll, und zwar um so mehr, weil, wenn sie auf der Staatsunterstützungscasse stehn bleiben, dieselben andern Armen entzogen werden, welche eben so bedürftig sind.

Der Abg. Langen: In Bezug auf den letzten Punkt erlaube ich mir einige Bemerkungen.

Der dritte Ausschuß, als nicht mit den Finanzangelegenheiten befaßt, konnte nicht beurtheilen, in wie fern die Staatsunterstützungscasse zur Ertheilung fraglicher Unterstützungen hinlänglich bei Kräften sey, oder nicht. Ihre Dotation ist allerdings gering, allein hieraus folgt noch keineswegs nothwendig, daß sie jene Unterstützungen durchaus nicht zu leisten vermag, daher die Untersuchung ihrer Kräfte, selbst bei der anerkannten Geringfügigkeit ihrer Mittel, immer nöthig bleibt. Factisch ist, daß während der verflossenen drei Jahre, diese Unterstützungen aus der Staatsunterstützungscasse bestritten worden sind, und deßhalb möchte sie auch für die Folge genügend erscheinen. Hieran reiht sich aber nun noch die Rücksicht, daß in dem gegenwärtigen Staatsbudget 500 fl. mehr für die Staatsunterstützungscasse in Aussicht genommen sind, und diese Vermehrung vielleicht gerade der in Frage stehenden Unterstützungen wegen in Vorschlag gebracht worden ist. Ich muß es daher immer noch für zweckmäßiger erachten, die Entscheidung über die Frage, ob jene Unterstü-

tzungen auf die Staatscasse zu übernehmen seyen, bis zur Berathung über das Staatsbudget ausgesetzt seyn zu lassen.

Der Abg. Emmerling: Wir haben in dem Ausschuß nicht blos aus den angeführten Gründen, sondern auch namentlich darum, weil es nicht wohl Sache des dritten Ausschusses seyn konnte, dem Etat der Hauptstaatscasse eine Ausgabe zuzusetzen, geglaubt, dieses dem ersten Ausschusse überlassen zu müssen. Da übrigens viele Mitglieder, und insbesondere auch Mitglieder des ersten Ausschusses, sich damit einverstanden erklärt haben, daß die fraglichen Unterstützungen sogleich auf die Hauptstaatscasse übernommen werden möchten, so erkläre auch ich mich damit, und zugleich mit den in Vorschlag gebrachten Erhöhungen der Unterstützungen, vollkommen einverstanden. Dasjenige was der Abg. Langen bemerkt hat, wird übrigens, wie ich hoffe, dem ersten Ausschuß Stoff geben, die größere Summe, welche auf die Staatsunterstützungscasse von der Regierung in Aussicht genommen ist, genau zu prüfen.

Der Abg. Glaubrech: Ich will einen Vorschlag unterstützen, welcher bis jetzt noch nicht unterstützt worden ist. Es ist dies das Amendement des Abg. von Brandis, die Staatsregierung zu ersuchen, im Falle die zu pensionirenden Verwundeten, oder die Wittwen der Getödteten, vor der Mündigkeit ihrer Kinder versterben sollten, den Kindern so lange die Pension zu belassen, bis sie im Stande sind, sich selbst zu ernähren. Im Uebrigen schließe ich mich auch dem Amendement des Abg. E. E. Hoffmann an. Wir können die Thränen dieser unglücklichen Wittwen und Waisen nicht mindern, wir können die physischen und geistigen Leiden der Verstümmelten nicht mildern, wir können nur dazu beitragen, die Nahrungssorgen dieser Unglücklichen einigermaaßen zu vermindern, und ich glaube, wir sollten hierbei nicht kärglicher verfahren.

Der Abg. Arnold unterstützt das Amendement des Abg. von Brandis ebenfalls.

Der Abg. Strecker: In unserem Antrage ist gesagt, daß mehrere dieser Unglücklichen durch eine Aversionalsumme abgefunden worden sind. So gehässig mir diese Art von Entschädigung auch im Allgemeinen scheint, so ist sie doch in einem der vorliegenden Fälle bei einem Krämer, welcher ein für allemal 200 fl. erhalten hat, an ihrem Platze gewesen; allein ich habe inzwischen erfahren, daß mehrere der auf diese Art Abgekauften unzufrieden sind, und es jetzt sehr bereuen, daß sie sich durch eine Aversionalsumme für entschädigt erklär-

ten, während sie jetzt einsehen, daß sie nicht davon leben können. Es ist dies auch sehr begreiflich; eine Summe mehrjährlicher Entschädigungen auf einmal gereicht, besticht leicht den Armen, und es läßt sich mit deren Größe Jemand leichter abfinden, wenn sie auch für die Zukunft als unangemessen erscheint. So ist es auch hier. Es befinden sich diese Leute zum Theil nicht mehr im Stande, sich so zu ernähren, wie früher. Ich trage daher noch weiter darauf an, die Staatsregierung zu ersuchen, wegen der übrigen Abgefundenen die betreffenden Beamten, darunter verstehe ich die Geistlichen und die Bürgermeister, berichtlich zu hören, ob dieselben noch einer weiteren Unterstützung bedürfen, und im Falle, daß die betreffenden Beamten darauf antragen, auch diesen noch eine Summe in ¼jährigen Raten lebenslänglich zu verwilligen.

Der Abg. W. Hoffmann: In Bezug hierauf bemerke ich, daß Jacob, Ernst und Christian Leschhorn durch die Verwundung nicht arbeitsunfähig und auch nicht an der Arbeit gehindert sind. Diese haben, so viel ich weis, Entschädigung für den erlittenen Schrecken und die ausgehaltenen Schmerzen bekommen. Ich habe darum noch nicht das Wort ergriffen, um dem Amendement des Abgeordneten des Bezirks Langen meine Zustimmung zu ertheilen, weil schon so viele Mitglieder dasselbe unterstützt haben; aber es versteht sich von selbst, daß Niemand mehr geneigt seyn kann, sich für das Schicksal dieser Leute zu verwenden, als derjenige Beamte, der sich durch mehrfache Verhandlungen von dem Unglück sowohl, als der Unschuld derselben überzeugt hat; ich stimme daher für eine lebenslängliche Unterstützung.

Der Abg. Elwert: Ich unterstütze ebenfalls das Amendement des Abg. von Brandis in der Voraussetzung, daß es auch dahin gerichtet ist, daß den Kindern der Verstorbenen, so lange, bis sie selbst im Stande sind, sich zu ernähren, die Unterstützungen verabreicht werden.

Der Präsident schließt hierauf, da keine weitere Bemerkungen erfolgen,

V. die Berathung und Sitzung, indem er die nächste auf Dienstag, den 16. July, Vormittags 8 Uhr, unter Bestimmung deren Tagesordnung festgesetzt.

Zur Beglaubigung:

Schenk,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Vier und neunzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 16. Juli 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 35 Mitglieder.

I. Der Tagesordnung gemäß, leitet der Präsident die Berathung ein:

1) über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. Reeb, auf Aufhebung des in manchen Gemeinden noch bestehenden Weg- und Pflastergeldes, betreffend,

worauf, von dem Präsidenten aufgerufen, der als Redner für den Antrag eingeschriebene Antragssteller, die Rednerbühne betritt, und folgende Rede hält:

Meine Herrn!

Ein Deputirter aus der Rheinprovinz, in welcher früher homogene Institutionen der Staatsverfassung und der Gemeindeordnung den leichteren Eingang in's Leben vorbereitet haben, nimmt grösseres Aergerniß an dem, dem Geist der Gemeindeordnung so sehr widersprechenden Weg- und Pflastergeld, als ein Deputirter der beiden diesseitigen Provinzen. Diese machen zu oft bei dem Fortbestand grösserer Gebrechen die schmerzliche Erfahrung, daß sich der Geist der Verfassung aus ihrem dürren Buchstaben nicht erlernen läßt, und daß, lebendig, wie er ist, er auch nur erlebt, angebildet und anerzogen werden kann.

Das Pflastergeld mit seinem unhospitalen Charakter, datirt sich aus einer finsteren Zeit, wo man nur dunkle Begriffe von den Rechten und Pflichten der Gemeinden und ihren wechselseitigen Verbindlichkeiten gegen andere Gemeinden hatte, aus einer Zeit, wo auch der Fremde und Gränznachbar den öffentlichen Schutz und die persönliche Sicherheit auf den Straßen durch Geleitegeld sich erkaufen mußten. Unsere, auf festen Grundsätzen ruhende Gemeindeordnung macht die Erhaltung guter Wege und Pflaster den Einwohnern und den im Banne Begüterten, die auch dort den Nutzen ziehen, zur Pflicht, und die natürliche Billigkeit nimmt von der Beitragspflicht die Auswärtigen aus, bei denen diese gleiche Behandlung genießen, und dort Gleiches zu erwarten, eben dadurch berechtigt sind. Bereits lange vor Erscheinung der Gemeindeordnung hatte diese Abgabe in Rheinhessen, mit so vielen anderen, ihre Zeit und die ihr anpassende Denkweise überlebt, und trotz der Gemeindeordnung, die ihrer, um nicht zu scharf anzustoßen, wie einer heterogenen Ausnahme erwähnt, dauert sie noch in einzelnen Gemeinden der beiden diesseitigen Provinzen, mit ihren unfreundnachbarlichen und veratorischen Elementen fort.

Der Staat bauet seine Kunststraßen nicht allein für die eignen Staatsangehörigen, er bauet sie für die Erleichterung des allgemeinen Verkehrs, und mit Recht trägt auch der Ausländer, der die Vortheile des Transportes genießt, die Beitragspflicht zur Erhaltung der Mittel dazu. Die Vicinalwege und Ortspflaster sind im alleinigen Interesse der Gemeinden; ohne höhere Aufsicht sind sie zuweilen so schlecht, daß der besuchende Reisende das Pflaster verwünscht, dessen Stöße er erdulden und dafür noch bezahlen muß.

Das Pflastergeld ist eine Art ungerechten Tributs, weil es immer höher sich belauft, als der durchreisende Fremde durch sein Fuhrwerk am Pflaster verdirbt. Welche überschwengliche Summen würden alle tägliche Fuhren der Ortseinwohner im Laufe des Jahres betragen, wenn jede in dem Pflastergeld der Durchfuhr des Fremden gleichgehalten würde! Das Pflastergeld ist eine unbillige Auflage, weil sie gegen das Gesetz rechtlicher Wiedervergeltung, auch den Nachbar drückt, der jedem Vorüberreisenden die Benutzung seiner Feldwege und seines Ortspflasters so unentgeldlich, wie den Genuß seines Trinkwassers gestattet.

Es ist veratorisch, weil der Fremde, der das Mahnzeichen leicht übersieht, häufig dadurch in Verdrießlichkeiten gezogen wird.

Es ist für manche Orte, nach Abzug der Hebegebühren, bei ihrer abgeschiedenen Lage so uneinträglich, daß schon darum jene gehässigen Elemente mehr hervortreten und beleidigen.

Warum ehemals der Landesherr eine Gemeinde vor der andern mit diesem fatalen Vorzugsrechte begünstigt hat, ist nicht immer historisch auszumitteln. Er that es damals mit absoluter Machtvollkommenheit; bei einzelnen geschah es mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs. Wo dieser Vorbehalt nicht ausgedrückt ist, muß ihn die gesunde Vernunft hineinexpliciren; denn nur der wahnsinnige Stolz einer Regierung hätte derlei mißgestaltete Begünstigungen eine ewige Dauer aufheften, und alle Zukunft gegen sie verbindlich machen wollen.

Da nun diese Rubrik der Gemeindeeinnahme mit der dermaligen Bildung und den Begriffen des Municipalwesens unverträglich ist, so ist nur noch die Frage, ob ihre Streichung mit oder ohne alle Entschädigung zu fordern sey.

Eine Geldentschädigung wäre eine scheinbare Abschaffung und eine versteckte Verewigung. Wie das Geld Alles ausgleicht, vertritt es auch Alles. Und wer sollte die Entschädigung leisten? Der nachbarliche Bezirk? Die Provinz? Der Staat? Je weiter der Kreis der Verpflichtung zur Entschädigung gezogen würde, desto größer wäre davon die Ungerechtigkeit. Der Staat in seinem passiven Theile, der die Entschädigung leisten sollte, besteht zum Theil aus Bürgern, die kein Fuhrwerk haben, aus Menschen, die nie den betheiligten Ort betraten, oft noch nie nennen gehört haben, und mit ihm nicht im entferntesten Verkehre stehen.

Die Deputirten von Rheinhessen werden fortfahren, willig zu allen Opfern zu stimmen, die an die Gesammtheit zur Erleichterung einzelner diesseitiger Bezirke und Gemeinden, in Bezug auf Grundlasten und Personalleistungen, von der Staatsregierung, oder in Anträgen von den Deputirten angesprochen werden. Es betrifft gewisse Rechte, deren Abschaffung, wenn sie gegen den Willen und ohne Entschädigung der Berechtigten geschehen würden, mit dem verjährten Besitzstand zugleich eine der Säulen des Staatsgebäudes und der öffentlichen Wohlfahrt erschüttern würden. Die Entfernung der Bedrückung des Grundeigenthumes befördert den Nationalreichthum des Landes, und wirkt somit denkbar auf Rheinhessen für seine Beihülfe zurück. Auch gewinnt der Rheinhessische Staatsbürger in eignem Selbstgefühle, wenn er es durch seine Geldopfer dahin bringt, daß die schmählichen Per-

sonalleistungen nicht mehr seinen Oberhessischen und Starkenburger Mitbürger erniedrigen. Auch er findet sich nur dann ganz sicher in freier Benutzung seines Bodens, wenn er mitgewirkt hat, daß überall im Vaterlande seine Staatsmitgenossen, vom Odenwald bis in den Vogelsberg, jedermänniglich wehren kann, mit ihm die Früchte seines Schweißes und seines Fleißes, nach der Größe dieses Fleißes, zu theilen.

So wie die Freiheit in den Gewerben den Zunftzwang zum Nachtheil der lebenden Zunftgenossen, und die Möglichkeit des Berufs zu allen Staatsdiensten, die früher bevorrechtete Klasse in ihren Ansprüchen gekränkt haben, die sie doch ohne Entschädigung verlieren mußten, so verhält es sich mit dem ausschließenden gemeinheitlichen Vorrechte zur Hebung des Weg- und Pflastergeldes. Es ist in der veränderten Ansicht der Dinge, der Verhältnisse und Begriffe unseres Geschlechtes rein untergegangen. Wer das Gegentheil behauptet, darf auch für das barbarische Strandrecht Entschädigung fordern. Will man die Abschaffung dieses zeitwidrigen Unfuges in die Bedingung der allergeringsten Entschädigung auf Kosten der Gesammtheit knüpfen, so bitte ich die Rheinhessischen Deputirten, nicht mit der Uebernahme eines Theiles der Entschädigung, die Schmach dieses Unrechts auf ihre Provinz zu bringen.

Die Rheinhessischen Orte haben seit einem Menschenalter diese Gastpflicht bei unentgeltlichem Verkehre gegen einander geübt, und wenn diesseits dieser schmähliche Gassenzoll auf die Reisenden ohne Entschädigung nicht aufgehoben werden soll, so mag er fortdauern. Diese faule Frucht eines alten überständigen Baumes, wird doch ihre Zeit finden, wo der leiseste Wind sie vom Stamme abschüttelt.

Nach Eröffnung der Discussion

Der Abg. Hardy: Wenn wir den historischen Theil, den Ursprung der Weg- und Pflastergelderhebungen in den Gemeinden betrachten, so sehen wir, daß sie meistens durch onerose Titel für die Gemeinden erworben wurden, dadurch nämlich, daß man den Gemeinden zumuthete, für bessere und vollständigere Herstellung der Straßenpflaster, Vicinal- und Communalwegen, innerhalb ihrer Gemarkungen, zu sorgen. Dadurch, daß sie die Ausführung übernahmen und wirklich leisteten, wurden sie als Entschädigung, zum Bezug des Weg- und Pflastergeldes berechtigt erklärt. Ich kann daher, da solche Abgaben zum Theil aus noch nicht so ferner Zeit herrühren, und in keinem Falle usurpirt erscheinen, ihnen weder aus Rücksicht auf alterthümliche unrichtige Beurtheilun-

gen, noch aus dem Grunde einer vermeintlichen Anmaßung den Stab brechen. Ich betrachte sie nicht als so verwerflich, wie sie der Redner, welcher von der Tribüne gesprochen hat, darstellte, und manche Gemeinden würden allerdings bei dem Ausfall eines solchen, zum Theil nicht unbedeutenden Einkommens, in nicht geringe Verlegenheit gerathen. Nichts desto weniger ist es immer mein Gefühl beleidigend, wenn man, jedoch nur noch selten, sieht, wie Reisende um der Weggeldabgaben willen, angehalten, und in der Ausführung ihres Reisezwecks gestört werden. Es wäre gewiß wünschenswerth, wenn wir von dieser Abgabe gänzlich scheiden könnten. Allein ohne Entschädigung wird es nicht möglich, und solche aufzubringen, überall schwer seyn.

Die Verordnung vom 14. September 1810 bestimmt, daß an denjenigen Straßen, welche Chausseestraßen sind, die Erhebung des Pflastergeldes in den diesseits Rheinischen Provinzen, — wenige größere Städte ausgenommen, — wegfallen soll, jedoch vorbehältlich einer, für die berechtigten Gemeinden zu leistenden Entschädigung. Dasselbe Verhältniß wird nun auch in Bezug auf die Provinzialstraßen eintreten, damit der Grundsatz consequent durchgeführt werde, daß der Gebrauch der Provinzialstraßen durch keinerlei Abgaben verkümmert sey. Damit möchte aber auch das Meiste, und ich möchte sagen Alles geschehen seyn, was geschehen kann, ohne die Staatskasse mit Entschädigungen zu belasten, welche allerdings in finanzieller Beziehung unangenehmer, vielleicht drückend werden könnten.

An den andern Straßen, an welchen Weg- oder Pflastergeld erhoben wird, möchte die Erhebung desselben fortbestehen können. Diese Straßen sind weniger wichtig, als solche, welche als Staatsstraßen bereits ins Auge gefaßt sind.

Dem gestellten Antrag ist demnach, wie ich glaube, so viel als möglich durch die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen schon entsprochen. Auf den Vicinalnebenstraßen mögen und müssen jene Abgaben noch zur Zeit bleiben, bis dereinst unsere Finanzen von andern dringenden Lasten und Leistungen mehr erleichtert seyn werden.

Der Abg. Hellmann: Ich bin mit dem Antragsteller darüber vollkommen einverstanden, daß die Erhebung eines Pflastergeldes mit dem Geiste und den Bestimmungen unseres Gemeindegesetzes nicht im Einklang steht, allein es ist nicht zu läugnen, daß dessen ungeachtet seiner unbedingten Aufhebung sehr berücksichtigungswerthe Interessen von manchen Ge-

meinden entgegenstehen, welche von uns durchaus nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Ich glaube nämlich, daß noch nicht alle unsere Einrichtungen, daß noch nicht alle unsere Gesetze, mit dem Geiste unserer Gemeindeordnung in der nöthigen Uebereinstimmung stehen. Läge diese Ueberstimmung wirklich schon vor, so würde ich bestimmt eben so argumentiren, wie der Redner von der Tribüne; aber wenn auch das Gemeindegesetz vorschreibt, daß jede Gemeinde ihr Ortspflaster, ihre Communalwege, ihre Brücken 2c., auf eigene Kosten bauen und unterhalten soll, und es hiernach richtig steht, daß keine Gemeinde eine Vergütung dafür in Erhebung eines Pflaster-, Weg- oder Brückengeldes anzusprechen hat, vielmehr es als wahre Ungerechtigkeit gegen die anderen Gemeinden erscheinen würde und müßte, wenn hie und da eine einzelne Gemeinde einen Ersatz, eine Vergütung dafür, von den Bewohnern der Nachbargemeinden, in welchen sie selbst frei sind, verlangen würden; so liegt dieser Fall bei uns in der Wirklichkeit keineswegs vor, da nicht überall alle Straßen, alle Wege, alle Pflaster, alle Brücken 2c. auf Kosten der Gemeinden, in deren Gemarkungen sie liegen, erbaut und unterhalten werden, sondern, da wir außer diesen Communalwegen, Ortsstraßen, Brücken 2c. auch Staatsstraßen haben, die nicht auf Kosten einzelner Gemeinden, sondern die auf Kosten aller Staatsangehörigen gebaut werden, da wir Provinzialstraßen haben, die eben so wenig auf Kosten der einzelnen Gemeinden, sondern auf Kosten der ganzen betreffenden Provinz gebaut werden, wovon natürlich diejenigen Orte, welche in solchem Straßenzuge liegen, die meisten Vortheile genießen, weil sie nicht allein offenbar den meisten Gebrauch davon machen, sondern weil ihnen von dem Staate, oder der Provinz, die Erbauung und Erhaltung dieser Wege ganz abgenommen, ja sogar zuweilen für den aufgehobenen Bezug früheren Weg- oder Pflastergeldes, eine fortlaufende Entschädigung auf Staatskosten entrichtet wird. Wenn wir also erwägen, daß hier ein großer Theil von Gemeinden eine Erleichterung auf Kosten des Staats genießt, welche alle diejenigen Gemeinden durchaus entbehren, die weder in einer Staats-, noch an einer Provinzialstraße gelegen sind, so wird man es doch gewiß in keiner Weise unbillig finden können, wenn in solchen Gemeinden, wo zwar seit einer Reihe von Jahren bedeutende Beiträge zur Unterhaltung von Staats- und Provinzialstraßen erhoben werden, die sich aber keiner ähnlichen Straße zu erfreuen haben, die vielmehr alle Wege auf eigene Kosten allein unterhalten müssen, von Anderen

nun ebenfalls einen kleinen Beitrag in der Erhebung eines solchen Pflastergeldes in Anspruch nehmen. Ich erlaube mir hier namentlich, um die Sache klarer zu machen, ein einfaches Beispiel anzuführen: Die Gemeinde, in welcher ich wohne, erfreut sich weder einer Staats-, noch einer Provinzialkunststraße; sie ist so abgelegen von allen inländischen öffentlichen Kunststraßen, daß sie mit Ausnahme einzelner weniger Bewohner, eine Hessische Chaussee zu benutzen, niemals im Stande ist; sie muß aber zu allen Kosten, sowohl der Staats-, als der Provinzialstraßen beitragen. Die Wege, welche diese Gemeinde zu unterhalten hat, liegen meistens entweder am Neckar, oder an der Floßbach, der Steinach. Ueberschwemmungen zerreißen häufig diese Wege dergestalt, daß die Herstellung Tausende kostet. Ja schon mehr als 10,000 fl. baare Auslagen hat diese Gemeinde, seitdem ich dort wohne, für diese Wege verwenden müssen. Sie hat sie mit großen Opfern nur so weit hergestellt, daß der Zustand dieser Wege durchaus befriedigend ist. Diese Gemeinde hat ein ausgedehntes Ortspflaster mit großen Kosten ebenfalls stets unterhalten; es wird dafür ein Pflastergeld von 2 kr. für jedes durchpassirende Pferd erhoben, wie andere nahegelegene Gemeinden, sowohl Hessische als Badische, ein solches ebenfalls erheben. Ungeachtet nun die Gemeinde das ganze Ortspflaster allein zu erhalten hat, und oft 4—500 fl. jährlich darauf verwendet, so behauptet doch der Fiscus bis jetzt das Recht, das Pflastergeld mit der Gemeinde zu theilen. Die Erhebung dieses Pflastergeldes ist für 22 fl. verpachtet; der Fiscus bezieht davon 11 fl., und alle Beschwerden der Gemeinde haben noch keine Abänderung bewirken können. Der Fiscus bezahlt nichts zur Unterhaltung des Pflasters, und eignet sich dennoch die Hälfte des Pflastergeldes zu. Wenn man nun dieser Gemeinde, welche zu allen Straßen den gesetzlichen Beitrag liefert, — wenn man dieser auch noch diese geringe Einnahme ohne Entschädigung nehmen wollte, so würde dies zwar von keinem großen Belange seyn, und ich bin weit entfernt, in Bezug auf diese Gemeinde, dem Antrage zu widersprechen, aber es würde doch offenbar eine Unbilligkeit seyn. Meine Ansicht geht demnach dahin, man soll die Erhebung alles Pflastergeldes in allen an Staats- und Provinzialstraßen liegenden Gemeinden unentgeltlich aufheben, weil diese Gemeinden eine volle Entschädigung, und mehr noch als eine Entschädigung, in dem Genuß der Straße, welche sie nichts kostet, haben. Man soll aber an allen Orten, welche weder im Zuge einer Staats-, noch Provinzialkunst-

straße liegen, entweder dieses Pflastergeld so lange fortbestehen lassen, bis auch diese Orte sich einer solchen Straße zu erfreuen haben werden, oder ihnen eine billige Entschädigung für dieses Einkommen geben.

Der Präsident: In Bezug auf die Ortspflaster im Chausseezug, sind bereits gesetzliche Bestimmungen vorhanden; namentlich eine Verordnung vom 14. September 1810, welche bestimmt, daß in den Ortschaften der Provinz Starkenburg und Oberhessen, durch welche Chausseen ziehen, die Straßenpflaster und Brücken, in so weit sie in dem Chausseezuge liegen, auf Kosten der Chausseekasse unterhalten, dagegen ein verhältnißmäßig erhöhtes Chausseegeld dafür erhoben werden, und den betreffenden Gemeinden keine Erhebung von Pflaster-, Weg- und Brückengeld mehr zustehen soll. Dagegen soll solchen Gemeinden, welchen das ihnen landesherrlich bewilligte Pflaster-, Weg- oder Brückengeld mehr ertragen haben sollte, als die Unterhaltung der Pflaster und Brücken gekostet hat, dafür eine jährliche Vergütung aus der Chausseekasse zu Theil werden.

Wir haben ferner in dieser Beziehung ein Gesetz vom 6. März 1824, die Erhebung des Chausseegeldes betreffend, welches im Artikel 4 bestimmt: „Von den im Chausseezug liegenden Ortspflastern und Brücken wird, statt des bisherigen von den Gemeinden bezogenen Pflaster- und Brückengeldes, das Chausseegeld nach der Bestimmung des Artikel 1 dieses Gesetzes zugleich mit erhoben. Jede besondere Erhebung von Ortspflastergeldern und Brückengeldern für die im Chausseezug liegenden Pflaster und Brücken, zum Vortheil der Gemeindekassen, ist untersagt. Die Gemeinden, welche Ortspflastergelder oder Brückengelder von den im Chausseezug liegenden Pflastern oder Brücken bezogen haben, erhalten dafür aus der Staatskasse eine, nach dem reinen Durchschnittsertrag der letzten zehn Jahre, auszumittelnde jährliche Entschädigung."

Der Abg. Fr. Schenck: Der Antragsteller glaubt, daß die Abgabe des Pflastergeldes ungesetzlich sey. Ich glaube dies keineswegs. Das Recht der Gemeinden, Pflastergeld zu erheben, beruht auf zwei Gründen. Entweder haben sie es in früherer Zeit auf onerose Weise erworben, oder es ist dies nicht der Fall; sie erheben es, weil es ihnen von der Staatsregierung bewilligt worden ist. Wenn der Grund der Erhebung des Pflastergelds auf privatrechtlichem Fundament, was im ersteren Falle eintritt, beruht, so versteht es sich von selbst, daß von einer Ungesetzlichkeit nicht die Rede seyn kann. Auch

in dem zweiten Falle ist die Erhebung des Pflastergeldes nicht ungesetzlich. Der Antragsteller glaubt zwar, daß es gegen die Gemeindeordnung sey, wenn das Pflastergeld noch fort erhoben würde. Ich glaube dies aber auch nicht. Der Art. 85 der Gemeindeordnung spricht, meiner Ansicht nach, sehr klar dafür, daß die Erhebung des Pflastergeldes von Seiten der Gemeinden nicht ungesetzlich ist. Denn indem er zuerst angiebt, wie in der zweiten Classe die Communalsteuer erhoben werden soll, bestimmt er dann weiter, daß auch noch andere Normen beliebt werden könnten, wenn der Gemeinderath darauf antrage, und führt als Beispiel den Octroi an. Eine ähnliche Abgabe, wie der Octroi, ist auch das Pflastergeld. Wenn man also der Staatsregierung das Recht ertheilt, ein Octroi zu bewilligen, so hat sie auch das Recht, ein Pflastergeld zu bewilligen. Eine ganz andere Frage ist es, ob die Staatsregierung das Recht hat, ein Octroi zu bewilligen? Es ist dies eine Frage, welche nicht hierher gehört, es ist dies nämlich seither so angenommen worden, und ich will es hier nicht in Zweifel ziehen. Uebrigens bin ich mit dem Antragsteller darin einverstanden, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn überall die Erhebung des Pflastergeldes aufgehoben würde. Es ist eine lästige Abgabe, die sehr genirt, und während wir alles Mögliche anwenden, um die dem Verkehr entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen, hat die Staatsregierung an vielen Orten den Gemeinden die Befugniß eingeräumt, ein Pflastergeld zu erheben, was gewiß als Hinderniß des Verkehrs erscheinen möchte. Dasselbe ist übrigens auch bei dem Octroi der Fall. Während wir Alles anwenden, um die Zollstätten und Zölle von unsern Gränzen zu entfernen, hat die Staatsregierung vielen Städten ein Octroi bewilligt, und so kommt es denn, daß, während wir von unsern Gränzen die Zölle meistens entfernten, wir bei vielen Städten wieder einzelne Zollstationen durch diese Octroi's angelegt haben. Aber so wünschenswerth die Entfernung dieser Gattung von Abgaben im Allgemeinen ist, so glaube ich doch, daß es jetzt, nach dem finanziellen Zustand mancher Gemeinden, unmöglich ist, Octroi und Pflastergeld aufzuheben, indem wir Gemeinden haben, welche so verschuldet sind, daß ich nicht weis, wie die Mittel aufgebracht werden sollen, um die Bedürfnisse dieser Gemeinden zu decken. Es wird also nicht leicht möglich seyn, diesen Gemeinden die Einkünfte des Octroi- und Pflastergelds zu entziehen. Ich weis wenigstens kein Mittel; es wird mir aber angenehm seyn, wenn Mittel dafür angegeben werden, denn auch ich

bin der größte Feind dieser Abgaben, und es widerstrebt nur zu sehr meinem Gefühle, wenn ich sehe, daß Leute, welche von dem Lande in eine Stadt kommen, worin ein Octroi erhoben wird, an den Thoren auf die unangenehmste Weise belästigt werden.

Wenn übrigens der Antragsteller noch bemerkt hat, daß das Pflastergeld eine unbillige Abgabe sey, weil Keiner so viel am Pflaster abfahre, als er bezahlen müsse, so mag dies bei Manchem der Fall seyn, bei Manchem aber auch das Gegentheil. So genau läßt es sich bei keinem Steuersystem abwägen, und wollte man dies, so müßte man alle unsere Systeme über'n Haufen werfen.

Der Abg. Reeb: Daß die Forterhebung des Pflastergeldes gegen den Geist der Gemeindeordnung ist, beweist die ausdrückliche Bestimmung des Art. 85 der Gemeindeordnung, woselbst die Erhebung nur als Ausnahme von der Regel gestattet ist, weil hier die Gemeindeordnung nicht schroff den herkömmlichen Gebräuchen entgegentreten wollte, und es der Zukunft überließ, ihren Geist noch weiter auszubilden. Ohne die großen Anstände zu beleuchten, welche der Abg. Hardy erhoben hat, bemerke ich, daß natürlich jede Gemeinde gezwungen sey, die Brücken ꝛc. innerhalb ihres Weichbildes zu bauen; darin sehe ich keinen höhern Zwang, denn wollen sie die unbrauchbaren in diesem Zustande liegen lassen, so können sie nicht zu ihren Feldern. Während meiner Verwaltung als Gemeindevorstand habe ich in meiner Gemeinde drei Brücken bauen lassen müssen. Würden wir es nicht gethan haben, so wären wir abgeschnitten gewesen, nach allen Seiten. Dies liegt in der Natur der Sache, dies liegt in der natürlichen Verfassung der Gemeinden, welche nicht umgangen werden kann.

Der Abg. Hellmann bemerkte, daß die Gemeinden das Pflastergeld zu Unterhaltung öffentlicher Wegbauten verlangen müßten. Aber zu öffentlichen Wegbauten müssen auch die Gemeinden in Rheinhessen das Geld selbst aufbringen, und ich darf mich auch hier wieder auf meine Gemeinde beziehen. Meine Gemeinde hat 10,000 fl. Schulden, sie besitzt nicht das mindeste Grundeigenthum, und diese Schulden sind größtentheils durch den Bau eines seit langer Zeit vernachlässigten Pflasters und eines Wegs entstanden, welcher in Verbindung mit der Landstraße steht, und allein 3,400 fl. gekostet hat. Dieses neue Pflaster, dieser Verbindungsweg mit der Chaussee, ist der Gemeinde, in Beziehung auf die benachbarten Gemeinden sehr nachtheilig. Alle Kiesfuhren, alle

sonstige Fuhren nehmen den Weg über dieses Pflaster, und über diese Verbindungsstraße, welche sie sonst umgangen haben. Also ist es sogar noch eine Last mehr für die Gemeinde, daß dieser Weg besteht; allein Niemanden fällt es ein, deßhalb von den Fuhrleuten ein Pflastergeld in Anspruch zu nehmen. Es liegt dies bereits in der Gemeindeordnung, und wenn man andere Gemeinden dieses Pflastergeld noch fort erheben ließe, so glaube ich, daß dann auch meine Gemeinde dasselbe Recht der Reciprocität hätte.

Der Abg. Goldmann: Ich will die Frage nicht untersuchen, ob die Staatsregierung überhaupt befugt ist, nach Art. 85 der Gemeindeordnung, Octrois zu Gemeindeausgaben zu bewilligen? Es wird wahrscheinlich noch auf diesem Landtage bei einem andern Gegenstande Gelegenheit geben, darüber weiter zu sprechen, und bis dahin will ich meine Ansicht darüber auszuführen mir vorbehalten. Wenn es aber auch richtig stehen sollte, daß man zu allen Gemeindebedürfnissen und zur Unterhaltung des Straßenpflasters Gemeindeoctroiabgaben anlegen kann: so gehört doch das Pflastergeld, wie es bei uns gewöhnlich besteht, keineswegs in die Cathegorie eigentlicher Octroi's. Ein Octroi ist eine indirecte Auflage auf gewisse Gegenstände des Gebrauchs oder Verbrauchs, welche Jeden trifft, der einen solchen Gegenstand in der Gemeinde gebraucht oder verbraucht. Das Pflastergeld wird aber gewöhnlich von Ortseinwohnern, die doch das Pflaster am meisten gebrauchen, gar nicht bezahlt, sondern nur von Fremden. Ich weis sogar einen Bezirk im Lande, in welchem die Standesherrschaft zur Unterhaltung der Vicinalwege ein sogenanntes Wegegeld von allem Vieh, was durch die Standesherrschaft geht, bezieht, und wovon alle Bewohner der Standesherrschaft frei sind, was vielleicht eigentlich, wenn man es genau beleuchtet, nichts anderes, als ein sogenannter Binnenzoll ist.

Uebrigens bin ich mit dem Ausschuß darin einverstanden, daß noch nicht genug Materialien vorliegen, um die vorliegende Sache im Ganzen gehörig beurtheilen zu können. Die Staatsregierung selbst weis noch nicht, wie sich Alles verhält, und ich glaube daher auch, daß wir für jeden Fall noch weitere Vorschläge der Staatsregierung, denen noch die Einziehung von manchen Notizen vorausgehen muß, abwarten sollen. Allein im Allgemeinen wünsche ich, daß die Kammer jetzt schon in ihrem Ersuchen an die Staatsregierung den Grundsatz aussprechen soll, daß sie im Allgemeinen nicht die Absicht habe, daß Entschädigungen für die Aufhebung von

Pflastergeldern zu leisten seyen. Bei solchen Orten, deren Pflaster in eine der neuen Provinzialstraßen fällt, ließe es sich vielleicht aus den bestehenden Gesetzen rechtfertigen, wenn man ihnen Entschädigung für den Verlust des Pflastergeldes gäbe, allein ich glaube, daß man auch hier das deßfalls bestehende Gesetz aufheben soll.

Der Abg. Elwert: Im Allgemeinen schließe ich mich ganz demjenigen an, was der Redner vor mir ausgesprochen hat, und bemerke in Bezug auf daß Pflastergeld nur noch, daß es aus einer Periode herrührt, wo den Gemeinden noch nicht durch ein Gesetz die Möglichkeit gegeben war, ihre Bedürfnisse aufzubringen, ohne daß sie zu solchen Mitteln zu greifen brauchten. Die Staatsregierung hat dies wohl erkannt, und hat daher auch seit dem Erscheinen der Gemeindeordnung, so viel ich weis, in den diesseitigen Provinzen keine neuen Concessionen zum Pflastergeld ertheilt. Sie hat die bestehenden Gesetze möglichst streng interpretirt, und Vexationen, welche sie längst dafür erkannt hat, zu mildern gesucht. Die Bestimmungen über die Erhebung des Pflastergeldes sind auch so schwierig zu greifen, daß nicht leicht eine Besteuerung seyn wird, welche so schwer zu controliren ist, wie diese, ohne Ungerechtigkeiten und mancherlei Beschwerden herbei zu führen. Bis zum Jahre 1811 bestand hier, theils nach älteren Verordnungen, theils durch Observanz, ein Pflastergeld, welches in seiner Erhebung wirklich lächerlich war. Es wurde z. B. auch von Spanferkeln, welche in Säcken in die Stadt gebracht wurden, Pflastergeld erhoben. Im Jahr 1811 wurde diese veraltete Erhebung durch eine Verordnung neu regulirt, und es wurden die Befreiungen, welche damals für die Bewohner der Orte Darmstadt und Bessungen bestanden, ganz aufgehoben, und dafür bestimmt, daß ohne Unterschied von allem Fuhrwerk und Reitpferden das Pflastergeld bezahlt werden solle. Es vergingen aber keine zwei Tage, so wurde diese Verordnung durch die Equipagenbesitzer schon angefochten; diese schrieen Zeter und Jammer, daß sie auch mit hineingezogen waren, und so wurde denn durch ein bloßes Handbillet die Erhebung von diesen suspendirt. Man hat sich nicht anders zu helfen gewußt, als daß man, statt dessen bestimmte: Diejenigen, welche mit eigenem Fuhrwerk fahren, sollen frei seyn; diejenigen aber, welche mit Lohnfuhren fahren, sollen Pflastergeld bezahlen. Da stieß man nun wieder auf Anstände, denn es fragte sich nun, wie wird es ausgemittelt, ob Jemand um Lohn fährt? Da sagte man nun, es wird um Lohn gefahren, wenn Jemand in einer

Miethkutsche fährt, und wenn Jemand sich dadurch gegen die Erhebung des Pflastergeldes schützen wollte, daß er die Fuhre umsonst ließe, so müsse er eine Bescheinigung dafür beigebracht haben. Eine solche Bescheinigung aber war natürlich leicht zu erlangen. Auf diese Weise wurde die Verordnung wieder umgangen, und erst in neuerer Zeit wurde auf den Antrag des hiesigen Gemeinderaths bestimmt, daß alle hiesigen Pferdebesitzer, sie mögen um Lohn oder unentgeltlich fahren und reiten, von der Entrichtung des Pflastergeldes frei seyn sollten. Die Abgabe mag allerdings in manchen Orten für die Gemeindekasse nicht wohl zu entbehren seyn. Der Ort, wovon der Abg. Fr. Schenk gesprochen hat, ist mir bekannt, es ist die hiesige Residenz. Diese wird die in Rede stehende Abgabe nicht leicht bei ihren finanziellen Verlegenheiten entbehren können. Indessen glaube ich, daß der Ersatz durch den Octroi dennoch aufzubringen seyn wird, und die Unannehmlichkeit, welche doch in der Erhebung des Pflastergeldes liegt, könnte vielleicht dadurch beseitigt werden. Daß übrigens der Antragsteller darin Recht hat, daß in der Regel das Pflastergeld nur eine unbedeutende Revenue, namentlich für kleine Gemeinden ausmacht, geht schon aus demjenigen hervor, was der Abg. Hellmann von Neckarsteinach angeführt hat. Das Pflastergeld ist dort für 22 fl. verpachtet, und ich frage darum, ob es der Mühe werth ist, einer Gemeinde eine so unbedeutende Revenue auf diese Weise zu verschaffen, weßhalb ich glaube, daß man recht gut ohne Entschädigung diese Abgabe aufhören lassen kann.

Der Abg. Arnold: Nach den bestehenden Gesetzen sind alle Gemeinden verpflichtet, ihre Straßen und Wege in gutem Stand zu erhalten; daher glaube ich, daß auch keine Gemeinde in dieser Beziehung eine Unterstützung in Anspruch zu nehmen hat.

Der Abg. Hardy bemerkte, daß früher vielleicht aus dem Grunde die Erhebung von Weggeld den Gemeinden gestattet worden sey, damit jede Gemeinde ihren Wegebau in ihrer Gemarkung immer in gutem Stand erhalte. Diese Ansicht kann ich aber nicht theilen; denn die Verpflichtung, die Wege und Straßen in gutem Stande zu erhalten, existirte schon früher, und wir haben auch jetzt noch viele Gemeinden, welche in ihrer Gemarkung die Wege unterhalten müssen, ohne dafür eine Unterstützung zu bekommen. Nichts desto weniger erfüllen sie, was ihre Pflicht und Schuldigkeit von ihnen fordert; sie halten die Wege immer in ganz vorzüglichem Stand. Warum sollen nun andere Gemeinden dies

nicht auch können? Was dem Einen recht ist, ist doch dem Andern billig.

Was nun das Octroi und das Weggeld betrifft, so glaube ich, daß allerdings zwischen beiden ein Unterschied zu machen sey; denn das Octroi wird zum Nachtheil der Einwohner des Ortes, wo sie wohnen, erhoben, das Weggeld aber ist ein reiner Vortheil der Gemeinde, den sie von den Fremden, welche durch ihre Gemarkung reisen, bezieht.

Ich kann hiernach nur dem Antrage beistimmen, daß das Weggeld ohne Entschädigung überhaupt aufgehoben werde.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Antragsteller bezieht sich in seinem Antrage auf die Gemeindeordnung und sagt, nach dieser sey das Weggeld gesetzlich schon aufgehoben. Ich glaube aber gerade, nach Art. 89 der Gemeindeordnung ist es nicht aufgehoben, und auch nicht als Nebensache bezeichnet, vielmehr geht aus nachfolgender Stelle des Art. 89 unzweideutig hervor, daß es gerade als Hauptsache betrachtet wird.

(Redner verliest den betreffenden Absatz des Art. 89.)

Es soll also stets abgezogen werden, mithin folgt daraus, daß es Hauptsache ist.

Meine Herrn, ich glaube, uns Allen wäre es recht, wenn weder Octroi, noch Staats- und Communalsteuern, oder Wege- und Pflastergeld mehr erhoben würde, aber alle diese Abgaben mit Einnemmale entfernen wollen, geht doch nicht wohl an. Ich wünschte recht sehr, daß keine Gemeinde in dem Falle wäre, Pflastergeld erheben zu müssen; aber es giebt Verhältnisse in manchen Gemeinden, welche dies nicht anders möglich machen; es war in dieser Beziehung namentlich vorhin von der hiesigen Stadt die Rede. Ja, meine Herrn, die Stadt Darmstadt hat 800,000 fl. Schulden, sie ist gezwungen gewesen, vielleicht allein 100,000 fl. Schulden für Pflasteranlagen zu machen. Ich frage also, während der Stadt ihr Pflaster so ungeheures Geld gekostet hat, kann man mit Billigkeit verlangen, daß sie jedem Fremden den Nutzen davon unentgeldlich gestatte? Ist es nicht vielmehr billig, daß auch er etwas dafür vergüte? Man beruft sich zwar darauf, daß an andern Orten auch kein Pflastergeld erhoben werde; allein ich glaube, daß doch immer noch an sehr vielen Orten Pflastergeld erhoben wird. Nur in neuerer Zeit ist es da, wo Chausseezüge durchgehen, aufgehoben worden, jedoch alsdann nur für Diejenigen, welche Chausseegeld bezahlen, nicht aber für Diejenigen, welche kein Chausseegeld bezahlen; diese müssen Pflastergeld entrichten. Also nicht der Straßenzug, sondern blos die Entrichtung des Chausseegeldes befreit in solchen Gemeinden den Reisenden von Be-

zahlung des Pflastergeldes. Ich glaube aber nicht, daß es recht wäre, unbedingt im Allgemeinen eine solche Einnahme aufzuheben, da doch die Unterhaltung dieser Anlagen selbst meistens auf das Wege- und Pflastergeld berechnet ist, indem die Gemeinden, ohne diese Einnahme, die Wege nicht im gehörigen Stande erhalten würden. Ohne gleichzeitige angemessene Entschädigung der betreffenden Gemeinden, wird man daher diese Einnahmen ihnen nicht entziehen dürfen. Wenn man also das Pflastergeld aufheben will, so muß das deßhalb zu proponirende Gesetz von der Art seyn, daß es auf eine billige Entschädigung für diejenigen Orte, welche seither im Besitz von dessen Erhebung gewesen sind, basirt wird. Uebrigens soll es mich freuen, wenn auf eine billige Weise allen Verationen im Lande, welche mit der Erhebung dieser lästigen Abgabe verknüpft waren, ein Ende gemacht wird.

Diejenigen Redner endlich, welche vorhin von dem Octroi gesprochen haben und glauben, daß es nicht zu billigen sey, verweise ich auf Frankreich. Fast jede Stadt hat dort ihre Octroierhebung, um damit die Ausgaben zu bestreiten, welche sie in ihren besonderen städtischen Angelegenheiten aufzubringen hat. Und Anderes bleibt auch nichts übrig, wenn sie nicht auf irgend eine Art erhoben werden sollen, die noch viel drückender ist, als jene.

Der Abg. Brunk: Ich kann die Pflastergelderhebung nur als eine gehässige Anstalt in einer Gemeinde betrachten. Ich muß gestehen, ich halte diese Abgabe für eine wahre Brandschatzung, und zwar aus dem Grunde, weil die Einwohner selbst niemals dieses Pflastergeld bezahlen, sondern nur die Fremden, und wollte man es als eine gerechte Abgabe ansehen, so müßte es auch gerecht seyn, daß man die Abgabe des Pflastergeldes in allen Gemeinden einführte.

Der Abg. Hellmann meinte, daß diejenigen Gemeinden, durch deren Gemarkung keine Provinzialstraße ziehe, einen gerechten Anspruch auf den Fortbezug des Wege- und Pflastergeldes hätten, weil sie ihre Wege und ihr Pflaster selbst unterhalten müssen. Allein auch die Gemeinden, durch welche Provinzialstraßen führen, haben Vieles zum Pflaster beizutragen, und zwar noch mehr, als die andern, denn sie mußten namentlich alles Material auf eigene Kosten liefern; nur die Kunstarbeit, also die Pflästerung selbst, wird aus Provinzialmitteln bestritten, und daß in einer Gemeinde, welche an einer Provinzialstraße liegt, durch lebhafteren Verkehr das Pflaster mehr verdorben wird, als in einer Gemeinde, welche nicht daran liegt, versteht sich wohl von selbst. Die Pflastergeldabgabe, obgleich gering, führt dennoch immer zu vielen Ve-

tionen. Wie leicht fährt Jemand durch eine solche Gemeinde, ohne zu wissen, oder daran zu denken, daß Pflastergeld bezahlt werden muß. Am allerwenigsten denkt man in jedem kleinen Reste daran, sich aufzuhalten, um Pflastergeld zu bezahlen; man fährt durch und kommt dann, verbunden mit Chikanen und andern Unannehmlichkeiten, in Strafen.

Man sucht den Octroi mit dem Pflastergeld zu vergleichen; beides ist aber wesentlich von einander verschieden. Der Octroi ist eine Abgabe, welche die Gemeinde sich selbst auflegt; denn jeder Gemeinde, jeder Stadt steht es frei, Octroi zu erheben, oder die erforderlichen Geldbedürfnisse auf dem Wege der Umlage aufzubringen. Wenn z. B. die Stadt Darmstadt ¾ der Steuer als Umlage aufbringen wollte, wie dies andere Gemeinden auch thun müssen, so könnte sie allerdings das Octroi sparen, welches sie statt dessen erhebt; sie macht sich also selbst eine Auflage, welcher der Fremde nur nach freiem Willen unterworfen ist, d. h. er braucht ihn nur zu bezahlen, wenn er sich aufhält und etwas verzehrt; allein das Pflastergeld ist eine Auflage, welche blos der Fremde bezahlt.

Ich begreife nicht, wie man eine solche Sache in Schutz nehmen mag, welche so wenig einbringt; denn um 22 Gulden z. B., welche Neckersteinach an Pflastergeld erhebt, ist es wahrlich nicht der Mühe werth. Wie läßt sich auch eine solche Auflage controliren? Die Gemeinde bekommt oft nur die Hälfte von dem, was wirklich eingeht. Und eine solche Plackerei will man noch fortbestehen lassen, oder gar noch Entschädigung vom Staate dafür verlangen?

Ich kann nur für die unentgeldliche Aufhebung dieser Abgabe stimmen. In Rheinhessen ist dies auch geschehen, und keiner Gemeinde ist es eingefallen, vom Staate dafür Entschädigung zu verlangen.

Der Abg. Hardy: Wenn Beispiele meine Ansicht in dieser Beziehung näher erläutern könnten, so möchte ich den Antragsteller an eine, ihm vielleicht nicht ganz gleichgültige Gemeinde erinnern. Diese ist die Stadt Steinheim. Dort wird von einer gewissen Straßenstrecke im Orte Pflastergeld erhoben. Die Stadt liegt weder an der Chaussee, noch an der Provinzialstraße; sie ist beider Vortheile ganz beraubt. Dennoch ist es ein Communicationspunkt der diesseitigen Provinz und unseres Nachbarstaates Kurhessen, welcher jetzt in Folge der stattgehabten Zollvereinigung um so wichtiger und häufiger besucht ist. Man erhebt nun in diesem Orte, wie gesagt, ein Pflastergeld. Jeder weis, daß die Stadt Steinheim eine mit Grundeigenthum gering dotirte Gemeinde ist, und daß

daher jede Einnahme, welche sie zu beziehen, berechtigt ist, ihr sehr nothwendig sey. Die Einnahme trägt jährlich, indem sie verpachtet ist, 50 bis 60 fl. ein. Wenn die Gemeinde Steinheim diese Summe ohne Entschädigung verlieren sollte, so würde ihr dies ein harter Schlag seyn. Bemerken muß ich noch hierbei, daß die ganze dortige Gegend die Stadt Steinheim, als einen Entmündungspunkt ansieht, um landwirthschaftliche Produkte und sonstige commerzielle Gegenstände nach dem Kurfürstenthum Hessen und aus diesem nach unserem Staate zu verbringen, und daß alle diejenigen, welche die Straße gebrauchen, gern dem Orte die Entschädigung gewähren, für die gute Unterhaltung der Straßenstrecke, welche sie befahren müssen. Der Antragsteller glaubt, es könne kein Zwang bestehen, um von einer Gemeinde die bessere Herstellung oder Unterhaltung einer Straße zu erzielen, wozu sie nicht verbunden sey, und um der Erfüllung habender gesetzlicher Obliegenheiten willen könne eben die Erhebung einer Abgabe, hier des Pflastergeldes, nicht gut geheißen werden. Dies ist nach den gegenwärtigen Begriffen über die Verbindlichkeit der Gemeindeu allerdings wahr, und das Beispiel von Niedersaulheim, welches wir aus dem Munde des Antragstellers vernahmen, rührt aus neuerer Zeit her. In älteren Zeiten waren aber die Gemeinden über ihre Verbindlichkeiten nicht so aufgeklärt, und diese waren auch nicht so bestimmt. Die Gemeinden ließen sich durch die Bewilligung einer Entschädigung verleiten, mehr zu thun, als ihre strenge Verbindlichkeit gewesen seyn würde. Dafür nun, daß sie mehr gethan haben, genießen sie die Entschädigung, und wenn man ihnen diese, hier das Pflastergeld, ohne Entschädigung nehmen wollte, so glaube ich, würde man einen Akt der Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden ausüben. Dazu können wir wohl nicht berufen seyn, und die Entschädigung ist, wie vorhin gesagt, schwerlich oder nicht aufzubringen.

Lassen wir es daher bei dem Bestehenden.

Der Abg. Wolff: Ich werde mich aus den angeführten Gründen für den Antrag erklären, und bemerke, daß da, wo eine Gemeinde auch bedeutende Ausgaben für das Pflastergeld aufzuwenden hat, sie auf der andern Seite auch wieder bedeutende Vortheile durch die vermehrte Communikation erhält.

Der Abg. v. Günderode: Ich weis nicht, ob der Antragsteller, außer dem Pflaster- und Wegegeld, auch das hier und da noch vorkommende Brückengeld mit verstanden hat; meiner Ansicht nach, gehört dieses in dieselbe Cathegorie, wie

jenes, und muß ebenfalls aufgehoben werden. Wenn dieses also der Fall ist, so werde ich mich völlig für den Antrag erklären.

Der Abg. Reeb: Ich habe allerdings bei meinem Antrage das Brückengeld mit vor Augen gehabt.

Der Abg. Hellmann: Ich habe mich keineswegs für die Fortdauer der Erhebung des Pflastergeldes ausgesprochen, oder aussprechen wollen. Ich habe vor Allem erklärt, daß ich vollkommen damit einverstanden bin, daß es sogar mit dem Geiste der Gemeindeordnung nicht übereinstimmt.

Ich habe meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ich unentgeldliche Anfhebung alles Pflastergeldes in den Orten, welche an einer Staats- oder Provinzialkunststraße liegen, billige und für nöthig halte, daß ich aber glaube, daß bei denjenigen Gemeinden, welche ein Pflastergeld erheben, und nicht an Provinzial- oder Staatskunststraßen liegen, eine billige Ausnahme zu machen seyn möchte. Der Herr Präsident hat im Anfang der Discussion die bestehenden Gesetze über die Entschädigung bei Aufhebung von Pflastergeld in Orten, welche an Chausseen liegen, angeführt. Ich bemerke darauf, daß es mir scheint, daß darin aber nur von denjenigen Straßen die Rede ist, welche schon längst als Staatsstraßen bestanden haben, und wo während deren Bestehens als Staatsstraße, auch die Erhebung eines Pflastergeldes stattfand. Wenn nun an solchen Orten das Pflastergeld, welches aufgehoben werden sollte, nicht auf privatrechtlichem Titel beruhte, so konnte in der That es ohne Entschädigung geschehen. Ich redete aber nur von solchen Staßen, welche jetzt erst neu angelegt werden sollen. Hier kann man, meiner Ansicht nach, allerdings mit vollem Recht, allen in den neuen Straßenzug fallenden Orten sagen: Ihr bekommt demnächst die Straßen auf Staats- oder Provinzialkosten unterhalten, und darum müßt ihr eurer Seits auf die Erhebung des Pflastergeldes Verzicht leisten. Wenn ich mich übrigens dahin ausspreche, daß man eine Entschädigung auf die Staatskasse für das Pflastergeld solcher Orte übernehme, welche an keiner Staats- oder Provinzialstraße liegen, so bin ich keineswegs gemeint, dies zur Bedingung der Aufhebung überhaupt zu machen, sondern ich halte die Aufhebung für so wünschenswerth, daß ich diese Uebernahme niemals zur Bedingung machen werde, sondern solche nur als Wunsch ausspreche.

Da keine weiteren Bemerkungen erfolgen, schließt der Präsident die Berathung über diesen Gegenstand, worauf übergeschritten wird

2) Zur Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, betreffend: den Antrag des Abg. Rausch, auf Vermessung, Verwandlung und Ablösung derjenigen Frohnden, welche den Geistlichen von den Parochianen geleistet werden.

Nach verlesenem Antrag und Ausschußbericht bemerkt:

Der Abg. W. Hoffmann: Erlauben Sie mir, meine Herrn, dem Bericht, den ich Namens des zweiten Ausschusses erstattet habe, noch einige Worte hinzuzufügen.

Das Gesetz von 8. April 1819, welches die Staatsfrohnden abschafft, bestimmt im § 12 wörtlich:

„Die Amts- und Gemeindefrohnden verbleiben, bis auf allenfallsige weitere Verfügung, in ihrem bisherigen Zustande."

Demungeachtet sind alle Naturalfrohnden der Gemeinden verschwunden, ohne daß deßfalls ein Gesetz erlassen worden. Man hat nämlich aus dem Art. 89 der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821, welcher vorschreibt, daß alle Kosten für Arbeiten und Anstalten, deren Vortheil sich auf alle in der Gemeinde Wohnende sowohl, als nur Begüterte erstrecken können, z. E. Erhaltung der Wege, Brücken, Stege, Entwässerungsanstalten u. s. w. durch Umlagen der dritten Klasse aufgebracht werden sollen, gefolgert, daß die hierzu nöthigen Arbeiten nicht mehr in der Frohnde errichtet werden dürften.

Die gegenwärtige Praxis kennt demnach keine eigentliche Gemeindsfrohnden mehr.

Da nun diese ohne ein ausdrückliches Gesetz verbannt worden sind, so wird es sich fragen, ob aus der Gemeindeordnung nicht auch die Aufhebung der sogenannten Parochialfrohnden in ähnlicher Weise gefolgert werden könne. In dieser Beziehung verordnet der Art. 86 der Gemeindeordnung:

„Es können Kirchspielskosten nur alsdann auf das gesammte steuerbare Vermögen der Kirchspielsgenossen innerhalb des Kirchspiels ausgeschlagen werden, wenn zur Bestreitung derselben nicht eine besondere Verbindlichkeit, oder ein bestimmtes Vermögen vorhanden ist, und wenn dazu auch das Gemeindevermögen rechtlich nicht verbunden ist.

Da die Geistlichen rücksichtlich ihrer Besoldung nicht als Staatsdiener betrachtet werden, so möchten die denselben zu leistenden Frohnden theils als Gemeinds- theils als Kirchspielsfrohnden anzusehen und mit eben dem Rechte auf das Steuerkapital der Gemeinden und resp. Parochianen (nach vorheriger Messung und Taxation) umzulegen seyn, wie dies

bei den eigentlichen Gemeindsfrohnden auf den Grund der Gemeindeordnung geschehen ist.

Da indessen der betreffende Herr Landtagscommissär dem Ausschuß die Mittheilung gemacht hat, daß die Parochialfrohnden, ohne Ablösung, nicht abgestellt werden könnten, so wird es sich fragen, ob die Stände nicht in Vereinigung mit der Staatsregierung den bei den Gemeindsfrohnden angenommenen Grundsatz auf die Parochialfrohnden ausdehnen könnten, und ob wir deßhalb einen Antrag stellen sollten?

Der Abg. Goldmann: Den Grundsatz, daß diejenigen Frohnden, welche an Geistliche geleistet werden müssen, als Gemeindefrohnden betrachtet, und nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ohne Weiteres aufgehoben werden können, kann ich in der Gemeindeordnung nicht begründet finden. Ich betrachte diese Frohnden nicht anders, als einen Vermögenstheil, welcher zur Dotation der Pfarrstelle gehört, und die Ablösung muß daher von den Frohndpflichtigen selbst geschehen, nicht aber darf der Pfarrei der Verlust, welcher ihr durch Aufhebung der Frohnden erwächst, durch die Parochianen, im Wege der gewöhnlichen Umlage, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ersetzt werden. Wir würden dadurch die seitherige Beitragspflicht wesentlich ändern, und meiner Einsicht nach in die Rechte der Parochianen eingreifen, indem zu den Parochianen eine Pfarrei, welche Frohnberechtigungen besitzt, auch solche Gemeinden und Einzelne gehören können, welche der Pfarrei bisher nicht frohndpflichtig waren. Die Parochianen haben ein Recht darauf, daß die Frohnde oder deren Surrogat auf der Gemeinde haften bleibt, welche bisher zur Frohnde verbunden war, wie z. B. ja auch Grundstücke, welche zur Pfarrbesoldung gestiftet sind, nicht zu Gunsten der Gemeinden, wo sie liegen, auf Kosten der Parochianen eingezogen werden können.

Frohndberechtigungen sind bei uns im Allgemeinen stets auch ganz als Gegenstände des Privateigenthums betrachtet und behandelt worden.

Der Abg. von Gagern: Ich muß zuerst einer Behauptung widersprechen, welche der Abg. Wilhelm Hoffmann aufgestellt hat, als ob nämlich keine Gemeindefrohnden mehr existirten. Es ist dies in dieser Ausdehnung nicht ganz richtig. Als die Gemeindeordnung erschien und die Normen gab, wie die verschiedenen Gemeindebedürfnisse aufgebracht werden sollten, war man allerdings darüber zweifelhaft, ob nicht die früheren Gemeindefrohnden als aufgehoben zu betrachten seyen; es ist übrigens in der Gemeindeordnung selbst eine

Aufhebung der Gemeindefrohnden nicht ausgesprochen. Die Verwaltungsbehörden für die diesseitigen Provinzen haben in letzterer Zeit die Gemeindeordnung dergestalt interpretirt, daß sie annahmen, es bestehe ein Recht der Einzelnen, zu verlangen, daß der Bedarf zur Bestreitung aller Gemeinde-Bedürfnisse in der Art aufgebracht werde, wie dies für die verschiedenen Klassen der Gemeindeausgaben, in den Art. 82 bis 90 der Gemeindeordnung normirt ist; und also nicht zur Leistung von Frohnden gezwungen zu werden, um die Aufbringung eines Bedarfs in jener gesetzlich normirten Weise zu vermeiden. Wenn also ein Einzelner der Gemeindefrohnde widerspricht und verlangt, daß die Arbeit, die in der Frohnde geschehen könnte, versteigert und der Bedarf aufgebracht werde, so kann ihn die Gemeinde zur Frohndleistung nicht mehr zwingen. Da aber, wo eine Uebereinkunft aller Gemeindeglieder stattfindet, daß sie gewisse im Interesse der Gemeinde nöthige Arbeiten in den Frohnden versehen wollten, hat man dies gestattet, und solche Gemeindefrohnden, mit Uebereinstimmungen aller Gemeindeglieder, finden noch jetzt statt. Dies ist es, was ich vorausschicken wollte, und ich gehe nun zu der Frage über, ob die Parochianfrohnden ganz in dieselbe Kathegorie, wie Gemeindefrohnden, zu setzen seyen. Ich bin in dieser Hinsicht sowohl mit dem Berichtserstatter einverstanden, als auch mit dem Abg. Goldmann, daß diese im Allgemeinen nicht gerade wie Gemeindefrohnden zu betrachten seyen. Dies folgt schon daraus, weil wir ja viele aus verschiedenen Confessionen gemischte Gemeinden haben, in denen die politische Gemeinde als solche der Pfarrei nicht frohndpflichtig ist, sondern vielleicht nur derjenige Theil der Gemeinde, welcher der Confession des bestimmten Pfarrers, der diese Frohnden in Anspruch zu nehmen hat, angehört.

Es ist hinsichtlich der Natur der Parochialfrohnden, meiner Ansicht nach, ein Unterschied zu machen. Es sind entweder Frohnden, welche zu einem bestimmten Pfarrgut geleistet werden, oder es sind Frohnden, welche, abgesehen von einen bestimmten Gute, als eine Last der Parochianen zur Erfüllung von Zwecken des Pfarreiverbandes, oder als Beitrag zur Dotation der Pfarrbesoldung erscheinen. Beispiel der letzteren Art ist das Herbeiführen und Machen des Pfarrbesoldungsholzes; Beispiel der erstern Art das Verhältniß, welches in manchen Filialgemeinden besteht, daß die bespannten Gemeindemitglieder, der Reihe nach, den Pfarrer zum Gottesdienst abholen müssen. Was diese letztere Art von Frohndberechtigung betrifft, so glaube ich, daß diese ganz in

dieselbe Kathegorie zu setzen seyn wird, wie eigentliche Gemeindefrohnden, d. h. wenn die Bestimmungen der Gemeindeordnung auch nicht gerade ausdrücklich sich auf sie erstrecken, so gieng doch die Verwaltung seither davon aus, daß diejenigen Normen, welche für Aufbringung der Gemeindelasten bestehen, auch für Aufbringung der Parochiallasten dieser Art anzuwenden seyen. Es ist dies blos ein Besoldungstheil der Pfarrer, welchen die Pfarrgemeinde aufbringen muß, und ich halte es für viel zweckmäßiger, daß sie analog nach den Bestimmungen aufgebracht werden, wie die Gemeindelasten. Es ist zwar, wie gesagt, in der Gemeindeordnung nicht ausgesprochen, daß diejenigen Normen, welche für die Aufbringung der Gemeindeausgaben gelten, auch für die Aufbringung der Parochiallasten gelten sollen. Demnach aber ist es seither so gehalten worden, und die Kirchspielsvoranschläge sind auch, wenn nicht mehrere Gemeinden eine Pfarrei gemeinschaftlich gebildet haben, und in diesem combinirten Kirchspiele Ausschläge nöthig wären, ein Bestandtheil der Gemeindebudgets gewesen. Was aber die andere Gattung der Parochialfrohnden betrifft, die nämlich, welche zu einem bestimmten Pfarrgut geleistet werden, so stimme ich in der Hinsicht dem Abg. Goldmann bei, daß es sich hier von einer gutsherrlichen Frohnde handle, und daß es damit nach den Normen gehalten werden muß, welche die Verordnung vom April 1819 vorschreibt, die nämlich den Frohndpflichtigen anheimstellt, ob sie die Frohnde ablösen, oder in einen Grundzins verwandeln, oder aber, nachdem sie vermessen sind, in Natur fortleisten wollen. Daß diese Frohnden unter allen Bedingungen vermessen seyn müssen, darüber ist kein Zweifel; die Verfassungsurkunde schreibt es mit dürren Worten vor. Allein ich glaube, diese Frage wird nicht praktisch seyn, diese Frohnden werden überall durch Herkommen oder Stipulation als vermessen erscheinen. Der Antrag, in so fern er dahin gerichtet ist, daß diese Frohnden zu vermessen seyen, dürfte keinen praktischen Werth haben.

Der Abg. Goldmann: Die Frohnden, von welchen hier die Rede ist, bestehen bei uns im allgemeinen in folgenden dreierlei Leistungen:

1) Einfuhr von Zehnten. Von diesen kann hier keine Rede seyn, indem diese nicht abgelößt werden, sondern mit eintretender Verwandlung der Zehnten selbst unentgeldlich wegfallen, wie bei uns allgemein angenommen worden ist.

2) Güterbaufrohnden. Gewisse Gemeinden müssen nämlich das in ihrer Gemarkung gelegene Pfarrgut bauen; sie

müssen es ackern, die Frucht nach Haus fahren ꝛc. Dies geht manchmal so weit, daß sie auch den Flachs verarbeiten müssen, und wenn ich nicht irre, sind sie sogar in manchen Fällen noch verpflichtet, den auf dem Gute gewonnenen Flachs auch zu spinnen.

3) Die dritte Art von Pfarrfrohnden ist endlich die Einfuhr des Besoldungsholzes, welches aus Patronats- oder landesherrlichen oder Gemeindewaldungen, als Grundlast an die Pfarrei abgegeben wird.

Hauptsächlich die beiden letzten Arten von Frohnden hat der Abg. Rausch bei Stellung seines Antrags vor Augen gehabt, weil sie im Bezirk Lauterbach häufig vorkommen.

Alle diese Frohnden gehören in die letztere der von dem Abg. v. Gagern angegebenen Kathegorien; sie sind mit einem praedium dominans verbunden, und auch allerdings schon durch die Größe des Objekts, für welches sie geleistet werden, gewissermaaßen vermessen. Indessen macht doch die Art und Weise, wie sie geleistet werden, eine weitere Vermessung und Feststellung ihres Werthes nöthig; denn, wenn z. B. ein Pfarrer sechs Klafter Holz bekommt, und diese eingefahren haben will, so requirirt er jetzt ohne Weiteres dazu, anstatt vielleicht nur 10 Fuhren, die ganze Gemeinde, und alle Bespannte ohne Ausnahme, seyen es deren auch noch so viele, fahren nun auch an diesen sechs Klaftern, und wenn jeder nur einige Scheiter zu fahren hätte. Aehnlich geht es bei den übrigen Frohnden zu. Durch die Vermessung und Abschätzung der Frohnden wird aber den Pflichtigen selbst nicht blos der Weg zu einer zweckmäßigeren Leistung, sondern auch zu einer wesentlichen Erleichterung gebahnt, weil ihnen nothwendig, unter solchen Verhältnissen, die Ablösung einen bedeutenden Vortheil gewährt.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Bei Ablösung dieser Pfarrfrohnden möge die Staatsregierung ganz besonders aufmerksam seyn. Schon der Abgeordnete Goldmann hat richtig bemerkt, daß bei Einfuhr des Holzes ein großer Theil der Gemeinde zusammen kommt. Diesen muß dann der Prediger, wenigstens ist dies an vielen Orten der Fall, ein Traktement geben, und wenn demnach blos aufgerechnet würde, was die Frohndpflichtigen zu leisten haben, und nicht, was der Prediger dagegen zu leisten hat, so würde der Letztere oft eine Entschädigung für Nichts erhalten. Außerdem liegt es in der Natur der Sache, daß nur dann und von demjenigen eine Leistung in Anspruch genommen werden kann, wenn und für welchen eine wirkliche Verpflichtung dazu vorhanden ist. Es

möchte aber gut seyn, wenn die Staatsregierung ersucht würde, darauf zu sehen, daß im Lande manche gut dotirte Pfarreien sind, welche in Zukunft einer solchen Fronde recht gut entbehren können, und bei diesen könnte man sie vielleicht ganz entfernen; denn wenn die Besoldung eines Pfarrers sehr hoch ist, so sehe ich nicht ein, warum die Gemeinde gezwungen werden soll, ihm auch noch diese Leistung zu geben. Man muß endlich auch noch erwägen, daß die Dotation der Pfarreien früher in manchen Objecten bestand, deren Erträgnisse den Pfarrern als Theile ihrer Besoldung zugewiesen waren, namentlich Güter, welche früherhin noch wenig Werth hatten. Nachdem aber letzterer gestiegen ist, und die Besoldungen der Pfarrer sich dadurch vergrößert haben, so glaube ich, kann man diese Frohnden in den Pfarreien, wo dies der Fall gewesen ist, bei eintretender Vacanz und vor deren Wiederverleihung ganz aufheben.

Der Abg. Goldmann: Der letztere Antrag des Redners vor mir, ist gegen die klare Bestimmung der Verfassungsurkunde. Was aber den ersten Punkt betrifft, so enthält schon die Verordnung vom 8. April 1819, die man hier vor Augen hat, die Bestimmung, daß bei Abschätzung der Frohnden zum Behuf der Versteuerung, Verwandlung und Ablösung allerdings die Gegenleistungen mit in Aufrechnung kommen müssen, welche der Berechtigte dem Frohndpflichtigen schuldig ist.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich habe nicht behauptet, daß die Gemeindeordnung die Gemeindefrohnden mit ausdrücklichen Worten aufhebe; ich habe nur gesagt, daß man aus der von mir angeführten Bestimmung der Gemeindeordnung jene Folgerung gemacht und praktisch ausgeführt habe. Mir scheint es, daß mit demselben Rechte auch die sogenannten Parochialfrohnden auf die Gemeinden oder Parochianen übergehen könnten. Wenn der Abgeordnete Goldmann anführte, daß nicht alle Parochianen an den Frohnden Theil zu nehmen hätten, so versteht es sich von selbst, daß ich nur die Frohndpflichtigen verstanden haben kann, auf deren Steuerkapital der Ausschlag zu geschehen habe. Der Abgeordnete von Gagern bemerkte, es existirten wirklich noch Gemeindefrohnden, und hat uns das Beispiel gegeben, wenn durch Uebereinkunft der Gemeinde die Naturallasten geleistet würden. Aber ich kann darin keine eigentliche Frohnde erkennen; denn die Frohnde ist eine Zwangslast. Allerdings kann vermöge freier Uebereinkunft so etwas geschehen; es ist aber dies ein Vertrag, und keine Frohnde mehr, und in sofern wird der Grundsatz durch dieses Beispiel

nicht geändert. Daß bei Messung der Frohnden alle Gegenleistungen in Abzug gebracht werden müssen, versteht sich von selbst. Indessen scheint mir das angeführte Beispiel mit den Mahlzeiten nicht richtig; dergleichen finden vielmehr nur bei freiwilligen Arbeiten, namentlich bei sogenannten Bittfuhren, statt.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abgeordnete Goldmann bemerkte vorhin, die Einziehung der fraglichen Frohnden sey verfassungswidrig. Ja, allerdings würde sie das seyn, wenn man die Frohnde dem Berechtigten ohne Entschädigung entziehen wollte; allein ich frage, ist es nicht die Gemeinde selbst, welche dem Prediger früher aus freiem Willen diese Frohnden als Besoldungstheil zugestanden hatte? Soll man die Pfarrei mehr berücksichtigen, als die Leute selbst, um derentwillen sie besteht? Wenn die Aufhebung der fraglichen Frohnden verfassungswidrig wäre, so müßte man noch weit eher verfassungswidrig dasjenige nennen, was die Regierungen anderer Staaten in Beziehung auf das Kirchenvermögen gethan haben, daß sie nämlich alle Pfarrgüter zusammengezogen und daraus einen Fonds gebildet haben, aus welchem die einzelnen Pfarrer nach bestimmten Classen besoldet werden. Ich finde darin keine Verfassungswidrigkeit; und könnte man nicht solche Normen in Bezug auf das Einkommen der Pfarrstellen treffen, so hätte dies auch nicht in dem Herzogthum Nassau geschehen dürfen, wo das ganze Vermögen der Kirche in eine Masse zusammengezogen worden ist. Wenn ich nicht irre, so hat der Abgeordnete Goldmann selbst auf dem Landtage von 1826 und 1827 einen Antrag auf Einführung einer gleichen Einrichtung in unserem Lande gestellt. Dieselbe würde aber noch eine bedeutendere Verfassungswidrigkeit in Bezug auf die einzelnen Gemeinden seyn, und ich glaube nicht, daß der Abgeordnete Goldmann zu einer Verfassungswidrigkeit seine Stimme gegeben haben würde.

Der Abg. von Gagern: Ich will zwar auf dasjenige nicht eingehen, was der Redner vor mir zuletzt bemerkt hat: ob nämlich die Staatsregierung die Befugniß habe, über den Kirchenfond in der Art zu disponiren, wie dies seither geschehen ist. Ich habe darüber meine sehr großen Zweifel; aber darin hat der Abgeordnete Goldmann ganz recht, wenn er bemerkt, daß es der Staatsregierung nicht zustehe, das Kirchenvermögen zu beschneiden und ihm geradezu Revenüen zu entziehen. Dies ist in der Verfassungsurkunde deutlich genug ausgesprochen. Wenn der Abgeordnete Goldmann vorhin anführte, daß es in jedem Falle nothwendig seyn dürfte, die Parochial-

frohnden, welche noch bestehen, zu vermessen, so habe ich keineswegs die Absicht gehabt, mich dem zu widersetzen, ich habe nur vorausgesetzt, daß darin gar nichts mehr zu thun sey, und es würde mich wundern, wenn zum Behufe dieser Vermessungen noch nicht dasjenige geschehen seyn sollte, was Verfassung und Gesetze vorschreiben. Ich will nur noch auf eine Bemerkung des Berichtserstatters antworten. Ich habe ihn allerdings nicht so verstanden, als ob seine Meinung dahin gehe, es habe unsere Gemeindeordnung die Gemeindefrohnden ganz aufgehoben. Ich habe nur vorausgesetzt, daß er behauptet habe, es gebe keine Gemeindefrohnden mehr, und dieses Factum habe ich geläugnet, und angeführt, daß es noch Gemeinden gebe, wo sämmtliche Ortsbürger freiwillig sich zur Fortleistung von Frohnden, zur Vermeidung von Anlagen, bereit erklären. Der Berichtserstatter bemerkte zwar hierauf, daß dabei der unterscheidende Charakter der Frohnden wegfalle, indem die Frohnde die Befugniß zum Zwang zu deren Entrichtung voraussetze, und bei freiem Einverständniß kein Zwang bestehe.

Meine Herrn, dieser Zwang besteht doch noch. Das Verhältniß ist nämlich dieses: Wenn in einem Gemeindebudget und darauf bezüglichen Berathungsprotokoll der Gemeinderath erklärt, daß eine gewisse Gemeindelast in der Frohnde getragen werden soll, so wird dieser Voranschlag nebst Berathungsprotokoll offen gelegt, und während einer bestimmten Zeit kann jeder dagegen reclamiren.

Erfolgt Reclamation gegen die Frohndleistung, so muß das Gemeindebedürfniß nach gesetzlicher Vorschrift gedeckt werden, und die Frohnde findet nicht statt; aber wenn keine Reclamation erfolgt, und der Gemeindevoranschlag ist genehmigt, so kann nun nicht mehr zur Umlage zurückgegriffen werden. In diesem Fall, wenn der Voranschlag executorisch erklärt ist, tritt die Frohnde mit dem Charakter eines Zwangsrechts der Gemeinde gegen jedes Gemeindemitglied zur Leistung ein.

Der Abg. W. Hoffmann: Wenn der Gemeinderath eine Naturalleistung für einen gewissen Zweck beschließt, und kein Einzelner dagegen reclamirt, so sehe ich dies als keine Frohnde, sondern als eine Uebereinkunft an, weil der gewählte Gemeinderath die Vollmacht von allen Ortsbürgern zu einer solchen Anordnung besitzt.

Es wäre ein anderes, wenn gegen die Protestationen der Einzelnen und gegen die Vorschläge des Gemeinderathes die höhere Behörde, oder das Ministerium verfügen könnte, daß gewisse Leistungen in der Frohnde gemacht werden müß-

ten. In diesem Falle würde ich zugeben, daß der Abgeordnete von Gagern recht habe.

Die Diskussion über diesen Gegenstand wird geschlossen und übergegangen

3) zur Berathung über den Bericht des dritten Ausschusses

a) in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Arnold, die Vollziehung der Verordnung vom 23. Oktober 1832 betreffend;

b) den Antrag desselben, die Beitreibung der Communalintraden und das hierzu eigends zu bestellende Dienstpersonale betreffend;

c) den Antrag des Abgeordneten Mülberger, auf Revision der Gesetze hinsichtlich der Auspfändungen betreffend;

d) den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann und Mülberger, die Gebühren der Obersteuerboten bei Pfändungen betreffend;

Nach vorausgeschickter Einleitung und Verlesung des Ausschußberichts betritt der, als Redner über die vorliegenden Gegenstände eingeschriebene Abgeordnete Wolff, vom Präsidenten aufgerufen, die Rednerbühne und hält folgende Rede:

Meine Herrn!

Wohl kein Theil meines amtlichen Wirkens hat meine Aufmerksamkeit mehr in Anspruch genommen, und größere Sorgen mir gemacht, wie eben das fragliche Executionswesen; und wenn ich fast sieben Jahre, in gewiß dem ärmsten Theile des Großherzogthums, ohne eine eigentliche Executionsordnung, die vorhandenen Rückstände beseitigte, dann wird man mir einige Erfahrung über den vorliegenden Gegenstand einräumen.

Das Wesentlichste dieser sey nunmehr in Folgendem Ihrer Erwägung unvorgreiflich vorgelegt.

Eine Vereinigung sämmtlicher Administrativforderungen zu einem und demselben Zwangsverfahren, — wie solche der Antrag des Abg. Mülberger wohlmeinend beabsichtigt, — halte ich zwar sehr wünschenswerth, aber darum jetzt noch für unausführbar, weil die Zwecke, Kassen- und Verfalltermine zu verschieden, und von einander oft sehr abweichend sind. Eine Executionsbehörde für alle dergleichen Gefälle, würde zu vielen vorgesetzten Behörden untergeordnet seyn, und dies nothwendig zu Irrungen und Verwirrungen führen. Die fordernden Cassen würden nicht selten in Con-

ſicte gerathen, und außerdem ſolchen Oberexecutionsbeamten eine Maſſe ſehr verwickelter Arbeiten aufgebürdet. Die, manchen Schuldner von dem Untergange rettenden, Nachſichten und Friſtgeſtattungen würden ſchwieriger.

Ein Blick nur auf die fiscaliſchen Forderungen wird hinreichen, daß, ſowohl ihrer Natur als Größe nach, ſchon die verſchiedenen Steuern, Strafen u. ſ. w., mit den noch weit verſchiedeneren Domänalgefällen, nach den jetzigen Prinzipien nicht vereinigt werden können.

In einzelnen Fällen mögen dergleichen Vereinigungen von nicht ganz fremdartigen Rückſtänden ein und deſſelben Schuldners, allerdings ſehr zweckmäßig geſchehen, und die meiſten Beamte werden gewiß dahin wirken, indem es ſelbſt in ihrem geſchäftlichen Intereſſe liegt. Bezüglich der Domänalgefälle zähle ich hierher die ſpecielle Beitreibung ſolcher Rückſtände, welche Einzelne an die Gemeinden, dieſe aber ſummariſch an die Rentämter ſchulden, wie z. B. Looshölzgelder.

Die vorzugsweiſe auf die Steuerexecutionsordnung geſtützte, und nunmehr auch auf die Communalintraden erſtreckte Inſtruction vom 7. September vorigen Jahres hat einem großen Bedürfniſſe abgeholfen, und auch ſehr vieles Gute. Wollte man aber dahin auch die im §. 28 ſtipulirten Pfändungskoſten, ſo wie das für einen Tag beſtimmte Maximum der Gebühren ſo ganz unbedingt rechnen, dann muß ich geſtehen, daß mir dieſe Beſtimmungen mehr auf einer Unbekanntſchaft mit den Verhältniſſen des wirklichen Lebens und auf Täuſchung zu beruhen ſcheinen.

Die Koſten für eine Pfändung von resp. 20 und 40 kr. — je nachdem die Schuld bis zu 5 fl. oder mehr beträgt — halte ich für die Entrichter viel, und mindeſtens um zwei Fünftel zu hoch. Zwanzig Kreuzer iſt, — zumal in der Provinz Oberheſſen, — dermalen und ſeit Jahren ſchon ein voller Tagelohn, womit der gering Bemittelte und Arme oft ſeine ganze Familie ernähren muß; und gerade dieſe Kathegorie von Staatsbürgern trifft in der Regel das ſo häufig ganz unverſchuldete Zwangsverfahren. Dieſe Koſten erſcheinen als eine harte Strafe, während ſie doch nur eine, auf die Unvermeidlichkeit beſchränkte Maaßregel, zur Wahrung des öffentlichen finanziellen Intereſſes, ſeyn ſollte.

Da ſie jedoch dieſe Gränzen ſo nachtheilig überſchreiten, ſo ſpricht die dringenſte Nothwendigkeit mindeſtens in ſo weit für eine Herabſetzung dieſer Gebühren, als dies mit dem Zwecke, — Steuerung der Rückſtände und Verhütung von

Verfahren, — immerhin vereinbar ist; und dies wird es noch in vollem Maaße seyn, wenn auch die Pfändungskosten auf resp. 24 und 12 kr. herabgesetzt würden. Die alsdann aber, zur nothwendigsten Subsistenz des ständigen Pfändungspersonals, erforderliche Entschädigung für diese, den armen Schuldnern nachgelassenen zwei Fünftel, möchte aus Staatsmitteln und in so lange als Renumeration zu leisten seyn, bis man sich hinlänglich versichert hat, daß auch bei geringerem fixen Gehalte der Eifer dieser Leute nicht erkalten werde.

Wenn Beispiele bekannt geworden sind, daß ein Executant 20 fl. und darüber in einem Tag bezogen haben soll, dann muß ich zur Berichtigung des gewöhnlichen Urtheils über dergleichen eben so mühselige, als gehässige Dienststellen auch anführen, daß mir keine einzige bekannt ist, welche allein, und ohne andere Beschäftigung, einen, nicht an sich schon bemittelten Familienvater nur spärlich zureichend ernährt hätte; ich kann dagegen vielmehr versichern, daß diese Leute gar manchen Tag bei zahlungsunfähigen Schuldnern auch durchaus nichts verdienen, daß namentlich Rentamtsdiener und Mahnboten wochenlang zur Execution, z. B. auf Forststrafen, verwendet werden, ohne des Tags nur 6 kr. verdienen zu können, und daß deren Familien Allmosen suchen.

Gegen die Bestimmung eines Maximums der Einnahme von 2 fl. 20 kr. für einen Tag, — deren die Domäneboten ohnedies nicht viel hatten, — sprechen vorzüglich folgende Gründe:

1) würden zu mehrseitigen großen Nachtheilen die Schuldner, so bald sie sähen, daß in Gesellschaft ihre Beiträge zu den Pfändungskosten verhältnißmäßig geringer wären, ihre Zahlungen weit weniger pünktlich leisten, und alsdann ganze Gemeinden im Rückstande bleiben, wo sonst nur wenige ihrer Glieder es dazu kommen ließen;

2) führt diese Verfügung die große Inconsequenz mit sich, daß gerade den ärmeren und ärmsten Schuldnern die beabsichtigten Begünstigungen nicht zu Theil werden. Denn gesetzlich müssen die Wohlhabenderen immer zuerst gepfändet werden, und diesen wird also eine Theilung in das Kostenmaximum zu gut kommen, während von den übrig gebliebenen Armen, — in so fern ihre Anzahl nicht resp. 7 oder 14 übersteigt, — jeder die vollen Kosten zu zahlen hat;

3) kann aber auch ein, auf sein Interesse bedachtes Pfändungspersonal diese Verfügung ganz umgehen, indem hier eine Controle nicht möglich ist. Es wird dann doch in der Regel nicht mehr Posten vornehmen und erledigen, als

eben bis zur Erreichung des Maximums der Kosten erforderlich sind.

Durch die vorgeschlagene, auch sehr füglich bei der Steuerexecution anwendbare Herabsetzung der Pfandgebühren zu Gunsten der armen Schuldner, die angemessene Entschädigung des Pfändungspersonals, — dem ein Minimum ja auch nicht zugesichert ist, — dürften alle die gegenseitigen Rücksichten, besonders dem auch des öffentlichen Dienstes, nach Möglichkeit gewahrt erscheinen, und ich zweifle daher auch nicht an Ihrer Beistimmung.

Nach Eröffnung der Discussion:

Der Abg. Hardy: Ich muß dem Vortrag des Ausschusses in allen seinen Bestandtheilen um so mehr beipflichten, als ich keinen Grund einsehe, weßhalb die Obersteuerboten eine höhere Taggebühr, als die Domänen- und Kreisboten, beziehen sollen. Da sie auch noch einen Gehalt vom Staate beziehen, so könnte und sollte allerdings dieses Opfer der Gesammtheit, den einzelnen Steuerschuldigen zu gut kommen. Die Domänenboten haben auch Besoldung vom Staate, die Kreisboten haben aber keine, und müssen dieselben Dienste leisten, wie jene beiden andern; auch stehen sie mit denselben in einer ganz gleichen Kathegorie. Wenn also solche mit der Taggebühr von 2 fl. 20 kr. als Maximum sich begnügen müssen, so dürfte dies auch bei den Obersteuerboten der Fall seyn, und vielleicht etwas zu Erleichterung armer Steuerrestanten damit erzielt werden.

Ob übrigens die Bestimmung eines Maximums überhaupt angemessen sey, und ob es nicht Inconvenienzen herbeiführt, die hie und da mit gutem Grunde vermuthet werden, oder gar constatirt sind, darüber enthalte ich mich jetzt aller weiteren Erörterung. Nur fortgesetzte Erfahrung wird in dieser Beziehung unsere Meinung fest begründen können. Anlangend aber die Besoldung der Domänen- und Obersteuerboten, so wird, wenn das Budget zur Discussion kommt, sich die Gelegenheit ergeben, darüber noch weiter zu sprechen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Da aus der, von der Staatsregierung im September 1832 erlassenen Verordnung seither in keiner Weise sich Nachtheile ergeben haben, vielmehr auch das Auspfändungsverfahren bei Comunalausständen bestimmter durch solche regulirt worden ist, so können wir dieselben nur dankbar anerkennen. Ich gebe zu, daß auch danach noch manches zu wünschen übrig bleiben möchte, aber mit einemmale läßt sich nicht Alles erzielen, wenn wir nur nach und nach dahin kommen, daß die Leute in diesen Fäl-

ken immer mehr nach Möglichkeit geschont und erleichtert werden. Zu bedauern ist nur, daß diese Verordnung nicht auch auf Staatssteuern ausgedehnt wurde; doch mag der Grund davon nur darin liegen, daß diese nicht vom Ministerium des Innern, sondern vom Ministerium der Finanzen erlassen werden muß. Hiernach ist meine Meinung, daß die Kammer nach dem Antrage des Ausschusses die Staatsregierung ersuchen möge, die bereits erlassene Verordnung auch auf alle übrigen Auspfändungsfälle auszudehnen, damit, in Bezug auf das ganze Pfandungswesen, ein gleichmäßiges Verfahren eintrete. Die Frage, ob und welche Besoldung den Kreisboten gegeben werden soll, gehört nicht hierher, und wir brauchen dieselbe auch jetzt nicht zu untersuchen; ich glaube, es werden sich immer Leute finden, welche für die vorgeschlagene Vergütung den Dienst recht gerne übernehmen.

Sollte die Staatsregierung demnächst sehen, daß der Vorschlag des Abg. Wolff, welcher in mancher Hinsicht recht viel Vorzügliches enthält, am nächsten zum Ziele führe, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, wenn danach die Sache geordnet wird, und es wird mir immer um so wünschenswerther seyn, je leichter die Sache den Leuten gemacht wird.

Der Abg. Hellmann: Ich muß mich mit dem Ausschußbericht in der Frage, wovon hier die Rede ist, vollkommen einverstanden erklären. Kann der Zweck bei der geschehenen Herabsetzung der Gebühren bei den Communalintraden eben so gut erreicht werden, — und er wird sicher erreicht, wenn die Vollziehung wirklich mit Kraft geschieht, wie dies bei den Domanialintraden, oder denjenigen Geldern, welche durch die Obersteuerboten und Domänenboten beigetrieben werden, der Fall ist, — dann sehe ich keineswegs einen stichhaltigen Grund, warum eine ähnliche Herabsetzung, warum die gleiche Feststellung der Gebühren in denselben Taggeldern bei den Obersteuerboten nicht eben so gut eintreten könnte, wie es bei den Communalintraden der Fall ist. Der Abg. Hardy hat bereits ihnen als hauptsächlichen Grund angegeben, daß eine Verminderung dieser Gebühren sehr zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen dürfte, weil bis jetzt wenigstens die Obersteuerboten einen fixen Gehalt beziehen. Ganz richtig bemerkt er, daß diese Leute auf keiner höheren Stufe der Bildung zu stehen brauchen, als diejenigen, welche die Communalintraden beizutreiben haben. Es ist bis jetzt gegen den Vorschlag des Ausschusses keine Einwendung gemacht worden, als von demjenigen Redner, der von der Tribüne gesprochen hat. Er besorgt, daß die Beitreibung der Domanialgefälle und Steuern

durch die Herabsetzung der Gebühren der Obersteuerboten und deren Bestimmung auf Taggelder gelähmt werde. Er glaubt, daß dadurch eine große Anhäufung von Rückständen bei den Domanialrentämtern erzeugt werde. Ich kann diese Besorgniß keineswegs theilen. Es handelt sich nicht davon, daß das Verfahren selbst aufgehoben werden soll, daß die Auspfändungen unterlassen werden sollen, — nein! das Zwangsverfahren soll, so wie es jetzt besteht, fortbestehen, nur die Kosten sollen herabgesetzt werden. Diese Kosten sind aber durchaus unabhängig von dem Erfolge des Zwangsverfahrens selbst, und die Resultate hiervon können durch den höheren Ansatz der Kosten in der That nicht vermindert werden. Ich sehe also wahrlich keinen Grund ein, warum man durch diese Kosten, welche so furchtbar drückend erscheinen, warum man den Armen, welche oft das Brod für ihre Kinder nicht über Nacht im Hause haben, auch noch das Letzte nehmen soll, um Obersteuer- und Domänenboten übermäßig zu bezahlen; ich sehe nicht ein, wie man diese Kosten, als die Bedingung des Erfolgs, als unabänderlichen Theil des Zwangsverfahrens betrachten will. Bezahle man diesen Diener, daß er ordentlich leben kann; er kann aber wohl leben, wenn man ihm 2 fl. 20 kr. für den Tag bestimmt, und das Domanialinteresse wird nicht darunter leiden; denn hat er seine Auspfändungen vollzogen, und es werden zur bestimmten Zeit die Pfänder verkauft, so wird die Domanialkasse befriedigt, und es leidet dieselbe nicht das Mindeste darunter. Nur um Herabsetzung der großen Gebühren gilt es, und da wird gewiß die ganze Kammer sowohl, als auch die Antragsteller dem Vorschlag des Ausschusses vollkommen beistimmen.

Der Abg. Wolff: Der Abg. Hellmann muß mich sehr mißverstanden haben, und ich will mir daher erlauben, das Verfahren, welches bei den Pfändungen stattfindet, näher zu entwickeln. Nach der Verordnung vom 7. September vorigen Jahrs hat der Domänenbote bei Forderungen über fünf Gulden für den Posten 20 kr. zu beziehen, und sonach bis zu einem täglichen Verdienste von 2 fl. 20 kr. mindestens sieben Pfändungen vorzunehmen, bei Schuldposten unter fünf Gulden, wohin die große Mehrzahl gehört, werden nur 10 kr. bezahlt. Es sind also, ohne die häufigen Zahlungsunfähigkeitsprotokolle, wofür das Pfändungspersonale nichts erhält, hier 14 Posten nothwendig, um die Taggebühr zu dem Maximum zu steigern. Ist der Domänenbote nun im Stande, mit 7 bis 14 Posten 2 fl. 20 kr. in einem Tage zu verdienen, so wird er seine Arbeit schließen, und wäre es, wie

dies schon vorgekommen ist, auch nur, um manche Vorwürfe zu vermeiden. Ich will mich in dieser Hinsicht auf ein Beispiel beziehen, welches dem Abg. Arnold vielleicht bekannt seyn wird. Nämlich in der Gemeinde Battenfeld wurde auf Rückstände gepfändet, wovon die Summe der Kosten jenes Maximum von 2 fl. 20 kr. nicht erreichte, und also jeder Schuldner in die vollen Kosten von resp. 40 oder 20 kr. verfiel. Bei den am folgenden Tage in dem benachbarten Allendorf vorgenommenen Auspfändungen, war die Zahl der Restanten so groß, daß es jedem dieser weit unter den gewöhnlichen Kosten ertrug; und als die Leute in Battenfeld dies erfuhren, so stellten sie darüber den Domänenboten zur Rede. Also auch um dergleichen Vorwürfen zu entgehen, wird das Pfändungspersonal nicht leicht mehr Posten erledigen, als beiläufig zur Erreichung jenes Maximums erforderlich sind. Der Domänenbote wird dies um so leichter einrichten können, als derselbe in dieser Beziehung nicht zu controliren ist. Wenn man erwägt, daß diese Leute oft einen weiten beschwerlichen Weg bis in die Wohnorte der Schuldner zurückzulegen haben, dort angekommen, erst bei dem Ortsvorstande den zweiten Zeugen requiriren, dann, nicht nach der Lage der Wohnungen und ihrer Reihenfolge, sondern stets nach der Größe der Schuldigkeiten, die Auspfändungen zu beginnen und nicht selten sehr umständlich durchzuführen, die Protokolle aufzunehmen, Abschriften zu ertheilen, die Bescheinigungen des Ortsvorstandes über die Kostenansätze einzuholen haben, so wird die Unmöglichkeit einer Controle über die Quantität der geleisteten Arbeiten einleuchten. Es wird sich in Zweifelsfällen nie erweisen lassen, daß ein Domänenbote mehr Posten in einem Tage hätte erledigen können, als sieben bis vierzehn neben den Zahlungsunfähigen. Mit schuldiger Rücksicht hierauf glaube ich, daß das Interesse der armen Schuldner, so wie des öffentlichen Dienstes, bei meinem Vorschlag am besten gewahrt werden dürfte. Wir können aber auch nicht wünschen, daß das Pfändungspersonal, welches so gering besoldet ist, durch die vorgeschlagene Herabsetzung der Gebühren um $\frac{2}{3}$ der bisherigen noch mehr verlieren, und ich glaube, daß hier insbesondere der Ort ist, wo der wohlhabende Theil der Staatsbürger einen Beitrag zu denjenigen Kosten giebt, welche so nothwendig sind, wenn diese Leute nicht Hunger leiden und ihr Amt vernachlässigen sollen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: In der Aeußerung des Abg. Wolff scheint mir ein Widerspruch zu liegen. Einmal

sagt er, diese Leute wären mit 2 fl. 20 kr. per Tag so gut bezahlt, daß sie an dem Tage, wo sie dieselben verdient hätten, nichts weiter vornehmen würden. Auf der andern Seite sagt er aber, die Vergütung von 2 fl. 20 kr. sey zu gering, und es würden auf diese Weise nur Verzögerungen in den Geschäften herbeigeführt. So viel ich aber weis, sind alle diese Obersteuerboten und Domänenboten auf Widerruf angestellt, und wenn sie nicht tauglich sind, oder ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, so kann man sie ohne Weiteres von ihrem Posten entlassen. Uebrigens werden dieselben auch hinlänglich durch die Gemeinderäthe und Bürgermeister *controlirt*, welche mit herumgehen, und bei allen Pfändungen zugegen seyn müssen. Wenn sie dabei einen Mißbrauch bemerken, so werden sie denselben anzeigen, und Irrthümer nicht aufkommen lassen.

Der Abg. Wolff bemerkt ferner, daß oft nur wenige Versteigerungen an einem Orte zugleich vorgenommen würden. Ich kann Ihnen in dieser Beziehung beispielsweise anführen, daß in der Gemeinde Langen kürzlich ein Auspfänder verschiedene Pfändungsgegenstände aufnahm, und dafür, für sich und die Zeugen, an einem Tage 28 fl. Gebühren in die Tasche steckte.

Der Abg. v. Brandis: Es mag allerdings für die Rentbeamten die Aufsicht schwieriger werden; da aber die Domänenboten widerruflich angestellt sind, so werden sie immer die Verantwortlichkeit einer Vernachlässigung ihres Dienstes scheuen, indem sie einen härteren Nachtheil für sie herbeiführen würde. — Bei der bestehenden Einrichtung, daß die Rentbeamten immer ihre Liquidationen einsenden und nachweisen müssen, daß sie Alles gethan haben, um die Rückstände nicht aufwachsen zu lassen, ist ein solches Aufwachsen auch nicht zu befürchten.

Der Abg. Brunk: Ich muß bemerken, daß durch die Domänenboten nicht nur in Bezug auf die Gebühren, sondern auch in anderer Hinsicht, mancherlei Unfug und Mißbrauch, und mitunter wahre Prellerei, getrieben wird. So steht z. B. richtig, daß in Rheinhessen Domänen- oder Steuerboten von Schuldnern Geld zur Abzahlung angenommen und zugleich Unzahlfähigkeitsprotokolle gemacht haben. Ich glaube daher, daß eine strenge Controle in dieser Beziehung nothwendig ist.

Der Präsident schließt die Discussion und eröffnet solche nach vorausgeschickter Einleitung und Vorlesung des Ausschußberichts,

4) über den Bericht des dritten Ausschusses, den Antrag

des Abg. E. E. Hoffmann, wegen des Forstschutzes in den Communalwaldungen der Stadt Homberg a. d. O. betr.

Es bemerkt

Der Abg. Elwert: Zur Vervollständigung des Berichts und zur theilweisen Berichtigung einiger Angaben bemerke ich Folgendes: Die Angaben, welche bereits verlesen sind, über die Zusammensetzung der Forstschutzbezirke, sind, so wie sie aus den Akten hervorgehen, aktenmäßig aufgestellt. Ich habe aber, nachdem der Bericht bereits erstattet war, von dem Abg. Hardy mit Vergnügen vernommen, daß in dem Bezirk Seeligenstadt, woraus die meisten dieser Beispiele entnommen sind, die projektirte Eintheilung nicht vollzogen ist, weil bei Offenlegung der Organisation die meisten Gemeinden so verständig waren, daß sie einer solchen Bildung von Schutzbezirken sich kräftig widersetzten, und daß dieser Widerspruch zur Folge hatte, daß man eine andere Eintheilung beschloß. Dieses thatsächliche Verhältniß, so wie die Bestimmung, wie diese veränderte Eintheilung seyn sollte, geht jedoch aus den mitgetheilten Akten nicht hervor. Ich konnte blos dasjenige vortragen, was in den Akten sich befindet. Dieser Fall zeigt abermals, wie sehr unrecht es ist, wenn dem Ausschuß nicht vollständige Akten vorgelegt werden. Diese Akten schienen vollständig, und der Ausschuß hatte keine Veranlassung, noch weitere Akten zu fordern. Außerdem erlaube ich mir hierbei noch weiter einen andern Punkt zu berühren. Wir haben uns neulich bei Gelegenheit der Discussion über einen Antrag, auf Erlassung einer Dienstinstruktion für die Bürgermeister, sehr lebhaft darüber ausgesprochen, wie zweckwidrig es sey, daß die Landräthe, oder die jetzigen Kreisräthe, die Bürgermeister so häufig an die Amtssitze beriefen. Die hier dem Ausschuß mitgetheilten Akten geben davon zwei merkwürdige Beweise. Es hat nämlich die vormalige Regierung in Gießen den Entwurf dieser Eintheilung in Schutzbezirke den beiden früheren Landräthen in Grünberg und Kirtorf zugeschickt, um sie den betreffenden Gemeinden vorzulegen. In dem ganzen Landrathsbezirke Grünberg ist blos die Stadtgemeinde Grünberg im Besitze eines Waldes; in dem Landrathsbezirke Kirtorf sind die Gemeinden Homberg, Kirtorf und Ehringshausen die einzigen Gemeinden, welche eigenen Wald besitzen. Es war also nichts weiter nöthig, als daß der Landrath des Bezirks Grünberg den Bürgermeister der Stadt Grünberg veranlaßte, darüber seine Erklärung zu geben, und der Land-

rath zu Kirtorf hätte auch nur die Bürgermeister von Homberg, Kirtorf und Ehringshausen dazu auffordern sollen.

Statt dessen haben aber beide die Bürgermeister aus dem ganzen Bezirk kommen lassen, und diese, mit Ausnahme der obengenannten haben dann erklärt: das geht uns nichts an, und so haben dann die Ortsvorstände der übrigen Gemeinden für etwas, was sie ganz und gar nichts anging, einen ganzen Tag verschwendet. Dies ist wahrhaftig sehr stark, und wird gewiß nur dazu dienen, um den bei jener früheren Gelegenheit bei der Staatsregierung geäußerten Wunsch zu unterstützen.

Der Abg. Hardy: Ich kann die Grundsätze, nach welchen die Verwaltung bei der Bestimmung der künftigen Besoldung und Anstellung von Forstschützen verfahren will, nicht gut heißen. Vor Allem ist es natürlich, daß, wenn ich einen Zweck erreichen will, welchen ich mit Aufwendung geringerer Kräfte erreichen kann, ich die geringeren Kräfte anwende, und größere gern erspare. Dieser Grundsatz paßt vollkommen auf die Ausübung des Forstschutzes in der Weise, wie er bis jetzt besteht, und in der Regel ausgeführt wird. Die Gemeinde bestellt den Schützen und besoldet denselben, je nach der Größe des Waldes, welchen sie besitzt, und je nachdem es ihr möglich ist, mit einem tüchtigen Subjekte auf einen billigen Lohn übereinzukommen. Kann nun dies mit einem geringeren Aufwande pekuniärer Mittel oder Kräfte geschehen, — wozu größere verschwenden? Wird nur der Zweck, Schutz des Waldes, erreicht, so ist alles geschehen, was man verlangen kann. Daß dieser bei der dermalen bestehenden Einrichtung erreicht sey, dafür bürgt mir der Zustand der Gemeindewaldungen. Dieser ist keineswegs ein Bild der Devastation, sondern er ist beinahe blühend zu nennen, und ich habe auch noch keine Klagen über Verheerung der Gemeindewaldungen vernommen.

Ich wiederhole also, daß, wenn mit Anwendung geringerer Kräfte der Zweck, Schutz des Waldes, erreicht wird, wozu soll man größere aufbieten; warum soll man den Waldschützen Besoldungen geben, welche die pekuniären Mittel der Gemeinden vielmals sehr schwächen, vielleicht erschöpfen würden.

Denn man übersehe nicht, daß auch die Revierförster bedeutende Besoldungsraten von den Gemeinden beziehen.

Eben so wenig möchte ich den Grundsatz, oder die Absicht billigen, daß man durch Zutheilung kleiner Domanialwaldparcellen sich das Recht zueignen wollte, die Waldschützen, von Seiten der Staatsverwaltungsbehörden und ohne Con-

currenz der Gemeinden, oder ihres Vorstandes, anzustellen. Wie ich übrigens weis, so sind alle die Bestimmungen, welche der Berichtserstatter aus dem Landrathsbezirke Seeligenstadt über die Besoldungen der Waldschützen anführt, bis zur Stunde nur Project. Es ist keine derselben bis jetzt, bei dem erhobenen Widerspruch der Gemeinden, zur Ausführung gekommen, und daß die Akten sich darüber nicht vollständig verbreiten, dürfte vielleicht darin seinen Grund haben, daß bis jetzt außer dem, was die Akten enthalten, nichts in dieser Beziehung geschehen ist. Es ist bei dem alten Zustande bis zur Stunde im Wesentlichen verblieben, und hoffentlich wird auch dieser Gegenstand, nachdem die Sache in der Kammer zur Sprache gekommen ist, in seinem seitherigen Zustande sein Verbleiben behalten und man wird die Gemeinden mit Anforderungen verschonen, zu deren Erfüllung sie allerdings nicht verpflichtet seyn können. Daß nun hier auch der Wunsch der Stadt Homberg, und der in dem Ausschußberichte zu ihren Gunsten gestellte Antrag jede Berücksichtigung verdiene, dürfte nicht zweifelhaft seyn.

Noch ein Punkt kommt in den Akten und in dem Ausschußberichte vor, der zunächst aus der geographischen Lage der Homberger Stadtwaldungen, und aus der Aufsicht über dieselben, abgeleitet wird, und der der Aufmerksamkeit der verehrlichen Kammer im Allgemeinen nicht unwerth seyn dürfte.

Die Forstbehörde stellt nämlich als Grundsatz auf, daß der Dienst eines Forstschützen mit dem eines Waldschützen incompatibel sey. Gesetzlich ist dieser Grundsatz nicht ausgesprochen, und ich glaube, er ist auch als Verwaltungsmaxime im Allgemeinen nicht zu rechtfertigen. Gerade im Gegentheile, weil die Gemeindewaldungen, nach dem Flächeninhalte, oft minder bedeutende, bei Ackergelände und Wiesen isolirt liegende Parcellen bilden, kann deren Beaufsichtigung oft sehr füglich durch den Waldschützen, gleichzeitig mit der Ausübung des Forstschutzes geschehen. Eine solche nützliche Verbindung, wodurch überdies auch einige Ersparniß für die Gemeinden erzielt werden kann, möchte daher nicht zu erschweren, nicht fortwährend, wie seither, gleichsam nur dispensativ zu gestatten, sondern nach Umständen als unbeanstandet zulässig anzuerkennen seyn, wie sie auch schon wirklich hie und da mit großem Vortheile besteht.

Der Abg. v. Brandis: Um zuerst auf dasjenige zu antworten, wovon der Abg. Hardy so eben gesprochen hat, bemerke ich, daß gegenwärtig nicht von den Grundsätzen der Forstschutzorganisation im Allgemeinen die Rede ist, son-

dern es handelt sich hier von einem speciellen Fall. Ich glaube, wenn die Grundsätze der Forstschutzorganisation im Allgemeinen zur Sprache kommen sollen, so bedarf es eines besonderen Antrags, auch ist der Grundsatz nirgends ausgesprochen, daß Wald- und Feldschutz nicht vereinigt werden sollen. Wenn die Verhältnisse eine solche Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen, so wird sie allerdings geschehen. Dies erwarte ich wenigstens von der Verwaltung. Nur ein Faktum möchte ich bestreiten, welches der Abg. Hardy erwähnt hat, daß nämlich die Gemeindewaldungen bei der früheren Einrichtung sich meistens in einem blühenden Zustande befunden hätten. Man braucht nur auf die Gemeindewaldungen selbst zu verweisen, um auf das Irrige dieser Behauptung hinzuführen. Hiernach komme ich nun auf den Auschußbericht:

Der Referent sagt, es ergebe sich aus den Akten, daß man einem bedeutenden Complex von Communalwaldungen ganz kleine Parcellen von Domanialwaldungen hinzugefügt habe, um das Recht der Gemeinden, einen eigenen Forstschützen zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen, zu neutralisiren. Dies ist so wenig der Fall, daß im Gegentheil die Oberforstdirection darauf angetragen, und die beiden Ministerien des Innern und der Finanzen es genehmigt haben, daß da, wo unter 100 Morgen Domanialwaldungen sich befinden, die Gemeinden den Schützen zur Bestätigung in Vorschlag bringen, und der Fiskus blos Beiträge leisten soll. Der Berichtserstatter hat bereits selbst diejenigen Fälle berichtigt, welche er angeführt hatte. Es hätte ihn aber auch schon etwas, was in den Akten enthalten ist, darauf leiten sollen, daß diese Beispiele nicht hierauf paßten; denn es findet sich in dem Bericht der Oberforstdirektion, daß das Ministerium die Absicht habe, Waldparcellen unter 100 Morgen zu verkaufen, so daß Zusammensetzungen der erwähnten Art gar nicht mehr vorkommen könnten. Ich bin übrigens immer dafür gewesen, daß man die Gemeinden bei der Bildung von Schutzbezirken für die Communalwaldungen vernehmen sollte, und ich glaube, daß es zweckmäßiger ist, wenn man zuerst in jedem Falle die Wünsche der Gemeinden hört, als daß man sie demnächst sich beschweren läßt. Ich hatte mir für diejenigen Beispiele, welche inzwischen veröffentlicht worden sind, zu zeigen vorgenommen, daß hier lauter Schützen bestehen, welche von den Gemeinden angestellt und bezahlt werden, nicht aber von Seiten des Fiskus; es ist aber diese Berichtigung nicht mehr nöthig, da der Berichtserstatter sie inzwischen selbst gegeben hat.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, der Abg. v. Brandis steht mit sich selbst im Widerspruch; denn jene Gemeinden des vormaligen Landrathsbezirks Seeligenstadt sollten schon gezwungen werden, die Forstschutzorganisation in ihren Bezirken in Ausführung zu bringen, und wenn der Abg. Hardy, damals Landrath in Seeligenstadt, nicht bemerkt hätte, daß diese Einrichtung nicht angehe, so wäre die Zurücknahme der Maaßregel schwerlich erfolgt, und es wäre dann dahin gekommen, daß die Regierung schon bei 2 und ½ Morgen berechtigt gewesen wäre, einen Forstschützen anzustellen. Wenn der Abg. von Brandis bemerkt, daß die Oberforstdirection nicht die Absicht habe, die Gemeinden in der freien Disposition über ihre Waldungen zu beschränken, so würde ich ihm hierin vollen Glauben schenken, wenn er allein das Oberforstcolleg ausmachte. Dann würden bei allen Verfügungen die Gemeinden jedesmal zuerst befragt und berücksichtigt werden; allein da dies nicht ist, so mögen auch die angeregten Besorgnisse nicht ungegründet seyn, denn warum, frage ich, hält man die Stadt Homberg auf solche Weise hin, nachdem auf dem vorigen Landtage beide Kammern einstimmig ihr Gesuch zur Berücksichtigung empfohlen hatten? Warum hat die Staatsregierung keine Rücksicht darauf genommen? Gelten die Wünsche der Stände ihr nichts, oder ist ein Bericht der Oberforstdirection mehr werth, als die gemeinschaftliche Petition beider Kammern? Ich glaube, meine Herrn, daß das Ministerium des Innern hier sehr gefehlt, und offen gesagt, seine Pflichten nicht erfüllt hat. Statt nämlich, daß der Referent des Ministeriums des Innern sich gehörig in der Sache instruirt, und von den betreffenden Behörden Berichte eingezogen hätte, sagt er vielmehr kurzweg, die Sache sey genau untersucht worden, und hinten nach finden wir, daß eine Untersuchung der Verhältnisse gar nicht stattgefunden hat, daß erst zwei Jahre nachher ausgesprochen wurde, die Acten seyen der Gemeinde zur Erklärung von Seiten der verschiedenen Behörden mitgetheilt worden; allein selbst dies geschah nicht auf Veranlassung des Ministeriums des Innern, welches als der rechte Vater der Gemeinde zu betrachten ist, sondern vom Großherzoglichen Ministerium der Finanzen, obgleich das Großherzogliche Finanzministerium gar nicht unmittelbar dazu aufgefordert war. Was hat aber der Vater gethan? Er hat nichts gethan, sondern seine Tochter, die Gemeinde, vergessen. Es muß uns dies schmerzen, namentlich wenn man auf Arbeiten stößt, wie in dem vorliegenden Fall, namentlich, wenn wir sehen, daß hohe Be-

amte, daß Ministerialräthe so arbeiten. Wahrhaftig es mag dies wenig Anklang finden, und im Lande wenig Zutrauen erwecken, wenn man so fortfährt; aber ich hoffe, der Minister wird es wahrnehmen, und in sein Ministerium einen andern Gang bringen, damit sich dergleichen Fälle nicht wiederholen können. Ich war selbst in Homberg und habe den Leuten bei Gelegenheit zugeredet, nachzugeben, weil ja doch die gegenwärtige Einrichtung nicht viel mehr koste, als die frühere; aber der Stadtvorstand erklärte, daß sie sich unmöglich dazu verstehen könnten, weil sie jetzt zwei Schützen hätten, welche vom Staate angestellt wären, und darum sich auch mehr nach den Staatsforstbehörden richteten, als nach dem Ortsvorstand; ja, weil sie sich als Staatsdiener betrachteten, gar nichts nach letzterem fragten, während der Schütze, welchen sie selbst anstellten, sich mehr nach dem Ortsvorstande richten, und so demselben also nicht die Möglichkeit genommen seyn werde, selbst indirect auf eine Verbesserung hin zu wirken. Das Geld macht die Sache nicht aus, weil es ohnehin sich hier nur um einen Unterschied vom 23 kr. handelt. Aber die Freiheit, die Gerechtsame, sich einen eignen Schützen zu halten, achtet die Stadt höher als Geld.

Der Abg. Brunk: Der Abg. Hardy hat ganz richtig bemerkt, daß sich in vielen Gemeinden der Feld- und Waldschutz recht gut mit einander vereinigen lasse. Ich kann Beispiele hierfür anführen, und will dieselben ganz aus der Nähe meines Wohnorts greifen.

Die Gemeinde Fürfelden und Freilaubersheim hatten früher einen vom Staate angestellten Forstschützen, welcher schon unter der französischen Regierung angestellt war. Dieser hatte, weil er keinen großen Schutzbezirk zu begehen hatte, nur eine geringe Besoldung, denn keine Gemeinde konnte ihm viel geben, da die eine Gemeinde blos 600 Morgen Wald, die andere aber nur 300 Morgen besaß. Dadurch kam es, daß der Wald verwahrloßt wurde, indem dieser Mann in seinen Verhältnissen, nicht so alles wahrnahm, was er hätte wahrnehmen sollen. Als derselbe später abging, trennten sich die beiden Gemeinden, und jede übertrug den Forstschutz ihres Waldes ihrem Feldschützen, und besonderen, wenig kostspieligen und ohnehin unentbehrlichen Schlaghütern. Erstere konnten die meist im Felde gelegenen Waldparcellen ohne Anstand mit beaufsichtigen, und zwar besser, als es vorher, selbst mit dem besten Willen des Waldschützen, geschehen konnte; namentlich ist daher in Fürfelden der Wald in sehr gutem Stand; eben so auch in dem anderen Orte, und sogar weit

besser, als früher, und mit geringeren Kosten, indem die Gemeinden besondere Schützen annehmen, die in der Gemeinde wohnen und selbst einiges Eigenthum besitzen. Dessen ungeachtet plagt man dort von Seiten der oberen Forstbehörde diese Gemeinden fast jedes Jahr, daß sie sich für die Wiederannahme eines gemeinschaftlichen, von der Forstbehörde anzustellenden Forstschützen erklären möchten. Aber ich begreife nicht, warum man die Gemeinden, welche doch in dieser Beziehung selbst für sich sorgen können, ewig peinigt, und ihnen Leute zu Forstschützen aufdringen will, welche sie nicht haben wollen, und welche sie auch nicht so bezahlen können, wie es das Interesse des Waldes erfordert, weil die Waldungen meist zu klein und unbedeutend sind.

Der Abg. Helmrich: Nach demjenigen, was die Abg. Hardy, E. E. Hoffmann und der Berichtserstatter bereits vorgetragen haben, habe ich nur noch einige Bemerkungen zu machen. Im Allgemeinen scheint es mir zuvörderst, daß in der organischen Forstordnung vom Jahr 1811 nur von einer technischen Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen, nach dem eigentlichen Wortverstande, die Rede sey. Der Forstschütze ist aber, meiner Meinung nach, keine technische Behörde. Es werden dazu Leute genommen ohne höhere Bildungsstufe und welche weiter nichts als gesunde physische Kraft besitzen, daß sie die Strapatzen des Dienstes ertragen und letzteren gehörig versehen können. Aus diesem Grunde glaube ich also, daß die Oberforstdirection in ihren Anordnungen weiter gegangen ist, als sie füglich gesollt hätte.

Sodann ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß die Stadt Homberg schon von alten Zeiten her dieses Recht, einen eigenen Forstschützen zu wählen, ausgeübt hat. Es geht aus den Acten hervor, und den Herrn, welche auf dem vorigen Landtag waren, wird es bekannt seyn, daß die Stadt Homberg das Recht, einen eigenen Forstschützen sich zu bestellen, gewissermaaßen als das Palladium ihrer bürgerlichen Rechte und Freiheiten betrachtet, und ich glaube daher, daß man von Seiten der Oberforstdirection zu weit geht, wenn sie sich mit so außerordentlicher Hartnäckigkeit den alten Gerechtsamen einer Stadtgemeinde widersetzt.

Außerdem liegt es in der Natur der Sache, daß ein kleinerer Bezirk viel besser und zweckmäßiger überwacht werden kann, als ein größerer.

Sodann möchte ich die verehrliche Kammer noch auf dasjenige aufmerksam machen, was schon vorhin berührt worden ist, daß nämlich in der Provinz Oberhessen viele

Communen bestehen, welche kein grösseres Areal von Wald besitzen, als die Stadt Homberg, und daß dieselben, dessen ungeachtet eigene Forstschützen haben. Ich bedaure, daß ein Mitglied dieser Versammlung durch Krankheit verhindert, in dem Augenblick nicht gegenwärtig seyn kann, sonst würde er es mir bestätigen, daß in seinem Reviere dergleichen Fälle vielfältig vorkommen, daß Communen eigene Forstschützen haben.

Wenn aber den Ortsgemeinden zugestanden wurde, ihre eigenen Forstschützen zu bestellen, so ist es mir unbegreiflich, warum man es der Einsicht eines Stadtvorstandes nicht zutrauen will, ihr wohlverstandenes Interesse bei der Wahl eines Forstschützen selbst zn wahren.

Endlich widerspricht es auch noch den Grundsätzen unserer Gemeindeordnung, wie der Ausschußbericht sehr richtig auseinander gesetzt hat, wo die eigene Verwaltung des Gemeindevermögens, unter Oberaufsicht des Staats, ausgesprochen ist.

Alle diese Gründe sprechen hinlänglich so wohl für den Antrag, als für den Ausschußbericht.

Der Abg. v. Gagern: Ich bin doch auch der Meinung, daß es bei Beurtheilung der vorliegenden Frage wesentlich auf die allgemeinen Grundsätze ankomme, nach welchen die Forstschutzbezirkseintheilung organisirt wird; denn es handelt sich hier gerade von einer Beschwerde, welche dadurch herbeigeführt worden ist, daß man die Vereinigung des Forst- und Feldschutzes in der Stadt Homberg nicht hat gestatten wollen, daß man zwei getrennte Communalwaldparzellen nur aus dem Grunde mit Domanialwaldparzellen zu einem gemeinschaftlichen Schutzbezirk vereinigt hat, damit nicht ein, aus Wald und Feld zusammengesetzter Schutzbezirk bestehe.

Der Abg. v. Brandis hat zwar vorhin bemerkt, daß seines Wissens die Forstverwaltung niemals den Grundsatz aufgestellt habe, es solle ein Schütze nicht zugleich Feld- und Waldschütze seyn. Ich habe zwar kein Recht, dies ganz zu widersprechen, und es wäre möglich, daß neuerdings andere Grundsätze aufgestellt worden wären. Ich glaube mich aber doch zu erinnern, daß bei den vorbereitenden Schritten zur neuen Forstschutzbezirkseintheilung, welche durch das Gesetz vom December 1823 vorgeschrieben ist, eine Hauptrücksicht die war, daß man für den Forstschutz eine ganz andere Classe von Leuten verwenden wollte, als früher auf solchen Posten angestellt waren und noch angestellt sind. Ich meine die Forstverwaltung wäre davon ausgegangen, daß es nicht zweck-

mäßig sey, solchen Individuen den Forstschutz zu übertragen, welche ihn seither in den Gemeinden in der Regel besorgt haben. Darum auch ist man in anderer Hinsicht weiter gegangen und hat viel stärkere Besoldungen in Aussicht genommen, als diejenigen waren, welche die Gemeindewaldschützen seither bezogen haben. Eines führt hier nothwendig zum Anderen. Wenn man Leute annimmt, von welchen man schon eine gewisse Bildung für ihr Fach voraussetzt, so kann man sie nicht besolden, wie gewöhnliche Dorfwaldschützen, welche die Gemeinden fast wie Knechte ansehen und behandeln.

Darum aber, weil es sich im Wesentlichen hier von Prinzipien handelt, von welchen in Zukunft die Forstorganisation ausgehen soll, ist es mir sehr erfreulich, die verehrliche Kammer versichern zu können, daß nach Privatnotizen, welche mir geworden sind, das Ministerium die Absicht hat, zur Ausführung der Forstschützeneintheilung, den Ständen Vorschläge zu machen, um diese Angelegenheit auf legislativem Wege zu ordnen. Es ist dies in Bezug auf einige Punkte nothwendig, weil das Edict von 1823, hinsichtlich der Beitragsnormen der Gemeinden und Waldbesitzer zu den Forstdienerbesoldungen, wesentlich verschiedene Grundsätze von denjenigen des Forstorganisationsedicts von 1811, aufgestellt hat. Nach dem Edict von 1811 war es z. B. Vorschrift, daß nach dem Steuerkapital der Waldungen die Beiträge geleistet werden sollten. Die Forstverwaltung scheint aber davon zurückgekommen zu seyn, und es ist jetzt ihre Absicht, sie nach der Morgenzahl zu repartiren, indem man dadurch namentlich auch den Vortheil erzielt, daß diese Beiträge als stabil betrachtet werden können, während sie sich öfter ändern, wenn sie nach der Güte und Ertragsfähigkeit der Waldungen, welche bald besser, bald schlechter sind, geleistet werden.

Ich muß hiernach ganz die Bemerkung des Abg. Hardy bestätigen, daß der Plan zur Forstschutzbezirkseintheilung, welcher in Folge des Edicts von 1823 den Gemeinden vorgelegt wurde, noch nicht ausgeführt ist, und in Beziehung darauf erlaube ich mir namentlich die Frage an den Herrn Berichtserstatter, ob etwa ausnahmsweise in Homberg diese Schutzbezirkseintheilung schon jetzt in's Leben getreten ist?

Der Abg. Elwert: Allerdings ist die neue Forstorganisation in Homberg bereits ins Leben getreten, und die Beiträge, worüber die Gemeinde sich beschwert, stimmen genau mit den Summen überein, welche angegeben sind. Uebrigens bemerke ich noch in Bezug auf dasjenige, was der Abg. von

Gagern über das zum Schutze der Waldungen bestellte Personal vorausgesetzt hat, daß man hier keineswegs den Forstschützen aus einer gebildeteren Klasse angestellt hat, sondern der eine derselben ist noch der frühere privativstädtische Waldschütz.

Der Abg. von Gagern: Ich habe nur behauptet, daß bei dem Plane des Edicts, welches man 1823 erlassen hat, die Forstverwaltung davon ausging, die Forstschützen sollten auf einer höheren Stufe stehen, als die früheren Waldschützen der Gemeinden, und es ist mit als Grund angeführt worden, der auch allerdings sehr beachtungswerth ist, daß, da diese Leute als verpflichtete Denuncianten auftreten, deren Aussagen Beweiskraft haben bis zum förmlichen Gegenbeweis, man nicht Lumpengesindel es überlassen solle, den Ruf Einzelner zu compromittiren. Dagegen glaube ich jedoch ganz im Einverständnisse mit dem Abg. Hardy, daß die Vereinigung des Forst- und Waldschutzes in einer Person, in einzelnen Fällen wahrhaft geboten seyn wird, wenn man Gemeinden nicht Ausgaben aufbürden will, welche außer Verhältniß zu dem Zwecke stehen, der damit erreicht werden soll.

Ich erlaube mir aber hier auf eine andere Bemerkung überzugehen, welche mir nicht unwichtig scheint. Es handelt sich zugleich von einem wichtigen constitutionellen Grundsatze. Wir haben schon oft, meine Herrn, über die Frage discutirt, wie weit das Organisationsrecht der Staatsregierung unabhängig von der ständischen Mitwirkung gehe? Man ist seither in unserem Staate von dem Grundsatze ausgegangen, daß der Staatsregierung die Territorialeintheilung für alle Administrativzwecke ausschließlich zustehe. Es ist gewiß, daß alle früheren Amtseintheilungen, so wie die neueste Kreis- und Landgerichtseintheilung, immer durch reglementäre Verfügungen der Staatsregierung angeordnet worden sind. Es scheint mir sehr zweifelhaft, ob dieses Recht der Staatsregierung auch dann zugestanden werden könne, wenn aus solchen Territorialeintheilungen, geschehen sie nun zum Zwecke der Administration, der Justiz- oder Forstverwaltung, Verschiedenheiten in der Besteuerung der Corporationen oder einzelner Staatsbürger hervorgehen, wenn dadurch Concurrenzen zu Leistungen an den Staat gebildet werden, so daß der Betrag dieser Leistungen, ob er nun stark oder gering sey, von der Zufälligkeit dieser Territorialeintheilung abhängt, wie dies namentlich bisher hinsichtlich der Beiträge der Gemeinden zu den Forstdienerbesoldungen der Fall ist, und auch nach dem Edikt von 1823 ferner der Fall seyn würde. Auf diesen Gesichtspunkt erlaube

ich mir, Sie aufmerksam zu machen. Wenn die Vorschläge zur Schutzbezirkseintheilung der Kammer vorgelegt werden, wird sie Gelegenheit bekommen, den constitutionellen Gesichtspunkt festzuhalten, daß es der Staatsregierung nicht zustehen kann, ohne Mitwirkung der Stände eine solche Concurrenz zu bilden, wodurch Steuerbeiträge der Einzelnen oder Corporationen zu irgend Verwaltungszwecken erhöht oder vermindert werden können, indem hierin indirekt die Befugniß zur Besteuerung ohne ständische Bewilligung liegen würde.

Der Abg. von Brandis: In Bezug auf die Bemerkung des Abg. v. Gagern, beschränke ich mich nur, darauf aufmerksam zu machen, daß vorzüglich ein Hauptunterschied in den Lokalverhältnissen des Großherzogthums besteht. Entweder bilden nämlich die Waldungen einen Complex, ein zusammenhängendes Ganze, seyen es nun Domanial-, seyen es auch Communalwaldungen, oder es sind einzelne Parzellen, welche in den Feldgemarkungen zerstreut sind. Für jeden dieser Fälle kann ein verschiedener Grundsatz aufgestellt werden. Die großen an einander hängenden Complexe sind zu eigentlichen Schutzbezirken bestimmt worden; dagegen die einzelnen Parzellen in den Feldgemarkungen sind mehr den Feldschützen zum Schutz überwiesen worden, und ich glaube, daß die Verwaltung auch keine Ansprüche darauf macht, daß etwas Anderes stattfinden solle. Der letztere Fall tritt namentlich, so viel ich mich erinnere, in der Gegend von Steinheim ein; dort sind häufig viele Parzellen im Feld, und diese sind auch nur den Feldschützen übertragen worden, es sey denn, daß mehrere Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Waldschutzbezirke zusammentreten; allein in Homberg ist dies ganz anders, dort sind große zusammenhängende Waldungen. Dies ist der andere Fall, wobei auch die Ausführung der Organisation leichter ist.

Ich habe übrigens gar nichts gegen den Antrag des Ausschusses; allein ich glaube dem Interesse der Stadt Homberg wird eigentlich ein Mittelweg am angemessensten seyn. Wenn nämlich der Herr Präsident den Mitgliedern der verehrlichen Kammer die Karte zur Einsicht geben will, so werden Sie sehen, der Stadtwald von Homberg besteht aus zwei abgesonderten Stücken, das eine liegt diesseits, das andere jenseits der Ohm.

Der Präsident zeigt der Kammer die Karte der Homberger Gemarkung vor, worauf fortfährt:

Der Abg. von Brandis: Auf der einen Seite ließe sich leicht der Feldschutz und der Waldschutz mit einander ver-

binden; auf der anderen Seite der Ohm aber, welche allerdings Schwierigkeiten in der Communikation darbietet, ist der Communalwald ganz eingeschlossen von Domanialwaldungen. Hier könnte man den Forstschutz mit dem in den Dominialwaldungen verbinden. Ich habe nichts dagegen, wenn man den Wünschen der Stadt nachgiebt; wenn sie aber ihre Wünsche nach ihrem eigenen Besten einrichtet, so wird sie wohl einem solchen Vorschlage ihre Zustimmung nicht verweigern.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es ist danach der ganze Stadtwald von Homberg, obwohl er durch die Ohm getrennt ist, als ein zusammenhängendes Ganze zu betrachten, denn beide Theile werden durch eine Brücke verbunden, auf welcher man jeden Augenblick von einem in den andern kommen kann. Die Brücke ist auch nicht von Holz, sondern von Stein, und stößt gerade an das eine Ende des Waldes. Beide Waldstücke sind auch nur eine Viertelstunde von einander entfernt, und es hat für beide immer ein Schütze genügt.

Wenn übrigens der Abg. v. Brandis bemerkt, die Gemeinde würde besser thun, wenn sie den von ihm vorgeschlagenen Mittelweg wählte, so meine ich doch, man solle ihr freie Wahl lassen, und ihr in keiner Weise Zwang hierbei auflegen.

Da übrigens auf dem vorigen Landtage von Seiten der Kammer sich einstimmig für dieses Gesuch erklärt worden ist, so hoffe ich, wird diese Kammer den früheren Beschlüssen lediglich adhäriren.

Der Abg. Hellmann: Insofern die Gemeinde Homberg nur einen einzigen Communalwaldschützen anstellen wollte, könnte ich dem gestellten Antrage nicht beistimmen, weil ich aus den Acten und einer Zeichnung von der Lage des Waldes, mich überzeugt habe, daß wirklich der Forstschutz nothwendig leiden müßte, wenn nur ein Individuum, in beiden durch die Ohm getrennten, und ziemlich weit von einander entfernt liegenden Walddistrikten, ihn versehen sollte. Ganz anders ist es, wenn zwei Communalschützen angestellt werden, wovon der eine den Schutz in Feld und Wald rechts der Ohm, der Andere aber in Feld und Wald links der Ohm zu versehen hat. Da ich nun höre, daß die Stadt Homberg auch hierzu geneigt seyn soll, so wünsche und hoffe ich, daß die Kammer dem Gesuche derselben entsprechen, und solches, wie es auch auf dem vorigen Landtage geschehen, unterstützen wird. Der Abg. von Brandis hat zwar einen Vermittelungsweg vorgeschlagen, der im Interesse der Stadt Homberg selbst zu liegen scheint, nämlich auf der einen Seite der Ohm einen Communalschützen für den vereinigten Feld- und Forstschutz zu bestellen, auf der andern Seite aber den Schutzbezirk aus Com-

munal- und Domanialwaldungen vereinigt fortbestehen zu lassen; allein ich kann diesem Vorschlage nicht beistimmen, denn es liegt wirklich zu sehr im Interesse einer Gemeinde, daß sie ihre eigenen Schützen, die blos Communalschützen sind, hat; denn sobald ein Schütze für einen zusammengesetzten Bezirk von Communal- und Domanialwaldungen angestellt ist, so muß allerdings das Interesse der Communalwaldungen in der Regel darunter leiden, wie ich aus vielen Erfahrungen weis. Ohnehin hält es schon den Gemeinden sehr schwer, bei Anstellung eines Communalforstschützen zu erlangen, daß auf ihre Vorschläge diejenige Rücksicht genommen wird, welche nach dem Willen des Ministeriums oder der Staatsregierung, darauf genommen werden soll. Es heißt ausdrücklich in der Verordnung, welche vorhin verlesen wurde:

„Besteht die Abtheilung des Forstvereines ganz oder zum Theil aus Communalwaldungen rc.. so soll vom Vorstande der Commune der Unterförster rc. — — — in Vorschlag gebracht werden rc. — — Ist gegen die vorschlagene Person kein gegründeter Anstand vorhanden, so ertheilt das (Oberforst) Collegium die Bestätigung."

In der Gemeinde Neckarsteinach ist der Gemeindewald so groß, daß er aus einem eigenen Schutzbezirk besteht, worin blos Communalwaldung enthalten ist. Indessen ist vor wenigen Jahren ein zweiter Communalforstschütze bestellt worden, wozu der Ortsvorstand, unter Zustimmung aller Gemeindeglieder einen, dazu seiner Ueberzeugung nach, durchaus tüchtigen Mann in Vorschlag gebracht hat; allein der Forstinspector des Bezirks hatte einen andern Mann im Auge, der Regierungsbeamte unterstützte den Antrag des Forstinspectors bei der Forstverwaltung, und es war dem Ortsvorstand nicht möglich, seinen Vorschlag durchzusetzen. So wurde also nicht der von der Gemeinde, sondern der von dem Forstinspector vorgeschlagene Forstschütze angestellt. Ich führe dies nur als Beispiel an, und stimme demnach für das Gesuch, jedoch mit der Beschränkung, daß die Gemeinde Homberg zwei Schützen anstellt; einen diesseits und den andern jenseits der Ohm, für den vereinigten Schutz von Wald und Feld.

Der Präsident schließt die Berathung und zugleich

II. die heutige Sitzung, unter Festsetzung der nächsten auf übermorgen, Donnerstag den 18. d. M., Vormittags 8 Uhr, und Vorbestimmung ihrer Tagesordnung.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Secretär.	Secretär.

Fünf und neunzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 16. Juli 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: Der Herr Geh. Kriegsrath Fabricius, der Herr Major Scholl und 39 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 86. Sitzung wird genehmigt.

II. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Bericht des ersten Ausschusses, betreffend die Militärverwaltung der dritten und vierten Finanzperiode, nämlich der Jahre 1827, 1828, 1829, 1830, 1831 und 1832.

Der Präsident schickt aus dem Inhalt des Ausschußberichtes die erforderliche Einleitung voraus, worauf bemerkt:

Der Abg. v. Gagern: Ich will mir erlauben, eine Erläuterung zu dem vorgetragenen Inhalte des Ausschußberichts zu ertheilen, welche vielleicht zweckmäßiger in den Ausschußbericht selbst aufzunehmen gewesen wäre.

Das Militärbüdget besteht gegenwärtig aus 25 Abtheilungen, welche die einzelnen Regimenter, Corps und Anstalten bezeichnen, z. B. Generalstaab, Sappeurs, Cavallerie rc., welche den Gesammtbedarf für diese Corps und Anstalten einzeln auswerfen, und dieser Gesammtbedarf für ein einzelnes Corps, oder eine einzelne Anstalt, wird speciell verwilligt. Es sind aber mehrere Bedürfnißgegenstände, welche in vielen Abtheilungen, aus welchen das Militärbudget besteht,

vorkommen, und deren Anschaffungskosten die Militärverwaltung im Ganzen berechnet, obgleich nicht der Bedarf im Ganzen im Budget veranschlagt, gefordert und bewilligt worden ist, sondern nur die Quoten für die einzelnen Corps oder Anstalten.

Diese einzelnen Quoten, welche zusammengenommen eine Verwaltungsrubrik für die Militärverwaltung bilden, sind den Ständen gegenüber keine speciell bewilligten Budgetabtheilungen, sondern nur jede Quote für sich eine Unterabtheilung, ein Ausgabeposten in der Hauptabtheilung des Corps oder der Anstalt, in welche sie einschlägt. So z. B. sind Brod, Fourage, Holz, Montirung ꝛc. den Ständen gegenüber keine speciell verwilligte Budgetabtheilungen für die Militärverwaltung, aber es sind diese Bedürfnißgegenstände Gesammtverwaltungsposten.

Dies muß man im Auge behalten, wenn im Ausschußberichte von einzelnen Unterabtheilungen die Rede ist, und z. B. gesagt wird, daß für Holz, Montur u. s. w. keine specielle Bewilligung geschehen sey, der Bedarf dafür, für ein einzelnes Corps, oder eine einzelne Anstalt, ist in der Gesammtsumme desselben oder derselben begriffen, welche eine Abtheilung des Kriegsbudgets ausmacht.

Ad III. Zur Proposition der Staatsregierung, die Erneuerung der bedeckten Reitbahn der Kavalleriekaserne zu Butzbach betreffend.

Zu dem Posten von 500 fl. für ein Aufenthaltszimmer für die Offiziers während der Reitübungen, bemerkt:

Der Herr Major Scholl: Ich will mir, in Bezug auf das angetragene Offiziersaufenthaltszimmer bei der bedeckten Reitbahn zu Butzbach, noch einige Worte erlauben. Man kann zwar nicht sagen, daß das fragliche Zimmer absolut nothwendig sey, denn sonst hätte man bisher nicht ohne dasselbe bestehen können, aber wünschenswerth wird doch jedenfalls diese Einrichtung erscheinen müssen. Es kann angenommen werden, daß die bedeckten Reitbahnen für unseren Kavalleriedienst, wegen der immerwährenden und zu jeder Jahreszeit stattfindenden Bearbeitung von Mann und Pferd, ein wahres Bedürfniß geworden sind. Wären dieselben nicht vorhanden, so würden die Uebungen durch ungünstige Witterung, besonders aber im Winter durch Schnee und Eis, öfters unterbrochen werden. Indessen vermögen auch sie nicht ganz gegen die Winterkälte zu schützen, da in dergleichen großen umschlossenen Räumen im Winter häufig eine kalte stagnirende Luft herrscht, die äußerst nachtheilig auf den Körper

wirkt. Dies wird zwar weniger von der reitenden Mannschaft, die in steter Bewegung ist, empfunden, desto mehr aber von den mehr in Ruhe bleibenden und zu Fuß befindlichen Instructoren, und namentlich von denen, die als inspicirende Personen den Reitübungen beiwohnen, noch weniger Bewegung haben, und für mehrere Abtheilungen, die nach und nach auf die Bahn kommen und wieder abgehen, bestellt sind. Für diese wird es eine große Erleichterung seyn, wenn sie, ohne sich zu weit zu entfernen und die Uebungen aus dem Auge zu verlieren, sich bisweilen etwas erwärmen können. Es wird hierdurch manchen Erkältungen vorgebeugt werden, deren nachtheilige Folgen für den Körper sich erst später vielleicht recht zeigen.

Der Herr Geh. Kriegsrath Fabricius: In dem Ueberschlage ist auch um deßwillen, für dieses Reitbahnstübchen nichts in Ansatz gekommen, weil man solches, so wie andere, noch nachträglich nothwendige Arbeiten, aus dem Abbruchsmaterial zu verschaffen hoffte, und deßhalb keine größere baare Forderungen machen wollte. Es wurde aber bekanntlich eine geringere Summe verwilligt, und es wäre sehr zu bedauern, wenn durch diese Unterlassung den Offizieren eine so bedeutende Erleichterung für eine lange Reihe von Jahren entzogen würde. Ueberdies ist unsere Kavalleriekaserne in Darmstadt mit einem solchen Zimmer versehen, es würde also eine große Ungleichheit seyn, wenn man in Butzbach nicht ein gleiches einrichten wollte. Ich erlaube mir also, diesen Gegenstand um so mehr Ihrer nachträglichen Verwilligung zu empfehlen, als diese Errichtung im Ganzen nur den unbedeutenden Betrag von 509 fl. erfordert, indem sich neben der dortigen Reitbahn noch ein kleiner Bau gefunden hat, welchen man mit diesem geringen Aufwand dazu aptiren konnte.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Die Geringfügigkeit der Summe ist keineswegs der Grund, weßhalb sich der Ausschuß gegen diese Mehrausgabe erklärt hat, da oft weit größere Summen nicht beanstandet wurden, sondern es ist lediglich die Rücksicht vorherrschend gewesen, daß der Dienst durch eine solche Einrichtung leiden könnte, indem die Offiziere alsdann leicht mehr daran denken würden, sich zu wärmen, als ihren Dienst zu versehen. Ich habe auch reiten gelernt, und immer gesehen, daß die instruirenden Bereiter, selbst der Stallmeister Huth, sich in der Reitbahn aufhielten, mahnten, erinnerten und manchmal — auch agirten. — Aus einem solchen Zimmer wird der Offizier übrigens auch nicht die gehörige Aufsicht führen können, denn ich glaube, daß der Of-

fizier, wenn er ordentlich aufsehen will, mitten in der Reitbahn seyn muß, und man müßte daher Wände anlegen von lauter Fenstern, um alle Leute beobachten, und durch die Fenster commandiren zu können; die Herrn Offiziere werden sich auch ohnehin nicht so leicht erkälten. Anders ist es mit denen, welche den Feldzug nach Rußland mitgemacht haben; hier ist aber eine solche Kälte nicht zu besorgen. Des Dienstes wegen ist es also besser, das Geld zu sparen; denn wollte man jenen Grundsatz consequent durchführen, dann müßte man auch den Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie für gehörige Erwärmung beim Exercieren sorgen. Ehemals hielt zwar unser Militär im Exercierhaus bei sechszehn geheitzten Oefen seine Uebungen. Diese Zeiten sind aber vorüber.

Der Abg. Emmerling: Ich erlaube mir vor Allem die Anfrage an die Herrn Regierungscommissäre, welche Dauer in der Regel die Reitübungen täglich haben, denen ein Kavallerieoffizier beizuwohnen hat.

Der Herr Major Scholl: Dies ist verschieden nach der Zahl der Abtheilungen, die gerade ihre Reitübungen zu halten haben, so wie nach der Zahl der bei den Schwadronen disponibeln Offiziere. Es kann hiernach die Anwesenheit der Inspicirenden wohl für drei, auch vier Abtheilungen nothwendig seyn, und eine einzelne Abtheilung reitet ungefähr eine halbe Stunde.

Der Abg. Emmerling: Wenn der tägliche Dienst in der Regel nicht mehr als einige halbe Stunden andauert, so halte ich das Bedürfniß eines erwärmten besondern Zimmers nicht für gerechtfertigt. Aus meiner Erfahrung kann ich wenigstens versichern, daß der Universitätsstallmeister in Gießen, ein zur Zeit, wo ich dort studirte, ziemlich kränklicher Mann, zur Winterszeit stets beinahe den ganzen Vormittag in der bedeckten Reitbahn als Instructor zugebracht hat, ohne daß er sich eines erwärmten Zimmers bedienen konnte, und ohne daß er von diesem Aufenthalt Nachtheil zu verspüren schien.

Der Abg. Graf Lehrbach: Es scheint, daß der Abg. E. E. Hoffmann den Zweck eines solchen Zimmers ganz mißverstanden hat. Es ist durchaus nicht gesagt worden, daß sich die Offiziere hineinsetzen, und nur dann und wann das Fenster öffnen und zurufen sollen, Hans oder Kunz solle die Schenkel andrücken ꝛc. Es handelt sich blos darum, daß der Offizier, der seine Abtheilung die bestimmte Zeit über instruirt hat, wenn nun eine andere Abtheilung an die Reihe kommt, die ihm dadurch frei werdende Zeit benutzt, um sich so lange

wärmen zu können, bis die Tour wieder kommt, wo er reiten lassen muß.

Wenn der Abg. Emmerling glaubt, daß ein Offizier nur kurze Zeit zu instruiren brauche, so bemerke ich, daß bei dem ganzen Offizierstand unserer Schwadronen (welcher nicht überall vollzählig ist, indem nicht alle Rittmeisterstellen besetzt sind), der Fall sehr häufig vorkommt, daß ein Offizier sämmtliche Mannschaft reiten lassen muß; da aber nur jedesmal 8—10 Mann zugleich in der Bahn sind, so kann der instruirende Offiziere nicht allein den ganzen Morgen, ja mitunter noch Nachmittags genöthigt seyn, in der Reitbahn zu verweilen.

Deßhalb erscheint es als höchst nothwendig, daß sich ein Offizier von Zeit zu Zeit erwärme, und einen freien Moment zur Ruhe benutzen könne.

Der Abg. v. Günderode: In Beziehung auf die Bemerkung des Abg. E. E. Hoffmann will ich nur erwähnen, daß sich die Sache nicht so verhält, wie es seine Meinung zu seyn scheint, und schließe mich daher in Bezug hierauf, ganz den Aeußerungen des Abg. Grafen Lehrbach an. Ich habe selbst eine Zeit lang instruirt, und weis also, wie hart und nachtheilig es ist, wenn ein solches Wärmezimmer fehlt.

Der Abg. v. Gagern: Es ist schon von dem Abg. E. E. Hoffmann gesagt worden, daß es nicht die unbedeutende Summe eigentlich seyn könne, welche den Ausschuß bestimmte, die Forderung abzuweisen. Der Hauptgrund besteht darin, daß in keinem einzigen deutschen Bundesstaate, vielleicht in keinem Staate der Welt, alle Militäranstalten mit solchem Luxus eingerichtet sind, als bei uns.

Ich glaube namentlich, daß kein deutscher Bundesstaat existirt, welcher für die Kavallerie überall bedeckte Reitbahnen mit gewärmten Zimmern für die Offiziere eingerichtet hat. Ein solches mag allerdings wünschenswerth, auch nützlich seyn, allein ich stelle der Erwägung der Kammer anheim, ob wir in der Lage sind, auf dieser Bahn des Luxus fortzuschreiten.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich glaube, daß der Herr Regierungscommissär der Kammer einen solchen schlagenden Grund angegeben hat, daß keine weitere Discussion hierüber nöthig seyn dürfte.

Die Stände haben ein solches Zimmer in der hiesigen Kaserne genehmigt, und es ist also eine nicht zu billigende Ungleichheit, wenn in Butzbach die Errichtung eines solchen nicht stattfinden soll.

Ich habe übrigens auch an andern Orten Reitbahnen

mit ähnlichen Zimmern gesehen, und es ist daher nicht richtig, wenn man sagt, daß solche anderswo nicht zu finden seyen.

Bezüglich der Bemerkung des Abgeordneten Grafen Lehrbach, daß eine Schwadron des Garderegiments Chevauxlegers ohne Rittmeister geführt werde, erlaube ich mir die Berichtigung, daß in der neuesten Zeit der sechste Rittmeister ernannt, jedoch noch nicht mit der Gage der Charge versehen worden ist. Es sind durch die Anstellung eines aggregirten Lieutenants bei allen Schwadronen gleich viele Offiziere.

Der Präsident: Es handelt sich nicht um Grundsätze, sondern nur um einige hundert Gulden; ich glaube also, daß man sich hierüber kurz fassen kann und soll!

Der Abg. E. E. Hoffmann: Die Stände haben zur Erbauung der Cavalleriekaserne in Darmstadt dem Kriegsministerium blos eine Summe im Ganzen und nicht eine solche für ein besonderes Local zum Aufenthaltsort für die Offiziere während der Reitübungen bewilligt. Wenn man daher von diesem Zimmer einen Schluß ziehen wollte, so würde man sehr im Irrthum seyn.

Wenn der Abgeordnete Graf Lehrbach behauptet, daß die Schwadronen wechselten, so glaube ich dies nicht. Jede Schwadron macht ihre Uebungen durch, und dann kommt wieder eine andere an die Reihe.

Der Herr Major Scholl: Vermöge der Stärke der Schwadronen ergeben sich mehrere zu überwachende Abtheilungen für die nämlichen Vorgesetzten.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn eine Schwadron an der Reihe ist, ihre Uebung auf der Bahn zu halten, so hat derjenige Offizier, welcher bei dieser Schwadron angestellt ist, das Commando, nicht ein anderer. Dieser hat dann der Uebung bis zu Ende beizuwohnen.

Es würde aber auch schmerzlich für die Unteroffiziere und Gemeinen seyn, wenn sie übeler daran wären, als die Offiziere, und während diese sich erwärmen können, der Kälte und übelen Witterung ausgesetzt seyn müßten. Wollte man bei diesen darauf eingehen, ein erwärmendes Zimmer zu halten, so könnte dies zu weit führen, weil alsdann vielleicht auch die Infanterie erwärmte Exerzierlocale verlangen würde.

Der Abg. von Günderode: Was die Unteroffiziere betrifft, so werden sie, insoferne dieselben mehrere Abtheilungen hindurch zu Fuße instruiren, sehr gern von den Offizieren in's Zimmer gelassen werden, bei den Gemeinen ist

dieses nicht nothwendig, denn dieselben sind immer in Bewegung.

Ad IV.) Zur Proposition der Staatsregierung, die Kosten der Vorbereitung zur Mobilmachung des Großherzoglichen Truppencorps im Jahre 1831 betreffend.

Der Abg. von Gagern: Bei dieser außerordentlichen Ausgabe ist zweierlei zu unterscheiden, nämlich:

1) die eigentliche Veranlassung derselben.

Diese hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu verantworten, eine Ansicht, welche auch die Herrn Commissäre des Kriegsministeriums zu theilen scheinen;

2) die Decharge über die Verwendung im einzelnen, von der hier die Rede ist.

Die Decharge über die Hauptsumme wird erst bei der definitiven Rechenschaftsablage von 18½ auf dem nächsten Landtage erfolgen können. Es handelt sich hier nur um den Nachweis der einzelnen Summen, welche unter der Verantwortlichkeit des Großherzoglichen Kriegsministeriums aufgewendet wurden, und diesen Nachweis hält der Ausschuß für genügend. Hinsichtlich der Verantwortung der außerordentlichen Ausgabe selbst hat zwar die Kammer schon in der Antwort auf die Thronrede erklärt, daß die Vorbereitung zur Mobilmachung der Truppen unter den damaligen Umständen geboten gewesen sey; aber es ist diese Erklärung doch einer Decharge nicht gleich zu achten, und es wird daher die Kammer ad 1. der künftigen Prüfung der definitiven Rechenschaftsablage das Geeignete vorbehalten.

Ad V.) Zur Proposition der Staatsregierung, die Kosten betreffend, welche durch die, aus Veranlassung der tumultuarischen Auftritte des Jahres 1830 nach der Provinz Oberhessen entsendeten und an dem linken Mainufer aufgestellten Truppen, so wie auch das nach Birnheim, wegen dortiger Excesse beorderte Militärdetachement, entstanden sind.

Der Abg. von Gagern: Es gilt von diesem Posten ganz dasselbe, was ich zu dem vorigen bemerkt habe, nur mit dem Unterschiede, daß es hier das Ministerium des Innern und der Justiz ist, welches die Verwendung der Gesammtsumme zu verantworten hat.

Ad VI.) Rechenschaft über die Militärverwaltung in der Finanzperiode von 18½.

Der Herr Geh. Kriegsrath Fabricius: In Beziehung auf die Bemerkung wegen den zu starken Cautionen bei den Fourageversteigerungen habe ich die Erläuterung zu geben die

Ehre, daß deren Beträge oft dadurch vermehrt werden, daß ein Lieferant mehrere einzelne Monatsraten ersteigert.

Der Abg. Brunk: Ich will mir nur die Frage erlauben, ob ein Monatsbetrag nicht noch in kleineren Abtheilungen versteigert wird?

Der Geh. Kriegsrath Fabricius: Dies ist nicht der Fall, es nehmen aber oft mehrere Lieferanten an einer Monatslieferung Antheil, und so entstehen von selbst noch mehrere kleine Raten.

Der Abg. Wolff: Gerade dadurch, daß Mehrere sich vereinigen, wird der Preis nicht so billig seyn, als wenn man die Lieferungen in kleineren Abtheilungen versteigerte.

Der Herr Kriegsrath Fabricius: Unter monatliche Raten lassen sich die Lieferungsabtheilungen nicht vermindern.

Der Abg. Brunk: Ich meine aber doch immer, es ließe sich noch Schwadronenweise eintheilen.

Der Abg. Wolff: Ich glaube, daß auch dann Leuten von geringerem Vermögen Gelegenheit gegeben würde, etwas hierbei zu verdienen, während jetzt nur die Reicheren Lieferungen übernehmen können, und die Concurrenz nicht so groß seyn kann.

Der Abg. Graf Lehrbach: Dagegen ist nur zu erwähnen, daß blos dann billigere Preise erziehlt werden können, wenn die Lieferungen in größeren Quantitäten geschehen, denn an 10 bis 15 Rationen läßt sich nichts verdienen.

Der Abg. von Gagern: Gegen diese Ansicht des Abgeordneten Grafen Lehrbach, die allerdings der Theorie nach richtig seyn sollte, erlaube ich mir nur zu bemerken, daß die Erfahrung gerade das entgegengesetzte Resultat geliefert hat. Namentlich sind die bedeutenden Beträge der Lieferungen für Cavallerie höher zu stehen gekommen, als die unbedeutenderen für die Artillerie. Der Antrag des Ausschusses ist dadurch motivirt worden, weil dort, wo geringere Quantitäten versteigert wurden, die Preise geringer waren.

Der Abg. Wolff. Ich beziehe mich auf den Chausseeneubau; wenn kleinere Abtheilungen versteigert werden, wird wohlfeilere Arbeit geliefert, und auch den Minderbemittelten Gelegenheit gegeben, etwas zu verdienen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auf kürzere Zeit, als einen Monat, möchte die Versteigerung der Fouragelieferung nicht stattfinden können. Der Abgeordnete Brunk hat Recht, daß bei der Cavallerie die Lieferungen Schwadronenweise versteigert werden sollten. Nur weis ich nicht, ob für jede Schwadron ein besonderes Magazin vorhanden ist.

Der Abg. Brunk: Es wird nicht nöthig seyn, daß mehrere Magazine angelegt werden, denn es kann ja alles in ein Magazin geliefert werden, da die Rationen gleich sind.

Der Abg. Hellmann: Es steht durchaus richtig, was der Berichtserstatter bereits bemerkte, daß in dem vorliegenden Falle bei Versteigerung geringerer Lieferungen niedere Preise erzielt worden sind, was der Ausschuß nur allein der, durch zu hohe Cautionsleistungen verminderten Concurrenz zuschreiben konnte. Im Allgemeinen kann ich jedoch nur die Ansicht des Abgeordneten Grafen Lehrbach bestätigen, wonach gewöhnlich bei größeren Lieferungen billigere Preise als bei kleineren erzielt werden, weil erstere in der Regel nur von solchen Unternehmern erstanden werden, denen größere Mittel zu Gebote stehen, und die also von günstigen Conjuncturen oft sehr bedeutenden Vortheil ziehen, während bei kleinen Unternehmungen diese Conjuncturen selten oder nie benutzt werden können.

Ich wiederhole indessen, daß im vorliegenden Falle die Praxis das Gegentheil ergeben hat, wodurch wir im Ausschuß zu der ausgesprochenen Ansicht bestimmt werden mußten, und ich erwarte, daß uns die Herrn Regierungscommissäre hierüber erläuternden Aufschluß zu geben im Stande sind.

Der Herr Geh. Kriegsrath Fabricius: Der höhere Fouragepreis bei der Cavallerie, in Vergleichung mit dem der Artillerie, rührt hauptsächlich daher, daß die Fourage in der Provinz Oberhessen immer theurer als in der Provinz Starkenburg zu stehen kommt, und nur zum kleinsten Theil wird diese Differenz durch die kleinen Lieferungsquantitäten der Artillerie veranlaßt. Ich muß also bitten, den erst erwähnten Umstand als den Hauptgrund dieser Preisverschiedenheit zu beachten.

Was den Wunsch anbelangt, daß man die Fourage Schwadronenweise steigern möge, so steht uns überall der Mangel an Lokalität entgegen. Hier müßten vier und in Butzbach zwei Magazine angelegt werden. Denn es besteht gegenwärtig die Einrichtung, daß die Lieferanten selbst die Magazine haben, und auf ihre Gefahr die Fourage ins Magazin liefern müssen, welche sie dann wieder an die einzelnen Schwadronen abgeben.

Der Abg. von Gagern: Ich erlaube mir nur noch eine Erläuterung vom Herrn Regierungscommissär zu erbitten. Es kommt sehr darauf an, wie groß die Zahl der Concurrenten ist, und der Betrag der zu leistenden Caution richtet

sich danach, ob die Lieferung auf mehrere Monate von den Lieferanten übernommen wird. Wenn ich den Herrn Regierungscommissär recht verstanden habe, so hat er bemerkt, daß zwar die Lieferung nur monatweise, die Versteigerung aber auf mehrere Monate stattfinde, daß daher die Caution sich nur dadurch erhöhen könne, wenn sie für die Lieferung auf mehrere Monate geleistet würde. Ist dies, so wäre es wünschenswerth, daß man auch die Versteigerungen nur monatweise eintreten läßt. Dadurch würde auch kleineren Lieferanten die Möglichkeit gegeben, an den Versteigerungen Theil zu nehmen, es würde eine größere Concurrenz stattfinden, und man könnte auf diese Art vermeiden, in die Hände einzelner ständiger Lieferanten zu fallen. Es mag zwar seyn, daß es für die Verwaltung angenehmer und gemächlicher ist, mit ständigen Lieferanten zu thun zu haben, die sie einmal als zuverlässig kennt, und wenn ich nicht irre, so ist es hier der Fall, daß der Fouragebedarf für die Cavallerie fast ständig durch dieselben Lieferanten geliefert wird.

Da aber auf diesem Wege die niedrigsten Preise nicht erzielt werden, so dürfte doch jene Rücksicht nicht die entscheidende seyn.

Der Herr Geh. Kriegsrath Fabricius: Ich muß den Gang der Versteigerungen näher bezeichnen.

Man versteigt die Fouragelieferungen in ein und demselben Termin, einmal auf ein ganzes Semester, einmal auf die einzelnen Quartale des betreffenden Semesters und einmal auf die einzelnen Monate desselben, und gewöhnlich liefert auch nur diese letzte Versteigerungsart ein Resultat.

Hiernach wird also allerdings die Lieferung auf mehrere Monate in einem Termin versteigert, sie wird aber für jeden einzelnen Monat successiv besonders vorgenommen, so daß auch gewöhnlich nur eine Monatslieferung an einen Lieferanten vergeben wird. Oefters tritt aber der Fall ein, daß ein und derselbe Lieferant die Lieferung für mehrere Monate nach einander ersteigt. Dessenungeachtet wird hiernach aber doch immer nur die Lieferung auf einzelne Monate versteigert und übernommen.

Es ist also ganz dasselbe Verhältniß vorhanden, welches der Abgeordnete von Gagern als wünschenswerth dargestellt hat.

Der Abg. Wolff: Jeder Unternehmer wird, wenn er einen Accord z. B. im Januar auf 6 Monate abschließt, gewiß so rechnen, daß er den Preis, welchen er im Januar erhält, mindestens auch für die nächsten 5 Monate erzielt,

wodurch der Preis der Lieferungen in der Regel erhöht wird. Wird aber monatweise versteigert, so wird man immer nur den jedesmaligen wirklichen Preis zu bezahlen haben.

Der Abg. Heyer: Ich erlaube mir am Schlusse der Berathung über den vorliegenden Gegenstand noch eine Bemerkung. In dem so schön abgefaßten und mich ganz besonders angesprochen habenden Ausschußbericht, ist mir nur etwas aufgefallen, daß nämlich darin sich gar nichts von dem Ertrag des Invalidenverkehrs angeführt findet. Die Einnahme unter dieser Rubrik ist doch nicht unbedeutend, und wiewohl ich gar nicht zweifle, daß auch die Ausgaben gerechtfertigt seyn werden, so möchte es doch an seinem Orte seyn, daß im Budget davon Erwähnung geschehe, und der Kammer über den gesammten Betrieb dieses Instituts Aufklärung gegeben werde.

Der Abg. von Gagern: In so ferne die Frage aufgeworfen wird, warum im Ausschußberichte keine Erwähnung davon geschehen ist, so habe ich als Berichtserstatter darauf zu erwidern, daß eine Ueberschreitung des Budgetansatzes nicht stattgefunden hat, wie dies auch aus dem Berichte hervorgeht. Indessen ist es eine Frage, die allerdings Beachtung verdient. Der Herr Regierungscommissär wird darüber Auskunft ertheilen. Das einzige, was ich davon weis, ist, daß die Invalidenkasse ein besonderer, zum Theil gesetzlich dotirter Fond ist, worüber eine eigene Rechnung geführt wird.

Der Abg. Heyer: Ich will auch dem Ausschusse keinen Vorwurf gemacht haben; allein ich glaube, daß sich die Sache dazu eignet, um darüber Aufschluß zu verlangen, indem es eine unserer heiligsten Verpflichtungen ist, für unsere braven Invaliden zu sorgen, und ihr Loos ganz unabhängig vom Ertrage eines solchen Instituts zu wissen.

Der Präsident: Es ist von dem Abgeordneten W. Hoffmann ein Antrag in Beziehung auf die Invaliden gestellt worden, bei der Prüfung desselben wird die Sache zur Sprache kommen können.

Der Abg. v. Gagern: Im neusten Budget ist die Summe von 800 fl. als Zuschuß zur Invalidencasse verwilligt und diese auch verwendet worden. Der Ausschuß hätte sich allerdings einen näheren Ausschuß über den Stand der Invalidencasse verschaffen können, allein eine besondere Veranlassung hatte der Ausschuß dazu nicht, da eine Ueberschreitung nicht stattgefunden hat. Wenn es sich indessen hiermit von den Buchhändlerspekulationen handeln sollte, so ist es

mir bekannt, daß die Einkünfte für das Regierungsblatt und die Großherzogliche Zeitung in die Invalidencasse fließen. Hat man ein besonderes Interesse dabei, über den Stand und die Verwaltung der Invalidencasse sich zu vergewissern, so dürfte ein eigener Antrag darauf zu stellen seyn.

Der Abg. Heyer: Die Sache ist denn doch einer nähern Untersuchung werth.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß die Kammer Nachweisung darüber verlangen kann, und daß sie vom Kriegsministerium nicht verweigert werden wird. Wenn also dies von Seiten der Kammer gewünscht wird, so kann der erste Ausschuß noch nachträglich Bericht darüber erstatten. Uebrigens ist die Verwaltung der Invalidencasse in so guten Händen, daß, meiner Ansicht nach, nicht das Mindeste zu besorgen ist.

Der Herr Geheime Kriegsrath Fabricius: Zur Beseitigung aller Zweifel, habe ich zu bemerken die Ehre, daß man die Invalidencassenrechnungen mit eben der Bereitwilligkeit zur Einsicht vorlegen wird, welche man bei allen sonst begehrten Nachweisungen bewiesen hat.

Der Abg. v. Gagern: Im früheren Budget war eine Summe von 1,800 fl. vorgesehen, aber wegen Verminderung des Bedürfnisses für die letzte Finanzperiode auf 800 fl. herabgesetzt worden, so daß 1,000 fl. der Wittwencasse der Unterofficiere zugewiesen werden konnten.

Der Gegenstand wird übrigens bei der Berathung des Budgets zur Sprache kommen, und dabei erörtert werden, ob und welches Zuschusses die Invalidencasse ferner bedarf?

Der Präsident: Ich weis mich zu erinnern, daß bei Bearbeitung des letzten Budgets die Rechnung der Invalidencasse vorgelegt worden ist, und der Ausschuß bei derselben nichts zu erinnern fand.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn der Herr Regierungscommissär versichert, daß die Rechnung über die Verwaltung der Invalidencasse vorgelegt werden wird, so kann man es jetzt hierbei bewenden lassen.

Der Präsident schließt die Discussion über diesen Gegenstand, und man schreitet, in Folge der Tagesordnung, zur Berathung

2) über den weiteren Vortrag des dritten Ausschusses, die Beschwerdeführungen des Jacob Ploch und des Ludwig Jungblut zu Alsfeld, wegen verweigerter Concession zur Anlegung von Brandweinbrennereien betreffend.

Der Präsident schickt die erforderliche actenmäßige Einleitung voraus und eröffnet die Berathung. Demgemäß bemerkt:

Der Abg. Hardy: Nach dem jetzigen Standpunkt der Landwirthschaft in unserem Staate ist der Betrieb der Brandweinbrennerei ein wesentlicher Bestandtheil einer gut eingerichteten Oeconomie.

Viele Landwirthe sind nicht im Stande einen ihrer Landwirthschaft entsprechenden Viehstand zu erhalten, wenn sie der Befugniß des Brandweinbrennens beraubt sind.

Da nun Jedermann weis, daß ein der Landwirthschaft angemessener Viehstand die unerläßliche Bedingniß des Flors der Landwirthschaft ausmacht, und wir dieses als den wichtigsten Bestandtheil unseres Nationalvermögens betrachten müssen, so wird wohl die Erheblichkeit der Beschwerde im Allgemeinen zur Genüge dargethan seyn. Es kann aber insbesondere nicht darauf ankommen, ob sich die Stadt Alsfeld in dem Besitze befindet, allein Wein und Brandwein verzapfen zu dürfen. Diese, ihr in früherer Zeit wegen ihrer Verdienste um Fürst und Vaterland verliehene, Befugniß läßt, ihrer Natur nach eine Ausdehnung nicht zu. Brandwein verzapfen und Brandwein brennen zu dürfen, ist zweierlei, und Monopolien sind gehässige Rechte und müssen strict interpretirt werden.

Die Stadt Alsfeld hat, wie gesagt, um guter Verdienste willen, vor langer Zeit das Recht erhalten, allein Brandwein verzapfen und verkaufen lassen zu dürfen. Glaubt sie, daß sie dieses Recht nur mit größerer Schwierigkeit bei dem Bestand von Lokalbrandweinbrennereien ausüben könne, so ist es an ihr, sich vorzusehen und die nöthigen Mittel zum Schutze ihres Rechtes zu ergreifen. Die Landwirthschaft aber darf sie damit nicht stören, und wir dürfen alle Rücksichten für dieselbe unter keinen Umständen außer Augen lassen.

Die Stadt Alsfeld hat in früherer Zeit sich eigne Leihen oder Concessionen verschafft, um auch im alleinigen Besitze des Brandweinbrennens zu seyn. Diese Leihen reichen bis zum Jahre 1741 und hören mit diesem Jahre auf. Sie und das dadurch begründete Recht sind also seit dem erloschen. Aus diesem Grunde kann ich mich auch der in dem Kreisrathsberichte ausgesprochenen Ansicht nicht anschließen, und zwar um so weniger, da bei uns der Grundsatz der Gewerbfreiheit consequent durchgeführt werden muß. Mit Rücksicht auf diese Grundsätze und auf die Verbesserung und Erhaltung der Oekonomie kann ich die Beschwerde des Ploch und Jungblut von Alsfeld nur für begründet ansehen.

Der Abg. Zulauf: Ich kann weder dem Ausschußbericht noch dem Redner vor mir beistimmen, und ergreife daher das Wort, um die verehrliche Kammer auf die Grundlosigkeit der Beschwerde aufmerksam zu machen; da mir beide Petenten sowohl, als auch ihre und die Verhältnisse der Stadt Alsfeld genau bekannt sind, so finde ich mich veranlaßt, mich der Stadt anzunehmen. Ich kann nicht begreifen, warum diese beiden Männer so viele Kosten und Mühe aufwenden, um ihren Plan, Brandweinbrennerein in Alsfeld anzulegen, durchzusetzten. Beide sind wohlhabende Leute, und beide treiben schon andere Gewerbe. Ploch ist ein Lohgerber, Lederhändler und Dekonom, Jungblut ein Krämer, Wein- und Brandweinwirth und Dekonom; beide können also das Brandweinbrennen gar nicht betreiben, denn die andern Geschäfte werden sie darum nicht aufgeben wollen. Es ist überhaupt nur eine Idee, welche diese Leute hier durchsetzen wollen, die ihnen aber, wenn sie damit durchkommen, mehr nachtheilig, als nützlich werden wird. Die Einwohnerschaft in Alsfeld ist so erbittert darüber, daß die Petenten voraussichtlich keinen Segen von ihrer Brennerei erwarten dürfen. Sieht man aber solchen Schaden im Voraus, so wäre es doch wohl unklug, demselben nicht vorzubeugen. Denn wo wollen sie ihre Waaren absetzen? In Alsfeld? Ich bin überzeugt, daß ihnen die Stadt, welche allein Brandwein kauft, keinen abnehmen wird. Aber auch in der Umgegend werden sie kein Glück machen; denn in den Ortschaften um Alsfeld giebt es Brennereien und Brandwein genug, man giebt aber erstere gern auf, weil der von der Stadt verkauft werdende Brandwein so wohlfeil ist, daß ihn die Brenner um denselben Preis nicht liefern können. Ich bin selbst Wirth, habe eine ziemlich große Dekonomie, und weis wohl, daß hierzu eine Brennerei sehr nützlich wäre, aber ich sehe ein, daß ich meinen Brandwein billiger kaufen, als selbst brennen kann. Die Reclamanten können daher nur mit Beeinträchtigung der Stadt bestehen, und durch sie würde das Zapfrecht der Stadt im höchsten Grade gefährdet seyn. Wenn diese Leute auch noch so viel versprechen und Caution stellen, so würde es doch bald dahin kommen, wie schon der Kreisrath ganz recht in seinem Bericht gesagt hat, man wird den Brandwein nicht blos in Fäschen, sondern in Bouteillen und Krügen, in der Tasche und unter der Schürze wegtragen. Dies würde aber die Stadt Alsfeld, die jährlich 20—2,400 fl. Tranksteuer entrichten muß, sehr beeinträchtigen. Der Brandweinschank trägt der Stadt jährlich 3,500 fl. ein, sie bezahlt davon ihre

Schulden, unterstützt ihre Armen, und so kommen die Vortheile dieses Privilegs einem Jeden zu gut. Es ist auch eine ganz andere Armenunterstützung, wenn man dieselbe aus einem bestimmten Fonds nehmen kann, als wenn man es baar aus der Tasche geben soll. Die Staatsregierung wird dies auch wohl im Auge gehabt und deßhalb das Gesuch früher abgeschlagen haben.

Ich glaube hiernach, daß wir das Recht der Stadt Alsfeld unterstützen sollen, denn es ist Pflicht und Schuldigkeit, daß man ein solches Recht, welches Niemanden schadet, der Staats- und Gemeindecasse jährlich so viel einträgt, und vermöge dessen die Armen so bedeutend unterstützt werden können, auch schützt, und nicht untergraben läßt. Ich stimme also gegen die Beschwerde.

Der Abg. Arnold: Ich kann der Meinung des Redners vor mir nicht beipflichten. Ich kann nicht begreifen, wie die Stadt Alsfeld auch noch die Brennereien beschränken will, sie belästigt schon genug durch ihr ausschließliches Zapfrecht ihre eignen Bürger. Dies ist unrecht, und paßt nicht mehr für unsere Zeit, wie der Abg. Hardy schon bemerkt hat. Sie sucht sich nur eine Einnahme für ihre Casse zu erhalten, und bedenkt nicht, daß die Anlegung von Brennereien einen viel größeren Gewinn für die Oekonomie darbietet. Glaubt indessen die Stadt Alsfeld durch Abkauf ihres Privilegs eine Entschädigung aus der Staatscasse zu erhalten, so kann ich dafür nicht stimmen. Ich trage demnach darauf an, daß die Staatsregierung ersucht werde, der Beschwerde der beiden Petenten Folge zu geben.

Der Abg. Höpfner: Ich muß vor Allem die Versicherung ertheilen, daß dasjenige, was ich heute für die Stadt Alsfeld und gegen die vorliegenden Reclamationen anführen werde, auf meiner wahren, aus einer sorgfältigen Sachprüfung hervorgegangenen, Ueberzeugung beruht, und daß ich keineswegs blos einer Pflicht zu genügen beabsichtige, welche mir hinsichtlich der Wahrung der speciellen Interessen derjenigen Stadt obliegen möchte, die mir die Ehre erzeigt hat, mich zu ihrem Abgeordneten zu erwählen.

Ich habe schon bei einer früheren Gelegenheit erwähnt, daß das fragliche Privilegium der Stadt Alsfeld ein privilegium ob bene merita ist. Es ist der Stadt zur Belohnung für die Verdienste ertheilt worden, welche sie sich in früheren Zeiten um Fürst und Vaterland erworben hatte. Deßhalb enthalten die sämmtlichen Leihbriefe inclusive des neuesten von Sr. Königlichen Hoheit des jetzt regierenden Großherzogs ertheilten, folgende Worte:

„Als weiland der Durchlauchtigste Fürst und Herr Georg, Landgraf von Hessen, considerirt und zu fürstlichem Gemüthe gezogen, was maßen in den hiebevorigen langwierigen Kriegsläuften Bürgermeister und Rath, auch sämmtliche Bürgerschaft der Stadt Alsfeld ihre unterthänigste schuldige Treue standhaftig und rühmlich erwiesen, und dannenhero bewogen worden, zu Bezeigung der Gnade, wie auch zu Wiederaufbringung besagter Stadt rc. den Wein und Brandweinschank in Gnaden dergestalten zu conferiren rc."

Sehr interessant ist ein von Georg II. an die Stadt Alsfeld im Jahre 1646 erlassenes Schreiben, welches ich bei den Acten gefunden habe, und mir zu verlesen erlaube:

„Von Gottes Gnaden Georg rc. Ehrsame, Liebe, Getreue! Wir werden berichtet, daß Ihr Euch gegen die Hessencasselischen jetzigen ungerechten, vertragsbrüchlichen Gewalt und Belagerung unsrer mit Feuer und sonst sehr bedrängten Stadt Alsfeld als treue und ehrliche Leut und Unterthanen herzhaft und tapfer bezeigt; weil dann uns an Erhaltung unserer Stadt Alsfeld hoch und viel gelegen, auch Eure zeitliche Wohlfahrt darauf besteht, so zweifelt Uns zumal nicht, Ihr werdet in solcher Treue ohnausgesetzt fortfahren, und auch dießmal durch keinen Schaden und Gewalt abschrecken lassen. Wir versichern Euch hiermit, daß nicht allein der Entsatz zur rechten Zeit erfolgen wird, sondern Wir auch Euch solches genießen lassen und vor Eure Treue und Standhaftigkeit Euch und Eure Nachkommen, benebens, daß Ihr und Dieselben ohne das ein unsterblich Lob davon tragen werdet, mit Ertheilung ansehnlicher Freiheit und Privilegien solche Gnad erzeigen wollen, davor Ihr und die Eurigen Uns künftig zu danken haben möget. Gießen den 5. Oktober 1646."

Wie die Stadt Alsfeld dem Vertrauen entsprochen hat, welches ihr Fürst damals in ihre Treue und Tapferkeit setzte, berichtet die Geschichte. Es ist bekannt, daß zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Linien Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel wegen der Marburger Succession in einen Streit geriethen, welcher theils durch Erkenntnisse des Reichshofraths, theils durch Vergleiche, und zwar im Ganzen zu Gunsten des Hauses Hessen-Darmstadt, seine Erledigung erhielt. Gegen das Ende des 30jährigen Kriegs hielt jedoch Cassel die Gelegenheit für günstig, seine Ansprüche auf einen größern Theil der Marburgischen Verlassenschaft zu erneuern. Es kam zum Kriege. Der Casselische General Geißau brach an der Spitze eines bedeutenden Corps in unser Land, Marburg und Butzbach wurden eingenommen, und verschiedene andere Landestheile

feindlich überzogen. Zuletzt kam die Reihe an Alsfeld, welches im September 1646 belagert und hart bedrängt wurde. In Justis Lebensbeschreibung der Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen wird von dieser Belagerung Folgendes erzählt:

„Mit Wehmuth sieht es der Hessische Patriot, wie die Truppen zweier verwandten Fürstenhäuser, getrieben durch den Dämon des Krieges, sich einander aufzureiben streben. Unter mehreren blutigen Auftritten wurde hier nur eines einzigen erwähnt, woraus der schönste Heroismus hervorschimmert. Am 30. September 1646 und in den darauf folgenden Tagen belagerten die Niederhessen, unter Geißaus Anführung, die Darmstädtische Landstadt Alsfeld, beschossen sie von mehreren Seiten, und brannten ihre Vorstädte nieder. Von beiden Seiten wurde mit Heldenmuth gefochten; beide Theile verloren nicht nur viele Soldaten, sondern es wurden auch manche Bürger Alsfelds Opfer des Mißgeschicks. Bei dieser Gelegenheit nun bewiesen die patriotischen Bewohner dieser Stadt, Männer und Jünglinge, ächt Spartanischen Muth. Der Bürgermeister des Orts, Konrad Haas, saß mit dem geistlichen Inspector auf dem Dache der Pfarrwohnung, und riß das Blei aus den Rinnen, um den tapfern Streitern Kugeln zu verschaffen. Schon waren die feindlichen Soldaten auf dem Markte, schon gieng das Haus des Bürgermeisters in Flammen auf, da stürzten die Bedrängten in ihre Feinde ein, und trieben sie zum entgegengesetzten Thore hinaus. Die Blüthe der Alsfelder jungen Mannschaft, alle zwischen 18 bis 30 Jahren, oder etwas weniges darüber, verfolgte den fliehenden Feind, um den Jammer der Belagerung recht weit von ihrer geliebten Vaterstadt zu entfernen. Allein in der Gegend von Kirtorf fiel ein Hinterhalt der Niederhessen über sie her, im Walde bei Ohmes fanden die jungen Helden ihren Tod, und nur wenige Trauerboten blieben übrig, um diese Jammerkunde der Stadt zu überbringen. Der Name des Anführers dieser braven Kämpfer, eines jungen Professionisten, Scharch, der auch auf der Stelle des Kampfes geblieben war, steht auf einem Denksteine eingegraben."

So weit Justi.

Die Alsfelder Bürgerschaft bewies während der ganzen damaligen Belagerung einen Heroismus, welcher mit jener unsterblichen Selbstaufopferung der 400 Pforzheimer wohl verglichen werden kann. Für solche Verdienste, für solche dem Vaterlande an Gut und Blut gebrachten Opfer sollte das fragliche Privilegium nebst anderen Vorrechten eine Belohnung seyn.

So ehrenvoll hiernach die Erwerbung dieses Privilegs für die Stadt war, eben so rühmlich war auch die Art und Weise, wie sie sich dessen seither bedient hat. Sie hat nämlich durch die deßfalls von ihr getroffenen Einrichtungen ein Problem zu lösen gesucht, das bisher den Finanzmännern unauflöslich schien. Sie hat in ihrem Privilegium das Mittel gefunden, eine jährliche Revenüe von circa 3,400 Gulden zu beziehen, ohne daß die Contribuenten dadurch belästigt werden, ohne daß sie ein pecuniäres Opfer zu bringen haben. Sie bewirkte dies dadurch, daß sie ihren Bedarf an Brandwein in großen Quantitäten und gegen gleich baare Zahlung einkaufte, und eben dadurch so viel wohlfeiler, als jeder Andere erhielt, indem ihr dadurch die Möglichkeit gegeben war, den Brandwein an die in der Stadt etablirten Kleinverkäufer, im Verhältnisse zu seiner vorzüglicheren Qualität, um denselben Preis abzulassen, um welchen ihn diese von den Fabrikanten erlangen konnten. Die gute Qualität bewirkte sie hauptsächlich dadurch, daß sie den Brandwein so lange auf dem Lager ließ, bis er vollkommen klar und zart worden war. Derselbe hat stets 17 bis 18 Grad, und ist von solcher Güte, daß sogar Auswärtige ihren Bedarf aus dem städtischen Keller beziehen, zum besten Beweise, daß er eben so wohlfeil verkauft wird, als dies an den Orten der Fall ist, wo kein Verzapfsprivilegium besteht. Auch läßt sich nicht behaupten, daß dieses Privilegium ein Verkaufsmonopol sey, denn jeder Bürger, insofern er nur in polizeilicher Hinsicht acceptabel erscheint, erhält die Erlaubniß, Brandwein zu verkaufen, unter der einzigen Begingung, denselben aus dem städtischen Keller zu beziehen, wo er ihn, wie schon bemerkt, im Verhältniß zu seiner Qualität eben so wohlfeil bekommt, als von den Fabrikanten selbst. Die Kleinverkäufer erhalten die Maaß zu 24 kr. und verkaufen die Maaß zu 32 kr., haben also einen Nutzen von 25 Procent. Die jährliche Abgabe der Stadt an den Staat beträgt im Durchschnitte 2,400 fl. Die Erhebung dieser Abgabe ist wegen ihrer Einfachheit mit wenigen Kosten verbunden, und eine Defraudation kann dabei nicht eintreten.

Durch das Gesagte glaube ich nachgewiesen zu haben, daß das fragliche Privilegium den Bewohnern Alsfelds in keiner Weise ein Opfer auflegt, während es der Stadt eine sehr bedeutende Revenüe verschafft, und dadurch den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde wieder zu Gute kommt.

Man schreibt mir in dieser Beziehung von Alsfeld Folgendes:

„Unsere Einrichtung ist zweckmäßig, und für Niemand

drückend. Wir werden sie mit keinem Octroi, einem verhaßten Mauthsysteme ähnlich, vertauschen, wo man für Holz, Vieh, Früchte, Brod 2c. an den Thoren zollen muß. Darmstadt und andere Städte könnten sich glücklich schätzen, wenn sie, anstatt des Octrois, ähnliche Einrichtungen zu genießen hätten."

In der That kann man der hier ausgesprochenen Ansicht des Stadtvorstandes nur beistimmen, denn eine indirekte Abgabe, welche einträglich und in keiner Beziehung mit irgend einer Unbequemlichkeit oder Belästigung verbunden ist, und zu keiner Defraudation Veranlassung giebt, eine solche entspricht gewiß allen nur denkbaren Anforderungen, welche man an ein Steuersystem machen kann. Die 3,400 fl., welche das fragliche Privilegium in der letzten Zeit nach einem zehnjährigen Durchschnitte der Stadt ertragen hat, bilden hauptsächlich den Fond, aus welchem die Kriegsschulden der Stadt, im Betrage von circa 86,000 fl. verzinset und successiv abgetragen werden. Dieser Hülfsquelle würde man die Stadt berauben, wollte man ihr das Privilegium entziehen oder vereiteln, und doch würde Niemand einen Vortheil davon haben; vielmehr würde es die Bürgerschaft, namentlich der unbemittelte Theil derselben, sehr schmerzlich empfinden, wenn der dadurch entstehende Revenüenausfall auf dem Wege eines Steuerausschlags auf die Einzelnen gedeckt werden müßte.

Darum erscheint jede Maaßregel, welche die vorhin gedachte Wirkung hätte, selbst ihre Rechtlichkeit vorausgesetzt, jedenfalls sehr hart, ja man kann sagen verderblich für die Stadt. Daß aber das fragliche Privilegium nicht bestehen kann, wenn eine größere Anzahl von Brennereien in der Stadt etablirt wird, dies ist in dem späteren Kreisrathsberichte klar nachgewiesen, weßhalb ich mir erlaube, das hieher Bezügliche blos zu verlesen.

(Redner liest die betreffenden Stellen vor.)

Die Erkundigungen, welche ich selbst in Alsfeld eingezogen habe, stimmen hiermit vollkommen überein, und der Abg. Zulauf, welcher mit den dortigen Lokalitäten bekannt ist, versichert dasselbe. Es scheint mir aber auch gar keinem Zweifel zu unterliegen, daß eine Brennerei zu Alsfeld, ohne Beeinträchtigung des städtischen Privilegs, gar nicht bestehen kann, weßhalb wenigstens eine starke Vermuthung dafür streitet, daß derjenige, welcher sich als Brenner zu Alsfeld etablirt, dieses Privileg nicht zu respektiren gedenkt. Die Stadt wird natürlich ihren Bedarf nicht von ihm beziehen, und in der Umgegend ist ebenfalls kein Absatz für ihn zu hoffen, weil die ganze Nachbarschaft mit Brennereien auf das Aeußerste übersetzt ist.

Was bleibt ihm übrig, als seinen Brandwein in der Stadt selbst abzusetzen? In diesem Verhältniß ist denn auch wahrscheinlich der Grund zu suchen, daß die, in der neuern Zeit zu Alsfeld errichtet gewordenen, beiden Brandweinbrennereien von Bücking und Schwarz nur kurze Zeit bestehen konnten, denn die Besitzer mochten einsehen, daß aus einem solchen Geschäfte ein solider Nutzen nicht zu erzielen sey.

Wenn das Gesagte richtig steht, das heißt, wenn das Privilegium der Stadt durch Concessionen zur Errichtung von Brennereien indirekt vereitelt wird, so scheint mir daraus zu folgen, daß der Staat unrecht handelt, wenn er solche Concessionen ertheilt, denn er würde dadurch ein Verhälniß herbeiführen, das die Ausübung des von ihm selbst ertheilten Privilegs unmöglich macht. Mir scheint es aber, daß eine solche indirekte Vereitelung des Privilegiums mit einer ausdrücklichen Zurücknahme, oder jeder anderen ihm direkt widersprechenden Handlung, auf ganz gleicher Linie steht. So hat man die Sache auch von jeher angesehen, dies beweisen die Urkunden, welche der Kreisrath in seinem späteren Berichte eingesendet hat. Unter diesen Urkunden befindet sich ein im Jahre 1717 von der Stadt ausgestellter Revers, in welchem der Inhalt einer, der Stadt am 10. April desselben Jahres über das Recht des alleinigen Brandweinbrennens ertheilten, Leihe wörtlich angeführt ist, welche Leihe ich Ihnen in extenso verlesen muß. Sie lautet also:

„Wir Ernst Ludwig thun kund: Als uns Rath und Bürgermeister der Stadt Alsfeld zu vernehmen gegeben, obwohlen sie mit dem alleinigen Brandweinzapf belehnt wären, daß ihnen jedoch von den Brandweinbrennern daselbst, welche sich des Verzapfens in das Kleine wenigstens heimlich gebrauchten, großer Abbruch geschehe, mit Bitte die Brandweinbrenner allda gänzlich abschaffen zu lassen, damit der mit Verzapfung des Brandweins in das Kleine bisher vorgegangene Unterschleif, so auf keine Weise zu verhindern wäre, inskünftig abgewendet, und der Stadt Aufnahme dadurch befördert werde, zumal da solches auch Unserm Interesse durch Vermehrung der Tranksteuer verträglich seyn würde, was maßen wir diesem Suchen dergestalt stattgegeben haben, daß zwar bis auf Wiederabschaffen, in dessen Verbleibung aber auf 3 Jahre lang, jedoch nur auf eine Probe, die Brandweinbrennereien zu Alsfeld abgestellt, hingegen aber der Stadt daselbsten, gegen Erlegung von 40 fl. jährlichen Zinses, verstattet seyn solle, entweder mit 4 Kesseln zum Behuf ihres alleinigen Brandweinschanks selbst Brandwein zu brennen, oder aber 4 Bürgern

daselbst sothanes Brandweinbrennen zu sublociren, und diese dahin beeidigen zu lassen ꝛc.

Diese Leihe ist gleichlautend mit verschiedenen späteren Leihen, namentlich von 1723, 1729 und 1732, deren Originale sich im städtischen Archive befinden, und die der Kreisrath, nach seiner amtlichen Versicherung, selbst eingesehen hat. Nur die späteren Leihen von 1735 und 1738 differiren in Beziehung auf die Zahl der Kessel und den von der Stadt zu entrichtenden Zins. An der Aechtheit aller Urkunden kann nicht gezweifelt werden, und es ist daher Thatsache, daß schon in den Jahren 1717—1738 nicht nur von der Stadt, sondern auch von den höchsten Verleihern des Privilegs, das Daseyn von Brandweinbrennereien in der Stadt mit dem Privilegium als incompatibel angesehen, und daß eben deßwegen mit Abschaffung der allda bereits etabelirt gewesenen Brennereien die Stadt mit dem Rechte des alleinigen Brennens beliehen wurde. Es ist wahr, daß diese Leihe später nicht mehr erneuert wurde. Warum dies nicht geschah, darüber geben die Akten ebenfalls Aufschluß. Es war nämlich durch die Leihe von 1717 und die späteren der Zweck erreicht worden, daß keine Brennereien mehr in der Stadt existirten. Man glaubte auch nicht besorgen zu dürfen, daß neue errichtet werden würden, weßhalb die Stadt die für jene Leihen stipulirte jährliche Abgabe von 40 fl. ersparen zu können glaubte. Es erhellt dies aus einer bei den Akten befindlichen Vorstellung ad Serenissimum vom 4. Februar 1740, welche ich, da sie nicht unwichtig ist, ebenfalls verlesen muß. Sie ist folgenden Wortlauts:

„Ew. ꝛc. haben der Stadt Alsfeld eine dreijährige Brandweinleihe mit 2 Kesseln gegen Erlegung von 20 fl. Zins, den 1. Juli 1738 ertheilt, dergestalten, daß dieselbe zwei Bürgern dahier sothanes Brandweinbrennen sublociren könne ꝛc. Dieser gnädigsten Leihe zu Folge ist vom 1. Juli 1738 bis dahin 1739 zwei Bürgern sublocirt worden, welche den letzten Juni 1739 sich geendigt, und unerachtet mit dem Glockenschlag zu unterschiedenenmalen publicirt worden, dennoch keine subconductores sich angegeben haben. Wann dann keine Brandweinbrenner in der Bürgerschaft sich angeben wollen, jedoch aber die Leihe der Stadt noch zwei Jahre fortdauert, und bei so bewandten Umständen der Zins aus den Stadtrevenüen bezahlt werden müßte, was bei deren schwachen Einnahmen ꝛc. als gelangt an Ew. ꝛc. die Bitte, die von dem 1. Juli 1739 bis letzten Juni 1740 stehende Brandweinleihe, und die davon jährlich prästirende 20 fl. Zins in Gnaden zu erlassen.“

Die auf diese Vorstellung erfolgte Resolution befindet sich zwar nicht bei den Akten, daß ihr aber von dem Landgrafen entsprochen, jedenfalls eine weitere Leihe nicht mehr ertheilt wurde, kann man annehmen, weil spätere Leihen in Beziehung auf das alleinige Recht des Brandweinbrennens sich nicht vorfinden.

Hiernach gebe ich zwar zu, daß gegenwärtig die Stadt mit dem Privileg des alleinigen Brandweinbrennens zwar nicht mehr speciell und ausdrücklich beliehen ist, allein nichts desto weniger steht es fest, daß man von 1717 bis 1738 nicht nur von Seiten der Stadt, sondern auch von Seiten der Höchsten Verleiher des Privilegiums des alleinigen Brandweinschanks das Bestehen anderer, als städtischer Brennereien, mit diesem Privileg nicht für compatibel hielt. Da dies von den Höchsten Verleihern ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen worden ist, so liegt hierin eine authentische Interpretation über den Sinn und Umfang des Privilegs, welche meiner Ueberzeugung nach, noch immer entscheiden muß, da diejenigen Verhältnisse, welche damals die Abschaffung der bestandenen Brennereien und die Ertheilung einer Leihe über das alleinige Brandweinbrennen motivirten, noch immer vorliegen. Zwar haben in neuerer Zeit zwei Alsfelder Bürger, Schwarz und Bücking, eine Zeit lang Brennereien gehabt; allein die Concessionen hierzu sind, wie aus den Akten, namentlich aus einem Bürgermeistereibericht vom 6. Februar l. J. hervorgeht, ohne Wissen der Stadt, von der damaligen Hofkammer zu Gießen ertheilt worden. Der Stadtvorstand hat aber, sobald er Kenntniß davon erlangt hatte, Protestation eingelegt, und dadurch die Rechte der Stadt gehörig salvirt.

Ich glaube, nunmehr mit einem Resumé meiner für die Stadt angeführten Gründe schließen zu können, welche sich in folgenden Momenten concentriren:

1) Das fragliche Privilegium ist der Stadt Alsfeld wegen Wohlverhaltens, wegen der großen Opfer an Gut und Blut ertheilt worden, welche sie in früheren Zeiten dem Fürsten und Vaterlande gebracht hatte.

2) Die Ausübung desselben war nicht weniger rühmlich, als die Erwerbung, weil nicht nur der aus dem städtischen Keller kommende Brandwein stets von preiswürdiger Qualität war, sondern auch, vermöge der von der Stadt getroffenen besondern Einrichtung, das Privilegium Niemanden ein Opfer auflegte, und Niemand zur Belästigung gereichte, während dem es der Stadt eine bedeutende, zu Genügung ihrer Geldverbindlichkeiten unentbehrliche, Revenüe verschafft.

3) Das Privilegium wird, sobald zu Alsfeld eine gewisse Zahl von Brennereien besteht, indirect vereitelt; diese sind daher mit ihm nicht compatibel.

4) Daß dies der Fall sey, ist von den früheren Höchsten Verleihern des Privilegiums ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen, hiernach also über den Umfang und den Sinn dieses Privilegs zu Gunsten der Stadt eine authentische Interpretation ertheilt worden.

Aus diesen Gründen werde ich dahin stimmen, daß den vorliegenden Reclamationen keine Folge zu geben sey.

Der Abg. Emmerling: So sehr ich auch anerkenne, daß das, was der Abgeordnete Höpfner vorgetragen hat, aus dessen innerster Ueberzeugung hervorgegangen ist, so vermag ich doch nicht, mich seiner Ansicht anzuschließen. Ich glaube, daß sein Räsonnement demjenigen widerspricht, was von uns stets als einer der ersten Grundsätze anerkannt werden sollte: Monopole niemals ausdehnend zu interpretiren und in Schutz zu nehmen.

Der gedachte Redner hat selbst zugegeben, daß das Monopol des Brandweinschanks mit dem alleinigen Privileg des Brandweinbrennens ursprünglich nicht verbunden gewesen ist; er hat uns Urkunden vorgelesen, woraus hervorgeht, daß erst in dem Zeitraume von 1717 bis 39 der Stadt Alsfeld dieses letztere Privilegium, aber selbst damals nur provisorisch und als Precarium, ertheilt worden war, wonach jedoch dasselbe seit 1739 gar nicht mehr erneuert wurde. Wir sehen also, daß in den Jahren 1717 bis 39 eine eigene Leihe nöthig war, um die übrigen Brennereien zu verdrängen, und daß es folglich auch unmöglich die Absicht des höchsten Verleihers des Brandweinschanksmonopols bei dessen ursprünglicher Ertheilung gewesen seyn kann, damit auch zu Gunsten der Stadt die Errichtung von Brandweinbrennereien auszuschließen.

Indem nun die Stadt die besondere Leihe des alleinigen Brandweinbrennens seit 1739 nicht erneuern lies, verzichtete sie auf das ihr etwa dadurch ertheilte Privileg. — Auch sind, im Einklange damit, wie schon erwähnt wurde, sogar in neuerer Zeit Concessionen zur Errichtung von Brennereien in der Stadt an verschiedene Personen ertheilt worden, so daß also auch das behauptete entgegenstehende Privileg der Stadt selbst factisch bisher gar nicht mehr bestanden hat.

Man hat zwar angeführt, das Recht der Stadt auf den ausschließenden Brandweinschank würde durch Concessionen zur Errichtung neuer Brennereien gänzlich vereitelt werden, so daß wenigstens hieraus die Nothwendigkeit fließe, in dem

Monopol des Brandweinschanks auch das Monopol des Brandweinbrennens, als von selbst enthaltend, anzuerkennen.

Allein es läßt sich nicht behaupten, daß derjenige, welcher eines Monopols theilhaftig ist, in deßen Folge auch alles Gewerbe unterdrückt verlangen dürfte, welches möglicherweise sein Monopol gefährden, oder zu dessen Beeinträchtigung mißbraucht werden könnte.

Ich glaube im Gegentheil, daß derjenige, der ein Monopol gewährt erhalten hat, selbst dafür Sorge tragen muß, daß es nicht von Dritten beeinträchtigt wird.

Die Staatsregierung hat selbst diesen Grundsatz schon öfters ausgesprochen, und ich kann namentlich ein Beispiel zum Beleg hierfür anführen, welches ganz auf den vorliegenden Fall passen dürfte.

Ein Papierfabrikant in Oberhessen hat in mehreren dortigen Amtsbezirken das ausschließliche Privilegium des Lumpensammelns seit langen Jahren vom Staate verliehen erhalten.

Auf einmal fiel es einem Lumpenhändler ein, in jenem Monopolbezirke ein Lumpenmagazin anzulegen, in das er von allen Seiten her Lumpen aufkaufte.

Es war natürlich, das durch dieses Magazin das gedachte Monopol bedeutend gefährdet, selbst verkümmert wurde, weil es den Lumpensammlern nunmehr ein Leichtes war, ihre Waare, statt an den Monopolisten, an jenen Händler abzusetzen. Der Papierfabrikant reclamirte deßhalb gegen jene Magazinsanlage bei der Staatsregierung, diese erklärte aber: wer ein Monopol besitze, müsse selbst für dessen Erhaltung sorgen, und könne sich wegen Verletzung an den Richter wenden, — den Magazinsbesitzer könne sie darum an seinem Gewerbe überhaupt nicht hindern. — Dieser Grundsatz der Staatsregierung ist gewiß der ganz richtige, und die Stadt Alsfeld mag daher durch ihre Polizeidiener darauf sehen, daß ihr Monopol nicht verletzt wird, und diejenigen, welche sie auf solchen Zuwiderhandlungen ertappt, zur Strafe bringen lassen. Wenn man endlich sagt, die sich neu etablirenden Brandweinbrenner würden nothwendig zu Grunde gehen müssen, weil die Stadt gewiß in ihren Keller nichts von deren Fabrikat ankaufen werde, so muß ich gestehen, daß ich ein anderes Vertrauen auf den Vorstand der Stadt Alsfeld setze, nämlich zuversichtlich glaube, derselbe werde lieber seinen Mitbürgern, als Fremden Brandwein abkaufen, und dadurch den innern Gewerbfleiß der Stadt immer mehr zu heben suchen.

Der Abg. E. E. Hoffmann. Der Abgeordnete der Stadt Alsfeld hat die Rechte derselben gewiß eben so hartnäckig vertheidigt, als die dortigen Bürger im Jahre 1646 ihre Mauern, aber doch wohl nicht mit so guten Waffen.

Hier sind blos zwei Fragen zu beantworten. Es fragt sich nämlich, ist es recht oder unrecht, daß man den Reclamanten das Brandweinbrennen verbot? Ich glaube, aus der Deduction des Abgeordneten der Stadt Alsfeld selbst hat die Kammer ersehen, daß der Stadt das Recht nicht zur Seite steht.

Er hat sich nicht auf das Recht, sondern auf blose gutmüthige Nebenumstände bezogen. Wenn er sagt, daß der Brandwein so klar, so zart, so gut und dabei so billig sey, daß andere Brandweinbrenner in der Stadt zu Grunde gehen müßten, so kann er auch nicht behaupten, daß durch diese das Privilegium vereitelt werden würde, denn diese werden auf keinen Fall Gewinn aus ihrem Geschäfte ziehen, wenn sie den Brandwein nicht eben so gut brennen. Sodann behauptet er, es liege im Privilegium, daß keine Brennereien in der Stadt beständen. Wir wollen annehmen, daß die Stadt Alsfeld noch einmal so groß würde, und einen Theil der Umgegend, wo jetzt viele Brennereien bestehen, einnähme, dann dürfte also auch Niemand in der Stadt Brandwein brennen? Das hat der Abgeordnete von Alsfeld gewiß nicht gewollt.

Ich habe selbst eine Brennerei dort gesehen, nämlich die von Schwarz, derselbe hat sie zwar jetzt aufgegeben, allein nicht deßhalb, weil die Stadt Alsfeld gegen dieselbe protestirte, sondern aus andern Gründen, deren Anführung jedoch nicht hierher gehört. Es ist in einer früheren Sitzung von der Gehässigkeit der Erhebung des Pflastergeldes, selbst wo dies als Gerechtsame besteht, gesprochen worden, und nun will man eine gleiche Gehässigkeit sogar gegen das Gesetz vertheidigen.

Ich glaube daher nicht, daß sich College Höpfner ein eben so unsterbliches Lob, gleich den Kämpfern im Jahr 1646, durch seine Vertheidigung erworben hat.

Wenn gesagt wird, der Alleinverkauf des Brandweins der Stadt Alsfeld gründe sich auf Recht und Gerechtigkeit, so sage ich, derselbe ist auf Ungerechtigkeit basirt. Wer trinkt denn den Brandwein? Die reichen Leute? Nein, die Armen, welche ihr Geld Pfennigweis verdienen, diese müssen also die erwähnte Steuer bezahlen. Ich glaube zwar nicht, daß dies der Gemeinderath von Alsfeld im Auge hatte, aber ich wollte

doch darauf aufmerksam machen, daß diese Abgabe nicht so gerecht ist, wie der Abgeordnete Höpfner behauptet hat.

Wenn man so weit gehen will, dann könnte man auch verordnen, daß jeder durch Alsfeld Reisende ein Glas Brandwein trinken müsse. Ich kenne zwar manche Orte, wo man Bier zu trinken bekommt, dieses kostet jedoch nichts, und will es die Stadt Alsfeld eben so machen, so würde eine solche Einrichtung wohl anzunehmen seyn.

Nach dem Bisherigen glaube ich also, daß die Sache so klar ist, daß sich die Kammer ohne Anstand für die Beschwerde der Reklamanten erklären kann.

Der Abg. W. Hoffmann: Der Abgeordnete der Stadt Alsfeld hat durch historische und rechtliche Gründe das Recht der Stadt Alsfeld darzuthun gesucht. Ich will diese Gründe nicht bestreiten, sondern sogar zugeben, daß er den Beweis eines ausschließlichen Rechts der Stadt zum Brandweinbrennen vollständig geführt habe; muß aber dagegen behaupten, daß die Kammer nicht competent ist, über ein solches Recht zu entscheiden. Die Administration muß sich gleich bleiben, — wie sie in einem Falle verfährt, muß dies auch in ähnlichen Fällen geschehen. Dem Gewerbtreibenden kann das Patent nicht verweigert werden, hindert ihn das Privileg eines Anderen an der Ausübung, so hat nicht die Administration, sondern das Gericht allein zu entscheiden. So ist es auch bis jetzo gehalten worden, und mir sind Prozesse bekannt, in denen die Privilegirten als Kläger auftraten. Beide Reklamanten müssen das gewöhnliche Patent erhalten, und wenn sich die Stadt Alsfeld durch die Concurrenz derselben für beeinträchtigt hält, so mag sie ihre deßfallsigen Gründe beim Richter vorbringen.

Wenn beide Reklamanten von der Administration abgewiesen würden, dann hätten dieselben niemals ein Mittel, ihr Recht vor dem Richter durchzusetzen: denn sie besitzen, wenn sie klagen, nichts, wodurch sie sich legitimiren können. Ohne Gewerbserlaubniß sind sie weder gegen den Fiskus, noch gegen die Stadt Alsfeld aktiv zum Prozeß legitimirt, dem angeblich Privilegirten würde daher niemals sein Recht zu bestreiten seyn, während er selbst stets gegen jeden Concurrenten klagend auftreten könnte.

Eine solche Ungleichheit vor dem Gesetz widerstreitet unserer ganzen Rechtsverfassung und der Praxis.

Ich glaube daher, daß die Beschwerde gegründet ist, und daß wir es der Stadt überlassen müssen, die heute von

ihrem Abgeordneten so ausführlich vorgetragenen Gründe vor dem Richter geltend zu machen.

Der Abg. Heß: Die Gründe, welche von einigen Rednern gegen den Antrag des Ausschusses bisher vorgebracht worden sind, finden wohl schon in dem Berichte des Ausschusses ihre genügende Widerlegung. Deßhalb hier nur wenige Worte. — Doch vorerst noch eine Frage an den Abg. der Stadt Alsfeld. Derselbe ist mit der älteren Geschichte dieser Stadt genau bekannt, und wird deßhalb auch wohl deren jetzige Verhältnisse kennen, so daß er uns gewiß sagen können wird, auf welche Weise die Stadt Alsfeld ihr hier in Rede seyendes Privileg ausübt? Wenn es demselben nicht bekannt ist, so will ich mir erlauben, solches der Kammer mitzutheilen. Es geschieht dies nämlich in der Art, daß jährlich zwei Mitglieder des Stadtvorstandes, die sogenannten Weinmeister, den Einkauf des Brandweins und die übrigen vorkommenden Geschäfte besorgen, wofür dieselben dann eine kleine Vergütung beziehen.

Uebrigens ergeben die Akten, daß nicht nur die beiden Petenten, Ploch und Jungblut, die Anlegung von Brandweinbrennereien in Alsfeld wünschenswerth finden, sondern noch viele dortige Einwohner; — jedenfalls aber wird es uns nicht zukommen, zu prüfen, ob die Petenten Vortheil oder Nachtheil von der beabsichtigten Anlage haben, — es ist dies ihre eigene Sache, und wir haben nur zu beurtheilen, ob ihre Beschwerde gegründet ist oder nicht.

Daß die Stadt Alsfeld das Recht des alleinigen Brandweinzapfens in Alsfeld ob bene merita verliehen erhalten hat, ist außer Zweifel, allein davon handelt es sich gar nicht, denn es denkt Niemand daran, derselben das Recht des alleinigen Zapfens zu entziehen, sondern die Frage ist nur, ob die Stadt befugt ist, den Einwohnern das Brandweinbrennen zu untersagen, obgleich ihr das Recht des alleinigen Brennens nicht zusteht?

Ob, wie der Abg. der Stadt Alsfeld bemerkt, die in Rede seyende Manipulation der Stadt Alsfeld, Geld in die Stadtkasse zu erhalten, eine gute Finanzspekulation ist, will ich hier nicht weiter untersuchen, aber ich möchte doch unserer Staatsfinanzverwaltung nicht anrathen, auf diese Weise die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen Mittel aufzubringen, — da das einer solchen Manipulation zu Grunde liegende Princip doch wohl zu weit führen dürfte.

Die Frage ist hier meines Erachtens, wie auch in dem Ausschußbericht, auf den ich Bezug nehme, bemerkt ist,

einzig die, ob, um die Stadt Alsfeld gegen etwa mögliche Beeinträchtigung in ihrem Rechte des alleinigen Brandweinzapfens zu sichern, und derselben die zum Schutze dieses ihres Privilegs zu ergreifenden Maaßregeln zu erleichtern, — einem Einwohner untersagt werden darf, was er zu verlangen, rechtlich befugt ist? — und diese Frage wird man wohl unbedenklich verneinen. Daß aber der Inhalt des neuesten kreisräthlichen Berichts nichts enthält, was die Sache ändern könnte, ist in dem weiteren Berichte des Ausschusses bemerkt, und ich glaube daher, daß der Antrag des Ausschusses, ungeachtet der dagegen vorgebrachten Gründe, vollkommen begründet und gerechtfertigt ist.

Der Abg. Goldmann: Mich der Ansicht des Abg. W. Hoffmann anschließend, wünsche ich nur eine Bemerkung in's Protokoll niederzulegen, von der ich wünsche, daß sie von den Behörden in andern ähnlichen Fällen berücksichtigt werden möge. Eine im Jahr 1811 ergangene höchste Verfügung, welche von der vormaligen Regierung zu Gießen am 21. Dezember 1811 durch ein Generalausschreiben allen Behörden zur Nachachtung mitgetheilt worden ist, enthält folgende wörtliche Bestimmung:

„Die Existenz eines solchen ausschließenden Rechts kann aber nicht vermuthet werden, und ist von den darauf provocirenden Standes- und Patrimonialgerichtsherrn, unter Darlegung ihres Rechtstitels genügend nachzuweisen."

Nach dieser Verfügung durfte die von der Stadt Alsfeld verlangte Ausdehnung ihres Brandweinverlagsrecht auch auf die alleinige Brennerei von dem Ministerium des Innern um so weniger zugegeben werden, als, wenn ich nicht irre, in dem der Stadt früher hinsichtlich des Biers verliehenen Privileg, das Zapfen und das Brauen ausdrücklich enthalten ist, hieraus also folgt schon, daß das Privileg hinsichtlich des Brandweins, weil in diesem der Fabrikation nicht ebenfalls ausdrücklich erwähnt ist, auf letztere nicht ausgedehnt werden konnte und durfte, besonders da die von dem Großherzoglichen Kreisrath erst neuerdings hierfür vorgelegten Beweismittel noch nicht einmal vorlagen, als man die Gesuche von Ploch und Jungblut abschlug.

Wären übrigens auch die von 1717 an, eine Zeitlang vorkommenden Verleihungen des Brennereirechts an die Stadt selbst noch bis in die neuere Zeit fortgesetzt worden, so konnten sie doch, da sie blos auf Widerruf oder auf bestimmte Jahre gegeben waren, von dem Erscheinen des Art. 104 der

Verfassungsurkunde an, von der Staatsregierung nicht wieder erneuert werden und die hieraus etwa abzuleitenden Ansprüche der Stadt Alsfeld sind daher jedenfalls nun erloschen.

Der Abg. Kertell: Bremen und Hamburg haben privilegirte Rathskeller, worin Wein verzapft wird. Was würde man aber wohl sagen, wenn Jemand dort Weinberge anlegte, und man die Befugniß dazu bestreiten wollte, weil jene Keller dadurch gefährdet würden?

Der Abg. Höpfner: Es ist bereits so viel über diesen Gegenstand gesprochen worden, daß ich es der Kammer lediglich überlassen kann, zu beurtheilen, welche der entgegengesetzten Ansichten die richtige sey. Nur auf das von dem Abg. E. E. Hoffmann Bemerkte muß ich einiges Wenige erwiedern.

Derselbe hat mir vorgeworfen, mich hauptsächlich mit Nebensachen beschäftigt zu haben.

Wer von uns beiden sich am meisten mit Nebensachen beschäftigt hat, und am wenigsten gründlich in die Hauptsache eingegangen ist, darüber mag die verehrliche Kammer entscheiden.

Er glaubt ferner, ich habe mir widersprochen, allein hierin ist er im Irrthum. Ich habe nur gesagt, daß die Kleinverkäufer den Brandwein aus dem städtischen Keller, im Verhältnisse zu seiner vorzüglichen Qualität, eben so wohlfeil erhalten, als sie ihn von den Fabrikanten beziehen würden, nicht aber, daß sie ihn auch eben so wohlfeil verzapfen können, als dies den zu Alsfeld etablirten Bremern durch Mittelspersonen möglich seyn würde.

Wenn endlich der Abg. E. E. Hoffmann sagt: Die Alsfelder Bürger hätten sich im Jahre 1646 durch ihre Vertheidigung der Stadt unsterbliches Lob erworben, daß dies aber von mir bezüglich meiner heutigen Vertheidigung der städtischen Interessen, nicht behauptet werden könne, so muß ich ihm dagegen bemerken, daß ich für die Stadt Alsfeld und gegen die vorliegenden Reclamationen gesprochen habe, weil ich glaubte, daß die Sache der Ersteren die gerechte sey, nicht aber, um dadurch Lob einzuerndten, so wie ich überhaupt der Meinung bin, daß ein Mitglied dieser Kammer bei Ausübung seiner ständischen Wirksamkeit sich nur durch seine Pflicht, nicht aber durch das Streben nach äußerer Ehre leiten lassen soll.

Ich weiß daher in der That nicht, was der Abg. E. E. Hoffmann mit jener Aeußerung eigentlich sagen wollte. Sollte er, was ich jedoch keineswegs glaube, damit angedeutet ha-

ben, ich hätte mir durch meine Vertheidigung der Stadt Alsfeld das Gegentheil von unsterblichem Ruhm erworben, so mag auch hierüber die verehrliche Kammer sich ihr Urtheil bilden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Die Kammer wird selbst verstanden haben, was ich sagen wollte. Die Stadt Alsfeld ist für den mehr als hunderjährigen Genuß des Privilegs und der daraus fließenden Vortheile für ihre Verdienste hinreichend belohnt.

Ich bin übrigens gewiß weit entfernt, dem Abg. Höpfner vorwerfen zu wollen, daß er gegen seine Ueberzeugung gesprochen habe; ich glaube jedoch, daß seine Vertheidigung nicht viel Anklang in der Kammer und im Lande finden wird.

Der Abg. Hellmann: Ich fürchte sehr, daß die wackern Bürger von Alsfeld durch die ihnen für die Treue und Tapferkeit ihrer Voraltern zugeflossene Belohnung abgeschreckt, bei künftigen ähnlichen Gelegenheiten ihren kriegerischen Eifer jedenfalls sehr mäßigen möchten.

Denn offenbar nicht die Stadt, auch nicht blos die reichen Bewohner derselben, sondern die Bürger, und also hauptsächlich die Brandweinconsumenten, haben die Feinde vertrieben; diese haben Gut und Blut für Fürst und Vaterland, zunächst für die Stadt selbst geopfert, dennoch aber erndtet statt der heldenmüthigen Bürger von Alsfeld nur die Stadt den fortdauernden Lohn dieser Opfer, und zwar sogar einen Lohn auf Kosten jener Helden und aller ihrer Nachkommen.

Der Präsident schließt die Berathung und

III. die öffentliche Sitzung, worauf die Kammer zur Abstimmung schreitet über nachfolgende Gegenstände, wobei zu Nr. 4 der Abg. Fr. Schenck und zu Nr. 5 die Abg. Mülberger, Dieffenbach und Höpfner, weil sie bei der Berathung nicht zugegen gewesen, ihre Stimmen suspendiren:

1) über den Antrag des Abg. Heß, die Schiffbarmachung der Lahn bis Gießen betr.

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage: die Staatsregierung zu ersuchen, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu schenken, somit die erforderlichen Einleitungen wegen der in Uebereinstimmung mit den Nachbarstaaten zu bewirkenden Schiffbarmachung der Lahn bis Gießen baldigst zu treffen, und der nächsten Ständeversammlung die Resultate der deßfallsigen Verhandlungen, so wie den etwa erforderlichen Kostenaufwand mitzutheilen, Folge geben?

wird mit 38 Stimmen gegen 1 bejaht.

2) über das Gesuch der Bürgermeister zu Alsbach, Hähnlein und Langwaden, die Verlegung der Pflastergeldserhebungsstätte von Hähnlein nach Langwaden betr.

Die Frage:

Will die Kammer dem Gesuche Folge geben?

wird einstimmig verneint.

3) über das Gesuch der Judenschaft zu Bobenhausen, Kreises Nidda, Concurrenz zum Wegbau betr.

Die Frage:

Tritt die Kammer dem Antrage des Ausschusses bei, dahin gehend, dem Gesuche in der Voraussetzung keine Folge zu geben, daß die als Ortsbürger zu Bobenhausen aufgenommenen Juden hinsichtlich der Entrichtung des Weidegeldes den christlichen Ortsbürgern gleichgehalten werden?

wird einstimmig bejaht.

4) über den Antrag des Abg. Dieffenbach, die den Bürgermeistern und übrigen Ortsvorstandspersonen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu bewilligenden Gebühren betr. und über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Dienstinstruktion für die Bürgermeister betr.

a) Die Frage:

Ist die Kammer der Ansicht, das den Bürgermeistern und übrigen Ortsvorstandspersonen

1) für Verrichtungen, welche nicht in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise liegen und

2) für Verrichtungen, welche zwar in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise liegen, aber außerhalb des Wohnorts, also mit besonderem Zeit- und Kostenaufwand zu besorgen sind,

Gebühren und beziehungsweise Taggelder zuzugestehen und fest zu reguliren seyn möchten, und will sie die Staatsregierung um die Vorlegung eines deßfallsigen, die drei Provinzen des Großherzogthums betreffenden Gesetzesentwurfs ersuchen?

wird einstimmig bejaht.

b) Die Frage:

Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, die Großherzoglichen Kreis- und Landräthe anzuweisen, daß sie

die Ortsvorstände so selten als möglich an den Sitz des Administrativamtes berufen, um mündlich mit ihnen über Geschäftsgegenstände zu verhandeln?

wird einstimmig bejaht.

c) Die Frage:

Will die Kammer, dem ersten Theil des von dem Abg. E. E. Hoffmann gestellten Antrags Folge gebend, die Staatsregierung um baldige Erlassung einer umfassenden Dienstinstruktion für die Bürgermeister ersuchen?

wird mit 21 gegen 17 Stimmen bejaht.

5) über die Anträge des Abg. Kertell

a) auf Wiedereinführung des Mainzer Umschlagsrechts gegen jeden Badischen Schiffer, der zu Berg oder zu Thal auf dem Rhein an Mainz vorbeifährt, als Retorsionsmaaßregel gegen Mannheim;

b) auf Gleichstellung der Großherzogl. Hessischen Unterthanen mit den Preußischen in Entrichtung der Octroiabgaben auf dem Rheine und

c) auf Befreiung aller Waaren, welche in Mainz umgeladen werden, von der Rheinschifffahrtsoctroiabgabe.

α) Die Frage:

Soll der erste Ausschuß beauftragt werden, über die Anträge und dasjenige, was darüber bei der Berathung geäußert worden ist, weiteren Bericht zu erstatten?

wird mit 31 gegen 5 Stimmen bejaht.

β) Die Frage:

Soll der Ausschuß mit zwei Mitgliedern verstärkt werden?

wird mit 32 gegen 4 Stimmen bejaht, und werden hierzu sofort durch ordnungsmäßige Wahl die Abg. G. Schenck und Kertell erwählt.

Auf die Abstimmung Nr. 1 und 4 beschließt die Kammer: Communikation an die erste Kammer.

IV. Der Präsident schließt die Sitzung unter Festsetzung der nächsten auf Montag den 22. d. M. Vormittags 8 Uhr, und Bestimmung ihrer Tagesordnung.

Zur Beglaubigung

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Sechs und neunzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 22. Juli 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 39 Mitglieder.

I. Das Protokoll der fünf und achzigsten Sitzung wird genehmigt.

II. Der Präsident legt der Kammer folgende neue Eingaben vor:

1) eine Vorstellung und Bitte der Gemeinde Obersinkenbach, Landrathsbezirks Erbach, betreffend, die Direction der Kunststraße von Beerfelden nach Hirschhorn;

2) einen Antrag des Abg. Reeb, die Juden der beiden diesseitigen Provinzen den Juden in Rheinhessen mittelst völliger Emancipation in allen Rechten gleichzustellen;

(Beil. CCCCXIX.)

3) eine Beschwerdevorstellung der Gemeinde Villingen, wegen unentgeltlicher Ablösung des Vogteikorns;

4) eine Vorstellung sämmtlicher Kirchengemeinden des Kirchspiels Niedermodau, Obermodau, Ernsthofen, Aschbach, Kleinbiberau, Webern, Kreises Dieburg, und Namens derselben, ihre Kirchenvorstände, betreffend, die Unterstützung zu Wiederherstellung der Kirchspielsgebäulichkeiten des Kirchspiels Niedermodau durch provisorische Verwaltung der daselbst erledigten Pfarrstelle.

Die Eingabe unter 1 wird an den ersten, die unter 2 und 3 an den zweiten und die unter 4 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben.

III. Es werden Berichte erstattet.

A. Namens des zweiten Ausschusses: von dem Abg. Aull, über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, wegen eines Zusatzes zu Artikel 64 der Gemeindeordnung.

(Beil. CCCCXX.)

B. Im Auftrag des dritten Ausschusses:

1) von dem Abg. Emmerling, über die Vorstellung der Großherzogl. Hofgerichtsadvocaten G. Rühl und Hofmann II zu Darmstadt, die Vollziehung eines in der Untersuchung vom Jahre 1824 ergangenen freisprechenden Urtheils, insbesondere die durch die Königlich Preußische Behörde zur Kränkung des Rechtszustandes der Bittsteller angeordnete Gewaltsmaaßregeln betreffend.

(Beil. CCCCXXI.)

2) von dem Abg. Elwert, über die Vorstellung der Gemeinderathsmitglieder und sonstiger Ortsbürger zu Nauheim, Kreises Großgerau, die Chaussirung eines Vicinalweges zwischen Königsstädten und Nauheim betreffend.

(Beil. CCCCXXII.)

3) von dem Abg. Grafen Lehrbach:

a) über die Beschwerdevorstellung des Vorstandes der Stadt Darmstadt, die Eröffnung der verlängerten Hügelstraße bis zur Schützenstraße betreffend.

(Beil. CCCCXXIII.)

b) weiterer Bericht, betreffend die Beschwerdevorstellung der Stadt Dreieichenheim, wegen Besoldung ihres Forstschützen.

(Beil. CCCCXXIV.)

IV) Die Tagesordnung führt zur Berathung: über das Gesuch des Gastwirths Ernst Heyler zu Darmstadt, wegen einer von Großherzoglicher Pädagogcommision zu Darmstadt ihm angesetzten Strafe von 15 fl.

Nach verlesenem Ausschußberichte eröffnet der Präsident die Berathung, worauf bemerkt:

Der Abg. Hardy: Die uns hier zur Berathung vorliegende Beschwerde ist eigentlich gegen nichts anders, als

gegen die Verfügung des Großherzoglichen Kirchen- und Schulraths vom 17. May 1824 gerichtet. Letztere Behörde hat solche damals aus höchstem Auftrage erlassen. Ich glaube, daß diese Verfügung als ein Ausfluß der, der Staatsregierung nach Artikel 73 der Verfassungsurkunde unstreitig zustehenden Befugniß und Verpflichtung anzusehen ist. Ich beziehe dahin die Stelle des angerufenen Artikels: „Der Großherzog ist befugt rc. die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließende Verordnungen und Anstalten zu treffen."

Wir alle, meine Herrn, wissen als Väter und Männer, welche der Verhältnisse des Landes und der Angehörigen derselben kundig sind, wie nothwendig es sey, die Jugend in den Schranken der Ordnung und Moralität zu erhalten, und wie leicht diese Schranken aufgehoben werden können, wenn namentlich das Besuchen der Gast- und Wirthshäuser und sonstiger öffentlichen Belustigungsorte der Jugend unbeschränkt gestattet wird. Wir können daher auch unserer Seits an der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer in dieser Hinsicht einschränkenden Maaßregel nicht zweifeln, so wie wir sie auf der andern Seite auch für nichts anders, als eine blose lokalpolizeiliche Anordnung betrachten müssen. Daß nun lokalpolizeiliche Anordnungen kein Gegenstand sind, um durch das Regierungsbatt zur allgemeinen Kenntniß der Staatsangehörigen gebracht zu werden, ist eine tägliche Erscheinung, und in jedem Orte giebt es Vorkommnisse der Art. Wir sehen, daß diese Verfügung sowohl durch die hiesige Zeitung bekannt gemacht wurde, als auch, daß deren Promulgation für die hiesige Residenz auf ortsübliche Weise durch das hiesige Wochenblatt, und zwar wiederholt, geschehen ist. Schon in Nro. 25 des hiesigen Wochenblattes vom 21. Juni 1824 lesen wir ein Publicandum der hiesigen Polizeideputation vom 15. Juni 1824, wonach diese hier erlassene lokalpolizeiliche Anordnung namentlich den Wirthen und allen denen, welche sie nach Nro. 2 angeht, als Inhabern von Billards, Conditoreien, Wein- Bier- und Brandweinschenken in hiesiger Stadt sowohl, als in der Umgegend, zur Nachachtung bekannt gemacht wurde. Eine wiederholte Bekanntmachung derselben geschah im Jahre 1832 durch Publicandum der Polizeideputation vom 12. Januar 1832 in Nro. 3 des hiesigen Frag- und Anzeigeblatts. Wenn also solche Bekanntmachungen gehörig geschehen sind, wie denn das hiesige Wochenblatt die einzig richtige, man darf es sagen, gesetzlich angenommene Bekanntmachungsart in hiesiger Residenz ist, so kann an der

verbindlichen Kraft der Verordnung im Allgemeinen wohl nicht gezweifelt werden.

Gewerbsfreiheit haben wir, jeder Staatsbürger kann sein Gewerb und seinen Nahrungszweig uneingeschränkt bey uns betreiben, aber einige Beschränkungen sind in den allgemeinen Zwecken des Staats nothwendig und unvermeidlich begründet. Mich darüber zu verbreiten, wird hier nicht der Ort seyn, da inzwischen schon mehrmals darüber verhandelt wurde, und alle Verhältnisse in genaue Erwägung kamen, immer mit dem Resultate, daß einige Beschränkungen nicht zu umgehen seyen. Wenn nun zu der Zeit, wo die fragliche Anordnung erlassen wurde, im Allgemeinen solche Collegien, wie der Großherzogliche Kirchen- und Schulrath, dergleichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Polizei in ihrem Geschäftsbereiche ohne Anstand erließen und erlassen konnten, wenn ihnen auch durch die höchste Genehmigung oder den höchsten Auftrag die Strafgewalt gegen Contraventionen gültig beigelegt war; gleich wie die Polizeigerichtsbarkeit überhaupt damals noch bey den Polizeibehörden beruhte, so kann auch die Befugniß der Pädagogcommission, welche hinsichtlich der Gymnasien die Stelle der früheren Kirchen- und Schulräthe einnahm, diese Strafe anzuordnen, nicht widersprochen und abgeläugnet werden.

Wir haben nun aus allem diesem, meiner Ansicht nach, Grund genug, um uns davon zu überzeugen, daß die Verordnung selbst nützlich und nothwendig war, daß ihre Publication gesetzlich geschah, und daß es also denjenigen, welche sie verband, überlassen war, und es ihre Sache ausmachte, sich zu überzeugen, ob die bey ihnen eingehenden Gäste zu denjenigen gehörten, welche als zulässig zu betrachten waren oder nicht? Man denke sich auch diese zu gewinnende Ueberzeugung nicht so beschwerlich, oder gar unmöglich, wie sie der Reclamant darzustellen versucht. Die Anzahl der Gymnasialschüler zu Darmstadt ist nicht so groß, sie lassen sich erkennen, und ihr Nichtkennen auf die Grundlagen denkbarer Möglichkeiten, erscheint affectirt. Ich weis darum keinen Grund, der Beschwerde Folge zu geben.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, es sind Wenige in dieser Kammer, welche dem Abg. Hardy beistimmen werden. Uebel können wir ihm freilich seine Ansicht nicht nehmen, denn er war vielleicht selbst als Landrath in der Lage, dergleichen Anordnungen zu erlassen, und wenn wir über diese Verordnungen nun hier den Stab brechen, so kann man ihm freilich nicht zumuthen, dasselbe über sich zu thun. Es ist wahr, aber wahrlich auch übel genug, daß manche Verf-

gungen von Polizeibehörden erlassen werden. Die hier in Rede stehende Verfügung wurde aber von dem Ministerium und nicht von der Pädagogcommission erlassen. Diese Verordnung wurde auch von dem Ministerium selbst nicht gehalten; es heißt nämlich in der Verordnung: „wer das erstemal sich betreten läßt, daß er in ein Wirthshaus gegangen ist, soll mit 8 Tagen Carcer bestraft werden, und wer das zweitemal in einem Wirthshaus betroffen wird, soll aus dem Gymnasium weggewiesen werden.“ Dieser Fall ist vorgekommen. Der Brudersohn des Ministers v. Grolmann war in einem Wirthshaus betroffen worden, und wurde deßhalb 8 Tage lang in das Carcer gesteckt. Später wurde er zum zweitenmal betroffen, und deßhalb von der Pädagogcommission die Ausweisung desselben aus dem Gymnasium entschieden, das Ministerium verfügte jedoch gerade das Gegentheil und sagte, er soll bleiben. Sie sehen also, daß das Ministerium die Verordnung selbst nicht gehalten hat, und es ist mir unbegreiflich, wie es, da es nun selbst einmal sich an die Verordnung nicht gehalten, dennoch einen Mann strafen kann, weil er nicht gesehen hat, daß seine Gäste Gymnasiasten seyen. Ich glaube daher, wir alle werden darin einverstanden seyn, daß dies mit Recht nicht stattfinden kann. Allerdings ist es, wenn junge Leute, welche das hiesige Gymnasium besuchen, in ein Wirthshaus gehen, ganz recht, daß sie bestraft werden, allein wie soll eine Strafe gegen den Wirth verhängt werden, der sie nicht kennt! Man müßte sonst jenen jungen Leuten einen besondern Anzug geben, oder sichtbarlich auf ihrem Körper ein Zeichen ausdrücken, daß sie Gymnasiasten seyen. Sodann ist auch jene Verordnung, wie sie dasteht, gar nicht ausführbar; es heißt z. B. darin: „In der Umgegend von Darmstadt soll kein Gymnasiast ein Wirthshaus besuchen dürfen.“ Nun frage ich sie, was heißt Umgegend? Zu der Umgegend kann man alle Orte in der Entfernung von ¼—½ Stunde rechnen, aber auch von 1, 2, 3 und 4 Stunden; in allen Wirthshäusern, welche in diesem Umkreise liegen, soll der Gymnasiast nicht aufgenommen werden. Ich frage aber nun, wenn ein solcher Mensch z. B. von der Ferienreise kommt, und ganz erschöpft nach Eberstadt gelangt, so darf er dort nicht aufgenommen werden, sondern er muß, so erschöpft er ist, sich noch eine Stunde weiter nach Darmstadt schleppen? Oder ein solcher Mensch geht spazieren und ein Gewitter überrascht ihn, so darf er sich nirgends unterstellen, kein Wirth darf ihn während des Gewitters aufnehmen? Diese Verordnung liegt klar vor, und die Verordnung ist nicht zweckmäßig, sie

ist auch nicht gehalten worden in Bezug auf die Strafansätze, und gerade in Bezug auf die hiesige Stadt hat die Behörde vermuthlich selbst eingesehen, daß die Verordnung nicht zweckmäßig sey, und dessen ungeachtet will sie dieselbe theilweise gegen Personen in Ausübung bringen, welche, meiner Ansicht nach, ganz unschuldig sind. Ich glaube demnach, daß dieser Beschwerde in jeder Hinsicht Folge zu geben ist. Es ist noch das Allermindeste, wenn dieser Mann sein Geld zurück bekommt, denn was erhält er für seine viele Laufereyen, für die Advocatenkosten rc. Es bleibt ihm danach noch eine weit größere Strafe übrig, als diese 15 fl. und er hat es vielleicht blos aus dem Grunde zur Beschwerde gemacht, um diese Sache der Oeffentlichkeit zu übergeben, und es möchte dies auch gut seyn, damit das Ministerium in Zukunft in Erlassung von dergleichen Verordnungen, wozu kein Recht vorliegt, vorsichtiger ist. Ich gebe mich hiernach der Hoffnung hin, daß der Petition von der verehrlichen Kammer Folge gegeben werden wird.

Der Abg. Weyland: Der Gegenstand der vorliegenden Beschwerde führt uns in ein altes und wohlbekanntes Streitgebiet, nämlich auf die Frage von der Interpretation der Artikel 72 und 73 unserer Verfassungsurkunde. Ich muß bekennen, daß ich gewünscht hätte, daß diese Frage nicht eher wieder zur Sprache gekommen wäre, als bis ex professo darüber aus Veranlassung der bekannten Motion über die 9 Verordnungen hätte Bericht erstattet, und auf den Grund dieses Berichtes discutirt werden können. In dem vorliegenden Falle können wir wohl diese Klippe des Anstoßes getrost umschiffen, indem die Petition auch aus andern Gründen Unterstützung verdient. Denn was erstens die Behörde anbelangt, welche hier entschieden hat, so ist es, so viel ich aus den Acten entnommen habe, die Pädagogcommission. Mir ist aber nicht bekannt, daß der Pädagogcommission eine Gerichtsbarkeit zusteht. Es ist auch aus dem Generale, welches der Kirchen- und Schulrath erlassen hat, nicht zu ersehen, daß ihr auf irgend eine Weise eine solche Gerichtsbarkeit überwiesen worden wäre, weshalb also die Entscheidung selbst vor den ordentlichen Richter gehört hätte, namentlich entweder den Landrath oder das Stadtgericht oder die Polizeideputation. Dies ist aber nicht geschehen, und es ist in der That räthselhaft, daß von Seiten des Ministeriums auf diesen Umstand, von welchem dasselbe officiell in Kenntniß gesetzt war, nicht mehr Rücksicht genommen worden ist. In den Ministerialakten, welche später mitgetheilt worden sind, fin-

det sich ein Rescript, worin auf die von dem Petenten erhobene Beschwerde zwar abschläglich verfügt, allein die Pädagogcommission angewiesen wird, in Zukunft die Entscheidung der competenten Behörden zu überlassen. Es konnte aber doch nicht gleichgültig seyn, von welcher Behörde die Entscheidung ausging, und ob gar eine völlig incompetente Behörde sich die Entscheidung angemaßt hatte.

Es hätte also schon darum, abgesehen von Schuld oder Unschuld, dem Petenten Schutz gegen eine unstatthafte Anmaßung verliehen, das ganze Verfahren aufgehoben und der Pädagogcommission aufgegeben werden müssen, sich in Zukunft dergleichen Jurisdictionsakte zu enthalten. Um zu sehen, ob auch materiell die Beschwerde gegründet sey, hätte ich gewünscht, daß uns die Protokolle mitgetheilt worden wären, welche der hiesige Landrath aufgenommen hat, und der Beschluß der Pädagogcommisson. Diese Acten sind uns aber nicht zugesendet worden, und wir müssen uns daher mit den Thatsachen begnügen, welche theils aus der Vorstellung des Petenten selbst, theils aus der Antwort des Herrn Regierungscommissärs entnommen werden können. Danach scheint es nicht unwahrscheinlich, daß dem Petenten durchaus nicht erwiesen ist, daß er die Gäste, welche er bewirthet hat, in der Eigenschaft als Gymnasiasten erkannt gehabt habe. Dieser Beweis war augenscheinlich nothwendig. Es sagt zwar das Generale: Der Wirth, welcher einen Gymnasiasten aufnimmt, soll in 15 fl. Strafe verurtheilt werden; allein es muß vorausgesetzt werden, daß der Richter, ehe er straft, jedesmal untersucht, ob das Verbot wissentlich übertreten worden sey. Wenn dies aber wirklich hier geschehen ist, dann liegen auch materielle Gründe vor, um das Gesuch des Petenten zu unterstützen. Sollte aber nach demjenigen, was aus den Acten verlesen werden kann, ein Zweifel über die letzte Frage übrig bleiben, so stelle ich den weitern Antrag, die vollständigen Akten sich einschicken zu lassen, und nach dem Ergebniß derselben, das Gesuch entweder aus den doppelten Gründen einer materiellen und formellen Rechtsverletzung, oder, wenn aus den Protokollen wider Erwarten die materielle Verletzung sich nicht ergeben sollte, das Gesnch wenigstens aus dem letzteren Grunde, weil nämlich von einer incompetenten Behörde, also nichtig, erkannt worden, zu unterstützen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich unterstütze gleichfalls den Schlußantrag des Ausschusses, aber nur aus den Gründen, welche der Redner unmittelbar vor mir angeführt hat, und will darum nur ein Wort noch hinzufügen, welches

eine Verwahrung dagegen enthalten soll, daß ich keineswegs allen, sowohl von dem Petenten selbst, als auch in dem Ausschußbericht angegebenen Motiven des Schlußantrages beistimme.

Wenn ein Redner vor mir den Hauptgrund darin findet, den Petenten nicht jenem Beschlusse zu unterwerfen, weil diese Verordnung nicht mit Zustimmung der Stände, und also nicht gesetzlich erlassen worden sey, so ist dies eine Behauptung, welche ich nicht unterschreiben möchte, ohne grade auf das Feld überzugehen, welches auch der Abg. Weyland nur flüchtig als weniger hierher gehörend berührt hat, daß nämlich polizeiliche Anordnungen der ständischen Zustimmung nicht unterliegen; denn dieser Mangel kann nur für meine Ansicht, nicht für das Gesuch sprechen. Wenn aber ein Redner vor mir sich blos darauf beschränkt hat, die Unausführbarkeit der Verordnung nachzuweisen, so zwar, daß es unmöglich einem Wirthe zugemuthet werden kann, seine Gäste an der Physionomie zu erkennen, so ist dies auch für mich ein Hauptgrund, der Petition Folge zu geben, so wie weiter, daß die Verfügung nicht von der zuständigen Behörde erlassen worden ist. Wenn jedoch eine Beschränkung der Gewerbefreiheit hierin gefunden wird, so möchte ich auch diese Behauptung nicht theilen, denn die Gewerbe erleiden im Allgemeinen auch Beschränkungen, z. B. den Feuerarbeitern ist nicht erlaubt, ihre Feueresse an jedem beliebigen Orte zu errichten ꝛc. So wie denn eine Beschränkung, welche das Wohl des Ganzen erheischt, sich jeder Gewerbtreibende gefallen lassen muß.

Der Abg. Jaup: Der Ausschuß trägt darauf an:

1) Die Kammer möge die Aufhebung der erkannten Strafe vermitteln. Hier kann ich nur demjenigen beistimmen, was vor mir namentlich der Abg. des Bezirks Heusenstamm bemerkt hat, indem die Strafverfügung von einer incompetenten Behörde erlassen worden war. Incompetent, denn die Pädagogcommission hat nach der Verordnung vom 23. September 1824

(Reg.Blatt S. 597)

welche der Großherzog vollzogen hat, in Bezug auf den vorliegenden Fall, durchaus keine Competenz, wenn man nicht dahin rechnen will unter Nr. 4 „Handhabung der Disciplinargesetze.“

Daß diese aber über den Kreis, welcher die Pädagogschüler selbst betrifft, nicht ausgedehnt werden könne, wird wohl in der Natur der Sache liegen. Auch würde das betreffende Ministerium keineswegs berechtigt gewesen seyn, die

Competenz der Pädagogcommission gegen diese Allerhöchste Verfügung zu erweitern, und auf der Seite zugleich diejenige Competenz zu verengen, welche die „mit Allerhöchster Genehmigung" erschienene Landrathsinstruktion von 1821 in ihrem Artikel 44 (Regierungsblatt Seite 704) den Landräthen oder den Polizeideputationen in Gegenständen dieser Art gegeben hat.

2) hat der Ausschuß darauf angetragen, die Kammer möge eine Aufhebung der Verordnung vermitteln. Ich nehme an, blos rücksichtlich der Wirthe. Auch diesen Antrag kann ich nur unterstützen. Im Allgemeinen aus dem Grunde, weil ich glaube, es sey gegen vernünftige Grundsätze einer Polizeiverwaltung, wenn man in dem Interesse einzelner Personen diesen eine Handlung verbietet, deßhalb auch die andern mit zu strafen, welche etwas dieser Art vermöge ihres Gewerbes geschehen lassen. In dem Herzogthum Nassau ist allen Staatsbeamten bei sehr schwerer Strafe verboten, Theil zu nehmen an den Hazardspielen, welche während der Badezeit an vielen Nassauischen Kurorten öffentlich getrieben werden, und noch niemals ist es der Nassauischen Polizei eingefallen, den Bankhaltern Strafe anzusetzen, wenn sie es geschehen lassen, daß Nassauische Staatsbeamte an der Bank mitspielen. Wozu ist auch die polizeiliche Aufsicht vorhanden, wenn die polizeilichen Verbote so weit ausgedehnt werden können? Eine ganz andere Frage ist es, ob das Ministerium berechtigt war, bei einer Strafe von 10 Reichsthalern dies den Wirthen zu verbieten. Abstrahiren wir nun von der Behörde, durch welche das Verbot im höchsten Auftrag erlassen wurde, abstrahiren wir von der Behörde, welche das Verbot zu realisiren hatte, reden wir in dieser Beziehung allgemein:

Vor der Verfassungsurkunde konnte natürlich von einer Beschränkung der Staatsregierung oder des Ministeriums in Fällen dieser Art keine Rede seyn. Dennoch hat das zweite Organisationsedikt von 1803, welches überhaupt gewiß von sehr richtigen Grundsätzen ausging, und welches bekanntlich der Provinzialregierung die Landespolizei übertrug, Seite 16 den Provinzialregierungen in Bezug auf das Landespolizeiwesen nichts anders erlaubt, als Reglements zu machen, welche aber nichts weiter, als detaillirte Anwendung vorhandener allgemeiner und specieller Gesetze auf die individuellen Verhältnisse der Provinz enthalten dürfen, und in dringenden Fällen hätten sie allerdings eine weitere Befugniß. Eine spätere Anordnung vom 24. Mai 1810 (Verordn.Samml. S. 140) hat aber den Provinzialregierungen in Polizeisachen eine

Strafgewalt gegeben bis auf Geldstrafen von 100 fl. Davon, daß auch die den Provinzialregierungen untergeordneten Beamten ähnliche Befugnisse gehabt hätten, ist mir wenigstens nichts bekannt. Das bekannte Edikt vom 18. März 1820 enthielt den Vorbehalt: „Die polizeilichen Gesetze werden wir auch ferner bekannt machen und in Wirksamkeit setzen ohne ständische Concurrenz.“ Bekannt ist es aber eben so, daß die Verfassungsurkunde ein anderes bestimmt hat, und bei allen Gegenständen der vorliegenden Art werden wir, um sie au fonds entscheiden zu können, auf die berührte Frage zurück zu gehen genöthigt seyn. Dieser Gegenstand ist unangenehm, weil er in verschiedener Form wiederkehren wird, bis eine gewiß wünschenswerthe Vereinbarung der Stände mit der Staatsregierung über den Gegenstand im Allgemeinen erzielt wird, eine Vereinbarung, welche herbeizuführen jeder von uns gern die Hand bieten wird. Ich nenne die Erörterung dieses Gegenstands eine unangenehme, und zwar aus folgenden Gründen:

Auf der einen Seite war die Staatsregierung früher in dem unbeschränkten Besitze des Rechts, Anordnungen oder Gesetze, welche auf die Polizei Bezug hatten, nach Belieben zu erlassen; und auch untere Behörden, wie wir wenigstens von den Provinzialregierungen gehört haben, waren hierzu befugt. Daß die Staatsregierung nicht gerne einem Rechte entsagt, in dessen Besitz sie war, werden wir sehr natürlich finden, und es ist nicht zu verkennen, daß in Bezug auf Lokalverhältnisse, oder in Bezug auf Bezirksverwaltung sehr oft das Bedürfniß entsteht, ohne Aufschub Anordnungen eintreten zu lassen, welche nicht blos gegeben, sondern auch verpönt seyn müssen, wenn ihre Befolgung möglich werden soll. Auch Wirthe, weil grade von diesen die Rede ist, müssen mitunter Anordnungen der Art sich unterwerfen, z. B. daß sie solche Leute, welche sich nicht legitimiren können, nicht aufnehmen dürfen, daß zu bestimmten Stunden die Wirthschaftsstuben geschlossen seyn müssen ꝛc. Auf der andern Seite haben wir die bekannten Artikel 72 und 73 der Verfassungsurkunde, welche ich nicht in Ihr Gedächtniß zurückzurufen nöthig habe.

Wir haben den Art. 33 der Verfassungsurkunde, welcher will, daß kein Hesse anders bestraft werde, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, und es werden daher der Fälle, wo Streitigkeiten und Discussionen über die Rechte der Staatsregierung stattfinden, unendlich viele vorkommen, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen werden kann. Hierzu kommt noch der Umstand, daß

in den ersten Jahren nach Gründung der Verfassung die öffentliche Meinung minder eifersüchtig auf die Befugnisse der Staatsregierung gewesen zu seyn scheint. Wer mag dies *unbedingt* tadeln, wenn auch die Staatsregierung vielleicht in einzelnen unbedeutenden Punkten diejenigen Gränzen nicht beobachtet hat, welche die Verfassung ihr gesteckt hatte?

Aber auch in diesem Falle scheint die Staatsregierung den Kreis ihrer eigenen Befugnisse und der Befugnisse der ihr untergeordneten Behörden stets erweitern zu wollen. Indem z. B. die Landrathsinstruktion von 1821 auch dem schärfsten Kritiker keine Gelegenheit zum Tadel gab, kann man dies von der gegenwärtigen Kreisrathsinstruktion wahrlich nicht sagen. Die Landrathsinstruktion von 1821 sagt in § 8:

„Regulative für besondere Fälle, in so fern solche *eine* wiederholte Einschärfung bestehender Gesetze, oder in ihrer Competenz liegende Anordnungen enthalten, zu deren Befolgung schon allgemeine gesetzliche Verbindlichkeiten vorliegen, sind sie zur besseren Führung der Administration befugt und selbst verpflichtet; allgemeine zur detaillirten Anwendung der bestehenden Gesetzgebung führende Reglements aber gehören zum Ressort der vorgesetzten Behörden. Ihren *Einsichten und pflichtgemäßen* Bemühungen bleiben jedoch, wo es nöthig ist, die deßfallsigen Vorschläge überlassen."

Niemand kann diese Stelle, hinsichtlich der Frage, in wie fern Polizeigesetze gegeben werden könnten? meiner Ansicht nach, einem Tadel unterziehen. Die Kreisrathsinstruktion des vorigen Jahrs hat aber den Kreisräthen die Erlaubniß gegeben, entweder mit Zustimmung der Lokalpolizeibehörde, oder mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und der Justiz Gebote und Verbote für örtliche Interessen zu erlassen. Was für ein großer Kreis! Gebote und Verbote für örtliche Interessen zu erlassen, wobei nicht einmal die Gränze der Strafbestimmung festgesetzt ist?

Ich sehe mich gern, meine Herrn! bei zweifelhaften Fällen nach demjenigen um, was in andern Staaten deßhalb besteht, zumal, wenn es notorisch ist, daß in solchen andern Staaten über Gegenstände dieser Art Streitigkeiten nicht bestehen. Wie ist es in Frankreich, wo die Kammern gewiß eifersüchtig genug sind darauf, daß die Staatsregierung da, wo ihr ein Recht nicht zusteht, es auch nicht ausübe?

Mir ist nicht bekannt, daß in Frankreich seit vierzig Jahren darüber ein Streit entstanden sey. Daselbst besteht ein Gesetz vom 22. Dez. 1789. Sein 50. Artikel zählt unter den Attributionen der Gemeindebehörden die Sorge auf, die

Einwohner die Vortheile einer guten Polizei genießen zu lassen, namentlich der Reinlichkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, öffentlichen Orten und Gebäuden. Ein Gesetz vom 24. August 1790 zählt im Tit. XI. Art. 3 die Gegenstände noch genauer auf, welche der Aufsicht und der Autorität anvertraut sind, und sagt im Artikel 5: „Die Uebertretungen der Reglements der Ortspolizeibehörden sollen mit Polizeistrafen belegt werden,“ und ein Gesetz vom 22. Juli 1791 sagt im Tit. I. Artikel 46: „Die Gemeindebehörden können nicht nur Arrêts erlassen, um Lokalmaaßregeln anzuordnen über diejenigen Gegenstände, welche das Gesetz vom 24. August 1790 ihrer Aufsicht anvertraut hat, sondern auch alte Polizeireglements von neuem publiciren.“

Hier hätten wir also schon im Jahre 1791 in allen diesen Beziehungen hinsichtlich lokaler Maaßregeln ein klar bestimmtes Gesetz in Frankreich. Es waren die Gegenstände im Allgemeinen bestimmt, welche der Aufsicht der Gemeindebehörden übertragen waren. Es waren die Gemeindebehörden autorisirt, in dem Kreise dieser Gegenstände Reglements zu erlassen, und diese Reglements sollten mit Polizeistrafen, wenn ihre Verfügungen übertreten wurden, bestraft werden, und diese Strafen bestanden nach dem Gesetz vom 24. August 1790 in einer kleinen Geld- oder Gefängnißstrafe, letztere von höchstens drei Tagen auf dem Lande, und höchstens von acht Tagen in den Städten. Der Code brumaire, d. h. das Strafgesetzbuch vom Jahre IV der Französischen Republik, änderte hieran einiges dadurch, daß es in Art. 605 noch mehrere einzelne Fälle, welche als einfache Polizeiübertretungen betrachtet werden sollen, bestimmte, (wie Aehnliches bereits in dem Code rural vom 28. September 1791 in Bezug auf viele einzelne Fälle in 44 Artikeln geschehen war), und daß es in seinen Artikeln 600 und 606 die Strafen für einfache Polizeifälle anders festsetzte, nämlich die Strafen sollten nach den Umständen betragen den Geldwerth von 1 bis 3 Tagen Taglohn, oder eine Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Tagen. Das Strafgesetzbuch von 1810 hat diesen Gegenstand noch verbessert, indem es in seinen 3 Artikeln 471, 475 und 479 eine große Menge von einzelnen Contraventionen, 35 nämlich, aufzählte, welche als Vergehen der einfachen Polizei betrachtet und mit Strafen von resp. 1 bis 5 francs, 6 bis 10 francs, 11 bis 15 francs belegt werden sollten. (Das Strafgesetzbuch von 1810 nannte nicht ausdrücklich die Reglements der Municipalpolizei. Demnach wurden ferner gegen die Vergehen wider die Reglements der Municipalpolizei in Frankreich dieje-

nigen Strafen angewendet, welche das ältere Gesetzbuch vom Jahre IV. der Republik festgesetzt hatte, weil das neuere Gesetzbuch nur auf die besonders darin vorgesehenen Gesetzesübertretungen anwendbar war.) Im vorigen Jahre (1832) wurde, wie ich schon bei einer andern Gelegenheit erwähnt, das Strafgesetzbuch in Frankreich einer allgemeinen Revision unterworfen, und dem Artikel 471 wurde unter Nr. 15 hinzugesetzt, daß den darin mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Franks verpönten Uebertretungen der einfachen Polizeiverfügungen gleichgestellt werden sollten: die Uebertretungen derjenigen Reglements, welche die Verwaltungsbehörden *in Folge von allgemeinen Gesetzen* gegeben haben, und die Uebertretungen derjenigen Reglements, welche die Municipalbehörden in Folge der von mir vorhin angeführten Gesetze von 1790 und 1791 gegeben haben. So hat Frankreich *über alle* Gegenstände dieser Art, über die ganze Frage, *ob die Localpolizeibehörde, ob eine Verwaltungsbehörde überhaupt* Reglements erlassen könne, welche mit Strafen verpönt sind, eine klare, bestimmte, keinem Anstande unterworfene Gesetzgebung. Was insbesondere die Municipal- oder Lokalpolizeibehörden betrifft, so können diese in dem Kreise der im Gesetze im Allgemeinen bezeichneten Gegenstände solche Reglements erlassen, und wenn dagegen gefehlt wird, so muß der Polizeirichter die Strafen anordnen, welche das Gesetz im Allgemeinen auf Uebertretungen der einfachen Polizeiverfügungen gesetzt hat. Natürlich kann die höhere Behörde, in Frankreich der Präfect, solche Reglements der niederen Behörde reformiren, sowohl wegen Ueberschreitung der Competenz, als wenn sie unnöthig und belästigend sind.

Was könnte unsere Staatsregierung abhalten, im ähnlichen Sinne, zumal da ein großer Theil der erwähnten Gesetze in Rheinhessen gilt, einen Gesetzesentwurf uns vorzulegen, und dadurch die große Menge von unangenehmen Discussionen für die Zukunft abzuschneiden, welche über Gegenstände der vorliegenden Art fortwährend entstehen werden.

Wenden wir uns aber speciell zu einer Erörterung des Grundsatzes im Allgemeinen, wie er nach den gegenwärtigen Normen betrachtet werden muß, so kann ich nicht in Abrede stellen, daß ich den Art. 33 unserer Verfassungsurkunde als imperativ, als generell betrachte:

„Kein Hesse darf anders, als in den durch Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen bestraft werden."

So lange daher mir nicht nachgewiesen wird, daß dieser Artikel irgendwo beschränkt worden sey; daß *gegen* diesen

Artikel ein Hesse anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen bestraft werden dürfe, so lange werde auch ich diese polizeilichen Verfügungen, diese Strafandrohungen, für Gesetze halten. Der Ausdruck Recht und Gesetz könnte freilich im ersten Augenblicke auffallend erscheinen. Diesen Artikel verdanken wir bekanntlich dem Vorschlag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer auf dem ersten Landtage, und in diesem Vorschlag war blos der Ausdruck Gesetz gebraucht worden, keineswegs das Wort Recht. Der damalige Herr Regierungscommissär, der jetzige Präsident des Finanzministeriums, erklärte aber, er sey mit dem Ausdruck „Gesetz" nur dann einverstanden, wenn man darunter überhaupt das bestehende Recht verstehen wolle, und der damalige Abg. Knapp meinte, der Ausdruck Recht sey zu allgemein. Dies motivirte den Antrag des damaligen Abg. Floret, zu sagen: „Gesetz und Recht;" dieser Vorschlag wurde angenommen, und darum lesen wir nun: durch Gesetz und Recht, das heißt denn doch wohl nichts anders, als: wir haben eine Menge Gesetze, nach welchen heut zu Tage schon lange nicht mehr entschieden wird, nicht mehr entschieden werden kann, weil sie für unanwendbar erklärt worden sind durch das Recht, nicht durch positives geschriebenes Recht, sondern durch erklärte Rechtsbegriffe unserer Zeit, welche veraltete Gesetze nicht mehr in Anwendung bringen lassen. Darum sagt der Artikel 33.

„in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen ꝛc."

Ich kenne von den andern bestehenden deutschen Verfassungsurkunden keine andere, welche in dieser Beziehung mit unsern Art. 33, 72 und 73 mehr ganz wörtlich übereinstimmte, als die Königlich Würtembergische. Diese sagt im Art. 26:

> „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger, als einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden."

und im Art. 88:

> „Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, oder authentisch erläutert werden."

in Art. 89:

> „Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen,

und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren."

in Art. 90:

„Eben diese Bestimmungen (§ 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen statt."

In welcher Weise nun diese fast ganz wörtlich mit unserer Verfassung übereinstimmenden Anordnungen der Würtembergischen Verfassungsurkunde seither etwa vollzogen oder contestirt worden sind; darüber geht mir alle Kenntniß ab, allein ich erlaube mir zu verlesen, wie der Professor Mohl in Tübingen, welcher dort Vorlesungen über Würtembergisches Staatsrecht hielt, seine Ansichten über Gesetz und Verordnungen, und über den Inhalt von Verordnungen ausgesprochen hat. Er sagt in seinem Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, Th. 1 (Tübingen 1829) Seite 84.

„2) Gesetze, d. h. Vorschriften, über deren Inhalt und Form König und Ständeversammlung, nach vorgängiger Unterhandlung, übereingekommen sind. Keine Bestimmung, welche die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger betrifft, kann seit Einführung der Verfassung mehr *einseitig von der Regierung* erlassen werden, sie bedarf dazu der Einwilligung der Volksvertreter. Wird diese nicht gesucht, oder nicht erlangt, so ist der Staatsbürger nicht schuldig zu gehorchen."

Redner bemerkt hierzu:

Diesen Rath, meine Herrn, möchte ich nicht geben;

und fährt sodann in dem Verlesen weiter fort:

„Die sämmtlichen Gesetze dieser Periode sind im Regierungsblatte enthalten; ihre Zahl ist weniger bedeutend, als ihr Inhalt, durch welchen ein großer Theil der persönlichen Rechtsverhältnisse der Staatsbürger anders bestimmt worden ist, so z. B. das Bürgergesetz, die Gewerbeordnung, das Judengesetz, die Gesetze über das Pfandwesen, das Strafedict u. s. w."

„3) Verordnungen, d. h. einseitig vom Könige erlassene, und von einem dafür verantwortlichen Minister unterzeichnete Befehle, durch welche entweder in unvorhergesehenen und dringenden Fällen bis zur nächsten Zusammenkunft der Stände Vorsehung getroffen wird, oder durch welche die näheren Bestimmungen und Anstalten zur Ausführung und Anwendung der Verfassungsurkunde und der Gesetze gegeben werden. In dem letzteren Falle darf durchaus nichts in ihnen verordnet seyn, was dem Gesetze zuwider wäre, oder auch — neben demselben — die Rechte des Staatsbürgers anders, als bis-

her nach Form oder Inhalt bestimmte. Gehen sie weiter, so fällt der Grund ihrer Gültigkeit weg."

Seite 87 spricht er von der Wirkung der Staatsverfassungsurkunde überhaupt, und sagt:

„Die ganze Wirkung derselben kann freilich erst das nächste Geschlecht beurtheilen und genießen, welches in den Formen und unter den Grundsätzen der politischen Freiheit aufgewachsen, von ihrem Geiste durchdrungen seyn wird, während ein constitutionelles Leben der jetzigen Generation etwas Fremdartiges ist und bleiben muß. Befördert und beschleunigt könnte freilich der verfassungsmäßige Sinn werden, z. B. durch populäre Schriften über Rechte und Verbindlichkeiten des Volkes; vielleicht wäre ein Preis von der Regierung auf die beste Lösung dieser keineswegs leichten Aufgabe zu setzen. Auch ihre Rechte können durch Klarheit der Ansichten unter dem Volke nur gewinnen."

Er sagt ferner Seite 189:

„Eine Verordnung ist eine von dem Könige einseitig erlassene, und von dem betreffenden Departementsminister unterzeichnete allgemeine Vorschrift, welche die Art und Weise festsetzt, wie ein Punkt der Verfassung, oder ein Gesetz, wirklich in das Leben eingeführt oder gehandhabt werden soll. Sie kann also enthalten:"

„a) Detailvorschriften, welche das Gesetz als zu weitläufig, unbedeutend, oder auch veränderlich nicht bestimmt hat, sondern zu denen es nur die leitenden Grundsätze an die Hand giebt;"

„b) die Anordnung der Anstalten, welche die Ausführung der Gesetze erfordert; z. B. die Errichtung neuer Staatsbehörden, Anschaffung materieller Bedürfnisse u. s. w.;"

„c) die Bestimmung des Geschäftsganges und Geschätsbetriebes bei den verschiedenen Behörden, welchen die Vollziehung der Gesetze obliegt."

„Das Verhältniß der Verordnung zum Gesetze ist folglich nachstehendes:"

„1) Die Verordnung darf keine Bestimmung enthalten, zu welcher eine gesetzliche Vorschrift nothwendig ist, sie darf also den bisherigen Bestimmungen über die Rechte des Staatsbürgers nichts zusetzen, weder zu seinem Vortheile, noch zu seinem Nachtheile. Besonders dürfen in keiner Verordnung Strafandrohungen enthalten seyn, da der Würtembergische Bürger nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen Strafe erleiden kann."

Sodann Seite 191:

„Beispiele von Verordnungen, welche, wirklich oder vermeintlich, gegen diesen Grundsatz anstießen, und gegen welche sich die Staatsverfassung oder der Ausschuß erklärten, wenigstens nachfolgende Zustimmung von ständischer Seite für nothwendig fanden, s. im Rech.-Ber. 1824, 1stes a. d. Beil. H. S. 56 fg., 78 fg., 80 und 81; Rech.-Ber. 1827, 1stes a. d. Beil. H. S. 54, 60, 61 und 70.“

„Keine Pflicht einer Staatsverfassung kann wichtiger seyn, als genau darauf zu achten, daß die Gesetze nicht durch Verordnungen ersetzt werden; namentlich lasse sie sich nicht durch den materiellen Inhalt bewegen, über die fehlerhafte Form, oder vielmehr über den Mangel des Rechtes, jenen Inhalt als Vorschrift bekannt zu machen, hinwegzugehen. Eine Gewohnheit ist leichter verhindert, als wieder aufgehoben, und nicht immer möchte der Inhalt solcher verfassungswidriger Verordnungen materiell lobenswerth bleiben.“

Er sagt endlich Seite 293:

„Nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen darf eine Strafe zuerkannt werden. Aus diesem wichtigen Satze folgt vor Allem, daß nur wegen solcher Handlungen, welche schon zum Voraus verboten, und deren Begehung mit einer Strafe bedroht war, dem Bürger vom Staate ein Uebel zugefügt werden darf; mag eine Handlung noch so unsittlich oder schädlich seyn, ist aber keine Strafe darauf gesetzt, so kann sie nur Veranlassung zu einem künftigen Strafgesetze, nicht aber jetzt zu einem richterlichen Urtheile geben. Dabei ist wohl zu bemerken, daß die Verfassungsurkunde ganz allgemein spricht, polizeiliche und gerichtliche Strafen nicht unterscheidet, und daß also die vom Justizgerichte nicht erkennbare Strafe nun keineswegs von einem Polizeigerichte erkannt werden darf. Jeder Bürger, welchem eine Strafe zuerkannt wird, hat das Recht zu verlangen, daß ihm das Gesetz nachgewiesen werde, welches seine Handlung mit dieser Strafe bedroht; jedes im Gesetze nicht begründete Straferkenntniß ist eine unmittelbare Verletzung der Verfassung, und als solche an dem erkennenden Richter zu ahnden.“

Sodann Seite 294:

„Ferner ist verordnet, daß nur in Fällen, wo das Gesetz eine Strafe ausspricht, eine solche zuerkannt werden darf. Also nicht auf dem bloßen Wege der Verordnung, noch weit weniger durch bloße, auf kein Gesetz gegründete, Befehle von untergeordneten Behörden, darf eine Handlung verpönt werden.“

„Die Anwendung eines solchen Strafverbotes ist Verletzung der Verfassung. Endlich folgt noch, daß nur die von der Würtembergischen Gesetzgebung anerkannten Strafen zuerkannt werden dürfen, und daß weder der Richter noch die ausübende Gewalt neue Arten oder Modifikationen von Strafen anzuordnen berechtigt ist."

Und Seite 299:

„Es ist kaum nöthig, auf den unglaublichen Mißbrauch aufmerksam zu machen, der hier allerseits getrieben wird. Jede Polizei, jede Finanzstelle, jeder Gemeinderath, selbst jeder Gutseigenthümer hält sich für berechtigt, Legalstrafen anzukündigen. Was helfen aber alle Vorschriften der Verfassung, was die allgemeinen Grundsätze über Freiheit, wenn der Bürger in jedem Augenblicke im Kleinen, ohne alles Gesetz und Recht, beschränkt, bedroht, bestraft werden darf? Der König hat die Initiative der Gesetze, die Stände das Bewilligungsrecht; wie mögen diese Tausende von Nebengesetzgebern geduldet werden?"

Wie gesagt, meine Herrn! so lange mir nicht bewiesen wird, daß der Art. 33 der Verfassungsurkunde eine beschränktere Auslegung erfordere, als seine Worte erheischen, kann ich nur seinem allgemeinen Inhalte folgen.

Der Abg. Goldmann: Ich bin darin mit dem Ausschusse und dem Abg. E. E. Hoffmann vollkommen einverstanden, daß sich gegen die Zweckmäßigkeit der in Frage stehenden Verfügung Manches einwenden läßt. Indessen ist nun einmal von dem Ausschuß diese Frage als Nebenpunkt betrachtet worden, ich glaube auch, daß sie wirklich jetzt ein Nebenpunkt ist, und ich will mich daher auch nicht weiter darüber äußern. Wäre dieser Umstand als Hauptentscheidungsgrund für den Antrag des Ausschusses aufgestellt worden, so würde ich allerdings unbedenklich für die Folgegebung der Beschwerde des Reclamanten stimmen. Der Ausschuß hat aber die Sache ganz allgemein nach dem Grundsatze behandelt, und die Frage erörtert, ob die Staatsregierung zur Erlassung des fraglichen Polizeiverbots ermächtigt gewesen sey. Was diese betrifft, so bin ich insofern mit dem Redner vor mir einverstanden, daß es sehr wünschenswerth wäre, die obwaltende Verschiedenheit der Ansichten über die Interpretation des Art. 73 der Verfassungsurkunde, worauf sich hier wieder alles reducirt, auf legislativem Wege beseitigt zu sehen. Wir haben aber ein solches Gesetz noch nicht, und so lange der jetzige Zustand der Gesetzgebung dauert, wiederhole ich, daß nach meiner, schon bei einer andern Gelegenheit ausgesprochenen Ueberzeugung, aus

den Bestimmungen des Art. 73 der Verfassungsurkunde das von der Staatsregierung seither unzweifelhaft ausgeübte Recht, polizeiliche Vorschriften zu erlassen, und auch mit Strafandrohungen zu sichern, nicht wegdisputirt werden darf. Ich werde daher gegen die Beschwerde stimmen, weil ich den von dem Ausschuß für deren Folgegebung angeführten Grundsatz nicht anerkenne. Selbst der Art. 33 der Verfassungsurkunde, welcher so eben angeführt worden, ist dieser meiner Ansicht und meiner Folgerung aus dem Art. 73 nicht entgegen, indem der Art. 73 der Verfassungsurkunde und die daraus fließende Befugniß der Staatsregierung eben so gut zum Recht und zum Gesetz gehört, wie jedes andere mit den Ständen verabschiedete Gesetz. Wollte man wirklich, wie im Ausschußberichte geschieht, so weit gehen, alle polizeiliche Befugnisse der Staatsregierung, welche sich nicht auf ausdrückliche mit den Ständen verabschiedete Gesetze gründen, aufzuheben, dann weis ich nicht, wie die Regierung noch für öffentliche Sicherheit und alle sonstige öffentliche Anstalten sorgen könnte, welche jeden Augenblick die Sorge der Staatsregierung und der Polizeibehörden in Anspruch nehmen, ohne daß darüber sogleich oder für alle Fälle voraus Gesetze erlassen werden könnten. Ja, wenn die Grundsätze des Ausschusses richtig wären, dann könnte auch nicht einmal den Pädagogschülern das Besuchen der Wirthshäuser verboten werden, was doch der Ausschuß zugiebt, denn auch diese stehen unter dem Schutze des Art. 23 der Verfassungsurkunde, wonach die Freiheit der Person und des Eigenthums nur durch Gesetze beschränkt werden kann.

Der Abg. Glaubrech: Wenn ich hier das Wort ergreife, so bin ich weit entfernt, dieses im Interesse der Wirthe, welche sich die Aufnahme von Schülern zum Geschäfte machen, zu thun, oder die gute Intention anzugreifen, welche man bei Erlassung der fraglichen Verordnung gehabt haben mag. Ich bin vielmehr vollkommen damit einverstanden, daß Schüler nicht in das Wirthshaus gehören, und daß Wirthe, welche ihnen in ihrem Hause Zusammenkünfte und Trinkgelage gestatten, sehr Unrecht thun, und die Verderbniß der Jugend befördern. Aber es handelt sich hier von einem Grundsatze, von der Frage, wem die gesetzgebende und richterliche Gewalt in dieser Materie zustehe? und ich muß mir daher einige Worte erlauben. Handelte es sich hier, wie mehrere Redner vor mir glaubten, nur von einer Lokalpolizeiverordnung, so würde ich in eine Untersuchung der Frage eingehen, ob die Staatsregierung, ob das Ministerium, und ob gar der Kirchen- und Schulrath befugt sey, Localpolizeiverordnungen zu erlassen.

Allein die Verordnung vom 17. Mai 1824 ist keine Lokalpolizeiverordnung. Denn es handelt sich bei ihr nicht von Anordnungen im Interesse der Stadt Darmstadt, nicht von einem Regulativ über lokalpolizeiliche Interessen dieser Stadt, nein, es handelt sich von einem Reglement über eine Landesanstalt, über ein Landesgymnasium, über das Gymnasium der Provinz Starkenburg, welches in Darmstadt besteht, nämlich von einem Reglement über die Disciplin der jungen Leute, welche dieses Gymnasium besuchen, mögen sie Einheimische oder Auswärtige, Inländer oder Ausländer seyn. Auch hat der Kirchen- und Schulrath, welcher diese Verordnung erließ, insoweit er darin Verfügungen für die innere Disciplin der Schüler gegeben, ohne Zweifel sich in seinem gesetzlichen Wirkungskreise gehalten, und das gethan, was er zu thun gesetzlich befugt war. Aber der Kirchen- und Schulrath ist hierbei nicht stehen geblieben, er hat sich auch in Geschäfte eingemischt, welche ihm und seinem Geschäftskreise ganz fremd sind, und dadurch zu mehreren offenbaren Eingriffen in die gesetzgebende und richterliche Gewalt Veranlassung gegeben.

Der erste Eingriff in die gesetzgebende Gewalt, welchen die fragliche Verordnung darbietet, ist eine willkührliche Beschränkung der Gewerbsfreiheit des Petenten, mithin eine Verletzung des Art. 23 der Verfassungsurkunde, welcher die Freiheit des Eigenthums, und sonach auch die Freiheit der Gewerbe, garantirt.

Man hat zwar vorhin in dieser Beziehung bemerkt, daß es polizeiliche, daß es öffentliche Interessen gebe, welche die Beschränkung eines Gewerbes erheischen könnten, und daß in einem solchen Falle das betreffende Gewerbe sich dieser Beschränkung unterwerfen müsse. Auch ich bin hiermit vollkommen einverstanden. Aber es fragt sich: Wer kann diese Beschränkungen anordnen? Doch Niemand anders, als die gesetzgebende Gewalt, denn der Art. 23 der Verfassungsurkunde sagt ausdrücklich, daß die Freiheit der Person und des Eigenthums keiner anderen Beschränkung unterworfen sey, als welche Recht und Gesetz bestimmen. Welches Gesetz aber hat dem Kirchen- und Schulrath, selbst wenn er im Auftrage des Ministeriums handelt, eine legislative Gewalt ertheilt? Wer konnte ihm eine solche Gewalt über die Bürger von Darmstadt einräumen, wer die Bürger von Darmstadt, ebenso wie die Schüler selbst, zu seinen Untergebenen machen? Fürwahr, mit demselben Rechte, womit der Kirchen- und Schulrath heute verordnet, daß die Gastwirthe keine Schüler des Gymnasiums mehr aufnehmen sollen, mit demselben Rechte

kann er sich morgen auch in das Innere aller Familien einmischen, mit demselben Rechte kann er den Vätern und Vormündern Befehle, über die Art der Behandlung ihrer Kinder und Pupillen zu Hause ertheilen, kann ihnen gebieten, wann sie dieselben zu Bette gehen, wann sie dieselben aufstehen lassen sollen, und wenn der Kirchen- und Schulrath etwa gar zur Homöopathie sich bekennt, so kann er verordnen, welche Speisen und welche Getränke ihnen zu Hause gegeben werden müssen.

Der zweite Eingriff in die gesetzgebende Gewalt liegt darin, daß die Verordnung vom 17. Mai 1824 willkührlich jedem Wirthe, der einen Gymnasialschüler in sein Haus aufnimmt, eine Strafe von 10 Thalern androht. Es ist dies ein Eingriff in die Strafgesetzgebung, vorgenommen, um einen andern eben so eigenmächtigen Eingriff in einem andern Zweig der Gesetzgebung die Ausführung zu sichern.

Man hat zwar schon öfters den Satz aufgestellt, die Regierung müsse das Recht haben, Strafbestimmungen zu erlassen, weil sie sonst Gesetze, auf deren Nichtbefolgung die gesetzgebende Gewalt keine Strafe angedroht habe, nicht vollziehen könne. Allein ich werde diesen Satz *niemals als richtig* anerkennen. Niemand kann eine Strafe androhen, als die gesetzgebende Gewalt, denn alle Strafbestimmungen, selbst die Bestimmungen über Polizeistrafen, gehören in die Strafgesetzgebung. Der erste Artikel unseres in Rheinhessen bestehenden Strafgesetzbuches definirt, was eine einfache Polizeistrafe sey, und der vierte Artikel dieses Strafgesetzbuchs erklärt ausdrücklich, daß kein Verbrechen, kein Vergehen und keine einfache polizeiliche Contravention bestraft werden kann, wenn nicht durch ein förmliches Gesetz eine bestimmte Strafe auf die betreffende gesetzwidrige Handlung vorher angedroht worden ist.

Dieser Grundsatz ist auch in Frankreich und England stets anerkannt worden, und Niemanden würde es dort einfallen, der Staatsregierung ein solches einseitiges Strafgesetzgebungsrecht zuzustehen. Was insbesondere den Zustand der Gesetzgebung in Frankreich anbetrifft, so hat Ihnen ein Redner vor mir, der Abg. Jaup, bereits Mehreres darüber gesagt. In Frankreich können die Maire's reglementäre Verfügungen erlassen, aber nur die Zuwiderhandlungen gegen solche Verfügungen, deren Anordnung ihnen durch specielle Gesetze, namentlich das Gesetz vom September 1791, übertragen ist, kann mit einer Polizeistrafe belegt werden, und auch dieses nicht in Gemäßheit der Verordnung des Maire's, sondern in Gemäßheit des Art. 475 Nr. 1 des Strafgesetz-

buches, welcher die fraglichen Fälle vorsieht. Es gehören hierher insbesondere die Verfügungen über den Anfang und Schluß der Weinlese, über die Erndten und dergl.

Erlassen sie aber Anordnungen, welche nicht in diese Kategorien gehören, so kann keine Strafe gegen einen Zuwiderhandelnden ausgesprochen werden, wenn zehnmal der Maire sie angedroht hat. Eben so verhielt es sich mit den im Jahre 1832 gegebenen reglementären Verordnungen der Staatsregierung, indem die Regierung zwar zur Erlassung solcher Verordnungen durch die Charte berechtigt erklärt war, aber kein Gesetz ihr das Recht gegeben hatte, Strafbestimmungen zu treffen. Um einem in dieser Beziehung gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, wurde daher in dem Artikel 91 des Gesetzes vom 28. April 1832 verfügt, daß jeder Zuwiderhandelnde gegen eine reglementäre Verordnung, die die Staatsregierung, die Administrativ- oder Municipalbehörden in dem Bereiche ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse erlasse, mit einer Geldbuße von einem Franken bis fünf Franken bestraft werden solle. Es werden demnach auch gegenwärtig in Frankreich alle Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen mit polizeilichen Strafen belegt. Aber niemals, ich wiederhole es, ist man in Frankreich auf die Idee gekommen, daß die Staatsregierung selbst die Befugniß haben könne, bei Erlaß einer reglementären Verordnung willkührliche Strafen anzudrohen. Daß man auch bei uns eine solche Behauptung nicht aufstellen könne, dafür ist der Art. 72 der Verfassungsurkunde gegeben; und ich glaube daher nach allem diesem, daß auch der zweite Eingriff in die Gesetzgebung in dem vorliegenden Falle klar vor Augen liegt.

Doch wir sehen hier nicht blos mehrere Eingriffe in die gesetzgebende Gewalt, wir sehen auch einen eben so offenbaren Eingriff in die richterliche Gewalt, indem eine administrative Behörde, die Pädagogcommission, sich richterliche Funktionen anmaßt, Bürger von Darmstadt vor ihr Forum zieht, und Geldstrafen gegen dieselben ausspricht.

Ich weis in der That nicht, welche Eingriffe ich auffallender nennen soll, jene des Kirchen- und Schulrathes in die Gesetzgebung, oder jenen der Pädagogcommission in die richterliche Gewalt. Aber ich glaube, daß solche in einem constitutionellen Staate unmöglich mit Stillschweigen übergangen werden dürfen, sie sind nicht möglich ohne Verwirrung der verschiedenen constitutionellen Gewalten des Staates, und ich kann in der That mein Erstaunen darüber nicht bergen, daß das Ministerium sie dulden konnte. Ich werde hiernach für

den Antrag des Ausschusses und die Folgegebung der Beschwerde stimmen.

Der Abg. Heß: Ich erlaube mir zu demjenigen, was bereits in dem Ausschußberichte erwähnt ist, nur noch eine kleine Bemerkung.

Der Abg. Weyland glaubt nämlich, daß um die materielle Verletzung, welche in dem gegenwärtigen Falle vorliege, beurtheilen zu können, die Einforderung weiterer Akten nothwendig sey.

Ich glaube dies nicht, indem die materielle Verletzung schon aus den Akten, welche bereits vorliegen sich zur Genüge ergiebt. Der Petent hat nämlich in der Vorstellung angeführt: er sey denuncirt worden, gegen die Bestimmung unter Nr. 2 der vorliegenden Kirchen- und Schulrathsverfügung, Gymnasiasten aufgenommen und bewirthet zu haben; er sey deßhalb vor den Landrath beschieden worden, dieser habe ihn über die Denunciation vernommen; er habe erklärt, er wisse es nicht, es sey möglich, daß Gymnasiasten bei ihm gewesen seyen, er habe sie aber nicht gekannt. Darauf sey nun verfügt worden, da die Gymnasiasten eingestanden hätten, bei ihm gewesen zu seyn, und seine Entschuldigung, daß er sie nicht gekannt habe, als affectirt erscheine, so werde er in die bestimmte Strafe genommen.

Der Ausschuß hat nun dem Herrn Landtagscommissär die Vorstellung mitgetheilt, und es ist ihm darauf von demselben erwidert worden: die faktischen Angaben des Petenten in der übergebenen Vorstellung seyen vollkommen gegründet. Ich glaube, diese Erklärung des Herrn Landtagscommissärs genügt, und es wird daher nicht nöthig seyn, noch weitere Aktenstücke einzufordern.

Was übrigens die Frage über die Befugniß der Staatsregierung zur Erlassung der fraglichen Anordnung betrifft, so glaube ich auch, daß dieser Gegenstand dann weiter besprochen werden kann, wenn die Befugnisse der Staatsregierung aus Artikel 73 der Verfassungsurkunde besonders zur Sprache kommen, wie schon der Abgeordnete Weyland bemerkt hat. Nur noch auf eine Bemerkung des Abg. Hardy muß ich mir eine Frage erlauben. Derselbe hat nämlich behauptet, die Bekanntmachungen in dem hiesigen Wochenblatte seyen legale. Ich gestehe, ich weis nicht, auf was sich diese Behauptung gründet, indem mir keine Bestimmung bekannt ist, daß in dem gedachten Blatte Verordnungen publicirt werden sollen, und ich möchte wissen, ob Jemand und wer verbunden ist, jenes Blatt zu halten.

Der Abg. Hardy: So viel ich weis, sind hier immer die Bekanntmachungen öffentlicher, sowohl der Verwaltungs- als Gerichtsbehörden in diesem Wege geschehen und geschehen noch wirklich so, und dadurch, daß dieselben in dem hiesigen Frag- und Anzeigeblatte aufgenommen werden, hatten und haben sie die zu ihrer Verbindlichkeit nothwendige öffentliche Kunde beschritten.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es besteht hierüber keine besondere Verfügung. Die Redaktion dieses Blattes hat nur die Verbindlichkeit, die Anzeigen von Seiten der öffentlichen Behörden alle aufzunehmen, aber daß dieselben durch die Aufnahme in das Wochenblatt gesetzliche Kraft erlangten, habe ich noch nicht gehört. Ich glaube aber, daß nach dieser Berathung mein neulich gestellter Antrag, die Polizeistrafen betreffend, recht gute Unterstützung in der Kammer finden wird, und ich freue mich im Voraus darauf. Nur möchte ich den Abg. Goldmann bitten, daß er die Ansicht des Ausschusses nicht mit dem Inhalt der Vorstellung des Petenten verwechsele, denn was kann die Ansicht des Ausschusses mit der einmal erlassenen Strafe gemein haben?

Wenn also der Abg. Goldmann die Beschwerde, was die Strafe anbelangt, gegründet findet, so stimme er auch dafür, daß der Petent die 15 Gulden zurückbekommt, und er mag dann das Uebrige dahin gestellt seyn lassen. Ich kann übrigens die Ansicht durchaus nicht unterstützen, daß der Staatsregierung die Befugniß, solche Strafen anzusetzen, von Rechtswegen zugestanden hätte.

Wir haben auch bei der Abstimmung über den Antrag wegen der Torfgräberei gesehen, daß die Kammer von derselben Ansicht ausging. Sie hat sich dagegen ausgesprochen, und ich glaube, die Kammer wird jetzt nicht anders stimmen.

Ich habe neulich gelesen, daß es den Studirenden in Baiern verboten sey, deutsche Röcke zu tragen; wie wäre es aber, wenn nun auf einmal es Jemanden einfiele, den Schneider zu strafen, der den Rock gemacht hat, während man doch nicht weis, ob vielleicht nicht der junge Mensch den Rock blos im Hause, vielleicht als Schlafrock benutzt? Deßhalb muß man so etwas niemals zu weit ausdehnen.

Der Abg. Goldmann: Ich muß eine Inconsequenz, welche man in meiner vorhinnigen Bemerkung finden will, aufklären.

Der Ausschuß hat über den Grund oder Ungrund der Beschwerde selbst, abgesehen von der allgemeinen Frage, über die Befugniß der Regierung zu Erlassung des fraglichen Verbots, und namentlich über die Frage von der

Zweckmäßigkeit der bekannten Verordnung, und die etwa in der Untersuchung selbst liegenden Gründe für das Gesuch noch gar nicht berichtet, weil der Ausschuß, wie er, wenn ich nicht irre, in dem Berichte selbst bemerkt, sich darauf gar nicht einlassen zu dürfen, sondern vorerst die Befugnisse der Regierung untersuchen zu müssen glaubte. Meiner Ansicht nach, ist man daher gegenwärtig von Seiten der Kammer noch gar nicht in der Lage, über das specielle Gesuch, das von dem Ausschuß nicht begutachtet ist, zu urtheilen. Ich muß daher allerdings gegen dasselbe stimmen, so lange kein anderer Grund für dessen Gewährung angeführt wird, als der, den der Ausschuß allein als Motiv seines Antrags hinstellt, der nämlich: daß die Staatsregierung zu einem Verbote, wie das fragliche, nicht ermächtigt gewesen sey.

Der Abg. Heß: Der Ausschuß hat in seinem Berichte bemerkt, er wolle über die Unausführbarkeit und Unzweckmäßigkeit der Verordnung sich nicht äußern, deßhalb nämlich, weil diese Unausführbarkeit ihm so offenbar schiene, daß zur Unterstützung der Verordnung, nicht wohl etwas zu sagen seyn dürfte.

Der Abg. Weyland: Ich habe vorhin nur dieselbe Bitte an den Abg. Goldmann stellen wollen, welche eben der Abg. E. E. Hoffmann ausgesprochen hat. Er wird jetzt hoffentlich mit uns für die Petition stimmen, nachdem der von ihm erhobene Anstand als beseitigt zu betrachten ist.

Der Abg. v. Gagern: Meine Herrn, ich habe Sie über das Prinzip, worauf die Beschwerde im Ausschußberichte zurückgeführt worden ist, bei einer andern Gelegenheit schon zu sehr ermüdet, als daß ich noch einmal darauf ausführlicher zurückkommen dürfte.

Ich habe schon früher eingeräumt, daß noch einer andern Gewalt im Staate, außer der legislativen, die Befugniß zustehen müsse, im Interesse einzelner Lokalitäten Verfügungen zu erlassen, welche in ihrer Wirkung den Gesetzen gleich seyn können. Ich habe damals gewünscht, daß die Befugniß, solche Verfügungen zu erlassen, den Municipalbehörden überlassen seyn möge. Ueber den Begriff der Municipalbehörde, welcher solche Befugniß zuzugestehen sey, ob dem repräsentativen Körper, der die Gemeinde vertritt, oder der ausführenden Behörde in der Gemeindeverwaltung, darüber kann man freilich verschiedener Meinung seyn. Ich glaube, derjenigen Municipalbehörde sollte diese Befugniß zustehen, welche wirklich die Gemeinde repräsentirt, bei welcher die Gesellschaftsgewalt ruht, die, wie sie sich ausgesprochen hat, der Bürgermeister, als

ausführende Behörde, eben so, wie die generellen Anordnungen der Staatsgewalt vollzieht. Andere könnten vielleicht der Ansicht seyn, daß diese Befugniß der ausführenden Behörde möge ertheilt werden. Diese Ansicht ist es, welche jetzt noch in Frankreich vorherrscht, indem der Maire als solcher, insoweit er die Befugniß zur Erlassung von polizeilichen Verfügungen hat, nur ein Organ der Staatsgewalt und keineswegs Repräsentant der Commune ist. Es ist vorhin auf diese Französische Gesetzgebung namentlich von dem Abg. Glaubrech aufmerksam gemacht worden; ich habe aber schon früher mir die Freiheit genommen, zu bemerken, daß ich auch die dortige Gesetzgebung keineswegs über alle Einwendungen erhaben glaube in dem Punkte, wovon hier die Rede ist; denn im Grunde genommen ist in der Bestimmung des Code, welche der Abg. Glaubrech angeführt hat, ein wahres Gesetzgebungsrecht der Administrativbehörden in weitem Umfange anerkannt, und nur hinsichtlich des Maaßes der Strafe, welches sie innerhalb dieses Willkührgebietes androhen dürfen, ist eine Gränze gesteckt. In einer Beziehung jedoch ist die Französische Gesetzgebung vorzüglich vor der unsrigen, indem sie aufzählt, was zur Lokalpolizei gehört, und dadurch die administrative Befugniß, lokalpolizeiliche Reglements zu ertheilen, wenigstens in bestimmte Gränzen einschließt. Dies ist allerdings bei uns nicht, und darum behaupte ich, daß, wenn man unseren Polizeibehörden bei diesem unbegränzten Gebiete der Lokalpolizei die Befugniß einräumen wollte, wie dies der Abg. Goldmann zu thun scheint, lokalpolizeiliche Strafverordnungen, also Verfügungen zu erlassen, welche in ihrem Effekte den Gesetzen gleich kommen, daß hiermit das ganze Rechtsgebiet in die Discretion der Polizeibehörden gestellt sey. Denn es liegt in der Natur der Polizeigesetze, daß sie in bestimmten Lokalitäten zur Anwendung gebracht werden müssen; es giebt daher kein allgemeines Polizeigesetz, welches nicht auch als lokalpolizeiliches, und also in dieser Form von der Verwaltungsbehörde erlassen werden könnte. Damit wird aber die Bestimmung des Artikel 72 der Verfassungsurkunde illusorisch. Der vorliegende Fall ist der praktische Beweis für meine Behauptung, denn wenn die Staatsregierung etwas zur Rechtfertigung der fraglichen Verfügung anführen will, so kann es nur das seyn, daß sie dieselbe als lokalpolizeilich betrachte. Der Abg. Glaubrech hat aber schon mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß diese Anordnung, überhaupt die für das Gymnasium besuchende Jugend erlassenen Disciplinargesetze, nicht als lokalpolizeiliche Anordnungen betrachtet werden könnten. Der

Abg. Goldmann hat behauptet, und darauf wollte ich noch mit ein paar Worten zurückkommen, er werde aus dem Grunde gegen die Petition stimmen, weil er der Staatsregierung die seither unbestrittene Befugniß, nach Art. 73 der Verfassungsurkunde, solche Verordnungen zu erlassen, nicht so absprechen lassen könne. Meine Herrn, ich läugne aber, daß diese Befugniß bisher unbezweifelt gewesen sey; ich könnte Beispiele anführen, welche jene Behauptung widerlegen, wenn es sich auf meinem Standpunkte geziemte. Ich glaube, und bin darin ganz einverstanden mit dem Abgeordneten Jaup, daß unsere Verfassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung, noch eine Lücke hat, welche ausgefüllt werden müsse. Ich wünsche daher auch mit dem Abgeordneten Jaup, daß diese Lücke ausgefüllt werden möge. Wir werden aber niemals dahin kommen, daß sie ausgefüllt wird, wenn wir den Art. 73 so verstehen, wie der Abgeordnete Goldmann; denn wenn man der Staatsregierung einräumt, daß sie dieses Recht habe, so wird sie sich nicht bewogen sehen, zu einer erläuternden, legislativen Bestimmung die Hände zu bieten.

Der Abg. Jaup: Ohne die Berathung über das Hauptprinzip verlängern zu wollen, muß ich doch, da vorhin auch gegen das, was ich bemerkte, auf den Art. 73 hingewiesen wurde, an dasjenige erinnern, was ich gelegenheitlich der Berathung über die Torfstechereien von meiner Ansicht dieses Art. 73 gesagt habe. Außerdem erlaube ich mir zu bemerken, daß auch Baden und Würtemberg auf gesetzliche Weise, obwohl nicht grade in einer Art, welche ich für nachahmenswerth halte, den Discussionen dieser Art vorgebeugt haben, und wenn endlich vorhin an dem gegenwärtigen Rechte der Staatsregierung, polizeiliche Anordnungen, wenn man sie auch grade nicht Gesetze nennen will, zu erlassen, die Rede gewesen, so stimme ich hinsichtlich dieses angeblichen Besitzstandes der Staatsregierung demjenigen bei, was der Abg. des Bezirks Lorsch bemerkt hat. Es haben allerdings früher, gleich der öffentlichen Meinung, so auch die Stände nicht ängstlich, nicht eifersüchtig in jedem einzelnen Schritte die Staatsregierung verfolgt, und wer möchte dies tadeln, wenn die Staatsregierung einmal in einem Punkte, welcher von weniger Bedeutung war, die ihr gesteckte Gränze überschritten hat? Wer möchte darüber gleich einen großen Lärm beginnen, wenn die Absicht der Staatsregierung eine unverfängliche, eine wohlthätige war? In den ersten Jahren nach Gründung der Verfassung werden wenig Beispiele sich finden, daß die Staatsregiernng legislative Anordnungen erlassen habe, welche aus den Gründen, die hier von mehreren

Seiten angeführt sind, hätten angegriffen werden können. In neuerer Zeit sind dergleichen Fälle mehrere vorgekommen, und diese haben natürlich die Aufmerksamkeit darauf rege gemacht. Dies mußte namentlich die Kammer auf ihre Rechte, welche auch ihre Pflichten sind, aufmerksam machen. Als z. B. vor einigen Jahren die Staatsregierung den Gerichtsstand des Gesindes einseitig abänderte, so mochte Mancher glauben, sie sey dazu nicht befugt gewesen, weil eine Abänderung der Gerichtsverfassung nicht ohne Zustimmung der Stände in ihrer Competenz gelegen; es ist aber dies nicht zur Sprache gekommen, man hat im Allgemeinen die Sache für gut, die Absicht für lobenswerth gehalten. Als aber späterhin bedeutendere Abänderungen in der Gerichtsverfassung stattfanden, als z. B. die bekannte Verordnung über das Assisenpräsidium erschien, da wurde allerdings ein großer Theil des Landes sehr aufmerksam und aufgeregt, und nicht blos in Rheinhessen hat man dies begriffen, nein, auch hier in Darmstadt. Ich kann diejenigen, welche der damaligen zweitägigen Verhandlung des hiesigen Cassationshofes, die gelegenheitlich dieser Verordnung stattfand, beiwohnten, daran erinnern, wie gefüllt der Saal des Cassationshofes und der Gang vor dem Saale von Zuhörern waren, während sonst die öffentlichen Rheinhessischen Gerichtsverhandlungen in Darmstadt keineswegs besonderen Anklang gefunden haben. Damals aber waren die Verhandlungen besucht, und zwar vorzugsweise von Männern aus gebildeten Ständen, zum Beweis, wie sehr man erkannt, daß, wenn die Staatsregierung in der öffentlichen Gerichtsverfassung Abänderungen machen könnte, wenn sie ein für alle Zeiten fest bestimmtes Präsidium einseitig wandelbar machen könnte, jeder Theil der Gerichtsverfassung wandelbar, und daß somit die in der Verfassungsurkunde zugesicherte vollständige Unabhängigkeit der Gerichte nur einem Schattenbilde gleich sey.

V. Die öffentliche Sitzung wird geschlossen und, der Tagesordnung gemäß, zur Abstimmung über folgende Gegenstände geschritten:

1) über die drei Anträge der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Trommler und Jaup, die Freiheit der Presse betreffend;

a) die Frage:

Will die Kammer, veranlaßt durch diese Anträge, nach dem Vorschlage des zweiten Ausschusses, die Staatsregierung ersuchen, den Art. 35 der Verfassungsurkunde zur Ausführung zu bringen, zu dem Ende noch auf gegenwärtigem Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen,

welcher auf der einen Seite den vollen Gebrauch der verfassungsmäßigen Freiheit der Presse sichert, und auf der andern Seite die Preßmißbräuche zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen unterwirft?

wird einstimmig bejaht.

b) die Frage:

Tritt die Kammer dem von dem Abgeordneten Trommler bei der Berathung gestellten Antrage bei, wörtlich dahin gehend: „die Kammer möge das Fortbestehen der „Censur für ungesetzlich und verfassungswidrig erklären, „und aussprechen, daß, ehe und bevor das neue Gesetz „zu Stande gekommen sey, alle Provinzen rücksichtlich „der Presse in die Verhältnisse zurücktreten sollten, in „welchen sie vor dem 20. September 1819, dem Tage, „an welchem der Beschluß der hohen deutschen Bundes„versammlung erlassen wurde, bestanden?

wird mit 27 gegen 13 Stimmen bejaht.

c) die Frage:

Will die Kammer nach dem Vorschlage des Abgeordneten Glaubrech die Staatsregierung um eine Verfügung ersuchen, wodurch die Censur im Großherzogthum alsbald aufgehoben wird?

wird mit 34 gegen 6 Stimmen bejaht.

2) über den Antrag des Abgeordneten Glaubrech, auf Milderung der Strafgesetzgebung in Rheinhessen durch Ermäßigung der gewöhnlichen Strafen in allen Zucht Polizei- und Criminalfällen, in welchen mildernde Umstände vorliegen.

Die Frage:

Will die Kammer, dem Antrage Folge gebend, die Staatsregierung ersuchen, für den Fall, daß auf dem gegenwärtigen Landtage ein allgemeines Criminalgesetzbuch nicht mehr vorgelegt werden könnte, einstweilen und noch während der Dauer dieses Landtages einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach in der Provinz Rheinhessen:

a) in allen Criminalfällen den Geschwornen die Frage zu stellen ist, ob mildernde Umstände vorliegen; und im Falle der Bejahung dieser Frage, der Assisenhof berechtigt erklärt wird, eine geringere Strafe als die gewöhnliche, nach einer festzustellenden Abstufung auszusprechen;

b) die Gerichte ermächtigt werden, den Artikel 463 des Strafgesetzbuches in allen zuchtpolizeilichen Fällen, in welchen mildernde Umstände vorliegen, selbst wenn ein

Schaden von mehr als fünf und zwanzig Franken verursacht worden ist, anzuwenden?

wird mit 29 gegen 11 Stimmen bejaht.

3) über die Militärverwaltung der dritten und vierten Finanzperiode von 1827—1832 überhaupt.

Die Frage:

Theilt die Kammer die in der Einleitung des Berichts entwickelten Ansichten des Ausschusses hinsichtlich der Berechnung, der Nach- oder Herauszahlung wegen höherer oder niederer Preise der Brodfrüchte, der Fourage, der Remonte und des Holzes?

wird einstimmig bejaht.

4) über die Militärverwaltung in der dritten Finanzperiode von 1827 bis 1829.

Die Frage:

Will die Kammer die Einnahme der Kriegskasse im Betrag von 2,779,239 fl. 55¾ kr. so wie die Ausgabe derselben im Betrag von 2,759,965 fl. 18¾ kr. für gerechfertigt und genügend nachgewiesen erkennen?

wird einstimmig bejaht.

5) über die Proposition der Staatsregierung, die Verwendung des Vorrathes der Kriegskasse von der Finanzperiode $18\frac{27}{29}$ zur Anschaffung von Requisiten für die hiesige erweiterte Infanteriecaserne betreffend.

Die Frage:

Beschließt die Kammer:

a) daß die Mehrausgabe von 4,249 fl. 54 kr. zu genehmigen,

b) daß die Gesammtausgabe für den fraglichen Zweck, in so weit sie der Staatscasse zur Last fällt, als eine außerordentliche Ausgabe des Militäretats zu Lasten der Finanzperiode von $18\frac{30}{32}$ zu setzen und

c) daß der Erlös aus dem in dem Garnisonsholzmagazin bei dessen Aufhebung vorräthig gewesenen Holze, im Betrag von 3,403 fl. 35¼ kr. als eine außerordentliche Einnahme der Finanzperiode von $18\frac{30}{32}$ zu verrechnen und auf den Gesammtbedarf dieser Periode in Aufrechnung zu bringen sey?

wird einstimmig bejaht.

6) über die Proposition der Staatsregierung, die Erneuerung der bedeckten Reitbahn der Cavalleriecaserne zu Butzbach betreffend.

a) die Frage:

Will die Kammer

α) die Verwendung der auf dem vorigen Landtage verwilligten Summe von 6,000 fl. und die Verwendung der durch den Abbruch des alten Ballhauses gewonnenen Baumaterialien im Werthe von 1,456 fl. 52 kr. als genügend nachgewiesen und gerechtfertigt anerkennen, sodann

β) die stattgehabte Ueberschreitung der Bewilligung mit 464 fl. 15 kr. gut heißen?

wird einstimmig bejaht.

b) die Frage:

Will die Kammer die zur Vollendung der bedeckten Reitbahn zu Butzbach geforderten 1332 fl. 37 kr. verwilligen, und sollen diese 1332 fl. 37 kr. der demnächstigen Verwilligung des Militärbudgets für die Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{4}{6}$ beigeschlagen werden?

wird mit 21 gegen 19 Stimmen bejaht.

7) über die Proposition der Staatsregierung, die Kosten der Vorbereitung zu Mobilmachung des Großherzoglichen Truppencorps im Jahre 1831 betreffend,

a) die Frage:

Beschließt die Kammer:

α) daß die von dem Großherzoglichen Kriegsministerium ertheilte Nachweisung der Verwendung im Einzelnen der Posten unter 1, 2 und 4, im Gesammtbetrage von 99,629 fl. 27¼ kr. genüge, und

β) daß die Verwendung der aus der Staatskasse, als Vorlage bezogenen 7,921 fl. 36 kr. zur ständischen Controle noch zur Zeit nicht erwachsen und die Staatsregierung zu ersuchen sey, diese Vorlage von der Kriegskasse mit der Hauptstaatskasse auf künftig zu beziehende Einnahmen berechnen zu lassen, und

γ) daß die Beschlußnahme hinsichtlich der Rechfertigung dieses außerordentlichen Aufwands im Ganzen noch vorbehalten bleibe?

wird einstimmig bejaht.

8) über die Proposition der Staatsregierung, die Kosten betreffend, welche durch die, aus Veranlassung der tumultuarischen Auftritte des Jahrs 1830 nach der Provinz Oberhessen 2c. entsendeten Truppen entstanden sind.

Die Frage:

Will die Kammer die ertheilte specielle Nachweisung der Verwendung der fraglichen 97,753 fl. 37 kr. für genügend erklären, die Beschlußnahme hinsichtlich der Rechtfertigung dieses außerordentlichen, nicht verwilligten Aufwandes im Ganzen bis nach der Berathung über den Gesammtaufwand der, wegen des Gegenstandes unter der Verantwortlichkeit des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz erwachsenen außerordentlichen Kosten aussetzen?

wird einstimmig bejaht.

9) über die Militärverwaltung in der Finanzperiode von $18\frac{30}{32}$,

a) die Frage:

Will die Kammer die Einnahme- und Ausgabeposten, welche weder von dem Ausschuß, noch bei der Berathung über seinen Bericht beanstandet worden sind, für gerechtfertigt anerkennen, und denjenigen, welche Ueberschreitung der Verwilligung enthalten, die nachträgliche Genehmigung ertheilen?

wird einstimmig bejaht.

b) die Frage:

Tritt die Kammer dem Antrage bei, welchen der Ausschuß in Bezug auf die durch Einführung einpersönniger Lagerstätten entstandene Mehrausgabe von 12,358 fl. 54¼ kr. gestellt hat, dahin nämlich, es möge der Kammer gefallen, indem sie diese Mehrausgabe genehmige, auszusprechen, daß sie das Verfahren des Krigsministeriums zwar nicht für gerechtfertigt halte, dasselbe aber entlaste?

wird einstimmig bejaht.

c) die Frage:

Beschließt die Kammer nach dem Antrage des Ausschusses, daß der in der Ausgaberubrik „10 Insgemein" unter c aufgeführte Posten von 1,300 fl. in Verrechnung nicht zu passiren, sondern von der Kriegskasse mit der Hauptstaatskasse zu berechnen sey, die Ausgabe der Kriegskasse aber unter dieser Abtheilung des Militärbudgets im Betrage von 5,881 fl. 10¼ kr. und also mit einer Ueberschreitung von 1,381 fl. 10¼ kr. gerechtfertigt erscheinen?

wird einstimmig bejaht.

10) in Betreff der in dem vierzehnten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen zu erneuernden Wahl eines Abgeordneten.

Die Frage:

Will die Kammer die eingekommene Protestation gegen die Gültigkeit der Wahl der Bevollmächtigten und Wahlmänner unberücksichtigt lassen, und Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz um baldmöglichste Erneuerung der Wahl eines Abgeordneten in dem fraglichen Bezirke ersuchen?

wird mit 34 gegen 6 Stimmen bejaht.

Wegen der 9 ersten Abstimmungen wird beschlossen: Communication an die erste Kammer und zu Nro. 10 Communication an das Großherzogliche Geheime Staatsministerium.

VI. Der Präsident schließt die heutige Sitzung und setzt die folgende, unter Bestimmung der Tagesordnung für dieselbe, auf Donnerstag, den 25. Juli 1833, Vormittags 8 Uhr, fest.

Zur Beglaubigung:

Schenk, erster Präsident. Goldmann, Sekretär. Emmerling, Sekretär.